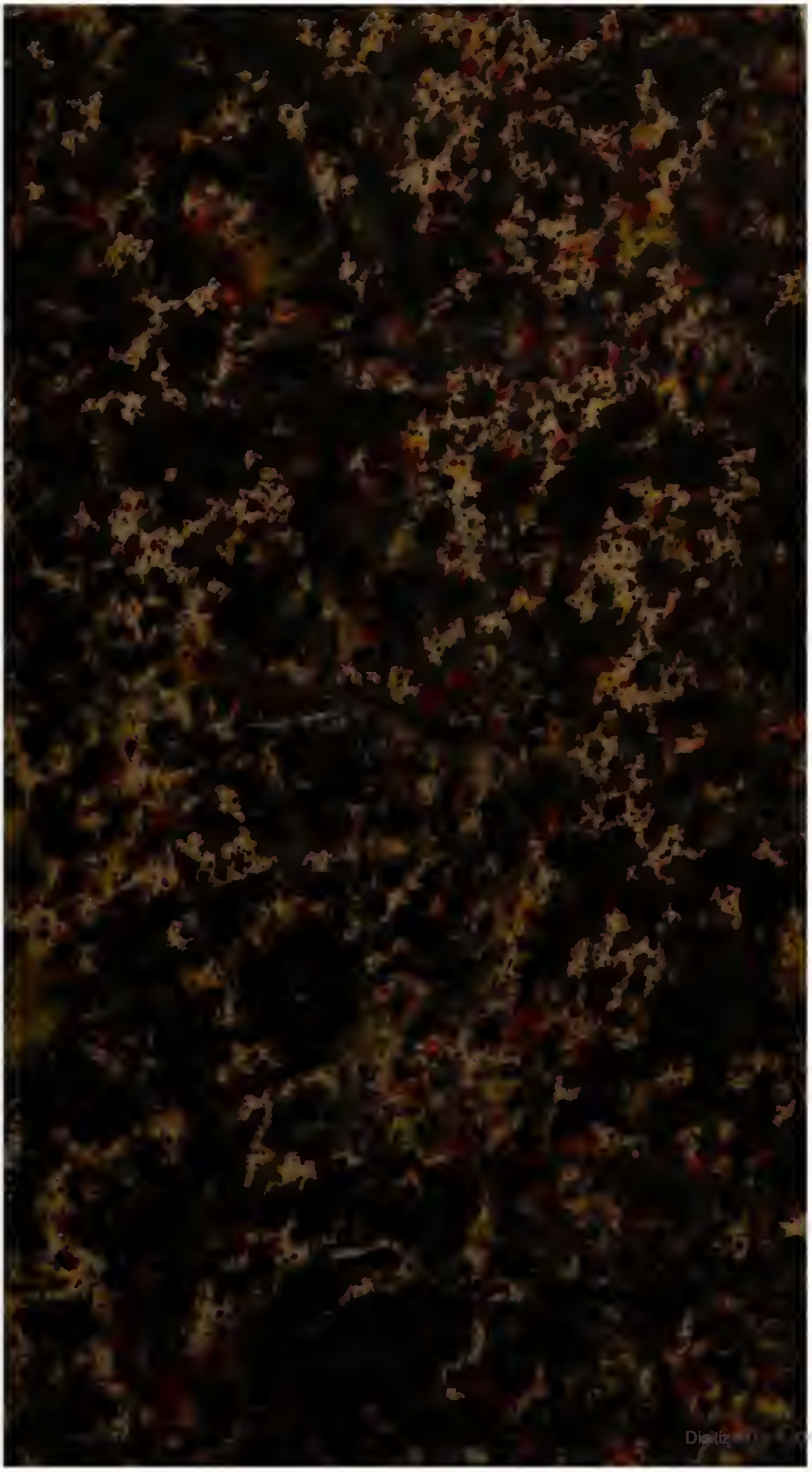

ISTITUTO
STORIA
ROMANA
Sala
A
Alfabet.
BRO
UNIVERSITÀ DI ROMA

CMS2218309 C

Fondo C. Ruggiero 100

Digitized by Google

Untersuchungen

über die

Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte.

Von

Dr. L. O. Bröcker.

Zweite Ausgabe.

Inv. 116

UNIVERSITA' DEGLI STUDI DI ROMA
ISTITUTO DI STORIA ROMANA

Basel,
Bahnmaier's Buchhandlung (C. Detloff).
1862.

Vorrede.

Die Abhandlungen dieses Buchs drehen sich sämmtlich um die Frage der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte. Sie behandeln also einen Gegenstand, der schon so viel besprochen worden ist und besprochen wird, daß jeder Forscher über ihn von seinen Vorgängern und Zeitgenossen eine reiche Summe von Ansichten empfängt, die er einfach als geistiges Erbgut anzunehmen hat, und welche nicht bloß einzelne Thatsachen betreffen, sondern auch die Methode der Forschung. Speciell für letztere ist in der Neuzeit so Bedeutendes geleistet, daß Wer für sie denjenigen Standpunkt festhielte, der vor 50 oder 25 oder noch weniger Jahren galt, von Vornherein auf ein Mißlingen seiner Arbeit zu rechnen hätte. Dabei aber knüpfen sich diese Fortschritte, wenn auch nicht einzig und allein, so doch vorzugsweise an Niebuhr und die sich ihm anschließenden Forscher.

Selbst aus der wärmsten und freudigsten Anerkennung dieses Sachverhältnisses folgt indeß noch keineswegs auch ein Einverständniß mit derjenigen Art von Kritik, die sich abwechselnd die niebuhrsche, die voraussetzungslose oder die moderne genannt hat.

Die Wissenschaft bewegt sich, nach einem Entwicklungsgesetze, das sich in der Weltgeschichte unzählige Male geltend macht, ohne je eine Ausnahme oder Abweichung zu erleiden, nicht auf einer einzigen Linie;

anderen Völkern; es wurden zur Erinnerung an einzelne Ereigniſſe beſchriebene Denkſäulen geſetzt, Weihgeſchenke aller Art in die Tempel geſtiftet; in die Annales maximi, in die Commentarien der Pontifen, der Augurn ſo wie der übrigen zahlreichen Prieſtercollegien, und wahrſcheinlich auch in die Privatarchive und Hauschroniken einzelner theils angeſehener theils nicht angeſehener Familien wurden Erzählungen, Berichte, Perſonalnotizen und überhaupt Angaben der verſchiedenſten Art über die Gegenwart eingezeichnet.

Alle dieſe zahlreichen Urquellen über Alt-Rom waren räumlich weit zerſtreut und zerſplittert; die Commentarien jeder einzelnen Prieſterſchaft waren in deren beſonderem Local; die Aufzeichnungen der Familien wurden in den verſchiedenen Familienwohnungen aufbewahrt; ein Archiv, das ſämmtliche Königsgeſetze, Senatsſchlüſſe, Volksſchlüſſe und Verträge mit fremden Völkern umfaßt hätte, gab es durchaus nicht; als Hauptarchiv für einzelne Documente dienten die zahlreichen Tempel.

Ebenſo wie räumlich an einem Sammelpunkt für die Aufbewahrung der einzelnen Urquellen, fehlte es in der Königszeit und zu Anfang der Republik auch an Aufzeichnungen der gleichzeitigen Geſchichte, in denen die Begebenheiten ununterbrochen Jahr um Jahr angemerkt worden wären. Die Annales maximi, an die man hierbei unwillkührlich zuerſt denkt, waren, um das wenigſtens kurz zu ſagen, weniger eine Zeitung als ein Intelligenzblatt für Rom, das faſt nur die Getreidepreiſe, Wunder, Sonnen- und Mondfinſterniſſe anzeigte, das überdieß ſchwerlich gleich von Vornherein ununterbrochen annaliſtiſch Jahr für Jahr geführt ward, und gewiß weder vollſtändig noch unverändert auf die Nachwelt kam. In den Commentarien der Pontifen, Augurn u. ſ. w., ſo wie in den Hauschroniken der einzelnen Familien waren die Ereigniſſe nicht annaliſtiſch Jahr für Jahr, ſondern nur in ihrer chronologiſchen Reihenfolge, mit Uebergehung oft von einem Jahre, oft von mehreren Jahren

aufgezeichnet, ohne daß im einzelnen Fall ein äußeres Merkmal den Leser darauf hinwies, hier finde ein chronologischer Sprung statt.

Chronologisch präcise, rasch und leicht allgemein verständliche Datirung der einzelnen Begebenheiten war keineswegs die stärkste Seite der Urquellen. Es fehlte in Alt-Rom ebenso wie im älteren Griechenland an einer dem ganzen Publicum geläufigen und Jahrhunderte lang ununterbrochen fortlaufenden Aera, wie wir Neueren sie in der Zählung der Jahre nach Christus besitzen. Man ließ in den nichtofficiellen Schriften die einzelne Erzählung entweder ohne andere chronologische Bezeichnung als die sich aus ihrem Inhalt oder ihrer Stellung in der Chronik ergebende, oder man gab ihr eine chronologische Bezeichnung, die nur für den Schreiber und dessen Zeitgenossen genügte, nicht auch für Späterlebende; in den officiellen Actenstücken aber verfuhr man in der Regel nicht viel besser als in den Privataufzeichnungen. Es wurden z. B. Gesetze, Verträge u. s. w. aus der Regierung Tarquins des älteren bezeichnet als: L. Tarquinio rege gegeben, ebenso aber auch Gesetze, Verträge u. s. w. aus der Regierung Tarquins des jüngern. Es wurden, da man noch nicht durch Ziffern oder sonstwie andeutete, ob Jemand das Consulat zum ersten oder zweiten oder dritten u. s. w. Male bekleidete, Actenstücke aus dem Consulat des P. Valerius IV, T. Lucretius II bezeichnet als: P. Valerio, T. Lucretio consulibus, ebenso aber auch Actenstücke aus dem Consulat des P. Valerius II, T. Lucretius I. Da man suffecte und nichtsuffecte Consuln noch nicht formell unterschied, wurde eine unter den suffecten Consuln P. Valerius I, M. Horatius I getroffene Verfügung P. Valerio, M. Horatio consulibus datirt, ebenso aber auch eine unter den nichtsuffecten Consuln P. Valerius III, M. Horatius II. In ähnlicher Weise wurde, da Verträge bei Abwesenheit des Einen Consuls von Rom bloß von dessen in Rom anwesenden Collegen abgeschlossen wurden, z. B. im ersten Vertrag Roms mit Carthago, den M. Horatius in Abwesenheit seines Collegen abschloß, bloß

M. Horatius als Consul angeführt, ohne daß seines Collegen Erwähnung geschah, und ohne daß man hinzufügte, ob der Vertrag M. Horatio I oder M. Horatio II geschlossen sei. Noch häufiger als in Actenstücken wurden in nichtofficiellen Aufzeichnungen die Consulatsjahre nur durch den Namen eines einzigen Consuls bezeichnet, Begebenheiten angegeben als P. Valerio consule geschehen, ohne daß man anders als aus dem Inhalt oder der Stellung der Erzählung oder aus einer dritten Quelle entnehmen konnte, ob damit P. Valerio I oder P. Valerio II oder P. Valerio III oder P. Valerio IV gemeint sei. Aehnlich wurde in nichtofficiellen Aufzeichnungen, in denen man den Einzelnen selten alle ihre Namen gab, ein Ereigniß auch wohl angeführt als Lucretio Tricipitino, Valerio Publicola consulibus geschehen, so daß es sich darnach eben so wohl im Consulat des Sp. Lucretius Tricipitinus, P. Valerius Publicola, als in dem des T. Lucretius Tricipitinus I, P. Valerius Publicola II oder dem des T. Lucretius Tricipitinus II, P. Valerius Publicola IV zugetragen haben konnte. Nicht minder wurden bei der Aufzeichnung von einzelnen Begebenheiten in Hauschroniken, Commentarien u. s. w. oft bloß die Hauptheldeu der Begebenheit mit Namen bezeichnet, die sonst auftretenden Personen nur mit ihrem Titel, also z. B. der Zweikampf des Manlius erzählt: „Als die Römer am Anio den Galliern gegenüber standen, und ein Gallier jene verhöhnte, bat Manlius den Dictator um die Erlaubniß, den Spötter bekämpfen zu dürfen u. s. w.," wobei denn eben fast jedes chronologische Merkmal fehlte. Ganz besonders oft aber bediente man sich in nichtofficiellen Aufzeichnungen rein subjectiver Aeren, und bezeichnete, dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens folgend, das Datum einer Begebenheit am Liebsten nur nach deren chronologischem Abstand von einem der ihr zunächst vorangehenden Ereignisse. Man erzählte z. B. der capitolinische Tempel sei eingeweiht durch M. Horatius, die Dictatur sei eingeführt im so und so vielsten Jahre nach Einweihung des capitolinischen Tem-

pels, der erſte Dictator T. Larcius ſei zum Dictator ernannt, während er Conſul war, der zweite Dictator, A. Poſtumius, der Sieger am regilliſchen See, ſei zum Dictator ernannt im zweiten Jahr nach Einführung der Dictatur, ſo daß darnach die Einführung der Dictatur, die Schlacht am regilliſchen See u. ſ. w. von Späteren in ganz verſchiedene Jahre, unter ganz verſchiedene Conſuln verlegt werden mußten, je nachdem ſie die Einweihung des capitoliniſchen Tempels unter M. Horatius I oder M. Horatius II, die Dictatur des T. Larcius in deſſen erſtes oder deſſen zweites Conſulat ſetzten.

Ferner war auch die Art, wie in den officiellen, und noch weit mehr in den nichtofficiellen Urquellen der älteren Zeit die einzelnen Perſonen bezeichnet wurden, eine nur für die Mitlebenden, nicht auch für die Nachkommen völlig genügende. Während vor etwa Tarquin dem älteren Niemand in Rom mehr Namen trug als Vornamen und Gentilnamen, war die Zahl der Vornamen eine äußerſt beſchränkte, es waren in einzelnen Gentes von den wenigen überhaupt vorhandenen Vornamen nur zwei oder drei im Gebrauch, es erbte bei vielen Gentes ein und derſelbe Vorname Jahrhunderte lang ununterbrochen von Vater auf Sohn, und es führten daher bei der großen Ausdehnung einzelner Gentes oft vielleicht fünf und mehr gleichzeitig lebende Mitglieder derſelben Gens vollkommen gleiche Namen. Nichtsdeſtoweniger aber wurden damals in den Urquellen die einzelnen Perſonen für den einzelnen Fall auf directem Wege ſelten anders bezeichnet, als durch ihren Vornamen und Gentilnamen, ja ſehr häufig bloß entweder durch ihren Vornamen oder durch ihren Gentilnamen. Als ſpäter allmälig die Sitte aufkam, daß jeder vornehme Römer außer dem Vornamen und Gentilnamen auch noch einen oder zwei Beinamen führte, blieb auch dann die Perſonalbezeichnung in nichtofficiellen Schriften eine ſehr vage, denn man behielt in ihnen meiſt die aus der Umgangsſprache des täglichen Lebens entlehnte Sitte bei, die einzelne Perſon bloß durch einen einzigen oder zwei ihrer

Namen zu bezeichnen, so daß z. B. das Augurinus in einer Erzählung eben so gut den L. Minucius Augurinus bezeichnen konnte, als den T. Genucius Augurinus, das M. Valerius ebensogut den Vater als den Bruder oder den Sohn des berühmten P. Valerius Publicola. Und wenn die Urquellen zuweilen einen Einzelnen dadurch zu individualisiren suchten, daß sie ihm den Vornamen seines Vaters hinzufügten, so drückten sie sich auch hierbei nicht selten mit einer Unpräcision aus, die eher zur Verwirrung als zur Aufhellung späterer Leser beizutragen geeignet war. Sie bezeichneten nämlich den Adoptivsohn durch den Vornamen seines Adoptivvaters, ohne dabei den seines natürlichen Vaters zu nennen, so daß z. B. — ähnlich wie in den Consularfasten des achten Jahrhunderts d. St. Augustus bloß als Divi f., Tiberius bloß als Augusti f. Divi n. erscheint — Tarquin der jüngere, wenn er von seinem natürlichen Großvater adoptirt war, bloß als L. Tarquinii regis f. angeführt ward, Spätere also nur aus Beachtung der Zeitverhältnisse und anderen indirecten Spuren entnehmen konnten, das f. bedeute hier — ähnlich wie bei Augustus und Tiberius — bloß einen Adoptivsohn.

Die hieraus entspringenden Zweideutigkeiten der Urquellen mußten für Spätere noch durch die Schrift derselben vermehrt werden. In dieser waren einzelne Buchstaben nicht selten Abkürzungen für ganze Worte, besonders Namen und Vornamen; es erschienen in ihr, zumal das älteste römische Alphabet weniger Buchstaben besaß als das nachherige, manche dem Sinn nach verschiedene Worte, die man später auch verschiedenartig schrieb, einander vollkommen oder fast vollkommen gleich, und Buchstaben, die ursprünglich in den Urquellen deutlich und klar gewesen, waren einige Jahrhunderte später undeutlich und verwischt. Es waren z. B., da für u ursprünglich o im Gebrauch war, und da der Buchstabe h in der ältesten Schrift entweder gar nicht oder durch ein anderes Zeichen als h bezeichnet ward, die beiden später in der Schrift als Curiatii oder Curatii und Horatii scharf getrennten Gentes in der Schrift

der Urquellen einander ſo ähnlich, daß ſie nur bei ſcharfem Aufmerken von einander unterſchieden werden konnten. Die Namen Marcus Valerius und Manius Valerius liefen, wenn die Vornamen abgekürzt waren, faſt ganz in einander über, ſo daß die beiden Brüder des berühmten P. Valerius Publicola: Manius Valerius, der Dictator von 259 d. St., und Marcus Valerius, der Conſul von 248 d. St., von Späteren leicht für Eine und dieſelbe Perſon Namens Marcus Valerius genommen werden konnten, und Jemand, der die ganz richtige Notiz, es ſei ein Marcus Valerius (der Vater des berühmten P. Valerius Publicola) kurz vor 189 d. St. geboren, wegen der Gleichheit der Namen irrig auf den vorerwähnten Marcus Valerius bezog, durch Mißverſtändniß von bloß zwei Buchſtaben der Urquellen dahin gelangt war, die heilloſeſte Verwirrung über den Stammbaum der Valerier hereinzuführen.

Endlich war die römiſche Sprache, in welcher weitaus die meiſten gleichzeitigen Aufzeichnungen über Alt-Rom gemacht wurden, ſowohl zur Königszeit als zu Anfang der Republik eine litterariſch noch faſt ganz ungebildete, von hartem, ſchwerfälligem, dunkelem Wortgefüge, wie geſchaffen zum Hervorrufen zahlreicher Mißverſtändniſſe, und ebenſo litterariſch ungebildet wie ihre Sprache waren die Römer ſelbſt. Nur wenige von ihnen verſtanden einen Gedanken, der nicht zu den allereinfachſten, täglich vorkommenden gehörte, ſchriftlich klar und durchſichtig auszudrücken. Jeder von ihnen ließ, indem er eine Begebenheit niederſchrieb, aus ſeiner Erzählung das weg, was ihm als minder bedeutſam für das Wiſſen und die Erinnerung oder für den Verlauf der Begebenheit erſchien; er notirte nur das, was ihm bei ſeiner vielfach beſchränkten Anſchauungsweiſe und bei ſeinem engen Gedankenkreiſe für den beſtimmten Zweck ſeiner Aufzeichnung als wichtig hervortrat, ohne zu ahnen, daß dieß in der Regel nicht hinreichte, Jemanden ein vollſtändiges, unzweideutiges Bild des erzählten Ereigniſſes zu geben, der nicht ſchon vorher

aus anderen Quellen mit den Verhältniſſen und der zeitlichen Umgebung dieſes Ereigniſſes vertraut war.

Es beſaßen alſo mit Einem Wort Forſcher, die einige Menſchenalter nach dem Anfange der Republik lebten, zwar ein ſehr reiches (ſelbſt durch den galliſchen Brand von 363 d. St. verhältnißmäßig nur wenig verringertes) Material der altrömiſchen Geſchichte, jedoch nur auch ein ſolches, das aus zerſtreut da liegenden Quadern und unbeholfen rohem Geſteine beſtand. Eine zuſammenhängende, in das Einzelne eingehende, wahre und glaubwürdige Geſchichte Alt-Roms konnte aus Quellen dieſer Art nicht eher herausgearbeitet werden, als bis die ſammelnde Thätigkeit von Jahrhunderten und die bildende Hand einer durch mehrere Menſchenalter hindurch ſich vervollkommnenden Kritik eine haltbare Grundlage geſchafft hatte.

Die älteſten Annaliſten lebten von etwa 540 d. St. bis ungefähr 620 d. St., alſo in einer Zeit, die von der der Könige und der Anfänge der Republik durch ſo viele Jahrhunderte getrennt war, daß Sprache, Religion, Cultur, Verfaſſung, Privatrecht, Kriegsweſen, kurzum der ganze Kreis des Denkens, Handelns und Fühlens ihrer Gegenwart mit dem Alt-Roms nur noch hiſtoriſch in ſeinen fernſten Wurzeln zuſammenhing, übrigens aber ſo weit von ihr getrennt war, daß ein Hineinverſetzen in ihr und eine gründliche, weitgehende Kenntniß des alten Latein, der alten Religion, des alten Calenderweſens u. ſ. w. nur erſt durch tiefgelehrte Studien gewonnen werden konnte. Was damals an Hülfsmitteln für letztere außer den Urquellen vorhanden war, beſchränkte ſich faſt ganz auf weitläuftige Erzählungen über die Gründung Roms, und kurze Abriſſe der Geſchichte nach dieſer Gründung, die in den Schriften einzelner Prieſtercollegien mit geringer Quellenkunde und noch geringerer Kritik zuſammengeſtellt waren. Gründliche Studien über das altrömiſche Recht, die altrömiſche Litteratur, die altrömiſche Chronologie, die altrömiſche Religion, die altrömiſche Cultur, die alt-

römiſche Verfaſſung, über alle diejenigen Gegenſtände, ohne deren genaue Kenntniß eine wiſſenſchaftlich durchgebildete Geſchichte Alt-Roms gar nicht geliefert werden konnte, waren noch beinahe in keiner Beziehung von irgend Jemanden unternommen, und dieſe Verſäumniſſe ihrer Vorgänger in genügender Weiſe zu ergänzen, hatten die älteſten Annaliſten weder den Willen noch die Kraft. Ihr Zahl belief ſich, ſelbſt wenn man alle gleichzeitig mit ihnen lebenden Forſcher über Alt-Rom zu ihnen rechnet, auf kaum mehr als etwa zehn. Von ſolchen Wiſſenſchaften, die wie die Aſtronomie (wegen Berechnung der Sonnen- und Mondfinſterniſſe) zu gelehrten Unterſuchungen der altrömiſchen Geſchichte unentbehrlich waren ohne einen Theil letzterer zu bilden, beſaßen nur einige Wenige von ihnen oder von ihren römiſchen Zeitgenoſſen mehr als eine ganz oberflächliche Kunde. Ueberhaupt hatte damals in Rom wiſſenſchaftlicher Sinn ſich erſt eben zu regen begonnen, und die einzelnen Annaliſten widmeten der Kenntniß ihrer Vorfahren ſchon deßhalb bloß eine ſparſame Muße, weil ſie, mit ihrem ganzen Gemüth der Gegenwart hingegeben, noch kaum eine Ahnung hatten von dem Werth anderer antiquariſch-hiſtoriſcher Studien als ſolcher, die einen unmittelbar practiſchen Nutzen gewährte. Sie veröffentlichten daher auch faſt nur ſolche geſchichtliche Werke, die nicht unterſuchender, ſondern beinahe ausſchließlich erzählender Art waren, und behandelten in ihnen als Hauptſache die zeitgenöſſiſche Geſchichte; die Begebenheiten Roms vor dem erſten puniſchen Kriege aber, die ſie — mit Ausnahme der eigentlichen Gründungsgeſchichte — gewöhnlich nur ſehr kurz abmachten, bearbeiteten ſie faſt nie in beſonderen Werken, ſondern ſchickten ſie bloß ihren Darſtellungen der Zeitgeſchichte als Einleitung voran. Und in Folge davon war denn auch das Bild, das dieſe Annaliſten von der römiſchen Geſchichte vor dem erſten puniſchen Kriege geben, faſt nur in den allgemeinen Umriſſen und den gröberen Grundzügen richtig, dagegen betreffs der eingehenden Einzelheiten, der feineren Ausführungen, der Fleiſch- und

Nervenpartheien des groben Knochenſkeletts in zahlloſen Fällen falſch: eine ungefähr eben ſolche Miſchung von Wahrheit und Irrthum, wie dasjenige was deutſche Gelehrte zu Anfange des vorigen Jahrhunderts ihren Leſern als Geſchichte des deutſchen Mittelalters boten.

Eine gleich lange Zeit wie von den eben genannten deutſchen Gelehrten bis zu den jetzt lebenden gründlichen Kennern des deutſchen Mittelalters verſtrich von den älteſten Annaliſten bis um die Zeit von 750 d. St., und von den zahlreichen und weitgreifenden Fortſchritten, die man in Rom in dieſen 130 Jahren auf allen übrigen Gebieten des wiſſenſchaftlichen Lebens machte, blieben die Geſchichtsforſchung und Geſchichtsſchreibung über Alt-Rom nicht ausgeſchloſſen. Sie gehörten vielmehr zu denjenigen Gegenſtänden, die vorzugsweiſe in der Gunſt des gebildeten Publicums und des ſich allmälig entwickelnden Gelehrtenſtandes waren. Es widmeten zahlreiche Forſcher, ausgerüſtet mit allen Hülfsmitteln, welche die Kenntniß der Aſtronomie, der Synchroniſtik, der griechiſchen Wiſſenſchaft in ihrem weiteſten Umfange und die Schwungkraft eines nach allen Seiten ausgreifenden wiſſenſchaftlichen Geiſtes ihnen verliehen, der altrömiſchen Geſchichte ihr ſelbes Leben mit ſolcher Energie, daß faſt alle ihre Werke über ſie nicht erzählender, ſondern unterſuchender Art waren. Durch ihre Bemühungen wurden eine Menge bisher unbeachtet gebliebener Quellen neu entdeckt, die bekannten geſammelt, geordnet, durch Abſchriften vervielfältigt, durch Berichtigung fehlerhafter Lesarten nutzbarer gemacht. Während man die altrömiſche Religionsgeſchichte unbefangener behandelte als ſonſt, ging man gründlicher ein in die altrömiſche Litteratur, Cultur, Verfaſſung, in Alles das, was die eigentlich haltenden Tragbalken der altrömiſchen Geſchichte ausmacht. Daneben traten zahlreiche Geſchichtſchreiber auf, welche die Zeiten vor dem erſten puniſchen Krieg nicht mehr bloß als einleitendes Anhängſel der Zeitgeſchichte anſahen, ſondern auf die Unterſuchungen der eigentlichen Gelehrten ſich ſtützend und zum Theil ſogar in gleichem Geiſte

wie dieſe in den Urquellen forſchend, den Strom der Begebenheiten von Gründung der Stadt an bis in die Gegenwart weitläuftig und umfaſſend darſtellten. Es überſchritt daher auch die Kenntniß Alt-Roms in den 130 Jahren von 620 d. St. bis 750 d. St. in immer ſteigender Vervollkommnung eine Reihe von Stufen, die wir allerdings bei den großen Lücken unſerer Quellen nicht mehr im Einzelnen genau nachweiſen können, von denen ſich jedoch trotz deſſen mindeſtens zwei oder drei noch ſehr deutlich von einander abheben: eine von etwa 620 d. St. bis etwa 673 d. St.: eine zweite vom Ende des ſullaniſchen Bürgerkriegs an bis ungefähr 704 d. St.; eine dritte vom Erſcheinen von Varro's Antiquitäten an bis ungefähr 750 d. St. Von dieſen dreien aber war die letzte, die wir in gerechter Anerkennung ihres Hauptvertreters die varroniſche zu nennen haben, die höchſte und vollendetſte: diejenige, in der ſich alle Keime und Blüthen ſämmtlicher früheren zu reifer Frucht durchgearbeitet hatten. Das Bild, das die beſten Forſcher der Zeit von 704 d. St. bis 750 d. St. in ihren Schriften übereinſtimmend von der altrömiſchen Geſchichte ſeit Gründung der Stadt gaben, war ein in allen weſentlichen und in zahlloſen minder weſentlichen Beziehungen hiſtoriſch ſicheres, wahres und glaubwürdiges: ſo daß denn auch die Frage, ob und in wie weit für uns Jetztlebende die altrömiſche Geſchichte hiſtoriſch ſicher, wahr und glaubwürdig ſei, in den meiſten und wichtigſten Fällen davon abhängt, ob und in wie weit es uns möglich iſt zu ermitteln, welche Anſichten über jene Geſchichte übereinſtimmend von den beſten Gelehrten der varroniſchen Zeit aufgeſtellt wurden.

Nehmen wir an, daß die Tradition über die altrömiſche Geſchichte bis etwa 750 d. St. denjenigen Gang gegangen iſt, den wir ſo eben geſchildert haben, ſo ſtehen wir dabei nirgends in Widerſpruch mit directen oder indirecten Aeußerungen der Quellen. Es beſtätigt ſich im Gegentheil unſere Anſicht aus zahlloſen Stellen und Andeutungen der Alten, aus denen hervorgeht, daß ſelbſt noch in Cicero's Tagen in den

Quellen gleichzeitiger Geſchichte die chronologiſche Datirung und die Perſonenbezeichnung höchſt unpräciſe und ungenügend waren, daß eine Reihe von Urquellen der altrömiſchen Geſchichte erſt nach etwa 600 d. St. neu entdeckt wurden, und daß unter den älteren Forſchern ſelbſt die tüchtigſten, wie z. B. um aus Vielen nur Einen hervorzuheben, der um 548 d. St. geborne Polyb in ſehr vielen Angaben über die altrömiſche Geſchichte nicht bloß dem übereinſtimmenden Zeugniß der varroniſchen Gelehrten widerſprachen, ſondern auch nachweisbar falſche Meinungen aufſtellten. Daneben ſteht der eben geſchilderte Gang in völligem Einklang mit den menſchlichen Entwicklungsgeſetzen, wie ſie ſich übrigens in der Weltgeſchichte offenbaren, und während bei ihm die Entſtehung unſerer Tradition über die altrömiſche Geſchichte mit ihrem Gemiſch von Uebereinſtimmungen und Widerſprüchen, Wahrſcheinlichkeiten und Unwahrſcheinlichkeiten, Glaubwürdigkeiten und handgreiflichen Irrthümern ſowohl im großen Ganzen wie in zahlloſen Einzelheiten verſtändlich und begreiflich wird, zerfällt bei ihm der aus den zahlreichen Widerſprüchen unſerer Quellen unter einander entnommene Haupteinwand gegen die Glaubwürdigkeit der altrömiſchen Geſchichte beinahe völlig. Die meiſten und wichtigſten dieſer Widerſprüche löſen ſich in Irrthümer auf, die bei den früheſten Gliedern einer durch zwei Jahrhunderte ſich hindurchziehenden Kette von Gelehrten als unvermeidlich erſcheinen, und zugleich mit Nothwendigkeit das einſtige Daſein gleichzeitiger, zahlreicher, glaubwürdiger Urquellen über Alt-Rom vorausſetzen. Alle dieſe Vortheile aber gehen uns meines Erachtens verloren, wenn wir jene Annahme zurückweiſen; ſie verwandeln ſich meines Bedünkens dann ſo völlig in ihr Gegentheil, daß mir unmöglich wird, mir ein klares Bild davon zu entwerfen, wie wir uns nach den augenblicklich herrſchenden Anſichten, in denen die älteren Annaliſten und Forſcher als ebenſo gute, ja zum Theil ſogar beſſere Kenner der altrömiſchen Geſchichte als die varroniſchen Zeitgenoſſen gelten, Quellen und Gang der antiken Forſchung über

Alt-Rom zu denken haben, und es kommt also nun zunächst nur noch darauf an, unseren drei Hauptquellen aus der varronischen Zeit: dem Cicero, Livius und Dionys ihre Stellen anzuweisen.

Cicero, der 647 d. St. geboren wurde, also mit seiner Jugendbildung noch lange vor die eigentlich varronische Zeit fiel; hat die Werke der älteren Annalisten über Alt-Rom emsiger und gründlicher gelesen als die entsprechenden Schriften seiner Zeitgenossen, und die frühesten seiner historischen Bücher, wie z. B. die um 700 d. St. begonnenen und 702 d. St. beendeten Bücher de republica, geschrieben, ehe die Hauptwerke Varro's erschienen waren. Es enthalten daher auch seine Schriften, besonders die älteren, neben vielem Vorzüglichen manche sehr grobe Irrthümer, die er aus früheren Schriftstellern aufgenommen hatte, während sie von den besseren Gelehrten seiner Zeit als Irrthümer nachgewiesen wurden. Livius hat die ersten Bücher seines bändereichen Geschichtswerks ungefähr 18—25 Jahre nach dem Erscheinen der bedeutenderen varronischen Schriften herausgegeben, zu einer Zeit, als letztere zwar längst von den Gelehrten bewundert und benutzt wurden, jedoch in Folge der durch die Bürgerkriege veranlaßten Störung der wissenschaftlichen Entwicklung noch nicht mit ihren Resultaten so weit in Fleisch und Blut der Nation eingedrungen waren, daß auch diejenigen, die den Varro nie gelesen, diese Resultate durch Vermittlung Dritter und Vierter fast unbewußt in sich aufgenommen gehabt hätten. Außerdem hat der Pataviner die ersten Bücher seines großartigen Geschichtswerks ohne selbständige Benutzung der Urquellen, ohne selbständige Bekanntschaft mit den varronischen Schriften, ohne nähere Kunde des von anderen jüngst vor ihm lebenden Alterthumsforschern über Alt-Rom Ermittelten, tumultuarisch und mit verhältnißmäßig starker Benutzung gerade vieler der älteren und ältesten Annalisten geschrieben. Er bringt also auch über die altrömische Geschichte neben vielem Trefflichen viele falsche und von den besseren Gelehrten seiner Zeit nicht mehr getheilte Angaben.

Dionys endlich hat seine römische Geschichte herausgegeben, als etwa 40 bis 47 Jahre nach dem Erscheinen der varronischen Hauptschriften verflossen waren: zu einer Zeit als die Ergebnisse der varronischen Studien schon weit mehr als in des Pataviners Tagen sich über das Fachpublicum hinaus verbreitet hatten und in populäre Schriften für das größere Publicum eingedrungen waren. Daneben hat der Halicarnassäer, obgleich die Annalisten auch für ihn eine hauptsächliche Quelle bildeten, doch von den varronischen Werken wenigstens die für den Gegenstand seiner Arbeit bedeutenderen gelesen, und besitzt außerdem in hohem Grade den bei Livius in weit geringerem Maße vorhandenen Tact, aus den Angaben Anderer das entweder allgemein oder doch von den besten Schriftstellern für richtig Angenommene wählend herauszufinden. Es bietet uns daher auch sein Werk sowohl in den Grundzügen als in den wichtigeren Details ein (mit wenigen, meist verwickelte Rechtsfragen betreffenden Ausnahmen) äußerst treues Bild dessen, was von den besten Gelehrten der varronischen Zeit übereinstimmend über die Geschichte Roms seit Gründung der Stadt als wahr und glaubwürdig hingestellt worden ist: ein Bild, dessen Treue natürlich nicht dadurch beeinträchtigt wird, daß von den einzelnen Zügen desselben viele auch schon vor dem Erscheinen der varronischen Werke von tüchtigen Schriftstellern als wahr angegeben und anerkannt waren.

Der passendste Ausgangspunkt für Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte bildet nicht die römische Königszeit oder die Zeit vor dieser, sondern die Geschichte der Republik von 244—301 d. St. Innerhalb letzterer aber sind es wiederum weder die Verfassungsgeschichte noch die Religionsgeschichte, weder die Culturgeschichte noch die Genealogie, die den passendsten Ausgangspunkt für die fraglichen Untersuchungen bieten, sondern die Fasten jener 58 Jahre: die Fasten der Consuln, Dictatoren, Magistri Equitum, Triumphe, Augurn, Pontifen, Vestalinnen, Interregen, Legaten,

Stadtpräfecten, Volkstribunen, Tempelbauten, Tempeleinweihungen und Wundererzählungen.

Vor Allem die der Consuln.

Um die Glaubwürdigkeit letzterer zu untersuchen, besitzen wir in der Geschichte der römischen Gentil- und Beinamen von etwa 244 d. St. bis 750 d. St. einen Prüfstein von einer Zuverlässigkeit und Schärfe, wie für keinen anderen Gegenstand der altrömischen Geschichte, und zugleich stehen uns, um die Angaben der Alten über sie kennen zu lernen, mehr Quellen und reichere Quellen zu Gebot als für jeden sonstigen Theil der altrömischen Geschichte. Wir besitzen nämlich über sie vollständig sechs Consulnverzeichnisse, deren jedes die Ansicht der Gelehrten zur varronischen Zeit sehr getreu abspiegelt: nämlich das des Livius, des Dionys, des Anonymus Norisianus, des cassiodorischen Chronicon, des Marianus Scotus (das sich zum Theil auf die für uns bekanntlich verloren gegangenen Consularfasten in der Chronik des Hieronymus gründet), sowie dasjenige, welches dem griechischen Chronicon Paschale und den lateinischen idatianischen Fasten zu gemeinsamer Grundlage gedient hat. Sodann Bruchstücke der trefflichen capitolinischen Magistratsfasten, der nicht minder trefflichen capitolinischen Triumphalfasten und der diodorischen Fasten, für welche letztere vorvarronische Schriftsteller mindestens sehr stark benutzt sind. Außerdem Angaben zwei uralter Documente: nämlich des 260 d. St. mit den Latinern abgeschlossenen römischen Bündnisses und einer römischen Gesetzessäule von 281 d. St. Ferner eine nicht geringe Zahl von Einzelnotizen vorvarronischer Schriftsteller wie Polyb, Piso, Valerius Antias, mehrerer für uns anonymer vorvarronischer Annalisten, sowie wahrscheinlich auch der vorvarronischen Annalisten Licinius und Gellius. Endlich eine höchst bedeutende Anzahl von Einzelnotizen von Cicero, Varro, Festus, Asconius, Plinius, Tacitus, Plutarch, Zonaras, der (vielleicht vorvarronischen) Commentarien der Quindecimviri, Eutrop, Orosius, Aulus Gellius, Lydus, Sulpicius Severus,

Joannes Antiochenus, Valerius Maximus und einiger anderer Schriftsteller untergeordneten Ranges. Dabei aber sind von diesen mehr als dreißig Quellen, wenn auch vielleicht nicht alle, doch jedenfalls weitaus die meisten und wichtigsten unabhängig von einander in dem Sinne, wie überhaupt jemals Schriftsteller, die zum Theil gleichzeitig, zum Theil durch Jahrhunderte von einander getrennt, gelebt haben, als von einander unabhängig gedacht werden können. Keiner von ihnen hat einer den anderen oder eine Quelle eines der anderen einfach abgeschrieben; jeder hat seine Consulnamen entweder direct aus den Urquellen oder aus mehreren, oft 10, 20 und noch mehreren ihm vorliegenden Bearbeitungen sei es der Urquellen, sei es der Bearbeitungen der Urquellen herausgearbeitet, so daß ihre Gesammtheit als auf einem Hintergrunde von mehreren hundert in verschiedenen Zeiten, von verschiedenen Menschen mit verschiedenen Hülfsmitteln unternommenen Bearbeitungen der Consularfasten beruhend gedacht werden muß. Und es reichen schließlich diese mehr als dreißig Quellen, wenn man sie im Einzelnen unter einander vergleicht, aus, uns sowohl ein sehr vollständiges Bild der von den besten varronischen Gelehrten für richtig gehaltenen Consularfasten von 244—301 d. St. zu geben, als auch eine feste Ueberzeugung darüber, inwiefern die von etwa 540 d. St. bis etwa 704 d. St. lebenden Geschichtsschreiber mit den varronischen Gelehrten über die fraglichen Fasten übereinstimmten oder nicht.

Ueber die Consularfasten von 244 d. St. bis 262 d. St. — um zunächst von diesen zu reden — sind unsere sämmtlichen Quellen einig, wenn wir absehen: von einigen wenigen Differenzen über Vornamen, bei denen es sich, da letztere abgekürzt geschrieben sind, stets nur um einen einzigen Buchstaben handelt; von einer abweichenden Angabe Polybs; von einer abweichenden Angabe von Cicero de republica, die aus vorvarronischen Schriftstellern stammt; von einer abweichenden Angabe des Livius, die gleichfalls aus vorvarronischen Schriftstellern stammt;

von mehreren abweichenden Angaben, die dem Patavíner vorlagen, ohne von ihm angenommen zu werden, und von denen wahrſcheinlich alle, jedenfalls weitaus die meiſten in vorvarroniſchen Schriftſtellern vorkamen*) — alſo wenn wir abſehen von Differenzen, die theils unbedeutend ſind, theils vorvarroniſchen Schriftſtellern entweder angehören oder entlehnt ſind. Im Uebrigen ſind unſere zahlreichen Quellen vollkommen einig. Sie ſind einig über die Zahl ſämmtlicher Conſuln, über Vornamen, Gentilnamen und Beinamen der einzelnen Conſuln, über die Zuſammengehörigkeit von je zwei beſtimmten Conſuln zu einem Conſulpaare, über die chronologiſche Reihenfolge ſämmtlicher Conſulpaare, über die Zahl der ſuffecten Conſuln, über die chronologiſche Einreihung der ſuffecten unter die nichtſuffecten. Es umfaßt ihre Uebereinſtimmung eine Reihe von Conſuln, die auseinander zu halten um ſo ſchwieriger ſein mußte, da unter ihnen ſehr oft ein und derſelbe bei wiederholter Bekleidung des Amts in verſchiedenen Jahren mit ganz verſchiedenen Collegen zuſammengeſtellt iſt; und es betrifft ihre Uebereinſtimmung, da jeder Conſul einen Vornamen, einen Gentilnamen und einen oder zwei Beinamen trägt, nicht weniger als ungefähr 130 Namen, d. h. eine ſo große Anzahl von Namen, daß dieſelben in chronologiſcher und anderer Beziehung auf millionenfach verſchiedene Art hätten zuſammengeſtellt werden können. Nun aber wird doch gewiß Niemand eine Uebereinſtimmung dieſer Art für die Wirkung eines Zufalls oder eine Reihe von Zufälligkeiten erklären können, und wollte man ſagen, ſie beruhe auf dem bloßen Abſchreiben eines aus uralter Zeit überlieferten Urtextes, ſo würde dieſer Erklärungs-

*) Liv. II, 8: Apud quosdam veteres auctores non invenio Lucretium consulem. II, 21: aliter apud alios ordinatis magistratibus, ut, nec qui consules secundum quosdam, nec quid quoque anno actum sit, in tanta vetustate, non rerum modo, sed etiam auctorum, digerere possis, dieſe alten auctores aber ſind, wie abgeſehen von allen Anderen ſchon der Zuſammenhang zeigt, nicht gleichzeitige Urquellen, ſondern Bearbeiter der Urquellen, ältere Annaliſten.

versuch, auch wenn man so manches Andere gar nicht weiter in Betracht zieht, schon allein daran scheitern, daß ja die Forscher von 540 bis 704 d. St. über die fraglichen Consularfasten sowohl unter sich wie von den varronischen Gelehrten nachweislich in bedeutenden Stücken differirten. Es bleibt also meines Erachtens nichts Anderes übrig, als entweder (wie das sämmtliche Vertreter der herrschenden Ansicht über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte thun) diese Uebereinstimmung, und damit eine der für die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit unserer Tradition allerwichtigsten und allerentscheidendsten Fragen unerörtert und unbesprochen zu lassen, oder zu sagen: die Uebereinstimmung unserer Quellen stammt daher, daß die varronischen Gelehrten übereinstimmend aus genügenden Quellen mit wissenschaftlich tüchtigen Gründen nachwiesen: nicht bloß die Schriftsteller von 540 bis 704 d. St. hätten über die fraglichen Consularfasten mannigfach falsche Angaben gegeben, sondern auch, diese Consularfasten seien so zu ordnen und zu denken, wie sie uns von den obengenannten Quellen der varronischen und nachvarronischen Zeit übereinstimmend überliefert werden.

Halten wir die Consularfasten von 244 d. St. bis 262 d. St., sowie sie von den varronischen und nachvarronischen Schriftstellern übereinstimmend überliefert werden, mit der Geschichte der römischen Gentilnamen und Beinamen zusammen, so ergiebt sich: Es kommen in jenen Fasten 41 Consuln vor, von denen natürlich jeder seinen Gentilnamen führt, von denen 8 je zwei, die übrigen 33 je einen Beinamen tragen. Trotzdem, daß hieraus nicht weniger als 90 Gentil- und Beinamen hervorgehen, findet sich doch sowohl unter den Beinamen als den Gentilnamen kaum einer, der nicht auch außerhalb dieser Consularfasten in unserer traditionellen Geschichte der Zeit von 244 d. St. bis 262 d. St. oder bald nach 262 d. St. öfter genannt ist, und ist dem einzelnen Gentilnamen fast ausnahmslos nur ein solcher Beiname hinzugefügt, mit dem er auch außerhalb dieser Consularfasten in unserer tra-

ditionellen Geſchichte der Zeit von 244 d. St. bis 262 d. St. oder bald nach 262 d. St. öfter verbunden wird. Daneben ſind unter jenen 49 Beinamen 40, alſo ⅘, die zu den ſchon früher, meiſtens ſchon vor 387 d. St. aus der Geſchichte verſchwundenen oder verſchwindenden gehören; unter den 41 Gentilnamen 22, d. h. über die Hälfte, die gleichfalls ſchon früher, zum Theil ſchon vor 387 d. St. in der Geſchichte entweder gar nicht oder doch für ſehr lange Zeit gar nicht wieder erwähnt werden. Zugleich kommen in jenen Faſten, während in ihnen ſpäter völlig unbekannte Gentes durch zwei Mitglieder vertreten werden, von den ſpäter berühmteſten Gentes höchſtens auch nur zwei Mitglieder vor, zuweilen nur eines, meiſt gar keines. Es fehlen in ihnen völlig die Fabier, Quinctier, Furier u. ſ. w., die bald nach 262 d. St., die Papirier, Manlier, Cornelier u. ſ. w., die von etwa 300 d. St. an in die Reihe der zu Rom angeſehenſten Gentes eintreten; nicht minder faſt alle diejenigen Gentes, die in den Jahrhunderten nach dem galliſchen Brand zu den hervorragendſten gehören, ebenſo beinahe ausnahmslos ſämmtliche Gentes, denen die auf die Entwicklung unſerer Geſchichtstradition über Alt-Rom ſo einflußreichen Annaliſten und Alterthumsforſcher angehören. Diejenigen Mitglieder ſpäter berühmter Gentes aber, die in den Conſularfaſten von 244 d. St. bis 262 d. St. auftreten, tragen faſt ohne Ausnahme nur ſolche Beinamen, die in der betreffenden Gens ſchon frühe, zum Theil ſchon lange vor 387 d. St. gar nicht mehr vorkommen, weil ſich an ihrer Stelle allmählig, meiſt ſchon in den Zeiten vor dem galliſchen Brande andere Beinamen geltend gemacht haben. Es erſcheint außerdem in den fraglichen Faſten auch unter den Beinamen mit geringer Ausnahme überhaupt kein einziger von denen, die ſpäter, beſonders nach dem galliſchen Brand, in Rom üblich und beliebt ſind. Und endlich kommen in ihnen wiederholte Bekleidungen des Conſulats durch eine und dieſelbe Perſon bei Mitgliedern von bloß zwei ſolchen Gentes vor, die nach 262 d. St. Jahrhunderte lang faſt ununterbro-

chen in den Faſten erſcheinen, außerdem aber nur noch bei Mitgliedern von drei ſolchen Gentes, die ſeit 260, reſpective 263 und 375 d. St. ganz aus den Faſten verſchwinden, ſowie bei Mitgliedern von vier ſolchen, die von 373 bis 733, reſpective von 268 bis 581, von 304 bis 531 und von 374 bis 448 d. St. in den Faſten kein einziges Mal erſcheinen. Es bieten uns alſo die Faſten von 244 bis 262 d. St. in allen dieſen ſo zahlreichen Detailbeziehungen genau diejenigen Züge, die wir in ächten zu erwarten berechtigt ſind, es fehlen in ihnen genau diejenigen, die wir in verfälſchten anzutreffen vermuthen müßten, das Gleiche aber gilt von ihnen auch noch in vielen anderen Beziehungen, von denen wir hier natürlich nur einige hervorheben können. So z. B. das, daß die Faſten zu 244 d. St. die ſonſt in Jahrhunderten nicht wieder vorkommende Zahl von fünf Conſuln nennen, während doch die abergläubiſchen Römer das böſe Omen, das für die Republik in dem Auftreten von drei ſuffecten Conſuln gleich im erſten Jahr derſelben lag, nur mit Widerſtreben haben annehmen können. Ebenſo, daß die Faſten, nachdem ſie zu 244 d. St. drei ſuffecte Conſuln anſetzten, für die nächſtfolgenden achtzehn Jahre bis 262 d. St. zu keinem einzigen Jahre mehr als zwei nichtſuffecte Conſuln kennen, während doch verfälſchte Faſten in dieſe Jahre wahrſcheinlich recht viele ſuffecte Conſuln verlegt hätten, um ſo recht viele ſpäter berühmte Gentes als ſchon früh zur höchſten Würde gelangt hinſtellen zu können. Nicht minder, daß in den Faſten ſehr häufig Fälle von wiederholter Bekleidung des Conſulats durch eine und dieſelbe Perſon vorkommen, während doch gerade dieſe wiederholte Bekleidung auf das Trefflichſte mit den damaligen Verhältniſſen harmonirt, wenn wir von der Geſchichte Alt-Roms auch nichts weiter für wahr halten, als daß letzteres vor Einführung der Republik eine Monarchie war. Denn da natürlich zur Königszeit den nicht zur regierenden Familie gehörenden vornehmen Römern verhältnißmäßig weniger Gelegenheit zur Auszeichnung gegeben war, von den zur Königszeit angeſehenen Römern aber viele

dem vertriebenen Fürſten in die Verbannung folgten, andere, die daheim blieben, den Republikanern wegen ihrer Anhänglichkeit an die Monarchie verdächtig waren, ſo muß auch in den erſten neunzehn Jahren der Republik der Kreis derjenigen Männer, denen überhaupt man die jährlich wechſelnde Führung des Freiſtaats anvertrauen durfte, nur ein verhältnißmäßig beſchränkter geweſen ſein.

Zu der Annahme nun, daß die fraglichen Conſularfaſten in ſo zahlreichen Bezügen das volle Gepräge der Glaubwürdigkeit bloß in Folge eines Zufalls oder einer Reihe von Zufälligkeiten und Irrthümern erhalten hätten, wird ſich gewiß Niemand verſtehen wollen. Es können die Faſten, wenn ſie überhaupt falſch ſind, d. h. in mehr als einigen untergeordneten Stücken wie einzelne Vornamen falſch ſind, nur abſichtlich verfälſcht ſein, und zwar entweder durch mehrere einander in die Hand arbeitende Betrüger oder, was in einem ſolchen Fall immerhin noch das mindeſt Unwahrſcheinliche ſein würde, durch einen einzigen. Es müßte ferner — ſoweit meine Gedanken hier und im Folgenden reichen — derjenige, der ſie entweder durchweg oder doch in mehreren weſentlichen Stücken fälſchte, vor allen Dingen ein hiſtoriſches Genie erſten Ranges geweſen ſein, eine tiefgelehrte Kenntniß der altrömiſchen Geſchichte, ſowie der Geſchichte der römiſchen Gentil- und Beinamen ſeit 244 d. St. bis auf ſeine Zeit beſeſſen, mit Alle dem einen argen Mangel an Wahrheitsliebe verbunden und es vorgezogen haben, lieber trockene Namenreihen zu fälſchen als der erſte Hiſtoriker des Alterthums zu werden; er müßte ferner ſeine Angaben in einem Werke niedergelegt haben, das in Sprache, Schrift, Schreibeſtoff u. ſ. w., um die varroniſchen Gelehrten täuſchen zu können, ebenſo trefflich älteren Quellen hätte nachgeahmt ſein müſſen wie die Faſten ſelber. Außerdem müßte er über die vorvarroniſchen Gelehrten, da dieſe, wie früher erwähnt, mit den fraglichen Conſularfaſten nicht übereinſtimmten, faſt gar keine Autorität ausgeübt haben, daneben aber eine beinahe maßloſe und ganz eigenthümliche über die varroniſchen, da dieſe nicht

bloß ſeinen Angaben folgten, ſondern dieſelben auch nur dadurch zu ſpäter allgemeiner Geltung bringen konnten, daß ſie ſie den abweichenden Angaben früherer Forſcher gegenüber als vollkommen begründet nachwieſen. Und endlich müßte jener Fälſcher zu einer Zeit gelebt haben, die ich bei dem redlichſten Willen und der ernſteſten Anſtrengung nicht irgendwie näher zu bezeichnen verſtände. Unter dieſen Umſtänden aber kann man ſich meines Erachtens zu der Frage: woher es komme, daß die von den varroniſchen Gelehrten für 244 d. St. bis 262 d. St. angenommenen Conſularfaſten durchaus das Gepräge ächter Faſten an ſich tragen? nur auf Eine von zwei Arten verhalten. Entweder man läßt dieſe für Beurtheilung der altrömiſchen Geſchichte ſo höchſt wichtige und entſcheidende Frage unbeantwortet und unbeachtet, wie das ſämmtliche Vertreter der jetzt herrſchenden Anſicht über Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der altrömiſchen Geſchichte thun. Oder man ſagt, die Conſularfaſten erſcheinen glaubwürdig weil ſie wahr ſind.

Das Gleiche wie von den eben beſprochenen Conſularfaſten der Jahre 244 bis 262 d. St. gilt, wenn auch nicht ganz in derſelben Ausdehnung nach allen Seiten hin, doch in den meiſten und weſentlichen Stücken auch von den Conſularfaſten der Jahre 263 bis 301 d. St., ſowie von den Faſten der Dictatoren, Magiſtri Equitum und Triumphe von 244 bis 301 d. St. Alle dieſe Faſten wurden, wie ſich das mit verhältnißmäßig weniger und gewöhnlich nur untergeordnete Punkte betreffender Ausnahmen nachweiſen läßt, von den Gelehrten der vorvarroniſchen Zeit in einander mehrfach widerſprechender Weiſe angegeben, von denen der varroniſchen dagegen nicht bloß übereinſtimmend, ſondern auch mit allen Zügen der Glaubwürdigkeit in zahlloſen Detailbeziehungen theils unter einander, theils zu den verſchiedenſten Gebieten der römiſchen Geſchichte ſowohl vor 244 als nach 301 d. St. Es tauchen alſo hier dieſelben Fragen wie bei den Conſularfaſten von 244 d. St. bis 262 d. St., jedoch inſofern mit noch größerem Gewicht auf, als es ſich dießmal

nicht um 90, sondern um mehr als 200 Gentil- und Beinamen handelt, deren Bildung und Zusammenstellung in millionenfach verschiedenen Combinationen hätte stattfinden können. Die Beantwortung dieser Fragen aber kann principiell nur ganz in derselben Weise erfolgen wie bei denen der Consularfasten von 244 bis 262 d. St. Wir haben hier also jedenfalls einen Grundstock von Wahrheiten der altrömischen Geschichte vor uns. Dieser Grundstock aber, und damit betreten wir ein bisher von uns gar nicht berührtes Gebiet, besteht keineswegs etwa bloß in einem Verzeichniß von Lauten ohne materiellen Inhalt, sondern verbindet mit seinem bereits dargelegten Werthe für uns noch eine andere, viel höhere Bedeutung. Er ist der chronologische Faden für Roms Verfassungsgeschichte, Kriegsgeschichte, Religionsgeschichte u. s. w. in einem 58jährigen Zeitraum, der einen seltenen Reichthum von wichtigen Ereignissen, wechselnden Begebenheiten und eingreifenden Persönlichkeiten eines innerlich wie äußerlich höchst bewegten Staatslebens bietet. In den alljährlich wechselnden Gentil- und Beinamen stehen die alljährlich wechselnden Träger der römischen Staatsgewalt vor uns, die Vorfechter der unablässig sich bekämpfenden Parteien, die Führer der stets zu neuen Feldzügen ausrückenden Heere. Und jene zahllosen Einzelheiten der römischen Geschichte in den ersten 58 Jahren der Republik, die von den varronischen Gelehrten, verhältnißmäßig wenige und unbedeutende Ausnahmen abgerechnet, übereinstimmend und mit den Zügen der Glaubwürdigkeit angegeben wurden, sind mit den oft erwähnten Fasten so unauflöslich Jahr für Jahr verbunden, so fest und innig zu einem uns zwar hier und da lückenhaft fast stets aber völlig getreu überlieferten Ganzen verschmolzen, daß ihre Entstehung im großen Ganzen genommen, nur gleichzeitig mit der jenen Fasten, nur aus einem und demselben Borne mit ihr entsprungen gedacht werden kann. Man muß also auch entweder die gesammte Geschichte zu Anfang der Republik, soweit sie von den varronischen Gelehrten übereinstimmend und mit allem Scheine

der Glaubwürdigkeit geglaubt und als glaubwürdig bewieſen iſt, als Erfindung eines frühzeitig lebenden wunderbar genialen und tief gelehrten Lügners annehmen oder ſie einreihen in die Zahl derjenigen Geſchichten, die wie alle und jede Geſchichte zwar nicht mathematiſch, wohl aber hiſtoriſch glaubwürdig und ſicher genannt werden.

Auf die Unterſuchung der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der römiſchen Geſchichte von 244 bis 301 d. St. folgt am Paſſendſten die Unterſuchung über die Glaubwürdigkeit der zweiten größeren Hälfte der Königszeit, auf dieſe die über Numa und Romulus, und dann zum Schluß die über die römiſche Vorzeit, wenn gleich bei der Natur unſerer Quellen dieſe Reihenfolge der Unterſuchungen allerdings nicht immer für jede einzelne Frage der Unterſuchung in voller Menge durchgeführt werden kann. Einzelne wichtige Fragen z. B. über die Verfaſſung Roms von 244 bis 301 d. St. ſind nicht zu löſen ohne ein Eingehen auf die Verfaſſung Roms lange vor Vertreibung der Könige; einzelne Fragen über die Chronologie der letzten Hälfte der Königszeit, über die Geſchichte der Namen in eben dieſer Hälfte u. ſ. w. laſſen ſich in der Unterſuchung nicht trennen von den entſprechenden Fragen über Numa und Romulus; und da ich in dieſem Buche, in dem ich ſchon aus Mangel an Raum nur den bei Weitem kleineren Theil deſſen mittheile, was ich überhaupt über die Glaubwürdigkeit der altrömiſchen Geſchichte zu veröffentlichen wünſche, auf die Königszeit nur ganz im Allgemeinen eingegangen bin, ſo will ich aus dem über letztere Geſagten nur einige der Hauptpunkte kurz hervorheben.

Haben die Gelehrten der varroniſchen Zeit Quellen und Kritik genug beſeſſen, um eine hiſtoriſch ſichere Geſchichte der erſten acht und fünfzig Jahre der Republik zu liefern, ſo ſpricht ſchon um deßwillen eine nicht geringe Wahrſcheinlichkeit dafür, daß ſie auch die Königszeit — oder doch wenigſtens deren letztere Hälfte — mindeſtens in ihren wichtigen und weſentlichen Beziehungen richtig dargeſtellt haben. Dieſe

Wahrſcheinlichkeit wird dadurch nicht verringert, daß es offenbar zur varroniſchen Zeit über einzelne Parthieen der Königsgeſchichte keine genügenden Quellen gab, denn da über die Gegenwart ſtets nur das niedergeſchrieben wird, was den Zeitgenoſſen an ihr wichtig erſcheint, ſo kann es ſchon allein deßhalb ſpäter neben zahlreichen Urquellen über einzelne Theile der älteren Geſchichte ſehr wohl auch gar keine für andere geben, wie z. B. in einem ähnlichen Fall Einhard, als er einige Jahre nach Karls des Großen Tode deſſen Lebensbeſchreibung verfaßte, zwar genug Quellen für deſſen Regierung, aber gar keine für das Leben des berühmten, von einem berühmten Vater und einem berühmten Großvater abſtammenden Fürſten vor ſeiner Regierung fand. Dahingegen muß die oben erwähnte Wahrſcheinlichkeit in den Augen derer, die hiſtoriſchen Analogieen einen größeren Werth beilegen als er ihnen nach meiner Ueberzeugung zukommt, ſehr bedeutend dadurch gewinnen, daß Verhältniſſe, die man deßhalb, weil man ſie für unwahrſcheinlich erklärte, als Hauptbeweiſe für die Unglaubwürdigkeit der Königszeit geltend gemacht hat, in ganz analoger Art gar nicht ſelten wahr und wirklich in der Geſchichte ſowohl des Mittelalters als der Neuzeit vorkommen, wie z. B. die Geſchichte der Aebte von Clugny, der Aebtiſſinnen von Fontevrauld, der Fürſten von Anhalt-Bernburg, Anhalt-Deſſau, Sachſen-Gotha, Saalfeld-Coburg u. ſ. w. chronologiſche Verhältniſſe bietet, die an Wahrſcheinlichkeit oder Unwahrſcheinlichkeit den 243 Jahren der ſieben römiſchen Könige mindeſtens gleichſtehen. Aber auch abgeſehen hiervon ſteigert ſich die Wahrſcheinlichkeit, daß die varroniſchen Gelehrten eine hiſtoriſch ſichere Geſchichte der Königszeit gaben, in ſehr bedeutendem Grade dadurch, daß ſie über die Dauer der einzelnen Königsregierungen (ganz unbedeutende Differenzen abgerechnet) völlig übereinſtimmten, während doch eine ſolche Uebereinſtimmung zur Zeit der älteren Annaliſten und etwa fünfzig Jahre vor den älteren Annaliſten nachweislich noch nicht vorhanden war, und während zugleich die chronologiſchen An-

gaben der varronischen Gelehrten über die einzelnen Regierungen keine Spur zeigen, weder von dem früher erwähnten Princip, nach dem ursprünglich die Chronologie der albanischen Könige in so einfacher Weise fingirt war, noch von einem anderen Fictionsprincip. Außerdem treten uns bei Einzeluntersuchungen über den Character, über die Namen, über die Chronologie, über die Religionsgeschichte, über die Verfassungsgeschichte, über die Kriegsgeschichte und über manche einzelne Begebenheit der Königszeit eine Menge von Angaben als solche heraus, die von den varronischen Gelehrten nicht bloß übereinstimmend, sondern auch mit dem vollen Gepräge der Glaubwürdigkeit angenommen wurden. Und je tiefer wir überhaupt auf statistisch-historischem Wege in die Tradition der varronischen Gelehrten über die Königszeit eindringen, desto mehr werden wir, auf manchen Punkten selbst gegen unseren anfänglichen Wunsch und gegen unser ursprüngliches Wollen, durch die Gewalt der Thatsachen zu der Ueberzeugung gedrängt, daß die Forscher der varronischen Zeit ein sowohl in den Hauptpunkten als in zahlreichen minder wichtigen Punkten wahres und glaubwürdiges Bild der Königszeit nicht bloß von Tullus Hostilius, sondern größtentheils schon von des Numa und Romulus Zeit an gaben.

Das ist, wie gesagt, der Inhalt meiner Arbeit in den allgemeinsten Umrissen, und während sich bisher diese Vorrede immer streng an die Frage der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte hielt, sei mir zum Schluß derselben noch eine allgemeine Bemerkung vergönnt, nämlich die: Die einzelne Wissenschaft beginnt, wie das am Schärfsten in der Geschichte der Astronomie und der übrigen Naturwissenschaften hervortritt, jedes Mal mit den künstlichsten Lösungen ihrer Aufgaben, und schreitet in ihrer Entwicklung vorwärts zu den einfacheren. Simplicität der Erklärung ist für deren Richtigkeit eine Hauptbürgschaft.

Hamburg, im August 1855.

Inhaltsverzeichniß.

Erſte Abhandlung. Betrachtungen über den Einfluß des galliſchen Brandes auf die Glaubwürdigkeit der römiſchen Geſchichte vor 363 d. St. S. 1—40.

Zweite Abhandlung. Wem ſtanden mehr materielle Hülfsquellen für Bearbeitung der altrömiſchen Geſchichte zu Gebot: den älteren Geſchichtſchreibern und Archäologen vor ungefähr Piſo (etwa 620 d. St.), oder den jüngeren Geſchichtſchreibern und Archäologen, von etwa 620 d. St. bis etwa Mitte des achten Jahrhunderts d. St., d. h. bis ungefähr zum Schluß der varroniſchen Zeit? S. 41—90.

Dritte Abhandlung. Haben in der Zeit von ungefähr 540 d. St. bis ungefähr 727 d. St. die älteren Annaliſten und Forſcher eine richtigere und vollſtändigere Kenntniß der altrömiſchen Geſchichte beſeſſen als die jüngeren, oder umgekehrt, die jüngeren eine richtigere und vollſtändigere als die älteren? S. 91—180.

Vierte Abhandlung. Betrachtungen über die Schwierigkeiten, mit denen die varroniſchen Zeitgenoſſen bei Bearbeitung der altrömiſchen Geſchichte zu kämpfen hatten. S. 181—248.

Fünfte Abhandlung. Die Conſularfaſten vom Anfang der Republik (244 d. St.) an bis zum Anfang des Decemvirats (301 d. St.). S. 249—348.

Sechste Abhandlung. Die Faſten der Dictatoren und Magiſtri Equitum von 244 d. St. (1 d. R.) bis zum Schlußjahr des Decemvirats 304 d. St. (61 d. R.) S. 349—403.

Siebente Abhandlung. Die Triumphalfaſten von 244 d. St. (1 d. R.) bis 301 d. St. (58 d. R.) S. 404—443.

Achte Abhandlung. Betrachtungen über die Königsgeſchichte. S. 444—554.

Erste Abhandlung.

Betrachtungen über den Einfluß des galliſchen Brandes auf die Glaubwürdigkeit der römiſchen Geſchichte vor 363 d. St.

Ueber den Einfluß des galliſchen Brandes auf die Glaubwürdigkeit der römiſchen Geſchichte vor 363 d. St. liegen uns die direkten Zeugniſſe der verſchiedenen Schriftſteller vor: das des Plutarch, des Clodius und des Livius.

Das des Plutarch findet ſich an zwei Stellen, Cam. 22 und de fort. Rom. s. f., und lautet dahin, daß durch den galliſchen Brand die größte Unſicherheit und Verwirrung in die altrömiſche Geſchichte gebracht ſei. Indeß iſt ſein Werth nur äußerſt gering anzuſchlagen, da es an beiden Stellen direkt aus Livius, und, wenn nicht Alles täuſcht, nur aus Livius entlehnt iſt. De fort. Rom. s. f. gibt Plutarch als ſeinen Gewährsmann für den verderblichen Einfluß des galliſchen Brandes auf die Sicherheit der altrömiſchen Geſchichte ausdrücklich den Patariner an, und daß dieſer ſein Gewährsmann auch Cam. 22 war, geht aus einer Vergleichung zwiſchen Plut. Cam. 6, Liv. VI, 1, Plut. de fort. Rom. s. f. hervor.

Das Zeugniß des Clodius, welches uns Plut. Num. 1 überliefert, hat in ſeiner urſprünglichen Form entweder dahin gelautet, daß die ächten Stammbäume derjenigen vier römiſchen Geſchlechter, die ſich von Numa ableiteten (die Aemilier, Calpurnier, Pinarier und Pomponier, Plut. Num. 8, 22), im galliſchen Brande untergegangen und ſpäter durch erdichtete erſetzt ſeien, oder dahin, daß die ächten Stammbäume der vornehmen römiſchen Familien überhaupt durch den galliſchen Brand vernichtet und ſpäter durch erdichtete erſetzt ſeien. In beiden Fällen verliert dieſes Zeugniß ſchon dadurch an Werth, daß der von Plutarch nicht

näher bezeichnete Clodius ſelbſt nach des Chäronäers Ausdruck ein unbedeutender, wenig bekannter Schriftſteller geweſen zu ſein ſcheint; außerdem aber iſt die Angabe des Clodius ſowohl im erſten als im zweiten Fall eine nachweisbar mindeſtens übertriebene.

Angenommen nämlich, die Stammbäume der Aemilier, Calpurnier, Pinarier und Pomponier, die man nach 363 d. St. beſaß, ſeien für die Zeit vor 363 d. St. rein erdichtete geweſen, ſo würde doch als natürliche Folge davon angenommen werden müſſen, daß die in unſerer Quelle erhaltenen Reſte derſelben Spuren der Erdichtung oder Unwahrſcheinlichkeit zeigten: ſei es nun, indem ſie der traditionellen Geſchichte Roms widerſprächen, oder eine unglaubliche Menge von Conſuln aufwieſen oder ſonſt irgendwie: an derartigen Spuren aber fehlt es ganz.

Die Calpurnier werden, ſo viel ich finde, in der römiſchen Geſchichte von Ancus Marcius an bis in die Zeiten des erſten puniſchen Kriegs nicht ein einziges Mal genannt; in den Conſular- und Triumphal-Faſten wird ein Calpurnier zum erſten Mal 569 d. St. erwähnt.

Die Pomponier erſcheinen in den Conſuln- und Triumphal-Faſten zum erſten Mal 354 d. St., zum zweiten Mal 520 d. St.; in der Geſchichte werden uns aus der Zeit von Ancus Marcius bis 363 d. St. im Ganzen nur fünf Pomponier genannt, nämlich: 1) M. Pomponius, Volkstribun 304 d. St. — 2) L. Pomponius, nach den cap. Magiſtratsfaſten Großvater von Nro. 4. — 3) L. Pomponius, nach den cap. Magiſtratsfaſten Vater von Nro. 4. — 4) M. Pomponius Rufus, Conſular-Tribun 354 d. St., nach den cap. Magiſtratsfaſten L. f. L. n. — 5) Q. Pomponius, Volkstribun 358 d. St. Und überall, wo uns dieſe fünf Pomponier ſo entgegentreten, daß wir über ihren Stand urtheilen können, erſcheinen ſie als Plebejer, während doch bei reiner Erfindung des Stammbaums die vor 363 d. St. berühmteſten Glieder desſelben gewiß als Patricier bezeichnet geweſen wären.

An Pinariern werden uns von Ancus Marcius bis 363 d. St. genannt: 1) P. Pinarius, nach Dion. III, 67 Vater von Nro. 2. 2) Pinaria, nach Dion. III, 67 eine Veſtalin zur Zeit Tarquins des Aelteren, P. f. — 3) Pinarius, nach Plut. comp. Lyc. c. Num. 3 Zeitgenoſſe Tarquins des Jüngern, und von Plutarch als Sohn einer Gegania bezeichnet, alſo, wenn ſeine Abſtammung von der Gegania erdichtet wäre, doch inſofern mit vollſtem kundigen Eingehen auf die altrömiſche Geſchichte erdichtet, als die Geganier ſowohl in der Königszeit

als in der Zeit der Republik bis 386 d. St. öfter vorkommen, aber nach 386 d. St. aus den Faſten ganz, aus der Geſchichte faſt ganz verſchwinden. — 4) P. Pinarius Rufus, Cſ. 264 d. St. — 5) L. Pinarius Mamercinus Rufus, Cſ. 281 d. St. — 6) L. Pinarius Mamercinus, Cſtr. 321 d. St. — 7) P. Pinarius, Cenſor in einem Jahre vor dem galliſchen Brande, das ungefähr 323 d. St. fällt. Denkt man ſich hier Nro. 6 und 7 als Brüder und Söhne von 5, Nro. 5 als Sohn von 4, Nro. 4 als Sohn von 3, ſo hat man einen Stammbaum, der durch den Beinamen Mamercinus allerdings vielleicht darauf hindeutet, daß die Pinarii mit den Aemilii Mamerci verwandt waren, aber an und für ſich nichts Unwahrſcheinliches enthält und nirgends gegen die traditionelle Geſchichte Roms verſtößt.

Die Aemilier werden, ſo viel ich ſehe, in der Königszeit von Ancus Marcius an niemals genannt, wenn man von den ſogleich zu erwähnenden Marcus (Nro. 1) und Mamercus (Nro. 2) abſieht. Aus der Zeit von 244 d. St. bis 363 d. St. finden ſich in unſeren Quellen über die Aemilier folgende Angaben: a) L. Aemilius Mamercus war Conſul 269, 275, 280 d. St., und nach Dion. VIII, 83 Sohn des Mamercus. b) Ti. Aemilius Mamercus, Cſ. 283, 286 d. St. — c) Mamercus Aemilius Mamercinus Conſulartribun 315, Dict. 316, 320, 327 d. St. — d) M. Aemilius Mamercinus Cſ. 343, Cſtr. 348, 350, 352 d. St., und nach den cap. Magiſtratsfaſten Mam. f. M. n. — e) C. Aemilius, Cſtr. 359, 362 d. St., und nach den cap. Magiſtratsfaſten Ti. f. Ti. n. — f) Aemilius, Cſtr. 362 d. St., von den cap. Magiſtratsfaſten als Mam. f. M. n. und mit dem Vornamen M. bezeichnet; bei Liv. V, 32 führt dieſer Cſtr. in den Handſchriften den Vornamen M.; Diodor, der XIV, 107 für das Jahr 362 d. St. nur 4, nicht 6 Conſulartribunen nennt, hat dieſen Aemilius XIV, 107 ganz ausgelaſſen; XV, 15, wo er offenbar die Conſulartribunen von 362 d. St. wiederholt, aber gleichfalls nur 4, nicht 6 nennt, läßt er den C. Aemilius (ſ. oben e) aus, und nennt L. Aemilius [1]). Laſſen wir den Vornamen des Conſulartribunen für dahingeſtellt, und entwerfen uns nach der Angabe der Quelle einen Stammbaum der Aemilier bis 363 d. St., ſo lautet derſelbe:

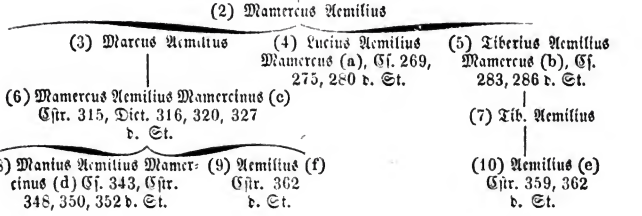

Wir haben alſo hier einen Stammbaum von 10 Aemiliern vor uns, der durchaus nichts Unwahrſcheinliches enthält; denn daß, wie bei Nro. 10 der Fall iſt, der Enkel das Conſulartribunat zum erſten Mal 76 Jahre nach dem erſten Conſulat des Großvaters bekleidet, und wie bei Nro. 9 der Fall iſt, der Sohn das Conſulartribunat 47 Jahre nach dem Conſulat des Vaters verwaltet, ſind Fälle, für welche die hiſtoriſch hellen Zeiten der Republik zahlreiche Analogien bieten, wie das im Verlauf dieſer Unterſuchungen gezeigt werden wird. Und es verſtößt zugleich dieſer Stammbaum weder im Einzelnen noch im Ganzen gegen die traditionelle römiſche Geſchichte.

Es ſteht mithin ſowohl die Erwähnung als die Nichterwähnung der Aemilier, Calpurnier, Pinarier und Pomponier in unſeren Quellen für die Zeit von Ancus Marcius bis 363 d. St. in ſolchem Einklang mit der traditionellen römiſchen Geſchichte, daß nur drei Annahmen möglich ſind: entweder die Erwähnung jener Familien und die traditionelle Geſchichte ſind, in denjenigen Punkten, in denen ſie ſich für die Zeit von 244 d. St. bis 363 d. St. gegenſeitig berühren, wahr; oder die Erwähnung jener Familien und der traditionellen Geſchichte ſind in dieſen Punkten gleichzeitig von einem hiſtoriſchen Genie erſten Ranges erdichtet; dieſes Genie hat — da ſeine Erdichtung, wenn es nach dem ſechsten Jahrhundert der Stadt gelebt hätte, unmöglich allgemeine Verbreitung und Anerkennung bei den Spätern hätte finden können — vor dem ſiebenten Jahrhundert d. St. gelebt, und ſeine Erdichtungen ſind von den Gelehrten der varroniſchen Zeit, obgleich dieſelben für die Zeit von 244 d. St. bis 363 d. St. manche glaubwürdige Quelle beſaßen, dennoch gläubig angenommen, haben alſo merkwürdiger Weiſe den glaubwürdigen Quellen nicht widerſprochen; oder es haben hier mehrere voll-

kommen unbegreifliche Zufälle gespielt. Da aber diese beiden letztern Annahmen durchaus unglaubwürdig sind, so bleibt nur die erste möglich; es sind also auch die fraglichen Stammbäume entweder im gallischen Brand gar nicht untergegangen, oder nach dem Brand aus glaubwürwürdigen — d. h. mindestens für die Zeit von 244 d. St. bis 363 d. St. glaubwürdigen — Quellen wieder hergestellt. Es ist also die Behauptung des Clodius in der Weise, wie er sie nach der ersten der angegebenen Auslegung der plutarchischen Worte aufgestellt hat, zum Allermindesten eine starke Uebertreibung, eine unbegründete, leichtsinnig hingeworfene Behauptung.

Legen wir die Worte Plutarchs über Clodius dahin aus, daß letzterer behauptet habe, es seien überhaupt die ächten Stammbäume der vornehmen römischen Häuser im gallischen Brand untergegangen und später nur durch erdichtete ersetzt, so ergibt sich in noch höherem Grade, daß Clodius höchst leichtsinnig im Hinwerfen unbegründeter Behauptungen gewesen ist. Es müssen im gallischen Brande die, sicherlich nicht wenigen Stammbäume aller der römischen Familien erhalten sein, die ihre Wohnung und ihr Hausarchiv auf dem Capitol hatten, und selbst wir, bei unserem großen Mangel an Quellen, können doch noch, wie das sich mit Sicherheit nachweisen läßt, aus unseren Quellen in Nichts unwahrscheinliche und mit der traditionellen Geschichte Roms — einige wenige Punkte abgerechnet — vollkommen harmonirende Stammbäume von etwa 40 Familien und weit mehr als 300 Personen aus der Zeit von etwa 244 d. St. bis 363 d. St. herstellen.

Unter diesen Umständen verdient das Zeugniß des Clodius höchstens insofern Beachtung, als in ihm indirekt behauptet wird, bis 363 d. St. habe man in Rom ächte Stammbäume besessen, die bis in die Zeit des Numa hinaufreichten, folglich auch, da die Stammbäume durch den gallischen Brand weitaus nicht so gelitten haben, wie er annimmt, man darnach auch nach 363 d. St. noch ächte bis auf Numa zurückgehende Stammbäume gehabt hat. Und es bleibt also nur noch Ein direktes Zeugniß über den Einfluß des gallischen Brandes auf die Sicherheit oder Unsicherheit der altrömischen Geschichte übrig, das möglicherweise von Gewicht sein könnte: das des Livius.

Der Patavíner beginnt VI, 1 die Geschichte des Jahres 364 d. St. mit den Worten: **Quæ ab condita urbe Roma ad captam eamdem urbem Romani sub regibus primum, consulibus deinde ac dictato-**

ribus, decemvirisque ac tribunis consularibus gessere, foris bella, domi seditiones, quinque libris exposui; res quum vetustate nimia obscuras, velut quæ magno ex intervallo loci vix cernuntur; tum quod parvæ et raræ per eadem tempora literæ fuere, una custodia fidelis memoriæ rerum gestarum: et quod, etiamsi quæ in commentariis pontificum aliisque publicis privatisque erant monumentis, incensa urbe pleræque interiere. Clariora deinceps certioraque ab secunda origine, velut ab stirpibus lætius feraciusque renatæ urbis, gesta domi militiæque exponentur.

Von den drei Urſachen, die Livius hier dafür angibt, daß die römiſche Geſchichte vor 363 d. St. unſicher ſei, iſt die erſte eine ſolche, die ſchwerlich jemals irgend Wer aufſtellen wird, der über die Urſachen geſchichtlicher Sicherheit oder Unſicherheit nachgedacht hat. Er ſagt, die Geſchichte vor 363 d. St. ſei vetustate nimia dunkel, quæ magno ex intervallo loci vix cernuntur, muß alſo conſequenterweiſe annehmen, daß die geſchichtliche Sicherheit von der Zeitferne oder Zeitnähe abhängt, daß in ſtetigem Fortſchreiten jede neuere Zeit geſchichtlich ſicherer iſt als jede ältere, während das doch anerkanntermaßen durchaus nicht der Fall. Es ſteht, um nur die zunächſtliegenden Beiſpiele zu nehmen, die Geſchichte Roms zur Zeit Cäſars klarer vor uns als manche höchſtwichtige Periode Roms aus der ſpäteren Kaiſerzeit; die Geſchichte Perſiens in den Jahrhunderten vor Alexander dem Großen liegt in feſteren Umriſſen vor uns als die in dem nächſten Jahrhunderte nach dem Tod des Darius. Und da ſich aus Livius I, 3: quis enim rem tam veterem pro certo affirmet? VII, 6: nunc fama rerum standum est, ubi certam derogat vetustas fidem und ähnlichen Stellen des Pataviners ergibt, daß er nicht bloß in einem einzelnen, unbeſonnen hingeworfenen Satz, ſondern nach feſtſtehender Ueberzeugung die Sicherheit oder Unſicherheit geſchichtlicher Begebenheiten von der Zeitnähe oder Zeitferne abhängen läßt, ſo haben wir in ſeiner eben beſprochenen Aeußerung nur einen Beleg dafür, daß er nie einen Begriff von dem Gange gehabt hat, den im Alterthume die Kunde der römiſchen Geſchichte genommen, und den überhaupt die Geſchichtskunde allenthalben geht.

Nicht beſſer ſteht es mit der zweiten Urſache, die er angibt. Die Geſchichte der letzten ich will ſagen 60 Jahre vor dem galliſchen Brande könnte nie ſo ausführlich und im Ganzen glaubwürdig überliefert worden ſein, wie ſie es iſt, wenn wirklich in der Zeit von etwa 280 d. St. bis zum galli-

schen Brand so wenig geschrieben worden wäre, wie Livius andeutet, und daß man vor etwa 300 d. St. in Rom sich der Schrift schon vielfach bedient hat, geht aus zahlreichen Umständen hervor. Daß es 303 d. St. in Rom, wie die Quellen erzählen, öffentliche Schulen gibt, in denen nicht bloß Knaben, sondern auch Mädchen rechnen und schreiben lernen, und zwar nicht bloß Töchter der vornehmen Patricier, sondern auch, wie das Beispiel der Virginia zeigt, Töchter von Plebejern, setzt eine weite Verbreitung des Rechnens und Schreibens voraus. Ebenso setzt die servianische Verfassung ein Volk voraus, bei dem die Schreib- und Rechenkunst schon vielfach zur Anwendung kommt. Daß ferner, wie die Alten einstimmig erklären, die ersten geschriebenen Gesetze nicht im eigentlichen Hellas vorgekommen sind, sondern im italischen Locri, ist gewiß kein bloßer Zufall. Es entspricht der nicht minder sicheren Thatsache, daß in Prosa geschriebene, halbofficielle, religiöse und religionsgeschichtliche Bücher, wie die indigitamenta und annales maximi, während sie in Hellas so gut wie fehlen, im italischen Rom vorkommen. Es war mit einem Wort (wenn wir auch darauf weiter kein Gewicht legen wollen, daß es noch außer der eigentlichen Schreibkunst und dem bloßen Gedächtniß Mittel gibt, das Andenken geschehener Thaten aufzubewahren, und daß derartige Mittel in Rom ursprünglich mehr angewendet sein müssen als man gewöhnlich annimmt) die Anwendung der Schreibkunst in Rom und in Italien in früheren Zeiten wahrscheinlich viel verbreiteter als in Hellas; jedoch unterschieden sich Italiäner und Hellenen durch die Art, wie sie die Schreibekunst anwendeten. Diese, mit ihrer vorwiegenden Richtung auf das Aesthetische, bedienten sich ihrer anfangs vorzugsweise für Werke der Kunst, für Gedichte und nach künstlerischem Werth strebende Logographieen. Jene mit vorherrschender Richtung auf das Praktische und Religiöse, wendeten sie anfangs hauptsächlich auf das kirchliche, das politische und das tägliche Leben an: statt Verse und künstlerischer Prosa schrieben sie religiöse Vorschriften, bürgerliche Gesetze, Verträge mit andern Völkern, Rechnungsbücher u. drgl. nieder. Und wenn Livius oder seine Quelle von raræ literæ im alten Rom spricht, so hat ihn hierzu wahrscheinlich eine falsche Uebertragung der in der griechischen Litteraturgeschichte waltenden Gesetze auf die römische verleitet. Weil in Rom nicht wie in Hellas frühzeitig Gedichte und künstlerische Prosa geschrieben worden waren, glaubte er irrigerweise, es sei dort nur sehr wenig schriftlich abgefaßt worden.

Sind demgemäß zwei der vom Pataviner angegebenen Ursachen der Unsicherheit der altrömischen Geschichte in der Weise falsch, daß ihre Irrigkeit mehr als ein bloß momentanes Schlummern der Kritik bei Livius voraussetzt, so müssen wir schon deßhalb mißtrauisch gegen die Richtigkeit seiner Behauptung sein, die dritte Ursache jener Unsicherheit liege in der Vernichtung der meisten Quellen der früheren Zeit durch den gallischen Brand. Und unser Mißtrauen kann sich nur steigern, wenn wir hinzunehmen, daß der in mancher anderen Hinsicht so ausgezeichnete Pataviner zu jenen Schriftstellern gehört, die, weil eine fliegende Phantasie ihnen inne wohnt, nur selten einen Gedanken ohne Uebertreibung aussprechen, eine Thatsache ohne Uebertreibung schildern, die daraus entspringenden Widersprüche ihrer Erzählungen auszugleichen, aber ruhig dem Leser überlassen. Es redet der Pataviner z. B. von Lucanern, die sich Rom unterwerfen, von Samnitern, die Rom bekämpfen, als wären das alle Lucaner und alle Samniter, theilt aber einige Seiten später Thatsachen mit, aus denen hervorgeht, daß er nur von einem kleinen Theil der Lucaner und Samniter hätte reden sollen. Er schildert die Zerstörung von Städten, die Vernichtung von Völkern in Ausdrücken, als wäre kein Stein auf dem andern geblieben und keine Seele mit dem Leben davon gekommen, läßt aber wenige Kapitel darnach die Städte und Völker ruhig wieder existiren, als verstehe sich das von selbst, daß er vorhin nur eine theilweise Zerstörung und Vernichtung im Sinne gehabt hatte. Und als wollte er uns einen nicht mißzuverstehenden Fingerzeig geben, wie wenig Gewicht auf seine Aeußerung über den Einfluß des gallischen Brandes zu legen sei, hebt er VI, 1 mit Emphase hervor, daß von 363 d. St. an die clariora certioraque beginnen, klagt aber später an mehr als Einer Stelle über die Unsicherheit der Geschichte nach 363 d. St. in einer Weise, daß wenn diese Stellen fragmenta incertæ sedis wären, Jedermann überzeugt sein würde, sie bezögen sich auf die Geschichte vor 363 d. St. Er sagt z. B. VII, 42 von dem Aufstande des Jahres 411 d. St.: adeo nihil, præter quam seditionem fuisse eamque compositam, inter antiquos rerum auctores constat; VIII, 40 zum Jahr 431 d. St. ... discrepat ... nec facile est aut rem rei aut auctorem auctori præferre. Vitiatam memoriam funebribus laudibus reor, falsisque imaginum titulis, dum familia ad se quæque famam rerum gestarum honoremque fallente mendacio trahunt. Inde certe et singulorum gesta et publica monu-

menta rerum confusa, nec quisquam æqualis temporibus illis scriptor exstat, quo satis certo auctore stetur.

Unter solchen Verhältnissen ist natürlich das Zeugniß des Livius beinahe ebenso gewichtlos wie das des Clodius und Plutarch: und den direkten Zeugnissen der Alten über den Einfluß des gallischen Brandes auf die Sicherheit oder Unsicherheit der altrömischen Geschichte läßt sich mit Bestimmtheit nur so viel entnehmen, daß im gallischen Brande manche Quellen der Zeit vor 363 d. St. untergegangen sind, und daß deren Verlust auf die spätere Kunde der Zeit vor 363 d. St. um so empfindlicher einwirken mußte, da allerdings vor 363 d. St. nicht so viele und so ausführliche Aufzeichnungen gleichzeitiger Begebenheiten stattfanden, wie zu den Zeiten z. B. der Gracchen oder Cäsars.

Die Frage, wie viele Quellen dem gallischen Brande entgiengen und inwiefern diese geretteten Quellen hinreichten, eine sichere Geschichte Roms vor 363 d. St. zu geben, d. h. eine Geschichte, die wie die Geschichte eines jeden Volks und einer jeden Zeit zwar nicht mathematisch, wohl aber historisch gewiß ist, läßt sich nur aus den indirekten Zeugnissen der Alten ermitteln.

Sie vollständig zu beantworten ist nur für den möglich, der zuvor die ganze römische Geschichte vor 363 d. St. im Großen und Einzelnen geprüft und für die Ergebnisse seiner Prüfung die Zustimmung eines größern Leserkreises gewonnen hat. Da ich es nun aber dahingestellt sein lassen muß, ob den Ergebnissen meiner Prüfung eine solche Zustimmung zu Theil wird, und da jedenfalls von diesen Ergebnissen dem Leser hier nur erst wenige Zeilen vorliegen, so beschränke ich mich für den Rest der vorliegenden Abhandlung darauf, betreffs der aufgeworfenen Frage nur noch zwei für ihre Entscheidung wichtige Punkte zu erörtern.

Wenn gleich im Allgemeinen Unglaubwürdigkeit eines geschichtlichen Zeitraums und Uneinigkeit der Berichterstatter über denselben keineswegs gleichbedeutend sind, so können sie doch für den Zweck unserer Untersuchungen zunächst immerhin als identisch genommen werden; denn wäre die altrömische Geschichte von unseren Quellen ohne Widersprüche überliefert worden, so würde man gewiß nie in weiteren Kreisen an eine Unsicherheit oder Unglaubwürdigkeit derselben in dem Sinne geglaubt haben, der mit diesen Ausdrücken verbunden werden muß; wenn dieselben überhaupt mehr besagen sollen, als der von Niemanden bestrittene Satz, daß die altrömische Geschichte gleich der Geschichte eines jeden Volks zu einer jeden Zeit nur historisch, nicht mathematisch gewiß ist. Und

wenn die Widerſprüche unſerer Quellen über die Geſchichte vor 363 d. St. wirklich bewieſen, daß die meiſten und beſten Urquellen letzterer durch den galliſchen Brand vernichtet ſeien, ſo könnten ſie das nur unter der Vorausſetzung, daß die Widerſprüche unſerer Quellen über die Zeit nach 363 d. St. von 363 d. St. an unverhältnißmäßig viel geringer und unwichtiger wären als über die Zeit vor 363 d. St., daß das Jahr 363 d. St. eine ſo zu ſagen handgreifliche Scheidewand zwiſchen ſicherer und unſicherer Geſchichte zöge, daß wir uns für die Zeiten vor etwa 340 d. St. (d. h. für Zeiten, deren Geſchichte man nach 363 d. St. keinesfalls mehr bloß aus dem Gedächtniß aufſchreiben konnte, da doch gewiß Niemand z. B. auch nur ſämmtliche Conſulartribunen von 309 d. St. bis 340 d. St. im Kopf hatte) auf einem durchaus unſichern Boden bewegten, mit dem Jahre 364 d. St. aber auf unverkennbar hiſtoriſch ſicherem Grunde ſtünden. Iſt nun aber dieſe Vorausſetzung vorhanden? Beginnen, um mit Livius zu reden, die certiora der römiſchen Geſchichte wirklich von 364 d. St. an?

Wir wollen ſehen.

Die Dauer des erſten puniſchen Kriegs wird von Polyb I, 63, Diodor XXIV, Appian Sic. 2, auf 24 Jahre angegeben. Nach Zonaras VIII, 17 und Oroſius IV, 11 endete er im 24ſten Jahre. Livius XXX, 44, XXXI, 1, Eutrop II, 1, Auguſtin C. D. V, 22 laſſen ihn 23 Jahre geführt werden. Nach Plut. Marcell. 3 dauerte er 22 Jahre. Es weichen alſo unſere Quellen über ſeine Dauer 1 oder 2 Jahre von einander ab.

Die Zeit von der Eroberung Roms durch die Gallier bis auf den Anfang des erſten puniſchen Kriegs (das Jahr der Eroberung und das Anfangsjahr des Kriegs beide nicht mitgerechnet) fixirt Eutrop auf 113 Jahre, denn er ſetzt II, 1 die Eroberung auf 364 d. St., und hat nach II, 18 das Anfangsjahr des Kriegs in 478 d. St. verlegt [2]). Oroſius veranſchlagt denſelben Zeitraum auf 118 Jahre, denn er ſetzt II, 19 die Eroberung auf 364 d. St., IV, 7 das Anfangsjahr auf 483 d. St. Diodor muß den genannten Zeitraum etwas länger gedacht haben, denn während nach Diodor XXXIII, 14, Polyb I, 39, Zonaras VIII, 14, Frontin. Stratt. IV, 12 und Valerius Maximus II, 7, Lipara von den Römern im 13ten Jahr des erſten puniſchen Kriegs erobert worden iſt, gibt Diodor XIV, 93 den Zwiſchenraum zwiſchen dieſer Eroberung und dem vierten Jahr vor Ol. 96 auf 137 Jahre an, die Eroberung Roms durch die Gallier aber läßt er Ol.

98, 2 ſtattfinden; er hat alſo den Anfang des erſten puniſchen Kriegs auf Ol. 128, 2 oder 3 fixirt, und darnach den fraglichen Zeitraum auf entweder 119 oder 120 Jahre berechnet. Auf 119 Jahre muß ihn auch der dem Diodor ſo oft folgende Euſebius angeſchlagen haben, denn er gibt an, die Eroberung Roms durch die Gallier habe Ol. 97, 3 ſtattgefunden, Ol. 127, 3 hätten ſich mehrere ſiciliſche Städte an Rom angeſchloſſen, Ol. 129, 4 ſeien von den Römern (unter Regulus) hundert afrikaniſche Städte erobert worden.

Polyb, der ſich in ſeinen chronologiſchen Berechnungen und Angaben keineswegs immer gleich bleibt, enthält in ſeinem Werk zwei ganz verſchiedene Angaben über den fraglichen Zeitraum. Er liefert I, 6 eine Reihe chronologiſcher Daten über die Eroberung Roms, nach welchen ihm dieſe Ol. 98, 2 gehört; er gibt II, 18—20 über die römiſch-galliſchen Verhältniſſe von der Eroberung bis zur Landung des Pyrrhus in Italien eine Ueberſicht, nach welcher — wenn man ihre einzelnen Daten zuſammenzählt — der Zeitraum von der Eroberung bis zur Landung höchſtens 104 Jahre umfaßt hat; er denkt ſich den Zeitraum von der Landung des Pyrrhus bis zum Anfangsjahr des erſten puniſchen Kriegs, wie das aus der Zuſammenſtellung verſchiedener von ihm gegebener Daten hervorgeht (ſ. beſonders II, 41, I, 45 und die Daten des Megalopolitaners über die Chronologie der Begebenheiten vom Anfang des erſten bis zum Anfang des zweiten puniſchen Kriegs) 16 Jahre lang, alſo darnach die Zeit von der Eroberung bis zum Anfang des erſten puniſchen Kriegs höchſtens 119 oder 120 Jahre lang, d. h. ebenſo lang etwa wie Oroſius oder Diodor. Zugleich aber erklärt er I, 45, der erſte puniſche Krieg habe Ol. 129 begonnen, und denkt dabei, wie man aus ſeiner Chronologie der Begebenheiten vom Anfang des erſten bis Anfang des zweiten puniſchen Krieges erſieht, an das erſte Jahr von Ol. 129, berechnet alſo darnach — da ihm die Eroberung Roms Ol. 98, 2 fällt — den Zwiſchenraum zwiſchen der Eroberung und dem Anfang des erſten puniſchen Kriegs auf 122 Jahre.

Dionys von Halicarnaß hat den fraglichen Zeitraum auf 121 Jahre veranſchlagt, da er I, 74 die Eroberung Ol. 98, 1; I, 8 das Anfangsjahr des erſten puniſchen Kriegs Ol. 128, 3 ſetzt. Livius, der freilich in ſeinen verſchiedenen Büchern nicht immer nach einer und derſelben Aera der Stadt zählt, hat nach V, 54, VII, 18, ep. 49 und Cenſorin

de die nat. 17 den fraglichen Zwischenraum ebenso wie Dionys auf 121 Jahre fixirt[3]).

Plinius, auf dessen Zahlen freilich schon deßhalb nicht immer mit voller Sicherheit zu bauen ist, weil er nicht stets einer und derselben Aera der Stadt folgt, hat, wie wir nach hist. nat. XXXIII, 6 XV, 18, VII, 60, XXXV, 7 mit ziemlicher Sicherheit annehmen dürfen, den Zwischenraum auf 123 oder 124 Jahre angesetzt. Daß Varro denselben auf entweder 124 oder 125 oder 126 Jahre angeschlagen hat, darf beinahe für gewiß gelten, denn während sich aus einer Reihe von Daten, deren Auseinandersetzung uns hier zu weit führen würde, ergiebt, daß ihm Roms Eroberung vor 366 und nach 362 d. St. fiel, muß er nach Plinius hist. nat. VII, 60 und Censorin de die nat. 23 das erste Jahr des ersten punischen Kriegs auf 490 d. St. gesetzt haben. Von den capitolinischen Magistratsfasten ist das unbestreitbar, daß sie als Anfangsjahr des ersten punischen Kriegs 489 d. St. annehmen, wahrscheinlich (und zwar nach den jenen Fasten chronologisch meist genau entsprechenden Fasten des Anonymus Norisianus wahrscheinlich), daß sie diejenigen Consulartribunen, unter denen Rom von den Galliern erobert ward, in 363 d. St. setzten: also auch wahrscheinlich, daß sie den fraglichen Zeitraum auf 125 Jahre ausdehnten. Marianus Scotus folgt, indem er die Eroberung 3805 der Welt, und diejenigen Consuln, unter denen der erste punische Krieg ausbricht, 3931 der Welt ansetzt, einer Ansicht, der zufolge der fragliche Zeitraum 125 Jahre beträgt.

Es finden sich also über die Dauer des Zeitraums vor der Eroberung Roms durch die Gallier bis zum Anfang des ersten punischen Kriegs in unsern Quellen Differenzen, die bis zu 13 Jahren ansteigen.

Ueber ihnen, und wenigstens zum Theil nachweisbar unabhängig von ihnen, finden sich in unsern Quellen über die Dauer einzelner Abschnitte jenes Zeitraums so bedeutende Differenzen, daß man erstaunt, sie für so kurze Perioden, und noch dazu für Perioden nach dem gallischen Brande anzutreffen.

Die Zeit vom Jahr der Eroberung Roms bis zum Jahr des ersten plebejischen Consuls (das der Eroberung und das des ersten plebeischen Consuls nicht mitgerechnet), beträgt nach Polyän VIII und nach mehreren von Plutarch Cam. 42 ohne Nennung ihres Namens erwähnten Schriftstellern (vgl. Plut. Cam. 39—42), zu denen möglicherweise auch Claudius Quadrigarius (s. Livius VI, 42) gehört: 13 Jahre. Nach

Diodor XIV, 113—XVI, 82 hat ſie 23 Jahre betragen, jedoch muß eine Quelle Diodors ſie nur zu 18 angeſchlagen haben, denn unter den von Diodor aufgezählten Magiſtraten jener 23 Jahre finden ſich Magiſtrate von 5 Jahren, die nach Angaben anderer Schriftſteller, ja nach der eigenen Angabe von Diodor XIV, 97—110 in eine ganz andere Zeit gehören als die ihnen von Diodor XIV, 110—XV, 22 angewieſene. Nach Oroſius III, 1, 4 umfaßt der fragliche Zeitraum 19 Jahre. Der von Gellius V, 4 citirte alte Schriftſteller Fabius läßt ihn 20 oder 21 Jahre währen. Im Chronicon Paschale I, 315—317 beträgt er 22 Jahre. Nach Livius V, 36—VII, 1 haben wir ihn 23 Jahre lang zu denken[1]); ebenſo lang nach dem bereits angeführten Zeugniß Diodors; ebenſo lang vermuthlich nach den capitoliniſchen Magiſtratsfaſten, nach Plinius hist. nat. XXXIII, 6, XXXIV, 11 und nach Polyb II, 18. Euſebius wird ihn nach ſeiner Angabe zu Ol. 97, 3 und 104, 2 auf 26 Jahre ausgedehnt haben, Hieronymus nach ſeinen Angaben zu Ol. 97, 1 und 104, 2 auf 28 Jahre, und auf 28 Jahre iſt er auch nach den Angaben des Marianus Scotus zu 3805 und 3834 d. W. auszudehnen. Es finden ſich alſo über ihn Differenzen, die bis zu 15 Jahren anſteigen.

Den Zeitraum vom Conſulat des T. Veturius I, Sp. Poſtumius I (419 d. St.) bis zum Conſulat des Q. Appuleſus Panſa, M. Valerius Corvus (453 d. St.) ſchlagen — Anfangs- und Endjahr nicht mitgerechnet — die capitoliniſchen Faſten, der Anonymus Noriſianus, der Caſſiodor des Onuphrius und die idatianiſchen Faſten auf 33 Jahre an; nach den Faſten des Livius, des Marianus Scotus, des Chronicon Paschale, des Oroſius (III, 9, 15, 21) und wie wir mit großer Sicherheit annehmen dürfen, auch nach denen des Diodor, beträgt er nur 29 Jahre. Es findet alſo über ihn eine Differenz von 4 Jahren ſtatt.

Gehen wir von den Zahlen zu den Namen und den Magiſtraten über, ſo finden wir Folgendes:

Ueber die Magiſtrate des Eroberungsjahres berichten Livius, Diodor und Feſtus v. Vae victis übereinſtimmend, ſie ſeien Conſulartribunen geweſen; Diodor und Livius nennen 6 Conſulartribunen, weichen aber über die Namen von zweien derſelben vollkommen von einander ab; Feſtus nennt einen Conſulartribunen Ap. Claudius, von dem ſich bei Livius keine Spur findet, den aber auch eine Quelle Diodors gekannt haben müßte, da letzterer einen M. Clodius als Conſulartribunen nennt. Oroſius läßt II, 19 die Schlacht an der Allia durch den Conſul Fa-

bius verloren werden, und daß er hiemit nicht etwa eine bloß ihm eigenthümliche Anſicht ausſpricht, erſieht man aus mehreren Anzeichen. Bei Florus I, 17 geht die Schlacht gleichfalls durch einen Conſul Fabius verloren, nach Eutrop II, 1 könnte das Jahr der Eroberung keinesfalls ein Conſulartribunenjahr geweſen ſein; Marianus Scotus hat, indem er das Eroberungsjahr in ein Conſulatsjahr ſetzt, hiefür Allem nach den Caſſiodor zum Gewährsmann gehabt, und nicht minder ſcheint auch Hieronymus der Anſicht geweſen zu ſein, Rom ſei von den Galliern in einem Conſulatsjahr genommen worden.

Die Jahre von der Eroberung, 363 d. St., bis zum erſten plebejiſchen Conſul, 387 d. St. (Anfangs- und Endjahr nicht mitgerechnet), vertheilen ſich nach Livius ſo: erſt 14 Conſularttribunenjahre, dann 5 Jahre Anarchie, darauf 4 Conſularttribunenjahre; bei Diodor ſo: erſt 2 Conſularttribunenjahre, dann 2 Conſulatsjahre, darauf 16 Conſularttribunenjahre, nach dieſen 1 Jahr Anarchie, zuletzt 3 Conſularttribunenjahre. Bei Feſtus v. Tributum iſt eine Vertheilung des Zeitraums angedeutet, die jedenfalls der des Livius widerſpricht. Hieronymus hat nach dem von ihm zu Ol. 97, 4 Bemerkten wahrſcheinlich die nächſten 2 Jahre nach der Eroberung als Conſulatsjahre gedacht, wie denn auch bei Marianus Scotus und wahrſcheinlich auch bei Caſſiodor die nächſten Jahre nach der Eroberung als Conſulatsjahre gedacht ſind.

Die Zeit der Anarchie wird von Livius und Lydus de mgg. I, 38 auf 5 Jahre angegeben, von Zonaras VII, 24, Vopiscus v. Tac. 1, Eutrop II, 3, Caſſiodor und den idatianiſchen Faſten auf 4, von Diodor auf 1. Der Anonymus Noriſianus ſchweigt ganz davon, daß Anarchie ſtattgefunden habe; er nennt von 379 d. St. bis 383 d. St. wie gewöhnlich zu jedem Jahr 2 Magiſtratsnamen, von denen freilich im erſten (379 d. St.) und letzten (383 d. St.) Jahr der eine jedes Mal solo lautet.

Die Jahre von der Anarchie bis zum erſten plebejiſchen Conſul ſind bei Livius, ſowie offenbar auch im Anonymus Noriſianus und vermuthlich auch in den capitoliniſchen Faſten 4, in den idatianiſchen Faſten 6, bei Diodor, Caſſiodor, Eutrop und Marianus Scotus 3.

Für die 5 Jahre 368 d. St. bis 372 d. St. finden wir von Livius jedes Mal die Namen von 6 Conſularttribunen angegeben, von Diodor dagegen jedes Mal ausdrücklich bemerkt, man habe in dieſem Jahr nur 4 Conſularttribunen gehabt. Für die 2 Jahre 373 d. St.

und 374 d. St. finden wir von Livius jedes Mal 6 Consulartribunen genannt, von Diodor dagegen jedesmal 8. Aehnliche Widersprüche zwischen dem Pataviner und dem Sicilier über die Zahl von Consulartribunen in einzelnen Jahren zwischen der Eroberung und dem ersten plebejischen Consul kommen auch sonst noch fast bei jedem Jahr vor, und was dann weiter die Namen der einzelnen Consulartribunen für die einzelnen Jahre des genannten Zeitraums betrifft, so weichen auch über diese Diodor und Livius häufig weit von einander ab; zum Jahre 366 d. St. gibt, um wenigstens das stärkste Beispiel anzuführen, Livius folgende Namen als Namen der Consulartribunen an: L. Papirius, C. Cornelius, C. Sergius, L. Aemilius II, L. Memnius, L. Valerius Publicola III, Diodor: L. Papirius, C. Cornelius, Lucius Manlius, C. Servilius, Valerius Aulus, Q. Fabius, also auf 6 Namen 4 Widersprüche.

Der Dictator des Jahres 368 d. St. heißt bei Livius VI, 11: A. Cornelius, bei Plut. Cam. 36: Q. Capitolinus, bei Zonaras VII, 24: Camill. Der Magister Equitum von 385 d. St. wird von Dio Cassius fgm. 29 ed. Bekker als eine und dieselbe Person mit dem damaligen Volkstribunen Licinius bezeichnet; von Livius VI, 39 dagegen beinahe mit dürren Worten als von diesem verschieden. Den Magister Equitum des Jahres 386 d. St. nennt Liv. VI, 42: T. Quinctius Pennus, und hält ihn offenbar für eine und dieselbe Person mit dem Dictator des Jahres 392 d. St.; die cap. Magistratsfasten dagegen halten, soviel aus ihren Bruchstücken geurtheilt werden kann, beide für verschiedene Personen, den Mag. Eq. von 386 d. St. für einen T. Quinctius Cincinnatus Capitolinus, den Dict. von 392 d. St. für einen T. Quinctius Pennus Capitolinus Crispinus.

Die eben mitgetheilten Widersprüche sind schon an und für sich zahlreich und bedeutend genug; um sie vollkommen zu würdigen, muß man aber auch noch das in Betracht ziehen, daß wir für die Magistratsfasten von 363 d. St. bis 387 d. St. außer Livius und Diodor eigentlich gar keine andere Quelle besitzen als einige wenige Bruchstücke der cap. Magistratsfasten (für 363 d. St. sind uns von ihnen nur 4 Buchstaben erhalten, für die Zeit von da bis 383 d. St. bloß die Worte . . . . actus est . . . . t dedicavit), einige vereinzelte Notizen in Dio Cassius, Zonaras und Plutarch, und die Fasten des Anonymus Norisianus, der zu jedem Jahr, gleichviel ob dasselbe ein Consulatsjahr,

oder ein Conſulntribunenjahr, immer nur die Beinamen von zwei Magiſtraten nennt. Caſſiodor, die idatianiſchen Faſten und Marianus Scotus begnügen ſich, die Conſulatsjahre ausgenommen, mit Zahlen, und laſſen die Namen der Conſulartribunen ganz weg. Darnach nämlich läßt ſich, da die Zahl unſerer Widerſprüche über die römiſche Geſchichte bis auf einen gewiſſen Grad an die Zahl unſerer Quellen gebunden iſt, ſo daß ſie mit dieſer ſteigt und fällt, nicht bezweifeln, daß die Zahl der Widerſprüche über die Faſten von 363 d. St. bis 387 d. St. noch unendlich viel größer ſein würde als ſie iſt, wenn uns für dieſe 23 Jahre auch nur ſo viele Quellen vorlägen wie z. B. für die erſten 54 Jahre der Republik. Und wenn wir die Zerrüttung der Faſten nach dem Maaß der in den Quellen über ſie vorhandenen Widerſprüche abmeſſen, ſo gelangen wir zu dem Schluß, daß die Faſten des eben beſprochenen Zeitraums, d. h. die Faſten der erſten drei und zwanzig Jahre nach dem galliſchen Brande die allerzerrüttetſten ſind, die die altrömiſche Geſchichte überhaupt kennt.

Fragen wir ſodann nach der Sicherheit der Faſten für die Zeit vom erſten plebejiſchen Conſul (387 d. St.) bis zum Conſulat des T. Veturius I, Sp. Poſtumius I (419 d. St.), ſo finden wir in unſeren Quellen an beachtenswerthern Daten Folgendes.

Der Dictator T. Quinctius des Jahres 392 d. St., den Livius und die cap. Faſten als dict. rei ger. c. bezeichnen, war nach Licinius Macer (Liv. VII, 9) nur dict. comitiorum c. und daß Claudius Quadrigarius über die Faſten, ſoweit ſie mit dieſer Dictatur zuſammenhängen, von den andern Quellen abweichende Anſichten hatte, geht aus Liv. VI, 42 mit einiger Wahrſcheinlichkeit hervor, wenn ſchon das Nähere dieſer Anſichten nicht mehr zu ermitteln iſt. Als Collegen des Conſuls Fabius 393 d. St. nennt der Anonymus Noriſianus den (Plautius) Proculus; Livius und Caſſiodor nennen als ſolche den Poetelius Balbus, die cap. Faſten den Poetelius Libo Viſolus, nach dem Chronicon Paſchale und den idatianiſchen Faſten aber heißen die Conſuln von 393 d. St. nicht: Fabius und ...., ſondern: Libo und (Popillius) Laenas. Von T. Quinctius, dem Conſul von 399 d. St., bemerkt Liv. VII, 18: In quibusdam annalibus pro T. Quinctio M. Popillium consulem invenio. Von T. Quinctius, dem Conſul von 402 d. St. ſagt Liv. VII, 22: Quidam Kæsonem, alii Gaium nomen Quinctio adiiciunt. Als Conſuln für 404 d. St. nennt Livius: L. Furius Camillus, Ap. Claudius Craſ-

ſus, Diodor dagegen: M. Aemilius, T. Quinctius. Ob Livius und die cap. Magiſtratsfaſten einander über den Dictator vor 404 d. St. widerſprechen, wollen wir dahingeſtellt ſein laſſen, aber zum Jahr 405 d. St. nennt Diodor dasjenige Conſulpaar, das nach anderen Quellen zu 408 d. St. gehört, und ſchiebt dann wieder das von anderen Quellen zu 405 d. St. angeführte Conſulpaar dem Jahr 408 d. St. zu, und daß er dieß keineswegs aus einem ihm perſönlich bloß eigenthümlichen Irrthum thut, erſieht man aus Oroſius III, 7, denn nach dieſer Stelle müſſen die Faſten der vom Kirchenvater hier benutzten Quelle in der fraglichen Beziehung mit Diodor übereingeſtimmt haben. Zum Jahr 411 d. St. ſcheint Appian. Samn. 1 einen Conſul Mamercus gekannt zu haben, von dem unſere übrigen Quellen ſchweigen; den Conſul desſelben Jahres: Q. Servilius Ahala, den wir nach den andern Quellen als damals zuerſt Conſul zu denken haben, bezeichnet Dionys in den neu aufgefundenen Fragmenten als Q. Servilius Ahala III; Livius, nachdem er über dasſelbe Jahr berichtet hat, es ſei der inneren Unruhen wegen M. Valerius Corvus zum Dictator ernannt und L. Aemilius Malugineſis ſein Magiſter Eq. geweſen, fährt fort: Aliis annalibus proditum est, neque dictatorem Valerium dictum, sed per consules omnem rem actam. Zum Jahr 412 d. St. bezeichnet Livius als Conſul einen Plautius, den er nach VIII, 22 für verſchieden vom Conſul Plautius des Jahres 425 d. St. hält, während wir dem Chronicon Paſchale zufolge dieſe beiden Plautii als identiſch zu betrachten haben. Zum Jahr 416 d. St. nennt Livius als Collegen des Conſuls Sulpicius: P. Aelius Pätus, Diodor: L. Papirius. Zum Jahr 417 d. St. nennt Livius den von Diodor als K. Valerius bezeichneten Conſul K. Duilius. Zum Jahr 418 d. St. gibt Livius als Collegen des Conſuls Valerius: M. Atilius Regulus an, der Anonymus Noriſianus: Colenus.

Davon alſo kann keine Rede ſein, daß auch nur von den uns erhaltenen, an Zahl ſehr geringen [5]) Quellen für die Zeit von 387 d. St. bis 419 d. St. d. h., für eine Zeit, die in das zweite Menſchenalter nach dem galliſchen Brand fällt, die Faſten dieſer Zeit übereinſtimmend überliefert wären. In 33 Jahren etwa 20 zum Theil ſehr bedeutende Widerſprüche ſind Differenzen genug. Und vergleicht man die Widerſprüche unſerer Quellen über die Faſten der erſten 50 Jahre nach Vertreibung der Könige mit den Widerſprüchen derſelben über die Faſten der erſten 50 Jahre nach dem galliſchen Brande, indem man da-

bei in Betracht zieht, daß in den eben aufgeführten letzteren Beispielen alle kleineren Differenzen über die Vornamen u. s. w. weggelassen sind, und daß wir über die ersten 50 Jahre der Republik viel mehr und viel ausführlichere Quellen besitzen als über die ersten 50 Jahre nach dem gallischen Brand, so muß das Schlußurtheil dahin ausfallen, daß die Widersprüche über die Fasten der ersten 50 Jahre nach dem Brande mindestens ebenso zahlreich und ebenso bedeutend sind, wie die Widersprüche über die Fasten der ersten 50 Jahre nach Vertreibung der Könige.

Versetzen wir uns nun in das fünfte Menschenalter nach dem gallischen Brande, in die Zeit des ersten punischen Kriegs (489 d. St. bis 512 d. St.), so bieten uns hier unsere Quellen unter Anderm folgendes.

Als Consuln des ersten Kriegsjahres (489 d. St.) haben wir uns nach den cap. Magistrats- und Triumphalfasten, Gellius XVII, 21, Valer. Max. II, 4, 57, dem Anonymus Norisianus, dem Chronicon Paschale und den idatianischen Fasten zu denken: Ap. Claudius Cauder, M. Fulvius Flaccus. Orosius dagegen nennt als solche IV, 7, wenn man sich nach den von Havercamp zu dieser Stelle citirten Handschriften und nicht nach den willkührlich corrigirten Drucken des Kirchenvaters richtet: Ap. Claudius, Q. Fabius. Ebenso wie von Orosius werden sie von Eutrop II, 18 nach der Metaphrase des Päanius und nach Handschriften des lateinischen Textes genannt, und daß Q. Fabius statt M. Fulvius schon früh in vielen Quellen vorkam, wird auch dadurch bestätigt, daß in Cassiodor, Marianus Scotus und der historia miscella der College des Ap. Claudius zwar Fulvius heißt, aber nicht den ihm zukommenden Vornamen M., sondern den dem Fabius zukommenden Vornamen Q. trägt.

Von den Consuln des zweiten Kriegsjahres (490 d. St.) führt der eine: Valerius, in den cap. Magistrats- und Triumphalfasten und bei Polyb, II, 16 den Vornamen Manius, bei Eutrop II, 19 dagegen den Vornamen Marcus, und daß er letztern auch bei Varro geführt hat, darf für beinahe gewiß gelten, denn sowohl Plinius hist. nat. VII, 60 wie Censorin de die nat. 24 nennen ihn in einer von ihnen aus Varro geschöpften Notiz beide: Marcus Valerius.

Der College des Postumius (Consuls im dritten Kriegsjahr, 491 d. St.) heißt in den cap. Magistratsfasten und in Cassiodor, Mamilius, in Marianus Scotus, Manlius, in Zonaras VIII, 10, sowie in den uncorrt-

girten Handschriften von Polyb I, 17 nach der Angabe von Schweighäuser zu Pol. I, 17 und 22: Aemilius, und daß diese Abweichung über seinen Namen nicht etwa bloß erst durch spätes Abschreiben unserer Quellen entstanden ist, ersieht man daraus, daß derjenige Consul des Jahres 488 d. St., der mit dem Aemilius oder Mamilius von 491 d. St. identisch ist, von Zonaras VIII, 7 Aemilius, von andern Quellen Mamilius genannt wird.

Als Collegen des dreizehnten Kriegsjahres (501 d. St.) werden uns von den cap. Magistratsfasten genannt: C. Aurelius Cotta, P. Servilius Geminus, und mit ihnen stimmen offenbar Zonaras VIII, 14, sowie Cicero Acadd. II, 26, §. 84 überein, Polyb dagegen hat dieses Consulpaar entweder nicht gekannt oder nicht anerkannt, wie das aus seiner Darstellung I, 38—41 hervorgeht. Er läßt hier auf die Consuln des zwölften Kriegsjahrs diejenigen folgen, die nach den cap. Magistratsfasten Consuln des vierzehnten sind, ohne anzudeuten, es liege zwischen ihnen ein Kriegsjahr, dessen Consuln er nicht nenne[6]); er bezeichnet dasjenige Kriegsjahr, welches bei Mitzählung der fraglichen Consuln nach seinen sonstigen Angaben das fünfzehnte sein würde, ganz ausdrücklich als das vierzehnte, und läßt überdieß zwischen Consulpaaren, die, wenn er Aurelius und Servilius mitgezählt hätte, ihm durch drei Jahre von einander getrennt sein würden, nur zwei Jahre mitten inne liegen.

Den Consul des fünfzehnten Kriegsjahres (503 d. St.): C. Atilius bezeichnen die cap. Magistratsfasten als Vetter des berühmten M. Atilius Regulus, denn sie nennen diesen: M. f. L. n., jenen: M. f. M. n., Zonaras dagegen erklärt ihn VIII, 15 für einen Bruder des berühmten M. Atilius Regulus.

Als Consuln des sechszehnten Kriegsjahres (504 d. St.) finden wir in den cap. Magistratsfasten genannt: P. Claudius Pulcher, L. Junius Pullus, und daran, daß diese Ansicht derselben von Livius und Cicero getheilt worden ist, läßt sich nach Censorin de die nat. 17 und Cic. de div. I, 16, §. 29; II, 8, II, 33, §. 71 nicht zweifeln. Polyb dagegen gibt I, 49, 52 in unzweideutigster Weise an, L. Junius sei nicht College, sondern Nachfolger des P. Claudius im Consulat gewesen, und neben diesem einen Widerspruch über die Consuln von 504 d. St. begegnen uns in den Quellen noch zwei andere. Plinius nennt hist. nat. XV, 1, §. 1 den fraglichen Claudius nicht P., sondern Appius. Daß

er dabei nicht einer bloß ihm persönlich eigenthümlichen Ansicht folgt, ergibt sich daraus, daß in Florus II, 2 und bei Marianus Scotus Claudius gleichfalls den Vornamen Appius führt, und daß Plinius a. a. O. den fraglichen Claudius als Enkel des Claudius Cäcus bezeichnet, während die cap. Magistratsfasten, Cicero de div. I, 16, §. 29 und Gellius X, 6 (dieser unter Berufung auf Capito Atteius) ihn als Sohn des Cäcus bezeichnen, so daß man deutlich sieht, es hat im Alterthum zwei verschiedene Ansichten über ihn gegeben: eine, nach der er P. Claudius Caeci f.; eine, nach der er App. Claudius, Caeci n. war[7]).

Die soeben angeführten Abweichungen des Polyb von den Fasten der übrigen Quellen des ersten punischen Krieges sind verhältnißmäßig sehr zahlreich, denn da sie die Consulpaare von 4 Jahren, die Namen und Reihenfolge von 7 Consuln betreffen, während doch Polyb aus der Zeit des ersten punischen Krieges Alles in Allem nur 27 Consuln (nämlich die Consulpaare von 11 Jahren, und außerdem 5 einzelne Consuln) nennt, so steht Polyb mit den übrigen Quellen im Widerspruch über mehr als den vierten Theil der von ihm genannten Consuln. Und da Polyb anerkanntermaaßen zu den besten kritischen Köpfen des Alterthums gehört, also seine Abweichungen keineswegs als Flüchtigkeitsfehler eines schlechten Scribenten aufzufassen sind, so dürfen wir aus verhältnißmäßig so zahlreichen Differenzen desselben schließen, daß, wenn uns die Quellen des ersten punischen Krieges vollständiger erhalten wären als sie sind, wir auch noch weit mehr Widersprüche der Quellen über die Fasten von 489 d. St. bis 512 d. St. nachweisen könnten als wir das jetzt zu thun im Stande sind. Es kann also nach diesen Widersprüchen des Megalopolitaners, und nach den gleichfalls eben angeführten Widersprüchen des Zonaras, des Plinius und anderer Quellen unter einander von einer auf Uebereinstimmung der Quellen beruhenden Sicherheit der Fasten des fünften Menschenalters nach dem gallischen Brande keine Rede sein.

Ebenso wenig kann davon die Rede sein, daß die Kriegsgeschichte Roms nach dem gallischen Brand von den Quellen widerspruchslos überliefert werde. Aus den zahlreichen Belegen, die sich hiefür anführen ließen, hebe ich nur das hervor, daß über höchst wichtige Begebenheiten des zweiten punischen Kriegs, über Begebenheiten, die sich nicht im fernen Spanien, sondern in Italien zutrugen, unsere Quellen sich aufs Schneidenste widersprechen.

Und auch das wird gewiß Niemand behaupten, daß die Verfaſſungs-geſchichte Roms nach dem galliſchen Brand von den Quellen widerſpruchslos überliefert werde. Ueber die Geſetze der Gracchen geben die Schriftſteller in mehrfach unvereinbarer Weiſe auseinander, und über die Geſchichte der innern Unruhen 411 d. St. gibt Livius einen Bericht, dem zufolge über dieſes Jahr die Quellen allermindeſtens ebenſo ſtark einander widerſprachen wie über das erſte Jahr der Republik oder über den Verlauf der erſten Seceſſion. Er ſagt VII, 42: Praeter haec invenio apud quosdam, L. Genucium, tribunum plebis, tulisse ad populum, ne foenerare liceret; item aliis plebiscitis cautum, ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet; neu duos magistratus uno anno gereret; utique liceret consules ambos plebeios creari; quae si omnia concessa sunt plebi, apparet, haud parvas vires defectionem habuisse. Aliis annalibus proditum est, neque dictatorem Valerium dictum, sed per consules omnem rem actam: neque, antequam Romam veniretur, sed Romae, eam multitudinem coniuratorum ad arma consternatam esse: nec in T. Quinctii villam, sed in aedes C. Manlii, nocte impetum factum; eumque a coniuratis comprehensum, ut dux fieret; inde ad quartum lapidem profectos loco munito consedisse; nec ab ducibus mentionem concordiae ortam, sed repente, cum in aciem armati exercitus processissent, salutationem factam, et permixtos dextras iungere, ac complecti inter se lacrimantes milites coepisse, coactosque consules, cum viderent aversos a dimicatione militum animos, retulisse ad patres de concordia reconcilianda; adeo nihil, praeterquam seditionem fuisse, eamque compositam, inter antiquos rerum auctores constat.

Steht aber demnach das feſt, daß unſere Quellen einander zahlreich über ſehr wichtige Punkte der römiſchen Geſchichte noch mehrere Jahrhunderte nach dem galliſchen Brande widerſprechen, und daß ihre Widerſprüche über die erſten 50 Jahre nach dem galliſchen Brande nicht geringer und nicht unwichtiger ſind, als ihre Widerſprüche über die 70 bis 120 Jahre vor dem galliſchen Brand fallende Geſchichte der erſten 50 Jahre der Republik, und bildet darnach das Jahr des galliſchen Brandes nicht im Mindeſten eine Scheidewand oder einen Gränzgraben zwiſchen unſicherer und ſicherer Geſchichte, ſo kann man allerdings immer noch mit einer nicht unwahrſcheinlichen Hypotheſe den galliſchen Brand unter vielen Urſachen der Unſicherheit der Geſchichte vor 363 d. St. als eine

mitwirkende annehmen, aber man hat damit noch durchaus keinen Anhaltspunkt, für die Wichtigkeit oder Geringfügigkeit des Einflusses gewonnen den dieser Brand auf jene Unsicherheit geübt habe, und kann also auch diese Unsicherheit durchaus nicht als Beweis dafür geltend machen, daß durch den Brand viele und wichtige Quellen der Geschichte vor 363 d. St. zerstört worden seien: wohl gar so viele, daß man im gallischen Brand eine Hauptursache der fraglichen Unsicherheit zu erblicken hätte.

Wenden wir uns jetzt zu dem zweiten Punkte, dessen Erörterung in dieser Abhandlung wir uns oben vornahmen.

Livius und Plutarch stehen, indem sie den gallischen Brand als einen solchen darstellen, der ganz Rom, mit Ausnahme des Capitols, vertilgt habe, mit ihrer Schilderung wenigstens unter den bedeutenderen Schriftstellern des Alterthums vollkommen vereinzelt da. Polyb, der an drei verschiedenen Stellen (I, 6, II, 18, 22) von der Eroberung Roms durch die Gallier redet, thut des Brandes mit keiner Sylbe Erwähnung. Varro spricht in seinen Fragmenten, so viel ich finde, zwar öfter von der gallischen Eroberung, nie aber vom gallischen Brande. Tacitus erwähnt die Eroberung zwei Mal: histt. III, 72, ann. XI, 24; vom Brande sagt er kein Wort, was um so auffallender ist, da er XII, 72 der Eroberung Roms durch die Gallier gerade bei Gelegenheit des Capitolbrandes unter Vitellius gedenkt. Eutrop, der zwar nicht selber ein bedeutender Schriftsteller ist, aber bedeutende Schriftsteller oft nicht ungeschickt excerpirt hat, berichtet I, 20 die Eroberung ohne ein Wort über den Brand hinzuzufügen. Daß Zonaras VII, 23 sagt: die Gallier *τὰς οἰκίας ἐπόρθουν καὶ κατεπίμπρασαν*, und Appian Gall. I, 1: *τὴν Ῥώμην εἷλον, ἄνευ τοῦ Καπιτωλίου, καὶ ἐμπεπρήκασι*, beweist noch nicht eine völlige Vernichtung der Stadt durch den Brand, denn wie Niemand bestreiten wird, kommt in Kriegsgeschichten aller Völker zahllose Mal der Ausdruck vor, die Stadt sei vom Feinde verbrannt oder gar niedergebrannt worden, ohne daß diejenigen, welche diesen Ausdruck niederschreiben, ihn dahin verstanden wissen wollen, daß nun wirklich kein Haus unzerstört geblieben sei. Sie bedienen sich seiner vielmehr in derselben Weise, wie man schreibt, es sei ein ganzes Heer zusammengehauen, ein ganzes Heer vernichtet, ein ganzes Heer aufgerieben worden, ohne darum behaupten zu wollen, es sei von den fraglichen Armeen nicht ein einziger Mann mit dem Leben davon gekommen; sie gebrauchen die hyperbolische Wendung um so unbefangener, je klarer sie

wiſſen, daß dieſelbe längſt durch häufigen Gebrauch zu einem bildlichen Ausdruck für einen hohen Grad der Vernichtung herabgeſunken iſt. Der einzige ferner von den bedeutenderen Schriftſtellern des Alterthums, deſſen Bild der Zerſtörung Roms durch den galliſchen Brand dem des Livius und Plutarch ſehr nahe kommt: Diodor, läßt doch wenigſtens einige Wohnungen auf dem Palatium der Zerſtörung entgehen. Er ſagt, die Ausdrücke „Brand" und „Flammen" allerdings wohl nur aus Zufall vermeidend, XIV, 115: *τὴν πόλιν ἐλυμαίνοντο χωρὶς ὀλίγων οἰκιῶν ἐν τῷ Παλατίῳ*, 116: *Ῥωμαῖοι δὲ, τῶν μὲν οἰκιῶν κατεσκαμμένων.* Und nimmt man dazu hinzu, daß nicht nur im Allgemeinen die Römer ein rhetoriſirendes Volk waren, d. h. ein Volk, das ſich gern in Uebertreibungen ausdrückt und vom Hörer ſtillſchweigend annimmt, er werde ſich die Unrichtigkeiten der Uebertreibung ſchon zurecht zu legen wiſſen, ſondern auch Livius und Plutarch (von denen der eine ein geborner Römer, der andere ein Benutzer römiſcher Schriftſteller über die Eroberung) beide in hohem Grade an übertreibenden Ausdrücken leiden, ſo wird man ſich der Vermuthung kaum erwehren können, daß in jener gänzlichen Vernichtung aller römiſchen Gebäude außerhalb des Capitols, die uns der Pataviner und der Chäronäer vor Augen führen, eine an ſich allerdings furchtbare Wirklichkeit den Stoff zu einem ſtark übertriebenen Phantaſiebilde hergegeben hat: dieſe Vermuthung aber zu rechtfertigen, fehlt es auch außerdem keineswegs an gewichtigen Gründen.

Der Brand wurde von den Galliern nicht bei ihrem Abzuge aus Rache angelegt, auch nicht in der Uebereilung des erſten Momentes beim Einzuge, und bildete auch nicht ein Flammenmeer, das in wenigen Stunden die ganze dem Verderben geweihte Stadt hinraffte, ſondern nach der Darſtellung des Livius erfolgte er mehrere Tage hindurch in Abſätzen, von denen jede nur eine Zahl von Gebäuden zerſtörte; er begann am Tage des Einzugs, und wurde in den nächſten Tagen darnach fortgeſetzt, alſo in einer Zeit, in der die Führer der Gallier wahrſcheinlich ſchon an eine möglicherweiſe lang dauernde Belagerung des Capitols dachten, und eben deßhalb geneigt ſein mußten, theils Wohnungen für ſich und ihre Leute zu haben, theils den Boden um das Capitol wenigſtens in einem ſolchen Zuſtande zu erhalten, daß auf ihm ein Heer leben und ſich bewegen konnte. Nachdem der Brand begonnen und durchgeführt war, blieben die Gallier, die wir doch als einen Haufen von mindeſtens etwa 20,000 Mann zu denken haben, noch

mehrere Monate in Rom, nach einigen Quellen 6, nach anderen 7, nach noch anderen 8. Wie sie eine solche Belagerung hätten beginnen und so lange fortsetzen können auf einem Raum, dessen Oberfläche in Asche, Schutt und wochenlang fortglühenden Trümmerhaufen bestand, ist nicht leicht zu begreifen. Im Lauf der Belagerung fand eine Begebenheit statt, die in der Form, wie die Alten sie erzählen, mit Nothwendigkeit vorausgesetzt, es sei mindestens der Vestatempel auf dem Quirinal von den Flammen verschont geblieben: Fabius Dorso brachte das Familienopfer in jenem Tempel, seinen Weg dorthin vom Capitol herab ohne Wegweiser findend. Gegen Ende der Belagerung bildet das Forum wie in früheren Zeiten auch, den Mittelpunkt des politischen Lebens: auf ihm finden die Verhandlungen zwischen Römern und Galliern statt. Gleich nach Aufhebung der Belagerung, vermuthlich schon in der ersten Woche nach derselben, versammelt sich, wie Liv. V, 55 berichtet, der Senat in der außerhalb des Capitols gelegenen hostilischen Curie, und an Andeutungen dafür, daß der Tempel des Jupiter Fidius auf dem Quirinal, der Tempel der Ceres beim Circus maximus, sowie ganz besonders der Dianentempel auf dem Aventin vom Brande unzerstört geblieben seien, sind unsere Quellen verhältnißmäßig reich zu nennen.

Dionys sagt IV, 26, nachdem er von der Errichtung des Dianentempels auf dem Aventin als eines Römern und Latinern gemeinsamen Bundestempels, durch Servius gesprochen hat: *τοὺς νόμους συνέγραψε ταῖς πόλεσι πρὸς ἀλλήλας . . . . ἵνα δὲ μηδεὶς χρόνος αὐτοὺς ἀφανίσῃ, στήλην κατασκευάσας χαλκῆν, ἔγραψεν ἐν ταύτῃ τὰ τε δόξαντα τοῖς συνέδροις, καὶ τὰς μετασχούσας τῆς συνόδου πόλεις. αὕτη διέμεινεν ἡ στήλη μέχρι τῆς ἐμῆς ἡλικίας ἐν τῷ τῆς Ἀρτέμιδος ἱερῷ κειμένη, γραμμάτων ἔχουσα χαρακτῆρας Ἑλληνικῶν, οἷς τὸ παλαιὸν ἡ Ἑλλὰς ἐχρᾶτο.* Und X, 32 fährt der Halicarnassäer, nachdem er von der 297 d. St. erlassenen lex Icilia de Aventino publicando gesprochen hat, fort: *ὁ νόμος ἐκυρώθη, ὅς ἐστιν ἐν στήλῃ χαλκῇ γεγραμμένος, ἣν ἀνέθεσαν ἐν τῷ Αὐεντίνῳ, κομίσαντες εἰς τὸ τῆς Ἀρτέμιδος ἱερόν.* Darüber nun, ob sich aus diesen Worten mit Sicherheit ergebe, daß die Säulen des servianischen und des icilischen Gesetzes noch zur Zeit des Halicarnassäers im Dianentempel vorhanden waren, ließe sich allerdings immer noch streiten. Denn wenn Dion. III, 4 sagt: *Κλοιλίας τάφρους, φυλάττουσι γὰρ ἔτι τὴν τοῦ κατασκευάσαντος αὐτὰς ἐπίκλησιν*, Livius aber I, 23 be-

hauptet: fossa Cluilia ab nomine ducis per aliquot secula appellata est, donec cum re nomen quoque vetustate abolevit, ſo geht daraus hervor, daß die Behauptung des Dionys, der cluiliſche Graben führe noch den alten Namen, nur einem der älteſten Annaliſten wörtlich nachgeſchrieben ſein wird, alſo auch ſeinen Angaben darüber, ob in Rom Etwas zu ſeiner Zeit noch vorhanden ſei oder nicht, keine unbedingte Glaubwürdigkeit beigemeſſen werden darf, wohl aber kann man aus den obigen Worten des Halicarnaſſäers mit Sicherheit ſchließen, daß die fraglichen Säulen entweder noch zu ſeiner Zeit oder doch zu der Zeit eines der von ihm benutzten Annaliſten, alſo jedenfalls noch lange nach dem galliſchen Brande im Dianentempel exiſtirten. Zugleich iſt die Angabe, dieſelben ſeien ſchon lange vor dieſem Brande, gleich zur Zeit da die auf ihnen eingegrabenen Beſtimmungen erlaſſen wurden, in den Dianentempel gebracht worden, im höchſten Grade wahrſcheinlich, denn die lex Icilia bezog ſich auf den Aventin, die Säule des Servius direct auf den Dianentempel. Daran ferner, daß dieſe beiden Säulen in den nächſten Jahren nach dem galliſchen Brande reſtaurirt und von Neuem in den Dianentempel gebracht worden ſeien, läßt ſich deßhalb ſchwer glauben, weil die maaßloſe Zerrüttung der Faſten in den nächſten Jahrzehnten nach 363 d. St., auf die wir vorhin aufmerkſam machten, ſich kaum anders erklären läßt, als durch die Vorausſetzung, die Römer hätten in dieſen Jahrzehnten, beinahe ganz in Anſpruch genommen durch die Folgen der Eroberung und des Brandes, ſo wie durch die Unruhen der liciniſchen Geſetzgebung, ſich nur wenig mit Aufzeichnung der zeitgenöſſiſchen Geſchichte beſchäftigt, bei einer ſolchen Vernachläſſigung ihrer zeitgenöſſiſchen Geſchichte es aber höchſt unwahrſcheinlich iſt, daß ſie ſich damals mit Reſtauration früherer, jedenfalls mindeſtens zum Theil practiſch veralteter Geſetzſäulen abgegeben, ja dieſe Reſtauration mit ſo wiſſenſchaftlicher Gewiſſenhaftigkeit betrieben haben, daß ſie nicht bloß die Worte, ſondern ſelbſt die alten Buchſtaben der ſervianiſchen Säule wiederherſtellten. Daß endlich die Römer in den wenigen Tagen zwiſchen der Schlacht an der Allia und dem Einmarſch der Gallier in Rom die zwei ſchweren Geſetzesſäulen aus dem Dianentempel ausgruben und fortſchafften, würde man nur dann annehmen können, wenn man überhaupt annähme, ſie hätten in dieſer Zwiſchenzeit faſt alle ihre alten Geſchichtsquellen aus der Stadt an einen ſichern Ort weggebracht, es ſeien alſo mit andern Worten

durch den galliſchen Brand die alten Geſchichtsquellen nur für eine Zeitlang translocirt, keineswegs aber vernichtet worden. Und es bleibt mithin unter dieſen Umſtänden kaum eine andere Annahme möglich als die, daß der Dianentempel auf dem Aventin vom galliſchen Brand nicht verzehrt worden iſt.

Dionys IV, 58 leſen wir über den Vertrag, den Tarquin der jüngere mit Gabii abgeſchloſſen hatte: *τούτων ἐστὶ τῶν ὁρκίων μνημεῖον ἐν Ῥώμῃ κείμενον ἐν ἱερῷ Διὸς Πιστίου, ὃν Ῥωμαῖοι Σάγκτον καλοῦσιν, ἀσπὶς ξυλίνη βύρσῃ βοείᾳ. περίτονος τοῦ σφαγιασθέντος ἐπὶ τῶν ὁρκίων τότε βοὸς, γράμμασιν ἀρχαϊκοῖς ἐπιγεγραμμένη τὰς γενομένας αὐτοῖς ὁμολογίας.* Nun behauptet zwar Dionys weder hier noch anderswo, die Urkunde ſei gleich bei ihrer Abfaſſung in dieſen Tempel gebracht worden, jedoch iſt, daß dieß geſchehen ſei, einigermaaßen deßhalb wahrſcheinlich, weil der Tempel des Jupiter Fidius nach Dion. IX, 60 von Tarquin dem Jüngern gebaut, in den nächſten Jahrzehnten nach Tarquins Vertreibung aber von den Römern ſo wenig beachtet wurde, daß ſeine von Tarquin nicht vollzogene Einweihung erſt im 43. Jahre der Republik ſtattfand. Und wir können um ſo mehr vermuthen, auch dieſer Tempel ſei den Flammen des galliſchen Brandes entgangen, da er auf demſelben quirinaliſchen Hügel ſtand, auf dem ſich der nach dem früher Erwähnten vom Brande gleichfalls (ſtets oder wenigſtens längere Zeit) verſchonte Tempel der Veſta befand.

Daß, während der Tempel der Ceres beim Circus maximus nach den beſtimmten Angaben der Quellen um 260 d. St., d. h. etwa 100 Jahre vor dem galliſchen Brande gebaut und geweiht iſt, Plinius hist. nat. XXXV, 45 ſagt: Plastae laudatissimi fuere Damophilus et Gorgasus, iidemque pictores: qui Cereris aedem Romae ad Circum maximum utroque genere artis suae excoluerunt, versibus inscriptis Graece, quibus significarunt, a dextra opera Damophili esse, ab laeva Gorgasi. Ante hanc aedem Tuscanica omnia in aedibus fuisse, auctor est M. Varro. Ex hac, cum reficeretur, crustas parietum excisas tabulis marginatis inclusas esse: item signa ex fastigiis dispersa, macht auf mich den Eindruck, als hätten weder Plinius noch Varro geglaubt, dieſer Cerestempel ſei im galliſchen Brand untergegangen, wie mir denn überhaupt ſcheint, daß die Quellen ſich über manche ſchon vor 363 d. St. errichtete und außerhalb des Capitols befindliche Tempel, deren ſie als nach 363 d. St. exiſtirend

Erwähnung thun, anders ausgedrückt haben würden, als ſie das thun, wenn ſie dieſelben für Neubauten aus der Zeit nach 363 d. St. gehalten hätten, und wenn gleich derartige bloße Eindrücke allerdings nie mangelnde Beweisgründe erſetzen können, ſo iſt doch wohl daneben das mehr als ein bloßer Eindruck, daß die Angabe des Varro, der fragliche Cerestempel ſei der erſte Tempel Roms geweſen, in dem nicht Tuscanica omnia, inſofern ſie ſich auf 260 d. St. bezieht, im höchſten Grad glaubwürdig iſt, daß ſie mit Allem ſtimmt, was wir übrigens von der römiſchen Religionsgeſchichte wiſſen, und daß ſich die Entſtehung dieſer glaubwürdigen Ausſage, inſofern ſie eine Kenntniß nicht bloß des Cerestempels vor 363 d. St., ſondern auch außerdem noch vieler, vor 260 d. St. außerhalb des Capitols befindlicher Tempel Roms vorausſetzt, am Kürzeſten durch die Annahme erklärt, es ſeie 363 d. St. der Cerestempel, es ſeien 363 d. St. noch ziemlich viele andere außerhalb des Capitols befindliche und noch vor 260 d. St. erbaute Tempel vom galliſchen Brand verſchont geblieben[8]).

Glaubt man, es ſeien im galliſchen Brand oder richtiger in den galliſchen Bränden, bei deren Anlegung nach dem oben Erwähnten dem Livius zufolge die Gallier keineswegs ganz planlos verfuhren, die Tempel ihrer großen Mehrzahl nach verſchont geblieben, ſo hat man darnach den Schatz der durch den galliſchen Brand nicht zerſtörten Geſchichtsquellen als ſehr bedeutend zu denken. Es wurden alsdann erhalten: erſtens das Capitol mit den gewiß äußerſt reichen Geſchichts-Documenten und Quellen, die theils in deſſen Tempeln und Prieſterwohnungen, theils in deſſen Privatwohnungen vornehmer Patricier aufbewahrt lagen; zweitens die meiſten Tempel außerhalb des Capitols, deren Reichthum an Geſchichtsquellen nicht leicht zu hoch angeſchlagen werden kann, da die Tempel der Alten bekanntlich zugleich ihre Archive waren.

Glaubt man, es ſeien vom galliſchen Brand nur diejenigen Tempel außerhalb des Capitols verſchont geblieben, auf deren Erhaltung uns beſtimmte Spuren in den Quellen hinweiſen, und betrachtet als ſolche den Dianentempel auf dem Aventin, den Cerestempel beim Circus maximus, den Tempel der Veſta auf dem Quirinal, den Tempel des Jupiter Fidius auf dem Quirinal, ſo gibt man damit zu, daß jedenfalls der größte Theil der Quellen im Brand nicht untergegangen ſein wird, denn es ſind alsdann verſchont: erſtens die reichen Sammlungen auf dem Capitol, zweitens die Sammlungen jener vier Tempel, und dieſe

müſſen um ſo bedeutender geweſen ſein, da nicht bloß im Allgemeinen die Tempel Archive waren, ſondern der Dianentempel offenbar ein bedeutendes Archiv, und betreffs des Cerestempel beim Circus maximus nach Liv. III, 55, 304 d. St. beſtimmt ward, ut senatusconsulta in aedem Cereris ad aediles plebis deferrentur, Zonaras VII, 15 ſchon zum Jahr 260 d. St. angibt: die Aedilen *πάντα γὰρ τά τε παρὰ τῷ πλήθει καὶ τὰ παρὰ τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ γραφόμενα λαμβάνοντες . . . . ἐφύλασσον*, Dion. VI, 90 unter den Obliegenheiten der Aedilen ſeit 260 d. St. die Sorge *ἱερῶν τε καὶ δημοσίων τόπων* aufzählt, nach dieſen, von Lydus de mgg. I, 35 beſtätigten Stellen aber der Cerestempel wahrſcheinlich ſchon ſeit 260 d. St. ein Archiv war, in das von den Aedilen alle Concilien-, Comitien- und Senatsſchlüſſe hinterlegt wurden.

Glaubt man, es ſeie im galliſchen Brande von Rom wirklich nichts außer dem Capitol ſtehen geblieben, ſo muß man zunächſt zugeben, daß die reichen Geſchichtsquellen des Capitols nicht zerſtört ſind, ſodann aber auch noch eine andere ſich aufdrängende Frage beantworten.

Von den Quellen wurden in ſehr unzweideutiger Weiſe als noch in der Zeit nach 363 d. St. exiſtirend mindeſtens zehn Urkunden aus der vorgalliſchen Zeit angeführt: die oben erwähnte Säule im Dianentempel aus des Servius Zeit; der Vertrag Tarquins des Jüngern mit Gabii; der Vertrag Roms mit Carthago 244 d. St.; das zu Anfang der Republik erlaſſene Geſetz über das Nägeleinſchlagen; das 260 d. St. abgeſchloſſene Bündniß mit den Latinern; eine Säule mit der lex Pinaria et Furia 281 d. St. (Macrob. Satt. I, 13); die lex Icilia de Aventino publicando; die Decemviralgeſetzgebung; das Bündniß mit Ardea von 309 d. St.; der Linnenpanzer des Tolumnius aus dem Anfang des vierten Jahrhunderts d. St.; außerdem in etwas zweideutigerer Weiſe auch noch die Dekrete über die dem 250 d. St. verſtorbenen P. Valerius Publicola und über die ſeinem Bruder M. Valerius zu erweiſenden Ehren (Plin. hist. nat. XXXVI, 24, § 6), ſo wie der Vertrag Roms mit Porſenna. Daß dieſes eine verhältnißmäßig große Zahl von Urkunden iſt, wird Niemand in Abrede ſtellen, der bedenkt, daß uns faſt kein einziges antiquariſches Werk des Alterthums erhalten iſt, daß die uns erhaltenen hiſtoriſchen Schriften nur ſehr ſelten Urkunden auch aus ſpäteren Zeiten citiren und daß jene zehn oder

dreizehn Urkunden von unſeren Quellen rein zufällig erwähnt werden. Und da es undenkbar iſt, daß eine Geſchichte von drei Jahrhunderten, deren Chronologie ſich an die Staatshäupter anknüpft, und in deren zweiter Hälfte alljährlich mindeſtens zwei, oft vier, oft ſechs neue Staatsoberhäupter waren, wenn ſie nicht auf einer Grundlage von urkundlichen Quellen beruht, anders als in ärgſter chaotiſcher Verwirrung berichtet werden kann, die römiſche Geſchichte aber von mindeſtens Ancus Marius an bis 363 d. St. bei allen Widerſprüchen unſerer Quellen doch noch weit entfernt von einer ſolchen chaotiſchen Verwirrung iſt, wie ſie ſich z. B. in den hiſtoriſchen Angaben des Nibelungenliedes findet, in den mittelalterlichen Hiſtorien über Carl den Großen u. ſ. w., ſo müſſen unſeren Quellen oder doch den Quellen unſerer Quellen für jene Zeit auch außer den genannten Urkunden Urkunden mindeſtens bis auf einen gewiſſen Grad zu Gebote geſtanden haben. Wie ſollen nun dieſe Urkunden den galliſchen Brand überdauert haben? Wie ſollen die Quellen zu den beiden im Dianentempel aufbewahrten Urkunden gekommen ſein? Wie zu der Urkunde des Bündniſſes mit Ardea? Wie ſoll die Urkunde des Bündniſſes mit den Latinern erhalten ſein? Wie die des Bündniſſes mit Carthago*)?

Die nächſtliegende Antwort hierauf wäre die, daß man ſagte: „Livius erzählt VI, 1 von den Conſularlribunen des Jahres 364 d. St.: In primis foedera ac leges (erant autem eae duodecim tabulae et quaedam regiae leges) conquiri, quae comparerent, iusserunt; man wird alſo 364 d. St. und nach 364 d. St. ebenſo wie die Zwölftafeln auch die Verträge mit den Latinern u. ſ. w. geſammelt und reſtaurirt haben, die Urkunden, deren die Quellen erwähnen, werden größtentheils reſtaurirte ſein.“ Dieſe Antwort indeß würde in ihren Conſequenzen zu Annahmen führen, die der Anſicht, die altrömiſche Geſchichte ſei durch den galliſchen Brand unſicher geworden, keineswegs günſtig wären.

Angenommen nämlich, unter denjenigen vor 363 d. St. abgefaßten Quellen der altrömiſchen Geſchichte, die man ſpäter beſaß, ſei eine große Anzahl von ſolchen geweſen, die man unmittelbar nach dem Brande, 364 d. St., wiederherſtellte, ſo mußte man, um ſie damals wiederherſtellen zu können, ſie vor allen Dingen damals haben. Hätte man ſie in Abſchriften geordnet auf dem Capitol gehabt, ſo würde einerſeits daraus hervorgehen, daß der auf dem Capitol gerettete Quel-

lenſchatz ein unendlich reicher geweſen ſei, andererſeits der Beſchluß, die foedera ac leges ſollten conquirirt werden, quae comparerent, überflüſſig geweſen ſein. Man muß alſo die reſtaurirten ſämmtlich oder doch großentheils außerhalb des Capitols geſucht und gefunden haben. Hat man dabei die foedera aus den Archiven der Nachbarvölker ergänzt, ſo macht das die Vorausſetzung nöthig, daß die Nachbarvölker reiche und wohlgeordnete, vom galliſchen Brand nicht verheerte Archive gehabt haben, und daß dieſe Archive von den Römern für die altrömiſche Geſchichte benutzt ſind, während zugleich das nicht beſtritten werden kann, daß in dieſen Archiven zahlloſe Materialien für die altrömiſche Geſchichte gelegen haben müſſen, da Rom ſeit langen Zeiten alljährlich in kriegeriſchem oder friedlichem Verkehr mit den Nachbarvölkern ſtand. Hat man ferner die duodecim tabulae aus den Archiven der Colonieen ergänzt, ſo erfordert das die ohnehin höchſtens zum Theil beſtreitbare Vorausſetzung, daß nicht bloß die duodecim tabulae ſondern auch noch viele andere römiſche Geſetze in den Colonieen gegolten haben, alſo abſchriftlich in ihnen vorhanden geweſen ſind, ohne vom galliſchen Brande verzehrt zu ſein, und daß die Römer, indem ſie dieſe Archive zur Reſtauration benutzten, in ihnen gleichfalls eine reiche Quelle altrömiſcher Geſchichte vorfanden. Jedenfalls aber hat man in den Colonieen und bei den Nachbarvölkern doch nur foedera und ſolche römiſche Geſetze auffinden können, die in den Colonieen galten. Die lex Icilia de Aventino publicando, die weder ein Foedus noch eine für die Colonieen wichtige Lex war, die von Varro mitgetheilten Details über den Cerestempel, die weder für die Nachbarn noch für die Colonieen Werth hatten, kann man nur dann wieder reſtaurirt haben, wenn eine Abſchrift der lex Icilia vor dem Brande gemacht, eine genaue ſchriftliche Beſchreibung des Cerestempels vor dem Brande abgefaßt und die eine wie die andere im Brande gerettet ſind. Das aber ſetzt wiederum voraus, daß man in Rom ſchon lange vor 363 d. St. Geſetze u. ſ. w. in mehreren Exemplaren: in Urſchrift und Abſchrift gehabt hat, und daß auf demſelben, uns nicht näher bekannten Wege, auf dem die Abſchrift der lex Icilia und die Beſchreibung des Cerestempels durch den Brand durchgerettet ſind, auch andere Abſchriften und Beſchreibungen gerettet worden ſeien.

Sodann, und damit eilen wir dem Schluß dieſer Abhandlung entgegen, dürfen wir das mit Sicherheit annehmen, daß, inſoweit man

gleich nach 363 d. St. ſammelte und reſtaurirte, man dabei von einem rein praktiſchen Geſichtspunkte ausging. Man ſammelte nur das, was nach 364 d. St. als foedus oder lex practiſche Geltung hatte, um das Andere kümmerte man ſich nicht. Des Erſteren aber wird keineswegs ſehr viel geweſen ſein; von den zahlloſen leges, die — ich will nur ſagen von 244 d. St. an — erlaſſen waren, waren 364 d. St. die meiſten antiquirt; von den foedera, die — ich will nur ſagen ſeit 244 d. St. — abgeſchloſſen waren, hatten die meiſten 364 d. St. keine Geltung mehr. Es kann z. B. zu den 364 d. St. practiſchen das foedus Ardeatinum von 309 d. St. nicht gehört haben, da Ardea 311 d. St. Colonie ward, alſo ſeine Rechtsverhältniſſe zu Rom ſich in dieſem Jahre durchaus änderten; ebenſowenig der Vertrag mit Porſenna; und ebenſowenig auch das auf der Säule im Dianentempel befindliche Bündniß aus des Servius Zeit. Es ſind alſo darnach eine Menge vor 363 d. St. abgefaßter und in Rom im galliſchen Brand vernichteter foedera und leges zuverſichtlich erſt lange nach 364 d. St. von den Römern wiederaufgefunden. Aufgefunden können ſie keineswegs ſämmtlich bloß durch Zufall ſein, ohne daß es Jemand der Mühe werth hielt, nach ihnen zu ſuchen. Ihre Entdeckung ſetzt voraus, daß man aus antiquariſch-wiſſenſchaftlichem Trieb ihrem Daſein nachforſchte.

Wie es dabei mit der Auffindung der leges zugegangen ſei, können wir aus der nahe liegenden Hypotheſe entnehmen, daß die Valerier, als ihnen 244 und 249 d. St. beſondere Ehren durch Geſetz zuerkannt wurden, Abſchriften dieſes Geſetzes in ihre Hausarchive gelegt haben werden, und dann ſpäter dieſe Geſetze eben durch dieſe Abſchriften bekannt wurden.

Von den foedera iſt anzunehmen, daß dieſelben durch Benutzung auswärtiger Quellen, auswärtiger Archive entdeckt ſind, wie das z. B. beſonders mit dem foedus Ardeatinum der Fall geweſen ſein müßte, denn aus den Worten Varros de r. r. II, 11: Omnino tonsores in Italia primum venisse ex Sicilia dicunt post R. c. An. CCCCLIIII, ut scriptum in publico Ardeae in libris exstat, eosque adduxisse T. Licinium Menam geht hervor, daß das ardeatiſche Archiv von Varro benutzt worden iſt. Haben aber die Römer auswärtige Quellen und Archive benutzt, aus ihnen ſelbſt verhältnißmäßig ſo unwichtige Notizen entnommen wie die über die Ankunft der erſten Barbiere in Italien [10]), ſo müſſen ſie, da Rom ſchon ſeit alten Zeiten beſtändig mit Auswärti-

gen Krieg geführt, außerdem mit Auswärtigen zahlreich in friedlichen Vertragsverhältnissen über Handels-, Verkehrs- und Kirchenrechte gestanden hat, in diesen auswärtigen Quellen auch zahllose Haltpunkte für die Geschichte Roms vor 363 d. St. gefunden haben. Es können darnach z. B., um wenigstens diesen Einen Punkt hervorzuheben, die römischen Forscher wenn sie über die Zeit des ersten Vertrags mit Carthago die Litteratur über Carthago's Geschichte, über die Zeit des porsennischen Kriegs die etruskische Litteratur; über die Zeit, in der Porsenna mit Cumä Krieg führte oder Tarquinius sich nach Cumä begab, die Litteratur über cumäische Geschichte; über die Zeit der Vertreibung der Könige die Geschichte des eben zu jener Zeit von Tarquin belagerten Ardea; und über die Zeit des latinischen Bündnisses unter Sp. Cassius die Geschichte der einzelnen latinischen Staaten befragten, unmöglich über die Zeit der Vertreibung Tarquins maaßlose und von uns in ihrem Umfang gar nicht mehr zu bestimmende chronologische Irrthümer begangen haben. Sie konnten den Zeitraum von Vertreibung der Könige bis zu der mit dem latinischen Bündniß unter Sp. Cassius so eng zusammenhängenden ersten Secession, der nach der — man kann fast sagen einstimmigen — Angabe unserer Quellen 16 Jahre betragen hat, nicht dergestalt chronologisch verzerren, daß sie die Vertreibung Tarquins um 20 Jahre zu spät und die erste Secession um 20 Jahre zu früh ansetzten und so diesen Zeitraum fälschlich auf 16 statt auf 56 Jahre anschlugen; oder umgekehrt die Vertreibung Tarquins um 8 Jahre zu früh und die Secession um 7 Jahre zu spät bestimmten und so den Zeitraum fälschlich auf 16 Jahre statt auf 1 Jahr anschlugen. Ihre chronologischen Irrthümer über diese Punkte könnten im allerungünstigsten Fall höchstens die wenigen Jahre betragen haben, die bei der ungemein großen Schwierigkeit synchronistischer Studien im Alterthum durch das Ineinanderberechnen der verschiedenen Aeren, Jahre und Monate, sowie durch die verschiedenen astronomischen Berechnungen von Sonnen- und Mondfinsternissen selbst für die historisch hellen Zeiten Alexanders des Großen u. s. w. öfter zu viel oder zu wenig gerechnet werden [1]).

Welchen Eindruck das bisher Gesagte auf meine Leser mache, darüber kann natürlich nur die Erfahrung entscheiden. Mir gibt es die Ueberzeugung, daß wenn gleich manche schätzbare Quelle der altrömischen Geschichte vor 363 d. St. durch den gallischen Brand unersetzbar ver-

nichtet worden iſt, dennoch die Behauptung, dieſer Brand ſei eine Haupturſache der Unſicherheit und Unglaubwürdigkeit jener Geſchichte vor 363 d. St. geweſen, auf einem Irrthum beruht. Entweder hat jene Unſicherheit und Unglaubwürdigkeit im Weſentlichen ganz andere Urſachen gehabt als der Brand, oder — wie das allerdings meine Ueberzeugung — es iſt die Behauptung, die altrömiſche Geſchichte vor 363 d. St. ſei unſicher und unglaubwürdig, nur in Betreff einzelner Punkte, einzelner Partieen und einzelner Perioden derſelben richtig, in Betreff anderer ein Irrthum; es iſt mit andern Worten die altrömiſche Geſchichte von 363 d. St. an Jahrhunderte hindurch rückwärts zwar nicht mathematiſch, wohl aber hiſtoriſch gewiß.

Anmerkungen.

1) Da ich hier die Aemilier nur bis 363 d. St. verfolge, ſo bemerke ich über Livius VI, 5, 21 u. ſ. w. nur, daß hier der Pataviner über den Vornamen des Conſulartribunen Aemilius von 363 d. St. u. ſ. w. wahrſcheinlich irrt, und ſein Irrthum vermuthlich damit zuſammenhängt, daß er VI, 27 für 373 d. St. fälſchlich nur 6, nicht 8 Conſulartribunen nennt.

2) Der von Eutrop II, 18 erwähnte Cenſus fand ſtatt im Jahr vor dem Anfang des erſten puniſchen Kriegs und iſt derſelbe, den auch Suidas v. Ῥώμη in das J. 477 d. St. verlegt. Auffallend genug hat auch Livius XXXI, 1, zwar nicht nach unſeren Texten, wohl aber nach unſeren Handſchriften, das Anfangsjahr des Kriegs auf 478 d. St. verlegt gehabt, während es nach allen beſſeren Quellen etwa zehn Jahre ſpäter fällt. Dürfte man ſich darauf verlaſſen, daß die Zahl 478 d. St. bei Livius u. a. a. O. richtig iſt, ſo würde der Pataviner, da er die Eroberung 365 d. St. ſetzt, darnach den Zwiſchenraum auf 112 Jahre berechnet haben.

3) Vgl. Anm. 2.

4) Vgl. unten.

5) Wie nämlich dieſe Quellen ſind, erſieht man daran, daß für die Zeit von 387 d. St. bis 419 d. St., in der es nach Livius 66 Conſuln, 20 Dictatoren und 20 Magiſtri Equitum, alſo zuſammen 106 höhere Magiſtrate gegeben hat, Zonaras deren nur 3 nennt (1 Dictator, 2 Conſuln), Plutarch nur 2 (2 Conſuln, Cam. 42), in den cap. Magiſtratsfaſten die Namen von nur 9 (9 Conſuln) vollſtändig oder doch vollſtändig bis auf einige Buchſtaben erhalten ſind, die Namen von 77 dagegen ſo gänzlich verloren, daß von ihnen auch nicht Ein Buchſtabe übrig geblieben iſt.

6) Die Conſuln des ſechsten Kriegsjahrs nennt Polyb auch nicht, gibt aber betreffs ihrer I, 24 in den Worten κατὰ μὲν τὸν ἕξης ἐνιαυτὸν auf unzweideutige Weiſe zu verſtehen; es liege zwiſchen dem fünften und dem ſiebenten Kriegsjahr ein Jahr mitten inne, deſſen Conſuln er nicht nenne.

7) Sueton gibt Tiber. 2, 3 Verwandtſchaftsverhältniſſe des claudiſchen Hauſes an, die ſich mit den uns ſonſt bekannten faſt nur unter der Vorausſetzung zu vertragen ſcheinen, er habe den fraglichen Conſul als Ap. Claudius Caeci f. gedacht — es hätte alſo darnach noch eine dritte Anſicht über dieſen Claudius gegeben, indeß ſind die Worte Suetons zu dunkel, als daß man mit Sicherheit Etwas aus ihnen ſchließen könnte.

Aus den leicht zu vervielfältigenden Belegen dafür, daß eine völlige Uebereinſtimmung unſerer Quellen über die Conſularfaſten auch nach dem erſten puniſchen Krieg nicht ſtattfindet, erwähne ich nur, daß Livius XXIX, 11 und XXX, 23 ſagt: M. Valerius Laevinus, qui bis consul fuerat, aber ſonſt nur von Einem Conſulat desſelben etwas weiß (vgl. XXVI, 22 novum. . . consulem).

8) Während es bei Plinius hist. nat. XXXV, 36, §. 1 heißt, Damophilus aus Himera ſolle Lehrer des Zeuris geweſen ſein, gibt Marianus Scotus zum Jahr der Conſuln P. Servilius, L. Aebutius (290 d. St.) an: Zeuxis pictor agnoscitur . . . . olympiade 78, anno 2, und daß ſowohl dieſe Zeitbeſtimmung für Zeuris als die mit ihr verbundene Synchroniſtik griechiſcher und römiſcher Geſchichte im Weſentlichen, d. h. wenn man einen Unterſchied von 1 bis 5 Jahren nicht weiter beachtet, im Alterthum weit verbreitet waren, geht mit Sicherheit u. a. aus einer Vergleichung von Marianus Scotus p. 333 mit Hieronymus ed. Scalig. p. 131 hervor. Angenommen, dieſe Zeitbeſtimmung wäre richtig, ſo könnte jener Damophilus von Himera, der den 290 d. St. bereits als Maler anerkannten Zeuris unterrichtet haben ſoll, recht wohl 260 d. St. die Malerei im Tempel der Ceres beſorgt haben, und Wer die Geſchichte der ſynchroniſtiſchen Studien im Alterthum kennt, wird meines Erachtens wenigſtens das als ſehr wahrſcheinlich gelten laſſen müſſen, daß Synchroniſten und zwar nicht unbedeutende Synchroniſten angegeben haben, die Malerei im Tempel der Ceres zu Rom (Plin. in der oben im Text angeführten Stelle: Damophilus et Gorgasus iidemque pictores etc.) ſei 260 d. St. von dem Damophilus aus Himera, dem Lehrer des Zeuris beſorgt worden.

Da Rom um 260 d. St. mit Sicilien in Verbindung ſtand, da die Verehrung der Ceres, des Liber und der Libera Allem nach aus Sicilien nach Rom kam, und die Aeneasſage wahrſcheinlich um 260 d. St. nach Rom gerade aus jenem nordweſtlichen Theile Siciliens hinübergetragen ward, in dem Himera lag, ſo iſt es gar nicht unwahrſcheinlich, daß derjenige Damophilus, der nach Plinius als Maler beim Cerestempel thätig war, obgleich Plinius die Zeit ſeiner Wirkſamkeit für dieſen Tempel nicht ausdrücklich auf 260 d. St. ſetzt, doch allerdings 260 d. St. lebte, und identiſch war mit dem Maler Damophilus von Himera.

Wenn Varro, wie man nach Plinius annehmen darf, über den Cerestempel berichtete, vor Errichtung desſelben ſeien in Rom Tuscanica omnia in aedibus geweſen, bei ſeiner Errichtung ſeien zwei Griechen Damophilus und Gorgaſus, thätig geweſen; dieſe Griechen ſeien Maler und Thonbildner geweſen, und daneben hervorhob, wie bei ſeiner Reſtauration mit den in ihm befindlichen Gemälden und dem auf ihm befindlichen Thonſchmuck verfahren ſei, ſo hatten dieſe Zuſammenſtellungen meines Erachtens nur dann Sinn, wenn Varro die beiden Griechen Damophilus und Gorgaſus als diejenigen Künſtler betrachtet, durch deren Hülfe zuerſt in Rom ein Tempel in anderem als etruriſchem Styl ausgeſchmückt iſt. Darnach aber müßte er auch geglaubt haben: entweder Damophilus und Gorgaſus haben nach 363 d. St. gelebt, und den Cerestempel erſt bei ſeiner Reſtauration ausgeſchmückt; es ſeien alſo einerſeits ſämmtliche Tempel Roms bis 363 d. St. im etruriſchen Styl gehalten geweſen, griechiſcher Styl ſei in ihnen erſt nach 363 d. St. eingeführt worden und andererſeits habe man ſich bald nach 363 d. St. in Rom erlaubt, einen Tempel, den man bloß reſtaurirte, in einem ganz andern Styl als ſeinem urſprünglichen aufzubauen; oder Damophilus und Gorgaſus haben ſchon 260 d. St. gelebt, den Cerestempel gleich bei ſeiner erſten Errichtung geſchmückt und nichtetruriſcher Styl habe ſich in Rom für Tempel ſchon ſeit 260 d. St. geltend gemacht. Und da Varro ſicherlich nicht die ihm in dem Entweder beigelegte Anſicht gehabt haben kann, ſo muß die im Oder ausgeſprochene die ſeinige geweſen ſein.

Tacitus bemerkt ann. II, 49 zum vierten Regierungsjahr Tibers, 770 d. St. .... deum aedes vetustate aut igni abolitas coeptasque ab Augusto dedicavit, Libero Liberaeque et Cereri iuxta circum maximum, quam Aulus Postumius dictator voverat. Varro iſt geſtorben etwa 725 oder 727 d. St., wenigſtens ſetzt Hieronymus ed. Scaliger p. 155 ſeinen Tod in Ol. 188, 1 und Marianus Scotus, der, wie aus einer Vergleichung mit Hieronymus hervorgeht, hier die (ſonſt bekanntlich für uns verlorenen) Conſularfaſten des letzteren in ihrer ſynchroniſtiſchen Verbindung mit der nichtrömiſchen Geſchichte im Weſentlichen, d. h. höchſtens 1 bis 5 Jahre differirend, wiedergibt, ſetzt den Tod Varro's unter die Conſuln C. Cäſar Octavianus VI, M. Agrippa II (725 d. St.). Es fällt alſo die Einweihung des Cerestempels durch Tiberius 45 Jahre nach dem Tode Varro's, und da es unter dieſen Umſtänden nicht wahrſcheinlich iſt, daß die von Varro bei Plinius erwähnte Reſtauration des Tempels identiſch mit der unter Auguſtus begonnenen ſei, ſo haben wir uns, falls der Cerestempel 363 d. St. abgebrannt iſt, denſelben als in der Zeit von nach 363 d. St. bis vor 725 oder 727 d. St., d. h. in etwa drei Jahrhunderten, drei Mal reſtaurirt zu denken: ein Mal nicht allzulange nach 363 d. St., dann zu einer von Varro nicht näher beſtimmten

Zeit, und darauf wieder unter Augustus. Eine so häufige Restauration desselben aber ist zwar möglich, jedoch nicht wahrscheinlich.

9) Plinius hist. nat. XXXIV, 11—14 werden eine Menge von Statuen aufgezählt, die vor 363 d. St. errichtet und noch lange nach 363 d. St. auf dem Forum vorhanden gewesen sein sollen, und es ist eben so schwer zu glauben, alle diese Nachrichten seien erdichtet, als alle diese Statuen seien im gallischen Brande untergegangen und die von Plinius für alt gehaltenen Statuen seien sämmtlich erst nach 363 d. St. restaurirt worden. Da es alte Statuen der Könige auf dem Capitol gab, so hatte man an der Form und Tracht dieser, sowie an den vielen Statuen, die man später aus italischen Städten nach Rom schleppte, Anhaltspunkte für Beurtheilung der Aechtheit früherer Statuen, die allerdings nicht hinreichten, die Frage der Aechtheit jeder einzelnen Statue zu entscheiden, wohl aber zu einem Urtheil darüber genügten, ob eine größere Anzahl von außerhalb des Capitols befindlichen Statuen, die älter als 363 d. Stadt sein sollten, ächt oder bloß restaurirt seien. Jedenfalls waren diese Statuen entweder so schlecht restaurirt, daß man ihnen ihre Neuheit auf den ersten Blick ansah, oder sie waren so gut restaurirt, daß die Römer schon früh sich bei derartigen Nachahmungen ganz in die Zeiten vor 363 d. St. hinein zu setzen verstanden; wie sie aber letzteres konnten, wenn ihnen der historische Sinn in einem solchen Grade abging, wie man das in neuerer Zeit öfter voraussetzt, ist mir vollkommen unbegreiflich.

10) Wenn Livius bei Erwähnung des bekannten Nägeleinschlagens VII, 3 sagt: Volsiniis quoque clavos, indices numeri annorum fixos in templo Nortiae, Etruscae Deae, comparere, diligens talium monumentorum auctor Cincius affirmat, so ist dieser Cincius, der hiernach eine nichtrömische Quelle als Quelle benutzte, wahrscheinlich nicht der gelehrte Zeitgenosse Varro's (dieser verfaßte unseres Wissens nie ein Geschichtswerk, sondern nur gelehrte Untersuchungen; er war Archäolog, nicht Historiker, Livius aber scheint nie eine andere Quelle benutzt zu haben, als die schon in Erzählungsform vorliegenden Werke der Annalisten und Historiker), sondern der zweitälteste Annalist Roms.

Von Cato, der fast als der drittälteste Annalist angesehen werden kann, ist schon deßhalb, weil das zweite und dritte Buch seiner origines davon handelte, unde quaeque civitas orta sit Italica, anzunehmen, daß er auch außerrömische Quellen für sein Geschichtswerk gebraucht hat, und daß er pränestinische Geschichtswerke (vielleicht eine Art annales maximi der Pränestiner) benutzt, ergibt sich ziemlich sicher aus Solin. II, 9: Praeneste ... ut Praenestini sonant libri, a Caeculo, quem juxta ignes fortuitos invenerunt, ut fama est, Digitorum sorores, vgl. mit Intt. Virg. ad Aen. VII, 681 (ed. Lion): Caeculus; Cato in Originibus ait, Cae-

culum virgines aquam petentes in foco invenisse .... colle(ctitiis) pastoribus Praeneste fundavit.

Haben ſo ſchon die älteſten Annaliſten nichtrömiſche Quellen gekannt und benützt, ſo müßte die Kritik von Cato bis Varro ungeheure Rückſchritte gemacht haben, wenn Varro und Varro's Zeitgenoſſen die altrömiſche Geſchichte nur nach römiſchen (und etwa nach griechiſchen) Quellen bearbeitet gehabt hätten. Daß dieſen in der Zeit römiſcher Vielſeitigkeit lebenden Gelehrten aber eine ſolche Einſeitigkeit fremd war, ſieht man, um wenigſtens einige Beiſpiele anzuführen, an: Varro l. l. VI, 4 Meridies ... D antiqui, non R in hoc dicebant, ut Praeneste incisum in solario vidi; ib. 16: Vinalia ....In Tusculanis sacris est scriptum: Vinum novum ne vehatur in urbem ante quam vinalia kalentur. Wenn Varro ſich für vinalia auf das in Tusculanis sacris scriptum beruft, für den Buchſtaben d in meridies auf ein altes solarium in Präneſte, für die Ankunft der erſten Barbiere in Italien auf das scriptum in publico Ardeae in libris, ſo geht meines Bedünkens ſchon daraus allein hervor, daß es nur dann denkbar wäre, Varro und Varro's Zeitgenoſſen hätten von nichtrömiſchen und nichtgriechiſchen Quellen der altrömiſchen Geſchichte entweder gar keinen oder nur einen vereinzelten und flüchtigen Gebrauch gemacht, wenn es denkbar wäre, daß heutzutage ein bedeutender Gelehrter ſein ganzes Leben der Erforſchung deutſcher Sprache und Geſchichte widmen könnte, ohne jemals über dieſe Gegenſtände andere als urſprünglich deutſche Quellen zu benutzen.

Eine weitere Erörterung der eben angeregten Frage findet am Paſſendſten ihren Ort in einer Abhandlung über die Kenntniß, welche Varro und ſeine Zeitgenoſſen vom alten Latein, vom Etruskiſchen, Sabiniſchen u. ſ. w. gehabt haben.

11) Zu derjenigen Klarheit über die Glaubwürdigkeit der altrömiſchen Geſchichte im Einzelnen, zu welchen durchzudringen möglich iſt, werden wir freilich erſt dann gelangen, wenn zuvor eine der ſchwierigſten Arbeiten geliefert iſt: eine Geſchichte der ſynchroniſtiſchen Studien im Alterthum.

Daß die Zeitgenoſſen Varro's ſich mit der Geſchichte Carthago's auch vor dem erſten puniſchen Kriege beſchäftigten, geht aus dem Abriß der älteren carthagiſchen Geſchichte hervor, den uns Juſtin nach Trogus Pompejus bietet, und da uns einerſeits ziemlich viele griechiſche Schriften bekannt ſind, welche Carthago vor der Zeit des erſten puniſchen Kriegs betreffen, andererſeits (was ich hier allerdings nur andeuten kann) es ſehr wahrſcheinlich gemacht werden kann, daß Timäus ſeine Angaben über das ältere Carthago zum Theil aus carthagiſchen Quellen ſchöpfte, ſo iſt nicht zu glauben, die Annahmen der Alten über die carthagiſche Geſchichte um 244 v. St. hätten auf lauter grundloſem Irrthum beruht.

Daß die Zeitgenoſſen Varro's ſich mit der Geſchichte von Cumä beſchäftigten, geht aus dem Bruchſtück hervor, das Feſtus v. Romam aus dem Historiae Cumanae compositor citirt, ſowie aus der langen Epiſode aus der cumäiſchen Geſchichte, die uns Dionys im ſiebenten Buch mittheilt und aus noch mehreren anderen Stellen der Quellen. Daß jene Zeitgenoſſen die cumäiſche Geſchichte aus der Zeit von etwa 230 d. St. bis 260 d. St. ſynchroniſtiſch mit der römiſchen Geſchichte derſelben Zeit zuſammenſtellten, beweist die Darſtellung des Dionys im ſiebenten Buch. Und wenn die Geſchichte von Cumä in manchen, beſonders in ſolchen Schriftſtellern, die das Fabelhafte lieben, fabelhafte Züge enthält, ſo würde das die Unglaubwürdigkeit jener Geſchichte im Allgemeinen nur dann beweiſen, wenn die Fabeln über Alexander den Großen, über Karl den Großen, über einzelne, trotz dieſer Fabeln allgemein für hiſtoriſch ſicher gehaltene Perioden der ſpätern römiſchen und griechiſchen oder der mittelalterlichen Geſchichte die Unglaubwürdigkeit dieſer im Allgemeinen bewieſen.

Daß Ardea ein Archiv beſaß, iſt gewiß; daß dieſes Archiv von den römiſchen Gelehrten des ſiebenten Jahrhunderts d. St. benutzt ward, iſt beinahe gewiß (vgl. Abh. II, Anm. 4 und 5 nebſt Text); es kann alſo, da die Römer 244 d. St. einen 15jährigen Waffenſtillſtand mit Ardea ſchloſſen, ein ſolcher Waffenſtillſtand aber natürlich ſchriftlich abgeſchloſſen ward, die Urkunde desſelben recht wohl im ardeatiſchen Archiv bis ins ſiebente Jahrhundert d. St. aufbewahrt worden ſein, und da die römiſchen Gelehrten vor etwa 680 d. St. das ardeatiſche Archiv vermuthlich gar nicht benutzten (vgl. Abh. II, Anm. 4 und 5 nebſt Text), ſo kann die fragliche, für die Geſchichte des Jahres 244 d. St. ſo wichtige Urkunde möglicherweiſe erſt etwa 680 d. St. ans Licht gezogen ſein.

Was weiter die Geſchichte der einzelnen latiniſchen Städte, die Geſchichte von Etrurien, Samnium u. ſ. w. anbelangt, ſo beſchränke ich mich betreffs ihrer für den Augenblick auf folgende Bemerkungen: wenn wir annehmen, es habe in Latium u. ſ. w. nicht bis mindeſtens auf etwa die ſullaniſche und auguſteiſche Zeit eine litterariſche Bildung in den einzelnen Städten geblüht, ſo widerſprechen wir einerſeits direkten Zeugniſſen der Quellen, machen wir andererſeits die Entwicklung Roms zu einem unlösbaren Räthſel. Ein Rom, das als eine Oaſe mitten in einer litterariſchen Wüſte daſteht, iſt eben ſo undenkbar wie ein Rom, welches im erſten und zweiten puniſchen Kriege die Weltherrſchaft bloß durch ſich, ohne ſelbſtſtändige Mithülfe der Italiäner erlangt. Wir haben uns die Zuſtände vermuthlich ähnlich wie in Frankreich oder England zu denken. Hier iſt, obgleich von jeder größeren Provinz und Stadt mehrere, zum Theil ſehr gute Provincial- und Städtegeſchichten exiſtiren, doch allmählig die Geſchichte der einzelnen Orte und Gebiete ſo völlig in die des Staats aufgegangen, daß die meiſten jener Lokalgeſchichten ſelbſt innerhalb

des Landes nur von den Gelehrten und Localbewohnern geleſen werden, von den Städtegeſchichten, mit Ausnahme der Geſchichte von Paris und London und des in Specialverhältniſſen ſtehenden Straßburg, nur unendlich ſelten eine über die Gränzen des Landes hinausgeht. Unter den großen im Aus- und Inlande allgemein bekannten Geſchichten rangirt ſogar von den Geſchichten Schottlands, Irlands, der Bretagne u. ſ. w. höchſtens eine oder andere mit, von den eigentlichen Stadtgeſchichten (und das alte Italien hatte natürlich faſt nur Stadtgeſchichten, keine Provinzgeſchichten) keine. Wäre es denkbar, daß über die engliſche und franzöſiſche Litteratur Jahrhunderte lang der Sturm der Verheerung mit gleicher Stärke dahinbrauste, wie Jahrhunderte lang über die antike Litteratur, ſo würde die Folge davon wahrſcheinlich die ſein, daß ſich von den engliſchen und franzöſiſchen Geſchichtswerken keine anderen erhielten als diejenigen, welche ganz England oder ganz Frankreich umfaſſen. Die Forſcher ſpäterer Jahrhunderte würden keine Ahnung von dem Reichthum der untergegangenen Localgeſchichten haben; ſie würden vielleicht darüber ſtreiten, ob von Lyon, Marſeille, Edinburgh u. ſ. w. jemals eine Localgeſchichte geſchrieben worden ſei.

Aus der antiken Synchroniſtik der griechiſchen und römiſchen Geſchichte, die ich in dieſem Buche möglichſt bei Seite laſſe, um nicht ohnehin verwickelte Dinge mit noch verwickelteren in unnöthige Verbindung zu bringen, hebe ich hier nur zweierlei hervor. Erſtens: der Anfang des erſten puniſchen Kriegs fällt in hiſtoriſch helle Zeiten und es nehmen an ihm Römer, Carthager und Griechen Theil, nichts deſtoweniger aber wird er von Polyb auf Ol. **129**, 1, von Dionys auf Ol. **128**, 3 geſetzt. Zweitens: der pyrrhiſche Krieg fällt gleichfalls in hiſtoriſch helle Zeiten, es ſpielt in ihm einer der gefeiertſten Kriegshelden Griechenlands eine Hauptrolle; er hängt chronologiſch aufs Engſte zuſammen mit der Geſchichte Carthago's und der einzelnen ſiciliſchen Staaten, und es beſchreiben ihn mehrere Zeitgenoſſen in berühmten Werken, nichts deſtoweniger läßt ſich nachweiſen, daß die antiken Synchroniſten über das Olympiadenjahr ſeines Anfangs bis zu 8 oder 9 Jahren differirten. Können nun unter ſolchen Verhältniſſen ſynchroniſtiſche Differenzen der Alten von 1 bis 5 Jahren über die römiſche Geſchichte vor 363 d. St. etwas gegen die Glaubwürdigkeit letzterer beweiſen?

Zweite Abhandlung.

Wem ſtanden mehr materielle Hülfsquellen für Bearbeitung der altrömiſchen Geſchichte zu Gebot: den ältern Geſchichtſchreibern und Archäologen vor ungefähr Piſo (etwa 620 d. St.), oder den jüngern Geſchichtſchreibern und Archäologen, von etwa 620 d. St. bis etwa Mitte des achten Jahrhunderts d. St., d. h. bis ungefähr zum Schluß der varroniſchen Zeit?

Wer zu Ende des ſechzehnten Jahrhunderts n. Chr. die Mehrzahl der Gebildeten in Deutſchland befragt hätte, wie es mit den Quellen der alten und mittelalterlichen Geſchichte und Litteraturgeſchichte Deutſchlands ſtehe? würde ungefähr Folgendes zur Antwort erhalten haben: „In der älteren Zeit ſchrieb man im Allgemeinen ſehr wenig, was man ſchrieb, war, da es nicht durch den Druck vervielfältigt wurde, ſehr leicht dem Untergang ausgeſetzt, und iſt zum großen Theil durch allgemeine und locale Urſachen, durch die vielen Kriege und ganz beſonders durch die Flammen des Bauernkriegs vernichtet worden; wir beſitzen daher nicht viele Quellen der alten und mittelalterlichen Geſchichte und Litteraturgeſchichte Deutſchlands, und wenn auch in Klöſtern u. ſ. w. noch manche unbekannte ſchlummern mögen, ſo iſt doch keine Ausſicht vorhanden, daß die Zahl der jetzt bekannten jemals in einem ganz außerordentlich hohen Grade vermehrt werden wird.“ Bei dieſer Antwort würde ſich der Frager muthmaßlich beruhigt haben, denn ſo leicht und geläufig uns der Gedanke iſt, daß in einer weit hinter uns liegenden Vergangenheit die Mehrzahl der Gebildeten ſich über wichtige wiſſenſchaftliche Fragen geirrt haben, ſo ſchwer wird es uns in der Regel, die Ueberzeugung zu gewinnen und bei ruhiger Ueberlegung unerſchütterlich feſtzuhalten, daß die Mehrzahl der Gebildeten einer nahen Vergangen-

heit oder gar der uns umgebenden Gegenwart bei Beantwortung tiefgreifender wissenschaftlicher Fragen fehlgeht, obgleich freilich auf jedem Blatt der Geschichte zu lesen steht, daß in einer jeden Zeit die Mehrzahl der Gebildeten bei allem Großen, das sie leistet und bei allem Wahren, das sie besitzt, doch zugleich immer auch eine Mehrzahl von Irrenden ist. Wir indeß, die wir drittehalb Jahrhunderte nach jenen Fragen leben, wir wissen, daß die ihm von seiner Zeit ertheilte Antwort eine falsche gewesen sein würde. Unseren Augen hat das zusammenströmende Licht zahlreicher Forscher klar und unzweifelhaft gezeigt, daß in der alten und mittelalterlichen Zeit Deutschlands mehr geschrieben worden ist, als man früher annahm, daß die Flammen des Bauernkriegs zwar viele Quellen zerstört, aber noch mehrere verschont haben, und daß seit dem Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts die Ausbeute an Entdeckung neuer Quellen eine unendlich viel reichere gewesen ist als z. B. um 1580 n. Chr. selbst der kühnste und gläubigste Forscher zu behaupten gewagt hätte.

Eine ungefähr eben so lange Zeit nun wie von 1580 bis jetzt verfloß im Alterthum von der frühesten uns mit dem Namen ihres Verfassers bekannt gewordenen Bearbeitung der altrömischen Geschichte durch einen nicht gleichzeitigen Schriftsteller, bis auf den Schluß der varronischen Zeit, denn Hieronymus von Cardia lebte ungefähr um 480 d. St., die varronische Zeit aber endet erst einige Jahrzehnte nach dem um 727 d. St. erfolgten Tode Varros. Und es ist daher die Frage sehr natürlich, ob in diesen drittehalb Jahrhunderten die Quellen der altrömischen Geschichte an Zahl stets gleich geblieben seien, oder ob auch sie wie die Quellen der deutschen Geschichte im Lauf der Zeiten sich vermehrt haben. Je wichtiger aber diese Frage für Entscheidung der Frage über Glaubwürdigkeit und Unglaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte ist, desto nöthiger ist, ein möglichst spezielles Eingehen auf sie, und wir mögen ihr deßhalb wohl eine besondere Abhandlung in den folgenden Zeilen widmen.

Wenn Polyb III, 26 erklärt, es seien drei zwischen Rom und Carthago abgeschlossene Verträge, von denen der erste 244 d. St., der zweite 405 d. St., der dritte etwa 475 d. St. gehört, bis auf seine Zeit selbst den staatskundigsten Römern und Carthagern unbekannt gewesen, so heißt das eben, sie seien erst zu seiner Zeit entdeckt worden, man kenne und besitze also zu seiner Zeit drei wichtige Urkunden der

römischen Geschichte vor dem ersten punischen Kriege, die den frühern Geschichtsschreibern unbekannt gewesen seien, und von denen die eine die römische Geschichte etwa 120 Jahr vor dem gallischen Brande betrifft. Und wenn der Megalopolitaner hinzufügt, die Originale dieser Urkunden würden im Aedilenarchiv auf dem Capitol aufbewahrt, so wirft diese Angabe um so mehr ein überraschendes Streiflicht auf den Gegenstand der vorliegenden Abhandlung, da einestheils, wie an einem andern Ort näher besprochen werden wird, die drei Urkunden zwischen ungefähr 600 und 620 d. St. entdeckt sein werden; anderntheils das Aedilenarchiv auf dem Capitol (dessen Verhältniß zum Aedilenarchiv des Cerestempels uns leider nicht sicher bekannt ist) nach Liv. XXVI, 24, wenn nicht schon viel früher, doch jedenfalls schon zur Zeit des zweiten punischen Kriegs, d. h. des ältesten römischen Annalisten vorhanden gewesen ist. Nach Alle dem nämlich darf man annehmen, daß dieses Archiv reiche Schätze an Quellen der altrömischen Geschichte vor und nach dem gallischen Krieg barg, daß seine Schätze von Q. Fabius Pictor, L. Cincius, dem alten Cato, mit Einem Worte von allen vor etwa 620 d. St. schreibenden Forschern gar nicht benutzt wurden (hätten diese Annalisten das Archiv benutzt, so würden ihnen schwerlich alle drei Urkunden unbekannt geblieben sein), daß aber, nachdem man einmal um 620 d. St. durch das Auffinden von mindestens drei wichtigen Urkunden auf dieses Archiv aufmerksam geworden war, nun die Schätze desselben sorgfältiger durchstöbert und dadurch dann seit etwa 620 d. St. eine erkleckliche Zahl von neuen Quellen der altrömischen Geschichte vor und nach dem gallischen Brande ans Licht gezogen und benutzt ward.

Daraus, daß, wie wir später sehen werden, die Urkunde des 446 d. Stadt zwischen Rom und Carthago abgeschlossenen Vertrags dem Polyb gewiß, seinem jüngern Zeitgenossen Piso wahrscheinlich unbekannt war, aber den nach Polyb und Piso lebenden Quellen des Livius gekannt gewesen sein muß, ergibt sich, daß dieselbe zwischen etwa 620 d. St. und 725 d. St. entdeckt sein wird.

In Macrob. Satt. I, 13 heißt es: Quando autem primo intercalatum sit, varie refertur, et Macer quidem Licinius eius rei originem Romulo assignat. Antias libro secundo, Numam Pompilium sacrorum causa id invenisse, contendit. Iunius Servium Tullium regem primum intercalasse commemorat: a quo et nundinas institutas, Varroni placet. Tuditanus refert libro tertio Magistratuum,

Decemviros, qui decem tabulis duas addiderunt, de intercalando populum rogasse. Cassius eosdem scribit auctores. Fulvius autem id egisse Manium consulem dicit, ab urbe condita anno quingentesimo sexagesimo secundo, inito mox bello Aetolico; sed hunc arguit Varro, scribendo, antiquissimam legem fuisse incisam in columna aerea a L. Pinario et Furio consulibus (281 d. St.), cui mentio intercalaris adscribitur. Haec de intercalandi principio satis sint. und dieſe Stelle verdient, weil ſie an einem concreten Beiſpiel den hiſtoriſchen Gang zeigt, den die Forſchung über altrömiſche Geſchichte bei den Römern genommen hat, eine ausführlichere Beſprechung, als ihr nach dem nächſten Zweck dieſer Abhandlung eigentlich hier zukommen dürfte.

Nach ihr behauptet der älteſte der in ihr genannten Schriftſteller, Fulvius Nobilior, der Conſul des Jahres 564 d. St., es ſei in Rom zuerſt 562 d. St., d. h. erſt zwei Jahre vor ſeinem Conſulat intercalirt worden. Da er eine ſolche Behauptung unmöglich hätte aufſtellen können, wenn in den letzten 20 bis 30 Jahren vor ſeinem Conſulat mehrmals intercalirt, wenn alſo nicht die Intercalation von 562 d. St. etwas für ſeine Zeit Neues geweſen wäre, ſo ergibt ſich aus den Worten Macrob's zunächſt das Reſultat, daß 562 d. St. eine Umänderung des römiſchen Calenderweſens ſtattgefunden hat. Mit dieſem Reſultat ſtimmt es vollkommen überein, daß Livius für die Jahre 535 d. St. (Anfang des zweiten puniſchen Kriegs) bis 562 d. St. nie eine Intercalation erwähnt, wohl aber öfter nach 562 d. St. (XXXVII, 59, XLIII, 11, XLV, 44). Und daß dieſes Reſultat ein für die Fragen des vorliegenden Buches wichtiges ſei, wird man ſchon deßhalb nicht in Abrede ſtellen können, weil eine Umänderung des Calenderweſens, durch welche eine, mindeſtens die letzten 20 bis 30 Jahre vor 562 d. St. hindurch nicht ſtattgefundene Intercalation eingeführt wird, nothwendig auch einen Umſchwung in der Kenntniß der Aſtronomie bei den Römern vorausſetzt, mit der aſtronomiſchen Kenntniß der Römer aber deren chronologiſche Studien, für welche die Berechnung von Sonnen- und Mondfinſterniſſen ein weſentliches Element bildete, in engſter Wechſelwirkung ſtanden.

Ein zweites wichtiges Reſultat geht aus der Stelle Macrobs inſofern hervor, als, wie das keinem Zweifel unterliegen kann, Fulvius Nobilior einen argen Irrthum über die Einführung der Intercalation begangen hat, denn während Varro a. a. O. angibt, die Intercalation

ſei ſchon auf einer 281 d. St. geſetzten Säule vorgekommen, heißt es in den cap. Triumphalfaſten, Duilius habe ſeinen berühmten Triumph über die Carthager 493 d. St. K. Intercalar. gefeiert, P. Cornelius den ſeinen über die Ligurer 517 d. St. Idibus Intercalar., und die Angabe ſowohl der cap. Triumphalfaſten als Varro's für den vorliegenden Fall für unbegründet zu erklären, wird ſchwerlich Jemand wagen. Varro ſpricht ſo, daß man nicht umhin kann zu glauben, er habe die Säule aus dem Jahr 281 d. St. noch ſelbſt geſehen, und die cap. Triumphalfaſten werden ihre Notiz über Duilius aus jener columna rostrata entnommen haben, deren Ueberreſte, wenn auch vielleicht nur Ueberreſte einer reſtaurirten columna rostrata, noch jetzt Gegenſtand kritiſcher Unterſuchungen für die Philologen ſind. Es iſt alſo klar: Erſtens, daß Fulvius drei Quellen der altrömiſchen Geſchichte, von denen eine noch 80 Jahre vor den galliſchen Brand fällt, nicht gekannt oder doch nicht ordentlich benutzt hat: die Säule von 281 d. St., die columna rostrata des Duilius, und diejenige Urkunde, aus der die cap. Triumphalfaſten ihre Notiz über P. Cornelius geſchöpft haben (vielleicht eine Triumphaltafel). Zweitens, daß Fulvius ein ehrlicher aber wiſſenſchaftlich ſehr naiver Schriftſteller war, der vom römiſchen Calenderweſen der ältern Zeit nur wenig mehr als Nichts gewußt haben kann, und mit größter Unbefangenheit diejenige Intercalation, die er als erſte kannte, als die erſte in Rom überhaupt vorgekommene betrachtete. Drittens, daß Fulvius, da er vom alten Calenderweſen nicht einmal ſo viel wußte, daß man bereits lange vor 562 d. St. intercalirt habe, auch von der mit dem Calenderweſen aufs Engſte zuſammenhängenden altrömiſchen Chronologie keine ſehr tiefe Kenntniß gehabt haben kann, in dieſer Beziehung z. B., wenn wir hiſtoriſche Wahrſcheinlichkeit überhaupt gelten laſſen wollen, weit hinter Varro zurückgeſtanden hat. Viertens iſt klar, daß der Irrthum des Fulvius keineswegs bloß ein ihm perſönlich eigenthümlicher geweſen ſein kann. Es gehörte nämlich Fulvius einer der angeſehenſten Familien an, bekleidete die höchſten Staatsämter, war ein ſolcher Freund der Muſen, daß er den Dichter Ennius mit nach Aetolien nahm, und ſtand überhaupt nach verſchiedenen Zügen, die die Alten von ihm berichten, auf der Höhe der damaligen römiſchen Bildung. Außerdem war er ein ſo angeſehener Gelehrter, daß ſeine Schriften noch zu Varro's Zeiten geleſen und ſelbſt von Gelehrten citirt wurden, und endlich bildete, da uns von ihm fasti citirt werden und

er in seinen Werken vom 10monatlichen Jahre des Romulus so wie von der Einführung des 12monatlichen Jahres durch Numa sprach, Chronologie in weiterem Umfange eins seiner Specialfächer. Konnte aber ein angesehener Gelehrter 562 d. St. in seinem Specialfach in einen Irrthum verfallen, wie wir ihn bei Fulvius nachgewiesen haben, so können auch die Zeitgenossen und Vorgänger desselben, d. h. die ältesten Annalisten unmöglich eine sehr tiefe Kenntniß des altrömischen Calenderwesens und dessen was sich daran knüpfte, besessen haben. Es müssen auch ihnen die Säule von 281 d. St., die columna rostrata des Duilius, und ein Actenstück von 517 d. St. unbekannte oder nicht gehörig benutzte Quellen der altrömischen Geschichte gewesen sein. Und eben dahin führt auch die Betrachtung, daß wenn 562 d. St. eine Intercalation als etwas Neues eingeführt ward, die Frage, ob man in Rom in früheren Zeiten schon intercalirt habe, damals häufiger Gegenstand des Gesprächs unter Gelehrten und Gebildeten gewesen sein wird, mithin auch schon deßhalb die Unwissenheit des Fulvius die Unwissenheit seiner Zeitgenossen beweist.

Das dritte Resultat der macrobischen Stelle knüpft sich an das an, was sie über Cassius und Tuditanus sagt. Letzterer war Consul 624 d. St., ersterer lebte um 607 d. St.; beide waren also Zeitgenossen, beide jünger als Fulvius, beide älter als Varro, und beide geben an, die Decemvire hätten zuerst intercalirt. Ob sie dabei annahmen, die Intercalation sei in den Zwölftafeln selbst erwähnt gewesen oder sie als in einem von den Zwölftafeln abgesonderten Gesetz vorgebracht dachten, wage ich nach den Worten des excerpirenden Macrob nicht zu entscheiden. Wenn sie dieselbe als in den Zwölftafeln vorkommend hinstellten, so ergibt sich daraus zwar noch nicht, daß Fulvius diese nicht gekannt habe, wohl aber daß wissenschaftliches Sammeln und Aufmerken um 562 d. St. in Rom noch etwas sehr Unbekanntes war, denn sonst hätte bei der hohen Bedeutung der Zwölftafeln für jeden Zweig des altrömischen Lebens dem Fulvius nicht entgehen können, daß in ihnen bereits die Intercalation vorkomme. Jedenfalls auch wird darin, daß die beiden Zeitgenossen beide die Einführung der Intercalation früher ansetzen als ihr Vorgänger, und beide sie demselben Jahre zuschreiben, mehr als bloßer Zufall zu suchen sein. Es wird sich aus bestimmten Documenten, die man in der Zwischenzeit von etwa 564 d. St. bis etwa 625 d. St. entweder neu aufgefunden oder besser benutzen gelernt hatte, für die

Gelehrten zu Anfang des siebenten Jahrhunderts d. St. herausgestellt haben, daß schon im vierten Jahrh. d. St., 303 oder 304 d. St. intercalirt worden sei. Darin ferner, daß Cassius und Tuditanus die Einführung der Intercalation nicht tiefer hinabrückten als 303 oder 304 d. St., liegt ein sicherer Beweis dafür, daß zu ihrer Zeit die Säule von 281 d. St. entweder noch unentdeckt war oder noch nicht gehörig benutzt ward, und außerdem noch ein Fingerzeig, wie es um 625 d. St. in Rom überhaupt mit der wissenschaftlichen Forschung stand. Cassius und Tuditanus begingen beide denselben Fehler, den wir auch an Fulvius bemerkt haben: statt zu sagen, die erste Erwähnung, die wir in den Quellen vom Vorhandensein der Intercalation finden, kommt zum Jahre ... vor, schrieben sie: im Jahre ... ist die Intercalation eingeführt. Diesen Fehler, dessen auch wir Neuere uns unendlich oft schuldig machen, weil er so unendlich nahe liegt, in den außerdem die Alten um so öfter verfallen mußten, weil sie keine Anmerkungen kannten und also in ihren Schriften weit mehr als wir auf das Hinstellen von Forschungsergebnissen ohne Mittheilung des Forschungsganges angewiesen waren — diese oft mehr aus kurzer oder unbeholfener Ausdrucksweise als aus falscher Auffassung entspringenden Fehler, dem wir offenbar zahllose uns peinigende Widersprüche der Alten verdanken, steht aber bei Cassius, Tuditanus und Fulvius, also bei drei Leuten, die wir als Vertreter vorvarronischer Bildungsstufen anzusehen haben, in Verbindung mit zwei anderen Eigenschaften, von denen die eine zu den edelsten eines Schriftstellers gehört, die andere zu den schlimmsten Mängeln eines wissenschaftlichen Forschers. Jene ist die unverkennbare Wahrheitsliebe und Ehrlichkeit, die Cassius, Tuditanus und Fulvius darin beweisen, daß sie die Einführung der Intercalation nicht in eine frühere Zeit hinabrücken als die ihnen durch Documente verbürgte der Jahre 562, 303 oder 304 d. St. Forscher, die sich mit solcher Entschiedenheit an die ihnen vorliegenden Actenstücke halten, haben schwerlich jemals mit Bewußtsein eine Erdichtung in die altrömische Geschichte hineingetragen [1]). Die tadelnswerthe Eigenschaft an ihnen aber ist, daß sie von dem unentbehrlichen Rüstzeug jeder tiefergehenden Kritik, von der Hypothese, so viel sich ermitteln läßt, noch gar keinen Gebrauch machen. Auf wissenschaftlichem Gebiet aus dem Bekannten wagend auf das Unbekannte zu schließen, dazu fehlt ihnen die wissenschaftliche Kühnheit, und wir können sie deßhalb eben nur tadeln, wenn schon uns lieb sein muß,

daß wir darin eine Bürgschaft beſitzen, daß wiſſenſchaftlich ſo wenig kecke Naturen, wie hiernach die Annaliſten bis in den Anfang des ſiebenten Jahrhunderts d. St. waren, die altrömiſche Geſchichte auch nicht durch häufiges Hineintragen unbegründeter Hypotheſen in ſie in weiterem Umfang unſicher gemacht haben können.

Ein drittes und viertes Reſultat der macrobiſchen Stelle iſt aus dem zu entwickeln, was ſie über Junius Graechanus, Licinius Macer und Valerius Antias ſagt. Junius Graechanus lebte etwa gegen die Mitte des ſiebenten Jahrhunderts d. St., nach Plinius hist. nat. XXXIII, 2 überlebte er den 632 d. St. geſtorbenen C. Graechus, war alſo jedenfalls jünger als Caſſius, und wahrſcheinlich, zumal, da er als Freund der Graechen dieſen etwa gleichaltrig geweſen ſein möchte, auch jünger als Tuditanus, welcher letztere im Jahr 625 d. St. bereits Conſul, alſo mindeſtens bereits 43 Jahre alt war. Valerius Antias, der in ſeiner Geſchichte von dem 662 d. St. erfolgten Tod des L. Craſſus ſprach und von Velleius Pat. II, 9, § 4 in einer Stelle, in der allerdings der Begriff Zeitgenoſſe in etwas ausgedehnterem Sinne genommen wird, als Zeitgenoſſe des um 634 d. St. gebornen Siſenna genannt wird, war jedenfalls jünger als Junius Graechanus. Und den 687 d. St. geſtorbenen Licinius Macer haben wir uns als Zeitgenoſſen, aber wahrſcheinlich als jüngern Zeitgenoſſen des Valerius Antias zu denken, denn, wenn er das 680 d. St. von ihm bekleidete Volkstribunat ebenſo wie andere Römer der Zeit ungefähr in ſeinem 30ſten Jahr erhielt, ſo war er 650 d. St. geboren. Es zerfallen alſo darnach (wenn wir Varro einſtweilen auslaſſen) die ſämmtlichen von Macrob hier genannten Schriftſteller in vier oder fünf Gruppen, und die jedes Mal ältere Gruppe rückt die Einführung der Intercalation weniger weit in die Geſchichte zurück als die jedes Mal jüngere, nämlich:

1) Fulvius um 564 d. St. nennt das Jahr 562 d. St. als Einführungsjahr der Intercalation;

2) Caſſius um 607 d. St. und Tuditanus um 624 d. St. bezeichnen als Einführungsjahr 303 oder 304 d. St.

3) Junius Graechanus um 650 d. St. legt die Einführung dem Servius Tullius bei;

4) Valerius Antias um 670 d. St. ſchreibt ſie dem Numa Pompilius zu; — und

5) Licinius Macer um 685 d. St. legt ſie dem Romulus bei.

Zu dieſem wiederholten Zuſammentreffen zwiſchen älterer Zeit des Schriftſtellers und jüngerer Datirung der Einführung der Intercalation durch ihn, mag immerhin der in ſolchen Dingen waltende Zufall etwas beigetragen haben, ganz könnte er es nur dann hervorgerufen haben, wenn wir ein verſtändiges Einwirken deſſelben in ſolchem Umfang zugäben, daß uns jedes Unterſcheidungsmerkmal zwiſchen Regel und Ausnahme in der alten Literaturgeſchichte fehlte und damit die letzten, aufhörend ein Gegenſtand der Wiſſenſchaft zu ſein, nur noch Gegenſtand eines mehr oder minder geiſtreichen zweckloſen Räthſelſpiels würden. Wir entnehmen alſo aus dieſen Gruppen zunächſt, daß die Erforſchung der altrömiſchen Geſchichte durch die Römer von etwa 564 d. St. bis etwa 687 d. St., d. h. in der Hälfte des Zeitraums von Hieronymus von Cardia bis zum Schluß der varroniſchen Periode, wenigſtens etwa vier bis fünf verſchiedene Bildungsſtufen durchgemacht hat. Sodann, daß die jüngern dieſer Bildungsſtufen mehr Quellen beſaßen oder gehörig benutzten als die älteren. Drittens, daß die Schriftſteller von etwa 564 d. St. bis 624 d. St. ehrliche, aber ſich nicht über den Buchſtaben der Documente hinauswagende Forſcher waren. Viertens — dieß können wir wenigſtens mit einiger Wahrſcheinlichkeit daraus ſchließen, daß nach Varro das älteſte Geſetz, in dem die Intercalation erwähnt ward, 281 d. St. fällt — daß die Schriftſteller von etwa 650 d. St. bis etwa 685 d. St., indem ſie ſämmtlich die Einführung der Intercalation noch vor 281 d. St. verlegten, dieß entweder auf Grund directer, aber nicht in Geſetzen, ſondern anderen Documenten befindlichen Quellenausſagen thaten, oder auf Grund von Hypotheſen, bei deren Aufſtellung ſie ſich den Forſchern von etwa 564 d. St. bis etwa 624 d. St. wenigſtens inſofern überlegen zeigten, als ſie ein Vorhandenſein der Intercalation ſchon vor 303 oder 304 d. St. als unbeſtreitbar annahmen.

Und ſeinen Schlußſtein endlich erhält dieſer Aufbau einer römiſchen Gelehrtengeſchichte aus den ſechzehn Zeilen Macrob's durch das, was dieſelben über Varro angeben. Obſchon ſie nämlich darüber, wann Varro die Einführung der Intercalation anſetzte, leider! ſchweigen, theilen ſie doch das mit, daß derſelbe bei einer aus ihrem Umfange und ihrer Bedeutung nach freilich völlig unbekannten Gelegenheit [2]) ſchrieb: **antiquissimam legem fuisse incisam in columna aerea a L. Pinario et Rufo consulibus (281 d. St.) cui mentio intercalaris adscribitur.** In dieſen Worten aber liegt, daß Varro glaubte, die Intercalation ſei

ſchon vor 281 d. St. in Rom vorgekommen, denn von einer Einführung derſelben durch das fragliche Geſetz hätte er in anderen Ausdrücken als einem mentio adscribitur reden müſſen, und dieß genügt, um uns in dem theilweiſe mit, theilweiſe nach Licinius und Valerius Antias lebenden Varro einen Gelehrten zu zeigen, der wenigſtens betreffs der Intercalationsfrage Eigenſchaften eines Meiſters in der hiſtoriſchen Forſchung verräth. Er durchforſcht die Urkunden, er zeichnet mit ſicherer Hand die Grenze, bis zu welcher hinab die offiziellen Urkunden reichen, unterläßt aber nicht mit ſeinen Forſchungen — vielleicht auf Hypotheſen, vielleicht auf nichtoffizielle Urkunden geſtützt — noch über jene Gränze hinüberzudringen[3]).

Es bietet alſo, wie man ſieht, die macrobiſche Stelle einen Mikrokosmus, an dem ſich die Geſchichte der antikrömiſchen Forſchung über altrömiſche Geſchichte mit ſolcher Sicherheit verfolgen läßt, daß wir ſie aus ihm herſtellen könnten, wenn uns auch gar keine andern Quellen als die bisher benutzten über ſie vorlägen, und dieß wird denn wohl auch in den Augen der Leſer unſer langes Verweilen bei ihr rechtfertigen.

Wenden wir uns jetzt wieder zu unſerer nächſten Aufgabe zurück, indem wir erſt noch einige Einzeldaten einregiſtriren, und dann unſer Facit aus der Addition aller vorlegen.

Wenn es Liv. IV, 7 heißt: .... His consulibus (309 d. St.) cum Ardeatibus foedus renovatum est, idque monumenti est, consules eos illo anno fuisse, qui neque in annalibus *priscis* neque in libris magistratuum inveniuntur. .... Licinius Macer auctor est, et in foedere Ardeatino, et in libris lintiis ad Monetae inventa, ſo geht daraus hervor, daß der 687 d. St. ziemlich jung verſtorbene Licinius in dem foedus Ardeatinum ein Actenſtück über die römiſche Geſchichte von etwa 50 Jahren vor dem galliſchen Brande gekannt und benutzt hat, das von älteren Annaliſten entweder gar nicht gekannt war oder nicht ordentlich benutzt ward. Woher er dieſes Actenſtück genommen hat, wiſſen wir nicht, indeß liegt, da Varro eine Notiz aus dem ardeatiſchen Archiv entlehnt hat[4]), die Vermuthung nahe, die Urkunde des foedus Ardeatinum ſei von Licinius dem ardeatiſchen Archiv entnommen worden; vor Licinius aber ſei das ardeatiſche Archiv von keinem gelehrten Römer benutzt worden, es ſei alſo auch, da bei den vielfachen Beziehungen, die in älteſter Zeit zwiſchen Ardea und Rom

stattfanden, in diesem Archiv sehr viele altrömische Geschichte betreffende Urkunden vorhanden gewesen sein müssen, ungefähr 680 d. St. den Römern mit ihm eine neue reiche Quelle von Documenten über ihre ältere Geschichte eröffnet worden [5]).

Piso, der jüngere Zeitgenosse Polybs, Consul 620 d. St., erzählte nach Gell. VI, 9 von dem Aedilen des Jahres 449 d. St.: Cn. Flavius: scriptum faciebat: isque in eo tempore aedili curuli apparebat, quo tempore aediles subrogantur: eumque pro tribu aedilem curulem renuntiaverunt. At aedilis, qui concilia habebat, negat accipere, neque sibi placere, qui scriptum faceret, eum aedilem fieri. Cn. Flavius Annii filius dicitur tabulas posuisse; scriptu sese abdicasse: isque aedilis curulis factus est, es nahm also Piso an, Flavius habe tabulas posuisse, scriptu sese abdicasse, und zwar nahm er, wie aus dem dicitur hervorgeht, dieß nach Vorgängern an. Wenn wir nun aber bei Livius IX, 46 über dieselbe Begebenheit lesen: Cn. Flavius . . . . aedilis curulis fuit. Invenio in quibusdam annalibus, cum appareret aedilibus, fierique se pro tribu aedilem videret, neque accipi nomen, quia scriptum faceret; tabulam posuisse, et iurasse, se scriptum non facturum; quem aliquanto ante desisse scriptum facere, arguit Macer Licinius, tribunatu ante gesto triumviratibusque, nocturno altero, altero coloniae deducendae, so liegt darin, daß der ungefähr 50 Jahre nach Piso schreibende Licinius für die Geschichte des Cn. Flavius Quellen gekannt und benutzt hat, die von Piso und — vielleicht von allen, jedenfalls aber von mehreren vor Licinius schreibenden Annalisten nicht gekannt oder nicht gehörig benutzt waren. Welcher Art diese Quellen waren, läßt sich allerdings nicht mehr mit Bestimmtheit sagen, aber man möchte darauf rathen, daß es Fastenverzeichnisse waren, welche die Namen niederer Beamten aufzählten, und jedenfalls werden es wahrscheinlich solche Quellen gewesen sein, aus denen sich für die römische Geschichte um 449 d. St. mehr entnehmen ließ als bloß eine und andere biographische Notiz über Cn. Flavius, denn z. B. in einem Elogium oder in einer Grabinschrift des Flavius würde, nach den uns sonst aus der älteren Zeit bekannten Elogien und Grabinschriften zu schließen, die Zeit seines Tribunats, seines Triumvirates und seiner Aedilität nicht chronologisch genau angegeben gewesen sein.

Aus bekannten Stellen in Liv. IV, 20 endlich und Nepos Attic. 20 geht hervor, daß der Linnenpanzer des Cornelius Coſſus aus dem vierten Jahrhundert d. St. ein um 720 d. St. entdecktes, von frühern Forſchern entweder nicht gekanntes oder nicht gehörig beachtetes Document der römiſchen Geſchichte von etwa 40 Jahren vor dem galliſchen Brande war.

Ueberblicken wir nun das bisher Geſagte, ſo findet ſich, daß wir in unſeren Quellen im Ganzen eilf Documente der früheren römiſchen Geſchichte nachweiſen können, die von früheren Forſchern entweder nicht gekannt oder nicht gehörig benutzt, wohl aber von ſpäteren Forſchern gekannt und beſſer benutzt ſind; und daß von dieſen fünf (der Vertrag mit Carthago von 244 d. St., die Säule von 281 d. St., die Decemviralrogation über das Intercaliren von 303 oder 304 d. St., das foedus Ardeatinum von 307 d. St. und der Linnenpanzer des Coſſus) der Geſchichte Roms vor dem galliſchen Brand angehören, ſechs der Geſchichte Roms vom galliſchen Brand bis zum Jahre 517 d. St. (die Verträge mit Carthago von 405, 446 und 473 d. St., die Quelle über Flavius, die Quelle über den duiliſchen Triumph und die über den Triumph von 517 d. St.). Iſt aber dieſe Zahl ſchon an ſich ſehr bedeutend, da uns kein einziges für Gelehrte beſtimmtes Werk eines antiken Forſchers über altrömiſche Geſchichte erhalten iſt, ſondern unſere faſt einzigen Quellen für die Kunde der antiken gelehrten Beſchäftigung mit Alt-Rom einige wenige Schriften über Alt-Rom ſind, welche zu Lectüren für die Gebildeten beſtimmt waren, und mithin ihrem ganzen Zweck nach die gelehrte Seite mehr verſteckten als hervorhoben, ſo wird ſie noch bedeutender dadurch, daß die Auffindung oder beſſere Benutzung einiger dieſer Quellen mit mehr oder minder Wahrſcheinlichkeit vorausſetzt, es ſei in deren Entdeckung nicht bloß eine einzelne Urkunde, ſondern eine ganze Sammlung von Urkunden: das Aedilenarchiv auf dem Capitol, das ardeatiſche Archiv, das Faſtenverzeichniß niederer Beamten der Kenntniß der Gelehrten eröffnet worden. Und wollte man ſagen, es ſeie ja nur von dreien jener eilf Urkunden (den Verträgen mit Carthago 244, 405 und 473 d. St.) gewiß, daß ſie älteren Forſchern unbekannt waren, die übrigen acht könnten den ältern Forſchern bekannt geweſen aber nicht gehörig von ihnen benutzt worden ſeien, ſo wäre eine ſolche Bemerkung rückſichtlich des Punktes, den allein wir hier ins Auge zu faſſen haben, für kaum mehr als ein Wortſpiel zu achten. Bei Ent-

ſcheidung der Frage, ob den jüngeren Forſchern mehr Quellen zu Gebot ſtanden als den älteren, ſind die von letzteren nicht gehörig beachteten Quellen im Weſentlichen als für ſie nicht vorhanden anzuſehen, denn an und für ſich vorhanden ſind Quellen, die ein jüngeres Forſchergeſchlecht entdeckt, ſtets auch zur Zeit des älteren geweſen, und wir nennen ſie bloß deßhalb für dieſes nicht vorhanden, weil ſie von ihm nicht beachtet und nicht benutzt ſind. Und es iſt mithin in meinen Augen ſchon durch die bisherige einfache Aufzählung jener eilf Documente und ihres wahrſcheinlichen Fundorts der Satz bewieſen, daß bis zu Ende der varroniſchen Zeit den jüngeren Forſchern in Rom mehr Quellen der altrömiſchen Geſchichte ſowohl vor wie nach dem galliſchen Brande bekannt waren als den älteren. Indeß iſt es bei der Wichtigkeit dieſes Satzes für die Frage der Glaubwürdigkeit der altrömiſchen Geſchichte jedenfalls keine verlorene Mühe, uns der Entſcheidung über die Richtigkeit deſſelben auch noch von anderen Wegen her als auf dem bis jetzt bekannten Pfade zu nähern, und wir mögen uns daher dann auch gern derſelben im Folgenden unterziehen.

Daß die Alten Gemälde als Quellen der römiſchen Geſchichte benutzten, lehren uns Varro l. l. VII, 57 und Feſtus v. Picta, denn dort leſen wir: aut quod ferentarii equites hi dicti, qui ea modo habebant arma quae ferrentur, ut jaculum. Huiuscemodi equites pictos vidi in Aesculapii aede vetere et ferentarios adscriptos; hier: Picta quae nunc toga dicitur, purpurea antea vocitata est, eaque erat sine pictura, eius rei argumentum est pictura in aedo Vertumni et Consi, quarum in altera M. Fulvius Flaccus (Conſul 489 d. St.), in altera T. (l. L.) Papirius Cursor (427 oder 460 d. St.) triumphantes ita picti sunt. Daß ſie Sonnenuhren als Geſchichtsquellen gebrauchten, beweiſt Varro l. l. VI, 4: Meridies .... D antiqui, non R in hoc dicebant, ut Praeneste incisum in solario vidi. Daß ihnen Panzer als Geſchichtsquellen dienten, erfährt man aus der bekannten und ſchon vorhin erwähnten Erzählung über den Linnenpanzer des Cornelius Caſſus. Daß ihnen Statuen als Geſchichtsquellen dienten, erſieht man aus Plin. hist. nat. XXXIV, 11—14 zur Genüge. Daß ſie Grabinſchriften zu Geſchichtsquellen brauchten, iſt als beinahe gewiß anzunehmen nach Cicero de fine II, 35, § 116, 117, Tuscull. I, 7, § 13, de sen. XVII, 61, von denen die erſte Stelle lautet: Non elogia monumentorum id significant? velut hoc ad

portam: Unum hunc plurimae consentiunt gentes, populi primarium fuisse virum. Idne consensisse de Calatino (Conſul 495 d. St.) etc., die zweite: an tu egressus porta Capena, quum Calatini, Scipionum, Serviliorum, Metellorum sepulcra vides, miseros putas illos? daß ſie Pateren als Geſchichtsquellen benutzten, darf man vermuthen nach Livius VI, 4 (zum Jahre 364 d. St.): tres paterae aureae factae sint, quas cum titulo nominis Camilli, ante Capitolium incensum (d. h. dem Brand zur ſullaniſchen Zeit) in Jovis cella constat ante pedes Junonis positas fuisse. Daß ſie Schilde als Geſchichtsquellen benutzten, deutet Plinius hist. nat. XXXV, 3 in den Worten an: Suorum vero clypeos in sacro vel publico privatim dicare primus instituit (ut reperio) Appius Claudius, qui consul cum Servilio fuit anno Urbis CCLIX. Posuit enim in Bellonae aede maiores suos, placuitque in excelso spectari, et titulos honorum legi .... quales clypeos nemo non gaudens favensque adspicit. Daß ihnen auch andere Kleidungsſtücke und Geräthe als bloß Panzer und Sonnenuhren zu Geſchichtsquellen dienten, darf man nach Plinius hist. nat. VIII, 74 annehmen, wo es heißt: Lanam in colo et fuso Tanaquilis .... in templo Sangi durasse, prodente se, auctor est M. Varro, factamque ab eo togam regiam undulatam in aede Fortunae, qua Ser. Tullius fuerat usus. Inde factum, ut nubentes virgines comitarentur colus comta, et fusus cum flaminес .... Undulata vestis prima e laudatissimis fuit. Und daß Gelehrte, welche Gemälde und Sonnenuhren als Geſchichtsquellen benutzten, auch Münzen als ſolche gebraucht haben werden, iſt mit Sicherheit vorauszuſetzen, wenn gleich ſich hierfür meines Wiſſens keine beſtimmte Stelle der Alten auftreiben läßt. Außerdem aber wurden nach vielfachen bekannten Stellen von den Alten als Geſchichtsquellen zahlreiche Cenſuslisten und Triumphalinſchriften, zahlloſe Weihgeſchenke und Denkſäulen, zahlloſe Urkunden und Abſchriften von Concilien-, Comitien- und Senatsſchlüſſen, und in den Privatarchiven zahlreicher angeſehener und nicht angeſehener Familien, ſowie in den annales maximi, den commentarii augurum, pontificum und wie die zahlreichen Prieſtercollegien ſonſt noch genannt wurden, eine lange Reihe mehr oder weniger zuſammenhängender, fortlaufender Quellen über altrömiſche Geſchichte benutzt. Es war alſo die Zahl dieſer Quellen im Ganzen eine faſt unermeßliche, ihre Art und Natur im Einzelnen eine kaum berechenbare.

Zugleich aber waren die einzelnen Quellen ſelbſt, wie aus der Natur der Sache und aus den Angaben der Alten feſtſteht, in den drittehalb Jahrhunderten von Fabius bis zum Schluß der varroniſchen Zeit über ganz Rom zerſtreut und befanden ſich in den allerverſchiedenſten Händen. Ganze Maſſen von ihnen ſtanden auf den öffentlichen Plätzen unordentlich durch einander, eine die andere verſteckend; andere Maſſen waren in den Tempeln aufgeſtellt, eingegraben, aufgehängt, an Wände oder Säulen befeſtigt, in jedem einzelnen Tempel eine nicht geringe Anzahl; die Archive der einzelnen Familien waren, wie ſich von ſelbſt verſteht, über eine Menge von Aufbewahrungsorten zerſtreut; die der einzelnen Prieſtercollegien in den verſchiedenen Localen dieſer verſprengt. Es war alſo für den Einzelnen ſchon phyſiſch unmöglich, alle dieſe Quellen zu kennen, und alle die gekannten ordentlich zu benutzen, wenn nicht einerſeits zahlreiche ſammelnde, ordnende und orientirende Vorarbeiten Anderer ihm hierbei zu Hülfe kamen, indem ſie gewiſſermaßen die Mühe des Suchens für ihn übernommen hatten, andererſeits wenigſtens von den wichtigeren Quellen ſchon mehrfache Abſchriften vorhanden waren, die dem Einzelnen erlaubten, eine Geſchichte von mehreren Jahrhunderten in einer bequemeren Weiſe zu ſchreiben als in der, daß er, um für den einzelnen Fall die einzelne Quelle einſehen zu können, jedes Mal die halbe Stadt durchlief.

Und wenn denn nun das feſtſteht, daß derartige Abſchriften, derartige ſammelnde und ordnende Vorarbeiten in Rom nicht bloß gemacht, ſondern auch häufig und mit Geſchick gemacht worden ſind, da ohne das weder die in Varros Zeiten blühende Geſchichtſchreibung über das alte Rom noch die in denſelben Zeiten blühende Geſchichtsforſchung über das alte Rom gedacht werden könnte, kann man denn da glauben, dieſe für die Hiſtoriker unentbehrlichen Hülfsmittel ſeien gleich zu des Fabius Zeiten in derſelben Anzahl, derſelben Güte und in derſelben bequemen Benutzbarkeit vorhanden geweſen wie in Varros Tagen?

Eine Frage dieſer Art, meine ich, braucht man bloß aufzuwerfen, um ihrer Verneinung durch alle Leſer gewiß zu ſein. Es wird Niemand den Satz vertheidigen wollen, daß es bloßer Zufall ſei, wenn jene trefflichen Sammel- und Orientirungswerke, deren wir uns jetzt für die mittelalterliche Geſchichte unſeres Vaterlandes erfreuen, nicht ſchon vor dem ſechzehnten Jahrhundert n. Chr. beſtanden, ſondern aus den unvollkommenen Anfängen eines Goldaſt und Londory nur allmählig

sich zu ihrer jetzigen Vollkommenheit emporrangen. Gute Register liefert nur eine wissenschaftlich durchgebildete Zeit, gute Abschriften nur ein philologisch gereiftes Jahrhundert; Ordnen und Sammeln können zwar nicht als die Blüthen des Studiums, wohl aber als dessen langsam heranwachsende Zweige bezeichnet werden, welche den Blüthen die Möglichkeit des Daseins verleihen, und wie selten diese Zweige in der Zeit eines Fabius gewesen sein mögen, deuten uns die Klagen an, welche wir über den Zustand römischer Staatsarchive aus Cicero's Tagen vernehmen. Die Consuln Licinius und Junius sahen sich 692 d. St. genöthigt; ein Gesetz zu erlassen, welches heimliche Deponirung von Urkunden in das Archiv untersagte [6]), und eilf Jahre darnach schrieb Cicero de lgg. III, 20, § 46: Legum custodiam nullam habemus; itaque hae leges sunt, quas apparitores nostri volunt: a librariis petimus, publicis literis consignatam memoriam publicam nullam habemus. Daran aber, daß diese Unordnung der römischen Archive erst zu Ende des siebenten Jahrhunderts d. St. eingerissen sei, ist schon deßhalb nicht zu glauben, weil bei ordentlicher Archivregistratur die Urkunden der Verträge mit Carthago nicht erst um 600 d. St. im Aedilenarchiv entdeckt sein könnten, und weil nach Plinius hist. nat. XXXV, 4: Maiorum quidem nostrorum tanta securitas in ea re adnotatur, ut L. Manlio, Q. Fulvio Coss. anno Urbis DLXXV, M. Aufidius tutelae Capitolii redemtor, docuerit patres, argenteos esse clypeos, qui pro aereis per aliquot jam lustra assignabantur. Darnach dürfen wir annehmen, daß das Sammeln, Ordnen und Vervielfältigen von Geschichtsquellen für wissenschaftliche Zwecke und in einer für wissenschaftliche Studien hülfreichen Weise in Rom mindestens schon von des Fabius Zeiten an, den langsamsten aller Wege gegangen ist: den einer vom Staat oder von Corporationen und Collegien kaum unterstützten Thätigkeit der Privaten [7]).

Während so die Zahl und locale Zerstreutheit der Quellen der altrömischen Geschichte für die antiken Gelehrten mit Nothwendigkeit zu der Voraussetzung führt, daß in der Zeit von Fabius bis Varro eine sehr beträchtliche Menge dieser Quellen, die von jüngeren Forschern gekannt war und besser benutzt ward, von ältern Forschern entweder gar nicht gekannt oder nicht gehörig benutzt war, leitet uns zu derselben Voraussetzung noch eine andere, bisher von uns unbesprochene Betrachtung.

Der erſte Römer, der die altrömiſche Geſchichte für ein größeres Publicum bearbeitete, eine Darſtellung derſelben für einen weiteren Leſerkreis veröffentlichte, war Fabius. Was er gab, war kein ſelbſtändiges Werk über die altrömiſche Geſchichte, ſondern nur ein Theil, eine Einleitung eines geſchichtlichen Werks über ſeine Zeitgeſchichte, und ward vielleicht etwa 540 oder 550 d. St. geſchrieben, keinesfalls lange nach dem letztgenannten Jahre, da Fabius, der in ſeinem Werk allerdings die Geſchichte des 552 d. St. endenden zweiten puniſchen Kriegs vielleicht vollſtändig, jedenfalls bis 537 d. St. (Liv. XXII, 7, Appian. Ann. 27) erzählte, aber doch 528 d. St. ſchon ſo weit erwachſen war, daß er damals im galliſchen Krieg mitdiente. Die nächſten Römer nach ihm, die eine Ueberſicht über die altrömiſche Geſchichte oder doch über einen größeren Theil derſelben veröffentlichten, waren Cincius, Cato, C. Acilius, Poſtumius Albinus und möglicherweiſe auch Scipio: Schriftſteller, deren betreffende Werke ſämmtlich in die Zeit von etwa 540 oder 550 d. St. bis ungefähr 610 oder 620 d. St. fallen. Auf ſie folgten Ser. Fabius Pictor, L. Calpurnius Piſo, L. Caſſius Hemina, Q. Fabius Maximus, Vennonius, C. Sempronius Tuditanus, Cn. Gellius, Sextus Gellius, C. Licinius Macer, Q. Claudius Quadrigarius, Q. Valerius Antias, Cn. Auſidius, Q. Lutatius, Q. Aelius Tubero, Sulpicius Galba, Cornelius Nepos, T. Pomponius Atticus, T. Livius, die ſämmtlich in den Jahren von etwa 610 oder 620 d. St. bis kurz nach 727 d. St. mehr oder minder ausführliche hiſtoriſche Bearbeitungen der altrömiſchen Geſchichte lieferten. Macht man hiernach eine Durchſchnittsrechnung, ſo wurde von etwa 540 oder 550 d. St. bis etwa 610 oder 620 d. St. in Rom ungefähr alle 10 bis 16 Jahre, von ungefähr 610 oder 620 d. St. bis ungefähr 727 d. St. alle 6 bis 7 Jahre ein neues Geſchichtswerk über die altrömiſche Geſchichte veröffentlicht, und wenn die obige Zuſammenſtellung allerdings wegen des lückenhaften Zuſtandes unſerer Quellen weder als eine vollſtändige noch als eine ganz genaue zu betrachten iſt, da in ihr gewiß manche, von den uns erhaltenen Quellen nicht genannte Schriftſteller fehlen, und von den genannten manche ihrer Zeit nach nur ſehr ungefähr beſtimmt werden können, ſo darf ſie dennoch als relativ vollſtändig und genau angeſehen werden. Bei allen ihren Lücken und Mängeln nämlich gewähren uns die Quellen doch die Ueberzeugung, daß durch ein vollſtändiges und genaues Verzeichniß ſämmtlicher römiſcher Hiſtoriker über

Rom nur die Geſammtzahl aller, nicht aber auch das Zahlenverhältniß zwiſchen den von 540 bis 620 d. St. und den von 620 bis 727 d. St. ſchreibenden weſentlich verändert werden würde. In der zweiten dieſer beiden Perioden erſchienen von den fraglichen Geſchichtswerken jedenfalls etwa zwei bis drei Mal ſo viel als in der erſten.

Es waren ferner, als Fabius mit ſeiner Bearbeitung der altrömiſchen Geſchichte heraustrat, die altrömiſche Sprache, das altrömiſche Recht, die altrömiſche Litteraturgeſchichte, die altrömiſche Culturgeſchichte, die altrömiſche Religion, die altrömiſche Chronologie Gegenſtände, über die es, wie wir mit großer Sicherheit annehmen dürfen, noch durchaus nichts weiter einer Bearbeitung Aehnliches gab, als einzelne Notizen über ſie in den Schriften der Prieſtercollegien, in der Proſa und Poeſie des Appius Cäcus, in den Verſen des Nävius, in Leichenreden und derartigen Arbeiten. Es fehlte alſo noch faſt ganz an den wiſſenſchaftlichen Tragbalken einer Geſchichte Alt-Roms. Dieſer Mangel war um ſo bedeutſamer, je mehr ſich anerkanntermaßen die lateiniſche Sprache in den Jahrhunderten vor Fabius verändert hat, je enger anerkanntermaßen gerade in den älteſten Zeiten Roms die politiſche Geſchichte mit der Religionsgeſchichte und der Rechtsgeſchichte verwebt war. Zur Füllung und Abhülfe der hieraus entſpringenden wiſſenſchaftlichen Lücken iſt in der Zeit von 540 d. St. bis 610 oder 620 d. St. allerdings gewiß manches geſchehen. Fabius, Cincius, Cato, C. Acilius, Poſtumius Albinus werden in ihren geſchichtlichen Werken gelegentlich Dies und Jenes über die genannten Disciplinen vermuthet und erforſcht haben. Auſſerdem ſchrieben um 550 d. St. Sextus Aelius und L. Acilius ihre Commentare zu den Zwölftafeln, und bald nach 564 d. St. arbeitete Fulvius Nobilior ſeine Faſten. Indeß war Alles dieß — 5 hiſtoriſche, 3 antiquariſche Werke in etwa 80 Jahren — im Verhältniß zu der Maſſe noch aufzuhellender Dunkelheiten nur erſt ſehr wenig. Sext. Aelius und L. Acilius verſtanden ſelbſt die verhältnißmäßig ſpäte Sprache der Zwölftafeln nur ſo unvollkommen, daß ſie erklärten, das Wort lessus in denſelben ſei ihnen unklar, ſie vermutheten aber es bedeute eine Art Trauergewand, während es doch, wie kaum bezweifelt werden kann, einen Ausruf der Klage bezeichnete. Und das noch immer nicht zur allerälteſten Sprache Roms gehörende Latein des Jahres 244 d. St. war, als Polyb das dritte Buch ſeiner Geſchichte ſchrieb, alſo nach 608 d. St., noch ſo wenig bekannt, daß, wie er III, 22 bemerkt, ſelbſt die gelehrteſten Römer

dieſer Zeit von dem 244 d. St. mit Carthago abgeſchloſſenen Vertrage ἐνια μόλις ἐξ ἐπιστασέως διεγκρῖνειν. Man ſieht, Rom hatte damals noch weder ſeine Gebrüder Grimm noch ſeinen Eichhorn gehabt.

Ein ganz anderes Leben dagegen regte ſich für die erwähnten Zweige der Wiſſenſchaft von etwa 620 d. St. an bis ungefähr 727 d. St. In dieſen Jahren traten, abgeſehen von den eigentlichen Hiſtorikern und deren Werken, mit Schriften über altrömiſches Recht, altrömiſche Sprache, altrömiſche Litteratur, altrömiſche Chronologie, altrömiſche Religion und altrömiſche Cultur hervor: Ser. Fabius Pictor, der de iure pontificio ſchrieb; L. Caſſius Hemina mit ſeinem aus mehr als zwei Büchern beſtehenden Werk de censoribus; Q. Fabius Maximus, von dem das zwölfte Buch pontificii iuris citirt wird; C. Sempronius Tuditanus, deſſen dreizehnten Commentar, deſſen drittes Buch magistratuum die Quellen anführen; Junius Gracchanus, der vermuthlich noch mehr als bloß die libri de potestatibus herausgab; L. Cornelius Epicadus mit ſeinem Werk do cognominibus; L. Aelius Stilo, der die Lieder der Salier und die Zwölftafeln commentirte; Ser. Sulpicius Rufus mit nicht weniger als 180 Büchern, von denen eins oder mehrere einen Commentar zu den Zwölftafeln enthielten; Granius Flaccus mit der Bearbeitung des ius papirianum und der indigitamenta; M. Valerius Meſſala, der do auspiciis ſchrieb; M. Valerius Meſſala Corvinus, der de familiis Romanis ſchrieb; Varro mit ſeinen 500 Schriften, die das römiſche Alterthum nach allen Seiten hin prüfend durchſchritten; Tigidius Figulus, der in den Kreis ſeiner umfaſſenden antiquariſch-hiſtoriſchen Studien das römiſche Alterthum ſo tief hineinzog und an Gelehrſamkeit ſelbſt dem Varro nur um Weniges nachſtand; außerdem Cincius mit ſeinen Schriften de fastis, de comitiis, de consulum potestate, de verbis priscis; Santra mit ſeinen libri antiquitatum und ſeinem Werk do verborum antiquitate; Verrius Flaccus mit wenigſtens einem Theil ſeiner tiefgelehrten Forſchungen [5]), ſo daß wenn wir eine Durchſchnittsrechnung machen, in der Zeit von etwa 620 d. St. bis etwa 727 d. St. alljährlich mindeſtens 6 bis 10 Specialſchriften über Sprache, Sitte, Litteratur, Recht, Chronologie und Geſchichte Alt-Roms erſchienen: alſo in Einem Jahr an antiquariſchen Werken ungefähr ebenſo viele als in den 80 Jahren von 540 d. St. bis 620 d. St. an antiquariſchen und hiſtoriſchen Schriften zuſammen.

Nun ist allerdings bei dieser Vergleichung das nicht zu übersehen, daß von den zwischen 620 d. St. und 727 d. St. erschienenen, so eben als antiquarisch bezeichneten Werken viele (daneben aber freilich auch von den zwischen 540 d. St. und 620 d. St. veröffentlichten, gleichfalls so eben als antiquarisch bezeichneten Werken, vielleicht alle) keine rein antiquarische waren, sondern eine Mischung einer antiquarisch-gelehrten und einer auf praktische Bedürfnisse der Gegenwart berechneten Arbeit. Ebenso wenig ist das außer Acht zu lassen, daß von den beiden verglichenen Schriftenverzeichnissen keines für vollständig und genau erachtet werden kann, weil die Lückenhaftigkeit unserer Quellen uns eine vollkommen befriedigende Genauigkeit und Vollständigkeit nicht erlaubt. Indeß sind diese beiden an sich allerdings beachtenswerthen Punkte doch von sehr untergeordneter Wichtigkeit für diejenige Frage, um derentwillen wir diesen Vergleich machten, denn das geht bei allen Mängeln unserer Quellen aus letzteren dennoch mit Sicherheit hervor, daß selbst bei vollständiger und genauer Kenntniß aller hier einschlagenden litterarischen Verhältnisse und damit verbundener pünktlicher Abwägung des rein antiquarischen und des nicht rein antiquarischen Inhalts das Verhältniß zwischen den litterarischen Erträgen der genannten beiden Perioden keine wesentliche Aenderung erleiden würde. Immer würde das als Resultat stehen bleiben, daß die von 620 d. St. bis 727 d. St. veröffentlichten Bücher über römische Antiquitäten mindestens 50 bis 100 Mal mehr waren als die in dem nicht viel kürzeren Zeitraum von 540 d. St. bis 620 d. St. über Alt-Rom erschienenen antiquarischen und historischen Schriften zusammen. Nimmt man aber dazu hinzu, daß die von 620 d. St. bis 727 d. St. verfaßten Specialschriften über Sprache, Litteratur, Recht, Chronologie, Religion und Cultur Alt-Roms sämmtlich nicht von Anfängern, sondern meist von den größten Gelehrten ihrer Zeit geliefert wurden, daß die einzelnen von ihnen, sicheren Spuren zufolge nicht bloß aus 1 oder 2 Druckbögen bestanden, sondern ihrer äußeren Erscheinung nach stattliche Bücher bildeten, und daß außer ihnen in eben derselben Zeit noch die früher erwähnte große Anzahl von eigentlichen Geschichtswerken über altrömische Geschichte veröffentlicht ward, so hat man an diesen äußeren Maaßen einen sicheren Anhaltspunkt zur Beurtheilung derjenigen Frage, die uns in dieser Abhandlung zur Besprechung vorliegt.

Angenommen nämlich, die erwähnte auffällige und anhaltende Zunahme in der Bearbeitung altrömischer Geschichte und altrömischer Anti-

quitäten hätte ſtattgefunden, ohne durch Auffindung neuer Schriften, Urkunden und ſonſtiger äußern Quellen für Alt-Roms Kenntniß hervorgerufen oder doch wenigſtens ſtark befördert zu ſein, wie will man ſich dann ihr Daſein erklären? Daß man ſagt, die vor 620 d. St. geſchriebenen Werke hätten ihrer altväteriſchen Sprache wegen nicht mehr genügt, gibt wohl einen theilweiſen, aber durchaus nicht einen weitgreifenden Erklärungsgrund ab, denn Fabius wurde bis lange nach Varro's Zeit ununterbrochen geleſen; die Werke des 605 d. St. geſtorbenen Cato verſchwanden, ſoweit ſich urtheilen läßt, in den nächſten 70 Jahren nach 605 d. St. noch keineswegs aus den Händen des Publikums; und die altfränkiſche Sprache allein hätte doch höchſtens nur eine im Verhältniß zu der früher vorhandenen Zahl ſtehende Anzahl von neuen Geſchichtsbüchern über Alt-Rom hervorrufen können, nicht aber eine ſo ganz unverhältnißmäßige Vermehrung derſelben, wie wir ſie gefunden haben, und noch viel weniger eine ſo großartige Anhäufung von antiquariſchen Werken, da letztere vorzugsweiſe nicht zur Lectüre der Gebildeten, ſondern zum Studium der durch die Form nicht ſo leicht abgeſchreckten Gelehrten dienten. Will man ferner als weiteren Erklärungsgrund der auffälligen und anhaltenden Zunahme das angeben, daß um 620 d. St. in Rom überhaupt ein geiſtiger Umſchwung vor ſich gegangen ſei, daß einem tieferen Erfaſſen aller übrigen Wiſſenſchaften, welcher ſich damals zeigte, auch ein tieferes Erfaſſen von Alt-Roms Antiquitäten und Geſchichte habe entſprechen müſſen, und daß dieß Veranlaſſung zu jener gewaltigen Zunahme von Schriften über Alt-Rom geworden ſei, ſo ſtellt man damit, wie das wenigſtens beiläufig zu bemerken iſt, eine Anſicht auf, die im höchſten Grade für die Glaubwürdigkeit der uns überlieferten altrömiſchen Geſchichte ſpricht. Denn dieſe Ueberlieferung geht faſt ausnahmslos von Schriftſtellern aus, die am Schluß oder bald nach dem Schluß der nach obiger Annahme 620 d. St. begonnenen und bis etwa 727 d. St. andauernden geiſtigen Bewegung lebten, und bei einem 100 Jahre lang fortgeſetzten tieferen Erfaſſen der Sprache, Litteratur, Sitte, Chronologie, Religion, Geſchichte und des Rechts von Alt-Rom, müſſen die Zeitgenoſſen Varro's um 727 d. St. die vor 620 d. St. lebenden Annaliſten an Kritik, an Kenntniß und richtiger Auffaſſung Alt-Roms ſo weit übertroffen haben, daß ihre Glaubwürdigkeit höchſtens für die allerälteſten Zeiten, die ja nach den eigenen Eingeſtändniſſen des Cicero, Livius und Strabo viel Fabelhaftes und Unſicheres enthalten, in Abrede geſtellt wer-

den könnte, nicht auch für die Zeiten von etwa Ancus Marcius an. Aber ſelbſt wenn man einem ſolchen tieferen Erfaſſen auch einen nicht geringen Einfluß auf die Vermehrung der fraglichen Schriften ſeit 620 d. St. zugeſteht, und ſowohl in ihm als in der Umwandlung der Sprache bedeutende Urſachen jener Vermehrung erblickt, ſo reichen doch dieſe beiden Urſachen, ſelbſt als vereint wirkend gedacht, zu einer vollkommen genügenden Erklärung der Vermehrung noch nicht aus; denn die anhaltende Hebung gewaltiger Laſt beruht nur auf den kräftigſten Hebeln und in der Zeit eines raſch ſich entwickelnden Fortſchreitens auf allen Gebieten des Lernens und Schaffens, wie es Rom von 620 d. St. bis 727 d. St. zeigt, hält weder das gelehrte noch das gebildete Publikum es 100 Jahre hinter einander aus, daß man ihm denjenigen Stoff, an dem ſeine Väter und Großväter ſchon 80 Jahre vor ihm ſich in ermüdender Eintönigkeit nährten, immer und immer wieder in litterariſchen Productionen auftiſche, ohne daß etwas Anderes neu an ihm ſei, als die Zubereitung und Beikoſt. Wir müſſen daher zum vollen Verſtändniß der auffälligen Zunahme noch eine dritte weitwirkende Urſache neben den beiden ſchon gefundenen aufſuchen. Und da in der Litteraturgeſchichte anderer Völker beinahe, nein, ganz ausnahmslos eine auffällige, lang anhaltende Zunahme in der Zahl der gelehrten und populären Bearbeitungen eines rein wiſſenſchaftlichen Gegenſtandes nie ohne kurz vorangehende oder unmittelbar gleichzeitige ebenſo auffällige Zunahme der Quellen für dieſen Gegenſtand ſtattfindet, ſo kann jene dritte Urſache in nichts Anderem erblickt werden, als darin, daß um 620 d. St. und in der Zeit von 620 d. St. bis 727 d. St. eine ſehr bedeutende Anzahl von Urkunden und Schriften über die altrömiſche Geſchichte neu entdeckt worden iſt.

Und ſollte mit dem bisher Vorgebrachten die Reihe der Beweiſe dafür, daß den älteren Gelehrten Roms eine große Anzahl von Quellen unbekannt war, die zur Zeit der jüngern entdeckt wurden, erſchöpft ſein? Ich meine, nein.

Nepos erzählt uns Cato 3 von dem alten Cato: **Senex historias scribere instituit, quarum sunt libri septem. Primus continet res gestas regum populi Romani; secundus et tertius, unde quaeque civitas orta sit Italica: ob quam rem omnes Origines videtur appellasse. In quarto autem bellum Poenicum primum; in quinto secundum. Atque haec omnia capitulatim sunt dicta. Reliquaque bella pari modo persecutus est, usque ad praeturam Ser. Galbae,**

qui diripuit Lusitanos. Es hat also nach ihm Cato der Geschichte Roms unter den Königen ein ganzes Buch gewidmet, dem ersten punischen Krieg gleichfalls ein ganzes Buch, und der römischen Geschichte oder doch wenigstens der römischen Kriegsgeschichte vom Schluß des ersten punischen Kriegs an drei Bücher, in denen nur einzelne kürzere Zeiträume, wie z. B. der 33jährige vom Schluß des ersten bis zum Anfang des zweiten punischen Kriegs, vielleicht ganz übersprungen, vielleicht bloß kurz berührt waren und eben deßhalb von Nepos nicht speciell als Inhalt des Werkes hervorgehoben worden; den 244jährigen Zeitraum von Vertreibung der Könige bis zum ersten punischen Krieg aber hat Cato, obgleich derselbe ein durchaus kriegerischer gewesen, entweder gar nicht oder doch nur ganz ungemein kurz behandelt. Mit dieser bestimmten Angabe des Nepos, soweit sie uns interessirt, stimmt Alles überein, was wir sonst über Cato's Geschichtswerk wissen. Sehen wir ab von Dionys und Livius, so werden uns von anderen Schriftstellern zusammen etwa 100 Bruchstücke aus den origines überliefert, und während mehrere von diesen die römische Geschichte nach dem Anfang des ersten punischen Kriegs, sehr viele die römische Geschichte vor und unter den Königen, sowie überhaupt die altitalische Geschichte betreffen, findet sich unter ihnen keines, das auch nur mit der geringsten Wahrscheinlichkeit auf die Geschichte Roms von 244 d. St. bis 489 d. St., d. h. von Vertreibung der Könige bis zum Anfang des ersten punischen Kriegs bezogen werden könnte. Dionys ferner, dessen Werk bekanntich nur bis zu Anfang des ersten punischen Kriegs geht, citirt den Cato sechs Mal (I, 11, 13, 74, 79, II, 49, IV, 15), aber nie für Begebenheiten nach 244 d. St.; immer nur entweder für die römische Kriegsgeschichte oder für die römische und italische Urzeit. Livius endlich, der in seinem ersten die Königszeit umfassenden Buche überhaupt nur drei Mal Quellen nennt (zwei Mal den Fabius, ein Mal den Piso), erwähnt für die Zeiten vor 244 d. St. des Cato gar nicht; für die Zeiten von 244 d. St. bis zu dem Jahr 461 d. St., mit dem sein zehntes Buch abschließt, nennt er gleichfalls den Cato gar nicht, obgleich er in Buch 2—10 andere Annalisten, wie Claudius, Fabius, Licinius, Piso, Q. Tubero, Valerius Antias ziemlich häufig citirt; in der Geschichte vom 21sten Buch an endlich citirt er den Cato drei Mal (XXXIV, 5; XLV, 25, ep. XLIX), und zwar in den beiden letzten Stellen über Begebenheiten nach 489 d. St., in der ersten über die Zeit des Romulus, des Coriolan und der

galliſchen Eroberung. Es widerſpricht alſo unter den äußerſt zahlreichen Bruchſtücken, die wir über Cato's origines beſitzen, nur die einzige Stelle Liv. XXXIV, 5 der Annahme, in den orignes ſei die Geſchichte von 244 d. St. bis 489 d. St. nie berührt worden. Aber dieſe eine Stelle, die ſich immer noch mit der Annahme vertragen würde, daß Cato die Geſchichte jener 245 Jahre entweder ganz kurz erzählt hat, oder bei gänzlichem Ueberſchlagen derſelben doch — wie das ſehr natürlich wäre — Einzelnes aus derſelben epiſodenmäßig hie und da in die origines eingeflochten hat, iſt im höchſten Grade verdächtig, und wird ſo viel ich ſehe, von ſämmtlichen Neueren als dem Cato mit Unrecht beigelegt betrachtet. Sie findet ſich in einer Rede, die der Volkstribun L. Valerius 558 d. St. hält und lautet: quid tandem novi matronae fecerunt, quod frequentes in causa ad se pertinente in publicum processerunt? Nunquam ante hoc tempus in publico apparuerunt? Tuas adversus te Origines revolvam. Accipe, quoties id fecerint, et quidem semper bono publico. Jam a principio, regnante Romulo .... Quid? regibus exactis, cum Coriolano Marcio duce legiones Volscorum castra ad quintum lapidem possuissent, nonne id agmen .... matronae averterunt? Jam, urbe capta a Gallis, quo redemta urbs est? nempe aurum matronae consensu omnium in publicum contulerunt, während doch die unzweifelhafteſten Zeugniſſe mehrerer Alten auf das Beſtimmteſte angeben, Cato habe ſeine origines früheſtens etwa 30 Jahre nach 558 d. St. abgefaßt. Wir können es alſo als ausgemacht anſehen, daß Cato zwar die römiſche Geſchichte vor 244 d. St. und nach 489 d. St., nicht aber auch die von 244 d. St. bis 489 d. St. ausdrücklich und ausführlich behandelt hat.

Von den Annalen des Ennius hat, wie aus deren Bruchſtücken hervorgeht, das erſte und zweite Buch die römiſche Geſchichte bis Numa betroffen, das dritte von Königen nach Numa geſprochen, im ſechsten oder wohl gar ſchon im fünften (möglicherweiſe auch ſchon im vierten), iſt vom pyrrhiſchen Krieg die Rede geweſen, das ſiebente hat vom erſten puniſchen Kriege gehandelt, und in den folgenden, auf mindeſtens 11 anzuſchlagenden Büchern, iſt der Faden der Begebenheiten ſeit dem ſiebenten Buch weiter geſponnen worden. Es war alſo in dieſen Annalen die Geſchichte von 244 d. St. bis 472 d. St. (Anfangsjahr des pyrrhiſchen Kriegs) jedenfalls verhältnißmäßig kurz behandelt, verhältnißmäßig kürzer als die Geſchichte vor 244 d. St. und die nach 472 d. St. Und da der um 584 d. St., etwa 21 Jahre vor

Cato verstorbene Ennius seinen Stoff nur dem Versbau und der rhetorischen Ausschmückung nach poetisch behandelt hat, im Uebrigen durchaus annalistisch, betreffs der Vertheilung des Stoffs auf die einzelnen Bücher aber sich höchst wahrscheinlich ganz nach den ihm vorliegenden Quellen, nach den älteren Annalisten gerichtet hat, so haben wir in den Maßverhältnissen seiner Annales einen ziemlich sichern Beweis dafür, daß die älteren, die vor etwa 620 d. St. lebenden Annalisten die Geschichte Roms vor 244 d. St. und nach 472 d. St. verhältnißmäßig viel kürzer behandelten als die zwischen 244 d. St. und 472 d. St., daß sie letztere entweder gar nicht oder nur flüchtig berührten.

Ueber die beiden ältesten Annalisten, Fabius und Cincius, sagt Dion. I, 6: jeder von ihnen: *οἳς μὲν αὐτὸς ἔργοις παρεγένετο, διὰ τὴν ἐμπειρίαν ἀκριβῶς ἀνέγραψε· τὰ δὲ ἀρχαῖα τὰ μετὰ τὴν κτίσιν τῆς πόλεως γενόμενα κεφαλαιωδῶς ἐπέδραμε.* Wie lang oder kurz in des Halicarnassäers Augen eine Geschichtsperiode beschrieben sein mußte, um für *κεφαλαιωδῶς* geschrieben zu gelten, wissen wir nicht; daß er auch noch ziemlich ausführliche Schilderungen zu Zeiten als *κεφαλαιωδῶς* abgefaßt betrachtete, ergibt sich aus dem siebenten Buch, indem er Cap. 2 sagt, er wolle *κεφαλαιωδῶς* über Aristodemus von Cumä sprechen, und dann über diesen eine Episode von nicht weniger als 10 Capiteln einflicht. Jedenfalls aber scheint aus seinen Worten so viel hervorzugehen, daß sowohl Fabius als Cincius die Geschichten vor der Gründung Roms, die Geschichten von Roms Gründung und die Begebenheiten ihrer Zeit verhältnißmäßig am Längsten abhandelten, also den Zeitraum zwischen etwa 244 d. St. und 489 d. St. verhältnißmäßig mit am Kürzesten.

Gehen wir weiter zu den einzelnen Bruchstücken über, die in den Quellen einem Fabius beigelegt werden, so sind unter diesen allerdings manche, von denen nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, welchem der mehreren über Alt-Rom schreibenden Fabier sie angehören, indeß wird man schwerlich einen wesentlichen Irrthum begehen, wenn man sagt: 30 derselben stammen aus demjenigen Fabius, der der älteste Annalist war, und von diesen 30 betreffen die meisten eine frühere Zeit als die von 244 d. St. bis 489 d. St. Es beziehen sich nämlich 11 von ihnen auf die Geschichte Roms bis gleich nach Gründung der Stadt; 6 auf die Königsgeschichte von etwa Servius Tullius an; 4 auf Zeiten nach 489 d. St.; nur 5, von denen überdieß zwei solche sind, in denen Fabier eine Hauptrolle spielen, die also ausführlicher zu schildern für Fabius ein

ganz specieller Grund vorlag, auf Begebenheiten aus der Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St.; und 4 Bruchstücke gehen auf eine nicht näher bestimmbare Zeit.

Und was sodann den Cincius, Postumius Albinus, C. Acilius und den vielleicht gar nicht zu ihnen gehörenden Scipio anlangt — außer Fabius und Cato die einzigen uns bekannten vor etwa 610 oder 620 d. St. schreibenden Annalisten — so steht es mit ihnen, soweit wir hier über sie zu reden haben, so: Von den 9 Bruchstücken, die uns aus Cincius erhalten sind, betreffen 7 die Zeit vor Numa, 1 die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St., 1 die Zeitgeschichte des Schriftstellers. Von den 3 aus Postumius erhaltenen Fragmenten behandeln 2 die Urgeschichte Roms, 1 die Geschichte von des Brutus Vorstellung, also noch die Königszeit. Von den 7 Fragmenten des Acilius behandelt keines nachweislich die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St., 2 betreffen die römische Urzeit, 2 beziehen sich auf eine nicht mehr zu ermittelnde Zeit, 3 sind der Geschichte nach Anfang des zweiten punischen Krieges entnommen. Von Scipio ist uns gar kein Bruchstück aufbewahrt.

Es kann also, wenn wir aus den eben mitgetheilten Daten einen Schluß darauf ziehen wollen, in welchen räumlichen Verhältnissen die vor 620 d. St. lebenden Annalisten die altrömische Geschichte behandelten, dieser kein anderer sein, als daß sie die Geschichte der Zeit vor 244 d. St. verhältnißmäßig viel ausführlicher erzählten, als die der Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St. Hätten sie über letztere eben so weitläufig berichtet, wie über erstere, so würden sie von Späteren nicht so einseitig bloß für Begebenheiten von entweder vor 244 d. St. oder nach 489 d. St. citirt worden sein. Eine eigenthümliche Ergänzung zu diesem Schlusse aber bietet uns die Betrachtung der räumlichen Verhältnisse, in denen die nach 620 d. St. lebenden Annalisten die altrömische Geschichte behandelt haben.

Von Calpurnius Piso, Consul 620 d. St., Censor 633 d. St., wissen wir, obgleich von seinem Werk nur wenig Bruchstücke erhalten sind, doch soviel, daß er die Geschichte vor 244 d. St. oder doch mindestens bis nahe an Tarquin in Einem Buch abgemacht hat, denn im zweiten Buch seiner Annalen sprach er von den beiden ersten Consuln Roms, im dritten stand er bei der Aedilität des Flavius, die 449 d. St., d. h. 40 Jahre vor den Anfang des ersten punischen Krieges; im siebenten bei den Consuln von 595 d. St., die 96 Jahre nach dem Anfang des ersten punischen Kriegs fallen. Von seinen beinahe 50 Bruch-

stücken ferner betreffen zwar 15 die Zeit vor Tullus Hostilius und 4 die Königszeit nach Numa, aber auch 10 die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St., 10 die Zeit nach 489 d. St., die übrigen eine unbestimmbare Zeit.

Von den Bruchstücken des mit Piso ungefähr gleichzeitig lebenden Cn. Gellius beziehen sich allerdings 4 oder 5 auf die Königszeit vor Tullus Hostilius, 2 auf die Königszeit nach Tullus, aber doch auch 5 auf die Zeit vor 244 d. St. bis 489 d. St.

Von den Bruchstücken des Valerius Antias, der bei seiner Vorliebe für das Mährchenhafte eine wahre Fundgrube für alle diejenigen war, die aus irgend einem Grunde Interesse daran hatten, mährchenhafte Berichte über die Königszeit mitzutheilen, besitzen wir allerdings 11 Bruchstücke über die Zeit vor 244 d. St., aber doch auch 4 über die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St.[9])

Von den Bruchstücken des 687 d. St. gestorbenen Licinius Macer behandeln nur 7 oder 8 die Geschichte vor Vertreibung der Könige, 11 dagegen die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St.

Von den Bruchstücken des mit Licinius ungefähr gleichzeitig lebenden Claudius Quadrigarius bezieht sich keines auf die Geschichte Roms vor dessen Eroberung durch die Gallier; mehr als 30 von ihnen behandeln die Zeiten nach 489 d. St., etwa 13 von ihnen die Zeit von 364 d. St. bis 489 d. St. Und daraus, daß Claudius, wie wir aus seinen Bruchstücken sehen, im fünften und sechsten Buch seiner Annalen vom zweiten punischen Krieg (535 d. St. bis 552 d. St.) sprach, im vierten vom ersten punischen Krieg (489 d. St. bis 512 d. St.) und vom pyrrhischen (472 d. St. bis 479 d. St.), im ersten von Zeiten nach der gallischen Eroberung (363 d. St.) und zwar auch von den caudinischen Pässen (432 d. St.), geht mit wenigstens einiger Wahrscheinlichkeit das hervor, daß er die Zeit vor dem ersten punischen Krieg weitläufiger behandelt hat als Fabius, Cincius und wohl auch der im zweiten Buch bei 244 d. St., im dritten bei 449 d. St., im siebenten bei 595 d. St. stehenden Piso.

Daß Cicero in dem Abriß, den er de republica von der altrömischen Geschichte gibt, die Urzeit und Königszeit verhältnißmäßig viel kürzer besprochen hat als die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St., ist selbst aus der verstümmelten Gestalt, in der dieses Buch auf uns gekommen, noch ersichtlich[10]).

Livius, dessen einzelne Bücher einander an Länge so ziemlich gleichen, und der die Geschichte Roms vor Einsetzung der Republik in Einem Buche abmacht, widmet der Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St., auf die er 14 Bücher verwendet, 14 Mal mehr Raum als der Königs- und Urzeit. Und da es dem Pataviner bei aller Fülle bekleidender Einbildungskraft dennoch durchaus an jener schaffenden Selbstständigkeit des Geistes fehlt, die ihrem Wissen eine noch nicht dagewesene Gestalt und ihrer Darstellung im Großen eine von Niemanden entlehnte Form giebt, so ist ein Rückschluß aus seinen Formen der Darstellung und Gestaltung auf die seiner Zeitgenossen und letzten Vorgänger wenigstens bis soweit vollkommen gerechtfertigt, daß unter diesen letzten Vorgängern und Zeitgenossen mindestens sehr viele gewesen sein müssen, die den Zeitraum von 244 d. St. bis 489 d. St. mindestens 3 bis 14 Mal ausführlicher darstellten, als die Jahrhunderte vor 244 d. St.

Dionys, der über die Urgeschichte und die Königszeit Roms unendlich viel weitläufiger ist als Livius, läßt doch von seinen 20 Büchern nur 4 sich mit den Dingen vor Brutus beschäftigen, die übrigen 16 verwendet er auf die Zeit von 244 d. St. bis zum Anfang des ersten punischen Kriegs, dieses dionysianische Raumverhältniß aber beweist ähnlich wie das livianische, daß nicht der Halicarnassäer allein, sondern auch mindestens viele seiner Zeitgenossen und seiner letzten Vorgänger die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St. mindestens 2 bis 4 Mal ausführlicher erzählt haben, als die vor Vertreibung der Könige.

In den auf den letzten Seiten mitgetheilten Daten spielen nun allerdings die uns erhaltenen kleinen Bruchstücke von Schriftstellern eine nicht unwichtige Rolle, und die Sicherheit von Schlüssen aus derartigen Fragmenten wird dadurch gefährdet, daß, weil die Erhaltung letzterer auf dem Zusammenwirken einzelner, von uns speciell nicht gekannter, Zufälligkeiten beruht hat, wir bei Schlüssen aus ihnen unter den Factoren eines bestimmten Facits unbestimmte Elemente mitzählen: indeß kann dieser Umstand uns nur zur Vorsicht gegen solche Schlüsse mahnen, nicht auch zu einem principiellen Verwerfen derselben. Könnte er letzteres, so bräche vor ihm in seinen weiteren Consequenzen alle Alterthumswissenschaft, alle Geschichtswissenschaft, ja alle Wissenschaft überhaupt ein, denn Bruchstück ist alles menschliche Wissen, und da keiner alle jene einzelnen Zufälligkeiten kennt, aus deren Zusammenwirken die Summe und Einheit seines Wissensbruchstücks hervorgegangen ist, so operirt ein jeder bei einer wissenschaft-

lichen Rechnung immer nur in der Weise, daß er unter den Faktoren eines bestimmten Facits unbestimmte Elemente mitzählt. Sein Verfahren muß aber mit Rücksicht eben auf die Unvollkommenheit der Menschennatur dennoch ein wissenschaftlich befriedigendes genannt werden, so wie er bei dem einzelnen unbestimmten Elemente gehörige Rücksicht auf den Grad von dessen Unbestimmtheit genommen hat. Wissenschaftliches Spiel beginnt erst da, wo in der Rechnung Elemente von maßloser und unbegrenzter Unbestimmtheit als gleichberechtigte Faktoren neben bestimmten Elementen auftreten; die gemessene und begrenzte Unbestimmtheit dagegen darf auch in wissenschaftlich ernster Berechnung als Faktor erscheinen, weil sie durch ihre Bemessung den entscheidenden Charakter des Unbestimmten gegen den des Bestimmten eingetauscht hat, und wenden wir diesen Satz auf den uns vorliegenden Fall an, so können die Umstände, durch welche uns außer den vollständigen Werken und den größeren Bruchstücken von vollständigen Werken antiker Autoren auch eben jene kleineren Bruchstücke aus Cato, Piso u. s. w. erhalten worden sind, in ihrer Gesammtheit gefaßt, keineswegs als eine vollkommen grenzenlose und unberechenbare Laune des Geschickes betrachtet werden. Da uns die Fragmente nicht bloß aus lateinisch, sondern auch aus griechisch schreibenden Annalisten wie Fabius und Cincius aufbewahrt sind, da sie uns aufbewahrt sind nicht bloß durch Schriftsteller eines einzigen kurzen Zeitalters, sondern durch Schriftsteller aus ganz verschiedenen Jahrhunderten; nicht bloß durch Römer, sondern auch durch Griechen; nicht bloß durch Grammatiker, sondern auch durch Historiker, durch allgemein gebildete Schriftsteller und durch antiquarische Commentatoren alter Gedichte [1]); und da dennoch in ihnen bei Schriftstellern vor 620 d. St. ein anderes Raumverhältniß für größere Perioden durchleuchtet, als bei Schriftstellern nach 620 d. St., so dürften wir das Vorhandensein eines solchen Unterschiedes in den Raumverhältnissen als wahrscheinlich annehmen, auch wenn es sonst an jedem bestätigenden Zeugnisse dafür fehlte. Jetzt aber, wo so manche andere Zeugnisse ergänzend und bekräftigend zu jenen Bruchstücken hinzutreten, müssen wir jenen Unterschied in den Raumverhältnissen geradezu als gewiß annehmen, und demgemäß erklären. In der Behandlung der altrömischen Geschichte durch die Annalisten von etwa 540 d. St. bis ungefähr 727 d. St. haben sich zwei verschiedene, einander entgegengesetzte Richtungen parallel neben einander entwickelt. Die eine Richtung hat zur Folge gehabt, daß die Geschichte Roms vor

244 d. St. bei den Annalisten, je älter sie waren, desto länger, je jünger sie waren, desto kürzer dargestellt ward; die andere Richtung dagegen hat zur Folge gehabt, daß die Geschichte Roms von Vertreibung der Könige bis in die Zeiten des pyrrhischen oder des ersten punischen Kriegs von den Annalisten, je älter sie waren, desto kürzer, je jünger sie waren, desto länger dargestellt ward [12]).

Ist nun so von den jüngeren Annalisten die Geschichte von 244 bis 473 oder 489 d. St. um ein sehr Bedeutendes länger und ausführlicher, die vor 244 d. St. dagegen um ein sehr Bedeutendes kürzer erzählt worden als von den älteren, so fragt sich natürlich: wie ist dieser gleichzeitige Verkürzungs- und Dehnungsprozeß zu erklären? worin bestand dasjenige, was bei den jüngeren den Zeitraum nach 244 d. St. so lang machte, ohne zugleich eine Ausdehnung des Zeitraums vor 244 d. St. herbeizuführen? Und die nächstliegende Antwort auf diese Frage ist offenbar die, daß man sagt: die Königsgeschichte war kürzer, weil die jüngern Annalisten den ältern an Kritik weit überlegen waren und deßhalb aus der Zeit vor 224 d. St. ganze Massen von Fabeln und falschen Angaben, die ihre Vorgänger gläubig angenommen hatten, ausstrichen; die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St. ward länger, weil für sie die jüngeren Annalisten weit mehr allmählig neuentdeckte Quellen besaßen als die ältern. Diese Antwort ist aber außerdem in ihrem für die vorliegende Abhandlung wichtigen Theil auch eine unvermeidliche.

Wollte man nämlich annehmen, eine Hauptursache des bezeichneten Processes hätte darin gelegen, daß die späteren Historiker in die Geschichte von 244 d. St. bis 489 d. St. Reden hineintrugen, die den früheren fehlten, die zu erfinden aber bekanntlich keinem alten Historiker für Unrecht galt, so stände dieser Annahme zunächst das entgegen, daß, wenn wir die in der Königsgeschichte sowohl bei Dionys als Livius und Diodor vorkommenden Reden untereinander vergleichen, sich aus ihren Aehnlichkeiten im Gedankengange, ja zuweilen selbst im Wort ergibt, daß sie bereits in Vorgängern des Pataviners, Halicarnassäers und Sicilliers gestanden haben müssen; und daß überhaupt schon aus allgemeinen Gründen die größte Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die Annalisten vor Diodor u. s. w. Reden in die Königszeit einflochten; daß aber darnach die jüngeren Annalisten eine etwaige Lust, längere und häufigere Reden zu machen als die älteren, doch unmöglich bloß auf den Zeitraum nach 244 d. St. beschränkt haben könnten, sondern eben so gut

auch auf den vor 244 d. St. übertragen haben müßten, folglich unter ihren Händen die Königszeit nicht verkürzt, sondern verlängert sein müßte. Außerdem aber ist das Raumverhältniß der Rede bei Livius ein solches, daß sich mit ihm die fragliche Annahme durchaus nicht verträgt. Nehmen wir z. B. die Tafel'sche Ausgabe des Livius (1824), so finden wir: Buch I (das mit 243 d. St. aufhört) ist 50 ½ Seiten groß, von denen ungefähr 4—5 mit Reden gefüllt sind; II ist 54 S. groß, von denen etwa 5—6 S. Reden; III 60 ½ S. groß, darunter etwa 12—13 S. Reden; IV 53 S. groß, darunter ungefähr 9 S. Reden; V 49 S. groß, mit etwa 11 S. Reden; VI 40 S. groß, mit etwa 9—10 S. Reden; VII 40 S. groß, mit etwa 7—8 S. Reden; VIII 40 S. groß, mit ungefähr 7 S. Reden; IX 48 ½ S. groß mit ungefähr 8 S. Reden; X (das mit 461 d. St. aufhört) 46 S. mit etwa 5—6 S. Reden. Es betragen also die sämmtlichen Reden in Buch II—X zusammen nur etwa 75 Seiten, noch nicht einmal so viel, wie zwei der kürzesten Bücher des Pataviners; es ist mithin seine Geschichte von 244 d. St. bis 489 d. St. auch ohne die Rede mindestens 10 Mal länger gewesen als seine Geschichte der Zeit vor 244 d. St., also unmöglich in dem Einlegen von Reden durch jüngere Annalisten eine irgendwie bedeutende Ursache des fraglichen Entwicklungsprocesses zu erblicken.

Wollte man weiter annehmen, die gleichzeitige Verkürzung und Dehnung sei hauptsächlich dadurch entstanden, daß die jüngeren Annalisten im Gegensatz zu den älteren eine Menge bloß hypothetisch vermutheter, nicht wissenschaftlich bewiesener Thatsachen als wahr in die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St. hineintrugen, so würde diese Annahme, um nur wenigstens die Haupteinwände gegen sie anzuführen, besonders aus drei Ursachen vollkommen unwahrscheinlich sein.

Einmal schon wegen dessen, was man am Passendsten den tralaticischen Charakter der römischen Litteratur nennt, und was wesentlich darin besteht, daß sich die Eigenthümlichkeit des einzelnen Schriftstellers, sobald er nicht als Augenzeuge oder Zeitgenosse berichtet, fast nur in dem Geist zeigt, der das Ganze durchweht, in der geistigen und stylistischen Verbindung der einzelnen Angaben, in der Ebenmäßigkeit des Colorits, sehr wenig dagegen in der Eigenthümlichkeit der einzelnen Angaben, oder in wissenschaftlich kühner Durcharbeitung des Stoffs. In unbekannte Regionen eindringen, frisch und keck sich in solche Sphären wagen, in denen der berechnende Muth des Verstandes sein Höchstes

nur in Verbindung mit dem verwegenen Draufstürzen eines abentheuernden Instincts erreicht, lag dem geschlossenen Wesen der Römer fern. Während von ihren Schiffern keiner es gewagt hätte, über den unbekannten Ocean hinüber Amerika zu entdecken, lehnt sich von ihren Historikern, Grammatikern und Archäologen, sobald sie nicht über die Gegenwart schreiben, jeder im Einzelnen dicht an seine Vorgänger an; jede nächstfolgende Generation von Gelehrten ragt über die vorhergehende an Verschiedenheit des wissenschaftlichen Standpunkts nur um sehr Weniges hervor, und Revolutionen im anderen Sinne des Worts bleiben, ebenso wie dem politischen, auch dem wissenschaftlichen Gebiete Roms fremd. Es widerspricht also der ganze römische Character der Ansicht, daß die Geschichte von 244 d. St. bis 489 d. St. die ihr gewordene andere Gestalt wesentlich durch Hypothesen bekommen haben könne, denn eine so bedeutende Umwandlung wie die ihr widerfahrene könnte sie durch Hypothesen eben nur bei Anwendung eines ganz ungewöhnlich großen Maßes von Hypothesen, und nur bei anhaltenden, tiefgreifenden revolutionären Umschwüngen erlitten haben [13]).

Zweitens können allerdings in Zeiten, in denen Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung durchschnittlich noch in Einem und demselben Schriftsteller und Einem und demselben Werk formell unterscheidungslos durch einander hingehen, wie das in Rom zu des Fabius und Cato's Tagen der Fall war, durch zahlreiche Hypothesen sämmtliche historische Bücher zu einer großen Dickleibigkeit heranwachsen, unmöglich aber auch in solchen Zeiten, in denen man durch Nachdenken über die Verschiedenheit der Aufgaben historischer Kunst und historischer Wissenschaft dahin gelangt ist, das geschichtsforschende Werk vom geschichtsschreibenden zu scheiden und von jedem derselben zu verlangen, daß es nicht über seine Gränzen hinausschreitend, das Gebiet des anderen betrete. Wo man bereits zu solchem Verständniß über Grundfragen der Historie sich durchgearbeitet hat, da werden durch Hypothesen eben nur noch die forschenden Geschichtswerke angeschwellt werden, die darstellenden dagegen dadurch, daß man sie des ihrer Natur fremden Ballastes entkleidet, gegen früher an Dicke zusammenschrumpfen. In Rom aber ist gegen Ende des siebenten Jahrhunderts und zu Anfang des achten Jahrhunderts d. St. eine derartige, den Abschluß einer bestimmten kritischen Periode bezeichnende Trennung zwischen Forschung und Darstellung in größter Schärfe vorhanden. Die bedeutenden Forscher Varro, Verrius

Flaccus u. ſ. w. liefern faſt nur archäologiſche Unterſuchungen, höchſtens noch Geſchichten einzelner Inſtitute; die Verarbeitung ihrer Reſultate zu einer allgemeinen Geſchichte Roms überlaſſen ſie Anderen, und die Herren der Darſtellung, wie Livius, Cicero u. ſ. w. entſchlagen ſich ihrerſeits der ſelbſtändigen Durchforſchung der Urquellen in einem Grade, wie ſie das nur konnten, wenn ſie durch die wiſſenſchaftlichen Arbeiten ihrer Vorgänger und Zeitgenoſſen die eigentlich gelehrte Schanzarbeit über altrömiſche Geſchichte bis zu im Weſentlichen unumſtößlichen Reſultaten durchgedrungen glaubten. Man könnte daher durch das Hineintragen zahlreicher Hypotheſen die Ausdehnung der Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St. nur in den antiquariſch-gelehrten Werken eines Varro u. ſ. w., nicht aber auch in denjenigen Werken erklären, in denen wir ſie vorzugsweiſe finden: in den für die Gebildeten beſtimmten Geſchichten Roms durch Cicero, Livius und Dionys.

Drittens wäre es, wenn die jüngeren Hiſtoriker ihre Berichte über die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St. weſentlich durch Hypotheſen ausgedehnt hätten, doch das Natürlichſte geweſen, daß ſie ihre Hypotheſenthätigkeit nicht auf dieſe Zeit beſchränkt, ſondern auch auf die für die Hypotheſe viel bequemere und anlockendere Zeit vor 244 d. St. ausgedehnt hätten, es möchte alſo unter ihren Händen auch die römiſche Urgeſchichte und Königsgeſchichte an Länge gewonnen haben, während doch nachweislich das Umgekehrte ſtattgefunden hat.

Unter dieſen Umſtänden bleiben zur Erklärung des oft erwähnten Dehnungsproceſſes außer der Vorausſetzung einer wachſenden Quellenzahl wohl nur noch zwei wenigſtens einigermaßen beachtenswerthe Vorausſetzungen als allgemeinhin möglich denkbar: die, die jüngeren Annaliſten hätten für die Zeit von 244 bis 489 d. St. Quellen benutzt, welche den älteren bekannt waren, aber von ihnen ſprachlicher Schwierigkeiten wegen nicht ordentlich hatten benutzt werden können; und die, die jüngeren Annaliſten hätten die Geſchichte des Zeitraums von 244 bis 489 d. St. durch abſichtliche Verfälſchungen und Lügen ausgedehnt.

Was von dieſen beiden Vorausſetzungen die erſtere betrifft, ſo würde ihre Annahme, beiläufig bemerkt, ein ſo ungemeines Uebergewicht der jüngeren Annaliſten über die älteren an philologiſchen Kenntniſſen, an Kritik und gelehrter Bildung vorausſetzen, daß es unmöglich ſein möchte, mit ihr die Annahme zu verbinden, die altrömiſche Geſchichte ſei von

Digitized by Google

den Zeitgenossen Varro's nur in sehr ungenügender Weise gekannt und erforscht worden, außerdem aber ist jene Voraussetzung, so weit durch sie die uns zunächst vorliegende Frage berührt wird, materiell durchaus identisch mit der, man habe nach 620 d. St. eine Menge den vor 620 d. St. lebenden Forschern unbekannter Quellen der Zeit von 244 bis 489 d. St. entdeckt, denn Quellen, die er wegen Sprachschwierigkeiten nicht gehörig benutzen kann, sind für den Forscher wenigstens soweit als jene Sprachschwierigkeiten reichen, nur nominell vorhanden, nicht reell. Es bedarf also diese Voraussetzung keiner längeren Erörterung.

Etwas weitläuftiger müssen wir über die sein, es sei die Geschichte von 244 bis 489 d. St. durch Lügen und verfälschende Erfindungen der jüngeren Annalisten ausgedehnt worden.

Für diese scheinen zwei Zeugnisse der Alten zu sprechen, indem Cicero Brut. XVI, 62 sagt: . . . . his laudationibus historia rerum nostrarum est facta mendosior. Multa enim scripta sunt in eis, quae facta non sunt: falsi triumphi, plures consulatus, genera etiam falsa, et a plebe transitiones, quum homines humiliores in alienum eiusdem nominis infunderentur genus; ut, si ego me a M. Tullio esse dicerem, qui patricius cum Servio Sulpicio consul anno X post exactos reges fuit; und Livius VIII, 40 zum Jahre 431 d. St. bemerkt: Nec discrepat, quin dictator eo anno A. Cornelius fuerit; id ambigitur, belline gerendi causa creatus sit; an ut esset, qui ludis Romanis, quia L. Plautius praetor gravi morbo forte implicitus erat, signum mittendis quadrigis daret; functusque eo haud sane memorandi imperii ministerio, se dictatura abdicaret; nec facile est, aut rem rei, aut auctorem auctori praeferre. Vitiatam memoriam funebribus laudibus reor, falsisque imaginum titulis, dum familia ad se quaeque famam rerum gestarum honorumque fallente mendacio trahunt. Inde certe et singulorum gesta, et publica monumenta rerum confusa; nec quisquam aequalis temporibus illis scriptor exstat, quo satis certo auctore stetur.

Betrachten wir indeß diese Stellen näher — und bei ihrer großen Wichtigkeit für die Frage der Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte sei es uns erlaubt, sie gleich hier ausführlicher zu besprechen als für den nächsten Zweck der vorliegenden Abhandlung erforderlich wäre — so tritt uns zunächst entgegen, daß dieselben durchaus nicht von

Verfälſchung der Geſchichte durch Annaliſten reden, ſondern nur von Verfälſchung durch funebres laudes und durch falsi imaginum tituli, d. h. durch Quellen der Annaliſten. Dieſer Umſtand aber iſt von größter Bedeutung. So aufgefaßt nämlich ſind dieſe Stellen, da die laudationes und die imaginum tituli ſchon lange vor 540 d. St. beſtanden haben, dahin auszulegen, daß entweder die laudationes und imaginum tituli ſchon von den Annaliſten vor 620 d. St. ebenſo gut gekannt und benutzt waren, wie von den Annaliſten nach 620 d. St., alſo letztere in ihnen keine neuen Quellen beſaßen, oder, daß die laudationes und tituli von den Annaliſten vor 620 d. St. nicht benutzt, ſie alſo den Annaliſten nach 620 d. St. neue Quellen waren, in dem Fall aber doch gewiß nicht die einzige oder hauptſächlichſte neue Quelle, denn ein Entwicklungsgang, dem zufolge man nach 620 d. St. zwar viele, aber ihrer Mehrzahl nach bloß ſchlechte neue Quellen entdeckt hätte, klänge zu abentheuerlich um auf Glauben Anſpruch machen zu können.

Zweitens ſind die laudationes funebres und die imaginum tituli, von denen die erſteren den beſtimmten Angaben der Alten, die letzteren einer nicht unwahrſcheinlichen Vermuthung nach, ſehr bald nach 244 d. St. zu exiſtiren begannen, allerdings eine Quelle, welche über die Zeit nach 244 d. St. reicher gefloſſen ſein wird, als über die vor 244 d. St., alſo auch wahrſcheinlich[14]) mehr Lügen über die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St. als über die vor 244 d. St. enthielt; aber iſt es dem Inhalt und der Ausdehnung dieſer laudationes und tituli nach wahrſcheinlich, dieſelben ſeien eine Quelle ausführlicher und in die Geſchichte tiefeingreifender Detaillügen geweſen? Wir wollen ſehen. Die tituli waren nicht viel mehr als einige Worte, höchſtens ein Paar Zeilen, wie das die erhaltenen Grabinſchriften u. ſ. w. beweiſen. Die laudationes waren Reden, von denen jede einzelne höchſtens einige Stunden dauerte, und, da ſie außer von dem Verſtorbenen auch noch von deſſen Ahnen ſprach, doch unmöglich für jeden einzelnen der zahlreichen Ahnen breite Detaillügen geben konnte, in ihren Lügen über den jüngſt Verſtorbenen aber ſchon deßhalb ein gewiſſes Maß einhalten mußte, weil ſie vor deſſen Zeitgenoſſen gehalten wurde. Mochte z. B. zur Zeit des erſten puniſchen Kriegs der Sohn eines Marcellus noch ſo bereit ſein, ſeinen Vater in der Leichenrede mit Lügen zu ehren, er konnte unmöglich behaupten, derſelbe habe Carthago erobert oder den erſten Seeſieg

über die Carthager erfochten oder Lilybäum eingenommen oder den Hiero geschlagen u. dgl. Cicero ferner führt als Beispiele, und zwar, wie man deutlich sieht, entweder als einzige oder doch als hauptsächlichste Beispiele der Verfälschung durch die laudationes die triumphi, die consulatus und die genera an, sagt dabei aber betreffs der Triumphe, die an sich nur eine Art antiker Orden erster Classe für militärische Auszeichnung sind, keineswegs, es seien Triumphe für nie stattgehabte Siege und Kriegsthaten berichtet worden, erklärt also in unzweideutiger Weise auch nur, es seien entweder wirklich gehaltene Triumphe auf falsche Personen übertragen oder zu wirklich stattgehabten Siegen und Eroberungen Triumphe hinzugedichtet, die nicht bewilligt worden waren; betreffs der Consulate, die an sich bloß ein Titel und eine Würde sind, keineswegs, es seien thatenreiche Geschichten von nie dagewesenen Consulaten erzählt worden, erklärt also in unzweideutiger Weise auch nur, es seien bloß Consulatstitel erdichtet worden. Es sind also nach seiner Darstellung durch die laudationes hauptsächlich die Gegenstände des gothaischen genealogischen Hofcalenders verfälscht worden: Verwandtschaftsverhältnisse durchlauchtigster Häuser, Marschallstitel und Orden. Und dasjenige Beispiel von Verfälschung, bei Gelegenheit dessen Livius in Klagen über die funebres laudes ausbricht, geht über diese Gränze kaum irgendwie hinaus. Es handelt sich bei ihm zunächst darum, ob 431 d. St. A. Cornelius dictator lud. Romm. c. oder belli gerendi c. war, und wenn, wie aus Liv. VIII, 38, 39 hervorgeht, an diese Frage sich die weitere knüpfte, ob A. Cornelius 431 d. St. einen siegreichen Feldzug gegen die Samniter geführt habe, so betraf die Differenz, wie man aus Liv. a. a. O., aus Zon. VII, 26, Plin. hist. nat. VII, 43, Aur. V. vi. ill. 32 und den cap. Triumphalfasten ersieht, nicht die Existenz jenes Feldzugs (darüber daß derselbe geführt und daß er von römischer Seite glücklich geführt sei, waren alle Quellen einig), sondern stricte eben der Punkt, ob derselbe von den Consuln oder von A. Cornelius als Dictator geführt worden sei [15]). Nach alledem aber erscheinen die Lügen der laudationes funebres und imaginum tituli, so zahlreich sie auch sein mochten, doch keineswegs darnach angethan, daß durch sie mehr als die Außenwerke der römischen Geschichte verfälscht und durch ihre Gesammtheit die Geschichte von 244 d. St. bis 489 d. St. um mehr als einige wenige Blätter ausgedehnt worden ist.

Drittens mögen durch die laudationes und tituli zwar manche Irrthümer und Widersprüche in die altrömische Geschichte hineingetragen worden sein, aber es kann durch sie weder eine systematische noch eine organisch in sich zusammenhängende Verfälschung der Consularfasten, der Triumphalfasten oder sonst irgend welchen Theils der altrömischen Geschichte erfolgt sein. Eine solche wäre nur dann möglich gewesen, wenn die Verfertiger der laudationes und tituli eine tiefe Kenntniß der altrömischen Geschichte besessen hätten, also die altrömische Geschichte in ihren sich vorzugsweise auf die Personen beziehenden Details schon so früh so allgemein von den Gebildeten genau gekannt gewesen wäre, daß eben deßhalb eine zusammenhängende systematische Verfälschung höchstens von einem Einzelnen hätte unternommen, aber nie mit dem Erfolg allgemeinerer Anerkennung hätte durchgeführt werden können. Und überdieß wird von den zahlreichen Familien und Individuen, die die Geschichte durch laudationes und tituli verfälschten, natürlich eine jede und ein jedes ihre eigenthümlichen Lügen ersonnen haben, es müssen also die Erfindungen dieser Geschichtsquellen in zahllosen Widersprüchen gegen einander gestanden haben; so daß man vermuthen sollte, die Benutzung derselben habe einerseits zwar manchen Irrthum in die Geschichte eingeführt, andererseits aber dadurch, daß sie eine Menge Widersprüche und unter diesen sicherlich manche leicht zu entwirrende bot, gerade zum Wecken eines kritischen Geistes mächtig beigetragen.

Viertens sind Cicero und Livius beide Schriftsteller, die die Urquellen der altrömischen Geschichte entweder gar nicht oder nur sehr unvollkommen gekannt haben. Ihre Urtheile über dieselbe sind beinahe ausnahmslos nur das Echo dessen, was zu ihrer Zeit in den Kreisen der Gelehrten und Gebildeten als ausgemacht über sie galt, es muß also auch, da beide übereinstimmend die laudationes als Quelle von Verfälschungen bezeichnen und Cicero's Brutus 707 d. St. geschrieben ist, um 707 d. St. schon für unbezweifelbar gegolten haben, daß durch die laudationes Lügen in die römische Geschichte hineingetragen seien, das aber macht eine lange Reihe von Voraussetzungen für den Entwicklungsgang der antiken Geschichtsforschung nöthig. Diejenigen Gelehrten nämlich, welche eine solche Ansicht aufstellten und durchführten, müssen kritisch bereits soweit umfassend durchgebildet gewesen sein, daß sie sich nicht bloß mit Specialuntersuchungen über einzelne Schwierigkeiten der altrömischen Geschichte beschäftigten, sondern auch mit durch-

greifenden Forschungen über den Werth ganzer Classen von Quellen; sie müssen außerdem, um mit ihrer Meinung durchdringen zu können, von sehr vielen falschen Angaben der Annalisten nachgewiesen haben, dieselben seien einerseits falsch, andererseits den laudationes und tituli entnommen; und um diesen Nachweis liefern zu können, müssen sie einestheils, wenn gleich sie im Einzelnen irren konnten, doch im Allgemeinen helle und scharfe Köpfe gewesen sein, die sich weder durch den geschriebenen Buchstaben der Quellen noch durch Familienvorurtheile blenden ließen, sondern die altrömische Geschichte mit kritischem Sinne bearbeiteten, anderntheils müssen sie dazu eine Menge laudationes und tituli und neben diesen noch eine gehörige Anzahl vollkommen glaubwürdiger Quellen besessen haben, aus denen sie die wichtigeren Angaben nicht bloß entnahmen, sondern auch als richtig entnommen nachwiesen. Es führen also die Beschwerden des Cicero und Livius zu der Annahme, daß man schon vor 707 d. St. eine kritisch durchgearbeitete, von den Versehen früherer Annalisten ganz bedeutend gereinigte Geschichte Alt-Roms besaß, und da unsere Hauptquellen letzterer: Livius und Dionys beide ein Paar Jahrzehnte nach 707 d. St. schrieben, so ist darnach nicht bloß im Allgemeinen die von ihnen überlieferte Geschichte Alt-Roms für eine glaubwürdige zu halten, sondern auch im Speciellen als sicher anzunehmen, daß die Weitläuftigkeit, mit der in ihnen die Geschichte von 244 d. St. bis 489 d. St. behandelt ist, keineswegs den schon vor 707 d. St. gehörig ausgemerzten Lügen der laudationes und tituli beizumessen ist.

Fünftens finden wir in Cicero, Livius und anderen Quellen gar nicht so ganz selten Bemerkungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte; von diesen Bemerkungen läuft nur eine einzige (Liv. VII, 9) auf Erfindung von Lügen durch Annalisten heraus; diese einzige spricht keineswegs allgemein den Satz aus, daß die Annalisten erlogen hätten: sie betrifft nur einen ganz speciellen — wie wir später sehen werden, überdieß noch bestreitbaren — Fall; in ihr heißt es, der Annalist Licinius berichte zum Jahr 392 d. St. — d. h., beiläufig bemerkt, zu einem Jahre, welches nicht vor, sondern 29 Jahre nach den gallischen Brand fällt — es seie damals Quinctius nicht zum dictator belli gerendi c., sondern nur comit. hab. c. ernannt worden, und zwar auf Antrieb des Consuls Licinius, quia collega comitia bello praeferre festinante, ut continuaret consulatum, obviam eundum

pravae cupiditati fuerit. „Quaesita ea propriae familiae laus," fügt Livius hinzu, „leviorem auctorem Licinium facit." Bedenkt man nun aber, daß, selbst wenn Licinius sie wirklich gelogen, und nicht eine bei dem Stand der Geschichtskunde seiner Zeit über das Jahr 392 d. St. leicht verzeihliche falsche Hypothese aufgestellt hätte, die aus seiner Lüge entstandene Differenz doch noch nicht einmal das Dasein der Dictatur von 392 d. St., sondern zunächst (ähnlich wie die früher erwähnte Differenz über die Dictatur des A. Cornelius 431 d. St.) nur die theoretische Aufgabe dieser Dictatur betroffen hätte, und daß unsere Quellen, obgleich sie die laudationes als eine Lügenquelle nennen, doch sonst nirgends die Erfindungen der Annalisten als Lügenquelle bezeichnen, so wird man das wenigstens als wahrscheinlich zugeben müssen, daß sie nicht glaubten, die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St. sei durch von den Annalisten erfundene Lügen in einem irgend beachtenswerthen Maße ausgedehnt worden. Haben aber dieselben Gelehrten, die die Lügen der laudationes erkannten und nachwiesen, Lügen der Annalisten nicht erkannt und nachgewiesen, so darf es auch als ausgemacht gelten, daß die Annalisten die Geschichte von 244 d. St. bis 489 d. St. wenigstens nicht in einem irgend namenswerthen Maße durch selbsteigene Lügen ausgedehnt haben, und es sind mithin auch aus diesem Grunde die oben angeführten Stellen des Cicero und Livius keine Beweise gegen, sondern Beweise für die Glaubwürdigkeit der uns durch Livius und Dionys tradirten Geschichte und so die Annahme, die Ausdehnung der Geschichte von 244 d. St. bis 489 d. St. bei den jüngeren Geschichtschreibern stamme wesentlich daher, daß nach 620 d. St. neue und gute Quellen jener Zeit entdeckt wurden.

Liegen demnach keine Beweise dafür vor, daß die jüngeren Annalisten die Geschichte von 244 d. St. bis 489 d. St. durch massenhafte Lügen ausdehnten und die jüngsten, wie z. B. Livius diese Lügen gutwillig annahmen, so bedürfte es betreffs dieser Voraussetzung wohl eigentlich kaum eines Wortes mehr. Ein Entwicklungsgang der römischen Litteratur, bei dem das mittlere Annalistengeschlecht der Wahrheitsliebe, das jüngste Annalistengeschlecht der Kritik beinahe völlig baar erscheint, und dennoch zur Zeit der mittleren und jüngsten Annalisten jene Litteraturperiode sich entwickelt, welche nicht bloß die goldene Roms ist, sondern auch noch Jahrtausende nachher als eine der bedeutendsten Litteraturperioden der Menschheit vorschwebt, ist etwas in sich so Un-

wahrſcheinliches, daß man es ſelbſt bei den ſtärkſten äußeren Beweiſen nicht für wirklich halten könnte. Indeß ſei es mir erlaubt, betreffs jener Vorausſetzung doch noch zweierlei zu bemerken.

Einmal, daß wenn die Annaliſten nach 620 d. St. die Geſchichte von 244 d. St. bis 489 d. St. durch Lügen ſelbſteigener Erfindung irgendwie bedeutend ausgedehnt hätten, ſich ihre Lügen doch gewiß auch auf die Zeit vor 244 d. St. erſtreckt, ſie alſo die Geſchichte dieſer gleichfalls ausgedehnt haben würden, während ſie doch, wie bereits erwähnt, dieſelbe im Gegentheil verkürzt haben.

Sodann das. Ob ſich die vor etwa 620 d. St. ſchreibenden Annaliſten für ihre Erzählungen öfter auf Quellen irgend welcher Art beriefen oder nicht, iſt eine Frage, die wir aus Mangel an Hülfsmitteln nicht genügend beantworten können. Während die Worte des Livius VII, 3: Volsiniis quoque clavos, indices numeri annorum, fixos in templo Nortiae, Etruscae deae, comparere, diligens talium monumentorum auctor Cincius affirmat, auf den Annaliſten Cincius zu gehen ſcheinen, bieten uns die ziemlich zahlreichen Bruchſtücke aus Fabius und Cato, mit Ausnahme der Berufung auf römiſche Lieder bei Dion. I, 79, die Einige dem Fabius, Andere dem Dionys beilegen, kein einziges derartiges Quellencitat. Mit großer Sicherheit aber können wir die eben aufgeworfene Frage betreffs der von etwa 620 d. St. bis etwa 727 d. St. lebenden Annaliſten und Archäologen beantworten. Piſo, den wir unter dieſen als einen der älteſten zu denken haben, beruft ſich — wenn auch ſo weit er uns vorliegt nicht auf Documente, doch — auf Vorgänger. Sein Geſchichtswerk iſt in einem ſo zu ſagen gelehrten und wiſſenſchaftlichen Stil abgefaßt. Er leitet (Gell. XI, 4) eine Anekdote über Romulus mit dicunt .... ein, in einen nur wenige Zeilen betragenden Bericht über den Aedilen Flavius (Gell. VI, 9) flicht er zwei Mal ein dicitur ein, und will, ſoweit der Zuſammenhang der Worte ein Urtheil erlaubt, mit dieſem dicitur und dicunt weniger Zweifel an der Wahrheit des Erzählten ausdrücken, als documentiren, daſſelbe beruhe auf Quellen. Licinius Macer, der 687 d. St. ſtirbt, beruft ſich für ſeine Angaben über die römiſche Geſchichte von 244 d. St. bis 489 d. St., wie ſchon früher theilweiſe erwähnt iſt, mehrfach auf Quellen, auf Dokumente. Er citirt das foedus Ardeatinum und nach Liv. IV, 20 citirt er die libros linteos in aede repositos Monetae .... idemtidem auctores. Varro beruft ſich in ſeiner lingua

latina ſo zahlreich auf Geſetze, Bücher der Auguren, alte Commentare u. ſ. w., daß das Verzeichniß der von ihm in den erhaltenen Reſten der lingua latina angeführten Quellen einige Seiten füllt; und daß man ohne Uebertreibung behaupten kann, unter drei nicht rein ſprachphiloſophiſchen Sätzen, die er hinſtelle, ſeie immer mindeſtens einer, deſſen Behauptung von ihm ſogleich durch das Citat eines Documents oder eines Vorgängers unterſtützt werde. Ebenſo voll von Citaten wie Varro muß nach den vorhandenen Ueberreſten auch Verrius Flaccus geweſen ſein. Cicero ferner, indem er ſich in ſeinen, nicht für ein gelehrtes, ſondern nur für ein allgemein gebildetes Publikum berechneten hiſtoriſchen Schriften auf die Bücher der Auguren und Pontifen, auf Polyb, Fabius und ſonſt noch eine große Anzahl älterer Schriftſteller als Autoritäten für einzelne Daten bezieht, verräth deutlich, daß das gebildete Publikum Roms zu ſeiner Zeit allerdings vom Hiſtoriker nicht bloß eine Erzählung mitgetheilt, ſondern auch die Quellen der Erzählung mindeſtens bis auf einen gewiſſen Grad angegeben wiſſen wollte. Und daß die Gelehrten der varroniſchen, vermuthlich zum Theil auch ſchon der vorvarroniſchen Zeit, wie früher nachgewieſen ward, als Geſchichtsquellen Sonnenuhren, Pateren, Schilde, Kleidungsſtücke, Gemälde und ſonſtige derartige dem unentwickelten Forſcherſinn fernliegende Gegenſtände benutzten, hört nur dann auf eine vollkommen räthſelhafte Erſcheinung zu ſein, wenn — wie wenigſtens beiläufig bemerkt werden mag — einerſeits die Kritik und hiſtoriſche Forſchung damals bereits eine reiche Zahl von niederen und mittleren Entwicklungsſtufen hinter ſich hatten, andererſeits — man in Rom an gelehrte Werke über Alt-Rom auf das Allerentſchiedenſte die Forderung häufiger Quellencitate und umfaſſender gründlicher Quellenbenutzung ſtellte. Je unbezweifelbarer es aber darnach iſt, daß mindeſtens ſchon von Piſo's Zeit an die Kenntniß der Gelehrten über Alt-Rom auf breiter und ausgedehnter Quellengrundlage beruht hat, deſto undenkbarer wird es, daß die Annaliſten nach 620 d. St. die Geſchichte von 244 d. St. bis 489 d. St. durch Lügen ſelbſteigener Erfindung in einem irgendwie nennenswerthen Maße ausgedehnt haben, oder daß, ſelbſt wenn ſie das gethan hätten, das von den vor Cicero, Livius und Dionys ſchreibenden Forſchern nicht entdeckt worden wäre, von dieſen jene Lügen nicht aus der Geſchichte ausgemerzt worden wären und weder Cicero noch Livius noch eine andere Quelle jemals eine Klage über ſolchen Lügengeiſt hätte laut werden laſſen.

Und nun zum Facit unſeres Rechenexempels.

Wollte man aus den bisher mitgetheilten Daten den Schluß ziehen, die altrömiſche Geſchichte ſei niemals theils durch Lügen theils durch irrige Hypotheſen der römiſchen Geſchichtsſchreiber und römiſchen Geſchichtsforſcher entſtellt worden, oder es hätten zu Varro's Zeit die Gelehrten dieſelbe von allen Lügen und allen irrigen Hypotheſen ihrer Vorgänger gereinigt gehabt; oder es hätte von etwa 620 d. St. an ein jeder ſpäter lebende Annaliſt mehr Quellen der Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St. gekannt und benutzt als jeder früher lebende, ſo hieße das aus richtigen Vorderſätzen falſche Folgerungen ziehen. Wollte man aber nun deßhalb die mitgetheilten Daten ganz vernachläſſigen und ſich ohne Rückſicht auf ſie ein Urtheil über die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der altrömiſchen Geſchichte bilden, ſo hieße das von vornherein ſein Urtheil auf unrichtige Vorderſätze und unhaltbare Vorausſetzungen gründen. Und die nothwendigen Schlüſſe aus dem bisher Vorgetragenen ſind meines Bedünkens die: daß die jüngeren Annaliſten im Allgemeinen weit mehr Quellen über die altrömiſche Geſchichte, beſonders von 244 d. St. an beſeſſen haben als die älteren; daß die römiſchen Annaliſten und Forſcher, wenn gleich ſie dem allgemeinen menſchlichen Loos des Irrens öfter unterlegen ſein müſſen, und wenn gleich einzelne von ihnen ihre Berichte durch Lügen ſelbſteigener Erfindung verfälſcht haben mögen, dennoch im Allgemeinen die altrömiſche Geſchichte durch Lügen und unbegründete Hypotheſen nicht ſchlimmer entſtellt haben, als durch dieſe, in ihrem Urſprunge ſo verſchiedene, in ihren Wirkungen ſo ähnliche Nebelflecken die Geſchichte ſelbſt der glaubwürdigſten Zeiten entſtellt iſt; daß die Forſcher und Schriftſteller der varroniſchen Zeit im Allgemeinen die altrömiſche Geſchichte, beſonders von 244 d. St. an, weit vollſtändiger und richtiger gekannt haben als die älteren Annaliſten und Forſcher; und daß ſchließlich, da Livius, Dionys, die Verfaſſer der capitoliniſchen Faſten und überhaupt unſere meiſten und ausführlichſten Quellen der altrömiſchen Geſchichte faſt ſämmtlich um den Schluß der varroniſchen Zeit gelebt und die Forſchungsreſultate der varroniſchen Zeit im Allgemeinen in ſich aufgenommen haben, uns Neueren gegenüber der von den meiſten und ausführlichſten Quellen überlieferten altrömiſchen Geſchichte beſonders der von 244 d. St. an, ſoweit nicht die Darſtellungen derſelben in den Quellen nachweislich durch religiöſe Befangenheiten getrübt ſind, nur zwei Wege offen ſtehen: entweder ſie für glaubwürdig

in dem Sinne zu halten, den wir überhaupt mit dem Worte hiſtoriſche Glaubwürdigkeit und Sicherheit im Gegenſatz zu mathematiſcher Sicherheit verbinden, oder ihr einen Grad der Unglaubwürdigkeit beizumeſſen, bei dem ſie aufhören müßte, ein für wiſſenſchaftliche Unterſuchungen geeigneter Gegenſtand zu ſein.

Anmerkungen.

1) Dieſelbe Ehrlichkeit, wie die genannten drei Forſcher, zeigen uns noch zwei andere Forſcher der älteren Zeit: Ser. Aelius, Conſul 555 d. St. und deſſen Zeitgenoſſe L. Acilius, denn von ihnen berichtet Cic. de lgg. II, 23, §. 57, indem er von dem Ausdruck lessus in den Zwölftafeln ſpricht: **Hoc veteres interpretes, Sex. Aelius, L. Acilius non satis se intelligere dixerunt, sed suspicari vestimenti aliquod genus funebris.**

2) Macrobs Worte nöthigen uns keineswegs anzunehmen, Varro habe die fraglichen Worte in einer Polemik gegen die Anſicht des Fulvius gebraucht. Im Gegentheil. Da doch wohl in einem ſolchen Falle Varro geſagt hätte, wann ſeiner Anſicht zufolge zuerſt intercalirt worden ſei, und Macrob letzteres nicht verſchwiegen hätte, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß die Worte **antiquissimam etc.** niedergeſchrieben ſind bei einer Gelegenheit, bei der Varro von der Intercalation nur ganz beiläufig ſprach, und daß in dem Capitel I, 13 nicht Varro, ſondern irgend ein anderer Schriftſteller die Quelle von Macrobs Gelehrſamkeit iſt.

3) Darüber, ob Licinius und Valerius angaben, wo ihr urkundliches Wiſſen über die Intercalation aufhöre und ihr Vermuthen über letztere beginne, können wir kein Urtheil fällen, weil wir nur ein Excerpt ihrer Angaben beſitzen. Beachtenswerth iſt indeß, daß Licinius, der nach Macrob die Intercalation ſchon durch Romulus eingeführt werden ließ, nach Cenſorin **de die nat.** 20 behauptete (wahrſcheinlich im Gegenſatz zu allen ihm vorangegangenen Forſchern), man habe in Rom gleich urſprünglich ein 12monatliches Jahr gehabt, und nicht wie Andere annehmen, zuerſt bloß ein 10monatliches. Darnach nämlich haben ſeine Anſichten über das alte Calenderweſen offenbar innerlich ſehr gut zuſammengehangen.

Zieht man daraus, daß unſere Quellen, indem ſie die Anſichten der Alten über das 12monatliche und das 10monatliche Jahr angeben, keine älteren

Forſcher als Fulvius u. ſ. w. citiren, den Schluß, die älteſten, vor Fulvius lebenden Hiſtoriker wie Fabius, Cincius u. ſ. w. hätten dieſe ganze Controverſe noch gar nicht gekannt, ſo behauptet man damit durchaus nichts Unwahrſcheinliches.

Darin, daß Junius Gracchanus und Fulvius das 10monatliche Jahr annahmen, Licinius und Feneſtella es verwarfen, Varro, Sueton, Livius, Ovid und Cenſorin es aber wiederum annahmen, haben wir vielleicht ein Beiſpiel davon vor uns, daß, wie in dem Entwicklungsgange der Wiſſenſchaft bei anderen Völkern, ſo auch in Rom Fälle vorkamen, in denen die älteren Forſcher auf Treu und Glauben der Quellen eine Thatſache angaben, ohne Beweisgründe für ſie zu liefern, die mittleren Forſcher die Thatſache wegen mangelnder Beweiſe verwarfen und an ihrer Statt eine Hypotheſe aufſtellten, die neueren Forſcher aber die Hypotheſe als unbegründet nachwieſen und zugleich den Beweis lieferten, die von den älteren als wahr angenommene Thatſache ſei wahr. Denn Junius Gracchanus und Fulvius gehören zu den älteren Forſchern; Licinius und Feneſtella zu den mittleren, da ſie jünger ſind als jene beiden und zugleich für älter angeſehen werden müſſen als Varro, denn Licinius ſtarb etwa 40 Jahre vor Varro's Tode, und den Feneſtella hat Varro ſchon in ſeinen II. rerr. humm. citirt; in Varro, Sueton, u. ſ. w. aber kann man die Vertreter der neueren Forſcher erblicken.

Beiläufig bemerke ich, daß wir in den Angaben über das 10monatliche Jahr ebenſo wie in den Angaben über Einführung der Intercalation die Anſichten bis zum Schluß der varroniſchen Zeit hin ſich nicht bloß nach einzelnen Schriftſtellern, ſondern nach geſchichtlichen Perioden gruppiren ſehen; und daß Dionys, indem er über das 10monatliche und das 12monatliche Jahr ganz ſchweigt, darin nur die ſchlaue, aber für einen Schriftſteller, der gleich ihm nicht für Gelehrte, ſondern für Gebildete ſchreibt, theilweiſe unentbehrliche Politik verfolgt, die er auch in anderen ähnlichen Fällen beobachtet. Von denjenigen Dingen, die er entweder nicht verſteht oder über die er ſich kein beſtimmtes Urtheil gebildet hat, ſagt er gar nichts.

4) Vgl. Abh. I, Anm. 10 nebſt Text.

5) Der Urkundenſchatz in Ardea muß um ſo größer geweſen ſein, da die Stadt durch den galliſchen Zug von 363 d. St. nicht gelitten hatte.

6) Schol. bob. in orat. pro Sestio, p. 310 ed. Orelli, ne clam (cod. clac.) aerario legem ferri (l. inferri?) liceret, quoniam leges in aerario condebantur.

7) Daß man in Rom in ſpäterer Zeit ſchriftliche Urkundenſammlungen nicht bloß der Geſetze, ſondern auch der Verträge hatte, alſo der récueil diplomatique und dergleichen keineswegs etwas dem Alterthum Unbekanntes waren, ſcheint aus dem Ausdruck .... ex libris antiquis foederum et

legum, qui etiamsi ex frequenti transcriptione aliquid mutarunt ... bei Marius Victorinus p. 2458 f. hervorzugehen.

8) Bei Macrob Satt. I, 15 wird Verrius von Varro citirt.

9) Mit der Notiz, daß Valerius Antias im zweiten Buch von Numa redete, läßt sich wenig anfangen, denn theils scheinen die Bücher des Valerius, deren Zahl sich auf mindestens 75 belaufen hat, sehr klein gewesen zu sein, theils steht auch Dionys im zweiten Buch erst bei Numa und behandelt doch die Königsgeschichte nicht so ausführlich wie die Zeit von 244 d. St. bis 489 d. St.

10) In dem Orellischen Abdruck nehmen die Urzeit und Königszeit nebst dem Räsonnement über sie etwa 10 Seiten ein, und als mangelnd werden dabei 12 Seiten (des Manuscripts) angegeben; die 60 Jahre von 244 d. St. bis 304 d. St. füllen nebst dem Räsonnement über sie etwa 4 Seiten, und als mangelnd werden dabei 30 Seiten angegeben; aus der Zeit von 305 d. St. bis 489 d. St. ist nichts ihr mit Bestimmtheit Zuzuweisendes erhalten.

11) Schon daran, daß uns von Fabius Pictor 30, von C. Cincius 9 Bruchstücke überliefert worden sind, dagegen von sämmtlichen Galliern zusammen nur 24, von dem Annalisten Fabius Maximus nur etwa 3, von Sempronius Tuditanus nur 8, von Aelius Tubero nur 13 erhalten sind, während doch Fabius Pictor und Cincius griechisch, die übrigen genannten lateinisch schrieben, sieht man, daß die Zahl der uns aus einem Annalisten erhaltenen Bruchstücke keineswegs etwa bloß davon abhängt, ob derselbe durch eigenthümliche lateinische Wendungen den Grammatikern Stoff zu zahlreichen Citaten gegeben hat oder nicht. Ueberdieß sind, was gerade für die oben im Text besprochene Frage von größter Wichtigkeit ist, die von lateinischen Grammatikern erhaltenen Bruchstücke in der Regel so kurz und so ohne historische Elemente, daß es rein unmöglich ist zu sagen, ob sie sich auf die Zeit vor 244 d. St. oder auf die zwischen 244 d. St. und 489 d. St. oder auf die nach 489 d. St. beziehen.

Es wäre gewiß eine in mehrfacher Beziehung verdienstliche Arbeit, wenn Jemand alle diejenigen kleineren Bruchstücke lateinischer und griechischer Classiker, die wir auch in den vollständiger erhaltenen Werken letzterer besitzen, bei denen wir also das citirte Bruchstück controliren können, sammeln, ihrem Ursprunge nach classificiren, mit den entsprechenden Bruchstücken in den vollständig erhaltenen Werken vergleichen u. s. w. wollte.

12) Daß Diodor die Geschichte vor 244 d. St. offenbar ausführlicher behandelt hat als die von 244 d. St. bis 489 d. St., spricht eher für als gegen die im Text ausgesprochene Ansicht, denn Diodor folgt älteren Annalisten mehr als neueren.

13) Der tralaticische Charakter der römischen Litteratur, mit dem das sogenannte Contaminiren in so genauem geistigen Zusammenhang steht, daß man ihn zuweilen eher den contaminirenden als den tralaticischen nennen könnte, erinnert zwar sehr häufig an das Plagiat, ist aber doch wesentlich von diesem verschieden, und die Grundzüge für die Geschichte des tralaticischen Elements in der antiken Litteratur überhaupt müssen die sein: bei den Griechen fehlt dasselbe ursprünglich, entwickelt sich indeß schon im vierten Jahrhundert v. Chr.; bei den Römern ist es gleich anfangs, sowohl auf gelehrtem als poetischem und philosophischem Gebiet heimisch; gleichzeitig mit dem Anwachsen der römischen Herrschaft verbreitet es sich immer mehr; zu Cäsars Zeiten und bald nachher ist es über die ganze Culturwelt so verbreitet, daß einzelne Bücher des Neuen Testaments nur unter Berücksichtigung seiner weiten Ausdehnung in ihr volles Licht treten; in der Kaiserzeit entgehen ihm die besten Schriftsteller so wenig wie die schlechtesten; und im Mittelalter sinkt es bei Romanen und Germanen sehr oft bis zum bloßen Plagiat herab, während es sich bei den Byzantinern immer noch auf einer etwas höhern Stufe als diese hält.

Aus den zahllosen, größten Theils längst bekannten Belegen dieses tralaticischen Charakters in Cicero, Tacitus, Diodor, Plutarch, Dio Cassius, Dionys, Livius u. s. w. (vermuthlich auch schon Polyb), hebe ich folgendes hervor:

Cicero erzählt de divin. I, 26, §. 55: Omnes hoc historici, Fabii, Gellii, sed proxime Coelius. Quum bello latino .... *caederetur, furcam* ferens .... *rustico* .... dormienti *visus* est venire, qui *diceret: praesulem sibi* non *placuisse ludis .... debilem factum,* rem ad amicos detulisse, *quorum de sententia lecticula in curiam* esse *delatum .... enarravisset, pedibus suis .... memoriae proditum est.* Livius, der natürlich diese Geschichte nicht aus Cicero entlehnt hat, und dieselbe überdieß nicht in den Latinerkrieg, sondern gleich nach dem coriolanischen Handel verlegt, berichtet II, 36 .... sub *furca caesum* .... somnium fuit. *Visus* Jupiter *dicere, sibi ludis praesultatorem displicuisse ... repentina .... debilitate subita .... consilio propinquorum adhibito* ... ad consules *lectica defertur;* inde in *curiam delatus ... enarrasset ... pedibus suis ... traditum memoriae est.* Macrobius erzählt dieselbe Geschichte mit Nennung eines bei Livius und Cicero fehlenden Namens, sowie mit Nennung des bei diesen fehlenden Stadtjahres, und zwar, wie aus dem Schluß seiner Erzählung hervorgeht, wahrscheinlich nach Varro, Satt. I, 11: .... *non sibi placuisse .... repentina ....* in *subitam* corporis *debilitatem ... ex consilio amicorum lectica oblatus senatui ... pedibus.* Und Dionys obgleich er einen andern Namen nennt als Livius und Macrob (Dionys hat: T. Latinus, Livius: Ti. Atinius, Macrob:

Annius, Namen, die einander in ihren Buchſtaben ſo nahe ſtehen, daß man annehmen kann, ihre Differenzen ſeien nur durch verſchiedenes Leſen oder durch verſchiedenes Abſchreiben deſſelben Namens entſtanden), erzählt aus der Zeit gleich nach dem coriolaniſchen Handel: *ἐπὶ κλινιδίου κομιζόμενος . . . ζῶν ἐν ἀγορᾷ . . . ἔφη δόξαν καθ' ὕπνον ἐπιστατα . . . λέγειν αὐτῷ . . . αἰφνιδίως . . . τοῖς φίλοις κοινωσάμενος τὰ συμβεβηκότα, κελευσθεὶς ὑπ' ἐκείνων, ἥκειν . . . τοῖς ἑαυτοῦ ποσὶ . . . .*

Die Geſchichte des Flavius erzählt Piſo bei Gellius VI, 9 ſo: . . . *patro libertino . . . . apparebat . . . . pro tribu aedilem . . . .* negat *accipere . . . .* qui *scriptum faceret . . . .* dicitur *tabulas posuisse . . . ad collegam venisse visere* aegrotum *. . . . adolescentes ibi nobiles* sedebant . . . . assurgere *ei* nemo voluit . . . . curulem *iussit* sibi *offerri.* Livius erzählt dieſelbe Geſchichte IX, 46, während ihm nach ſeiner ausdrücklichen Angabe mehrere Quellen über ſie vorlagen, und er den Piſo nicht nennt, ſo: *patre libertino . . .* cum *appareret* aedilibus, fierique se *pro tribu aedilem* videret, neque *accipi* nomen, quia *scriptum faceret, tabulam posuisse . . . Ad collegam* aegrum *visendi* causa Flavius cum *venisset . . . nobilium adolescentium*, qui *ibi* assidebant, assurrectum *ei* non esset . . . curulem *afferri* sellam eo *iussit.*

Der Kampf des Manlius mit dem Gallier erzählt Claudius bei Gellius IX, 13 ſo: Gallus . . . cum *voce maxima . . . irridere . . . linguam exsertare . . .* Manlius . . . *scuto pedestri*, et *gladio Hispanico cinctus* . . . ita . . . *constiterunt:* Gallus . . . *scuto proiecto* . . . Manlius *scutum scuto* percussit . . . pectus *hausit* . . . torquem . . . *sanguinolentam sibi* in *collum* imponit. Livius verlegt VI, 42 dieſen Kampf mehrere Jahre ſpäter als Claudius, erzählt ihn aber ſo: Gallus . . . *maxima voce* . . . Manlius . . . *pedestre scutum* capit, *Hispano cingitur gladio* . . . Gallum . . . *linguam* etiam *ab irrisu exserentem* . . . ubi *constitere* . . . Gallus . . . *proiecto* laevo *scuto* . . . Romanus . . . cum *scuto scutum* . . . perculisset . . . ventrem . . . *hausit* . . . torque . . . quem *respersum cruore*, *collo* circumdedit *suo.*

Ueber die Einführung der Apollinarſpiele heißt es bei Livius XXV, 12 . . Ad id *carmen* explanandum *diem unum* sumserunt, postero die *senatusconsultum factum* est, ut *decemviri libros de ludis Apollini reque divina facienda* inspicerent . . . *censuerunt patres . . . Haec est origo ludorum Apollinarium, victoriae, non valetudinis*, ergo, ut plurimi rentur . . . *populus coronatus spectavit.* Bei Macrobius, der den Livius nie citirt, ihn alſo wohl auch nie benutzt hat, und überdieß über die Einführung der fraglichen Spiele auch ſolche Daten angibt, die bei dem Patavíner fehlen,

heißt es: Satt. I, 17: invenio in literis, hos ludos *victoriae, non valetudinis* causa, ut quidam annalium scriptores memorant, institutos... Ex hoc *carmine* cum procurandi gratia *dies unus* rebus divinis impensus esset, postero *senatusconsultum factum*, uti *Decemviri* ... de *ludis Apollini* agundis *reque divina* recte *facienda, libros ... censuerunt patres ... Haec* praecipue traditur *origo ludorum Apollinarium.*

S. auch Cicero de div. I, 35, § 78, Zonar. VIII, 25, und Livius XXII, 5 über das Erdbeben während der Schlacht am Thrasymen (den Coelius citirt Livius XXI, 38, 46, 47, XXII, 31, XXIII, 6 u. s. w., und daß Zonaras indirect den Coelius benutzt hat, ist wahrscheinlich nach Zon. VIII, 24 vgl. mit Livius XXI, 47, Zon. VIII, 25 vgl. mit Liv. XXII, 31). — Plin. hist. nat. II, 107 und Liv. XXV, 39. — Charisius p. 40 ed. Putsch, Priscian p. 750 ed. Putsch, und Liv. XXIII, 24. — Varro l. l. V, 91 und Festus v. Turmam. — Priscian p. 930 ed. Putsch die Citate aus Cato und Cassius. — Gellius III, 7 die Citate aus Cato und Claudius Quadrigarius. — Die Citate aus den Annalisten Gellius und Cassius bei Macrob. Satt. I, 16 und das Citat aus Verrius Flaccus bei Gellius V, 17. — Dionys XII, 10 und Liv. V, 13. — Gellius XVII, 2 und Nonius p. 129, 405, 113, 87. — Priscian VI, p. 694 und XIII, p. 960. — Priscian VI, p. 717 und XIII, p. 960.

Die Verwirrung des livianischen Berichts über die Schlacht bei Cannä, rührt, wie ein Vergleich mit Polyb und Appian zeigt, einfach daher, daß der Pataviner hier die Berichte zwei verschiedener Quellen schlecht contaminirt hat.

Daß die Römer den tralaticischen Charakter ihrer Litteratur wohl kannten, ihn aber auch da, wo er in das Plagiat überging, scharf tadelten, geht aus Macrob. Satt. VI, 1 und Plinius hist. nat. Praef. hervor.

Als Motto könnte man über die Geschichte des tralacitischen Charakters in der römischen Litteratur die Worte Cäsars (Sall. Cat. 51) setzen: Maiores nostri ... Arma atque tela militaria ab Samnitibus, insignia magistratuum ab Tuscis pleraque sumpserunt, postremo quod ubique apud socios aut hostes idoneum videbatur, cum summo studio domi exequebantur, imitari quam invidere bonis malebant.

14) Daß die Leichenreden auch die Königszeit und die Urgeschichte betrafen, geht aus Sueton. Caes. 6 hervor, wo aus der von Cäsar der Julia gehaltenen Leichenrede die Worte aufbewahrt sind: Amitae meae Juliae maternum genus ab regibus ortum ... Nam ab Anco Marcio sunt Marcii Reges, quo nomine fuit mater; a Venere Julii, cuius gentis familia est nostra. Es können also durch die Leichenreden möglicherweise auch eben so viel Lügen über die Zeit vor als über die Zeit nach 244 d. St. in Umlauf gesetzt sein.

15) Nepos erzählt uns, Cato 3, daß Cato in einem Theil der **origines bellorum duces non nominavit, sed sine nominibus res notavit,** und in ähnlicher Weiſe müſſen, wie wir ſpäter genauer nachweiſen werden, auch von den gleichzeitigen Urquellen der altrömiſchen Geſchichte manche Kriegsbegebenheiten ohne die Namen der **duces** erzählt ſein: daran aber läßt ſich recht deutlich ermeſſen, daß Differenzen der Annaliſten über die Namen der Feldherren in einem beſtimmten Feldzug keineswegs immer tiefgreifende Differenzen waren.

Dritte Abhandlung.

Haben in der Zeit von ungefähr 540 d. St. bis ungefähr 727 d. St. die älteren Annaliſten und Forſcher eine richtigere und vollſtändigere Kenntniß der altrömiſchen Geſchichte beſeſſen als die jüngeren, oder umgekehrt, die jüngeren eine richtigere und vollſtändigere als die älteren?

Die Frage, ob die altrömiſche Geſchichte in der Zeit vor ungefähr 727 d. St. von den jüngeren Annaliſten und Forſchern beſſer und vollſtändiger gekannt geweſen ſei als von den älteren, oder umgekehrt von den älteren beſſer als von den jüngeren, hängt der Natur der Sache und der eigenthümlichen Lückenhaftigkeit unſerer Quellen nach auf's Engſte mit der Frage zuſammen, ob die älteren Annaliſten und Forſcher mehr Quellen der altrömiſchen Geſchichte beſaßen als die jüngeren, oder nicht. Es iſt mir daher auch unmöglich geweſen, in der vorhergehenden Abhandlung, in der ich die zweite dieſer Fragen beſprach, die erſte ganz unberührt zu laſſen. Ich habe dort ſogar ſchon ziemlich viel über ſie geſagt, indeß ſei es mir nichts deſtoweniger vergönnt, ſie in den folgenden Zeilen zum hauptſächlichen und ſpeciellen Gegenſtand einer neuen Abhandlung zu machen, und in dieſer neuen Abhandlung denn freilich hin und wieder auch jene andere, verwandte Frage nach dem bezugsweiſen größeren oder geringeren Quellenreichthum der älteren oder jüngeren Annaliſten von Neuem auf neuem Wege unterſuchend zu beantworten.

Wenn die modernen Forſcher in ihren Werken der Geſchichte Roms vor 244 d. St. häufig einen ſehr bedeutenden Raum widmen, ſo nimmt bei ihnen nie die Erzählung der Begebenheiten, ſondern immer nur die kritiſche Zerlegung und Prüfung derſelben den größten Theil jenes Raumes ein. Daß aber dieſes füllende Element der Wiſſenſchaft der älteſten

Annaliſten und Forſcher Roms beinahe noch ganz unbekannt geweſen iſt, ſieht man theils an den Urtheilen Späterer über ſie, theils an dem Gange, den die Litteratur in Rom überhaupt genommen hat. Denn da die Bildungsſtufe, auf der ein Volk in einem beſtimmten Zeitraum einer beſtimmten wiſſenſchaftlichen Disciplin gegenüber ſteht, nicht etwas von ſeinen übrigen Bildungsſtufen derſelben Zeit geiſtig Getrenntes, ſondern ein auf's Engſte mit derſelben Verwachſenes iſt, ſo macht der niedere Stand, den in Rom im ſechsten Jahrhundert d. St. die Kritik und die theoretiſchen Wiſſenſchaften überhaupt eingenommen haben, es unmöglich, daß damals Geſchichtsforſchung und Geſchichtskritik jene hohe Stufe der Ausbildung erreicht gehabt, bei der allein dickleibige Bücher über die Zeit vor 244 d. St. ihren Umfang vorzugsweiſe durch kritiſche Unterſuchung hätten erhalten können. Es kann ihre Fülle bloß daher entſprungen ſein, daß die Schriftſteller über die Zeiten vor 244 d. St. eine Menge Thatſachen und Begebenheiten berichteten, die in ihren Augen vollkommen wahr waren. Und dieſer, ſich aus der Natur der Verhältniſſe ergebende Satz wird vollkommen durch die erhaltenen Bruchſtücke der älteren Annaliſten beſtätigt.

Wir finden in dieſen noch kaum eine Ahnung von dem Daſein deſſen, was man hiſtoriſche Kritik nennt, ſondern Alles das, was in unſeren Augen Fabel oder Irrthum iſt, mit der ganzen behaglichen Breite des Glaubens an ſeine geſchichtliche Wahrheit dargeſtellt. Es erzählt z. B. Fabius allen Ernſtes, die Amata, die Gemahlin des Latinus, ſei Hungertodes verblichen; er behandelt den Aeneas und die albaniſchen Könige als wären ſie ebenſo geſchichtliche Perſonen, wie die des zweiten puniſchen Kriegs. In der gleichen Weiſe verfahren Cincius, Cato, Acilius, Näbius, Ennius u. ſ. w. Von Mezentius redet Cato mit einer Sicherheit, wie wir von Napoleon oder Friedrich dem Großen; Piſo erzählt von Romulus Anecdoten und Bonmots, wie wir von Joſeph dem Zweiten; Caſſius Hemina gibt die Zahl der Genoſſen an, mit denen Aeneas in Italien gelandet; Gellius bezeichnet die Wohnung des Cacus mit einer Genauigkeit, als hätte er täglich bei ihm gefrühſtückt; daran, daß Numa des Pythagoras Schüler geweſen ſei, hat, ſo viel ſich nachkommen läßt, von den älteren Annaliſten keiner gezweifelt; daß die Nachricht, Tarquinius Superbus ſei des Priſcus Sohn geweſen, genealogiſch-chronologiſche Schwierigkeiten biete, iſt keinem Annaliſten vor Piſo aufgefallen; von der Vertreibung Coriolans erzählen Gellius, Licinius

und noch viele andere Forſcher vor etwa 687 d. St. mit voller Treuherzigkeit, ſie habe zur Zeit des faſt 90 Jahre ſpäter auftretenden Tyrannen Dionys ſtattgefunden. Wer den um 600 d. St. lebenden römiſchen Gelehrten, welche die mehr wiſſenſchaftlich gehaltene Medicin der Griechen für eine Art Giftmiſcherei hielten und in der griechiſch-philoſophiſchen Bildung nichts weiter ſehen als ein verderbenbringendes Element, deſſen Rom ſich im Nothfall ſelbſt auf polizeilichem Wege durch Senatsſchlüſſe u. ſ. w. erwehren müſſe, Wer, ſage ich, dieſen Gelehrten Dinge hätte beweiſen wollen, wie die, daß Aeneas nie in Italien geweſen, oder daß die ihnen für hiſtoriſch geltende Chronologie der albaniſchen Könige eine höchſt einfache chronologiſche Fiction ſei [1]), den hätten ſie, wie man deutlich ſieht, einen Atheiſten und Verderber der alten frommen Zeit geſcholten. Und auf einem, der altrömiſchen Geſchichte gegenüber, im Weſentlichen gleichen Standpunkte mit dieſen römiſchen Gelehrten ſtanden Allem nach die wenigen Griechen, die ſich vor etwa 620 d. St. mit römiſcher Geſchichte beſchäftigten [2]). Timäus bezweifelt nicht, daß Aeneas in Italien geweſen ſei; Eratoſthenes, der Alexander den Großen für einen Sohn Jupiters erklärte (Plut. Alex. 3), erblickte in Aeneas den Großvater, in Ascanius den Vater des Romulus; Polyb, der an dem hiſtoriſchen Daſein des Aeolus oder Danaus ſo wenig zweifelte, wie an dem des Scipio [3]), erzählte nach Dion. I, 32, das Palatium in Rom habe ſeinen Namen von einem daſelbſt geſtorbenen Jüngling Namens Pales erhalten, einem Sohn des Hercules und der Dyna, der Tochter Evanders; dieſem habe ſein Großvater mütterlicher Seits auf dem fraglichen Hügel ein Grab gebaut.

Iſt nun dieſer gläubige Standpunkt der römiſchen Urgeſchichte gegenüber unverändert auch von den Zeitgenoſſen Varro's eingehalten worden? Wir wollen ſehen.

Fimbria, als er 688 d. St. Ilion eroberte, zündete es an, tödtete die Einwohner und ſpottete über die Verwandtſchaft der Ilier mit Rom, wie Appian, Mithr. 53 erzählt.

Cicero, der nicht zu den gelehrten, ſondern nur zu den gebildeten Kennern der altrömiſchen Geſchichte gehört, und die kritiſche Stufe repräſentirt, auf welcher damals eine große Mehrzahl der Gebildeten Roms ſtand, nennt in ſeinen zahlreichen Schriften den Namen des Aeneas Alles in Allem nur zwei Mal (de divin. I, 21, § 43, ad Herenn. IV, 34, § 46); von den albaniſchen Königen nennt er nur einen einzigen, den

letzten: Amulius; auch dieſen nur Ein Mal und nur in einer ſceptiſch-ironiſch gehaltenen Erzählung (de rep. II, 2, § 4); über Romulus, deſſen Namen er in ſeinen Reden, alſo gerade da, wo er ſich auch an die Ungebildeten ſeiner Zeit wendet, im Ganzen nur drei Mal erwähnt, drückt ſich der Arpinate de off. III, 10, § 41, de rep. II, 2, § 4, de lgg. I, 1, § 3—5, divin. II, 38, § 80; 47, § 98, Tuscull. I, 12, § 28 theils ſpottend, theils zweifelnd aus; die traditionelle Gründungsgeſchichte Roms erzählt er de rep. II, 2, § 4 nur mit untermiſchtem dicitur, perhibetur, fabulis fertur.

Livius erklärt in der Vorrede ſeines Werks: Quae ante conditam condendamve urbem, poëticis magis decora fabulis, quam incorruptis rerum gestarum monumentis, traduntur, ea nec affirmare, nec refellere in animo est.

Strabo, den wir immerhin noch als jüngeren Zeitgenoſſen Varro's betrachten können, berichtet V, 3 die Geſchichte Roms bis auf Numa nur mit beſtändig untermiſchtem „man ſagt", ſo daß man ſeine Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Erzählten deutlich erkennt.

Tacitus, wenn wir dieſen hier mit erwähnen dürfen, bezeichnet Ann. XII, 80 die Erzählungen über Aeneas als haud procul fabulis; Phlegon, wenn wir auch den hier mit anführen dürfen, erklärt (Photius bibl. ed. Bekker I, p. 38) die alte Geſchichte aller Völker vor Olympias I für durchaus unſicher.

Varro, über deſſen kritiſchen Standpunkt deßhalb ſo ſchwer in's Reine zu kommen iſt, weil wir ſeine Anſichten faſt nur durch den entſtellenden Mund Anderer kennen und weil er ſelbſt eine Doppelnatur war, welche vom Bürger Glauben an die alten Ueberlieferungen, vom Gelehrten unbefangene Prüfung derſelben forderte, dabei aber für ſeine Perſon den alten Ueberlieferungen gegenüber zugleich Gelehrter und Bürger ſein wollte, nahm nach Cenſorin. de die nat. 21 tria discrimina temporum an: primum ab hominum principio ad cataclysmum priorem, quod propter ignorantiam vocatur *ἄδηλον*, secundum a cataclysmo priore ad olympiadem primam, quod, quia in eo *multa fabulosa* referuntur, *μυθικὸν* nominatur, tertium a prima olympiade ad nos, quod dicitur *ἱστορικὸν*, quia res in eo gestae *veris historiis* continentur. In ſeiner lingua latina ferner drückt ſich Varro V, 30, 41—43, 46, 51, 152 über Caelius Vibenna, über das Grab des Tiberinus, über das bei Gründung des Capitols gefundene Men-

ſchenhaupt, über die alte Stadt Saturnia, über das Grab des Aventinus, über den Namensurſprung des Quirinal und Viminal, ſo wie über das Grab des Titus Tatius nur mit dicitur, dicuntur, tradunt, scribitur aus: Worte, die dem Zuſammenhang nach Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Ueberlieferung ausdrücken zu ſollen ſcheinen. Ebendaſelbſt erklärt er, V, 43, der Name des Aventin werde richtiger ab advecta abgeleitet, als vom Könige Aventin; V, 49, der Name Exquiliae richtiger ab aesculetis, als ab excubiis Regis oder ab eo quod excultae a rege Tullio essent; V, 85 ſagt er mit ſtillſchweigender Verwerfung der Ableitung der Salii von einem Genoſſen des Aeneas Namens Salius: Salii a salitando, quod facere in comitio in sacris quotannis et solent et debent[4]); mit ſtillſchweigender Verwerfung der Ableitung der Sodales Titii von Titus Tatius: sodales Titii dicti ab Titiis avibus quas in auguriis certis observare solent; VI, 45 mit ſtillſchweigender Verwerfung der Anſicht, Mamuri Veturi in den Saliſchen Liedern bezeichne einen Perſonennamen: Salii quod cantant, Mamuri Veturi, significant veterem memoriam — er beſeitigt alſo hier allenthalben die ſogenannten hiſtoriſchen Etymologieen, die, wenn wir die Geſchichte der Kritik bei andern Völkern durchgehen, bei dieſen regelmäßig in den Anfängen hiſtoriſcher Kritik und philologiſcher Forſchung eine Hauptrolle ſpielen, und erſt dann verlaſſen werden, wenn die Kritik bereits ihre erſten unvollkommenſten Stufen überſchritten hat. Und daß ihm die oben erwähnten Cautelen mit dicebant, ferunt, vulgo visum est u. ſ. w. überhaupt ſehr geläufig waren, von ſeinen Excerptoren aber vielfach weggelaſſen wurden, und deßhalb ſeine Worte bei dieſen oft viel gläubiger lauten als bei ihm, erſehen wir aus Auguſtin C. D. XXI, 8, Solin. XXII, Feſtus v. Sabini, ſo wie aus einem Vergleich von Varro l. l. V, 30, Servius ad Aen. VIII, 330, VIII, 203, 564.

Da die eben mitgetheilten Ausſprüche und Anſichten Varro's und varroniſcher Zeitgenoſſen über die römiſche Urzeit gewiß von Niemanden für zufällige vereinzelte Aeußerungen gehalten werden, etwa bloß für kritiſche Einfälle, die in den Zeiten des Fabius ebenſo gut in ebenſo großer Menge wie in denen des Cicero hätten auftauchen können, oder für Anſichten, mit denen ſich ein ebenſo unbefangener Glaube an die altrömiſche Urzeit vertragen habe, wie er ſelbſt noch in Cato's Tagen ſtattgehabt haben muß, ſo liefern ſie einen vollgültigen Beweis dafür,

daß die varroniſchen Zeitgenoſſen der Urzeit Roms gegenüber einen wiſſenſchaftlich viel höheren, kritiſch viel tüchtigeren Standpunkt einnehmen, als die älteſten Annaliſten.

Einen gleich ſtarken Beweis für denſelben Satz liefert in meinen Augen der Umſtand, daß, wie früher auseinandergeſetzt iſt, die Geſchichte Roms vor 244 d. St. von den jüngeren Annaliſten viel kürzer erzählt worden iſt, als von den älteren, denn dieſe Erſcheinung durch die Annahme erklären, die jüngeren Annaliſten hätten kein rechtes Intereſſe für Zeiten gehabt, die ſo weit hinter ihnen lagen, geht deßhalb nicht, weil aus ihr folgen würde, es ſeien von ihnen auch die Geſchichten bald nach 244 d. St. kürzer berichtet worden, als von den älteren Annaliſten, während doch, wie früher nachgewieſen, gerade das Umgekehrte der Fall geweſen iſt. Die in der vorigen Abhandlung ſo viel beſprochene Gleichzeitigkeit des Dehnungs- und Kürzungsproceſſes fordert nothwendig die Vorausſetzung, daß die Kürzung der Zeit vor 244 d. St. allein oder doch beinahe allein Folge einer kritiſchen Sichtung der Quellen für die älteſten Zeiten war.

Auf daſſelbe Ergebniß führen uns ferner die leider ſehr wenigen Ueberreſte, die uns von der Bearbeitung religionsgeſchichtlicher Fragen Roms durch römiſche Gelehrte erhalten ſind. Denn ſelbſt wenn wir betreffs ihrer als in ausführlicher Beſprechung zu weit führend, nur andeutend das bemerken, daß die Angaben Varro's über die ältere römiſche Religionsgeſchichte ein in ſich vortrefflich geſchloſſenes und mit den beſten nichtvarroniſchen Angaben der Alten vortrefflich harmonirendes Ganze bilden, die Entſtehung eines ſolchen Ganzen aber, wenn wir nicht einen völlig unbegreiflichen Entwicklungsgang der römiſchen Litteratur annehmen wollen, weder zu des Fabius Zeiten noch durch irgend welche Gelehrte möglich war, die die älteſten Annaliſten nicht ganz bedeutend an Gelehrſamkeit und Kritik überragten, bleiben uns noch immer Punkte genug übrig, die in dieſer Beziehung eine feſte Ueberzeugung zu wecken ausreichen.

Wenn Caſſius Hemina erzählte (Solin. II, § 14): Aeneas simulacrum, quod secum ex Sicilia advexerat, dedicat Veneri matri, nach einer bekannten und meines Wiſſens von allen Neueren für richtig erachteten Angabe Varro's oder die Römer vor der Zeit des Tarquinius Priscus die Götter sine simulacro verehrt haben, ſo ſetzt die hierin liegende Differenz zwiſchen dem erſt nach 600 d. St. ſchreibenden Caſſius

und dem, die fragliche Angabe wahrscheinlich schon lange vor 700 d. St. aufstellenden Varro eine zwischen etwa 600 d. St. und etwa 700 d. St. erfolgte Umwandlung der Ansichten über altrömische Religionsgeschichte voraus, die kaum minder gering gewesen sein kann, als der in den letzten hundert Jahren erfolgte Umschwung in den Ansichten deutscher Gelehrter über die altdeutsche Religion.

Wenn Macrobius Satt. I, 12 behauptet, nach der Angabe einiger Schriftsteller habe Romulus dem April seinen Namen nach der Venus wegen des ἀφρὸν gegeben; wenn er ebendaselbst berichtet, Fulvius Nobilior erzähle, Romulus habe den Monaten Mai und Juni ihre Namen aus den und den Gründen gegeben, und es dann bei Varro l. l. VI, 33 heißt: Mensium nomina .... si a Martio ut antiqui constituerunt, numeres .... Secundus, ut Fulvius scribit et Junius, a Venere quod ea sit Aphrodite .... Aprilem, so ist darnach für gewiß zu halten, daß der bald nach 564 d. St. schreibende Fulvius Nobilior und der um 634 d. St. schriftstellernde Junius Gracchanus glaubten, Venus sei in Rom schon zu des Romulus Zeiten verehrt worden. Mit ihnen wird nach dem oben Angeführten der um 600 d. St. schreibende Cassius Hemina ganz dasselbe geglaubt haben, und überhaupt darf bei der engen Verbindung der Venus mit der Aeneassage auch ohne speciellen Beweis angenommen werden, daß um 600 d. St. ein Zweifel daran, daß Venus schon zu Romulus Zeiten in Rom verehrt worden sei, mindestens von der weit überwiegenden Anzahl der Forscher und Annalisten (vermuthlich sogar von allen Forschern und Historikern) nicht gehegt worden ist. Ganz andere Ansichten über diesen Punkt aber muß man in Varro's Tagen gehabt haben.

Macrobius sagt I, 12: Cincius (Varro's Zeitgenosse) in eo libro, quem de Fastis reliquit, ait, imperite quosdam opinari, Aprilem mensem antiquos a Venere dixisse; cum nullus dies festus nullumque sacrificium insigne Veneri per hunc mensem a majoribus institutum sit: sed ne in carminibus quidem Saliorum Veneris ulla, ut ceterorum caelestium, laus celebretur. Cincio etiam Varro consentit, affirmans, nomen Veneris ne sub regibus quidem apud Romanos vel Latinum vel Graecum fuisse, et ideo non potuisse mensem a Venere nominari .... Varro sagt l. l. VI, 33: Venus .... Aphrodite, quojus nomen ego antiquis literis quod nusquam inveni .... Aus einer Vergleichung dieser beiden Stellen untereinander geht zunächst

das hervor, daß Varro, da die von Macrob citirte Stelle, insofern sie viel mehr enthält als Varro l. l. VI, 33, mit dieser nicht identisch ist, über die Zeit, in der die Verehrung der Venus in Rom aufkam, eine sich durchaus gleich bleibende Ansicht gehabt hat. Sodann das, daß die von Varro und Cincius vertretene Ansicht über diesen Punkt in der varronischen Zeit bei den Gelehrten allgemeine Anerkennung genossen hat, denn bei dem großen Ansehen, dessen sich Varro erfreute, ist es mir wenigstens undenkbar, daß eine von ihm und dem allermindestens doch auch gekannten und geschätzten Cincius ausgesprochene Meinung über einen so wichtigen Punkt, zumal wenn dieselbe mit so schlagenden Gründen, wie dieß der Fall, vertheidigt ward, spurlos an den römischen Gelehrten vorüber gegangen sei. Drittens sind die Gründe, welche Varro und Cincius dafür angeben, daß der Venuscult in Rom vor 244 d. St. nicht bestanden habe, der Art, daß man entweder die altrömische Religionsgeschichte als ein der Wissenschaft unerforschbares Feld aufgeben, oder die Ansicht des Cincius und Varro annehmen muß; denn, wenn die Venus weder in den Saliarischen Liedern noch in den (sicherlich die Namen aller zur Königszeit verehrten Gottheiten enthaltenden) Religionsschriften genannt war, so mag immerhin ihr Name einzelnen römischen Privaten schon vor 244 d. St. bekannt gewesen sein, eine ausgedehnte, eine officielle Verehrung kann ihr erst nach 244 d. St. zu Theil geworden sein. Und für ein so spätes Eintreten der Verehrung der Venus sprechen überdieß auch außer den von Varro und Cincius genannten noch andere Gründe von wenigstens secundärer und secundirender Beweiskraft. Der Name der Venus fehlt in dem jedenfalls alten[8]) Verzeichniß von Götternamen auf den Altären, die nach Varro l. l. V, 74 Tati regis voto sunt Romae dedicatae; er fehlt in der bei Gell. XIII, 22 vorkommenden, aus den libri sacerdotum populi Romani entnommenen Aufzählung der ritu romano anzurufenden Götter, obgleich es in derselben heißt: Salaciam Neptuni .... Maiam Volcani, Heriem Junonis, Molas Martis, Nerienemque Martis; er fehlt ebenso in dem Verzeichniß derjenigen Götter, denen 354 d. St. nach Vorschrift der sibyllinischen Bücher ein Lectisternium angeordnet ward, obgleich diese Götter (Liv. V, 13, Dion. XII, 9) sämmtlich nicht speciell italiänische waren, nämlich: Apoll, Latona, Diana, Hercules, Mercur, Neptun; und der erste uns bekannte Tempel der Venus in Rom ist (Liv. X, 31) erst 458 d. St. errichtet[9]). Es ist also darnach in Rom in den Tagen Varro's eine

andere und richtigere Anſicht über die Geſchichte des Venusdienſtes herrſchend und verbreitet geweſen, als um 630 d. St., und während dieſe Thatſache unter allen Verhältniſſen nicht als Ergebniß einer zufälligen, völlig vereinzelt daſtehenden kritiſchen Entdeckung eines Einzelnen, ſondern nur als Ergebniß einer durch viele Mittelſtufen hindurchgehenden kritiſchen Durchforſchung mindeſtens eines ſehr großen Theiles der altrömiſchen Religionsgeſchichte durch mindeſtens ziemlich viele gute Kritiker gedacht werden kann, tritt, um uns die ungeheure geiſtige Kluft, die darnach allein ſchon zwiſchen den Gelehrten von 700 d. St. und denen von 630 d. St. gelegen hat, in ihrer vollen Breite zu zeigen, noch eine andere Thatſache beleuchtend zu jener hinzu.

Wie wir nämlich vorhin ſahen, war der Glaube an die Aeneasſage, der ſeit Auguſtus Zeiten aus politiſchen Gründen wieder aufgefriſcht ward und ſeitdem auf halb politiſcher halb poetiſcher Grundlage fortlebte, als religiöſer Glaube ſchon in den Tagen Cicero's unter den Gebildeten faſt ganz verſchwunden, und unter den Ungebildeten kann er damals gleichfalls nicht mehr ſtark verbreitet geweſen ſein, da Cicero in ſeinen Reden, in denen er ſich den Vorurtheilen der Zuhörer ſtets ſtark accommodirt, niemals den Namen des Aeneas nennt. Nun aber war dieſer Glaube urſprünglich gleich faſt allem religiöſen, nicht bloß ein kirchlicher, ſondern auch ein geſchichtlicher geweſen: ein Glaube an die hiſtoriſche Exiſtenz des Aeneas, an ein hiſtoriſches Auftreten des Aeneas in Latium. Und die hiſtoriſche Seite eines ſolchen Glaubens kann, zumal bei einem Volke, das mit der Zähigkeit des römiſchen an ſeinen Traditionen hängt und ſo wenig philoſophiſch iſt wie dieſes, niemals durch philoſophiſche Scepſis allein erſchüttert oder gar gebrochen werden, ſondern immer nur dadurch, daß ihm religionsgeſchichtliche Unterſuchungen die hiſtoriſche Grundlage entreißen. Wir können alſo ſchon aus allgemeinen Gründen annehmen, daß in Cicero's Zeit hiſtoriſche Unterſuchungen dargethan haben werden, Aeneas ſei nie in Latium geweſen: welche hiſtoriſche Unterſuchungen aber das geweſen ſeien, iſt mit beinahe mathematiſcher Sicherheit aus dem vorhin über die Venus Geſagten zu errathen. Denn obgleich die Aeneasſage im Alterthum bei den verſchiedenen Völkern in verſchiedenen Zeitaltern die mannigfachſten, ja geradezu zahlloſe Geſtaltungen angenommen hat, obgleich über die Kinder des Aeneas, über ſeine Frauen, über ſeine Schickſale, über ſeinen Tod die einander widerſprechendſten Berichte umgingen, ſtanden in dem endloſen Gewühl derſelben doch drei

Punkte unerschütterlich fest: daß er ein Trojaner gewesen sei, daß sein Vater Anchises geheißen habe, seine Mutter Venus. Diesen drei Angaben wird zu keiner Zeit, bei keinem Volk, von keinem Schriftsteller widersprochen: ein Aeneas, der nicht Sohn der Venus gewesen wäre, ist etwas dem Alterthum vollkommen Unbekanntes. Sind aber so Aeneas und Venus zwei unauflöslich mit einander verbundene Wesen gewesen, so versteht es sich von selbst, daß die Aeneassage in Rom nicht früher Platz gegriffen haben kann, als die Verehrung der Venus, es ist also mit dem Fehlen der Venus in Rom vor 244 d. St. auch das Fehlen der Aeneassage daselbst vor 244 d. St. bewiesen; bewiesen zugleich auch das, daß das Auftreten des Aeneas in Latium — gleichviel wie man übrigens über die historische Existenz des Aeneas urtheile — eine aller historischen Wahrheit entbehrende Fabel ist. Und diesen Schluß sollte kein Römer zu Cicero's Zeit gemacht haben?)?

Ich gestehe, wenn es mir bloß darauf ankäme, mir für meine Person ein allgemeines und nur auf der Oberfläche hin streifendes Urtheil darüber zu bilden, auf welcher Stufe historischer Kritik der altrömischen Geschichte gegenüber die Zeitgenossen Varro's gestanden haben mögen, so würde ich dazu wenig gelehrten Apparat gebrauchen. Ich würde mir sagen, daß das Dasein und die Wirksamkeit Cicero's so wenig wie das Dasein und die Wirksamkeit Göthe's ohne die Umgebung einer geistigen Atmosphäre gedacht werden kann, in der die historische Kritik nicht bereits eine ziemlich hohe Stufe der Ausbildung erreicht hat. Es würde mir den Glauben an eine nicht geringe Tüchtigkeit der historischen Kritik zu Varro's Zeit schon die Betrachtung an die Hand geben, daß bei einem in der Fülle geistiger Kraft und geistiger Fortbildung dastehenden Volke, wie das römische von etwa 600 d. St. bis 700 d. St., unmöglich eine ein Jahrhundert lang fortgesetzte emsige Beschäftigung der gelehrtesten und angesehensten Männer mit altrömischer Chronologie, altrömischer Sprache, altrömischer Litteratur, altrömischem Recht, altrömischer Sitte und altrömischer Religion ohne bedeutende Entwicklung historischer Kritik stattgefunden haben kann. Es würde mir ferner unmöglich sein, die beiden feststehenden Thatsachen, daß in den nächsten Jahrhunderten nach Varro die römische Religion durch das Christenthum überwältigt ward, und daß in eben diesen Jahrhunderten keine selbständigen Forschungen über die altrömische Religionsgeschichte gemacht, sondern nur die Resultate der zu varronischer Zeit über diesen Gegenstand

unternommenen selbständigen Forschungen popularisirt wurden, ohne die Voraussetzung zu denken, daß die historischen Grundlagen der römischen Religion schon in Varro's Tagen durch wissenschaftliche Untersuchungen als unhaltbar nachgewiesen seien. An dieser Voraussetzung festhaltend, würde ich mir weiter sagen, daß, da eine kritische Behandlung der eigenen Religionsgeschichte bei einem Volke nicht eher eintreten kann, als bis die kritische Behandlung der eigenen Profangeschichte bei ihm sich schon zu einer hohen Stufe der Ausbildung durchgearbeitet hat, die religionsgeschichtlichen Untersuchungen der varronischen Zeit nicht ohne vorhergehende umfassende und tief eingehende kritische Untersuchungen über die Profangeschichte Alt-Roms gedacht werden können. Und aus Alle dem würde ich mir den Schluß ziehen, daß Varro's römische Zeitgenossen, wenn gleich sie auf wissenschaftlichem Gebiet schon deßhalb nicht das Höchste erreichen konnten, weil ihr kritischer Blick oftmals durch ihren religiösen Glauben unterbrochen ward, weil ihre Sprachforschung, wenn schon sie sämmtliche italiänische und hellenische Dialecte umfaßte, dennoch nur einen sehr kleinen Theil aller Sprachen in ihren Bereich zog, und weil den Römern jene abschließende Energie des wissenschaftlichen Gedankens fehlte, die einen großen Fluch aber einen noch viel größern Segen der Neuzeit bildet, daß, sage ich, trotz Alledem Varro's römische Zeitgenossen tüchtige historische Kritiker gewesen sind und mindestens die Profangeschichte ihres Volks in deren Hauptstücken durchgreifend mit viel höherer Kritik bearbeitet haben, als die Zeitgenossen eines Fabius, Cato, Piso und Polyb.

Indeß schreibe ich diese Abhandlungen ja nicht als Tagebuch- oder Gedenkblätter für mich und nicht zu Ermittelung bloß eines allgemeinen und nur die Oberfläche streifenden Urtheils über den kritischen Standpunkt der varronischen Zeitgenossen, sondern in dem Gefühl, daß der Einzelne, der über einen für seine Gegenwart wichtigen Gegenstand der Wissenschaft Ansichten hegt, die nicht die der Mehrzahl seiner Zeitgenossen sind, verpflichtet ist, diese Ansichten auszusprechen und nach Kräften wissenschaftlich zu begründen. Möge auch noch so oft die Frage bei ihm anpochen, ob seine Ansichten von denen der Zeitgenossen denn wirklich so weit abweichen, wie es ihm bedünkt, und ob, wenn sie das thun, die Wahrscheinlichkeit dafür spreche, daß er Recht habe: es wird sein Inneres nicht eher ruhen und rasten, als bis er dem gehorcht hat, was sich ihm als Pflicht ankündigt. Und so will ich denn fortfahren

in den Beweiſen, und auf das Specielle eingehenden Gründen dafür, daß man zu Varro's Zeit die altrömiſche Geſchichte gar wohl gekannt hat und daß eben deßhalb die in neuerer Zeit ſo oft gehörte Behauptung der Unglaubwürdigkeit der altrömiſchen Geſchichte in dem Sinne, in dem ſie für gewöhnlich aufgeſtellt wird, auf einem Irrthum beruht, deſſen Wurzeln freilich nicht in der Autorität eines einzelnen Forſchers oder in dem ſich verirrenden Wagen einer einzelnen philoſophiſchen Schule liegen, ſondern tief verwachſen ſind mit dem Beſten und Schlimmſten gegenwärtig weit verbreiteter Weltanſchauungen.

Jene furchtbaren Verheerungen, welche die Zeit in der römiſchen Litteratur angerichtet hat, haben uns dennoch die Thatſache nicht entziehen können, daß, wie früher nachgewieſen worden iſt, die Forſcher von etwa 564 bis 600 d. St. in ihrer Geſammtheit über die altrömiſche Intercalation, damit aber auch über das altrömiſche Calenderweſen und die altrömiſche Chronologie viel ſchlechter unterrichtet geweſen ſind, als die Forſcher von etwa 700 d. St.[8])

Ebenſo wie über die altrömiſche Chronologie ſind die früheren Forſcher auch über die griechiſch-römiſche Synchroniſtik ſchlechter unterrichtet geweſen, als die Gelehrten der varroniſchen Zeit, wie man das an den Angaben über Numa und über Coriolan ſieht. Denn indem Cicero (de rep. II, 15, § 28, 29), Livius (I, 18) und Dionys (II, 59) erklären, Numa werde mit Unrecht für einen Schüler des Pythagoras, der doch mindeſtens hundert Jahre jünger geweſen ſei, als er, gehalten, beweiſen ſie einerſeits, daß dieſe irrige Anſicht bei früheren Annaliſten weit verbreitet geweſen iſt, andrerſeits, daß ſie von den Gelehrten der varroniſchen Zeit nicht mehr getheilt wurde. Und darin, daß Dionys (VII, 1), Cicero in dem 707 d. St. geſchriebenen Brutus (X, 41) und Gellius (XVII, 21) in einer, zum Theil dem Cornelius Nepos und dem Varro entlehnten Synchroniſtik der griechiſch-römiſchen Geſchichte den Coriolan richtig in die Zeit der Perſerkriege ſetzen, während (nach Dion. VII, 1) die Annaliſten Licinius (geſt. 687 d. St.), Gellius (vermuthlich um 630 d. St., jedenfalls vor Dionys) und andere ältere Schriftſteller ihn fälſchlich etwa 85 Jahre zu ſpät in die Zeit des Tyrannen Dionys verlegten, liegt, daß die griechiſch-römiſche Synchroniſtik ein vor etwa 680 d. St. von römiſchen Gelehrten nur noch wenig bebautes Feld geweſen iſt, dagegen von etwa 680 d. St. bis 707 d. St. in Rom einen ganz bedeutenden Aufſchwung genommen hat. Daß aber dieſer

Aufſchwung ohne einen entſprechenden Aufſchwung der hiſtoriſchen Kritik, ohne tiefere Kenntnißnahme der altrömiſchen Chronologie und Geſchichte habe ſtattfinden können, wird man ſchwerlich behaupten[9]).

Aus Cicero Brut. XVIII, 72, 73, Gellius XVII, 21 und Caſſiodor's Chronicon geht hervor, daß mindeſtens die beſſeren Gelehrten der varroniſchen Zeit und Varro ſelbſt über die für die römiſche Litteraturgeſchichte ſo wichtige Frage, wann zuerſt ein römiſcher Schriftſteller fabulam docuit, einig und vollkommen wohl unterrichtet waren. Sie erklärten in Uebereinſtimmung mit alten, zu Anfang des ſechsten Jahrh. d. St. geſchriebenen Commentarien: Coss. Claudio Centone Appii Caeci filio, et M. Sempronio Tuditano (513 d. St.) primus omnium Livius poëta fabulas docere Romae coepit. Wenn es nun daneben bei Cicero Brut. XVIII, 72, 73 heißt: Atque hic Livius, qui primus fabulam C. Clodio Caeci filio et M. Tuditano consulibus, docuit, anno ipso, antequam natus est Ennius . . . . Attius autem a Q. Maximo quintum consule captum Tarento scripsit Livium, annis XXX post, quam eum fabulam docuisse et Atticus scribit, et nos in antiquis commentariis invenimus: docuisse autem fabulam annis post XI C. Cornelio, Q. Minucio consulibus . . . . In quo tantus error Attii fuit, ut his consulibus XL annos natus Ennius fuerit: cui quum (si?) aequalis fuerit Livius, minor fuit aliquanto is, qui primus fabulam dedit, quam ii, qui multas docuerant ante hos consules, et Plautus et Naevius, ſo ſtehen zur Erklärung des von Attius begangenen Doppelfehlers nur drei Wege offen: entweder man hat, da Attius 583 d. St. geboren iſt, in Rom ungefähr 100 Jahre vor Varro's Tode von der altrömiſchen Litteraturgeſchichte höchſtens ein Weniges mehr gewußt, als um 1750 in Deutſchland von der früheren Litteratur unſeres Vaterlandes, und die gründlichere Kenntniß, die man von derſelben in Varro's Tagen beſaß, war ein Erzeugniß von erſt ſeit etwa 630 d. St. getriebenen Studien; oder Attius war ſo ungelehrt und ungebildet, daß er die ſeinen gelehrten und gebildeten Zeitgenoſſen gar wohl bekannte Zeit des Livius aus Unwiſſenheit um 40 Jahre zu ſpät anſetzte; oder endlich Attius wußte ebenſo gut wie die varroniſchen Zeitgenoſſen, wann Livius zuerſt fabulam docuit, und gab die Zeit nur aus momentanem Irrthum, bloß aus Flüchtigkeit, um 40 Jahre zu ſpät an. Von dieſen drei Erklärungen wären aber die beiden letzteren im höchſten Grade unwahrſcheinlich, denn Attius gehörte als Dichter zu den Gebildeten ſeiner

Zeit, er ſchrieb in ſeinen Didascalica und Pragmatica ganz ſpeciell über die Geſchichte der dramatiſchen Poeſie in Rom, er lebte in Rom in einer Zeit, als das Büchermachen noch nicht ein Erwerbszweig für Halbwiſſer war, und beging über den Livius keineswegs bloß einen einfachen Gedächtnißfehler, ſondern den conſequent in ſich zuſammenhängenden Doppelfehler, derſelbe ſei im zweiten puniſchen Kriege in Tarent gefangen genommen und habe erſt nach dieſem Kriege zuerſt fabulam docirt. Es bleibt alſo, wenn man ſich an das Wahrſcheinliche halten will, nur die Annahme übrig, es ſei die altrömiſche Litteraturgeſchichte zu des Attius Zeiten überhaupt ein nur erſt wenig und ungenau bekannter Gegenſtand geweſen; es habe Attius, indem er das erſte Auftreten des Livius unter C. Cornelius, Q. Minucius verlegte, mit ſeinen Zeitgenoſſen geirrt, und im Princip denſelben Fehler begangen, in den ſeine Zeitgenoſſen Caſſius Hemina und Tubitanus und der vor ihm lebende Fulvius Nobilior verfielen, als ſie die erſte ihnen bekannte Intercalation für die erſte in Rom überhaupt vorgekommene erklärten — den Fehler eines irrenden aber grundehrlichen und über den Buchſtaben ſeiner Quellen kaum irgend hinüber ſehenden Kritikers. Und ſeinen Irrthum über die Gefangennahme des Livius in Tarent mögen wir uns daraus erklären, daß er in ſeinen Quellen fand, Livius ſei bei der Einnahme Tarents gefangen und nach Rom gebracht worden, dieſe an ſich ganz richtige Angabe aber ſtatt auf die erſte, 482 d. St. erfolgte Einnahme Tarents durch die Römer, bei der Livius als Kind weggeführt wurde, auf die zweite, 544 d. St. ſtattgehabte Eroberung dieſer Stadt durch die Römer bezog.

Ueber das Jahr 309 d. St. berichtet Livius IV, 7, es ſeien damals zuerſt Conſulartribunen gewählt worden, nämlich: A. Sempronius Atratinus, L. Atilius, T. Cäcilius; dieſelben hätten jedoch im dritten Monat, perinde ac vitio creati, wieder abdanken müſſen; dann ſeien L. Papirius Mugillanus, L. Sempronius Atratinus zu Conſuln gewählt, und: His consulibus, fährt er dann fort, cum Ardeatibus foedus renovatum est, idque monumenti est, consules eos illo anno fuisse, qui neque in annalibus priscis, neque in libris magistratuum inveniuntur; credo, quod tribuni militum initio anni fuerunt; eo, perinde ac si totum annum in imperio fuerint, suffectis his consulibus, praetermissa nomina consulum horum. Licinius Macer auctor est, et in foedere Ardeatino, et in linteis libris ad Monetae inventa.

Daſſelbe berichtet Dionys XI, 62, und daß wirklich Papirius und L. Sempronius 309 d. St. Conſuln waren, iſt nach den von Livius und Dionys vorgebrachten Argumenten ſo klar, daß die Neuern es meines Wiſſens beinahe einſtimmig zugeben. Zugleich liegt in der Argumentation des Livius der ſicherſte Beweis dafür, daß die römiſchen Annaliſten vor etwa 687 d. St. (d. h. vor Licinius) jene Conſuln nicht gekannt haben; und in dem Factum, daß die fraglichen Conſuln anerkannt werden von Livius, Dionys, Cicero (ad fam. IX, 21), Caſſiodor und Marianus Scotus, liegt wiederum ein ſicherer Beweis dafür, daß von den Gelehrten der varroniſchen Zeit, wenn auch möglicherweiſe nicht alle, doch jedenfalls eine große Zahl der beſten und angeſehenſten, dieſe Conſuln anerkannt wurden. Wir haben alſo hier einen Beleg dafür, daß wenigſtens betreffs Eines Punktes der altrömiſchen Geſchichte mindeſtens die große Mehrzahl der Gelehrten zur varroniſchen Zeit beſſer unterrichtet geweſen iſt, als die Geſammtheit oder die große Mehrzahl der Forſcher vor etwa 687 d. St.

Von dem Jahr 314 d. St. erzählt Dionys (fgmta histt. graecc. ed. Müller II, p. XXXI—XXXVII), es habe bei Gelegenheit des Mälianiſchen Handels der Senat den Q. Cincinnatus zum Dictator gewählt, dieſer den Servilius Ahala zum Magiſter Equitum ernannt, Servilius Ahala habe, begleitet von Rittern, den Mälius aufgefordert, vor dem Dictator zu erſcheinen, und dann ſei Mälius, als er dieſer Aufforderung nicht gehorchen wollte, von Ahala und deſſen Begleitern getödtet worden. Nachdem er das berichtet, fährt der Halicarnaſſäer fort: *Οἱ μὲν δὴ τὰ πιθανώτατά μοι δοκοῦντες γράφειν περὶ τῆς Μαλλίου τελευτῆς, οὕτω παραδεδώκασι. Λεγέσθω δὲ καὶ ὁ δοκῶν ἧττον εἶναί μοι πιθανὸς λόγος, ᾧ κέχρηται Κίγκιος καὶ Καλπούρνιος, ἐπιχώριοι συγγραφεῖς· οἳ φασιν οὔτε δικτάτορα ὑπὸ τῆς βουλῆς ἀποδειχθῆναι τὸν Κόϊντον, οὔτε ἱππάρχην ὑπὸ τοῦ Κόϊντου τὸν Σερούϊλιον. Γενομένης δὲ τῆς μηνύσεως ὑπὸ τοῦ Μηνυκίου, τοὺς παρόντας ἐν τῷ συνεδρίῳ πιστεύσαντας ἀληθῆ τὰ λεγόμενα εἶναι, καὶ γνώμην ἀποδειξαμένου τῶν πρεσβυτέρων τινός, ἄκριτον ἢ μὴν ἀποκτεῖναι τὸν ἄνδρα, παραχρῆμα πεισθέντας, οὕτω τὸν Σερούϊλιον ἐπὶ τοῦτο τάξαι τὸ ἔργον .... Τοῦτον δέ φασι λαβόντα τὸ ξιφίδιον ὑπὸ μάλης, ἐλθεῖν πρὸς τὸν Μάλλιον πορευόμενον ἐκ τῆς ἀγορᾶς· καί προελθόντα εἰπεῖν, ὅτι βούλεται περὶ πράγματος ἀπορρήτου καὶ μεγάλου διαλεχθῆναι πρὸς αὐτόν.*

Κελεύσαντος δὲ τοῦ Μαλλίου μικρὸν ἀποχωρῆσαι τοὺς ἐγγὺς αὐτῷ παρόντας, ἐπειδὴ μονωθέντα τῆς φυλακῆς ἔλαβεν, γυμνώσαντα τὸ ξίφος βάψαι κατὰ τῆς σφαγῆς. Τοῦτο δὲ πράξαντα δρόμῳ χωρεῖν εἰς τὸ βουλευτήριον, ἔτι συγκαθημένων τῶν συνέδρων .... κεκραγότα πρὸς τοὺς διώκοντας, ὅτι κελευσθεὶς ὑπὸ τῆς βουλῆς ἀνῄρηκε τὸν τύραννον. Ἀκούσαντας δὲ τὸ τῆς βουλῆς ὄνομα τοὺς ὡρμηκότας παίειν τε καὶ ψάλλειν αὐτὸν, ἀποτραπέσθαι μηδὲν εἰς αὐτὸν παρανομῆσαι. Ἐκ τούτου καὶ τὴν ἐπωνυμίαν τὸν Ἄλαν αὐτῷ τεθῆναι λέγουσιν, ὅτι τὸ ξίφος ἔχων ὑπὸ μάλης ἦλθεν ἐπὶ τὸν ἄνδρα· ἄλας γὰρ καλοῦσι Ῥωμαῖοι τὰς μάλας.

Wenn Dionys hier bloß den zweitälteſten Annaliſten Cincius und den um 620 d. St. lebenden Piſo als ſolche Schriftſteller anführt, die den Quintius und Ahala nicht als Dictator und Magiſter Equitum für 314 d. St. anerkennen, ſo folgt daraus noch nicht, daß ſämmtliche übrigen vor 620 d. St. lebenden Annaliſten dieſen Dictator und Magiſter Equitum anerkannten, denn dieſe Annaliſten behandelten, wie früher nachgewieſen, das vierte Jahrhundert d. St. ſo kurz, daß ſie möglicherweiſe das Jahr 314 d. St. gar nicht beſprachen. Jedenfalls aber ergibt ſich daraus, da uns mit Ausnahme des Cincius und des das vierte Jahrhundert d. St. vermuthlich gar nicht berührenden Cato nur drei oder höchſtens vier vor Piſo lebende Annaliſten bekannt ſind, daß vor 620 d. St. die Meinung, es habe 314 d. St. keinen Dictator und keinen Magiſter Equitum gegeben, eine mindeſtens verhältnißmäßig ſehr verbreitete und von guten Autoritäten angenommene geweſen iſt. Zugleich liegt in dem *Οἱ μὲν δὴ τὰ πιθανώτατά μοι δοκοῦντες γράφειν* des Halicarnaſſäers und ſeinem Hervorheben des Cincius und Piſo ein ſicherer Beweis dafür, daß in der varroniſchen Zeit die Anſicht, es ſeien 314 d. St. Quintius und Servilius Dictator und Magiſter Equitum geweſen, eine mindeſtens ſehr verbreitete und von den beſten Autoritäten für richtig gehaltene war, und vervollſtändigt wird dieſer Beweis noch dadurch, daß Quintius und Servilius als Dictator und Magiſter für 314 d. St. anerkannt werden von Livius IV, 13, Cicero Cato XVI, 56, Zonaras VII, 20, Florus I, 17, Aurelius Victor 17 und offenbar auch von den Verfaſſern der capitoliniſchen Faſten, denn in dieſen finden wir ſchon dem Conſul C. Servilius von 275 d. St., der eine ganz andere Perſon als der fragliche Magiſter Equitum iſt, den Beinamen Ahala gegeben, während nach Cincius und Piſo dieſer Beiname erſt 314 d. St.

aufgekommen iſt. Es ſtehen ſich alſo über das Jahr 314 d. St. zwei Anſichten gegenüber, von denen die eine als die der Gelehrten vor 620 d. St., die andere als die der Gelehrten der varroniſchen Zeit bezeichnet werden kann.

Angenommen nun, die der Gelehrten der varroniſchen Zeit beruhte auf einem Irrthum, ſo würde man ſich zwar die Entſtehung dieſes Irrthums immerhin noch als möglich denken können, aber die ungehinderte Verbreitung deſſelben, die große Herrſchaft, die er zur varroniſchen Zeit beſaß, meines Bedünkens gar nicht. Ein Entwicklungsgang, bei dem ſchon vor 620 d. St. die Gelehrten wiſſen, Quintius und Servilius ſeien nicht 314 d. St. Dictator und Magiſter Equitum geweſen, und dann eine, entweder auf Irrthum oder auf abſichtlicher Lüge beruhende falſche Anſicht, derzufolge ſie 314 d. St. Dictator und Magiſter Equitum waren, von der varroniſchen Zeit für die richtigere gehalten wird, iſt mir für meine Perſon vollkommen unbegreifbar.

Angenommen dagegen, Cincius und Piſo hätten den Quintius und Servilius nur irrigerweiſe nicht als Dictator und Magiſter Equitum anerkannt, die ſpätern Forſcher dagegen hätten mit ihrer Behauptung, ſie ſeien Dictator und Magiſter Equitum geweſen, Recht gehabt, ſo können wir uns den Entwicklungsgang, wenn auch bei der Lückenhaftigkeit unſerer Quellen nicht im Einzelnen nachweiſen, doch im Allgemeinen ſehr leicht denken. Da die Gelehrten der varroniſchen Zeit über das Jahr 309 d. St. eine Urkunde beſeſſen haben, die den Gelehrten vor 620 d. St. fehlte, ſo können ſie recht wohl auch über das fünfte Jahr darnach Quellen gekannt haben, von denen die Gelehrten vor 620 d. St. nichts gewußt.

Angenommen endlich, man ſetzte anſtatt Quintius Friedrich Barbaroſſa, anſtatt der römiſchen Annaliſten vor 620 d. St. deutſche Geſchichtſchreiber des ſiebenzehnten Jahrhunderts, anſtatt der varroniſchen Zeit die Gegenwart, und es ſtünde alſo die Sache ſo, daß man zu entſcheiden hätte, ob die Angaben von deutſchen Geſchichtſchreibern des ſiebenzehnten Jahrhunderts über eine Begebenheit in Barbaroſſa's Leben, da wo ſie von den Angaben gegenwärtig lebender zahlreicher Gelehrter über dieſelbe Begebenheit abweichen, richtig oder falſch ſeien: würde man da wohl nach dem Grundſatze verfahren, daß im Zweifelfalle von den abweichenden und vollſtändigeren Angaben der jetztlebenden Gelehrten vorauszuſetzen ſei, ſie beruhten denen der Gelehrten des ſiebenzehnten

Jahrhunderts gegenüber auf Irrthum oder Lüge, jedenfalls auf weit verbreiteter Unkritik? Gewiß nicht.

Unter diesen Umständen aber kann es meines Erachtens nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die Gelehrten der varronischen Zeit über die Geschichte des Jahres 314 d. St., sowie über die Namen des Consuls Servilius von 275 d. St. und über den Beinamen Ahala im Servilischen Geschlecht besser und vollständiger unterrichtet waren, als die vor 620 d. St. lebenden.

Zum Jahre 294 d. St. erzählt Dionys X, 21, der Consul L. Cornelius habe Krieg gegen die Volsker und Antiaten geführt, Antium erobert und deßhalb triumphirt. Daß die Verfasser der capitolinischen Triumphalfasten mit dieser Ansicht übereinstimmten, ergibt sich aus ihrem Bruchstück dieses Jahres: .... ius .... us Cos. de Volsceis .... tiatib, da das ius der Rest von nichts Anderem als von Cornelius, und das tiatib der Rest von nichts Anderem als von Antiatibus sein kann. Es ist also die Eroberung Antium's durch L. Cornelius jedenfalls mindestens von vielen tüchtigen Gelehrten der varronischen Zeit für richtig gehalten worden. Daneben erfahren wir aus Livius III, 23, daß die älteren Annalisten dieselben gar nicht anerkannten, denn hier heißt es: Eodem anno descisse Antiates, apud plerosque auctores invenio. L. Cornelium consulem id bellum gessisse, oppidumque cepisse, certum affirmare, quia nulla apud *vetustiores* scriptores eius rei mentio est, non ausim. Zugleich endlich wissen wir, daß, wie früher auseinandergesetzt ist, die Gelehrten der varronischen Zeit gerade die Triumphalfasten mit argwöhnischer Kritik betrachteten und untersuchten, und daß, wie später auseinandergesetzt werden wird, die uns von Dionys und von den capitolinischen Triumphalfasten überlieferten Triumphalfasten der Zeit von 244 bis 302 d. St. nur dann für verdächtig erklärt werden können, wenn man einen — in meinen Augen geradezu unbegreiflichen Entwicklungsgang der Geschichtsforschung und Geschichtskunde in Rom annimmt. Unter diesen Umständen aber wird der Widerspruch unserer Quellen über L. Cornelius und Antium nur dann genügend gelöst, wenn man annimmt, die älteren Annalisten hätten die Geschichte des Jahres 294 d. St. nicht so genau und vollständig und richtig gekannt, wie die Zeitgenossen Varro's.

Die Beispiele, die wir bisher davon anführten, daß alle oder doch die meisten besseren Gelehrten und Schriftsteller der varronischen Zeit

eine vollständigere und richtigere Ansicht über einzelne Theile der altrömischen Geschichte gehabt haben, als alle oder doch die meisten besseren Gelehrten und Schriftsteller vor etwa 620 d. St., können als ziemlich häufig und als ziemlich tief eingreifend bezeichnet werden. Sie betreffen direct einige der wichtigsten Punkte der altrömischen Religionsgeschichte, die altrömische Chronologie, die altrömische Synchronistik, die altrömische Litteraturgeschichte, die Geschichte des Servilii Ahalae, die Geschichte der Jahre 309, 314 und 294 d. St., und indirect natürlich noch weit mehr als bloß diese Punkte. Ihre Bedeutsamkeit ferner wird dadurch erhöht, daß wir auch nicht einen einzigen Fall auftreiben können, von dem sich auch nur mit Wahrscheinlichkeit behaupten ließe, es hätten in ihm die meisten oder gar alle besseren Gelehrte und Schriftsteller der varronischen Zeit über irgend welchen Punkt der altrömischen Geschichte eine unvollständigere und weniger richtige Kenntniß besessen, als die meisten oder gar alle besseren Gelehrte und Schriftsteller der Zeit vor 620 d. St. Doch aber ist mit diesen Beispielen die Zahl der Beweise dafür, daß — um bildlich zu reden — Böhmer's Regesten in dem, was sie mehr und anders über Thatsachen der deutschen Kaisergeschichte berichten, als die Kaiserchronik oder Heinrich's deutsche Reichsgeschichte, nicht einen Rückschritt, sondern einen Fortschritt der Wissenschaft bekunden, noch keineswegs erschöpft.

Wie ich in der ersten Abhandlung theils angedeutet, theils ausführlich auseinandergesetzt habe, weicht Polyb betreffs der Consularfasten von 500 d. St. bis 504 d. St. ganz bedeutend von den capitolinischen Magistratsfasten ab. Nach letzteren lauten diese Fasten:

500 d. St. Cn. Servilius, C. Sempronius;
501 d. St. C. Aurelius, P. Servilius;
502 d. St. L. Cäcilius, C. Furius;
503 d. St. C. Atilius, L. Manlius;
504 d. St. P. Claudius, L. Junius.

Nach Polyb dagegen lauten jene Fasten:

500 d. St. Cn. Servilius, C. Sempronius;
501 d. St. L. Cäcilius, C. Furius;
502 d. St. C. Atilius, L. Manlius;
503 d. St. P. Claudius (seinen Collegen nennt Polyb nicht);
504 d. St. L. Junius (" " " " ").

Und fragen wir, ob die capitolinischen Magistratsfasten für den vor-

liegenden Fall als Ausdruck der unter den varroniſchen Zeitgenoſſen geltendſten oder vielleicht gar allein geltenden Anſicht zu betrachten ſind, ſo iſt dieſe Frage unbedingt zu bejahen, denn es werden Claudius und Junius direkt als Collegen bezeichnet von Cicero de div. I, 16, § 29; II, 8, II, 33, § 71; de nat. deor. II, 3, § 7, Livius (bei Cenſorin de die nat. 17), Valerius Antias (bei Cenſorin a. a. O.), Eutrop II, 26, Oroſius IV, 10, Valerius Maximus IV, 1, § 3, dem Anonymus Noriſianus, dem Chronicon Paſchale, den idatianiſchen Faſten, dem Caſſiodor und dem Marianus Scotus, während bei Zonar. VIII, 15 und Diodor. fgmta. XXIV, 1 trotz aller Kürze und Abgeriſſenheit des Ausdrucks die Anſicht, Claudius und Junius ſeien Collegen geweſen, deutlich durchſchimmert. Die Exiſtenz des Conſulpaares Aurelius und Servilius für 501 d. St. aber wird auch von den capitoliniſchen Triumphalfaſten, von Cicero Accadd. II, 16, § 84, Zonar. VIII, 14, Oroſius IV, 9, Frontin. Stratt. IV, 12, Valerius Max. II, 7, dem Anonymus Noriſianus, Caſſiodor, dem Chronicon Paſchale, den idatianiſchen Faſten und dem Marianus Scotus anerkannt. Wir haben hier alſo eine Differenz zwiſchen Polyb einerſeits und den varroniſchen Zeitgenoſſen andererſeits vor uns.

Dieſe Differenz betrifft direkt 3 Conſulpaare, d. h. 6 Conſuln, indirekt 5 Conſulpaare, d. h. 10 Conſuln, die ſämmtlich in den erſten puniſchen Krieg (489 d. St. bis 512 d. St.), d. h. in eine Zeit fallen, in der zu Rom ſchon viel geſchrieben ward, und aus der man in Cicero's Tagen und ſelbſt noch ſpäter ſehr viele den Begebenheiten gleichzeitig abgefaßte Dokumente beſaß. Von Ti. Coruncanius der ſchon 473 d. St., alſo ſchon 30 Jahre vor dieſer Zeit, Conſul war, dann 500 d. St. Pontifex Maximus ward, und 510 d. St. nicht mehr lebte, ſagt Cicero Brut. XIV, 55: Possumus . . . suspicari disertum . . . Ti. Coruncanium, quod ex pontificum commentariis longe plurimum ingenio valuisse videatur, verräth alſo damit, daß die noch zu ſeiner Zeit vorhandenen pontificum commentarii aus den Tagen des Coruncanius ziemlich weitläufig abgefaßt waren. Der M. Fulvius Flaccus, den man nach Feſtus v. Picta auf einem Gemälde im Tempel des Vertumnus als Triumphator gemalt ſah, war, wie die Neueren allgemein mit Grund annehmen, der gleichnamige Conſul von 489 d. St. Von Valerius Meſſala, dem Conſul von 490 d. St., erzählt Plinius hist. nat. XXXV, 7: tabulam picturae proelii, quo Carthaginienses et Hieronem in Sicilia devi-

cerat, proposuit in latere Curiae Hostiliae. Dem Consul Duilius vor 493 d. St. ward wegen seines Seesiegs die bekannte columna rostrata errichtet, von der noch jetzt ein Theil, sei es nun bloß in restaurirter, sei es in gleich ursprünglicher Gestalt, besteht. Die Grabinschriften für den Consul Scipio von 494 d. St., dessen Vater und einen seiner nächsten Verwandten, sind noch jetzt erhalten. Die dem Consul Aemilius vor 498 d. St. auf dem Capitol errichtete columna rostrata war noch 581 d. St. vollständig erhalten, denn in diesem Jahre wurde sie nach Livius XLII, 20 tota ad imum ab fulmine discussa. Und die Leichenrede, die Q. Cäcilius Metellus seinem Vater dem Consul von 502 und 506 d. St. hielt, muß nach Plinius hist. nat. VII, 43 zu des Plinius Zeit entweder noch ganz oder doch mindestens in sehr gutem Auszuge vorhanden gewesen sein.

Es betrifft ferner die fragliche Differenz direkt den Aurelius und Servilius, den Claudius und Junius. Aurelius und Servilius aber waren Consuln, unter denen nach Livius ep. 18 und den capitolinischen Fasten ein Census gehalten ward, deren Namen also Allem nach auf den in Rom stets in mehrfachen [10]) Exemplaren so sorgfältig aufbewahrten Censuslisten gestanden haben werden; Consuln, über deren Amtsführung uns Frontin, Zonaras, Valerius Maximus und die capitolinischen Triumphalfasten insofern ziemlich in's Detail gehende und mit einander übereinstimmende Berichte mittheilen, als sie alle vier für das fragliche Jahr 501 d. St. nur von Kriegsthaten des Aurelius, nicht auch von solchen des Servilius reden und die Ersteren auf Lipara ausgeführt werden lassen. Claudius und Junius aber gehörten, wie Jedermann weiß, zu den bekanntesten Consuln des ersten punischen Kriegs, da unter der Leitung eines jeden von ihnen eine herrliche römische Flotte zu Grunde ging, und Claudius die berühmte Verachtung der heiligen Hühner bewies, die ihm später einen Staatsprozeß zuzog.

Unter diesen Umständen erklärt sich die fragliche Differenz zwischen Polyb und den varronischen Zeitgenossen im Allgemeinen sehr leicht, sobald man die Angabe des Megalopolitaners für falsch, die der varronischen Zeitgenossen für richtig erklärt, und man kann in diesem Falle sogar auch den Ursprung des polybianischen Irrthums mit einiger Wahrscheinlichkeit nachweisen. Von den Consuln des Jahres 504 d. St. nämlich erzählen Zonaras und Diodor unverkennbar, es seie Claudius in Sicilien, südlich von Syracus, d. h. auf dem Kriegsschauplatz, viel

früher erſchienen als Junius; letzterer habe, während der erſtere ſchon die bekannte Seeſchlacht geliefert, noch erſt ſeine Flotte (entweder in Italien, oder in Syracus) ausgerüſtet, und einzelne, wenn auch nicht ganz, doch wenigſtens einigermaßen ſichere Spuren führen darauf hin, daß Claudius die Schlacht im Juli oder Auguſt verlor. Es iſt alſo das Auftreten des Claudius und das des Junius auf dem Kriegsſchauplatz Allem nach nicht bloß in verſchiedenen Monaten, ſondern auch in zwei verſchiedenen Olympiadenjahren erfolgt, und dieß konnte für Polyb oder für einzelne von Polybs Quellen, z. B. für den Griechen Philin, ſehr leicht Veranlaſſung zu dem Irrthum geben, Claudius und Junius ſeien nicht Collegen, ſondern Conſuln zwei auf einander folgender Jahre geweſen. Was ſodann die Conſuln vor 501 betrifft, ſo hat es mit dem Irrthum über dieſe eine Bewandtniß, bei deren Auseinanderſetzung wir etwas weiter ausholen müſſen.

Während Individuen, die das Conſulat zwei, drei, vier Mal bekleiden, gar nicht ſo ganz ſelten ſind, finden wir, daß Livius in unzähligen Fällen (z. B. 391, 392, 396, 401, 402, 403, 405 u. ſ. w. d. St.) von Jemanden, der das Conſulat zum zweiten, dritten u. ſ. w. Male bekleidet, ſagt, er ſei Conſul geweſen, ohne anzudeuten, derſelbe habe das Amt nicht zum erſten, ſondern zum zweiten u. ſ. w. Male verwaltet. Die gleiche Unpräciſion finden wir, wenn auch allerdings ſeltener, in Cicero (z. B. de sen. IV, 12), und während wir Moderne an formelle Präciſion chronologiſcher und ähnlicher Beſtimmungen ſelbſt bei Kleinigkeiten ſo gewöhnt ſind, daß wir uns nur ſchwer in eine Exiſtenz ohne eine ſolche hineindenken können, lag den alten Römern gerade dieſe Art Präciſion ungemein fern. Bei jedem Billet, Ort, Jahr, Monat und Tag des Schreibens anzugeben, auf jedem Geldſtück das Jahr ſeiner Prägung zu bemerken, auf jedem Leichenſtein Jahr und Tag der Geburt, des Todes, oder auch nur Lebensdauer des Geſtorbenen mitzutheilen u. ſ. w., ſind Dinge, die den Römern ſelbſt noch nach dem ſechsten Jahrhundert d. St. nicht einfallen; es fehlt ſogar ihren officiellen Actenſtücken ſelbſt in Cicero's Zeit häufig noch die eigentliche chronologiſche Präciſion. Nehmen wir dazu das hinzu, daß die formelle chronologiſche und ſonſtige Präciſion auf Münzen, Leichenſteinen, Inſchriften anderer Art, Actenſtücken aller Art in Rom zu Cicero's Zeit auf jenem niedrigen Standpunkte ſteht, obgleich ſie damals ſchon lange, ſchon ſeit dem fünften Jahrhundert d. St. unverkennbar im Steigen iſt[11]), ſo ſind wir

gewiß zu der Vermuthung berechtigt, in den den Begebenheiten gleichzeitig niedergeſchriebenen Urquellen von etwa 500 d. St. und vor etwa 500 d. St. ſeien die Namen von Conſuln, die ihr Amt wiederholt bekleideten, mindeſtens für gewöhnlich, ohne einen Zuſatz angegeben geweſen, welcher bemerkte, ſie verwalteten ihr Amt nicht erſt zum erſten Male. Die Bezeichnung eines wiederholten Conſulats durch eine Ziffer, die uns ſo natürlich erſcheint, daß wir ſie nie unterlaſſen, wird noch im Anfang des ſechsten Jahrhunderts d. St. gar nicht oder nur ſelten ſtattgefunden haben. Die Schwierigkeiten, die hieraus ſpätern Bearbeitern der Conſular- und Conſulartribunenfaſten erwuchſen, können ſchon im Allgemeinen nicht gering geweſen ſein, müſſen aber beſonders bei den ſogenannten Geminatconſuln — d. h. in den Fällen, in denen Individuen, die in Einem Jahre Collegen im Conſulat geweſen waren, es in einem andern Jahre wiederum waren — ihren Einfluß auf die Kritik geltend gemacht haben. Forſcher, die nur wenige Quellen beſaßen und zu praktiſch verkehrter Anwendung theoretiſch richtiger Grundſätze hinneigten, werden ſchwerlich ſtets die Verſuchung beſiegt haben, von einem in zwei verſchiedenen Jahren vorkommenden Geminatconſulnpaare zu behaupten, es habe nur Ein Mal zuſammen das Conſulat bekleidet, das andere Mal ſei ihm untergeſchoben. Mit dem aber, was wir ſo aus allgemeinen Gründen vermuthen müſſen, harmonirt in auffallender Weiſe, daß unter den 14 Geminatconſulnpaaren, die uns die Quellen für die Zeit von 244 d. St. bis 465 d. St. bieten [12]), vier, alſo beinahe ein Viertel aller, von Quellen — wie wir ſpäter im Einzelnen nachweiſen werden, mit Unrecht — nur Ein Mal ſtatt zwei Mal angeſetzt ſind. Und darnach dürfen wir, da nach Cicero a. a. O., Zonar. VIII, 16, den capitoliniſchen Magiſtratsfaſten u. ſ. w. C. Aurelius und P. Servilius zuerſt 501, dann 505 d. St. zum zweiten Mal zuſammen Conſuln waren, den Irrthum des Polyb daher entſtanden denken, daß er oder ſeine Quelle das erſte Geminatconſulat von C. Aurelius und P. Servilius entweder nicht kannten oder aus Hyperkritik für falſch hielten.

Angenommen dagegen, die Conſularfaſten Polybs ſeien richtig, die der Gelehrten zu Varro's Zeit aber falſch, ſo könnte man allerdings immerhin das begreifen, wie der Irrthum letzterer als Irrthum eines Einzelnen entſtanden ſein könnte, aber durchaus nicht, wie dieſer Irrthum allmählig eine ſo weite Verbreitung und Herrſchaft hätte erlangen können, daß die dem Polyb bekannte Wahrheit über die fraglichen Con-

ſuln zur Zeit Cicero's u. ſ. w. vollkommen erſtickt geweſen wäre und auf ihrem Grabe nicht etwa ein Dutzend einander widerſprechender Angaben um die Herrſchaft geſtritten hätten, ſondern Eine Angabe ausſchließlich und allein die Hiſtoriker unterjocht hätte. Es iſt alſo darnach die Anſicht der varroniſchen Zeit über die Conſuln von 500 bis 504 d. St. richtiger als die Anſicht Polyb's.

Im zweiten Buch ſeiner allgemeinen Geſchichte (c. 18) gibt Polyb eine Nebenanſicht der galliſch-römiſchen Verhältniſſe, wie ſich dieſelben nach dem Abzug der Gallier aus Rom und deſſen Umgegend nach der Eroberung Roms 363 d. St. entwickelten, und beginnt dieſe mit den Worten: *παραγενομένων δὲ πάλιν τῶν Κελτῶν εἰς Ἄλβαν στρατεύματι μεγάλῳ, μετὰ τὴν τῆς πόλεως κατάλιψιν ἔτει τριακοστῷ, τότε μὲν οὐκ ἐτόλμησαν ἀντεξαγαγεῖν Ῥωμαῖοι τὰ στρατόπεδα· διὰ τὸ, παραδόξου γενομένης τῆς ἐφόδου, προκαταλιφθῆναι, καὶ μὴ καταταχῆσαι τὰς τῶν συμμάχων ἀθροίσαντας δυνάμεις. Αὖθις δ' ἐξ ἐπιβολῆς ἑτέρας, ἔτει δωδεκάτῳ μετὰ μεγάλης στρατιᾶς ἐπιπορευομένων, προαισθόμενοι καὶ συναγείροντες τοὺς συμμάχους, μετὰ πολλῆς προθυμίας ἀπήντων, σπεύδοντες συμβαλεῖν καὶ διακινδυνεῦσαι περὶ τῶν ὅλων. Οἱ δὲ Γαλάται καταπλαγέντες τὴν ἔφοδον αὐτῶν, καὶ διαστασιάσαντες πρὸς σφᾶς, νυκτὸς ἐπιγενομένης, φυγῇ παραπλησίαν ἐποιήσαντο τὴν ἀποχώρησιν εἰς τὴν οἰκείαν.*

Wie Polyb hier bei der Berechnung des 30ſten und des 12ten Jahres die termini a quo und ad quem gezählt hat, iſt nicht mit voller Sicherheit zu ermitteln, indeß nach ſonſt bei ihm vorkommenden Zählungen (z. B. III, 1) anzunehmen, er habe jedes Mal die termini a quo und ad quem beide mitgerechnet, ſetze alſo, wenn ihm die Eroberung Roms z. B. 365 d. St. fiel, den erſten Einfall 394, den zweiten 405 d. St. an, und jedenfalls hat er, wie aus ſeinem Schweigen hervorgeht, einen Einfall vor dem 30ſten Jahr nicht angenommen.

Ganz anders als nach dem Megalopolitaner haben wir uns die galliſch-römiſchen Verhältniſſe des fraglichen Zeitraums nach anderen Quellen zu denken.

Livius, der die Eroberung der Stadt 365 d. St. anſetzt, giebt VI, 42, VII, 1 an, in einem Jahre, das nach ſeinen Faſten [13]) als 388 d. St. zu bezeichnen iſt, hätten die Römer unter Camill in Albano agro mit glücklichem Erfolg gegen ein plötzlich einbrechendes galliſches Heer gekämpft, und die beſiegten Gallier ſeien nach Apulien gezogen. Darin,

daß er hinzufügt: Bellatum cum Gallis eo anno circa Anienem flumen, auctor est Claudius; inclitamque in ponte pugnam, qua T. Manlius Gallum . . . caesum torque spoliavit, tum pugnatam. Pluribus auctoribus magis adducor, ut credam, decem aut (was der Variante haud vorzuziehen sein wird) minus post annos ea acta: hoc autem anno in Albano agro cum Gallis, dictatore M. Furio, signa collata, liegt jedenfalls mindestens so viel, daß ihm für seine Angabe mehrere Quellen vorlagen. Nach dieser Angabe aber fällt ihm der erste Einfall der Gallier schon in das 24ste Jahr nach der Eroberung, nicht erst wie dem Polyb in das 30ste. Und mit ihm stimmen, was die Zeit und den Namen des römischen Feldherrn betrifft, Zonaras VII, 24 gewiß, Dionys XIV, 12—19, Appian. Gall. I, 1, sowie die Quelle von Plutarch Cam. 40 und Polyän VIII, 7, 2 höchst wahrscheinlich überein, während die Abweichung des Claudius nicht direct auf Differenzen über die gallisch-römischen Verhältnisse, sondern auf Differenzen über die Dauer des Zeitraums von Eroberung der Stadt bis zum ersten plebejischen Consul zu beruhen scheint [1]).

Weiter erzählt Livius VII, 9—15, in einem Jahr, das nach seinen Fasten als 394 d. St. zu bezeichnen ist, also, wenn man die termini a quo und ad quem mitrechnet, im 30sten Jahr nach der Eroberung, hätten sich Gallier in der Nähe Roms gezeigt, ein römisches Heer sei ihnen entgegengezogen, es hätten verschiedene kleine Kämpfe am Anio stattgefunden, unter anderen auch der Zweikampf des Manlius mit einem riesigen Gallier, und letzterer habe, als der Gallier besiegt worden, einen solchen Eindruck auf das gallische Heer gemacht, daß dieses in der folgenden Nacht nach Tibur und von da nach Campanien aufgebrochen seie. Im nächsten Jahre (395 d. St. n. d. liv. F.) hätten diese Gallier, von den mit ihnen verbündeten Tiburtinern aus Campanien zur Hülfe gegen Rom zurückgerufen, den Römern in der Nähe der porta Collina eine Schlacht geliefert, in der sie nach hartem Kampf geworfen worden seien. Die Geschlagenen hätten sich nach Tibur geflüchtet. Im zweiten Jahr hiernach (397 d. St. nach den liv. Fasten) wäre man in Rom wegen des gallischen Kriegs in großer Sorge gewesen, einige Erleichterung der Sorge habe das geschafft, daß die Latiner eine magna vis militum . . . ex foedere vetusto, quod multis intermiserant annis, stellten; quo praesidio cum fulta res Romana esset, levius fuit, quod Gallos mox Praeneste venisse atque inde circa Pedum consedisse, auditum est; das römische Heer sei dann den Galliern ent-

gegengerückt, und habe letztere in einem entscheidenden Treffen geschlagen. Es setzt also Livius allerdings ebenso wie Polyb einen Einfall in das 30ste Jahr nach der Eroberung, läßt ihn aber nicht wie Polyb nach dem Albanergebiet, sondern in die Nähe des Anio (und zwar der Beschreibung nach offenbar bloß an das rechte Anioufer, also weit ab vom Albanergebiet) gelangen, läßt ihn nicht wie Polyb mit Einem Jahr und ohne Gefecht abgemacht sein, sondern die aus ihm entspringenden mehreren Gefechte vier Jahre hindurch sich hinziehen, und sagt nicht wie Polyb, die Römer hätten ihre Bundesgenossen nicht zeitig genug versammeln können, sondern die Latiner hätten eine Zeitlang überhaupt keine Truppen gestellt. Daß aber der Pataviner seine Angaben nicht selbständig erfunden, sondern von Andern überkommen hat, geht schon aus dem tralaticischen Charakter seines Werkes hervor. Es wird bestätigt theils durch die kurz zuvor angeführte Stelle VI, 42 über Claudius, theils durch Livius VII, 9: **Dictatorem T. Quinctium Pennum eo anno (394 n. d. liv. F.) fuisse, satis constat, et magistrum equitum Ser. Cornelium Maluginensem. Macer Licinius comitiorum habendorum causa, et ab Licinio consule dictum scribit, quia, collega comitia bello praeferre festinante, ut continuaret consulatum, obviam eundum pravae cupiditati fuerit. Quaesita ea propria familiae laus leviorem auctorem Licinium facit; cum mentionem eius rei in vetustioribus annalibus nullam inveniam, magis, ut belli Gallici causa dictatorem creatum arbitrer. Eo certe anno Galli ad tertium lapidem Salaria via trans pontem Anienis castra habuere.** Diese beiden Stellen reichen schon an und für sich zu dem Beweise aus, daß die Angaben des Livius Quellen entnommen sind, sich in mehreren Quellen vorgefunden haben, zu des Patauiners Zeiten weit verbreitet, vermuthlich sogar als allein richtig anerkannt waren. Und daß seine Angaben allerdings zur varronischen Zeit und später von den angesehensten Schriftstellern für richtig gehalten wurden, ergiebt sich endlich mit voller Gewißheit daraus, daß mit ihnen eine Reihe einzelner Notizen übereinstimmt, die sich theils in den capitolinischen Triumphalfasten zu 392, 393, 395 d. St. n. d. cap. F., theils in Dionys XIV, 22, theils in Appian. Gall. I, 1, 9, Eutrop II, 5 und offenbar auch in Orosius III, 6 finden [15]). Daß dabei die Angabe des Licinius, von der wir durchaus nicht wissen, wie weit sich ihre Abweichung von den anderen Quellen erstreckte,

jedenfalls eine vereinzelte geblieben iſt, geht aus des Livius Worten deutlich genug hervor.

Im weiteren Verlauf ſeines ſiebenten Buchs gibt Livius (VII, 23—26) an: In einem Jahre, das nach den livianiſchen Faſten als 405 d. St. zu bezeichnen iſt, alſo, wenn man die termini a quo und ad quem mitzählt, im 12ten Jahr nach den Kämpfen am Anio, hätten die Gallier ein Lager in agro Latino aufgeſchlagen, die Römer hätten ihnen eine ſiegreiche Schlacht geliefert, die flüchtigen Gallier hätten ſich in die albaniſche Burg geworfen. Im nächſtfolgenden Jahr, 406 d. St. n. d. liv. F., wären die Gallier plündernd von den albaniſchen Bergen in die Umgegend herabgeſtiegen, die Latiner hätten ſich geweigert, den Römern Hülfstruppen zu geben, die Römer wären, ohne von den Bundesgenoſſen unterſtützt zu ſein, den Galliern entgegengezogen; ſie wären ihnen im pomptiniſchen ager begegnet; hier ſei der bekannte Zweikampf erfolgt, in dem Valerius den Gallier erſchlug; um den Leichnam des Getödteten habe ſich ein Gefecht entſponnen, an dem nur die erſte Schlachtreihe der Gallier Theil genommen; ſobald dieſe geworfen, ſei das übrige galliſche Heer ohne Kampf geflohen und primo per Volscos Falernumque agrum dissipati sunt: inde Apuliam ac mare inferum petierunt. Es gibt alſo Livius allerdings ebenſo wie Polyb an, es habe ein Einfall der Gallier im 12ten Jahre nach dem vorhergehenden ſtattgefunden, aber er läßt dieſen Einfall nicht wie Polyb, mit Einem Jahre und ohne Gefecht abgemacht werden, ſondern zwei Jahre und mehrere Gefechte in Anſpruch nehmen; er ſagt nicht wie Polyb, die Römer hätten ihre Bundesgenoſſen verſammelt, ſondern — wenigſtens für das eine Jahr — die Römer hätten ohne ihre Bundesgenoſſen kämpfen müſſen, und erklärt nicht wie Polyb, die Gallier wären darauf in ihre Heimath zurückgezogen, ſondern ſie wären nach Apulien u. ſ. w. gegangen. Daß der Pataviner alle dieſe Angaben aus Quellen, aus mehreren Quellen, entnommen hat, iſt ſeiner ganzen Art nach gewiß, und daß die von ihm gegebenen Berichte ſeit mindeſtens etwa der varroniſchen Zeit ſehr allgemein für wahr gegolten haben, erſieht man daraus, daß mit denſelben eine Reihe einzelner Notizen übereinſtimmt, die wie in den capitoliniſchen Triumphalfaſten von 403 d. St. n. d. cap. F., Dionys XV, 1—3, Zonaras VII, 25, Gellius IX, 11 (der dabei libri annales citirt und von einer Statue ſpricht, die Corvino . . . . Augustus in foro suo statuendam curavit), Appian. Gall. I, 2, Eutrop II, 6, Oroſius III, 6 und Florus

I, 8 (pomptino agro) antreffen. Von einer Abweichung dieser Quellen von dem Pataviner könnte dabei höchstens insofern die Rede sein, als Zonaras vielleicht den einen Feldherrn L. Camillus nicht gleich Livius als Consul, sondern als Dictator bezeichnet, indeß steht es selbst mit dieser Einen Abweichung auf sehr schwachen Füßen. Denn während dieselbe wahrscheinlich bloß daraus entstanden sein würde, daß Zonaras seine Quelle schlecht excerpirt hätte, da Livius berichtet, L. Camillus sei, ehe er Consul geworden und als Consul den Galliern entgegengegangen sei, Dictator gewesen und noch während seiner Dictatur zum Consul gewählt, sagt Zonaras nicht einmal ausdrücklich, Camill sei den Galliern als Dictator entgegengezogen, sondern nur er sei zum Dictator ernannt, *Γαλατῶν κατατρεχόντων τὰ ὑπὸ Ῥώμην κτλ.*

Ueberblickt man das eben Gesagte, so kann man die Angaben des Claudius und Licinius ohne Nachtheil für die Untersuchung vorläufig als gar nicht vorhanden betrachten, denn die des Licinius ist nachweislich eine vereinzelt dastehende, die des Claudius, die vermuthlich gleichfalls keinen weiten Anklang gefunden, betrifft mit ihrem Widerspruch gegen Livius wahrscheinlich nicht direkt die gallisch-römischen Verhältnisse, sondern bloß die Dauer des Zeitraums von der Eroberung bis zum ersten plebejischen Consul. Außerdem sind Claudius und Licinius Schriftsteller, die beide vor 687 d. St. fallen, also vermuthlich manche den Gelehrten der eigentlich varronischen Zeit zuständige berichtigende Quellen der altrömischen Geschichte nicht gekannt haben. Und jedenfalls haben wir in Polyb einerseits, andererseits in Livius, Dionys, den capitolinischen Triumphalfasten, den Quellen des Gellius, in Zonaras, Appian, Plutarch, Orosius, Eutrop, Florus und Polyän, also mit Einem Wort in den Schriftstellern der varronischen und nachvarronischen Zeit, zwei Darstellungen der fraglichen römisch-gallischen Verhältnisse vor uns, in deren jeder sich allerdings einige Anklänge an die anderen finden, die aber im Uebrigen einander so stark widersprechen wie nur möglich. Sie betreffen Begebenheiten, die 20 bis 40 Jahre nach dem gallischen Brand fallen, sie betreffen nicht Ein Jahr, sondern eine Reihe von 18 Jahren; sie betreffen nicht etwa bloß untergeordnete Einzelheiten, sondern fast lauter Hauptpunkte, und die Zahl letzterer ist so groß, daß man Alles in Allem genommen sagen muß: Wenn die Darstellung der varronischen und nachvarronischen Schriftsteller richtig ist, so hat Polyb in etwa zehn Zeilen eine solche Masse der gröbsten Irr-

thümer über die nächsten 40 Jahre nach dem gallischen Brande zusammengehäuft, daß er für die eigentlich altrömische Geschichte betreffs der Richtigkeit der von ihm erzählten Thatsachen überall da, wo nicht ganz specielle Gründe für ihn sprechen, als eine sehr schlecht unterrichtete, eine der am Wenigsten glaubwürdigen Quellen zu betrachten ist. Wenn dagegen die Darstellung des Megalopolitaners richtig ist, so ist die römische Geschichte in den nächsten 41 Jahren nach dem gallischen Brande, wie sie uns von Livius, Dionys, den capitolinischen Fasten u. s. w. — mit Einem Wort von den beinahe einzigen Quellen, die wir über sie besitzen, überliefert wird, in Grund und Boden verfälscht, verlogen und verderbt: in einem solchen Grade unglaubwürdig, daß man sie consequenterweise als einen für die Wissenschaft verlorenen Posten anzusehen hat.

Und welche Darstellung denn nun die richtige ist?

Nach Polyb's Angabe hat man sich den Verlauf des ersten Einfalls so zu denken, daß die Gallier kommen, und weil ihnen die Römer kein Heer entgegenstellen, deßhalb — das römische Gebiet plündernd verwüsten? Nein! ruhig wieder abziehen; den Verlauf des zweiten so, daß die Gallier kommen, und weil ihnen die Römer ein Heer entgegenstellten, deßhalb — ihnen eine Schlacht liefern? Nein! ruhig wieder abziehen. Es fehlt also dem polybianischen Bericht in dieser Beziehung an innerem Zusammenhang. Sodann fährt der Megalopolitaner, nachdem er vom zweiten Einfall gesprochen hat, fort: „Darauf verhielten sich die Gallier 13 Jahre lang ruhig; dann schlossen sie mit den Römern einen Frieden, den sie 30 Jahre lang ruhig hielten; dann machten sie einen Raubzug auf römisches Gebiet, im vierten Jahr darnach unternahmen sie einen neuen Zug gegen die Römer, bei dem sie zuerst siegreich, dann unglücklich waren; hierauf vergingen zehn Jahre in Frieden; dann erfolgten neue Kämpfe, die (wie Polyb sie II, 19, 20 schildert) bis in das zweite Jahr dauerten; in ihnen geschlagen, schlossen die Gallier mit den Römern Frieden im dritten Jahr vor dem Uebergang des Pyrrhus nach Italien, im fünften vor der Niederlage der Gallier bei Delphi." Daß in dieser chronologischen Uebersicht der Megalopolitaner die einzelnen Zeiträume so berechnet hat, daß er in die von ihm für jeden Zeitraum angegebene Zahl von Jahren stets die termini a quo und ad quem miteinrechnet, ist als mindestens wahrscheinlich anzunehmen, und ihre Gesammtdauer beläuft sich demnach wahrscheinlich auf 96 Jahr; vorausgesetzt, er habe hier an-

ders gerechnet als gewöhnlich, so beläuft sich jene Gesammtdauer auf 104 Jahre. In letzterem Falle berechnet er dieselbe um zwei, im ersteren gar um zehn Jahre kürzer, als sie nach den von ihm selbst an anderen Stellen seines Werkes (s. Abh. I, S. 20) angegebenen Daten gewesen ist, und jedenfalls in beiden Fällen auch kürzer als wir sie nach den besten Chronologen des Alterthums anzusetzen haben. Es ist mithin seine Darstellung auch chronologisch unrichtig und ihm selbst gegenüber zusammenhangslos. Und endlich ist hier auch insofern, als in ihr die Ansicht durchschimmert, die Gallier hätten bei ihren Zügen nach dem eigentlichen Italien immer nur Einfälle speciell auf römisches Gebiet und Kämpfe gegen Rom beabsichtigt, eine gewiß nicht gerade durch innere Wahrscheinlichkeit ausgezeichnete. Es spricht mithin in ihr selbst ziemlich Vieles gegen ihre Glaubwürdigkeit.

Weit mehr inneren Zusammenhang und innere Wahrscheinlichkeit bietet uns die Darstellung der varronischen und nachvarronischen Schriftsteller.

Obgleich in dieser, wenn man die Details der Thatsachen, die Namen der Feldherren, Soldaten, Völkerschaften, Orte, Flüsse u. s. w., deren sie Erwähnung thut, zusammenstellt, mehrere hundert Einzelheiten vorkommen, die bei Polyb fehlen, stehen doch alle diese Einzelheiten in vollkommen gutem Einklang unter einander; ebenso in vollkommen gutem Einklang mit dem, was wir sonst über die römische Geschichte dieser Zeit, über die Consularfasten, über die genealogischen Verhältnisse, über die Machtverhältnisse Roms u. s. w. wissen; ebenso in vollkommen gutem Einklang mit dem, was uns sonst über die damaligen Verhältnisse der Latiner u. s. w. zu Rom bekannt ist; ebenso in gutem Einklang mit dem, was wir sonst über das Thun und Treiben der Gallier in damaliger Zeit für wahrscheinlich zu halten haben. Denn, daß nach der Darstellung der varronischen Zeit für die in römisches Gebiet einbrechenden Gallier die Kämpfe mit Rom nicht Zweck, sondern bloß Episoden des Auftretens sind, und diese Gallierschwärme ihre Züge nicht gegen eine einzelne Stadt, sondern gegen ganze weite Länderstrecken richten, wird Niemand unwahrscheinlich finden, der an die Züge der Völkerwanderung oder auch nur an die zur Zeit des Pyrrhus in Griechenland einbrechenden Gallier denkt. Und ebenso wenig wird er das unwahrscheinlich finden, daß diese Züge nach Unteritalien gehen, da ja schon von denjenigen Galliern, die 363 d. St. bei der Eroberung Roms thätig waren, dem

Justin XX, 5 zufolge Mehrere in den Dienst des älteren Dionys traten, und, wie wir aus Xenophon erfahren, Gallier auch im Dienst Dionys des Jüngeren waren. Es ist daher, wenn man auf den Zusammenhang des über die gallisch-römischen Verhältnisse des fraglichen Zeitraums Angegebenen sieht, die Darstellung der varronischen Zeitgenossen der des Polyb unbedingt vorzuziehen.

Daß ferner die varronischen Zeitgenossen die Geschichte der gallisch-römischen Verhältnisse von 406 d. St. n. d. liv. F. richtiger erzählt haben als Polyb, ergibt sich mit beinahe mathematischer Sicherheit aus Plutarch Cam. 22. Während nämlich Polyb läugnet, daß in den ersten 42 Jahren nach der Eroberung ein Gefecht zwischen Römern und Galliern stattgefunden habe, Livius und andere Quellen aber auf 406 d. St. n. d. liv. F., d. h. in das 42ste Jahr nach der Eroberung einen Sieg des L. Camillus über die Gallier setzen, sagt Plutarch an andern Orten, Aristoteles nenne den Befreier Roms von den Galliern Lucius, während doch jener Camill, der 365 d. St. n. d. liv. F. Rom von den Galliern rettete, den Vornamen Marcus geführt habe. Es ist also in einem Werke, das nach Plutarchs Angabe den etwa 427 d. St. n. d. liv. F. gestorbenen Aristoteles zum Verfasser hatte, und das jedenfalls, wenn gleich es (wie ich hier nur andeuten kann) wohl nicht von Aristoteles selbst herrührt, sondern von dessen Sohne Nicomachus, noch ungefähr in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts d. St. geschrieben ist, Lucius Camillus mit Marcus Camillus verwechselt und zwar nicht schlechtbin, sondern speciell als Besieger der Gallier verwechselt. Dieser so frühe Irrthum aber läßt sich, da einem griechischen Schriftsteller jener Zeit schwerlich die Namen von anderen als berühmten Römern zukamen, und da die altrömische Geschichte keine andere berühmte Camilli kennt, als den M. Camillus von 365 d. St. n. d. liv. F., den L. Camillus von 406 d. St. n. d. liv. F. und etwa noch denjenigen L. Camillus, der 417 d. St. n. d. liv. F. Consul war, schon an und für sich kaum anders erklären als dadurch, daß L. Camillus wirklich 406 d. St. n. d. liv. F. die Gallier schlug, und deßhalb in Griechenland, wo man sich damals um die Geschichte Roms noch sehr wenig kümmerte, mit dem M. Camillus verwechselt ward. Bis zu beinahe mathematischer Sicherheit aber wird diese Erklärung jenes Irrthums dadurch gewiß, daß nach Livius VII, 25, 26 der Consul L. Camillus 406 d. St. n. d. liv. F. nach Besiegung der Gallier mit einem Heere gegen classes

Graecorum auszog, welche die Mündungen der Tiber nebst Umgegend unsicher machten, so daß über den Weg, auf dem die Kunde von L. Camillus und seinem Sieg über die Gallier nach Griechenland gelangte, kaum noch ein Zweifel obwalten kann.

Angenommen sodann, Polyb's Darstellung wäre der der varronischen Zeitgenossen vorzuziehen, wie hätte man sich dann den litterarischen Entwicklungsgang zu denken? Offenbar so, daß jene mehrere hundert Details, die Livius u. s. w. erzählen, mindestens doch schon zwei, drei Jahrhunderte vor etwa 727 d. St., also schon lange vor Polyb erfunden worden seien. Denn eine solche Unkritik wird man den varronischen Zeitgenossen nicht zutrauen können, daß sie ein erst nach etwa 620 d. St. entstandenes umfassendes Lügengewebe nicht durchschaut hätten. Ferner so, daß dieses Lügengewebe von einem Einzigen erfunden worden sei, denn die Voraussetzung, es hätten mehrere Personen unabhängig von einander über die gallisch-römischen Verhältnisse Hunderte von Lügen ersonnen, die alle trefflich unter einander harmonirten, wäre zu unwahrscheinlich, als daß man ernstlich bei ihr verweilen könnte. Weiter so, daß dieser Verfälscher der römischen Geschichte ein eminentes historisches Genie gewesen wäre und eine höchst detaillirte Kenntniß der altrömischen und altitaliänischen Geschichte von etwa 365 d. St. n. d. liv. F. bis 406 d. St. n. d. liv. F. besessen hätte, denn ohne das hätte er seine Lügen (wir müssen Lügen sagen, weil eine solche Masse Detail unmöglich bloß aus irriger Hypothese entstanden gedacht werden kann) unmöglich so übereinstimmend unter sich und sowohl mit der altrömischen als altitaliänischen Geschichte erfinden können. Wir müßten also historisches Genie und Kenntniß der altrömischen sowohl als altitaliänischen Geschichte im höchsten Grade in Rom zu einer Zeit vorhanden annehmen, in der sie den Quellen nach nur in einem sehr geringen Grade vorhanden waren. Wir müßten ferner glauben, dieser Verfälscher hätte mit seinem Genie und seiner vollendeten Gelehrsamkeit völlig vereinzelt dagestanden, denn wären seines Gleichen mehr in Rom gewesen, so würde er es einerseits nicht gewagt haben, ein solches Lügengewebe zu erfinden, andererseits würden, wenn er es gewagt hätte, seine Lügen unmöglich irgendwie Verbreitung und Anerkennung haben gewinnen können. Und weiter müßten wir dann glauben, die varronischen Zeitgenossen hätten trotzdem, daß schon Polyb das Lügengewebe durchschaut, dennoch Alle zusammen sich von demselben täuschen lassen. Es stünde also Polyb

ebenſo vereinzelt da wie der Fälſcher, die varroniſchen Zeitgenoſſen aber wären als eine Schaar geiſtig vollkommen Blinder zu denken.

Unter dieſen Umſtänden bleibt uns aber zu einer glaubwürdigen Erklärung der vorhin hervorgehobenen Differenzen zwiſchen Polyb und den varroniſchen Zeitgenoſſen nur ein Weg übrig: die Annahme, Polyb habe von den galliſch-römiſchen Verhältniſſen von 365 d. St. n. d. liv. F. bis 406 d. St. n. d. liv. F. nur eine ſehr unvollſtändige unrichtige und falſche Vorſtellung gehabt; die varroniſchen Zeitgenoſſen haben dieſe Verhältniſſe bei Weitem richtiger, genauer und vollſtändiger gekannt als er; ihre Mehrangaben und Widerſprüche gegen ihn ſeien, trotzdem daß in ihnen wie in allem menſchlichen Wiſſen einzelne Irrthümer vorgekommen ſein werden, dennoch wiſſenſchaftliche Fortſchritte geweſen, nicht wiſſenſchaftliche Rückſchritte.

Wenden wir uns von den Angaben Polybs über die galliſch-römiſchen Verhältniſſe und über die Conſulnfaſten des erſten puniſchen Kriegs zu ſeinen Angaben über den ſogenannten philiniſchen Vertrag.

Von dieſem, den wir den philiniſchen nach dem älteſten uns bekannten Schriftſteller nennen, der ſeiner gedenkt, behauptete Philin, wie Polyb III, 26 erzählt, er ſei zwiſchen Rom und Carthago (in einer a. a. O. nicht näher beſtimmten Zeit) vor dem erſten puniſchen Krieg abgeſchloſſen worden und habe beſtimmt, Ῥωμαίους μὲν ἀπέχεσθαι Σικελίας ἁπάσης, Καρχηδονίους δὲ Ἰταλίας. Polyb, indem er dieß angibt, ereifert ſich darüber gewaltig, wie Philin dergleichen habe behaupten können, da ein ſolcher Vertrag nie abgeſchloſſen worden ſei. Nichtsdeſtoweniger aber kann es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß zur varroniſchen und nachvarroniſchen Zeit die Schriftſteller ganz allgemein der Anſicht geweſen ſind, der fragliche Vertrag ſei allerdings abgeſchloſſen geweſen. Denn Oroſius erzählt IV, 5 kurz vor dem Anfang des erſten puniſchen Kriegs habe der römiſche Senat den Carthagern Vorwürfe darüber gemacht, daß ſie dato adversum Romanos auxilio Tarentinis das foedus gebrochen hätten. Dio Caſſius berichtet, ed. Bekker I, fgm. 43, vor Anfang des genannten Kriegs hätten die Römer den Carthagern vorgeworfen, daß ſie den Tarentinern beigeſtanden hätten, die Carthager den Römern, daß ſie ein Bündniß mit Hiero eingegangen ſeien — ein Bericht, den Zonaras VIII, 7, 8, eben nach Dio Caſſius wiederholt. In der Epitome 14 des Livius heißt es: Carthaginiensium classis auxilio Tarentinis venit, quo facto ab iis foedus violatum est. Hier iſt alſo

überall die Existenz eines foedus nach Art des philinischen mehr oder minder formell anerkannt, und während Polyb a. a. O., unter Verwerfung des philinischen Vertrags, angibt, vor Pyrrhus (d. h. vor etwa 472 d. St.) seien bloß zwei Verträge zwischen Rom und Carthago abgeschlossen worden, sagt Livius X, 43, es sei 447 d. St. zwischen Rom und Carthago zum dritten Mal ein Vertrag eingegangen, ep. 13, zwischen den genannten Staaten seie zu des Pyrrhus Zeit der vierte Vertrag abgeschlossen worden, zählt also ganz offenbar den philinischen Vertrag mit. Alles dieß aber würde bei dem bekannten Verhältniß sowohl des Livius als des Dio Cassius (und auch des Orosius) zu ihren Quellen von den genannten Schriftstellern nicht geäußert worden sein, wenn die Gelehrten und Schriftsteller der varronischen Zeit sämmtlich oder auch nur in ihren meisten und angesehensten Mitgliedern ebenso wie Polyb den philinischen Vertrag als unächt verworfen gehabt hätten. Und es erhebt sich daher hier die Frage: hat Polyb in der Verwerfung des philinischen Vertrags, oder haben die Gelehrten der varronischen Zeit in der Anerkennung desselben sich geirrt?

Ihre Beantwortung hat uns Polyb dadurch, daß er als Beweis seiner Behauptung angibt, es finde sich keine Urkunde des philinischen Vertrags im Aedilenarchiv auf dem Capitol vor, eher erleichtert als erschwert. Der von ihm angegebene Grund nämlich würde vollkommen entscheidend sein, wenn zuvor nachgewiesen wäre, das genannte Archiv habe die Urkunden sämmtlicher zwischen Rom und anderen Staaten, oder doch mindestens zwischen Rom und Carthago abgeschlossenen Verträge enthalten; es habe in demselben eine solche Ordnung geherrscht, daß man dort vorhandene Urkunden, wenn man nach ihnen suchte, nicht leicht übersehen konnte; und endlich, es sei in demselben von einem kundigen Manne der fragliche Vertrag vergebens gesucht worden. Von diesen drei Vorfragen indeß kann keine auch nur mit einiger Sicherheit bejaht werden. Dafür daß das Aedilenarchiv auf dem Capitol keineswegs sämmtliche Vertragsurkunden Roms enthielt, sondern von letzteren viele an anderen Orten als dort aufbewahrt wurden, ja, wohl auch eine und dieselbe Urkunde zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten bewahrt ward, sprechen eine Menge Stellen der Alten. Daß im Allgemeinen in den römischen Archiven wenig Ordnung geherrscht haben kann, haben wir in einer früheren Abhandlung gesehen. Davon, daß z. B. Polyb selbst das Archiv nach der fraglichen Urkunde durchsucht

hätte, kann keine Rede ſein. Wenn dem Staatsgefangenen durch ſpecielle Begünſtigung die Erlaubniß für dergleichen zu Theil geworden wäre [10]), ſo hätte er uns das gewiß gerade III, 22—26 nicht bloß aus der ihm zur Gewohnheit gewordenen Liebe zum Selbſtlob mitgetheilt, ſondern auch deßhalb, weil nach dem ganzen Inhalt dieſer Capitel ein jeder, von Prahlerei noch ſo entfernte Character es im Intereſſe der verſchiedenen dort aufgeſtellten Behauptungen für nöthig befunden haben würde, zu ſagen: „ich war im Archiv; ich ſah dort diejenigen drei Urkunden, auf die ich mich ſo eben berufen habe; ich fand dort keine Urkunde des philiniſchen Vertrags," wenn er das eben in Wahrheit hätte ſagen können. Es beweist alſo das Schweigen des Megalopolitaners, daß er nicht im Archiv geweſen iſt; und es erſcheinen mithin die Vorderſätze, aus denen Polyb ſeinen Schluß gegen das einſtige Vorhandenſein des philiniſchen Vertrags zieht, ſo unbegründet, daß wir den Schluß ſelbſt caſſiren müſſen, mit dieſem Verſchwinden der einzigen von Polyb für ſeine Behauptung aufgeſtellten Stütze aber natürlich auch die Behauptung ſelbſt als unhaltbar erſcheint.

Indeß geſetzt, es wäre mit dem bisher Geſagten noch nichts für die Glaubwürdigkeit der varroniſchen Zeitgenoſſen im vorliegenden Fall bewieſen, wäre denn, wenn der philiniſche Vertrag eine Unwahrheit (entweder eine Lüge oder eine falſche Hypotheſe) war, die Erfindung dieſer Unwahrheit und ihrer Verbreitung etwas ſo dem gewöhnlichen und geſetzmäßigen Gang menſchlicher Entwicklung Entſprechendes geweſen, daß es einer beſonderen Erklärung für ſie gar nicht bedürfte? Und könnte dieſe beſondere Erklärung — wenn es ihrer bedürfte — gegeben werden?

Wir wollen ſehen.

Wenn Philin, wie man das annehmen darf, mit dem ἀπέχεσθαι jede „politiſche und militäriſche Einmiſchung" unterſagt glaubte, ſo enthielt dieſe Beſtimmung des von ihm erfundenen Vertrags nichts, was der römiſchen oder carthagiſchen Politik überhaupt fremd geweſen wäre. Durch den 244 d. St. abgeſchloſſenen Vertrag zwiſchen Römern und Carthagern ward letzteren nach Polyb's eigener Angabe verboten, in Latium bleibende Eroberungen zu machen oder auch nur mit bewaffneter Hand in Latium zu übernachten. Ebenſo wenig enthielt der Vertrag etwas, was gegen die Zeitverhältniſſe anſtieß, unter denen wir ihn uns nach Philin und Livius abgeſchloſſen zu denken haben. Im Gegentheil. Da in den beiden von Pyrrhus eingegangenen Verträgen zwiſchen Rom

und Carthago, die Polyb für allein ächt erklärt, Rom bloß als Herr oder Prätendent über Latium auftritt, im philiniſchen Vertrag aber als Herr oder Prätendent über ganz Italien, ſo kann letzterer in der Anſicht des Philin und Livius kein anderer geweſen ſein, als der nach Livius IX, 43 im Jahr 447 d. St. abgeſchloſſene Vertrag. Nun aber haben in den Zeiten kurz vor 447 d. St. die Verhältniſſe Roms, Italiens, Sicilens und Carthagos einander politiſch und militäriſch ſo eigenthümlich berührt, daß um 447 d. St. allerdings den Römern daran liegen mußte, die Carthager von jeder diplomatiſchen oder militäriſchen Einmiſchung in Italien, den Carthagern, die Römer von jeder diplomatiſchen oder militäriſchen Einmiſchung in Sicilien vertragsmäßig fern zu halten. Es waren, um in der Beziehung nur Einiges zu erwähnen, die Römer damit beſchäftigt, ihre Herrſchaft in Unteritalien zu gründen und ſich eine Flotte zu ſchaffen (Diod. XX, 26, 80, Liv. VIII, 27, 29, IX, 14, 20, 26; — Liv. IX, 30, 38); die Carthager durften erwarten, daß die Kämpfe, die ſie mit Agathocles führten, mit der Entſcheidung darüber endeten, ob ſie Sicilien ganz verloren oder ganz erwarben, und Agathocles endlich herrſchte außer in Sicilien auch in Unteritalien, führte Krieg außer in Sicilien und Africa auch in Unteritalien, und ward in ſeinen langjährigen Kämpfen gegen Carthago zeitweiſe von den Etruskern mit zahlreichen Schiffen unterſtützt (Strabo VI, 1, § 5, Diod. XX, 61, 64, exc. XXI, 48). Es müßte alſo, wenn nicht der Zufall ein ganz ſonderbares Spiel getrieben haben ſollte, der Erfinder des philiniſchen Vertrags ein hiſtoriſches Genie erſten Ranges und ein tief gelehrter Kenner der altrömiſchen, altitaliſchen, altſiciliſchen und altcarthagiſchen Geſchichte geweſen ſein, um einen an ſich ſo wenig unwahrſcheinlichen Vertrag zu erfinden und den erfundenen in eine für ſeinen Abſchluß ſo trefflich geeignete Zeit zu verlegen.

Es wäre ferner dieſer Erfinder, wenn wir ihn in Philin erblicken, ein Schriftſteller geweſen, der von den Alten ſo ſelten citirt wird, daß er unmöglich ein bedeutender Hiſtoriker geweſen ſein kann, und der nach Polyb's ausdrücklichem Zeugniß (a. a. O.) nicht einmal das gewußt hat, daß die Römer 244 d. St., 406 d. St. und um die Zeit des Pyrrhus Verträge mit Carthago abgeſchloſſen haben.

Es hätten endlich die varroniſchen Zeitgenoſſen, die patriotiſch geſinnten Römer, den Vertrag auf die Autorität des Philin hin für ächt gehalten, obgleich Philin nach Polyb's Angabe durch und durch par-

theiſch für Carthago ſchrieb (eine Angabe, mit der freilich die erhaltenen Bruchſtücke Philin's nicht recht übereinſtimmen); obgleich Philin, wie uns Polyb III, 26, erzählt, das Daſein des Vertrags keineswegs etwa bloß hiſtoriſch referirend angab, ſondern als Beweis dafür geltend machte, daß die Römer, als ſie zu Anfang des erſten puniſchen Kriegs nach Sicilien überſetzten, meineidig gehandelt hätten, indem ſie den fraglichen Vertrag brachen; und obgleich Polyb, der das Daſein dieſes Vertrags läugnete, ein von den varroniſchen Zeitgenoſſen gar wohl geleſener Schriftſteller war.

Unter dieſen Umſtänden aber kann über den philiniſchen Vertrag durchaus kein anderes Urtheil gefällt werden, als daß ihm widerfahren iſt, was ſo mancher Anſicht widerfährt. Philin, von dem wir nicht wiſſen, wie lange oder wie kurz nach etwa 490 d. St. er lebte, berichtete ganz mit Recht, es ſei der fragliche Vertrag abgeſchloſſen worden, gab aber keine Beweisgründe für deſſen Daſein. Polyb zog aus dem ganz richtigen Vorderſatz, daß er (Polyb) keine Beweisgründe für das Daſein des Vertrags kannte, den ganz irrigen Schluß, der Vertrag habe nie exiſtirt. Nach Polyb und vor Livius lebende Schriftſteller aber fanden genügende Beweisgründe dafür, daß der Vertrag abgeſchloſſen worden ſei, und erkannten denſelben ganz mit Recht für ächt an. Welche Beweisgründe aber die von ihnen gefundenen geweſen ſein mögen, darüber können wir wohl kaum in Zweifel ſein, wenn wir bedenken, daß ja auch die Urkunde des zwiſchen Rom und Ardea abgeſchloſſenen Vertrags erſt nach Polyb entdeckt worden iſt: es wird nach Polyb's Zeit eben die Urkunde des Vertrags von 447 d. St. aufgefunden worden ſein. Und wünſchen wir die Zeit, in der dieſelbe entdeckt ſein wird, noch etwas näher zu beſtimmen, ſo ſteht uns, wie ich glaube, die Erfüllung dieſes Wunſches frei, ſobald wir hier eine Unterſuchung einſchieben, die ohnehin in dieſer Abhandlung ſo oder ſo einen Platz finden müßte.

In Livius IX, 44 leſen wir: Creati consules L. Postumius, Ti. Minucius. Hos consules Piso Q. Fabio et P. Decio suggerit, biennio exemto, quo Claudium Volumniumque, et Cornelium cum Marcio consules factos tradidimus, memoriane fugerit in annalibus digerendis, an consulto binos consules, falsos ratus, transcenderit, incertum est, und daß Livius, indem er Claudius und Volumnius, Cornelius und Marcius zwiſchen Q. Fabius, P. Decius und L. Poſtu-

mius, Ti. Minucius einſchiebt, Recht hat, iſt nicht zu bezweifeln. Es ergibt ſich, abgeſehen von Livius, aus den capitoliniſchen Conſularfaſten, den capitoliniſchen Triumphalfaſten, Diodor, Caſſiodor, dem Anonymus Noriſianus, dem Chronicon Paſchale, den idatianiſchen Faſten, Marianus Scotus, Cicero Cato VI, 16, Plinius hist. nat. XXXIV, 11, einer Inſchrift bei Orelli Inscr. I, p. 146, und wird von den Neueren allgemein anerkannt. Eine andere Frage aber iſt die, ob Livius auch Recht hat mit der von ihm aufgeſtellten, aber freilich nicht einmal als beſonders wahrſcheinlich bezeichneten Hypotheſe, Piſo habe die beiden fraglichen Conſulpaare bloß aus Verſehen übergangen, und dieſe müſſen wir, glaube ich, verneinen. Darin, daß dem Livius dieſes Ueberſpringen zweier Conſulpaare bei Piſo auffällt, liegt ein vollgültiger Beweis dafür, daß letzterer vollſtändige Conſularfaſten gab oder doch wenigſtens zu geben bemüht war[17]), that er aber das, ſo iſt ſchwer zu glauben, daß er gleich mit Einem Satz bloß aus Verſehen zwei Conſulpaare überſprungen habe, um ſo ſchwerer, da nach Livius, Diodor und Plinius wenigſtens das zweite der von ihm übergangenen Conſulatsjahre ein für die römiſche Kriegsgeſchichte höchſt wichtiges war. Gegen ein bloßes Verſehen Piſo's ſpricht ferner der Umſtand, daß Claudius und Volumnius zwei Mal zuſammen Conſuln waren (446 d. St. und 457 d. St.), ebenſo auch Marcius und Cornelius (447 d. St. und 465 d. St.), die von ihm übergangenen Conſulatspaare alſo beide Geminatconſulnpaare ſind, gerade bei Geminatconſulnpaaren aber es nach dem früher Erwähnten einem Hiſtoriker, der wenig Quellen beſaß und zu voreiligen Schlüſſen hinneigte, ungemein nahe lag, die zwei Jahre der Geminatconſuln fälſchlich für Eins zu nehmen. Und endlich iſt das von Piſo ausgelaſſene Conſulatsjahr des Marcius und Cornelius gerade das Jahr 447 d. St., d. h. eben dasjenige, in dem nach Liv. IX, 43 der philiniſche Vertrag abgeſchloſſen worden iſt, Piſo aber iſt, da er 604 d. St. das Tribunat, 620 d. St. das Conſulat bekleidete, ein jüngerer Zeitgenoſſe Polyb's geweſen, es iſt daher die Combination kaum zu umgehen, daß ein chronologiſcher Zuſammenhang zwiſchen dem Ueberſpringen des fraglichen Conſulats durch Piſo und dem Läugnen des philiniſchen Vertrags durch Polyb beſtanden hat. So wie dieſer den Vertrag, ſo wird jener das Conſulat für falſch gehalten haben, weil es an Urkunden fehlte, die den und dieß bewieſen, und wenn dann Spätere ſowohl den Vertrag als das Conſulat für richtig gehalten haben, ſo werden ſie das

deßhalb gethan haben, weil die Urkunde des philiniſchen Vertrags erſt nach Piſo entdeckt iſt, in ihr als Unterzeichner des Vertrags eben die von Piſo überſprungenen Conſulnnamen ſtanden, und ſich als die Zeit dieſes Vertrags aus dem Inhalt deſſelben mit Sicherheit das Jahr 447 d. St. ergab. Es iſt alſo darnach die Urkunde des philiniſchen Vertrags in der Zeit zwiſchen etwa 620 d. St. und etwa 725 d. St. entdeckt.

Wir haben in dem bisher Durchgenommenen drei Fälle gehabt, in denen Polyb eine unvollſtändigere und ungenauere Kunde der altrömiſchen Geſchichte zeigt, als die Gelehrten der varroniſchen Zeit. Er iſt ſchlechter unterrichtet als ſie über die galliſch-römiſchen Verhältniſſe in den nächſten 41 Jahren nach der Eroberung, über die Geſchichte des Jahres 447 d. St., über die Conſularfaſten des erſten puniſchen Krieges. Alle dieſe Fälle betreffen die Geſchichte nach dem galliſchen Brande; ſie betreffen alle wichtige Punkte dieſer Geſchichte. Und es mag daher vielleicht manchem Leſer paſſend erſcheinen, daß ich, weitere trockene Specialunterſuchungen über Polyb's Kenntniß der altrömiſchen Geſchichte fallen laſſend, mich zu allgemeineren Betrachtungen erheben und die beſprochenen Einzelheiten abſchließend unter einem allgemeinern Geſichtspunkt zuſammenfaſſe. So lieb es indeß mir ſelbſt ſein würde, einem ſolchen Verlangen zu entſprechen, ſo erfordert doch die Wichtigkeit des Gegenſtandes meines Erachtens unbedingt, daß wir uns der Langweiligkeit ermüdender Specialunterſuchungen über Polyb erſt noch einige Male von Neuem unterziehen.

Im erſten Buch ſeiner Geſchichte (I, 20) erklärt der Megalopolitaner, vor 493 d. St. hätten die Römer — und zwar verſteht er unter dieſem Ausdruck dieſes Mal wie ſo oft, den römiſchen Staat, nicht römiſche Kaufleute und Private — niemals an das Meer gedacht; ſie hätten ſich ſo wenig um das Meer bekümmert, daß zu Anfang des erſten puniſchen Kriegs (489 d. St.) *οὐχ οἷον κατάφρακτος αὐτοῖς ὑπῆρχε ναῦς, ἀλλ' οὐδὲ καθόλου μακρὸν πλοῖον, οὐδὲ λέμβος οὐδὲ εἷς*; ſie hätten damals, um ihre Truppen nach Sicilien überzuſetzen, Fünfzigruderer und Trieren von den Locrern, Eleaten u. ſ. w. geliehen und zu den Gründen, die ihn (Polyb) bewogen hätten, den erſten puniſchen Krieg ausführlicher zu ſchildern, habe auch der gehört, zu zeigen, *πῶς καὶ πότε, καὶ δι' ἃς αἰτίας, πρῶτον ἐνέβησαν εἰς θάλατταν Ῥωμαῖοι.* Er läugnet alſo das Daſein einer römiſchen Kriegsmarine oder auch nur

einzelner römiſcher Kriegsſchiffe, Trieren, Fünfzigruderer u. ſ. w. vor 493 d. St. mit einer Abſichtlichkeit und Schärfe, wie ſie gar nicht größer gedacht werden können. Im zweiten Buch berichtet er (II, 12), nach Abſchluß des ebendaſelbſt von ihm erzählten, 525 d. St. begonnenen und beendeten Kriegs der Römer gegen die Illyrier, hätten die Römer Geſandte an die Aetoler und Achäer geſchickt, und fügt dem hinzu: *ἡ μὲν οὖν πρώτη διάβασις Ῥωμαίων μετὰ δυνάμεως εἰς τὴν Ἰλλυρίδα καὶ ταῦτα τὰ μέρη τῆς Εὐρώπης, ἔτι δ' ἐπιπλοκὴ μετὰ πρεσβείας εἰς τοὺς κατὰ τὴν Ἑλλάδα τόπους, τοιάδε καὶ διὰ ταύτας ἐγένετο τὰς αἰτίας. ἀπὸ δὲ ταύτης τῆς καταρχῆς, Ῥωμαῖοι μὲν εὐθέως ἄλλους πρεσβευτὰς ἐξαπέστειλαν πρὸς Κορινθίους καὶ πρὸς Ἀθηναίους.* Er erklärt alſo mit der nachdrücklichſten Beſtimmtheit, vor 525 d. St. hätte der römiſche Staat nie in einem durch Geſandtſchaften vermittelten diplomatiſchen oder politiſchen Verkehr mit den Ländern des öſtlichen Mittelmeeres geſtanden.

Mit dieſen beiden, innerlich offenbar unter ſich zuſammenhängenden, Angaben des Megalopolitaners ſtehen die uns bekannten, nach Polyb lebenden Schriftſteller, ſoweit ſie ſich direkt oder indirekt darüber auslaſſen, ſämmtlich im Widerſpruch.

Dionys berichtet X, 52, 54 die Geſandten, die Rom 300 d. St. nach Athen und den helleniſchen Staaten Italiens geſchickt, um die fremden Geſetzgebungen kennen zu lernen, *τριήρεις τε παρεσκευάσθησαν ἐκ τοῦ δημοσίου.* Livius erzählt V, 28, die 359 d. St. mit dem Weihgeſchenk nach Delphi abgeſchickten Geſandten wären missi longa una nave; Plutarch legt denſelben Cam. 8 *ναῦν μακρὰν* bei. Livius gibt IX, 30 zum Jahr 442 d. St. an, es ſeien duo imperia . . . dari coepta per populum, utraque pertinentia ad rem militarem . . . alterum, ut duumviros navales classis ornandae reficiendiaeque causa idem populus iuberet, ſo daß ſchon vor 442 d. St. duumviri navales classis ornandae reficiendiaeque causa beſtanden haben, und die von Livius erwähnte Neuerung nur darin liegt, daß dieſelben ſeit 442 d. St. „vom Volke" ernannt ſind; IX, 38 zu 443 d. St. bemerkt Livius: classis Romana a P. Cornelio, quem senatus maritimae orae praefecerat, in Campaniam acta. Appian berichtet Samn. VII, 1 zu 471 d. St., es ſei Cornelius *ἐπὶ καταφράκτων δέκα νέων* in die Nähe von Tarent gekommen, und der Angriff der Tarentiner auf ſeine Flotte ſei die Veranlaſſung zum tarentiniſchen Kriege geworden, bei Livius ep. 12

heißt es: Quum a Tarentinis classis Romana direpta esset, duumviro, qui præerat, occiso . . . bellum indictum est. Oroſius gibt IV, 1 gleichfalls als Veranlaſſung dieſes tarentiniſchen Kriegs einen Angriff auf die römiſche Flotte an.

Abgeſehen ferner von mehreren bekannten Geſandtſchaften der Römer nach Delphi, und von der bekannten Sendung von 300 d. St. nach Athen, ſowie von der Geſandtſchaft, die nach Livius X, 47, ep. 11 und Valerius Maximus I, 8 im Jahre 462 d. St. nach Epidaurus abging, um von dort den Aesculap zu holen — alſo abgeſehen von allen denjenigen Geſandtſchaften, die als weſentlich einſeitige und unpolitiſche gedacht werden können, und abgeſehen auch von der Geſandtſchaft der Römer an Alexander den Großen, finden wir in unſeren Quellen folgendes: Ein Schriftſteller, auf deſſen betreffendes Zeugniß wir ſpäter wieder zurückkommen werden, gibt von den Rhodiern an, ihr δῆμος habe 586 d. St. ſchon beinahe 140 Jahre mit den Römern an den ſchönſten und edelſten Werken Theil genommen gehabt. Wie er ſich das gedacht haben könnte, ohne dabei wenigſtens ſtillſchweigend oder ſich ſelber unbewußt politiſchen Verkehr zwiſchen Rhodus und Rom ſeit etwa 446 d. St. vorauszuſetzen, begreife ich nicht, und chronologiſch harmoniren mit dieſer Notiz einige andere Angaben, die, wenn man ſie untereinander verbindet, eine auffallend lebhafte diplomatiſche Thätigkeit Roms im öſtlichen Mittelmeer um 446 d. St., einen diplomatiſch-politiſch engen Zuſammenhang aller Weltereigniſſe um dieſe Zeit andeuten. Es fällt nämlich darnach der Anfang jenes rhodiſch-römiſchen Verkehrs etwa 3 Jahre nachdem die römiſche Flotte unter Cornelius an der campaniſchen Küſte erſchienen war, beinahe in daſſelbe Jahr, in dem Rom ſeinen dritten Vertrag mit Carthago abſchloß (447 d. St.); außerdem ungefähr in dieſelbe Zeit, in der Demetrius ſeine berühmte Belagerung von Rhodus begann, und zugleich berichtet uns Strabo V, 3 von eben dieſem Demetrius, derſelbe habe (zur Zeit der Belagerung?) den Römern von ihm gefangene antiatiſche Seeräuber mit freundlichen Worten ohne Löſegeld als frei wieder zugeſchickt. Sodann heißt es in den Bruchſtücken des Dio Caſſius, fgm. 41 ed. Bekker, Ptolomäus von Aegypten, als Pyrrhus von den Römern beſiegt worden (der römiſch-pyrrhiſche Krieg begann 472 d. St., endete 480 d. St.), δῶρά τε αὐτοῖς ἔπεμψε καὶ ὁμολογίαν ἐποιήσατο. οἱ οὖν Ῥωμαῖοι ἡσθέντες . . . πρέσβεις πρὸς αὐτὸν ἀνταπέστειλαν. Dieſe Erzählung aber wird beſtätigt, außer von

Zonaras VIII, 6, der hier allerdings eigentlich nur abſchreibt, von Dionys XX, 4, Liv. ep. 14, Eutrop II, 15 und Valerius Maximus IV, 3, § 9, von den Letzteren unter Hinzufügung der Namen der Geſandten. Und Appian erzählt Sicc. 1 nicht nur, König Ptolomäus habe im Lauf des erſten puniſchen Kriegs (489 d. St. bis 512 d. St.) Verſuche gemacht, Römer und Carthager mit einander zu verſöhnen, ſondern bemerkt auch ausdrücklich: dem Ptolomäus ἦν ἔς τε Ῥωμαίους καὶ Καρχηδονίους φιλία. Weiter wird zum Jahre 483 d. St. von Livius ep. 15, Dio Caſſius fgm. 42, Zonaras VIII, 7 und Valerius Maximus VI, 6, § 5 erzählt, Rom habe zwei Aedilen, weil ſie in Rom eingetroffene Geſandte der Apolloniaten beleidigt, den Apolloniaten dedirt, letztere aber hätten die Dedirten unbeſchädigt wieder nach Hauſe geſchickt. Und endlich berichtet Juſtin XXVIII, 1, 2, zum Jahr 518 d. St., die Römer hätten damals durch eine Geſandtſchaft den Aetolern befohlen, ihre Beſatzungen aus den Städten Acarnaniens herauszuziehen und die Acarnaner freizulaſſen. Wir haben alſo, da Juſtin nur den zur varroniſchen Zeit lebenden Trogus Pompejus wiedergibt, in ihm, Livius, Dionys, Valerius Maximus, Appian, Dio Caſſius, Zonaras, Eutrop, Oroſius, Plutarch und dem immerhin noch als Varro's Zeitgenoſſen zu betrachtenden Strabo hinreichende Belege dafür, daß die beſſeren und angeſeheneren Gelehrten der varroniſchen Zeit eine, wenn auch vielleicht nur unbedeutende Kriegsmarine Roms als ſchon lange vor 493 d. St., und ebenſo diplomatiſchen Verkehr Roms mit den Ländern des öſtlichen Mittelmeers und ganz ſpeciell auch mit helleniſchen Staaten dieſer Gegend als ſchon vor 525 d. St. vorhanden annahmen. Es kehrt alſo auch hier die Frage wieder: wer hat die altrömiſche Geſchichte beſſer gekannt, Polyb oder die Zeitgenoſſen Varro's?

Beantwortet man dieſe Frage, zu Gunſten der varroniſchen Zeit, ſo iſt Alles einfach und klar. Es bietet alsdann ſogar nicht ein Mal das eine Schwierigkeit, daß derjenige Schriftſteller, der von dem frühen Verkehr des rhodiſchen Volks mit dem römiſchen ſpricht, eben der Megalopolitaner ſelbſt iſt, und daß die von letzterem mitgetheilten beiden erſten Verträge Roms mit Carthago unverkennbar eine römiſche Kriegsmarine vorausſetzen. Da nämlich die Stelle des Polyb über Rhodus ſich XXX, 5 findet und die Verträge Roms mit Carthago von ihm in dem jedenfalls erſt nach 608 d. St. (vermuthlich erſt etwa 620 d. St.) geſchriebenen dritten Buche erwähnt werden, mit dem Beiſatz III, 26, daß

ſie καθ' ἡμᾶς ἔτι unbekannt und unentdeckt waren, ſeine hier zur Beurtheilung vorliegenden Worte über die Kriegsmarine und den diplomatiſchen Verkehr Alt-Roms aber in den beiden erſten, jedenfalls ſchon vor 608 d. St. geſchriebenen Büchern ſeiner Geſchichte vorkommen, ſo braucht man nicht ein Mal — doch immerhin auch mögliche — Gedächtnißfehler oder Kritikloſigkeiten Polybs anzunehmen, ſondern man kann ſeine Nichtbeachtung der Verträge mit Carthago und des Verkehrs mit Rhodus einfach daraus erklären, daß die Verträge erſt nach 608 d. St. entdeckt ſeien und daß er bei Abfaſſung des erſten und zweiten Buchs von der ihm bei Abfaſſung des ſo viel ſpäter geſchriebenen dreißigſten Buchs bekannten Verbindung Roms mit Rhodus noch nichts gewußt habe.

Beantwortet man dagegen die oben aufgeworfene Frage zu Gunſten Polybs, ſo verwickelt man ſich in eine Reihe von unüberſteiglichen Schwierigkeiten. In dem 244 d. St. mit Carthago abgeſchloſſenen Vertrag, ſo wie er uns, allerdings nicht im Original, ſondern nur in der offenbar excerpirenden Ueberſetzung Polybs vorliegt, wird auf unverkennbare Weiſe indirekt zwiſchen römiſchen Handelsſchiffen und römiſchen Kriegsſchiffen unterſchieden. Wenn es in dem zweiten, 405 d. St. abgeſchloſſenen Vertrage Roms mit Carthago nach Polybs Angabe heißt, die Römer ſollten in Sardinien, in Libyen, jenſeits des ſchönen Vorgebirges u. ſ. w. keine Stadt anlegen, ſo ſetzt das mit ziemlicher Beſtimmtheit das Daſein einer römiſchen Kriegsmarine um 405 d. St. voraus. Die Angabe Polybs über die frühere Verbindung von Rom mit Rhodus iſt, verſchiedener Nebenumſtände zufolge, höchſt wahrſcheinlich entweder dem rhodiſchen Archiv oder den officiellen Verhandlungen der Rhodier mit Rom um 586 d. St. (zu einer Zeit als Polyb, der eben damals als Staatsgefangener aus Griechenland fortgeführt wurde, wahrlich nicht von jeder beiläufig in Rom oder Rhodus officiell ausgeſprochenen antiquariſchen Angabe Notiz nehmen konnte) entnommen. Die Daten Appians ſind bei den bekannten Verhältniſſen des letzteren wenigſtens zum Theil vermuthlich aus officiellen ägyptiſchen Urkunden entlehnt. Die Angabe Juſtins ſteht mit der ganzen übrigen römiſchen, carthagiſchen, galliſchen, liguriſchen, corſicaniſchen und ſardiniſchen Geſchichte, wie ſie uns von Dio Caſſius fgma. Urbis. 150, Zonaras VIII, 18, Polyb II, 21, Plutarch Fab. 2, Oroſius IV, 12, und Eutrop III, 2, 3 berichtet wird, im trefflichſten inneren Zuſammenhang, ſo wie man die in ihr chronologiſch nicht ausdrücklich genau bezeichnete Geſandtſchaft in das Jahr 518 d. St. ver-

legt, denn als dann beziehen ſich bei Juſtin XXVIII, 2 die Worte der Aetoler: prius illis (sc. Romanis) portas adversus Carthaginienses aperiendas, quas clauserit metus Punici belli, quam in Graeciam arma transferenda etc. darauf, daß die Römer 518 d. St. (dasjenige Jahr, in dem ſie ſeit langer Zeit zum erſten und für lange Zeit zum letzten Mal die portas des Janustempels ſchloſſen) keinen Krieg gegen die Carthager zu unternehmen für rathſam hielten, obgleich dieſe unter der Hand die Ligurer, Corſicaner, Sardinier und vermuthlich auch die Gallier gegen ſie aufgereizt hatten, und ſowohl in Worten wie in Thaten ſehr energiſch gegen Rom auftraten [8]). In gleicher Weiſe läßt ſich unter Benutzung von Stellen, die ich hier des Raumes wegen nicht näher beſprechen kann, nachweiſen, daß alle diejenigen diplomatiſchen Verbindungen, die Rom nach Livius u. ſ. w. ſchon vor 525 d. St. mit den Ländern des öſtlichen Mittelmeeres gehabt haben ſoll, im beſten inneren Zuſammenhange theils unter ſich, theils mit der altrömiſchen Geſchichte überhaupt ſtehen, und daß die von Zonaras VIII, 7 aus Dio Caſſius entlehnte Notiz, die Römer hätten ſchon vor 489 d. St., bald nach Beendigung des pyrrhiſchen Kriegs, Vorbereitungen zur Bekriegung Illyriens und Griechenlands getroffen, die höchſte innere Wahrſcheinlichkeit hat. Man müßte alſo, wenn Polybs Anſicht über die altrömiſche Kriegsmarine und Diplomatie richtig wäre, annehmen einerſeits, es wäre die altrömiſche Geſchichte ſchon früh durch hiſtoriſche Genies erſten Ranges und tiefgelehrte Kenner der antiken Geſchichte in großartigſtem Maßſtabe — warum und wozu? — verfälſcht, andererſeits, die Urkunden der römiſch-carthagiſchen Verträge — aber genug, ich denke, es iſt mit dem Geſagten hinreichend bewieſen, daß Polyb über die altrömiſche Kriegsmarine und über den politiſchen Verkehr Roms vor 525 d. St. eine bei Weitem weniger richtige und genaue Kenntniß gehabt hat, als wir ſie bei den varroniſchen Zeitgenoſſen finden.

Alſo weiter.

Ueber die Geſchichte des Jahres 244 d. St. weicht Polyb von ſämmtlichen uns bekannten nach ihm lebenden Schriftſtellern: von Livius, Dionys, Plutarch, Dio Caſſius, Cicero, Piſo, dem Anonymus Norisianus, Caſſiodor, Marianus Scotus, den idatianiſchen Faſten, dem Chronicon Paschale, Eutrop, Florus, Auguſtin, von mehreren Schriftſtellern, die Livius II, 8 citirt, ohne ſie namentlich aufzuzählen, von Lydus, ſowie wahrſcheinlich auch von Feneſtella, Caſtor und Euſebius in einem

ſolchen Maße ab, daß wenn ſeine Angabe falſch iſt, er zu unſeren mindeſt glaubwürdigen Quellen über Thatſachen der altrömiſchen Geſchichte gehört, wenn ſeine Angabe richtig iſt, wir meines Erachtens die altrömiſche Geſchichte um 244 d. St. nur als einen für die Wiſſenſchaft unrettbaren Poſten, als einen unheilbaren Kranken betrachten können. Während der von den genannten Schriftſtellern überlieferten Tradition zufolge Brutus und Tarquin die beiden erſten Conſuln waren, dann Tarquin ſich zur Niederlegung ſeines Amtes getrieben ſah, an ſeine Stelle P. Valerius Publicola trat, darauf Brutus ſtarb, Valerius die Zeit, als er allein Conſul war, zum Erlaſſen ſeiner bekannten valeriſchen Geſetzgebung benutzte, dann zum Collegen den Sp. Lucretius und nach deſſen bald erfolgten Tode den M. Horatius Pulvillus erhielt, behauptet Polyb III, 23, L. Junius Brutus und M. Horatius ſeien die erſten nach Vertreibung der Könige eingeſetzten Conſuln geweſen. Und als wäre es an dieſem Einen Widerſpruche nicht genug, ſchreibt er a. a. O. *κατὰ Λεύκιον Ἰούνιον Βροῦτον καὶ Μάρκον Ὡράτιον, τοὺς πρώτους κατασταθέντας ὑπάτους μετὰ τὴν τῶν βασιλέων κατάλυσιν, ὑφ' ὧν συνέβη καθιερωθῆναι καὶ τὸ τοῦ Διὸς ἱερὸν τοῦ Καπιτωλίου*, läßt alſo, wie Schweighäuſer ganz richtig bemerkt, den Tempel von Horaz und Brutus zuſammen dedicirt werden, während dagegen Livius II, 8, VII, 3, Dionys V, 35, Plutarch Publ. 14, Tacitus histt. III, 72, Dio Caſſius fgm. 13 ed. Bekker, Valer. Mar. V, 10, Cicero bei Hieronymus (ed. Orelli, fgma., p. 490) und pro. dom. LIV, 139 ſämmtlich theils mit dürren Worten, theils in ſonſtiger nicht mißzuverſtehender Weiſe berichten, Horaz habe den Tempel allein geweiht. Es tritt uns alſo auch hier wiederum die nunmehr ſchon ſo oft zu Polybs Ungunſten entſchiedene Frage entgegen, ob die varroniſchen Zeitgenoſſen oder ob Polyb eine richtigere und genauere Kunde der altrömiſchen Geſchichte beſeſſen haben?

Was hier die Tempeldedication betrifft, ſo handelt es ſich bei ihr um die Einweihung des angeſehenſten Tempels, den Rom hatte, um die erſte oder doch um eine der erſten Einweihungen eines Tempels in der republicaniſchen Zeit, alſo um eine Begebenheit, von der es bei dem vorwiegend religöſen Charakter, den die älteſte römiſche Litteratur getragen hat, faſt nur dann denkbar wäre, als wäre 244 d. St. nichts über ſie niedergeſchrieben, wenn 244 d. St. in Rom überhaupt nichts geſchrieben wäre. Ebenſo iſt es faſt unglaublich, daß das über dieſe

Tempelweihe gleich 244 d. St. schriftlich Aufgesetzte verloren gegangen sei, bevor nicht ein fast gänzlicher Untergang sämmtlicher 244 d. St. verfaßten Schriften stattgefunden hat, denn die Beschreibung der Dedication wird in dem Archive des capitolinischen Tempels selbst, also jedenfalls wenigstens vor dem gallischen Brande geschützt, aufbewahrt gewesen sein. Es wäre mithin, wenn Polybs Angabe über die Tempeleinweihung richtig wäre, nicht zu begreifen, wie unter allen antiken Schriftstellern er allein das Richtige über sie gewußt haben sollte, wie sich die besseren Gelehrten unter Varro's Zeitgenossen sämmtlich in dieser Beziehung geirrt haben sollten, und woher vor allen Dingen denn das gekommen sein sollte, daß statt mehrere einander widersprechende Irrthümer oder Lügen über die Einweihung nur ein einziger Irrthum oder eine einzige Lüge über sie entstanden oder ersonnen wäre und allgemein Anerkennung gefunden hätte. Ueberdieß liegt in der Angabe Polybs, Brutus und Horaz hätten den Tempel geweiht, insofern eine große Unwahrscheinlichkeit, als unter den sehr vielen Beispielen von Tempeleinweihungen in den ersten Jahrhunderten der Republik, deren unsere Quellen gedenken, sich meines Wissens kein einziges findet, in dem die Weihung durch mehr als Eine Person besorgt wird, man also annehmen darf, eine Weihung durch zwei Personen, wie Polyb sie schildert, sei durch religiöse Gründe und Vorschriften untersagt gewesen.

Je mehr Gründe dafür sprechen, daß Polyb sich betreffs der Dedication geirrt habe, desto unwahrscheinlicher wird bei der engen localen Verbindung, die bei ihm zwischen der Angabe über die Tempelweihe und der über die Namen der ersten Consuln besteht, daß er mit letzterer Recht habe, und doch ist dieser Umstand weder der einzige noch der stärkste Grund, der uns dazu bewegen muß, seine Angabe über die ersten Consuln zu verwerfen.

Während sehr natürlichen Entwicklungsgesetzen zufolge da, wo die Wahrheit über eine Thatsache verdrängt wird, in der Regel nicht Eine Erfindung, sondern mehrere einander widersprechende Irrthümer oder Lügen an die Stelle der Wahrheit treten, sind die sämmtlichen oben angeführten Quellen: Livius, Dionys, Plutarch u. s. w., so weit sie controlirt werden können, darüber vollkommen einig, daß 244 d. St. Rom fünf Consuln mit den angeführten Namen und in der angeführten Reihenfolge gehabt hat. An Abweichungen hierüber, die als ernst zu nehmende Widersprüche der Alten zu betrachten wären, fehlt es durchaus,

denn wenn Cicero pr. Flacco XI, 25 in einer Rede, in der es den Valerius Flaccus seinen Richtern auf's dringendste zu empfehlen gilt, denselben als Nachkommen desjenigen Valerius hinstellt, „der der erste Consul Roms gewesen", so wird das von Niemanden für mehr als eine rhetorische Floskel gehalten werden, und wenn Lydus als erste Consuln einmal (de magg. I, 38) Titus und Valerius nennt, so ist das eben Lydus. Es wären ferner die fünf ersten Consuln, wenn sie erfunden wären, weder eine plumpe noch eine von der übrigen Tradition über 244 d. St. und über die Tempelweihe getrennt dastehende Erfindung. Ein plumper Erfinder hätte das Verschwinden von drei Consuln nicht so verschiedenartig motivirt, daß der eine (Tarquin) abdankt, der andere (Brutus) in der Schlacht umkommt, der dritte (Lucretius) so zu sagen an Altersschwäche stirbt. Der Zusammenhang der fünf Consuln mit der Geschichte des Jahres 244 d. St. und der Tempeleinweihung aber zeigt sich auf so zahllosen Punkten, daß es unmöglich ist, denselben in seinem vollen Umfang nachzuweisen, ohne daß man diese Geschichte in ihrer ganzen Breite darstellt. Es ist z. B., um von diesen zahllosen Punkten wenigstens einige zu nennen, Tarquins Abdankung auf's Engste verkettet mit der Verschwörung vornehmer Römer zu Gunsten des vertriebenen Königs und mit des Brutus Auftreten bei dieser Gelegenheit; des Brutus Tod steht in unauflöslicher Verbindung mit der Schlacht am arsischen Wald, die Schlacht am arsischen Wald mit der Unterstützung, die der vertriebene König bei Vejentern und Tarquiniern findet, sowie mit dem Umstande, daß eine große Schaar von Römern ihm in die Verbannung gefolgt ist; daß Valerius eine Zeit lang das Consulat allein bekleidet, steht in engster Verbindung mit seiner alleinigen Gesetzgebung; daß er sich nachher einen Collegen wählt, in motivirter Verbindung damit, daß man ihm Streben nach der Tyrannis vorwirft; mit diesem Vorwurf steht wiederum das in engstem Zusammenhang, daß er sein Haus niederreißt, und darauf von Staats wegen ihm für eine neue Wohnung gesorgt wird; die Tempeleinweihung, die nach Plutarch a. a. O. an den Septemberiden statthat (also an einem jedenfalls trefflich gewählten Datum, da einestheils Septemberiden diejenigen Tage sind, auf welche auch sonst in der altrömischen Geschichte Tempeleinweihungen fallen, anderntheils die Septemberiden vor 244 d. St. gegen den Schluß des fraglichen Consulatsjahrs fallen, und nach allen sonstigen Berichten die Einweihung allerdings erst gegen Ende des Jahres statthatte) steht

in genauester Verbindung damit, daß Valerius und Horaz — wie die Quellen berichten — ein jeder wünschte, ihm möge die Weihe zufallen, daß die Weihe dem Horaz zuerkannt wird, während derselben Valerius mit dem Heere auf einem Kriegszug von Rom abwesend ist, und Horaz die Dedication vollzieht, ohne sich durch die von Anhängern des Valerius verbreitete Nachricht, sein Sohn Horaz sei im Felde gestorben, stören zu lassen. Daß in einer aus so vielen Fäden harmonisch zusammengewebten Erzählung jeder einzelne Faden einen andern Ursprung gehabt habe als der andere, also zuerst von Verschiedenen eine Menge von Einzelirrthümern oder Einzellügen unabhängig von einander begangen oder ersonnen, dann aber durch Zufall oder Berechnung in einander gewebt seien, und zugleich von Verschiedenen eben bloß solche Irrthümer als Lügen vorgebracht worden seien, die sich nachher ohne Schwierigkeit zu einem zusammenhängenden Ganzen zusammen gaben, das zu denken ist mir bei größter Anstrengung meiner Phantasie und meines Verstandes nicht erreichbar. Ebenso wenig kann ich mir denken, was einen Einzelnen zu so vielen Irrthümern oder Lügen gebracht habe, denn hätte ihn z. B. horazische Familieneitelkeit getrieben, so müßte er die beiden Erzählungen zusammengeschmiedet haben, daß Horaz mit Brutus erster Consul gewesen sei und dann Horaz den Tempel allein geweiht habe; wäre aber valerische Familieneitelkeit sein Beweggrund gewesen, so würde er einfach den Valerius zum ersten Consul mit Brutus gemacht und weder erdichtet haben, Valerius sei erst nach Tarquin's Abdankung Consul geworden, noch Valerius habe die Einweihung des Tempels durch Horaz allein nicht verhindern können. Wo möglich noch weniger kann ich mir denken, daß dieses ganze Gewebe, möge man es nun aus Irrthümern oder aus Lügen oder aus einem Gemisch von beiden entstanden denken, mit dem weitgreifenden, trefflichen, inneren Zusammenhange seiner Fäden unter sich und mit der ganzen altrömischen Geschichte kurz vor und kurz nach 244 d. St., schon vor Polybs Zeiten, in den Tagen, da es Rom an historischen Genies und Talenten fehlte, entstanden sei, während doch andererseits seine allgemeine Verbreitung in der varronischen Zeit mir vollkommen ebenso unbegreifbar wird, wenn ich annehmen soll, es sei erst nach dem Megalopolitaner, also erst etwa 17 Jahre vor Varro's Geburt (637 d. St.) ersonnen. Und wenn es neben dem Undenkbaren noch ein Undenkbarstes gäbe, so würde für mich dieses letztere in der Annahme liegen, die varronischen Zeitgenossen, die den Polyb kannten und

laſen, wären, indem ſie das Gewebe annahmen und verbreiteten, ſämmtlich Betrogene oder Betrüger geweſen.

Ich geſtehe, wenn nicht jeden Augenblick die Ueberzeugung in mir wach wäre, daß ſowohl bei einzelnen Menſchen wie bei ganzen Zeitaltern mit glänzenden Leiſtungen nach einer Richtung hin tiefdunkele Mängel nach anderer Richtung hin ſich nicht bloß vertragen, ſondern bis auf einen gewiſſen Grad die erſteren ſogar durch die letzteren bedingt werden, ſo würde mir unheimlich werden bei dem Gedanken, daß, ſo weit ich die Verhältniſſe überſehe, meine Ueberzeugungen nicht bloß über die Glaubwürdigkeit der altrömiſchen Geſchichte überhaupt, ſondern ſpeciell auch über die erſten Conſuln Roms ſo weit abweichen von dem, was Menſchen und Zeiten, deren Geiſt, Wiſſen und redliches Wollen ich keineswegs widerſtrebend, ſondern mit froher Bereitwilligkeit anerkenne, über dieſe Punkte für wahr gehalten haben und größtentheils noch augenblicklich für wahr halten. Und was mir bei der vollſten Einſicht darin, daß die Möglichkeit eines Irrthums auf meiner Seite von mir zugeſtanden werden muß, dennoch den Glauben an die Wirklichkeit eines ſolchen bisher noch nie zugelaſſen hat, iſt eben meine aus jener Ueberzeugung hervorgegangene Auffaſſung des Entwickelungsganges, den das geiſtige Leben Deutſchlands bisher genommen. Um ſo mehr treibt es mich daher auch, hier eine Epiſode über dieſen Entwickelungsgang einzuflechten, indeß unterſagt ſich ein ſolches Unternehmen ja ſchon einfach durch den Gedanken an die räumlich nothwendige Ausdehnung einer derartigen Einſchiebung, und überdieß glaube ich gerade betreffs der Frage über die erſten Conſuln Roms mich auch darum kürzer faſſen zu dürfen, als ſonſt erlaubt wäre, weil ich ihr bereits an einem andern Ort eine zwar — wie ich jetzt ſehe — in einigen wichtigen Beziehungen mangelhafte, aber jedenfalls ziemlich ausführliche Betrachtung gewidmet habe.

Ich habe ſie beſprochen in der dritten Beilage zu meiner Geſchichte des erſten puniſchen Krieges, und indem ich wegen des weiter über ſie zu Sagenden theils auf das dort Erwähnte, theils auf eine ſogleich zu gebende Anmerkung [19]) verweiſe, beſchränke ich mich hier im Text auf Folgendes.

Der Umſtand, daß Polyb im dritten Buch ſeiner Geſchichte Brutus und Horaz als erſte Conſuln Roms eben da nennt, wo er den nach ihm im erſten Jahr der Republik zwiſchen Rom und Carthago abgeſchloſſenen Vertrag in einer (offenbar bloß excerpirenden) Ueberſetzung wiedergiebt legt allerdings die Vermuthung nahe, es ſeien Brutus und Horaz in

ihrem Vertrag als erſte Conſuln Roms bezeichnet geweſen, indeß würde dieſe Vermuthung den vielen gegen Polyb's Behauptung ſprechenden Gründen gegenüber nur dann von Gewicht ſein, wenn zuvor feſtſtünde: erſtens, daß jener Vertrag ein bloß von Polyb gekanntes Document war; zweitens, daß in jedem Vertrage Roms diejenigen Conſuln, unter denen er geſchloſſen ward, beide genannt wurden. Von jenem wie von dieſem aber ſteht mit voller Gewißheit das Gegentheil feſt.

Daß Polyb zu dem Aedilenarchiv auf dem Capitol, in dem der Vertrag aufbewahrt ward, keinen Zutritt gehabt, alſo auch den Vertrag nicht im Originaltext, ſondern nur in einer Abſchrift gekannt haben wird, iſt bereits oben bewieſen. Daß der Vertrag zu Polybs Zeit ein ſehr bekanntes — nicht bloß Römern, ſondern auch Carthagern bekanntes — Actenſtück war, ein Actenſtück, das von den Römern nicht vernachläſſigt, ſondern ſtudirt ward, ſagt Polyb an zwei verſchiedenen Stellen: III, 26, wo er von allen ihm bekannten im Aedilenarchiv auf dem Capitol aufbewahrten, vor dem erſten puniſchen Kriege zwiſchen Rom und Carthago abgeſchloſſenen Verträgen bemerkt: *καθ' ἡμᾶς ἔτι καὶ Ῥωμαίων καὶ Καρχηδονίων οἱ πρεσβύτατοι, καὶ μάλιστα δοκοῦντες περὶ τὰ κοινὰ σπουδάζειν, ἠγνόουν;* und III, 22, wo er ſpeciell über jenen erſten Vertrag angibt: *συνθῆκαι .... ἃς καθόσον ἦν δυνατὸν ἀκριβέστατα διερμηνεύσαντες ἡμεῖς ὑπογεγράφαμεν. τηλικαύτη γὰρ ἡ διαφορὰ γέγονε τῆς διαλέκτου, καὶ παρὰ Ῥωμαίοις, τῆς νῦν πρὸς τὴν ἀρχαίαν, ὥσιε τοὺς συνετωτάτους ἔνια μόλις ἐξ ἐπιστάσεως διευκρινεῖν.* Man kann daher, wenn man die zu und nach Varro's Zeit herrſchende Anſicht über die Conſuln von 244 d. St. für falſch hält, die Gelehrten nach Polyb auch nicht etwa damit entſchuldigen, daß man ſagt, ſie hätten nichts von der Exiſtenz des fraglichen Actenſtücks gewußt, ſie ſeien ehrliche oder in dem fraglichen Punkt unkritiſche Menſchen geweſen; es habe betreffs der fünf Conſuln nur Ein Mal ein Betrug ſtattgefunden und dieſer Betrug ſei von Späteren aus bloßer Leichtgläubigkeit weiter verbreitet worden; ſondern man wird zu der Behauptung getrieben: die römiſchen und griechiſchen Gelehrten, die nach Polyb über altrömiſche Geſchichte ſchrieben, alſo viele hundert Gelehrte, die noch dazu nicht einmal alle gleichzeitig lebten, und an Einem Orte geboren waren, ſondern in mindeſtens doch zwei, drei Jahrhunderten nach einander lebten und aus den verſchiedenſten Orten gebürtig waren, ſeien, indem ſie nicht bloß ſtillſchweigend das Zeugniß der Urkunde unterſchlugen, ſondern

auch die erfundenen Conſulnnamen direkt für richtig ausgaben, ſämmtlich betrogene Betrüger geweſen! Ich möchte den Schrei des Unwillens nicht hören, der mit Recht durch die ganze gelehrte und gebildete Welt ginge, wenn heut zu Tage Jemand mit der Behauptung aufträte, es hätte auch nur ein einzelner bedeutender Gelehrter, etwa Grimm oder Böhmer, das Zeugniß einer Urkunde von Anno 1400 n. Chr. über einen höchſt wichtigen Punkt der deutſchen Geſchichte unterſchlagen.

Was ſodann die Nennung der Conſulnnamen in Verträgen betrifft, ſo erzählt Livius II, 33 zum Jahr 260 d. St.: Sp. Cassius et Postumus Cominius consulatum inierunt; iis consulibus cum Latinis populis ictum foedus; ad id ferieudum consul alter Romae mansit, alter, ad Volscum bellum missus ... adortus est Coriolos ... Corioli oppidum captum; tantumque sua laude obstitit famae consulis Marcius, ut, nisi foedus cum Latinis, columna aenea insculptum, monumento esset, ab Sp. Cassio uno, quia collega afuerat, ictum, Postumum Cominium bellum gessisse cum Volscis, memoria cessisset. Es iſt alſo klar, daß in der erſten Zeit der Republik Verträge nicht immer von beiden Conſuln, ſondern zu Zeiten nur von Einem unterzeichnet wurden; ebenſo klar, daß in Verträgen, die nur Ein Conſul unterzeichnete, der Name des andern auch ganz gefehlt haben kann, denn wollte man behaupten, es ſeien in Rom gleich zu Anfang der Republik die Namen beider Conſuln in jedem Vertrage genannt geweſen, um das Jahr chronologiſch zu bezeichnen, ſo wäre das eine Behauptung, für die nicht der mindeſte Grund ſpricht. Im Gegentheil. Es findet ſich bei den Alten gar nicht ſelten, daß das Jahr chronologiſch mit dem Namen bloß Eines Conſuls bezeichnet wird, wie z. B. das Jahr 518 d. St. von drei Schriftſtellern (Varro l. l. VI, 165, Livius I, 19, Velleius II, 38) immer nur mit T. Manlio consule, das Jahr 413 d. St. von Cincius (bei Feſtus v. praetor) nur durch usque ad P. Decium Murem Cos., wie man bei Plinius hist. nat, IX, 39, § 63; XIV, 4, § 6 bloß Cicerone consule, L. Opimio consule lieſt u. ſ. w. Es kann alſo ſehr wohl auch dem fraglichen Vertrage von römiſcher Seite gar keine andere chronologiſche Beſtimmung beigefügt geweſen ſein, als der Name des einen unterzeichnenden Conſuls, und wäre endlich ſelbſt das gewiß, daß ihm eine andere beigegeben war, ſo würde auch daraus um ſo weniger folgen, daß dieſelbe gerade in den Namen beider Conſuln beſtanden habe, da wir durchaus nicht wiſſen, wann die Römer angefangen haben, das

Jahr chronologiſch durch die Namen der Conſuln zu bezeichnen. Dieſe Sitte iſt möglicherweiſe erſt lange nach Einführung der Republik entſtanden.

Nehmen wir nun aber an, es ſeie der fragliche Vertrag nur von Einem Conſul unterzeichnet geweſen, dieſer Eine Conſul ſei Horaz geweſen, und Polyb habe den Horaz mit Unrecht für einen Collegen des Brutus gehalten, ſo tritt damit der bisher nur beiläufig erwähnte Umſtand, daß nach der theils direkt theils indirekt übereinſtimmenden Angabe des Livius, Dionys, Plutarch, Tacitus, Cicero, Dio Caſſius und Valerius Maximus Horaz den capitoliniſchen Tempel weihte, während ſein College Valerius Publicola auf einem Feldzuge von Rom abweſend war, wie von ſelbſt in den Vordergrund der Betrachtung. Es ergibt ſich alsdann faſt ohne unſer Zuthun die Vermuthung, der fragliche Vertrag ſei zur Zeit der Einweihung des capitoliniſchen Tempels, noch während der Abweſenheit des Valerius von Rom durch Horaz unterzeichnet worden, der Irrthum Polybs bezeuge, daß die Angabe über die Abweſenheit des Valerius von Rom vollkommen wahr ſei, er werde mithin zum Beweiſe nicht gegen, ſondern für die Glaubwürdigkeit der traditionellen altrömiſchen Geſchichte. Und wollte man dieſen Folgerungen entgegenſtellen, daß die Einweihung des capitoliniſchen Tempels ja nicht von allen Quellen in daſſelbe Jahr verlegt werde, alſo auch es keine ihr gleichzeitig abgefaßte Notizen über ſie gegeben haben könne, ſo beruhte ein ſolcher Einwand auf dem Ziehen eines falſchen Schluſſes aus einer richtigen Thatſache. Denn es gehen unſere Quellen keineswegs etwa ſo weit auseinander, daß die eine die Einweihung in das erſte, die eine in das zweite, die andere in das dritte, noch eine andere in das vierte u. ſ. w. Jahr der Republik verſetzt, ſondern ihre Differenz dreht ſich formell nur um die Frage, ob die Einweihung im erſten oder im dritten Jahr der Republik ſtattgefunden habe, materiell aber um eine ganz andere. Diejenigen, die wie Livius und Plutarch (von Polyb ſehen wir natürlich ab) die Einweihung in das erſte Jahr verlegen, ſetzen ſie in die Zeit als P. Valerius Publicola I, M. Horatius Pulvillus I, Conſuln waren: diejenigen, die wie Dionys und Tacitus ſie in das dritte Jahr verlegen, ſetzen ſie in die Zeit als P. Valerius Publicola III, M. Horatius Pulvillus II, Conſuln waren, ſie weichen alſo materiell bloß darüber von einander ab, ob die Einweihung im erſten oder im zweiten Jahr eines Geminatconſulpaares ſtattgehabt habe. Und bedenkt man dann, daß, wie früher auseinandergeſetzt iſt, die Urquellen bei wiederholten Conſulaten einer

und derſelben Perſon eine Ziffer oder ſonſtiges Merkmal des wiederholten Conſulats nicht beifügten, dieß aber bei Bearbeitern der Urquellen mehrfach chronologiſche Verwirrung und Irrthum gerade über Geminatconſulpaare hervorrief, ſo findet ſich, daß die Differenz der Quellen über die Zeit der capitoliniſchen Tempelweihe keineswegs einen Mangel an gleichzeitigen ſchriftlichen Notizen, ſondern vielmehr das Daſein von gleichzeitig abgefaßten, aber formell unpräciſen und unvollſtändigen Angaben über die Weihe vorausſetzt.

Was ſich ſonſt noch aus dem eben über die Tempelweihe Geſagten für die altrömiſche Geſchichte ergibt, das zu beſprechen, wird ſich anderswo wohl ein geeigneterer Ort finden. Für hier iſt es paſſender, direkt zu Polyb zurückzukehren [20]).

Verſuchen wir die ziemlich zahlreichen Angaben des Megalopolitaners über die altrömiſche Geſchichte und das Verhältniß derſelben zu den entſprechenden Angaben der varroniſchen Zeitgenoſſen zu einem Geſammtbilde zuſammenzuſtellen, ſo hält das nach dem bisher Erörterten nicht ſo ſchwer.

Es leitet Polyb den Namen des Palatium von Palas, dem Enkel Evander's ab, und ſteht damit auf demſelben Standpunkt, den die unkritiſcheſten Zeitgenoſſen Varro's der Urgeſchichte gegenüber einnahmen. Er ſetzt Roms Gründung auf Ol. VII, 2, alſo in dasſelbe Jahr, in welches ſie auch von einigen varroniſchen Zeitgenoſſen geſetzt wird, nur ein und drei Jahre ſpäter, als ſie von anderen varroniſchen Zeitgenoſſen angenommen wird [21]). Er legt dem Numa 39 Regierungsjahre bei und verräth damit, daß er ſich betreffs des Numa im Weſentlichen — wenigſtens was die Chronologie anlangt — auf dem gleichen Standpunkte mit den Zeitgenoſſen Varro's findet, denn, da dieſe faſt alle dem zweiten römiſchen Könige 43 Regierungsjahre beilegen, ſo muß ein Gelehrter, der ihm 39 gibt, geglaubt haben, er bewege ſich mit Numa's Zeit durchaus auf hiſtoriſchem Boden, ſonſt hätte er nicht geglaubt, dieſelbe laſſe ſich bis auf vier Jahre chronologiſch genau beſtimmen. Es ſpricht ferner Polyb von der Gründung Oſtia's (durch Ancus Marcius) genau in der gleichen Weiſe wie die Zeitgenoſſen Varro's. Er berichtet dieſelbe Geſchichte von Tarquin dem Aelteren, die wir bei jenen Zeitgenoſſen antreffen. Er berechnet (nach Dion. I, 71 und Pol. III, 22) die Dauer der Königszeit ganz ebenſo wie einige der varroniſchen Zeitgenoſſen, und nur um ein Weniges anders als die übrigen varroniſchen Zeitgenoſſen. Er fixirt III, 22 die Zeit der Vertreibung der Könige in ihrem

ſynchroniſtiſchen Verhältniß zu der gracchiſchen Geſchichte theils ganz ebenſo theils mit einer nur ſehr geringen Differenz, ebenſo wie die über dieſen Punkt einander bis auf einen gewiſſen, aber nicht ſehr hohen Grad widerſprechenden varroniſchen Zeitgenoſſen. Er erzählt VI, 55 die Geſchichte des Horatius Cocles mit einer einzigen, ſpäter zu beſprechenden Abweichung, ganz ebenſo wie die varroniſchen Zeitgenoſſen, hat alſo darnach den porſenniſchen Krieg vermuthlich im Weſentlichen ebenſo aufgefaßt wie ſie. Er läßt VI, 3 exc. Vatt. die Zeit der Decemviralgeſetzgebung theils ganz ebenſo, theils mit einer nur ſehr geringen Differenz ebenſo weit entfernt von der Gründung Roms ſein wie die über dieſen Punkt einander bis auf einen gewiſſen, aber nicht ſehr hohen Grad widerſprechenden Zeitgenoſſen Varro's. Das Gleiche wie von ſeiner chronologiſchen Beſtimmung der Decemviralgeſetzgebung gilt von der chronologiſchen Beſtimmung, die er I, 6 über die Eroberung Roms durch die Gallier gibt [22]). Die verſchiedenen Einzelheiten, die er übrigens über die Eroberung mittheilt, ſtimmen, wie ich das näher auseinanderzuſetzen mir für einen andern Ort vorbehalten muß, wenigſtens in den meiſten wichtigen Punkten mit dem überein, was zur varroniſchen Zeit mindeſtens von vielen Gelehrten angenommen iſt: eine der Hauptdifferenzen iſt die, daß während varroniſche Zeitgenoſſen unumwunden anerkennen, Rom habe den Galliern ein Löſegeld gezahlt, ſich von ihnen durch Geld losgekauft, Polyb den Ausdruck Löſegeld oder Geldzahlen niemals gebraucht, obgleich er an drei verſchiedenen Stellen (I, 6, II, 18, 22) von der Eroberung ſpricht, und daß er in der einen dieſer drei Stellen (II, 22) ſich ſo ausdrückt, daß der Leſer nach ihr glauben müßte, die Gallier hätten auch das Capitol erobert gehabt, in der andern (II, 18) — und zwar gerade in derjenigen, in der er dem Leſer eine Geſchichte der galliſch-römiſchen Verhältniſſe gibt, alſo allen hiſtoriſchen Regeln nach Hauptpunkte derſelben nicht ſchweigend übergehen darf — ſo, daß der Leſer durch ſie keine Ahnung davon erhält, die Römer hätten, um ihre Stadt von den Galliern wieder zu bekommen, ein Löſegeld zahlen oder ſonſt eine demüthigende Bedingung eingehen müſſen [23]). Ueber die Chronologie von des Pyrrhus Landung in Italien ſodann gibt Polyb, wie ſchon erwähnt, zwei verſchiedene Angaben, von denen die eine mit der Anſicht varroniſcher Zeitgenoſſen übereinſtimmt, die andere um einige Jahre von ihr abweicht. Den erſten puniſchen Krieg berichtet Polyb in den weſentlichen Zügen ebenſo wie die varroniſchen Zeitgenoſſen [24]).

Außerdem berichtet Polyb, wie wir früher sahen, die gallisch-römischen Verhältnisse der nächsten 41 Jahre nach der Eroberung abweichend von den varronischen Zeitgenossen und entschieden falsch; die Geschichte der römischen Kriegsmarine vor 493 und der römischen überseeischen politischen Verhältnisse vor 529 d. St. abweichend von den varronischen Zeitgenossen und entschieden falsch; die Fasten des ersten punischen Kriegs abweichend von den varronischen Zeitgenossen und entschieden falsch; die Geschichte des Jahres 447 d. St. abweichend von den varronischen Zeitgenossen und entschieden falsch; die Geschichte des Jahres 244 d. St. abweichend von den varronischen Zeitgenossen und entschieden falsch; die Geschichte der Einweihung des capitolinischen Tempels abweichend von den varronischen Zeitgenossen und entschieden falsch.

Endlich gibt er über den Horatius Cocles eine Mittheilung, die der der varronischen Zeitgenossen widerspricht und meines Erachtens gleichfalls für entschieden falsch zu halten ist. Er sagt VI, 55: *Κόκλην γὰρ λέγεται, τὸν Ὡράτιον ἐπικληθέντα, διαγωνιζόμενον . . .*, erzählt alsdann den Brückenkampf in allem Wesentlichen ebenso wie die varronischen Zeitgenossen[25]), und schließt die Erzählung mit den Worten: *ὁ δὲ Κόκλης ῥίψας ἑαυτὸν εἰς τὸν ποταμὸν ἐν τοῖς ὅπλοις, κατὰ προαίρεσιν μετήλλαξε τὸν βίον.* Daß er in dieser Erzählung den Ausdruck gebraucht: *τὸν Ὡράτιον ἐπικληθέντα*, mag sonderbar scheinen, erklärt sich indeß wohl daraus, daß Horatius Cocles von den Alten vorzugsweise bloß Cocles genannt wird, und Polyb, der, gleich den Alten überhaupt, bei großer Präcision des Ausdrucks für die Hauptsache, auf nicht mißzuverstehende Präcision des Ausdrucks für eine Nebensache wenig Gewicht legt, weil er auf ein Publikum rechnet, das seine Schriftsteller ohne Anwendung von Daumschrauben liest, hier als die zu erwähnende Hauptsache das betrachtet, daß für den fraglichen Helden Cocles der gewöhnliche, Horatius der ungewöhnliche Name war. Aber wenn er angibt, Cocles sei ertrunken, so widerspricht er damit der einstimmigen Tradition der uns bekannten spätern Schriftsteller. Livius berichtet II, 10: Cocles .. incolumis ad suos tranavit .. Grata erga tantam virtutem civitas fuit .. agri quantum uno die circumaravit, datum. Privata quoque inter publicos honores studia eminebant, nam in magna inopia pro domesticis copiis unusquisque ei aliquid, fraudans se ipse victu suo, contulit. Dionys gibt V, 25 dasselbe an mit dem Bemerken, Cocles habe später das Consulat deßhalb nicht bekleidet, weil er von einer bei Vertheidigung der Brücke

erhaltenen Wunde lahm geworden, und ein Lahmer nach den bestehenden Gesetzen nicht zum Consul ernannt werden konnte. Plutarch sagt Publ. 16, es sei dem Cocles zufolge eines von Publicola vorgeschlagenen Decrets so viel Land, als er an einem Tage umpflügen konnte, und außerdem von jedem Römer Vorrath an Lebensmitteln für einen Tag bewilligt. Aurelius Victor vi. ill. 11 sagt: ei tantum agri publice datum est, quantum uno die circumarari potuisset. Und wenn gleich die Frage, ob Cocles ertrunken sei oder nicht, von sehr geringer Bedeutung für die Frage der Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte erscheint, da es sich hier um eine für den Verlauf der geschichtlichen Begebenheiten im Großen vollkommen untergeordnete Frage, um das Geschick einer in die Geschichte nur ganz momentan eingreifenden Persönlichkeit nach dem Augenblick ihrer geschichtlichen Bedeutung handelt, derartige Fragen aber eben wegen ihrer Unwichtigkeit für das Ganze von der Kritik öfter verhältnißmäßig selten geprüft werden, die Wahrheit über sie also auch leicht verfälscht werden kann, und da überdieß sämmtliche Alte: Polyb sowohl wie Livius, Dionys, Cicero, Plinius u. s. w. über den für die Geschichte allein wichtigen Punkt, daß Cocles die Brücke vertheidigte, vollkommen mit einander übereinstimmen, so spricht doch gegen die Glaubwürdigkeit des Polyb im vorliegenden Fall nicht bloß seine nun schon so oft erprobte Unkunde der altrömischen Geschichte, sondern noch ein anderer Umstand, den ich hier nur andeuten kann. Nämlich der, daß Allem nach gerade über die ersten Jahre der Republik den älteren Schriftstellern verhältnißmäßig weit weniger Quellen vorgelegen haben als den späteren; wie denn z. B. die älteren den römisch-carthagischen Vertrag ganz bestimmt nicht gekannt haben; wie sie das zweite in das dritte Jahr der Republik (246 d. St., d. h. in das Jahr, da Cocles die Brücke vertheidigte) fallende Geminatconsulat des P. Valerius Publicola und M. Horatius Pulvillus wahrscheinlich aus Mangel an Quellen mit dem in das erste Jahr der Republik fallenden Geminatconsulat derselben für identisch gehalten haben; wie sie die Vertragsurkunde mit Porsenna [26], das ins vierte Jahr der Republik fallende Consulat des Sp. Larcius und T. Herminius und überhaupt so vieles Andere wahrscheinlich nicht gekannt haben, so daß wir für die ersten Jahre der Republik ebenso wie für die ersten Jahre nach dem gallischen Brand annehmen dürfen, ihre Geschichte sei von den späteren Historikern mit Hülfe neu entdeckter Urkunden ganz bedeutend viel rich-

tiger und beſſer dargeſtellt worden, als von den früheren. Und was dabei die Quelle betrifft, aus der man erſah, daß Cocles nicht ertrunken ſei, ſo müßte die ſich vielleicht auch noch jetzt wenigſtens hypothetiſch nachweiſen laſſen.

Plutarch, der im Leben des Publicola den Feneſtella, den jüngeren Zeitgenoſſen Varro's, benutzt[27]), ſpricht ausdrücklich von einem durch Publicola bewirkten Geſetz über die Belohnungen für Cocles. Daß dergleichen Geſetze wenigſtens nach der zu varroniſcher Zeit herrſchenden Tradition um 244 d. St. nichts Seltenes geweſen ſind, erſieht man aus verſchiedenen Stellen der Alten, z. B. Plinius hist. nat. XXXVI, 24, § 6: in P. Valerio Publicola (Conſul 244 d. St.) ... et fratre eius (Conſul 248 d. St.) ... adiici decreto, ut domus eorum fores extra aperirentur, et janua in publicum rejiceretur. Darnach aber haben wir uns den Entwicklungsgang der Erzählung im Weſentlichen ungefähr ſo zu denken: dem Polyb (oder ſeinen Quellen) lagen für die Geſchichte des Cocles vor: eine (oder einige) 246 d. St. oder gleich nachher niedergeſchriebene Quelle, in der es hieß: „es iſt dem Cocles zur Belohnung agri quantum uno die circumaravit, datum"; eine (oder einige) gleichfalls 246 d. St. oder gleich nachher niedergeſchriebene Quelle, in der es hieß: „Cocles hat zur Belohnung von jedem Bürger Lebensvorrath für einen Tag erhalten," ohne daß dieſe letztere mit ihrem Schweigen darüber, daß die Gabe von Lebensmitteln eine geſetzlich beſtimmte geweſen ſei, behaupten wollte, ſie ſei eine freiwillige geweſen; ſie hatte eben nur das zu notiren wichtig gefunden, daß die Gabe ertheilt ſei, nicht auch deren Urſprung; und ebenſo ohne daß diejenige Quelle, die bloß von Einer Belohnung des Cocles Meldung that, damit die andere Belohnung läugnen wollte; eine jede hob eben bloß diejenige Belohnung hervor, die in ihren Augen die wichtigſte war. Die Urkunde des Dekrets über die dem Cocles zu gebenden Belohnungen war zu Polybs Zeiten eben ſo wenig entdeckt, wie die Urkunde des philiniſchen Vertrags oder wie kurz zuvor die des carthagiſch-römiſchen Vertrags von 244 d. St. Der Megalopolitaner, der die Geſchichte möglichſt bloß nach officiellen Urkunden bearbeitet wiſſen wollte, verfuhr dem Cocles gegenüber ähnlich wie dem philiniſchen Vertrag. Er dachte: weil ich eine officielle Urkunde über die dem Cocles erwieſenen Belohnungen nicht kenne, ſo hat auch keine exiſtirt, und weil Cocles trotz des großen Ruhms, den er ſich 246 d. St. erworben, doch nie zum Conſul erwählt

worden iſt, ſo kann er auch nicht noch nach 246 d. St. gelebt haben, folglich iſt er 246 d. St. ertrunken. Spätere Schriftſteller, die die altrömiſche Verfaſſung beſſer kannten oder doch beſſer beachteten, als der Megalopolitaner, wieſen nach, daß das Fehlen des Cocles in den Conſularfaſten keineswegs beweiſe, derſelbe ſei 246 d. St. ertrunken, ſondern auch daraus erklärt werden könne, daß er 246 d. St. lahm geworden ſei. Andere Schriftſteller ſchloſſen aus dem Umſtande, daß die Quelle, die von der Belohnung des Cocles durch Lebensmittel ſprach, nicht ausdrücklich hervorhob, dieſe Belohnung ſei ihm geſetzlich ertheilt worden, irrigerweiſe, ſie ſei ihm freiwillig von den einzelnen Bürgern gegeben, und ſtellten, da man im Alterthum keine Anmerkungen kannte, im Text einer Erzählung aber unmöglich jedes Mal bei jeder kleinen Notiz hinzufügen konnte, „dieß iſt Hypotheſe", „dieß iſt urkundlich bewieſen", man alſo ſehr oft durch die Natur der Verhältniſſe gezwungen war, Hypotheſen in Form von Gewißheiten zu geben, auch dieſe Hypotheſe in der Form der Gewißheit hin. Noch andere Schriftſteller ferner, und unter dieſen eben auch Feneſtella, lebten zu einer Zeit, als das über die Belohnungen für Cocles erlaſſene Decret nach jahrelanger Verborgenheit wieder entdeckt war, und erzählten vollkommen richtig: „Cocles ertrank nicht, ſondern lebte noch nach 246 d. St. und wurde durch ein von Publicola vorgeſchlagenes Geſetz belohnt, das einestheils ihm agri quantum uno die circumaravit gab, anderntheils den Bürgern befahl, es ſolle von ihnen ein jeder dem Cocles Lebensmittel für einen Tag geben." Und wenn dann endlich dieſe richtige Darſtellung nicht gleich in allen ihren Theilen von allen zur Zeit und nach der Zeit der Entdeckung lebenden Schriftſtellern angenommen ward, ſo lag auch das in Verhältniſſen, die nichts Auffallendes bieten. Es dauert ſelbſt gegenwärtig, wo durch zahlloſe den Alten unbekannte Hülfsmittel Reſultate wiſſenſchaftlicher Unterſuchungen eine raſche allgemeine Verbreitung erhalten, doch immer noch Jahrzehnte, ehe die begründeten Ergebniſſe der Forſchung über einen einzelnen an ſich nicht beſonders wichtigen geſchichtlichen Umſtand in die für Gebildete beſtimmten Werke übergehen, und wenn die Entdeckung des Decrets über Cocles zuerſt etwa in einem rein antiquariſchen Werke mitgetheilt und beſprochen ward, ſo mußte ſie erſt durch verſchiedene Canäle durchſickern, ehe ſie bis zu den bloß für die Gebildeten ſchreibenden Hiſtorikern Livius und Dionys gelangte, denn dieſer hat Allem nach nur ſehr wenige, jener Allem nach gar keine rein antiquariſche Werke

über Rom geleſen: die Quellen des einen waren ausſchließlich, die des andern faſt ausſchließlich erzählende hiſtoriſche Schriften [28]).

Unter dieſen Umſtänden iſt das Verhältniß zwiſchen der Darſtellung der altrömiſchen Geſchichte bei Polyb und der Darſtellung derſelben bei den varroniſchen Zeitgenoſſen, wenn man es auf ſeinen Hauptausdruck zurückführen will, das, daß die allgemeinen Umriſſe und die gröberen Grundzüge der altrömiſchen Geſchichte bei Polyb im Weſentlichen vollkommen die gleichen ſind wie bei den varroniſchen Zeitgenoſſen, dagegen aber die eingehenden Einzelheiten, die feineren Ausführungen, die Fleiſch- und Nervenpartieen des groben Knochenſkeletts bei den varroniſchen Zeitgenoſſen meiſtentheils ganz andere, viel beſſere und richtigere ſind als bei dem Megalopolitaner. Und es tritt daher die Frage an uns heran: haben wir die zahlreichen und wichtigen Irrthümer des Megalopolitaners über die altrömiſche Geſchichte als ihm eigenthümliche oder als Irrthümer ſeiner Zeit zu betrachten? Hat Polyb gefehlt, weil er perſönlich hinter den varroniſchen Zeitgenoſſen weit zurückſtand, oder weil überhaupt die vor und um 620 d. St. lebenden Gelehrten die altrömiſche Geſchichte weit weniger genau, vollſtändig und richtig kannten, als die Zeitgenoſſen des 637 d. St. geborenen und erſt nach 726 d. St. geſtorbenen Varro?

Ueber die Beantwortung dieſer Frage kann meines Erachtens ebenſowenig ein Zweifel obwalten wie darüber, ob die verkehrten Anſichten über das Mittelalter und die falſchen Angaben über Thatſachen des Mittelalters, die ſich in Gatterer, Schlözer, Spittler u. ſ. w. finden, dieſer oder ihrer Zeit zur Laſt zu legen ſeien.

Polyb hat ſich allerdings mit der altrömiſchen Geſchichte offenbar erſt ſpät genauer zu beſchäftigen angefangen, und hat die Erforſchung derſelben niemals in dem Maße zu ſeiner Aufgabe gemacht, wie das einzelne Gelehrte des achten Jahrhunderts d. St. gethan haben. Aber ſeinen Studien vollkommen ferne lag die altrömiſche Geſchichte durchaus nicht. Er gab in dem ſechsten Buch ſeiner allgemeinen Geſchichte eine Ueberſicht über die Geſchichte Roms von deren Anfängen an bis gegen die Zeit des zweiten puniſchen Kriegs; das erſte Buch ſeiner allgemeinen Geſchichte handelte ſeinem größten Theile nach nur von der Geſchichte des erſten puniſchen Kriegs; von den zahlloſen hiſtoriſchen Epiſoden, die er den vierzig Büchern ſeiner allgemeinen Geſchichte einflocht, betrafen mehrere, vielleicht ſehr viele die altrömiſche Geſchichte, wie das

noch die Epiſoden des zweiten und dritten Buches beweiſen. Die Zeit, die er auf wiſſenſchaftliche Ergründung und auf Darſtellung der altrömiſchen Geſchichte verwendete, kann mindeſtens nicht viel geringer geweſen ſein, als diejenige, welche die Staatsmänner Fabius, Cincius, Cato, Piſo — mit Einem Worte die älteren Annaliſten — demſelben Gegenſtand widmeten. Die litterariſchen Quellen, die ihm für die altrömiſche Geſchichte zu Gebot ſtanden, können mindeſtens nicht viel unbedeutender geweſen ſein als die eines zu ſeiner Zeit lebenden Römers: er hatte den Fabius und Cincius offenbar ebenſo gut und ebenſo vollſtändig vor ſich wie Cato; ſein Aufenthalt in Rom, ſeine Verbindungen mit vornehmen Römern geſtatteten ihm die Benutzung der verſchiedenartigſten hiſtoriſchen Denkmäler; ſie eröffneten ihm vielleicht manche reiche Privatarchive, die anderen Zeitgenoſſen verſchloſſen blieben; aus ſeiner umfaſſenden Kenntniß der altgriechiſchen Litteratur mochte er manche Angabe oder Andeutung entnehmen, die den geborenen Römern fremd geblieben war. Und ſehen wir auf die innere Befähigung zum Forſcher und Geſchichtsſchreiber, ſo überragte er an dieſen, was mehrere ihrer wichtigſten Elemente betrifft, unbeſtreitbar viele der varroniſchen Zeitgenoſſen und alle römiſchen Forſcher, die vor oder mit ihm lebten. Als Grieche frei von manchen Befangenheiten der Römer, als Staatsmann und römiſcher Unterthan tief mit dem römiſchen Weſen vertraut, beſaß er von Natur Gaben, die ihn zu einem für Jahrtauſende unſterblichen Hiſtoriker machten, und was Schule und Leben zur Entwicklung ſolcher Gaben beizutragen vermögen, das leiſteten ſie in faſt überreichem Maße an dem ſorgfältig gebildeten Sohne des vornehmen Griechen. Wenn die ſämmtlichen, von den varroniſchen Zeitgenoſſen nicht mehr getheilten irrthümlichen Angaben und falſchen Anſichten über die altrömiſche Geſchichte, die der Megalopolitaner uns mittheilt, nur auf ihren perſönlichen Mängeln und Mißverſtändniſſen beruhten, ſo hätte die Natur in ihm ihre ewigen Schranken durchbrochen, um ein Wunder von verſtandloſem Verſtand zu ſchaffen. Mögen wir daher immerhin das als unbeſtreitbar zugeſtehen, daß Polyb als Menſch auch dem menſchlichen Geſchicke des Irrens unterliegen mußte, und ſich deßhalb unter ſeinen Irrthümern über die altrömiſche Geſchichte hie und da auch ein ihm allein angehöriger befunden haben mag, als eine nicht minder unbeſtreitbare Wahrheit ſtellt ſich aus Polybs Irrthümern meines Erachtens das heraus, daß die römiſchen Gelehrten vor und um 620 d. St. an genauer,

richtiger und vollſtändiger Kenntniß der altrömiſchen Geſchichte hinter den römiſchen Gelehrten von etwa 700 d. St. um mindeſtens ebenſo viel zurückſtanden als hinter dieſen an derſelben Kenntniß der talentvolle, wiſſenſchaftlichgeſchulte Grieche zurückſteht.

Aber es ſei! Das Unglaubliche ſei ein Wirkliches geweſen! Polyb habe über die altrömiſche Geſchichte nur ſolche Irrthümer begangen, in die keiner ſeiner Vorgänger oder Zeitgenoſſen verfiel! Wie ſteht es denn mit Cincius, Piſo und Fulvius Nobilior, der drei einzigen älteren römiſchen Gelehrten, über die wir ihren Bruchſtücken nach einigermaßen ein für die hier vorliegende Frage genügendes Urtheil gewinnen können?

Piſo erzählte, wie uns ſeine Bruchſtücke zeigen, von Romulus, Tarpeja, Numa Pompilius, Tullus Hoſtilius, den Tarquiniern, den erſten Conſuln, dem porſenniſchen Krieg, der Schlacht am Regill, der erſten Seceſſion u. ſ. w. im Weſentlichen dasſelbe, wie die varroniſchen Zeitgenoſſen: er gab alſo die gleichen allgemeinen Umriſſe der altrömiſchen Geſchichte wie ſie, aber in der Füllung dieſer Umriſſe theilte er mehrere Male Anſichten und Angaben mit, die mit den von ſämmtlichen oder doch den meiſten varroniſchen Zeitgenoſſen getheilten im Widerſpruch ſtanden und jedes Mal, ſoweit wir nachkommen können, eine ungenaue und unrichtige Kenntniß der altrömiſchen Geſchichte verriethen. Er gab über die māliſche Unruhe 314 d. St. einen, wie bereits früher erwähnt iſt, von den varroniſchen Zeitgenoſſen mit Recht verworfenen Bericht; er ließ, wie gleichfalls ſchon erwähnt iſt, aus den Conſularfaſten irrigerweiſe und im Widerſpruch mit den varroniſchen Zeitgenoſſen die Conſuln ſowohl von 446 d. St. als von 447 d. St. aus; er gab, wie nicht minder erwähnt iſt, eine falſche und, ſoweit ſich nachkommen läßt, von den varroniſchen Zeitgenoſſen verworfene Erzählung über den Aedilen Flavius des Jahres 449 d. St. Daß er über die Geſchichte der erſten Seceſſion und des Tribunats von 260 d. St. an bis 282 d. St. falſch und im Widerſpruch mit den zu Varro's Zeit mindeſtens ſehr allgemein geltenden Angaben berichtete, darf als ziemlich ſicher angeſehen werden[29]). Von ſeiner Behauptung, die Römer hätten im erſten puniſchen Krieg binnen 45 Tagen, 220 gegen Hiero beſtimmte Schiffe erbaut, darf gleichfalls angenommen werden, daß ſie nicht bloß falſch war, ſondern auch von den Geſchichtſchreibern der varroniſchen Zeit nicht angenommen ward[30]).

Daß Fulvius Nobilior über die allgemeinen Grundriſſe der altrömiſchen Geſchichte mit den ſpäteren übereingeſtimmt habe, läßt ſich mit Sicherheit daraus entnehmen, daß ſein — vielleicht nur ſehr kurz abgefaßtes — Werk noch von Varro citirt wird: daß aber ſeine Anſicht über das altrömiſche Calenderweſen und über die frühere Verehrung der Venus in Rom von den varroniſchen Zeitgenoſſen mit Recht verworfen ward, iſt bereits früher auseinandergeſetzt.

Von Cincius gilt inſofern etwas Aehnliches wie von Fulvius, als er gewiß nicht von Dionys in der Art wie es geſchieht öfter citirt wäre, wenn ſeine altrömiſche Geſchichte nicht wenigſtens in den allgemeinſten und weſentlichſten Daten mit der zu des Haliearnaſſäers Zeit angenommenen harmonirt hätte: zugleich aber ſteht von ihm feſt, daß ſeine Angaben über die mäliſchen Unruhen 314 d. St., wie ſchon früher auseinandergeſetzt iſt, von den varroniſchen Zeitgenoſſen mit Recht verworfen ward, und daß ſeine Angabe über das Olympiadenjahr Roms, wie ich das hier allerdings nur andeuten kann, von den varroniſchen Zeitgenoſſen nicht bloß allgemein als falſch, ſondern auch mit Recht als falſch betrachtet ward [31]).

Wir finden alſo, ſo weit uns unſere Forſchungen auf einem allerdings oft wankenden Boden tragen, bei drei älteren römiſchen Gelehrten: Cincius, Fulvius und Piſo dieſelbe Erſcheinung wie bei Polyb: Uebereinſtimmung mit den varroniſchen Zeitgenoſſen über den haltenden Grundbau der altrömiſchen Geſchichte, unbegründeten auf Irrthum beruhenden Widerſpruch gegen die varroniſchen Zeitgenoſſen über die Außenwerke jener Geſchichte. Wir wiſſen außerdem, wie das früher erörtert worden iſt, daß die varroniſchen Gelehrten über die Religionsgeſchichte und das Calenderweſen Alt-Roms, über die Synchroniſtik Numa's und Coriolaus mit der griechiſchen Geſchichte, über die Litteraturgeſchichte Alt-Roms, über die Geſchichte der Jahre 294 d. St., 309 d. St. u. ſ. w., ſowie über die Triumphalfaſten beſſer unterrichtet waren als die früheren Gelehrten [32]). Und endlich können wir, was allerdings um geſagt zu werden nur wenig Worte gebraucht, aber von entſcheidender Wichtigkeit iſt, neben ſo zahlreichen Fällen, in denen ſich die varroniſchen Zeitgenoſſen nachweisbar beſſer über die altrömiſche Geſchichte unterrichtet zeigen, als die vorvarroniſchen Gelehrten, auch nicht einen einzigen Fall auftreiben, in dem das Umgekehrte ſtattfindet. Während ſogar ſchon diejenigen Fälle, in denen ein einzelner gebildeter oder gelehrter varroni-

ſcher Zeitgenoſſe eine ſchlechtere Kenntniß der altrömiſchen Geſchichte verräth als ein einzelner vor etwa 630 d. St. ſchreibender Gelehrter, ziemlich ſelten ſind, kommt, wie geſagt, im ganzen weiten Umfang der antiken Litteratur auch nicht ein einziges Mal das vor, daß mehrere oder gar alle vor etwa 630 d. St. lebende Schriftſteller beſſer und richtiger über Begebenheiten der altrömiſchen Geſchichte berichten als alle oder auch nur die meiſten, oder auch nur mehrere der zur varroniſchen Zeit über die altrömiſche Geſchichte ſich auslaſſende Gebildete oder Gelehrte.

Aus Alle dem aber entwickeln ſich meiner Ueberzeugung nach mit Nothwendigkeit folgende Gedanken, oder wenn man lieber will, folgende Bilder.

Es liegt in der Unvollkommenheit der menſchlichen Natur, in der Ungleichheit unſerer Kräfte zu verſchiedenen Stunden, daß ſelbſt der begabteſte und mit den reichſten Hülfsquellen verſehene Forſcher in einzelnen Fällen über einzelne Punkte einer von ihm geführten Unterſuchung irrt; es müſſen alſo auch im Alterthum einzelne jüngere Forſcher zuweilen Irrthümer über einzelne Punkte der altrömiſchen Geſchichte begangen haben, in welche einzelne frühere Forſcher nicht verfallen waren.

Es liegt ferner in der Natur aller menſchlichen Entwicklung, daß ein durch die Pioniere der Wiſſenſchaft längſt beſeitigter Irrthum dennoch mindeſtens bei den Nachzüglern derſelben immer noch im Flor iſt, und daß Wahrheiten, die von einer Mehrzahl gleichzeitig lebender Gelehrter als ſolche anerkannt werden, doch immer noch, nicht bloß bei einer Minderzahl der gelehrten Zeitgenoſſen, ſondern auch bei manchen einzelnen ſpäter lebenden Gelehrten Widerſpruch finden; es wird daher auch an Wiederholungen und Aufwärmungen längſt abgethaner Irrthümer über die altrömiſche Geſchichte bei den Forſchern und den Erzählern des Alterthums keineswegs gefehlt haben; ja es wird das ausgeſäte Unkraut ſolcher Irrthümer im Alterthum verhältnißmäßig noch viel öfter wieder Wurzel gefaßt haben als bei uns, weil die Verhältniſſe der antiken Gelehrten- und Schriftſtellerwelt ganz andere waren als die der modernen. Während bei uns die Reſultate gelehrter Forſchungen, ſelbſt da, wo ſie bloße Detailforſchungen ſind, raſch durch den Druck der Bücher und durch das Organ der Zeitſchriften zum Geſammteigenthum Aller werden, waren gelehrte Zeitſchriften etwas dem Alterthum Unbekanntes, gewannen die abgeſchriebenen Bücher nur ſelten und glücklichſten Falles nur ſehr allmählig eine ſolche Verbreitung, daß die wichtig-

ſten derſelben in der Bibliothek wenigſtens eines jeden nur nicht ganz armen Privatmannes beiſammen zu finden waren und konnten daher auch die Ergebniſſe beſonders der Detailforſchungen nur äußerſt langſam Gemeingut der gebildeten Welt werden. Während bei uns die Maſſe der Litteratur ſo unendlich groß iſt, daß die wiſſenſchaftlichen und hiſtoriſchen Werke ſelbſt ausgezeichneter Geiſter nach Verlauf von zwei, drei Generationen nur noch ſelten geleſen werden, brachten theils der geringere Umfang der Litteratur, theils andere hier nicht weiter zu erörternde Umſtände es mit ſich, daß gerade von den älteſten Bearbeitungen der altrömiſchen Geſchichte einige, wie z. B. die des Timäus, Fabius, Cato und Polyb noch lange nach dem Tode dieſer Schriftſteller zu der Lieblingslectüre zahlreicher Gelehrter und Gebildeter gehörten, und alſo die in ihnen enthaltenen Irrthümer ſich zahlreichen Leſern immer wieder von Neuem in der Geſtalt von Wahrheiten einprägten. Während bei uns ſich die Wiſſenſchaft allmählig zu jener für ihr Gedeihen unentbehrlichen Beſtimmtheit und Entſchiedenheit durchgearbeitet hat, daß der einzelne Gelehrte diejenigen Anſichten älterer Forſcher, die ihm falſch erſcheinen, entweder ſchweigend oder ausdrücklich verwirft, beſaßen die Römer auf wiſſenſchaftlichem Gebiet eine ihnen auf praktiſchem Gebiet fremde Unſchlüſſigkeit, eine falſche Achtung vor dem hiſtoriſch Gegebenen, eine falſche Pietät vor der Ueberlieferung, ſo zu ſagen einen wiſſenſchaftlichen Geiz, der das Alte nicht umkommen laſſen mag, wenn er ſich von deſſen Nutzloſigkeit innerlich auch vollkommen überzeugt fühlt, und der daher einem durchgreifenden Ausrotten älterer Irrthümer im höchſten Grad hinderlich war. In Livius und Varro finden ſich zahlloſe Fälle, in denen dieſe Schriftſteller zwei, drei Anſichten über eine hiſtoriſche Controverſe der Form nach als gleichberechtigt hinſtellen, während man deutlich fühlt, daß ſie in ihrem Innerſten doch eigentlich nur eine jener Anſichten für richtig halten und daß ſie bei conſequenterer philoſophiſcher Durchbildung nicht gezögert haben würden, auch in der Form ihrer Darſtellung jene Entſchiedenheit des Urtheils zu zeigen, die ſich mit Rückſichtsloſigkeit des Gemüthes zwar verträgt, aber keineswegs durch ein nothwendiges Band mit ihr verknüpft iſt. Und wenn auf einem Gebiete der Geſchichte, das mit dem der altrömiſchen allerdings nicht unmittelbar zuſammenhängt, Curtius IX, 1 ſagt: Equidem plura transcribo quam credo, nam nec affirmare sustineo, de quibus dubito, nec subducere, quae accepi, ſo ſpricht er darin

einen Grundsatz aus, welcher für die römische Gelehrtenwelt überhaupt zu den leitenden gehörte [33]).

Außerdem liegt es in der Natur einer jeden fortschreitenden Entwicklung der Wissenschaft, daß die Gelehrten einer ältesten Zeit manche vollkommen richtige Behauptungen aufstellen, ohne dieselben gehörig zu begründen, die Gelehrten einer mittleren Epoche solche Behauptungen verwerfen, weil sie keine Begründung derselben kennen, die Gelehrten einer neuesten Zeit aber, ausgerüstet mit besseren Hülfsmitteln zur Erkenntniß der Wahrheit als ihre sämmtlichen Vorgänger, die von ihren nächsten Vorgängern verworfenen Behauptungen, indem sie sie zu begründen wissen, wieder in ihr Recht einsetzen. Und ein derartiger Durchgang wahrer Angaben durch das rüttelnde Sieb voreiliger aber darum doch die Wissenschaft fördernder Scepsis möchte betreffs der altrömischen Geschichte im Alterthum um so häufiger vorgekommen sein, da er durch die Mängel der wissenschaftlichen Form im Alterthum in zahllosen Fällen fast nothwendig bedingt war. Es kannte das Alterthum wie schon mehrmals bemerkt allerdings erläuternde Anmerkungen zu fremden Werken, aber nicht auch begründende Anmerkungen zu den eigenen Arbeiten eines Schriftstellers, und die erzählenden Werke eines Fabius, Cato, Polyb u. s. w. würden vollkommen unlesbar gewesen sein, wenn ihre Verfasser einem jeden Satz, den sie angaben, im Text eine begründende Episode hätten hinzufügen wollen. Es blieb daher dem späteren Forscher zahllosen unbegründet gebliebenen Angaben seiner Vorgänger gegenüber nichts Anderes übrig, als entweder mit Curtius zu sagen: . . . sustineo . . . nec subducere, quae accepi, oder die unbegründet gebliebene Angabe bloß deßhalb zu verwerfen, weil es ihrem Autor an Raum zu ihrer Begründung gefehlt hatte.

Unter diesen Umständen würde es natürlich vollkommen irrig sein, wenn man behaupten wollte, jeder einzelne zur varronischen Zeit lebende Geschichtsschreiber oder Geschichtsforscher über Alt-Rom habe jeden einzelnen Punkt der altrömischen Geschichte genauer, vollständiger und richtiger dargestellt als jeder einzelne vor etwa 630 d. St. lebende Forscher und Schriftsteller über denselben Gegenstand. Aber nicht minder irrig würde es sein, wenn man nun deßhalb behaupten wollte, es lasse sich von uns gar kein Urtheil darüber gewinnen, ob in der Zeit von etwa Fabius bis etwa Livius und Dionys die Kenntniß der altrömischen Geschichte Fortschritte oder Rückschritte gemacht habe. Wir müssen viel-

mehr mit Rückſicht auf die ſowohl in dieſer als der vorhergehenden Abhandlung gewonnenen Einzelergebniſſe der Unterſuchung ſagen: die Kenntniß der altrömiſchen Geſchichte iſt bei den Forſchern und Erzählern von etwa 540 d. St. bis ungefähr einige Jahrzehnte nach 727 d. St. in beſtändigem, ſtufenweiſem, allmähligem Fortſchreiten begriffen geweſen; ſie hat ſich berichtigt, erweitert und vertieft; ſie hat zugenommen theils durch die wachſende Entdeckung zahlreicher früher unbekannter Geſchichtsurkunden, theils durch eine allmählige ſehr bedeutende Entfaltung kritiſcher Tüchtigkeit. Ein Rückſchlag in dieſer Kenntniß iſt erſt ſeit etwa Mitte des achten Jahrhunderts d. St. eingetreten, als mit dem Abſterben des antiken Geiſtes überhaupt auch die Zeit ſelbſtändiger, geiſtig reifer Durchforſchung der altrömiſchen Geſchichte aufhörte und die von anderen Intereſſen fortgezogene Maſſe der Gelehrten und Gebildeten ſich mehr und mehr an compendienmäßige, auf ſcharfe Effekte zugeſtutzte Bearbeitungen der früheſten Zeiten aus Quellen dritter und vierter Hand gewöhnte.

Anmerkungen.

1) Nach Dionys I, 31, 44, 63—65, 70, 71 folgen sich die latinischen und albanischen Könige so:

Faunus tritt die Regierung ungefähr 60 (90?) Jahre vor dem trojanischen Krieg an „und regiert etwa 55 Jahre". Latinus regiert bis zur Ankunft der Troer in Latium 35 Jahre, also beide zusammen = 90 Jahre.

Aeneas landet in Latium im zweiten Jahre nach Ilium's Eroberung, stirbt „ungefähr im fünften" Jahr seiner Regierung in Latium; Ascanius stirbt im 38sten Jahr seiner Regierung, also vermuthlich im 44sten Jahr nach Ilium's Eroberung.

Silvius regiert 29, Aeneas II (nach Livius: Aeneas Sylvius) 31 Jahre, beide zusammen also = 60 Jahre.

Latinus regiert 51, Albas 39 Jahre, beide zusammen also = 90 Jahre.

Kapetus regiert 26, Kapys 28, Kalpetus 13, Tiberinus 8 Jahre.

Agrippa regiert 41, Allades 19 Jahre, also beide zusammen = 90 Jahre.

Aventinus regiert 37, Procas 23 Jahre, also beide zusammen = 60 Jahre.

Amulius regiert 42 Jahre, also doch wohl gerade so lange wie Aeneas und Ascanius zusammen; und da Romulus Rom im zweiten Jahr von Numitor's Regierung gründet, so stirbt Procas im 44sten Jahre vor Roms Gründung, d. h. genau ebenso lange vor dieser, als Ascanius nach Ilium's Einnahme.

Lassen wir aus dieser Reihe den Kapetus, Kapys, Kalpetus und Tiberinus weg, so bieten sich, wenn man je zwei aufeinanderfolgende Könige zusammenzählt, folgende Zahlen: 90, 42 (respective 44), 60, 90, 90, 60, 42 (respective 44), und die 42 (respective 44) bilden, wenn man mit Ilium's

Zerſtörung beginnt, die beiden einander entſprechenden Endpunkte der Zahlenreihe. Darnach aber iſt wohl nicht zu verkennen, daß zu den höchſt einfachen Principien, nach denen die Chronologie der albaniſchen Könige bei Dionys gebildet iſt, u. A. das gehört, je zwei aufeinander folgenden Königen zuſammen 60 oder 90 Jahre beizulegen, und daran, daß wir hier in Dionys die von den heiligen Schriften der Römer gegebene Chronologie vor uns haben, läßt ſich aus mehr als einem Grunde nicht zweifeln. Der Halicarnaſſäer beruft ſich I, 31 und 44 ausdrücklich auf Römer; die Geſammtzahl der Jahre, die er von Ilium's Zerſtörung bis auf Roms Gründung verfließen läßt, iſt genau dieſelbe, die auch von Cato für dieſen Zeitraum angegeben war (Dion. I, 74); ſein griechiſches Datum für Roms Gründung (Ol. VII, 1) ſtimmt mit dem der Anchiſäertafel (Dion. I, 74) überein; und während er von dem Sohn des Aeneas bis Numitor zuſammen 15 Könige, d. h. nach antiker Rechnung Königsgeſchlechter, zählt, gaben, wie er I, 73 erklärt, Ueberlieferungen in heiligen römiſchen Büchern an, Rom ſei im fünfzehnten Geſchlecht (d. h. Königsgeſchlecht) nach einem Sohn des Aeneas erbaut. Ja, aus einer Stelle im Syncell ſcheint ſogar auch das hervorzugehen, daß dieſelben Ueberlieferungen, in heiligen römiſchen Büchern, die Rom im fünfzehnten Geſchlecht nach einem von des Aeneas Söhnen gründen ließen, dieſe Gründung ebenſo wie der ihnen offenbar folgende Dionys auf Ol. VII, 1 anſetzen.

Von den vielen Folgerungen, die ſich an die eben erörterte Thatſache mehr oder weniger enge anſchließen, hebe ich einſtweilen folgende hervor:

a) Daß Dionys die einzige unſerer Quellen iſt, welche die Zahlen der albaniſchen Könige ſo angibt, daß das Prinzip ihrer fictiven Chronologie dem Leſer klar und leicht entgegentritt, beweist, daß ſeine chronologiſchen Angaben am Allerwenigſten bloß als Hypotheſen jüngerer Annaliſten betrachtet werden dürfen.

b) Wenn es im Chron. Paſchale p. 69 heißt, Picus, der Vater des Faunus, habe 120 Jahre regiert (d. h. 2×60), und in Hieronymus p. 19 und 93, Janus, Saturnus, Picus und Faunus hätten zuſammen circiter 150 Jahre regiert (d. h. 90+60), ſo haben wir auch in dieſen Daten offenbar Reſte deſſelben chronologiſchen Fictionsprincips wie bei den Königen des Halicarnaſſäers vor uns, und es beſtätigt ſich dadurch nicht nur unſere frühere Behauptung betreffs letzterer, ſondern es ergibt ſich zugleich, daß das Princip von 60 oder 90 Jahren für je zwei Könige dereinſt für alle diejenigen Könige gegolten haben muß, die von Janus bis Proeas herab als in ununterbrochener Reihenfolge regierend gedacht wurden.

c) Aeneas I und Ascanius ſind in der albaniſchen Königsreihe unlateiniſche Namen; ebenſo Kapetus, Kapys und Kalpetus; ſie hängen, da der Vater des Anchiſes Capys genannt wird, vermuthlich alle fünf mit der Aeneasſage zu-

ſammen; läßt man ſie weg, ſo tragen ſämmtliche übrigen Könige, mit Ausnahme des Aeneas II (wenn man dieſen nicht für eine Umwandlung von Silvius nimmt), und des Allades (welch letzterer in anderen Quellen den ganz lateiniſchen Namen Aremulus trägt) lateiniſche Namen. Nun aber ſind Aeneas I, Ascanius, Kapetus, Kapys und Kalpetus und der allerdings lateiniſche Tiberinus die einzigen Könige, welche einen ſteten Wechſel von 90 und 60 Jahren für je zwei Könige zuſammen unterbrechen. Es iſt alſo kaum zu verkennen, daß in der albaniſchen Königsreihe von Janus an bis Procas, wie wir ſie nach Quellen zu denken haben, zwei Elemente mit einander verſchmolzen ſind, die urſprünglich gar nicht zuſammengehörten, nämlich einmal etwa folgende Reihe: Janus, Saturnus, Picus, Faunus, Latinus, Silvius . . . (ſ. unter d), Albas, Agrippa, Aremulus, Aventinus, Procas, von denen je zwei zuſammen abwechſelnd 90 oder 60 Jahre regierten; ſodann etwa folgende Reihe: Aeneas, Ascanius, Kapetus, Kapys, Kalpetus (und Tiberinus), deren Zahlen urſprünglich nicht nach dem Prinzip von 90 und 60 geregelt waren, und daß dieſe zweite Reihe, die wir die Aeneadenreihe nennen mögen, in die erſte Reihe, die wir die altalbaniſche nennen mögen, eingeſchoben iſt, alſo mit anderen Worten die beſprochenen Zahlenverhältniſſe zu demſelben Ergebniſſe führen, auf das auch andere Umſtände hinleiten, nämlich zu der Annahme, daß die Aeneasſage in die (gleich urſprünglich mit Romulus zuſammenhängende) altalbaniſche Sage erſt verhältnißmäßig ſpät eingeſchoben iſt.

d) Da bei Dionys die Könige ſo folgen: Latinus I, Aeneas I, Ascanius, Silvius, Aeneas II, Latinus II, Albas, bei Auguſtin C. D. XVIII, 19, 20 aber die Gründung Alba's unter einen (Albas genannten) Nachfolger des Silvius geſetzt zu ſein ſcheint, ſo liegt die Vermuthung nahe, der von Dionys den heil. Schriften entnommenen, und offenbar ſchon mehrfach, beſonders durch Einſchiebung der Aeneadenreihe veränderten Königsliſte, habe urſprünglich eine Liſte zu Grunde gelegen, in der Latinus I und Latinus II eine und dieſelbe Perſon waren, und auf eine frühere Identität von Latinus I mit Latinus II und von Aeneas I mit Aeneas II führt auch der Umſtand, daß nach Hieronymus p. 97 einige Schriftſteller auf Latinus II den Aeneas II folgen ließen, alſo Latinus II und Aeneas II in daſſelbe Folgenverhältniß zu einanderſtellten wie Latinus I und Aeneas I.

e) Läßt man aus dem Verzeichniß des Dionys den Kapetus, Kapys, Kalpetus und Tiberinus fort, ſo hat man von Silvius bis Amulius 300 Jahre, nämlich 60+90+90+60, und überhaupt konnte bei einer Chronologie, die die Zahlen 90 und 60 untereinander combinirte, ganz leicht die Zahl 300 entſtehen. Dieſer Umſtand aber müßte den geeignetſten Anfangspunkt für

Unterſuchungen darüber bieten, wie die bekannte Rechnung von 300 Jahren zwiſchen der Gründung von Alba und der von Rom entſtanden ſei.

f) Da die fictive Chronologie der Pontifen für die albaniſche Königsreihe auf dem einfachen Princip von 90 oder 60 Jahren für je zwei Könige beruhte, ſo könnte eine Hypotheſe, nach welcher die 244 Jahre der Könige von Romulus bis zu Einführung der Republik fictiv wären, abgeſehen von allem Anderen, nur dann auf Wahrſcheinlichkeit Anſpruch machen, wenn ſie eine einfache chronologiſche Ficton für dieſe 244 Jahre annähme; eine einfache Fiction für die Könige vor Romulus und eine künſtliche für die Könige nach Romulus vertrügen ſich höchſtens dann mit einander, wenn zuvor nachgewieſen wäre, daß die Fiction für die Könige nach Romulus ſehr viel ſpäter erſonnen wäre als die für die Könige vor Romulus.

g) Die fictive Chronologie der attiſchen u. ſ. w. Könige beruht vermuthlich auf ebenſo einfachen Combinationen wie die der altalbaniſchen.

Die bis jetzt vorhandenen Vorarbeiten über Aeneas u. ſ. w., ſo viel Treffliches ſie auch leiſten, reichen doch meines Bedünkens noch bei Weitem nicht aus, um über die chronologiſche Reihenfolge, in der die altalbaniſche Sage, die Romulustradition, die römiſche Aeneasſage, die römiſche Herculesſage und die römiſche Evanderſage entſtanden ſind und Geltung erlangt haben, dasjenige Licht zu verbreiten, welches aus den Quellen über ſie gewonnen werden kann. Einige neue Aufſchlüſſe über ſie hoffe ich in einer Abhandlung zu geben, die bereits fertig vor mir liegt, die ich aber dieſem Buche nicht einverleiben kann, und welche den Titel führt: die Erwähnung Roms bei den griechiſchen Schriftſtellern vor Fabius Pictor. Noch mehr Aufſchlüſſe müßte eine Arbeit liefern, die ſich der rieſigen Mühe unterzöge, entweder in umfaſſender Weiſe die gelehrten Grundlagen einer Geſchichte der ſynchroniſtiſchen Studien im Alterthum zu legen, oder doch mindeſtens die Geſchichte der antiken Synchroniſtik über den trojaniſchen Krieg, die Gründung Alba's, die Gründung Roms, die Gründung Carthago's, die Gründung Capua's und den ſalomoniſchen Tempelbau ausführlich darlegte.

2) Ausführlicheres hierüber werde ich in der Anmerkung 1 a. E. erwähnter Abhandlung geben.

3) Von Aeolus behauptete Polyb, er ſei deßhalb Herr und König der Winde genannt worden, weil er angegeben habe, wo die Ausfahrt aus der durch Strudel und Brandungen gefährlichen Meerenge zu bewerkſtelligen ſei; von Danaus und Argos, ſie ſeien deßhalb Seher und des Heiligen kundige Könige genannt worden, weil jener das Brunnengraben in Argos angegeben, dieſer den Lauf der Sonne am Himmel beſtimmt habe (Strabo I, c. 2). Von Tiſamenus, dem Sohne des Oreſtes, erzählt Polyb II, 41, VI, 1, er ſeie, nachdem er durch den Heraclidenzug aus Sparta vertrieben, nach Achaja

gekommen, hier König geworden, und dann sei in seiner Familie bis zum Ogygus herab das Königthum erblich geblieben. Von Triphylien gibt er IV, 77 an, es habe seinen Namen von Triphylus, einem der Söhne des Arcas, erhalten, und historische Untersuchungen über die Genealogieen der Heroen, die Städtegründungen u. dgl. verwirft er IX, 1, 2 für Historiker seiner Zeit nicht deßhalb, weil man dabei in die Zeiten der Dichtung und Fabel hinabsteigt, sondern weil — wenigstens ist das der einzige Grund, den speciell anzuführen er der Mühe werth hält — Alles was darüber erforscht und gesagt werden könne, bereits von den Gelehrten erforscht und gesagt sei. Daß er bei solchen Ansichten über die Urzeit Griechenlands geeignet war, die Urzeit Roms mit der Fackel der Kritik zu erleuchten, wird man schwerlich behaupten wollen.

4) Daß betreffs der Salii die Ableitung Varro's von sämmtlichen besseren Gelehrten der varronischen Zeit für richtig gehalten ward, ergibt sich aus Festus v. Salios: Salios a sallendo (l. saliendo) et saltando dictos esse quamvis dubitari non debeat, tamen Polemon ait, Arcada quendam fuisse, nomine Salium, quem Aeneas a Mantinea in Italiam deduxerit; Dion. II, 71: *σάλιοι ... ὠνομασμένοι ... ὑπὸ δὲ Ῥωμαίων, ἀπὸ τῆς συντόνου κινήσεως;* und Plutarch Numa 13: *Σάλιοι δ' ἐκλήθεσαν, οὐχ ὡς ἔνιοι μυθολογοῦσι, Σαμοθρακος ἀνδρὸς, ἢ Μαντινέως, ὄνομα Σαλίου ... ἀλλὰ μᾶλλον ἀπὸ τῆς ὀρχήσεως αὐτῆς ἁλτικῆς κτλ.*

Wenn es Varro l. l. V, 48 heißt: Subura Junius scribit ab eo, quod fuerit sub antiqua urbe ... Sed ego a pago potius Succusano dictam puto Succusam: quod in nota etiam nunc scribitur tertia litera C. non B. Pagus Succusanus quod succurrit Carinis, so wird wohl auch hier der jüngere Forscher Varro richtiger etymologisirt haben als der ältere Junius, und da nach Festus v. Suburam Verrius ganz dieselbe Ansicht über Subura hatte wie Varro, daß die richtigere Ansicht Eigenthum nicht etwa eines einzelnen Gelehrten, sondern vermuthlich sämmtlicher tüchtiger Gelehrter zu Varro's Zeit war.

5) Das hohe Alter ergibt sich aus den Namen selbst. Es fehlt in ihnen auch Hercules, der offenbar zu den ältesten in Rom verehrten, nicht speciell italiänischen Gottheiten gehört.

6) Vgl. Anm. 7.

7) Ein ausführliches Eingehen auf die Geschichte der Aeneassage im Alterthum, bei welcher sich u. A. auch neue Gründe gegen die Ansicht herausstellen würden, daß die Aeneassage durch die sibyllinischen Bücher nach Rom gebracht sei, liegt der gegenwärtigen Arbeit fern. Indeß bemerke ich Folgendes:

Wenn der bei den Neueren häufig vorkommende Ausdruck, die Aeneassage sei eine griechische Sage gewesen, nichts weiter bedeuten soll als, die ältesten Quellen, aus denen wir ihre Kunde schöpfen, seien griechische Schriften, so läßt sich dagegen nichts einwenden. Wenn er dagegen das bedeuten soll, daß Aeneas als ein griechischer Held ganz ebenso wie Odysseus, Diomed und Philoktet aufzufassen sei, und daß daher das Vorhandensein der Aeneassage in Rom denjenigen Sagen parallel stehe, in denen Odysseus u. s. w. als Gründer oder Ahnen latinischer Orte genannt werden, so liegt dem ein Irrthum zu Grunde. Odysseus u. s. w. waren für die ältesten Griechen griechische Helden, Aeneas dagegen für sie ein in griechischen Gedichten vorkommender nichtgriechischer Held, der in einem nationalen Interesse gegen die Griechen gefochten: ein Nationalfeind. Die Ansicht, Aeneas sei ein griechischer Held, brach sich bei den Griechen erst dann Bahn, als bei ihnen die Ansicht aufgekommen war, Troer und Griechen seien blutsverwandte Zweige eines und desselben Volksstammes: diese aber machte sich allen Spuren zufolge bei den griechischen Dichtern erst um die Zeit des Aeschylus geltend und griff bei den griechischen Historikern gar erst nach Herodot und Thucydides Platz, obgleich sie bei den Dichtern in der Zeit von Aeschylus bis Euripides offenbar in beständigem raschem Wachsthum begriffen gewesen ist.

Die Angabe, Aeneas sei in Afrika gewesen, ist den Griechen und vielleicht auch den römischen Historikern so fremd, daß Dionys sie gar nicht aufgenommen hat, wie sie auch bei Livius (I, 1) fehlt. Sie findet sich vor Virgil nur bei Näbius, Ennius und Varro, d. h. bei römischen Dichtern und einem allwissenden Alterthumsforscher; bei letzterem, ohne daß wir die Verbindung kennen, in der er sie besprach.

Die gewiß richtige Vermuthung Neuerer, die Aeneassage sei von der Westküste Siciliens aus nach Rom gebracht worden, verträgt sich sehr gut damit, daß dieselbe erst nach 244 d. St. in Rom aufkam, denn die Westküste Siciliens ward den Römern erst durch den 244 d. St. mit Carthago eingegangenen Vertrag aufgeschlossen.

8) Zu dem oben Erörterten füge ich noch das hinzu:

Der erste uns bekannte Römer, der über die Astronomie geschrieben hat, war C. Sulpicius Gallus, der Consul von 587 d. St., sein Werk über Astronomie erschien erst nach 585 d. St., mündlich aber erklärte er schon 585 d. St. vor der Schlacht bei Pydna den Soldaten eine Mondsfinsterniß. Die Sonnenuhr, die 490 d. St. der offenbar zu den Gebildeten seiner Zeit gehörende M. Valerius Messala aus Sicilien nach Rom brachte, blieb hier öffentlich ausgestellt, obgleich **ad clima Siciliae descriptum ad horas Romae non conveniret**, ohne daß neben ihr eine für Rom passende Sonnenuhr eher aufgestellt ward als 589 d. St. (**Plin. hist. nat. VII, 60,**

Censorin. de die nat. 23), d. h. gerade um dieselbe Zeit, da C. Sulpicius Gallus die Astronomie betrieb, aber, wie Plinius a. a. O. bemerkt: Etiam tum tamen nubilo incertae fuere horae usque ad proximum lustrum. Tunc Scipio Nasica . . . primus aqua divisit horas aeque noctium ac dierum. Idque horologium sub tecto dicavit, anno Urbis DXCV. Tamdiu populo Romano indiscreta lux fuit. Alles das sind Thatsachen, die in Verbindung mit den früher a. a. O. erörterten auf's Bestimmteste darauf hinweisen, daß erst etwa seit der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts d. St. in Rom diejenigen astronomischen und chronometrischen Kenntnisse sich unter den Gelehrten und Gebildeten Bahn brachen, ohne die bei einer wissenschaftlichen Bearbeitung der altrömischen Chronologie, wenn sie überhaupt schon vor etwa 564 d. St. stattfand, manche grobe Irrthümer unvermeidlich waren.

Cicero sagt de rep. I, 16, § 25: Ennium . . . qui ut scribit, anno CCC quinquagesimo fere post Romam conditam.

— Nonis Junis soli luna obstitit et nox. Atque hac in re tanta inest ratio atque sollertia, ut ex hoc die, quem apud Ennium et in maximis annalibus consignatum videmus, superiores solis defectiones reputatae sint usque ad illam, quae Nonis Quinctilibus fuit regnante Romulo: quibus quidem Romulum tenebris etiam si natura ad humanum exitum abripuit, virtus tamen in caelum dicitur sustulisse, und meint mit dem hac in re tanta inest ratio atque sollertia, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht: „Die Sonnenfinsternisse gehen mit vollkommen vernünftiger Regelmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit vor sich.“ Unter diesen Umständen aber hätte er sich sehr unbeholfen ausgedrückt und dem reputare einen meines Wissens sonst nicht üblichen Sinn beigelegt, wenn er hätte sagen wollen: „man berechnete von der Sonnenfinsterniß Nonis Junis an rückwärts, welche Sonnenfinsternisse in Rom sichtbar gewesen seien, und trug dann diese Sonnenfinsternisse, obgleich sie in Rom nicht nach gleichzeitiger Beobachtung irgendwo verzeichnet waren, doch als beobachtet in die Geschichte ein.“ Seine Worte können nur das bedeuten, daß nach seiner Ansicht in Rom die Sonnenfinsternisse von der Sonnenfinsterniß beim Tode des Romulus bis zu der Nonis Junis nach gleichzeitiger Beobachtung irgendwo verzeichnet waren, und dann spätere Astronomen und Chronologen, indem sie die Sonnenfinsterniß Nonis Junis als festen Ausgangspunkt nahmen, solche Punkte über die Sonnenfinsternisse vor der Nonis Junis berechneten, die in den gleichzeitigen Beobachtungen über sie nicht angegeben waren, also z. B. in welches Olympiadenjahr sie gefallen seien, in welches Jahr nach Vertreibung der Könige u. dgl. Und bloß mit dieser letzteren Auslegung der ciceronianischen Stelle verträgt sich dann wohl auch die bekannte Thatsache, daß

die Aufzeichnung von Sonnen- und Mondfinsterniſſen ein Hauptinhalt der **Annales maximi** war.

Warum die ſpäteren Aſtronomen und Chronologen gerade die Sonnenfinſterniß **Nonis Junis** als Ausgangspunkt ihrer Rückberechnung nahmen, iſt zwar nicht mehr mit Sicherheit, aber doch mit Wahrſcheinlichkeit zu errathen. Während ihnen nur eine der Zeit ihres Eintretens nach möglichſt präcis bezeichnete Finſterniß als ſicherer Ausgangspunkt dienen konnte, wird von den ſämmtlichen vor etwa 350 d. St. in Rom beobachteten Sonnenfinſterniſſen die Zeit in den Urquellen nur ſehr vag angegeben geweſen ſein, da man noch zur Zeit der Zwölftafeln eine Eintheilung des Tages in Stunden nicht kannte; die Zeit jener **Nonis Junis** erfolgten Sonnenfinſterniß aber ergab ſich ſehr präcis aus dem **luna et nox**. Ueberdieß fällt dieſe Sonnenfinſterniß offenbar um dieſelbe Zeit, in der die Römer die von Liv. V, 15 und anderen Schriftſtellern erwähnte Geſandtſchaft nach Delphi ſchickten, und wenn etwa die Sonnenfinſterniß gerade in den Monat und das Jahr dieſer Geſandtſchaft fiel, die Geſandten aber berichteten, ſie hätten die in Rom **Nonis Junis** beobachtete Sonnenfinſterniß auch in Griechenland beobachtet, ſo konnte ſich ſpäter aus dieſen Daten das Olympiadenjahr und der griechiſche Tag der fraglichen Erſcheinung mit voller Sicherheit berechnen laſſen.

Daß Cicero, obgleich unſere Quellen von zwei Sonnenfinſterniſſen der römiſchen Geſchichte vor des Romulus Tod reden, dennoch die Zurückberechnung nur bis zur dritten (eben bis zu der bei des Romulus Tode) zurückgehen läßt, deutet darauf hin, daß er oder ſeine Quelle annahm, dieſe dritte ſei die erſte, die in Rom als gleichzeitig beobachtet in die **Annales maximi** oder andere Urquellen eingetragen ſei, mit andern Worten: die nachweislich älteſten ſchriftlichen gleichzeitigen Aufzeichnungen der altrömiſchen Geſchichte begännen ohngefähr mit des Romulus Tod. Daß ſie nicht erſt lange nach dieſer Zeit angefangen haben, hat jedenfalls auch die Quelle angenommen, nach welcher Vopiscus v. Tac. 1 ſchreibt: **post excessum Romuli Pontifices . . . in literas retulerunt, ut interregnum . . . iniretur.**

9) In wiefern der Irrthum der älteren römiſchen Forſcher über Numa's Synchroniſtik mit Irrthümern der ältern griechiſchen Chronologen über Pythagoras zuſammenhänge oder gar direkt auf ſolchen beruhe, will ich hier nicht näher unterſuchen, obgleich es nicht ſchwer fallen würde zu beweiſen, daß die chronologiſchen Studien der Griechen (deren Geſchichte bis jetzt noch nirgends geſchrieben iſt) keineswegs etwa ſchon zu Zeiten des Timäus alle Schwierigkeiten überwunden hatten, die ſich ihnen entgegenſtellten. Timäus weicht von ſpäteren Gelehrten über höchſt wichtige Fragen der griechiſchen Chronologie in einer ſolchen Weiſe ab, daß man ſchon darnach annehmen muß, die griechiſche Chronologie habe noch zu ſeiner Zeit in manchen wichtigen

Theilen ein Chaos gebildet, in welches Licht und Ordnung erst durch lange nach ihm lebende Schriftsteller hineingetragen ward. Indeß möge es mir erlaubt sein, hier folgende drei Punkte zu erwähnen:

Erstens. Während nach den glaubwürdigsten Angaben der Alten Pythagoras um 534 v. Chr. in Italien angekommen ist, der locrische Gesetzgeber Zaleucus mit großer Sicherheit um 660 v. Chr. gesetzt werden darf, und Numa nach der traditionellen Chronologie der Römer von etwa 715 v. Chr. bis ungefähr 673 v. Chr. regiert hat, also als älterer Zeitgenosse des Zaleucus betrachtet werden kann, wird Zaleucus von einigen Quellen, und zwar keineswegs etwa bloß von ganz jungen, sondern schon von Diodor. XII, 20, 21, als Schüler des Pythagoras bezeichnet, und es ist schon darnach gar nicht unmöglich, daß die falsche Synchronistik der Römer über Numa ursprünglich nicht auf einem groben Irrthum römischer Forscher, sondern auf einem bei den italiänischen Griechen entsprungenen Irrthum über griechische Chronologie beruhte.

Zweitens. Während unsere besseren Quellen die Ankunft des Pythagoras in Italien auf Ol. 62, auf eines der ersten Jahre von des Tarquinius Superbus Regierung setzen, sagt Solin I, 77 von dem Crotoniaten Milo, dem bekannten Schüler des Pythagoras, der Ol. 62 als olympiadischer Sieger erscheint: Tarquinii Prisci temporibus emicuit; und während der traditionellen Chronologie nach die Regierung des älteren Tarquin Ol. 41 im Jahre 138 d. St. beginnt, sagt Plinius hist. nat. II, 8: ... Pythagoras Samius primus deprehendit, Olympiade circiter quadragesima secunda, qui fuit urbis Romae annus centesimus quadragesimus secundus. Es ist also offenbar von Quellen des Alterthums Pythagoras irrigerweise auch mit Tarquinius Priscus synchronistisch zusammengestellt worden. Daß diese falsche Zusammenstellung ungemein nahe lag, wenn in älteren römischen Quellen, wie das ohnehin wahrscheinlich ist, sowohl Tarquinius Priscus als Tarquinius Superbus ein jeder öfter bloß mit seinem Gentilnamen ohne Beinamen genannt ward, bemerke ich nur beiläufig; aber, wenn man den Pythagoras statt in einem der ersten Jahre von Tarquinius Superbus, in einem der ersten Jahre von Tarquinius Priscus in Italien landen ließ, und dabei des Pythagoras Ankunft richtig auf Ol. 62 setzte, um wie viele Jahre rückte man dann den Tarquinius Priscus synchronistisch zu tief hinab? Ungefähr um 85 Jahre. Und um wie viele Jahre rückten Licinius, Gellius u. s. w. den Coriolan synchronistisch zu tief hinab? Auch ungefähr um 85 Jahre. Sollte das bloßer Zufall sein?

Drittens. Dionys setzt nach II, 58, 59, IV, 1 die Ankunft des Pythagoras in eines der ersten Regierungsjahre des Servius Tullius. Steht demnach die Sache so, daß die Alten allerdings darüber von einander abwi-

chen, ob Pythagoras unter Tarquinius Priscus oder unter Servius Tullius oder unter Tarquinius Superbus nach Italien gekommen sei, aber darin übereinstimmten, daß seine Ankunft mit dem Regierungsanfang, nicht etwa mit der Regierungsmitte, eines römischen Königs zusammmengefallen sei?

Fragt man, wodurch wohl in der Zeit von etwa 680 d. St. bis 707 d. St. ein so bedeutender Aufschwung der synchronistischen Studien hervorgerufen sein könne, so ist die nächste Antwort: hauptsächlich durch die Schriften Varro's, die, wenn auch für Bestimmung der Zeit, in der die einzelnen von ihnen herausgegeben wurden, noch nicht Alles geschehen ist, was dafür geschehen sein könnte, doch jedenfalls zum großen Theil schon lange vor 707 d. St. erschienen, und doch auch nicht vor frühestens etwa 670 d. St. herausgegeben sein können.

10) Mindestens dreifachen: einem für den Staat und je einem für jeden der beiden Censoren.

11) Einige Einzelheiten über diesen Punkt werde ich noch im weiteren Verlaufe dieses Buchs mittheilen; über andere ausführlicher zu reden, muß ich mir für eine andere Gelegenheit vorbehalten.

12) Zieht man von dem Zeitraum von 244 d. St. bis 465 d. St. die Consulartribunatsjahre, die Decemviratsjahre u. s. w. ab, so hat man ungefähr 160 Consularjahre.

13) Liv. V, 54 sagt Camill, gleich nachdem Rom von den Galliern geräumt ist: **trecentesimus sexagesimus quintus annus urbis agitur.** Daß ihm dieses 365ste Jahr d. St. ein und dasselbe mit dem Magistratsjahr der Eroberung ist, geht außerdem nicht bloß aus VI, 1 hervor, wo es von einer nach jenen Worten fallenden Begebenheit heißt, sie habe im Eroberungsjahr stattgefunden, sondern auch aus den Worten VII, 18: **quadringentesimo anno quam urbs Roma condita erat**, wenn man dieselben mit den livianischen Fasten von VI, 1—VII. 18 verbindet, und bei Berechnung letzterer beachtet, daß es Livius VI, 22 heißt: Im Jahr der Consulartribunen Sp. und L. Papirius u. s. w. kündigten die Römer den Präneſtinern Krieg an, qui (sc. die Präneſtiner), **coniuncti Volscis, anno insequente Satricum .... vi expugnarunt . . . Eam rem aegre passi Romani, M. Furium Camillum septimum tribunum militum creavere; additi collegae A. et L. Postumii Regillenses etc.** Aus dieser Erzählung geht nämlich das hervor, daß zwischen dem Jahr des Sp. und L. Papirius u. s. w. und dem des Furius Camillus VII, A. Postumius Regillensis u. s. w. ein Jahr mitten inne liegt (eben das in dem die Präneſtiner Satricum eroberten), das Livius kennt und zählt, ohne die römischen Obrigkeiten desselben zu nennen.

14) Während nach unseren übrigen Quellen Camill schon mehrere Jahre vor dem 30sten nach der Eroberung gestorben ist, sagt Appian a. a. O.,

es habe Camill, als er 80 Jahre alt war, die wiederkehrenden Gallier beſiegt. Plutarch gibt a. a. O. an, Camill habe die wiederkehrenden Gallier im Jahr vor dem erſten plebejiſchen Conſul, im letzten Jahr der Kämpfe um das ſoloniſche Geſetz beſiegt, und es ſeie zur Zeit dieſes Siegs Camill zum fünften Mal Dictator geweſen, theilt alſo in allen dieſen Beziehungen genau dieſelben chronologiſchen Daten mit, die wir auch bei Livius und Zonaras finden, und die, nach den livianiſchen Faſten gerechnet, als Jahr dieſes Einfalls das 24ſte nach der Eroberung ergeben. Wenn daneben Plutarch ſagt, der fragliche Sieg ſolle 13 Jahre nach der Eroberung ſtattgefunden haben, ſo haben wir in den 13 ſchwerlich einen bloßen Schreibfehler vor uns, ſondern eine falſche chronologiſche Berechnung, die mit nichts Anderem als ſpeciell mit den früher (in Abtheilung I) erwähnten Widerſprüchen der Quellen über die Faſten von der Eroberung bis zum erſten plebejiſchen Conſul zuſammenhängt. Polyäns Angabe iſt identiſch mit der des Plutarch. Uebrigens vgl. über Plutarch und Claudius Anm. 15.

15) Oroſius ſtimmt III, 6 nicht bloß in allen übrigen Einzelheiten des Kampfs am Anio mit Livius überein, ſondern auch in der chronologiſchen Datirung deſſelben, ſobald man letzterer die Berechnung vom Jahre des erſten plebejiſchen Conſuls an zu Grunde legt, denn bei Livius, nach deſſen Faſten der Kampf am Anio 394 d. St., der erſte plebejiſche Conſul 389 d. St. fällt, liegen beide Begebenheiten 5 Jahre auseinander und ebenſo viele bei Oroſius, da dieſem der Kampf 388 d. St., der erſte plebejiſche Conſul (nach III, 4) 383 d. St. fällt. Wenn daneben Oroſius, inſofern er (III, 1) die Eroberung 364 d. St., den Kampf 388 d. St. ſetzt, dieſen in das 24ſte Jahr nach der Eroberung verlegt, Livius aber in das 30ſte, ſo iſt dieſe Differenz ganz eben ſo wie die in Anm. 14 beſprochene des Plutarch und Polyän aufzufaſſen: ſie betrifft die galliſch-römiſchen Verhältniſſe nur indirekt; ihr Urſprung liegt in den Widerſprüchen der Quellen über die Dauer des Zeitraums von der Eroberung bis zum erſten plebejiſchen Conſul. Zugleich aber dürfen wir darnach vermuthen, daß die von Livius VI, 42 (ſ. Text zu Anmerk. 14) hervorgehobene Differenz des Claudius gleichfalls eben nur dieſen, mit der Geſchichte der galliſch-römiſchen Verhältniſſe bloß mittelbar zuſammenhängenden Punkt betraf, denn dasjenige Jahr, in welches Claudius den Kampf am Anio verlegte, iſt nach den liv. Faſten 388 d. St., d. h. dasſelbe Jahr, welches wir bei Oroſius finden, und Claudius wird von Oroſius vier Mal (IV, 20, V, 3, 4, 20, allerdings nach Livius XXXIII, 10 vielleicht nur aus Livius, indeß deutet bei einer Vergleichung von Livius, Oroſius u. ſ. w. Manches darauf hin, daß Vieles, was wir als von ſpäteren Schriftſtellern direct aus Livius entnommen zu denken gewohnt ſind, von ihnen bloß aus derſelben Quelle wie von Livius entlehnt iſt) citirt, es könnte alſo ſehr leicht

die Angabe des Oroſius dem Claudius entnommen ſein. Was die Angabe des Aurelius Victor über die Zeit von des Manlius Zweikampf betrifft, ſo ſei es mir erlaubt, dieſelbe einſtweilen als nicht vorhanden zu betrachten. Ich werde ſpäter ausführlicher über ſie reden, und dann zugleich noch einiges Weitere über die Angabe des Claudius bemerken.

Zum Jahr 395 d. St. n. d. liv. F. ſagt Livius von den aus Campanien zurückgekehrten Galliern, es ſeien von ihnen in Lavicano, Tusculanoque et Albano agro ... foedae populationes factae, nennt alſo hier zwar den Albanus ager, hebt denſelben aber keineswegs ſo ſpeciell hervor, wie das Polyb II, 18 zum 30ſten Jahre nach der Eroberung Roms thut.

16) Suetons Worte, Vesp. 8: de societate et foedere, in Verbindung damit, daß die uns bekannten im capitoliniſchen Aedilenarchiv aufbewahrten Urkunden ſämmtlich die auswärtigen Verhältniſſe Roms betreffen, legen die Vermuthung nahe, das capitoliniſche Aedilenarchiv habe das Hauptarchiv für das Auswärtige, das Aedilenarchiv im Ceresтempel das Hauptarchiv für das Innere gebildet, und jedenfalls befanden ſich im capitoliniſchen zahlreiche Urkunden über Roms auswärtige Verhältniſſe: wird man aber die Einſicht in dieſe einem Griechen, einem ſtaatsgefangenen Griechen geſtattet haben?

17) Ob wohl auch ſchon Fabius und Cincius darauf ausgingen, vollſtändige Conſularfaſten zu liefern?

18) Die Stelle Juſtins iſt, wie bekannt, außer für die römiſche Geſchichte nicht unwichtig auch für die Chronologie der griechiſchen Geſchichte und ſehr wichtig für die Synchroniſtik der griechiſchen und römiſchen Geſchichte.

Für die Frage, wie weit ſich der diplomatiſche Verkehr Roms ſchon vor 525 d. St. erſtreckte, iſt auch das von Bedeutung, daß nach Dio Caſſius fgm. 47 ed Bekker 522 d. St. Geſandte ſpaniſcher Völker beim Conſul Papirius erſchienen.

19) Vgl. Anm. 20.

20) Zu dem S. 144 und 145 meiner Geſchichte des erſten puniſchen Kriegs Geſagten (vgl. oben den Text zu Anm. 19) füge ich hinzu: Wie unpräcis ſich die Alten (hierin allerdings nicht einer ſpeciell antiken, ſondern einer allgemein menſchlichen Eigenthümlichkeit folgend) oft da ausdrücken, wo ſie vorausſetzen, die Dinge, von denen ſie reden, ſeien ſo allgemein bekannt, daß eine unpräciſe Erwähnung derſelben ein Mißverſtändniß nicht hervorrufen könne, zeigt Dionys, der zu den präcis ſchreibendſten Schriftſtellern des Alterthums gehört, indem er VI, 39 zum Jahre 259 d. St. ſagt: *Μάνιον δὲ Οὐαλέριον, ἀδελφὸν Ποπλίου τοῦ πρώτου ὑπατεύσαντος*, denn wie das aus ſeiner ſonſtigen Erzählung unbeſtreitbar hervorgeht, will er mit die-

ſem Ausdruck nur ſagen: P. Valerius Publicola war Conſul im erſten Jahr der Republik.

Zu dem ebend. S. 156 Bemerkten füge ich hinzu, daß die wenigen Reſte, die uns von der Geſchichte Ardeas Antiums u. ſ. w. erhalten ſind, es allerdings wahrſcheinlich machen, die Worte *Καρχηδόνιοι δὲ μὴ ἀδικείτωσαν* u. ſ. w. hätten den Schluß des zweiten Vertrags gebildet.

Zu dem ebend. S. 159 über *ὑπήκοοι* Bemerkten füge ich hinzu: Dionys nennt III, 34 die latiniſchen Städte *ἀποίκους τε καὶ ὑπηκόους αὐτῆς* (sc. *Ἄλβας*) *τριάκοντα πόλεις*. — Livius IX, 20 heißt es: Teates . . . Apuli . . . impetravere, ut foedus daretur: neque ut aequo tamen foedere, sed ut in ditione populi Romani essent. Livius XLI, 6 beſtimmt der Senat: Lycios ita sub Rhodiorum simul imperio et tutela esse, ut in ditione populi Romani civitates sociae sint (daß die von Livius hier gebrauchten Ausdrücke die des römiſchen Senats, alſo die officiellen ſind, iſt kaum zu bezweifeln). Valerius Maximus VI, 5, § 1 heißt es: Falisci . . . Eadem civitas . . . tandem se Q. Lutatio dedere coacta est. Adversus quam saeviro cupiens populus Romanus, postquam a Papirio (cuius manu, iubente consule, verba deditionis scripta erant) doctus est, Faliscos non potestati, sed fidei se Romanorum commisisse. Nach dieſen leicht zu vermehrenden Stellen gibt es alſo mehrere Arten der Dedition und ſchließt die ditio weder eine societas noch ein foedus derer die ſich dedirt haben mit denen, welchen ſie ſich dedirt haben, aus; es kann mithin *ὑπήκοοι* auch ganz einfach Orte bezeichnen, die in einem foedus iniquum mit Rom ſtehen, wie z. B. die latiniſchen Städte in einem ſolchen foedus iniquum mit Rom ſtanden, wie ferner in einem ſolchen foedus wahrſcheinlich auch Gabii mit Tarquinius Superbus und Rom ſelbſt eine Zeit lang mit Porſenna geſtanden hat.

Zu dem ebend. S. 161 Bemerkten füge ich hinzu, daß Dionys V, 61 Ardea als zum latiniſchen Bunde gehörig erſcheint, alſo auch von der Vertreibung des Tarquinius Superbus dieſem *ὑπήκοος*, d. h. ungleich mit Rom verbündet, geweſen ſein wird.

21) Eine genaue Zuſammenſtellung und ausführliche Erörterung der bei den Alten vorkommenden Gründungsangaben über Rom iſt ein Gegenſtand, der einige Druckbogen in Anſpruch nimmt, den ich alſo auch hier nicht bloß in einer Anmerkung behandeln kann. Ich bemerke indeß über ihn: Erſtens: Timäus ſetzt die Gründung 38 Jahre vor Ol. 1, Fabius Ol. VIII, 1, Cincius „ungefähr Ol. XII, 4", Ennius auf ein Jahr, das ungefähr 100 Jahre vor den Anfang der Olympiaden fällt, die Schriftſteller der varroniſchen Zeit dagegen kommen wie es ſcheint, ſämmtlich dahin überein, die Gründung entweder in Ol. VI, 3, oder in Ol. VII, 1, oder in VII, 3 zu ver-

legen, es kommen also die bedeutendsten Differenzen gerade bei den ältesten geschichtlichen Quellen, bei den Schriftstellern von etwa 500 d. St. bis etwa 585 d. St. vor; zur varronischen Zeit herrscht beinahe völlige Einigkeit: eine Differenz von nicht mehr als drei Jahren, und die varronische Zeit ist jedenfalls einig in Verwerfung der von den beiden ältesten Annalisten mitgetheilten Gründungsangaben. Zweitens: die Angabe des Fabius hängt vermuthlich damit zusammen, daß nach Livius und Valerius Antias (Liv. ep. 49 und Censorin de die nat. 17) unter dem Consulat des P. Claudius und L. Junius, 504 d. St. n. d. cap. F., also zu einer Zeit, deren Kunde der 528 d. St. im Heere dienende Fabius vielleicht seinem eigenen Gedächtniß, jedenfalls dem seiner älteren Zeitgenossen entnehmen konnte, in Rom Säkularspiele gefeiert wurden, denn setzt man den Anfang des ersten punischen Krieges mit Polyb auf Ol. CXXIX, 1 so ist das Consulat des P. Claudius und L. Junius gleich Ol. CXXXII. 4; Ol. CXXXII, 4 aber, als 500stes Jahr Roms gedacht, ergibt als erstes Jahr Roms Ol. VIII, 1. Und glaubt man, es sei schon in früherer Zeit das Consularjahr des P. Claudius und L. Junius auf das Jahr 500 d. St. gesetzt worden, so hat man damit vermuthlich auch den Faden für die Frage in der Hand, warum Cincius, der zweitälteste Annalist und der jüngere Zeitgenosse des Fabius, das Gründungsjahr Roms auf „ungefähr Ol. XII, 4" (Dion. I, 74) verlegt hat. Denn die lückenhaften Worte des Censorin. de die nat. 17: **Tertii ludi fuerunt Antiate Livioque auctoribus P. Claudio Pulchro L. Junio Pullo Coss. . . . anno quingentesimo duodevicensimo P. Cornelio Lentulo C. Li(ci)nio Varo Coss.** lassen sich dem Vorhergehenden nach nicht anders auffassen als so, daß ihnen zu Folge die Commentare der XV viri angaben, die Säcularspiele seien gefeiert **anno quingentesimo duodevicensimo P. Cornelio Lentulo C. Licinio Varo Coss.**, also wenn die Angabe Censorins in allen ihren Theilen präcis ist, ein Schriftsteller, der aus 518 d. St. gefeierten sogenannten Säcularspielen die Gründung Roms nach eben demselben Princip berechnete, nachdem Fabius sie aus den Säkularspielen unter P. Claudius und L. Junius berechnet hatte, mit seiner Gründungsära entweder auf das achtzehnte Jahr nach Ol. VIII, 1 kam, oder, wenn er den Umstand in Anschlag brachte, daß jedes römische Jahr zwei Olympiadenjahren entsprach, auf das achtzehnte Jahr nach entweder Ol. VII, 4 oder Ol. VIII, 1 oder Ol. VIII, 2, das achtzehnte Jahr nach Ol. VIII, 2 aber ist — Ol. XII, 4.

22) Eine genügende Erörterung der Frage, in welchem Jahr Rom durch die Gallier erobert ist, setzt mehrere umfangreiche und meines Wissens bis jetzt noch in der gelehrten Litteratur fehlende Vorarbeiten voraus.

23) Einen merkwürdigen und höchst interessanten Beleg dafür, wie sorgfältig sich die Kritik vor übereilten Schlüssen aus vereinzelten Notizen und

aus dem Schweigen der Schriftſteller zu hüten hat, liefern vereinzelte Daten des Polyb, Virgil und Varro über die Eroberung Roms. Bei Polyb leſen wir, II, 22: (die Gallier) *κατίσχον αὐτὴν τὴν Ῥώμην· γενόμενοι δὲ καὶ τῶν ὑπαρχόντων ἁπάντων ἐγκρατεῖς, καὶ τῆς πόλεως αὐτῆς ἑπτὰ μῆνας κυριεύσαντες, τέλος ἐθελοντὶ καὶ μετὰ χάριτος παραδόντες τὴν πόλιν ... εἰς τὴν οἰκείαν ἐπανῆλθον.* Es iſt alſo hier davon, daß die Gallier das Capitol nicht erobert haben, keine Rede. Bei Virgil heißt es Aen. VIII, 652:

In summo custos Tarpeiae Manlius arcis
Stabat pro templo, et Capitolia celsa tenebat,
Romuleoque recens horrebat regia culmo.
Atque hic auratis volitans argenteus anser
Porticibus, Gallos in limine adesse, canebat;
Galli per dumos aderant, arcemque tenebant,
Defensi tenebris et dono noctis opacae.

Hier alſo iſt ganz ausdrücklich geſagt, die Gallier arcem tenebant, ohne daß im weiteren Verlauf der Verſe erwähnt wird, ſie hätten zurück müſſen, ohne das Capitol erobert zu haben. Von Nonius iſt IX, p. 340 ed. Gerlach folgendes Bruchſtück Varro's erhalten: **ut noster exercitus ita sit fugatus, ut Galli Romae Capitolii sint potiti, neque inde ante sex menses gesserint.** Es iſt alſo in dieſe Stelle, in welcher offenbar bloß durch Abſchreiberſchuld gesserint ſtatt cesserint ſteht und vor Capitolii ein nisi ausgefallen iſt, ſo wie ſie daſteht, ausdrücklich erklärt, die Gallier hätten ſich des Capitols bemächtigt. Angenommen nun aber, wir beſäßen an Quellen über die Eroberung Roms nur dieſe drei Stellen und den Bericht des Livius, würde da wohl ſelbſt der beſonnenſte und vorſichtigſte Kritiker einen anderen Schluß ziehen können, als: es ſei in unſeren Quellen Zwieſpalt darüber, ob das Capitol erobert ſei oder nicht? und würde er, wenn er dieſen Zwieſpalt löſen wollte, ihn anders löſen als durch die Behauptung, des Livius Angabe, das Capitol ſei von den Galliern nicht erobert, ſei falſch, da ſie im Widerſpruch ſtehe mit dem Zeugniß eines trefflichen griechiſchen Hiſtorikers, eines der gründlichſten und patriotiſcheſten römiſchen Alterthumsforſcher und eines der gefeiertſten römiſchen Nationaldichter? Und doch ſteht kein Satz aus der altrömiſchen Geſchichte feſter als der, daß nach der einſtimmigen, widerſpruchsloſen Annahme des geſammten griechiſchen und römiſchen Alterthums das Capitol von den Galliern nicht erobert worden iſt.

24) Ueber die Irrthümer und falſchen Angaben Polybs betreffs des erſten puniſchen Kriegs ſ. meine Geſchichte des erſten puniſchen Kriegs.

25) Die Verſchiedenheiten ſeiner Erzählung von der des Livius oder Dionys erklären ſich ſämmtlich daraus, daß er die Erzählung von einem andern

Standpunkte aus gibt als der Pataviner und der Halicarnaſſäer. Wenn z. B. die letzteren angeben, zuerſt ſei die Brücke von Sp. Larcius, T. Herminius und Horatius Coeles vertheidigt worden, darauf ſeien die beiden erſteren über den noch ſtehenden Reſt der Brücke zurückgeſchritten, Horatius aber habe ſo lange allein ausgehalten, bis die Brücke hinter ihm abgebrochen geweſen ſei und habe ſich dann ins Waſſer geſtürzt, Polyb aber von Sp. Larcius und T. Herminius ganz ſchweigt, ſo liegt darin durchaus kein Widerſpruch der Angaben, ſondern die Sache iſt die, daß Livius und Dionys, welche die Geſchichte des Jahres 244 d. St. ausführlich erzählen, ihre Aufgabe ſchlecht gelöst haben würden, wenn ſie in dem Bericht über den Brückenkampf ein ſo wichtiges Moment wie die anfängliche Theilnahme des Larcius und Herminius ausgelaſſen hätten, Polyb dagegen, der den Coeles nur als Beleg dafür anführt, daß einzelne Römer ihr Leben für das Vaterland geopfert, ſeine Aufgabe ſchlecht gelöst haben würde, wenn er berichtet hätte: Sp. Larcius und T. Herminius opferten ihr Leben nicht, ſondern zogen ſich bei Zeiten von der Brücke zurück. Er konnte und durfte ſeinem Zweck nach von den fraglichen Einzelheiten des Brückenkampfs nur das hervorheben, daß Coeles (wie das ja auch Livius und Dionys übereinſtimmend mit ihm berichten) auf der Brücke allein kämpfte, bis ſie abgebrochen war, und dann in die Tiber ſprang.

26) Ueber den Inhalt dieſer Urkunde vgl. oben Anm. 20.

27) Vgl. meine Geſchichte des erſten puniſchen Kriegs, S. 142, 143.

28) Wenn Polyb III, 87 vom Fabius Cunctator ſagt: *ἔτι γοῦν ἐπεκαλοῦντο καὶ καθ' ἡμᾶς οἱ ταύτης τῆς οἰκίας Μάξιμοι, τοῦτο δ' ἐστὶ μέγιστοι, διὰ τὰς ἐκείνου ταὐθρὸς ἐπιτυχίας καὶ πράξεις*, ſo hat er damit möglicherweiſe nichts Anderes gemeint, als was auch aus anderen Schriftſtellern hervorgeht, nämlich: Fabius Cunctator habe den von ſeinen Vorfahren ererbten aber in ſeiner Eigenſchaft als ererbter Beiname, nur ſelten mehr üblichen Beinamen, durch ſeine Thaten neu in Schwung gebracht, ſo daß derſelbe ſeit ihm den Fabiern feſter inhärirte als früher; möglicherweiſe aber kann der Megalopolitaner in den fraglichen Worten auch das haben ausdrücken wollen, vor dem Cunctator habe kein Fabier den Beinamen Maximus geführt. Hätte er das letztere gemeint, ſo bewieſe das wiederum ſeine Unkunde der altrömiſchen Geſchichte, denn daran, daß die Fabier den Beinamen Maximus ſchon ſeit etwa Mitte des fünften Jahrhunderts d. St. führten, iſt nicht zu zweifeln.

Wenn Polyb XII, 2 Exc. Vatt. einen Grund, den Timäus für die Abſtammung der Römer von den Troern geltend gemacht hatte, für nichts beweiſend erklärt, ſo liegt darin, zumal bei der bekannten Tadelſucht Polybs eben nur das, daß er dieſen Grund für nicht ſtichhaltig hielt, keineswegs auch, daß er die troiſche Abſtammung der Römer bezweifelte. Wer den Evander

und Hercules, die Dyna und den Palas ſo gläubig als hiſtoriſche Elemente der altrömiſchen Geſchichte hinnahm wie er, der hatte conſequenterweiſe keinen Grund an der Glaubwürdigkeit der römiſchen Aeneasſage zu zweifeln.

29) Livius II, 58 heißt es zum Jahre 282 d. St.: **Tum primum tributis comitiis creati tribuni sunt: numero etiam addito, tres, perinde ac duo antea fuerint, Piso auctor est. Nominat quoque tribunos, C. Licinium, L. Numitorium, M. Duilium, Sp. Icilium (Var. Aiicium), L. Maecilium.**

Fragen wir nun, ob zur varroniſchen Zeit unter den Gelehrten eine einſtimmige Anſicht darüber geherrſcht habe, ob es in der Zeit von 260 d. St. bis 282 d. St. jährlich bloß zwei oder mehrere Tribunen gab, ſo findet ſich: Livius berichtet II, 33 zum Jahr 260 d. St. **Ita tribuni plebei creati duo, C. Licinius et L. Albinus; hi tres collegas sibi creaverunt... Sunt qui duos tantum in Sacro monte creatos tribunos esse dicant ...**, es iſt alſo Livius, wie man aus dieſer Stelle und der eben citirten II, 56 ſieht, offenbar der (ihm auch von Asconius, ſ. unten, beigelegten) Meinung, daß wenn auch 260 d. St. zuerſt nur zwei Tribunen ernannt ſeien, doch noch in demſelben Jahr 260 d. St. dieſen zwei noch drei hinzugefügt wurden, und es von da an bis 282 d. St. alljährlich fünf Tribunen gab. Derſelben Meinung ſind natürlich auch diejenigen Quellen geweſen, nach denen der Pataviner II, 43 zum Jahre 272 d. St. vom Tribunen Licinius und deſſen **collegae** ſpricht; diejenigen, nach denen er II, 44 von fünf Tribunen des Jahres 273 d. St. redet; diejenigen, nach denen er II, 54 zu 280 d. St. mehr als zwei Tribunen anerkennt, und ebenſo diejenigen, nach denen er II, 56 zu 281 d. St. ein aus mehr als zwei Tribunen beſtehendes **collegium** der Tribunen ſchildert. Dionys behauptet an ſehr vielen Stellen (VI, 89, VII, 17, 39 u. ſ. w.) theils mit direkten Worten, theils indirekt durch den Inhalt ſeiner Erzählung, es habe von 260 d. St. bis 282 d. St. alljährlich fünf Tribunen gegeben, ſcheint aber ebenſo wie Livius der Anſicht zu ſein, es ſeien 210 d. St. zuerſt bloß zwei, und erſt nach dieſen zwei noch drei gewählt worden, denn er ſagt VI, 89, es ſeien 260 d. St. zwei Tribunen ernannt *καὶ ἔτι πρὸς τούτοις* 3, ſcheidet aber damit gewiß nicht bloß zufällig die zwei erſten von den drei letzten. Plutarch, der für den Coriolan allerdings den Dionys, aber durchaus nicht ausſchließlich den Dionys benutzt hat, nimmt Con. 7 das Vorhandenſein von fünf Tribunen ſchon vor 282 d. St. an. Cicero nimmt **de rep. II, 33, § 57, 58**, wie man aus dem **sunt item quinque** erſieht, an, es habe ſchon vor 282 d. St. fünf Tribunen gegeben. Tuditanus, ein Zeitgenoſſe (ein jüngerer Zeitgenoſſe?) des Piſo, Conſul 624 d. St., gab nach Asconius (ſ. unten) an, es ſeien zur

Zeit der Secession von 260 d. St. erſt zwei und gleich darauf noch drei, alſo zuſammen fünf Tribunen ernannt.

Wenn Suidas v. *Δήμαρχοι* und Lydus de mgg. I, 44 die Namen von zwei Tribunen nennen mit dem Bemerken, dieſe zwei ſeien die erſten geweſen, ſo liegt darin noch keineswegs, daß die von ihnen benutzten Quellen das Daſein von fünf Tribunen vor 282 d. St. läugneten, ſie können vielmehr ebenſo wie Livius, Dionys und Tuditanus angenommen haben, es ſeien 260 d. St. zwar im Ganzen fünf, aber doch zuerſt nur zwei Tribunen erwählt. In den allerdings nicht ganz unzweideutigen Worten des Zonaras VII, 15 ſcheint, wenn man das *καὶ τοῦτο οὐχ ἅπαξ κτλ.* hinzunimmt, zu liegen, daß die Quelle des Byzantiners 260 d. St. zuerſt zwei und dann im ſelbem Jahr noch drei Tribunen erwähnt glaubte.

Wenn Diodor XI, 68 zu 282 d. St. behauptet, es ſeien damals zuerſt vier Tribunen ernannt, ſo widerſpricht er unſern ſämmtlichen übrigen Quellen inſofern, als dieſe darin übereinſtimmen, daß es nach 282 d. St. fünf Tribunen gegeben habe, und als ſie indirekt mit der größten Beſtimmtheit behaupten, es habe nie vier Tribunen gegeben. Bedenkt man nun einerſeits, daß Diodor in ſeinem Werke erweislich den Fabius, alſo einen lange vor Piſo lebenden Schriftſteller benutzt hat, und daß manche eigenthümliche Angaben Diodors nur Irrthümer einer ſehr alten Quelle zu ſein ſcheinen, andererſeits, daß Diodor 282 d. St. ſagt: *τότε πρώτως κατεστάθησαν δήμαρχοι τέτταρες, Γαΐος Σικίνιος καὶ Λεύκιος Νεμετώριος, πρὸς δὲ τούτοις Μάρκος Λουίλλιος καὶ Σπόριος Ἀκίλιος*, alſo mit Ausnahme eines einzigen leicht zu verwechſelnden Buchſtabens (Λ für Τ) dieſelben erſten vier Tribunennamen wie Piſo in derſelben Reihenfolge wie dieſer nennt, ſo liegt hier die Vermuthung nahe, Fabius habe irrigerweiſe angenommen gehabt, von 260 d. St. bis 282 d. St. ſeien bloß zwei Tribunen geweſen, 282 d. St. ſeien vier Tribunen ernannt, Piſo aber habe mit Grund nachweiſen können, es ſeien 282 d. St. fünf Tribunen ernannt worden.

Cicero ſagt pro Corn. (ed Orelli, V, 2, p. 75) von den alten Römern: ... anno XVI post reges exactos ... secederent ..... duos tribunos crearent .... Und Asconius bemerkt dazu (ebend. p. 76): quidam non duo tribunos plebis, ut Cicero dicit, sed quinque tradunt creatos tum esse, singulos ex singulis classibus. Sunt tamen, qui eundem illum duorum numerum, quem Cicero, ponant, inter quos Tuditanus et Pomponius Atticus Liviusque noster. Idem hic et Tuditanus adiiciunt, tres praeterea ab illis duobus collegas creatos esse, es iſt alſo, wenn auch nicht mit voller Gewißheit doch mit großer Wahrſcheinlichkeit anzunehmen, Atticus habe geglaubt, die Zahl der Tribunen habe von 260 d. St. bis 282 d. St. alljährlich nur zwei betragen.

Unter dieſen Umſtänden kann von einer Einſtimmigkeit der varroniſchen Zeitgenoſſen über die Zahl der Tribunen von 260 d. St. bis 282 d. St. allerdings keine Rede ſein, indeß iſt immerhin das Wahrſcheinlichſte, daß dieſe Zahl zu Varro's Zeit von den beſten Gelehrten auf fünf feſtgeſetzt ward. Atticus war Allem nach kein ſehr gründlicher Kenner der altrömiſchen Geſchichte, und wenn in einer hiſtoriſchen Controverſe Livius und Dionys der gleichen Anſicht ſind, ſo kann man ziemlich ſicher annehmen, daß dieſe Anſicht die zu ihrer Zeit vorwiegend als richtig anerkannte war.

Von der erſten Seceſſion (259 und 260 d. St.) ſagt Livius II, 32: ... in Sacrum montem secessisse .... ea frequentior fama est, quam, cuius Piso auctor est, in Aventinum secessionem factam esse. Dionys berichtet VI, 45, die Secedirten ſeien auf den heiligen Berg gezogen. Bei Feſtus leſen wir: Sacer mons appellatur ... quod eum plebes, cum secessisset a patribus, creatis Tr. plebis ... discedentes Jovi consecraverunt. Wenn Varro l. l. V, 81 ſagt: Tribuni plebei, quod ... primum tribuni plebei facti qui plebem defenderent, in secessione Crustumerina, ſo liegt darin, daß auch nach ihm die Seceſſion nicht auf dem Aventin ſondern auf dem heiligen Berg ſtattfand, denn letzterer, nicht erſterer lag bei Cruſtumerium. Cicero erzählt Brut. XIV, 54 ... paucis annis post reges exactos, quum plebes ... montem, qui Sacer appellatus est, occupavisset und pro Corn. a. a. O. montem ..., qui hodie Mons Sacer nominatur, in quo armati consederant. Plutarch gibt Con. 6 an, die Seceſſion habe auf dem heil. Berg ſtattgefunden. Oroſius ſagt II, 5: populus ... Sacrum montem insedit. Wir würden alſo, wenn dieſe Zeugniſſe allein uns vorlägen, ſagen dürfen: Piſo behauptete, wenn Livius ſich nicht völlig unpräcis ausgedrückt haben ſoll, die Seceſſion habe auf dem Aventin ſtattgefunden, ohne dabei den heiligen Berg zu erwähnen, die zahlreichſten beſten Zeugniſſe der varroniſchen Zeit aber erklären umgekehrt, die Seceſſion habe auf dem heil. Berg ſtattgefunden, ohne dabei des Aventin zu gedenken, und dieſe Zeugniſſe ſind einerſeits ſo zahlreichen und guten Quellen entnommen, daß nach ihnen die beſten Gelehrten der varroniſchen Zeit dem Piſo widerſprochen haben, andrerſeits würde die Annahme, die varroniſchen Zeitgenoſſen hätten ſich über dieſen Punkt geirrt, Piſo habe betreffs ſeiner das Richtige überliefert, ſo eigenthümliche Vorausſetzungen über den Entwicklungsgang der römiſchen Litteratur nöthig machen, daß Piſo's Angabe unbedingt für falſch zu erklären iſt. Nun iſt freilich die Annahme, es lägen uns über die erſte Seceſſion bloß die ſchon erwähnten Zeugniſſe vor, nicht richtig, indeß ändert das meines Bedünkens an den aus dieſen Zeugniſſen gezogenen Schlüſſen materiell nichts, formell nur wenig. Die den erwähnten Zeugniſſen noch hinzuzufügenden ſind die des Cicero und

des Sallust. Cicero sagt de rep. II, 33, § 57, 58: sexto decimo fere anno, Postumo Cominio, Sp. Cassio consulibus ... plebs montem sacrum prius, deinde Aventinum occupavit. Von Sallust besitzen wir ein Bruchstück, in dem es von der ersten Secession heißt: plebes ... armata montem Sacrum atque Aventinum insedit. In diesen Stellen ist, wie man sieht, weder bloß die Ansicht des Piso, noch bloß die des Dionys u. s. w. angenommen, es sind in ihnen beide Ansichten verschmolzen, und wir würden, wenn diese beiden Stellen von sehr guten Kennern der altrömischen Geschichte herrührten, bei Rücksichtnahme darauf, wie der Gang der römischen Litteratur zu denken sei, höchstens aus ihnen das ableiten können, daß die Besetzung des heiligen Bergs Hauptsache, die des Aventin Nebensache bei der Secession war, Dionys u. s. w. also insofern ungenau waren, als sie eine Nebensache unerwähnt ließen, Piso dagegen insofern geradezu falsch berichtete, als er mit Uebergehung der entscheidenden Hauptsache einzig und allein die Nebensache erwähnte. Aber sind denn Cicero und Sallust wirklich für gute Kenner der altrömischen Geschichte zu halten, für Gelehrte, deren Zeugniß dem eines Varro, eines Verrius, oder auch nur eines Dionys oder Livius die Waage halten kann? Gewiß nicht. Sallust ließ sich, einem nicht unwahrscheinlichen Berichte des Alterthums zufolge, seinen Bedarf an Notizen über die altrömische Geschichte von Attejus Philologus zusammentragen, d. h. er würde, wenn er heut zu Tage gelebt hätte, seine Kenntniß der altrömischen Geschichte weder aus den Quellen selbst, noch aus den bessern selbständigen Bearbeitungen derselben, sondern aus irgend einem Conversationslexicon entnommen haben. Cicero, über dessen geringe Kunde der altrömischen Geschichte wir später noch mehr sagen werden, ist derselbe Schriftsteller, der an zwei andern Stellen nur von einer einzigen Secession auf dem heiligen Berg spricht; und seine historischen Angaben in demjenigen Werk, in dem er auch den Aventin nennt, d. h. in der Schrift de republica, sind nicht bloß im Allgemeinen sehr unzuverlässig, sondern gerade auch im betreffenden Kapitel verdächtig. Seine Angabe, es seien Postumus Cominius und Sp. Cassius im 16ten Jahr nach Vertreibung der Könige Consuln gewesen, ist — wie das später genauer erörtert werden wird — entschieden falsch, vermuthlich wie einige andere seiner Angaben de republica aus Polyb entlehnt, d. h. aus den älteren Zeitgenossen Piso's, dieser Umstand aber dient nach allem von uns über Piso Gesagten weit mehr dazu, die pisonianische Angabe als eine von älteren Annalisten aus Irrthum aufgestellte zu verdächtigen, als dazu, ihre Richtigkeit wahrscheinlich zu machen.

Je mehr dafür spricht, daß Piso in die Geschichte der ersten Secession den Aventin aus Irrthum hineingebracht hat, desto mehr spricht natürlich auch dafür, daß Piso über die mit der Geschichte der ersten Secession so

genau zusammenhängenden Frage der ursprünglichen Tribunenzahl in Irrthum befangen gewesen ist.

30) Die Erbauung von 220 Schiffen in 45 Tagen wäre noch etwas viel Ausserordentlicheres gewesen, als die Erbauung der aus 120 Schiffen bestehenden duilischen Flotte in 60 Tagen, es würde also, wenn sie von den besseren Quellen für wahr gehalten wäre, von ihr gewiß öfter die Rede sein; sie wird uns aber bloß von Plinius hist. nat. XVI, 74 mit den Worten berichtet: **Contra vero Hieronem regem CCXX naves effectas diebus XLV tradit L. Piso.** Ueberdieß war Hiero nach den Berichten unserer Quellen den Römern nur in einer Zeit feindlich, in der sie noch gar nicht an den Bau einer Flotte dachten, man könnte also Piso's Nachricht nur dann für wahr halten, wenn man um dieses Einen Zeugnisses willen jene sonst glaubwürdigen Berichte für unwahr erklärte.

Darüber, woher der Lacus Curtius seinen Namen erhalten habe, war man zur varronischen Zeit nicht einig, der Bericht, den Piso darüber gab, ist aber weit weniger wahrscheinlich, als was Zeitgenossen Varro's darüber sagten, vgl. Varro l. l. V, 148—150.

31) Vgl. Anm. 21.

32) Ueber Coriolan sagt Livius II, 40: **Abductis deinde legionibus ex agro Romano, invidia rei oppressum periisse tradunt; alii alio leto. Apud Fabium, longe antiquissimum auctorem, usque ad senectutem vixisse eundem invenio. Refert certe, hanc saepe eum exacta aetate usurpasse vocem: Multo miserius seni exilium esse.** Daß es unwahrscheinlich ist, Coriolan sei nach seinem Rückzug von Rom noch lange am Leben geblieben, wird man schwerlich bestreiten; daß man in Varro's Tagen allgemein annahm, er sei bald nach seinem Rückzuge auf gewaltsame Weise ums Leben gekommen, ergiebt sich aus Livius a. a. O., Dionys, Cicero und Plutarch; und daß in Varro's Tagen mindestens die angesehneren Gelehrten darüber einig waren, daß er sein Leben nicht durch Selbstmord, sondern durch eine Verschwörung von Volskern verloren habe, ergibt sich aus Dionys, Plutarch und Cicero Brut. X, 42, XI, 43. Nach Alle dem aber kann man nicht umhin zu sagen: der älteste Annalist war über Coriolans Geschick so schlecht unterrichtet, daß er fälschlich annahm, derselbe sei im Exil sehr alt geworden; die Zeitgenossen Varro's besaßen über Coriolans Geschick, was die Hauptsache desselben anlangt, sämmtlich eine viel richtigere Kunde, denn sie erzählten sämmtlich, nicht bloß Coriolan sei bald nach seinem Abzuge von Rom, sondern auch er sei eines gewaltsamen Todes gestorben; und über die für die römische Geschichte untergeordnetere Frage, auf welche Weise der Verbannte in der Fremde sein Leben eingebüßt, waren wenigstens die angesehneren Gelehrten zu Varro's Zeit vollkommen wohl

unterrichtet. Alles das aber wußten ſie, obgleich es ſich nicht in Rom zugetragen hatte. Es liefert alſo Coriolans Geſchichte einen Beleg dafür, daß die varroniſchen Zeitgenoſſen nicht bloß die altrömiſche, ſondern auch die altvolsciſche Geſchichte weit beſſer kannten als die römiſchen Gelehrten vor 540 d. St.

Wenn Livius VII, 42, nachdem er von den Widerſprüchen der Berichte über das Jahr 411 d. St. geſprochen hat, ſchließt: **adeo nihil, praeterquam seditionem fuisse, eamque compositam, inter antiquos rerum auctores constat**, ſo iſt das **antiquos** wahrſcheinlich keineswegs ein bloß müßiger Zuſatz zu **auctores**. So weit uns die leider! ungenügenden Quellen ein Urtheil erlauben, waren die zu Varro's Zeit lebenden Schriftſteller über die wichtigeren Einzelheiten des Aufſtandes von 411 d. St. vollkommen mit einander einig.

Darauf, daß Dionys bei ſeinen etymologiſchen Ableitungen, Ueberſetzungen und kritiſchen Excurſen regelmäßig anführt, er habe hier mehrere Vorgänger, und daß bei einzelnen irgendwie beſtrittenen Punkten der altrömiſchen Geſchichte Livius und Dionys ſehr oft über die Löſung dieſer Punkte mit einander übereinſtimmen, habe ich ſchon in meiner Geſchichte des erſten puniſchen Kriegs, S. 160, Anm. 11 hingewieſen: wie man aber dieſe Thatſachen erklären könne ohne die Annahme, es ſeien von den letzten Vorgängern des Halicarnaſſäers und des Pataviners eine Menge, von den früheſten Vorgängern derſelben unerledigt gelaſſene Streitfragen über die altrömiſche Geſchichte beſprochen und wiſſenſchaftlich zum Abſchluß gebracht worden, ſehe ich nicht ab.

Dionys gibt II, 64—66 an, es ſeien von den römiſchen Schriftſtellern vielfach Unterſuchungen darüber angeſtellt, ob der Veſtadienſt in Rom ſchon von Romulus oder erſt von Numa errichtet worden ſei, und entſcheidet dieſe Frage unter Anführung eines ſehr treffenden Grundes für ſeine Anſicht dahin, daß jener Dienſt erſt von Numa gegründet ſei. Livius ſagt I, 20: **Numa . . . Virginesque Vestae legit, Alba oriundum sacerdotium et genti conditoris haud alienum; his, ut assiduae templi antistites essent, stipendium de puplico statuit: virginitate aliisque ceremoniis venerabiles ac sanctas fecit.** Nach Plutarch Numa 9—10 iſt der Veſtadienſt in Rom von Numa eingeführt, und die vier erſten Veſtalinnen ſind: Gegania, Verenia, Canuleja und Tarpeja geweſen, haben alſo Namen von Geſchlechtern getragen, die in der älteſten Geſchichte Roms vorkommen, nach 363 d. St. aber aus der Geſchichte faſt ganz verſchwinden, ſo daß, wenn ihre Namen Dichtung wären, ihre Dichtung nur von einem genialen und in der Geſchichte Roms trefflich bewanderten Erfinder herrühren könnte. Von Cicero **de rep. II, 14, § 26**, Ovid **ff. VI, 257** u. ſ. w.,

Flor. I, 2 und Aurel. V. vi. ill. 3 wird die Einſetzung der Veſtalinnen in Rom gleichfalls dem Numa beigelegt. Nach Alle dem aber liegt die Vermuthung ſehr nahe, daß die Anſicht, der Veſtadienſt ſei in Rom ſchon von Romulus eingeſetzt worden, nur bei den älteren Annaliſten allgemeine Anerkennung genoſſen habe, dagegen unter den Gelehrten zu Varro's Zeit es aus guten Gründen für ausgemacht gegolten habe, der Veſtadienſt ſei in Rom erſt von Numa errichtet.

Gellius ſagt III, 3: **Verum esse comperior, quod quosdam bene literatos homines dicere audivi, qui plerasque Plauti comoedias curiose atque contente lectitaverunt, non indicibus Aelii, nec Sedigiti, nec Claudii, nec Aurelii, nec Attii, nec Manilii super iis fabulis, quae dicuntur ambiguae, crediturum, sed ipsi Plauto moribusque ingenii atque linguae eius. Hac enim iudicii norma Varronem quoque usum videmus. Nam praeter illas unam et viginti, quae Varronianae vocantur; quas idcirco a ceteris segregavit, quoniam dubiosae non erant, sed consensu omnium Plauti esse censebantur; quasdam item alias probavit, adductus stilo atque facetia sermonis Plauto congruentis, easque iam nominibus aliorum occupatas Plauto vindicavit.** Hiernach alſo hat Varro bei Beurtheilung der Aechtheit oder Unächtheit dem Plautus beigelegter Stücke ein Verfahren eingeſchlagen, wie es nur ein theoretiſch durchgebildeter Kritiker einſchlagen kann: iſt es nun aber denkbar, daß er das in einer Zeit gethan, in der es in Rom an hiſtoriſcher Kritik überhaupt fehlte, und daß die hiſtoriſch-litterariſche Kritik ſich bei ihm bloß in dieſer Einen Beziehung ſo mächtig geregt, ihn aber übrigens bei Erforſchung des römiſchen Alterthums völlig im Stich gelaſſen habe? Und liegt nicht in der Gegenüberſtellung der älteren Forſcher Aelius, Sedigitus u. ſ. w. und des jüngeren Forſchers Varro eine ziemlich klare Andeutung, daß der Gedanke, die Aechtheit dem Plautus beigelegter Stücke aus ihrem Innern heraus zu beurtheilen, von Varro, wenn auch nicht zuerſt aufgebracht, doch zuerſt in größerem Umfange praktiſch durchgeführt iſt.

33) Zu denjenigen Schriftſtellern der varroniſchen Zeit, welche durch häufige Lectüre gerade der älteſten Hiſtoriker vielfach dazu verleitet ſind, über Einzelheiten der altrömiſchen Geſchichte Behauptungen als richtig hinzuſtellen, die zu Varro's Zeit von den Gelehrten längſt als falſch nachgewieſen waren, gehören beſonders Diodor und Cicero. Die von Dionys und Livius abweichenden Angaben Cicero's ſind da, wo wir ſie controliren können, immer entweder gewiß oder wahrſcheinlich falſch, Aufwärmungen von Irrthümern des Fabius, Cato, Polyb u. ſ. w.

Zu dem, was ich in der neuen jenaiſchen Litteraturzeitung 1843, S. 802 u. ff. über Cicero de rep. II, 22, § 39 geſagt habe, füge ich hinzu, daß

es bei Appian b. civ. I, 59 heißt: *Σύλλας . . . τὰς χειροτονίας μὴ κατὰ φυλὰς, ἀλλὰ κατὰ λόχους, ὡς Τύλλιος βασιλεὺς ἔταξε, γίγνεσθαι*, darnach also Sulla behauptet haben müßte, er stelle die servianische Centurienverfassung wieder her, und hiedurch Cicero zu dem Irrthum verleitet sein kann, anzunehmen, die Centurienverfassung seiner Zeit sei der Form nach durchaus die servianische.

Noch viel häufiger als in der varronischen Zeit ist die Aufwärmung alter längst beseitigter Irrthümer offenbar in der Kaiserzeit gewesen; von den falschen Angaben des Plinius werden vielleicht die starke Hälfte solche sein, die zu varronischer Zeit als falsch nachgewiesen waren; von den falschen Angaben des Eusebius, Hieronymus, Orosius u. s. w. sind gleichfalls eine Menge viel älter als Livius und Dionys, und von den letzten beiden bloß deßhalb nicht aufgenommen, weil zu ihrer Zeit die Gelehrten über die Falschheit derselben im Klaren waren. — Einen interessanten Beleg davon, daß eigenthümliche Angaben von Schriftstellern des späten Alterthums, nicht bloß über altrömische, sondern auch über andere ältere Geschichte, oft schon uralt sind, liefert die Notiz des Orosius (II, 8 in. und II, 8 s. f.), Darius I habe 30 Jahre regiert. Diese, weder im Eusebius noch im Hieronymus vorkommende, und von den besten uns bekannten Chronologen des Alterthums stillschweigend verworfene Angabe findet sich ausser bei Orosius nur noch in der parischen Marmorchronik (ep. 45: 256 Jahre und ep. 50: 226 Jahre) d. h. in einem Dokument aus dem dritten Jahrhundert v. Chr.

Vierte Abhandlung.

Betrachtungen über die Schwierigkeiten, mit denen die varronischen Zeitgenossen bei Bearbeitung der altrömischen Geschichte zu kämpfen hatten.

§ 1.

Einleitung.

Die tüchtigen wissenschaftlichen Leistungen einer Zeit werden von der Nachwelt vielleicht niemals mit gleicher Gerechtigkeit beurtheilt wie ihre tüchtigen künstlerischen, denn diese sprechen zum Fühlen und Empfinden, jene zum Nachdenken; in dieser prägt sich vorwiegend ein allgemein Menschliches aus, in jener vorwiegend der Standpunkt einer bestimmten und darum auch beschränkten Entwicklungsstufe; zur Beurtheilung des Künstlers reichen bis auf einen sehr weiten Umfang ein reges Gefühl und eine ästhetische Bildung aus, zur Beurtheilung des Gelehrten bedarf es vor allem des Wissens. Während wir den Dichter in seinem Kern abschätzen können ohne die Vergangenheit seines Volkes zu kennen, können wir an den Gelehrten als ausmessenden Maßstab nur den rein geschichtlichen legen, der hervorgeht aus der Kenntniß des dreifachen Zustandes, in dem der Gelehrte seine Wissenschaft antraf, in den er sie versetzte, und auf dem sie zur Zeit des Beurtheilers sich befindet. Es ist daher zwar nicht zu rühmen, wohl aber zu begreifen, daß den wissenschaftlichen Leistungen der varronischen Zeit von der Nachwelt weit häufiger die gebührende Anerkennung versagt geblieben ist als ihren künstlerischen und wenn ich in dieser Abhandlung von den vielen Schwierigkeiten, mit welchen die Gelehrten in Cicero's und Cäsar's Tagen bei Bearbeitung der altrömischen Geschichte zu kämpfen hatten, einige der hauptsächlichsten ausführlicher bespreche, so thue ich das in der Ueberzeugung, daß

Gerechtigkeit gegen Todte die Vorbedingung der Gerechtigkeit gegen Lebende iſt, in dieſer letzteren Gerechtigkeit aber den Boden zu ſchaffen, auf dem politiſche, religiöſe und wiſſenſchaftliche Kämpfe in würdiger und erſprießlicher Weiſe ausgefochten werden können, zu den Hauptzielen gehört, auf deren Erreichung die Mühen der Gegenwart ſeit den letzten hundert Jahren gerichtet ſind.

---

§ 2.

Die Urquellen der altrömiſchen Geſchichte.

Wenn gleich darüber vielfach Streit erhoben worden iſt, von Wann an die Annales maximi der Begebenheiten gleichzeitig niedergeſchrieben worden ſeien, ſo ſind doch meines Wiſſens ſämmtliche neuere Gelehrte darüber einig, daß eine den Begebenheiten gleichzeitige Abfaſſung derſelben nicht erſt am Schluß des erſten puniſchen Kriegs (512 d. St.) oder kurz vor dem begonnen haben kann. Und allerdings wäre es, da die gleichzeitigen Aufzeichnungen der Annales maximi nach Cic. de Or. II, 12, § 52 ſchon ungefähr 623 d. St. aufhörten, vollkommen unbegreiflich, wie die Anſicht, ſie ſeien von Anfang der Stadt an den Begebenheiten gleichzeitig niedergeſchrieben worden, jemals in weiteren Kreiſen in Rom Anhänger finden konnte, wenn ſie nicht mindeſtens ſeit dem galliſchen Brande (363 d. St.) oder doch ſeit etwa 400 d. St. den Begebenheiten gleichzeitig abgefaßt ſind. Wir können es alſo als ausgemacht betrachten, daß dieſe Annales längſt vor 512 d. St. beſtanden haben. Nichts deſtoweniger kann von einer auf Uebereinſtimmung unſerer Quellen beruhenden Sicherheit der römiſchen Geſchichte von 363 d. St. bis 512 d. St. durchaus keine Rede ſein, wie bereits früher nachgewieſen iſt. Unſere Quellen widerſprechen einander nicht bloß über Details einzelner Begebenheiten, ſondern auch über die Conſularfaſten, die Triumphalfaſten und die Stammbäume dieſer Zeit. Und es drängt ſich daher die Frage auf: wie iſt das Daſein dieſer Widerſprüche neben dem Daſein der Annales maximi zu erklären?

Die nächſtliegende Antwort hierauf wäre die, daß die Annales maximi eine den älteren, nicht aber auch den jüngeren Bearbeitern der altrömiſchen Geſchichte unbekannte oder unzugängliche Quelle geweſen ſeien. Indeß liegt die Unrichtigkeit dieſer Antwort ſo ſehr auf der Hand, daß kein

neuerer Gelehrter ſich ihrer zu bedienen gewagt hat. Denn die Annales maximi waren eine Geſchichtsquelle, die dem Fabius, Cincius, Cato, und überhaupt den vor etwa 623 d. St. in Rom lebenden Römern faſt täglich vor die Augen kam, und deren Exiſtenz offenbar keinem auch nur halbwegs gebildeten Römer bis in die Zeit von etwa 727 d. St. unbekannt war. Und daß eine Geſchichtsquelle, die zur Zeit ihrer Abfaſſung niedergeſchrieben ward zu dem Zweck, daß das ganze Publikum ſie leſe, einige Jahrzehnte oder Jahrhunderte nach ihrer Abfaſſung vor Leuten, die zu den erſten des Staats gehörten, abſichtlich von den Prieſtern in ihren Archiven verheimlicht worden ſei, würde man ſelbſt dann nicht glauben können, wenn uns alle die bekannten, für das Gegentheil ſprechenden Zeugniſſe der Quellen durch die Ungunſt der Zeit geraubt wären.

Eine andere Antwort wäre die, daß die einzelnen Tafeln, auf welche die Annales maximi geſchrieben wurden, nicht alle gleichzeitig ſorgſam aufbewahrt wurden, und deßhalb manche von ihnen theils frühzeitig ganz verloren giengen, theils bloß von den älteſten Forſchern nicht gekannt waren, für die ſpäteren Forſcher aber eine neu entdeckte Quelle bildeten. Und will man ſich dieſe Antwort im Einzelnen ausmalen, ſo kann man vermuthen, die einzelnen Tafeln, auf die der Pontifex maximus nach Cic. de or. II, 12, § 52 res omnes singulorum annorum mandabat litteris, referebatque in album, ſeien, wenn ſie vollgeſchrieben waren, öfter von Neuem dealbirt und zu neuen Aufzeichnungen benutzt worden, da man doch ſchwerlich für jedes einzelne Jahr in der Wohnung des Oberprieſters 10 oder 50 Tafeln neben einander aufgehängt habe. Indeß reicht dieſe Antwort, wenn ſchon ſie übrigens richtig ſein müßte, doch zur Erklärung der aufgeworfenen Frage nicht aus. Während wir von Hiſtorikern, Grammatikern und Archäologen die mannigfachſten Dokumente: Urkunden von Verträgen, linnene Bücher u. ſ. w. zur Entſcheidung ſtreitiger Fragen citirt finden, können von den Quellen des Livius und Dionys die Annales maximi nur ſelten angeführt worden ſein, denn weder der Pataviner noch der Halicarnaſſäer berufen ſich jemals auf ſie, obgleich Fragen über den Namen eines Conſuls in einem beſtimmten Jahr, über die Aufgaben eines Dictators u. ſ. w., wie man denken ſollte, auf die einfachſte und unbeſtreitbarſte Weiſe durch Berufung auf jene Annales gelöst ſein würden. Varro ferner, der ſonſt ſo ſorgſam ſchon aus ſprachlichen Rückſichten alle Quellen

der älteren Zeit benutzt, citirt dieſe Annales, die doch mindeſtens als ſprachlich wichtige Documente für ihn eine nicht geringere Bedeutung gehabt haben ſollten als Ennius u. ſ. w., in ſeinen uns erhaltenen Schriften auch nicht ein einziges Mal, wenigſtens nicht ein einziges Mal in unzweideutiger Weiſe, denn der ohnehin nur äußerſt ſelten bei ihm vorkommende Ausdruck: annales, geht wahrſcheinlich jedes Mal auf ganz andere Annalen als ſie. In Feſtus und Paulus Diaconus kommen ſie, obgleich die bloße Aufzählung der von dieſen angeführten Quellen mehrere Seiten einnimmt, und obgleich aus Gellius IV, 5 hervorzugehen ſcheint, daß Verrius ſie wenigſtens Ein Mal citirt habe [1]), nur inſofern vor, als es dort v. Maximi annales heißt: Maximi annales appellabantur, non magnitudine, sed quod eos pontifex maximus confecisset. Cicero führt aus dieſen Annalen nur Ein Mal etwas an: die ſchon früher von uns beſprochene Sonnenfinſterniß. Plinius nennt im erſten Buch ſeiner historia naturalis, in dem er die Quellen ſeines Werkes aufzählt, weder annales maximi noch auch nur annales ſchlechthin, obgleich er hier kaum irgend einen bekannten Schriftſteller ungenannt läßt, eine Menge ſonſt faſt verſchollener Schriftſteller erwähnt, und ſowohl die Acta (für l. 7, 8, 37) als die Acta triumphorum (für l. 5) als Quellen aufzählt. Dieſe faſt gänzliche Nichtbenutzung der Annales maximi durch Hiſtoriker und Gramatiker aber kann aus den bisher angeführten Gründen offenbar nur zum allergeringſten Theil erklärt werden, und wenn man auch neben dieſen Gründen noch die Leichtfertigkeit einzelner Schriftſteller und Aehnliches geltend machen wollte, ſo würde man damit jene Nichtbenutzung doch immer nur erſt zum geringſten Theile erklären können, die Haupterklärung hat man in dem Inhalt und in der Form der Annales maximi zu ſuchen.

Was die Form der Annales maximi betrifft, ſo gehört das über ſie zu Erwähnende allerdings ſtreng genommen nicht ſchon in dieſen zweiten, ſondern erſt in den dritten Paragraphen der vorliegenden Abhandlung, indeß ſei es mir erlaubt, die wenigen Worte, die darüber zu ſagen ſind, gleich hier anzuführen. Die, wie mir ſcheint, unverkennbare Thatſache, daß den varroniſchen Zeitgenoſſen verhältnißmäßig weit mehr Quellen für die politiſche und kirchliche Geſchichte Roms als für deſſen Sprachgeſchichte vorgelegen haben, läßt ſich nicht ohne die Annahme erklären, daß ſehr häufig in Rom und wie wir ſogleich hinzuſetzen müſſen in ganz Latium, Urkunden und hiſtoriſche oder religiöſe Aufzeichnungen,

ſobald ihre Sprache zu veralten anfing, in die moderne Sprache umgeſchrieben wurden, und ſo zwar der alte Inhalt gerettet, die alte Form aber zerbrochen und bald nachher denn auch als unnütz der Vernichtung durch Zufall oder Abſicht Preis gegeben ward. Und ein, wenn auch nicht entſcheidendes, doch ziemlich ſicheres Zeugniß dafür, daß das geſchehen iſt, bieten uns die Worte des Marius Victorinus p. 2458 f.: Ita nostri, ut apparet ex libris antiquis foederum et legum, qui etiamsi ex frequenti transcriptione aliquid mutarunt, tamen retinent antiquitatem. Es werden alſo auch die Annales maximi, die ja eben nicht das Werk eines Privaten, ſondern einer Geſammtheit waren, öfter aus der veralteten Sprache in die moderne übertragen worden ſein, und hierin der Hauptgrund liegen, weßhalb ſie der Sprachforſchung zur varroniſchen Zeit ſo geringe Ausbeute gewährten.

Vielleicht iſt in dieſem Transcribiren auch ein Hauptgrund dafür zu ſuchen, daß die Annales maximi ſelbſt ihrem Inhalte nach von den varroniſchen Zeitgenoſſen wenig benutzt worden ſind. Es wird nämlich ſchwerlich ſtets bei einem einfachen Transcribiren geblieben ſein: wenn die Umſchreibung durch den Pontifex maximus beſorgt ward, ſo wird dieſer, nicht in betrügeriſcher Abſicht, ſondern vollkommen bona fide in die Annales maximi, die er umſchrieb, einzelne hiſtoriſche Notizen, die er in ihnen nicht fand, aber anders woher kannte oder doch zu beſitzen glaubte, eingeflochten, die Annales interpolirt haben. Es wird mit letzteren in ähnlicher Weiſe gegangen ſein, wie mit dem Edictum tralaticium, und der tralaticiſche Charakter, den die römiſche Geſchichtſchreibung und Geſchichtsforſchung, wie wir früher auseinanderſetzten, von Fabius an zeigt, wird ſich bereits lange vor Fabius in dieſen Annales maximi, ſowie möglicherweiſe noch in manchen anderen nicht rein officiellen Aufzeichnungen vor Fabius, geltend gemacht haben. Es werden alſo auch die Annales maximi, wenn gleich ihr Grundſtock unverändert blieb, doch ſo manche Umwandlungen und Einſchiebungen in Einzelheiten erlitten gehabt haben, daß ſie in manchen Einzelheiten nicht mit voller Sicherheit als gleichzeitige Aufzeichnungen der Begebenheiten gelten konnten [2]).

Einen zweiten und noch viel wichtigeren Hauptgrund für die Vernachläſſigung der Annales maximi wird ihr den Begebenheiten gleichzeitig niedergeſchriebener Inhalt geweſen ſein: ein Gegenſtand, den ich freilich nicht anders zu erörtern weiß, als indem ich in die Erörterung über ihn Dinge

einflechte, die eben ſo ſehr die altrömiſche Litteratur im Allgemeinen als die Annales maximi im Beſondern betreffen.

Wenn heutzutage Jemand in Hamburg geſprächsweiſe von einer Begebenheit ſagt, ſie habe ſo und ſo viele Jahre vor oder nach dem Brande ſtattgefunden, alſo an die Stelle der Aera nach Chriſti Geburt eine Aera nach dem Brande ſetzt, ſo wird das Niemanden befremden. Es iſt etwas Natürliches, daß wir eine wichtige Begebenheit unſeres Lebens zum Anfangspunkt einer Aera für uns machen, und es werden im täglichen Leben chronologiſche Beſtimmungen zahllos nach derartigen rein ſubjectiven und bloß den Nächſten geläufigen Aeren angegeben. Wollte nun aber ein Schriftſteller eine Geſchichte Hamburgs ſchreiben, in welcher die Aera nach Chriſti Geburt gar nicht vorkäme, ſondern die Begebenheiten bloß nach Jahren vor und nach dem Brande angegeben wären, ſo würde man mit Recht gegen dieſes Hineintragen einer rein ſubjectiven Aera in ein rein wiſſenſchaftliches Werk Proteſt erheben, denn auf dem objectiven Boden der Wiſſenſchaft ſoll ſich das Individuum in allen äußerlichen und formellen Dingen ſeiner Subjectivität begeben. Ganz anders dachte man über dieſen Gegenſtand in Rom zu den Zeiten kurz vor, um und nach Cicero, in denen ſich die Individualität des Einzelnen weniger als bei uns in Eigenthümlichkeiten des inneren, dagegen mehr als bei uns in Eigenthümlichkeiten des äußern Lebens geltend machte. In den uns erhaltenen römiſchen Schriftſtellern kommen chronologiſche Beſtimmungen nach rein ſubjectiven Aeren in ſehr großer Anzahl vor. Livius datirt III, 30 nach Jahren der Einſetzung des Tribunats, V, 29 in einer Zeit, in der ſich viele Conſulartribunatsjahre gefolgt ſind, nach dem letztvorhergehenden Conſulatsjahr, VII, 18 nach Jahren nach dem erſten plebejiſchen Conſul; ein alter, von Gellius V, 4 citirter Schriftſteller Fabius datirt nach Jahren **postquam Romam Galli ceperunt**; Gellius ſelbſt XVII, 21 nach Jahren **post recuperatam urbem**; Cicero nach Jahren vor und nach ſeinem Conſulat; Cato, der ſeine **origines** nicht ſehr lange nach dem Kriege gegen Perſeus zu ſchreiben begonnen haben wird, datirt (Plinius **hist. nat.** III, 14, § 114, XVIII, 11) nach Jahren vor dieſem Kriege; Velleius reducirt die Chronologie der ganzen römiſchen Geſchichte auf Jahre vor dem Conſulat des Vinicius, und die beliebteſte chronologiſche Beſtimmungsweiſe bei Cicero iſt nicht etwa die nach Jahren d. St. (dieſe kommt bei ihm Alles in Allem nur an vier Stellen vor), ſondern vielmehr nach Jahren vor

oder nach irgend einer beliebig gewählten, ſeinen Zuhörern bekannten Begebenheit. Will man hieraus einen Schluß auf die in den altrömiſchen Schriften vor 512 d. St. oder gar vor 363 d. St. vorkommenden chronologiſchen Beſtimmungen ziehen, ſo kann es kein anderer ſein als der, daß in ihnen die chronologiſchen Beſtimmungen unzählige Male nach rein ſubjectiven Aeren angegeben waren, daß z. B. in den Annales maximi die Ernennung des Dictators A. Poſtumius angegeben war nach der Formel: „A. Poſtumius ward Dictator im ſo und ſo vielſten Jahre nach der erſten Dictatur;" die Vertreibung Coriolans nach der Formel: „Coriolan ging fort im ſo und ſo vielſten Jahr nach der Seceſſion;" daß ferner in Hauschroniken der Valerier (wenn es deren gab) die eine Begebenheit chronologiſch datirt war nach der Formel: „im ſo und ſo vielſten Jahre nach dem Sieg des M. Valerius über die Sabiner," eine andere nach der Formel: „im ſo und ſo vielſten Jahre nach dem Tode des P. Valerius Publicola" u. ſ. w. Und dafür, daß dieſer Schluß richtig ſei, ſpricht außerdem die ganz eigenthümliche Miſchung von chronologiſcher Uebereinſtimmung und chronologiſchem Widerſpruch, die ſich mehrfach in den Berichten verſchiedener unſerer Quellen über eine und dieſelbe Begebenheit findet.

Es ſetzt z. B., wie ſchon früher erwähnt iſt, Oroſius III, 1, 4, 6 die Eroberung Roms durch die Gallier 364 d. St., den erſten plebejiſchen Conſul (nach III, 4 in.) 383 d. St., den Sieg des T. Quinctius über die Gallier 388 d. St., letzteren alſo in das 24ſte Jahr nach der Eroberung und in das fünfte nach dem erſten plebejiſchen Conſul. Livius ſetzt die Eroberung 365 d. St., den erſten plebejiſchen Conſul 389 d. St., den Sieg des T. Quinctius 394 d. St., alſo übereinſtimmend mit Oroſius in das fünfte Jahr nach dem erſten plebejiſchen Conſul, aber im Widerſpruch gegen Oroſius in das 29ſte Jahr nach der Eroberung. Es verlegt ferner Livius II, 18—20 die Einſetzung der Dictatur und den erſten Dictator Larcius in ein Jahr, das wir nach ſeinen Faſten entweder als das ſiebente, oder, was wahrſcheinlicher iſt, als das achte nach Vertreibung der Könige zu betrachten haben, die Ernennung des A. Poſtumius zum Dictator und die Schlacht am regilliſchen See in ein Jahr, das nach ſeinen Faſten entweder das neunte, oder, was wahrſcheinlicher iſt, das zehnte nach Vertreibung der Könige iſt, alſo die Dictatur des Poſtumius und die regilliſche Schlacht in das zweite Jahr nach Einſetzung der Dictatur und der Dictatur des Larcius. Dionys

aber verlegt V, 72, VI, 3 u. ſ. w. die Einſetzung der Dictatur und den erſten Dictator Larcius in das zwölfte Jahr nach Vertreibung der Könige, den Dictator A. Poſtumius und die Schlacht am regilliſchen See in das 14te Jahr nach Vertreibung der Könige, weicht alſo von Livius allerdings betreffs desjenigen Jahres nach Vertreibung der Könige, in welches die Dictatur des A. Poſtumius und die regilliſche Schlacht gehört, ab, ſtimmt aber vollkommen mit ihm darin überein, daß ſie in das zweite Jahr nach Einſetzung der Dictatur und dem erſten Dictator Larcius fällt. Es iſt alſo in dem einen wie in dem andern Falle Uebereinſtimmung der Quellen über die chronologiſche Entfernung der Begebenheit von der ihr zunächſt rückwärts liegenden wichtigen Begebenheit (von der erſten Dictatur und dem erſten plebejiſchen Conſul) vorhanden, Widerſpruch über ihre chronologiſche Entfernung von einem nicht minder wichtigen, aber weiter rückwärts von ihr abliegenden Begebenheit (der Vertreibung der Könige und der Eroberung Roms). Zur Erklärung dieſer einer Erklärung doch jedenfalls bedürfenden Erſcheinung ſteht aber meines Erachtens kein anderer Weg offen als die Annahme: in den Urquellen war chronologiſch der Sieg des T. Quinctius als im fünften Jahr nach dem erſten plebejiſchen Conſul, die Ernennung des Poſtumius als im zweiten Jahr nach Einſetzung der Dictatur angegeben, die Datirung nach Jahren der Eroberung und der Vertreibung der Könige aber fehlte in den Urquellen und ward erſt ſpäter hinzuberechnet. Und ähnliche Erſcheinungen, die durch die principiell gleiche Annahme und eben nur durch die gelöst werden können, kommen in der altrömiſchen Geſchichte noch öfter vor.

Je ſicherer wir demnach annehmen dürfen, daß in den Annales maximi und anderen Urquellen der altrömiſchen Geſchichte zur chronologiſchen Beſtimmung der Begebenheiten ſehr häufig ſubjective Aeren benutzt wurden, die dem Leſer das chronologiſche Datum ſtatt als abſtracte Zahl als concretes Glied einer ihm geläufigen Kette von Begebenheiten vorführten und den gleichzeitigen Leſer natürlich ungemein raſch orientirten, aber die Herſtellung einer Chronologie der altrömiſchen Geſchichte nach einer einzigen, objectiv durchgreifenden Aera durch ſpätere Bearbeiter der Urquellen ungemein erſchwerten: deſto unabweislicher tritt uns weiter die Frage entgegen, ob denn in den Annales maximi und anderen Urquellen neben jenen ſubjectiven Aeren gar keine objectiven vorkamen? und, wenn dieſe Frage bejaht werden möchte, welche Form dieſe

objectiven Aeren hatten, inwiefern man sich ihrer in den Urquellen verhältnißmäßig oft oder verhältnißmäßig selten bediente? Und diese Fragen lassen sich, so weit sie überhaupt einer Beantwortung fähig sind, nur auf großen Umwegen beantworten.

Wir müssen dabei zunächst auf eine Untersuchung über die Rechnung nach Jahren der Stadt eingehen.

Jenes Streben nach einer einheitlichen Aera für einen längeren Zeitraum der Geschichte, das uns Jetztlebenden so natürlich vorkommt, daß wir uns nur schwer in eine Zeit hineinversetzen können, in der es vollständig fehlt, war bei den Griechen lange Zeit nur in sehr geringem Grade vorhanden. Eine einheitliche Aera wurde bei ihnen erst um 500 d. St., hauptsächlich [3]) durch die Bemühungen des Timäus eingeführt, und blieb auch dann noch lange Zeit fast ausschließliches Eigenthum der gelehrten Chronologen. Vorher rechnete man in Griechenland nach Jahren der einzelnen Priesterinnen von Argos, der einzelnen Könige von Sparta u. s. w., nach Aeren, die sich nicht an die abstracte Zahl, sondern an concrete Persönlichkeiten anknüpften und sowohl ihrem Anfange als ihrem Ende nach vom Zufalle abhiengen. Analoge Erscheinungen bieten uns die Geschichten anderer Völker in großer Anzahl, und wir dürfen es wohl als einen allerdings durch die Erfahrung bestätigten aber seinem Ursprunge nach aus der Natur des Menschen hervorgehenden Satz betrachten, daß langathmige nach vielen Jahrhunderten rechnende Aeren nur in einer wissenschaftlich schon weit durchgebildeten Zeit üblich sind. Die wissenschaftlich noch nicht vorgeschrittene Zeit hält sich an kürzere Epochen, und wenn gleich natürlich dieser Satz wie jeder allgemeine in seiner concreten Gültigkeit und Bedeutung durch die verschiedene Individualität der verschiedenen Völker wesentlich modificirt werden kann, so spricht er doch mit nicht geringer Kraft gegen die Annahme, man habe in Rom schon in sehr früher Zeit nach Jahren der Stadt gerechnet.

Gegen diese Annahme spricht auch der Umstand, daß aus unseren Quellen seit etwa 630 d. St. mit ziemlicher Sicherheit hervorgeht, die Verbreitung der Rechnung nach Jahren der Stadt sei bei den römischen Schriftstellern erst seit ungefähr Cicero's Zeiten im Steigen begriffen gewesen. Während sie im zweiten Jahrhundert des Kaiserreichs schon so allgemein geworden ist, daß sie z. B. von Plinius neben der Rechnung nach Olympiadenjahren und der chronologischen Bezeichnung durch die Consul-

namen faſt ausſchließlich angewendet wird, wird ſie von den Schriftſtellern der Republik und des beginnenden Kaiſerreichs nur äußerſt ſelten gebraucht. Weit häufiger als ſie kommen bei dieſen, wie ſchon vorhin angedeutet iſt, die ſubjectiven Aeren vor. Polyb, obgleich er ſich ſonſt dem römiſchen Brauch in manchen Stücken anſchließt, rechnet kein einziges Mal nach Jahren der Stadt; Cicero nur in vier Stellen, Diodor nie, Livius nur in etwa ſieben Stellen, Dionys nur etwa in eilfen, und wenn wir in Macrobius und Cenſorinus Stellen finden, wie z. B. Macrobius Satt. I, 16: horum causam Gellius, Annalium libro quintodecimo, et Cassius Hemina historiarum libro secundo referunt. Anno ab urbe condita trecentesimo sexagesimo tertio . . . in senatu tractatum, oder Cenſorin de die nat. 17: Primos enim ludos saeculares . . . ad XVvirorum commentarios, anno CCLXXXXVIIII (ſo leſen jedenfalls die beſten, wahrſcheinlich aber alle Handſchriften) M. Valerio Spurio Virginio Coss. . . . . (secundos) . . . . ut vero in commentariis XVvirorum scriptum est anno CCCC et decimo M. Valerio Corvo II C. Poetilio Coss., ſo liegt darin aus einem doppelten Grunde noch nicht der mindeſte Beweis dafür, daß ſchon Gellius, Caſſius Hemina und die im dritten oder vierten u. ſ. w. Jahrhundert d. St. lebenden Verfaſſer der Commentarien der Fünfzehnmänner nach Jahren der Stadt gerechnet haben.

Einmal nämlich iſt es ein aus naheliegenden Urſachen in der ganzen Welt verbreiteter Gebrauch, bei Citaten älterer Schriftſteller eine von dieſen für chronologiſche Beſtimmungen gebrauchte, aber zur Zeit des Citirenden veraltete Formel unbedenklich in eine zur Zeit des Citirenden übliche Formel umzuwandeln, z. B. zu ſagen, Cato habe die Gründung Roms auf Ol. VII, 1 oder 752 v. Chr. angeſetzt, obgleich Cato dieſe Gründung nach Dionyſens ausdrücklichem Zeugniß (I, 74) nicht in Olympiadenjahren angegeben hat und obgleich, oder vielleicht eben weil wir Alle wiſſen, daß er ſie auch nicht in Jahren vor Chriſto angeſetzt haben kann. Es können daher auch die Ausdrücke 303 d. St., 299 d. St. u. ſ. w. bei Macrobius und Cenſorin ſehr wohl Ausdrücke ſein, die bloß den Citirenden, nicht aber auch den Citirten angehören. Sodann läßt ſich gerade von den eben erwähnten Citaten des Cenſorin mit voller Sicherheit nachweiſen, daß in ihnen die Jahre d. St., wenn auch nicht immer, doch wenigſtens mehrfach Zuſätze des Citirenden ſind. Während nämlich Cenſorin a. a. O. fortfährt: De quartorum ludorum anno

triplex opinio est. Antias enim et Varro et Livius relatos esse prodiderunt L. Marcio Censorino M. Manilio Coss. post Romam conditam anno DCV, leſen wir Livius ep. 49 von eben dieſen Spielen: altero et sexcentesimo anno ab urbe condita . . . facti, qui anno centesimo, primo punico bello, quingentesimo et altero anno ab urbe condita, facti erant, ſehen alſo daraus, daß Livius die Spiele 602 d. St. angeſetzt hat, wiſſen außerdem, daß der Patavíner in allen ſeinen uns ſonſt berechenbaren Daten die Gründung der Stadt nie mit Varro auf Ol. VI, 3, ſondern immer nur auf Ol. VII, 1 oder 2 verlegt, mithin die genannten Conſuln keineswegs ihm und dem Varro auf ein und dasſelbe Jahr d. St., wohl aber allerdings ihm auf 602 d. St. und dem Varro auf 605 d. St. (oder 604 d. St. — ſiehe Anmerkung 4) gefallen ſein können. Und während bei Cenſorin die Stellen aus den Commentarien der Fünfzehnmänner in Verbindung damit ſtehen, daß nach ihm dieſe Commentarien testari videntur, es ſeien die Säcularſpiele nicht alle 100, ſondern alle 110 Jahre gefeiert worden, wurden nach ſeinen Citaten aus dieſen Commentarien die Spiele gefeiert:

299 d. St. M. Valerio Spurio Virginio Coss.,
410 d. St. M. Valerio Corvo II C. Poetilio Coss.,
518 d. St. P. Cornelio Lentulo C. Licinio Varo Coss.,
628 d. St. M. Aemilio Lepido L. Aurelio Oreste Coss.,

nach den capitoliniſchen Conſularfaſten aber fallen die hier genannten vier Conſulpaare ſo:

297 d. St. M. Valerius Sp. Virginius,
407 d. St. M. Valerius Corvus II C. Poetilius,
517 d. St. P. Cornelius Lentulus C. Licinius Varus,
627 d. St. M. Aemilius Lepidus L. Aurelius Orestes,

eine 110jährige Feier der Säcularſpiele nach den Commentarien der Fünfzehnmänner findet alſo nur dann ſtatt, wenn man die Jahre der Stadt nach den capitoliniſchen Faſten anſetzt, nicht nach Cenſorins Angaben. Es iſt alſo auch die Vermuthung, wenn ſchon ſie nicht zur Gewißheit erhoben werden kann, doch nur ſchwer abzuweiſen, in den Commentarien der Fünfzehnmänner ſeien die fraglichen vier Conſulatsjahre gerade wie in den capitoliniſchen Faſten um je 110 Jahre von einander getrennt gedacht geweſen, eine Quelle Cenſorins habe den in den Commentarien der Fünfzehnmänner bloß nach Conſulnamen angegebenen vier

Jahren diejenigen Stadtjahre beigefügt, auf die sie nach seiner Berechnung fielen, und Censorin habe den vorsichtigen Ausdruck: ut contra decimo centesimoque anno repetantur tam commentarii XVvirorum quam D. Augusti edicta testari videntur (vielleicht deßhalb gewählt, weil ihm die Autorität des Augustus und der Fünfzehnmänner nicht so gewichtig erschien, wie die des Varro, Livius, Antias und der alii historici, die sämmtlich nach seiner Angabe die Spiele als centesimo quoque anno gefeiert bezeichneten, vielleicht) deßhalb gewählt, weil er nicht wußte, die Zahlen 299 d. St., 410 d. St., 518 d. St., 628 d. St. seien bloß Zusätze seiner Quelle und doch auch nicht kurzweg schließen wollte: weil nach den Commentarien der Fünfzehnmänner die Zwischenräume ein Mal 111, ein Mal 108, ein Mal 110 Jahre betragen haben, deßhalb sind nach eben diesen Commentarien die Spiele stets decimo centesimoque anno gefeiert worden [4]).

Ein dritter Grund, der gegen die Annahme spricht, es seie die Rechnung nach Jahren der Stadt schon vor etwa 500 d. St. in Rom üblich gewesen, ist die Art und Weise, wie Timäus, Fabius, Cincius und Ennius die Gründung Roms ansetzen. Timäus, der ungefähr 500 d. St. geschrieben und seine Angaben über Rom nicht bloß aus römischen Quellen, sondern höchst wahrscheinlich, wenigstens zum Theil, in Rom selbst aus römischen Quellen entlehnt hat, setzt Roms Gründung in das 38ste Jahr vor Ol. I; Fabius auf Ol. VIII, 1; Cincius „ungefähr Ol. XII, 4"; Ennius, der 584 d. St. gestorben ist, auf eine Zeit, die ungefähr 100 Jahre vor den Anfang der Olympiaden fällt: so bedeutende Abweichungen dieser Schriftsteller aber lassen sich kaum erklären, ohne die Voraussetzung, es sei selbst noch im sechsten Jahrhundert der Stadt die Rechnung nach Jahren der Stadt nicht üblich gewesen, denn wäre sie üblich, wäre sie wohl gar schon seit langer Zeit üblich gewesen, so würde das praktische Bedürfniß gewiß längst in soweit Harmonie über das erste Jahr der Stadt hervorgerufen gehabt haben, daß nur ganz geringe Differenzen von einem oder einigen wenigen Jahren, nicht aber Differenzen von 18, 56 und etwa 118 Jahren zu Tage traten.

Unter diesen Umständen aber bleibt das Wahrscheinlichste, daß, wenn auch Berechnungen über das Gründungsjahr Roms schon lange vor Fabius angestellt sein werden, doch die Sitte, Begebenheiten chronologisch nach Jahren d. St. zu bestimmen, in Rom erst nach Fabius, vermuthlich erst im siebenten Jahrhundert d. St. aufkam, und von ihrem Entstehen an

immer noch etwa ein Jahrhundert gebrauchte, um allgemeineren Anklang zu finden und andere Aeren zu verdrängen [5]).

Und welche Aera wohl hauptſächlich durch ſie verdrängt ward? Vielleicht können wir auch das errathen.

Von denjenigen römiſchen Aeren, die außer der nach Gründung der Stadt in unſeren Quellen erwähnt worden, tragen mit Ausnahme von dreien alle unverkennbar das Gepräge einer Aera an ſich, die nie über einen engbegrenzten Kreis des Gebrauchs hinausgekommen iſt. Sie werden entweder überhaupt nur zwei, drei Mal gebraucht, oder finden ſich, wenn ſie häufiger vorkommen, nur in einem einzigen Schriftſteller, nur in einem durchaus von allem Officiellen entfernten Werk, wie z. B. die Aera nach dem Conſulat des Vinicius nur in Vellejus, die Aera nach Einſetzung des Tribunats nur bei Livius III, 30. Jene drei Ausnahmen aber ſind: die Aera nach Eroberung der Stadt durch die Gallier, die Aera nach Vertreibung der Könige, die Aera nach Einweihung des capitoliniſchen Tempels.

Die Aera nach Eroberung der Stadt durch die Gallier findet ſich auf etwa ſieben oder acht Fälle von etwa ſechs Schriftſtellern angewendet: von Eutrop II, 1, Gellius XVII, 21, Vellejus I, 14 (Feſtus v. Tributam), Fabius bei Gell. V, 4 (Livius VII, 1), Polyb II, 18, Livius VII, 18. Sie hat alſo allerdings einen ziemlich weiten litterariſchen Kreis, aber ihre Schranken ſind in anderer Beziehung ungemein eng gezogen: die ſieben oder acht Fälle für die ſie angewendet wird, betreffen ſämmtlich Begebenheiten, die in die erſten 35 Jahre nach der Eroberung fallen. Wir dürfen ſie daher wohl ohne Anſtand für eine ſolche Aera erklären, die ſich nie einer großen Ausdehnung erfreut hat, die niemals den Gelehrten in der Weiſe gedient hat, daß man nach ihr rückwärts zählend, die Begebenheiten vor der Eroberung berechnete, oder von ihr aus vorwärts zählend, an ſie die Begebenheiten nach der Eroberung für ein, zwei Jahrhunderte fortlaufend chronologiſch anreihte. Die Fälle, in denen ſie vorkommt, werden zum Theil daraus zu erklären ſein, daß die Zeitgenoſſen der Eroberung einzelne Begebenheiten nach ihr datirten und Daten dieſer Art von ſpäteren Schriftſtellern in ihrer urſprünglichen Form aufgenommen wurden, zum Theil daher, daß ſpätere Schriftſteller auch ohne von den Quellen dazu für den einzelnen Fall veranlaßt zu ſein, einzelne Begebenheiten nach der Eroberung eben wie nach manchem anderen wichtigen Ereigniß datirten.

Die Aera nach Vertreibung der Könige, die in den Quellen bald als post reges exactos, bald als post primos consules, bald als post libertatem receptam, bald als *τῶν ὑπάτων* oder *τῆς ὑπατείας* oder *τῆς ἐλευθερίας* bezeichnet wird, kommt für etwa 30 Fälle in mindestens 11 Schriftstellern und außerdem nach Dion. I, 74 in den Censuslisten vor. In Lydus finden wir de mgg. I, 27, 38, 45 eine Reihe von 10 Notizen, die offenbar einer römischen Geschichte oder einem Abriß eines Theils der römischen Geschichte entnommen sind, und während sie die Zeit von den Anfängen der Republik bis in den zweiten punischen Krieg betreffen, sämmtlich nach Jahren *τῶν ὑπάτων* angegeben sind. Cicero bedient sich dieser Aera Brut. XVI, 62, pro Cornel. p. 75, de rep. II, 32, § 56; 33, § 57; 35, § 60, de fin. II, 20, § 66; Varro de r. r. I, 2, § 9 bei Datirung einer Begebenheit des Jahres 609 d. St.; Tacitus ann. XI, 22; Sueton Tib. 1; Pomponius Dig. O. J. § 20; Livius VII, 3; Dionys I, 74, V, 36, 37, VII, 1; Eutrop I, 9, 11, 12, 13, 15; Asconius p. 76 Joannes Antiochenus fgm. 44, 45 (Festus v. Sacrificulus rex).

Wenn ferner Dionys I, 74 von den *Τιμητικῶν ὑπομνημάτων* sagt, sie würden sorgfältig von Geschlecht zu Geschlecht aufbewahrt, und dann fortfährt: *ἐν οἷς εὑρίσκω δευτέρῳ πρότερον ἔτει τῆς ἀλώσεως τίμησιν ὑπὸ τῶν Ῥωμαίων δήμου γενομένην, ἣ παραγέγραπται καθάπερ καὶ ταῖς ἄλλαις χρόνος οὗτος: ὑπατεύοντος Λευκίου Οὐαλερίου Ποτίτου καὶ Τίτου Μαλλίου Καπιτωλίνου, μετὰ τὴν ἐκβολὴν τῶν βασιλέων ἑνὸς δεόντι εἰκοστῷ καὶ ἑκατοστῷ ἔτει*, so ist allerdings das befremdend, daß Manlius hier den Vornamen Titus führt (in der Reiske'schen Ausgabe ist keine Variante für Titus angegeben), während er doch nach bekannten zahlreichen Angaben der Quellen den Vornamen Marcus gehabt hat, und Dionys selbst ihm XIII, 11 den Vornamen Marcus gibt, indeß ist dieses Titus noch durchaus kein Grund, die Aechtheit der Urkunde zu verwerfen, wie wir sogleich näher erörtern werden. Und gesetzt sogar, diese Urkunde wäre falsch, so würde selbst dann die Stelle des Dionys beweisen, daß man schon im vierten Jahrhundert d. St. in Rom nach Jahren post reges exactos gerechnet hat. Denn Dionys sagt ja keineswegs, es sei bloß dieser Censusliste die Zeit ihrer Abfassung nach Jahren post reges exactos beigeschrieben gewesen, sondern, wie mir scheint, in den Worten: *ἣ παραγέγραπται καθάπερ καὶ ταῖς ἄλλαις χρόνος οὗτος* sehr deutlich, es sei auch den übrigen

Censuslisten die Zeit nach Jahren post reges exactos beigefügt, und daß er sich hierin täuschte, ist nicht leicht anzunehmen. Bei dem regen Eifer, der in Rom noch zu Dionysens Zeit für chronologische Forschungen über altrömische Geschichte herrschte, bei der großen Wichtigkeit, welche Censuslisten mit der fraglichen chronologischen Bezeichnung für Erörterung chronologischer Fragen haben mußten, und bei dem bekannten Verhältniß, in dem Dionys zu den Urquellen steht: daß er sie nämlich, so weit wir nachkommen können, nie im Originale und aus erster Hand, sondern immer nur aus zweiter Hand in Abschriften oder Citaten kennt, ist es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß des Halicarnassäers Notiz über die Censuslisten anderen Archäologen entnommen ist und daß die Frage, obschon den älteren Censuslisten wirklich die Zeit nach Jahren post reges exactos beigefügt gewesen sei, eine zu Dionysens Zeit bereits oft und gründlich erörterte war. Und da in Rom von 310 d. St. (dem Jahr der ersten Censoren) bis — nun ich will bloß bis zur Censur des Ap. Claudius Cäcus gehen, also bis 441 d. St., 16 Mal ein Census abgehalten ward, die Listen eines jeden Census aber in mindestens drei Exemplaren aufbewahrt sein müssen (eine für den Staat, und für jeden Censor eine), so müßte man darnach, wenn den Censuslisten vor 441 d. St. die Zeit in Wirklichkeit nicht nach Jahren post exactos annos beigeschrieben gewesen wäre, annehmen, entweder es seien sämmtliche 48 Exemplare der Censuslisten durch Hinzufügung dieses Beisatzes von irgend Jemanden interpolirt oder verfälscht worden, oder es seien sämmtliche 48 Exemplare bis auf einige wenige verloren gegangen und dann diese einige wenige, obgleich sie an sehr verschiedenen Orten aufbewahrt wurden, dennoch von einem und demselben Jemand interpolirt oder verfälscht worden, und es hätten sich durch eine derartige entweder in guter Meinung oder böswillig unternommene Fälschung die Gelehrten zur varronischen Zeit wenigstens in größerer Anzahl täuschen lassen. Je sicherer es aber darnach feststeht, daß den Censuslisten im vierten Jahrhundert d. St. die Zeit ihrer Abfassung in Jahren post reges exactos beigefügt war, und daß die Gelehrten der varronischen Zeit ein so wichtiges, und wenn es gar ein unicum von Censuslisten gewesen wäre, ein so doppelt wichtiges Document, wie die — beiläufig bemerkt, dem Plinius hist. nat. XXXIII, 5 ihrem speciellen Inhalt nach gar wohl bekannte — Censusliste vor 361 d. St. gewiß nicht ungeprüft gelassen haben; und je klarer daneben

das ist, daß Dionys, der I, 74 das 119te Jahr in der Censusliste vor 361 d. St. zur Basis seiner ganzen römischen Chronologie und zum durchschlagenden Argument für die Richtigkeit letzterer macht, viel zu schulgerecht gebildet ist, um ein von den sämmtlichen oder auch nur den meisten Gelehrten der varronischen Zeit als unächt verworfenes Document in dieser Weise zur haltenden Unterlage für sein ganzes chronologisches Gebäude zu nehmen, desto entschiedener kann auch die Aechtheit der Worte „im 119ten Jahre nach Vertreibung der Könige" behauptet werden. Und was das „Titus" betrifft, so ist dieß entweder ein zwar nicht wahrscheinlicher, aber doch möglicher Schreibfehler der Censusliste, oder ein Schreibfehler des Dionys oder ein Schreibfehler eines seiner Abschreiber, wie ja dergleichen bei der Abkürzung der Namen sich bloß um einen einzigen Buchstaben drehende Fehler häufig vorkommen. Ein Fälscher, der die altrömische traditionelle Geschichte und die speciellsten Verhältnisse derselben so gut gekannt hätte, daß er die Censusliste mit genauer Beobachtung des für das Consulat des L. Valerius und M. Manlius üblichen Jahres post reges exactos, mit vollkommen richtiger Angabe der drei Namen des L. Valerius Potitus, mit Hinzufügung des, einer sehr verbreiteten aber falschen Tradition zufolge, dem Manlius erst nach 363 d. St. beigelegten Beinamens Capitolinus gefälscht hätte, und den übrigen, so viele Details betreffenden gefälschten Inhalt dieser Censusliste der Form und Materie nach so einer ächten Censusliste gleich gemacht hätte, daß er damit eine irgend größere Anzahl gelehrter varronischer Zeitgenossen täuschen konnte, der würde sicherlich nicht einen so groben, gegen die allerbekannteste Tradition verstoßenden Fehler begangen haben wie den, entweder nicht zu beachten, daß der Consul Manlius von 361 d. St. mit dem berühmten Erretter des Capitols identisch war, oder zu vergessen, daß Letzterer mit Vornamen Marcus hieß [6]).

Unter diesen Umständen kann es meines Erachtens keinem Zweifel unterliegen, daß die Aera post reges exactos in Rom seit Anfang des vierten Jahrhunderts d. St. viel zu häufig angewendet ist, als daß sie den subjectiven Aeren nach dem Consulat des Vinicius oder nach der gallischen Eroberung u. s. w. gleichgestellt werden könnte. Sie ist als eine in Rom seit mindestens etwa 310 d. St. oder 361 d. St. ziemlich weit verbreitete objective Aera anzusehen, es läßt sich von ihr mit einer nicht ganz geringen Wahrscheinlichkeit vermuthen, sie sei in Rom besonders im sechsten Jahrhundert d. St. sehr im Schwunge gewesen, erst

seit etwa dem siebenten Jahrhundert allmählig durch die langathmigere Aera nach Jahren d. St. verdrängt worden[7]); und es fragt sich nun nur, haben wir sie als eine Aera zu betrachten, in der in Rom seit 244 d. St. die Begebenheiten häufig und in ununterbrochener oder in fast ununterbrochener Reihenfolge datirt wurden, oder als eine solche, die vor etwa 310 d. St. in Rom gar nicht üblich, also eine erst etwa 310 d. St. berechnete ist, oder endlich als eine solche, die in Rom von 244 d. St. an Anfangs nur selten, später immer häufiger gebraucht ward, bis sie endlich seit dem siebenten Jahrhundert wieder beinahe ganz abkam.

Für die Beantwortung dieser Fragen scheint sich uns ein eigenthümliches Material in denjenigen Begebenheiten zu bieten, die von den Quellen nach Jahren post reges exactos datirt werden. Lassen wir nämlich die Stellen des Lydus, Dionys I, 74 mit den Censuslisten und der von ihr an die Censuslisten geknüpften Berechnung sowie die Stelle des Varro außer Acht, so besitzen wir in Cicero, Sueton, Eutrop u. s. w. 24 Stellen, in denen nach Jahren post reges exactos gezählt wird, und alle diese 24 Stellen betreffen Begebenheiten der Zeit von 244 d. St. bis 306 d. St. Lassen wir ferner Tacitus ann. XI, 22 und Cicero de fin. II, 20, § 66 außer Acht, so bleiben 22 Stellen, in denen nach Jahren post reges exactos datirt wird, und alle diese Daten betreffen Begebenheiten der Zeit von 244 d. St. bis 299 d. St., d. h. bis kurz vor dem Decemvirat. Lassen wir ferner Cicero de rep. II, 35, § 60 und Eutrop I, 15 außer Acht, so bleiben 20 Stellen, und diese 20 betreffen sämmtlich Begebenheiten von 244 d. St. bis 260 d. St., d. h. bis zum zweiten Jahr der bekanntlich in zwei auf einander folgenden Jahren stattfindenden ersten Secession, also mit anderen Worten den kurzen Zeitraum der nächsten 17 Jahre nach Vertreibung der Könige. Außerdem finden wir, daß Eutrop, der nicht weniger als acht Notizen nach Jahren post reges exactos angibt, die sämmtlich nach seiner Angabe in die ersten 18 Jahre nach Vertreibung der Könige fallen, mit diesem 18ten Jahre die Rechnung nach Jahren post reges exactos abschließt, und die späteren Begebenheiten nie mehr nach dieser chronologischen Formel, sondern nach einer andern, gewöhnlich nach der a. u. c. datirt. Und aus den Fragmenten des Joannes Antiochenus ersieht man, daß auch diese nur die Begebenheiten der nächsten Zeit nach 244 d. St. (er citirt das sechste und neunte Jahr nach Vertreibung der Könige) nach der Aera post reges exactos datirt hat, die

Begebenheiten ſpäterer Zeit anders. Hier weiſen alſo Anzeichen der verſchiedenſten Art übereinſtimmend auf die Vorausſetzung hin, daß die Rechnung post reges exactos eine in Rom von 244 d. St. bis 260 d. St. viel gebrauchte geweſen ſei, und jenes 20fache Vorkommen derſelben für die 17 erſten Jahre nach Vertreibung der Könige wenigſtens zum großen Theil daraus erklärt werden müſſe, daß Bearbeiter der Urquellen die in letzterer vorgefundene Datirung nach der Formel post reges exactos unverändert in ihre Werke aufnahmen. Es ſcheint überdieß dieſe Vorausſetzung um ſo unbedenklicher zu ſein, da nach den Quellen die Conſulatsjahre und die Jahre post reges exactos gerade bis 260 d. St. einander inſofern entſprachen, als der Anfang des Conſulatsjahrs bis 260 d. St. ſtets auf denſelben Tag fiel, 260 d. St. aber vorgerückt ward, und von da an mehrfach, z. B. um 277 d. St., um 301 d. St. u. ſ. w. verſchoben wurde, alſo die gleichzeitige Datirung der Begebenheiten nach Jahren post reges exactos von 260 d. St. an, d. h. von der Zeit an, als dieſelbe in unſeren Quellen ſeltener vorkommt, ſtets unpractiſcher und ſtets ſchwieriger geworden ſein muß.

Dennoch iſt dieſe Vorausſetzung, wenn man ſich bei ihr die Aera nach Vertreibung der Könige in Rom von 244 bis 260 d. St. etwa in derſelben Häufigkeit gebraucht denkt, wie bei uns die Aera nach Chriſtus, entſchieden unhaltbar, denn es ſind alsdann bei ihr die zahlreichen chronologiſchen Differenzen unſerer Quellen über die Zeit von 244 bis 260 d. St. nicht zu begreifen, und außerdem ſind von den in dieſer Formel gegebenen Daten des Cicero und Eutrop mehrere entſchieden falſch, alſo nicht gleichzeitig niedergeſchrieben, ſondern ſpäter berechnet. Anders freilich, wenn man jene Vorausſetzung ſo faßt, daß man ſagt: der ſtarke römiſche Hang dafür, eine jede wichtige Begebenheit zum chronologiſchen Haltpunkt für einige der zunächſt auf ſie folgenden Begebenheiten zu machen, wird ſchon um 244 d. St. thätig geweſen ſein; ja, wir haben für ſeine damalige Thätigkeit ſogar einen kaum abzuwehrenden Beweis in den oben angeführten Gründen dafür, daß in den Urquellen die Ernennung des zweiten Dictators als im zweiten Jahr nach Einſetzung der Dictatur und Ernennung des erſten Dictators erfolgt bezeichnet geweſen iſt; es wird alſo wohl auch, ſei es in den Annales maximi, ſei es in anderen gleichzeitigen Quellen, hie und da eine oder andere Begebenheit der nächſten Jahre nach 244 d. St. als im ſo und ſo vielſten Jahre post reges exactos geſchehen angegeben geweſen ſein. In dieſer

Form iſt die fragliche Vorausſetzung wie mir ſcheint, eine faſt unvermeidliche, ja man darf vielleicht ſogar mit ihr noch einen Schritt weiter gehen und ſagen: da unſere Quellen — wie wir ſpäter näher erörtern werden — von der in zwei aufeinander folgende Jahre fallenden erſten Seceſſion mit beinahe ausnahmsloſer Einſtimmigkeit berichten, ſie habe im 16ten und 17ten Jahr der Republik ſtattgefunden, und dabei dieſes Datum unverhältnißmäßig oft (mindeſtens 5 Mal: Cic. pro Cornel. p. 75, de rep. II, 33, § 57, Eutrop I, 13, Pomponius Dig. O. J. § 20, Asconius p. 76 — vgl. Dion. VII, 1), gerade in der chronologiſchen Formel post reges exactos mittheilen, ſo läßt ſich vermuthen, daß entweder in den Annales maximi oder in ſonſt einer den Jahren 259 und 260 d. St. gleichzeitig abgefaßten Quelle die Zeit der erſten Seceſſion von einem Zeitgenoſſen derſelben in eben dieſer Formel angegeben geweſen iſt. Und wollte man dann die Fragen aufwerfen, wie ſich mit den eben aufgeſtellten Anſichten das vertrage, daß die Aera nach Jahren post reges exactos 310 d. St. u. ſ. w. in den Cenſuslisten vorgekommen ſei, ob denn dieſe Aera ſchon 310 d. St. eine berechnete geweſen ſei u. dgl., ſo würde die Beantwortung dieſer Fragen eine jenen Anſichten keineswegs ungünſtige ſein.

Livius erzählt VII, 3 zum Jahre 390 d. St., bei Gelegenheit der damals wüthenden Peſt repetitum ex seniorum memoria dicitur, pestilentiam quondam clavo ab dictatore fixo sedatam. Ea religione adductus senatus dictatorem clavi figeodi causa dici iussit; dictus L. Maolius Imperiosus ... Lex vetusta est, priscis literis verbisque scripta, ut, qui praetor maximus sit, Idibus Septembribus clavum pangat. Fixa fuit dextro lateri aedis Jovis optimi maximi, ex qua parte Minervae templum est ... M. Horatius consul ex lege templum Jovis optimi maximi dedicavit anno post reges exactos: a consulibus postea ad dictatores, quia maius imperium erat, solemoe clavi figendi translatum est. Intermisso deinde more, digoa etiam per se visa res, propter quam dictator crearetur; qua de causa creatus L. Manlius ... Nun ſind, wie wir das ſpäter beweiſen werden, die einzigen Dictatorenjahre Roms von 244 d. St. bis 304 d. St. geweſen: 252, 255, 259, 295 d. St., wir müßten alſo, wenn vor 295 d. St. das Amt des Nageleinſchlagens an den Dictator übergegangen wäre, annehmen, ein regelmäßiges alljährliches Einſchlagen habe im Ganzen nur die erſten neun oder zwölf oder ſechzehn Jahre

nach Erlaß des von Livius erwähnten Geſetzes ſtattgefunden, und ſei darauf beinahe vierzig Jahre unterlaſſen worden, das aber iſt an und für ſich ſo unwahrſcheinlich, und es ſteht damit die Erzählung des Livius meines Bedünkens ihrem ganzen Tenor nach in ſo entſchiedenem Widerſpruch, daß darnach das Nageleinſchlagen früheſtens 295 d. St. an den Dictator übergegangen ſein könnte. Daß es 295 d. St. an dieſen übergegangen, iſt aber auch unwahrſcheinlich, da die Dictatur von 295 d. St., wie wir ſpäter ſehen werden, eine ganz exceptionelle war, es kann alſo das Nageleinſchlagen ein solemne des Dictators wohl kaum eher geworden ſein als nach 304 d. St., d. h. nach der Decemviralgeſetzgebung. Andererſeits müßte es mindeſtens ſchon vor etwa 363 d. St. dem Dictator überwieſen worden ſein, denn während Livius zu 390 d. St. von intermisso more redet, folgen ſich die Dictatorenjahre von 295 d. St. an ſo, daß zwiſchen 295 d. St. und 314 d. St. ein Dictatorenjahr gehört, das in ein uns unbekanntes, aber jedenfalls nach 304 d. St. und vor 314 d. St. fallendes Jahr fällt, daß es von da an Dictatoren gibt: 314, 316, 318, 320, 322, 327, 335, 345, 357, 363, 364, 368, 373, 385, 386 d. St. und dann der von Livius VII, 3 erwähnte Dictator 390 d. St. folgt. Es bleibt alſo für die Zeit des Uebergangs kaum eine andere paſſende Zeit übrig als die zwiſchen etwa 304 d. St. und etwa 357 d. St., damit aber ſehen wir uns zu einer Vermuthung gedrängt, die meines Erachtens in voller Wahrſcheinlichkeit auch dann fortbeſtehen bliebe, wenn man die Worte des Livius in einer mir unwahrſcheinlichen Weiſe dahin auslegte, daß durch die Uebertragung des Nageleinſchlagens an die Dictatoren den Conſuln das Amt des Nageleinſchlagens nicht für immer, ſondern nur für die Dictatorenjahre abgenommen ſei.

Während nämlich die Conſulartribunen dem capitoliniſchen Jupiter kirchlich offenbar nicht ſo nahe ſtehen, wie die Conſuln und Dictatoren, alſo vermuthlich aus kirchlichen Gründen für unpaſſend erachtet wurden, den Nagel auf dem Capitol einzuſchlagen, wurden 309 d. St. zum erſten Mal Conſulartribunen gewählt, traten ihr Amt, ſoweit wir ſehen, im Mai an und gaben es im Auguſt an Conſuln ab, 310 d. St. wurden die erſten Cenſoren eingeſetzt, in die Zeit von 304 d. St. bis 314 d. St. fiel, wie erwähnt, eine Dictatur, 314 d. St. wiederum eine Dictatur, 315 d. St. hatte Rom zum erſten Mal Conſulartribunen, die ein ganzes Jahr im Amt blieben. Alles das zuſammen aber läßt vermu-

then, es sei das Nageleinschlagen unter dem Vorwande, der Dictator habe maius imperium, um 309 d. St. an den Dictator übertragen, damit es nicht von plebejischen Consulartribunen besorgt werden könne, und als die Censoren 310 d. St. zum ersten Mal ins Amt traten, habe man in Rom an der Zahl der Nägel noch mit voller Sicherheit die Zahl der seit Vertreibung der Könige verflossenen Jahre abzählen können. Es sei also die in den Censuslisten von 310 d. St. angewendete Aera post reges exactos 310 d. St. allerdings eine berechnete gewesen, aber eine solche, die man berechnete, ohne die Consularfasten von 244 d. St. bis 309 d. St. zu kennen und von 310 d. St. bis 361 d. St. habe man die Aera gleichfalls ohne genauere Kenntniß der altrömischen Geschichte weiter berechnet, indem man die von Censur zu Censur verflossene Zwischenzeit hinzuaddirte.

Weit kürzer als über die Aera nach Vertreibung der Könige können wir uns über die nach Weihung des capitolinischen Tempels fassen, die nur Ein Mal in den Quellen erwähnt wird, nämlich Plinius hist. nat. XXXIII, 6: Flavius (Aedil 449 d. St.) vovit aedem Concordiae ... aediculam aeream fecit in Graecostasi ... inciditque in tabella aerea eam aedem CCIII (Var. CCCIIII [CCIV]) annis post Capitolinam, dedicatam. Ita CCCCXLIX (Var. CCCCXLVIII) a condita urbe gestum est. Hiernach scheint von dieser Aera etwas Aehnliches gelten zu müssen wie von der post reges exactos: sie wird in der nächsten Zeit nach Einweihung des capitolinischen Tempels, d. h. in den Anfängen der Republik von gleichzeitigen Schriftstellern zuweilen, obschon vielleicht nicht ganz häufig, oder doch häufiger bloß für Tempelweihungen u. dgl. als eine einfach aus dem Gedächtniß berechnete Aera gebraucht sein, dann später aber zuweilen, besonders bei Tempelweihungen u. dgl. als eine ohne genaue Kenntniß der Fasten mit Hülfe der eingeschlagenen Nägel (mit Hülfe, nicht durch einfaches Abzählen der Nägel, denn von der Sitte des Nägeleinschlagens spricht Livius ja schon 59 Jahre vor der Weihung des Concordientempels als intermisso more) und der Censuslisten oder ähnlicher einfacher Hülfsmittel (deren es in Rom weit mehr gegeben haben kann als wir ahnen) berechnete Aera angewendet sein.

Fassen wir das bisher über den Inhalt der Annales maximi Ermittelte zusammen, so ist es das, daß in letzteren die chronologische Bestimmungsweise der Begebenheiten eine von den unsrigen durchaus abweichende gewesen ist: eine Bestimmungsweise nach mehreren ganz verschiedenen und rein subjectiven Aeren.

Daß damit bei aller factischen und materiellen chronologischen Richtigkeit und Genauigkeit der Aufzeichnungen doch in sehr vielen Fällen die formelle chronologische Genauigkeit fehlte, liegt auf der Hand, und und es fragt sich daher, war diese formelle Genauigkeit dadurch wenigstens bis auf einen gewissen Grad ersetzt, daß auf jeder Tafel der Annales maximi die Consuln verzeichnet waren, unter denen sie abgefaßt worden, oder fehlten diese?

Gehen wir zur Beantwortung dieser Frage von dem aus, was bei uns Sitte ist, so ist sie entschieden zu bejahen. Da bei uns keine Zeitung ohne Jahres-, Monats- und Tages-Datum erscheint, keinem Billet genaue Bezeichnung des Orts und der Zeit der Abfassung fehlt, so wäre es nach unseren Begriffen etwas ganz Unnatürliches gewesen, wenn in Rom die tabula, auf welche der Pontifex maximus die Begebenheiten verzeichnete — gleichviel, ob die Begebenheiten Eines Jahres von ihm auf Eine Tafel, oder auf 2, 3, 10, 20, 40 Tafeln verzeichnet wurden — ohne die Ueberschrift: „unter den Consuln . . ." geblieben wäre. Aber freilich pflegen gerade darüber was natürlich sei, was sich so zu sagen von selber verstehe, die Ansichten verschiedener Zeiten und Völker unendlich weit auseinander zu gehen. Wir können daher auch aus dem bei uns Natürlichen durchaus keinen Schluß auf das bei den Römern Natürliche ziehen, und wollen wir über den fraglichen Punkt eine Ansicht gewinnen, die wenigstens einigermaßen wahrscheinlich sei, so können wir das bei dem lückenhaften Zustande unserer Quellen nur, indem wir uns durch eine Reihe von nicht unmittelbar zur Sache gehörigen Betrachtungen und Untersuchungen durcharbeiten.

In römischen Grabinschriften aus der Kaiserzeit fehlt es allerdings an einer Bezeichnung des Todes- und Geburtsjahres nach einer objectiven Aera, indeß sind übrigens diese Grabinschriften wenigstens sehr häufig mit größter Umständlichkeit abgefaßt. Wir finden in ihnen — wenn auch nicht immer, doch sehr oft — das Alter des Verstorbenen nach Jahren, Monaten und Tagen angegeben; den Namen seines Vaters, seines Großvaters und selbst auch seines Urgroßvaters genannt; den Namen des Verstorbenen selbst nicht etwa bloß durch Einen seiner mehreren Namen, sondern mit Vornamen, Gentilnamen und Beinamen vollaus bezeichnet und diese formelle Präcision wird, wenn gleich sie wie gesagt, keineswegs überall erscheint, doch sehr häufig auf den Grabinschriften selbst im Leben gar nicht hochstehender Leute beobachtet. Vergleichen wir damit die

älteſten uns bekannten römiſchen Grabinſchriften, die der Scipionen, ſo tritt uns hier dreierlei entgegen: einmal, die Grabinſchriften ſind, ähnlich denen der Kaiſerzeit, nicht alle mit gleichmäßig ſich erſtreckender Präciſion abgefaßt, nicht nach einem einzigen Schema des zu Nennenden und des Wegzulaſſenden gearbeitet; zweitens, obgleich ſie ſämmtlich den Mitgliedern eines der angeſehenſten Häuſer angehören, und obgleich einige von ihnen für höchſt angeſehene Mitglieder dieſes angeſehenen Hauſes gemacht ſind, iſt doch keine von ihnen ſo präcis in ihren Daten wie viele der in der Kaiſerzeit ganz unangeſehenen Leuten geſetzten; drittens, es ſind bei aller Unregelmäßigkeit in der Abfaſſung doch die älteren dieſer Grabinſchriften, die aus dem fünften Jahrhundert d. St. ſtammen, unverkennbar ärmer an präciſen Daten als die jüngern, aus dem ſechsten Jahrhundert d. St. ſtammenden. Auf den Grabinſchriften des Conſuls von 455 d. St. und des Conſuls von 494 d. St. fehlt jede Bezeichnung des Großvaters; von den vier Grabinſchriften für Söhne der Conſuln von 564 und 577 d. St. geben dagegen dreie den Namen des Großvaters an (Cn. n., L. n., L. n.). Auf der Grabinſchrift des Conſuls von 455 d. St. wird die ſpäter herrſchende Folge der Namen, derzufolge zuerſt der Vorname kommt, alſo zuerſt die Perſon hervorgehoben wird, noch durchaus nicht beachtet; man lieſt: **Cornelius Lucius**, ſo daß die Gens als das Wichtigſte erſcheint; in den ſpäteren Grabinſchriften dagegen geht ſtets der Vorname dem Gentilnamen und dem Beinamen voran, ausgenommen in der für den Flamen Dialis, die man zwiſchen 580 d. St. und 600 d. St. ſetzt, und welche lautet: **ti ... Scipio, recipit terra, Publi, prognatum Publio Cornelio.**

Auf den Münzen der Kaiſerzeit finden ſich öfter chronologiſche Daten in Zahlen ausgedrückt, auf den Münzen von Auguſtus nie; auf den Münzen nach etwa Sulla iſt öfter der Name ſowohl des Vaters als des Großvaters angegeben, auf den Münzen vor etwa Sulla nur äußerſt ſelten; auf den Münzen nach etwa Mitte des ſechsten Jahrhunderts d. St. kommt der Gentilname öfter vor, auf denen vor dieſer Zeit vermuthlich nie.

Daß Triumphaltafeln und Dedicationstafeln aus der ſpäteren Zeit der Republik, wenn gleich ſich über das, was auf jeder einzelnen derſelben vorzukommen habe, kein beſtimmter unverbrüchlicher Brauch gebildet hatte, doch ziemlich ausführlich und präciſe abgefaßt waren, ſteht feſt. Die älteren Triumphaltafeln und Dedicationstafeln dagegen waren

nach den allerdings wenigen Daten, die wir über sie besitzen, äußerst kurz und unvollständig. Livius erzählt VI, 29 zum Jahr 373 d. St: triumphans signum, Praeneste devectum, Jovis Imperatoris in Capitolium tulit. Dedicatum est inter cellam Jovis ac Minervae; tabulaque sub eo fixa, monumentum rerum gestarum, his ferme incisa literis fuit: Jupiter atque Divi omnes hoc dederunt, ut T. Quinctius dictator oppida novem caperet, es war also auf dieser Tafel weder eine chronologische Bezeichnung nach Jahren d. St. oder der Vertreibung der Könige oder der Weihung des capitolinischen Tempels angegeben, noch der Namen der Consuln, in deren Consulatsjahr die Dictatur des Quinctius fiel, weder der Vater noch der Großvater des Quinctius bezeichnet; von den Beinamen Cincinnatus Capitolinus, die der Dictator führte, war keiner genannt; ebenso wenig war gesagt, daß Quinctius dictator rei ger. c. und bloß rei ger. c. gewesen sei, während doch in Rom Dictatoren nicht nur zu sehr verschiedenen Zwecken ernannt sind, sondern auch zuweilen ein Dictator zu mehreren Zwecken ernannt ward, wie z. B. 545 d. St. T. Manlius Comit. hab. et ludor. magn. c.; ja es war nicht einmal das angegeben, welchem Volk der Dictator die neuen Städte abgenommen habe, oder wie die neuen Städte geheißen hätten. Livius XL, 52 lesen wir zum Jahre 575 d. St.: Idem dedicavit aedem Larium Permarinûm ... Supra valvas templi tabula cum titulo hoc fixa est: Duello magno regibus dirimendo (Lücke) caput subigendis patrandae pacis haec pugna exeunti L. Aemilio M. Aemilii filio auspicio, imperio, felicitate ductuque eius inter Ephesum, Samum, Chiumque, inspectante eos; Antiocho, exercitu omni, equitatu elephantisque, classis regis Antiochi antea sic victa, fusa, contusa, fugata est, ibique eo die naves longae cum omnibus sociis captae XLII. Ea pugna pugnata, rex Antiochus regnumque (Lücke). Eius rei ergo aedem Laribus Permarinis vovit. Livius XLI, 28 heißt es zum Jahre 580 d. St.: Eodem anno tabula in aedem Matris Matutae cum indice hoc posita est: Ti. Sempronii Gracchi consulis imperio auspicioque legio exercitusque populi Romani Sardiniam subegit; in ea provincia hostium caesa aut capta supra octoginta millia. Republica felicissime gesta, atque liberatis vectigalibus (Lücke) restitutis, exercitum salvum atque incolumem plenissimum praeda domum reportavit; iterum triumphans in urbem Romam rediit. Cuius rei ergo hanc tabulam donum Jovi dedit. Es ist also in diesen Tafeln, die 200 Jahre jünger

ſind als die des T. Quinctius allerdings in vielen Beziehungen größere Präciſion und Ausführlichkeit ſichtbar als in der Tafel des letzteren, aber weder ein gleichförmiges Schema des Inhalts bemerkbar (obgleich ſie nur fünf Jahre von einander entfernt abgefaßt ſind), noch auch diejenige Präciſion und Ausführlichkeit ſichtbar, die unſere Zeit in dergleichen Dingen erfordert. Es fehlt eine jede Beſtimmung nach einer chronologiſchen Aera; es fehlen in der erſten Tafel die Namen der Conſuln ganz, in der zweiten iſt der Name bloß von Einem Conſul, und auch der nur deßhalb, weil der Dedicirende ſelbſt Conſul war, genannt; es fehlen in der erſten Tafel Beiname, Würde und Großvater des Dedicirenden, in der zweiten Großvater und Vater.

Das älteſte uns wörtlich erhaltene Senatusconſult, das de Bacchanalibus von 568 d. St., beginnt: [Q.] Marcius L. f. S. Postumius L. f. cos. senatum consuluerunt IV octob. apud aedem Duelonai. Sc. arf. M. Claudi. M. f. L. Valeri. P. f. Q. Minuci. C. f. Das Senatusconſult über die Tiburtiner, das man 664 d. St. ſetzt, beginnt: L. Cornelius Cn. f. Pr. Sen. con. a. d. III Nonas Maias sub aedo Kastorus ... Scr. adf. A. Manilius A. f. Sex. Julius L. Postumius L. f. Das Senatusconſult do Asclepiade Clazomenio, 675 d. St., hat, wie man aus dem zum Theil nur griechiſch erhaltenen Text ſieht, begonnen: Q. Lutatio Q. f. Catalo M. Aemilio (Lücke) M. n. Lepido cos. pr. vero urbano et peregrino L. Cornelio (Lücke) f. Sisenna, mense Majo, Q. Lutatius Q. f. Catulus cos. ad senatum retulit XI Kal. iunius in comitio. Scribendo affuerunt L. Faberius L. f. Sergia, C. (Lücke) L. f. Poplilia, Q. Petillius T. f. Sergia. Quod Q. Lutatius Q. f. Catulus cos. verba fecit. Von den vier Senatsbeſchlüſſen des Jahres 703 d. St., die uns bei Cicero ad fam. VIII, 8, abſchriftlich erhalten ſind, und im Weſentlichen formell gleich lauten, beginnt das erſte: S. C. auctoritas. Pridie Kal. Octob. in aede Apollinis scrib. affuerunt L. Domitius Cn. f. Fab. Ahenobarbus, Q. Caecilius Q. f. Fab. Metellus Pius Scipio. Vergleicht man dieſe Senatsbeſchlüſſe unter einander, ſo ergibt ſich: einmal, daß noch im ſiebenten und achten Jahrhundert d. St. den Senatsbeſchlüſſen jene ſchematiſche Gleichförmigkeit der Abfaſſung abging, die nach unſeren Begriffen nothwendig zu ſolchen Actenſtücken gehört; zweitens, daß noch im ſiebenten und im anfangenden achten Jahrhundert die römiſchen Senatsbeſchlüſſe nie oder doch nur ſehr ſelten eine Bezeichnung des Jahres ihrer Ab-

faſſung nach eine chronologiſche Aera gehabt haben werden; drittens, daß in Rom die wichtigſten öffentlichen Actenſtücke noch im ſiebenten und im beginnenden achten Jahrhundert jene eigenthümliche Erſcheinung zeigen, die wir analogerweiſe auch in Schriftſtücken des Mittelalters antreffen: daß Ort, Tag und Monat genau angegeben ſind, oder (wie in den Senatsſchlüſſen von 644 und 703 d. St.) eine jede Bezeichnung des Jahres ausgelaſſen iſt, weil man vorausſetzt, daß diejenigen, für deren Kunde geſchrieben wird, zwar nicht den Ort, Tag und Monat, wohl aber das Jahr des Senatsbeſchluſſes von ſelbſt wiſſen; viertens, daß trotz aller Ungleichförmigkeiten der Abfaſſung doch ſeit dem ſechsten Jahrhundert d. St. die Angaben über Perſonen u. ſ. w. unverkennbar präciſer werden: in den ſpäteren Senatsſchlüſſen werden die Beinamen und die Tribus, die in den früheren ganz fehlen, wenigſtens ſehr oft mit größter Vollſtändigkeit angegeben.

Von den vielen hundert Briefen Cicero's, die uns erhalten ſind, ſind bei Weitem die meiſten ohne Orts- und Tags-Datum; etwa der kleineren Hälfte iſt das Datum entweder des Orts, des Tags und Monats, oder doch wenigſtens des Tags und Monats ihrer Abfaſſung beigefügt; das Jahresdatum findet ſich, wenn ich mich nicht irre, nur bei drei Briefen angegeben: ad Att. I, 13, wo es am Schluß heißt: VI Kalend. Febr. M. Messala, M. Pisone coss. (Ortsdatum fehlt), ad Att. I, 17: wo es am Schluß heißt: Kal. Januar. M. Messala, M. Pisone coss. (Ortsdatum fehlt), und ad Att. I, 18, wo es am Schluß heißt: XI Kal. Febr. Q. Metello L. Afranio coss. (Ortsdatum fehlt). Und ebenſo wie in den Senatsſchlüſſen zu Cicero's Zeit iſt auch in den officiellen Briefen der ciceronianiſchen Sammlung zuweilen dem Briefe Orts-, Tags- und Monats-, nicht aber auch Jahres-Datum beigefügt, wie z. B. ad fam. XII, 15, wo die Aufſchrift lautet: P. Lentulus P. f. Proq. Propr. S. D. Cos. Pr. Tr. Pl. Senatui, Populo Plebique R., die Datirung: IIII Nonas Junias, Pergae ad fam. X, 35, wo die Aufſchrift lautet: Lepidus Imp. Iter. Pont. Max. S. D. S. P. Pl. Q. R., die Datirung: Data III Kal. [Jun.] a Ponte Argenteo; während wiederum in anderen Fällen bei officiellen Briefen jedes Datum fehlt, wie z. B.: ad fam. XIII, 76, wo die Aufſchrift lautet: M. Cicero Quattuor Viris et Decurionibus S. D., und ad fam. XIV, 2, wo die Aufſchrift lautet: M. Tullius M. f. Cicero Procos. S. D. Coss. Praett. Tribb. Pl. Senatui, und der Brief beginnt:

S. V. V. B. E. E. Q. V. Quum pridie Kalend. Sext. in provinciam venissem [8]).

Nun iſt allerdings die Zahl der Grabinſchriften, Münzen u. ſ. w., die uns aus den Tagen von Auguſtus erhalten ſind, zu gering, und die diplomatiſche Genauigkeit der uns erhaltenen Abſchriften der ciceronianiſchen Briefſammlung zu unſicher, als daß man nicht bei Schlüſſen aus dieſer Briefſammlung, aus jenen Grabinſchriften u. ſ. w. äußerſt behutſam ſein müßte [9]), indeß wird man ſelbſt bei der größten Vorſicht meines Erachtens zwei Schlüſſe mit Beſtimmtheit aus dem bisher Vorgebrachten entnehmen müſſen: Einmal, daß in Rom in den Zeiten der Republik vom vierten und fünften Jahrhundert d. St. an jene mechaniſche Präciſion und Gleichförmigkeit chronologiſche und ähnliche Bezeichnungen, die uns Neueren zur anderen Natur geworden iſt, gefehlt hat; zweitens, daß vom fünften Jahrhundert d. St. an dieſe Präciſion nicht abgenommen, ſondern, wenn auch nur ſehr langſam und ſehr allmählig, doch beſtändig zugenommen hat. Man müßte alſo, wenn man glaubte, ſie wäre im dritten Jahrhundert d. St. in größerem Maße vorhanden geweſen, als im vierten, fünften, ſechsten und ſiebenten, einen höchſt unwahrſcheinlichen Entwicklungsgang für Rom annehmen. Man würde überdieß mit dieſer an ſich unwahrſcheinlichen Annahme denjenigen Weg, ohne den wir uns meines Bedünkens die eigenthümliche Miſchung von Uebereinſtimmung und Widerſpruch unſerer Quellen über altrömiſche Geſchichte gar nicht erklären können, abſperren. Und es bleibt daher, zumal wenn man bedenkt, daß die Tafel oder die Tafeln, auf die der Pontifex maximus die Begebenheiten Eines Jahres eintrug, doch gewiß nur für die Dauer dieſes Einen Jahres öffentlich ausgeſtellt blieb oder blieben, alſo das Jahresdatum der ausgeſtellten denjenigen, für die ſie ausgeſtellt waren, keinen Augenblick zweifelhaft ſein konnte, als wahrſcheinlich nur die Annahme übrig: auf den Tafeln der Annales maximi ſei — wenigſtens urſprünglich — das Jahresdatum ihrer Abfaſſung ebenſo wenig durch die Namen der Conſuln als durch die Jahreszahl einer beſtimmten Aera bezeichnet geweſen.

Betrachten wir, wie das nach dem bisher Erörterten geſchehen muß, die Annales maximi — wenn wir einen modernen Ausdruck auf ſie anwenden wollen — als eine undatirte Zeitung, ſo fragt es ſich nun weiter: welche Notizen wurden in dieſe Zeitung aufgenommen, und wie waren die aufgenommenen Notizen abgefaßt?

Bei der erſten dieſer Fragen tritt uns natürlich zunächſt das als Antwort entgegen, daß, da die Annales maximi, wenn man ſie — nun ich will nicht bis auf Numa's Regierung zurückgehen, ſondern bloß bis 244 d. St. — von 244 d. St. bis etwa 623 d. St. den Begebenheiten gleichzeitig niedergeſchrieben denkt, vier Jahrhunderte durchlaufen haben, und in dieſe Zeit von mindeſtens 20 bis 30 verſchiedenen aufeinanderfolgenden Pontifices maximi [10]) redigirt ſind, ihr Inhalt manchen Schwankungen unterworfen geweſen ſein muß. Ein plebejiſcher Pontifex maximus wird Notizen in ſie aufgenommen haben, die ein patriciſcher übergangen haben würde; ein ſtreng kirchlich geſinnter wird in ihnen Mittheilungen ausgelaſſen haben, die ein weniger kirchlich geſinnter nicht übergangen hätte; einem um 600 d. St. lebenden Pontifex maximus wird es rein unmöglich geweſen ſein, den Kreis ſeiner Mittheilungen nach allen Seiten hin genau eben ſo weit und eben ſo eng zu halten, wie einem um 244 d. St. ſchreibenden. Indeß wird trotz aller dieſer unvermeidlichen Schwankungen im Einzelnen und Kleinen doch wahrſcheinlich der Grundſtock der Notizen im großen Ganzen von etwa 244 d. St. bis gegen 630 d. St. nur wenig verändert worden ſein. Zum Pontifex maximus wurde ſchwerlich Jemand erwählt, der nicht ſchon vorher zahlreiche Proben davon abgelegt hatte, daß ſeine Individualität von Natur oder durch Kunſt den Seitens der Kirche an einem Pontifex maximus zu erhebenden Anſprüchen genüge, und wenn Cato (Gell. II, 28) in dem jedenfalls erſt nach 586 d. St. verfaßten vierten Buch ſeiner origines ſagt: **Non lubet scribere, quod in tabula apud Pontificem maximum est, quotiens annona cara, quotiens Lunae aut Solis lumini caligo aut quid obstiterit**, alſo noch nach 586 d. St. Sonnenfinſterniſſe und Getreidetheuerung einen Hauptinhalt der tabula ausmachten, ſo weiſt der Umſtand, daß ihr Inhalt noch damals ein ſo geringfügiger war, mit großer Beſtimmtheit darauf hin, daß er ſich bis 586 d. St. ſtets in dieſen engen Schranken bewegt hat. Wir werden daher wohl eben nicht ſehr weit von der Wirklichkeit abweichen, wenn wir mit Rückſicht auf eben dieſe catoniſche Stelle annehmen, die Annales maximi ſeien (wenn es erlaubt iſt, Ausdrücke für moderne Verhältniſſe auf antike anzuwenden, und uns damit letztere durch ein gefärbtes Vergrößerungsglas näher zu rücken) vor 586 d. St. weſentlich ein kirchlich-ſtädtiſches Intelligenzblatt mit Courszettel geweſen: ſie hätten beſonders über Prodigien, zu denen ja die Sonnen- und Mond-

finſterniſſe gehörten, über Getreidepreiſe und über kirchliche Aenderungen berichtet; es ſeien in ihnen die Todesfälle und Erwählungen von Auguren, Pontifen, Veſtalinnen u. ſ. w. ſorgfältig angemerkt geweſen, vielleicht auch kurze Biographien, kurze Stammbäume von geſtorbenen oder erwählten Auguren u. ſ. w. gegeben, aber über eigentlich politiſche Ereigniſſe hätten ſie nur kurz und verhältnißmäßig ſelten berichtet.

Was ſodann die zweite Frage betrifft: wie nämlich die in ſie aufgenommenen Notizen abgefaßt waren? ſo weiß ich ſie nur in der Art zu beantworten, daß ich moſaikartig Einzelheit an Einzelheit füge, bis mir aus der Geſammtheit mehrerer Einzelheiten ein Bild entſtanden zu ſein ſcheint.

Als die nächſte Einzelheit tritt uns dabei die ſchon früher angedeutete Frage entgegen, ob für jedes Jahr bloß eine Tafel vollgeſchrieben ward, oder ob man mehrere Tafeln vollſchrieb? Denn im erſteren Fall verſtände ſich ja von ſelbſt, daß ſämmtliche Notizen nur äußerſt kurz abgefaßt geweſen ſein könnten. Leider läßt ſich dieſe Frage nur nach ſchwachen Wahrſcheinlichkeitsgründen beantworten. Während auffallend genug Cato ſowohl wie Cicero (de orat. II, 12, § 52) und Servius (ad Aen. I, 373) nie von tabulis, ſondern immer bloß von tabula reden[11]), ſcheint doch die Art, wie Cicero a. a. O. übrigens von den Annales maximi redet, ſich kaum mit der Annahme zu vertragen, es ſei ſtets alljährlich bloß Eine Tafel vom Pontifex maximus vollgeſchrieben worden, und ich werde daher in meiner Unterſuchung ſo fortfahren, als wäre es ausgemacht, daß der Pontifex maximus alljährlich (und zwar ſchon von den früheſten Zeiten an) mehr als eine Tafel vollſchrieb.

Einen weit größeren Einfluß als auf die Erweiterung des Kreiſes der aufzunehmenden Angaben, wird auf die Art der Abfaſſung der einzelnen Notizen der Umſtand ausgeübt haben, daß die Abfaſſung der Annales maximi mehrere Jahrhunderte hinter einander fortdauerte. Wenn gleich die einzelnen Notizen im Allgemeinen urſprünglich viel kürzer, mit viel weniger Worten niedergeſchrieben ſein mögen als ſpäter, ſo wird ſich doch im Speciellen ihre geringere oder größere Ausführlichkeit ganz bedeutend theils nach der wechſelnden Perſönlichkeit des Pontifex maximus theils nach den Umſtänden gerichtet haben. In ruhigen Tagen z. B. werden die Notizen vermuthlich länger, behaglicher abgefaßt worden ſein, als in bewegten, ſo daß z. B. die Annales maximi in der Zeit des porſenniſchen Kriegs, der erſten Seceſſion, des volskiſch-coriolaniſchen

Kriegs in den nächſten Jahren nach dem galliſchen Brand verhältnißmäßig am Kürzeſten abgefaßt ſein mögen.

Von der Sprache der Annales maximi iſt es gewiß, daß ſie ſich in der Zeit von 244 d. St. bis etwa 540 d. St. mächtig geändert haben muß. Nicht minder gewiß ſcheint es, daß in den früheren Zeiten dieſe Sprache viel ungelenker und ſteifer war als ſpäter und daher auch, wenn ächter, nicht transcribirte und nicht interpolirte Tafeln derſelben ſich bis nach 540 d. St. erhielten, die auf ihnen enthaltenen Sätze ganz abgeſehen von anderen Schwierigkeiten, ſchon wegen ihrer Ungelenkheit, ihres geringen Gebrauchs der Pronomina u. ſ. w. den Leſern viele Dunkelheiten und Zweideutigkeiten boten und ſie oft zu Mißverſtändniſſen verleiteten.

Ob in den Annales maximi gleich urſprünglich alle Namen und Worte voll ausgeſchrieben wurden, oder ob man bei ihrer Abfaſſung die Namen ähnlich wie auf den Münzen abkürzte, ſo daß z. B. Stati für Statius und Statilius, Pomp. für Pomponius und Pompeius, Op. für Oppius und Opimia, Q. für Quintus und Quinctius und Quinctilius, Marc. für Marcellus, Fa. für Fabius, Me. für Metellus und Megellus und Medullinus u. ſ. w. ſtand, iſt eine Frage, die ſich nicht mit Beſtimmtheit beantworten läßt, wenn gleich der Umſtand, daß die Oppia, virgo Vestalis, die nach Livius II, 42 (vgl. Marianus Scotus 3709 M.) im Jahre 270 d. St. damnata incesti poenas dedit, von Dionys VIII, 89 Opimia genannt wird, darauf hindeuten könnte, dieſelbe ſei in den Urquellen bloß als Op. bezeichnet geweſen.

Wenn es Livius X, 3 zu 452 d. St. heißt: M. Valerius Maximus dictator, magistrum equitum sibi legit M. Aemilium Paullum; id magis credo, quam Q. Fabium ea aetate atque eis honoribus Valerio subiectum; ceterum ex Maximi cognomine ortum errorem haud abnuerim; und Livius X, 9 zu 454 d. St.: Q. Fabium ... aedilem curulem cum L. Papirio Cursore factum. Id ne pro certo ponerem, vestustior annalium auctor Piso effecit; qui eo anno aediles curules fuisse tradit C. Domitium Cn. f. Calvinum et Sp. Carvilium Q. F. Maximum. Id credo cognomen errorem in aedilibus fecisse, ſo ſcheinen dieſe Erklärungen vorauszuſetzen, daß nach Livius in den Urquellen des fünften Jahrhunderts d. St. Perſonen ſehr häufig nicht mit Vornamen, Gentilnamen und Beinamen, ſondern bloß mit einem ihrer Beinamen genannt geweſen ſeien. Mit einer ſol-

chen Vorausſetzung harmonirt es vollkommen, daß auf der einen Scipionengrabinſchrift der Conſul von 494 d. St. als filius Barbati bezeichnet wird, ohne daß man den Vornamen des Barbatus erfährt. Ganz abweichend davon finden wir in anderen alten Documenten, wie ſie bereits oben angeführt ſind, die Beinamen öfter ganz weggelaſſen und die Perſonen bloß durch ihren Vornamen und Gentilnamen bezeichnet. Wiederum abweichend werden in anderen unſerer Quellen Perſonen ſehr häufig entweder bloß mit ihren Vornamen und einem Beinamen genannt, oder bloß mit ihrem Gentilnamen und einem Beinamen, oder bloß mit ihrem Vornamen, oder bloß mit ihrem Gentilnamen, wie es z. B. Varro l. l. V, 150: a Curtio Consule heißt, oder Macrobius Satt. I, 16: Gellius Annalium libro quintodecimo, et Cassius Hemina historiarum libro secundo referunt: Anno ab urbe condita trecentesimo sexagesimo tertio, a tribunis militum Virginio, Manlio, Aemilio, Postumio, collegisque eorum, in senatu tractatum; oder Macr. Satt. I, 13: Fulvius id egisse Manium (d. h. den M.' Acilius Glabrio) consulem dicit. Und bedenkt man dabei, daß ein Schriftſteller, wenn eine von ihm zu erwähnende Perſon mehrere Namen führt, ſich bei der Wahl desjenigen Namens, mit dem er ſie bezeichnet, ſtets darnach richtet, welches Publicum er vor Augen hat, alſo ein Schriftſteller, der für die augenblickliche Lectüre eines kleinen, auf den Kreis einer einzigen Stadt beſchränkten Publicums von Zeitgenoſſen zu ſchreiben beabſichtigt, in ſeiner Namengebung viel unpräciſer und unbefangener verfahren wird als ein Schriftſteller, der für eine bleibende Lectüre eines größeren Publicums, nicht bloß von Zeitgenoſſen, ſondern auch von Späterlebenden zu ſchreiben beabſichtigt, daß aber die Pontifices maximi auf ihrer Tafel Notizen bloß für die nächſten Zeitgenoſſen eines engen Kreiſes liefern wollten, ſo wird man es für höchſt wahrſcheinlich halten müſſen, daß im Context der Annales maximi die einzelnen Perſonen, ſowohl zu verſchiedenen Zeiten als in einer und derſelben Zeit bei verſchiedenen Anläſſen verſchieden bezeichnet geweſen ſein werden. Zuweilen wird, bei beſonders feierlichen Gelegenheiten, ihr Name vollaus mit Vornamen, Gentilnamen und Beinamen bezeichnet geweſen ſein, zuweilen bloß mit dem Vornamen, zuweilen bloß mit dem Gentilnamen, zuweilen bloß mit einem Beinamen, zuweilen mit Vornamen und Gentilnamen, zuweilen mit Vornamen und Beinamen; ja, da die Römer ſehr häufig zwei, drei oder gar vier Beinamen führten, und zwar oft ſo, daß der eine ein ererbter war, die anderen zu

verſchiedenen Zeiten von ihnen erworbene, alſo zu verſchiedenen Zeiten verſchiedene Beinamen für eine und dieſelbe Perſon üblich waren, wie z. B. Fabius (vgl. Plut. Fab. 1) den Beinamen Maximus ererbt hatte, als Knabe den Beinamen Ovicula erhielt, den Beinamen Verrucosus von einer Warze an der Oberlippe bekam, und den Beinamen Cunctator allem nach erſt zur Zeit des zweiten puniſchen Krieges empfing, als er bereits in den Sechzigen ſtand, ſo wird wohl auch in den Annales maximi zuweilen in verſchiedenen Jahren eine und dieſelbe Perſon durch ganz verſchiedene Beinamen bezeichnet geweſen ſein, ohne daß dem Beinamen Vorname oder Gentilname hinzugefügt war.

Daß aus dieſen unpräciſen und überdieß wechſelnden Benennungen der Perſonen in den Annales maximi ſpäteren Bearbeitern letzterer große Schwierigkeiten erwuchſen, iſt klar. Da in Rom die Zahl der Vornamen eine ſehr beſchränkte war, da diejenigen Gentilnamen und Beinamen, deren Träger in der altrömiſchen Geſchichte eine Rolle ſpielten und alſo häufig in den Urquellen erwähnt wurden, keineswegs ſehr zahlreich waren (die mehreren hundert Conſuln, Dictatoren, Conſulartribunen u. ſ. w. von 244 d. St. bis 363 d. St. ſind Träger von nur etwa 50 verſchiedenen Gentilnamen); da ein und derſelbe Beiname ſehr oft zu ganz verſchiedenen Gentilnamen gehörte (der Beiname Maximus kommt ſchon vor 512 d. St. vor bei den Carviliern, Corneliern, Domitiern, Fabiern, Fulviern und Valeriern; der Beiname Rufus bei den Claudiern, Larciern, Pinariern, Sulpiciern; der Beiname Rutilus bei den Corneliern, Marciern, Nautiern, Virginiern; der Beiname Capitolinus bei den Manliern, Quinctiern, Seſtiern und Tarpejern u. ſ. w.); da die verſchiedenen gleichzeitig lebenden Träger eines und deſſelben Gentilnamen öfter auch einen und denſelben Beinamen führten; da nicht bloß öfter die entfernteren Verwandten, wie Vettern u. ſ. w. außer demſelben Gentilnamen und Beinamen auch denſelben Vornamen hatten, ſondern da völlig gleiche Vornamen und Gentilnamen auch bei Brüdern nichts Seltenes, bei Vater und Sohn ſogar etwas ſehr Häufiges war (bei dem einen Zweige der Marceller ging der Vorname Marcus in — wie es ſcheint — mindeſtens ſieben, bei den andern in — wie es ſcheint — mindeſtens neun Generationen ununterbrochen vom Vater auf den Sohn über; die ahenobarbiſchen Domitier hatten als Vornamen nur entweder Lucius oder Cnejus), ſo würden die Annales maximi ihren Bearbeitern ſelbſt dann häufig Veranlaſſung zu Verwechs-

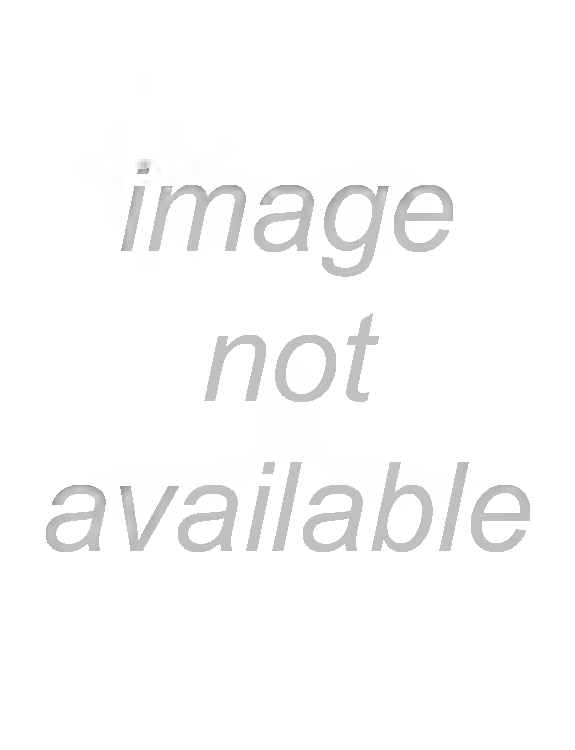
image
not
available

cher Cornelius Scipio? Und jedenfalls führen uns, auch abgeſehen von dem bisher Geſagten, ganz unzweideutige Spuren der Quellen zu der Ueberzeugung, daß in den Urquellen ſehr oft die für den Zeitgenoſſen unzweideutigen, für den Späterlebenden dunkeln und zweideutigen Ausdrücke: der Conſul, der Dictator, die Feinde u. ſ. w. ſtatt der Eigennamen gebraucht worden ſind.

Zum Jahre 251 d. St. ſagt Livius II, 17: consulum quoquo alterum (sed utrum, nomen auctores non adiiciunt) gravi vulnere ex equo deiectum, prope interfecerunt. Wenn es Livius IX, 36 zum Jahre 443 d. St. heißt: Tum ex iis qui aderant (consulis fratrem M. Fabium, Caesonem alii, C. Claudium quidam matre eadem, qua consulem, genitum) tradunt, ſo können dieſe Differenzen kaum auf einem anderen Wege entſtanden gedacht werden, als ſo, daß in der Urquelle ſtatt des Eigennamens bloß consulis frater geſagt war, und ſpätere Bearbeiter darüber, welcher von den verſchiedenen Brüdern des Conſuls der in Rede ſtehende geweſen ſei, einander widerſprechende Vermuthungen mit mehr oder weniger guter Begründung im Einzelnen aufſtellten. Wenn Livius II, 33 zum Jahr 260 d. St. bemerkt, es würde ganz vergeſſen ſein, daß die Eroberung Coriolis unter Anführung des Conſuls Poſtumus Cominius geſchehen ſei, nisi foedus cum Latinis ... monumento esset, ab Sp. Cassio uno, quia collega abfuerat, ictum, ſo beweist das, daß die Geſchichte von Coriolis Eroberung in den Urquellen ohne Nennung des Poſtumus Cominius erzählt war. Die gleichzeitigen Geſchichtſchreiber, die über dieſe Eroberung natürlich nur das berichteten, was ihnen wichtig und intereſſant ſchien, hielten offenbar nicht das für wichtig und intereſſant, daß damals Poſtumus Cominius den Oberbefehl über die Römer geführt habe, ſondern die Heldenthaten, die Coriolan bei dieſer Gelegenheit vollbracht hatte. Wenn ferner über die Zeit des berühmten Zweikampfes zwiſchen Manlius Torquatus und dem Gallier drei verſchiedene Angaben in unſeren Quellen vorkommen, ſo führt dieſe Differenz bei genauerer Unterſuchung auf principiell daſſelbe Ergebniß. Die Differenz über den Zweikampf dreht ſich nämlich nur um die Chronologie, und um dieſe in folgender Weiſe: nach Livius und anderen Quellen (wir dürfen ſagen, nach der von den varroniſchen Zeitgenoſſen allgemein und wie aus Berückſichtigung aller einſchlägigen Verhältniſſe hervorgeht, mit vollem Recht angenommenen Anſicht) fand der Zweikampf ſtatt (Livius VII, 10) 392 d. St. unter

der Dictatur des T. Quinctius Procus Capitolinus Crispinus; nach Claudius (Livius VI, 42) 386 d. St., als M. Furius Camillus Dictator, T. Quinctius Cincinnatus Capitolinus Magister Equitum war; nach Aurel. Vict. vv. ill. 28 unter dem Dictator Sulpicius 395 d. St. Es kommen also Livius, Claudius und Aurelius Victor alle drei darin überein, daß der Zweikampf zur Zeit einer Dictatur stattgefunden habe; außerdem erklären Livius und Claudius beide, der Zweikampf habe auf der Brücke über den Anio stattgefunden (Aurelius schweigt über den Ort des Kampfs); Livius, Claudius und Aurelius alle drei, Manlius habe bei dieser Gelegenheit den Gallier torque spoliavit; diese Harmonie zwischen ihnen läßt sich aber bei ihrem sonstigen Widerspruch wenigstens auf einfache Weise nur so erklären, daß man sagt: die Urquellen berichteten den Zweikampf in der Weise, daß sie den damaligen Befehlshaber des römischen Heeres, dessen Name ihnen in der Erzählung des Zweikampfes mit vollem Recht als unwichtiger Nebenpunkt erschien, bloß dictator nannten, und die Differenzen unserer Quellen rühren daher, daß die Bearbeiter der Urquellen darüber, welche Person unter dem Dictator zu verstehen sei, verschiedener Ansicht waren [12]). Je häufiger aber dergleichen nur für die Gegenwart präcise, für die Zukunft unpräcise Ausdrücke in den Annales maximi gewesen sein werden, desto größere Schwierigkeiten müssen letztere auch den späteren Bearbeitern verursacht haben [13]).

Daß die Urquellen der altrömischen Geschichte, und folglich auch die Annales maximi, es durchaus nicht durch Hinzufügung einer Ziffer oder eines sonstigen Zeichens bemerkbar machten, ob Jemand das Consulat, die Dictatur u. s. w. zum ersten oder zweiten oder dritten u. s. w. Male bekleide, und daß sie dadurch bei den Annalisten manche Streitfragen hervorriefen, ist schon früher mehrfach erwähnt [11]).

Wenn die Annales maximi späteren Bearbeitern große und viele Dunkelheiten und Zweideutigkeiten dadurch boten, daß sie bei der Wahl ihres Stoffes von einem bestimmten begränzten Gesichtspunkte ausgieugen, und in der Behandlung des Gewählten sich nach den Bedürfnissen, Wünschen, Kenntnissen und Gewohnheiten eines bestimmten begränzten Leserkreises richteten; dadurch, daß sie von tüchtigen aber litterarisch ungebildeten Leuten in einer litterarisch ungebildeten Sprache niedergeschrieben, und dadurch, daß in ihnen zu chronologischen Bestimmungen rein subjective Aeren gebraucht, ihre Bezeichnungen von Personen aber vielfach

rein der täglichen Umgangsſprache entlehnt waren, ſo waren dieſe (alſo zum Theil gerade die wichtigſten und bedeutendſten) Urſachen ihrer Dunkelheit und Zweideutigkeit für Spätere, Urſachen, die für Rom dem ganzen Zeitalter ihrer Abfaſſung — wenigſtens in den Jahren von etwa 244 d. St. bis gegen etwa 460 d. St. hin — gemeinſchaftlich waren, mithin auf ſämmtliche in dieſer Zeit verfaßten ſchriftlichen Aufzeichnungen ebenſo einwirken mußten, wie auf ſie. Es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß die bisher geſchilderten Gebrechen und Mängel der Annales maximi ſämmtlich auch allen übrigen litterariſchen Erzeugniſſen jener Zeit anklebten, nur mit dem Unterſchiede, daß letztere bei der Wahl ihres Stoffes anders, d. h. nach anders beſchränkten Geſichtspunkten verfuhren: manchen Gegenſtand, den die Annales maximi ausführlich beſprachen, ganz übergingen; manchen, von dem die Annales maximi völlig ſchwiegen, weitläufig erörterten; überdieß da, wo ſie denſelben Stoff aufnahmen wie die Annales maximi, doch die Behandlung deſſelben, die größere oder geringere Ausführlichkeit der Beſprechung, das Hervorheben oder Fallenlaſſen einzelner Details anders einrichteten als die Annales maximi, ohne daß man deßhalb ſagen könnte, es hätten bei ſolchen Abweichungen entweder ſie oder die Annales maximi unwahr berichtet. Die menſchliche Natur iſt bei aller ihrer Uebereinſtimmung im großen Ganzen doch in jedem einzelnen Menſchen wiederum ſo eigenthümlich entfaltet, daß wenn zwei gleich wahrheitsliebende und unpartheiiſche Augenzeugen des einfachſten Ereigniſſes: eines Mittagseſſens, eines Schornſteinbrandes u. ſ. w. letzteres ſchildern, in der Schilderung eines jeden von ihnen der Hergang mindeſtens in Nebenzügen ein anderer iſt, und in der Schilderung eines jeden Umſtände fehlen, die in der des anderen ſcharf hervorgehoben und ausführlich behandelt ſind. Wir könnten daher auch dieſen Paragraphen mit dem bisher Erörterten ſchließen, wenn nicht betreffs der Urquellen noch zweierlei unſere Aufmerkſamkeit in Anſpruch nähme.

Das Eine iſt dieß. Die Schwierigkeiten, welche die Bearbeitung der altrömiſchen Geſchichte der varroniſchen Zeitgenoſſen löst, mußten natürlich ganz anderer Art ſein, je nach dem ihnen eine Urquelle der Zeit von z. B. 244 d. St. bis 460 d. St. vorlag, in welcher von Zeitgenoſſen annaliſtiſch, Jahr für Jahr, die Begebenheiten eines jeden Jahres kurz angegeben waren, oder je nachdem es ihnen an einer ſolchen annaliſtiſch ununterbrochen fortlaufenden Urquelle fehlte. Eine vorhandene

Urquelle der bezeichneten Art mußte für sie von unschätzbarem Werthe sein und ihnen zu unendlicher Erleichterung dienen, selbst wenn sie noch so wenig über jedes einzelne Jahr sagte, ja selbst wenn sie von den einzelnen Jahren auch nicht mehr angab als bloß die Namen der Magistrate: sie lieferte ihnen in diesem Fall denn doch wenigstens einen festen chronologischen Faden. Es fragt sich daher, haben die varronischen Zeitgenossen eine solche Urquelle besessen oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage ist nun zwar schon im Vorhergehenden, nicht bloß speciell mit Rücksicht auf die Annales maximi, sondern auch ganz im Allgemeinen gegeben. Es ist theils angedeutet, theils gesagt, daß die Existenz einer solchen Urquelle und ihrer Erhaltung bis zur varronischen Zeit sich weder mit den zahllosen Widersprüchen unserer Quellen gerade über die Consularfasten, noch mit den Klagen des Livius (VII, 42, VIII, 40) über den Mangel gleichzeitiger glaubwürdiger Quellen der Magistratsfasten für 411 und 431 d. St., noch auch damit vertrage, daß unsere Quelle über eine solche Urquelle, deren Zeugniß doch alle Differenzen über die Consularfasten u. s. w. niedergeschlagen hätte, vollkommen schweigen; und das dreifache Gewicht dieser Gründe scheint mir durchaus nicht irgendwie beseitigt werden zu können, dennoch aber scheint andererseits in Livius IV, 7, 13, 20, 23 ein bestimmtes Zeugniß dafür abgelegt zu sein, daß man in der varronischen, ja schon in der vorvarronischen Zeit in Rom vollständige, Jahr für Jahr umfassende Magistratsfasten besessen habe, die den Begebenheiten gleichzeitig niedergeschrieben gewesen und rückwärts mindestens bis zum Jahr 309 d. St. gegangen seien. Es ist mithin eine Besprechung dieser Stellen für unseren Zweck unvermeidlich.

Livius IV, 7 heißt es zu 309 d. St., es seien damals zum ersten Mal Consulartribunen ernannt, drei an der Zahl, dieselben seien jedoch schon nach drei Monaten wieder zum Abdanken gezwungen und an ihre Stelle zu Consuln erwählt L. Papirius Mugillanus, L. Sempronius Atratinus. His consulibus cum Ardeatibus foedus renovatum est, idque monumenti est, consules eos illo anno fuisse, qui neque in annalibus priscis, neque in libris magistratuum inveniuntur; credo, quod tribuni militum initio anni fuerunt, eo, perinde ac si totum annum in imperio fuerint, suffectis his consulibus, praetermissa nomina consulum horum. Licinius Macer auctor est, et in foedere Ardeatino, et in linteis libris ad Monetae inventa. Livius IV, 13

zu 314 d. St. heißt es, nachdem IV, 12 zu 313 d. St. erzählt iſt, L. Minucius ſei zum praefectus annonae gewählt worden: L. Minucius praefectus annonae, seu refectus, seu, quoad res posceret, in incertum creatus; nihil enim constat, nisi in libros linteos utroque anno relatum inter magistratus praefecti nomen. Livius IV, 20 leſen wir zu 325 d. St.: Cossus . . . Spolia in aede Jovis Feretrii . . . cum solemni dedicatione dono fixit . . . Omnes ante me auctores secutus, A. Cornelium Cossum tribunum militum secunda spolia opima Jovis Feretrii templo intulisse, exposui. Ceterum . . . titulus ipse, spoliis inscriptus, illos meque arguit, consulem ea Cossum cepisse. Hoc ego cum Augustum Caesarem . . . ingressum aedem Feretrii Jovis . . . se ipsum in thorace linteo scriptum legisse audissem, propo sacrilegium ratus sum, Cosso spoliorum suorum Caesarem . . . subtrahere testem. Qui si in ea re sit error, quod tam veteres annales, quodque magistratuum libri, quos linteos in aede repositos Monetae Macer Licinius citat identidem auctores, nouo post demum anno cum T. Quinctio Penno A. Cornelium Cossum consulum habeant, existimatio communis omnibus est . . . Tertius ab consulatu Cossi annus tribunum eum militum consulari potestate habet; eodem anno magistrum equitum; quo in imperio alteram insignem edidit pugnam equestrem; ea libera coniectura est. Sed (ut ego arbitror) vana versare in omnes opiniones licet: cum auctor pugnae, recentibus spoliis in sacra sedo positis, Jovem prope ipsum, cui vota erant Romulumque intuens, haud spernendos falsi tituli testes, seso A. Cornelium Cossum consulem scripserit. Livius IV, 23 heißt es zu 318 d. St.: Eosdem consules insequenti anno (für 319 d. St.) refectos, Julium tertium, Virginium iterum, apud Macrum Licinium invenio. Valerius Antias et Q. Tubero M. Manlium et Q. Sulpicium consules in eum annum edunt; ceterum in tam discrepanti editione et Tubero et Macer libros linteos auctores profitentur: neuter, tribunos militum eo anno fuisse, traditum a scriptoribus antiquis dissimulat. Licinio libros haud dubie sequi linteos placet: et Tubero incertus veri est; sed inter cetera, vetustate incomperta, hoc quoque in incerto positum [15]).

So unklar auch in dieſen Stellen des Livius Manches für uns bleibt, ſo treten doch betreffs der libri lintei mehrere der wichtigſten uns intereſſirenden Hauptpunkte mit ziemlicher Sicherheit aus denſelben

heraus. Wir ſehen, daß die libri lintei vor Licinius nicht als Geſchichtsquellen benutzt ſind, daß Licinius ſie — wahrſcheinlich eben weil ſie ihm eine neu entdeckte Quelle waren — ſehr häufig benutzt, und ihnen über das Jahr 319 d. St. unbedingt geglaubt hat, Tubero aber ihnen über dieſes Jahr keinen unbedingten Glauben geſchenkt hat. Und beachten wir nun, daß Licinius 687 d. St. geſtorben iſt, ſein Geſchichtswerk alſo vor der Blüthe der varroniſchen Zeit geſchrieben hat, Q. Tubero aber, wenn gleich ſich ſeine Zeit nicht mit voller Gewißheit angeben läßt, doch höchſt wahrſcheinlich einige Jahrzehnte ſpäter als Licinius ſchriftſtelleriſch thätig geweſen iſt, ſo werden wir es für mindeſtens ſehr wahrſcheinlich erklären müſſen, daß Tubero die Angabe der libri lintei deßhalb nicht für unbedingt richtig hielt, weil in der Zwiſchenzeit zwiſchen Licinius und ihm die Kritik nachgewieſen hatte, es ſei ihnen nicht ohne Weiteres zu trauen. Außerdem ſcheint aus Livius IV, 23 hervorzugehen, daß es verſchiedene Redactionen, verſchiedene Ausgaben der libri lintei gab, die im Einzelnen von einander abwichen, und ſteht nach Livius IV, 13 feſt, daß die libri lintei ſich jedenfalls nur in ſehr unvollſtändiger Weiſe über die Magiſtrate ausließen.

Die libri magistratuum ſtellt Livius IV, 7, was ihre Glaubwürdigkeit anbetrifft, Allem nach auf ganz gleichen Fuß mit den annales prisci, mit denen ſie bei ihm ganz paralleliſirt erſcheinen; ebenſo IV, 20; außerdem erklärt er IV, 7 von ihnen mit vollem Recht, ſie müßten mindeſtens die Magiſtrate des Jahres 309 d. St. nur ſehr unvollſtändig genannt haben.

Unter dieſen Umſtänden aber kann man allerdings über die libri magistratuum und die libri lintei kein ganz genügendes Bild gewinnen: man kann nur vermuthungsweiſe ſagen, ſie werden ähnlich wie die capitoliniſchen Faſten eine Zuſammenſtellung der Faſten geweſen ſein, die nicht bloß von einem Privaten, ſondern etwa von einem Prieſtercollegium angeordnet war, und wegen dieſes halboffiziellen Charakters ihrer Redaktion ein beſonderes Anſehen genoß; ſie werden möglicherweiſe ſchon früh und mit Benutzung einzelner, der ſpäteren Zeit verloren gegangener Quellen gearbeitet geweſen ſein (daß noch vor Varro im Lauf der Zeit einzelne Quellen der altrömiſchen Geſchichte verloren giengen, wird Niemand läugnen), ſo daß ſpätere Kritiker bei eigenthümlichen Angaben, die ſie enthielten, ungewiß waren, worauf dieſe ſich ſtützte; ſie werden überdieß vermuthlich in gleicher Weiſe wie die Schriften des Fabius,

Cincius u. ſ. w. aus zwei Theilen beſtanden haben: aus erlebter Zeitgeſchichte und aus bearbeiteter Geſchichte der Vergangenheit, ohne daß man bei ihnen, da ſie von anonymen Verfaſſern geſchrieben waren und ununterbrochen mehrere Jahrhunderte hindurch liefen, genau nachweiſen konnte, wo ſie zeitgenöſſiſch waren, wo nicht; ſie können ferner auch für einzelne Theile ſelbſt der älteſten Zeit ächt, aber in ihrer zur varroniſchen Zeit exiſtirenden Geſtalt hie und da interpolirt geweſen ſein, ohne daß man ihre ſämmtlichen Interpolationszuſätze von ihren ächten Beſtandtheilen unterſcheiden konnte; ſie können endlich bis auf Varro's Zeit für die älteſten Zeiten, etwa die Zeiten von 244 d. St. bis etwa 300 d. St. vollkommen ächt, aber nur lückenhaft erhalten geweſen ſein, ſei es nun, daß dieſe Lücken erſt ſpäter in ihnen entſtanden, ſei es, daß ſie gleich urſprünglich nicht regelmäßig und präciſe geführt worden ſind — Alles das iſt möglich. Unmöglich jedoch iſt, daß ſie von 244 d. St. an ſtets den Begebenheiten gleichzeitig ununterbrochen Jahr für Jahr niedergeſchrieben worden ſind, die Magiſtrate vollſtändig und präciſe genannt und in dieſem annaliſtiſch lückenloſen Zuſtande ſich unverändert bis zur varroniſchen Zeit erhalten haben.

Die varroniſchen Gelehrten haben für die altrömiſche Geſchichte, beſonders der älteſten Zeit, in den Schriften der verſchiedenen Prieſtercollegien, wahrſcheinlich außerdem auch in zahlreichen Hauschroniken u. ſ. w. gewiß eine große Anzahl guter Quellen gehabt, die annaliſtiſch angelegt waren und die Begebenheiten in chronologiſcher Reihe auf einander folgen ließen, aber eben ſo gewiß keine, in welcher das annaliſtiſche Prinzip vollſtändig durchgeführt war, in welcher an die Begebenheiten des einen Jahres die des nächſten ſich unmittelbar anſchloſſen, in welcher nicht oft 1, 2, 3, 10, 20 Jahre überſprungen waren ohne daß ein äußeres Merkmal den Leſer darauf hinwies, hier ſei eine Lücke. Und gerade dieſer Umſtand muß den Bearbeitern der altrömiſchen Geſchichte oft die peinlichſten Schwierigkeiten verurſacht haben. Er muß ſie um ſo leichter zu Irrthümern verlockt haben, da in den einzelnen Quellen ganz verſchiedene chronologiſche ſubjective Aeren gebraucht waren, ganz verſchiedene Namensbezeichnungen für eine und dieſelbe Perſon vorkommen, dieſelbe Begebenheit von verſchiedenen Geſichtspunkten, und darum eben nur einſeitig, nur unvollſtändig richtig und wahr dargeſtellt waren.

Das Zweite und Letzte, was wir über die Schwierigkeiten bemerken wollen, die die Urquellen der altrömiſchen Geſchichte den varroni-

ſchen Zeitgenoſſen boten, betrifft Dinge, die wir Alle in analogen Verhältniſſen aus eigener leidiger Erfahrung ſattſam haben kennen lernen: die alphabetiſchen Schwierigkeiten, die mit der Lectüre alter Actenſtücke und Schriften im Original verbunden ſind, und die Unmöglichkeit, daß Abſchriften von zahlreichen Documenten ohne zahlreiche Schreibfehler gemacht werden.

Diejenigen Originalurkunden von Verträgen, Geſetzen u. ſ. w., ſowie diejenigen Originale von prieſterlichen Commentarien, Vorſchriften, etwaigen [16]) Hauschroniken u. ſ. w. aus der Zeit vor 363 d. St., die noch in Varro's Zeit vorhanden waren, waren damals über 300, ja zum Theil über 500 und 600 Jahre alt und hatten ſich keineswegs immer einer ſorgfältigen Aufbewahrung erfreut, ſo daß manche von ihnen nur in verwittertem Zuſtande mit halbverblichener Schrift exiſtiren mochten; ſie waren wahrſcheinlich alle mit Abkürzungen der Namen und nicht bloß der Namen geſchrieben; es fehlte vielleicht vielen von ihnen an jeder Interpunktion, an jedem Zeichen, daß ein Wort oder ein Satz ende; und jedenfalls auch waren ſie ſämmtlich ohne principielle Unterſcheidung großer und kleiner Buchſtaben geſchrieben, während zugleich der einzelne Buchſtabe in ihnen — da das ältere lateiniſche Alphabet nur 16 Buchſtaben zählte — häufig Laute vertrat, für die man in der varroniſchen Zeit mehrere ganz verſchiedene Buchſtaben hatte. Es waren daher Widerſprüche ihrer Leſer zur varroniſchen Zeit nicht bloß über die logiſche, ſondern auch über die alphabetiſche Bedeutung der einzelnen Buchſtaben und Worte in dieſen Urkunden gar nicht zu vermeiden, und manche Differenzen unſerer Quellen über Namen und Thatſachen, die uns heilloſes Kopfbrechen verurſachen, beruhen vielleicht einfach darauf, daß auf verwitterten Tafeln oder Säulen der eine Forſcher da einen Riß zu erblicken glaubte, wo der andere ein Stück eines Buchſtabens vor ſich zu ſehen meinte; daß der eine da caelius, laelius, otilius, caecilius las, wo der andere C. Aelius, L. Aelius, A. Tilius, C. Acilius; daß dem einen klar zu ſein ſchien, der Eine Buchſtabe, um den es ſich handle, bedeute A, L u. ſ. w., dem anderen, er bezeichne M, T u. ſ. w., es ſei alſo in der Urkunde nicht von Aulus, ſondern von Marcus, nicht von Lucius, ſondern von Titus die Rede, wie gleiche Differenzen in neuerer Zeit, wenn es ſich um die Leſung alter Inſchriften auf Marmorplatten u. ſ. w. handelt, ja gleichfalls hundertfach vorkommen. Wenn z. B. auf der Marmorplatte, die das Elogium auf den Dictator Valerius Maximus

von 260 d. St. enthält, der Vorname dieſes Dictators von einigen neueren Gelehrten M. (Marcus), von anderen M.' (Manius) geleſen wird, ſo kann nach Analogie dieſes Umſtandes faſt der ganze gordiſche Knoten von Differenzen, der ſich in unſeren Quellen um jenen Dictator herumgeſchlungen hat, daraus entſtanden ſein, daß auf einer Erztafel, die eben dieſen Dictator betraf, einige antike Gelehrte ſeinen Vornamen als M. (Marcus) laſen, ihn alſo für identiſch mit dem Conſul M. Valerius von 248 d. St. hielten, andere dagegen behaupteten, der Vorname ſei ganz deutlich als M.' (Manius) zu leſen, man habe alſo in dem Dictator nicht den Conſul von 248 d. St., ſondern nur einen Verwandten von dieſem vor ſich. Und außer manchen anderen Differenzen unſerer Quellen iſt vermuthlich auch die über einen der Conſuln von 300 d. St. einfach als aus alphabetiſcher Zweideutigkeit der Urquellen entſtanden zu denken. Während nämlich der fragliche Conſul in den capitoliniſchen Faſten, Livius III, 32, Caſſiodor, ſowie offenbar auch im Anonymus Noriſianus, im Chronicon Paſchale, in den idatianiſchen Faſten und bei Diodor XII, 7 den Namen: P. Curiatius (Fistus Trigeminus), dagegen bei Dionys X, 53 und bei Marianus Scotus den Namen: P. Horatius führt, alſo bei Uebereinſtimmung der Quellen über den Vornamen Differenz über den Gentilnamen ſtattfindet, nennt Dionys in ſeinem dritten Buche die Curiatier nie *Κοριάτιοι*, ſondern immer nur *Κοράτιοι*, leſen unſere Handſchriften des Livius da wo der Name Curiatier vorkommt, regelmäßig theils Curiatii, theils Curatii. Es darf alſo angenommen werden, daß in Rom neben der Form Curiatii auch die Form Curatii beſtanden hat, letztere vielleicht die ältere geweſen iſt. War ſie das, ſo würden bei Curatius und Horatius die ſechs letzten Buchſtaben einander völlig gleich ſein, nur die beiden erſten differiren. Noch geringer aber mußte alsdann die Differenz in den Urquellen geweſen ſein, denn da das u im älteſten Latein nach glaubwürdigen Zeugniſſen ganz gefehlt hat, im ſpäteren Latein alphabetiſch noch ſehr häufig durch o bezeichnet wird, während andererſeits der Umſtand, daß Dionys im dritten Buch ſtets *Κοράτιοι*, nie *Κουράτιοι* ſchreibt, darauf hinweiſt, daß das u in Curiatii dem o ähnlich ausgeſprochen ward, ſo müſſen die Curiatii der varroniſchen Zeit in den Urquellen Coratii geſchrieben geweſen ſein. Und da ferner das H, d. h. der Anfangsbuchſtabe des Wortes Horatii, im älteſten lateiniſchen Alphabet glaubwürdigen Zeugniſſen zufolge ganz fehlte, das C aber, d. h. der Anfangsbuchſtabe des Wortes Coratii, im

altlateinischen Alphabet einen sehr wenig individuellen, scharf bestimmten Laut bezeichnet haben kann, da es in so häufigem Wechselverkehr mit anderen alphabetischen Zeichen steht, so ist die einfachste Lösung der fraglichen Differenz doch wohl die, daß man sagt: in der Urquelle war für den fraglichen Consul ein oratius mit einem vorhergehenden Buchstaben, der sich schwer enträthseln ließ, gesetzt; einige Bearbeiter lasen ihn als H, andere als C, jene nannten demgemäß den fraglichen Consul Horatius, diese Curiatius, und in der varronischen Zeit überwog, wie man aus den oben angeführten Stellen sieht, die Ansicht, das Wort sei für den vorliegenden Fall Curiatius zu lesen.

Sodann ist mit großer Sicherheit anzunehmen, daß Schreibfehler des ersten Schreibers sowohl in den Privatschriften als den officiellen Schriften der alten Römer bei Weitem häufiger vorgekommen sind als bei uns, denn jene schematische Gleichförmigkeit und formelle Präcision, die bei Abfassung moderner officieller Documente vorherrscht und physochologisch in engster Causalverbindung damit steht, daß Schreibfehler sowohl in letzteren als in modernen Privatschriften nur selten erscheinen, ward bei den officiellen Documenten der alten Römer offenbar nicht so streng beobachtet wie bei uns, wie sich das theils aus mehreren früher besprochenen Einzelheiten ergibt, theils aus dem Zustande der sogenannten capitolinischen Fasten. Ueber diese, die doch wenigstens bis auf einen gewissen Grad als officielles, d. h. als unter officieller Leitung entstandenes Document zu betrachten sind, bemerkt Laurent, fasti conss. capp. p. 12: „attendas velim ad id quod Fea (Fea's und Borghesi's Arbeiten über diese Fasten stehen mir leider nicht zu Gebot) tradit, varia variarum literarum forma plures sculptores indicari, duplo enim maiorem esse eam qua sint et fastorum triumphalium literae et aliquot fastorum consularium fragmenta.“ Es ist ferner nach den, wie es scheint diplomatisch genauen Abdrücken der Fasten bei Baiter p. CCXLI u. s. w. gar nicht so ganz selten, daß in einer und derselben Zeile derselben die meisten Buchstaben grade, einige schief stehen, einige ohne irgend einen erkennbaren Grund größer sind als andere. Es findet sich einmal (438 d. St.) in ihnen eine Abkürzung, die nach Laurent Al., nach Onuphrius und Baiter Ai. lautet, an deren Stelle aber jedenfalls etwas Anderes als Al. oder Ai. (offenbar M.) hätte eingehauen werden sollen. Und auch abgesehen von den eben angeführten kommen in den capitolinischen Fasten noch manche, später zu erwähnende Unregelmäßig-

keiten und Ungleichförmigkeiten vor, die in einem derartigen Documente in unſerer Zeit von den Redactoren deſſelben gewiß nicht, wenigſtens gewiß nicht in ſolcher Ausdehnung, geübt oder zugelaſſen würden. Waren aber ſo Schreibfehler in den Originalen der älteren Urkunden und ſonſtigen Urquellen der altrömiſchen Geſchichte wahrſcheinlich keine ganz ſeltene Erſcheinung, ſo konnten dieſelben allerdings dann keine große bleibende Verwirrung bei ſpäteren Gelehrten anrichten, wenn für den betreffenden Gegenſtand mehrere, verſchiedene Quellen floſſen, wohl aber, wenn es für ihn, wie das öfter vorgekommen ſein wird, nur eben dieſe einzige fehlerhaft geſchriebene Quelle gab.

Und nun endlich die manchen Schreibfehler, die ſich in den Abſchriften alter Originale vorfinden mochten, während doch das gewiß iſt, daß zur varroniſchen Zeit die Gelehrten nicht jedes Mal, wenn ſie eine alte Quelle benutzten, den Urtext derſelben einſahen, ſondern ſich oft mit einer Abſchrift derſelben begnügten und während zugleich das wahrſcheinlich iſt, daß von manchen Urkunden und ſonſtigen Urquellen der altrömiſchen Geſchichte die Originale zur varroniſchen Zeit nicht mehr vorhanden waren, alſo eine Controlle der Handſchriften oft ſchwierig, zuweilen unmöglich ſein mußte.

Wie oft in dieſer Beziehung durch Flüchtigkeit Irrthümer der Quellen hervorgerufen ſein werden, beſonders betreffs der Zahlen, der Namen und der nur durch einen einzigen Buchſtaben bezeichneten Vornamen, alſo hauptſächlich eben betreffs der Grundlagen der Faſten, der Stammbäume und überhaupt des Meiſten von dem was bei der Frage der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der altrömiſchen Geſchichte für uns in den Vordergrund der Unterſuchung zu treten hat, das läßt ſich mehr bloß im Allgemeinen andeuten als im Einzelnen nachweiſen.

Die Abkürzung der capitoliniſchen Faſten zu 438 d. St. lautet nach dem Abdruck von Onuphrius (der direkt nach den Marmortafeln gemacht iſt; Onuphrius ſagt von ihm: fragmenta ... a me accuratissime ex ipsismet tabularum marmorearum frustis exscripta) und dem von Baiter Ai., nach dem von Laurent Al.; der Conſul Sulpicius von 495 d. St. führt im Abdruck der capitoliniſchen Faſten von Onuphrius den Vornamen Q., in dem von Laurent und dem von Baiter den Vornamen C.; der Conſul Valerius von 297 d. St. heißt bei Onuphrius und bei Baiter M.' (Manii) f., bei Laurent M. (Marci) f.; ebenderſelbe führt bei Onuphrius, bei Laurent und bei Baiter p. VII den Vornamen

M. (Marcus), bei Baiter p. CCXXXIII den Vornamen M.' (Manius); nach Laurent ſind von dem einen Beinamen des einen Conſuls von 287 d. St. die Buchſtaben Regill erhalten, nach Onuphrius und Baiter bloß die Buchſtaben Regi; nach Laurent iſt dem Conſul Fabius von 288 d. St. in den capitoliniſchen Faſten eine II beigefügt, nach Onuphrius und Baiter nicht; nach Laurent und Baiter p. CCXLI finden ſich zu 294 d. St. hinter Maluginesis noch die Buchſtaben Ur., nach Baiter p. VII (Onuphrius hat das fragliche Bruchſtück noch gar nicht gekannt) fehlen ſie; nach Baiter p. VII führt der eine Conſul von 301 d. St. in den capitoliniſchen Faſten den Beinamen Vaticanus, nach Laurent, Onuphrius und Baiter p. CCXLI führt er ihn nicht; nach Onuphrius heißt es zu 303 d. St. in den capitoliniſchen Faſten Caudius, nach Laurent und Baiter Claudius; nach Baiter p. VIII iſt von einem Beinamen des fraglichen Claudius in den capitoliniſchen Faſten 301 d. St. erhalten: Regil, nach Baiter p. CCXLI Rigill, nach Laurent Regill; eben demſelben Claudius iſt in den capitoliniſchen Faſten 303 d. St. nach Laurent eine III hinzugefügt, nach Baiter fehlt eine ſolche Ziffer; es geben ferner die capitoliniſchen Faſten nach Laurent zu 302 d. St.: imperio fierent, nach Baiter bloß ent; nach Onuphrius und Laurent iſt von dem einen Beinamen des Decemvir Veturinus zu 302 d. St. erhalten: Cr, nach Baiter Cr sus.; nach Baiter iſt von den Bezeichnungen des einen Decemvir von 302 d. St. erhalten: er. n. Camer., nach Laurent nichts; nach Niebuhr röm. Geſchichte II, 560, Anm. 1098 haben die neuen capitoliniſchen Fragmente zu 354 d. St.: Minucius Augurinus, Servilius Priscus; nach Baiter p. XIV und Laurent: (Genu)cius Augurinus, (Atiliu)s Priscus; nach Fiſchers Zeittafeln der römiſchen Geſchichte geben die Triumphalfaſten zu 291 d. St. an: Gemi cois et , im Abdruck derſelben bei Onuphrius und Baiter ſteht nichts dergleichen; nach Fiſchers Zeittafeln der römiſchen Geſchichte geben die Triumphalfaſten zu 379 bis 383 d. St. an: actus est. t dedicavit., im Abdruck der Triumphalfaſten von Onuphrius und von Baiter findet ſich nichts dergleichen, im Abdruck der Magiſtratsfaſten zu dieſer Zeit von Baiter ſteht: actus est. t dedicavit., im Abdruck der Magiſtratsfaſten von Laurent: actus est. t et dedicavit. Trotz dieſer ſehr leicht ſtark zu vermehrenden Beiſpiele von Widerſprüchen der Modernen über den Inhalt der capitoliniſchen Magiſtrats- und Triumphalfaſten aber fällt es Niemanden ein, den Modernen Unkritik,

Leichtgläubigkeit, Fälſchung der Faſten u. ſ. w. vorzuwerfen, oder wohl gar, auf ſo zahlreiche Widerſprüche geſtützt, zu vermuthen, es würden dem Onuphrius, den Quellen des Laurent, Baiter, Fiſcher und Niebuhr die capitoliniſchen Faſten nicht im Original vorgelegen haben — wir finden es vielmehr ganz natürlich, daß dergleichen Irrthümer des Leſens, Schreibens oder Druckens vorkommen. Sie ſind der Tribut, den die genannten Schriftſteller bei aller ihrer Tüchtigkeit und menſchlichen Schwäche bezahlt haben.

Einen allermindeſtens ebenſo großen Tribut müſſen mutatis mutandis auch die antiken Abſchreiber und Herausgeber alter Urkunden jener Schwäche entrichtet haben. Während Abſchriften im Alterthum durchſchnittlich ſeltener von ſachkundigen und ſorgſamen Gelehrten gemacht ſein müſſen, als bei uns, und während zumal in den Zeiten vor Varro ſchwerlich jede Abſchrift ſo oft revidirt ſein möchte wie bei uns jeder Druckbogen, ſagt Cicero ad Quint. fr. III, 6: De libris ... De Latinis vero, quo me vertam, nescio: ita mendose et scribuntur et veneunt; Asconius, Plinius, Strabo, Martial, Varro, Livius u. ſ. w. klagen über Schreibfehler und vermuthen von einzelnen Fehlern oder Widerſprüchen ihrer Quellen, ihre Urſachen ſeien nur in Schreibfehlern zu ſuchen, in Umänderungen von Zahlen und Namen durch irrende Abſchreiber, in Weglaſſungen einzelner oder mehrerer Worte. Und wenn in einzelnen Stellen unſerer Quellen gar nicht ſelten Caepio für Scipio u. ſ. w. geſchrieben iſt, oder wenn wir als Varianten eines und desſelben Namens an einer und derſelben Stelle in verſchiedenen Handſchriften Canillus und Carnilius finden, oder Cloelius und Clodius, oder Megellus und Regillus, oder M. Aulus, Maulius, Manlius, Mamilius oder Peticus, Potitus, Poetilius, Poenus, oder Aelius Paetus, Aemilius Paepus, oder Aulius, Aurelius, oder Nautius, Mucius, oder: M. Valerio, A. Cornelio consulibus und M. Valerio et Convo consulibus u. ſ. w. u. ſ. w., ſo ſind dergleichen einfache Schreibfehler immer noch zu den geringfügigeren und leichteren zu rechnen.

Weit bedeutender und ſchwerer waren die doppelten Schreibfehler, bei denen ſich Irrthum eines erſten Schreibers mit Unwiſſenheit eines zweiten und dritten corrigirenden Schreibers zur Hervorbringung von Schreibfehlern verbunden hatten und von denen wir wenigſtens einige als Beiſpiele angeben wollen.

Bei Servius ad Georg. III, 29 leſen einzelne Handſchriften: Nam

rostratas Julius Caesar posuit, victis Poenis navali certamine, offenbar weil ein erſter Abſchreiber aus „Duilius“ Tulius gemacht, und ein zweiter dem Tulius ein Caesar hinzugefügt hat. Zum Jahr 720 d. St. führt das Chronicon Paschale einen Cicero als Conſul auf aus keinem anderen Grunde als weil in Faſten, welche bloß die Beinamen der Conſuln angaben, der Conſul Volcatius Tullus von 720 d. St. als Tullus angeführt, dieß Tullus in Tullius verwandelt und dann mit übel angewendeter Gelehrſamkeit für Tullius „Cicero“ geſetzt war. In der lateiniſchen Ueberſetzung des Chronicon Paschale finden wir zu 431 d. St. ein Conſulpaar Cursore et Sulla angeführt, weil der Beiname Curvus, den der eine Conſul dieſes Jahres führte (L. Fulvius Curvus), unter der Hand des griechiſchen Abſchreibers dem berühmten Beinamen (des Papirius) Cursor wich, und weil der Beiname Mullianus, den der andere Conſul führte (Q. Fabius Maximus Mullianus) zuerſt in Nullus, (vgl. die idatianiſchen Faſten zu 431 d. St.), dann in Sullus und zuletzt in Sulla überging. In einigen Handſchriften des Plinius wird der eine Conſul des Jahres 299 d. St. A. Minucius Thermus, in einigen Handſchriften des Gellius A. Thermus genannt, während er bei beſſeren Quellen A. Haterius oder A. Aternius heißt, die Variante A. Minucius Thermus aber iſt offenbar ſo entſtanden, daß ein Abſchreiber das A des Gentilnamens Aterius oder Aternius für die Bezeichnung des Vornamens hielt, alſo A. Ternius ſchrieb, ein gelehrter Corrector den ſonſt nicht vorkommenden Namen Ternius in den häufiger vorkommenden Namen Thermus verwandelte, ein neuer noch gelehrterer Corrector, der da wußte, daß Thermus Beiname der Minucier ſei, A. Minucius Thermus ſetzte, und nun bloß noch ein Abſchreiber fehlte, der das Thermus als überflüſſig wegließ, damit ſpätere Gelehrte ſich die Köpfe darüber zerbrechen könnten, wie wohl der Widerſpruch von Quellen, von denen eine den Conſul A. Haterius, eine ihn A. Minucius nenne, zu löſen ſei. Und daß hierbei die Verwandlung des Haterius in Thermus ſchon ziemlich alt iſt, vermuthlich auf Schriftſtellern beruht, die ſchon vor Gellius und Plinius in Varro's Antiquitäten vorkamen, iſt aus verſchiedenen Nebenumſtänden für wahrſcheinlich zu halten.

Wären in allen dieſen Fällen nicht auch glücklicherweiſe die Mittelglieder erhalten, und lägen uns in jeder bloß Anfang und Ende der Differenzen vor, ſo würde kein Gelehrter, weder ein jetzt lebender, noch ein Zeitgenoſſe Varro's errathen können, es ſeie zunächſt nur durch einen

Schreibfehler aus Duilius „Caesar“, aus Volcatius „Cicero“, aus Fulvius „Papirius“, aus Fabius „Sulla“, aus Haterius „Minucius“ geworden.

---

§ 3.

Die Bearbeitungen der altrömischen Geschichte durch die vorvarronischen Gelehrten.

So wenig wie in der Natur gibt es in der Geschichte eine mächtige Wirkung ohne entsprechend mächtige Ursache, und die varronischen Zeitgenossen würden nie eine so treffliche Kunde der altrömischen Geschichte besessen haben, wie ich einestheils sie ihnen zutraue, wenn nicht schon viele Jahrzehende vor ihnen die Kenntniß jener Geschichte durch steigende Vermehrung der Quellen, durch wachsende Kunst der Quellenbenutzung und durch zunehmende Bearbeitung der Quellen ununterbrochen an Gründlichkeit und Tiefe gewonnnen hätte. Aber mit diesem Fortschritt der antiken Geschichtskunde im Allgemeinen werden natürlich auch manche Rückschritte im Einzelnen verbunden gewesen sein; denn die Menschheit gleicht in ihrer Bewegung auf dem Boden der Wissenschaft, sowohl im Allgemeinen wie in einem einzelnen Volk immer nur jenem Kreuzfahrer, der nach Jerusalem pilgernd auf zwei Schritte nach Vorwärts stets einen zurück machte, und während in der Möglichkeit des Irrens für den Menschen eines seiner schönsten Vorrechte der nie irren könnenden Maschine gegenüber liegt, springen die Quellen der Irrthümer eines Volks wie eines Einzelnen unabänderlich aus demselben Borne empor, aus dem die Quellen seiner der Wahrheit sich nähernden Fortschritte abfließen. Es müssen daher auch eben dieselben Bearbeitungen der altrömischen Urquellen durch Gelehrte der vorvarronischen Zeit, die denen der varronischen unzählige Male als leuchtende, leitende Fackeln in dem Labyrinth der altrömischen Geschichte dienten, nicht selten auch zu verlockenden Irrwischen geworden sein, die sie vom rechten Wege abzuleiten drohten; und von den hieraus für die varronischen Zeitgenossen erwachsenden Schwierigkeiten bei Bearbeitung der altrömischen Geschichte wenigstens einige wenige zu besprechen, bildet die Aufgabe des vorliegenden Paragraphen.

Wir beginnen ihre Lösung mit Erwägung derjenigen Schwierigkeit, die in ihren Ursachen am Meisten Verwandtschaft mit dem am Schluß des vorigen Paragraphen Erörterten zeigt.

Zum Jahre 687 d. St. werden uns von den beſſeren Quellen als Conſuln genannt: M' Aemilius Lepidus, L. Volcatius Tullus, zum Jahre 688 d. St.: L. Aurelius Cotta, L. Manlius Torquatus. Daran, daß dieſe Quellen Recht haben, kann natürlich kein Zweifel ſein, es handelt ſich ja um Conſuln, nicht der altrömiſchen, ſondern der ciceronianiſchen Zeit. Wir haben alſo in Caſſiodor und Marianus Scotus, die für 687 d. St. und 688 d. St. zuſammen nur ein Conſulpaar anführen, und dieſes M' Lepidus, L. Torquatus nennen, falſche Conſularfaſten vor uns, und der Urſprung dieſer falſchen Conſularfaſten iſt im vorliegenden Fall unverkennbar das, was ich das Querleſen nennen will: der eine Conſul des nächſt vorhergehenden Jahres (687 d. St. M.' Lepidus) iſt mit dem einen Conſul des nächſtfolgenden Jahres (688 d. St. L. Torquatus) fälſchlich zu Einem Conſulpaar verbunden. Dieſes Querleſen nun iſt eine Erſcheinung, die in unſeren Quellen für die Conſularfaſten, wie wir ſogleich ſehen werden, ungemein häufig und in den allerverſchiedenſten Formen vorkommt, deren Urſprung aber, wie vermuthlich auch der mancher anderen bei den Alten oft vorkommenden Irrthümer, zunächſt in einer reinen Aeußerlichkeit älterer Quellen zu ſuchen iſt. Während nämlich bei uns Modernen Magiſtratsfaſten der Conſuln u. ſ. w. beinahe ausnahmslos ſo geſchrieben und gedruckt werden, daß die Namen der verſchiedenen Magiſtratsperſonen eines jeden Jahres in verſchiedenen Reihen unter einander ſtehen, bilden in den capitoliniſchen Faſten, in den Handſchriften des Anonymus Noriſianus, des Chronicon Paſchale und der idatianiſchen Faſten die Namen von zwei Magiſtratsperſonen Eines Jahres immer nur Eine Reihe. Wir Modernen z. B. ſchreiben:

M.' Aemilius Lepidus
L. Volcatius Tullus
L. Aurelius Cotta
L. Manlius Torquatus,

die erhaltenen antiken Faſten dagegen ſetzen:

M.' Aemilius. Lepidus. L. Volcatius. Tullus.
L. Aurelius. Cotta. L. Manlius. Torquatus.

Ebenſo wie in den uns erhaltenen antiken Faſtenverzeichniſſen werden die Namen auch in den uns nicht erhaltenen älteſten antiken Magiſtratsfaſten neben einander geſtellt geweſen ſein, und da die Namen der einzelnen Jahre weder durch Vorſetzung von Jahren der Stadt, noch von

Jahren post reges exactos, noch durch Zwiſchenlinien, noch durch ſonſt etwas von einander getrennt geweſen ſein werden, während ſowohl dieſelben Vornamen wie dieſelben Gentilnamen und dieſelben Beinamen gar oft dicht neben und unter einander ſtanden, ſo mußte eben dieß jenes häufige Querleſen hervorrufen, deſſen ich vorhin gedachte, und das nicht bloß in unſeren ſchlechteſten und ſpäteſten, ſondern auch in unſern beſſeren und älteren Quellen, ganz beſonders aber im Diodor ſehr häufig vorkommt, wie ich das jetzt wenigſtens an einigen Beiſpielen zeigen will.

Das von Plinius hist. nat. XIX, 8 genannte, in den Faſten unfindbare Conſulpaar: Cornelius Cethegus, Quinctius Flamininus iſt ein Querleſen aus den Conſuln von 555 d. St. (T. Quinctius Flamininus, Sex. Aelius Paetus) und 556 d. St. (C. Cornelius Cethegus, Q. Minucius Rufus). — Wenn Eutrop II, 18 und Oroſius IV, 7 als Conſuln von 489 d. St. Appius Claudius, Q. Fabius nennen, ſo iſt das ein Querleſen aus den Conſuln von 488 d. St. (Q. Fabius, L. Mamilius) und 489 d. St. (Ap. Claudius, M. Fulvius). — Wenn Diodor XVII, 17, 29, 40 als Conſul für 416, 417, und 418 d. St. nennt: (416) C. Sulpicius, L. Papirius; (417) Caeso Valerius, L. Papirius; (418) M. Atilius, M. Valerius, ſo iſt das ein vervielfachtes Querleſen, denn die richtigen Faſten für dieſe Zeit lauten: (416) P. Aelius, C. Sulpicius; (417) L. Papirius, Caeso Duilius; (418) M. Valerius, M. Atilius.

In dieſem letzten Beiſpiele haben wir neben der häufigen Form des Querleſens, daß die Namen zwei verſchiedener Magiſtratsperſonen fälſchlich zu Einem Jahre zuſammengefügt ſind, auch die gleichfalls häufige Form, daß der Vorname der einen Magiſtratsperſon fälſchlich mit dem Gentilnamen einer anderen verbunden iſt. Während der Vorname Caeso bei den Valeriern nie, bei den Duiliern häufig vorkommt, hat Diodor aus dem Caeso Duilius von 417 d. St. und dem M. Valerius von 418 d. St. einen Caeso Valerius gemacht. Ganz auf dieſelbe Weiſe iſt auch das zu erklären, daß der College des Ap. Claudius 489 d. St. in Caſſiodor, Marianus Scotus und der historia miscella Q. Fulvius heißt, denn während die Conſuln von 488 d. St. ſind: Q. Fabius, L. Mamilius, die von 489 d. St.: Ap. Claudius, M. Fulvius (vgl. das eben zuvor über das Querleſen des Eutrop und des Oroſius zu 489 d. St. Geſagte) haben Caſſiodor und Marianus Scotus für 488 und

489 d. St. zuſammen nur ein Conſulpaar, und nennen dieſes: Ap. Claudius, Q. Fulvius.

Aehnlich, wie durch Querleſen ein Vorname mit einem nicht zu ihm gehörenden Gentilnamen, iſt in unſeren Faſten durch Querleſen nicht ſelten auch ein Beiname mit einem nicht zu ihm gehörenden Gentilnamen verbunden, wie z. B. Diodor, der von 267 d. St. bis 326 d. St. die Beinamen der Conſuln oder Conſulartribunen ſehr häufig, von 327 d. St. an faſt nie mehr nennt, als Conſuln für 316 d. St. M. Geganius, L. Sergius, für 317 d. St. L. Papirius, A. Cornelius Macerinus angibt, während Macerinus zwar nie ſonſt ein Beiname der Cornelier, wohl aber ein häufiger Beiname der Geganier iſt, und von anderen Quellen mit Recht auch dem Conſul M. Geganius von 316 d. St. beigelegt wird [17]).

Es lagen alſo, wie man ſieht, den varroniſchen Zeitgenoſſen in den Bearbeitungen der altrömiſchen Geſchichte vielfach falſche Magiſtratsfaſten vor, deren Irrthümer aus Querleſen entſtanden waren.

Es iſt ferner früher von uns auseinandergeſetzt worden, daß in den Urquellen Ziffern oder ſonſtige Merkmale zur Bezeichnung des Umſtandes, daß ein Amt nicht zum erſten, ſondern zum zweiten, dritten u. ſ. w. Male von einem und demſelben Individuum verwaltet worden, ſelten oder nie gebraucht wurden. Daß dieß die vorvarroniſchen Bearbeiter der altrömiſchen Geſchichte zu Irrthümern über die Faſten verleitet hat, iſt gewiß. Die Widerſprüche der Alten über Geminatconſuln werden größtentheils nur aus dieſem Umſtande abzuleiten ſein, wie bereits früher nachgewieſen worden iſt. Es wird aber dieſer Umſtand, auch abgeſehen von den Geminatconſuln, manchen Irrthum hervorgerufen haben. Wenn z. B. Livius VII, 18 ſagt: creati (für 399 d. St.) consules ... M. Fabius Ambustus III, T. Quinctius. In quibusdam annalibus pro T. Quinctio M. Popillium consulem invenio, ſo wird die hierin liegende Andeutung, für den Collegen des M. Fabius Ambuſtus III ſei von den meiſten und kundigſten varroniſchen Zeitgenoſſen nicht M. Popillius, ſondern T. Quinctius gehalten worden, dadurch beſtätigt, daß auch Cornelius Nepos (bei Solin XL), Diodor XVI, 40, der Anonymus Norisianus, Caſſiodor und Marianus Scotus als Collegen des Fabius für 399 d. St. den T. Quinctius nennen; die — wie wir darnach annehmen dürfen — falſche Angabe, ſein College habe M. Popillius geheißen, erklärt ſich aber ganz leicht, ſo wie man mit Rückſicht

darauf, daß die verſchiedenen in der Aera nach Jahren d. St. oder post reges axactos oder nach Einweihung des capitoliniſchen Tempels ausgedrückten chronologiſchen Berechnungen ſehr häufig für verſchiedene Conſulatsjahre ein und dasſelbe Jahr d. St. oder post reges exactos oder der Einweihung des cap. Tempels angaben, und daß 397 d. St. M. Fabius Ambustus II, M. Popillius Laenas II zuſammen Conſuln waren, annimmt: in einer der älteſten Bearbeitungen der altrömiſchen Geſchichte, welche die Einweihung des capitoliniſchen Tempels auf das Jahr drei der Republik ſetzte, war geſagt: „im Jahre 153" (d. h. 399 d. St. nach den capitoliniſchen Faſten) nach Einweihung des capitoliniſchen Tempels waren Conſuln: „M. Fabius Ambustus, T. Quinctius;" in einer anderen gleichfalls alten Bearbeitung, welche die Einweihung des capitoliniſchen Tempels auf das Jahr 1 der Republik ſetzte: „im Jahre 153" (d. h. 397 d. St. nach den cap. Faſten) nach Einweihung des cap. Tempels waren Conſuln M. Fabius Ambustus, M. Popillius, und nun ein ſpäterer Bearbeiter, dem dieſe beiden Quellen vorlagen, annahm, ſie widerſprächen einander materiell, während ſie das doch nur formell thaten.

Es gibt uns ſodann der Anonymus Noriſianus ein Faſtenverzeichniß, das, was die einzelnen Namen und deren chronologiſche Reihenfolge betrifft, zu den beſten uns erhaltenen gehört, aber doch, wenn wir es nicht beſtändig durch andere Quellen controlirten, uns in zahlloſe Irrthümer hineinführen würde, weil die zwei Namen, die es zu jedem Jahre nennt (es gibt zu keinem Jahre mehr als zwei Namen an), bald die Namen von Conſuln, bald die von Conſulartribunen, bald die von Dictatoren oder Magiſtri Equitum ſind, ohne daß der Anonymus zu den einzelnen Jahren irgendwie andeutet, ob die fraglichen Namen die von Conſuln oder von Conſulartribunen u. ſ. w. ſeien. In ähnlicher Weiſe können in den Urquellen gleichfalls öfter Namen von Magiſtraten aufgezählt ſein, ohne daß zu jedem Namen die Würde genannt war. Ja, daß Unpräciſionen dieſer Art ſich in ihnen vorfanden, iſt ſogar mit größter Wahrſcheinlichkeit anzunehmen, theils nach dem im vorigen Paragraphen über dieſen Gegenſtand Geſagten, theils weil Differenzen unſerer Quellen darüber, ob ein Dictator dictator rei ger. c. oder Dictator lud. c. geweſen ſei, darauf hinführen. Es werden daher auch durch dieſen Umſtand vorvarroniſche Gelehrte häufig zu falſchen Angaben über die Faſten verleitet worden ſein, und ein Beiſpiel davon liefert vermuth-

lich Diodor XVI, 59. Hier nämlich nennt der Sicilier als Consuln von 404 d. St.: M. Aemilius, T. Quinctius offenbar mit Unrecht, da nach den übereinstimmenden Zeugnissen des Livius VII, 24 Cicero de Sen. XII, Gellius IX, 11, der capitolinischen Fasten (soweit deren Bruchstücke reichen), des Cassiodor, Anonymus Norisianus, Chronicon Paschale, Marianus Scotus und der idatianischen Fasten, die Consuln von 404 d. St. L. Furius Camillus, Ap. Claudius Crassinus Regillensis hießen, und das Consulat des L. Furius Camillus nach dem früher von uns über die gallisch-römischen Kriege Gesagten beinahe durch einen Zeitgenossen bestätigt wird [18]). Die Entstehung dieses Irrthums aber, der gleich zwei Consuln auf Einmal betrifft, läßt sich meines Bedünkens mit einiger Wahrscheinlichkeit nur dadurch erklären, daß Diodor oder dessen Quelle Obrigkeiten, die keine Consuln waren, für Consuln genommen hat [19]).

Im Jahre 309 d. St. waren, wie die besseren Alten angaben und die Modernen fast ausnahmslos für richtig halten, zuerst drei Consulartribunen beinahe drei Monate im Amt, sahen sich dann genöthigt abzudanken, und an ihre Stelle traten zwei Consuln: von den Quellen des Livius und Dionys aber gaben, wie wir aus Livius IV, 7 und Dionys XI, 62 ersehen, einige die Namen sowohl der Consulartribunen als der Consuln, andere bloß die der Consuln, noch andere bloß die der Consulartribunen an, und die gleiche Verschiedenheit der Angaben zeigt sich auch noch in unseren Quellen. Dionys und Livius nennen sowohl die Consulartribunen als die Consuln, Diodor gibt — allerdings mit einer aus Querlesen entstandenen Variante [20]) — bloß die Namen der Consulartribunen, Cassiodor bloß die der Consuln an. Es sind also hier durch das Nennen oder Weglassen suffecter oder nichtsuffecter Obrigkeiten Differenzen der Quellen entstanden, die formell sehr bedeutend erscheinen, materiell gleich Null sind. Eine im Wesentlichen gleiche Erscheinung bieten uns die Quellen zu 360 d. St. Während die Consuln dieses Jahres nach Livius V, 29 und Diodor XV, 8 (XIV, 99) L. Lucretius Flavus, Ser. Sulpicius Camerinus hießen, nennt der sonst so gut unterrichtete Anonymus Norisianus (der stets nur die Beinamen nennt) sie Potitus und Maluginensis, gibt ihnen also Beinamen, die weder zu Lucretius noch zu Sulpicius passen, steht aber darum doch nicht im Widerspruch mit Livius und Diodor, denn aus den Bruchstücken der capitolinischen Fasten geht hervor, daß das Jahr 360 d. St. vier

Consuln zählte, von denen die beiden ersten (Potitus und Maluginensis, vermuthlich schon sehr bald nach ihrer Wahl) abdankten und durch Lucretius und Sulpicius ersetzt wurden: es nennt also der Anonymus bloß die nichtsuffecten Consuln, die, weil nichts unter ihnen geschehen sein wird, auch keine eigentlich geschichtliche Bedeutung hatten, aber doch in den Fasten voran standen, Livius und Diodor dagegen bloß die suffecten, die allerdings in den Fasten erst zu zweit vorkamen, aber für die eigentliche Geschichte des Jahres 360 d. St. allein Werth hatten. Und in gleicher Weise wie in den uns erhaltenen Quellen werden natürlich auch in den Urquellen nicht in jeder einzelnen Quelle jedes Mal, daß durch Subrogation in einem Jahr mehr als zwei Consuln vorkamen, sämmtliche Consuln genannt gewesen sein: die eine Quelle wird zu einem solchen Jahre vielleicht bloß die beiden ersternannten Consuln genannt haben, die andere bloß denjenigen der ersternannten Consuln, von dem sie etwas Besonderes zu erzählen hatte, die dritte wird den einen der ersternannten ausgelassen und statt seiner einen suffecten genannt haben, keine vielleicht alle drei oder vier Consuln u. s. w. Solche unpräcise und unvollständige Mittheilungen der Urquellen aber werden von den vorvarronischen Zeitgenossen sicherlich nicht jedesmal richtig aufgefaßt gewesen sein. Es werden vielmehr manche von diesen in ihrer Bearbeitung des fraglichen Jahres von jenen einander ergänzenden Angaben angenommen haben, sie widersprächen einander und in Folge davon in die Geschichte falsche Consularfasten hineingetragen haben.

Fügt man zu dem bisher in diesem Paragraphen über die Consularfasten der vorvarronischen Gelehrten von etwa 540 d. St. an Gesagten noch das hinzu, was wir in früheren Abhandlungen über falsche, d. h. irrige Fasten des Polyb, Piso u. s. w. gesagt haben, so wird man, glaube ich, zugestehen müssen, daß diejenigen Irrthümer über die Fasten, die den varronischen Zeitgenossen in den Werken der von 540 d. St. bis etwa 680 d. St. lebenden Bearbeiter der altrömischen Geschichte vorlagen, an Zahl und Bedeutung ganz bedeutend gewesen sein müssen.

Ebenso zahlreich und bedeutend werden die Irrthümer jener Bearbeiter über die alten Stammbäume gewesen sein, denn während die Stammbäume weitverzweigter Familien richtig zu ermitteln auch bei günstigeren Quellenverhältnissen schwer hält, und eben deßhalb selbst heutzutage in neueren genealogischen Werken — ich will nicht sagen über die ciceronianische Zeit, sondern über das vorige Jahrhundert — ziemlich

viele Widersprüche herrschen, ohne daß es deßhalb Jemanden einfällt, die Geschichte des vorigen Jahrhunderts für unglaubwürdig zu erklären, traten gerade in Rom der Ermittlung der alten Stammbäume gar manche Hindernisse entgegen, mit denen die moderne Genealogie weniger zu kämpfen hat. Wie das zum Theil schon angedeutet ist, gab es in Rom viele Familien, in denen sechs, sieben und mehr Generationen hindurch Vater und Sohn denselben Vornamen und Gentilnamen, zum Theil auch denselben Beinamen hatten; die Fälle, daß zwei Brüder, zwei Vettern, Onkel und Neffen u. s. w. denselben Vornamen und Gentilnamen, oft sogar auch denselben Beinamen hatten, waren keineswegs ganz selten [21]); während so einerseits gar oft ein und derselbe Name ganz verschiedene Personen bezeichnete, wurde andererseits wiederum eine und dieselbe Person eben so oft durch ganz verschiedene Namen bezeichnet, bald bloß durch den Vornamen, bald bloß durch den Gentilnamen, bald bloß durch den Beinamen [22]); es wurde außerdem oft eine und dieselbe Person auch deßhalb mit verschiedenen Namen bezeichnet, weil sie zu verschiedenen Zeiten verschiedene Beinamen trug, ja, sehr häufig geschah das Gleiche auch in Folge der Adoption, die bei den Römern ungemein viel häufiger vorkam als bei uns, die bei ihnen nur schon Erwachsene betraf, und bei welchen der Adoptirte im täglichen Leben häufig noch seinen ursprünglichen Namen unverändert beibehielt [23]); und endlich waren die Namen der Verwandtschaftsverhältnisse in den ältesten Zeiten, wenn nicht Alles trügt, keineswegs so fest und präcis wie bei uns Neuern. Wenigstens finden wir in den uns erhaltenen Schriftstellern gar nicht selten frater auch als gleichbedeutend sowohl mit frater patruelis als mit filius sororis gebraucht, nepos fratris sowohl für den Sohn als für den Enkel des Bruders, avunculus für avunculus maior gesetzt, avunculus maior für avunculus magnus; wir finden, daß in den Magistratsfasten und sonst in zahllosen Fällen filius sowohl den Adoptivsohn als den natürlichen Sohn bezeichnet; und in jenen älteren Zeiten, in denen noch das Familienrecht in voller Strenge herrschte, wird aller Wahrscheinlichkeit nach in den Urquellen ziemlich häufig der Enkel ebenso wie der Sohn als filius des Großvaters bezeichnet worden sein, weil dieser sowohl dem Enkel wie dem Sohn gegenüber paterfamilius war [24]), so daß, z. B. wenn in einer Urquelle von einem filius des Tarquinius Priscus die Rede war, unter diesem filius gemeint sein konnte: sowohl ein natürlicher Sohn als ein Adoptivsohn, oder ein natürlicher Enkel

oder ein Adoptivenkel, welcher von dieſen vieren aber wirklich gemeint ſei, bloß aus Nebenumſtänden zu ermitteln war. Alle dieſe Umſtände aber müſſen zur Folge gehabt haben, daß die Geſchichtſchreiber von 540 d. St. bis etwa 680 d. St. häufig Irrthümer über die genealogiſchen Verhältniſſe begingen, die den Gelehrten der varroniſchen Zeit nur bei ganz ſpeciellem Studium der Stammbäume als Irrthümer entgegentraten.

In ähnlicher Weiſe ferner wie nach dem vorhin Geſagten von den Urquellen für ein beſtimmtes Jahr die eine bloß den einen, die andere bloß den andern nichtſuffecten Conſul nannte, die dritte bloß den einen ſuffecten Conſul u. ſ. w., hat von dieſen Urquellen gewiß nicht ſo ganz ſelten die eine zu einem Jahr von den verſchiedenen Conſulartribunen oder Volkstribunen u. ſ. w. dieſes Jahres bloß einen oder zwei, die andere einen oder zwei andere genannt u. ſ. w., ſo daß z. B. ein Forſcher, dem bloß ſolche Quellen der älteſten Zeit vorlagen, in denen zu jedem Jahre von 260 d. St. bis 282 d. St. bloß die ein oder zwei Volkstribunen genannt waren, die etwas Bedeutendes gethan und daher allein ſpeciell zu erwähnt werden verdient hatten, ganz leicht auf den Gedanken gerathen konnte, es habe von dem publiliſchen Geſetz nie mehr als zwei Volkstribunen in Einem Jahr gegeben. Und daß überhaupt nicht bloß in Rückſicht von Namen, ſondern auch in Rückſicht von Begebenheiten Eines Jahres, die in verſchiedenen Quellen von jeder Quelle unvollſtändig genannt waren, die Gelehrten von etwa 540 d. St. bis etwa 680 d. St. oft ganz irrigerweiſe das Schweigen der einen Quelle für einen Widerſpruch gegen die andere hielten, ſtatt die poſitiven Angaben beider Quellen mit einander zu verbinden, und daher Behauptungen aufſtellten, die als irrig nachzuweiſen für die varroniſchen Zeitgenoſſen gewiß nicht immer eine leichte Aufgabe war, das, meine ich, wird man auch ohne ſpecielle Beiſpiele dafür für gewiß halten.

Indeß genug. Die vorliegende Abhandlung ſoll ja nicht alle Schwierigkeiten aufzählen, mit denen Varro, Verrius, Livius, Dionys u. ſ. w. bei Bearbeitung der altrömiſchen Geſchichte zu kämpfen hatten, ſondern nur einige. Es waren dieſelben, wie man ſieht, ſehr zahlreich und bedeutend. Sie zerfielen in ſolche, die aus den formellen Ungenauigkeiten und materiellen Dunkelheiten der Urquellen entſprangen, und ſolche, die in den Widerſprüchen und Irrthümern der vorvarroniſchen Bearbeitungen der altrömiſchen Geſchichte lagen. Vor den erſteren hätten ſich

die varroniſchen Zeitgenoſſen, wenn ſie überhaupt altrömiſche Geſchichte treiben wollten, unter keiner Bedingung retten können; vor den letzteren nur unter der, jene Bearbeitungen unbenutzt zu laſſen und dadurch in Widerſprüche und Irrthümer zu verfallen, die zu vermeiden ihnen nur darum gelungen iſt, weil ſie dieſelben an eben jenen Bearbeitungen kennen und vermeiden gelernt hatten.

Anmerkungen.

1) Gell. IV, 5: **Ea historia de haruspicibus ac de versu isto senario scripta est in Annalibus Maximis, libro undecimo, et in Verrii Flacci libro primo Rerum memoria dignarum.**

2) Ein näheres Eingehen auf die Frage, in wieweit die altrömiſche Geſchichte von Römern ſchon vor Fabius bearbeitet worden iſt, vermeide ich in dieſem Buche abſichtlich, weil ich eine Begründung meiner Anſichten über ſie nicht in der Kürze geben kann. Ich bemerke daher auch hier nur zweierlei. Einmal, daß die letzte Transcription, reſpective Bearbeitung der Annales maximi jedenfalls vor die varroniſche Zeit gefallen ſein wird, und daß die Annales maximi in der den Späteren bekannten Form Allem nach die altrömiſche Geſchichte ganz in derſelben Weiſe erzählten, in der Fabius, Cincius u. ſ. w. ſie erzählten, nämlich mit unverhältnißmäßiger Ausführlichkeit der Urzeit und der Königsgeſchichte bei größter Kürze der Geſchichte von 244 d. St. bis etwa 489 d. St. Sodann das, daß eine Bearbeitung der altrömiſchen Geſchichte durch im erſten Menſchenalter nach der galliſchen Eroberung lebende Römer ſchon allein deßhalb im höchſten Grade unwahrſcheinlich iſt, weil, wie früher auseinandergeſetzt iſt, damals ſelbſt über die gleichzeitige Geſchichte nur wenige und ungenügende Aufzeichnungen niedergeſchrieben zu ſein ſcheinen.

3) Die Neuerung des Timäus hat offenbar nicht darin beſtanden, daß er die Rechnung nach Olympiaden zuerſt anwendete, ſondern darin, daß er zuerſt ſie ſyſtematiſch, durchgreifend auf die ganze Geſchichte, ſowohl der Griechen als der Römer und Carthager anwendete. Der ſyſtematiſchen durchgreifenden Anwendung eines wiſſenſchaftlichen Princips gehen der Natur der Sache nach immer einzelne vereinzelte Anwendungen ſchon lange vorher.

4) Die Frage, ob in den Commentarien der Fünfzehnmänner das Jahr der Consuln M. Valerius, Sp. Virginius als 299 d. St. bezeichnet gewesen sei oder nicht, ist beiläufig bemerkt, in gewisser Beziehung von großer Wichtigkeit für die ganze altrömische Geschichte. Denn wenn man sie bejaht, so muß man sagen: entweder diese Zahl ist den Commentarien der Begebenheiten gleichzeitig, d. h. im Consulat des M. Valerius Sp. Virginius beigefügt worden, oder nicht gleichzeitig. Ist sie ihnen nicht gleichzeitig beigefügt, so wird sie ihnen Allem nach erst lange nach dem gallischem Brande, vielleicht erst zu des Fabius Zeiten und noch später zugefügt sein, man kann also aus ihr gar keine Schlüsse auf die vor Fabius fallende Entwicklung der Ansichten über die altrömische Geschichte ziehen; ist sie ihnen gleichzeitig zugefügt, so ist die Schlußfolgerung nicht abzuweisen, daß die altrömische Chronologie, wie wir sie bei den varronischen Zeitgenossen finden, mit ihren 243 oder 244 Jahren für die Königszeit, und damit denn doch wohl auch die Namen der einzelnen Könige, ihre Reihenfolge, ihre Regierungszeit für die einzelnen, mit Einem Wort eben die ganze altrömische Geschichte in entscheidend wichtigen Hauptzügen schon etwa 60 oder 70 Jahre vor dem gallischen Brande da gewesen und geglaubt ist.

Glaubt man, die von Censorin angegebenen Zahlen: 299 d. St., 408 d. St., 518 d. St., 628 d. St. hätten wirklich in den Commentarien der Fünfzehnmänner gestanden, so muß man aus ihrer Unregelmäßigkeit folgern, daß die letztern nicht ein Gesetz für den Zwischenraum der einzelnen Spiele, sondern den thatsächlichen Zwischenraum zwischen den einzelnen Spielen angeben wollten.

Daß die Commentarien der Fünfzehnmänner nicht die Ansicht der sibyllinischen Bücher über die Dauer des Zwischenraums zwischen den Säcularspielen ausgedrückt haben, darf beinahe für gewiß gelten. Censorin sagt a. a. O.: **Varro de scaenicis originibus libro primo ita scriptum reliquit: Cum multa portenta fierent . . . et ideo libros Sibyllinos XVviri adissent, renuntiarunt uti Diti patri et Proserpinae ludi . . . fierent . . . utique ludi centesimo quoque anno fierent**, und über den Inhalt der sibyllinischen Bücher ist Varro gewiß eine mindestens ebenso gute Autorität wie die Commentarien der Fünfzehnmänner.

Die einzelnen Jahreszahlen, die Censorin a. a. O. angibt, finden sich in unseren Handschriften so verschieden angegeben, daß man meines Erachtens in denselben eine viel zu unsichere Grundlage hat, als daß man irgend wichtige Schlüsse aus ihnen ziehen darf. Ich bemerke daher über sie nur noch das, daß die übrigens nahe liegende Annahme, die dort nach Jahren d. St. angegebenen Zahlen seien dem Varro entlehnt, eine äußerst gewagte und kaum haltbare wäre. Da Censorin a. a. O. vier chronologische Daten nach Jahren

d. St. gibt, die sämmtlich nach Varro's Tode fallen, so hat er für seine Rechnung mindestens noch Eine andere Quelle als Varro benutzt. Da er über die vier Säcularspiele von Augustus die Ansicht des Valerius Antias drei oder vier Male (das eine Mal ist eine Lücke), die des Varro bloß Ein Mal (bloß de quartorum ludorum anno) anführt, so ist zu vermuthen, daß er den Varro nicht direkt, sondern nur indirekt aus fremden Citaten benutzt hat. Und während es sehr unwahrscheinlich ist, daß Varro mit der Chronologie der capitolinischen Fasten in so starkem Widerspruch gestanden habe, wie das Censorin thut, ist es aus Varro de re rust. I, 2 wahrscheinlich, daß bei letzterem die Consuln L. Marcius Censorinus und M.' Manilius auf 604 d. St. gefallen sind (es hat nämlich Varro nach verschiedenen Anzeichen der Königszeit eine Dauer von 243 Jahren beigelegt).

In den Worten Varro's de r. r. II, 11: Die ersten Barbiere seien nach Italien gekommen 454 d. St., ut scriptum in publico Ardeae in libris exstat, wird die Zahl 454 gleichfalls eine erst von Varro auf Jahre d. St. reducirte sein, da es mindestens sehr unwahrscheinlich ist, man habe 454 d. St. in Ardea nach Jahren d. St., und zwar nach der varronischen Aera gerechnet.

5) Varro sagt de r. r. III, 1: Nam in hoc nunc denique est, non quum Ennius scripsit:

Septingenti sunt paullo plus vel minus anni
Augusto augurio postquam inclyta condita Roma est.

Das Jahr, auf welches Ennius Roms Gründung gesetzt hat, läßt sich nach diesen Worten nur ganz ungefähr bestimmen, nur so, daß man dabei eine Ungewißheit von 1 bis 40 und mehr Jahren zuläßt, denn wir wissen nicht, in welchem Jahr der 584 d. St. gestorbene, aber schon 514 d. St. geborene Ennius jene Verse niederschrieb; Varro selbst denkt bei Citirung derselben so wenig an ganz genaue Datirung, daß er sagt: nunc est, obgleich er das Werk de re rust. um 718 d. St. niederschrieb, also bei dem nunc est eine Differenz von etwa 18 Jahren ganz unberücksichtigt läßt, und endlich will Ennius selbst, wie aus seinem plus vel minus hervorgeht, das Jahr nur ganz allgemein bezeichnen. Er vermeidet absichtlich jede präcise Angabe. Schließt man daraus, daß er sich so sehr unbestimmt ausdrückt, es seien in seiner Zeit die Gelehrten über Roms Gründungsjahr sehr weit auseinander gegangen, und gerade deßhalb habe er seine Bestimmung so ganz allgemein gehalten, so geht man vermuthlich eben so wenig fehl, wie wenn man sagt: daß Ennius Roms Gründung etwa 100 Jahre früher ansetzt als die varronischen Zeitgenossen, nichtsdestoweniger aber, wie aus seinen Bruchstücken hervorgeht, über die Begebenheiten der Königszeit mit der zur varronischen Zeit geltenden Tradition über sie, mindestens im Wesentlichen über-

einſtimmt, läßt ſich nur unter der Vorausſetzung erklären, die Fixirung der Königszeit auf 243 oder 244 Jahre und die Fixirung der einzelnen Königsregierungen auf eine beſtimmte Reihe von Jahren, wie ſie ſich ſpäter findet, ſei zu des Ennius Zeiten noch ſo wenig allgemein anerkannt geweſen, daß ein gebildeter und in der altrömiſchen Geſchichte bewanderter Schriftſteller allen Ernſtes glauben konnte, die ſieben Könige hätten zuſammen nicht 243 oder 244, ſondern etwa 300 oder 340 Jahre regiert. Es harmonirt mit einer ſolchen Unbekümmertheit um die Chronologie, daß — wie Dionys behauptet — ſämmtliche Annaliſten vor Piſo nicht den mindeſten Anſtoß an der Angabe nahmen, Tarquinius Superbus ſei Sohn des Priscus geweſen, und daß Dionys IV, 6, 30, 64 unter denjenigen Hiſtorikern, denen er chronologiſche Ungeheuerlichkeiten über die Geſchichte der letzten Könige vorwirft, beſonders den Fabius hervorhebt, dabei aber die chronologiſchen Verſtöße des Fabius nicht aus den chronologiſchen Zahlen des letzteren, ſondern aus den chronologiſchen Zahlen der ſpäter lebenden Annaliſten Gellius und Licinius über die Königszeit zurechtweist, denn darnach ſollte man glauben, Fabius habe über die Königszeit nach Romulus entweder gar keine oder doch keine ſo detaillirte chronologiſche Zahlen wie Gellius und Licinius gegeben.

6) Vielleicht hängt der Schreibfehler damit zuſammen, daß der Vater des Marcus Manlius, wie wir mit Sicherheit wiſſen, Titus hieß, und in der Cenſusliſte, von der Dionys uns natürlich nur das für ſeinen Zweck Nöthige mittheilt, der Name des Conſuls vollſtändig ſo geſchrieben war: **M. Manlius T. f. Capitolinus.**

7) Betreffs der Geſandtſchaft, welche die Römer gleich nach der erſten Seceſſion zum Korneinkauf nach Sicilien ſchickten, ſagt Dionys VII, 1, über ſie berichteten Licinius, Gellius und *ἄλλοι συχνοὶ τῶν Ῥωμαίων συγγραφέων*, ſie ſeie bei dem Tyrannen Dionys geweſen, während letzterer doch erſt im 85ſten Jahr darnach in Syracus aufgekommen ſei, und bemerkt bei der Gelegenheit: *ἡ μὲν γὰρ εἰς Σικελίαν ἀποδειχθεῖσα πρεσβεία κατὰ τὸν δεύτερον ἐνιαυτὸν τῆς ἑβδομηκοστῆς καὶ δευτέρας ὀλυμπιάδος ἐξέπλευσεν, ἄρχοντος Ἀθήνησιν Ὑβριλίδου, ἑπταικαίδεκα διελθόντων ἐτῶν μετὰ τὴν ἐκβολὴν τῶν βασιλέων, ὡς οὗτοί τε καὶ ἄλλοι σχεδὸν ἅπαντες συγγραφεῖς ὁμολογοῦσι.* Daß dieſe letzten Worte nicht ganz präcis ſind, kann als gewiß gelten, inſofern Licinius und Gellius, wenn ſie ſich über Dionys um 85 Jahre irren konnten, doch gewiß nicht durchgehend die römiſche Geſchichte nach Olympiaden und atheniſchen Archonten datirt haben, alſo die 72ſte Olympiade und der Archont Hybrilides chronologiſche Formeln ſind, die nicht von ihnen herrühren, ſondern in die erſt Dionys die von ihnen gebrauchten chronologiſchen Formeln umgeſetzt hat: indeß machen trotz deſſen dieſe Worte auf mich den Eindruck, als ſei die dritte chronologiſche

Formel, deren Dionys ſich hier bedient, nämlich das 17te Jahr **post reges exactos**, keine vom Halicarnaſſäer reducirte, ſondern gerade eben diejenige, in der Licinius und Gellius die Zeit der Geſandtſchaft beſtimmt hatten.

8) Die Briefe an Brutus zeigen denſelben Wechſel im Datiren wie die übrigen in die ciceronianiſche Sammlung aufgenommenen Briefe; vgl. Anm. 9.

9) Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich ſage, die einzigen Briefe, die uns mit Jahresdatum überliefert ſind, ſind die **ad. Att. I, 13, 17, 18.** Angenommen nun, dieſe drei Briefe fehlten uns, und in den Briefen an Brutus kämen (was freilich nicht der Fall iſt) einige Briefe mit Jahresdatum vor, ſo würden ſelbſt vorſichtige Kritiker nicht umhin können zu ſagen: dieſe ganz ungewöhnliche Datirung deutet darauf hin, daß die Briefe an Brutus unächt ſind.

10) Es wäre ſehr wünſchenswerth, daß ſich Jemand der Mühe unterzöge, eine Liſte der Pontifices maximi, ſowie es bei dem gegenwärtigen Stand der Wiſſenſchaft möglich iſt, zu entwerfen, und damit — meines Wiſſens bis jetzt ganz fehlende — Faſten der Auguren, Pontifen, Veſtalinnen u. ſ. w., ſo weit das die Quellen erlauben, zu verbinden.

11) Cicero: **et proponebat tabulam domi;** Servius: **tabulam dealbatam quotannis Pontifex Maximus habuit, in qua praescriptis consulum nominibus et aliorum magistratuum, digna memoratu notare consueverat, domi militiaeque, terra marique gesta per singulos dies. Cuius diligentiae annuos commentarios in octoginta libros veteres retulerunt, eosque a Pontificibus Maximis, a quibus fiebant, Annales Maximos appellarunt.** Dieſe Stelle des Servius, die nach Lions Angabe in mehreren alten Handſchriften fehlt, alſo möglicherweiſe ein ſehr ſpäter Zuſatz zum Servius iſt, gewährt nach meiner Ueberzeugung keinen glaubwürdigen Aufſchluß über die alten Annales marimi. Wären in dieſen ſtets die Namen der Conſuln und anderer Magiſtrate und außerdem die Ereigniſſe tageweiſe verzeichnet geweſen, ſo wären mir die Widerſprüche der Alten über die Faſten und über die Geſchichte Alt-Roms unbegreiflich. Was Servius meint, wird, entweder in der wichtigſten ſeiner Behauptungen ein Phantaſieſtück oder eine ſehr ſpäte Umarbeitung und Herausgabe der alten Annales maximi geweſen ſein.

Bei dem engen Zuſammenhang, der zwiſchen den Quellen des Servius und denen des Werkchens **Origo gentis rom.** beſteht, iſt anzunehmen, daß die von Servius citirten 80 Bücher dieſelbe Redaction der Annales maximi ſein werden, von welcher es im genannten Werkchen c. 17 und 18 heißt: in **Annali Pontificum IV** ſei von Albas Gründung, **Annalium lib. VI** vom Tod des Aremulus Silvius die Rede geweſen (wenn nach demſelben Werk-

chen c. 22 lib. II Pontificalium von Romulus und Remus die Rede gewesen ist, so haben wir entweder diese II. Pontificalium als verschieden von den Annales maximi zu denken, oder die Zahlen sind verschrieben — daß das fragliche Werkchen nicht erst im Mittelalter entstanden ist, scheint gewiß): darnach aber kann jene Redaction in ihren ersten Theilen nicht viel älter als etwa 540 d. St. gewesen sein, vielleicht ward sie erst lange nach 623 d. St. abgefaßt.

12) Ob der Irrthum des Claudius auch damit in Verbindung steht, daß 386 d. St. ein T. Quinctius Capitolinus Magister Equitum, 392 d. St. ein T. Quinctius Capitolinus Dictator war, ist eine Frage, die ich ebenso wenig zu beantworten weiß, wie die, ob die jedenfalls eigenthümlichen Worte decem aut (Var. haud) minus post annos bei Livius VI, 42 in Verbindung damit stehen, daß 386 d. St. und 395 d. St., wenn man die termini a quo und ad quem beide mitzählt, 10 Jahre auseinander liegen.

13) Wenn Livius VII, 5 (offenbar übereinstimmend mit ihm auch Orosius III, 5) die Namengebung des Lacus Curtius in das Jahr 392 d. St., unter die Consuln Q. Servilius Ahala II, L. Genucius Aventinensis II setzt, Cornelius Nilo und Lutatius aber nach Varro l. l. V, 150 als dasjenige Jahr, in welchem der Lacus Curtius seinen Namen erhielt, das Jahr der Consuln M. Genucius, C. Curtius, 308 d. St., bezeichneten, so scheint dieser Widerspruch daher zu stammen, daß in den Urquellen die Namengebung des Lacus Curtius bloß als Genucio consule geschehen bezeichnet war, wie ja überhaupt nach dem schon früher erwähnten von den Alten nicht immer die Namen beider Consuln, sondern zuweilen auch der Name bloß Eines Consuls zur Bezeichnung des Jahres genommen worden. Wenn Livius II, 8 erzählt, P. Valerius Publicola sei während der Einweihung des capitolinischen Tempels durch M. Horatius Pulvillus auf einem Kriegszuge gegen die Vejenter, Dionys V, 35 aber, Publicola sei damals auf einem Kriegszuge gegen Mamilius, also gegen die Latiner, begriffen gewesen, so wird diese Differenz daraus zu erklären sein, daß in den Urquellen stand, Publicola sei damals gegen hostes gezogen (wer für seine Zeitgenossen oder für sich zur Erinnerung die Geschichte der Einweihung des capitolinischen Tempels niederschrieb, dem war gewiß die Frage, gegen welchen Feind Publicola damals gezogen, Nebensache; die Hauptsache für ihn war, daß Publicola damals von Rom abwesend, und zwar in Staatsgeschäften, d. h. gezwungener Weise, abwesend war), die Bearbeiter der Urquellen aber verschiedene Vermuthungen darüber aufstellten, welchem Volk diese hostes angehört hätten.

Die Zahl derjenigen Differenzen unserer Quellen, die sich auf dem hier eingeschlagenen Wege mit Wahrscheinlichkeit bis zu ihrem Ursprunge verfolgen und damit wenigstens soweit lösen lassen, als ihre Lösung für die Frage

der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der altrömiſchen Geſchichte von Wichtigkeit iſt, iſt mit den hier gegebenen Beiſpielen durchaus noch nicht erſchöpft; man denke nur z. B. an Liv. VIII, 40, IX, 15, 28 u. ſ. w., wo ſich die Differenz gleichfalls nicht darum dreht, ob, ſondern nur unter Wem der Feldzug ſtattgefunden habe.

14) Wenn einige Quellen den Triumph des A. Coſſus auf 316 d. St., andere auf 327 d. St. ſetzen, ſo differiren ſie allerdings um 11 Jahre, bringt man aber dieſe in Jahren d. St. gegebene chronologiſche Formel auf diejenige chronologiſche Formel zurück, deren ſich die Urquellen bedient haben werden, ſo wird bei dieſen die Differenz gleich Null geweſen ſein, denn diejenigen, die den Triumph auf 316 d. St. verlegen, behaupten, er habe ſtattgefunden unter der Dictatur des M. Aemilius Mamercinus, ganz daſſelbe behaupten auch diejenigen, die ihn auf 327 d. St. verlegen und die ganze Differenz liegt darin, daß M. Aemilius Mamercinus 316 d. St. zum erſten, 327 d. St. zum dritten Male Dictator war.

Perizonius, der zu den wenigen vor Niebuhr lebenden modernen Schriftſtellern über altrömiſche Geſchichte gehört, aus denen ſich noch jetzt Vieles nicht bloß über Thatſachen der altrömiſchen Geſchichte, ſondern auch über kritiſche Behandlung hiſtoriſcher Streitfragen lernen läßt, verwirft in ſeinen animadv. histt. c. 7 die von Rutgers aufgeſtellte Vermuthung, Auguſtus habe dies abgekürzt geſchriebene Wort Cos. auf dem Panzer fälſchlich Consul ſtatt Cossus geleſen, und meint unter Anführung analoger Beiſpiele in Liv. XXXVIII, 35 u. ſ. w., Coſſus habe den Panzer nicht in demſelben Jahre dedicirt, in dem er den Tolumnius erſchlagen, ſondern erſt ſpäter als er Conſul war, und mit dem Ausdruck „Cos. dedicavit“ auf dem Panzer nur das angeben wollen, daß er ihn als Conſul dedicirt habe. Gegen dieſe Anſicht könnte man geltend machen, daß Coſſus dem Livius zufolge den Tolumnius 316 d. St. beſiegte und 325 d. St. zum erſten Mal Conſul war, doch aber ſchwerlich mit Weihung des Panzers 9 Jahre wartete, indeß ließe ſich dieſer Einwand durch die in dieſem Jahrhundert entdeckten Bruchſtücke des Dionys heben. Aus ihnen nämlich (XII, 3) geht hervor, daß Dionys (der XII, 2 den Coſſus bei ſeinem Zweikampf mit Tolumnius χιλίαρχος nennt) angenommen hat, Coſſus ſei 325 d. St. nicht, wie Livius es darſtellt, zum erſten, ſondern zum zweiten Mal Conſul geweſen. Wann nach ihm das erſte Conſulat des Coſſus zu ſetzen ſei, gibt er zwar nicht an, es läßt ſich aber ziemlich ſicher errathen. Während nämlich das als unbeſtreitbar gelten darf, daß es nicht bloß Cornelii Maluginenses und Cornelii Cossi, ſondern auch Cornelii Maluginenses Cossi gegeben hat, alſo der fragliche Coſſus, als deſſen Vorname Aulus feſtſteht, mit ſeinem vollen Namen Aulus Cornelius Maluginensis Cossus geheißen haben kann, kommt in den Jahren von

316 d. St. bis 324 d. St. (316 und 324 inclusive) nur ein einziges Mal ein Cornelier als Consul vor: derjenige, der nach allen Quellen 317 d. St. Consul war, und der bei Diodor XII, 46 Aulus Cornelius Macerinus heißt, also denselben Vornamen wie der Sieger über Tolumnius führt (über den Beinamen Macerinus s. unten), bei Livius IV, 21 M. Cornelius Maluginensis. Es wird also Dionys angenommen haben, es seie 317 d. St. nicht M. Cornelius, sondern A. Cornelius Maluginensis Cossus Consul gewesen. Und nimmt man nun an, was allerdings nicht bewiesen, aber nach Livius IV, 37 wenigstens vermuthet werden kann, die Consuln für 317 d. St. seien einige Zeit vor Dezember 316 d. St. erwählt, so hat man, mit Rücksicht darauf, daß nach einem Bruchstück der capitolinischen Fasten der Dictator Aemilius Mamercinus an den Septemberiden 316 d. St. triumphirte, sich den Verlauf der Begebenheiten nach Dionys so zu denken: 316 d. St. besiegt der Dictator Aemilius Mamercinus die Vejenter in einer Schlacht, in welcher A. Cornelius Maluginensis Cossus als Militär-Tribun den Vejenter-König Tolumnius erschlägt; im September 316 d. St. triumphirt Aemilius Mamercinus; und A. Cornelius Cossus wird vom römischen Volk entweder noch vor dem Tage des Triumphs oder gleich nachher zur Belohnung für seine Heldenthat zum Consul für 317 d. St. ernannt. Unter diesen Umständen aber ist es sehr glaublich, daß Cossus seinen Panzer kurz nach Erschlagung des Tolumnius dedicirte, entweder als er bereits Consul war, und deßhalb mit vollem Recht „Cos. dedicavit" auf den Panzer setzen konnte, oder, als er zwar noch nicht das Consulat angetreten hatte, wohl aber bereits consul designatus war, und daher mit einer Ungenauigkeit, die wir allerdings tadeln würden, die aber nach analogen Beispielen im Alterthum nicht getadelt ward, sondern vielmehr häufig ohne Tadel zu finden vorkam, sich auf dem Panzer statt consul designatus, einfach consul nennen konnte.

Der Beiname Macerinus, den Diodor dem Consul von 317 d. St. gibt, ist aus jenem bei Diodor so häufigen Querlesen entstanden, über das wir im dritten Paragraphen dieser Abhandlung ausführlicher gesprochen haben. Der eine Consul von 316 d. St., den Diodor XII, 43 Marcus Geganius nennt, hieß mit seinem vollständigen Namen Marcus Geganius Macerinus.

15) Die in dieser letzten Stelle angedeutete Differenz der Quellen ist übrigens nicht ganz so bedeutend, wie man es nach Livius vermuthen sollte, denn nach Diodor XII, 53 hießen die Consulartribunen, die einige Quellen nannten: M. Manlius, Q. Sulpicius Praetextatus, Ser. Cornelius Cossus, die beiden ersten von ihnen führten also ganz dieselben Namen, waren also doch wohl auch ganz dieselben Individuen, die von Valerius Antias und Q. Tubero als Consuln des Jahres 319 d. St. genannt werden. Vielleicht, daß wir in vollständigeren Quellen finden würden, Ser. Cornelius Cossus

ſei 319 d. St. Quäſtor geweſen, oder habe ſonſt ein Amt bekleidet, ſo daß ſein Name in vollſtändigen Faſten vorkommen mußte. Nach dem praefecti nomen in Livius IV, 13 (ſ. oben im Text) ſollte man faſt vermuthen, es ſeien in den libri lintei bloß die Namen der Magiſtrate genannt geweſen, ohne daß bei jedem Namen das Amt hinzugefügt war, ſo daß z. B., wenn drei oder vier Namen genannt waren, die Bearbeiter der libri lintei in einzelnen Fällen zweifelhaft ſein konnten, ob dieſe vier Namen Conſulartribunen bezeichneten oder Conſuln und andere Magiſtrate.

Daß Livius die libri lintei nur im vierten Buch, nur für den kurzen Zeitraum von 309 d. St. bis 318 d. St. citirt, iſt auffallend. Iſt er vielleicht erſt im Verlauf ſeiner Arbeit, durch eine Bemerkung des Q. Tubero zu 318 d. St., inne geworden, daß die libri lintei nicht eine ſo gute Quelle ſeien, wie ſie hier anfangs erſchienen waren?

Da der Tempel der Moneta erſt nach 370 d. St., erſt 409 d. St., erbaut iſt (Liv. VI, 20), ſo können die libri lintei an denjenigen Aufbewahrungsort, in dem ſie ſich zu des Licinius Zeit fanden, auch erſt nach 409 d. St. gebracht ſein. Darin einen Beweis dafür zu erblicken, daß ſie erſt ſeit nach 409 d. St. den Begebenheiten gleichzeitig niedergeſchrieben worden ſeien, ſind wir allerdings nicht berechtigt: wohl aber mögen wir ſagen, daß ſie ebenſo wie die einzelnen Tafeln der Annales maximi und noch mancher anderen Quellen der altrömiſchen Geſchichte öfter von einem Ort an den anderen gebracht worden ſeien, und daß bei ſolchem Umziehen gar leicht einzelne Stücke von ihnen verloren ſein können.

16) Daß die vornehmen Familien die Bilder ihrer Ahnen, die Schilde, Ehrenzeichen u. ſ. w., mit Einem Wort die ornamenta ac monumenta der Familien aufbewahrten, alſo Familienarchive beſaßen, iſt gewiß, aber zwiſchen Familienarchiven, in denen auch Leichenreden und Stammbäume aufbewahrt werden, und eigentlichen Haus- und Familienchroniken iſt ein großer Unterſchied und es iſt ſehr die Frage, ob die Römer in den vorvarroniſchen Zeiten Haus- und Familienchroniken hielten. Hätten ſie letztere gehalten und wäre durch dieſe die Geſchichte verfälſcht worden, ſo würden Cicero und Livius nicht erklären, daß die Leichenreden, ſondern daß die Hauschroniken vielfach die Geſchichte verfälſcht hätten.

17) Das ungemein häufige Vorkommen des Querleſens bei Diodor weist darauf hin, daß er oder die Quelle, der er folgt, die Namen der Conſuln u. ſ. w. nicht aus eigentlich erzählenden Werken über die altrömiſche Geſchichte zog, ſondern aus ſolchen, in denen entweder bloß die Magiſtrate verzeichnet waren, oder doch die Faſtenverzeichniſſe ſo zu ſagen den Grundſtock bildeten, und nur ſelten den Namen der Magiſtrate noch eine Notiz über das unter ihnen Geſchehene beigefügt war, alſo Werke, die große Aehnlichkeit mit

dem Chronicon Caſſiodors u. ſ. w. hatten. Und hiermit ſtimmt es völlig überein, daß Diodor über die frühere Geſchichte der Republik nur ſelten mehr als die Magiſtratsnamen gibt. Ob nun aus der Behandlung der altrömiſchen Geſchichte bei Diodor Rückſchlüſſe auf die Behandlung derſelben durch den zu Diodors Quellen gehörenden Fabius gemacht werden dürfen?

Für die Geſchichte der Thatſachen der politiſchen Geſchichte haben nur richtige Angaben Werth, für die Geſchichte und Verwandtſchaft der Quellen ſind die falſchen Angaben beinahe wichtiger als die richtigen.

18) An einem Irrthum Diodors iſt um ſo weniger zu zweifeln, da ſein Widerſpruch gegen die übrigen Quellen ein Conſulpaar aus jener Zeit der galliſch-römiſchen Kriege betrifft, über welche nach dem früher Erwähnten die älteren Forſcher nur ſehr ſchlecht unterrichtet waren.

19) Ein Beiſpiel von Verwechslung verſchiedener Obrigkeiten bietet Marianus Scotus, indem er zu 4079 m. ein Conſulpaar **M. Aemilius Scaurus, M. Caecilius Metellus**, zu 4080 m. ein Conſulpaar **M.** (l. L.) **Metellus, Cn. Domitius** nennt, während doch die beiden Letztgenannten nichts Anderes ſind, als die in das Conſulatsjahr des **M. Aemilius Scaurus, M. Caecilius Metellus** gehörenden Cenſoren.

Von Livius werden V, 1 M. Furius und M. Poſtumius als Conſulartribunen von 350 d. St. genannt, während ſie nach anderen Quellen damals Cenſoren waren.

Die übrigens nahe liegende Vermuthung, M. Aemilius und T. Quinctius ſeien 404 d. St. Cenſoren geweſen, erweist ſich deßhalb als falſch, weil nach Liv. VII, 22 im Jahr 402 d. St. Cn. Manlius und C. Marcius Rutilus zu Cenſoren erwählt wurden.

20) Die Conſulartribunen von 309 d. St. heißen: **A. Sempronius, L. Atilius, T. Cloelius**, die Conſuln von 310 d. St.: **T. Quinctius, M. Geganius**, Diodor aber ſagt XII, 32, es ſeien (309 d. St.) drei Conſulartribunen ernannt: **A. Sempronius, L. Atilius, T. Quinctius.**

21) Von zwei Söhnen des C. Aſinius Gallus (Conſul 745 d. St.) führte jeder den Vornamen C., von zwei Söhnen des Q. Metellus (Conſul 655 d. St.) jeder Q., von zwei Söhnen des C. Claudius (Dictator 416 d. St.) jeder Appius, von zwei Söhnen des C. Claudius (Prätor 627 d. St.) jeder Appius (von dieſen beiden Appiern führt zuweilen — aber durchaus nicht immer — der eine bei Cicero den Beinamen **maior**, der andere den Beinamen **minor**), von zwei Söhnen des M. Marcellus (geſt. 531 d. St.) jeder M., von zwei Söhnen des M. Porcius (Conſul 558 d. St.) jeder M., von zwei Söhnen des Q. Fabius Cunctator jeder Q., und unter allen dieſen, gewiß leicht zu vermehrenden Beiſpielen, iſt höchſtens eines, von dem es nicht ganz feſtſteht, daß beide gleichnamige Brüder gleichzeitig lebten, alſo nicht etwa

der eine den Vornamen des anderen erſt nach deſſen Tode erhielt. Q. Fabius, der Conſul von 608 d. St. und Q. Fabius der Conſul von 611 d. St., waren Brüder durch Adoption. — In der Familie der Fabii maximi führen alle uns bekannte Mitglieder den Vornamen Q.; bei den älteren Claudiern ſcheinen Vater und Sohn, Onkel und Neffe, Bruder und Bruder, ſehr häufig Appius geheißen zu haben.

22) Die Fälle, daß bei Angabe über Verwandtſchaft der Vater nicht durch den Vornamen, ſondern bloß durch den Beinamen bezeichnet wird, ſind auch bei Livius nicht ganz ſelten, z. B. IV, 16: **L. Quinctium Cincinnati filium**; IV, 43: **T. Quinctio, Capitolini filio**; IV, 45: **C. Servilium, Prisci filium**; X, 47: **Q. Fabium Maximi filium**. Ja es kommt bei Livius ſelbſt der Fall vor, daß die Verwandtſchaft bloß durch den Gentilnamen des Vaters, ohne irgend welchen erläuternden Zuſatz bezeichnet wird, III, 25: **M. Valerio, Valerii filio** (vgl. Dion. XI, 4).

23) D. Junius Brutus, der von Albinus adoptirt ward, heißt noch nach der Adoption bei Cicero einfach D. Brutus; auf Münzen heißt eben derſelbe **A. Postumius Albinus Bruti f.** Der berühmte M. Junius Brutus hieß, da er von ſeinem Oheim adoptirt war, officiell Q. Caepio Brutus, wird aber in den Reden und Briefen Cicero's faſt nie anders als M. oder M. Brutus genannt.

24) Vgl. Plinius hist. nat. VII, 11: **Q. Metellus Macedonicus, cum sex liberos relinqueret, undecim nepotes reliquit: nurus vero generosque, et omnes, qui se patris appellatione salutarent, viginti septem.**

Fünfte Abhandlung.

Die Conſularfaſten vom Anfang der Republik (244 d. St.) an bis zum Anfang des Decemvirats (301 d. St.).

§ 1.

Unſere Quellen.

Der Zeitraum von Anfang der Republik (244 d. St.) an bis zu Anfang des Decemvirats (301 d. St.) umfaßt nach unſeren beſten Quellen 58 Conſulatsjahre mit 116 nichtſuffecten und 6 oder 7 ſuffecten, zuſammen alſo etwa 122 Conſuln.

Unſere Quellen für die 122 Conſuln dieſes Zeitraums beſtehen in ungefähr 30 Schriftſtellern von verſchiedener Nationalität, aus verſchiedenen Jahrhunderten, von großer Verſchiedenheit der formellen Abfaſſung und von nicht geringer Verſchiedenheit des materiellen Werths, nämlich: Dionys, Livius, die capitoliniſchen Magiſtratsfaſten, die capitoliniſchen Triumphalfaſten, der Anonymus Noriſianus, die idatianiſchen Faſten, das Chronicon Paſchale, Caſſiodor, Marianus Scotus, Diodor, Polyb, Piſo, Cicero, Varro, Feſtus, Valerius Antias, Tacitus, A. Gellius, Lydus, Zonaras, Plutarch, Eutrop, Oroſius u. ſ. w.

Verſuchen wir im vorliegenden Paragraphen uns die Art dieſer Schriftſteller und ihr gegenſeitiges Verhältniß, ſoweit das für unſere Zwecke nöthig iſt, in allgemeinen Umriſſen vorzuführen.

Dionys, von deſſen um 745 d. St. abgefaßte Geſchichte Roms vor dem erſten puniſchen Kriege uns diejenigen Theile, die die Zeit von 244 d. St. bis 301 d. St. betreffen, vollſtändig erhalten ſind, iſt ein Schriftſteller, der uns die größte Achtung, zwar nicht vor ſeiner Perſon, wohl aber vor ſeiner Zeit abnöthigt. Er beweiſt, was ein Gelehrter,

dem es von Haus aus beinahe an aller höheren Begabung fehlt, leiſten kann, wenn er frühzeitig und anhaltend durch die Zucht einer tüchtigen Schulbildung hindurchgeht und gehoben wird durch die ſtützende Umgebung formell durchgebildeter Zeitgenoſſen. Es hat der Halicarnaſſäer von den Urquellen der altrömiſchen Geſchichte allerdings wohl keine im Original geleſen, und ſelbſt von den ſpeciellen, d. h. den nicht in allgemeineren Geſchichtswerken epiſodiſch vorkommenden, gelehrten Unterſuchungen der varroniſchen Zeit über jene Urquellen wird er vermuthlich keine außer den Antiquitäten Varro's geleſen haben, er kann alſo auch nicht als Repräſentant der Gelehrſamkeit zur varroniſchen Zeit gelten, nichts deſtoweniger aber iſt er in ſeinen Angaben über die Conſularfaſten durchſchnittlich ein zuverläſſiger Repräſentant der zur varroniſchen Zeit herrſchenden Anſichten. Wenn ihm die Kraft fehlt, das Richtige zu ſchaffen, ſo beſitzt er dafür den einem Schriftſteller für die Gebildeten ſo nothwendigen Tact, aus den Angaben Anderer das allgemein für richtig Angenommene wählend herauszufinden. Ob er dabei auch den Livius und die capitoliniſchen Faſten (vergl. unten) benutzt hat oder nicht, läßt ſich nicht mit Beſtimmtheit ſagen, jedenfalls iſt er aber weder von dieſen noch von jenem abhängig; der eine wie die anderen waren ihm höchſtens eine einzelne Quelle neben 20 bis 50 gleichberechtigten Quellen. Es giebt ferner Dionys, wenn wir auf die Form ſeiner Faſten übergehen, zu jedem Jahr die Conſuln deſſelben an, ohne jemals ein Jahr conſulnlos zu laſſen; er bezeichnet (mit nur zwei Ausnahmen, die ſich beide V, 20 finden) einen jeden Conſul durch ſeinen Vornamen und Gentilnamen, zuweilen mit, zuweilen ohne Hinzufügung eines Beinamens, ohne jemals mehr als Einen Beinamen zu geben. Ob er das Daſein eines ſuffecten Conſuls jedes Mal, daß er einen ſolchen anerkennt, wirklich anzugeben beabſichtigt hat, ſo daß ſein Schweigen über einen ſolchen einem Läugnen deſſelben gleichgeſtellt werden müßte, iſt eine Frage, die nicht mit Sicherheit entſchieden werden kann. Im Allgemeinen aber verräth er auch in den Conſularfaſten, wie faſt überall in ſeiner Geſchichte, große formelle Regelmäßigkeit in der Behandlung des Stoffs, und da er die Verwandtſchaftsverhältniſſe der Conſuln mit äußerſt wenigen — zum Theil durch die Umſtände erklärbaren — Ausnahmen nie berührt, ſo ſind an ſeiner formellen Behandlung der Conſularfaſten nur zwei Ungleichförmigkeiten zu rügen: die eine ſchon erwähnte, daß er Vornamen und Gentilnamen der Conſuln ſehr häufig mit, und beinahe

noch häufiger ohne Hinzufügung eines Beinamens angiebt; die andere, daß er die Ziffern zur Bezeichnung eines wiederholten Consulats nicht durchgehend nennt; zwei Ungleichförmigkeiten, die denn freilich auch beweisen, daß sein Schweigen über einen suffecten Consul u. s. w. jedenfalls nicht unbedingt einem Läugnen gleich steht.

Daß die Handschriften des Dionys betreffs der Namen und ganz besonders der Vornamen einander häufig widersprechen, ja zuweilen an Einer Stelle alle zusammen einen Namen oder Vornamen angeben, den ziemlich sicheren Spuren nach Dionys an dieser Stelle nicht geschrieben hat, ist eine Thatsache, die sich leider! mutatis mutandis bei unseren sämmtlichen Quellen der Consularfasten (ausgenommen die in Marmor gehauenen capitolinischen Magistratsfasten und Triumphalfasten) wiederholt.

Livius, der die betreffenden Bücher seiner Geschichte früher geschrieben hat als Dionys, nämlich ungefähr um die Zeit von Varro's Tode, hat die Urquellen der Zeit von 244 d. St. bis 301 d. St. offenbar ebenso wenig gelesen wie der Halicarnassäer; von den nicht in eigentlichen Geschichtswerken vorkommenden gelehrten Untersuchungen der varronischen Zeit hat er wahrscheinlich noch weniger gelesen als dieser. Wenn er nichtsdestoweniger so häufig das Richtige trifft, so beweist das nur, daß die Kenntniß des Richtigen zu seiner Zeit schon lange Gesammteigenthum der Gebildeten, nicht bloß Privatdomäne einiger Fachgelehrten war. Die capitolinischen Magistrats- und Triumphalfasten (vergl. unten) wird Livius, wenn er sie benutzt hat, gleichfalls nur als Eine Quelle neben zehn und mehr ihm gleichberechtigten Quellen gebraucht haben. Daß ihm die durch formelle Durchbildung gestärkte Gabe des Dionys, aus der Masse der Quellen das zur Zeit allgemein als richtig Angenommene herauszufinden, nicht in gleich hohem Maße zu Gebot steht wie diesem, und daß er sowohl für inneren Zusammenhang als äußere Gleichförmigkeit seiner Angaben weit weniger Sinn hat als der Halicarnassäer, liegt offen zu Tage. Daß er zu 372 d. St. die Magistrate eines Jahres ganz übersprungen hat, ist schon früher erwähnt; von den Consuln von 438 d. St. sagt er IX, 22: Consules novi, ohne ihre Namen anzugeben; daß er für die Zeit von 244 d. St. bis 301 d. St. Consulpaare ausgelassen hat, werde ich später nachweisen. Von denjenigen Consuln, die er nennt (und durchschnittlich nennt er allerdings die Consuln eines jeden Jahres) giebt er stets Vornamen und Gentilnamen an, einen

Beinamen nur in einigen wenigen Fällen; daß Jemand das Consulat nicht zum ersten Male bekleide, bemerkt er hie und da, in zahllosen Fällen läßt er es aus, offenbar ohne mit diesem Auslassen eine bestimmte Absicht zu verbinden; die Verwandtschaftsverhältnisse der Consuln giebt er nur in ungemein seltenen Fällen an. Und bedenkt man, daß er im Verlauf seines Werks sehr häufig Censoren nennt, sehr häufig Censoren wegläßt, in der Regel den Magister Equitum eines Dictators nennt, zuweilen aber auch ihn wegläßt [1]), und daß es ihm mit Einem Wort an formeller Präcision fehlt, so wird man als gewiß annehmen dürfen, daß nicht bloß im Allgemeinen sein Schweigen über eine Thatsache weit weniger Bedeutung hat als das Schweigen des Dionys, sondern auch speciell sein Schweigen über das Dasein eines suffecten Consuls in einem bestimmten Jahre durchaus nicht ohne Weiteres als Läugnen desselben ausgelegt werden darf.

Die capitolinischen Magistratsfasten, über die ich nur ungern rede, da ich weder ihr Original, noch auch die ausführlicheren Schriften Borghesis und Feas über sie kenne, und grade zu ihrer Beurtheilung Kenntniß entweder des Orlginals oder doch ganz specieller Beschreibungen desselben wesentlich Noth thut, sind in dreifacher Beziehung das schätzbarste Document über die Consularfasten, das wir aus dem Alterthum besitzen.

Sie sind uns erstens nicht handschriftlich, sondern auf Marmortafeln eingehauen überliefert, es fallen also bei ihnen Schreibfehler und Varianten beinahe ganz weg — ich sage beinahe, weil allerdings wenigstens Ein Mal nachweislich eine ganz falsche Abkürzung in sie eingehauen ist und außerdem die Angabe über ihren Inhalt bei Onuphrius, Laurent, Baiter u. s. w. im Einzelnen nicht immer übereinstimmen, wie das Beides schon früher ausführlich besprochen ist.

Zweitens sind die capitolinischen Magistratsfasten deßhalb so schätzbar, weil wir mit aller in diesen Dingen nur möglichen Sicherheit annehmen können, daß dieselben, was ihre Daten der älteren Zeit anlangt, von sehr tüchtigen Gelehrten mit Benutzung aller vorhandenen Hülfsmittel, sowohl der Urquellen als der Bearbeitungen letzterer abgefaßt sind, wenn gleich ihre Abfassungszeit zum Theil erst lange nach der varronischen Zeit fällt: es ist uns in ihnen ein Datum aus dem Jahre 841 d. St. erhalten (Laurent p. 13, Baiter p. LXXVI, Onuphrius p. 30). Da daneben manche Gründe darauf hinführen, daß ein Theil von ihnen schon zu Augusts Zeiten eingehauen worden ist (s. Lau-

rent p. 1—14), ſo bietet ſich als die wahrſcheinlichſte Vermuthung über die Entſtehung ihrer Geſammtheit das dar, daß ſie, ähnlich, wie nach dem früher Erwähnten die Werke des Fabius, Piſo, die libri lintei u. ſ. w. aus zwei Beſtandtheilen zuſammengeſetzt ſind: einem zeitgenöſſiſchen und einem aus Quellen über die Vergangenheit bearbeiteten. Ihr zeitgenöſſiſcher Beſtandtheil wird nicht früher abgefaßt worden ſein als frühеſtens ſeit etwa 687 d. St. (dem Todesjahr des Licinius Macer), denn es ſind in ihnen und den für die vorliegende Frage mit ihnen gleich zu ſtellenden capitoliniſchen Triumphalfaſten die Irrthümer des Fulvius Nobilior über die Intercalation, des Piſo über die Conſuln von 446 und 447 d. St., des Polyb, Licinius Macer und Claudius über die galliſch-römiſchen Verhältniſſe in den nächſten vier Jahrzehnten nach der galliſchen Eroberung vermieden. Es werden alſo dieſe Faſten etwa bald nach 710 d. St. in der Art aufgeſtellt worden ſein, daß ſie für die Zeit vor etwa 710 d. St. aus Quellen bearbeitet waren, für die Zeit nach etwa 710 d. St. aber alljährlich in den freigelaſſenen Raum der Marmortafeln die Namen der Conſuln des laufenden Jahres eingehauen wurden. Es wird mithin die Redaction der Faſten der ältern Zeit von Gelehrten der beſten varroniſchen Zeit beſorgt worden ſein. Daß auch dieſe in einzelnen Fällen irrten, iſt allerdings gewiß. Den einfachſten Beleg für einen Irrthum oder eine dem Irrthum nah verwandte Ungenauigkeit des Ausdrucks bei ihnen liefert der Umſtand, daß ſie zu 536 d. St. den Fabius als Dict. Interregni caus(sa) bezeichnen, während Livius XXII, 31 mit Recht darauf aufmerkſam macht, derſelbe ſei damals, wenn man die Ausdrücke juriſtiſch genau nehme, nicht zum Dictator, ſondern zum Prodictator ernannt worden. Ja, es iſt überdieß zu vermuthen, daß bei der halbofficiellen Natur ihrer Redaction die Angaben der (vielleicht an die Stelle der libri lintei tretenden) capitoliniſchen Faſten ſo viel wie möglich im engſten Anſchluß an die Angaben früherer halboffcieller Faſtenredactionen, z. B. der libri lintei, der libri magistratuum abgefaßt wurden, alſo die Kritik bei ihnen ſich nicht ganz ſo frei bewegte wie bei reinen Privatarbeiten. Bei Alle dem aber werden Faſten, für welche eine ſo ſtarke Vermuthung da iſt, daß ſie von tüchtigen Gelehrten der varroniſchen Zeit aus den Urquellen bearbeitet worden ſeien, ſtets einen beſonders hohen Anſpruch auf Beachtung machen dürfen.

Drittens iſt die formelle Abfaſſung der capitoliniſchen Magiſtratsfaſten, wenn auch allerdings keine vollendete und keine ausnahmslos präciſe, doch im Allgemeinen eine wahrhaft vorzügliche. Sie zählen, um hier gleich ihre geſammte Einrichtung für die Zeit der Republik zu ſchildern, in chronologiſcher Reihenfolge Jahr für Jahr die Conſuln, Decemvire, Conſulartribunen, Dictatoren, Magiſtri Equitum und Cenſoren auf. Sie nennen, ſoweit ſich nachkommen läßt, nicht bloß die nichtſuffecten, ſondern auch die ſuffecten Conſuln u. ſ. w. ſo vollſtändig, daß ihr Schweigen über das Daſein eines nichtſuffecten Conſuls mit großer Sicherheit einem Läugnen deſſelben gleichgeachtet werden kann. Sie geben von einem jeden Conſul u. ſ. w. ſeinen Vornamen und Gentilnamen an. Was die Beinamen betrifft, ſo herrſcht in dieſer Beziehung bei ihnen offenbar nicht eine ſo durchgehende Gleichförmigkeit wie es zu wünſchen wäre. Sie nennen allerdings in der Regel zu den Gentilnamen eines jeden Conſuls u. ſ. w. die ein, zwei, drei Beinamen, die er gehabt hat, aber zuweilen laſſen ſie doch auch einen oder anderen durch andere Schriftſteller wohl beglaubigten Beinamen weg, und wenn derartige Auslaſſungen bei ihnen zuweilen mit der Geſchichte des Beinamens zuſammenhängen mögen — vielleicht laſſen ſie die nicht officiellen Beinamen regelmäßig aus[2]) — ſo ſind doch in manchen Fällen ſolche Auslaſſungen entweder als irrige aber abſichtsloſe, oder als abſichtliche aber irrige anzuſehen; ſie geben z. B. zum Jahr 550 d. St., in dem drei Servilier in ihnen erſcheinen: ein Conſul Cn. Servilius, ein Conſul C. Servilius, ein Mag. Eq. M. Servilius, dem erſten den Beinamen Caepio, dem dritten den Beinamen Geminus, und dem zweiten gar keinen Beinamen, obgleich derſelbe (ein Bruder des dritten) nach dem mehrmaligen und ganz ausdrücklichen Zeugniß des Livius (XXXI, 4) den Beinamen Geminus führt, ſo daß alſo ihr Verſchweigen eines Beinamens keineswegs ſtets mit Sicherheit einem Läugnen deſſelben gleich geachtet werden kann. Es machen ferner die capitoliniſchen Magiſtratsfaſten, wenn ein Conſul u. ſ. w. ſein Amt zum zweiten, dritten u. ſ. w. Mal bekleidet, dieß durch Hinzufügung einer entſprechenden Ziffer ſo oft, und ſoweit wir nachkommen können, ſo ausnahmslos bemerklich, daß wir mit großer Sicherheit ihr Schweigen in dieſer Beziehung einem Läugnen gleichſtellen können.

Es gehen ſodann dieſe Faſten bei den Conſuln u. ſ. w. auch auf den Vater und Großvater ein, verfahren aber hierbei nur mit großer,

nicht durchgreifender materieller Regelmäßigkeit[3]). Sie laſſen die Bezeichnung ſowohl des Großvaters als des Vaters, obgleich dieſelbe ſonſt regelmäßig in ihnen wiederkehrt, doch 560, 609, 677, 678, 736 d. St., alſo in hiſtoriſch hellen Zeiten, bei denen von Unkenntniß des Vornamens für ſie keine Rede ſein kann, ja, wenn ich nach dem in ihren mir vorliegenden Abdrücken freigelaſſenen Raum urtheilen darf, auch noch in bei Weitem mehreren Fällen als bloß dieſen fünfen, aus. Sie bezeichnen den Vater ſowohl wie den Großvater zwar durchgehends durch Angabe ſeines Vornamens und bloß ſeines Vornamens, aber zu 606 d. St. ſagen ſie, C. Livius M. Aimiliani f. (ganz analog in den Triumphalfaſten zu 633 d. St: Q. Fabius Q. Aimiliani f.), zu 716 d. St. u. ſ. w. Imp. Caesar Divi f., zu 760 d. St. u. ſ. w. Ti. Caesar Augusti f. Divi n., und wollte man ſagen, dieſe Abweichungen von ihrer gewöhnlichen Bezeichnungsart bloß durch den Vornamen hingen mit ſpecieller Berückſichtigung der Familienverhältniſſe der Livia und Tiberius zuſammen — es liege alſo in ihnen, beiläufig bemerkt, ein Beweis dafür vor, daß die Jahre 606 und 633 d. St. nicht den Begebenheiten gleichzeitig, ſondern erſt zu Auguſtus Zeiten eingehauen ſeien — ſo würde dadurch die Unregelmäßigkeit nicht geringer werden, denn es iſt dieſe Rückſicht ja offenbar nicht für alle diejenigen Fälle vor Auguſtus und vor 633 d. St. u. ſ. w. genommen, in denen ſie analogerweiſe hätte genommen werden müſſen. Bemerkenswerth iſt außerdem, daß die capitoliniſchen Faſten, ſo weit wir nachkommen können, ſtets nur die juriſtiſchen, nicht die natürlichen Verwandtſchaftsverhältniſſe angeben. Bei Adoptivſöhnen nennen ſie nie den natürlichen Vater, ſondern immer nur den Adoptivvater, nie den natürlichen Großvater, ſondern immer nur den Adoptivgroßvater, wie ſich das 622 d. St. bei ihnen zeigt, wo ſie den P. Licinius als P. f. P. n. bezeichnen, obgleich er das nur durch Adoption war und ſeiner natürlichen Abſtammung nach als P. f. Q. n. hätte bezeichnet werden müſſen; wie ſich das 680 d. St. bei ihnen zeigt, wo ſie den M. Lucullus M. f. nennen, obgleich er das nur durch Adoption war und ſeiner natürlichen Abſtammung nach als L. f. hätte bezeichnet werden müſſen; wie das endlich in größter Schärfe bei ihnen 574 d. St. hervortritt, wo ſie angeben: L. Manlius L. f. L. n. Acidinus Fulvianus. Q. Fulvius Q. f. M. n. Flaccus. Hic fratres germani fuerunt[4]).

Bei jedem zehnten Consulatsjahr geben die capitolinischen Magistratsfasten das Jahr d. St. in runden Zehnern an, 300 d. St. 530 d. St. u. s. w.

Außerdem finden sich in den capitolinischen Magistratsfasten hie und da einige, aber nur wenige historische Notizen eingeführt, von denen einige, wie z. B. die, wann das Consulat u. s. w. zum ersten Mal von einem Plebejer bekleidet sei oder wann Jemand noch während er Eine obrigkeitliche Würde bekleidete, zu einer andern ernannt ward, regelmäßig durchgeführt zu sein scheinen [5]), dagegen andere, wie z. B. die Notizen zu 382, 385 d. St. ausnahmsweise, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Regel der Erwähnung oder Nichterwähnung [6]).

Der nach dem eben Auseinandergesetzten unverkennbar große Werth der capitolinischen Magistratsfasten wird leider! dadurch um ein nicht Kleines verringert, daß die Marmortafeln, auf die sie eingehauen, nur in sehr verstümmeltem Zustande auf uns gekommen sind, und in den Ausgaben dieser Fasten von Onuphrius, Laurent (1833) und Baiter (1837) — zum Theil den Zwecken dieser Arbeiten gemäß — eine Menge Punkte unerörtert blieben, deren genauere Kunde uns für unsere Zwecke sehr wichtig wäre [7]).

Die capitolinischen Magistratsfasten für die Zeit von 244 d. St. bis 270 d. St. (inclusive) sind ganz verloren; von ihren Angaben für die Zeit von 271 d. St. bis 301 d. St. sind fast zu jedem Jahr einige Buchstaben oder Worte erhalten, so daß sie uns für diese Zeit direct und indirect, für die Zeit vor 271 d. St. wenigstens indirect von größtem Nutzen für Untersuchungen über die altrömische Geschichte sind.

Die capitolinischen Triumphalfasten, über die wir bereits im Vorhergehenden mehrmals gesprochen haben, können als eine Arbeit betrachtet werden, die allerdings selbständig neben den capitolinischen Magistratsfasten dasteht, aber doch auch zugleich eine Ergänzung letzterer bildet. Nach der aus Ansicht der Originalurkunden geschöpften Angabe des Onuphrius haben wir uns die capitolinischen Fasten aus vier Marmortafeln bestehend zu denken, von denen jede in fünf Felder getheilt ist: das mittlere Feld enthält die Consular-, Consulartribunen-, Censoren-, Dictatoren- und Magistri-Equitum-Fasten, d. h. die Magistratsfasten, nebst den in diese eingeschobenen Notizen; das Feld rechts und links von diesem enthält Angaben über die Säcularspiele, die bei den betreffenden Consulatsjahren eingehauen sind; die beiden äußersten Felder,

die Flügel des Ganzen, enthalten die Triumphalfasten. Es stammen also Magistrats- und Triumphalfasten aus denselben Zeiten und von denselben Verfassern her, wie sie denn auch in ihren Angaben, soweit eine Controle möglich ist, stets vollkommen harmoniren. Ihr Unterschied beruht darin, daß die Triumphalfasten bloß die Triumphe angeben. Sie sagen bei diesen, in welchem Jahr d. St., an welchem Tag, über Wen und von Wem sie gehalten sind; vom Triumphator nennen sie Vornamen, Gentilnamen, Beinamen, Vater, Großvater und Amt; außerdem bezeichnen sie, wenn Jemand zum zweiten u. s. w. Male triumphirt, dieß durch Hinzufügung einer entsprechenden Zahl, die ihren Platz gleich hinter seinem Beinamen findet; die Bezeichnung des Vaters und Großvaters lassen sie, ebenso wie die Magistratsfasten, unabänderlich gleich nach dem Gentilnamen folgen, also z. B.

M. Valerius M. f. M. n. Corvus III. Cos. IV. An. CDXIIX.
de Caleneis Idibus Mart.

Die Reihenfolge, in der die Triumphe verzeichnet sind, ist eine streng chronologische. Als formelle Ungleichförmigkeit dieser Fasten ist u. A. auch das zu beachten, daß wenn sie von mehreren Völkern reden, über die in Einem Triumphe triumphirt ist, sie zuweilen das „und" ganz weglassen, es zuweilen mit et, zuweilen mit que geben. Aus den Jahren von 244 d. St. bis 260 d. St. sind uns Bruchstücke von neun verschiedenen Triumphen erhalten. Aus den Jahren von 261 d. St. bis 301 d. St. sind uns Bruchstücke von sechs Triumphen erhalten.

Da die Triumphalfasten die Jahre d. St. für die einzelnen Triumphe angeben, so läßt sich, so oft diese Jahre erhalten sind, auch die Zahl der zwischen zwei Triumphjahren von ihnen und von den capitolinischen Magistratsfasten angenommenen Consulatsjahre berechnen [8]).

Als fünfte Quelle haben wir oben den Anonymus Norisianus [9]) genannt: ein, nach einem früheren Herausgeber, dem Cardinal Norisius benanntes, uns anonym erhaltenes, chronologisch geordnetes Fastenverzeichniß für die Zeit von 244 d. St. bis 354 n. Chr. Die Sprache desselben ist lateinisch, seine bedeutenden Mängel fast alle der Art, daß man sie auf den ersten Blick erkennt. Es nennt zu einem jeden Jahr die Namen von nur zwei Consuln oder Consulartribunen, unbekümmert darum, daß es vielfach mehr als zwei Consuln und stets mehr als zwei Consulartribunen gegeben hat. Einen Dictator oder Magister Equitum zu nennen, beabsichtigt es nur ein einziges Mal: in einem sogenannten

Dictatorenjahr. Von den drei oder vier Namen einer Magiſtratsperſon giebt es für die Zeit vor 604 d. St. ſtets nur Einen, und zwar, diejenigen Fälle ausgenommen, in denen ein Conſul keinen Beinamen führte, nur einen Beinamen [10]). Damit, daß es bloß Beinamen angiebt, ſteht in Verbindung, daß die Zahlen, durch welche es die wiederholte Bekleidung des Conſulats durch ein und daſſelbe Individuum bezeichnet, nur mit Vorſicht aufgenommen werden dürfen, denn es berechnet Allem nach die wiederholte Bekleidung in einigen Fällen bloß nach dem Beinamen, während doch ein und derſelbe Beiname ſehr oft ganz verſchiedenen Perſonen zukommt. Es ſind außerdem die Namen, die es mittheilt, in der Regel etwas, in einzelnen Fällen ſo ſtark barbariſch verſtümmelt, daß ihre richtige Schreibart nur aus der Vergleichung mit beſſern Quellen hergeſtellt werden kann, wie z. B. Inreligiensis ſtatt Regillensis, Arretinus ſtatt Atratinus. Und die Unwiſſenheit des genannten Verzeichniſſes iſt ſo groß, daß es z. B. zu 708 d. St. ſtatt Caesar IIII sine collega ſchreibt: Caesare IIII et solo, als wäre Solus ein Conſulname, zu den Jahren 378 und 382 d. St. gleichfalls Solus als Namen behandelt, zu den Jahren 420, 429, 444 d. St.: Hoc anno dictatores non fuerunt ſchreibt, ſtatt: Hoc anno Dictator et Magister eq. sine cos. fuerunt, und während es die Conſulnamen ſtets im Ablativ giebt, doch ſchreibt: Scipio, Buteo u. ſ. w., als wäre der Nominativ Scipius, Buteus u. ſ. w. Ebenſo unverkennbar wie ſeine Mängel ſind aber auch die guten Seiten des Anonymus. Seine Angaben ſtimmen, wenn man ſie von dem Roſt der Namensverſtümmelung reinigt, beinahe ausnahmslos mit den Angaben beſter Quellen überein, und dadurch, daß er die Conſuln jedes Schaltjahres durch ein vorgeſetztes B bezeichnet, erlaubt er uns eine Controle darüber, ob in ſeinen Handſchriften Conſuln ausgelaſſen ſeien oder nicht. Um ſo dringender werden unter dieſen Umſtänden die Fragen, in welchem Verhältniſſe dieſe Faſten zu denen unſerer übrigen Quellen ſtehen, und wie ſowohl die Entſtehung als die handſchriftliche Verbreitung dieſer Faſten ſeit 354 n. Chr. zu denken ſei, indeß laſſen ſich grade ſie nur bis auf einen gewiſſen Grad löſen.

Daraus daß der Anonymus zu 418 d. St. ſtatt der Conſuln: M. Valerius Corvus IV Calenus, M. Atilius Regulus nennt: Caleno et Corvo IIII; ſo wie daraus, daß er, während nach den übrigen Quellen die ſechs Conſulate des T. Quinctius Capitolinus Barbatus auf 282, 285, 288, 307, 310 und 314 d. St. fallen, zu 282 angiebt: Barbato,

zu 285: Barbato II, zu 288: Capitolino, zu 307: Barbato IIII (ohne ausdrücklich vor ihm angeführtes Barbato III), zu 310: Barbato V und zu 314: Capitolino VI, geht hervor, daß ſein Verzeichniß in der Art wie es uns vorliegt, eine excerpirende Abſchrift eines Faſtenverzeichniſſes iſt, in dem für jeden Conſul u. ſ. w., der mehr als Einen Beinamen führte, auch mehr als dieſer Eine Beiname angegeben war. Daraus, daß er zu 664 d. St. ſtatt der Conſuln Cn. Pompeius Strabo, L. Porcius Cato die Conſuln Pompeio et Stravo nennt, ergiebt ſich, daß in dem von ihm excerpirend abgeſchriebenen Faſtenverzeichniß außer den mehreren Beinamen auch die Gentilnamen der einzelnen Conſuln angegeben geweſen ſind. Aus dem vorhin über die Hinzufügung der Ziffer zu Barbatus und Capitolinus Bemerkten, ſo wie aus anderen analogen Erſcheinungen (z. B. daraus, daß die beſſeren Faſten angeben, Valerius Corvus ſei Conſul geweſen 405, 407, 410, 418, 453, 454 d. St., Dictator 411 und 452 d. St., der Anonymus aber zu 452: Corvo II, zu 453: Corvo V hat) geht hervor, daß in dem excerpirend abgeſchriebenen Faſtenverzeichniß die Zahlen nicht nach den Beinamen, ſondern nach den ganzen Perſonennamen, nicht wirr, ſondern im Allgemeinen richtig angegeben geweſen ſind. Daraus, daß der Anonymus von den drei Conſuln von 577 d. St. einen nichtſuffecten und einen ſuffecten, von den fünf Conſuln von 719 d. St. einen nichtſuffecten und einen ſuffecten nennt, und überhaupt öfter die Namen ſuffecter Conſuln nennt, ergiebt ſich, daß in dem von ihm excerpirend abgeſchriebenen Faſtenverzeichniß auch die ſuffecten Conſuln neben den nichtſuffecten aufgeführt waren. Es muß alſo dieſes dem Anonymus zu Grunde liegende Faſtenverzeichniß, das formell ſo manche Aehnlichkeit mit dem der capitoliniſchen Magiſtratsfaſten verräth, wenigſtens für die ältere römiſche Geſchichte nicht bloß materiell, ſondern auch formell trefflich gearbeitet geweſen ſein. Ja, nach einigen Spuren der zweiten Hand der wirren Handſchrift des Anonymus wäre daſſelbe auch in noch anderen Beziehungen als den bisher erwähnten ausführlich und formell genau gearbeitet geweſen. Es giebt jene Hand zu 511 d. St., dem Schlußjahr des erſten puniſchen Kriegs: f. belli p.; zu den Conſuln Scipio et Longo (535 d. St.) punicum secundum, Letzteres ganz analog dem, daß auch in den capitoliniſchen Magiſtratsfaſten bei einigen Conſuln mit den Worten: bellum etc. der Anfang eines Kriegs bezeichnet iſt; dieſelbe zweite Hand giebt zu Mamertino et Cincinnato (376 d. St.)

am Rande an: Olympias II; dieſelbe zweite Hand ferner giebt zu 315, 322, 323, 331, 333, 339, 345—49, 362—76 d. St. tribunus militaris oder tribun. oder trib. oder tri, zu 332, 340—42, 344, 360, 361, 387—394, 396—401 d. St. coss. an: Angaben, von deren meiſten man glauben ſollte, ſie könnten nur aus dem excerpirend abgeſchriebenen Faſtenverzeichniß geſchöpft ſein. Und nimmt man nun noch hinzu, daß im Anonymus nicht bloß, wie ſchon erwähnt iſt, die Schaltjahre nach dem 84jährigen Cyclus, ſondern auch die Wochentage, auf die der erſte Januar fällt und das Mondalter am erſten Januar hinzugefügt ſind, ſo haben wir und die Faſten des Anonymus Noriſianus, wenn ſie jemals zu einer und derſelben Zeit alle die hier angegebenen Daten vollſtändig durchgeführt bei einander enthalten haben, als äußerſt reichhaltig ausgeſtattet zu denken. Indeß iſt grade die Frage, ob alle dieſe Daten jemals gleichzeitig in dieſen Faſten bei einander geweſen ſind oder nicht, nicht mit Sicherheit zu beantworten. Es kann z. B. ſehr gut ſein, daß die Gentilnamen der Conſuln u. ſ. w. ſchon weggelaſſen geweſen ſind, als die Schaltjahre hinzugefügt wurden, für eine ſehr ſpäte Hinzufügung der letzteren ſpricht außer dem Umſtande, daß „die Mondalter nur für den letzten Cyclus 298 n. Chr. f. einigermaßen mit den mittleren Bewegungen des Mondes übereinſtimmen, während ſie in den früheren Cyclen ſtark und je weiter man zurückgeht, immer ſtärker differiren — zum deutlichen Beweis, daß ſie nur für den letzten Cyclus auf unmittelbarer Beobachtung, für die früheren dagegen nur auf unvollkommener Zurückrechnung beruhen“ (Mommſen a. a. O., S. 572) noch das, daß die Conſuln des Jahres 460 d. St.: L. Papirius Cursor, Sp. Carnilius Maximus im Anonymus fehlen, und zwar ſo fehlen, daß durch ihre Hinzufügung die Schaltjahrdaten in Verwirrung gebracht würden, während doch an dem Daſein dieſer Conſuln und ihrer Nennung in guten Faſten nicht gezweifelt werden kann, da ſie in den capitoliniſchen Magiſtratsfaſten, den capitoliniſchen Triumphalfaſten, in Livius, Caſſiodor, Marianus Scotus, im Chronicon Paſchale und den idatianiſchen Faſten genannt ſind. Und was die Erwähnung der Ol. II betrifft, ſo entſpricht dieſe achtzigſte etwa den Jahren 293—296 d. St., ſie iſt alſo ein Datum, das keinesfalls von einem kundigen Synchroniſten herrührt, da das Jahr 376 d. St. etwa in die hundertſte Olympiade fällt. Es iſt uns alſo über die Entſtehung und die ſeit 354 n. Chr. erfolgte handſchriftliche Verbreitung, Ver-

mehrung, Verbeſſerung, Verböſerung und Verkürzung der fraglichen Faſten noch gar Vieles dunkel, was ſelbſt durch eine ſpäter zu erwähnende Vermuthung über den Urſprung des Anonymus nur in geringem Grade erhellt werden würde. Dagegen aber — und dieſer Punkt iſt für uns die Hauptſache — iſt ſo viel vollkommen klar, daß das Faſtenverzeichniß des Anonymus eine von Livius, Dionys, den capitoliniſchen Faſten, Caſſiodor, Marianus Scotus, dem Chronicon Paſchale, den idatianiſchen Faſten und Diodor in demſelben Sinne unabhängige Quelle der Conſularfaſten iſt, wie Varro unabhängig von Licinius Macer u. ſ. w. Bei allen Uebereinſtimmungen bald mit den capitoliniſchen Faſten, bald mit einer Quelle des Marianus Scotus u. ſ. w., bietet doch jenes Faſtenverzeichniß, wie wir das zum Theil noch im Verfolg dieſer Abhandlung im Einzelnen nachweiſen werden, wiederum ſo manche entſchiedene Abweichungen von den capitoliniſchen Faſten u. ſ. w., daß es unter keiner Bedingung als eine bloße Abſchrift von dieſen Faſten oder von Livius u. ſ. w. gedacht werden kann. Es beruht auf einer neben unſeren anderen Quellen ſelbſtändig daſtehenden alten Bearbeitung der älteren Conſularfaſten. Und wir haben alſo in Dionys, Livius, den capitoliniſchen Faſten (Magiſtrats- und Triumphalfaſten) und dem Anonymus Noriſianus vier verſchiedene, ſelbſtändig neben einander ſtehende Bearbeitungen oder Recenſionen jener Faſten vor uns.

Die idatianiſchen Faſten, die wir oben als unſere ſechste Quelle der Conſularfaſten bezeichneten, ſind ein lateiniſch abgefaßtes Faſtenverzeichniß, das von 244 d. St. bis 465 n. Chr. geht, und nach dem Biſchof Idatius benannt wird, obgleich die Anſicht, dieſer ſei ſein Verfaſſer geweſen, ſich auf nichts gründet. Eine neuere Ausgabe dieſes Faſtenverzeichniſſes als die in der Bonner Ausgabe des Chronicon Paſchale II, p. 147—174 enthaltene, kenne ich nicht, und glaube auch nicht, daß eine neuere erſchienen iſt, obſchon ich nach einzelnen Spuren ſchließe, daß eine ſolche von den manchen Schwierigkeiten, mit denen Unterſuchungen über die Conſularfaſten verknüpft ſind, einige erleichtern könnte. Es ſind in dieſen chronologiſch geordneten Faſten, die in der Form manche Aehnlichkeit mit dem Anonymus Noriſianus bieten, zu jedem Jahr in dem es Conſuln gab, zwei Conſuln genannt, nicht weniger, aber ſehr wenige Fälle der Hinzufügung eines ſuffecten ausgenommen, auch nicht mehr. Auf die Dictatoren und Magiſtri Equitum iſt gar keine Rückſicht genommen, außer bei den ſogenannten Dictatorenjahren. Mit

denjenigen Jahren, in denen die Decemviren an der Spitze des Staats ſtanden, ſteht es ſo, daß auf die Namen der den Decemviren vorangehenden Conſuln folgt: „His Conss. Decemviri creati priores et posteriores ann. II.“ In analoger Weiſe findet ſich zu denjenigen Jahren, in denen Conſulartribunen die namengebenden Obrigkeiten waren, nach dem zunächſt vorangehenden Conſulpaare geſetzt: „His Conss. Tribuni plebis facti III. anno I.“ oder: „His Conss. item Tribuni plebis III. anno II.“ oder: „His Conss. item Tribuni plebis IV. ann. VIII.“ oder: „His Conss. item Tribuni plebis IV et VI annis XV,“ u. ſ. w. Von den Namen der Conſuln iſt, mit ſehr wenigen Ausnahmen immer nur Einer genannt, gewöhnlich nur ein Beinamen, zuweilen ein Gentilnamen, zuweilen auch ein Gentilnamen und ein Beinamen, zuweilen wohl auch zwei Beinamen, ſo daß man deutlich ſieht, dieſes Verzeichniß iſt eine excerpirende Abſchrift eines Faſtenverzeichniſſes, in dem die Conſuln wenigſtens mit Gentilnamen und Beinamen (vermuthlich doch auch mit Vornamen) genannt waren. Daß dieſes zu Grunde liegende Faſtenverzeichniß überhaupt reicher und genauer als das erhaltene Excerpt war, erſieht man auch noch aus anderen Anzeichen. Die den Namen zur Bezeichnung eines wiederholten Conſulats hier und da hinzugefügten Ziffern laſſen trotz mancher Irrthümer in ihnen deutlich einen früheren Text durchſchimmern, in welchen ſie den einzelnen Conſuln regelmäßig und richtig, d. h. wenigſtens im Durchſchnitt richtig hinzugefügt waren. Die Hinzufügung ſuffecter Conſuln an einigen Stellen, ſo wie der Umſtand, daß von zwei Namen, die die ibatianiſchen Faſten zu einzelnen Jahren angeben, der eine zuweilen der eines ſuffecten Conſuls iſt, verrathen, daß in jenem früheren Text die ſuffecten Conſuln regelmäßig angeführt waren. Daß man zu Salinatore et Messala (565 d. St.) beigefügt findet: CCL, und zu Mario VII et Cinna II (667 d. St.): CCCL, deutet darauf hin, daß entweder ſchon in dem zu Grunde liegenden Faſtenverzeichniß, oder in der erſten Handſchrift dieſer ibatianiſchen Faſten, oder endlich in ſpäteren Abſchriften letzterer die Conſulpaare in gewiſſen Zwiſchenräumen gezählt, und ihre Zahl durch eine entſprechende Ziffer bezeichnet war, offenbar aber war dieſe Ziffer, ähnlich wie in den capitoliniſchen Magiſtratsfaſten eine von zehn zu zehn fortſchreitende, denn von Octaviano et Pulchro (=724 d. St.) an finden wir regelmäßig von je zehn zu zehn Conſulpaaren hinzugefügt: X, XX, XXX, XL u. ſ. w. Da CCL von 565 d. St. ab-

gezogen 315 d. St. giebt, und 315 d. St. grade dasjenige Jahr iſt, in dem zuerſt Conſulartribunen für ein ganzes Jahr an die Stelle von Conſuln treten, ſo läge die Vermuthung nahe, es ſtehe jene Zahl in Verbindung mit dem Auftreten der Conſulartribunen. Indeß wäre dieſelbe nichts deſtoweniger falſch. Am wahrſcheinlichſten hängt das CCL zu 565 d. St. damit zuſammen, daß, wie geſagt, die Namen der Conſulartribunen fehlen, und mindeſtens in der einen Handſchrift dieſer Faſten, dadurch daß ſie jene Namen und außerdem noch die Namen einiger Conſulpaare weggelaſſen hat, bis 565 d. St. grade 249 Conſuljahre, d. h. Conſulpaare und Dictatorenjahre verzeichnet geweſen ſein werden. Es ſind ferner in dieſe idatianiſchen Faſten einzelne hiſtoriſche Notizen vom jugurthiniſchen Krieg an öfter eingeflochten; vor dem nur Ein Mal, nämlich zum Jahr Tullo et Ruſo (264 d. St.) die Notiz: His Conss. Romani Proceres dicti sunt. An Namensverſtümmelungen ſind auch dieſe Faſten nicht arm, ſie ſetzen z. B. Regillianus für Regillensis, Achilla für Ahala, Theudax für Caudex, Poeta für Pera, Tacius für Tucca, Danto für Denter (Bracchus für Scaeva, 461 d. St.), Rullus für Rullianus, ein unbegreifliches Hilarius (für Horatius? 296 d. St.) u. ſ. w. Ja, daraus, daß ſie zu 487 d. St. aus dem Conſulpaare Iunius Pera, Fabius Pictor machen: Fabio et Pictore et Pera erſieht man, daß ſie gar keinen Begriff von dem haben, was in ihnen abgeſchrieben iſt. Indeß muß der erſte Abſchreiber oder Verfertiger dieſer Faſten, deſſen Arbeit unter den Händen ſpäterer Abſchreiber ſo unendlich gelitten hat, ſowohl des Lateiniſchen wie des Griechiſchen kundig geweſen ſein: ich finde in dem ganzen langen Verzeichniß nicht ein einziges Mal einen ſo barbariſchen Nominativ wie den Scipius u. ſ. w. des Anonymus, und den Conſul von 485 d. St., den die übrigen Quellen Sempronius Soptus nennen, nennen die idatianiſchen Faſten: Simfronius Sapiens.

Ueber das Verhältniß der idatianiſchen Faſten zu den übrigen Faſtenquellen werden wir einige Zeilen weiter reden.

Das Chronicon Paſchale, daß wir oben auf unſern Quellen gleichfalls aufzählten, iſt eine aus verſchiedenen Beſtandtheilen zuſammengeſetzte, in der ſpäten Byzantinerzeit von einem Griechen griechiſch geſchriebene Weltchronik, die uns nur inſofern intereſſirt, als in ſie zu den verſchiedenen Jahren die nach der Anſicht des Verfaſſers einem jeden Jahr entſprechenden Conſuln von 244 d. St. bis 628 n. Chr. einge-

ſchoben ſind. Obgleich dieſes Faſtenverzeichniß um etwa 170 Jahre weiter geht als die idatianiſchen Faſten, und obgleich es nicht wie dieſe lateiniſch, ſondern wie geſagt, griechiſch geſchrieben iſt, ſtammt es doch unverkennbar aus einer und derſelben Quelle mit ihnen. Abgeſehen von ſeinen übrigen Uebereinſtimmungen mit ihnen bietet es an zahlloſen Stellen ganz dieſelben Namensverſtümmelungen wie ſie. So z. B. leſen zu 255 d. St. ſtatt Siculus die idat. F. Sifulo, das Chr. Paſchale Σιφούλου, zu 296 d. St. ſtatt Pulvillus und . . ., die idat. F. Publilio et Hilario das Chr. P. Πουβλιλίου καὶ Ἱλαριανοῦ, zu 326 d. St. ſtatt Ahala die id. F. Achilla, das Chr. Paſchale Ἀχίλλα, und unter den äußerſt wenigen Notizen, die das Chronicon Paſchale über die altrömiſche Geſchichte mittheilt, findet ſich unter den Conſuln von 264 d. St. dem His Conss. Romani proceres dicti sunt der idatianiſchen Faſten entſprechend die Angabe: Ἐπὶ τούτων τῶν ὑπάτων Ῥωμαῖοι ἄρχοντες ἐκλήθησαν. Die Hauptunterſchiede zwiſchen dem Chronicon Paſchale und den idatianiſchen Faſten laſſen ſich auf fünf reduciren.

Erſtens. Es enthält das Chronicon Paſchale einzelne Varianten zu den idatianiſchen Faſten, aus denen ſich beſtätigt oder ergiebt, daß Manches, was in dieſen als Widerſpruch gegen andere Quellen auftritt, nicht ſchon in dem von ihnen excerpirend abgeſchriebenen Faſtenverzeichniß ſtand, ſondern erſt durch Querleſen und ſonſtige Mißverſtändniſſe in ſie hineingetragen iſt, und analoge Varianten bieten die idatianiſchen Faſten zum Chronicon Paſchale. So z. B. heißt der Conſul Ἐρκουλίνου (275 d. St.) des Chr. P. in den idat. F. Aesculino, was, wie die capitoliniſchen Faſten zeigen, aus Esquilinus verderbt iſt; ſtatt das Ἀρμενίου des Chr. P. zu 305 d. St. haben die idat. F. das beinahe ganz richtige Hermenio (l. Herminio); ſtatt des Ἄλλου des Chr. P. zu 391 d. St. geben die idat. F. das richtige Achala (oder Ahala), und den Conſulnamen von 259 d. St., den die idat. F. querleſend mit Vitellino geben, nennt das Chr. P. ganz richtig Γεμίνου.

Zweitens. Das Chronicon Paſchale iſt inſofern formell conſequenter gehalten, als es bis etwa zur Kaiſerzeit für einen einzelnen Conſul nie mehr als Einen Namen angiebt, während die idatianiſchen Faſten z. B. 250, 517, 525 d. St. deren zwei nennen.

Drittens. Das Chronicon Paſchale führt, wie ſchon erwähnt, ſein Faſtenverzeichniß bis 628 n. Chr. durch, das Verzeichniß der idatianiſchen Faſten geht nur bis 465 n. Chr.

Viertens. Das Chronicon Paschale läßt diejenigen Jahre, in denen es bloß Consulartribunen, keine Consuln gab, ganz aus, ohne irgend wie ihre Existenz anzudeuten, während die idatianischen Fasten das Dasein und die Zahl derselben anführen.

Fünftens. Das Chronicon Paschale theilt allerdings die Consulpaare nicht, wie die idatianischen Fasten, nach Zehnern ab, wohl aber nach Olympiaden, so daß man die Zahl seiner Consulpaare controliren kann: freilich, ohne daß daraus gefolgert werden darf, es seien schon in dem vom Chronicon Paschale und den idatianischen Fasten gemeinsam excerpirend abgeschriebenen Fastenverzeichniß die Olympiaden beigefügt gewesen. Denn während das Chronicon Paschale die Consuln synchronistisch mit den Olympiaden für die spätere Zeit allerdings meist richtig, oder doch fast richtig zusammenstellt, geräth es dadurch, daß es die Consulartribunenjahre und ein paar Consuljahre ganz ausläßt, in den eine wahrhaft geniale Stupidität verrathenden Irrthum, den Anfang des Consulats statt auf Ol. 66 oder 67, auf Ol. 85 zu setzen, und von da an ganz geruhig Consulatsjahr und Olympiadenjahr einander parallel laufen zu lassen. Man darf daher annehmen, es seien in dem vom Chronicon Paschale und von den idatianischen Fasten excerpirend abgeschriebenen Fastenverzeichniß die Olympiaden und die Zehner entweder gar nicht oder doch für die ältere Zeit in ganz anderer Weise beigeschrieben gewesen als das betreffs der Olympiaden im Chronicon Paschale und betreffs der Zehner in den idatianischen Fasten der Fall ist.

Wenn nun so das Chronicon Paschale und die idatianischen Fasten der Sache nach nur als zwei verschiedene Handschriften eines und desselben Fastenverzeichnisses zu betrachten sind, so fragt es sich natürlich weiter: war dieses letztere, das wir kurzweg das griechische Fastenverzeichniß nennen wollen, da es auch dem Verfasser der idatianischen Fasten griechisch vorgelegen zu haben scheint — hätte er es lateinisch vor sich gehabt, so hätte er nicht Sophus mit Sapiens übersetzt und Proceres in das Jahr 264 d. St. verlegt [1]) — ein gutes Fastenverzeichniß? in welchem Verhältniß steht es zu unseren übrigen Fastenquellen? und wie haben wir uns sein Entstehen und späteres Verarbeiten oder richtiger Zerarbeiten zu denken?

Was von diesen Fragen die erste betrifft, so ist sie leicht zu beantworten. Aus dem bisher Gesagten geht mit Bestimmtheit hervor, daß das griechische Fastenverzeichniß ein ausführlich, präcise und formell gut

gehaltenes war. Aus Vergleichungen mit den anderen Faſtenquellen, von denen wir mehrere noch im Lauf dieſer Abhandlung vornehmen werden, ergibt ſich, daß dasſelbe auch materiell ein vortreffliches geweſen iſt.

Die zweite Frage erledigt ſich gleichfalls leicht. Wir finden im Chronicon Paſchale und den idatianiſchen Faſten bei aller Uebereinſtimmung mit unſeren übrigen Faſtenquellen doch ſo manche, offenbar nicht bloß von Abſchreibern herrührende Abweichungen von jeder einzelnen Quelle (eine nicht geringe Abweichung liegt darin, daß die Conſuln eines einzelnen Jahres nicht ſtets in derſelben Reihenfolge nach einander ſtehen wie in anderen Quellen, alſo z. B. in den capitoliniſchen Magiſtratsfaſten zu 301 d. St. der Conſul Quintilius zuerſt, der Conſul Curiatius Fiſtus zu zweit genannt iſt, die idatianiſchen Faſten dagegen lauten: Feſto et Quintillo), daß das griechiſche Faſtenverzeichniß unbedingt als eine neben unſeren anderen Faſtenquellen unabhängig daſtehende Quelle betrachtet werden muß, und wir daher bis jetzt fünf von einander unabhängige Faſtenquellen aufgezählt haben: Dionys, Livius, die capitoliniſchen Faſten, den Anonymus Noriſianus, das griechiſche Faſtenverzeichniß.

Weit ſchwieriger iſt die dritte Frage: die nach der Entſtehung des griechiſchen Faſtenverzeichniſſes zu löſen. Auf ſie läßt ſich bloß durch eine Vermuthung antworten, bei der man zugleich auf den Anonymus und die capitoliniſchen Faſten zurückgreift.

Zum Jahre 444 d. St. theilen die capitoliniſchen Magiſtratsfaſten mit: L. Papirius Sp. f. L. n. Cursor II. Dict.

Rei gerund. caussa.

C. Junius C. f. C. n. Bubulcus Brutus II. Mag. eq.

Hoc anno Dictator et Magister eq. sine cos. fuerunt.

Sie geben alſo hier ganz abweichend von anderen Jahren an, es habe keine Conſuln oder Conſulartribunen gegeben, an die Stelle des Conſulats ſei für dieſes Jahr die Dictatur eingetreten, oder wie der gewöhnliche Ausdruck lautet, es iſt dieſes Jahr bei ihnen ein Dictatorenjahr. Solche Dictatorenjahre kommen bei ihnen außer 444 d. St. noch drei Mal, und wie aus mehreren Anzeichen hervorgeht, nur noch drei Mal vor; nämlich: 420, 429, 452 d. St. (vgl. unten).

Wie dieſe Dictatorenjahre zu erklären ſind, das genauer zu prüfen, würde uns hier bei der ungemein großen Schwierigkeit dieſer Frage zu

weit führen. Es mag genügen, beiläufig darauf aufmerkſam zu machen, daß bei Erklärung derſelben u. A. vielleicht auch folgende Stücke ins Auge zu faſſen ſind. Einmal, daß, wie früher erwähnt iſt, der Ausdruck Stadtjahr in den capitoliniſchen Faſten materiell nichts Anderes bedeutet als Magiſtratsjahr und man daher bei Rückſichtnahme darauf, daß von den vier Dictatorenjahren eines zwei Dictatoren hatte, die drei anderen jedes nur einen Dictator annehmen darf, die Zeit von 420 bis 452 d. St. (die termini a quo und ad quem mitgerechnet) haben nach den capitoliniſchen Faſten ungefähr 31½ Jahre betragen. Zweitens, daß die ſämmtlichen Dictatorenjahre in das fünfte Jahrhundert d. St. fallen, und zwar weder in den Anfang noch in das Ende desſelben, ſondern ſämmtlich in die Zeit von 420 d. St. bis 452 d. St. Drittens, daß während in den ſynchroniſtiſchen Studien der Römer nach etwa 500 d. St. die Chronologie der ptolemäiſchen Regentenjahre unverkennbar ein ſehr wichtiges Element geſpielt hat, und während von einzelnen alten Chronologen der Regierungsantritt Alexanders des Großen auf die Conſuln T. Veturius I, Sp. Postumius I (419 d. St.), d. h. auf die dem erſten Dictatorenjahre vorangehenden Conſuln fällt, nach Euſeb Ptolemäus Lagi den Königstitel im 31ſten Jahre nach Alexanders Regierungsantritt angenommen hat, alſo, wenn man die aus der Verſchiedenheit der Jahresanfänge bei Griechen, Römern und Aegyptern entſpringenden Unebenheiten der Rechnung in Betracht zieht, der Zeitraum vom erſten Dictatorenjahre (420 d. St.) bis zum letzten Dictatorenjahre (452 d. St.), ungefähr 31½jährig gedacht, ſowohl der Dauer wie der Synchroniſtik der Begebenheiten zufolge, genau dem von einigen Chronologen des Alterthums angenommenen Zeitraum zwiſchen dem Regierungsantritt Alexanders des Großen und der Annahme des Königstitels durch Ptolemäus Lagi zu entſprechen ſcheint.

Dieß indeß, wie geſagt, nur beiläufig. Das, warum wir hier die Dictatorenjahre erwähnen, hängt nicht mit ihrer Bedeutung, ſondern mit ihrer Behandlung in den Quellen zuſammen.

Während den nur zum Theil noch ſichtbaren Spuren zufolge in den capitoliniſchen Magiſtratsfaſten zum Jahr 452 d. St. (vgl. auch die capitoliniſchen Triumphalfaſten zu 452 d. St.) geſtanden hat.

(Q. Fabius) M. f. N. n. Max(imus Rullianus II Dict.)
(Rei ger. c.)
(M. Aem)ilius L. f. L. (n. Paullus Mag. eq.)

(Hoc an)no Dictat(or et Magister eq. sine cos. fuerunt.)
(M. Valerius) M. f. M. n. (Corvus II Dict.)
(Rei ger. c.)
.....onius ..... (Mag. eq.)

leſen wir zu 452 d. St. im Anonymus: Corvo II et Rulliano II; in den idatianiſchen Faſten gleich hinter den Conſuln von 451 d. St.: His. Conss. item Corvinus. Dictator, et Emilius Magister Equitum mensibus VI deinde fuerunt.

Während 444 d. St. die capitoliniſchen Magiſtratsfaſten (vgl. auch die Triumphalfaſten dieſes Jahres) angeben:

L. Papirius Sp. f. L. n. Cursor II Dict.
Rei gerund. caussa.
C. Junius C. f. C. n. Bubulcus Brutus II. Mag. eq.

Hoc anno Dictator et Magister eq. sine cos. fuerunt, leſen wir zu 444 d. St. im Anonymus: Hoc anno dictatores non fuerunt; in den idatianiſchen Faſten gleich hinter den Conſuln von 443 d. St.: His Conss. tum Dictator Cursor, et Magister Equitum Bubulcus; im Chronicon Paſchale gleich hinter den Conſuln von 443 d. St.: *Ἀπὸ τούτων τῶν ὑπάτων ψηφίζονται τὰ ἔτη τῶν Συρομακεδόνων, ἤγουν καὶ Ἀπαμέων* (daß die hier erwähnte ſyromacedoniſche Aera für die alte Synchroniſtik nicht viel weniger Bedeutung hatte als der Regierungsantritt Alexanders des Großen und die Annahme des Königstitels durch Ptolemäus Lagi, verdient wenigſtens beiläufig Erwähnung), *εἰς τὸ πασχάλιον. Ἐπὶ τῶν προκειμένων ὑπάτων γέγονε μάγιστρος Βούβουλκος.*

Während zu 429 d. St. die capitoliniſchen Triumphalfaſten angeben:

L. Papirius Sp. f. L. n. Cursor Dict. Ann. CDXXIX
de Samnitibus III Non. Mart.,

und den Zahlen der Triumphalfaſten, ſowie der capitoliniſchen Magiſtratsfaſten zufolge die letzteren, von denen für 429 d. St. nichts erhalten iſt, in dieſer Zeit ein Magiſtratsjahr gezählt haben, von dem ſich in Livius, Caſſiodor u. ſ. w. keine Spur findet, leſen wir zu dieſem Jahr im Anonymus: Hoc anno dictatores non fuerunt; in den idatianiſchen Faſten gleich nach den Conſuln von 428 d. St.: His Conss. tum Dictator creatus Papyrius Cursor, et Magister Equitum Drusus; im Chronicon Paſchale gleich nach den Conſuln von 428 d. St.

Παπίριος Κούρσωρ ἀντιγραφεὺς κατέστη, Δροῦσος στρατηγὸς ἱππέων.

Während zu 420 d. St. die für dieſes Jahr verlornen capitoliniſchen Magiſtratsfaſten den Jahreszahlen der Triumphalfaſten und ſonſtigen Anzeichen zufolge ein Magiſtratsjahr gehabt haben, deſſen bei Livius, Caſſiodor u. ſ. w. keine Erwähnung geſchieht, leſen wir zu 420 d. St. im Anonymus: Hoc anno dictatores non fuerunt, in den idatianiſchen Faſten gleich nach den Conſuln von 419 d. St.: Absque Consulibus.

Unter dieſen Umſtänden iſt es bei dem oben dargelegten Verhältniß des Chronicon Paſchale und der idatianiſchen Faſten zu einander, ſo wie bei dem früher erwähnten Umſtande, daß idatianiſche Faſten, Chronicon Paſchale und Anonymus ſonſt nie auf Dictaturen eingehen, unverkennbar daß die capitoliniſchen Faſten, die Quelle des Anonymus Noriſianus und das griechiſche Faſtenverzeichniß alle drei die Dictatorenjahre mit einander gemein haben. Fragen wir aber, welche Quellen ſonſt noch dieſe Dictatorenjahre mitzählen? ſo iſt die Antwort: von den uns erhaltenen keine; Livius läßt ſie aus, Diodor läßt ſie aus, Caſſiodor läßt ſie aus, Marianus Scotus läßt ſie aus, und einzelnen Spuren zufolge ſind Plinius, Vellejus Paterculus und Cicero an mindeſtens je Einer Stelle einer Quelle gefolgt, welche jene Dictatorenjahre gleichfalls entweder nicht gekannt oder nicht anerkannt hat [12]). Es bilden alſo in dieſer Hinſicht die capitoliniſchen Faſten, die Quelle des Anonymus und das griechiſche Faſtenverzeichniß unſern übrigen Quellen gegenüber eine ſo zu ſagen verwandtſchaftliche Einheit. Eine ſolche Einheit tritt bei ihnen trotz ihrer ſonſtigen Widerſprüche gegen einander auch noch an anderen Punkten hervor, wie wir das zum Theil noch im Verlauf dieſer Abhandlung näher zeigen werden. Damit aber eröffnet ſich uns, wenn auch allerdings nicht mit Sicherheit, doch mit einiger Wahrſcheinlichkeit ein Einblick in die Entſtehung und Verbreitung ſowohl des Anonymus als des griechiſchen Faſtenverzeichniſſes.

Es ſcheint nämlich, daß die capitoliniſchen Faſten, die jedenfalls bis 841 d. St., vermuthlich aber noch viel länger fortgeführt worden ſind, im Alterthum keine vereinzelte Erſcheinung geweſen ſind, ſondern vielmehr im Anfang und im Fortgang der Kaiſerzeit in mehreren größeren Städten es geſchichtliche Tabellen gab, die eines halbofficiellen Anſehens genoſſen, und, etwa vom Anfang der Republik ausgehend, bald mehr,

bald weniger vollständig, für gewöhnlich enthielten: ein chronologisch-synchronistisches Verzeichniß der römischen Consuln und sonstiger hoher Magistrate, der römischen Stadtjahre, der Olympiaden, außerdem einzelne historische Notizen, die Namen und Regierungsjahre der Kaiser, in christlichen Städten auch Berechnungen des Osterfestes u. s. w.; daß ferner von diesen Verzeichnissen, ebenso wie von den capitolinischen Fasten, der jüngere Theil zeitgenössisch war, die älteren bearbeitet von den besten Gelehrten derjenigen Zeit, in der in der einzelnen Stadt eine solche chronologische Tabelle von Staatswegen angeschafft ward; daß dabei sehr oft der bearbeitete Theil einige Jahrhunderte vor den jüngsten Daten des fortlaufend hinzugefügten zeitgenössischen bearbeitet war; daß die Bearbeiter dieses älteren Theiles neben anderen Quellen natürlich sehr oft auch die capitolinischen Fasten benutzten, und daß sowohl die Quelle des Anonymus als das griechische Fastenverzeichniß, die uns beide erst durch die dritte oder möglicherweise erst zehnte Hand zugekommen sind, in solchen mit Berücksichtigung der capitolinischen Fasten, aber keineswegs unter deren alleiniger Benutzung, von trefflichen Gelehrten abgefaßten halbofficiellen Tabellen zu suchen sind.

Ob meine Leser bei diesen Untersuchungen zuweilen eben so wie ich das Gefühl haben, als säßen sie in einem knarrenden Wagen, der in zahllos sich krümmenden Windungen der Fahrt bald durch dichtes Gebüsch, bald durch tiefen Sand- oder Lehmboden, über Gestrüpp und Steingeröll hinweg einem fernen Ziele nur sehr allmählig sich nähert? Ich vermuthe es. Aber ändern kann ich darum den eingeschlagenen Weg nicht. Er ist, meiner Ueberzeugung nach, ein nothwendiger, und die Ergebnisse, zu denen er uns in dieser Abhandlung schon gebracht hat, scheinen mir keineswegs ganz gering anzuschlagen zu sein. Wir haben gefunden, daß wir fünf von einander unabhängige, und von theils guten, theils sehr guten Schriftstellern ausgegangene Bearbeitungen der altrömischen Consularfasten besitzen: Dionys, Livius, die capitolinischen Fasten, den Anonymus Norisianus, das griechische Fastenverzeichniß. Wir werden noch mehr finden.

Wenn wir früher Cassiodor als Fastenquelle angaben, so geschah das mit Rücksicht auf sein Chronicon. Die Handschriften des letzteren, die im vorigen Jahrhundert ganz verloren waren, sind, soweit ich nachkommen konnte, bis jetzt noch nicht wieder aufgefunden worden, und es vertreten uns daher die älteren Ausgaben des Chronicon die Stelle von

Handſchriften. Obgleich von dieſen mehrere, z. B. die des Onuphrius ausdrücklich erklären, daß ſie den Autor „emendirt" herausgeben, andere ohne dieſe Erklärung dasſelbe thun, und keine ein treues Bild guter Handſchriften zu bieten ſcheint, ſo können wir uns doch nach ihnen immer noch ein für unſere Zwecke genügendes Bild davon machen, wie das Chronicon in den Handſchriften jener Herausgeber ausſah. Es begann mit folgender Vorrede an Theodorich: **Sapientia principali, qua semper magna revolvitis, in ordinem me consules digerero censuistis, ut qui annum ornaveratis glorioso nomine, redderetis Fastis veritatis pristinae veritatem. Parui libens praeceptis: et librariorum varietate detersa, operi fidem historicae auctoritatis impressi; quatenus vester animus per inlustres delectatus eventus, blando compendio longissimam mundi percurrat aetatem.** Dann folgten chronologiſche Angaben über die Zeit von Adam bis zu den aſſyriſchen Königen; darauf die aſſyriſchen Könige mit Angabe ihrer einzelnen Regierungsjahre; hiernach die **reges Latini** mit Angabe ihrer einzelnen Regierungsjahre; ſodann mit gleicher Angabe die **reges Romani**, wobei in die Reihen ſowohl der aſſyriſchen als der latiniſchen und der römiſchen Könige einzelne ſynchroniſtiſche Daten über Cecrops, Moſes, Troja, Carthago, Lycurg, Sicilien, Marſeille, Cyrus u. ſ. w. eingeflochten waren. Nach den römiſchen Königen folgten die Consules in chronologiſcher Ordnung bis auf die Zeit des Caſſiodor. In dieſem Conſulnverzeichniß waren bis auf die Zeiten etwa des Kriegs gegen Perſeus (weiter zu gehen, wäre für unſere Zwecke überflüſſig) die Namen der Conſuln zu jedem Jahr, freilich ohne Abtheilung nach Olympiaden oder Zehnern oder ſonſt, alſo ohne vorhandene Controle ihrer Vollſtändigkeit, ſo aufgezählt, daß zu einem jeden Jahr nur zwei Conſuln genannt waren, alſo die ſuffecten wenigſtens äußerlich unberückſichtigt blieben; daß von einem jeden Conſul ſtets Vorname und Gentilname, zuweilen, aber ſehr ſelten, auch ein Beiname genannt war; daß die Ziffer zum Anzeigen eines wiederholten Conſulats zuweilen, aber ſehr ſelten und ſehr unordentlich angegeben war (man findet z. B. im Chronicon ed. Cuspinian Quintius III, IV, V, VI, VII ohne Quintius II); daß Dictatoren, Magiſtri Equitum, Cenſoren u. ſ. w. nie genannt waren, ausgenommen der erſte Dictator mit ſeinem Magiſter Equitum; daß zwiſchen den Conſuln, die dem Decemvirat vorangehen und denen, die ihm folgen, bloß die Worte eingeſchoben waren: **Hoc tempore a Coss. ad**

decemviros translatum imperium est, per quos III annis administrata respublica est, atque iterum Consules creati sunt; daß das Vorhandenſein von Conſulartribunen vor der Eroberung Roms durch die Gallier mit keiner Sylbe erwähnt war; daß die Zeit zwiſchen der Eroberung und dem erſten plebejiſchen Conſul mit einigen Zeilen abgemacht war und daß endlich hier und da, aber ſehr ſelten, einem oder anderen Jahre einzelne hiſtoriſche Notizen hinzugefügt waren.

Man ſieht, das Chronicon der Handſchriften war ein, wie Neuere es mit Recht genannt haben, Caſſiodors unwürdiges Werk. Aber war es auch das vollſtändige Werk Caſſiodors?

Ein mittelalterlicher Schriftſteller, von dem wir ſpäter noch ausführlicher reden werden: Marianus Scotus hat in ſeiner Weltchronik, wie man theils aus der Textvergleichung, theils aus zahlreichen namentlichen Anführungen des Caſſiodor (z. B. zu 3738, 3826, 3886, 3956, 3966, 4008, 4041, 4188 a. mundi, 19, 22, 514, 518 p. Chr.) ſieht, das Chronicon Caſſiodors in der Weiſe benutzt, daß er mindeſtens einen ſehr großen Theil desſelben in ſein Werk aufgenommen hat. Vergleicht man ſeine Citate aus ihm mit dem Caſſiodor unſerer Ausgaben, ſo findet ſich zunächſt, daß ſehr viele derſelben mit letzterem wörtlich übereinſtimmen, alſo ſchon deßhalb, ganz abgeſehen von ſeiner übrigen offen daliegenden Benutzung Caſſiodors, ſeine Angaben über letzteren Glauben verdienen. Sodann, daß er eine Reihe von Angaben des Caſſiodor citirt, die in unſeren Ausgaben des letzteren fehlen; z. B. zu 3862: Manlius Torquatus filium ... securi percussit, teste Cassiodoro; zu 4136: His consulibus, teste Cassiodoro, Pompeius imperator appellatur; zu 4154; zu 4172: Augustus, quum ei monarchia deferretur, retinuit: teste Cassiodoro (543 p. Chr.) u. ſ. w.[13]). Wir haben alſo einen ſehr beſtimmten Beweis dafür, daß unſere Ausgaben das Chronicon Caſſiodors nur unvollſtändig liefern. Wie weit unvollſtändig, iſt eine Frage, die ſich allerdings erſt dann ganz löſen ließe, wenn, was ſehr wünſchenswerth wäre, Handſchriften des vollſtändigen Chronicon aufgefunden würden, wahrſcheinlich aber in ſehr hohem Grade unvollſtändig. Es iſt nicht glaublich, daß ein wenigſtens für ſeine Zeit ſo ausgezeichneter Schriftſteller wie Caſſiodor, nachdem er in der Vorrede ausdrücklich an des Theoderich animus per inlustres delectatus eventus erinnert und vom mundus geſprochen, nachher faſt nichts Anderes als ein Namensverzeichniß bloß römiſcher Könige, Conſuln und Kaiſer gegeben habe. Es ſtehen

ferner die einzelnen, theils ſynchroniſtiſchen, theils bloß römiſch-hiſtoriſchen Daten, die dem Chronicon bei Cuspinian u. ſ. w. eingeſchoben ſind, in ihrer jetzigen Geſtalt vollkommen abgeriſſen da, zu wenig für ein Geſchichtswerk, zu viel für ein bloßes Faſtenverzeichniß. Es enthält ſodann Marianus Scotus zahlreiche in unſerem Caſſiodor fehlende Notizen, deren Urſprung, wenn gleich er das nicht ausdrücklich ſagt, doch wahrſcheinlich auf Caſſiodor zurückzuführen iſt. Und endlich ſteht ſtatt der Notiz in unſerem Caſſiodor: **His Coss. dominus noster Jesus Christus filius Dei in Bethleem nascitur anno imperii Augusti XLI**, in Marianus Scotus zu 1 p. Chr. **Dominus noster Jesus Christus, filius Dei, his consulibus (teste Cassiodoro) in Bethleem Judaeae, octavo die Calend. Januar. Dominica nocte nascitur, anno ab urbe condita 752, anno imperii Augusti 41, olympiadis 149 anno tertio, anno etiam ab origine mundi 4193, indictione quarta**, während Caſſiodor, wie man aus dem Anfang und dem Ende ſeines Werkes ſieht, allerdings mindeſtens in einigen Fällen im Chronicon die Daten in Jahren ab origine mundi berechnet hat. Es iſt alſo nicht unwahrſcheinlich, daß das Chronicon Caſſiodors in ſeiner urſprünglichen Faſſung enthalten habe mindeſtens: vollſtändige Conſulnamen (d. h. bei jedem Conſul Vornamen, Gentilnamen und Beinamen); vollſtändige und richtige Ziffern (jetzt ſind die Ziffern, wahrſcheinlich durch Schuld der excerpirenden Abſchreiber, zuweilen richtig geſetzt, zuweilen ſo berechnet, daß zwei Perſonen, welche denſelben Vornamen und Gentilnamen tragen, für identiſch genommen ſind, ohne Rückſicht auf ihre Beinamen, alſo z. B. einem T. Quintius ſieben Conſulate beigelegt ſind, während nach allen übrigen Quellen kein T. Quintius das Conſulat öfter als ſechs Mal bekleidet hat); Angaben von Olympiadenjahren und von Jahren ab origine mundi, ſowie endlich noch eine ſehr große Anzahl von hiſtoriſchen Notizen aus der römiſchen und nichtrömiſchen Geſchichte.

Je entſchiedener demnach das Faſtenverzeichniß im Chronicon in ſeiner jetzigen Geſtalt ebenſo wie das Faſtenverzeichniß des Anonymus Noriſianus, das des Chronicon Paſchale und das der idatianiſchen Faſten nur ein Excerpt iſt, deſto mehr fragt es ſich natürlich: iſt dieſes Verzeichniß ein gutes? und in welchem Verhältniß ſteht es zu unſeren übrigen Faſtenquellen?

Die erſte Frage iſt unbedingt mit Ja zu beantworten. Es kommen allerdings (vielleicht nicht durch die Schuld Caſſiodors, ſondern der

excerpirenden Abſchreiber) mehrfach Fälle von Querleſen vor; es ſind die Ziffern, wie ſchon erwähnt, zuweilen nach falſchem Princip berechnet; es fehlen die Conſulartribunen u. ſ. w., nichts deſtoweniger aber iſt das Verzeichniß, wie aus ſeiner Vergleichung mit anderen Faſtenquellen hervorgeht, in ſeinen übrigen Theilen ein ſehr gutes.

Bei der zweiten Frage iſt zu beachten, daß Caſſiodor ſelbſt am Schluß des Chronicon erklärt: **A Bruto et Tarquinio usque ad consulatum vestrum, sicut ex Tito Livio et Aufidio Basso et Paschali virorum clarorum auctoritate firmato collegimus MXXXI.** Hiernach ſind unter den Quellen des Chronicon zwei, die beide ſehr gut genannt werden müſſen, während uns ſonſt die von ihnen gegebenen Conſularfaſten von Niemanden mitgetheilt worden: das von Caſſiodor gerühmte (von dem Chronicon Paſchale durchaus verſchiedene) **Paschale** und **Aufidius Bassus**, ein zu Auguſts Zeiten lebender, Allem nach ziemlich bedeutender Hiſtoriker [14]). Wir würden alſo unbedingt das Chronicon für eine neue ſelbſtändige Faſtenquelle für uns — die ſechste — erklären müſſen, wenn nicht dem entgegenzutreten ſchiene, daß Caſſiodor den Livius gleichfalls für ſeine Quelle erklärt und mit dieſem ſo häufig ſtimmt, daß Neuere ihn vielfach eben nur wie einen Abſchreiber des Pataviners behandelt haben. Indeß iſt der Anſtoß, den dieß gegen die obige Folgerung bildet, leicht zu heben.

Von den Uebereinſtimmungen des Chronicon mit dem Livius ſtammen manche entſchieden daher, daß wir keine diplomatiſch treuen Abdrücke des erſteren aus Handſchriften beſitzen, ſondern nur Abdrücke, die von den Herausgebern „emendirt", d. h. eben vielfach nach den Angaben des Pataviners corrigirt ſind. Es finden ſich ferner trotz dieſer Emendationen zwiſchen Livius und dem Chronicon Caſſiodors immer noch manche nicht unwichtige Abweichungen. So z. B. gibt Caſſiodor über die latiniſchen Könige zahlreiche chronologiſche Angaben, die im Livius fehlen; über die römiſchen Könige hat das Chronicon chronologiſche Angaben, die denen des Livius mehrfach widerſprechen; zu 566 d. St. hat das Chronicon einen Conſul **C. Flaminius Nepos**, deſſen weder bei Livius noch ſonſt einem Alten vorkommender Beiname offenbar daher rührt, daß dem Caſſiodor eine Quelle vorlag, welche Vater und Großvater der Conſuln angab (alſo nicht Livius geweſen ſein kann), und bei Flaminius das Zeichen n. für nepos zufällig ausſchrieb. Zu 246 d. St. hat Livius ein Conſulpaar, das im Chronicon fehlt; zu 247 d. St.

das Chronicon ein Conſulpaar, das in Livius fehlt; ebenſo zu 438 d. St. Zu 298, 395, 433, 434, 537, 571, 576 und 578 d. St. iſt im Chronicon jedes Mal der bei Livius zuerſtgenannte Conſul des Jahres zu zweit genannt und umgekehrt, was ſchon an und für ſich nach der Analogie zahlreicher anderer Fälle ein Beweis von Nichtbefolgung des Livius für dieſe Jahre iſt, und um ſo ſicherer als ſolcher gelten darf, da faſt ſtets in denſelben Jahren auch andere Quellen, wie z. B. der Anonymus Noriſianus, das Chronicon Paſchale und die capitoliniſchen Faſten die Ordnung der Conſuln ausnahmsweiſe ebenſo wie das Chronicon haben. Zu 536, 541, 547, 562 d. St. ſcheint das Chronicon den Conſuln Beinamen beigelegt zu haben, die bei Livius fehlten, wohl aber in den capitoliniſchen Faſten, dem Anonymus Noriſianus u. ſ. w. ſtehen. Die vollkommen richtigen Ziffern, die in den Abdrücken des Chronicon zuweilen daſtehen, wo im Livius gar keine Ziffer angegeben iſt, ſcheinen ſchon in den Handſchriften des Chronicon geſtanden zu haben. Ebenſo ſcheinen von den Widerſprüchen zwiſchen dem gedruckten Chronicon und zwiſchen Livius über die Vornamen der Conſuln mehrere gleich urſprüngliche Abweichungen von Livius geweſen zu ſein. Es hat ferner Caſſiodor den Auſidius Baſſus, inſofern derſelbe gleichzeitig mit Livius gelebt hat, natürlich nur als Quelle für die Conſuln ſolcher Jahre benutzen können, die auch in Livius angegeben waren; und das Paſchale wird ſicherlich nicht erſt da begonnen haben, wo Livius endet, ſondern lange vorher: die Daten Caſſiodors über die aſſyriſchen, latiniſchen und römiſchen Könige können nur ihm entnommen ſein. Es hat alſo Caſſiodor nachweislich das Paſchale und den Auſidius ebenſo ſehr wie den Livius für die früheren Zeiten benutzt. Und wenn der Widerſprüche zwiſchen den Conſularfaſten des Chronicon und denen des Livius im Ganzen nur wenige ſind, ſo hängt das auch damit zuſammen, daß während die meiſten Differenzen der Alten über die Conſularfaſten ſich um Vornamen und Beinamen der Conſuln drehen, das Chronicon an Beinamen faſt keine nennt, und die im Chronicon gegebenen Vornamen von uns nicht mehr im Einzelnen controlirt werden können, wir alſo bei Vergleichung der caſſiodoriſchen und der livianiſchen Conſularfaſten beinahe nur die beiden Elemente ſchärfer controliren können, über die die Quellen einander überhaupt am Wenigſten widerſprechen: die Reihenfolge der Conſuln für die einzelnen Jahre und die Gentilnamen. Alles in Allem genommen alſo iſt mit voller Sicherheit zu behaupten, daß im

Consulnverzeichniß von Cassiodors Chronicon Livius nicht abgeschrieben, sondern nur als Quelle neben Ausidius Bassus und dem Paschale benutzt ist, wir also mit Fug dieses Chronicon als eine sechste unabhängige Fastenquelle bezeichnen dürfen[15]), wie wir denn für diese Bezeichnung einen weiteren Beweis auch noch in dem sogleich über Marianus Scotus zu Sagenden finden werden.

Der im eilften Jahrhundert n. Chr. lebende Marianus Scotus gehört zu jenem ziemlich zahlreichen — in neuerer Zeit zum Theil stark, zum Theil wenig, zum Theil sogar, wie z. B. das wichtige Vocabularium Salomonis und das diesem zuweilen angehängte interpolirte Excerpt aus Festus oder die minder wichtige aber doch noch in mancher Hinsicht, z. B. für die Kenntniß Isidors u. s. w., beachtenswerthe Schrift des Hrabanus Maurus de universo (des Hrabanus Maurus Schriften de naturis rerum und de origine rerum mit ihrem vielversprechenden, an Sueton erinnernden Titeln, werden in den mir bekannten Ausgaben dieses Schriftstellers als verloren bezeichnet, vielleicht, daß sie doch noch einmal aufgefunden werden) noch gar nicht benutzten — mittelalterlichen lateinischen Schriftstellern, die für die Kenntniß gewisser Seiten des Alterthums unentbehrlich sind. Von seinen Chronicorum libri III, die die Zeit von Erschaffung der Welt bis 1083 n. Chr. umfassen, beschäftigt sich das erste Buch mit der Geschichte bis Christi Geburt, das zweite mit der Geschichte von da bis auf Pipin. Die alte Geschichte, die leider bis jetzt noch nicht in einer den Anforderungen der Gegenwart entsprechenden Weise herausgegeben ist, da sie von der neuen Ausgabe des Marianus Scotus in den Monumenta Germaniae historica dem Plan des Werks nach ausgeschlossen bleiben mußte, ist synchronistisch-tabellarisch nach Art der Chroniken des Hieronymus, Eusebius u. s. w. abgehandelt. Als Quellen für sie hat der mittelalterliche Mönch allerdings keinen Schriftsteller benutzt, den wir nicht auch besäßen, und manchen von ihm genannten Schriftsteller offenbar bloß durch Citate Anderer gekannt, aber unter den von ihm gebrauchten Schriftstellern befinden sich außer anderen, zum Theil mittelalterlichen, mindestens drei dem Alterthum angehörige, die ihm in vollständigeren Exemplaren oder doch mindestens theilweise vollständigeren Excerpten vorgelegen haben als sie uns zu Gebot stehen: Eusebius, Hieronymus und Cassiodor; und dieser Umstand, verbunden damit, daß er ein chronolo-

giſch geordnetes Conſulnverzeichniß von 244 d. St. an bis 543 n. Chr. gibt, ſowie damit, daß er an zahlloſen Stellen ſeine Quellen fortlaufend unverändert Wort für Wort abſchreibt, macht ihn für uns höchſt wichtig.

Es werden in ſeinem Conſulnverzeichniß zu jedem Jahre nur zwei Conſuln genannt, alſo die ſuffecten äußerlich unberückſichtigt gelaſſen; von jedem Conſul wird Vorname und Gentilname, zuweilen, aber ſehr ſelten, auch ein Beiname genannt; bei wiederholten Conſulaten ſteht ſehr oft die entſprechende Ziffer; die Jahre der Conſulartribunen werden chronologiſch mitgezählt, ohne daß die Namen der Conſulartribunen vorkommen; neben den Conſulaten werden die Jahre der Welt, der Stadt u. ſ. w. mitgerechnet, ſo daß wir eine ſpecielle Controle über die Vollſtändigkeit der Faſten üben können. Vergleichen wir dieſe Faſten mit den übrigen Faſtenquellen, ſo ergiebt ſich dreierlei: Einmal, ſie ſind trotz einzelner Mängel doch im Ganzen eine offenbar ſehr gute Quelle. Sodann, ſie ſtimmen mit keiner unſerer übrigen Quellen vollkommen überein, und ihre Abweichungen ſtammen erſichtlich in vielen Fällen nicht etwa von Schreibfehlern, ſondern von Benutzung einer (oder mehrerer), übrigens für uns verloren gegangenen Quelle(n) her, ſo daß wir in Marianus Scotus einen Schriftſteller vor uns haben, den wir mit vollem Recht als eine ſiebente ſelbſtändige Faſtenquelle für uns bezeichnen können. Drittens, eine Hauptquelle für die Faſten des mittelalterlichen Mönchs iſt allerdings Caſſiodor geweſen, wie das, abgeſehen von manchem Anderen, auch daraus hervorgehen möchte, daß Caſſiodor und Marianus Scotus dieſelben Fehler über die Conſuln von 556 d. St. und 688 d. St. begehen; neben Caſſiodor aber hat Marianus Scotus offenbar hauptſächlich noch eine andere Quelle benutzt, die verſchiedenen Spuren nach keine andere geweſen ſein wird als das, für uns bekanntlich verloren gegangene Conſulnverzeichniß, das Hieronymus ſeiner Chronik einverleibt hatte [16]).

In den ſieben bisher genannten, ſelbſtändig einander gegenüber daſtehenden Faſtenverzeichniſſen des Dionys, Livius, der capitoliniſchen Faſten, des Anonymus Noriſianus, des griechiſchen Faſtenverzeichniſſes, Caſſiodors und des Marianus Scotus beſitzen wir für die Faſten der Zeit von 244 d. St. bis 302 d. St. einen Quellenreichthum, deſſen Bedeutung nicht leicht zu hoch angeſchlagen werden kann, und doch iſt er

immer nur erſt die größere Hälfte jener Fülle von Quellen, die uns für die Faſten der genannten Zeit zu Gebot ſtehen.

Wir haben außer ihm zunächſt die in Diodors Werk befindlichen Faſten, die nur für die Zeit von 244 d. St. bis 266 d. St. verloren, dagegen für die 35 Jahre von 267 d. St. bis 302 d. St. erhalten ſind; außerdem nennt uns, während es von 244 d. St. bis 302 d. St. zuſammen etwa 122 Conſuln gegeben hat, Zonaras von den Namen derſelben 30, Plutarch 14, Cicero 12, Eutrop etwa ebenſo viele, Oroſius 9; Varro, Polyb, Piſo, Feſtus, Valerius Antias, die Commentarien der Fünfzehnmänner, Asconius, Plinius, Aulus Gellius nennen zuſammen deren gegen 30; Lydus, Valerius Maximus, Sulpicius Severus, Joannes Antiochenus und noch einige andere Quellen nennen deren auch etwa 30. Und da Varro zwar den Polyb, Cicero zwar den Piſo, Plinius zwar den Livius u. ſ. w. geleſen hat, nichtsdeſtoweniger aber faſt jeder von den Genannten doch inſofern durchaus ſelbſtändig daſteht, als z. B. Varro neben dem Polyb, Cicero neben dem Piſo, Plinius neben dem Livius u. ſ. w. noch eine Menge anderer Schriftſteller geleſen und benutzt hat, ſo daß — einige ſehr wenige Fälle abgerechnet — keiner zu dem anderen in dem Verhältniß eines bloßen Abſchreibers zu denken iſt, ſondern nur in dem, meiſt eines Mitforſchers, zuweilen eines Abſchreibers eines Mitforſchers, ſo beſitzen wir nicht weniger als nahezu 30 als einander gegenüber ſelbſtändig und unabhängig zu bezeichnende Quellen der Faſten von 244 d. St. bis 302 d. St., von denen (den Diodor mitgerechnet) acht vollſtändig oder doch faſt vollſtändig fortlaufende Faſtenverzeichniſſe ſind, etwa 20 zwar nur hie und da einen Conſulnamen nennen, aber doch, wie wir ſpäter näher ſehen werden, wenigſtens zum Theil die von ihnen genannten Conſulnamen in ſolchen Verbindungen nennen, daß aus den einzelnen Namen gleich auf ganze Conſulreihen ihrer Faſtenanſichten geſchloſſen werden kann. Wir haben alſo mit Einem Wort für die Faſten der erſten 58 Jahre der Republik eine Fülle von Quellen, wie ſie uns für die Faſten keines anderen gleich langen Zeitraums der Republik vorliegt, und auf dieſes reiche Material geſtützt, wollen wir zunächſt im folgenden Paragraphen die Frage der Glaubwürdigkeit der Conſularfaſten von 244 d. St. bis 262 d. St. auf einem meines Wiſſens bisher noch nicht eingeſchlagenen Wege prüfen, nachdem wir noch betreffs dieſer Prüfung gleich Eins hier vorweg geſchickt haben.

Nämlich das:

Eine wesentliche Grundlage unserer Prüfung wird natürlich die Frage bilden, welche Differenzen bei den Alten über die Consularfasten der genannten Zeit stattfanden. Wollten wir bei Lösung dieser Frage auf jede in unseren Quellen vorhandene Differenz erschöpfend eingehen; wollten wir bei jedem Vornamen die Varianten sämmtlicher Handschriften einer und derselben Stelle eines und desselben Schriftstellers angeben, bei jeder Ziffer die Varianten einer jeden, die Ziffern anerkanntermaßen zum Theil nach falschem Prinzip setzenden Handschrift des Anonymus Norisianus u. s. w. speciell vor den Augen des Lesers prüfen, wollten wir eine jede barbarische Namensverstümmelung der idatianischen Fasten u. s. w. mit wichtigem Ernst als Differenz betrachten u. s. u., so verdammten wir uns damit zu der Aufgabe, aus Sand Stricke zu drehen. Wir verfielen endlos in nutzlose, verwirrende Quängeleien, bei denen dem Leser und uns die durch diese Arbeit ohnehin so sehr in Anspruch genommene Geduld ausgegangen wäre, ehe wir auch nur zehn Jahre in der Art durchgenommen hätten: Quängeleien, bei denen überdieß aus Mangel an Zeit, Raum und Uebersichlichkeit eine wirkliche Einsicht in die Zahl und Bedeutung der bei den Alten vorhandenen Fastendifferenz gar nicht erreicht werden könnte. Wir müssen also als Grundprincip für die Benutzung der vorhandenen Quellen im folgenden Paragraphen dreierlei aufstellen.

Einmal, auf die Abweichungen der Handschriften und verschiedenen Quellen über die Vornamen der einzelnen Consuln nur dann einzugehen, wenn überwiegende Gründe dafür vorliegen, daß diese Abweichungen nicht bloß Differenzen der letzten Abschreiber, sondern wirkliche Differenzen älterer Quellen waren. Sodann die Ziffern des Anonymus Norisianus, der idatianischen Fasten, des Chronicon Paschale, des Cassiodor und des Marianus Scotus zur Bezeichnung des so und so vielsten Consulats einer und derselben Person nur in außerordentlichen Fällen in Betracht zu ziehen, und die entsprechenden Ziffern der übrigen bloß handschriftlich überlieferten Quellen nur dann besonderer Aufmerksamkeit zu würdigen, wenn überwiegende Gründe für die Annahme vorliegen, es lasse sich mit Sicherheit ermitteln, welche Ziffer der fragliche Schriftsteller im fraglichen Falle geschrieben habe. Drittens, alle diejenigen Varianten über Hauptnamen oder Beinamen einzelner Personen, die mit großer, vor Augen liegender Wahrscheinlichkeit oder absoluter vor Augen liegender

Sicherheit bloß als barbariſche Verſtümmelungen barbariſcher Faſten-ſammler oder als Fehler der Handſchriftenabſchreiber zu betrachten ſind, ſtillſchweigend aus der Zahl der Differenzen zu ſtreichen. Alſo mit Einem Wort alle diejenigen formellen Differenzen, von denen man auf den erſten Blick ſieht, daß ſie unter dem formellen Widerſpruch eine materielle Einheit faſt unverſchleiert darbieten, nicht als Differenzen der Quellen auseinanderſetzend hervorzuheben, ſondern ſie zwar da, wo der Gang der Dinge das mit ſich führt, zu nennen, hinzuſtellen, aber übrigens unbeachtet zu laſſen.

Nur bei Durchführung dieſer Principien und einer aus ihr hervorgehenden Beſeitigung alles Staubſiebens und Haarſpaltens können wir hoffen, ein klares und im Weſentlichen richtiges Bild davon zu gewinnen, welche Differenzen, welche Uebereinſtimmungen über Namen und Reihenfolge der Conſuln von 244 d. St. bis 302 d. St. ſich in den Urquellen und den Bearbeitungen dieſer Urquellen bis gegen den Verfall des Alterthums hin vorfanden. Damit aber dabei dem Leſer eine Controlirung meiner Angaben ſo leicht wie möglich ſei, will ich dann endlich hier zum Schluß dieſes Paragraphen noch mittheilen, dem Text welcher Ausgaben des Dionys, Livius u. ſ. w. ich ſowohl in den folgenden Paragraphen dieſer Abhandlung als in den ſpäter folgenden Abhandlungen dieſes Buchs da folge, wo ich Worte oder Ausſagen des Dionys, Livius u. ſ. w. citire, ohne eine Ausgabe oder eine Handſchrift dieſer Schriftſteller ſpeciell zu nennen.

Für Dionys dem Text der Ausgabe von Reiske 1774 u. ſ. w.; Livius von Drakenborch, Stuttgart 1820 u. ſ. w.; capitoliniſche Magiſtrats- und Triumphalfaſten Baiter fasti etc. 1837; Anonymus Noriſianus von Th. Mommſen in: Abhandlungen der philologiſch-hiſtoriſchen Claſſe der kön. ſächſ. Geſ. d. W., Bd. I. 1850; idatianiſche Faſten in Chronicon Paschale, Bonner Ausgabe, II, p. 147 etc.; Chronicon Paschale, Bonner Ausgabe; Chronicon Caſſiodors in der Ausgabe von Cuspinian 1601, die zwar auf keiner brillanten Handſchrift beruht, aber den Text dieſer Handſchrift Allem nach mit größter Treue und Genauigkeit wiedergiebt; Marianus Scotus von Piſtorius: Illustrium veterum scriptorum, qui rerum a Germanis etc., 1613; Diodor von Dindorf 1828 u. ſ. w.; Cicero von Orelli 1826 u. ſ. w.; Plinius, Bipontiner Ausgabe; Oroſius

von Havercamp; Eutrop von Dietſch 1849; Plutarch von Reiske 1774; Zonaras, Bonner Ausgabe; Euſebius, ed. Mediolan. 1818.

---

§ 2.

Die Conſularfaſten von 244 d. St. bis 262 d. St.

Denken wir uns, es läge für die Zeit von 244 d. St. bis 262 d. St. folgendes Conſulnverzeichniß vor uns:

244 d. St., 1 der Republik: L. Junius Brutus. In. m. m. e. In. eius l. f. e. Sp. Lucretius. In. m. m. e. In e. l. f. e. M. Horatius Pulvillus I. — L. Tarquinius Collatinus. Abdic. In e. l. f. e. P. Valerius Publicola I.

245 d. St. 2 d. R. P. Valerius Publicola II. — T. Lucretius Tricipitinus I.

246 d. St. 3 d. R. P. Valerius Publicola III. — M. Horatius Pulvillus II.

247 d. St. 4 d. R. Sp. Larcius Flavus. — T. Herminius Aquilinus.

248 d. St. 5 d. R. M. Valerius Volusus. — P. Postumius Tubertus I.

249 d. St. 6 d. R. P. Valerius Publicola IV. — T. Lucretius Tricipitinus II.

250 d. St. 7 d. R. P. Postumius Tubertus II. — Agrippa Menenius Lanatus.

251 d. St. 8 d. R. Opiter Virginius Tricostus. — Sp. Cassius Viscellinus.

252 d. St. 9 d. R. Postumus Cominius Auruncus I. — T. Larcius Flavus I.

253 d. St. 10 d. R. Ser. Sulpicius Camerinus Cornutus. — M' Tullius Longus.

254 d. St. 11 d. R. T. Aebutius Elva. — P. Veturius Geminus Cicurinus.

255 d. St. 12 d. R. T. Larcius Flavus II. — Q. Cloelius Siculus Vocula [1]).

256 d. St. 13 d. R. A. Sempronius Atratinus I. — M. Minucius Augurinus I.

257 d. St. 14 d. R. A. Postumius Albus Regillensis. — T. Virginius Tricostus Caeliomontanus.

258 d. St. 15 d. R. Ap. Claudius Sabinus Regillensis. — P. Servilius Priscus Structus.

259 d. St. 16 d. R. A. Virginius Tricostus Caeliomontanus. — T. Veturius Geminus Cicurinus.

260 d. St. 17 d. R. Postumus Cominius Auruncus II. — Sp. Cassius Viscellinus II.

261 d. St. 18 d. R. T. Geganius Macerinus. — P. Minucius Augurinus.

262 d. St. 19 d. R. M. Minucius Augurinus II. — A. Sempronius Atratinus II,

ſo wäre in dieſem Verzeichniß nie einem Gentilnamen ein Beiname zugefügt, der nachweislich dieſer Gens fremd war; nur etwa zwei Mal einem Gentilnamen ein Beiname gegeben, von dem nicht nachgewieſen werden kann, daß er in der Zeit nach 262 oder 302 d. St. von Mitgliedern der fraglichen Gens getragen worden iſt, und fragte man, wie ſich zu dieſem Verzeichniß die Angaben unſerer Quellen verhielten, ſo wäre die allerdings ſehr langathmige Antwort folgende:

I. Dionys giebt IV, 84, V, 1, 12, 19, 20, 21, 36, 37, 40, 44, 49, 50, 52, 58 (VI, 2, 5, 11, 69), 59, 77, VI, 1, 2 (69), 23 (33), 34 (69), 49, VII, 1, 20 folgendes Conſulnverzeichniß: (244 d. St.) L. Junius Brutus, ſuff. Sp. Lucretius, ſuff. M. Horatius; L. Tarquinius Collatinus, ſuff. P. Valerius Publicola. — (245) P. Valerius Publicola II; Lucretius. — (246) P. Valerius Publicola III; M. Horatius II. — (247) Sp. Larcius; T. Herminius. — (248) M. Valerius; P. Postumius Tubertus. — (249) P. Valerius Publicola IV; T. Lucretius τὸ δεύτερον τῷ Οὐαλερίῳ συνάρχων. — (250) P. Postumius Tubertus II; Agrippa Memnius Lanatus. — (251) Sp. Cassius Viscellinus; Opiter Virginius Tricastus. — (252) Postumus (Var. Postumius) Cominius; T. Larcius. — (253) Servius Sulpicius Camerinus; Manius Tullius Longus. — (254) P. Veturius (Var. Veturius Geminus); P. (Var. T.) Aebutius Elaalbas (Var. Elbas). — (255) T. Larcius Flavus; Q. Cloelius Liculus. — (256) A. Sempronius Atratinus; M. Minucius. — (257) A. Postumius Albus (Var. Balbus); T. Virginius. — (258) Ap. Claudius Sabinus; P. Servilius Priscus. — (259) A. Virginius Montanus (Var. Nomentanus); T.

Veturius Geminus (der ſo oft gerühmte Cod. Vat. lieſt Dion. VI, 34: *Οὐέμιος Γεμίνιος*). — (260) Postumus (Var. Postumius) Cominius; Sp. Cassius. — (261) T. Geganius Macerinus (Var. Camerius); P. Minucius. — (262) M. Minucius Augurinus II; A. Sempronius Atratinus II. — Es ſtimmt alſo Dionys vollkommen mit dem obigen Faſtenverzeichniß überein [2]).

II. In den capitoliniſchen Triumphalfaſten leſen wir: P. Valer(ius) .... Cos. (die Jahreszahl fehlt). — M. Vale(rius) .... Cos. (d. J. f.). — P. Posta(mius) .... Cos. (d. J. f.). — P. V(al)erius .... Poplicol(a) .... (d. J. f.). — P. Postumius (Tubert)us Cos. II .... Ann. CCL. — Agrippa (Lana)tus Cos. .... An. CCL. — Sp. Cassiu(s Viscellinu)s Cos. .... Ann. CCLI. Es harmoniren dieſelben alſo über Namen, Reihenfolge und Ziffer der Conſuln, wo ſie in ihnen lesbar ſind, durchaus mit obigem Verzeichniß; ſie müſſen außerdem eben ſo wie letzteres einen Conſul P. Poſtumius noch vor 250 d. St. gehabt haben, und nach ihrem ſonſtigen Verhältniß zu unſeren übrigen Quellen darf man mit Sicherheit annehmen, daß ſie den Anfang des Conſulats auf 244 d. St. ſetzten, folglich mindeſtens über die Zahl der Conſulatsjahre bis 251 d. St. genau mit obigem Verzeichniß ſtimmten.

III. Der Anonymus Noriſianus giebt an: (244) Bruto et collatino. — (245) Publicola II et tricipitino. — (246) Publicola III et Pulbillo. — (247) Rufo et aquilino. — (248) Volito et tuberto. — (249) Publicola IIII et tribicitino. — (250) Tuberto II et lanato. — (251) Tricosto et bigellino. — (252) Aurunco et rufo. — (253) Cornuto et longo. — (254) Helua et cicurino. — (255) Rufo II et vocula. — (256) Atratino et augurino. — (257) Regelleso et tricostro. — (258) Inreligiense et structo. — (259) Celimontiano et cicurino. — (260) Aurunco et vigellino. — (261) Macerino et augurino. — (262) Augurino II et atratino II. Er ſtimmt alſo, der Rufus, wie früher auseinandergeſetzt iſt, materiell identiſch mit Flavus, und nur aus ungenauer Rücküberſetzung aus dem Griechiſchen entſtanden ſein wird, Voletus aber mit Volusus, für das ſich auch ſonſt Volesus findet, identiſch iſt, vollkommen mit obigem Verzeichniß überein (vergl. Anm. 9).

IV. Bei Caſſiodor lauten die Conſuln: (244) L. Junius Brutus et L. Tarquinius Collatinus. Hi annum integrum minime tenuerunt

ad peragendum, ipsis aliis subrogatis: id est, P. Valerio, Sp. Lucretio et Horatio Pulvillo. — (245) P. Valerius Publicola II et T. Lucretius. — (246) P. Valerius III et M. Horatius II. — (247) Sp. Largius et T. Heramnius. — (248) Valerius III (daß damit M. Valerius gemeint war, wird bestätigt dadurch, daß der Vorname P., der 244, 245, 246 und 249 steht, hier fehlt) et Posthumius. — (249) P. Valerius IIII et T. Lucretius Tricipitinus II. — (250) Agrippa Memnius et P. Posthumius II. — (251) Opiter Virginius et Sp. Cassius. — (252) Posthumius et T. Largius. — (253) Servilius (die Variante Servilius für Servius kommt in den Handschriften sehr oft vor) Sulpitius et M. Manlius (aus Manius entstanden) Tullus. — (254) T. Eleutius et L. Vetusius. — (255) Q. Chloelius et T. Largius II. — (256) A. Sempronius et M. Minutius Augurinus. — (257) A. Posthumius et T. Virginius. — (258) Ap. Claudius et P. Servilius. — (259) A. Virginius et T. Vetusius. — (260) Sp. Cassius II et Posthumius Cominius II. — (261) T. Geganius et P. Minutius. — (262) M. Minutius II et A. Sempronius. Es stimmt also auch Cassiodor vollkommen mit obigem Verzeichniß überein [3]).

V. In Marianus Scotus finden wir: (244 d. St.) L. Junius Brutus, et L. Tarquinius Collatinus. Hi annum minime tenuerunt, ad peragendum tempus aliis subrogatis; id est Sp. Lucretio et Horatio Pulvillo et P. Valerio Publicola. — (245) P. Valerius Publicola II; T. Lucretius Tricipitinus. — (246) P. Valerius Publi cola III; M. Horatius Pulvillus II. — (247) Sp. Largi[illegible]ufus, Herminius Aquilinus. — (248) M. Valerius; Posth[illegible]ber — (249) P. Valerius IV; T. Lucretins II. — (2[illegible] II; Agrippa Memnius. — (251) Sp. Cassius; [illegible] (252) Posthumius Cominius; T. Largius. [illegible] Camerinus; M. Manlius (aus Manius). [illegible] Eleutius. — (255) T. Largius II; Q. [illegible] pronius; M. Minutius. — (257) A. [illegible] costus. — (258) Ap. Claudius; P. [illegible] T. Vetusius. — (260) Sp. Cassi[illegible] T. Geganius; P. Minutius Au[illegible] P. Minutius II. Es stimmt [illegible] kommen mit obigem Verzei[illegible]

VI. In Zonaras, der jedenfalls ſeiner Quellen wegen ein höchſt beachtenswerther Schriftſteller iſt, der aber bekanntlich keine vollſtändigen Faſten giebt, leſen wir VII, 12, 13, 14: (244 d. St.) L. Junius Brutus, Tarquinius Collatinus, ſuff. P. Valerius, ὃς τετράκις ὑπάτευσεν (13), ſuff. Sp. (nach VII, 11 und 13) Lucretius, M Horatius. — (245) P. Valerius Publicola II; T. Lucretius. — (246) Publicola III. — (248) M. Valerius; Postumius Tubertus. — (249) Publicola IV. — (251) Sp. Cassius; Opiter Verginius. — (252) Postumius Cominius; T. Larcius. — (253) Servius Sulpicius; M. Tullius. — (258) Servilius. Es ſtimmt alſo auch Zonaras vollkommen mit obigem Verzeichniß, ſo weit er überhaupt Conſuln nennt. Und wir haben mithin bis jetzt ſechs Quellen (Zonaras, Marianus Scotus, Caſſiodor, Anonymus Noriſianus, capitoliniſche Faſten, Dionys) aufgezählt, von denen allerdings keine die Conſularfaſten in gleicher Vollſtändigkeit und Ausführlichkeit aufzählt, wie obiges Verzeichniß das thut, von denen aber jede in zahlloſen Angaben über Zeit, Vornamen, Gentilnamen, Beinamen, Ziffern, paarweiſe Zuſammengehörigkeit und chronologiſche Reihenfolge der Conſuln mit den Angaben jenes Verzeichniſſes übereinſtimmt, ohne denſelben je zu widerſprechen. Dabei aber ſtehen dieſe ſechs Quell[illegible] keineswegs etwa vereinzelt da. Fahren wir nämlich in [illegible]ng fort, ſo finden wir:

[illegible]s bemerkt zu den Worten Cicero's pro Cornel. I, [illegible]n illis virtus fuit, ut anno XVI post reges ex[illegible]nt": Illo .... tempore, de quo loquitur (Cicero), [illegible]I annos quam reges exacti sunt .... Numerum [illegible]ost reges exactos quam id factum est, diligenter [illegible] A. Virginio Tricosto, T. Veturio Cicurino coss., [illegible] Virginius Tricostus, T. Veturius Cicurinus ſeien [illegible]n ſechszehnten Jahr der Republik. In dieſen Worten [illegible]bar nicht bloß ſeine Privatanſicht, ſondern die zu [illegible]n Gelehrten herrſchende Anſicht aus, wie man daraus [illegible]erlauf der Anmerkung unter Berufung auf mehrere [illegible]ter über die erſte Seceſſion ſpricht und Angaben Ci[illegible]ls beſtätigt theils widerlegt. Es ſtimmte mithin die [illegible]nius unter den Hiſtorikern herrſchende Anſicht voll[illegible] mit den Namen der Conſuln für 259 d. St. in

obigen Verzeichniß überein, ſondern auch über die Zahl der bis dahin verfloſſenen Conſulatsjahre.

VIII. Dionys drückt ſich in einer ſchon früher beſprochenen Stelle (VII, 1) ſo aus, daß man mit ziemlicher Sicherheit annehmen darf, *Λικίννιος .... καὶ Γέλλιος, καὶ ἄλλοι συχνοὶ τῶν Ῥωμαίων συγγραφέων*, von denen der Halicarnaſſäer hier redet, hätten ſämmtlich direct oder indirect erklärt, es ſeien im Jahr 18 d. R. Conſuln geweſen: T. Geganius Macerinus, P. Minucius; es hätten alſo alle dieſe Schriftſteller mit obigem Verzeichniß übereinſtimmt nicht bloß betreffs der Namen der Conſuln von 261 d. St., ſondern auch über die Zahl der bis zu dem Conſulat des T. Geganius Macerinus, P. Minucius verfloſſenen Conſulatsjahre.

IX. Wenn Cicero Brut. XVI, 62 ſagt: ut, si ego me a M' Tullio esse dicerem, qui patricius cum Servio Sulpicio consul anno X post exactos reges fuit, ſo ſtimmt es darnach mit obigem Verzeichniß nicht bloß über die Namen der Conſuln von 253 d. St., ſondern auch über die Zahl der bis zu dieſen verfloſſenen Conſulatsjahren. Und wenn er pro Balbo XXIII ſagt, das Bündniß mit den Latinern ſei Sp. Cassio Postumo Cominio geſchloſſen, ſo harmonirt er mit obigem Verzeichniß über die Conſulnamen von 260 d. St.

X. Nach der Auseinanderſetzung, die Dionys V, 47 über die Ovation giebt, und nach der Art, wie er hierbei des Licinius Macer gedenkt, iſt es faſt unmöglich zu glauben, letzterer habe für 250 d. St. andere Conſuln als die des obigen Verzeichniſſes genannt.

XI. Wenn Plinius hist. nat. XV, 38 ſagt: triumphansque de Sabinis Posthumius Tubertus in Consulatu (qui primus omnium ovans ingressus Urbem est ....), ſo liegt darin allen Nebenumſtänden nach ein Beweis, daß Plinius mit obigem Verzeichniß über die Conſuln von 250 d. St. ſtimmt. Wenn derſelbe h. n. XXXVI, 24, § 6 ſagt: in P. Valerio Publicola, qui primus (primum? oder es drückt Plinius hier mit ganz derſelben Ungenauigkeit, die, wie früher erwähnt, Dionys in ganz demſelben Fall zeigt, den Gedanken aus, P. Valerius ſei Conſul im erſten Jahr der Republik geweſen) Consul fuit cum L. Bruto, post tot merita, et fratre eius, qui bis in eodem magistratu Sabinos durarat, ſo ſtimmt es allen Nebenumſtänden nach mit obigem Verzeichniß über Conſulnamen von 244 d. St. und 248 d. St. Und wenn er XXXV, 3 ſagt: Appius Claudius qui consul cum

Servilio fuit anno urbis CCLIX (Var. CCLVIII), ſo liegt darin zunächſt, daß er mit obigem Verzeichniß über Conſulnamen von 258 d. St. ſtimmt, ſodann, daß er mit demſelben über die Zahl der Conſulatsjahre bis auf Ap. Claudius und Servilius vermuthlich vollkommen ſtimmt, keinesfalls von ihnen um mehr als Ein Jahr abweichen würde.

XII. Wenn Oroſius II, 5 ſagt: T. Geganio et P. Minucio consulibus, ſo ſtimmt er mit obigem Verzeichniß über Conſulnamen von 261 d. St., und hat mit ihm den Umſtänden nach über die Zahl der Conſulatsjahre bis dahin entweder völlig geſtimmt oder höchſtens betreffs einer nur ſehr geringen Differenz von ihm variirt.

XIII. Wenn Sulpicius Severus hist. sacra II, 13 Macerinus und Minucius als Conſuln von 260 a. u. bezeichnet, ſo harmonirt er mit obigem Verzeichniß über Conſulnamen von 261 d. St., und hat mit ihm, obgleich er (vielleicht in Folge eigenthümlicher Berechnung der Königszeit, vergl. unten die achte Abhandlung) von 260 a. u. redet, doch über die Zahl der Conſulatsjahre bis Macerinus und Minucius entweder völlig harmonirt oder nur um eine ſehr geringe Differenz von ihm variirt.

XIV. Indem Valerius Max. IX, 3, § 6 ein Conſulpaar Claudius und Servilius nennt, harmonirt er mit obigem Verzeichniß über Conſuln von 258 d. St.

XV. Daß eine vortreffliche Quelle des Lydus und noch andere bisher unerwähnt gelaſſene Schriftſteller mit obigem Verzeichniß mindeſtens über die Zahl der Conſulatsjahre bis zu den zuletzt in ihm genannten Conſuln: M. Minucius Augurinus II, A. Sempronius Atratinus II allen Umſtänden nach vollkommen harmoniren, werden wir ſpäter ſehen (vergl. Anm. 10).

Ueberblicken wir die bisherigen Aufzählungen, ſo kann das Ergebniß kein anderes ſein, als daß die Conſuln im obigen Verzeichniß ſo genannt und aufgezählt ſind, wie ſie einer im Alterthum unter den Gelehrten und den Benutzern der beſten Forſchungen weit verbreiteten Anſicht nach hießen und ſich folgten. Ehe wir jedoch hieraus einen Schluß ziehen, wird es nöthig ſein, auch auf eine Anzahl von bisher unbeſprochen gebliebenen Angaben der Quellen über die Conſuln von 244 d. St. bis 262 d. St. einzugehen. Wir thun das, indem wir in der einmal begonnenen Numerirung fortfahren.

XVI. Joannes Antiochenus, der die im späten Alterthum so häufige Gabe beſitzt, gute Quellen ſchlecht zu benutzen, ſagt fgm. 44: *Ὅτι ἔκτῳ τῆς ὑπατείας χρόνῳ μετὰ τὴν τῶν τυράννων ἐξέλασιν, Κασσίου τε καὶ Σουλπικίου τὴν ἀρχὴν παραλαβόντων*, und fr. 45: *Ὅτι ἐνάτῳ τῆς ἐλευθερίας ἐνιαυτῷ, Πόπλου Καμινίου καὶ Τίτου Λευκίου ὑπατευόντων*, weicht alſo allerdings ſtark von obigem Verzeichniß ab. Bei näherer Prüfung ſeiner Angaben indeß ſtellt ſich heraus, daß ſein Luctus nur ein Schriftfehler für Larcius iſt, ſein *Πόπλου* auf einem Mißverſtändniß der Abkürzung des Vornamens Poſtumius beruht, er alſo über das Jahr 252 d. St. in jede Beziehung mit obigem Verzeichniß harmonirt; und daß ſein Conſulpaar Caſſius und Sulpicius auf einem mit Querleſen zuſammenhängenden, in ſeinen Einzelheiten nicht mehr erkennbaren Irrthum beruhen wird, dem u. A. auch das zu Grunde gelegen haben müſſe, daß Sulpicius 253 d. St. Conſul, Caſſius nach Angaben, die dem Joannes Antiochenus vorlagen, 252 d. St. Magiſter Equitum war. Als eine beachtenswerthe Differenz kann man ſeine Angabe keinesfalls betrachten.

XVII. Cicero ſagt de rep. II, 33, § 57: ut plusculum sibi iuris populus adsciscerat, liberatus a regibus, non longo intervallo, sexto decimo fere anno, Postumo Cominio, Sp. Cassio consulibus consecutus est, ſtimmt alſo über die Namen und die Zuſammengehörigkeit der Conſuln von 260 d. St. ſo vollkommen wie nur möglich mit dem obigen Verzeichniß überein, weicht aber in anderer Beziehung von ihm ab. Während nach dem Verzeichniß die Conſuln in das ſiebzehnte Jahr d. R. fallen, gehören ſie nach Cicero in das ſechszehnte. Beſäßen wir aus dem Buch der rep. bloß dieſe eine chronologiſche Notiz, ſo würden wir dieſelbe leicht mit großem Schein der Richtigkeit als höchſt unbedeutend hinſtellen können. Wir könnten ſagen: Cicero ſelbſt deutet durch das fere an, daß er die Zahl ſechszehn nicht als eine vollkommen genaue betrachtet wiſſen will; dieſes fere aber rührt daher, daß während die Seceſſion, die im ſechzehnten Jahre d. R. A. Virginio, T. Veturio Coss. begann, und im ſiebzehnten Jahr Post. Cominio, Sp. Cassio Coss. endete, gewöhnlich von den Alten in das ſechzehnte Jahr geſetzt wird, Cicero dieſer gewöhnlichen Jahreszahl beibehält, dabei aber doch wiederum die Conſuln nennt, unter denen die Plebs wirklich plusculum iuris erhielt. Indeß wird dieſe Auslegung keinesfalls die richtige ſein.

Im Brutus und in verſchiedenen anderen Schriften, die ſämmtlich wie der Brutus nachweislich nach dem Erſcheinen von Varro's chronologiſchen Hauptwerken und von des Atticus Annalen erſchienen ſind, und in denen dieſe Schriften des Atticus und Varro nachweislich von Cicero benutzt worden ſind, drückt ſich der Arpinate bei Zahlenangaben meines Wiſſens nie mit Hinzufügung eines fere, ſondern immer ganz beſtimmt aus, und ſind ſeine Zahlenangaben mit denen unſerer übrigen beſten Quellen ausnahmslos oder doch faſt ausnahmslos im Einklang. Ganz anders ſteht es mit der Schrift de republica. In ihr finden wir bei ſolchen Zahlangaben den Zuſatz fere oder den entſprechenden Zuſatz circiter faſt jedes Mal (32, § 56; 33, § 57; 35, § 60). In ihr giebt Cicero faſt ſtets chronologiſche Zahlen, die denen unſerer beſten Quellen nicht entſprechen: er ſagt 14, § 27, Numa habe 39 (ſtatt 43) Jahre regiert; 33, § 56, T. Larcius ſei decem fere annis post primos consules (ſtatt 12) Dictator geworden; 33, § 57, Cominius und Caſſius gehören in das ſechzehnte (ſtatt ſiebzehnte) Jahr der Republik; 35, § 60, Sp. Tarpejus und A. Aternius ſeien Conſuln geweſen quarto circiter et quinquagesimo anno post primos consules (ſtatt 56). Es iſt ferner die Schrift de republica eine der früheſten hiſtoriſchen Schriften Cicero's: ſie iſt geſchrieben zwiſchen 699 und 702 oder 701 d. St., während der Brutus 707 d. St. abgefaßt iſt. Daß Atticus ſeine Annalen erſt dann ſchrieb, als das Werk de republica verfaßt war, alſo zwiſchen etwa 701 und 709 d. St., erfahren wir aus Cicero's eigenem Munde, Brut. V, 19. Daß Varro's hauptſächlichſte chronologiſche Werke über Rom gleichfalls zwar vor Brutus, aber nach de republica erſchienen ſeien, dürfen wir mit voller Sicherheit annehmen. Während Cicero von Varro's antiquariſch-chronologiſchen Schriften in den Academica und im Brutus mit ſo warmen Lobeserhebungen ſpricht, wie man das in der Regel nur von noch neuen bedeutenden Werken thut, und während er im Brutus chronologiſchen Angaben Varro's unter ausdrücklicher Berufung auf dieſen folgt, läßt er de republica nicht bloß, ſo weit uns dieſes Werk vorliegt, den Varro ganz unerwähnt, ſondern erklärt 14, § 27 ganz ausdrücklich, er folge für die Beſtimmung von Numas Regierungsdauer der Angabe Polybs mit den Worten: sequamur enim potissimum Polybium nostrum, quo nemo fuit in exquirendis temporibus diligentior — Worte, die er gewiß nicht gebraucht, ein chronologiſcher Führer, dem er ſich für die Fixirung eines

ganz speciell römischen Datums gewiß nicht, oder doch mindestens nicht mit solchem ausschließlichen Lobspruch für ihn angeschlossen gehabt hätte, wenn damals schon die chronologischen Hauptwerke Varro's veröffentlicht gewesen wären. Wie sehr er de republica den Polyb nur deßhalb benutzt, weil Atticus und Varro noch nicht geschrieben haben, ersieht man ja auch daraus, daß er de rep. II, 10, § 18 Roms Gründung ebenso wie Polyb auf Ol. VII, 2 setzt, dagegen anderswo sie ebenso wie Varro und Atticus auf Ol. VI, 3 verlegt haben muß, da Solin I, 27 angiebt: Romam .... placet conditam .... Pomponio Attico et M. Tullio, Olympiadis sextae anno tertio. Und bedenken wir nun, daß Polyb, wie das bereits früher nachgewiesen ist, eine sehr schlechte Quelle für chronologische und ähnliche Angaben der altrömischen Geschichte ist, so wie daß derselbe, indem er Junius Brutus und M. Horatius als erste Consuln Roms nennt, eine arge Verwirrung über die ältern Fasten zeigt, und daß Cicero in der Schrift de republica einen Irrthum über die servianische Verfassung begeht, wie er nicht ärger gedacht werden kann[5]), so ergeben sich meines Bedünkens aus Cicero's Abweichung von obigem Verzeichniß mit größter Sicherheit folgende Schlüsse: Erstens, wir haben in Cicero's Abweichung eine von manchen Gelehrten vor etwa 700 d. St. irrthümlich angenommene, von den besseren Gelehrten nach etwa 700 d. St. mit Recht allgemein verworfene Ansicht vor uns. Zweitens, da es sich bei Cicero's Abweichungen in de rep. doch immer nur um die verhältnißmäßig geringfügige Differenz von Einem Jahre oder zwei Jahren handelt, so sind die meisten Irrthümer der vor etwa 700 d. St. lebenden Gelehrten über die ältern Consularfasten keine maßlosen gewesen, sondern solche, die sich am Ende auch bei ziemlich guter Bearbeitung der altrömischen Geschichte in sie einschleichen konnten. Drittens, da Cicero de rep. die Dictatur des Larcius statt in das 12te in das 10te Jahr d. R., das Consulat des Post. Cominius, Sp. Cassius statt in das 17te in das 16te, das des Sp. Tarpejus und A. Aternius statt in das 56ste in das 54ste setzt, übrigens aber über den Namen des ersten Dictators, über die Zusammengehörigkeit der Consuln Cominius und Cassius Tarpejus und Aternius u. s. w. mit den besten Quellen völlig harmonirt, so sind seine Abweichungen höchst wahrscheinlich größtentheils daraus zu erklären, daß mehrere vor 700 d. St. schreibende Gelehrte für die Zeit von Jahr 1 bis 10 d. R. ein Consulpaar ausließen, das die nach 700 d. St. lebenden Gelehrten mit Recht als vorhanden annahmen,

und daß ebenſo für die Zeit vom Jahr 17 d. R. bis 56 mehrere ältere Gelehrte ein von ſämmtlichen jüngeren Gelehrten mit Recht angenommenes Conſulpaar ausgelaſſen hatten. Was aber jenes zwiſchen 1 und 10 d. R. fehlende Conſulpaar betrifft, ſo hängt deſſen Uebergehen durch ältere Gelehrte muthmaßlich mit den Geminatconſulaten des P. Valerius Publicola und M. Horatius, ſo wie des P. Valerius Publicola und Lucretius und mit damit zuſammenhängenden chronologiſchen Differenzen über die erſten Jahre der Republik zuſammen, wie wir das ſogleich ſehen werden.

XVIII. Die Conſularfaſten des Livius lauten I, 60, II, 2, 8: (244) L. Junius Brutus, ſuff. Sp. Lucretius, ſuff. M. Horatius Pulvillus und L. Tarquinius Collatinus, ſuff. P. Valerius Publicola. — (245) P. Valerius iterum, T. Lucretius. Es ſtimmt alſo der Patavíner über die Jahre 244 und 245 d. St. vollkommen mit obigem Verzeichniß überein. Springen wir ſogleich auf 248 d. St. über, ſo finden wir bei ihm II, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 28, 33, 34 angegeben: (248) M. Valerius, P. Postumius. — (249) P. Valerius quartum (das quartum fehlt in alten Ausgaben, in ſämmtlichen Handſchriften aber ſteht quartum oder quarto) T. Lucretius iterum. — (250) Agrippa Menenius, P. Postumius. — (251) Opiter Virginius, Sp. Cassius. — (252) Postumus (Var. Postumius, P.) Cominius, T. Lartius. — (253) Ser. Sulpicius (daß Livius II, 19 einige Handſchriften Servilius Sulpicius leſen, und eine bloß: Servilius giebt, zeigt wiederum, wie leicht dadurch, daß ein erſter Abſchreiber aus dem Vornamen Serv. ein Servilius machte, und ein zweiter dann das Sulpicius wegließ, auch ſchon bei den Alten Zweifel darüber hätten entſtehen können, ob der eine Conſul von 253 d. St. ein Sulpicier oder ein Servilier war), M.' Tullius (obgleich, wie früher auseinandergeſetzt iſt: M.' Tullius die richtige, höchſter Wahrſcheinlichkeit nach auch von Livius geſchriebene Angabe iſt, ſo ſcheint doch von den Handſchriften keine: M' Tullius zu leſen. Sie geben: M. Manlius Tullius oder M. Mamilius Tullus oder M. Manilius Tullus oder M. Manilius Censorius Tullius u. ſ. w.): (254) T. Aebutius, C. (wie es ſcheint haben ſämmtliche Handſchriften des Livius C., ausgenommen eine, in der Censorius für C. ſteht, und Leid. 2, qui in marg. T. Vetusius adscriptum praefert) Vetusius. — (255) Q. Cloelius (Var. Clodius), T. Lartius. — (256) A. Sempronius, M. Minucius (Var. Numitius). — (257) A. Postumius, T. Vir-

ginius. — (258) Ap. Claudius, P. Servilius. — (259) A. Virginius, T. (Var. C.) Vetusius. — (260) Sp. Cassius, Postumus Cominius. — (261) T. Geganius, P. Minucius. — (262) M. Minucius, A. (Var. D., Appius) Sempronius. Es ſtimmt alſo Livius, wenn wir von der verhältnißmäßig äußerſt geringfügigen Differenz des C. für T. 254 abſehen, mit obigem Verzeichniß für die Jahre 248 d. St. bis 262 d. St. ebenſo wie für die Jahre 244 und 245 d. St. vollkommen überein. Die einzige beachtenswerthe Differenz, die er von obigem Verzeichniß bietet, betrifft die Jahre 246 und 247 d. St. Statt nämlich für dieſe zwei Conſulpaare zu nennen, gibt der Patavi-ner für ſie nur Ein Conſulpaar, und nennt dasſelbe II, 15: P. Lucretius, P. Valerius Publicola (Var. Purius Publius Lucretius inde et P. Valerius Publicola; — Spurius Publius Lucretius. — Publius Lucretius inde et Titus Herminius cum Publius Valerium Publicolam consul facti. — P. Lucretius inde etiam Ti. Herminius cum P. Valerium Publicolam consules facti. — Purius Lucretius inde et T. Ermenius P. Valerius Publicola consules facti. — P. Lucretius T. Hermenius P. Valerius Publicola consules facti. — P. Lucretius inde T. Herminius P. Valerius Publicola consules facti. — P. Lucretius inde et P. Valerius Publicola consules facti). Und es fragt ſich daher, welche Bedeutung hat man dieſer Differenz beizulegen?

Hier iſt am Beſten davon auszugehen, daß, da die Conſuln von 246 und 247 nach obigem Verzeichniß lauten: P. Valerius Publicola III, M. Horatius Pulvillus II und Sp. Larcius, T. Herminius, in den Varianten von Livius II, 15 aber T. Herminius ſo vielfach genannt wird, der Gedanke ungemein nahe liegt, Livius habe geſchrieben gehabt: M. Horatius et P. Valerius Publicola, inde Sp. Lartius et T. Herminius consules facti. Indeß ſtehen nichtsdeſtoweniger dieſer Annahme außer einem einige Zeilen ſpäter zu entwickelnden Umſtande noch zwei andere Bedenken entgegen. Einmal das, daß in den Varianten M. Horatius gar nicht, Sp. Lartius — wenn wir von dem Spurius und Purius abſehen — ebenfalls gar nicht vorkommt, wohl aber in ſämmtlichen Lesarten der in obigem Verzeichniß für 246 und 247 fehlende Lucretius erſcheint. Sodann, daß Livius die Königszeit, wie wir mit Sicherheit theils aus der Zuſammenrechnung der von ihm angegebenen Regentenjahre der einzelnen Könige, theils aus Livius I, 60 (wo mit

Ausnahme einer Handschrift, die 243, und einer, die 247 gibt, alle Handschriften 244 lesen) entnehmen, auf 244 Jahre anschlägt, und III, 33 die Geschichte des ersten Decemvirats‚jahrs (302 d. St.) mit den Worten einleitet: Anno trecentesimo altero, quam condita Roma erat. Darnach nämlich beträgt ihm bei einem Zusammenhang seiner Zahlen unter einander, wie er allerdings angenommen werden darf, die Zeit der Republik bis zu diesem ersten Jahr (letzteres exclusive) 57 Jahre, während sie nach obigem Verzeichniß, wenn man dasselbe weitergeführt denkt, 58 Jahre ausmacht, das dem Patavíner hienach fehlende Jahr aber kann den Umständen nach schwerlich ein anderes sein als das bei der Reducirung von 246 und 247 d. St. auf Ein Jahr ausfallende.

Unter diesen Umständen hat Livius ebenso wie Cicero de rep. und wie vermuthlich noch mancher andere vor etwa 700 d. St. schreibende oder auf vor etwa 700 d. St. lebende Schriftsteller fußende Autor, für die ersten vier Jahre nach Vertreibung der Könige Ein Jahr zu wenig gerechnet, und der Ursprung seines Irrthums wird im Allgemeinen darin zu suchen sein, daß er im ersten und zweiten Buch vielfach älteren Historikern folgt, z. B. dem Piso und Fabius, im Speciellen aber mit den Differenzen der Alten über die Chronologie des porsennischen Kriegs und mit Geminatconsulaten des P. Valerius Publicola zusammenhängen.

Dionys, der wie früher erwähnt, mit obigem Fastenverzeichniß durchaus stimmt, erzählt die römische Geschichte so: (245 d. St., 2 d. R.) Porsennas Anforderungen gelangen nach Rom — P. Valerio II, Lucretio Coss. (Dion. V, 21) —; (246 d. St., 3 d. R.) es wird mit Porsenna Krieg geführt und Friede geschlossen — P. Valerius III, M. Horatio II Coss. —; (248 d. St., 5 d. R.) M. Valerius besiegt zwei Mal die Sabiner und triumphirt über sie — M. Valerio, P. Postumio Coss. Ebenso wie Dionys stellt offenbar auch Zonaras die Begebenheiten dar, höchstens etwa mit dem ohnehin noch fraglichen Unterschiede, daß er im zweiten Jahr d. R. den Porsenna an Rom Gesandte schicken und darauf noch im selben Jahr den Krieg beginnen läßt. Jedenfalls fallen bei ihm die Hauptereignisse des Kriegs ganz ebenso wie bei Dionys in das dritte Jahr d. R., P. Valerio III, M. Horatio II Coss. Es stimmen also diejenigen Schriftsteller, die mit dem oft er-

wähnten obigen Faſtenverzeichniß harmoniren, auch über die Chronologie der Begebenheiten.

Anders Eutrop. Dieſer ſagt I, 11: Secundo ... anno ... Tarquinius ... bellum Romanis intulit, auxilium ei ferente Porsena.... Tertio anno post reges exactos Tarquinius, cum suscipi non posset in regnum, neque ei Porsenna, qui pacem cum Romanis fecerat, auxilium praestaret, Tusculum se contulit ... Quarto anno post reges axactos, cum Sabini Romanis bellum intulissent, victi sunt, et de his triumphatum. Er ſchiebt alſo die ſämmtlichen hier genannten Begebenheiten um ein Jahr zurück. Vollkommen mit ihm ſtimmt Livius überein. Dieſer, der, wenn ſeine Conſulnangabe aus Fehlern von Abſchreibern herrührte, einen Anlaß zu dieſen Fehlern nur dadurch gegeben haben könnte, daß er das Jahr des P. Valerius III, M. Horatius II mit Einer Zeile abgemacht hätte, der alſo den porſenniſchen Krieg oder den Frieden mit Porſenna keinesfalls unter die letztgenannten Conſuln verlegt haben kann, berichtet: P. Valerio II, T. Lucretio Coss., d. h. 2 d. R. wird mit Porſenna Krieg geführt, Frieden geſchloſſen. — Lucretio, P. Valerio Coss. (d. h. nach den livianiſchen Faſten 3 d. R.) Tarquinius ... Tusculum abiit. — M. Valerio, P. Postumio Coss. (d. h. nach den livianiſchen Faſten 4 d. R.) werden die Sabiner geſchlagen und wird über ſie triumphirt. Plutarch endlich, der für das Leben des Publicola u. A. auch den Feneſtella ſehr ſtark benutzt hat, d. h. einen Schriftſteller, der ſchrieb, ehe Varro ſeine Antiquitäten herausgab *), hat gleichfalls den Krieg mit Porſenna nicht unter das Conſulat des P. Valerius III, M. Horatius II geſetzt, da er dieſes Conſulat gar nicht nennt. Er läßt Publ. 13, 16 die Kriegsankündigung des Porſenna ſchon im erſten Jahr d. R. erfolgen, die bedeutenderen Kriegsereigniſſe Publicola II, T. Lucretio Coss. (d. h. 2 d. R.) ſtattfinden, ſetzt die Friedensunterhandlungen mit Porſenna offenbar in ein (vor das Conſulat des M. Valerius, Postumius Tubertus gehörendes) Conſulat des P. Valerius Publicola, und berichtet 21, ohne ein Wort von einem dritten Conſulat des P. Valerius Publicola geſagt zu haben, letzterer ſei im Jahr nach dem Conſulat des M. Valerius, Postumius Tubertus zum vierten Mal Conſul geworden.

Vergleicht man die hier gegebenen Daten unter einander, ſo iſt die Annahme kaum abzuweiſen, daß Plutarch über das dritte Conſulat des P. Valerius geſchwiegen hat, weil er ſich aus den Widerſprüchen

der Quellen über dasſelbe nicht herausfinden konnte; daß der Chäroneäer, der Pataviner und Eutrop einer und derſelben chronologiſchen Datirung, der Halicarnaſſäer und Zonaras gleichfalls einer und derſelben chronologiſchen Datirung folgen, die Differenz beider Datirungen aber mit Differenzen über das Conſulat des P. Valerius III, M. Horatius II zuſammenhängen. Beſtätigt wird dieſe Anſicht noch durch einen andern Umſtand, den ich, da ſeine ausführliche Auseinanderſetzung eine unverhältnißmäßig lange Epiſode bilden würde, hier nur andeuten will, obgleich ich ſehe, daß bei der Kürze der Andeutung, das was ich hier andeute, ſehr leicht als mit einer früheren Auseinanderſetzung im materiellen Widerſpruch ſtehend erſcheint, ohne doch zunächſt anders als formell von ihr zu differiren. Beſtätigt nämlich wird die Anſicht durch den Umſtand, daß Livius und Plutarch, die beide das Conſulat des P. Valerius III, M. Horatius II nicht anerkennen, die Weihung des capitoliniſchen Tempels ebenſo wie Polyb, der nach dem früher Auseinandergeſetzten gleichfalls ein Conſulatsjahr zu wenig zählt, in das erſte Jahr der Republik, M. Horatio I cos. ſetzen, während dagegen Dionys ſie in das dritte Jahr der Republik, P. Valerio III, M. Horatio II verlegt.

Faßt man Alles dieſes zuſammen und nimmt dazu hinzu, daß, während die Handſchriften bei Livius II, 15 zahlreich darauf hinweiſen, der dort genannte Lucretius habe bei dem Pataviner den Vornamen Spurius geführt, Livius ſelbſt aber, von den ſuffecten Conſuln des erſten Jahres der Republik redend, II, 8 ſagt: Creatus Sp. Lucretius... Suffectus in Lucretii locum M. Horatius Pulvillum. Apud quosdam veteres auctores non invenio Lucretium consulem. Bruto statim Horatium suggerunt, daß alſo nicht bei jüngeren, wohl aber bei älteren auctores der Name des Sp. Lucretius im Jahr 1 d. R. fehlte, ſo iſt es wohl keine zu ſpitzfindige Vermuthung, wenn man ſagt: Obgleich wir den Gang, den die hiſtoriſche Forſchung über die erſten Jahre der Republik bei den Alten genommen hat, im Einzelnen nicht mehr genau nachweiſen können, ſo ſcheint derſelbe doch ungefähr folgender geweſen zu ſein.

Die älteren Bearbeiter dieſer Zeit, in deren Quellen den Conſuln ſelten oder nie Ziffern beigefügt waren, und welche die Vertragsurkunde Roms mit Porſenna ebenſo wenig wie das Decret über Horatius Cocles beſaßen, fanden in ihren Quellen als Conſul zur Zeit des porſenniſchen

Kriegs genannt: P. Valerius Publicola; den Collegen desſelben vielleicht niemals, vielleicht nur in Einer Quelle als M. Horatius genannt, ſonſt nur als Conſuln oder als Collegen des Valerius bezeichnet[7]). Außerdem fanden ſie, daß P. Valerius Publicola Conſul geweſen ſei mit: Sp. Lucretius, T. Lucretius, L. Junius Brutus, M. Horatius und geſtorben ſei, nachdem er vier Mal Conſul geweſen. Die Schwierigkeit ſich aus dieſen unvollſtändigen und mangelhaften Angaben herauszufinden, die noch dadurch wuchs, daß in Wirklichkeit Valerius mit Horatius zwei Mal und ebenſo auch mit Lucretius zwei Mal Conſul geweſen iſt, brachte ſie auf verſchiedene Abwege. Einer derſelben war der, die Conſularfaſten ſo zu ordnen:

1 d. R. L. Junius Brutus, ſuff. M. Horatius; L. Tarquinius, ſuff. P. Valerius Publicola I;

2 d. R. P. Valerius Publicola II, T. Lucretius;

3 d. R. P. Valerius Publicola III, Sp. Lucretius;

4 d. R. M. Valerius, P. Postumius;

5 d. R. P. Valerius Publicola IV, T. Lucretius II;

und indem ſie dann in dieſen Faſten die Begebenheiten chronologiſch einreihten, verlegten ſie den porſenniſchen Krieg in das Jahr 2 d. R., weil ſie wußten, er ſei im erſten Jahr nicht geführt worden; er ſei, als M. Valerius die Sabiner beſiegte, ſchon beendet geweſen; und das ihnen aus den Quellen hervorgieng, daß das Conſulat des P. Valerius, Sp. Lucretius ein thatenloſes geweſen ſei, alſo für den Krieg gar kein anderes Jahr blieb als eben das zweite. Dieſe von einigen älteren Schriftſtellern verworfene Anſicht fand bei anderen großen Anklang, und ging durch letztere auch in Livius (Feneſtella?), Plutarch und Eutrop über, obgleich die beſſeren Gelehrten ſeit etwa 700 d. St. vollkommen richtig über die Verhältniſſe Beſcheid wußten. Sie hatten die Urkunde des Decrets über Horatius Cocles, die Vertragsurkunde mit Porſenna u. ſ. w. aufgefunden, und daraus den bisher noch fehlenden Beweis dafür beigebracht, daß P. Valerius und M. Horatius zwei Mal zuſammen Conſuln geweſen ſeien, daß ihr zweites Conſulat in das dritte Jahr der Republik gehöre, daß unter ſie der Krieg mit Porſenna, wenigſtens was deſſen eigentlich kriegeriſche Thaten betreffe, falle u. ſ. w.[8]), daß mit Einem Worte die Begebenheiten ſich ſo zugetragen hätten, wie Dionys und Zonaras es angeben.

XIX. Das griechiſche Chronicon Paschale und die lateiniſchen idatianiſchen Faſten bieten folgende Conſuln: (244) *Βρούτου καὶ Κολλατίνου.* Bruto et Collatino. — (245) *Πουβλικόλα καὶ Λουκρητίου.* Publicola et Lucretio. — (246) *Πουβλικόλα τὸ β'* (weil 244 Publicola als bloß ſuffecter Conſul gar nicht mit genannt iſt) *καὶ Πουπλίου* (aus Pulvillus). Publicola II et Publilio. — Die Conſuln von 247 und 248 ſind überſprungen. (249) *Πουβλικόλα τὸ γ' καὶ Λουκρητίου τὸ β'.* Publicola III et Lucretio II. — (250) *Μενενίου καὶ Ποστουμιανοῦ.* Menenio Agrippa et Postumio. — (251) *Τρικάστου καὶ Βιτελλίνου.* Tricasto et Vistellino. — (252) *Ἀρούγκου καὶ Φλάβου.* Aurunco et Flavo. — (253) *Καμερίνου καὶ Λόγγου.* Camerino et Longo. — (254) *Ἑλούα καὶ Γεμίνου.* Helva et Gemino. (255) *Φλάβου τὸ β' καὶ Σιφούλου.* Flavo et Sufulo. — (256) *Ἀτρατίνου καὶ Αὐγουρίνου.* Atratino et Augurino. — (257) *Ἄλβου καὶ Κελεμοντανοῦ.* Albo et Coelimontano. — (258) *Σαβίνου καὶ Πρίσκου.* Sabino et Prisco. — (259) *Κελεμοντανοῦ τὸ β' καὶ Γεμίνου τὸ β'.* Coelimontano II et Vitellino III (das Vitellino entſtanden aus Querleſen). — (260) *Ἀρούγκου τὸ β' καὶ Βιτελλίνου τὸ β'.* Aurunco II et Vitellino. — (261) *Μακρίνου καὶ Αὐγουρίνου τὸ β'.* (wegen Gleichheit des Beinamens fälſchlich für identiſch gehalten mit dem Augurinus von 256). Macrino et Augurino. — (262) *Αὐγουρίνου τὸ γ' καὶ Ἀτρατίνου τὸ β'.* Augurino II et Atratio. Es ſtimmt alſo auch das griechiſche Verzeichniß vollkommen mit dem obigen Faſtenverzeichniß, wenn man davon abſieht, daß in ihm — muthmaßlich nur durch Verſehen eines Abſchreibers — die Conſulpaare von 247 und 248 überſprungen ſind[9]).

Ueberblicken wir noch einmal kurz alles bisher Geſagte und ziehen dabei in unſere Betrachtung das früher über die Namen der beiden erſten Conſuln Geſagte herein, ſo ergibt ſich, daß über die Conſuln von 244 d. St. bis 262 d. St. alle uns bekannten Quellen, d. h. nicht weniger als etwa 19, die wir namhaft machen können, und außerdem noch mehrere, die wir nicht namhaft machen können, vollkommen mit einander ſtimmen, ausgenommen zwei ernſte Differenzen über die Zeit von 244, 246 und 247 d. St., daß aber auch dieſe Differenzen ohne große Schwierigkeit von uns gelöst werden können; ſowie, daß manche vor etwa 700 d. St. ſchreibende oder auf vor etwa 700 d. St. ſchreibende Schriftſteller fußende Autoren Anſichten über die Conſuln von

244 d. St. bis 262 d. St. aufſtellten, die von den beſſeren Quellen nach 700 d. St. einhellig verworfen wurden [10]). Zugleich ſteht das feſt, daß die Harmonie der Quellen nicht durch bloßes Abſchreiben Einer Urquelle entſtanden ſein kann. Denn bei einem ſolchen Abſchreiben hätten einestheils die obigen Differenzen nicht entſtehen können, andererſeits ergibt ſich, ſelbſt abgeſehen von den Differenzen der Alten über die Dictatorenfaſten, über den porſenniſchen Krieg und ſo vieles Andere, daß ein reines Abſchreiben nicht ſtattgefunden hat, auch aus Livius II, 21 wo es zum Jahre 257 d. St. heißt: Hoc demum anno ad Regillum lacum pugnatum, apud quosdam invenio: A. Postumium, quia collega dubiae fidei fuerit, se consulatu abdicasse: dictatorem inde factum. Tanti errores implicant temporum, aliter apud alios ordinatis magistratibus, ut, nec qui consules secundum quosdam, nec quid quoque anno actum sit, in tanta vetustate, non rerum modo, sed etiam auctorum, digerere possis. Denn in dieſen Worten liegt, da der Patavíner nicht die Urquellen, ſondern nur Bearbeiter der Urquellen benutzt, daß bei letzteren noch mehr Differenzen über die Conſuln der früheſten Zeit der Republik vorgekommen ſind, als wir im einzelnen nachweiſen können: etwas, womit ſich, wie geſagt, die Annahme eines reinen Abſchreibens der Faſten durchaus nicht verträgt [11]). Wir haben mithin jetzt nur noch die Frage zu löſen, ob die Uebereinſtimmung der Quellen und beſſeren Quellen über die Faſten von 244 d. St. bis 262 d. St. ſo wie wir es bisher ſtillſchweigend angenommen haben, auf wiſſenſchaftlich ermittelter, und zwar erſt in der Zeit von ungefähr 700 d. St. vollſtändig ermittelter Wahrheit beruht, oder auf einem anderen Grunde? auf Betrug? auf Irrthum? auf derjenigen Art des Irrthums, die bei uns Neueren eine ſo große Rolle ſpielt, daß wir ſie unter dem Namen „falſche Hypotheſe" gewöhnlich als eine beſonders hervorzuhebende Art des Irrens behandeln? oder endlich auf einer Miſchung von Betrug, Irrthum, falſcher Hypotheſe und Wahrheit?

Wenn heutzutage Jemand die verſchiedenen Berichte läſe, welche Socialiſten, Republikaner, Conſtitutionelle, Abſolutiſten, Deutſche, Ungarn, Piemonteſen, Franzoſen, Dänen, Engländer u. ſ. w. über die Begebenheiten von 1848 theils gleich 1848, theils in dem kurzen Zeitraum von 1848 bis jetzt veröffentlicht haben, und er es dabei über ſich vermöchte, in jedem Bericht ehe er ihn läſe, die Namen und Zahlen ſämmtlich ſtreichen und die geſtrichenen überall durch x erſetzen zu laſſen, ſo würde er bei

ſeiner Lectüre unendlich oft in zwei einander in entgegengeſetzter Richtung parallel laufende Irrthümer verfallen. Er würde einerſeits in zahlloſen Fällen da, wo ihm verſchiedene Berichte über eine und dieſelbe Begebenheit vorlägen, verſchiedene Berichte über verſchiedene Begebenheiten zu leſen glauben; andererſeits in nur wenig minder zahlloſen Fällen da, wo ihm von den Schriftſtellern verſchiedene Ereigniſſe und Thatſachen berichtet würden, glauben, die Autoren handelten ſämmtlich von einem und demſelben Ereigniß, einer und derſelben Thatſache. Und wollte er dann verſuchen, aus ſolchen namen- und zahlenloſen Berichten die chronologiſche Reihenfolge der Begebenheiten und den Zuſammenhang letzterer unter ſich mit Hülfe deſſen zu ermitteln, was wir den innern Zuſammenhang zu nennen gewohnt ſind (obgleich wir es paſſender den inneren Zuſammenhang der Thatſachen im Gegenſatz zum innern Zuſammenhang der Erkenntnißquellen nennen würden), ſo würde er nie ein anderes als ein — wenn auch nicht in allen, doch mindeſtens in den meiſten Grundzügen und Nebenzügen — falſches und verkehrtes Bild gewinnen können. Ganz das Gleiche wie ihm würde demjenigen begegnen, der in gleicher Weiſe wie er mit Erſetzung der Namen und Zahlen durch x die Geſchichte der Reformation in den während der letzten dreißig Jahre über ſie geſchriebenen Werken der Proteſtanten, Jeſuiten, nichtjeſuitiſchen Katholiken, Geiſtlichen, Laien, Holländer, Spanier, Schweizer u. ſ. w. leſen wollte. Eben dasſelbe dem, der in derſelben Weiſe die Geſchichte Karls des Großen, Muhameds, Cicero's, Alexanders des Großen u. ſ. w. in den während der letzten 50 oder 60 Jahre über ſie erſchienenen Schriften von Deutſchen, Franzoſen u. ſ. w. läſe.

Was für die menſchliche Exiſtenz Eſſen und Trinken, das ſind für die Geſchichte Namen und Zahlen: ohne das Wichtigſte zu ſein, doch ein Unentbehrliches, und es liegt in ihnen zwar nicht das einzige, wohl jedoch das am Leichteſten mit objectiven und allgemein für gültig anerkannten Maßſtäben zu meſſende und zu prüfende Element der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit einer Geſchichte [12]).

Angenommen nun, die Uebereinſtimmung unſerer Quellen über die Faſten von 244 d. St. bis 262 d. St. beruhte in weſentlichen Stücken, in mehr als etwa einem oder anderen Vornamen auf Betrug, Irrthum oder falſcher Hypotheſe oder einer Miſchung von dem Allem: welche Vorausſetzungen machte dieſe Annahme nothwendig? Unter welchen Vorderſätzen wäre ſie denkbar?

Ich meine, ohne dabei alle in Frage kommenden Punkte aufzählen zu wollen, und ohne dabei in Abrede zu stellen, daß auch ich in diesem Buch gewiß oft dem allgemeinen menschlichen Schicksal unterliege, Denkbares für undenkbar und Undenkbares für denkbar zu halten: Man könnte nur dann behaupten, die Fasten von 244 d. St. bis 262 d. St., wie wir sie in dem oft erwähnten obigen Verzeichniß nach den Alten angegeben haben, beruhten in wesentlichen Stücken auf Betrug, Irrthum oder falscher Hypothese, wenn zuvor bewiesen wäre: Erstens, die in jenem Verzeichniß vorkommenden Namen verriethen einen andern Ursprung als einen gleichzeitigen römischen, sie lauteten z. B. griechisch oder wichen von den sonst aus jener Zeit berichteten Namen ab, sie enthielten Namen, die weder in der Zeit vor 244 d. St. noch in dem nächsten Jahrhundert nach 262 d. St. in Rom vorkommen, dagegen in der Geschichte seit dem gallischen Brand häufig vorkommen, so daß ihre Uebertragung in die alte Zeit aus lügnerischer Familieneitelkeit u. s. w. erklärt werden könnte. Zweitens, die an jene Consularfasten geknüpfte Chronologie der römischen Geschichte von 244 bis 262 d. St. sei von den Quellen mit so häufigen und heillosen Widersprüchen überliefert, wie sie bei einer größern Anzahl von Forschern, die im Lauf mehrerer Jahrhunderte nach einander leben, überall da entstehen, wo die Eine Wahrheit durch vielstimmige falsche Hypothesen, Irrthümer und Betrügereien verdrängt ist. Drittens, die römischen Gelehrten um 700 d. St. hätten keine den Begebenheiten gleichzeitig niedergeschriebene Quellen der römischen Geschichte von 244 bis 262 d. St. besessen, oder diese Quellen hätten mit jenem Verzeichniß gestimmt, d. h. mit andern Worten, das Verzeichniß wäre, trotzdem daß es auf Fälschung und Irrthum beruhte, doch richtig gewesen. Viertens, es sei zu irgend einer Zeit in Rom, die natürlich lang vor Varro fallen müßte, eine Bearbeitung der altrömischen Geschichte vorgenommen, die jenes Fastenverzeichniß gab, und dann später einerseits eine so maßlose Autorität für alle späteren Bearbeitungen war, daß diese über die Consulnnamen nicht von ihr abwichen, andererseits für sie eine so wenig gewichtige Autorität war, daß sie, wie aus den zahlreichen Differenzen über die Geschichte von 244 bis 262 d. St. hervorgeht, ihr ungescheut widersprachen.

Fahren wir fort.

Die in obigem, zu Anfang dieses Paragraphen hingestellten Fastenverzeichniß aufgeführten 41 Consuln tragen keineswegs vorzugsweise oder

gar ſämmtlich Gentil- oder Beinamen von Geſchlechtern, die in Rom im fünften, ſechsten, ſiebenten oder achten Jahrhundert d. St. blühten. Es findet ſich unter ihnen nicht ein einziger Cornelier, Furier, Fabier, Aemilier, Manlier u. ſ. w.; es findet ſich bei keinem von ihnen der Beiname Ambuſtus, Arvina, Cethegus, Metellus, Cotta, Scipio u. ſ. w. Es tragen von ihnen 22, d. h. über die Hälfte, Gentilnamen, die nach 387 d. St., d. h. nach der Zeit des erſten plebejiſchen Conſuls, in den Faſten entweder gar nicht oder doch für längere Zeit gar nicht wieder auftreten, ja zum allergrößten Theil ſchon lange vor 387 d. St. aus den Faſten verſchwinden. Die Tarquinii kommen in den Faſten zuletzt 244 d. St. vor; die Cominii zuletzt 260 d. St.; die Larcii zuletzt 263 d. St.; die Herminii zuletzt 305 d. St.; die Aebutii zuletzt 318 d. St.; die Horatii zuletzt 375 d. St.; die Cloelii gleichfalls zuletzt 375 d. St.; die Menenii zuletzt 377 d. St.; die Geganii zuletzt 386 d. St.; die Tullii erſcheinen in den Faſten von 253 d. St. bis 672 d. St. nicht ein einziges Mal; die Cassii nicht ein einziges Mal von 267 d. St. bis 582 d. St.; die Virginii nicht ein einziges Mal von 364 d. St. bis 815 d. St.; die Lucretii nicht ein einziges Mal von 372 d. St. bis 734 d. St. Und unter den 49 Beinamen, die den 41 Conſuln beigegeben ſind, finden ſich 40, die entweder in den Faſten ſchon längere Zeit vor 387 d. St. gar nicht mehr vorkommen, oder in den Faſten nach 387 d. St. theils gar nicht, theils wenigſtens für ſehr lange Zeit gar nicht mehr erwähnt werden. Der Beiname Collatinus (244 d. St.) kommt in den Faſten zuletzt 244 d. St. vor; Vocula (255) zuletzt 255 d. St.; Auruncus (252 und 260) zuletzt 260 d. St.; Viscellinus (251, 260) zuletzt 267 d. St.; Caeliomontanus (257 und 259) zuletzt 305 d. St.; Elva (254) zuletzt 318 d. St.; Tubertus (248 und 250) zuletzt 322 d. St.; Volusus (248) zuletzt 343 d. St.; Tricostus (251, 257 und 259) zuletzt 346 d. St.; Tricipitinus (244, 245 und 249) zuletzt 372 d. St.; Flavus (247, 252 und 255) zuletzt 372 d. St.; Pulvillus (244 und 246) zuletzt 375 d. St.; Siculus (255) zuletzt 375 d. St.; Lanatus (250) zuletzt 377 d. St.; Stuctus (258) zuletzt 385 d. St.; Macerinus (261) zuletzt 386 d. St.; Regillensis (257, 258) zuletzt 416 d. St.; Sabinus (258) fehlt in den Faſten von 303 d. St. bis 714 d. St.; Aquilinus (247) fehlt von 305 d. St. bis 914 d. St.; Cornutus (253) von 355 d. St. bis 802 d. St.; Augurinus (256, 261 und 262) von 357 d. St. bis 884 d. St.; Atratinus (256, 262)

von 373 d. St. bis 719 d. St.; Priscus (258) von 385 bis 830 d. St.; Cicurinus (259) kommt nach 386 d. St. in den Faſten nur noch ein einziges Mal: 454 d. St. vor; Camerinus (253) fehlt von 408 d. St. bis 761 d. St. Es ſind alſo von den zuſammen 90 (41 Gentil-, 49 Beinamen) Gentil- und Beinamen 62, d. h. über ⅔ der Art, daß ſie nach 244, 260 u. ſ. w. d. St. gar nicht oder faſt gar nicht mehr in den Faſten vorkommen. Dabei aber iſt unter dieſen 62 faſt kein einziger, der nicht in der römiſchen Geſchichte von 262 d. St. bis 387 d. St. öfter vorkäme, und faſt kein einziger jener 49 Beinamen einem Gentilnamen beigefügt, mit dem er nicht auch nach 262 d. St. öfter verbunden erſchien.

Was ſodann die noch übrigen 28 Namen betrifft, ſo ſteht es mit dieſen ſo: Die Junii Bruti, die im fünften Jahrhundert d. St. und ſpäter eine Rolle ſpielen, ſind in den Faſten vor 263 d. St. nur Ein Mal vertreten (244) und zwar durch einen Junius Brutus, der den beſten Angaben der Alten zufolge gar nicht zu ihrer Verwandtſchaft gehört. Die Claudii ſind nur Ein Mal vertreten (258), und zwar durch ein Mitglied, von deſſen zwei Beinamen Sabinus und Regillensis mindeſtens bei den berühmtern (unter dem Ausdruck: „berühmtern" verſtehe ich hier und im Folgenden: „in den Faſten erſcheinenden") Mitgliedern des Laudiſchen Geſchlechts der eine 303 d. St., der andere 416 d. St. erliſcht. Die Sulpicii, die bis in das achte Jahrhundert d. St. blühen, ſind nur Ein Mal vertreten (253), und zwar durch ein Mitglied, von deſſen zwei Beinamen Camerinus und Cornutus der erſtere im ſulpiciſchen Geſchlecht allerdings noch ſpät vorkommt, der letztere aber nach 355 d. St. von keinem berühmteren Sulpicius mehr getragen wird. Die Servilii, deren bis dahin faſt ununterbrochene Blüthe ſchon in Varro's Jugendjahren abnimmt, ſind nur Ein Mal vertreten (258), und zwar durch ein Mitglied, von deſſen zwei Beinamen Priscus und Structus bei den berühmteren Serviliern der erſte 384 d. St., der zweite 385 d. St. erliſcht. Die Veturii, die in den Faſten im fünften Jahrhundert d. St. zwei Mal, im ſechsten fünf Mal und von 548 d. St. an gar nicht mehr erſcheinen, kommen vor 263 d. St. zwei Mal vor (254 und 259), beide Male mit dem Beinamen Geminus und Cicurinus, von denen bei den berühmteren Veturiern jener 298 d. St., dieſer 386 d. St. erliſcht. Die Sempronii, die ununterbrochen bis in das ſechste Jahrhundert d. St., d. h. bis in die Zeit der eben begon-

nenen Geſchichtſchreibung fortblühen und dann im ſiebenten Jahrhundert aufhören, eine Rolle zu ſpielen, werden vor 263 d. St. durch Ein Mitglied vertreten, welches das Conſulat zwei Mal (256, 262) bekleidet, und den Beinamen Atratinus führt, der im ſemproniſchen Geſchlecht in den Faſten von 374 d. St. bis 719 d. St. auch nicht ein einziges Mal vorkommt. Minucii, die ebenſowenig wie die Veturii zu den in ſpäterer Zeit hoch berühmten Geſchlechtern gerechnet werden können, werden in den Faſten vor 263 d. St. durch zwei Mitglieder vertreten, von denen das eine das Conſulat Ein Mal (261), das andere zwei Mal bekleidet (256, 262), und von denen jedes den bei den berühmtern Gliedern des minuciſchen Geſchlechts 448 d. St. verſchwindenden Beinamen Augurinus trägt. Die Postumii, deren bis dahin faſt ununterbrochene Blüthe etwa 50 Jahre vor Varro's tüchtigſten antiquariſchen Leiſtungen verſchwindet, werden durch zwei Mitglieder vertreten, von denen eines das Conſulat ein Mal (257), das andere zwei Mal (248, 250) verwaltet, von denen das eine den bei den berühmteren Mitgliedern des poſtumiſchen Geſchlechtes ſeit 322 d. St. verlöſchenden Beinamen Tubertus trägt, das andere den bei den berühmteren Poſtumiern ſeit 387 d. St. verlöſchenden Beinamen Albas Regillensis. Die Valerii endlich, die ſo viele Jahrhunderte hindurch zu den angeſehenſten Geſchlechtern gehören, werden auch nur durch zwei Mitglieder vertreten, von denen das eine das Conſulat Ein Mal (248), das andere vier Mal (244, 245, 246, 249) bekleidet, von denen das eine den bei den berühmteren Valeriern ſeit 349 d. St. verſchwindenden Beinamen Volusus, das andere den bei ihnen ſeit 421 d. St. erlöſchenden Beinamen Publicola führt. Es kommen alſo von keinem einzigen römiſchen Geſchlecht, und wäre es das berühmteſte, mehr als ein oder zwei Mitglieder in den Conſularfaſten von 263 d. St. vor; faſt keines der vorkommenden Mitglieder trägt Beinamen, die noch nach 400 d. St. bei ſeiner Gens üblich ſind. Und wenn die fünf Conſulate der Valerier zu Anfang der Republik raſch auf einander folgen, ſo hat das nichts Auffallendes an ſich. Im Gegentheil. Da unter Tarquin ſehr wenig Römer Gelegenheit gehabt hatten ſich auszuzeichnen und gerade diejenigen, die es gethan, wegen ihrer Verbindung mit dem Königshauſe gleich nach 244 d. St. zahlreich auswanderten, ſo war es ganz natürlich, daß die Römer in den erſten Jahren der Republik bei der geringen Auswahl von anerkannt tüchtigen Perſönlichkeiten oftmals raſch hintereinander den P. Valerius zum Conſul

ernannten. Und daß von 244 d. St. bis 299 d. St. in sechs Jahren fünf Consulate von Valeriern sich folgen, ist schließlich jedenfalls nicht unwahrscheinlicher als daß in den Fasten von 405 bis 411 d. St. in sieben Jahren fünf Mal der Name Valerius vorkommt, von 224 d. St. bis 226 d. St. in drei Jahren dreimal der Name Plautius, daß von 268 bis 274 d. St. in sieben Jahren sechs Consulate von Fabiern sich folgen, daß 550 und 551 d. St. in zwei Jahren fünf Servilier (drei als Consuln, einer als Dictator, einer als Migister Equitum) in den Fasten vorkommen, daß von 666 bis 669 d. St. vier Mal hinter einander L. Cornelius Cinna Consul ist, oder daß von 649 bis 653 d. St. in fünf aufeinander folgenden Jahren fünf Mal hintereinander der homo novus Marius das Consulat bekleidet u. s. w.

Wollte man unter diesen Umständen wesentliche Verderbnisse oder Verfälschungen der Consularfasten von 244 bis 262 d. St. für möglich oder wirklich erklären, so könnte man das am Schwersten bei der Annahme, diese Verderbnisse oder Fälschungen seien in Folge von falschen Hypothesen und Irrthümern oder absichtlichen Betrügereien mehrerer in verschiedenen Jahrhunderten lebenden und ihre Betrügereien durch verschiedene Schriften vereinzelt, unabhängig von einander verbreitenden Autoren entstanden. Die leichteste Annahme wäre noch die: die Fälschungen seien das Werk eines einzigen Betrügers. Was aber würde selbst diese Annahme voraussetzen? Zuerst, daß dieser Betrüger sich nicht durch Familieneitelkeit, sondern durch irgend ein anders, für uns völlig räthselhaftes Motiv zu seinen Betrügereien hätte verleiten lassen; sodann daß derselbe ein Genie ersten Ranges an historischem Tact und an umsichtiger Behandlung eines litterarischen Betrugs gewesen wäre, denn ohne das hätte er die Namen nicht so vorsichtig gewählt; ferner, daß er neben dieser Umsicht, in allen Stücken, die er ja unter Anderm auch darin gezeigt hätte, daß er von 245 d. St. bis 262 d. St. nie einen suffecten Consul erfand, demnach darin so unvorsichtig wie möglich gehandelt hätte, daß er gleich an den Anfang der Republik als böses Omen drei suffecte Consuln gestellt hätte, eine Zahl, die nachher beinahe fünf Jahrhunderte hindurch nicht wieder vorkommt; daß er eine ganz genaue, gründliche und tiefe Kenntniß der römischen Fasten und Namen älterer wie neuerer Zeit besaß, trotz dieser Kenntniß und historischen Genialität aber, wie gesagt, lieber einen litterarischen Betrug übte als daß er der größte Historiker des Alterthums ward; außerdem, daß

dieſe Betrüger, da ſein Betrug, wenn derſelbe erſt im ſechsten Jahrhundert d. St., erſt etwa 100 Jahre vor Varro verübt worden wäre, unmöglich je die ihm gewordene Verbreitung und Anerkennung hätte erlangen können, ſchon etwa drei oder vier Jahrhunderte vor Varro lebte, zu einer Zeit, als es in Rom noch an litterariſcher Bildung fehlte; daneben, daß er ſeinen Betrug in ein Werk niederlegte, das bei den Alten eine maßloſe Autorität beſeſſen haben, alſo auch hoch berühmt geweſen ſein muß, dennoch aber von ihnen niemals erwähnt wird; nicht minder, daß die Alten zugleich dieſem Betrüger blindlings folgten, zugleich ſich von ſeinem Einfluß frei erhielten, denn ohne Unabhängigkeit von ihm hätten ſie ſeinen Faſtenangaben nicht ſo widerſprechen können, wie ſie das doch wiederum wegen ihrer Differenzen über die Faſten gethan haben müſſen — indeß genug.

Verſuchen wir lieber unſeren Gegenſtand noch von einer anderen Seite her als der bis jetzt durchgenommenen zu beleuchten.

Die Conſularfaſten von 244 d. St. bis 262 d. St. erſcheinen in den Verzeichniſſen eines Anonymus Noriſianus u. ſ. w. allerdings als ein von allem materiellen Inhalt losgelöstes Verzeichniß von Namen, nach den Anſichten der varroniſchen Zeitgenoſſen aber hatten ſie eine höhere und edlere Bedeutung: die in ihnen genannten Perſonen waren, wie die chronologiſchen, ſo auch die factiſchen Träger der römiſchen Geſchichte geweſen; in den inneren Entwicklungen und Parteikämpfen Roms waren ſie als Verfechter oder als Vermittler der Parteien aufgetreten, als Geſetzesgeber oder Geſetzesvollſtrecker, im friedlichen Verkehr mit dem Ausland waren ſie die officiellen Vertreter des römiſchen Staats und ratificirende Unterzeichner ſeiner Verträge, im Kampf gegen das Ausland die Führer der römiſchen Heere geweſen.

Eines der Hauptereigniſſe der römiſchen Geſchichte von 244 d. St. bis 262 d. St. nun war die erſte Seceſſion. Von ihr ſagt Dionys, ſie habe begonnen unter den Conſuln T. Veturius, A. Virginius (d. h. nach den Dionyſ. Faſten 16 d. St.), dann einige Monate gedauert und geendet unter den Conſuln Poſtumus Cominius, Sp. Caſſius (d. h. nach den Dionyſ. Faſten 17 d. St.). Livius läßt ſie unter denſelben Conſuln wie Dionys beginnen, und ebenſo wie Dionys unter Poſtumus Cominius, Sp. Caſſius enden. Daß er dabei für die Geſchichte der Seceſſion nicht bloß eine Quelle, ſondern mehrere Quellen vor ſich gehabt hat, gibt er ſelbſt II, 33 deutlich genug zu verſtehen, ſowie auch Dionys

VII, 1 klar genug durchblicken läßt, ihm haben für jene Geſchichte ſehr viele Quellen vorgelegen. Cicero ſagt pro Cornel. I, fgm. 23 von den alten Römern: Tanta in illis virtus fuit, ut anno XVI post reges exactos ... secederent, ſtimmt alſo über das Jahr der Seceſſion durchaus mit Dionys und Livius. Asconius erklärt zu jener Stelle, während er eine andere hiſtoriſche Angabe derſelben als falſch verwirft, die Seceſſion ſei chronologiſch ganz richtig bezeichnet; ſie habe ſtattgefunden im 16ten Jahre d. St.; A. Virginio Tricosto, T. Veturio Cicurino Coss., und da er in eben derſelben Anmerkung, in der er das erklärt, mehrere Schriftſteller über die Seceſſion, darunter namentlich den Tubitanus und Pomponius Atticus, citirt, ſo müſſen entweder alle oder doch wenigſtens die beſten dem Asconius bekannten Autoritäten die Seceſſion ebenſo wie Dionys angeſetzt haben. Wenn Pomponius Dig. I, 2 (de O. J.), § 20 ſagt: Isdem temporibus, cum plebs a patribus secessisset, anno fere septimo decimo post reges exactos: tribunos sibi creavit, und wenn Lydus de mgg. I, 38 bemerkt, im ſiebzehnten Jahr der Conſuln habe ſich die Plebs Tribunen gewählt, ſo ſtimmen die Quellen auch dieſer Schriftſteller mit Dionys überein, denn nach letzterem fällt die Seceſſion in die Jahre ſechszehn und ſiebzehn d. R., und — woran Lydus und Pomponius ſchwerlich gedacht haben, was aber vielleicht ihren Quellen vorſchwebte — die Ernennung der Tribunen gehört erſt gegen das Ende der Seceſſion, erſt in das ſiebzehnte Jahr d. R. Wenn Eutrop I, 13 ſagt: Sexto decimo anno post reges exactos seditionem populus Romae fiat, und I, 14 (vgl. 15) die Eroberung Corioli's, die nach allen übrigen Quellen unter Poſt. Cominius, Sp. Caſſius gehört, zwar nur indirekt, aber ſehr beſtimmt in das Jahr 17 d. R. verlegt, ſo harmonirt auch er mit Dionys, und das Gleiche wie von ihm gilt auch von Euſeb, der die Vertreibung der Könige 240 d. St., Ol. LXVII, 1 ſetzt und zu 256 d. St., Ol. LXXI, 1 bemerkt, das Volk zu Rom habe vom Senat ſecedirt. Es ſtimmen alſo unſere ſämmtlichen bisher genannten Quellen über die chronologiſche Beſtimmung der Seceſſion überein, und daran, daß die in ihnen in dieſer Beziehung befindliche Harmonie auch in den Angaben der meiſten und beſten varroniſchen Zeitgenoſſen, ja ſchon ſehr vieler vorvarroniſcher Gelehrten geherrſcht hat, wird ſchwerlich Jemand zweifeln. Das einzige, den übrigen Zeugniſſen widerſprechende Zeugniß iſt das ſchon früher beſprochene des Cicero de rep., das — bezeichnend genug — in ſeinem

Widerspruch außer dem Widerspruch doch auch noch eine Uebereinstimmung bietet, denn es erklärt ausdrücklich, das Volk habe plusculum iuris erhalten Postumo Cominio, S. Cassio consulibus.

Fragt man sodann, wie es übrigens mit den Angaben der Alten über den chronologischen Zusammenhang der Consulnamen mit den Begebenheiten der Geschichte steht, so würde eine ausführliche Beantwortung dieser Frage uns allerdings viel zu weit führen, als daß wir uns auf sie einlassen könnten, aber ins Kurze gefaßt würde diese Beantwortung so lauten müssen:

Wir besitzen erstens, wie das später noch in den Abhandlungen dieses Buchs über die Dictatorenfasten und über die Triumphalfasten zum Theil genauer nachgewiesen werden wird, eine sehr große Menge von Angaben mehrerer, verschiedener Quellen, in denen allen eine bestimmte Begebenheit unter ein und dasselbe Consulatjahr gesetzt, und in zahllosen wichtigen Einzelheiten entweder vollkommen übereinstimmend oder nur insofern abweichend berichtet wird, daß man auf den ersten Blick sieht, die Differenzen gehen nur daraus hervor, daß von drei, vier u. s. w. völlig mit einander harmonirenden Einzelheiten der eine Schriftsteller seiner Individualität nach bloß die eine, der andere seiner Individualität nach bloß die andere hervorgehoben hat, sie einander also nur formell widersprechen, materiell einander ergänzen: ähnlich wie Fasten, von denen die einen zu einem Jahre mit vier Consuln, nur die zwei zuerst ernannten und dann wegen Vitiums zurückgetretenen nennen, die andern nur die beiden suffecten, die das Jahr mit ihren Thaten ausgefüllt haben.

Wir finden zweitens, was die chronologischen Zusammenhänge der Begebenheiten mit den Consulatsjahren betrifft, durchaus keine maß- und schrankenlose Widersprüche der Quellen unter einander. Es tritt in ihnen keine derartige Differenz hervor, daß eine und dieselbe Begebenheit von dem einen Autor in das Consulat des P. Valerius II (2 d. R.), von dem andern in das Consulat des M. Minucius II (19 d. R.) gesetzt wird; daß eine und dieselbe Begebenheit von sechs verschiedenen Quellen berichtet, von jeder dieser sechs in ein anderes Jahr verlegt wird. Die Zahl der Jahre, über die differirt wird, beläuft sich bei den wichtigeren Differenzen niemals auf mehr als zwei oder drei, bei Differenzen von sechs oder zehn Quellen theilen sich diese sechs oder zehn gewöhnlich nur in zwei oder höchstens drei verschiedene Angaben. Der Krieg mit Por-

ſenna z. B. wird von Dionys und Zonaras auf 246 d. St., von Livius, Eutrop und Plutarch auf 245 d. St. geſetzt, ſo daß alle fünf Schriftſteller übereinſtimmend angeben, er ſei in ſeinen entſcheidenden Kämpfen durchgefochten in nicht mehr als Einem Jahr, und nur darüber von einander abweichen, ob dieſes Jahr 245 oder 246 d. St. ſei; Oroſius aber — die einzige ſonſt noch vorhandene genauere [13]) Quelle über die Chronologie des Kriegs — weicht allerdings von den genannten Schriftſtellern weiter ab, aber doch nur ſoweit, daß er ſagt (II, 5): tribus continuis annis trepidam urbem terruit, conclusit, obsedit: eine Differenz, die an ſich ihres Autors wegen unbedeutend, noch unbedeutender durch die Nebenumſtände wird. Da nämlich, nach dem früher Erörterten, ältere Quellen fälſchlich die Jahre 246 und 247 d. St. als Ein Jahr betrachtet hatten, ſo kann dieſer Umſtand verbunden damit, daß die Quellen über 245 und 246 differirten, ſehr leicht die Veranlaſſung dazu gegeben haben, daß Oroſius (oder ſeine Quelle) meinte, der Krieg habe 245, 246 und 247 d. St. ſtattgefunden.

Es findet ſich drittens, daß bei Differenzen betreffs einer Begebenheit unſere Quellen in der Regel über viele, oft faſt zahlloſe wichtige Einzelheiten derſelben völlig übereinſtimmen, und daß ihr Widerſpruch unter einander nur einen einzelnen allerdings wichtigen Punkt betrifft, aber doch nur einen ſolchen, und gerade eben denjenigen Punkt, über den bei der früher auseinandergeſetzten Beſchaffenheit der Urquellen am Leichteſten Differenzen der Bearbeiter der Urquellen entſtehen konnten, ſowie, daß in der Regel ſelbſt in unſeren verhältnißmäßig ſo wenigen Quellen doch immer noch Hülfsmittel genug gegeben ſind, um mit Sicherheit oder Wahrſcheinlichkeit herauszufinden, welche der einander widerſprechenden Angaben die richtige ſei. Es ſtimmen z. B. alle unſere Quellen trotz ihrer Abweichungen über den porſenniſchen Krieg doch darin überein, daß Horatius Cocles, Mucius Scävola u. ſ. w. in die Geſchichte dieſes Krieges und nur dieſes Kriegs hineingehören; keinem Schriftſteller fällt es ein, den Cocles in einen Krieg gegen die Latiner oder Sabiner zu verſetzen; ebenſo ſtimmen alle unſere Quellen, wie wir ſpäter finden werden, über die Schlacht am regilliſchen See in allen weſentlichen Stücken überein, obgleich ſie über die Zeitbeſtimmung derſelben nach gewiſſen chronologiſchen Formeln auseinander gehen. Und wenn z. B. Dionys erklärt, Tarquin ſei im vierzehnten Jahr nach ſeiner Vertreibung geſtorben, Livius, das Conſulat des Appius Claudius, P.

Servilius (d. h. nach den livianiſchen Faſten 14 d. R., nach den dion. Faſten 15 d. R.) ſei insignis nuntio Tarquinii mortis (alſo nicht morte), Eutrop aber (I, 11) ſagt: Tertio anno post reges exactos Tarquinius ... Tusculum se contulit .... atque ibi per quatuordecim annos ... consenuit, ſo wird man bei dergleichen Differenzen gleich auf den erſten Blick ſagen, ſie weiſen auf eine urſprünglich vorhandene materielle Identität der Angaben oder auf eine ſolche urſprüngliche Differenz derſelben hin, wie ſie in den Urquellen betreffs einer nicht in Rom ſelbſt ſich zutragenden Begebenheit gar leicht entſtehen konnte [14]).

Es iſt viertens, wenn in dem Verlauf der Begebenheiten von 244 d. St. bis 262 d. St., wie die Quellen ihn ſchildern, einzelne Zuſammenhangsloſigkeiten vorkommen, das etwas ſehr Natürliches. Wenn gleich die Geſchichte der letzten drei bis vier Jahrhunderte unſeres Welttheils uns ziemlich vollſtändig überliefert iſt, ſo fehlt doch an einer abſoluten Vollſtändigkeit der Ueberlieferung über ſie noch gar Vieles. Noch unvollſtändiger iſt uns die Geſchichte des Mittelalters, nicht minder unvollſtändig die des Alterthums überliefert. Wie abgeriſſen, wie fragmentariſch iſt nicht unſere Kunde ſelbſt der ſogen. hiſtoriſch hellen Zeiten Cicero's, Sulla's, der Gracchen, des zweiten puniſchen Kriegs, Alexanders d. Gr., des peloponneſiſchen Kriegs u. ſ. w.! Ueberall Lücken! Unvollſtändigkeit der Ueberlieferung gehört zum Weſen aller Geſchichte, und wie weit bei verhältnißmäßig großer Vollſtändigkeit anderer Theile eines Zeitraums, dieſe Unvollſtändigkeit für einzelne Theile desſelben Zeitraums gehen kann, davon liefert uns unſere deutſche Geſchichte unter ihren zahlreichen ſchlagenden Beiſpielen wenigſtens Eines, das mit wenig Worten auseinander geſetzt werden kann. Karl der Große lebte in einer Zeit, in der verhältnißmäßig viel geſchrieben ward; er ſelbſt war der berühmteſte Fürſt ſeiner Zeit, nicht etwa ein oder zwei Jahre, ſondern beinahe 46 Jahre hindurch, d. h. noch etwa zwei Jahre länger als in Rom Servius Tullius; ſein Vater war der berühmteſte Fürſt ſeiner Zeitgenoſſen; mit dem Ruhm ſeines Großvaters hatte ſich Niemand in Europa meſſen können; am Hof Karls des Großen herrſchte litterariſche Bildung; zu den litterariſch gebildeten, angeſeheneren und ihm wie ſeinen Kindern am Meiſten befreundeten Mitgliedern ſeines Hofs, gehörte Jahre lang auch Einhard; nach Karls des Großen Tode verſank Einhard keineswegs in Dunkelheit, ſondern ſtand ſtets noch in Anſehen und in eifrigem Verkehr mit den berühmteſten Großen und mit dem zum Herrſcher des

mächtigen Frankreichs erhobenen Sohne Karls des Großen. Spätestens sechs Jahre nach dem Tode Karls des Großen verfaßte Einhard dessen Lebensbeschreibung. Nichtsdestoweniger aber heißt es in dieser (v. Car. M. 4) von Karl dem Großen: De cuius nativitate atque infantia, vel etiam pueritia, quia neque scriptis usquam aliquid declaratum est, nec quisquam modo superesse invenitur, qui horum se dicat habere notitiam, scribere ineptum iudicans, ad actus et mores, caeterasque vitae illius partes explicandas ac demonstranctas, omissis incognitis, transire disposui, und im ganzen Verlaufe der Lebensbeschreibung ist dann nur von solchen Dingen die Rede, die nach 768 n. Chr. gehören, so daß zu den omissis incognitis die ganze Geschichte des Fürsten vor seiner Thronbesteigung zu rechnen ist [15]). Aus solcher Unvollständigkeit der Berichte entspringt überall für den Forscher mehr oder weniger das, was wir Mangel an innerem Zusammenhang der Thatsachen nennen. Je vollständiger die Berichte, desto leichter ist der Zusammenhang zu ermitteln, oder auf den ersten Blick zu erkennen. Am meisten aber schadet Unvollständigkeit der Berichte dem inneren Zusammenhang da, wo es sich um verwickelte Verhältnisse, um rasch sich ändernde Zustände der Dinge und schnell wechselnde Stimmungen der Gemüther handelt. Man denke z. B., durch einen Zufall gingen die meisten Schriften über die erste französische Revolution, deren wechselndes Parteigetriebe und deren zahlreiche Kriege unter; es erhielte sich von ihnen verhältnißmäßig nur so viel, wie sich über die Geschichte Roms in den neunzehn Jahren von 244 d. St. bis 263 d. St. erhalten hat, und frage sich, ob denn wohl spätere Geschichtsforscher aus solchen mageren Quellen eine in sich völlig zusammenhängende Geschichte Frankreichs von 1789—1807 liefern könnten? Gewiß nicht. Roms Geschichte ist aber, wie man das deutlich erkennt, von 244 d. St. bis 263 d. St. eine höchst verwickelte gewesen; im Innern haben sich die Parteien mit ihren im Einzelnen wechselnden Planen und Stimmungen befehdet; gegen Außen hat Rom mit zahllosen kleinen Staaten der Etrusker, Latiner u. s. w. zu kämpfen gehabt; das Gebiet Roms ist, sowohl schon zu Tarquins Zeiten, als bald nach 244 d. St. kein geschlossenes gewesen; einzelne Theile desselben haben als Enclaven fern ab vom Hauptstock des Landes mitten in latinischem oder volskischen u. s. w. Gebiet gelegen; ebenso wenig wie Roms Gebiet ist das seiner Nachbarn ein geschlossenes gewesen; und von den zahllosen größeren oder kleineren Völkerschaften um Rom hat

in den Jahren von 244 d. St. bis 262 d. St. offenbar keine stets dieselbe Ausdehnung des Gebiets, dieselbe Erstreckung ihrer Bundesgenossenschaften gehabt; es sind Territorialveränderungen vorgegangen, die an raschem Wechsel und an Bedeutsamkeit für die damaligen Verhältnisse verhältnißmäßig nicht viel geringer gewesen sein mögen als die bei Frankreichs Nachbarn von 1789—1807 vorgefallenen. Es würde also unter diesen Umständen eine in vollem, lückenlosem und leicht erkennbarem Zusammenhang überlieferte Geschichte Roms von 244 d. St. bis 262 d. St. sich gerade durch die Trefflichkeit ihres Zusammenhangs als eine fingirte ausweisen; und die Zusammenhangslosigkeit unserer Ueberlieferung bürgt in hohem Grade für deren Wahrheit.

Es liegt fünftens, wie schon mehrmals bemerkt worden ist, in der Verschiedenheit der einzelnen Menschen, daß niemals zweie von ihnen selbst die einfachste Begebenheit, von der sie Augenzeugen sind, vollkommen gleichartig auffassen, oder das von ihnen vollkommen gleichartig Aufgefaßte nun auch, wenn sie es niederschreiben, gleichartig ausdrücken. Diese Verschiedenheit der Auffassung und der Wiedergabe des Aufgefaßten wird um so stärker hervortreten, je verwickelter die Begebenheiten sind, die aufgezeichnet werden; je rascher und zahlreicher die Begebenheiten, jede nächste das klare Bild der zunächst vorhergehenden wenigstens in Etwas verdrängend, auf einander folgen; je mehr in einer Zeit angestrengte Thätigkeit die Einzelnen vom augenblicklichen Niederschreiben des augenblicklich Erlebten abgehalten werden, und daher als Zeitgenossen und Augenzeugen Thatsachen oder Stimmungen beschreiben, die im Augenblick des Niederschreibens für sie bereits seit Monaten oder Jahren der Vergangenheit angehören; je weniger weit endlich die Niederschreibenden in litterarischer Bildung fortgerückt sind, und die Fähigkeit besitzen das von ihren Seelen Geschaute in Worten wiederzugeben. Daher finden sich in den Ueberlieferungen von Zeitgenossen und Augenzeugen über einen etwas längeren, mit verwickelten Begebenheiten angefüllten Zeitraum der Geschichte stets viele und wichtige materielle Widersprüche, noch mehr formelle Widersprüche, deren materielle Bedeutungslosigkeit dem Forscher oft erst nach langem mühsamen Suchen entgegentritt. Es gleichen die Ueberlieferungen vielfach untereinander geworfenen Theilen verschiedener Zusammenlegspiele, von denen man nicht eher mit Bestimmtheit sagen kann, ob und wie sie zusammengehören, als bis man, tausendfach irrend und tausendfach das irrig Zusammengesetzte wieder auflösend, sie in allen möglichen Combi-

nationen aneinander gefügt hat. Dieser Zustand der Urquellen führt dann weiter mit Nothwendigkeit zu zahlreichen Widersprüchen der Bearbeiter; und letztere werden außerdem noch durch dieselbe Verschiedenheit der Individualitäten vermehrt, die auf die gleich ursprünglichen Aufzeichnungen verwirrend einwirkte. Widerspruch, Zusammenhangslosigkeit und daher entspringende wirkliche oder scheinbare Unsicherheit der Geschichte in einzelnen Dingen gehören bis auf einen gewissen Grad zum Wesen aller Geschichte, wie wir das ja auch schon darin anerkennen, daß wir sprachlich der historischen Gewißheit die mathematische Sicherheit gegenüberstellen. Es macht also das Vorhandensein einzelner Widersprüche in den Quellen und Bearbeitungen einer Geschichte noch keineswegs letztere zu einer specifisch unglaubwürdigen. Es kommt eben Alles auf Zahl und Bedeutung der Widersprüche an. Dabei aber darf die Bedeutung eines Widerspruchs für die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Begebenheit, die er betrifft, nach keinem anderen Maßstab gemessen werden als nach dem historischen, nach keinem andern Gesetz gerichtet werden als nach seinem subjectiven. Und während, um zu unserem nächsten Gegenstand zurückzukehren, die bedeutendsten und auffälligsten Widersprüche der Geschichte von 244 d. St. bis 262 d. St. zum großen Theile die Chronologie und Genealogie betreffen, ruhten gerade diese beiden in Alt-Rom auf ganz andern Grundlagen als bei uns. Bei uns Modernen sind Widersprüche über Chronologie und Genealogie der nächsten Vergangenheit deßhalb so selten, und, wo sie stattfinden, deßhalb ein so vollwichtiges Merkmal der Unglaubwürdigkeit des mit ihnen Verknüpften, weil die moderne Chronologie gleich ursprünglich in der Einen und allgemein anerkannten Formel der Aera nach festen Jahren Christi gegeben und unverändert in dieser weiter überliefert wird; und weil die moderne Genealogie die Personen durch eine Fülle von verschiedenen Vornamen unterscheidet und sie durch einen formell sowohl scharf wie ausführlich präcisen Gebrauch der Namen bezeichnet. In Rom aber war das Alles ganz anders, und gerade deßhalb sind Widersprüche der Alten über Chronologie und Genealogie [16]) Alt-Roms auch von so viel geringerer Bedeutung für die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit des mit ihnen Verknüpften.

Wenden wir uns endlich der letzten Betrachtung zu.

Da nach der Ansicht der antiken Geschichtsforscher die Fasten von 244 d. St. bis 262 d. St. unauflöslich eng mit der Geschichte dieser

Zeit verbunden waren, und zwar ſo verbunden waren, daß jede Begebenheit zu einem beſtimmten Faſtenjahr gehörte, ſo müßten, im Fall jene Faſten weſentlich verderbt oder verfälſcht wären, auch die Begebenheiten nicht bloß weſentlich verderbt oder verfälſcht, ſondern auch nach denſelben Prinzipien, in denſelben Verhältniſſen, wie die Faſten verderbt oder verfälſcht ſein. Es müßten alſo z. B., wenn von der Vertreibung der Könige bis zur erſten Seceſſion nicht 16, ſondern 26 Jahre verfloſſen wären, die Begebenheiten vor zehn Jahren entweder ganz ausgelaſſen oder chronologiſch verkürzt und fälſchlich ganz verſchiedenen Jahren zugewieſen ſein; es müßten, wenn die Zeit von der Vertreibung der Könige bis zur erſten Seceſſion nicht ſechszehn, ſondern acht Jahre betragen hätte, die Begebenheiten von acht Jahren unter ganz falſche Conſuln vertheilt ſein. Es müßte, wenn man ſich die für derartige Annahmen immer noch am Eheſten denkbare Vorausſetzung (die Annahme von Verderbniſſen durch falſche Hypotheſen erforderte noch viel ſchwierigere Vorausſetzungen) in Worte faſſen will, derſelbe Betrüger, der die Faſten fälſchte, auch die römiſche Geſchichte jener Zeit erfunden oder in ſeine erfundenen Faſten irgendwie hineinverſtümmelt haben; er müßte dabei bei dem großen inneren Zuſammenhang, den jene Geſchichte trotz ihrer Unvollſtändigkeit und Widerſprüche zeigt, wiederum großes hiſtoriſches Talent und tiefe Kenntniß der alten Zeit einfach im Dienſt eines für uns ganz räthſelhaften Lügeneifers verwendet haben; er müßte bei der großen ſpäteren Verbreitung ſeiner Angabe ſchon Jahrhunderte vor dem älteſten Annaliſten Fabius gelebt haben; die Gelehrten der ſpäteren Zeit müßten einestheils ihm blindlings gefolgt ſein, anderntheils (denn ohne das wären die Differenzen unſerer Quellen nicht denkbar) unabhängig von ihm geweſen ſein; es müßten die Gelehrten der varroniſchen Zeit in den, wahrſcheinlich ſehr zahlreichen Documenten über die Zeit von 244 d. St. bis 363 d. St., die nach dem älteſten Annaliſten Fabius entdeckt wurden, entweder nichts gefunden haben, was ſeine Betrügereien aufdeckt, d. h. mit andern Worten, er müßte betrügend die Wahrheit gefunden haben, oder ſie müßten Gelehrte geweſen ſein, von deren Seelenzuſtand ich meinerſeits beim redlichſten Willen mir auch nicht die mindeſte klare Vorſtellung machen kann.

Von welcher Seite her ich die altrömiſche Geſchichte von 244 d. St. bis 262 d. St. auffaſſe, ſtets gelange ich zu einem und demſelben

Reſultate: dem, daß jene Geſchichte ſowohl in ihren Faſten wie in ihren Begebenheiten durchaus glaubwürdig und hiſtoriſch gewiß iſt.

---

§ 3.

Die Conſularfaſten von 263 d. St. bis 301 d. St.

Die Glaubwürdigkeit der uns überlieferten Conſularfaſten von 263 d. St. bis 301 d. St. zu beweiſen, ſtehen uns eine Menge von Wegen offen, und das Beſte wäre, ſie alle der Reihe nach zu durchwandern; indeß bezweifle ich, ob ſelbſt der geduldigſte Leſer Luſt hätte, Unterſuchungen über dieſe 39 Jahre zu folgen, bei denen das, was ihm bloß als einzelner Paragraph einer Abhandlung entgegentritt, zu einem dickleibigen Buche anſchwellen müßte. Ich begnüge mich daher von dem Vielen, was hier zu ſagen wäre, Eines hervorzuheben.

Die Faſten der Conſuln, Dictatoren, Cenſoren, Triumphe u. ſ. w., wie ſie ſich in Baiter Fasti consulares etc. 1837 zuſammengeſtellt finden, ſtimmen zwar hie und da nachweislich, hie und da wahrſcheinlich mit den entſprechenden Faſten, wie ſie von den beſten Gelehrten der varroniſchen Zeit angenommen wurden, nicht überein, indeß ſind ihrer Differenzen von dieſen jedenfalls nur ſehr vereinzelte und ſehr wenige. Im Allgemeinen und mit äußerſt geringen, für das Weſentliche der nachfolgenden Unterſuchung vollkommen entſcheidungsloſen Abweichungen, geben ſie uns die Faſten ſo wieder, wie ſie von Varro, Verrius u. ſ. w. für richtig gehalten ſind. Gehen wir nun dieſe baiter'ſchen Faſten von verſchiedenen Seiten her durch, ſo finden wir:

In den Dictatorenfaſten von 244 d. St. bis 700 d. St. erſcheint nicht ein einziges Mal ein Dictator aus dem Geſchlecht der Accilii, Aebutii, Aelii, Anicii, Annii, Antonii, Apustii, Aquilii, Aternii, Aulii, Aurelii, Autronii, Baebii, Caedicii, Calpurnii, Carvilii, Cassii, Cloelii, Cominii, Curiatii, Curii, Curtii, Decii, Didii, Fabricii, Fannii, Flaminii, Foslii, Fundanii, Gabinii, Geganii, Gellii, Genucii, Herennii, Herminii, Horatii, Hostilii, Iuventii, Laelii, Licinii, Lucretii, Lutatii, Mallii, Mamilii, Manilii, Marii, Menenii, Minucii, Mucii, Mummii, Nautii, Numicii, Octavii, Opimii, Oppii, Otacilii, Petilli, Pinarii, Plautii, Pompeii, Pomponii, Popilii, Porcii, Pupii, Romilii, Rupilii, Rutilii, Scribonii, Sempronii, Sergii, Sestii, Sextii, Sicinii,

Tarpeii, Terentii, Tullii, Villii, Virginii, Volcatii, Volumnii. Zu Gunſten eines dieſer 80 Geſchlechter alſo können jene Faſten unmöglich gefälſcht oder verderbt ſein. Es iſt aber unter dieſen 80 Geſchlechtern kein einziges, das man zu den vor 700 d. St. ganz unbedeutenden zählen könnte; von jedem iſt bisdahin wenigſtens Ein Mitglied Conſul geweſen; von weitaus den Meiſten ſind mehrere Mitglieder Conſuln geweſen; von vielen, z. B. der Aurelii, Sempronii muß man ſagen, ſie gehören zu den berühmteſten Geſchlechtern Roms; von andern, wie z. B. den Nautii, Pinarii, ſie gehören zu Roms älteſten Geſchlechtern; von vielen endlich, daß einzelne Mitglieder dieſes Geſchlechtes als Redner, Archäologen, Hiſtoriker u. ſ. w. auf die Ausbildung der uns überlieferten Geſchichtstradition über Alt-Rom großen, ja den größten Einfluß gehabt haben. Man ſtreiche aus dem Verzeichniß der litterariſch wirkenden Römer die Acilii, Aelii, Calpurnii, Cassii, Fannii, Gellii, Licinii, Lutatii, Manilii, Pompeii, Pomponii, Porcii, Rutilii, Sempronii, Terentii, Tullii, und man hat nahezu die Hälfte der uns bekannten geſtrichen.

In den Dictatorenjahren von 244 d. St. bis 700 d. St. kommt nie ein Mitglied der Aufidii, Cincii, Coelii, Potitii, Procilii, Vennonii vor. Zu Gunſten eines dieſer ſechs Geſchlechter ſind alſo die Dictatorenfaſten gleichfalls nicht verfälſcht oder verderbt. Ein Cincius aber war der zweite Annaliſt Roms, Aufidius, Coelius, Procilius, Vennonius ſind Namen, die uns auch unter den antiken Forſchern und Schriftſtellern begegnen, die Potitii ſind ein anerkannt altrömiſches Geſchlecht.

In den Dictatorenfaſten von 244 d. St. bis 700 d. St. kommen die Namen folgender Geſchlechter zum erſten Mal in folgenden Jahren vor: ein Quinctius 295 d. St.; ein Aemilius 316 d. St.; ein Servilius 318 d. St.; ein Cornelius 345 d. St.; ein Furius 357 d. St.; ein Manlius 385 d. St.; ein Claudius 391 d. St.; ein Sulpicius 395 d. St.; ein Marcius 397 d. St.; ein Julius 401 d. St.; ein Fabius 402 d. St.; ein Papirius 413 d. St.; ein Poblilius 414 d. St.; ein Quintilius 422 d. St.; ein Maenius 433 d. St.; ein Poetelius 440 d. St.; ein Junius 451 d. St.; ein Hortensius 467 d. St.; ein Domitius 473 d. St.; ein Fulvius 490 d. St.; ein Ogulnius 496 d. St.; ein Atilius 504 d. St.; ein Duilius 522 d. St.; ein Caecilius 529 d. St.; ein Veturius 536 d. St.; ein Livius 546 d. St. Wir haben alſo hier 26 Geſchlechter vor uns, von denen es klar iſt, daß die

Dictatorenfaſten vor 295 d. St., reſp. vor 546 d. St. nicht irgendwie zu ihren Gunſten verfälſcht oder verderbt ſind. Es gehören aber von dieſen 26 die meiſten den berühmteſten Geſchlechtern Roms an und es ſind einige von ihnen, die durch ihre Mitglieder großen Einfluß auf die antike Schriftſtellerei über die altrömiſche Geſchichte geübt haben, wie z. B. die Fabii, von denen in den erſten 167, die Fulvii, von denen in den erſten 245 Jahren der Republik kein Mitglied als Dictator erſcheint.

In den Dictatorenfaſten von 244 d. St. bis zum Schluß des erſten puniſchen Kriegs 512 d. St., d. h. in den erſten 269 Jahren der Republik kommen im Ganzen 67 Dictaturen vor: eine Zahl, die keineswegs groß genannt werden kann, da von dieſen 67 mindeſtens 17 bloß Dictaturen Comit. hab. c. oder Clavi fig. c. oder Latinar. fer. c. oder Ludor. Roman. c. ſind. Es vertheilen ſich dieſe 67 Dictaturen auf 26 Geſchlechter, und zwar in folgender Weiſe: Es fällt je eine Dictatur auf Julii (401), Junii (451), Fulvii (490), Marcii (397), Domitii (473), Atilii (504), Ogulnii (496), Quinctilii (422), Larcii (255), Hortensii (467), Coruncanii (507), Poblilii (414), Poetelii (440). Es fallen je zwei Dictaturen auf Postumii (257, 322), Maenii (433, 439), Sulpicii (395, 441). Es fallen je drei Dictaturen auf Servilii (318, 335, 393), Quinctii (314, 373, 392). Es fallen je vier Dictaturen auf Papirii (413, 421, 428, 444), Fabii (402, 432, 438, 452), Valerii (259, 409, 411, 452). Es fallen je fünf Dictaturen auf Claudii (391, 405, 416, 426, 504), Manlii (385, 390, 400, 404, 433). Es fallen 6 Dictaturen auf Aemilii (316, 320, 327, 418, 432, 437). Es fallen je ſieben Dictaturen auf Cornelii (345, 368, 419, 431, 433, 447, 477), Furii (357, 363, 364, 385, 386, 403, 408). Es ſind alſo die Julii, die in den Conſularfaſten von 386 d. St. bis 700 d. St. ſechs Mal, die Domitii, die in den Conſularfaſten von 386 d. St. bis 700 d. St. neun Mal, die Atilii, die in den Conſularfaſten von 386 d. St. bis 700 d. St. ſechszehn Mal erſcheinen, nicht häufiger mit Dictaturen bedacht als die Larcii, die in jenen Conſularfaſten gar nicht, die Ogulnii, die in ihnen nur ein Mal, die Coruncanii, die in ihnen gleichfalls nur ein Mal, die Hortensii, die in ihnen nur zwei Mal auftraten, weniger mit Dictaturen als die Maenii, die in jenen Faſten nur ein Mal vorkommen. Es ſind die Fabii und Valerii ſeltener bedacht als die Manlii und Furii. Es ſind auf die Furii ſieben Dictaturen ſo

vertheilt, daß fünf von ihnen (die fünf erſten) einem einzigen Furius angehören, alle ſieben in den Zeitraum von 52 Jahren fallen, alſo die 113 Jahre vor 357 d. St., und die 104 Jahre nach 408 d. St. leer ausgehen. Es drängen ſich die vier Dictaturen der Fabii in 51 Jahre zuſammen. Die vier Dictaturen der Valerii ſind ſo gedacht, daß eine derſelben, (409 d. St.) eine Feriar. lat. c., alſo eine ſehr unbedeutende, iſt, daß zwei von ihnen (die von 411 und 452 d. St.) einem einzigen Valerius in der doch nicht gerade wahrſcheinlichen Weiſe, daß derſelbe die zweite Dictatur im 42ſten Jahr nach der erſten bekleidet, zufallen u. ſ. w. u. ſ. w. Verträgt ſich nun Alles das mit der Annahme irgend tiefgreifender Verfälſchung und Verderbniß der Dictatorenfaſten von 244 d. St. bis 512 d. St.?

Die Magiſtri Equitum, die in den Faſten von 244 d. St. bis 312 d. St. vorkamen, vertheilen ſich auf 32 Geſchlechter, ſo daß ihre Faſten zu Gunſten ſämmtlicher nicht in dieſen 32 inbegriffenen Geſchlechtern nicht verfälſcht oder verderbt ſein können. Es finden ſich unter dieſen 32 Geſchlechtern 14, die in den Dictatorenfaſten von 244 d. St. bis 700 d. St. nicht ein einziges Mal vorkommen, nämlich Aebutii (257, 318), Aelii (432), Antonii (419), Aulii (438), Cassii (255), Decii (447), Foslii (433, 439), Laetorii (496), Licinii (385), Pinarii (390), Plautii (397), Sempronii (373, 452), Tarquitii (295), Titinii (451). Es fehlen unter dieſen 32 Geſchlechtern 10, die in den Dictatorenfaſten von 244 d. St. bis 512 d. St. verkommen, nämlich: Atilii, Coruncanii, Domitii, Furii, Hortensii, Larcii, Maenii, Ogulnii, Quinctilii, Sulpicii. Es müßten alſo, wenn ſowohl die Faſten der Magiſtri Equitum wie die der Dictatoren bedeutend verfälſcht oder verderbt wären, die Verderbniſſe und Verfälſchungen der einen Faſtenreihe, ſo zu ſagen, nach ganz entgegengeſetzten Principien vorgenommen ſein als die der anderen, nichtsdeſtoweniger aber müßten von den Forſchern der varroniſchen und zum größten Theil auch vorvarroniſchen Zeit die Ergebniſſe beider fälſchenden Prinzipien nicht bloß für wahr gehalten, ſondern auch mit einander verſchmolzen worden ſein. Es müßten außerdem wiederum für die Servilier u. ſ. w. die Faſten der Magiſtri Equitum ſo zu ſagen nach anderen Prinzipien verfälſcht ſein als die der Dictatoren, denn als Dictatoren kommen Servilii nur drei Mal, als Magiſtri Equitum dagegen ſechs Mal vor (259, 314, 335, 345, 364, 402); als Dictatoren Aemilii ſechs Mal, als Magiſtri Equitum nur vier Mal (385, 401,

411, 452); als Dictatoren Manlii fünf Mal, als Magiſtri Equitum nur ein Mal (408); als Dictatoren Furii ſieben Mal, als Magiſtri Equitum, wie geſagt, kein einziges Mal, während dagegen für Cornelii u. ſ. w. Dictatorenfaſten und Faſten der Magiſtri Equitum in gleichen Verhältniſſen verderbt wären, denn als Dictatoren kommen Cornelii ſieben Mal vor, und ebenſo ſieben Mal als Magiſtri Equitum (327, 357, 391, 392, 400, 403, 404).

Die Faſten der Cenſoren umfaſſen für die Zeit von 310 d. St. (Einſetzung der Cenſur) bis 512 d. St. 56 Cenſoren. Es vertheilen ſich dieſe 56 Cenſoren auf 28 Geſchlechter. Unter dieſen 28 Geſchlechtern ſind 8, die in den Faſten der Dictatoren vor 700 d. St. nie vorkommen, nämlich: Aurelii, Caedicii, Cloelii, Curii, Decii, Fabricii, Geganii, Sempronii. Es erſcheint in dieſen Cenſorenfaſten kein einziges Geſchlecht öfter als ſechs Mal; es kommen in ihnen ſechs Mal bloß die Papirii vor (310, 329, 335, 360, 435, 481), fünf Mal bloß die Postumii (350, 373, 387, 421, 500), vier Mal bloß die Cornelii (360, 459, 488, 495) und Sulpicii (373, 387, 434, 454). Fabii kommen in ihnen in den erſten 80 Jahren ſeit Einſetzung der Cenſur gar nicht vor nachher nur drei Mal: 390, 449, 512 d. St. Valerii kommen in ihnen in den erſten 136 Jahren ſeit Einſetzung der Cenſur gar nicht vor, nachher nur zwei Mal: 446, 500 d. St. Postumii, die in den Faſten der Dictatoren bis 700 d. St. nur zwei Mal auftreten, erſcheinen in ihnen, wie geſagt, fünf Mal; Sempronii, die in den Dictatorenfaſten bis 700 d. St., wie geſagt, ganz fehlen, finden ſich in dieſen Cenſorenfaſten drei Mal, und zwar gleich von Anfang an, nämlich: 310, 454, 501 d. St. u. ſ. w. u. ſ. w. Man müßte alſo, wenn man eine irgend bedeutende Verfälſchung und Verderbniß der Cenſorenfaſten annähme, dieſelbe wiederum nach ganz anderen Prinzipien, in ganz anderen Verhältniſſen durchgeführt denken als die der Dictatorenfaſten oder der Faſten der Magiſtri Equitum.

Von den Triumphalfaſten verſichern uns Cicero und Livius in ſchon früher erwähnten Stellen, dieſelben ſeien vielfach verfälſcht worden. Wir ſind alſo — wenn wir nicht annehmen, die Verfälſchungen ſeien zur varroniſchen Zeit ausgemerzt worden — genöthigt, gerade von ihnen zu erwarten, daß ſie die Spuren der Fälſchung zahlreich und handgreiflich an ſich tragen. Um ſo auffallender iſt es, daß Zonaras VII, 19 ſagt: *λέγεται δὲ ὅτι οὐδεὶς τῶν χιλιάρχων, καίτοι πολλῶν*

πολλάκις νικησάντων, ἐπινίκια ἔπεμψεν, daß Livius nie von einem Consulartribunen angibt, er habe triumphirt, und auch in unseren übrigen Quellen und in den baiterschen Triumphalfasten nie einem Consulartribunen ein Triumph beigelegt wird. Fragen wir dabei, wie viel Consulartribunen es überhaupt gegeben hat, so ist deren Zahl auf etwa 264 anzuschlagen. Es gehören diese etwa 264 Consulartribunen etwa 42 Geschlechtern an (beiläufig bemerkt, verhältnißmäßig weniger), den Aemilii, Albinii, Antistii, Antonii, Aquilii, Atilii, Claudii, Cloelii, Cornelii, Duilii, Erenucii, Fabii, Foslii, Furii, Geganii, Genucii, Horatii, Julii, Licinii, Lucretii, Maelii, Menenii, Manlii, Nautii, Papirii, Pinarii, Poblilii, Pomponii, Postumii, Quinctii, Quinctilii, Sempronii, Sergii, Servilii, Sextilii, Sulpicii, Terentii, Titinii, Trebonii, Valerii, Veturii, Virginii. Es sind also zu Gunsten dieser 42 Geschlechter, von denen mehrere den berühmtesten und auf unsere Geschichtstradition über Alt-Rom einflußreichsten angehören, die Triumphalfasten von etwa 264 Consultribunen nicht verfälscht, obgleich die große Mehrzahl dieser Consulartribunen von 309 bis 363 d. St., d. h. vor dem gallischen Brand fällt, und obgleich für die Zeit von 309 d. St. (Einsetzung des Consulartribunats) bis 386 d. St. (Jahr des letzten Auftretens von Consulartribunen) von unseren Quellen andern Obrigkeiten als Consulartribunen fünfzehn Triumphe beigelegt worden.

Gefeiert sind nach unsern Triumphalfasten von 244 d. St. bis 512 d. St., d. h. in 269 Jahren im Ganzen 116 Triumphe, eine gewiß nicht große Zahl, wenn man bedenkt, daß Rom alljährlich Krieg, und fast alljährlich Krieg gegen mehrere Völker zugleich führte; daß einzelne Consuln während ihres Consulats zwei Mal triumphirten; daß nicht bloß Consuln, sondern auch Dictatoren u. s. w. triumphirten; also also die Fälle, in denen Triumphe als möglich gedacht werden konnten, in die Tausende hineinlaufen, und daß Rom denn doch wahrlich nicht ohne große und zahlreiche Siege dahin gelangt sein kann, von 244 d. St. bis 512 d. St. Italien und den größten Theil von Sicilien zu erobern.

Von den oben erwähnten 116 Triumphen sind 10 Ovationen, 106 große Triumphe.

Die 10 Ovationen vertheilen sich auf acht Geschlechter, nämlich je zwei Ovationen auf Fabii (332, 393), Manlii (278, 361), je eine Ovation auf Aquilii (266), Claudii (391), Curii (463), Postumii (250),

Valerii (343), Veturii (291). Es könnten alſo die Ovationsfaſten höchſtens zu Gunſten dieſer acht Geſchlechter verfälſcht ſein; ſie müßten ſo verfälſcht ſein, daß zu Gunſten der Veturii nur eine Ovation, gar kein großer Triumph (ein großer Triumph wird keinem Veturier beigelegt) erfunden wäre; ſo daß, wenn von dieſen Ovationen einige als falſch auszuſtreichen wären, faſt gar keine mehr übrig blieben.

Die 106 großen Triumphe vertheilen ſich auf 37 Geſchlechter, ſo daß eine Verfälſchung zu Gunſten nur dieſer 37 Geſchlechter ſtattgefunden haben könnte. Unter dieſen 37 ſind 14, die in den Faſten der Conſuln, Cenſoren, Dictatoren und Magiſtri Equitum von 512 d. St. bis 700 d. St. gar nicht oder faſt gar nicht mehr vorkommen, nämlich: Carvilii (verſchwinden aus den Faſten mit Sp. Carvilius, Conſul 519 und 525); Coruncanii (verſchwinden mit 507); Curii (verſchwinden mit 481); Duilii (verſchwinden 522); Fabricii (verſchwinden mit 480); Geganii (verſchwinden mit 386); Horatii (verſchwinden mit 375); Lucretii (verſchwinden mit 372); Maenii (verſchwinden mit 439); Menenii (verſchwinden mit 377); Plautii (kommen nach 441 nur noch 628 vor); Poblilii (verſchwindet mit 438); Poetilii (verſchwinden mit 440); Sicinii (verſchwinden mit 266 d. St.). Es wird ferner zum erſten Mal ein großer Triumph beigelegt: einem Lutatius im 269ſten Jahre der Republik (512 d. St.); einem Caecilius im 260ſten Jahre der Republik (503 d. St.); einem Aurelius im 258ſten Jahre der Republik (501 d. St.); einem Claudius im 237ſten Jahre der Republik (480 d. St.); einem Sempronius im 206ten Jahre der Republik (449 d. St.); einem Papirius im 186ſten Jahre der Republik (429 d. St.); einem Manlius im 170ſten Jahr der Republik (413 d. St.); einem Marcius im 153ſten Jahr der Republik (396 d. St.); einem Sulpicius im 149ſten Jahr der Republik (392 d. St.) u. ſ. w. Es ſind endlich den Claudii Alles in Allem nur zwei Triumphe beigelegt (480, 485); von den den Fabii zugeſchriebenen Triumphen fällt der erſte in das 51ſte Jahr der Republik (294 d. St.), der zweite volle 105 Jahre nach dem erſten (399 d. St.); von den den Cornelii beigelegten Triumphen fällt der erſte in das 51ſte Jahr der Republik (294 d. St.), der zweite 31 Jahre nach dem erſten (325 d. St.); den Valerii wird in den 102 Jahren von 305 d. St. bis 407 d. St. nur ein einziger Triumph beigelegt (361 d. St.); den Postumii wird in den 136 Jahren von 323 d. St. bis 358 d. St. kein einziger Triumph beigelegt u. ſ. w.

Ich frage einfach: wo ſind unter dieſen Verhältniſſen in den uns von den Quellen überlieferten Triumphalfaſten zahlreiche und handgreifliche Spuren der Verfälſchung oder Verderbniß? Wo iſt in ihnen der Raum zu weitgreifenden Verfälſchungen zu ſuchen? Zu Gunſten welcher Geſchlechter ſollen ſie weitgreifende Verfälſchungen erlitten haben? Zu welcher Zeit ſollen dieſe Verfälſchungen vorgenommen ſein?

Acilii kommen in den Faſten der Conſuln, Decemvirn, Conſulartribunen, Dictatoren, Magiſtri Equitum und Cenſoren, obgleich ein Acilius einer der älteren Annaliſten war, doch von 244 d. St. bis 561 d. St., d. h. in den erſten 317 Jahren der Republik nicht ein einziges Mal vor; von 562 d. St. bis 686 d. St., d. h. in derjenigen Zeit, in der die Annaliſten blühten, fünf Mal.

Aelii kommen in den Faſten der Conſuln, Decemvirn, Conſulartribunen, Dictatoren, Magiſtri Equitum und Cenſoren, obgleich ein oder zwei Aelier Annaliſten waren, doch von 244 d. St. bis 415 d. St., d. h. in den erſten 172 Jahren der Republik gar nicht vor; von 416 d. St. bis 530 d. St. drei Mal (416, 432, 467); von 551 d. St. bis 586 d. St., d. h. in 36 Jahren ſieben Mal.

Aemilii kommen, trotz ihrer von etwa 315 d. St. bis nach 700 d. St. ununterbrochenen Berühmtheit, in den Faſten der Conſuln der erſten 25 Jahre der Republik gar nicht vor, obgleich es doch verhältnißmäßig leicht geweſen wäre, ſie wenigſtens als ſuffecte Conſuln anzubringen.

Antonii kommen in den Faſten der Conſuln, Decemvirn, Conſulartribunen, Dictatoren, Magiſtri Equitum und Cenſoren von 244 d. St. bis 302 d. St. nicht ein einziges Mal vor; von 303 d. St. bis 653 d. St. Alles in Allem drei Mal (303, 331, 419, und zwar ſo, daß der Antonius 303 einer der tyranniſchen Decemviren iſt, der Antonius 331 bloß Conſulartribun, der Antonius 419 ein Magiſter Equitum, der als vitio creatus abdanken muß); von 654 d. St. bis 712 d. St., alſo zur Zeit der Annaliſtenblüthe, acht Mal.

Aurelii kommen trotz ihrer großen Berühmtheit doch in den Faſten der Conſuln, Decemvirn u. ſ. w. vor 501 d. St., d. h. in den erſten 257 Jahren der Republik nicht ein einziges Mal vor; von 501 d. St. bis 689 d. St., alſo zur Zeit der Annaliſtenblüthe, 15 Mal.

Caecilii kommen trotz ihrer großen Berühmtheit in den Faſten der Conſuln, Decemvirn u. ſ. w. vor 502 d. St., d. h. in den erſten 258 Jahren der Republik nur ein einziges Mal vor: 469 d. St., im 226ſten

Jahr der Republik; von 502 d. St. bis 701 d. St., alſo zur Zeit der Annaliſtenblüthe, 27 Mal.

Calpurnii kommen in den Faſten der Conſuln, Decemvirn u. ſ. w., trotzdem, daß ſie von Numa abzuſtammen behaupteten, und trotz des großen Einfluſſes, den der Annaliſt Calpurnius Piſo auf unſere Quelle geübt hat, doch in den erſten 329 Jahren der Republik, d. h. vor 572 d. St., nicht ein einziges Mal vor; von 572 d. St. bis 703 d. St., d. h. zur Zeit der Annaliſtenblüthe, 12 Mal.

Domitii kommen, trotz ihrer großen Berühmtheit doch in den Faſten der Conſuln, Decemvirn u. ſ. w. in den erſten 177 Jahren der Republik, d. h. vor 421 d. St. gar nicht vor; von 421 bis 560 d. St. vier Mal und dann von 561 d. St. bis 721 d. St., alſo zur Zeit der Annaliſtenblüthe, 12 Mal.

Fulvii erſcheinen in den Faſten der Conſuln, Decemvirn u. ſ. w., obgleich ein Fulvius einer der älteſten, vielleicht der älteſte Schriftſteller über die Faſten war, doch von 244 d. St. bis 430 d. St., d. h. in den erſten 187 Jahren der Republik, nicht ein einziges Mal; von 431 d. St. bis 521 d. St. 10 Mal; von 522 d. St. bis 628 d. St., d. h. in der Zeit der älteren Annaliſten, 16 Mal.

Gellii erſcheinen in den Faſten der Conſuln, Decemvirn u. ſ. w., obgleich mehrere Gellier die altrömiſche Geſchichte bearbeitet haben, doch in den erſten 437 Jahren der Republik, vor 680 d. St., gar nicht.

Cincii, Vennonii, Coelii erſcheinen in den Faſten der Conſuln, Decemvirn u. ſ. w. von 244 d. St. bis 700 d. St. gar nicht, obgleich ein Cincius der zweite Annaliſt war, und obgleich Vennonius und Coelius römiſche Geſchichtsſchreiber über ältere Zeit waren.

Julii erſcheinen in den Faſten der Conſuln, Dictatoren und Magiſtri Equitum, obgleich ein Julius frühzeitig Annaliſt war, und obgleich man meinen ſollte, es habe die Stellung Julius Cäſars gar leicht dazu veranlaſſen können, daß man die älteren Faſten zu Gunſten ſeiner Gens verfälſchte, doch in den erſten 20 Jahren der Republik nicht ein einziges Mal. Octavii kommen in den Faſten der Conſuln, Decemvirn, Conſulartribunen, Dictatoren, Magiſtri Equitum und Cenſoren von 244 d. St. bis 587 d. St., d. h. in den erſten 344 Jahren der Republik nicht ein einziges Mal vor.

Cassii kommen, obgleich ein Cassius einer der älteren Annaliſten war, doch, wenn man den berühmten, 268 d. St. geſtorbenen, Sp. Caſ-

ſius Viscellinus ausnimmt, in den Faſten der Conſuln, Decemvirn, Conſulartribunen, Dictatoren, Magiſtri Equitum und Cenſoren von 244 d. St. bis 581 d. St. nicht ein einziges Mal vor.

Licinii erſcheinen, obgleich Licinius Macer großen Einfluß auf die uns überlieferte Geſchichte geübt hat, doch in den Faſten der Conſuln, Decemvirn, Conſulartribunen, Dictatoren u. ſ. w. in den erſten 109 Jahren der Republik, d. h. vor 353 d. St. nicht ein einziges Mal.

Lutatii kommen, obgleich ein Lutatius eine römiſche Geſchichte geſchrieben zu haben ſcheint, doch in den Faſten der Conſuln, Decemvirn u. ſ. w. vor 511 d. St. nicht ein einziges Mal vor.

Porcii erſcheinen trotz des Einfluſſes, den der alte Cato als Hiſtoriker geübt hat, doch in den Faſten der Conſuln, Decemvirn u. ſ. w. vor 538 d. St. nicht ein einziges Mal.

Pomponii erſcheinen trotz der Annalen des Pomponius Atticus doch in den Faſten der Conſuln u. ſ. w. vor 520 d. St. nur ein einziges Mal: im 111ten Jahre der Republik, 354 d. St., in der beſcheidenen Stelle eines Conſulartribunen.

Sempronii erſcheinen trotz des Annaliſten Sempronius, und trotzdem daß ſie von 309 d. St. bis 624 d. St., d. h. bis tief in die Annaliſtenzeit hinein, ſehr häufig in den Faſten auftreten, doch in den Faſten der Conſuln, Dictatoren u. ſ. w. vor 309 d. St. nur in der Perſon des Conſuls A. Sempronius Atratinus (256 und 262 d. St.).

Junii erſcheinen, abgeſehen von Junius Brutus 244 d. St., trotz des Junius Gracchanus, in keiner Art der Faſten vor 414 d. St.

Terentii erſcheinen trotz des ungeheuren Einfluſſes von Terentius Varro doch in den ſämmtlichen Faſten vor 537 d. St. nur ein einziges Mal: im 130ſten Jahr der Republik (373 d. St.), in der beſcheidenen Stelle eines Conſulartribunen.

Fabii fehlen in den Faſten der erſten 25 Jahre der Republik ganz, obgleich es doch ſo leicht geweſen wäre, einen Fabius wenigſtens als ſuffecten Conſul zu erfinden; Claudii treten in den 25 Jahren zwiſchen 258 und 282 d. St. gar nicht, in den 100 Jahren von 305 d. St. bis 404 d. St. nur zwei Mal auf; Postumii erſcheinen in den 29 Jahren zwiſchen 257 und 287 d. St. kein einziges Mal; Manlii kommen in den erſten 58 Jahren der Republik nur zwei Mal vor, in den 40 Jahren zwiſchen 413 und 454 d. St. gar nicht; Cornelii erſcheinen in den erſten 25 Jahren der Republik gar nicht, in den erſten 50 Jahren der

Republik nur ein einziges Mal; Julii erscheinen in den ersten zwanzig Jahren der Republik gar nicht, und ebenso gar nicht in den 111 Jahren von 375 d. St. bis 475 d. St.; Papirii erscheinen in den ersten 65 Jahren der Republik nicht ein einziges Mal; Quinctii fehlen in den ersten 38 Jahren der Republik ganz; Furii kommen in den 96 Jahren von 244 d. St. bis 339 d. St. nur zehn Mal vor; dagegen in den darauf folgenden 44 Jahren von 340 d. St. bis 383 d. St. 22 Mal, und in den darauf folgenden 376 Jahren von 384 d. St. bis 759 d. St. wiederum nur 11 Mal u. s. w. u. s. w.

Ich könnte noch ganze Bogen anfüllen, um zu zeigen, wie die Fastenverzeichnisse, von welcher Seite her man sie auch anfasse: ob man die Gentilnamen durchnehme oder die Beinamen; ob man die Fasten von 244 d. St. bis 301 d. St. vergleiche mit denen von 302 d. St. bis 363 d. St., oder mit denen von 363 d. St. bis 512 d. St., oder mit denen nach 512 d. St.; ob man die bisher vorgenommenen Streifzüge in sie gründlicher wiederhole, oder neue Wege zu ihrer Durchforschung einschlage — wie überall Thatsachen und Verhältnisse hervorspringen, die es unmöglich machen, eine Zeit, eine bestimmte Classe von Schriftstellern u. s. w. zu finden, durch welche und in welcher die uns von den besten Alten überlieferten Fasten irgendwie bedeutend verfälscht oder verderbt seien. Indeß wozu? Entweder sind meine Leser bereits davon überzeugt, daß von einer irgend tiefgreifenden Verfälschung der uns von den besten Alten überlieferten Fasten keine Rede sein kann, oder die Aufgabe, sie davon zu überzeugen, kann von mir und mit meinen Kräften nicht gelöst werden. In beiden Fällen also ist weiteres Schreiben unnütz.

Angenommen nun aber, sie wären überzeugt, so würden sie mir gewiß Recht geben, wenn ich sage: Da die Glaubwürdigkeit der uns von den besten Alten überlieferten Fasten nicht darauf beruht, daß dieselben von sämmtlichen Annalisten und Forschern von Einem richtigen Urexemplar richtig abgeschrieben sind, so können sie nur durch wissenschaftliche Forschungen aus mehreren guten Quellen ermittelt sein. Da ferner jeder Consul, Consulartribun u. s. w. einen Vornamen, einen Gentilnamen, einen oder zwei oder gar drei Beinamen getragen hat, so handelt es sich bei den Fasten für die Zeit von 244 d. St. bis — nun ja, nur bis 363 d. St. um mehr als 1000 Namen, die in millionenfachen chronologischen Combinationen gedacht werden könnten, es setzt also ihre

Ordnung durch die Alten zahlreiche, gute Quellen und einen hohen Stand der Wiſſenſchaft voraus. Und da endlich mit den Faſten außer den Stammbäumen auch die Begebenheiten der einzelnen Jahre ſowohl betreffs der Verfaſſung, als betreffs des Krieges, betreffs der Religion u. ſ. w. aufs Engſte verknüpft ſind, ſo iſt eine Glaubwürdigkeit der von den beſten Alten überlieferten altrömiſchen Faſten nicht denkbar bei ſpecieller Unglaubwürdigkeit der von den beſten Alten überlieferten altrömiſchen Geſchichte; mit glaubwürdigen Faſten iſt nur eine glaubwürdige Geſchichte vereinbar.

Ob eine Zeit kommen werde, in der man zweifeln wird, nicht an der hiſtoriſchen Glaubwürdigkeit der altrömiſchen Geſchichte ſeit mindeſtens Tullus Hoſtilius, ſondern daran, daß dieſe Glaubwürdigkeit in unſeren Tagen in dem Maße und dem Umfange wie das ſeit Jahrzehnden der Fall iſt, in Abrede geſtellt ſei? Unmöglich iſt das nicht. Sollte aber eine ſolche Zeit eintreten, ſo wird es ihr allerdings in einzelnen Augenblicken ſchwer fallen, ſich neben der Erkenntniß der tiefen Schattenſeiten unſerer Bildung (ich ſage abſichtlich nicht Philologie oder Philoſophie, ſondern Bildung) die volle freudige Empfänglichkeit des Herzens und Verſtandes zu bewahren, für die ewig ſtrahlenden Lichtſeiten eben dieſer ſelben ſchon ſeit länger als Jahrzehnden ſich entwickelnden Bildung.

Anmerkungen.

§. 1.

1) 310 d. St. ward das eilfte, 435 d. St. das fünfundzwanzigſte Luſtrum gehalten, es gab alſo von 310 d. St. bis 435 d. St. mindeſtens (ich ſage mindeſtens, weil ich die ſuffecten Cenſoren und diejenigen nichtſuffecten, die ohne Luſtrum gehalten zu haben, abdankten, nicht mitzähle) 30 Cenſoren, Livius aber nennt für dieſe Zeit, die ſuffecten mit eingerechnet, Alles in Allem nur fünfzehn Cenſoren, darunter drei nicht im fünften Buch wo ſie hingehören, ſondern beiläufig im neunten (IV, 8, 22, IX, 34, VI, 27, 31, VII, 22, VIII, 17; — VI, 27 ſpricht er von ſuffecten Cenſoren ohne ſie zu nennen, VII, 1 vom Tode eines Cenſors, deſſen Name er nicht genannt hat). — II, 30 bemerkt er, es ſei M'. Valerius zum Dictator ernannt, gibt aber nicht an, Wer ſein Magiſter Equitum war; VII, 6 erwähnt er den Dictator App. Claudius ohne deſſen Magiſter Equitum; IX, 29 einen Dictator C. Junius ohne deſſen Magiſter Equitum. — Von den Differenzen der Quellen über die Conſulnamen u. ſ. w. hebt er, wie man deutlich ſieht, ohne alles Prinzip einige hervor, andere nicht; er hebt z. B. aus der Geſchichte der 36 Jahre von 399 d. St. bis 435 d. St. Differenzen über die Conſulnamen ſechs, aus der der 58 Jahre von 244 d. St. bis 301 d. St. Differenzen über die Conſulnamen nur zwei Mal hervor, während es doch in dieſen letzten 58 Jahren allerdings mehr als bloß zwei Differenzen gab. Dionys iſt in allen ſolchen Beziehungen viel gleichförmiger; er gibt nie eine Differenz der Quellen über die Conſulnamen, ausgenommen einen einzigen, ſehr eigenthümlichen Fall, in dem es ſich nicht ſowohl um eine Differenz über die Conſulnamen handelt als darum, in welchem Jahre zuerſt es in Rom Conſulartribunen gegeben habe; und wo wir vom Halicarnaſſäer zu einem beſtimmten Jahre eines Dictators gedacht finden, da iſt jedes Mal

neben dem Dictator auch sein Magister Equitum genannt. Mit dieser größeren Gleichförmigkeit der formellen Behandlung des Stoffes verbindet Dionys auch eine größere Gleichförmigkeit der materiellen Behandlung desselben als Livius, und es ist mit Einem Worte bei ihm sowohl das Besprechen als das Auslassen einzelner Daten weit mehr als bei Livius ein berechnetes, absichtliches; eben deßhalb aber hat auch unter gegebenen Verhältnissen die gleiche Form des Schweigens über ein Factum bei dem Halicarnassäer eine ganz andere materielle Bedeutung als bei dem Patavíner; bei jenem steht sie auf gleicher Stufe mit einem Läugnen, bei diesem fast nur mit einem zufälligen Auslassen des Factums.

2) Dem Q. Fabius geben sie 520, 525, 536 d. St. immer nur die Beinamen Maximus und Verrucosus, nie die Beinamen Ovicula oder Cunctator, und der Grund, daß sie letztere weglassen, kann nicht etwa darin liegen, daß er dem Fabius erst nach 536 d. St. ertheilt worden ist, denn sie sagen 548 d. St.: **P. Cornelius P. f. L. n. Scipio qui postea African(us) app. est**, 563 d. St.: **L. Cornelius P. f. L. n. S(c)ipio qui postea Asiaticus appellatus est** u. s. w.

3) Ueber ihre formelle Ungleichförmigkeit mit Rücksicht darauf, daß ihre Buchstaben nicht immer gleich groß sind, nicht immer gleich gerade stehen, habe ich schon früher gesprochen. Dem dort Gesagten füge ich hier noch das hinzu: **Volusus**, wo es als Vorname erscheint, ist in ihnen sonst ganz ausgeschrieben (**Volusi n.**), 349 d. St. aber abgekürzt (**Vol. n.**). Das Verwandtschaftsverhältniß zum Großvater ist in ihnen in der Regel bloß durch **n.** bezeichnet, dagegen in einzelnen Fällen, wie 390, 507, 530, 550, 551, 563, 566 d. St. durch **nepos**, ohne daß für diese Ungleichheit ein rationeller Grund vorliegt, denn, wenn gleich **nepos** fast nur bei solchen Magistraten vorkommt, die keinen Beinamen führen, also hier als zur Füllung der Zeile ausgeschrieben gedacht werden kann, so findet es sich doch auch 490 d. St. bei einem Magistrat mit Beinamen, und kommt andererseits statt seiner auch ein einfaches **n.** bei Magistraten ohne Beinamen vor, z. B. 439, 473, 493, 706 d. St. Die Abkürzung für das Jahr d. St. ist in den capitolinischen Triumphalfasten in der Regel **Ann.**, zuweilen **An.**; die Zahl acht wird in den capitolinischen Triumphalfasten, wenn ihr eine andere Zahl vorangeht, in der Regel durch **IIX** ausgedrückt, zum Jahr 618 d. St. aber muß sie durch **VIII** ausgedrückt gewesen sein, und in den Magistratsfasten ist sie bei Bezeichnung der Lustren durch **VIII** gegeben. In den Magistratsfasten zu 490 und 548 d. St. liest man **appell.**, in denen zu 563 d. St. **appellatus**, ohne daß die Raumverhältnisse hierauf Einfluß geübt haben können (vgl. Anm. 2). In den Magistratsfasten zu 295, 385, 386, 391 d. St. liest man **Rei gerundae caussa**, zu 392, 393, 437, 439, 440, 441, 444,

537 d. St. **Rei gerund. caussa**, zu 504 d. St. **Rei ger. caussa**, ohne daß auf dieſe merkwürdigerweiſe mit dem Jahr 392 d. St. ſcharf abſchneidende Verſchiedenheit die Raumverhältniſſe Einfluß geübt haben können. In den Magiſtratsfaſten zu 295 d. St. lieſt man: **In mag. mortuus est**, zu 497 d. St.: **In mag. mort. e.**, zu 500 und 644 d. St.: **In mag. m. e.**, zu 404 d. St.: **Comit. habend. caus(sa)**, zu 507 d. St.: **Comit. hab. caus.**, zu 522 d. St.: **Comit. habend. caussa**, zu 529, 536 und 546 d. St.: **Comit. hab. caussa**, zu 548, 550, 551 d. St.: **Comit. habend. caussa**, ohne daß man für dieſe chronologiſch durch einander durchlaufenden Verſchiedenheiten einen andern Grund ausfindig machen kann als Willkühr. Aehnliche Willkührlichkeiten aber in der formellen Behandlung finden ſich noch ſonſt in großer Anzahl bei Angaben der Luſtren u. ſ. w.

4) Wenn die capitoliniſchen Triumphalfaſten nach den von ihnen erhaltenen Bruchſtücken den Tarquinius Superbus als Sohn des Priscus und Enkel des Damaratus bezeichnet haben, ſo folgt daraus nach dem oben Geſagten noch keineswegs, daß ſie den Superbus für einen natürlichen Sohn des Priscus hielten; ſie können, ebenſo wie die capitoliniſchen Magiſtratsfaſten den Tiberius **Augusti f. Divi n.** nennen, ohne ahnen zu laſſen, daß hier ein doppeltes Adoptionsverhältniß ſtattgefunden habe, mit dem f. nur das haben bezeichnen wollen, daß Superbus Adoptivſohn des Priscus geweſen ſei.

5) Vgl. Anm. 7.

6) Wenn die capitoliniſchen Magiſtratsfaſten ſo zu ſagen eine Fortführung und verbeſſerte Redaction der **libri lintei** waren, ſo ſtammen einzelne Unregelmäßigkeiten des Erwähnens und Nichterwähnens bei ihnen wahrſcheinlich aus den **libri lintei**.

7) Die Magiſtratsfaſten geben 385 d. St. an, daß damals zuerſt ein Plebejer Magiſter Equitum; 387 d. St., daß damals zuerſt ein Plebejer Conſul; 581 d. St., daß damals zuerſt beide Conſuln Plebejer waren; die Triumphalfaſten zu 427 d. St., daß damals zuerſt ein Proconſul triumphirte; zu 493 d. St., daß damals zuerſt ein Seetriumph gefeiert ward. Dem entſprechend müſſen die Magiſtratsfaſten — wenn ſie darin gleichförmig verfahren — auch angegeben haben, wann zuerſt ein Plebejer Conſulartribun ward, und da ſie zum Jahre 353 d. St., in dem nach Livius V, 12 zuerſt ein Plebejer das Conſulartribunat bekleidete, nichts derartiges angeben, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß ihnen zufolge das Conſulartribunat den Plebejern in einem andern Jahre als 353 d. St. eröffnet ward.

Von großer Wichtigkeit für die Beurtheilung der Magiſtratsfaſten iſt auch, was Laurent p. 1 und 13 angibt: „**De tempore fastorum nostrorum duo nobis summi momenti argumenta ab ipsis lapidibus suppeditantur. Antonii enim nomen, quotiescumque in illis legitur, in li-**

tura est. Ter comparet nomen illud, et ter elucet, illud olim deletum, postea vero rescriptum esse. Quae litura quum eodem in nomine in alio quoque Colotiano quod dicitur fragmento reperiatur, apparet, eam nec sculptoris errori, nec marmoris parum tractabilis naturae ascribendam esse. Huic observationi si addas anno u. 723 Cicerone minore consule Senatum statuas Antonii deiecisse, aliaque ipsius ornamenta delevisse: illud primum compertum habebis, ex hoc S. C. nomen Antoniae gentis ex marmoribus et nostris et Colotianis oxscalptum esse, ideoque lituras illas ab anno u. 723 originem duxisse.“ .... „In ultimis Augusti annis apertam literarum differentiam distingui testatur et Borgbesius, summa dignus fide, et Piranesii apographum.“

Die drei Male, daß der Name Antonius in den uns erhaltenen Magiſtratsfaſten vorkommt, ſind: 656 d. St. (der Großvater des Triumvir), 706 und 716 d. St. (der Triumvir). Eben ſo oft findet er ſich in den Triumphalfaſten (712 d. St., 713 d. St. bis). Ob er in letzteren dieſelbe Erſcheinung bietet, wie in den Magiſtratsfaſten, weiß ich nicht.

8) Der Ausdruck: Jahr Chriſti bezeichnet, wenn wir ihn von der Neuzeit gebrauchen, ganz etwas Beſtimmtes, nämlich, ein mit dem erſten Januar beginnendes und dem 31. December endendes Jahr. Dagegen verliert er ſeine Beſtimmtheit, ſobald wir ihn auf das Alterthum anwenden, und, wie wir das in chronologiſchen Tabellen u. ſ. w. täglich thun, den Conſulatsjahren, Olympiadenjahren u. ſ. w. parallel laufen laſſen. Alsdann bezeichnet er entweder nichts weiter als: dasjenige Jahr v. Chr., in welches ein uns ſeinem Umfange nach unbekannter Theil eines beſtimmten Conſulatsjahrs, Olympiadenjahrs u. ſ. w. fällt, oder wir verſtehen unter ihm ein den Conſulatsjahren u. ſ. w. wirklich parallel laufendes Jahr, d. h. ein Jahr, das eben ſo wie dieſe von ungleicher, wechſelnder Länge iſt, es dient uns alſo dabei die chronologiſche Formel, die formell ein ſich ſtets gleich lang bleibendes Jahr bezeichnet, materiell zur Bezeichnung eines Jahr von wechſelnder Länge. Auf ähnliche Weiſe, wie wir das Jahr v. Chr., brauchten die Alten bei chronologiſchen Datirungen das Jahr d. St., das Olympiadenjahr u. ſ. w., und in den Triumphalfaſten iſt der annus urbis materiell ſtets dem Conſulatsjahre gleich gedacht, wie man das an zahlloſen Fällen ſieht, von denen die einfachſten die den Jahren 473 und 487 d. St. zu entnehmenden ſind.

Zum Jahre 473 d. St., in dem Ti. Coruncanius Conſul war, und L. Aemilius Barbula Proconſul, heißt es in den Triumphalfaſten zuerſt: Ti. Coruncanius Cos. ... CDLXXIII, K. Febr., dann: L. Aemilius Barbula pro Cos. ... CDLXXIII, VI Idus Quint., es bildet alſo der 21. April, der Gründungstag Roms hier keinen Jahresanfang, ſondern liegt mitten drinn

im Jahre, es können also auch die anni urbis keine vom Gründungstag der Stadt an gerechneten Jahre sein. — Zum Jahre 487 d. St. heißt es zuerst: D. Junius Pera Cos. de Sassinatibus ... CDXXCVII, V Kal. Oct., dann: N. Fabius Pictor Cos. de Sassinatibus ... CDXXCVII, III Non. Oct., darauf: N. Fabius Pictor II Cos. de Sallentineis Messapicisque ... CDXXCVII, K. Febr., zuletzt: D. Junius Pera II Cos. de Sallentineis Messapicisque ... CDXXCVII, Non. Febr., es ist also hier der erste Januar als mitten in das Jahr fallend gedacht, folglich auch der annus urbis nicht als mit dem ersten Januar beginnend berechnet. Fängt er aber weder mit dem ersten Januar, noch mit dem 21. April an, so kann er nur als ein wechselndes Jahr, als ein materiell dem wechselnden Consulatsjahr gleiches Jahr gedacht sein.

Dionys von Halicarnaß läßt, wie man aus I, 3, 74, V, 1, VI, 34, 74, VIII, 83, X, 53 sieht, Jahre der Stadt, Consulatsjahre, Olympiadenjahre und Archontenjahre einander Zug um Zug entsprechen, obgleich der Amtsantritt der Consuln mehrmals wechselte, der Anfang des Archontenjahrs weder mit dem des Consulatsjahrs noch mit dem des Olympiadenjahrs zusammenfiel, und der Anfang der Olympiadenjahre (wenn nicht, was allerdings wahrscheinlich ist, das in Wirklichkeit nirgends vorhandene einzelne Olympiadenjahr bei den antiken Chronologen häufig ein feststehendes — möglicherweise nach allgemeiner Uebereinkunft mit dem 1. August — also nicht wie bei uns mit dem ersten Juli — beginnendes Jahr bezeichnet) auch ein wechselnder war. Daß dem Halicarnassäer aber bei dieser Synchronistik nicht ein mit dem 21. April beginnendes Stadtjahr die materielle chronologische Einheit bildete, ist gewiß; es wird ihm das Stadtjahr ein vom Consulatsjahr nur formell verschiedener Ausdruck gewesen sein, materiell mit diesem identisch.

Der Ausdruck: Jahre nach Vertreibung der Könige wird in chronologischen Tabellen der Alten ebenso wie der Ausdruck: Jahre der Stadt sehr oft materiell identisch mit Consulatsjahr, also das Jahr nach Vertreibung der Könige als ein Jahr von ungleicher Länge behandelt gewesen sein.

Daß wegen der ungleichen Anfänge und ungleichen Dauern der Consulatsjahre (die Anfänge z. B. 244 d. St. einige Zeit nach dem 1. September, 260 d. St. am 1. September, 277 d. St. im August, 302 d. St. an den Maiiden) bei synchronistischen Vergleichungen der Consulatsjahre mit Jahren gleicher Anfänge und gleichen Dauern auf einen Zeitraum von z. B. 58 gleich langen Jahren nur 56 ½ oder 57 oder 57 ½ oder 58 ½ oder 59 Consulatsjahre kommen konnten, und deßhalb bloß um ein oder zwei Jahre sich drehende Differenzen der Quellen über die Dauer eines längeren Zeitraums der Geschichte der Republik sehr oft bloß formelle Differenzen bei materieller Einheit sind, ist als sicher zu betrachten.

Diodor, der Archontenjahre, Olympiadenjahre und Conſulatsjahre einander Zug um Zug parallel ſetzt, beginnt XIV, 107 ein neues Jahr mit den Worten: *Τοῦ δ' ἔτους τούτου διελήλυθότος Ἀθήνησι μὲν ἦρχε Πυθόδωρος, ἐν δὲ τῇ Ῥώμῃ τὴν ὕπατον ἀρχὴν μετέλαβον ....., Ὀλυμπιὰς δ' ἤχθη ὀγδόη πρὸς ταῖς ἐνενήκοντα, καθ' ἣν ἐνίκα Σώσιππος Ἀθηναῖος*, und erzählt darauf lange nach Anfang, wie es ſcheint, gegen Ende des Jahres (109): *Τῶν δ' Ὀλυμπίων ἐγγὺς ὄντων.* Darnach alſo rechnet er (wenn man ihm nicht eine verwirrte Darſtellung beizulegen hat) ſo, daß ihm dasjenige Jahr, zu dem er eine neue Olympiade angibt, materiell dasjenige iſt, mit dem das letztere Jahr einer alten Olympiade abſchließt, mithin, wenn wir Ol. XCVII, 4 vom 1. Juli 389 v. Chr. bis 30. Juni 388 v. Chr., Ol. XCVIII, 1 vom 1. Juli 388 v. Chr. bis 30. Juni 387 v. Chr. ſetzen, ihm dasjenige Jahr, das er mit den Worten einleitet: „Es ward die 98ſte Olympiade gefeiert", vom 1. Juli 389 v. Chr. bis 30. Juni 388 v. Chr. geht. Darauf, daß er in einzelnen Fällen wirklich ſo gerechnet hat, weiſen auch noch andere Stellen bei ihm hin, und es iſt daher nicht unmöglich, daß dasjenige Olympiadenjahr, unter welches er die Eroberung Roms ſetzt und das formell nach ihm allerdings Ol. XCVIII, 2 wäre, materiell demjenigen Jahre gleich läuft, das von anderen alten Schriftſtellern als Ol. XCVIII, 1 bezeichnet wird.

Unter den zahlreichen Belegen dafür, daß andere Chronologen in Folge der Verſchiedenheit ihrer Reductionsmethoden für die Olympiaden u. ſ. w. über die Zeit einer Begebenheit des Alterthums formell um ein volles Jahr, materiell aber gar nicht oder doch nur ſehr wenig von einander differiren, iſt einer der intereſſanteſten aus Ideler und Champollion-Figeac zu entnehmen. Während nämlich jener (Handbuch d. Chr. I, S. 407) den Tod Alexanders des Großen in den Thargelion von Ol. CXIV, 1, dieſer (Annales des Lagides II, p. 387) ihn in den Thargelion von Ol. CXIII, 4 ſetzt, alſo nach der Olympiadenformel der eine dem andern um ein ganzes Jahr voran iſt, weichen ſie materiell kaum um vierzehn Tage von einander ab, denn ſie geben beide den Tod auch nach Jahren v. Chr. an, und dabei ſetzt dann Ideler ihn auf den 11. oder 13. Juni 323 v. Chr. Champollion-Figeac auf den 30. Mai 323 v. Chr. In ganz analoger Weiſe aber werden wie ſchon erwähnt, manche formell um ein volles Jahr von einander abweichende chronologiſche Beſtimmungen der Alten materiell völlig oder doch faſt völlig identiſch mit einander ſein.

Die in Olympiadenjahren angegebenen chronologiſchen Daten der Alten ſind bekanntlich, was die Zeiten vor etwa dem dritten Jahrhundert v. Chr. betrifft, mit verhältnißmäßig wenig Ausnahmen berechnete, reducirte: auf ihre

Bestimmung muß also die Verschiedenheit der Reductionsmethoden ganz wesentliche Einflüsse geübt haben.

Daß die Alten, obgleich sie die Archontenjahre so oft chronologisch mit den Consulatsjahren zusammenstellen, dennoch über die Namen und Reihenfolge der Archonten selbst des vierten Jahrhunderts v. Chr. vielfach von einander abweichen, und daß Dionys über die Chronologie der griechischen Geschichte im vierten Jahrhundert v. Chr. mehrfach andere Ansichten hat als andere Quellen, sind Thatsachen, die darauf hinführen, daß die Widersprüche der Alten über die Chronologie der römischen Geschichte im vierten Jahrhundert v. Chr. keineswegs bloß in den Quellen der römischen, sondern eben so sehr, ja vielleicht noch mehr in den Quellen der griechischen, in der Synchronistik der griechischen und römischen Geschichte ihren Ursprung genommen haben.

9) Vgl. zu dem über diesen Anonymus Gesagten: Th. Mommsen: Ueber den Chronographen vom Jahr 354, in den Abh. d. sächs. Ges. d. Wissenschaften, 1850.

10) Untersucht man die Namen, die in den Fasten des Anonymus vor 604 d. St. als Gentilnamen gelten könnten, genauer, so findet sich: die Consuln Duilius, Flaminius, Laelius, Opimius von 493, 530, 563, 599 d. St. sind deßhalb durch den Gentilnamen bezeichnet, weil sie gar keinen Beinamen führen (erst der Laelius von 613 d. St. hat den Beinamen Sapiens). Der College des Clopsina, 482 d. St., den der Anonymus **Claudio** nennt, heißt vollständig: **C. Quinctius Claudus**, es ist also jenes **Claudio** nur Corruptel für **Claudo**. Die Namen **Papirio**, **Vivio** und **Cominio**, die der Anonymus 379 und 381 d. St. hat, fallen in die Jahre der Anarchie, so daß schwer zu sagen ist, ob sie für Leute stehen, die bloß einen Gentilnamen tragen, oder wie sie sonst zu erklären sein mögen. Wenn der Anonymus 306 und 318 d. St. **Julio** hat, so wird, da die Julier dieser beiden Jahre **Julii Juli** waren, sein **Julius** nicht der Gentilname, sondern eine Corruptel für **Julo** sein, wie oben die Corruptel **Claudius** für **Claudus**, wie das **Geminio** der zweiten Hand der Wiener Handschrift zu 254 d. St. statt **Gemino**. Das **Venio** 423 d. St., **Suberio** 449 d. St., **Lesio** 483 d. St., **Blesio** 469 d. St., **Cepio** 501 d. St., **Caepio** 550 d. St. sind Barbarismen für **Vennone**, **Saverrione** u. s. w.

Wenn für den Consul **M. Valerius** von 248 d. St. der **Volesi f.** war und selbst den Beinamen **Volesus** trug, die zweite Hand der Wiener Handschrift **Valerio** hat, die Wiener, Brüsseler Handschrift u. s. w. aber **Voleto** bieten; wenn für den Consul **M. Minucius Augurinus** von 256 d. St. die zweite Hand der Wiener Handschrift **Minucio** hat, die Wiener, Brüsseler Handschrift u. s. w. **Augurino** bieten; und wenn für den Consul **Sp.**

Cassius Viscellinus von 267 d. St. die zweite Hand der Wiener Handschrift Sp. Cassius hat, die Wiener, Brüsseler Handschrift u. s. w. Vigellino bieten, so ist dieses dreimalige Auftreten des Gentilnamens binnen 20 Jahren, in der übrigens nur Beinamen gebenden zweiten Hand, eine eigenthümliche Erscheinung.

Zum Jahr 434 d. St. bemerkt Livius IX, 15, es sei Streit darüber, Cursorne Papirius .... consul tertium creatus sit, an L. Papirius Mugillanus, et in cognomine erratum sit; die capitolinischen Fasten haben, wie aus den capitolinischen Magistratsfasten für 438 d. St. und aus den capitolinischen Triumphalfasten für 434 d. St. hervorgeht, als Consul für 434 d. St. angenommen: Papirius Cursor III. Der Anonymus Norisianus hat zu 434 d. St.: Murillano (leg. Mugillano) III. Daraus aber geht hervor: Erstens daß der Anonymus Norisianus hier die capitolinischen Fasten nicht abgeschrieben haben kann, da er sonst mit ihnen harmoniren müßte. Zweitens, da ein Mugillanus als Consul sonst nur noch 309, 326, 342 d. St. erscheint (nach einigen Quellen auch 427 d. St., wo aber gerade der Anonymus Cursore II hat), also das Mugillano III 434 d. St. nur dadurch entstanden sein kann, daß 434 d. St. der Anonymus den Namen des Mugillanus mit der Zahl des Cursor combinirt hat, daß entweder dem Anonymus (oder seiner Quelle) für 434 d. St. zwei Verzeichnisse vorgelegen haben, in deren einem Cursor III, in deren anderem Mugillanus (oder Mugillanus II) stand, oder ein Verzeichniß, das nicht bloß wie die capitolinischen Fasten die richtigen Consuln angab, sondern wie Livius auch Differenzen über die Consuln mittheilte.

Aeußerst lehrreich für die Frage, wie geschichtliche Widersprüche entstehen, sind einzelne der von Anonymus gegebenen Beinamen. Er nennt 255 d. St. den Larcius, der bei Dionys Flavus heißt, Rufus; 436 d. St. den Nautius, der in den capitolinischen Fasten Rutilus heißt, Lucillus, 485 d. St. den Claudius, der nach anderen Quellen Rufus zu nennen ist, Russus, gibt also in diesen drei Fällen formell andere, materiell dieselben Beinamen wie andere Quellen; wahrscheinlich, weil seine Fasten erst aus dem Lateinischen in das Griechische, dann aus dem Griechischen in das Lateinische übersetzt sind, und bei dieser Uebersetzung die ächte Form der Beinamen verloren ging. Bedenkt man dabei, daß er 602 d. St. Lucillus für Lucullus hat, so sieht man, wie leicht zu 436 d. St. in späteren Quellen aus Nautius Rutilus hätte Licinius Lucullus werden können. Daß ferner der Anonymus 474 d. St. einen Consul pirrhico nennt, den keine sonstige Quelle kennt, hängt offenbar damit zusammen, daß 474 d. St. Decius Mus, an dessen Stelle jenes pirrhico steht, im pyrrhischen Kriege umgekommen ist. Und wenn er 415 d. St. und 612 d. St. Consuln nepote hat, die sonst Niemand kennt,

ſo wird das daher rühren, daß die beiden Conſuln, für die ſein nepote ſteht, keinen Beinamen hatten, in den capitoliniſchen oder anderen Faſten das dem Vornamen ihres Großvaters folgende Zeichen für Enkel nicht, wie gewöhnlich, bloß mit n., ſondern ausnahmsweiſe mit vollſtändig ausgeſchriebenem nepos gegeben war (vgl. das oben über die formelle Abfaſſung der capitoliniſchen Magiſtratsfaſten Geſagte), dadurch aber der Irrthum herbeigeführt ward, nepos ſei Beiname (vgl. unten das über Caſſiodor Geſagte).

Merkwürdig iſt die Angabe der zweiten Hand der Wiener Handſchrift zu 356 und 357 d. St. am Rande: unus annus.

11) Daß dem griechiſchen Faſtenverzeichniß urſprünglich lateiniſche Quellen zu Grunde gelegen haben, ergibt ſich, abgeſehen von den in der Natur der Sache liegenden Gründen, auch daraus: Während nach den richtigen Conſularfaſten die Conſuln von 270 und 271 d. St. ſind:

(270 d. St.): M. Fabius, L. Valerius;

(271 d. St.): Q. Fabius, C. Julius Tulus,

gibt das Chronicon Paſchale:

(270 d. St.): *Φαβίου τὸ γ' καὶ Βολσίου;*

(271 d. St.): *Τερτύλλου καὶ Φαβίου τὸ δ';*

die idatianiſchen Faſten geben:

(270 d. St.): Fabio et Volesio;

(271 d. St.): Tertullo et Fabio II,

das Tertullo iſt offenbar aber daraus entſtanden, daß in der Quelle des griechiſchen Faſtenverzeichniſſes geſtanden hat: Fabio Tert. (*Φαβίου τὸ γ'*), und dieſes Tert. mit dem Julo oder Julio der folgenden Zeile vom Abſchreiber in Tertullo zuſammengezogen iſt.

12) Livius läßt zwar die Dictatorenjahre aus, nicht aber die Dictatoren. Er gibt VIII, 17 an, unter den Conſuln von 419 d. St. dictator... dictus P. Cornelius Rufinus; magister equitum M. Antonius. Religio deinde incessit, vitio eos creatos: magistratuque se abdicaverunt; VIII, 29, unter den Conſuln von 428 d. St. ſei L. Papirius Curſor Dictator, Q. Fabius Maximus Rullianus Magiſter Equitum geweſen; IX, 38, unter den Conſuln von 443 d. St. ſei Papirius Curſor Dictator, C. Junius Bubulcus Magiſter Equitum geweſen; X, 3, unter den Conſuln von 451 d. St. ſei Valerius Maximus Dictator, Aemilius Paullus Magiſter Equitum geweſen.

Während die capitoliniſchen Magiſtratsfaſten angeben, das Dictatorenjahr 452 d. St. habe zwei Dictatoren gehabt, nämlich zuerſt den Fabius Maximus mit Aemilius Paullus als Magiſter Equitum, dann den Valerius (der Beiname iſt nicht mehr erſichtlich, aber nach den Zahlen IV und II der Triumphalfaſten kann es nur der von den capitoliniſchen Faſten nicht als

Maximus bezeichnete Corvus sein) mit ..... onius als Magister Equitum, gibt der Anonymus zu 452 d. St.: **Corvo II et Culliano II.** Es müßte also Jemand, der das Wesen der Dictatorenjahre im Allgemeinen kannte und wußte, daß 452 d. St. ein Dictatorenjahr war, aber glaubte, in jedem Dictatorenjahr habe es nur Einen Dictator gegeben, mit subjectiv guten Gründen, aber objectiv durchaus irrig, die Angabe des Anonymus so auslegen, als wäre Corvus Dictator, Rullianus Magister Equitum gewesen. Und etwas Aehnliches wie dem begegnen würde, ist einer Quelle des Livius offenbar wirklich begegnet. Wir lesen nämlich bei letzterem X, 3: **dictus M. Valerius Maximus dictator magistrum equitum sibi legit M. Aemilium Paullum, id magis credo, quam Q. Fabium ea aetate atque eis honoribus Valerio subiectum; ceterum ex Maximi cognomine ortum errorem haud abnuerim.** Aus diesen Worten aber geht jedenfalls wenigstens so viel hervor, daß der Widerspruch der Quellen, auf den der Patavíner hindeutet und den auch die capitolinischen Fasten bestätigen, nicht ein Widerspruch der Urquellen, nicht eine durch Fälschung in Leichenreden u. s. w., sondern eine aus Mißverständnissen und Querlesen der früheren Bearbeiter der Urquellen entstandene Differenz ist.

Daß das Dictatorenjahr 444 d. St. von Livius nicht gezählt ist, ersieht man mit vollster Sicherheit daraus, daß er angibt: es sind zusammen Consuln: Q. Fabius, C. Marcius Rutilus (IX, 33), Papirius wird zum Dictator ernannt (IX, 38), Papirius besiegt die Samniten und triumphirt über sie als Dictator, Fabius besiegt die Etrusker und als **consul ... victoria triumphans, urbem est invectus** (IX, 40); und **proximis comitiis ... Fabio ob egregie perdomitam Etruriam continuatur consulatus, Decius collega datur** (IX, 41), so daß bei ihm sowohl seiner directen Worte als seiner ganzen Darstellung nach ein Magistratsjahr, in dem Fabius Proconsul wäre, zwischen dem Magistratsjahr **Q. Fabius, C. Marcius Rutilus** und dem Magistratsjahr **Q. Fabius, Decius** undenkbar ist, während dagegen nach den capitolinischen Fasten die Sache ganz anders steht. Nach diesen sind 443 d. St. Consuln: Q. Fabius, C. Marcius Rutilus; dann folgt 444 d. St. das Dictatorenjahr mit L. Papirius als Dictator; in diesem Jahr triumphiren:

L. Papirius Sp. f. L. n. Cursor III Dict. II de Samnitibus	**An. CDXLIV. Idibus Oct.**
Q. Fabius M. f. M. n. Maximus Rullian(us) II pro Cos. de Etrusceis	**An. CDXLIV. Idibus Nov.**

Dann sind 445 d. St. Consuln: P. Decius II, Q. Fabius Maximus Rullianus III.

Wenn, wie das anzunehmen ist, die capitolinischen Fasten als Dictator des Dictatorenjahres 420 d. St. den P. Cornelius Rufinus ansetzten, so war dieses Dictatorenjahr ein Jahr von weniger als sechs Monaten, denn nach Livius VIII, 17 dankte P. Cornelius als vitio creatus ab.

Bei der Untersuchung über die Dictatorenjahre, die zu den allerschwierigsten der antiken Chronologie gehört, ist, beiläufig bemerkt, jedenfalls auch das zu beachten, daß Livius, obgleich er schwerlich alle Interregna aufzählt und ganz bestimmt (vgl. VII, 28, X, 5) nicht die Zahl aller Interregna angibt, doch für die Zeit von 397 d. St. (nach einigen Quellen Geburtsjahr Alexanders des Großen?) bis 454 d. St. (d. h. dem zweiten Jahr nach dem letzten Dictatorenjahr) 46 Interregen aufzählt (VII, 17 — ist sie statt quintum demum zu lesen: quintum decimum? — 21, 22, VIII, 3, 17, 23, IX, 7, X, 11), 46 Interregen aber, auf jeden die ihm gebührende Zeit gerechnet, etwa 230 Tage, d. h. beinahe acht Monate füllen und daß von etwa 397 d. St. bis 454 d. St. Dictatoren und Interregen verhältnißmäßig viel häufiger als vorher oder nachher gewesen sein werden, weil es sich damals darum handelte, durch Dictatoren und Interregen plebejische Consuln ferne zu halten. In den baiterschen Fasten sind von 304 d. St. bis 389 d. St. sechszehn Dictatoren genannt, für die viel kürzere Zeit von 390 d. St. bis 454 d. St. aber 40, also mehr als zwei Mal so viel; nur für die Zeit von 455 d. St. bis 512 d. St. wiederum nur acht.

Daß in der Zeit, von etwa dem ersten bis etwa dem letzten Dictatorenjahr, der Anfang der Consulatsjahre stark variirte, beweisen eine Menge Anzeichen, so z. B. ist zwischen etwa 411 d. St. und 424 d. St. der Anfang offenbar um ungefähr vier oder fünf Monate verändert worden.

13) Ich kann hier das Verhältniß des Cassiodor zu Marianus Scotus natürlich nur ganz allgemein berühren, und muß mir den Nachweis dafür, daß historische Irrthümer, die Cassiodor nach Marianus Scotus begangen hätte, nicht auf Mißverständnissen des mittelalterlichen Mönchs beruhen, sondern wirklich bereits in Vorgängern und Quellen Cassiodors vorgekommen sind, für eine andere Gelegenheit aufsparen.

14) Er schrieb u. A. auch über die Bürgerkriege, und aus diesem seinem Werk sind vielleicht mehrere Notizen des Hieronymus über die Zeit der Bürgerkriege entlehnt.

15) Daß Cassiodor die Consuln nicht selbst aus dem Text des Livius excerpirt, sondern nur ein aus Livius excerpirtes Fastenverzeichniß vor sich gehabt habe, ist mit Sicherheit anzunehmen.

16) Daß Hieronymus auch von Cassiodor benutzt ist, kann keinem Zweifel unterliegen, aber eben so gewiß ist, daß Cassiodor den Hieronymus nicht allein,

ohne Zuziehung anderer Schriftſteller, benutzt, ihn nicht etwa bloß ohne Weiteres abgeſchrieben hat, und das iſt der Punkt, auf den Alles ankommt.

Aus dem Vielen, was noch ſonſt über Marianus Scotus zu ſagen wäre, hebe ich hier Folgendes heraus.

Aus Euſeb, den er offenbar nur aus Excerpten Dritter gekannt hat, gibt Marianus Scotus zu 4083, 4137 u. ſ. w. d. W. Citate, von denen die beiden angeführten wichtig ſind, weil ſich aus ihnen Schlüſſe darauf ziehen laſſen, wie Euſeb die Conſuljahre zur Zeit Cäſars mit den Olympiadenjahren paralleliſirte.

Den Hieronymus citirt der mittelalterliche Mönch ſehr häufig, und ſchreibt ihn zahlloſe Male, ohne ihn zu nennen, ſatzweiſe wörtlich ab: zuweilen ſo, daß ſich aus ihm ſichere Schlüſſe darauf ziehen laſſen, wie Hieronymus die Conſulnjahre mit den Olympiadenjahren paralleliſirte; zuweilen mit intereſſanten und meines Wiſſens neuen Varianten, z. B. zu 4058 d. W.: **L. Accius ... parentibus Tyburtinis** für **libertinis** (zu 4080 d. W. gibt Marianus Scotus ſtatt des **Latinum tibicinem** Caſſiodors: **Lacinium tibicinem**).

Von Tullus Hoſtilius ſagt Marianus Scotus zu 3522 d. W., er habe die Regierung angetreten, und zu 3529 und 3530 d. W., er habe die Albaner, Vejenter, Fidenater beſiegt; er ſetzt alſo die Beſiegung Alba's in das achte oder neunte Regierungsjahr des Tullus Hoſtilius. Dieſe Notiz kann er aus keiner uns bekannten Quelle entlehnt haben, da ſie in dieſer Geſtalt in keiner derſelben vorkommt, nichtsdeſtoweniger aber muß ſie ſpäteſtens ſchon in Varro's Zeiten von den beſten alten Geſchichtsſchreibern gegeben und für richtig gehalten ſein. Dionys nämlich ſagt III, 31, Alba habe bei ſeiner Zerſtörung durch Tullus Hoſtilius 487 Jahre geſtanden, es iſt alſo ihm zufolge nach den Daten, die er I, 63, 66, angibt, Alba zerſtört 519 oder 520 nach Troja's Untergang; und da nach ſeinen Daten in I, 74, II, 2 Tullus Hoſtilius die Regierung 512 oder 513 nach Troja's Untergang angetreten hat, ſo fällt ihm Alba's Zerſtörung unverkennbar in das von Marianus Scotus angegebene Regierungsjahr des Tullus Hoſtilius.

Für Unterſuchungen über die Quellen des Plinius iſt Marianus Scotus inſofern nicht unwichtig, als ſich bei ihm Sätze finden, die wörtlich ebenſo in der **historia naturalis** des Plinius ſtehen, ohne aus letzterer entnommen zu ſein. Sie gehen in ihrer Faſſung bei beiden Schriftſtellern auf eine und dieſelbe Urquelle zurück, und intereſſant iſt dabei u. A., daß der Schreibfehler bei Plinius **hist. nat. II, 72 Arabia** für **Arbela** auch in Marianus Scotus zu 3870 d. W. vorkommt.

Ueber den nach unſeren Begriffen von Geſchichte, Chronologie und Synchroniſtik ganz widerſinnigen Gebrauch, den Marianus Scotus häufig von den

Consularfasten macht, kann ich hier nur das andeuten, daß sich derselbe mit voller Sicherheit schon bei Hieronymus, Eusebius, Eutrop, Cassiodor, Orosius und Florus, mit großer Wahrscheinlichkeit selbst schon bei Vellejus Paterculus, Livius, Diodor und deren Quellen als vorhanden nachweisen läßt. Etwas mehr darüber werde ich in der Schlußabhandlung dieses Buchs geben.

---

§. 2.

1) Der allerdings seltene Beiname **Vocula** findet sich auch **Tacit. hist. IV, 24.** Daß Jemand in Rom 255 d. St. den Beinamen Siculus führt, hat nichts Auffallendes, da damals Sicilien den Römern schon mehrere Jahre offen stand.

2) Daraus, daß Dionys **VIII, 68, 69** den Sp. Cassius ausdrücklich als zum dritten Mal Consul bezeichnet, geht hervor, daß sein Weglassen der Ziffer **II** zu 260 und 255 d. St. nicht für ein Läugnen derselben zu halten ist; es ist dieselbe formelle Unregelmäßigkeit, wie wenn er zu 252 **T. Larcius**, zu 255 **T. Larcius Flavus** sagt, oder **VI, 23** nur von **A. Postumius, VI, 33** aber von **A. Postumius Albus** spricht. — Dionys **VI, 69** scheint gestanden zu haben: *Ἕλουας, Τίτος Λάρκιος, Τίτου υἱὸς, Φλάουος*, ein Abschreiber aber durch das dem Auge fast gleich erscheinende *Ἕλουας* und *Φλάουος* zum Ueberspringen der fünf ersten Worte veranlaßt zu sein.

3) Daß das **M. Manlius Tullus** 253 d. St. aus **M.' Tullius** entstanden sei, wird schwerlich Jemand bestreiten. Der Beiname **Tullus** kommt sonst nie bei den Manliern vor (die Manlier erscheinen in den Fasten zum ersten Mal 273 d. St.) Nun aber denke man sich, es hätte, wie das z. B. bei Marianus Scotus wirklich der Fall ist, ein Abschreiber das **Tullus** weggelassen und der Vorname des Consuls Tullius wäre uns unbekannt, was hätten wir dann? Eine Differenz der Quellen, die sehr bedeutend erschiene und geradezu unlösbar wäre, denn, wenn die Mittelglieder fehlten, so würde Niemand ahnen, und noch viel weniger Jemand beweisen können, es sei aus **Tullius** bloß in Folge schlechten Abschreibens **Manlius** geworden.

4) Daß in unseren Handschriften häufig statt des Vornamens **Postumus** fälschlich der Gentilname **Postumius** steht, hat nichts Auffallendes, zu welchen Consequenzen aber solche Schreibfehler führen, zeigt der Umstand, daß der Consul **Postumus Cominius II** im Marianus Scotus zu 260 d. St. zuerst offenbar in **Postumius II** verschrieben, und dann von einem Corrector, der berücksichtigte, daß **A. Postumius** 257 d. St. Consul war, in **A. Postumius II** verwandelt ist. Wenn die Mittelglieder fehlten, so hätten wir wiederum eine bedeutende und unlösbare Differenz vor uns: nach der einen Quelle einen Consul **Cominius**, nach der anderen einen Consul **Postumius**.

Für das Verhältniß des Marianus Scotus zu den übrigen Quellen iſt u. A. zu beachten: Marianus Scotus hat zu 245, 246, 247, 248, 257 d. St. bei Caſſiodor fehlende Beinamen. Der Beiname Rufus, den Marianus Scotus 247 d. St. einem Larcius beilegt, iſt, wie aus dem Flavus bei Dionys hervorgeht, materiell vollkommen richtig, kommt aber außer in dem mittelalterlichen Mönch nur noch im Anonymus Noriſianus vor. Ob der Irrthum des Marianus Scotus über A. Poſthumius aus Caſſiodor ſtammt, iſt die Frage; die mir bekannten Ausgaben des letzteren haben ſämmtlich zu 260 d. St. entweder **Postumius Cominius II** oder **Postumus Cominius.**

5) Ob wohl erſt durch Varro's Unterſuchungen ſehr grobe Irrthümer früherer Forſchungen über die ſervianiſche Verfaſſung beſeitigt wurden? Ob wohl zu des Servius Tullius Zeit abgefaßte Schriften erſt um 700 d. St. von den Gelehrten, nachdem ſie Jahrhunderte lang vergeſſen worden waren, neu ans Licht gezogen wurden?

6) S. meine Geſchichte des erſten puniſchen Kriegs, S. 142 und 143, Anm. 2.

7) Daß in den älteren Urquellen ſtatt des Namens häufig bloß die Würde genannt ward, dafür habe ich früher ſchon eine Reihe von Belegen gegeben. Ich füge denſelben hier außer einer Verweiſung auf Anm. 11 noch das hinzu, daß Livius VI, 27 von ſuffecten Cenſoren ſpricht, ohne ſie zu nennen, VII, 1 den Tod eines Cenſors bemerkt, deſſen Namen er unerwähnt gelaſſen, und daß Dionys V, 71 und 72 von zwei Rednern im Senat über Einführung der Dictatur keiner mit Namen genannt wird; der eine wird bezeichnet mit *ὁ πρεσβύτατος καὶ τιμιώτατος τῶν ὑπατικῶν*, der andere bloß als: *μετὰ τοῦτον ἀναστὰς ἕτερος*. Da Horatius im Kriege gegen Porſenna keine bedeutende Thaten that, ſo konnte in Urquellen dieſes Kriegs ſein Name eben ſo gut mit Stillſchweigen übergangen ſein, wie nach Livius II, 33 der Name des Conſuls Poſtumus Cominius in den Urquellen über die Geſchichte des volskiſchen Kriegs.

3) In der Darſtellung des Livius drängen ſich die Begebenheiten im Jahre 2 d. R. auf eine an und für ſich zwar nicht unmögliche aber jedenfalls ſehr unwahrſcheinliche Weiſe: Porſenna beginnt den Krieg mit Rom, führt den Krieg, ſchließt Frieden, ſchickt ſeinen Sohn Arnus zu einem Angriff gegen Aricia aus; die Ariciner werden von dem Angriff zuerſt überraſcht, erhalten darauf Hülfstruppen von den Latinern und von Cumä, ſchlagen die Etruſker und dieſe, deren Führer Arnus im Kampf fällt, flüchten nach Rom. Bei Dionys fallen die erſten Anforderungen Porſenna's an Rom in das Jahr 2 d. R., der Krieg Porſenna's gegen Rom in das Jahr 3 d. R., die Niederlage der Etruſker vor Aricia und der Tod des Arnus in das Jahr 4 der Republik.

9) Für das Verhältniß des griechiſchen Verzeichniſſes zu den übrigen Quellen iſt zu beachten, daß zu 252 d. St. der Beiname Flavus nur in ihm vorkommt, aber doch vollkommen geſichert iſt (vgl. die dionyſiſchen Faſten zu 255 d. St., den Anonymus Noriſianus und Marianus Scotus). Für das Verhältniß des Anonymus Noriſianus zu den übrigen Quellen iſt zu beachten, daß der Beiname Rufus zu 247, 252 und 255 d. St. nur bei ihm und außerdem zu 247 d. St. auch noch bei Marianus Scotus vorkommt, ſeiner materiellen Bedeutung nach aber vollkommen geſichert iſt; ſowie daß der Beiname Vocula zu 255 nur im Anonymus vorkommt, aber, wie oben in Anmerkung 1 erwähnt iſt, nichts Unwahrſcheinliches hat.

10) Da Livius II, 16, Dionys V, 50, Plutarch Publ. 21, Zonaras VII, 13 ſämmtlich die Einwanderung des Appius Claudius unter P. Valerius IV, T. Lucretius II verlegen, d. h. unter diejenigen Conſuln, die nach dem richtigen Faſtenverzeichniß in das ſechste Jahr der Republik gehören, ſo läßt ſich aus den Worten Suetons Tiber. 1: **Atta Claudius post reges exactos sexto fere anno a Patribus in patricios cooptatus** wenigſtens mit Wahrſcheinlichkeit entnehmen, daß auch Sueton mit dieſem Verzeichniß übereingeſtimmt habe, mit Sicherheit, daß Sueton ihm nicht bedeutend widerſprochen haben kann.

Bei Feſtus p. 174 ed. Müller findet ſich: **(Novem trib. mil. in exercitu) T. Sicini, Volsci (cum rebellassent et atrox proelium) inissent adversus (Romanos, in eo occisi et in Cir)co combusti feruntur (ibidemque sepulti in crepidi)ne, quae est proxime Cir(cum, qui locus postea est la)pide albo constratus: (qui tum pro R. P. occubuerunt, fuere) Opiter Virginius (Tricostus. M. Valerius) Laevinus. Postumus Co(minius Auruncus) .... llius Tolerinus. P. Ve(turius Geminus. A. Sempr)onius Atratinus. Vir(ginius Tricostus Mu)cius Scaevola. Sex. Fu(sius Medullinus).** Die Richtigkeit der Ergänzungen dieſes Bruchſtücks läßt ſich vielleicht in Einzelheiten beſtreiten, im Weſentlichen aber gewiß nicht. Feſtus zählt die Namen mehrerer in der Stadt begrabenen Römer auf, die ſämmtlich vor dem Decemvirat geſtorben ſein müſſen, da die zwölf Tafeln das Begrabenwerden innerhalb der Stadt unterſagten. Die Zeit, in welcher ſie geſtorben ſind, läßt ſich genauer dahin beſtimmen, daß ſie in das Conſulat des T. Sicinius fällt, der 266 d. St. nach den Angaben der Alten gegen die Volsker Krieg führte. Unter den Genannten befinden ſich einige, die nicht in den Conſularfaſten vorkommen: Mucius Scaevola, wahrſcheinlich der aus dem porſenniſchen Krieg berühmte, Laevinus und ... llius Tolerinus; in den Conſularfaſten aber kamen vor: Opiter Verginius Tricoſtus (Cf. 251 d. St.), Poſtumus Cominius Auruncus (Cf. I 252 d. St., II 260 d. St.), P. Veturius Geminus (Cf. 254 d. St.), A.

Sempronius Atratinus (Cſ. 256 d. St.), Virginius Tricoſtus (mit Vornamen T., Cſ. 257 d. St.), Sext. Furius Medullinus (Cſ. 265 d. St.), und da alle dieſe von Feſtus in derſelben Reihenfolge aufgezählt werden, in der ſie in den Faſten auftreten, ſo läßt ſich daraus wenigſtens mit einiger Wahrſcheinlichkeit entnehmen, es habe Feſtus oder vielmehr Verrius Flaccus mit dem oft erwähnten obigen Faſtenverzeichniß übereingeſtimmt.

Dionys gibt VIII, 64 an, unter den Conſuln C. Aquilius, T. Sicius (d. h. nach Dionys und, wenn wir uns das oft genannte obige Faſtenverzeichniß weiter geführt denken, auch nach dieſem, im 23ſten Jahr d. R.) ſei das römiſche Heer in drei Theile getheilt worden, auch nach dieſem, von denen jeder Conſul einen ins Feld führte und der praefectus urbis Sp. Larcius den dritten befehligte, um mit ihm *τὴν ἐγγιστα τῆς πόλεως χώραν φυλάττειν*. Lydus gibt de mgg. I, 38 nach einer mehrmals von ihm benutzten, offenbar ganz vortrefflichen Quelle, an: *τῷ δὲ εἰκόστῳ τρίτῳ τῶν ὑπάτων ἔτει εἰς τρεῖς μοίρας τὰ τῆς ἀρχῆς διηρέθη, εἰς τοὺς ὑπάτους, εἰς τὸν τῆς πόλεως ὕπαρχον καὶ τὸν δῆμον. καὶ οἱ μὲν ὕπατοι διῴκουν τοὺς πολέμους, ὁ δὲ δῆμος ἐστρατεύετο, ὅ γε μὴν ὕπαρχος τὴν πόλιν ἐφύλαττε*, custos urbis *προσαγορευόμενος ὡσανεὶ φύλαξ τῆς πόλεως*. Hiernach darf es für gewiß gelten, daß dieſe treffliche Quelle des Lydus allermindeſtens über die Zahl der Conſuln von L. Junius, L. Tarquinius an bis zu C. Aquilius, T. Sicius vollkommen mit obigem Faſtenverzeichniß ſtimmte. Beſtätigt wird dieſe Annahme überdieß noch dadurch, daß, während nach Dionys und dem obigen Faſtenverzeichniß (dasſelbe weiter geführt gedacht) im 28ſten Jahr der Republik Conſuln ſind: Q. Fabius, C. Julius, Lydus de magg. I, 38 angibt: *τῷ δὲ ὀγδόῳ καὶ εἰκοστῷ τῶν ὑπάτων ἔτει . . . Γάϊον Ἰούλιον . . . Κόϊντον Φάβιον . . . ὑπάτους*.

Die capitoliniſchen Triumphalfaſten ſetzen das Conſulpaar P. Poſtumius Tubertus II, Agrippa Menenius Lanatus auf 250 d. St. (d. h. 7 d. R.), und die capitoliniſchen Magiſtratsfaſten bezeichnen das Conſulpaar P. Servilius Structus, L. Aebutius Elva als 290 d. St. (d. h. 47 d. R.) im Amt befindlich. Mit dieſen Angaben ſtimmen ſowohl Dionys als das obige Faſtenverzeichniß in jeder Beziehung überein. Es harmoniren alſo die capitoliniſchen Faſten mit obigem Faſtenverzeichniß vollkommen über die Zahl der Conſulatsjahre von 7 d. R. bis 47 d. R.

Cenſorin gibt de die nat. 17 an: ad XVvirorum commentarios, anno CCLXXXXVIIII (ſo leſen die Handſchriften) M. Valerio Spurio Verginio Coss. Daß dieſe Jahreszahl nicht in den Commentaren der Fünfzehnmänner geſtanden hat, ſondern der Name der Conſuln ſpäter beigefügt iſt, habe ich ſchon früher gezeigt. Iſt die Jahreszahl richtig, ſo hat derjenige

Autor, der sie dem M. Valerius, Sp. Virginius beisetzte, wenn er nicht etwa den Königen 245 Jahre beilegte (vgl. unten die achte Abhandlung), die genannten Consuln in das 55ste Jahr d. R. verlegt, und hat darnach für die Zeit von L. Junius, L. Tarquinius bis M. Valerius, Sp. Virginius Ein Jahr mehr gerechnet als Dionys, die capitolinischen Fasten u. s. w. das thun. Diese Differenz von Einem Jahr bei 55 Jahren wäre, wie man gewiß zugeben wird, keine so bedeutende, daß sie die Glaubwürdigkeit der römischen Geschichte erschütterte; sie würde bei den vielen trefflichen Zeugnissen, die einer solchen Datirung entgegenstehen, unbedingt als auf einem Irrthum beruhend, zu betrachten sein, auf einem Versehen, bei dem z. B. ein suffectes Consulpaar für ein nichtsuffectes gehalten wäre, wahrscheinlich ist indeß die Zahl 299 d. St. ein bloßer Schreibfehler, und es wird auch die Quelle Censorins über die Zahl der Consulatsjahre von L. Junius, L. Tarquinius bis M. Valerius, Sp. Virginius völlig mit obigem Fastenverzeichniß gestimmt haben.

11) Duker bemerkt zu den Worten: ut nec qui consules secundum quosdam: „Non perspicio sensum horum verborum .. Perizonius .. hunc locum laudans, verba „„secundum quosdam““ omittit, e quo colligi potest, ei suspecta fuisse. Et omnino obscura est illorum sententia.“ Und allerdings hätte der Pataviner sich klarer ausdrücken können, indeß kann doch meines Erachtens über den Sinn der fraglichen Worte kein Zweifel obwalten. Wenn man nicht weiß, qui consules secundum quosdam, so haben die quidam die Begebenheiten erzählt, ohne (jedes Mal) die Namen der Consuln zu nennen. Sie haben entweder (in manchen Fällen) jede genauere chronologische Bestimmung der Begebenheiten weggelassen oder die Begebenheiten chronologisch statt nach den Consularfasten, nach Jahren der Republik oder der Stadt u. s. w. datirt. Daß sie dabei einander widersprachen, ist natürlich, da diejenigen, welche die Königszeit auf 243 Jahre fixirten, von denen, die sie auf 244 Jahre festsetzten, bei Datirung von Begebenheiten der Republik nach Jahren d. St. von einander um ein Jahr abwichen; diejenigen, die die Begebenheiten nach Jahren der Einweihung des capitolinischen Tempels datirten und dabei letztere Horatio I setzten, in ihrer Datirung um zwei Jahre von denen abwichen, die gleichfalls nach der Aera der Einweihung zählten, letztere aber Horatio II setzten, diejenigen die M. Valerius, P. Postumius in das vierte Jahr der Republik setzten, in ihrer Zählung nach Jahren der Republik, bei materieller chronologischer Uebereinstimmung von M. Valerius, P. Postumius an, doch von eben da an formell um ein Jahr denen widersprechen mußten, die zwar auch nach Jahren der Republik rechneten, aber M. Valerius, P. Postumius in das fünfte Jahr d. R. verlegten u. s. w. Beachtenswerth ist in dieser Klage des Pataviners übrigens noch zweierlei: Einmal, daß er mit ihr vollkommen den von uns früher aufgestellten

Satz bestätigt, es seien von den Römern in älterer Zeit sehr oft die Begebenheiten ohne Hinzufügung der Namen der Consuln erzählt worden, und dieß habe zu manchen Irrthümern der Bearbeiter Veranlassung gegeben. Sodann, daß seine Klage sich nur um zwei Stücke zu drehen scheint: darum, daß vielfach die Namen der Consuln fehlen, und darum, daß die einzelnen Consulpaare vielfach in verschiedene Jahre gesetzt, in verschiedene chronologische Reihenfolge zu einander gebracht sind. Darüber, daß in verschiedenen Quellen häufig einem bestimmten Consul ein ganz anderer College gegeben werde, scheint der Pataviner keine Klage zu führen, und es scheinen also die Differenzen der Quellen selten die Zusammengehörigkeit zweier Consuln zu Einem Consulpaar, für gewöhnlich nur die chronologische Aufeinanderfolge der — was die Zusammengehörigkeit der als Collegen genannten Consuln betrifft, übereinstimmend überlieferten — Consulpaare betroffen zu haben.

12) Da ich mich in diesem Buche nicht damit beschäftige, theoretische Grundsätze über die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Geschichte, über den Unterschied zwischen mathematischer und historischer Gewißheit, oder über die Wichtigkeit dieses Unterschiedes für historische Forschungen überhaupt u. s. w. auseinanderzusetzen, sondern mein Bestreben nur darauf gerichtet ist, diejenigen Grundsätze, die mir über geschichtliche Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit u. s. w. theoretisch richtig scheinen, praktisch richtig auf einen Theil der altrömischen Geschichte anzuwenden, so begnüge ich mich damit, dem im Texte Gesagten noch das hinzuzufügen, daß für die Erforschung der jenseits aller Namen und Zahlen liegenden Geschichte es wiederum rein äußerliche Elemente sind, die den objectiv am Leichtesten erkennbaren und darstellbaren Maaßstab der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit bieten: die Formen und grammatischen Erscheinungen der Sprache.

13) In den allgemein gehaltenen Angaben anderer Quellen, Porsenna habe die Tarquinier zurückführen wollen u. dgl., spiegelt sich übrigens immer der Gedanke wieder, der Krieg des Porsenna falle kurz nach Einführung der Republik. Von den sehr zahlreichen Quellen, die dieses Kriegs gedenken, drückt sich jede so aus, daß sie denselben weder als einen in die Königszeit fallenden, gegen Tarquin gerichteten noch als einen etwa nach der Secession gehörenden betrachtet haben kann.

14) Der Tod des P. Valerius Publicola fällt, wenn man ihn nach den Fasten des Livius berechnet, in das Jahr 6 d. R., nach den Fasten des Dionys berechnet, in das Jahr 7 d. R., dabei aber geben beide Schriftsteller, der Halicarnassäer wie der Pataviner, und außerdem auch Plut. Publ. 22 sowie Zonar. VII, 13 übereinstimmend an, er sei erfolgt im Jahr nach dem vierten Consulat des P. Publicola, P. Postumio, Agrippa Menenio Coss. Plutarch und Zonaras fügen hinzu, Publicola sei „gleich" nach Uebergabe

ſeines Conſulats geſtorben. Unter dieſen Umſtänden differirt die Angabe des Livius von der des Dionys offenbar materiell gar nicht, und die Angabe des Marianus Scotus: P. Valerius IV, T. Lucretius II. Valerius . . . moritur iſt zwar formell eine Differenz von einem Jahr von den übrigen Quellen, materiell aber kaum als eine Differenz zu betrachten, denn wenn Valerius „gleich" nach Abgabe des Conſulats ſtarb, ſo iſt der Ausdruck, er ſei als Conſul geſtorben, nur eine ſehr geringe Ungenauigkeit. — Beachtenswerth für die Frage, welche Aufmerkſamkeit die Angaben des mittelalterlichen Mönchs verdienen, iſt dabei der Umſtand, daß Eutrop I, 11, während er indirekt das Conſulat des M. Valerius in das Jahr 4 d. R., alſo das vierte Conſulat des P. Publicola in das Jahr 5 d. R. ſetzt, angibt: quinto anno Valerius mortuus est, folglich ebenſo wie Marianus Scotus, den Tod des Publicola in deſſen viertes Conſulatsjahr verlegt.

Eine ausführlichere Erörterung des Umſtandes, daß die Alten die verſchiedenen Ehrenbezeugungen, die dem P. Publicola, die ſeinem Bruder Marcus und die ſeinem Bruder Manius decretirt ſind, faſt nie mit einander verwechſeln, ſo daß ſie z. B. die dem Dictator von 259 d. St. zugewieſene sella curulis (Liv. II, 31) nie dem P. Publicola zugewieſen ſein laſſen u. ſ. w., muß ich mir für eine andere Gelegenheit aufbewahren.

15) Kann es uns unter dieſen Umſtänden wundern, daß wir bei den Alten verſchiedene Angaben über das Leben des Servius Tullius vor ſeiner Thronbeſteigung finden? Beiläufig bemerkt, heißt es in der uns durch Claudius erhaltenen etruskiſchen Erzählung keineswegs, Servius Tullius habe Rom erobert, oder die Herrſchaft mit Hülfe der mit ihm gekommenen Etrusker durch Gewalt an ſich geriſſen, ſondern einfach: regnum summa cum rei p. utilitate optiniet; ebenſo iſt in dieſer Erzählung keineswegs geſagt, Servius ſei nach Rom erſt ein Jahr vor ſeiner Thronbeſteigung gekommen, ſondern es verträgt ſich mit ihr ſehr gut die Annahme, er habe ſich bereits 10 Jahre und länger vor ſeiner Thronbeſteigung in Rom niedergelaſſen; und endlich erſchien Servius nach jener Erzählung nicht mit dem caelioniſchen Heer in voller Blüthe desſelben, ſondern nach varia fortuna aus Etrurien vertrieben mit dem Reſt dieſes Heeres, alſo als Flüchtling mit einem vielleicht nur ſehr ſchwachen Reſt einer Armee.

In der — wie geſagt, ſechs Jahre nach Karls des Großen Tode geſchriebenen — v. C. m. wird von Einhard drei Mal, an drei verſchiedenen Stellen behauptet, Karl habe 47 Jahre regiert, doch aber iſt die Angabe falſch. Er regierte 45 Jahre und vier Monate. Als Geburtsjahr Karls des Großen wird angegeben: 742, 743, 747 n. Chr.

Der ſpäterhin ſo berühmte Roland, deſſen geſchichtliche Exiſtenz ſchwer zu bezweifeln iſt, wird in Quellen, die entweder Karl dem Großen gleich-

zeitig geſchrieben ſind oder, wie die vita Einhards, als gleichzeitig geſchrieben angeſehen werden müſſen, nur ein einziges Mal genannt: in der v. c. 9, und die ihn betreffenden Worte dieſes Capitels finden ſich noch dazu nicht einmal in allen Handſchriften.

Daß von Alexander dem Großen die orientaliſche Tradition behauptet, er ſei der Sohn eines Perſerkönigs, Bruder des Darius und von Mutterſeite her Enkel des macedoniſchen Philipp; daß die Griechen und unter ihnen ſelbſt ein Eretoſthenes (Plut. Alex. 3) behaupteten, Alexander ſei nicht der Sohn Philipps, ſondern einer in Geſtalt einer Schlange herabgeſtiegenen Gottheit geweſen, hat noch keinen modernen Gelehrten dazu bewogen, aus der Geſchichte des großen Macedoniers mehr als eben dieſe ſpeciellen Märchen als unglaubwürdig herauszuweiſen. Es hat noch Niemand deßhalb die griechiſche oder macedoniſche Geſchichte zur Zeit Alexanders des Großen für unglaubwürdig erklärt.

16) Eine ausführliche Erörterung der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Stammbäume der altrömiſchen Familien von 244 d. St. bis 363 d. St. muß ich mir für eine andere Gelegenheit aufſparen. Hier möchte ich indeß Folgendes wenigſtens andeuten.

Während die Vornamen **Marcus** und **Manius** zahllos in den Handſchriften mit einander verwechſelt worden; während ſie auch auf Steininſchriften u. ſ. w. ſo leicht mit einander verwechſelt werden können, daß z. B. in dem bekannten Elogium des Dictators Valerius von 259 d. St. (Orelli inscrr. I, p. 146, Nro. 535), das auf einer Marmorplatte erhalten iſt, als Name des Dictators nach einigen neuern Gelehrten: **Marcus Valerius**, nach andern: **Manius Valerius** angegeben iſt; und während bei den Alten **Marcus** und **Manius** gleichfalls leicht der Verwechslung haben unterliegen müſſen, wie ja auch der Conſul Valerius aus dem zweiten Jahre des erſten puniſchen Kriegs von Varro **Marcus**, von den capitoliniſchen Faſten **Manius** genannt iſt, hängen, wie ſich das durch Unterſuchung aller einſchlägigen Stellen mit großer Sicherheit beweiſen läßt, mehrere Hauptdifferenzen unſerer Quellen über die Zeit von 244 d. St. bis 363 d. St. weſentlich damit zuſammen, daß ältere Bearbeiter der Urquellen glaubten, der Dictator **Valerius** von 259 d. St., der faſt allgemein als Bruder des P. Publicola bezeichnet wird, habe den Vornamen **Marcus** geführt und ſei identiſch geweſen mit dem einen Conſul von 249 d. St., der allgemein als Bruder des P. Publicola bezeichnet wird und den Vornamen **Marcus** in Wirklichkeit geführt hat; daß aber jüngere Forſcher, vermuthlich auf neue Documente über die Schlacht am regilliſchen See u. ſ. w. geſtützt, ermittelten, der Dictator von 259 d. St. habe **Manius Valerius** geheißen, und ſei allerdings ein Bruder des P. Publi-

cola gewesen, aber natürlich nicht identisch mit dem Consul **Marcus Valerius** von 249 d. St.

Während der aus etwa zwanzig Personen bestehende Stammbaum der Valerier für die Zeit von 244 d. St. bis 363 d. St., sowie er von den Quellen gegeben wird, allerdings die ärgsten Unmöglichkeiten und Unwahrscheinlichkeiten enthält, bedarf es nur einer einzigen erheblichen Aenderung in ihm, damit er — so wie wir ihn bei sorgfältiger Erwägung sämmtlicher Quellenstellen zu denken haben — nichts Unmögliches oder auch nur Unwahrscheinliches, nichts was nicht wenigstens analogerweise auch in den Stammbäumen der sogenannten historischen Zeit vorkommt, biete. Wenn man mit Rücksicht darauf, daß sowohl von modernen wie von alten Genealogen in der römischen Geschichte, selbst der sogenannten hellen Zeit, gar nicht selten Vater und Sohn fälschlich für eine Person gehalten sind, annimmt, die Angabe bei Dionys VI, 44, der Dictator Valerius von 259 d. St. sei im genannten Jahr „über 70 Jahr" alt gewesen, stamme aus einer Verwechslung desselben mit seinem Vater: letzterer sei einige Jahre vor 189 Jahre d. St. geboren worden, so ordnen sich sämmtliche zahlreiche Angaben der Alten (ein Paar Stellen ausgenommen, die zwar Schwierigkeiten bieten, aber doch auch nur solche Schwierigkeiten, die ohne große Mühe beseitigt werden können) mit großer Leichtigkeit, man möchte fast sagen, von selbst, zu einem Stammbaum zusammen, der vollkommen glaubwürdig erscheint.

---

§ 3.

Zur Beurtheilung des Verhältnisses, in dem unsere Quellen der Consularfasten von 263 d. St. bis 301 d. St. zu einander stehen, sind u. A. folgende Punkte von Wichtigkeit:

Dem Consul Virginius des Jahres 267 d. St. geben die Handschriften Dionys VIII, 68 den falschen Vornamen Publius, IX, 51 den richtigen Proculus. Die Consuln von 290 d. St., die Dionys IX, 67 zwei Mal genannt werden, heißen das erste Mal im Cod. Vat. fälschlich L. Fabius und P. Servius Priscus, das zweite Mal im selben Codex richtig L. Aebutius und P. Servilius (Priscus). Der Name des einen Consuls von 301 d. St., der Dionys X, 54, 55, 56 zusammen vier Mal vorkommt, wird in den Handschriften des Halicarnässers bei diesen vier Gelegenheiten drei Mal richtig Sestius gegeben, Ein Mal fälschlich Sicius.

Wenn Diodor XI, 55 dem einen Consul von 278 d. St., der nach anderen Quellen Rutilus beigenannt ist, den Beinamen Rufus gibt, so bietet er in dieser Angabe ganz dieselbe Erscheinung, die wir auch bei den Beinamen des Anonymus Norisianus u. s. w. bemerkt haben: materielle Identität

bei formeller Differenz. Ob diese Erscheinung auch bei ihm daher rührt, daß er einzelne Beinamen aus einem griechischen Fastenverzeichniß zurückübersetzt hat? Daß seine Fasten irgendwie durch eine präcisirende Hand durchgegangen sind, sieht man daran, daß Diod. XI, 52 zu 276 d. St., der Consul Horatius Pulvillus: *Ὡράτιος Πολ(ε)ιδος*, und XI, 58 zu 272 d. St., der Consul Medullinus *Μενέλλαιος* genannt wird. Wenn Diodor XII, 7 zu 300 d. St. sagt: *Ῥωμαῖοι μὲν κατέστησαν ὑπάτους Σέξτον Κοΐντον Τριγέμινον*, so beweist das, wie eigenthümliche Fehler zuweilen durch das Querlesen entstanden, denn in Wirklichkeit heißen die Consuln von 300 d. St.: Sex. Quinctilius Varus, P. Curiatius Fistus Trigeminus.

Das Chronicon Paschale, die idatianischen Fasten und die capitolinischen Fasten sind die einzigen Quellen, die 298 d. St. dem einen Consul den Beinamen Rocus; 299 d. St. dem einen Consul den Beinamen Varus; 300 d. St. dem einen Consul den Beinamen Fistus beilegen.

Der Anonymus Norisianus und die capitolinischen Fasten sind die einzigen Quellen, die 299 d. St. dem einen Consul den Beinamen Fontinalis beilegen. Der Anonymus Norisianus, die capitolinischen Fasten und (nach dem oben Erwähnten) eine Quelle Diodors sind die einzigen Quellen, die 300 d. St. dem einen Consul den Beinamen Trigeminus geben. Dem einen Consul von 296 d. St. legt bloß der Anonymus Norisianus den Beinamen Augurinus bei (den Raumverhältnissen nach ist dieser Beiname zum genannten Jahre auch in den capitolinischen Fasten nicht angeführt gewesen), daß aber dieser Beiname ganz richtig ist, ersieht man aus den Fasten von 295 und 296 d. St.

Livius nennt III, 20, zwar nicht im Drackenborch'schen Text, wohl aber so viel ich finde, in allen Handschriften den einen Consul von 296 d. St., M. Horatius Pulvillus, hält ihn also nicht für identisch mit dem einen Consul von 276 d. St., den er, übereinstimmend mit anderen Quellen, II, 51 C. Horatius nennt. Cassiodor nennt nach Cuspinian, Onuphrius Panvinius und der Pariser Ausgabe von 1588 (in Fischers Zeittafeln) ebenso wie Livius den Consul von 276 d. St.: C. Horatius, den von 296 d. St.: M. Horatius (Pulvillus). Marianus Scotus nennt den Consul von 276 d. St.: C. Horatius, den von 296 d. St.: C. Horatius II, und für die Richtigkeit seiner von Cassiodor und Livius abweichenden Angabe spricht, daß der Consul von 296 d. St. von Dionys X, 26, 28: C. Horatius, von den capitolinischen Fasten: C. Horatius Pulvillus II genannt wird. — Livius nennt III, 32 den einen Consul von 300 d. St., so viel ich finde, in allen Handschriften: P. Curiatius oder Curatius; Cassiodor nennt ihn nach Cuspinian und Onuphrius: P. Curiatius, nach der Pariser Ausgabe in Fischers Zeittafeln: Q. Curiatius; die capitolinischen Fasten nennen ihn P. Curia-

tius. Bei Marianus Scotus heißt er dagegen: P. Horatius, und ebenso wird er auch von Dionys X, 53 genannt.

Den sonst in den Fasten nie vorkommenden Beinamen Amintinus geben dem einen Consul von 292 d. St.: die capitolinischen Fasten, Diodor XI, 84 und Anonymus Norisianus. Den für die Zeit von 292 d. St. ganz fremdartig klingenden Beinamen Gallus geben dem einen Consul dieses Jahres die capitolinischen Fasten, das Chronicon Paschale und die idatianischen Fasten.

Die in dieser Anmerkung und im vorigen Paragraphen angeführten Belege dafür, daß die capitolinischen Fasten, der Anonymus Norisianus, Livius, Cassiodor, Marianus Scotus u. s. w., einander ebenso selbstständig gegenüberstehen, wie zum Beispiele Livius dem Licinius Macer, Dionys, dem Calpurnius Piso u. s. w., lassen sich aus den Fasten der Zeit nach 301 d. St. gar leicht vervielfältigen, wie man z. B. schon aus Folgendem sieht: Der Consul Duilius von 417 d. St. heißt in Marianus Scotus: **Caeso Duillius Helva**, und übereinstimmend damit wird er vom Anonymus Norisianus **Hella** genannt, in unseren übrigen Quellen aber wird ihm gar kein Beiname gegeben. Marianus Scotus muß in dem ihm (oder seiner Quelle) vorliegenden Fastenverzeichniß gefunden haben, daß der eine Consul von 488 und der eine von 491 d. St. (**Manlius** oder **Mamilius**) identisch gewesen sind: die capitolinischen Fasten nehmen das Gegentheil an, da sie dem Consul **Mamilius** 496 d. St. nicht die Ziffer **II** beilegen. — Der Consul Postumius von 491 d. St. führt in den capitolinischen Fasten bloß den Beinamen **Megellus**, in Cassiodor und Marianus Scotus gar keinen Beinamen, bei Zonaras, im Anonymus Norisianus, im Chronicon Paschale und in den idatianischen Fasten den Beinamen **Albinus** (daß sich der Beiname **Albinus** bei den Postumiern häufig findet, ist bekannt).

Sechste Abhandlung.

Die Faſten der Dictatoren und Magiſtri Equitum von 244 d. St. (1 d. R.) bis zum Schlußjahr des Decemvirats 304 d. St. (61 d. R.).

§ 1.

Die Dictatoren und Magiſtri Equitum von 260 d. St. (17 d. R.) bis 304 d. St. (61 d. R.).

Unſere Quellen für die Dictatorenfaſten von 260 d. St. (17 d. R.) bis 304 d. St. (61 d. R.) ſind ihrer Zahl nach nicht übermäßig reich, aber auch nicht übermäßig arm zu nennen. Wir beſitzen für die fragliche Zeit das Werk des Dionys vollſtändig, eben ſo vollſtändig das des Livius; die capitoliniſchen Faſten ſind für ſie freilich nur mit großen Lücken erhalten, indeß erlauben uns dieſe Lücken doch, ſo weit ich nachkommen kann, ein beſtimmtes Urtheil darüber, ob in jenen Faſten von 271 d. St. bis 281 d. St. und von 287 d. St. bis 301 d. St. Dictatoren gemeint waren oder nicht; und außerdem dienen aus als mehr oder minder wichtigen Subſidiarquellen eine Menge von Schriftſtellern, die die Zeit von 260 d. St. bis 304 d. St. überſichtlich mittheilen oder ſporadiſch berühren, wie wir denn z. B. Dictatorennamen aus jenen 45 Jahren genannt finden in: Dio Caſſius, Lydus, Zonaras, Eutrop, Oroſius, Valerius Maximus, Aurelius Victor, Joannes Antiochenus und Florus, wie ja außerdem Cicero, Plinius u. ſ. w. bekanntlich oft einzelne Notizen über die Geſchichte der Jahre von 17 d. R. bis 61 d. R. liefern.

Stellen wir die Angabe der Alten über die bezeichneten Dictatorenfaſten zuſammen, ſo tritt uns gleich anfangs das merkwürdige Reſultat entgegen, daß es, wenn wir auch alle jene Angaben unbedingt für rich-

tig halten, doch Alles in Allem in jenen 45 Jahren nur drei Mal Dictatoren gegeben hat: 271 d. St. (28 d. R.), 291 d. St. (48 d. R.) und 295 d. St. (52 d. R.), und noch merkwürdiger wird das Reſultat, wenn wir die Angabe über 291 d. St. und 271 d. St. näher ins Auge faſſen.

Die Dictaturen dieſer beiden Jahre beruhen einzig und allein auf dem Zeugniß des Lydus de mgg. I, 38. Dieſes Zeugniß gewinnt dadurch an Werth, daß Lydus in dem genannten Capitel offenbar vielfach eine ganz vortreffliche Quelle benutzt, verliert aber wiederum allen Werth durch das Zuſammentreffen einiger anderen Umſtände.

Lydus ſelbſt hat von dem Weſen der Dictatur ſo gar keinen richtigen Begriff, daß er den Dictator und den Interrex für identiſche Obrigkeiten hält, wie er das gerade in dem Werk de mgg. zwei Mal ausdrücklich mit dürren Worten erklärt: I, 36: *ἔδοξε τοιγαροῦν αὐτοῖς* (den Römern) ... *τὸν καλούμενον δικτάτωρα* (*ἀντὶ τοῦ μεσοβασιλέα*) *προστήσασθαι*, und I, 38: *τούτων ... τῶν δικτατώρων ἤτοι μεσοβασιλέων.*

Während Lydus de mgg. I, 38 ſagt: *ἐπὶ τοῦ τεσσαρακοστοῦ καὶ ὀγδόου τῶν ὑπάτων ἔτους προεβλήθη δικτάτως Γάϊος Μάμερκος*, berichtet Dionys zum Jahr der Conſuln P. Servilius, L. Aebutius, das nach ſeinen vollkommen richtigen Faſten das Jahr 47 d. R. iſt, IX, 67, es habe eine ſo furchtbare Peſt in Rom geherrſcht, daß an ihr beide Conſuln, die meiſten Tribunen, außerdem faſt der vierte Theil des Senats, ſowie eine Menge anderer Bürger geſtorben ſeien; daß die Römer, als die Latiner und Herniker meldeten, ſie würden von Volskern und Aequern angegriffen, den genannten Völkern es überließen, ſich ſelbſt zu ſchützen; und auf die Geſchichte des folgenden Jahres, d. h. des Jahres 48 d. R. übergehend, ſagt alsdann der Halicarnaſſäer IX, 69: *Ῥωμαῖοι δὲ τοὺς καλουμένους ἀντιβασιλεῖς ἑλόμενοι τῶν ἀρχαιρεσιῶν ἕνεκα, ὅ ποιεῖν εἰώθασιν, ὅταν ἀναρχία κατάσχῃ τὴν πόλιν, ὑπάτους ἀπέδειξαν* ... Livius berichtet zum Jahr der Conſuln P. Servilius, L. Aebutius (d. h. zum Jahre 47 d. R.) III, 6, 7: es habe damals in Rom eine ſo furchtbare Peſt geherrſcht, daß als die Latiner und Herniker meldeten, ſie würden von Volskern und Aequern angegriffen, die Römer jenen Völkern es überließen ſich ſelbſt zu ſchützen; daß die beiden Conſuln ſtarben; munus vigiliarum senatores, qui per aetatem ac valetudinem poterant, per se ipsi obibant: circuitio ac cura

aedilium plebei erat; ad eos summa rerum ac maiestas consularis imperii venerat ... mortui et alii clari viri, M. Valerius, T. Virginius Rutilus, augures; Ser. Sulpicius, curio maximus; et per ignota capita late evagata est uis morbi; und, zum nächſten Jahre, d. h. zu 48 d. R. übergehend, fährt dann Livius III, 8 fort: Inde paullatim, seu pace Deûm impetratu, seu graviore tempore anni iam circumacto, defuncta morbis corpora salubriora esse incipere: versisque animis iam ad publicam curam, quum aliquot interregna exissent, P. Valerius Publicola tertio die quam interregnum inierat, consules creat ... Oroſius ſagt II, 12 in einer Stelle, in der er Nebenumſtänden nach, entweder den Livius und Dionys gar nicht oder doch mindeſtens daneben noch eine dritte Quelle benutzt hat: Aebutium et Servilium, ambos consules, pestilentia consumsit, militares copias plurima ex parto confecit: multos nobiles, praecipueque plebem foeda tabe delevit. Die capitoliniſchen Magiſtratsfaſten endlich haben, ſoweit ſich nach ihren mir vorliegenden Ausgaben ihre Raumverhältniſſe abſchätzen laſſen, einen Dictator zum Jahre 291 d. St. nicht gekannt. Es kann alſo, wenn man nicht annehmen will, die hervorgehobenen Details, ſowie noch einzelne andere Details unſerer Quellen über 47 und 48 der Republik ſeien erfunden, und hätten trotz ihres Erfundenſeins bei den ſpäteren Römern allgemein für wahr gegolten, keinem Zweifel unterliegen, wie es mit dem von Lydus zu 48 d. R. genannten Dictator Mamercus ſteht. Derſelbe iſt nicht Dictator, ſondern Interrex geweſen: einer jener Interregen, die nach des Patauiners ausdrücklichem Zeugniß dem Interrex P. Valerius Publicola vorangingen, und daß Lydus ihn als Dictator bezeichnet, rührt davon her, daß der Byzantiner Interrex und Dictator für identiſch hält.

Während Lydus de mgg. I, 38 ſagt: *τῷ δὲ ογδοῳ καὶ εἰκοστῷ τῶν ὑπάτων ἔτει ... Αὖλος Σεμπρώνιος προσηγορεύθη δικτάτωρ, ὅς .. Γάϊον Ἰούλιον .. Κόϊντον Φάβιον χειροτονήσας ὑπάτους ἀπέθετο τὴν δικτατοῦραν*, während alſo Lydus ſelbſt die Thätigkeit des von ihm Dictator genannten A. Sempronius ſo beſchreibt, als wäre ſie die eines Interrex geweſen, weiß Livius II, 42, 43 nichts von einem Dictator in der fraglichen Zeit; er ſagt einfach: Q. Fabius inde et C. Julius consules facti. Dionys aber berichtet, nachdem er von dem Conſulatsjahr des M. Fabius, L. Valerius, d. h. nach ſeinen vollkommen richtigen Faſten, von den Conſuln des 27ſten Jahres d. R. geſprochen hat, VIII, 90, der

Senat habe beſchloſſen, der Neuwahlen für 28 d. R. wegen ſollte ein Interrex ernannt werden; *ἀποδείκνυται πρὸς αὐτῶν μεσοβασιλεὺς, Αὖλος Σεμπρώνιος Ἀτρατῖνος ... οὗτος ἐπιτροπεύσας τὴν πόλιν ... ὅσας ἐξῆν ἡμέρας, ἕτερον ἀποδείκνυσιν, ὥσπες αὐτοῖς ἔθος ἦν, Σπόριον Λαρκιον. κἀκεῖνος συγκαλέσας τὴν λοχίτιν ἐκκλησίαν ... ἀποδείκνυσιν ὑπάτους.* Es müßte alſo, da die Larcier ſeit 271 d. St. aus der römiſchen Geſchichte ganz verſchwinden, wenn die Angabe des Lydus richtig wäre, die Dictatur des zu dem lange Zeit blühenden Geſchlecht der Sempronier gehörenden A. Sempronius fälſchlich aus der Geſchichte ausgemerzt, ein Interregnum, nicht bloß des A. Sempronius, ſondern auch des einem ſo früh verſchwindenden Geſchlecht angehörigen Sp. Larcius erfunden, und dieſe mehrfache Verfälſchung wenigſtens bei ſehr vielen guten Quellen an die Stelle der Wahrheit getreten ſein. Das aber iſt bei Erwägung aller Umſtände ſo wenig wahrſcheinlich, daß wir mit Sicherheit behaupten dürfen, es ſei A. Sempronius 28 d. R. nicht Dictator, ſondern Interrex geweſen. Und wollte man gegen dieſe Annahme das geltend machen, daß nach Lydus A. Sempronius, nach Dionys Sp. Larcius die Conſuln ernannte, ſo müßte auch dieſer Einwand, näher betrachtet, eher gegen als für eine Dictatur des A. Sempronius ſprechen, denn offenbar hat Lydus, der zum Jahre 291 d. St. unverkennbar nicht den wählenden Interrex P. Valerius Publicola, ſondern den erſten Interrex Mamercus nennt, auch zu 271 d. St. nicht den wählenden, ſondern den erſten Interrex namhaft gemacht und ſtimmt mithin materiell vollkommen mit Dionys überein [1]).

Was die dritte Dictatur, die des L. Quinctius Cincinnatus (mit L. Tarquitius Flaccus als Magiſter Equitum) zu 295 d. St. betrifft, ſo wird uns dieſelbe berichtet von den capitoliniſchen Magiſtratsfaſten, von Dionys, Livius, Dio Caſſius, Zonaras, Eutrop, Oroſius, Valerius Maximus, Aurelius Victor, Joannes Antiochenus und Florus. Daran aber, daß dieſe Dictatur im genannten Jahr wirklich ſtattgefunden hat, iſt nicht im mindeſten zu zweifeln, wie ich das näher zu beweiſen mir freilich für eine andere Gelegenheit vorbehalten muß.

Unter dieſen Umſtänden darf es als einſtimmige Tradition der beſten Quellen betrachtet werden, daß Rom von 260 d. St. bis 304 d. St. nur ein einziges Mal einen Dictator hatte: im Jahr 295 d. St. den L. Quinctius Cincinnatus. Und fragen wir, ehe wir hieraus Schlüſſe ziehen, wie wir uns die von den beſten Alten für richtig gehaltene

Tradition über die Dictatorenfaſten von 244 d. St. bis 322 d. St. zu denken haben, ſo iſt die Antwort hierauf folgende:

Als die Römer durch den Ausgang des porſenniſchen Kriegs gegen Aricia ſowie durch mehrere entſcheidende Siege über die Sabiner in den Jahren 249, 250, 251 d. St. die Republik gegen Außen für geſichert halten durften, und als P. Valerius Publicola, der zur Milde gegen die Armen gerathen, und von 244 d. St. an durch ſein Anſehen eine volksfreundliche Politik im Senat u. ſ. w. zur Geltung gebracht hatte, im Anfang des Jahres 250 d. St. geſtorben war, traten die innern Spaltungen zwiſchen Armen und Reichen, Patriciern und Plebejern, die ſchon Jahrhunderte lang vorhanden geweſen waren, aber in der Königszeit deßhalb ſeltener zu gewaltthätigen Ausbrüchen geführt hatten, weil die Könige einer allzugewaltſamen Bedrückung der Armen durch die Reichen, der Plebejer durch die Patricier hindernd in den Weg getreten waren — Spaltungen, die 244 d. St. bei Gründung der Republik ſich in voller Schärfe geltend zu machen drohten, überdieß noch durch den neuen Gegenſatz von Republikanern und Royaliſten verſtärkt wurden, und damals nur deßhalb nicht zu den heftigſten Zwiſtigkeiten führten, weil die meiſten Mitglieder der herrſchenden Partei durch die Umſtände gedrängt und vor P. Valerius Publicola mit gebietender Autorität berathen, in ihren Handlungen eine Nachgiebigkeit bewieſen, an der ihre Geſinnungen keinen Theil hatten — jetzt, ſehr bald nach 250 d. St. traten dieſe innern Spaltungen mit großer Macht hervor. Die herrſchende Partei in Rom glaubte die Forderungen der ſchwächern Partei mit Gewalt zurückweiſen zu können, und da ihr die durch P. Valerius Publicola geordnete Regierungsmaſchine hierzu keine ausreichende Mittel bot, ſo beſchloß ſie derſelben ein neues Rad einzuſetzen. Im Jahre 255 d. St. führte ſie die Dictatur ein, und der erſte Dictator, T. Larcius, ward ernannt, weniger der äußern Feinde wegen, als um im Innern die Ruhe durch Schrecken zu erhalten. Creato dictatore primum Romae, ſagt Livius II, 18, postquam praeferri secures viderunt, magnus plebem metus incessit, ut intentiores essent ad dicto parendum; neque enim, ut in consulibus, qui pari potestate essent, alterius auxilium, neque provocatio erat; neque ullum usquam nisi in cura parendi, auxilium. Die neue Erfindung, die überdieß den für Kriegszeiten ſo unſchätzbaren Vortheil hatte, daß ſie Einheit in die Kriegsleitung brachte, bewies ſich für die Zwecke der Regierungspartei ſo praktiſch, daß nicht bloß ſchon im zweiten Jahre dar-

nach, 257 d. St., der zweite Dictator ernannt ward: A. Postumius (theils um den Krieg gegen die Latiner zu führen, theils um der Royalistenpartei in Rom Schrecken einzuflößen), sondern auch darnach wiederum im zweiten Jahr, 259 d. St., der dritte Dictator: Manius Valerius, der Bruder des P. Valerius Publicola: ein Mann, dessen Ernennung zum Dictator ein Compromiß zwischen den Entschiedenen und den Gemäßigten der herrschenden Partei war, indem jene ursprünglich den starren Patricier Claudius zum Dictator, diese überhaupt keinen Dictator gewollt hatten [2]). Es war also die Dictatur ein für die herrschende Partei so bequemes Regierungsinstrument, daß es in fünf Jahren drei Mal zur Anwendung kam.

Gleich nach der dritten Dictatur brach die Secession aus. Ihre Folge war eine weitgreifende Aenderung der Verfassung 260 d. St. In den Jahren nach 260 d. St. hatte Rom keineswegs bloß mit äußeren Feinden zu kämpfen; in seinem Innern wütheten die Parteien ebenso heftig wie vor 260 d. St. In den coriolanischen Händeln, in den Kämpfen um das valerianische Gesetz u. s. w. war man blutigen Gewaltthaten vielfach ebenso nahe wie in den Jahren 255 bis 259 d. St. Nichtsdestoweniger wurde bei allen diesen Gelegenheiten niemals ein Dictator ernannt. Der vierte Dictator Roms, L. Quinctius Cincinnatus, fällt erst in das 36ste Jahr nach der dritten Dictatur: 295 d. St., 52 d. R. Er wurde erwählt nicht um innerer Unruhen, sondern um der äußern Feinde wegen, unter Umständen, bei denen vor dem eisernen Drange der Zeit alle Gesetze schweigen mußten: der eine Consul, Minucius, war mit seinem Heer so von den Feinden umringt, daß man stündlich die Nachricht erwartete, er sei mit seiner Armee gefangen genommen oder aufgerieben; der andere Consul, Nautius, galt für untüchtig als Feldherr (Liv. III, 26: Nautium . . . in quo cum parum praesidii videretur). Die erhaltene Dictatur legte Quinctius schon nach 16 Tagen, lange vor Ablauf der gesetzmäßigen Frist wieder nieder; und von nun an vergingen wiederum sechs Jahre ohne Dictatur, obgleich in diesen sechs Jahren der Kampf über die terentillischen Rogationen, der seit 291 d. St. auf das Heftigste entbrannt war, Jahrelang mit ungeminderter Heftigkeit fortdauerte, und das Andringen gegen die herrschende Partei bis zur Einsetzung des Decemvirats führte.

Das Decemvirat begann 302 d. St., endete 304 d. St., mit ihm und durch es ging eine der weitgreifendsten Verfassungsänderungen vor,

die Rom bis dahin erlebt hatte. Ob dann in den nächſten Jahren nach Abſchaffung des Decemvirats ein Dictator ernannt ward, oder nicht, iſt eine Frage, die wir bei dem Zuſtand unſerer Quellen nicht mit Sicherheit löſen können [3]): aber gewiß iſt, daß von 314 d. St. an die Dictaturen, und zwar ſoweit wir nachkommen können, lauter Dictaturen rei gerund c. oder sedit. sed. c. [4]), einander Schlag auf Schlag, mit einer Häufigkeit wie nie zuvor folgten: 314, 316, 318, 320, 322 d. St., in neun Jahren fünf.

Nimmt man an, dieſe Geſchichte der Dictatur ſei glaubwürdig, ſo iſt die Vermuthung unvermeidlich, es ſei bei der Verfaſſungsänderung 260 d. St. eine Beſtimmung getroffen, die die Ernennung eines Dictators unterſagte, und von der man 295 d. St. nur der äußerſten Noth wegen abwich; bei der Verfaſſungsänderung 302—304 d. St. aber ſei eine Anordnung getroffen, durch welche das Verbot der Dictatoren-Ernennung entweder aufgehoben oder weſentlich modificirt ward. Man hat alsdann gleichzeitig eine Geſchichte der Verfaſſung und eine Geſchichte der Dictatur vor ſich, die einander gegenſeitig erläutern, von denen jede auf den beſten Quellen beruht, jede in ſich und mit der anderen zuſammenhängt, und es iſt zugleich in einfacher Weiſe die Frage gelöst, wie die Tradition, es habe von 260 d. St. bis 304 d. St. nur ein einziges Mal einen Dictator gegeben, nicht bloß entſtehen, ſondern auch — was hier wie überall bei ſolchen Fragen die Hauptſache iſt — zu einer ſo allgemeinen Anerkennung und Verbreitung gelangen konnte, daß ſie in der varroniſchen Zeit bei Dionys, Livius und den übrigen, direkt oder indirekt durch Schweigen ſich auf ſie einlaſſenden Quellen die herrſchende wurde. Sie entſtand, ſie wurde geglaubt, weil ſie wahr und als wahr nachgewieſen war.

Angenommen dagegen, die zur varroniſchen Zeit geltende Anſicht über die Dictatorenfaſten von 260 d. St. bis 304 d. St. ſei irrig geweſen, habe auf Verderbniß oder Verfälſchung der Faſten beruht, wie hat man ſich dann den Gang der Dinge zu denken? Offenbar ſo, daß die Verderbniß nicht im Erfinden falſcher, ſondern im Weglaſſen ächter Dictatorennamen beſtanden habe, und daß in Folge dieſer Verderbniß ein mit der Verfaſſungsgeſchichte trefflich harmonirendes Dictatorenverzeichniß für die Zeit von 260 d. St. bis 304 d. St. entſtanden ſei. So etwas aber kann an und für ſich allerdings nicht unbedingt für unmöglich erklärt werden, wohl aber iſt es an und für ſich im höchſten Grad unwahrſcheinlich, und halte ich mit ihm das zuſammen, was

wir ſonſt über die Glaubwürdigkeit der altrömiſchen Geſchichte u. ſ. w. wiſſen, ſo iſt die Annahme, die Dictatorenfaſten von 260 d. St. bis 304 d. St. ſeien falſch, für mich geradezu undenkbar [5]).

Gehen wir nun zum Schluß dieſes Paragraphen noch kurz einige der für uns wichtigſten Folgerungen aus der Richtigkeit der Dictatorenfaſten von 260 d. St. bis 304 d. St. durch.

Dieſe Richtigkeit kann natürlich nur darauf beruhen, daß die Faſten entweder nie verderbt oder verfälſcht, oder daß ihre Verderbniſſe oder Verfälſchungen ſchon lange vor Dionys und Livius von den Geſchichtsforſchern, und zwar nicht bloß von den eigentlichen Archäologen, ſondern auch von den Annaliſten ausgemerzt worden ſind.

Nimmt man an, das letztere ſei der Fall geweſen, es beruhe alſo jene Richtigkeit auf redlicher, umſichtiger, einſichtiger und erfolgreicher Forſchung der vor und um Varro's Zeit lebenden Gelehrten, ſo wäre mit dieſer Annahme die Hypotheſe, es ſeien uns in Dionys, Livius u. ſ. w. die Conſularfaſten von 260 d. St. bis 304 d. St. mit großen weſentlichen Verderbniſſen und Verfälſchungen überliefert, nur unter Einer Bedingung zu vereinigen. Sie vertrüge ſich mit ihr nur dann, wenn man nachweiſen könnte, es hätte ſpecielle Gründe gegeben, die die Verbreitung falſcher Conſularfaſten leichter machten als die falſcher Dictatorenfaſten, derartige Gründe aber wird man ſchwerlich auftreiben können. Im Gegentheil. Da die Conſuln dem Jahre die chronologiſche Bezeichnung gaben, ein ganzes Jahr im Amt blieben und innerhalb dieſer zwölf Monate faſt in alle wichtigen Begebenheiten verflochten waren, während dagegen die Dictatoren nicht zur chronologiſchen Bezeichnung des Jahres dienten, in der Regel nur einige Wochen im Amt blieben, und oftmals innerhalb ihrer Amtsdauer in keine einzige wichtige Begebenheit verflochten wurden (man denke an die Dictatoren clavi figendi c., comit hab. c., lud. Rom. c. oder an die rei ger. c. ernannten Dictatoren, die durch unvermutheten Abzug der Feinde u. dgl. nicht zu einem ordentlichen Kriegführen kamen), da mit einem Wort die Conſuln in gleichzeitigen Actenſtücken und ſonſtigen Aufzeichnungen durchſchnittlich viel breitere und tiefere Spuren ihres Daſeins zurückließen, als die Dictatoren, ſo müſſen Verfälſchungen der Conſularfaſten im Alterthum durchſchnittlich viel leichter zu entdecken und nachzuweiſen geweſen ſein, als Verfälſchungen der Dictatorenfaſten. Und wollte man mit ſpecieller Beziehung auf die Faſten von 260 d. St. bis 304 d. St. erklären,

Verfälſchungen von Dictatorenfaſten hätten für dieſe Zeit von ſpäteren Forſchern raſch entdeckt und nachgewieſen werden können, weil letztere wußten, es ſeie 260 d. St. die Ernennung eines Dictators verboten worden, ſo wäre dieſer Einwand nur ſcheinbar ein ſtichhaltiger. Einmal nämlich wußten die ſpäteren Annaliſten ſchon aus der Erfahrung ihrer Zeit ebenſo gut wie wir, daß in Zeiten der Gährung und Umwälzung (und ſolche Zeiten waren die von 260 d. St. bis 304 d. St. in hohem Grad) Rechtsſätze und Verfaſſungsbeſtimmungen bei fortdauernder theoretiſcher Gültigkeit doch factiſch vielfach umgeſtoßen und gebrochen werden, alſo auch das 260 d. St. erlaſſene Verbot der Dictatur nichts gegen das factiſche Vorhandenſein von Dictaturen zwiſchen 260 d. St. und 304 d. St. beweiſe. Sodann erkannten jene Annaliſten ja wenigſtens in Einem Fall (dem von 295 d. St.) ausdrücklich und allgemein an, es ſeie jenes Verbot factiſch übertreten worden. Und endlich finden wir in den uns vorliegenden, zwar auch ſonſt mangelhaften, indeß doch ziemlich ausführlichen Darſtellungen der erſten Seceſſion bei Dionys, Livius, Cicero u. ſ. w. nirgends eine Spur davon, daß 260 d. St. die Dictatur aufgehoben ſei. Der einzige Grund, der uns zur Annahme ihrer damaligen Abſchaffung bewegt, ſind eben die chronologiſchen Daten der Dictatorenfaſten. Darin aber liegt, daß jenes Verbot (wenn es, wie ich glaube, erfolgt iſt) von den annaliſtiſchen Vorgängern des Dionys, Livius u. ſ. w. entweder gar nicht gekannt oder doch mindeſtens nicht ſpeciell hervorgehoben, nicht beſonderer Beachtung werth gehalten worden iſt. Es ſpricht alſo die Richtigkeit der Dictatorenfaſten von 260 d. St. bis 304 d. St., wenn ſie auf einem Ausmerzen falſcher Dictatorennamen beruht, in höchſtem Grade auch für die Richtigkeit der Conſularfaſten von 260 d. St. bis 304 d. St., ſowie, bei der engen Verbindung der Conſularfaſten mit der Geſchichte, auch für die Richtigkeit letzterer in der uns von Dionys, Livius u. ſ. w. erhaltenen Tradition.

Angenommen, die Richtigkeit der Dictatorenfaſten von 260 d. St. bis 304 d. St. beruht darauf, daß letztere nie verderbt oder verfälſcht worden ſind, ſo ſpricht auch in dieſem Falle ihre Richtigkeit, wie ſich von ſelbſt verſteht, im höchſten Grad auch für die Richtigkeit ſowohl der uns überlieferten Conſularfaſten von 260 d. St. bis 304 d. St. wie der uns überlieferten Geſchichte dieſes Zeitraums.

Es liefern alſo die fraglichen Faſten, ſo wie ſo, einen ſtarken Beweis für die Wahrheit der Tradition des genannten Zeitraums. Sie

liefern ihn aber zugleich auch für die Wahrheit der Tradition über die letzten Jahrzehnde vor 260 d. St.; denn eine richtige, Jahr für Jahr fortschreitende Ueberlieferung über die Zeit von 260 d. St. bis 304 d. St. kann sich bis auf Dionys und Livius nur dadurch erhalten haben, daß von 260 d. St. an alljährlich viel geschrieben ist, und von diesem vielen Geschriebenen Vieles sich mittelbar oder unmittelbar bis in die Tage Varro's erhalten hat. Das aber setzt, wenn auch allerdings nicht an und für sich, doch unter den gegebenen Umständen mit großer Sicherheit voraus, es sei auch schon vor 260 d. St. in Rom nicht bloß viel geschrieben, sondern auch von diesem vor 260 d. St. Niedergeschriebenen sei Vieles bis in die varronische Zeit hinein der Zerstörung entgangen. Und diese Sicherheit ist um so größer, da der gallische Brand, wenn er überhaupt die Urkunden und Urquellen der altrömischen Geschichte massenhaft zerstört hätte, doch natürlich mit seiner Zerstörung nicht bei einem gewissen Jahre Halt gemacht hätte, sondern in gleichen oder fast gleichen Verhältnissen verheerend die Urquellen der Zeit vor 260 d. St., die der Zeit von 260 d. St. bis 304 d. St. und die der Zeit von 305 d. St. bis 363 d. St. verheert und verzehrt hätte.

§ 2.

Die Dictatoren und Magistri Equitum von 244 d. St. (1 d. R.) bis 259 d. St. (16 d. R.)

Nehmen wir an, es hätte sich herausgestellt, daß die besten Gelehrten des Alterthums für die Jahre 244 d. St. bis 259 d. St. folgende Dictatorenfasten für richtig hielten: Der erste Dictator ward ernannt 255 d. St.; sein Name war **T. Larcius Flavus**; er ward ernannt, als er das Consulat zum zweiten Male bekleidete; sein Magister Equitum war **Sp. Cassius Viscellinus**, der 251 d. St. Consul gewesen war.

Der zweite Dictator ward ernannt 257 d. St.; sein Name war **A. Postumius Albus**, wozu später wegen seines Sieges am regillischen See als zweiter Beiname noch **Regillensis** hinzutrat; als er ernannt ward, bekleidete er das Consulat; sein Magister Equitum war **T. Aebutius Elva**, der 254 d. St. das Consulat bekleidet gehabt.

Der dritte Dictator ward ernannt 259 d. St., in einem Jahre, in dem man es für nöthig hielt, daß die Dictatur einem populären Manne übertragen werde; und da von den keineswegs zahlreichen berühmten und ausgezeichneten Consuln, die Rom bis dahin gehabt hatte,

mehrere populäre wie L. Junius Brutus, P. Valerius Publicola, T. Herminius, M. Valerius bereits geſtorben waren (Sp. Lucretius, M'. Tullius und vermuthlich noch andere waren 259 d. St. auch ſchon todt), andere ausgezeichnete nicht populär waren, ſo ernannte man zum Dictator den Bruder des P. Valerius Publicola und M. Valerius, den Manius Valerius Maximus, obgleich derſelbe noch kein Conſulat bekleidet hatte; Magiſter Equitum desſelben war Q. Servilius Priscus Structus, der gleichfalls noch kein Conſulat bekleidet hatte, und deſſen Bruder, als er 258 d. St. als Conſul ſich bemüht hatte, populär zu werden, ſeine volksfreundlichen Anſichten bloß deßhalb nicht hatte verwirklichen können, weil ſein ſtarrpatriciſcher College Ap. Claudius ein geiſtiges Uebergewicht über ihn ausübte.

Angenommen, dies wäre die Anſicht der beſten Gelehrten des Alterthums geweſen, ſo würde ſich für die Glaubwürdigkeit derſelben Manches ſagen laſſen.

Zuerſt das, daß in dieſem Verzeichniß kein Dictator vorkommt, der der ſpäter ſo berühmten Gens der Fabier, Cornelier, Furier, Manlier u. ſ. w. angehört: keiner, der einen der ſpäter ſo berühmten Beinamen Metellus, Scipio, Cincinnatus u. ſ. w. führt; daß die Larcier ein aus den Faſten ſeit 263 d. St., die Aebutier ein aus den Faſten ſeit 318 d. St. verſchwindendes Geſchlecht ſind; daß in den Faſten die Poſtumii Albi zuletzt 350 d. St.; die Poſtumii Regillenſes zuletzt 387 d. St.; die Servilii Prisci zuletzt 375 d. St., die Servilii Structi zuletzt 385 d. St., die Caſſii Viscellini zuletzt 267 d. St. erſcheinen; daß die Caſſii überhaupt nach 267 d. St. zuerſt wieder 582 d. St. in den Faſten auftraten; dabei aber in den Faſten — abgeſehen von den vorliegenden Fällen — die Larcii von 247 d. St. bis 263 d. St. vier Mal, die Caſſii Viscellini von 251 d. St. bis 267 d. St. drei Mal, die Aebutii Elvae von 254 d. St. bis 280 d. St. zwei Mal, die Poſtumii Albi Regillenſes von 257 d. St. bis 350 d. St. ſieben Mal, die Servilii Structi von 258 d. St. bis 385 d. St. 20 Mal vorkommen; daß alſo hier die Namen ſo gewählt ſind, daß die Dictatorenfaſten unverkennbar aus einem und demſelben Guß mit den Conſularfaſten herſtammen, alſo Falſchheit der Dictatorenfaſten nur unter der Vorausſetzung wahrſcheinlich wäre, daß wir es bei ihnen mit abſichtlichem Betrug zu thun hätten, und der Urheber dieſes Betrugs entweder die Dictatorenfaſten ſorgſam den Conſularfaſten nachgebildet, oder zugleich die Conſularfaſten nebſt

der zu dieſer gehörigen Geſchichte erfunden, und den ſpäteren Römern als wahr imponirt hätte.

Zweitens, daß wenn bei dem Auftreten des Manius Valerius 259 d. St. der Name der Valerier in den Dictatoren- und Conſularfaſten der erſten 16 Jahre der Republik ſechs Mal erſcheint, dieß durchaus nichts Auffälliges hat. Gehen wir die Faſten der Dictatoren, Magiſtri Equitum, Conſuln und Conſulartribunen (alſo die Cenſoren nicht mit) von 260 d. St. an bis 700 d. St. durch, ſo begegnet uns der Name der Valerier in den Jahren: 270, 278, 283, 293, 297, 304, 338, 339, 343, 346, 347, 349, 350, 352, 355, 358, 359, 360, 361, 363, 364, 366, 367, 369, 370, 373, 376, 383, 386, 395, 398, 400, 401, 405, 407, 409, 410, 411, 418, 421, 422, 432, 441, 452, 453, 454, 464, 467, 473, 490, 492, 514, 515, 526, 527, 543, 558, 565, 592, 601, 622, 653, 660, 667, 671, 692, 700 d. St. Wir haben alſo die Erſcheinung, daß in ſechszehn Jahren ſechs Valernamen oder darüber vorkommen, ſehr häufig vor uns. Wir entnehmen ferner dieſer Aufzählung, daß im vierten und fünften Jahrhundert die Valerier in den Faſten noch öfter als bloß ſechs Mal in 16 Jahren auftreten, daß alſo ein Betrüger, der die Faſten von 244 bis 259 d. St., z. B. nach denen von 398 bis 411 d. St., wo acht Valerier in vierzehn Jahren erſcheinen, geſchmiedet hätte, auch mehr als ſechs Valerier in den erſten ſechszehn Jahren der Republik hätte anbringen müſſen; daß die Faſten für die ältere Zeit, auch inſofern als ſie von 260 d. St. bis 303 d. St. in 44 Jahren nur fünf, von 305 bis 337 d. St. in 33 Jahren nicht einen einzigen Valerier vorkommen laſſen, durchaus nicht zu Gunſten der Valerier verfälſcht erſcheinen; und vergleichen wir endlich das Vorkommen der Valerier in den Faſten vor 363 d. St. mit dem aus etwa 20 Perſonen beſtehenden Stammbaume der Valerier, wie wir ihn für die Zeit von 244 d. St. bis 363 d. St. in der früher erwähnten Weiſe, zum Theil nach den Faſten, zum Theil aber auch nach anderen Zeugniſſen als denen der Faſten entwerfen können, ſo ergiebt ſich, daß nach dieſem Stammbaum in den Zeiten, in denen von 244 bis 363 d. St. ſehr wenig Valerier in den Faſten auftreten, auch wenig Valerier gelebt haben, die für das Conſulat nicht entweder zu alt oder zu jung waren. Es müßte alſo darnach jener Stammbaum, wenn er falſch iſt, gleichfalls von dem Verfertiger der falſchen Faſten entworfen und ſpäteren Zeiten imponirt ſein, und es erwieſe ſich alſo der Be-

trug, mit dem wir es hier zu thun hätten, immer mehr als ein in seinen Dimensionen so colossaler, in seiner Ausführung so genialer und tiefgelehrter, daß wir in ihm und in seiner bereitwilligen jahrhundertlangen Verbreitung durch die antiken Gelehrten eine Erscheinung hätten, von der ich meinestheils mir nicht denken kann, wie sie mit den feststehenden Gesetzen des menschlichen Entwicklungsgangs in Einklang zu bringen wäre [1]).

Drittens, daß während ein Vorkommen von drei Dictaturen in fünf Jahren in der römischen Geschichte gar nichts Seltenes ist (314 d. St. bis 318 d. St. fallen auf drei Dictaturen — und zwar bloß rei ger. oder sed. sed. c. — in fünf Jahren, 385 und 386 d. St. drei Dictaturen — und zwar auch bloß rei ger. oder sed. sed. c. — in zwei Jahren u. s. w.), die Nebenumstände der fraglichen Dictaturen alle in hohem Grad wahrscheinlich und mit der Tradition über die Geschichte von 244 d. St. bis 259 d. St. vollkommen harmonirend erscheinen, wie ich das hier nur in der einen Beziehung hervorhebe, daß die beiden ersten Dictatoren vom Consulat aus die Dictatur erhalten und Consulare zu Magistri Equitum haben, der dritte Dictator und der dritte Magister Equitum keine Consulare sind. Denn während, wie schon mehrfach erwähnt, eine Verderbniß der Dictatorenfasten nur in Folge eines höchst umsichtigen Betrugs entstanden gedacht werden könnte, hätte ein umsichtiger Betrüger sich sicherlich vor einer solchen Unregelmäßigkeit der dritten Dictatur gehütet.

Unter diesen Umständen fragt es sich denn natürlich vor allen Dingen: waren die von den besten Gelehrten des Alterthums für 244 d. St. bis 259 d. St. angenommenen Dictatorenfasten dem obigen Verzeichniß identisch oder nicht, und zur Beantwortung dieser Frage möchte der kürzeste und sicherste Weg der sein, daß wir die hier einschlägigen Einzelfragen in folgender Reihe durchnehmen.

I Dionys erzählt V, 70 u. s. w., der erste Dictator Roms sei T. Larcius, sein Magister Equitum Sp. Cassius gewesen; da er in dieser Erzählung eine Untersuchung darüber anstellt, woher die Dictatur in Rom eingeführt sei, und dabei, trotzdem daß er von Vorgängern dieser Untersuchung redet, doch durchaus nicht durchblicken läßt, es gebe einer dieser Vorgänger den ersten Dictator und seinem Magister Equitum andere Namen als T. Larcius und Sp. Cassius, so kann man aus seinem Zeugniß das mit großer Sicherheit entnehmen, daß mindestens die meisten und angesehensten seiner Quellen den T. Larcius als ersten Dictator, den Sp. Cassius als ersten Magister Equitum bezeichneten. Zo-

naras ſagt VII, 13, 14, Larcius ſei der erſte Dictator geweſen. Cicero erklärt de rep. II, 32 § 56, der erſte Dictator habe T. Larcius geheißen. In Eutrop leſen wir I, 12: Dictator autem Romae primus fuit Larcius, magister Equitum primus Sp. Cassius. Caſſiodor ſagt: dictator primus T. Largius et magister equitum Sp. Cassius. In Marianus Scotus heißt es: Hic autem Largius fuit primus Dictator creatus. Hieronymus ſagt: Dictator primus Largius; magister equitum Sp. Cassius fuit. Wenn wir in Euſebius leſen: Romanorum dictator primus exstitit Tiberius Tharcon Rufus, ſo wird bei der Identität des Rufus mit Flavus ſchwerlich Jemand bezweifeln, daß in Euſebs Quellen als erſter Dictator T. Larcius Flavus gemeint war. Wenn es Lydus de mgg. I, 37 und 38 beide Male heißt, der erſte Dictator ſei Titus Marcius geweſen, ſo wird das Marcius wohl nur Schreibfehler für das ungewöhnlichere Larcius ſein. Ebenſo, wenn es Suidas V *Ἵππαρχος* heißt: *Πρῶτος αἱρεθεὶς δικτάτωρ Μάρκιος προσαγορεῦται Ἵππαρχον Σπόριον.* Wenn Macrob. Satt. I, 8 geſagt wird, Varro ſchreibe libro sexto, qui est de sacris aedibus . . . aedem Saturni ad forum faciendam locasse L. Tarquinium regem; Titum vero Largium dictatorem Saturnalibus eam dedicasse, ſo liegt darin zwar noch nicht, daß Varro den T. Larcius als erſten Dictator bezeichnet hat, wohl aber wenigſtens das, daß er ihn als Dictator und zwar als Dictator in ſehr frühen Zeiten der Republik anerkannt hat.

Außer den bisher angeführten beſitzen wir noch zwei Stellen der Alten über den erſten Dictator: eine in Livius, eine in Feſtus.

Die des Livius lautet (II, 18): dictatoris primum creandi mentio orta; sed nec quo anno, nec quibus consulibus, quia ex factione Tarquinia essent (id quoque enim traditur) parum creditum sit, nec quis primum dictator creatus sit, satis constat; apud veterrimos tamen auctores T. Larcium dictatorem primum, Sp. Cassium magistrum equitum creatos invenio. Consulares legere: ita lex iubebat, de dictatore creando lata. Eo magis adducor, ut credam Larcium, qui consularis erat, potius, quam M. (ſo mehrere Handſchriften, andere leſen: M') Valerium, M. Filium, Volesi nepotem, qui nondum consul fuerat, moderatorem et magistrum consulibus appositum; qui, si maxime ex ea familia legi dictatorem vellent, patrem multo potius M. Valerium, spectatae virtutis et consularem virum, legissent. Es entſcheidet ſich alſo Livius bei der Differenz der

Quellen über den Namen des ersten Dictators (von einer Differenz über den Namen des ersten Magister Equitum schweigt er) dahin, daß die Angabe, T. Larcius sei erster Dictator gewesen, die richtigere sei, leider ohne dabei den Differenzpunkt der Quellen klar hervorzuheben. Man gewinnt aus ihm keine sichere Ueberzeugung darüber, ob diejenigen, welche den Valerius als ersten Dictator nannten, eine Dictatur des Larcius gar nicht anerkannten oder bloß behaupteten, Larcius sei nicht erster, sondern zweiter Dictator gewesen.

Angenommen nun, die Differenz der Quellen hätte darin bestanden, daß diejenigen, welche den Valerius als ersten Dictator bezeichneten, den Larcius gar nicht als Dictator anerkannten, so würde, falls sie Recht gehabt hätten, der Gang der Dinge mit Rücksicht darauf, daß in unsern Fasten von 244 d. St. bis Ende der Republik die Dictatur eines Larcius nur ein einziges Mal (eben im fraglichen Falle) erwähnt wird, der gewesen sein, man erfand eine Dictatur des einer seit 263 d. St. aus den Fasten ganz verschwindenden Gens angehörenden Larcius; durch diese Erfindung wurde bei den veterrimi auctores die wahre Angabe, der erste Dictator habe dem berühmten valerischen Geschlecht angehört, völlig verdrängt; später machte sich die Wahrheit in dieser Beziehung bei einigen Schriftstellern geltend, nichtsdestoweniger aber nahmen die meisten Schriftsteller der varronischen Zeit, und unter ihnen Varro selbst, an, Larcius sei Dictator gewesen. Daß dieser Gang der Dinge ein im höchsten Grade unwahrscheinlicher sei, wird keinem Zweifel unterliegen. Angenommen ferner, diejenigen, die den Valerius als ersten Dictator bezeichneten, hätten den Larcius als zweiten Dictator gedacht, so würde jener Gang nur unwesentliche Modificationen erleiden können: seine Unwahrscheinlichkeit würde gleich groß bleiben, wie bei der ersten Hypothese. Angenommen dagegen, die ältesten Bearbeiter der altrömischen Geschichte hätten, einer richtigen Ueberlieferung folgend, aber ohne Beweise für die Richtigkeit derselben beizubringen, den T. Larcius als ersten Dictator genannt; einzelne spätere Bearbeiter hätten aus Mißverständniß der Quellen geglaubt, der erste Dictator habe Valerius geheißen, die meisten und bessern Schriftsteller aber — unter ihnen auch Varro — hätten behauptet und nachgewiesen, nicht Valerius, sondern T. Larcius sei erster Dictator gewesen, so würde der Gang der Dinge, wenn auch im Einzelnen nicht mehr erkennbar, so doch im Allgemeinen ein durchaus wahrscheinlicher sein. Es ist z. B., um Punkte, deren genauere

Erörterung ich mir für eine ausführliche Unterſuchung über die ältere Geſchichte der Valerier vorbehalte, wenigſtens kurz anzudeuten, gewiß, daß der Dictator Manius Valerius von 259 d. St. von manchen Quellen fälſchlich für identiſch mit dem Conſul Marcus Valerius von 248 d. St. gehalten worden iſt, alſo mit anderen Worten: manche Quellen haben aus Mißverſtändniß den Conſul von 248 d. St. für einen Dictator gehalten; dieſer Conſul aber iſt in der regilliſchen Schlacht gefallen. Es blieb deßhalb für diejenigen Quellen, die wußten, die regilliſche Schlacht gehöre unter die zweite Dictatur, zugleich aber dem Conſul von 248 d. St. eine Dictatur beilegten, keine andere Dictatur für ihn frei als eben die erſte. Es iſt außerdem gewiß, daß der Conſul von 248 d. St. Volesus hieß und Sohn eines Volesus war, daß alſo der Ausdruck Volesi filius in den Urquellen bezeichnen konnte: den P. Valerius Publicola, den Dictator von 259 d. St. Manius Valerius, den Conſul von 248 d. St. Marcus Valerius, und endlich den Sohn des letztern, eben jenen M. Valerius, den dem M. Livius zufolge einige Quellen als erſten Dictator nannten. Es können alſo durch Volesi filius Verwechslungen zwiſchen dem Oheim (dem Dictator von 259 d. St.) und dem Neffen (dem Sohn des Conſuls von 248 d. St.) eben ſo gut hervorgerufen ſein wie ſie ſtattgefunden haben zwiſchen den Brüdern: dem Dictator von 259 d. St. und dem Conſul von 248 d. St. [2]). Es ſpricht alſo die Stelle des Livius ebenſo wie die anderen bisher angeführten Quellenſtellen entſchieden dafür, daß der erſte Dictator Rom T. Larcius war.

Die Stelle im Feſtus lautet: Optima lex ... in Magistro populi faciendo, qui vulgo Dictator appellatur, quam plenissimum posset ius eius esse significabatur, ut fuit Manii Valerii M. f. Volusinae gentis, qui primus Magister a populo creatus est; propter quam vero provocatio ab eo magistratu ad populum dicta est, quae ante non erat, desitum est adici „ut optima lege“, ut pote imminuto iure priorum Magistrorum. Wäre dieſe Stelle, ſowie ſie daſteht, von Verius Flaccus geſchrieben worden, ſo iſt keine Frage, ſie ſtände mit unſerer gewöhnlichen Tradition in einem ſtarken Widerſpruch, zwar nicht über den Namen des erſten Dictators, wohl aber über die Art und Weiſe, wie der Dictator von 259 d. St. gewählt ſei, denn ſie beſagte alsdann zwar nicht: Manius Valerius ſei der erſte Dictator, wohl aber, er ſei der erſte vom Volk gewählte Dictator geweſen: eine Angabe, der Dionys und Livius widerſprechen; und weil das unglaublich ſcheint, daß der

Dictator von 259 d. St. vom Volk gewählt ſei, ſo hat man vorgeſchlagen, die Worte: magister a populo in magister populi zu verwandeln. Nimmt man dieſe Emendation an, ſo behauptet Feſtus allerdings, Manius Valerius ſei der erſte Dictator geweſen. Aber hat auch Verrius das behauptet? Ich kann es mir nicht denken. Der Text des Feſtus iſt uns äußerſt corrupt überliefert, wie es ja auch im vorliegenden Stück desſelben propter quam heißt ſtatt postquam, dicta ſtatt data (magister a populo ſtatt magister populi), es kann alſo dieſer Text auch in den Worten Mani Valerii u. ſ. w. corrupt ſein. Es hat ferner Feſtus wie allgemein anerkannt wird, den Verrius häufig ſo ſchlecht excerpirt, daß er ihn im Excerpt Dinge ſagen läßt, von denen im Text des Verrius das Gegentheil geſtanden haben muß. Und endlich würde, wenn Verrius den Manius Valerius für den erſten Dictator gehalten hätte, ſeine Anſicht nicht bloß eine andere als die des Dionys u. ſ. w. ſein, ſondern auch — ſoweit ſich bei Differenzen über Manius und Marcus ein Urtheil fällen läßt — eine andere als die von Livius II, 18 erwähnte: nach der letztern wäre (wenn wir den Larcius ganz aus dem Spiel laſſen) die Reihenfolge der erſten Dictatoren geweſen: 1) Marcus Valerius, der Sohn des Conſuls von 248 d. St. — 2) A. Postumius. — 3) Manius (Var. Marcus), der Bruder des Conſuls von 248 d. St.; nach der Anſicht des Feſtus dagegen: 1) Manius Valerius I, der Bruder des Conſuls von 248 d. St. — 2) A. Postumius. — 3) Manius Valerius II, derſelbe, der auch ſchon der erſte Dictator geweſen. Alles das aber gibt mir die Ueberzeugung, daß wir in der fraglichen Stelle des Feſtus ein ſchlechtes Excerpt aus einem möglicherweiſe ganz ungemein abgekürzten Artikel des Verrius vor uns haben [3]), und daß in dieſem Artikel keine der Angaben des Dionys u. ſ. w. über den erſten Dictator widerſprechende Angabe von Verrius für richtig erklärt war.

II Livius II, 18, 21, Dionys VI, 2 u. ſ. w., Cicero de nat. deor. II, 2, § 6; III, 5, § 11, Valer. Max. I, 8, § 1 (Plut. Cor. 3), Florus I, 5, Aur. Vict. 16, und wie wir aus Plinius hist. nat. XXXIII, 11 erfahren, auch der Annaliſt Piſo ſtimmen ſämmtlich darin überein, daß die Schlacht am regilliſchen See unter und von dem Dictator Poſtumius geliefert ſei; und da Livius II, 18, 21 zwar ſehr nachdrücklich hervorhebt, daß ſeine Quellen über das Jahr differiren, in dem Poſtumius Dictator geweſen, aber zugleich an beiden Stellen den Poſtumius die Schlacht liefern läßt, ohne eine Differenz ſeiner Quellen

über dieſen Punkt anzudeuten, ſo können wir demnach mit großer Sicherheit behaupten, die Dictatur des Poſtumius und die Schlacht am regilliſchen See ſeien in den Alten überall als zwei unauflöslich mit einander verbundene Begebenheiten dargeſtellt worden[4]). Von dieſer Schlacht melden Livius, Dionys, Piſo, Cicero, Florus, Aurelius übereinſtimmend, es hätten in ihr die Römer gegen die Latiner gekämpft; davon, daß irgend Wer im Alterthum behauptet hätte, dieſe Schlacht ſei gegen die Sabiner oder gegen die Etrusker u. ſ. w. gerichtet geweſen, findet ſich keine Spur. Es berichten außerdem nicht bloß die genannten Quellen übereinſtimmend, die Latiner ſeien damals gänzlich geſchlagen, ſondern es melden Livius, Dionys und Piſo übereinſtimmend auch, es ſeie bei der Gelegenheit das Lager der Latiner von den Römern erobert. Es geben Livius, Dionys, Cicero, Florus und Aurelius übereinſtimmend an, Octavius Mamilius aus Tusculum ſei Anführer der Latiner geweſen. Es berichten Dionys und Livius übereinſtimmend, an dem Kampf habe auf Seiten der Latiner auch ein Sohn des vertriebenen Königs Tarquinius Theil genommen; es habe mit den Latinern eine ganze Schaar römiſcher Verbannter geſtritten[5]); es ſeie römiſcher Seits in dieſer Schlacht M. Valerius, der Conſul von 248 d. St. gefallen, T. Aebutius im Zweikampf mit Octavius Mamilius verwundet; feindlicher Seits habe Octavius Mamilius zuerſt im Zweikampf mit T. Aebutius eine Wunde davongetragen, ſei darauf im Zweikampf mit dem Legaten T. Herminius getödtet. Daß die Meldung des Livius, Poſtumius ſolle in der Schlacht dem Caſtor[6]) (und Pollux) einen Tempel gelobt haben, von allen Alten als richtig anerkannt ward, daß alle Alten die Erbauung des Tempels von Caſtor und Pollux mit der regilliſchen Schlacht und eben nur mit der regilliſchen Schlacht in Verbindung ſetzten, geht aus Dionys, Piſo, Cicero, Florus und Aurelius Victor mit großer Sicherheit hervor. Aus Dionys VI, 17 und Tacitus Ann. II, 49 ergibt ſich, daß eine bei den Alten mindeſtens weit verbreitete Anſicht dahin ging, Poſtumius habe, und zwar nicht in, ſondern vor der Schlacht auch Cereri, Libero Liberaeque einen Tempel gelobt und nach der Schlacht den gelobten gebaut[7]). Wir haben alſo hier eine Reihe von Uebereinſtimmungen der Alten über Hauptpunkte der Geſchichte von des A. Poſtumius Dictatur vor uns, wie man ſie kaum ſtärker denken kann. Fragen wir ſodann, ob neben dieſen Uebereinſtimmungen auch Widerſprüche ſtattfinden, ſo lautet die Antwort hierauf allerdings bejahend,

aber wenn man von denen über die Chronologie absieht, die wir später genauer erwägen wollen, so sind alle diese Widersprüche entweder nur formelle oder bei der Annahme, die Berichte der besten Alten über diese Dictatur seien wahr, leicht zu beseitigende, und Wer mit diesen die Widersprüche unserer Quellen über die Schlachten im dreißigjährigen Krieg, im siebenjährigen Krieg, zu Anfange dieses Jahrhunderts, oder gar über einige der bedeutensten und unzweifelbarsten Schlachten des Mittelalters vergleicht, der wird zu dem Ergebniß gelangen, daß, wenn die Glaubwürdigkeit einer Begebenheit unbedingt von den Widersprüchen der Berichterstatter über sie abhängig gemacht würde, die Schlachten bei Marengo u. s. w. nicht mehr, sondern vielmehr beinahe noch weniger glaubwürdig seien als die Schlacht am regillischen See.

Gehen wir die fraglichen Widersprüche durch.

Wenn Dionys VI, 12 sagt, es seien in der Schlacht auch zwei Söhne des berühmten P. Valerius Publicola gefallen, Livius aber darüber schweigt, so ist das kein materieller Widerspruch, da von Livius, dessen Schlachtbeschreibung kürzer ist als die des Halicarnassäers, nicht verlangt werden kann, daß er alle und jede Einzelheit, die seine Quellen enthalten, mittheile, und jene beiden Söhne auch in der Schilderung des Dionys weder eine hervorragende Stelle im Heer bekleideten, noch überhaupt irgend einen anderen Anspruch auf Auszeichnung hatten als die Abstammung von einem berühmten Vater. Wenn Livius sagt, T. Herminius, nachdem er den Mamilius getödtet, ipse inter spoliandum corpus hostis veruto percussus, cum victor in castra esset relatus, inter primam curationem exspiraverit, Dionys VI, 12, T. Herminius, nachdem er den Mamilius getödtet, ἐν τῷ σκυλεύειν τὸν νεκρὸν πληγεὶς ὑπό τινος ξίφει διὰ τῆς λαγόνος, ἀποθνήσκει, so stimmen beide über alle Hauptmomente überein; daß der Eine von veruto, der Andere von ξίφει redet, der Eine den Verwundeten inter primam curationem sterben läßt, der Andere schlankweg sagt: ἀποθνήσκει, sind Widersprüche, von denen schwerlich Jemand, der Schlachtberichte von Augenzeugen untereinander verglichen hat, behaupten wird, es sei ihnen irgend welcher Werth für die Frage der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Schlacht beizulegen. Wenn Livius II, 20 von den Siegern der regillischen Schlacht sagt: Dictator et magister equitum triumphantes in urbem rediere, Dionys VI, 17 von einem Triumphe bloß des Dictators redet, so ist Allem nach das triumphantes des Pataviners

nicht so aufzufassen, als sei dem Magister Equitum ein specieller Triumph bewilligt, sondern nur als ein ungenauer Ausdruck[8]), denn, während Livius ebenso gut wie wir gewußt haben wird, daß ein Magister Equitum als solcher nie einen Triumph halten durfte, hat nach seiner eigenen, von Dionys bestätigten Angabe, der Magister Equitum in der regillischen Schlacht nicht einmal eine irgend hervorragende Rolle gespielt; er sagt von ihm, er sei gleich zu Anfang des Kampfs so verwundet worden, daß er pugna excessit.

Wenn ferner Livius und Dionys übereinstimmend angeben, der Magister Equitum habe T. Aebutius geheißen, Florus dagegen I, 5 in der Schilderung der regillischen Schlacht sagt: Cossus equitum magister exuere frenos imperavit — et hoc novum — quo acrius incurrerent, so haben wir in Florus eine Angabe vor uns, die von den besseren Schriftstellern gewiß nicht für richtig gehalten worden ist. Während T. Aebutius als Magister Equitum 257 d. St. Allem nach von den besseren Quellen für identisch mit den Consuln von 254 d. St. gehalten worden ist[9]), also mit anderen Worten die besseren Quellen als Magister Equitum einen Consularen gedacht haben, kommt ein Cornelius Cossus als Consul erst 268 d. St., d. h. im eilften Jahr nach der Schlacht am regillischen See vor, und es läßt sich überdieß die Entstehung des Irrthums von Florus noch mit ziemlicher Sicherheit nachweisen. Während nämlich Livius zum Jahre 327 d. St., als M. Postumius Albus Regillensis Consularтribun war, meldet (IV, 31—33), es sei damals ein Dictator ernannt, dessen Magister Equitum sei A. Cornelius (Cossus) gewesen, und im Kampf gegen die Fidenaten Magister equitum et ipse novat pugnam equestrem; frenos ut detrahant equis, imperat etc., erzählt Dionys VI, 12, Postumius in der regillischen Schlacht mit den Seinen gegen die Feinde anstürmend, *πρῶτος εἰσελαύνει τὸν ἵππον ἀφειμένῳ τῷ χαλινῷ;* und während bei Livius und Dionys Kämpfe Roms mit Fidenä in den ersten Jahren der Republik eine große Rolle spielen, konnte ein Schriftsteller wie Florus, der I, 5 sagt: Cora — quis credat? — et Alsium terrori fuerunt, Satricum atque Corniculum provinciae; de Verulis et Bovillis pudet, sed triumphavimus etc., wenn er von Kämpfen Roms gegen Fidenä hörte, die Zeit derselben, nach dem, was ihm innerer Zusammenhang zu sein schien, schwerlich anders als in den Anfang der Republik setzen: aus Alle dem aber wird eben der Irrthum des Florus hervorgewachsen sein.

Wenn sodann Livius sagt, es habe in der Schlacht mitgefochten der vertriebene König Tarquinius und ein, von ihm nicht seinem Vornamen nach, sondern nur ganz allgemein als juvenis Tarquinius, L. Tarquinii filius bezeichneter Sohn des Königs, Dionys dagegen erklärt, es haben in der Schlacht mitgefochten, nicht der König, wohl aber dessen beide Söhne Sextus und Titus, so ist über diesen Widerspruch Folgendes zu bemerken: Beide Schriftsteller sind darüber einig, daß in der Schlacht zwei Tarquinier, und nur zwei [10]) mitgekämpft haben; ihre Differenz beginnt erst bei der Frage, wer diese zwei gewesen seien, oder vielmehr sie betrifft auch diese Frage nicht in deren ganzem Umfange. Da Livius I, 56 angibt, der König habe nur drei Söhne gehabt: Arnus, Sextus und Titus, da er II, 6 den Arnus 244 d. St. sterben läßt, und I, 60 erzählt, als sein Vater 243 d. St. aus Rom vertrieben, Sextus Tarquinius Gabios, tamquam in suum regnum, profectus, ab ultoribus veterum simultatium, quas sibi ipse caedibus rapinisque conciverat, est interfectus, so kann der in seiner Erzählung am regillischen See mitkämpfende juvenis Tarquinius schwerlich ein anderer sein als T. Tarquinius. Von diesem juvenis Tarquinius aber berichtet er, derselbe habe cohortem exsulum Romanorum angeführt, und dasselbe gibt Dionys VI, 5 zu zweien Malen von T. Tarquinius an: es stimmen also in dieser Beziehung der Pataviner und der Halicarnassäer völlig miteinander überein. Es erzählt sodann Dionys von T. Tarquinius, derselbe habe zu Anfang der Schlacht dem Postumius gegenüber gestanden, sei alsbald verwundet und noch lebend von den Seinigen aus der Schlacht getragen, Livius sagt II, 19: Gleich zu Anfang der Schlacht in Postumium ... Tarquinius Superbus, quanquam iam aetate et viribus erat gravior, equum infestus admisit: ictusque ab latere, concursu suorum receptus in tutum est, es stimmen also Livius und Dionys auch in diesem Theil ihrer Erzählung über alles sonstige Factische völlig überein: ihr einziger Differenzpunkt ist der, daß Livius hier den vertriebenen König da nennt, wo Dionys den T. Tarquinius. Es berichtet sodann Dionys weiter, Sextus Tarquinius habe die von T. Tarquinius befehligten, bereits im Weichen begriffenen Truppen dadurch, daß er sie an der Spitze neuer Truppen unterstützte, wieder zum Stehen gebracht [11]), es seien inzwischen sowohl T. Aebutius als Octavius Mamilius verwundet aus dem Gefecht getragen (also offenbar, es habe für einige Zeit Sextus Tarquinius den Oberbefehl über das ganze la-

tiniſche Heer übernommen), es habe jetzt M. Valerius, der an die Stelle des Aebutius getreten, eine Zeit lang den von Sextus Tarquinius befehligten Emigranten entgegengeſtanden, und ſei dann im Kampf gefallen. Livius aber berichtet: Latinus dux ... quia suos perculsos videbat, arcessit cohortem exsulum Romanorum, cui L. Tarquinii filius praeerat: ea, quod maiore pugnabat ira ob erepta bona patriamque ademptam, pugnam parumper restituit. Referentibus iam pedem ab ea parte Romanis, M. Valerius, Publicolae frater, conspicatus ferocem iuvenem Tarquinium, ostentantem se in prima exsulum acie ... subdit calcaria equo, et Tarquinium infesto spiculo petit. Tarquinius retro in agmen suorum infenso cessit hosti. Valerium ... ex transverso quidam adortus transfigit: es ſtimmen alſo auch hier Dionys und Livius ſonſt über alles hervorgehobene Factiſche überein; ihre Differenz betrifft wieder nur die Perſon des Tarquinius: der Halicarnaſſäer nennt ihn Sextus, der Pataviner dagegen bezeichnet ihn ganz allgemein als Tarquinius. Es differiren alſo, abgeſehen davon, daß Dionys zu Ende der Schlacht den Sextus Tarquinius fallen läßt, Livius dagegen von dem Tode eines Tarquinius in der Schlacht nicht redet, den Sextus aber, wie oben erwähnt, in Gabii ſterben läßt, die Schriftſteller nur über ſolche Punkte, die wir als genealogiſche bezeichnen können, und die Entſcheidung darüber, Wem zu glauben: dem Halicarnaſſäer oder dem Pataviner, fällt mir nicht ſchwer.

Livius, der die ältere römiſche Geſchichte höchſt tumultuariſch geſchrieben, vor dem Niederſchreiben die Quellen für ſie faſt gar nicht in ſich verarbeitet hat, hat, gerade was Schlachtbeſchreibungen betrifft, von ſeinem Privilegium, kein Militär zu ſein und deßhalb Schlachten unklar, verkehrt und ſchlecht ſchildern zu dürfen, oft einen wahrhaft unverantwortlichen Gebrauch gemacht. Seine Schlachtbeſchreibungen ſind zuweilen nicht mehr als bloß äußerlich aneinandergeheftete Bruchſtücke aus ganz verſchiedenen, einander widerſprechenden Quellen, wie z. B. die Unverſtändlichkeit ſeiner Erzählung der canniſchen Schlacht daher rührt, daß er mitten in die mit Polyb übereinſtimmend gehaltene Schlachtbeſchreibung widerſprechende Bruchſtücke aus demjenigen Schriftſteller hineinnimmt, dem Appian für jene Schlacht ganz oder vorzugsweiſe folgt. Und zugleich liegt darin, daß Livius in ſeiner Erzählung immer nur von L. Tarquinii filius und iuvenis Tarquinius ſpricht, ohne den Vornamen dieſes filius zu nennen, eine meines Erachtens hinlängliche An-

deutung davon, daß er sich aus einander widersprechenden Angaben der ihm voliegenden Quellen über den Vornamen dieses L. Tarquinii filius nicht herauszufinden gewußt hat. Es bemerkt ferner Dionys VI, 11, indem er davon spricht, daß Titus Tarquinius im Kampf gegen Postumius verwundet sei: *Λικίνιος μὲν γὰρ καὶ οἱ περὶ Γέλλιον, οὐδὲν ἐξητακότες οὔτε τῶν εἰκότων οὔτε τῶν δυνατῶν, αὐτὸν εἰσάγουσι τὸν βασιλέα Ταρκύνιον ἀγωνιζόμενον ἐφ' ἵππου καὶ τιτρωσκόμενον, ἄνδρα ἐννενήκοντα ἔτεσι προσάγοντα*: es haben also Schriftsteller, die vor der varronischen Zeit lebten, und von denen wenigstens Einer (Licinius) eine von Livius in seinen späteren Büchern vielfach gebrauchte Quelle ist, wenigstens in Einem Stück ganz dasselbe was Livius berichtet. Es scheint außerdem, daß die älteren Annalisten entweder sämmtlich oder theilweise nicht wie Dionys, Livius, Ovid fast. II, 691 drei, sondern nur zwei Söhne des vertriebenen Königs gekannt haben, denn Cicero sagt de rep. II, 25, § 46 d. h. in einem, wie früher nachgewiesen ist, vor dem Erscheinen der bedeutenderen varronischen Schriften verfaßten Werk: quum maior eius (sc. des Königs) filius Lucretiae ... vim attulisset. Unter diesen Umständen aber wird man schwerlich fehlgehen, wenn man sagt, der Entwicklungsgang werde im Wesentlichen ungefähr folgender gewesen sein:

Die den Begebenheiten gleichzeitig (d. h. zum Theil gleich nach den Begebenheiten, zum Theil vielleicht 10, 20 Jahre nach einem Ereigniß von einem Augenzeugen desselben in einer Leichenrede oder in einer Hauschronik u. s. w.) niedergeschriebenen Quellen der Zeit um 257 d. St. waren so zahlreich und gut, daß mit Kenntniß des alten Latein und umsichtiger Kritik aus ihnen eine sowohl in den allgemeinen Umrissen als in den wichtigeren Details richtige Geschichte jener Zeit hergestellt werden konnte. Die einzelnen dieser Quellen aber enthielten viele Unpräcisionen, und über Dinge, die sich fern von Rom und ohne Theilnahme von Römern zugetragen hatten, zuweilen sogar Unrichtigkeiten. Es war z. B. in fast keiner Quelle ausdrücklich angegeben, wie viel Söhne König Tarquin gehabt habe, sodaß man aus ihnen die Zahl dieser Söhne nur durch Berechnung finden konnte; es sprachen einige Quellen von der Gegenwart zweier Tarquinier in der regillischen Schlacht, ohne diese Tarquinier näher zu bezeichnen; in einigen dieser Quellen war derjenige Tarquinius, der den Angriff auf Postumius machte, einfach Tarquinius genannt, weil eben damals vielfach die Personen bloß mit dem Gentil-

namen bezeichnet wurden; in andern war ebenſo derjenige Tarquinius, gegen den M. Valerius anſtürmte, bloß Tarquinius genannt; in noch anderen war der eine dieſer Tarquinier mit dem Ausdruck L. Tarquinii filius bezeichnet, der zwar für Zeitgenoſſen und Augenzeugen nichts Zweideutiges hatte, wohl aber für Späterlebende, da dieſe — weil der Vater des vertriebenen Königs Tarquinius gleichfalls L. Tarquinius geheißen hatte — nicht ohne Weiteres wiſſen konnten, ob L. Tarquinii filius den vertriebenen König ſelbſt oder deſſen Sohn bezeichne. Endlich waren in jenen Zeiten der Aufregung Gerüchte in zahlloſen Mengen verbreitet geweſen, falſche Nachrichten von Außen in Maſſen nach Rom gebracht worden, wie ja auch heut zu Tage gleich nach der Februarrevolution die einander widerſprechendſten und größtentheils falſchen Gerüchte über das Schickſal Louis Philipps und ſeiner Familie gingen, oder wie ganz vor Kurzem die berühmte Tartarennachricht von Sebaſtopols Fall. Eins von dieſen Gerüchten, das ſich 244 d. St. verbreitete und allerdings äußerſt wahrſcheinlich klang, aber dennoch nicht wahr war, lautete: Der nach Gabii geflüchtete Sextus ſei dort ab ultoribus veterum simultatium, quas sibi ipse caedibus rapinisque conciverat getödtet. Ein Römer, der dasſelbe gehört hatte, ſchrieb es nieder; er that dabei nur das, was heut zu Tage in den Zeitungen tauſendfach geſchieht; er war nicht leichtgläubiger, als faſt ganz Europa, als die höchſt ſtehenden, mit den Verhältniſſen am beſten vertrauten Staatsmänner, als der ſonſt ſo vorſichtige und umſichtige Napoleon bei der Nachricht von Sebaſtopols Fall. Nun wurden lange nachher die erſten Bearbeitungen der Urquellen unternommen. Denen, die ſie unternahmen, fehlten mehrere Urquellen, es fehlte ihnen genaue Kunde der alten Sprache, es fehlte ihnen umſichtige Kritik, und an die Stelle der Einen und gleichen Wahrheit traten bei ihnen, wie das faſt immer der Fall iſt, wo mehrere etwas behaupten, was nicht richtig iſt, verſchiedene falſche, aber von ihnen ſelbſt für richtig gehaltene Anſichten. Die Einen nahmen an, der vertriebene König habe drei Söhne gehabt: Arnus, Sextus und Titus, Arnus und Sextus ſeien 244 d. St. geſtorben, und conſequent weiter ſchließend, erklärten ſie, die beiden Tarquinier, die, nach Urquellen, in der regilliſchen Schlacht mitgekämpft, ſeien der vertriebene König und ſein Sohn Titus geweſen. Andere nahmen an, der König habe nur zwei Söhne gehabt, Arnus ſei 244 d. St. geſtorben, Sextus habe noch länger gelebt, und erklärten, ebenſo in ſich conſequent wie jene Einen, in der regilliſchen Schlacht

hätten der König und sein Sohn Sextus mitgestritten. Das Wahre endlich ward erst zur varronischen Zeit von den bessern Gelehrten aus neu aufgefundenen Urquellen, oder aus besserer Sichtung der schon vorhandenen Urquellen gefunden, oder, wenn es schon früher gefunden war, als richtig gefunden nachgewiesen, und als dieses Wahre ist das zu betrachten, was uns Dionys gibt: Tarquin hat drei Söhne gehabt, Arnus, Sextus und Titus; Arnus ist 244 d. St. gestorben; Sextus 257 d. St. nicht in Gabii, sondern in der regillischen Schlacht; die zwei Tarquinier, die Antheil an der regillischen Schlacht genommen, sind Sextus und Titus Tarquinius gewesen [12]).

Wie man sieht, lassen sich sowohl die alles Wichtige betreffenden Uebereinstimmungen unserer Quellen als auch deren, für den Verlauf der Dinge im Ganzen nur minder wichtige Punkte betreffende Widersprüche ganz wohl begreifen, sowie man annimmt, die römische Geschichte um 257 d. St. sei uns glaubwürdig überliefert, glaubwürdig in derselben Weise wie die Geschichte der Gegenwart trotz Tartarennachrichten, Zeitungsenten und tausendfach einander widersprechenden Berichten per Telegraph und per Post. Die Entstehung dieser Geschichte, und vor Allem die verbreitete Uebereinstimmung unserer Quellen über sie bei specifischer Unglaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte zu denken, ist mir unmöglich. Und wollte man sagen, jene Geschichte sei deßhalb unglaubwürdig, weil sie in den Quellen mit einem Wunder, mit dem Erscheinen und Mitkämpfen der Dioskuren in der Schlacht, verknüpft sei; es sei, weil in die Erzählung der Schlacht Wunder eingemischt sind, die historische Existenz der Schlacht in Abrede zu stellen, so griffe man damit deßhalb fehl, weil kraft desselben Schlusses auch Jerusalem nie von Gottfried von Bouillon erobert worden wäre; zahllose wichtige Schlachten, Revolutionen, Aebte, Bischöfe, Fürsten u. s. w. des Mittelalters nie existirt hätten; ein großer Theil der antiken Geschichte aus der historischen Existenz zu streichen wäre, vor Allem die Schlacht bei Aegospotamos, denn bei dieser z. B. spielten, nach officiellen Berichten, eben dieselben Dioskuren eine wenigstens ähnliche Rolle wie in der regillischen Schlacht. Cicero sagt de div. I, 34, § 75: stellaequae aureae, quae Delphis erant a Lacedaemoniis post navalem illam victoriam Lysandri, qua Athenienses conciderunt (qua in pugna quia Castor et Pollux cum Lacedaemoniorum classe visi esse dicebuntur, eorum insignia deorum, stellae aureae, quas dixi. Delphis positae).

III. Der einzige wirklich bedeutende Widerſpruch, den unſere Quellen über die Dictaturen des Poſtumius und des Larcius bieten, betrifft die Chronologie, aber auch dieſe, wie ſchon früher angedeutet iſt, nur in eigenthümlicher Weiſe.

Dionys ſetzt V, 72, VI, 2 die Dictatur des Larcius unter das Conſulat von T. Larcius Flavus II, Q. Cloelius Siculus (255 d. St., 12 d. R.), die Dictatur des Poſtumius in das zweite Jahr darnach, unter das Conſulat des A. Postumius Albus, T. Virginius Tricostus (257 d. S., 14 d. R.) Livius ſagt II, 18: annus Postumum Cominium et T. Larcium (sc. I, 252 d. St., 9 d. R. u. d. c. f.) consules habuit. Eo anno ... dictatoris primum creandi mentio orta; sed nec quo anno nec quibus consulibus, quia ex factione Tarquinia essent (id quoque enim traditur) parum creditum sit, nec quis primum dictator creatus sit, satis constat; apud veterrimos tamen auctores T. Lartium dictatorem primum ... invenio ..., dann II, 19: Consules ... T. Aebutius deinde et C. Vitusius (254 d. St., 11 d. R. n. d. c. ff.) — His consulibus ... A. Postumius dictator, T. Aebutius magister equitum ... ad lacum Regillum ... agmini hostium obcurrerunt ... Und weiter II, 21: A. deinde Postumius et T. Virginius (257 d. St., 14 d. R. u. d. c f.) consules facti. Hoc demum anno ad Regillum lacum pugnatum apud quosdam invenio ... Tante errores implicant temporum, aliter apud alios ordinatis magistratibus, ut, nec qui consules secundum quosdam, nec quid quoque anno actum sit, in tanta vetustate, non rerum modo, sed etiam auctorum, digerere possis.

Denken wir uns nun, wir beſäßen über die Chronologie der beiden erſten Dictaturen bloß dieſe zwei Zeugniſſe, ſo würde unſere Unterſuchung ſo fortfahren: zwiſchen der dionyſianiſchen und der von Livius vorgezogenen Angabe beſteht eine Differenz über die Dictatur des Larcius nur, wenn man nach Jahren der Republik rechnet, oder nach Conſulatsjahren beider Conſuln oder nach bezifferten Conſulaten des Larcius; dieſe Differenz verſchwindet, ſobald man nach unbezifferten Conſulaten des Larcius zählt, denn ſowohl bei Livius wie bei Dionys iſt Larcius Dictator Larcio consule. Ebenſo verſchwindet die Differenz zwiſchen der dionyſianiſchen und der von Livius vorgezogenen Angabe über die Dictatur des Poſtumius, ſobald man dieſe nach Jahren von der erſten Dictatur an berechnet, denn bei Dionys wie bei Livius fällt die zweite

Dictatur in das zweite Jahr nach der ersten (12 d. R. und 14 d. R. bis 9 d. R. und 11 d. R.). Diese Doppeleigenthümlichkeit kann sehr leicht erklärt werden unter der Voraussetzung, daß in den Urquellen der fraglichen Zeit die Dictatur des Larcius chronologisch bezeichnet gewesen sei als Larcio consule und zwar mit Erwähnung, aber ohne Namensnennung von des Larcius Collegen, die Dictatur des Postumius aber als ins zweite Jahr nach der ersten Dictatur fallend. Und da diese Voraussetzung nach allem früher Gesagten eine mit dem Zustand der Urquellen wohl harmonirende ist, während zugleich ohne sie das eigenthümliche Gemisch von Uebereinstimmung und Widerspruch zwischen Dionys und Livius kaum zu begreifen wäre, so müssen wir sagen: die erwähnten Differenzen sind bloß daraus entstanden, daß die in den Urquellen enthaltenen Daten „Larcio Consule" und „im zweiten Jahr nach der ersten Dictatur" von Bearbeitern der Urquellen verschieden reducirt sind. Zugleich dürfen wir mit Rücksicht darauf, daß Livius von allen Differenzen der Quellen bloß diejenigen hervorhebt, die Dionys vorgezogen hat, annehmen, es habe bei den besten Gelehrten ausnahmslos, oder fast ausnahmslos betreffs der Chronologie der ersten zwei Dictaturen, bloß darüber Zwiespalt geherrscht, ob

1) die erste Dictatur T. Larcio I, die zweite T. Aebutio, C. Vetusio, oder

2) die erste Dictatur T. Larcio II, die zweite A. Postumio, T Virginio gehöre.

Welche von diesen beiden Ansichten aber die richtigere gewesen sei, läßt sich noch mit großer Wahrscheinlichkeit nachweisen.

Dionys, der die zweite Ansicht vertritt, erscheint in seinen Consularfasten und noch mehr in seinen Triumphalfasten (die hier ja auch ins Spiel kommen, da A. Postumius triumphirte) fast stets völlig übereinstimmend mit den trefflichen capitolinischen Fasten, Livius dagegen weicht von letzteren öfter ab. Dionys berichtet die ersten sechzehn Jahre der Republik in sich zusammenhängend, und fast ausnahmslos mit den besten Zeugnissen übereinstimmend; Livius dagegen, der im Anfange seiner Arbeit vermuthlich noch gar keinen klaren Begriff über das gegenseitige Verhältniß seiner Quellen hatte, zeigt sich gerade betreffs der ersten sechszehn Jahre der Republik ungemein oft als eine äußerst unzuverlässige Quelle. Es bestätigt ferner Livius, indem er, trotz seiner II, 19 vorkommenden Abweichung von Dionys über die Dictatur des Postumius, doch II, 21 die von Dionys angenommene Ansicht über letztere als Dif-

ferenz ſeiner Quellen hervorhebt, indirect wenigſtens das, daß die Anſicht des Halicarnaſſäers von guten Quellen für richtig gehalten worden iſt. Es wird ferner bei der Anſicht des Livius A. Poſtumius Dictator ehe bei der des Dionys, während er Conſul iſt, und den ganzen Umſtänden nach iſt es wahrſcheinlicher, daß das Letztere als daß das Erſtere der Fall geweſen ſei. Bei der Anſicht des Dionys ſodann erſcheint A. Sempronius in der regilliſchen Schlacht als Conſular, bei der des Livius als Nichtconſular, während den Umſtänden nach Erſteres wahrſcheinlicher iſt als Letzteres (vgl. oben Anm. 9). In der Darſtellung des Dionys endlich hängen überhaupt die Begebenheiten beſſer unter ſich zuſammen als bei Livius, wie das u. A. auch darin hervortritt, daß Letzterer, der die Schlacht am regilliſchen See 255 d. St. ſetzt, 256 und 257 d. St. ohne Kriegszug verſtreichen läßt und II, 22 zum Jahre 258 d. St., d. h. zum dritten Jahre darnach erzählt: **Cum Volscorum gente Latino bello neque pax, neque bellum fuerat; nam et Volsci comparaverunt auxilia, quae mitterent Latinis, ni maturatum ab dictatore Romano esset: et maturavit Romanus, ne prqelio uno cum Latinio Volscoque contenderet. Hac ira consules in Volscum agrum legiones duxere**, Dionys dagegen, der die Schlacht am regilliſchen See 257 d. St. ſetzt und berichtet, wie zur Zeit derſelben die Volsker in ſehr unzweideutiger Weiſe gegen die Römer gerüſtet, den Krieg zwiſchen Rom und Volskern ebenſo wie Livius 258 d. St., d. h. aber eben in das nächſte Jahr nach der regilliſchen Schlacht ſetzt [13]). Wir haben alſo die Angabe des Dionys für die beſſere, für die richtige zu halten, ſobald wir uns denken, es exiſtirten über die Chronologie der fraglichen Dictaturen nur die beiden Zeugniſſe des Halicarnaſſäers und des Pataviners. Wird nun aber dieſes Ergebniß unſerer Unterſuchung durch die ſonſt noch vorhandenen Zeugniſſe umgeſtoßen?

Wir wollen ſehen.

Wenn Livius von der Dictatur des Larcius ſagt, es ſei Streit darüber, **quo anno et quibus consulibus** die erſte Dictatur falle, ſo meint er damit, da ihm nur Bearbeiter der Urquellen vorliegen, es ſei Streit darüber bei dieſen Bearbeitern, und daß bei dieſen Streit war, iſt natürlich. Einige von ihnen gaben den Königen 243, Andere 244 Jahre, dieſe alſo mußten, wenn ſie die Begebenheiten nach Jahren der Stadt berechneten, wegen ihrer Differenz über die Königszeit auch über das Jahr der Dictatur von einander differiren. Einige ſetzten die Wei-

hung des capitoliniſchen Tempels in das Jahr 1 d. R., Andere in das Jahr 3 der Republik, dieſe alſo mußten, wenn ſie die Begebenheiten nach Jahren der Weihung des capitoliniſchen Tempels berechneten, wegen ihrer Differenz über die Weihung auch über das Jahr der Dictatur von einander abweichen. Einige rechneten zwiſchen P. Valerius II, T. Lucretius (244 d. St., 2 d. R.) und M. Valerius, P. Postumius fälſchlich nur Ein Conſulatsjahr, Andere richtig zwei Conſulatsjahre; dieſe alſo mußten, wenn ſie nach Conſulatsjahren zählten, der bezeichneten Differenz wegen auch über das Jahr der Dictatur einander widerſprechen, wie ja z. B. auch das Conſulatsjahr des Post. Cominius Aurunous, T. Larcius I, unter welches Livius die erſte Dictatur verlegt, zwar nach den capitoliniſchen und den dionyſianiſchen richtigen Faſten das Jahr 9 d. R. iſt, nach den livianiſchen falſchen aber das Jahr 8 der Republik. Es kann uns alſo nicht Wunder nehmen, daß Livius über Differenzen der Quellen klagt, wohl aber mögen wir hier über dieſe Klagen des Patavíners noch eine nicht unwichtige Bemerkung einſchieben, nämlich die. Eigentliche Klagen über die Unſicherheit der Faſten ſtößt Livius in den erſten Büchern nur zwei Mal aus, und zwar das eine Mal II, 18 bei Gelegenheit der erſten Dictatur, das zweite Mal II, 21 bei Gelegenheit der zweiten Dictatur, alſo beide Male bei Gelegenheit von Dictaturen. In den ſpätern Büchern klagt er über die Unſicherheit der Faſten, zwar auch bei anderen Gelegenheiten als bei Dictaturen, aber verhältnißmäßig am Meiſten und ganz beſonders am Stärkſten doch auch wiederum bei Dictaturen. Et singulorum gesta, et publica monumenta rerum confusa ſagt er VIII, 40 bei Gelegenheit einer Unſicherheit über die Dictatur des A. Cornelius; adeo nihil, praeterquam ... inter antiquos rerum auctores constat VII, 42 bei Gelegenheit von Differenzen, in denen es ſich auch darum handelt, ob M. Valerius Dictator geweſen ſei oder nicht. Differenzen über Conſularfaſten erwähnt er Buch II bis X im Ganzen, wenn ich recht zähle, zehn Mal, Differenzen über die Dictatorenfaſten ſechs Mal (II, 18, 21, IV, 21, VII, 9, 42, VIII, 40 — außerdem X, 3 über den Magiſter Equitum), obgleich der Conſul von 244 d. St. bis 462 d. St. (Schluß vom Buch X) etwa nahezu 500, der Dictatoren in demſelben Zeitraum nur etwa 60 ſind. Darnach aber ſcheint es, als hätten verhältnißmäßig die meiſten und die für Livius am Schwerſten zu überwältigenden Faſtendifferenzen nicht die Conſuln, ſondern die Dictatoren betroffen [14]).

Zonaras erzählt VII, 13, 14 in chronologiſcher Reihenfolge die Begebenheiten erſt unter Sp. Cassius, Op. Virginius (251 d. St., 8 d. R.), dann unter Postumius Cominius, T. Larcius (I, 252 d. St., 9 d. R.), darauf unter Servius Sulpicius, M. (l. M.') Tullius (253 d. St., 10 d. R.), erzählt dann, daß die Römer die Dictatur eingeführt hätten, nennt den Dictator Larcius, erwähnt darauf den Conſul Servilius (258 d. St., 15 d. R.), hernach den Dictator M. Valerius (259 d. St., 16 d. R.). Es läßt ſich alſo bei der Kürze, mit der er die Geſchichte von 254 d. St. bis 259 d. St. darſtellt, zwar nicht mit Sicherheit angeben, in welches Jahr nach 253 d. St. er die erſte Dictatur verlegt hat, wohl aber das mit Sicherheit behaupten, daß er ſie erſt nach 253 d. St., 10 d. R. angeſetzt hat: er wird ſie alſo vermuthlich chronologiſch eben ſo fixirt haben wie Dionys.

Cicero ſagt de rep. II, 32, § 56: dictator ... institutus decem fere annis post primos consules, T. Larcius. Da ſeine Schrift de rep., wie früher erwähnt, vor dem Erſcheinen der wichtigeren varroniſchen Schriften abgefaßt iſt, ſo iſt dieſer überdieß mit fere bezeichneten Angabe kein großes Gewicht beizulegen. Beachtenswerth iſt bei ihr indeß jedenfalls zweierlei: einmal, daß in ihr die Einſetzung der Dictatur um zwei Jahre ſpäter geſetzt iſt als bei Livius, wenn wir nach den livianiſchen Faſten zählen; ſodann, daß während Cicero hier vermuthlich dem Polyb folgt, Polyb die Einweihung des capitoliniſchen Tempels in das Jahr 1, Dionys dieſelbe in das Jahr 3 d. R. ſetzt, alſo Polyb-Cicero und Dionys über die Zeit dieſer Dictatur nach der chronologiſchen Formel der Aera nach Einweihung des capitoliniſchen Tempels vollkommen übereinſtimmen: ſie fällt ihnen beiden in das Jahr 10 nach der Einweihung.

Bei Dionys VI, 19 leſen wir zu dem Jahr, in dem A. Postumius Dictator war (A. Postumius, T. Virginius, 257 d. St., 14 d. R.) in den Senatsverhandlungen über die Latiner: *Τίτος μὲν Λάρκιος ὁ πρῶτος ἀποδειχθεὶς δικτάτωρ ἐν τῷ παρελθόντι ἐνιαυτῷ*, darnach fiele alſo die Dictatur des Larcius 256 d. St., 13 d. R. Da dies mit der ganz beſtimmt ausgeſprochenen und ausführlich dargelegten Angabe des Dionys V, 72 u. ſ. w. in Widerſpruch ſteht, ſo haben wir in dieſer beiläufigen Notiz des Dionys nur eine von Dionys ſelbſt für falſch gehaltene Angabe zu erkennen: einen Beleg dafür, wie leicht eine ver-

einzelte Notiz eines Autors irre führen kann, denn wäre uns von Dionys über die Dictatur des Larcius nur dieſe Stelle erhalten, ſo müßten wir darnach unbedingt annehmen, er habe die Dictatur 256 d. St. geſetzt. Vielleicht haben wir hier bloß einen Schreibfehler des Halicarnaſſäers vor uns. Vielleicht mehr. Es bilden die fraglichen Worte die Einleitung zu einer Rede des Larcius: von den in Dionys vorkommenden Reden ſcheint es, daß die meiſten derſelben, abgeſehen von den eigenen Zuthaten des Halicarnaſſäers, auf einem doppelten Element beruhen: auf kurzen Angaben der Urquellen über ihren Inhalt und einer Ausführung dieſer Angaben durch die Annaliſten, die ja gerade in der Erfindung und Ausſchmückung von Reden durchaus nichts der Wahrheitsliebe Zuwiderlaufendes erblickten; ferner, daß ſowohl in dieſe Reden als in die Einleitungen zu derſelben oftmals von den Annaliſten factiſche Unrichtigkeiten, bloße Hypotheſen in der Form von Thatſachen eingeflochten wurden, und der ſonſt allerdings ſehr umſichtige Dionys gerade in dieſen Reden und deren Einleitungen öfters Angaben der Annaliſten, die er ſonſt verwirft oder nicht kennt, und die mit ſeinen Erzählungen im Widerſpruch ſtehen, folgt [15]). Es kann alſo vielleicht auch ein Annaliſt die Dictatur des Larcius in das dreizehnte Jahr der Republik geſetzt haben: hat er das gethan, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß er dieſelbe um mehrere Jahre ſpäter verlegt hat, als der Pataviner, aber keineswegs auch, daß er in einem bedeutenden materiellen Widerſpruch mit dem Halicarnaſſäer ſteht. Denn während nach Dionys VI, 49 in der Zeit vor 260 d. St. der regelmäßige Amtsantritt der Conſuln, als nicht lange nach dem erſten September fallend, gedacht werden muß, ſagt Varro in einer früher citirten Stelle: aedem Saturni ... Titum vero Largium dictatorem Saturnalibus eam dedicasse. Es hat alſo demnach Varro, wenn er hier unter dictator verſteht: „während er Dictator war" (vgl. unten Anm. 20) die Dictatur des Larcius wahrſcheinlich ſo gedacht, daß ſie von der regelmäßigen Zeit eines Amtsantritts von Conſuln begann und nach derſelben endete, mithin factiſch in das zwölfte und dreizehnte Jahr der Republik fiel; mithin auch in Dion. VI, 19 nur dann eine falſche Notiz enthalten iſt, wenn man das ἀποδειχθείς unter grammatiſche und logiſche Daumſchrauben nimmt.

Während, zwar nicht nach Livius, wohl aber nach Dionys, der große Kampf der Latiner in der Schlacht am regilliſchen See gegen Rom in das

zweite Jahr vor die Secession, in das vierzehnte Jahr d. R. fällt, sagt Euseb, dem das Jahr 1 d. R. = 1505 Abrah. ist, zu 1518 Abrah. (also 14 d. R.): Latini a Romanis defecerunt, zu 1520 Abrah.: Romae vulgus secessit a senatu. Man könnte also vermuthen, sein Latini a Romanis defecerunt beziehe sich auf jene Schlacht; er datire mithin die Dictatur des Postumius ebenso wie der Halicarnassäer. Großes Gewicht ist aber darauf keinesfalls zu legen, da er zu 1522 Abrah. sagt: Romanorum dictator primus extitit Tiberius Tharcon Rufus [16]).

Außer den bisher besprochenen Zeugnissen haben wir jetzt noch die des Eutrop, Hieronymus, Cassiodor, Marianus Scotus und Joannes Antiochenus zu betrachten. Eutrop sagt I, 12: Nono anno post reges exactos, cum gener Tarquinii ad iniuriam soceri vindicandam ingentem collegisset exercitum, nova Romae dignitas est creata, quae dictatura appellatur, maior quam consulatus. Eodem anno etiam magister equitum factus est, qui dictatori obsequeretur. Neque quidquam similius potest dici quam dictatura antiqua huic imperii potestati, quam nunc tranquillitas vestra habet, maxime cum Augustus quoque Octavianus, de quo postea dicemus, et ante eum Caius Caesar sub dictaturae nomine atque honore regnaverint. Dictator autem Romae primus fuit Larcius, magister equitum primus Sp. Cassius. Daß Eutrop hier den Larcius als Dictator unter das Consulat des Post. Cominius, T. Larcius I setzt, ist aus später hervortretenden Gründen nicht zu bezweifeln, obgleich nach den livianischen Fasten, mit denen Eutrop, wie früher gezeigt, für die ersten Jahre der Republik eine mehrfache, wenn auch keineswegs durchgreifende Verwandtschaft zeigt, dieses Consulat schon in das achte Jahr d. R. fällt. Eutrop weicht eben in dieser Beziehung von Livius ab.

Bei Hieronymus ed. Scaliger p. 130 lesen wir zu Ol. LXIX, 1: Censu Romae agitato, inventa sunt hominum CXX milia. Nono anno post exactos Reges nova dignitas est creata, Dictatura scilicet, et Magister equitum, qui Dictatori obsequeretur. Dictator primus Largius. Magister equitum Spurius Cassius fuit.

In Marianus Scotus, der das Consulat des Brutus und Tarquin auf 3683 mundi setzt, lesen wir zu 3690 mundi: Sp. Cassius, Opiter Virginius. Censu Romae agitato, inventa sunt hominum 120,000; zu 3691: Posthumius Cominius, T. Largius. Hic autem Largius fuit primus Dictator creatus. Anno 9 post exactos reges nova

dignitas est creata, scilic. magister equitum, qui dictatori obsequeretur.

In Caſſiodor heißt es zu Posthumius et T. Largius, die bei Caſſiodor (nicht wie bei Livius das achte, ſondern) das neunte Conſulatsjahr bilden: His Coss. dictator primus T. Largius, et magister equitum Sp. Cassius ordinantur.

Vergleicht man dieſe vier Schriftſteller unter einander, ſo zeigt ſich zunächſt, daß Marianus Scotus, Hieronymus und Eutrop in ihren Ausdrücken über den Dictator ſo wörtlich übereinſtimmen, daß ihr Zeugniß nur Einem gleich zu achten iſt; ſodann, daß Caſſiodor mit ſeinem ordinantur ſo vereinzelt daſteht, daß wir ziemlich feſt überzeugt ſein dürfen, er habe hier den Hieronymus nicht abgeſchrieben, und noch viel feſter, er ſei hier nicht von Marianus Scotus abgeſchrieben, es ſeie vielmehr für den vorliegenden Fall Hieronymus die directe Quelle des mittelalterlichen Mönchs; endlich, daß Hieronymus mit ſeinem Cenſus (den Marianus Scotus merkwürdig genug in das achte Jahr d. R. ſetzt, d. h. in dasjenige, in das nach Livius die Dictatur, und folglich auch der Cenſus des Larcius — vgl. Anm. 15 — gehört) eine Notiz gibt, die Eutrop nicht hat.

Von Joannes Antiochenus beſitzen wir, theils in den Excerpten, theils in Suidas V *Δικτάτωρ* (bei letzterem ohne Nennung des Autors) folgendes Bruchſtück (fgm. 45), bei deſſen Abdruck ich die in Suidas fehlenden Worte in eckige, die in den Excerpten fehlenden Worte in runde Klammern einſchließe, die in Suidas und den Excerpten befindlichen Worte ohne Klammern laſſe: [*Ὅτι ἐνάτῳ τῆς ἐλευθερίας ἐνιαυτῷ, Πόπλου Καμινίου καὶ Τίτου Λευκίου* (offenbar Post. Cominii et T. Larcii) *ὑπατευόντων,*] *ἐπειδὴ Μαμήλιος ἀνὴς Λατῖνος μὲν τὸ γένος, καὶ μέγα παρὰ τοῖς ὁμοφύλοις δυνάμενος,* [*συνοικῶν δὲ τῶν Ταρκυνίου θυγατριῶν τῇ νεωτάτῃ,*] *ἀναστησάς παυδημεὶ τὸ Λατίνων γένος, χεῖρά τε μισθοφόρον πολλὴν ἀγείρας, τιμωρεῖν τοῖς κηδεσταῖς, ἀτίμως παρεωσμένοις* (ἠξών) *τῆς δυναστείας, ἠξίου, ἡ βουλὴ δὲ καταδείσασα τὸ πλῆθος τοῦ πολεμίου νέφους, καινὸν ἡγεμονίας ἀνευρίσκει γένος, προχειρισαμένη τότε πρῶτον δικτάτορα,* (*ὃς καθ' Ἑλλάδα γλῶτταν κληθείη ἂν εἰσηγητὴς τῶν λυσιτελῶν. ὑπερέχων μὲν τῆς τῶν ὑπάτων ἀρχῆς, τοῖς δὲ βυσιλεῦσι προσφερέστατος. ἀνυπεύθυνόν τε γὰρ τῶν ὅλων εἶχε τὸ κράτος, καὶ ἰσοτύραννον ἐν τῷ καθεστηκότι χρόνῳ τὴν ἐξουσίαν. τοιγαροῦν Γάϊος*

Καῖσαρ πρότερος, καὶ μετὰ τοῦτον Αὔγουστος Ὀκτάουιος, ὧν ὕστερου κατὰ τοὺς οἰκείους χρόνους μνημονεύσομεν, ὑπὸ τῷδε ὀνόματι τῆς μοναρχίας ἀντιλαμβάνεσθαι διέγνωσαν). Vergleicht man dieſe Notiz des Joannes Antiochenus mit der obigen des Eutrop, ſo ſind bei der theilweiſen wörtlichen Uebereinſtimmung beider nur zwei Annahmen für das Verhältniß der zwei Schriftſteller unter einander möglich: entweder es hat Joannes Antiochenus, der die römiſche Geſchichte unendlich viel weitläufiger behandelt als Eutrop, den kurzen Abriß des letzteren zum Theil wörtlich überſetzt in ſein Werk aufgenommen; oder es hat eine weitläufige Quelle der römiſchen Geſchichte gegeben, die, älter als Joannes Antiochenus und Eutrop, von jedem dieſer beiden Schriftſteller ſelbſtſtändig, von jedem in ſeiner Weiſe, aber von jedem in einzelnen Sätzen wörtlich excerpirt iſt, und ihre Uebereinſtimmungen beurkunden nicht die Abhängigkeit des Einen vom Andern, ſondern die Abhängigkeit beider von einem Dritten. Welche von dieſen beiden Annahmen aber die wahrſcheinlichere ſei? Eine Unterſuchung über dieſen Punkt würde uns in ein endloſes Gewebe der allerſchwierigſten Specialunterſuchungen führen; wir müßten dabei die römiſche Geſchichte mehrerer Jahrhunderte durchgehen; wir hätten dabei von Joannes Antiochenus, Eutrop, Zonaras, Dio Caſſius, Plutarch, Euſeb, Hieronymus, Caſſiodor, Marianus Scotus, Oroſius, Diodor, den Quellen des Anonymus Noriſianus, von der historia miscella, dem ſogenannten Chronicon Urspergonse u. ſ. w. zu reden, alle dieſe Schriftſteller zahllos zu vergleichen. Ich begnüge mich daher damit kurz anzugeben, daß nach meiner Meinung Joannes Antiochenus und Eutrop übereinſtimmen, weil ſie beide eine und dieſelbe (lateiniſch geſchriebene) Quelle ſelbſtſtändig, ein jeder in ſeiner Weiſe, aber ein jeder in einzelnen Sätzen wörtlich excerpirt haben, und daß dieſe Quellen ein eigenthümliches Gemiſch von Richtigem und Falſchem geboten hat, alſo auf ihre Angabe, nach welcher die Dictatur des Larcius in das Jahr neun der Republik fällt, wenig Gewicht zu legen iſt [17]).

Ich meine, die Anſicht, Larcius ſei 255 d. St., Poſtumius 257 d. St. Dictator geweſen, wird durch die Unterſuchungen der letzten Seiten nicht im Mindeſten erſchüttert, eher noch beſtätigt.

IV. Während nach den Angaben der Quellen die Seceſſion 259 d. St. begonnen und 260 d. St. endete, geben Dionys, Livius, Zonaras VII, 14, Dio Caſſius ed. Bekker fgm. 17, Cicero Brut. XIV, 54,

Oroſius II, 5, offenbar ferner auch ſowohl das ſchon mehrfach erwähnte Elogium wie die capitoliniſchen Triumphalfaſten (in dem Bruchſtück: M.' Val.) und vermuthlich auch Feſtus v. Sellae curulis an, es ſeie zur Zeit der Seceſſion Valerius Dictator geweſen (Dionys fügt hinzu, ſein Magiſter Equitum ſei Q. Servilius, ein Bruder des Conſuls Servilius von 258 d. St. geweſen). Bis dahin alſo ſind ſämmtliche Quellen mit einander einig. Daneben aber weichen ſie übrigens von einander über mehrere Punkte ab: über den Vornamen des Dictators, über den Grad ſeiner Verwandtſchaft mit P. Valerius Publicola, dem Conſul von 244 d. St.; und über die genauere chronologiſche Beſtimmung ſeiner Dictatur.

Was die Differenzen über den Vornamen betrifft, ſo bewegen ſich dieſe innerhalb ſehr enger Grenzen. Es fällt keiner Quelle ein, dem Dictator den Vornamen Lucius oder Publius oder Caius u. ſ. w. zu geben, ſondern ſie weichen nur darin von einander ab, daß die einen ihn Marcus, die andern Manius nennen. Bedenkt man dabei, wie leicht Marcus und Manius mit einander verwechſelt werden können, und daß unſere Quellen z. B., wie früher erwähnt iſt, auch darüber von einander differiren, ob der Conſul Valerius von 490 d. St. Marcus oder Manius heiße, ſo wird man dieſe Differenz ſchwerlich den bedeutenderen zuzählen können, vielmehr gerade darin, daß die Differenz eben nur Marcus und Manius betrifft, einen Beleg dafür zu erblicken geneigt ſein, daß wir es betreffs dieſes Dictators nicht mit einer eigentlichen Fälſchung zu thun haben. Bei einer Fälſchung wären die Angaben des Fälſchers von den Späteren entweder einſtimmig angenommen worden, oder es hätten ſich aus ihr mehr Varianten entwickelt als die einander ſo nahe ſtehenden Marcus und Manius. Indem ich jede weitere Erörterung über dieſe Variante mir für eine Unterſuchung über die ältere Geſchichte der Valerier vorbehalte, bemerke ich nur, daß Manius der richtige Vorname iſt.

Die Differenz über den Verwandtſchaftsgrad dieſes Dictators mit P. Valerius Publicola, dem Conſul von 244 d. St., beſteht darin, daß, während Dionys VI, 39 und Livius II, 30 (ſowie offenbar auch die capitoliniſchen Conſularfaſten, wie aus ihren Worten zu 297 d. St. hervorgeht) übereinſtimmend erklären, der Dictator und der Conſul ſeien Brüder geweſen, Zonaras VII, 14 von ihm ſagt: *Οὐαλλέριος ... ἐκ τῆς τοῦ Ποπλικόλα συγγενείας γενόμενος καὶ τῷ πλήθει φυλούμε-*

vos. Bedenkt man, wie oft die Unterſuchungen der Neueren über die Verwandtſchaftsverhältniſſe vornehmer Römer zu Ciceros Zeit im Reſultat einander widerſprechen, ohne daß deßhalb die Zeit Ciceros als eine unglaubwürdige zu bezeichnen iſt, ſo wird man zugeben, daß die eben erwähnte Differenz jedenfalls nicht eine ſolche iſt, die ſelbſt bei völliger Unauflöslichkeit derſelben für uns, uns nöthigen würde, die Geſchichte des Dictators und ſeiner Zeit für unglaubwürdig zu erklären. Außerdem aber iſt, wie ich mir das zu beweiſen freilich für eine andere Zeit vorbehalten muß, die obige Differenz keineswegs unauflöslich: der Dictator iſt der Bruder des Conſuls geweſen [18]).

Was ſodann endlich die chronologiſchen Differenzen der Alten über die Dictatur des Valerius betrifft, ſo ſteht es mit dieſen ſo: Dionys, Livius und Zonaras berichten übereinſtimmend, Valerius habe als Dictator 259 d. St. kurz vor der Seceſſion die Feinde Roms geſchlagen: als die Feinde, von denen Rom damals bedrängt geweſen, bezeichnen alle drei übereinſtimmend die „Aequer, Volsker und Sabiner"; Dionys und Livius berichten übereinſtimmend, es ſei damals Veturius gegen die Aequer geſchickt, Virginius gegen die Volsker, Valerius ſei gegen die Sabiner ausgerückt; Dionys ſagt VI, 42, 43, Valerius habe die Sabiner beſiegt und noch vor Ausbruch der Seceſſion einen Triumph über ſie gefeiert; Livius berichtet II, 31 daſſelbe; Zonaras hat, wie man ſelbſt aus ſeinem ſchlechten Excerpt noch deutlich genug herausliest, in ſeiner Quelle über den Sieg und Triumph des Valerius daſſelbe berichtet gefunden; Zonaras, Livius und Dionys berichten übereinſtimmend, die Seceſſion habe ſtattgefunden, erſt einige Zeit nachdem Valerius die Dictatur niedergelegt; die einzelnen Notizen, die wir in Dio Caſſius (den capitoliniſchen Triumphalfaſten), im Elogium und im Feſtus finden, ſtimmen mit den übereinſtimmenden Berichten des Dionys, Livius und Zonaras ſo völlig überein, daß man deutlich ſieht, im Weſentlichen haben auch ihre Verfaſſer oder Quellen die fraglichen Begebenheiten ebenſo berichtet wie jene drei [19]). Es werden ferner in den Berichten dieſer Schriftſteller noch mehrere Einzelheiten als die bisher erwähnten übereinſtimmend überliefert. Es iſt außerdem bei Livius und Dionys die Geſchichte des Jahres 259 d. St. und 260 d. St. zwar in Manchem lückenhaft, aber trotz dieſer Lückenhaftigkeit in Manchem, doch in allem Weſentlichen vollkommen in ſich zuſammenhängend, und ebenſo zuſammenhängend mit der Geſchichte des Jahres 258 d. St. erzählt, und aller dieſer feſte und zahlreiche Zuſammenhang beſteht nur

ſo lange als man die Dictatur des Valerius chronologiſch mit ihnen übereinſtimmend ſetzt. Man denke dieſe Dictatur in die Mitte oder an das Ende der Seceſſion verlegt, und ihre Erzählung zerfällt in zuſammenhangsloſe Atome. Wenn ſich nun nichtsdeſtoweniger zwei Quellenangaben finden, die die Dictatur allerdings chronologiſch mit der Seceſſion zuſammenbringen, aber in eine andere chronologiſche Verbindung mit ihr ſetzen als die von Livius u. ſ. w. behauptete iſt, ſo fragt es ſich natürlich: 1) gehören dieſe Angaben guten Kennern der altrömiſchen Geſchichte an? 2) ſtimmen dieſe Angaben unter einander? 3) läßt ſich ihr Widerſpruch gegen Livius u. ſ. w. nicht vielleicht als ein bloß formeller nachweiſen? 4) iſt ein Entwicklungsgang der römiſchen Litteratur denkbar unter der Vorausſetzung, die von Livius, Dionys, überhaupt von ſo vielen guten Autoritäten für die Dictatur des Valerius angenommene Chronologie ſei falſch? Die Antwort auf dieſe Fragen aber lautet dahin:

1) Die eine der beiden Angaben findet ſich in Oroſius, die andere in Cicero, alſo keine in einem beſonderen Kenner der altrömiſchen Geſchichte.

2) Oroſius ſagt II, 5: **Sequitur discessio plebis a patribus. Cum M. Valerio dictatore delectum militum agente, variis populus stimulatus injuriis, Sacrum montem insedit armatus.** Hier iſt alſo die Dictatur als im Anfang der Seceſſion ſtattfindend gedacht. Daß die Angabe, das Volk ſei mit Valerius, oder vielmehr Valerius mit dem Volke ſecedirt, ſo unwahrſcheinlich wie möglich iſt, bedarf wohl keines Beweiſes. Ebenſo, daß die Angabe des Kirchenvaters nichts an Wahrſcheinlichkeit gewinnt, wenn man lieſt: **a patribus, cum, M. Valerio** etc. Wichtiger iſt, daß die Angabe Cicero's der des Oroſius widerſpricht, alſo völlig vereinzelt daſteht. Sie lautet (**Brut. XIV, 54**): **Videmus item paucis annis post reges exactos, quum plebs prope ripam Anienis ad tertium miliarium consedisset, eumque montem, qui Sacer appellatus est, occupavisset, M. Valerium dictatorem dicendo sedavisse discordias, eique ob eam rem honores amplissimos habitos, et eum primum ob eam ipsam causam Maximum esse appellatum**; nach ihr alſo fiele die Dictatur in das Ende der Seceſſion.

3) Cicero's Angabe widerſpricht der des Livius u. ſ. w. entſchieden, ſowie man in der eben angeführten Stelle **dictatorem** überſetzt: „während er Dictator war"; aber iſt dieſe Ueberſetzung die einzig mögliche?

Gewiß nicht. Wir finden bei den Alten Substantive, die ein Geschäft, ein Amt, eine Würde u. s. w. bezeichnen, aber nichtsdestoweniger auch einer bestimmten Person als ständige Beinamen anhaften, z. B. Camillus, Triarius, Augur, Auspex, Curio, Flamen, Sacudos, Rex, Pictor, Aurifex, Cornicen, Cursor, Fictor, Lupus, Metellus und in Plinius hist. nat. VIII, 78 geben sämmtliche Handschriften (vgl. die fillig'sche Ausgabe): Catonis Censoris orationes; es kann also Dictator ebenso gut wie Censor, Camillus u. s. w. ein ständiger Beiname sein. Und da der fragliche Valerius nicht bloß der erste, sondern auch lange Zeit der einzige Dictator aus dem valerischen Geschlecht war (nach ihm sind nur noch zwei Valerier Dictatoren gewesen: P. Valerius Publicola 409 d. St., Valerius Corvus 411 und 452 d. St.), so ist es sehr leicht möglich, daß man ihm zur Unterscheidung von den übrigen Valeriern eben wegen seiner Dictatur den Beinamen Dictator als ständigen Beinamen verliehen hat [20]). Es ist ferner eine bekannte Sitte der Römer, aus dem Wort, das den im Amt Befindlichen bezeichnet, ein Wort zu bilden, das den im Amt Gewesenen bezeichnet, aus Consul: Consularis, aus Tribunus: Tribunicius, aus Censor: Censorius u. s. w. und dieses abgeleitete Wort sehr häufig zur Bezeichnung einer bestimmten Person dem Namen derselben beizufügen: und von den manchen Folgen dieser Sitte ist eine die gewesen, daß, da beim Schreiben öfter dieselbe Abkürzung für Consul und Consularis, für Praetor und Praetorius u. s. w. gebraucht ward, zuweilen in unseren Handschriften, anders als aus dem Zusammenhange, gar nicht mehr zu erkennen ist, ob Jemand vom Schriftsteller Consul oder Consularis u. s. w. genannt worden sei. Etwas Aehnliches wird auch im Alterthum öfter vorgekommen sein, wie z. B. die Differenz der Quellen darüber, ob M. Volscius Fictor 292 d. St. Tribun oder gewesener Tribun war (möglicherweise war er freilich auch 292 d. St. zum zweiten Mal Tribun, und konnte also mit gleichen Recht tribunus und tribunicius genannt werden — vgl. oben Anm. 13), aus verschiedener Deutung eines seinem Namen in den Urquellen beigefügten tribun., entstanden sein kann. Es kann also auch insofern ein dict. bei Cicero einfach als „der gewesene Dictator" aufgefaßt werden, und von einer Nöthigung, es mit „während er Dictator war" zu übersetzen, ist keine Rede [21]). Fällt aber diese Nöthigung weg, so fällt auch die Sicherheit der Annahme weg, Cicero habe die Dictatur des Valerius chronologisch anders bestimmt als Dio-

nys, Livius u. ſ. w. Es bleibt dann zwiſchen ihm und anderen Quellen nur noch die Differenz übrig, daß er die Beruhigung der Secedirten der Rede des Valerius zuſchreibt, Andere ſie der Beredtſamkeit des Menenius beimeſſen, dieſe Differenz aber betrifft nicht mehr die Faſten und iſt überdieß verhältnißmäßig ſehr unbedeutend. Dionys berichtet, Valerius ſei 260 d. St. einer von den Senatsabgeordneten geweſen, die mit den Secedirten unterhandelten, und läßt ihn VI, 71 als erſten Sprecher an die Secedirten auftreten: was Wunder, daß unter dieſen Umſtänden die Einen behaupteten: die Rede des Valerius, die Andern: die Rede des Menenius habe den größten Eindruck gemacht?

4) Wenn es gewiß wäre, daß das dictatorem bei Cicero durch „während er Dictator war" zu überſetzen ſei, ſo würde bei der Annahme, Cicero's Angabe ſei richtig, der Verlauf der Dinge im Weſentlichen ſo gedacht werden müſſen: Das Mitglied eines der berühmteſten Geſchlechter ſtillte als Dictator den Aufruhr. Die Geſchichte des Aufruhrs ward ſpäter ſo verfälſcht, daß zu Gunſten von weit weniger berühmten Geſchlechtern dem Valerius ſeine glänzende Rolle genommen ward. Die Verfälſchung war eine ſo durchgreifende, daß durch ſie die ganze Geſchichte von etwa 258 d. St. bis 260 d. St. in wichtigen Grundzügen und zahlloſen Einzelheiten verfälſcht ward. Die Folge der Verfälſchung war, daß durch ſie nicht etwa viele einander widerſprechende Erzählungen über die Jahre 258 d. St. bis 260 d. St. entſtanden, ſondern an die Stelle der Wahrheit eben nur dieſe Eine Verfälſchung trat. Dieſe Eine Verfälſchung ward, wie ihre große Verbreitung beweiſt, von den meiſten und beſten Schriftſtellern angenommen. Es war ferner dieſe Verfälſchung offenbar nicht bloß mit tiefer Kenntniß der altrömiſchen Geſchichte, ſondern auch mit dem wunderbarſten hiſtoriſchen Talent durchgeführt, da ja eben bei ihr und nur bei ihr Alles in unſern Quellen Dionys, Livius u. ſ. w. im Einklang ſteht. Vorgenommen aber ward dieſe gelehrte und geniale Verfälſchung, da ſonſt ihre ſpätere allgemeine Verbreitung unmöglich zu begreifen wäre, viele Jahrhunderte zuvor ehe Rom bekannte bedeutende Gelehrte und Hiſtoriker beſaß. Iſt das denkbar?

Ich eile zum Schluß.

Wir finden Angaben über die Dictaturen vor 260 d. St. in Dionys, Livius, den capitoliniſchen Faſten, Varro, Feſtus, Cicero, Zonaras, Dio Caſſius, Tacitus, Piſo, einem Elogium, Eutrop, Oroſius, Vale-

rius Maximus, Aurelius Victor, Caſſiodor, Marianus Scotus, Joannes Antiochenus, Suidas, Florus, Euſebius, Hieronymus, Lydus und finden außerdem von Livius mehrfache Differenzen ſeiner Quellen über dieſe Dictaturen hervorgehoben. Wir haben alſo, auch wenn wir das vollkommen in Anſchlag bringen, daß mehrere derſelben aus einer Quelle abfließen, doch immer noch ſo viele von einander unabhängige Quellen vor uns, daß wir annehmen dürfen, wir beſitzen die in der varroniſchen Zeit irgendwie verbreiteten Anſichten über die Namen der damaligen Dictatoren vollſtändig, oder doch faſt vollſtändig vor uns. Unter allen dieſen Angaben iſt keine, die einen Claudius, Aemilius, Furius u. ſ. w. als Dictator nennte; die drei einzigen, ſtets wiederkehrenden Namen ſind Larcius, Poſtumius, Valerius. Unter ihnen allen iſt keine, die dem Larcius einen andern Vornamen als Titus gäbe; keine, die dem Poſtumius einen anderen Vornamen als Aulus gäbe; keine, die dem Valerius einen anderen Vornamen als Marcus oder Manius gäbe. Es findet ſich unter ihnen keine, die dem Larcius einen andern Beinamen als Flavus oder das gleichbedeutende Rufus verliehe, dem Poſtumius einen andern als Albus (Var. Balbus) und Regillenſis. Es fällt keiner Quelle ein, den Poſtumius als den erſten Dictator zu bezeichnen; keiner, den erſten Dictator in das Jahr 244 oder 244 oder 245 u. ſ. w. d. St. zu ſetzen — indeß genug. Ich denke, es wird mindeſtens eine große Mehrzahl meiner Leſer mit mir übereinſtimmen, wenn ich ſage: Die Dictatorenfaſten von 244 d. St. bis 260 d. St., wie die beſten Gelehrten der varroniſchen Zeit ſie feſtſetzten, waren ebenſo glaubwürdig und ſicher wie die Faſten der Präſidenten der Vereinigten Staaten es ſind, und wir können aus unſern Quellen dieſe Faſten, was dieſe Streitfragen über 252, 254, 255 und 257 d. St., ſowie den Vornamen des Valerius betrifft, mit großer, was alle übrigen Punkte betrifft, mit voller Gewißheit ſo wiederherſtellen, wie ſie von den beſten Gelehrten der varroniſchen Zeit angenommen wurden.

Anmerkungen.

§. 1.

1) Ueberhaupt ist es sehr zweifelhaft, ob vor Ende des vierten Jahrhunderts d. St. Dictatoren jemals zu anderen Zwecken ernannt sind, als rei gerundae c. oder seditionis sedandae c. (die capitolinischen Fasten bezeichnen zu 385 d. St. den Manlius als Dict. Seditionis sedandae et r. g. c. — daß sie schon vor 385 d. St. einen Dictator als Dict. Sed. sed. c. bezeichnet haben, läßt sich weder mit Bestimmtheit bejahen, noch mit Bestimmtheit verneinen.) Der erste uns mit Sicherheit (vgl. Anm. 3) bekannte Dictator clavi fig. c. fällt 390 d. St.; der erste uns bekannte Dictator comit. hab. c. wird in 403 d. St. (Livius VII, 22 s. f.) gehören; der erste Dictator, den die uns erhaltenen capitolinischen Fasten als Dict. Comit. habend. c. bezeichnen, ist der von 404 d. St.

Beiläufig mögen wir hier noch zwei für die Quellenkunde nicht unwichtige Umstände hervorheben: einmal, daß die treffliche Quelle des Lydus de mgg. I, 38 nach dem bisher Auseinandergesetzten über die Consulatsfasten von 244 d. St. bis 291 d. St., wenigstens, was die Zahl der Consulatsjahre betrifft, mit den Fasten des Dionys völlig stimmt. Sodann das, daß aus den erörterten Stellen des Lydus, Livius und Dionys (zu denen auch Dionys IX, 14 hinzutritt, wo von zwei Interregen für 274 d. St. die Rede ist) zwar nicht mit mathematischer, wohl aber mit historischer Sicherheit folgt, in den Begebenheiten gleichzeitig niedergeschriebenen Quellen von 271 d. St. und 291 d. St., und natürlich auch der Jahre zwischen 271 d. St. und 291 d. St., sowie wahrscheinlich auch der Jahre nicht bloß nach 291 d. St., sondern auch vor 271 d. St., seien die Namen nicht bloß von Consuln u. s. w., sondern auch von so kurz im Amt befindlichen Obrigkeiten wie die Interregen

angegeben geweſen und es ſeie bei ſolchen Interregen, die Conſuln ernannten (wenn auch vielleicht nicht immer, ſo doch zuweilen), hinzugefügt geweſen, an welchen Tagen ihres Interregnums (Liv. III, 8: tertio die) ſie die Conſuln ernannten: man habe alſo in der Zeit vor etwa 271 d. St. in Rom ſchon ſehr viel geſchrieben, von manchen gleichzeitigen Begebenheiten die größten Specialitäten niedergeſchrieben, und Aufzeichnungen dieſer Art hätten ſich (mittelbar oder unmittelbar) in glaubwürdiger Weiſe bis zur varroniſchen Zeit und noch ſpäter erhalten.

2) Daß von 250 d. St. bis 259 d. St. kein Valerier in den Faſten erſcheint, obgleich damals wenigſtens zwei Valerier lebten, die ihrem Alter nach gar wohl Conſuln ſein konnten, kann Zufall, kann aber auch Folge davon ſein, daß die Entſchiedenen der herrſchenden Partei, die ja eben von etwa 250 bis 259 d. St. das Heft in den Händen hatten, Alles daran ſetzten, daß kein Valerier das Conſulat erlange.

3) Livius erwähnt für die Zeit von 304 d. St. bis 313 d. St. einer Dictatur gar nicht; der erſte Dictator nach 295 d. St., den er nennt, iſt der von 314 d. St. Die capitoliniſchen Magiſtratsfaſten ſind für die Zeit von 304 d. St. bis 330 d. St. ganz verloren gegangen; in den capitoliniſchen Triumphalfaſten iſt für die Zeit von 305 d. St. bis 309 d. St. gar nichts angegeben, für die von 310 bis 313 d. St. nichts, was auf eine Dictatur hindeutete. Von Dionys ſind über die Geſchichte von 304 d. St. bis 314 d. St. nur Bruchſtücke erhalten, und in einem derſelben (Müller, fgma. histt. Graecc. II, p. XXXIV) die Notiz, L. Quinctius Cincinnatus habe 314 d. St. die Dictatur ſchon zwei Mal verwaltet gehabt. Es muß alſo, wenn dieſes allerdings nur excerpirt vorhandene Bruchſtück gut excerpirt iſt, Dionys (deſſen Geſchichte bis zum Decemvirat uns ja vollſtändig erhalten iſt) geglaubt haben, L. Quinctius Cincinnatus ſeie zum erſten Mal Dictator geweſen 295 d. St. zum dritten Mal 314 d. St., zum zweiten Mal zwiſchen 304 d. St. und 314 d. St. Uebrigens würde, wenn dieſe Anſicht des Dionys richtig wäre, daraus noch keineswegs folgen, Livius habe, indem er die zweite Dictatur des L. Quinctius ausläßt, ein wichtiges Moment der altrömiſchen Geſchichte überſchlagen, ſei wohl gar verfälſchten Faſten gefolgt. Wie ich früher wahrſcheinlich gemacht zu haben glaube, iſt das Amt des Nägeleinſchlagens den Conſuln damals abgenommen, als das Conſulat den Plebejern in der Form des Conſulartribunats zugänglich ward, und iſt damals jenes Amt einem Dictator übertragen; dieſe Uebertragung aber muß um 309 d. St. ſtattgefunden haben, weil 309 d. St. Rom zum erſten Mal Conſulartribunen ſah; es wäre alſo möglich, daß die zweite Dictatur des L. Quinctius um 309 d. St. (310 d.

St., in demſelben Jahr mit der Einſetzung der Cenſur?) ſtatthatte, und eine politiſch höchſt unwichtige war: eine Dictatur clavi figendi c.

4) Vgl. Anm. 1. Da die capitoliniſchen Magiſtratsfaſten von 314 d. St. bis 322 d. St. fehlen, ſo wiſſen wir nicht, wie in ihnen die fraglichen Dictaturen bezeichnet waren.

5) Nähme man an, das Dictatorenverzeichniß von 260 d. St. bis 304 d. St. ſei durch Weglaſſen verfälſcht, ſo käme man zu der im höchſten Grad unwahrſcheinlichen Anſicht, das Dictatorenverzeichniß der fünf Jahre von 255 d. St. bis 259 d. St. iſt nicht durch Weglaſſen verfälſcht, denn für die fünf Jahre werden drei Dictatoren genannt; das Dictatorenverzeichniß der neun Jahre von 314 d. St. bis 322 d. St. iſt eben ſo wenig durch Weglaſſen verfälſcht, denn für dieſe neun Jahre werden fünf Dictatoren genannt, daneben aber iſt der, nicht fünf, nicht neun, ſondern 45, d. h. fünf Mal neun Jahre betragenden Zeitraum von 260 d. St. bis 304 d. St. durch Weglaſſen verfälſcht.

Das Rechtsverhältniß zwiſchen den valeriſchen Provocationsgeſetzen und der Dictatur iſt uns in ſeinen Einzelheiten allerdings nicht klar, indeß ſoviel gewiß, daß daſſelbe ohne Einfluß auf das Daſein oder Nichtdaſein von Dictatoren geweſen iſt. Zum erſten Mal nämlich wird jenes Geſetz 244 d. St., d. h. mehrere Jahre vor Einführung der Dictatur, gegeben; zum zweiten Mal 304 d. St., d. h. nicht bei Gelegenheit der erſten Seceſſion, ſondern 44 Jahre darnach; zum dritten Mal 453 d. St., und hindert das Vorhandenſein von Dictatoren weder in den Jahren nach 244 d. St., noch in denen nach 304 d. St., noch in denen nach 453 d. St. Denn von 255 d. St. bis 259 d. St. gab es drei Dictatoren, von 314 d. St. bis 322 d. St. fünf, von 323 d. St. bis 452 d. St. 51, von 453 (467 d. St.) bis 531 d. St. ſelbſt nach unſeren für dieſe Zeit mehrfach mangelhaften Quellen doch immerhin 22.

---

§. 2.

1) Eine ſo lange Pauſe der Valerier wie die von 305 bis 337 d. St. findet ſich von 338 d. St. bis 700 d. St. nicht ein einziges Mal: würde aber ein die Faſten aus Familieneitelkeit fälſchender Valerier eine ſo lange Pauſe in ſo früher Zeit geduldet haben.

2) Livius ſagt II, 30 zum Jahr 259 d. St. in einer Stelle, die die Handſchriften verſchieden geben, die aber Allem nach ſo zu leſen iſt: M.' (Var. M.) Valerium dictatorem Volesi filium creant. Plebes ... quum provocationem fratris lege haberet. Dies gibt, da das Provocationsgeſetz von P. Valerius Publicola erlaſſen iſt, nach Livius II, 18 folgenden Stammbaum:

(M. Valerius) Volesus

P. Valerius Publicola.	M. Valerius Volesus, Cſ. 249 d. St.	M.' Valerius, Dictator 259 d. St.

M. Valerius.

Das Mißverſtändniß, es ſeien der Conſul Valerius von 248 d. St. und der Dictator Valerius von 259 d. St. identiſch, mußte auch dadurch theils befördert, theils gar hervorgerufen werden, daß die weſentlichen Kriegsthaten eines Jeden von beiden dem Andern mit Recht beigelegt werden konnten: jeder von beiden hatte glänzend über die Sabiner geſiegt und triumphirt. Mißverſtändniſſe über die älteren Valerier mußten überhaupt um ſo leichter ſein, da in der erſten Zeit der Republik mindeſtens ſechs oder ſieben Valerier gleichzeitig wirkten, da von dieſen ſechs oder ſieben zwei **Publii Valerii** waren, zwei **Valerii Volesi** (der Vater des P. Valerius Publicola, der Conſul von 248 d. St.), drei oder vier **Marcii Valerii** (die ebengenannten zwei, ein Sohn des Conſuls von 248 d. St. und ein Sohn des P. Valerius Publicola), da der Vorname **Manius** des einen in ſeiner Abkürzung gar leicht für **Marcus** genommen werden konnte, und die genealogiſche Bezeichnung **Volesi filius** mit gleichem Recht auf vier jener Valerier anwendbar war. Um ſo auffallender iſt die, man möchte ſagen, faſt unverbrüchliche Gleichförmigkeit, mit welcher unſere Quellen eine oder andere Einzelheit ſtets nur von Einem und demſelben Valerier erzählen. Es berichten z. B. Livius II, 31, Feſtus V **Sellae curulis** und ein nachweisbar aus anderen Quellen als aus Livius geſchöpftes Elogium übereinſtimmend, die Ehrenbezeugung des **sellae curulis locus ad Murciae** ſei dem Dictator Valerius erwieſen; eine Angabe, nach welcher dieſelbe dem P. Valerius Publicola oder dem Conſul Valerius 248 d. St. erwieſen wäre, findet ſich nicht.

3) Will man Vermuthungen darüber aufſtellen, was Verrius geſagt habe, ſo liegen deren beſonders zwei nahe.

Die Bezeichnung: **Volusinae gentis** iſt ſo eigenthümlich, daß ſie auf die Vermuthung hinleitet, Verrius, der möglicherweiſe durch Erwähnung der Provocationsgeſetze zu einem kurzen Excurs über die Valerier geführt worden, habe geſagt gehabt: Manius Valerius ſei der erſte Dictator nicht Roms, ſondern der **Volusina gens** (warum er nicht von der valeriſchen, ſondern von der voluſiſchen Gens geſprochen hat, iſt eine Frage, die in eine Unterſuchung über die römiſchen Gentilverhältniſſe, wie wir ſie hier nicht anſtellen können, gehören würde) geweſen. Es kann ſein, daß in guten Handſchriften des Feſtus geſtanden hat: **Manii Valerii M. f., qui primus Volusinae gentis Magister populi creatus est.** Daß die Römer vielfach darauf

achteten, Wer in dem und dem Geſchlecht zuerſt die und die Würde erhalten habe, iſt gewiß, und wenn Lydus de mgg. I, 43 die vollkommen falſche Notiz gibt, Appius Claudius ſei der erſte Cenſor geweſen, ſo wird das ein Mißverſtändniß der vollkommen richtigen Notiz ſein, Appius Claudius Cäcus ſei der erſte Cenſor aus dem claudiſchen Geſchlecht geweſen.

Ein auf einer Marmorplatte erhaltenes, alſo bloßen Schreibfehlern doch nicht ganz ſo leicht unterworfenes Elogium lautet (Orelli Inscrr. I, p. 146, Nro. 535): M.' (das ſcheint die richtigere Angabe, während allerdings nach einer andern Angabe jene Abkürzung M. wäre) Valerius Volusi f. Maximus. Dictator. augur. primus quam ullum magistratum gereret dictator dictus est. Triumphavit de Sabinis et Medullinis. Plebem de sacro monte deduxit. Gratiam cum patribus reconciliavit. Foenore gravi populum senatus hoc eius rei auctore liberavit. Sellae curulis locus ipsi posterisque ad Murciae spectandi caussa datus est. Princeps in senatum semel lectus est. Daß dieſes Elogium nicht ein im Mittelalter oder in der Neuzeit fabrizirtes iſt, ſondern aus dem Alterthum herſtammt, ergibt ſich auch für den, der dasſelbe nie geſehen und alſo auch nicht aus ſeinen Schriftzügen u. ſ. w. ein Urtheil über ſeine Aechtheit fällen kann, aus mehreren Umſtänden mit großer Sicherheit. Ein Triumph des Dictators Valerius über die Medulliner wird in unſeren Quellen nirgends erwähnt, und es iſt in Livius nie, in Dionys wenigſtens nicht da, wo der Feldzug des Valerius 259 d. St. erzählt wird (VI, 40—43) von einem Kampf des Valerius gegen die Medulliner die Rede, nichtsdeſtoweniger aber ergibt ſich aus Dion. VI, 34, daß Valerius 259 d. St. auch gegen die Medulliner gefochten hat. Die Worte ad Murciae könnten höchſtens aus Feſtus V Sellae curulis mit einer ſehr geſchickten Umwandlung und Ergänzung des Bruchſtücks ime sacellum Nuer entnommen ſein. Die Notizen augur, foenore gravi, ſo trefflich ſie auch zu dieſem Valerius paſſen, finden ſich in unſern übrigen Quellen nie auf ihn übertragen; das plebem de sacro monte deduxit ſteht im Widerſpruch mit derjenigen Quelle, die einem Fälſcher doch wohl zunächſt gelegen hätte: dem Livius; das princeps in senatum kommt in unſeren Quellen nur an Einer Stelle vor, und zwar an einer ſolchen, in der es ſchwerlich Jemand ſucht: in Plutarch Cor. 5. Und endlich hätte ein Fälſcher ſchwerlich da Flüchtigkeitsfehler begangen primus quam ullum magistratum gereret zu ſetzen. Fragt man nun aber, was ſtatt des primus quam etc. hier zu leſen ſei, ſo ſind zwei Antworten möglich, die beide mit den Angaben des Dionys trefflich übereinſtimmen, nämlich entweder: priusquam ullum magistratum gereret dictator dictus est; oder: primus priusquam ullum magistratum gereret dictator dictus est, ſo daß hervorgehoben wäre, er ſei der erſte Römer, der Dictator ge-

worden ohne vorher das Consulat bekleidet zu haben. Wer aber steht uns dafür, daß nicht etwas Aehnliches auch in Verrius zu lesen gewesen ist, daß nicht analog mit dem Steinmetzen der Marmorplatte Festus in flüchtigem Excerpiren ein prius quam oder ein primus priusquam falsch gelesen und in Folge davon die richtige Angabe des Verrius in eine falsche, von Verrius gar nicht gewollte, verwandelt hat?

Wie unendlich leicht Mißverständnisse über die Identität des Dictators Valerius von 259 d. St. mit dem Consul Valerius von 248 d. St. entstehen konnten, zeigt sich, beiläufig bemerkt, auch daran, daß in dem eben erwähnten Elogium Valerius nur als Dictator, nicht als Consul bezeichnet ist, nichtsdestoweniger aber in den Fischer'schen Zeittafeln dieses Elogium nicht zu der Dictatur des Valerius 259 d. St., sondern zum Consulat des Valerius 248 d. St. citirt ist.

Einen interessanten Beleg dafür, wie leicht falsche Citate entstehen und fortwuchern, bietet die von einzelnen Neueren aufgestellte Behauptung, Strabo gebe an, Antiochus von Syracus sei fast zwei Jahrhunderte älter als Aristoteles. In Strabo finde ich nichts dergleichen, und das Citat rührt, so viel ich sehe daher, daß Vossius in seinen libri de historicis graecis mit Bezug auf Cluver sagt: princeps geographus . . . ait, Antiochum hunc Aristotele esse superiorem annis prope ducentis, Spätere aber unter dem princeps geographus nicht Cluver, sondern Strabo verstanden haben.

4) Wollte man annehmen, Postumius sei bloß deßhalb von den Alten in Verbindung mit der Schlacht am regillischen See gebracht worden, weil er den Beinamen Regillensis führte und man diesen erklären wollte, so müßte man angeben, wie es bei solcher Entstehungsweise der altrömischen Geschichte gekommen sei, daß Niemand jene Schlacht mit einem Claudier in Verbindung gesetzt habe, da doch Claudier in älterer Zeit auch den Beinamen Regillensis trugen.

5) Zu den wichtigsten Folgen der regillischen Schlacht gehört nach den zwar nicht directen wohl aber indirecten Angaben der Alten u. A.: daß die Latiner gänzlich besiegt wurden; daß die verbannten Tarquinier die Stütze, die sie bisher in ihrer Verschwägerung mit dem angesehensten Latiner: Octavius Mamilius gehabt hatten, durch diese Besiegung der Latiner und durch den Tod des Octavius Mamilius in der regillischen Schlacht verloren; daß die royalistische Emigrantenschaar, die bisher den Tarquinius begleitet hatte, und die wir als sehr zahlreich zu denken haben, in der regillischen Schlacht aufgerieben ward, und daß in dieser selben Schlacht der thatkräftigste von den Söhnen des vertriebenen Königs, Sextus, das Leben verlor. Es wurde mit Einem Worte durch diese Schlacht die Royalisten- und Emigrantenpartei vernichtet, wie das Florus (gewiß nach einem älteren Schriftsteller) sehr gut be-

zeichnet, indem er den Uebergang von jener Schlacht zu den ſpäteren Kriegen mit den Worten macht: **Hactenus pro libertate** (d. h. für die Republik), **mox de finibus . . . pugnatum est.**

6) Livius ſagt allerdings nur: **aedem Castori**, ſteht alſo formell mit den anderen Quellen, die von Caſtor und Pollux reden, im Widerſpruch: aber gewiß wird daraus Niemand den Schluß ziehen, er ſtehe mit den andern Quellen in materiellem Widerſpruch. Sein formeller Widerſpruch iſt wieder nur einer von den zahlloſen Belegen dafür, daß die Alten, wie das jeder Schriftſteller mehr oder weniger thut, die größere oder geringere Präciſion ihrer Ausdrücke vorwiegend davon abhängen ließen, inwiefern diejenigen Dinge, von denen ſie ſprachen, dem ihnen vorſchwebenden Publicum mehr oder weniger bekannt und geläufig waren. Wo ſie dem ihnen vorſchwebenden Publicum, d. h. dem Publicum ihrer Zeit und ihres Landes klar waren, da hatten ſie nach ihrer Ueberzeugung allen Anforderungen an einen präciſen Stil genügt.

7) Tac. Ann. II, 49: **Libero Liberaeque et Cereri iuxta circum maximum, quam Aulus Postumius dictator voverat.**

8) Einigermaßen analog heißt es Livius XLV, 38: **Tot de Gallis triumphi, tot de Hispanis, tot de Poenis, ipsorum tantum imperatorum, an populi Romani, dicuntur? Quemadmodum non de Pyrrho modo, nec de Hannibale, sed de Epirotis Carthaginiensibusque triumphi acti sunt; sic non M' Curius tantum, nec P. Cornelius, sed Romani triumpharunt.**

9) Als Befehlshaber der Römer in der regilliſchen Schlacht, und der zur Zeit derſelben in Rom zurückgebliebenen Truppen nennt Dionys: A. Postumius als Dictator, den 257 d. St. vor ſeiner Dictatur Conſul war: M. Valerius als Legaten, der Conſul von 248 d. St.; T. Virginius als Befehlshaber des rechten römiſchen Flügels in der Schlacht, der 257 d. St. vor der Schlacht Conſul war; T. Herminius als Legaten, der wahrſcheinlich identiſch mit dem Conſul von 247 d. St. iſt; T. Aebutius als Magiſter Equitum, der wie geſagt, wahrſcheinlich identiſch mit dem Conſul von 254 d. St. iſt; A. Sempronius als Befehlshaber der in Rom zurückgelaſſenen Truppen, der wahrſcheinlich identiſch mit dem Conſul von 256 d. St. iſt, alſo gewiß drei, wahrſcheinlich ſechs Conſulare. Daß die Römer für eine ſo ernſte Zeit wie die des Jahres 257 d. St. alle höheren Befehlshaberſtellen an erprobte Krieger gaben, iſt etwas ſo an ſich Wahrſcheinliches, daß wenn jene ſechs Namen durch Betrug in die Geſchichte des Jahres 257 d. St. hineingetragen wären, der Fälſcher wiederum meiſterhaftes hiſtoriſches Genie, tiefe Kenntniß der alten Faſten, und wunderbare Umſicht beim Betruge gezeigt hätte.

Postumius war, als er für 257 d. St. zum Consul gewählt ward, allerdings noch nicht vorher Consul gewesen, aber wahrscheinlich schon als tüchtiger Befehlshaber im Kriege bekannt. Plutarch erzählt Publ. 22 es habe P. Valerius Publicola 249 d. St. in dem Kriege gegen die Sabiner den Oberbefehl über 3000 Mann, die er in Hinterhalt legte, seinem Schwiegersohne Postumius Balbus anvertraut, und letzterer durch sein zeitiges Erscheinen auf dem Schlachtfelde wesentlich zur Entscheidung der Schlacht für die Römer beigetragen. Dieser Postumius Balbus ist aber schwerlich Jemand anders als der Dictator von 257 d. St.: Postumius Albus. Während die Postumier unbestreitbar die Beinamen Albus und Albinus geführt haben, kommt Balbus hier und da als Variante für Albus vor.

Nimmt man an, der Dictator Postumius habe diejenige Tochter des P. Valerius Publicola geheirathet, die nach Dion. VI, 32 und Plutarch Publ. 18 im Jahr 246 d. St. noch unvermählt war, und welche Dion. a. a. O. als 246 d. St. γάμιον ἔχουσαν ὥραν bezeichnet, so fällt seine Heirath zwischen 246 und 249 d. St. Entwerfen wir uns dann aber, mit Hülfe einiger naheliegender Hypothesen, einen Stammbaum der Postumier vom Ende der Königszeit bis 363 d. St., bei dem angenommen wird, der Dictator habe sich in der genannten Zeit verheirathet, so haben wir einen Stammbaum von nicht weniger als 18 Personen, der in sich nirgends etwas Unwahrscheinliches bietet, mit den sämmtlichen Angaben der Alten über die Postumier harmonirt, und ebenso mit dem Stammbaum der Valerier von Ende der Königszeit bis 363 d. St., wie er nach dem früher Auseinandergesetzten zu entwerfen wäre, vollkommen im Einklange steht.

Von T. Quinctius Cincinnatus Pennus, Cs. 322, 325, CsTr. 327 und 333 d. St. erzählt Livius IV, 26 er sei Schwiegersohn des A. Postumius Tubertus gewesen. Daß es den Alten unendlich schwer sein mußte, über die Verwandtschaft der Quinctier unter einander, vom Ende der Königszeit bis 363 d. St., nicht in Mißverständnisse zu gerathen, ist klar. Daß Livius und andere Quellen, wenn sie einen Verwandtschaftsgrad des einen Quinctius zu einem anderen angaben, nicht jedesmal den ganzen Stammbaum derselben aufschlugen, ist gewiß. Ebenso gewiß, daß von den uns, ihren sämmtlichen Namen nach, bekannten Quinctiern jener Zeit drei, von denen der eine 314 d. St. Consul war, der andere 332 d. St., der dritte 348 d. St. Consulartribun, ganz dieselben Namen trugen: T. Quinctius Capitolinus Barbatus; zwei, von denen der eine 314 d. St. Dictator, der andere 315 und 328 d. St. Consulartribun war, gleichfalls ganz dieselben Namen trugen: L. Quinctius Cincinnatus; außer diesen zweien noch vier (von denen der eine uns seinem Vornamen nach unbekannt ist), von denen drei in den Fasten von 322 bis 348 d. St., also gleichzeitig unter sich und gleichzeitig (wenig-

ſtens theilweiſe gleichzeitig) mit den vorhin erwähnten 2 und 3 erſcheinen, die Namen Quinctius Cincinnatus führten. Wahrſcheinlich iſt außerdem, daß es noch mehr vollkommen gleichnamige und wenigſtens zum Theil gleichzeitig lebende Quinctier gab, als wir deren nachweiſen können. Es kann uns daher nicht wundern, daß unſere Quellen über die Verwandtſchaftsverhältniſſe der Quinctier vor 363 d. St. nicht ganz ſtimmen. Denken wir uns aber dieſe Verhältniſſe ſo wie ſie aller Wahrſcheinlichkeit nach von den beſten Autoritäten des Alterthums dargeſtellt geweſen ſind, ſo können wir mit Hülfe einiger ſehr nahe liegenden Hypotheſen einen Stammbaum der Quinctier vor 363 d. St. entwerfen, der 14 Mitglieder zählt, in ſich nichts Unwahrſcheinliches bietet, und mit der Angabe des Livius, der Conſul Quinctius 322 d. St. ſei Schwiegerſohn des A. Poſtumius Tubertus geweſen, vollkommen ſtimmt, folglich auch in voller Harmonie ſowohl unmittelbar mit dem Stammbaum der Poſtumier, als mittelbar auch mit dem der Valerier ſteht. Wie wäre es nun aber möglich, daß drei Stammbäume dreier Geſchlechter von zuſammen 52 Perſonen ſo ineinandergreifend mit einander harmonirten, wenn dieſe Stammbäume, wenn die mit dieſen Stammbäumen ſo eng verbundenen Faſten, und die mit dieſen Faſten ſo eng verbundene Geſchichte Alt-Roms weſentlich verfälſcht oder verderbt wären?

10) Von einem dritten iſt weder bei Livius noch bei Dionys die Rede. Beiläufig bemerke ich: Livius ſowohl wie Dionys und Ovid ſtimmen darin vollkommen mit einander überein, daß ſie als Söhne des Königs immer nur entweder Arnus oder Sertus oder Titus nennen; ein vierter Sohn deſſelben wird von ihnen nie erwähnt, und damit ſtimmt wiederum, daß Livius I, 56 mittelbar ganz beſtimmt erklärt, es habe der König nur die eben genannten drei Söhne gehabt. Es ſtimmen ferner unſere Quellen ſämmtlich darüber überein, daß Arnus Tarquinius 244 d. St. geſtorben ſei, daß er geſtorben ſei in einer Schlacht gegen die Römer, daß er getödtet ſei in dieſer Schlacht durch Brutus. Es geben außerdem unſere Quellen ſämmtlich übereinſtimmend an, der Frevel nicht des Arnus oder Titus, ſondern des Sertus, habe die Vertreibung der Tarquinier herbeigeführt. Es berichten Livius I, 56, Zonaras VI, 11 und Dionys IV, 69 übereinſtimmend, die nach Delphi gegangenen Söhne Tarquins ſeien Arnus und Titus geweſen (beiläufig bemerkt kann man dieſe Sendung nach Delphi kurz vor 244 d. St. nur dann als an und für ſich unwahrſcheinlich erklären, wenn man zugleich behauptet, die Angabe des Herodots I, 167, es hätten um 213 d. St. die Agylläer die bekannte Geſandtſchaft nach Delphi geſchickt, ſei falſch). Es nennen Livius, Ovid, Dionys und Zonaras übereinſtimmend denjenigen Sohn des Tarquinius, durch deſſen Liſt Gabii erobert ward, Sertus. Durch bloßes Abſchreiben aus Einer Urquelle kann man dieſe Uebereinſtimmung nicht erklären, da

sich neben ihnen auch Widersprüche jener Schriftsteller über die Regierung Tarquins finden. Woher anders also soll dieselbe gekommen sein als daher, daß sie auf nachgewiesener Wahrheit beruht?

11) Wenn Dionys VI, 11 bei dieser Gelegenheit sagt: *Σέξτου μετὰ τῶν ἐκ Ῥώμης φυγάδων τε καὶ τῶν ἄλλων ἐπιλέκτων ἱππέων ἐπιβοηθησάντων αὐτοῖς*, so läßt sich dieß mit seiner ausdrücklichen, zwei Mal wiederholten Angabe (VI, 5), in der ursprünglichen Schlachtordnung habe Sextus aber *ἐπὶ τοῦ λαιοῦ τῶν Λατίνων ἐτάχθη κέρατος*, Titus, der das mittlere Treffen befehligt, die römischen Ueberläufer und Emigranten angeführt, nur dann in vollen Einklang bringen, wenn man annimmt (entweder, die Schaar der römischen Ueberläufer und Emigranten sei so groß gewesen, daß ein Theil derselben auch auf dem linken Flügel des Treffens — vielleicht als eine Art Garde des Sextus — mitgestanden habe, oder) es seie als Sextus anrückte, die ursprüngliche Schlachtordnung schon verändert gewesen, und mit dieser Annahme harmonirt der Verlauf der Dinge so leicht und natürlich (vgl. unten), daß sie als wahrscheinlich gelten darf. Möglich ist übrigens auch, daß Dionys, der ja kein Militär war, also gerade bei Schlachtbeschreibungen leicht durch die Widersprüche der Quellen in Verwirrung gebracht werden konnte, hier eine falsche Notiz aus einer sonst für die Schlachtbeschreibung von ihm verworfenen Quelle aufgenommen hat. Daß dergleichen bei Schlachtbeschreibungen nicht bloß der Alten, sondern auch der Neueren, häufig vorkommt, bedarf wohl keiner speciellen Belege. Ebenso wenig, daß in den Schlachten der Alten Wechsel der Schlachtordnungen während des Gefechts, und zugleich Wechsel der Führung noch häufiger vorkommen, als bei uns. In der Schlacht bei Cannä befehligte nach Polyb III, 114, 116 L. Aemilius zuerst den linken Flügel, dann das Mitteltreffen der Römer.

Nach der ursprünglichen Schlachtordnung, wie Dionys sie angibt, bildete jedes Heer drei Treffen, und es stand auf dem rechten Flügel des römischen Heeres T. Aebutius dem S. Tarquinius gegenüber, in der Mitte T. Virginius dem Octavius Mamilius, auf dem linken Flügel Postumius dem T. Tarquinius. Später tritt T. Virginius nicht weiter handelnd auf, T. Aebutius aber kämpft mit Octavius Mamilius, es scheint also, als wenn aus den drei Treffen, die das Heer ursprünglich bildete, im Verlauf der Schlacht zwei wurden, dabei der rechte Flügel und das Mitteltreffen des römischen Heeres sich zusammengezogen und bei dieser Gelegenheit T. Aebutius als Magister Equitum den Oberbefehl über beide übernahm. Uebrigens gilt so ziemlich für alle Schlachtbeschreibungen das Wort Wellingtons: die Mitkämpfenden können die Einzelheiten der Schlacht und deren Reihenfolge so wenig genau im Kopfe behalten, wie die Mittanzenden alle Einzelnheiten und alle Touren

eines Balls in ihrer Reihenfolge, und man ſtellt daher falſche Anforderungen an geſchichtliche Glaubwürdigkeit, wenn man verlangt, daß zur geſchichtlichen Glaubwürdigkeit, volle Uebereinſtimmung der Quellen über jede Einzelheit jeder Schlacht gehöre.

Da aus Allem hervorgeht, daß die römiſchen Emigranten im Anfang der Schlacht von dem Einen der beiden Tarquinier, dann, als dieſer ſeiner Verwundung wegen vom Kampf entfernt war, von dem Andern der beiden Tarquinier befehligt wurden, ſo muß dieſer Umſtand nicht wenig dazu beigetragen haben, das Verſtändniß der Schlacht aus den Urquellen zu erſchweren.

11a) Es wäre nicht unintereſſant, die Angabe Cicero's über die altrömiſche Geſchichte je nach den Büchern, in denen ſie vorkommen, nach der Zeit in der ſie von ihm niedergeſchrieben ſind, nach ihrer Richtigkeit oder Unrichtigkeit, die falſchen nach den Arten des ihnen zu Grunde liegenden Irrthums u. ſ. w. zu claſſificiren.

12) Ich behaupte natürlich nicht, daß der Entwicklungsgang im Einzelnen genau ſo geweſen ſei, wie ich es angenommen habe, ſondern nur, er ſei im Weſentlichen ſo geweſen. Es iſt z. B. der Irrthum über Sextus möglicherweiſe auch dadurch entſtanden, daß ein früher Bearbeiter der Urquellen, der in dieſen, ſoweit ſie ihm vorlagen, über das Schickſal des Sextus nur das angegeben fand, daß derſelbe 243 d. St. nach Gabii gegangen ſei, aus dem Schweigen über deſſen ſpätere Schickſale den falſchen, aber ſehr naheliegenden Schluß zog, derſelbe ſei in Gabii ab ultoribus etc. getödtet, dieſe Hypotheſe in der Form einer Thatſache hinſtellte und nun manche ſpätere Bearbeiter glaubten, er habe für dieſe Angabe einen ſpeciellen Quellene beleg beſeſſen, den ſie nicht kannten. In analoger Weiſe werden, wie ich das zum Theil ſchon früher auseinanderſetzte, die früheſten Bearbeiter der Urquellen daraus, daß ſie in den ihnen vorliegenden Quellen nichts über das Schickſal Coriolans nach ſeinem Abzuge von Rom fanden, geſchloſſen haben, derſelbe habe nach dem Abzug noch lange gelebt und ſei eines natürlichen Todes geſtorben, denn von ihrem Standpunkte aus konnten ſie allerdings meinen, eine gleich nach dem Abzug erfolgte Ermordung Coriolans durch die Volsker habe in den Aufzeichnungen zeitgenöſſiſcher Römer nicht unerwähnt bleiben können.

Zu den Worten in Livius II, 19: **cohortem exsulum Romanorum, cui L. Tarquinii filius erat**, bemerkt Drakenborch: **Pall. et Campani ed. frater ... L. Tarquinii frater etiam Voss. 2. Harlej. 2. Lipsiens. Grertn. Portug. Haverk. et Hearnii Occon. B. N. et C. (Veith.) Forte olim per compendium scriptum fuerat L. Tarquinii F. quemadmodum vidi esse in Leid. 1 et in Florent. Sed quum literam illam F. non adsequerentur posteriores, pro ea dedisse videntur frater, quum debuissent filius. Certe frater nullus L. Tarqui-**

nii memoratur, nisi Arnus Tarquinius, qui regnanto adhuc Ser. Tullio obiit, supra I, 46, § 9 et Dion. l. 4, p. 234. Da Livius wenige Zeilen ſpäter von juvenis Tarquinius, und wenige Zeilen früher vom vertriebenen Könige hervorhebt, quamquam iam aetate et viribus erat gravior, ſo iſt das frater an dieſer Stelle ein bloßer Schreibfehler, entweder des Livius oder eines ſeiner Abſchreiber. Das Vorhandenſein dieſes Schreibfehlers aber liefert wiederum einen Beleg dafür, wie leicht auch bei den Alten und für die Alten genealogiſch-chronologiſche Irrthümer aus bloßen Schreibfehlern entſtehen konnten.

13) Daran, daß Livius und Dionys beide, trotz ihrer chronologiſchen Differenzen, doch den volskiſchen Krieg in Cauſalnerus mit der regilliſchen Schlacht ſetzen, ſieht man, wie ſtarke Uebereinſtimmung in den Urquellen und deren Bearbeitern über die Facta — unabhängig von deren Chronologie nach beſtimmten Formeln — beſtanden hat.

Das Erſcheinen der Volsker auf dem Schlachtfelde, wie es Dionys VI, 14 ſchildert, hat bei der räumlichen Nähe der Latiner, Volsker und Römer nichts Befremdendes an ſich, zumal Dionys ausdrücklich ſagt, es ſeie nicht das ganze volskiſche Heer, ſondern nur ein Theil deſſelben erſchienen, und er VI, 3, 4 ſchon vor der Schlacht ein theilweiſes Zuſammenwirken von Volskern und Latinern ſchildert.

Auffallend iſt, daß Livius II, 18 Larcius in allen Handſchriften consularis genannt wird, obgleich er damals nach des Livius Angabe erſt zum erſten Mal Conſul war. Liegt darin ein Fingerzeig dafür, daß Livius ſein Räſonnement a. a. O. einem Schriftſteller entlehnt hat, der die Dictatur des Larcius erſt in deſſen zweites Conſulat ſetzte, d. h. in eine Zeit, als Larcius consul et consularis war, wie es ganz richtig in Drakenborch's Note zu Livius a. a. O. heißt?

14) Beiläufig bemerkt, widerſpricht man gewiß den Geſetzen der menſchlichen Natur durchaus nicht, wenn man annimmt, Cicero und Livius, die beide die altrömiſche Geſchichte nur dilettantiſtiſch betrieben und beide kein klares Bild von dem Entwicklungsgange der antiken hiſtoriſchen Forſchung in ſich trugen, hätten in ſehr vielen Fällen da abſichtliche Fälſchung der Faſten erblickt, wo ſie bei gründlicher Kenntniß der einſchlägigen Verhältniſſe und von unabſichtlichem Irrthum geredet haben würden.

15) Dionys V, 20 heißt es: 245 d. St. *τιμήσεις δ' ἐγίνοντο ... ἐξ ὧν ἐξευρέθη τῶν ἐν ἥβῃ Ῥωμαίων περὶ τρισκαίδεκα μυριάδας;* Dionys V, 75 Larcius habe als Dictator (255 d. St.) einen Cenſus gehalten, in dem *ἑπτακοσίοις πλείους εὑρέθησαν οἱ ἐν ἥβῃ Ῥωμαίων πεντεκαίδεκα μυριάδων.* Wenn dann zur Zeit der Seceſſion, 260 d. St., bei Dionys, Appius Claudius, eine lange Rede hält (VI, 59—64)

und in dieſer, übrigens mit den Verhältniſſen trefflich harmonirenden Rede ſagt (63): *τοῦτο δ' ὅσον ἐστὶ πλῆθος, ἐκ τῆς ἔγγιστα γενομένης τιμήσεως μαθεῖν ῥᾴδιον ἂν εἴη. τρισκαίδεκα μυριάδες εἰσὶ Ῥωμαίων τῶν ἔν ἥβῃ τετιμημένων*, ſo iſt der Zuſammenhang der Quellen im Weſentlichen kaum anders zu denken als ſo: Zu einer Zeit, als den Forſchern über die Seceſſion bereits ſo viele Quellen vorlagen, daß ſie darnach dieſelbe ausführlich ſchildern konnten, (in eine ganz kurze Schilderung hätte man eine ſolche Rede mit ſolchem Detail nicht einſchieben können) war ein Actenſtück oder ſonſtige Quelle, woraus hervorgegangen wäre, daß der Dictator Larcius einen Cenſus hielt, noch nicht bekannt. Ein damals lebender Annaliſt ließ in ſeiner Erzählung der Seceſſion den Appius Claudius eine Rede halten (die vielleicht ihren Umriſſen nach ſchon in den Urquellen angegeben war), und flocht in dieſer Rede die obige Notiz ein. Zwiſchen dem Jahr, in dem dieſer Annaliſt ſchrieb, und dem Jahr, in dem Dionys ſchrieb, ward ein Actenſtück, etwa eine Cenſusliſte, oder eine ſonſtige Quelle aufgefunden, aus welcher ſich ergab, nicht bloß, daß unter der Dictatur des Larcius ein Cenſus gehalten ſei, ſondern auch die Zahl der damals Cenſirten. Dionys benutzte dieſe Entdeckung da, wo ſie hauptſächlich hingehörte, d. h. in ſeiner Erzählung der Dictatur des Larcius, überſah ſie aber da, wo er ſich ihrer allerdings hätte erinnern ſollen, ſich aber nicht erinnerte, weil ſie hier nur eine beiläufige Rolle ſpielte, und nahm daher VI, 63 in die Rede des Appius Claudius die falſche Cenſusangabe auf. Wie man ſieht, liegt in dieſem Gang der Dinge auch ein Beweis dafür, daß noch ziemlich ſpät neue Quellen oder Urkunden über die Dictatur des Larcius entdeckt ſind, und gerade aus dieſen neuen Quellen mag denn auch ein beſtimmter Beweis dafür hervorgegangen ſein, daß die Dictatur des Larcius 255 d. St., und nicht 252 d. St., gehöre. Daß Livius II, 18 von einem Cenſus unter Larcius ſchweigt, kann Zufall ſein, kann aber auch damit zuſammenhängen, daß er für die Dictatur des Larcius nicht gehörig die neueſten und beſten Quellen benutzte. Daß die capitoliniſchen Faſten einen Cenſus unter Larcius anerkannt, alſo mindeſtens in dieſer Beziehung mit Dionys über Larcius geſtimmt haben, geht daraus hervor, daß ſie zu 279 d. St. angeben: (Lustr)um f. VIII, denn nach Dionys fallen Cenſus: 244, 255, 260, 279 d. St., nach Valerius Max. III, 4 hat Servius Tullius vier Mal einen Cenſus gehalten.

Darüber, daß die Reden bei Dionys manche Angaben enthalten, von denen die Geſchichtserzählung bei ihm ſchweigt, ſ. auch meine Vorarbeiten zur römiſchen Geſchichte, I, S. 77, 90—94.

Die offenbar falſche Angabe, der Dictator Valerius 257 d. St. ſei 259 d. St. über 70 Jahre alt geweſen, findet ſich in einer Rede, Dionys VI, 44.

16) Lydus de mgg. I, 37, 38 ist die Thätigkeit des Dictators *Τίτος Μάρκιος* ganz so, wie die eines Interrex geschildert; die von ihm ernannten Consuln Titus und Valerius sind allerdings nicht die ersten Consuln, wie Lydus sie nennt, wohl aber beinahe unverkennbar die Consuln von 244 d. St. und 249 d. St. Es scheint also demnach, als sei T. Larcius im Jahr 248 d. St. Interrex gewesen. War er 248 d. St. Interrex, so kann er für den, der die Republik nicht vom Tage der Königsflucht, sondern vom Tage des Amtsantritts der ersten Consuln an rechnete, allerdings der erste Interrex der Republik gewesen sein. Ob aber die Quelle des Lydus so rechnete? Nach Lydus a. a. O. 38 wären Titus und Valerius die ersten Consuln Roms gewesen, nach Lydus a. a. O. 43 Appius Claudius der erste Censor, dergleichen Behauptungen aber kann der Byzantiner aus einer guten Quelle nicht anders als durch arge Mißverständnisse entnommen haben.

Ob übrigens wohl in der Quelle des Lydus auf die Differenzen der Alten über den ersten Dictator eingegangen und u. A. gesagt war: „Einige verbinden die richtige Angabe, Roms erster Dictator habe Larcius geheißen, mit der falschen, Larcius sei 248 d. St. Dictator gewesen; er war damals Interrex; Andere behaupten, indem sie die falsche Angabe, der erste Dictator Roms habe M. Valerius geheißen und die falsche Angabe, der erste Dictator sei 248 d. St. ernannt, mit der ganz richtigen verbinden, daß M. Valerius 248 d. St. Consul gewesen ist, fälschlich, M. Valerius sei 248 d. St. Dictator gewesen, dies aber die Veranlassung zu der obigen Angabe des Lydus ward?

17) Denkt man sich die unsinnigen Worte des Joannes Antiochenus: *εἰσηγητὴς τῶν λυσιτελῶν* aus Mißverständniß eines lateinischen Textes entstanden, so wird in diesem von „Nutzen" die Rede gewesen sein; in Zonaras VII, 13 heißt es bei Einsetzung der Dictatur: *τὴν δ' ἐκ τῆς μοναρχίας ὠφέλειαν θέλοντες.*

Nach dem richtigen Fastenverzeichniß haben wir uns zu denken:

Jahr 8 d. R. Opiter Virginius, Sp. Cassius.
„ 9 „ „ Post. Cominius. T. Larcius I.
„ 10 „ „ Ser. Sulpicius, M.' Tullius.

Joannes Antiochenus sagt fgm. 44: *Ὅτι ἕκτῳ τῆς ὑπατείας χρόνῳ μετὰ τὴν τῶν τυράννων ἐξέλασιν, Κασσίου τε καὶ Σουλπικίου τὴν ἀρχὴν παραλαβόντων.* Darf man daraus schließen, daß seine Quelle die Consuln Post. Cominius, T. Larcius I und damit die erste Dictatur erst einige Jahre nach denjenigen Consuln setzte, die bei richtigen Fasten in das Jahr 10 d. R. gehören?

In Eutrop ed. Verheyk findet sich weder bei Eutrop noch bei der Paraphrase Eutrops a. a. O. eine andere Variante für Larcius als: „Larcius, Largius, Lartius." Die historia miscella ed. Muratori gibt an: Nono anno post reges exactos ... maior quum consulatus ... Dic-

tator autem Romae primus fuit M. Valerius (als Variante gibt Muratori: Largus). Das Chronicon Ursperg., deſſen neueſte Ausgabe in Pertz Monumenta mir, indem ich dieſe Abhandlung noch ein Mal umarbeitend durchgehe, nicht zur Hand iſt, ſagt ed. Melanchthon: Nono anno post Reges exactos nova Romae dignitas creata est, quae dictatura appellatur, maior quam consulatus, et magister equitum, qui Dictatori obsequeretur. Et primus dictator Romae fuit Marcus Valerius. Es liegt etwas Komiſches darin, daß der Dictator Valerius wie ein böſer Geiſt überall, wo er in den Quellen erwähnt wird, Verwirrung bringt und Räthſel bietet.

18) Die Fragen: in welchem Verwandtſchaftsverhältniß der Dictator zum Conſul geſtanden hat, wie alt der Dictator 259 d. St. geweſen iſt u. ſ. w., gehören nur mittelbar in Unterſuchungen über die Faſten, unmittelbar dagegen in Unterſuchungen über die Geſchichte und den Stammbaum der älteren Valerier; ich verſchiebe mir daher ihre genauere Erörterung auf dieſe Unterſuchungen. Eben dahin verſchiebe ich die von ihnen ſchwer zu trennende Unterſuchung über den Beinamen Maximus, den der Dictator von 259 d. St. geführt hat, obgleich dieſe Unterſuchung der Sache nach allerdings mehr zu den Unterſuchungen über die Faſten gehören würde.

19) Von dem äußerſt kurzen Bericht des Plutarch Cor. 5 läßt ſich mit Beſtimmtheit nur ſo viel ſagen, daß er betreffs mehrerer Punkte mit Dionys und Livius ſtimmt, und daß er daneben von ihnen nicht erwähnte Punkte hat, von denen einige ſich mit ihrer Erzählung ſehr gut vereinigen laſſen, von denen keiner in unlösbarem, klarem Widerſpruch mit ihrer Erzählung ſteht.

20) Es iſt nicht unmöglich, daß Larcius, der ja erſter Dictator Roms geweſen, gleichfalls den Beinamen Dictator als ſtändigen behalten hat.

21) In Valerius Maximus VIII, 9 de vi eloquentiae findet ſich unter den in der Ueberſchrift genannten Perſonen auch M.' (Var. M.) Valerio Max. dict. genannt; im Contert der darauf folgenden Erzählung, die gleichfalls die Beredtſamkeit des Valerius in der Seceſſion rühmt und ihr die Beruhigung der Secedirten zuſchreibt, iſt bloß von Valerius die Rede, durchaus nicht von dict. — Daß Valerius Maximus dieſe Erzählung nicht direkt aus Cicero genommen hat, darf für gewiß gelten: Anecdotenſammler, wie er, excerpiren nicht ſelbſtändig Bücher wie Cicero's Brutus; die Hauptquellen des Valerius Maximus ſind Anecdotenſammlungen geweſen, die ſchon lange vor ſeiner Zeit mehrfach exiſtirten, wie das aus Vergleichungen zwiſchen ihm und Plinius hervorgeht. Unter den ſechs Anecdoten, die Valerius Maximus im Capitel de vi eloquentiae beibringt, finden ſich mindeſtens zwei (die über Julius und die über Hegesias), vielleicht noch mehr, die nicht in Cicero's Brutus vorkommen.

Siebente Abhandlung.

Die Triumphalfasten von 244 d. St. (1 d. R.) bis 301 d. St. (58 d. R.).

§ 1.

Betrachtungen über die Verhältnisse Roms zu Hernikern, Aequern, Volskern, Sabinern, Latinern und Etruskern von 244 d. St. (1 d. R.) und früher bis 301 d. St. (58 d. R.) und später.

Bei der engen Verbindung, in der die Triumphalfasten mit der auswärtigen Geschichte Roms stehen, thun wir gut, der Untersuchung über jene, einleitend einige Worte über diese vorauszusenden: Worte, die freilich, um nicht über Gebühr anzuschwellen, so knapp gefaßt sein müssen, daß sie ihren Gegenstand nur von sehr wenigen Seiten her, und auch von diesen her durchaus nicht erschöpfend, sondern bloß auf der Oberfläche hinstreifend, berühren.

Dionys redet, obgleich er in der Geschichte der ersten sechs Könige vielfach von den Verhältnissen der Römer zu den Latinern, Sabinern u. s. w. spricht, doch von den Verhältnissen der Römer zu den Hernikern, so viel ich finde, nicht eher als zur Zeit des Tarquinius Superbus. Unter diesem gingen nach ihm die Herniker ein Bündniß mit Rom ein (IV, 49). Von den Verhältnissen der Herniker zu den Römern nach 243 d. St. berichtet er: Css. P. Valerio II, T. Lucretio (245 d. St.) erwartete man einen Krieg zwischen Römern und Hernikern; Css. T. Larcio II, Q. Cloelio (255 d. St.) drohte ein Krieg zwischen Römern und Hernikern; ebenso Css. A. Postumio, T. Virginio (257 d. St.), im Jahr der regillischen Schlacht, Css. Ap. Claudio, P. Servilio (258 d. St.) ward zwischen Römern und Hernikern Krieg

geführt; Css. C. Aquillio, T. Sicinio (266 d. St.) gleichfalls; Css. Pr. Virginio, Sp. Cassio III (267 d. St.) gleichfalls; im letztgenannten Jahr ward der Krieg durch ein Bündniß zwiſchen Römern und Hernikern beendet, in der Zeit von 268 d. St. bis 301 d. St. endlich erwähnt der Halicarnaſſäer die Herniker mehrmals als ein mit Rom verbündetes, nie als ein Rom feindliches Volk. Er läßt alſo die Herniker erſt ſeit dem dritten Jahrhundert d. St. auftreten, und in den 58 Jahren von 244 d. St. bis 301 d. St. nur in drei Jahren Krieg führen: 258, 266 und 267 d. St., nur zu ſolchen Zeiten als die Römer in ſolchen Bedrängniſſen waren, daß ſelbſt ein kleines Nachbarvolk gegen ſie aufzutreten wagen konnte, wie denn 266 und 267 d. St. bekanntlich die Jahre gleich nach dem Volskerkrieg unter Coriolan ſind.

Livius erwähnt, ſo viel ich finde, die Herniker in der Königszeit nie; das erſte Mal, daß er ihrer gedenkt, iſt Css. Ap. Claudio, P. Servilio (258 d. St.), wo er ſagt, ſie hätten ſich mit den Volskern gegen Rom verbündet. Außerdem erzählt er von ihnen, ſie hätten T. Sicinio, C. Aquillio (266 d. St.) mit den Römern Krieg geführt, Pr. Virginio, Sp. Cassio (267 d. St.) Bündniß mit den Römern geſchloſſen; und in der Zeit von 268 d. St. bis 301 d. St. gedenkt er ihrer öfter als eines mit Rom verbündeten, nie als eines Rom feindlichen Volks. Zieht man hierbei in Betracht, daß Livius, da er eben nicht Dionys iſt, doch auch natürlich nicht Wort für Wort mit Dionys ſtimmen kann; daß er Einzelheiten auslaſſen kann, die Dionys hat, ohne darum letzterem widerſprechen zu wollen; daß er unwichtige Kriege Roms öfters mit Stillſchweigen übergeht, wie er denn z. B. bei den II, 15, 56, III, 31, 32, 65, IV, 7, 11, 12, 13—15, 25 u. ſ. w. behandelten Jahren von Feldzügen der Römer ganz ſchweigt, obgleich er angenommen haben muß, es ſeien damals Feldzüge von ihnen geführt, da er ja ſonſt nicht behaupten könnte, der Janustempel ſei von Numa bis 518 d. St. nicht geſchloſſen geweſen; und daß Dionys VIII, 68 den Feldzug von 267 d. St. gegen die Herniker, über den Livius ſchweigt, als einen höchſt unblutigen und durch keine beſondere Waffenthat ausgezeichneten hinſtellt, alſo als einen ſolchen, über den von einem Schriftſteller wie Livius gar leicht hinweggegangen werden kann, ſo wird man zugeben, daß Livius und Dionys die Verhältniſſe Roms zu den Hernikern in den erſten drei Jahrhunderten d. St. ſo übereinſtimmend ſchildern, wie das nur mög-

lich iſt bei zwei Schriftſtellern, von denen jeder ſeine Erzählung ſelbſtändig aus mehreren Schriftſtellern herausgearbeitet hat.

Zonaras erwähnt in der Geſchichte der erſten drei Jahrhunderte Roms, ſoweit ich finde, (die Behauptung des Nichterwähntwerdens eines Namens auf mehreren Bogen iſt immer eine gewagte Sache, da ein einzelnes Wort leicht überſehen werden kann) die Herniker nie, während er doch der Sabiner, Latiner, Aequer, Volsker u. ſ. w. öfter gedenkt; ſie haben alſo, wie man ſelbſt bei dem ſchärfſten Urtheil über den Unverſtand, mit dem Zonaras excerpirt hat, annehmen darf, in den Quellen des Byzantiners eine viel minder hervorragende Rolle geſpielt als Sabiner, Latiner u. ſ. w.

Plutarch erwähnt im Romulus, Numa, Publicola und Coriolan, d. h. in denjenigen Jahren, in denen Livius und Dionys über die Herniker ſchweigen, die Herniker nie, obgleich er für jene vier Lebensbeſchreibungen eine Menge anderer Schriftſteller als den Halicarnaſſäer und den Pataviner gebraucht hat, und obgleich er in ihnen oft genug von Fidenaten, Antiaten, Sabinern u. ſ. w. ſpricht.

Eutrop erwähnt in der Geſchichte der drei erſten Jahrhunderte der Stadt die Herniker nie, obgleich er zuweilen von Etruskern u. ſ. w. ſpricht. Das Gleiche, wie von ihm, gilt von Oroſius. Ebendasſelbe von Diodor. Ebendasſelbe von den, wie oft erwähnt, nur ſehr bruchſtücksweiſe erhaltenen und für die Jahre 258, 266 und 267 d. St. gar nicht vorhandenen capitoliniſchen Triumphalfaſten.

Unter dieſen Umſtänden iſt es unverkennbar, daß wir in den Quellen eine ſehr feſte Tradition über die Verhältniſſe Roms zu den Hernikern in den erſten drei Jahrhunderten d. St. vor uns haben (vgl. Anm. 4). Angenommen, daß dieſe Tradition auf Wahrheit beruht, ſo muß man ſich allerdings dazu entſchließen, auch die Königszeit für ungemein viel glaubwürdiger zu halten, als das augenblicklich im Allgemeinen geſchieht, im Uebrigen aber bietet die Entſtehung und — was die Hauptſache iſt — die allgemeine Verbreitung jener Tradition in unſeren Quellen nicht die mindeſte Schwierigkeit. Angenommen dagegen, die römiſche Kriegsgeſchichte der erſten drei Jahrhunderte d. St. wäre vielfach und irgend durchgreifend verfälſcht, ſo wäre es, ohne eine Einwirkung der wunderbarſten Zufälle, nicht zu begreifen, warum die Herniker nie in die 257jährige Kriegsgeſchichte Roms vor 258 d. St., nie in ſeine 34jährige Kriegsgeſchichte von 268 d. St. bis 301 d. St. als ein Rom feindliches Volk

eingeflochten ſind, dagegen in den 10jährigen Zeitraum von 258 d. St. bis 267 d. St. drei Mal als ſolches eingeflochten erſcheinen. Ja, dieſe eigenthümliche Erſcheinung würde noch viel räthſelhafter werden durch zwei bisher nicht erwähnte Umſtände, von denen der eine einige Zeilen ſpäter auseinander geſetzt werden wird, der andere der iſt. Livius erwähnt die Herniker für die Zeit von 302 d. St. bis 363 d. St. öfter, aber nie als Rom feindlich. Zum Jahre 364 d. St., d. h. als in Folge des galliſchen Zugs die Völkerverhältniſſe um Rom ganz aus den alten Fugen gehoben waren, ſagt er (VI, 2) **novus torror accesserat defectione ... Hernicorum**, und berichtet dann aus der Zeit von 367 d. St. bis 447 d. St. mehrfache Kämpfe der Römer mit den Hernikern, u. A. auch 393, 395 und 447 d. St., von 448 d. St. an nicht wieder. Die capitoliniſchen Triumphalfaſten aber, die für die Zeit von 393 d. St. bis 460 d. St. bis auf ſehr wenige Buchſtaben vollſtändig erhalten ſind, melden für dieſe Zeit Triumphe von 42 Triumphatoren über 61 Mal vorkommende Völker, unter dieſen 61 ſind die Herniker drei Mal genannt, und zwar gerade zu den Jahren 393, 395, 447 d. St. Man iſt alſo zu dem zwar nicht ſicheren, indeß höchſt wahrſcheinlichen Schluß gedrängt, die Tradition habe Roms Verhältniß zu den Hernikern als ein in dem 95jährigen Zeitraum von 267 d. St. bis 363 d. St. niemals feindliches aufgefaßt (wie denn auch Livius VI, 2 ausdrücklich ſagt: **defectione Latinorum Hernicorumque, qui, post pugnam ad lacum Regillum factam, per annos prope centum nunquam ambigua fide in amicitia populi Romani fuerant**), dabei aber es als nach 363 d. St. feindlich gedacht — es ſeien mit einem Wort entweder bei ſonſtiger allgemeiner Verfälſchung der äußeren Geſchichte Roms die Verhältniſſe Roms mit den Hernikern 448 Jahre hindurch unverfälſcht geblieben, oder die Verfälſchung habe eine in ſich und mit den übrigen (gleichfalls verfälſchten) Verhältniſſen von 448 Jahren, unter denen 225 annaliſtiſch, Jahr für Jahr berichtet werden, vollkommen zuſammenhängende Geſchichte geliefert.

Während Dionys II, 72 und Livius I, 32 von den Aequicolä (bei Dionys in den Handſchriften *Ἐβικλῶν* oder *Ἐικλῶν*) als einem ſchon in der älteren Königszeit vorkommenden Volk reden, werden die Aequi in der Königszeit von keinem dieſer beiden Schriftſteller genannt. Sie fehlen ebenſo in Plutarchs Romulus und Numa, in den Bruchſtücken der capitoliniſchen Triumphalfaſten in Zonaras; ſie werden für die Königszeit bloß von Ci-

cero und Strabo genannt, von denen dieſer Buch V, jener de rep. II, 20, § 35 angibt, die Aequer ſeien von den Römern unter Tarquinius Priscus beſiegt. Da Cicero in dem genannten Buch ſehr oft dem Polyb folgt, Strabo im fünften Buch ebenſo wie anderswo den Polyb ſehr häufig benutzt, ſo ſtammt die Notiz beider vermuthlich eben aus dem Megalopolitaner, und jedenfalls wird ſie von den Gelehrten der varroniſchen Zeit verworfen ſein. Denn während Ciceros Buch de rep. nach dem früher Erwähnten vor dem Erſcheinen der beſten varroniſchen Schriften abgefaßt iſt, ſchweigen, wie geſagt, Dionys, Livius, Zonaras und die — über Tarquinius Priscus Allem nach vollſtändig erhaltenen capitoliniſchen Triumphalfaſten über eine Berührung deſſelben mit den Aequern [1]), das Zeugniß des Dionys aber iſt um ſo gewichtiger, da er gerade über die Kriegsgeſchichte Roms formell faſt ausnahmslos, materiell vielleicht ganz ausnahmslos mit den capitoliniſchen Triumphalfaſten ſtimmt, ohne doch ſie abgeſchrieben zu haben, alſo ſein Zeugniß evident weſentlich das der beſten Quellen ſeiner Zeit repräſentirt [2]).

In der Geſchichte Roms von 244 d. St. bis 258 d. St. werden die Aequer weder von Dionys, noch von Livius, noch von Zonaras, noch, ſo viel ich ſehe, von den übrigen Schriftſtellern erwähnt. Dagegen aber treten ſie als Feinde Roms im Conſulatsjahr des A. Virginius, T. Veturius (259 d. St.) kurz vor der erſten Seeceſſion auf bei Dionys (VI, 34), bei Livius (II, 30), bei Zonaras (VII, 14). Sie erſcheinen ferner von 260 d. St. bis 301 d. St. als mit Rom Krieg führend bei Dionys in den Jahren: 264, 265, 267, 268 (271 fallen ſie nach Dion. VIII, 101 in das latiniſche Gebiet ein und die Römer ſchieben den Krieg gegen ſie auf, weil ſie anderweitig beſchäftigt ſind), 272, 274, 275 (zu 278 d. St. ſagt Dionys, IX, 35, Volsker und Aequer ſeien in latiniſches Gebiet eingefallen, und, nachdem ſie von den Latinern geſchlagen, ſei der Conſul Nautius gegen die Volsker geſchickt), 282, 283, 284, 285, 286, 288, 289, 290, 291, 294, 295, 296, 298 d. St. Es ſind alſo nach Dionys von den 58 Jahren von 244 d. St. bis 301 d. St. 21 Kriegsjahre zwiſchen Römern und Aequern, 37 Jahre, die wir als Friedensjahre zwiſchen beiden Völkern bezeichnen können. Vergleichen wir damit den Livius, ſo ſind nach dieſem von 260 d. St. bis 301 d. St. Kriegsjahre zwiſchen Römern und Aequern: 265, 268, 269 (zu 271 ſagt Livius II, 43 bloß: ab Aequis arma sumta), 272, 274 (zu 278 ſagt Livius II, 53, die Volsker und Aequer wären in Latium eingefallen, von den Latinern und

Hernikern geſchlagen, und darauf der Conſul Nautius gegen die Volsker geſandt), 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 294, 295, 296, 298 d. St. Es ſind alſo nach Livius von den 58 Jahren von 244 d. St. bis 301 d. St. 20 Kriegsjahre zwiſchen Römern und Aequern, 38 ſolche, die wir als Friedensjahre bezeichnen können. Es herrſcht alſo zwiſchen Dionys und Livius betreffs der Zahl der Kriegs- und Friedensjahre beinahe völlige Uebereinſtimmung, und daneben beinahe völlige Uebereinſtimmung auch über die Vertheilung der Kriegs- und Friedensjahre auf dieſen 58jährigen Zeitraum. Sie harmoniren über dieſe Vertheilung in Betreff von 53 Jahren, ſie weichen von einander ab nur über die fünf Jahre 264, 267, 269, 275, 287 d. St. Vergleicht man dann weiter dieſe Jahre in den Berichten beider Schriftſteller unter einander genauer, ſo verringert ſich die Bedeutung der in ihnen enthaltenen Widerſprüche noch um ein nicht Geringes.

Dionys ſagt nicht in ſeiner Erzählung des Jahres 264 d. St., die Aequer hätten damals Krieg gegen Rom geführt, ſondern bemerkt nur epiſodiſch in der Geſchichte des Jahres 265 d. St. (VIII, 16), die Aequer hätten ſchon 264 d. St. Krieg gegen Rom geführt. Livius zieht die Geſchichte der Jahre 263 d. St. bis 265 d. St., in welchem letzteren Jahre Coriolan ſein Heer von Rom zurückzieht, ſo kurz zuſammen, daß er die Conſuln von 263 und 264 d. St. gar nicht nennt, ſagt aber II, 40, nachdem er bis dahin, d. h. bis zum Rückzug des coriolaniſchen Heeres die Aequer gar nicht als in den coriolaniſchen Krieg verwickelt mit angeführt hat: **Rediere deinde Volsci, adiunctis Aequis, in agrum Romanum, sed Aequi Attium Tullum haud ultra tulere ducem**, es weicht alſo, wie man deutlich ſieht, der Pataviner vom Halicarnaſſäer nur formell ab, und es haben dabei nach der Anſicht Beider die Aequer 264 d. St. nur eine untergeordnete Rolle geſpielt.[3])

Vom Jahre 267 d. St. berichtet Livius II, 41, ganz in die innere Geſchichte Roms vertieft, gar keinen Feldzug, während er doch nach dem früher über den Janustempel Erwähnten dieſes Jahr unmöglich als ohne Feldzug verſtrichen gedacht haben kann. Dionys ſtellt VIII, 68 den Feldzug dieſes Jahres gegen die Aequer als einen ſehr unwichtigen, als einen bloßen Raubzug dar, bei dem die Aequer den Römern im freien Felde gar nicht entgegentreten. Von einer wichtigen Differenz der beiden Quellen kann alſo hiernach keine Rede ſein.

Zu 269 d. St. sagt Livius II, 42: rebellantes Volscos et Aequos ... vicere; Dionys nennt als Feinde Roms bloß die Volsker, spricht aber VIII, 83 in einer Weise, daß man auch ohne einen Vergleich seiner Angabe mit der des Livius meinen sollte, es habe nach ihm Rom nicht bloß mit Volskern gekämpft.

Im Jahre 275 d. St. ist Livius in die Niederlage an der Cremera so vertieft, daß er nur von dieser spricht; Dionys schildert den Kampf der Römer gegen die Aequer als eine in der Kriegsgeschichte dieses Jahres durchaus untergeordnete Begebenheit.

Vom Jahre 297 d. St. kann man eigentlich gar nicht behaupten, daß Dionys und Livius von einander abweichen. Jener sagt (IX, 60), die Aequer hätten das latinische Gebiet geplündert, die Römer hätten ihnen deßhalb und wegen anderer Dinge Vorstellungen gemacht, zum Kampf sei es indeß nicht gekommen; es διέτριψεν bloß ein kleines römisches Heer unter Q. Servilius ἐν τοῖς Λατίνοις ὄροις Livius aber sagt (III, 2): Q. Servilius ... in Aequos missus, in Latino agro stativa habuit; intra castra quies necessaria morbo implicitum exercitum tenuit.

Es ist also mit einem Worte in Livius und Dionys, trotzdem daß sie über Einzelheiten der einzelnen Jahre zuweilen von einander abweichen, doch über das Verhältniß der Aequer zu den Römern in der eben erörterten Beziehung ebensowenig eine ernste Differenz vorhanden wie über das der Römer zu den Hernikern. Will man diese Uebereinstimmung beider Schriftsteller untereinander zugleich mit ihren sonstigen gegenseitigen Widersprüchen über altrömische Geschichte erklären, so kann man das nur unter der Voraussetzung, die besseren Schriftsteller zu Varro's Zeit seien einig oder doch fast einig darüber gewesen, daß Kriege (oder doch irgend erwähnenswerthe, bedeutendere Kriege) zwischen Römern und Aequern während der ersten 301 Jahre d. St. nur in den oben bezeichneten 21 Jahren stattgefunden haben. Diese Voraussetzung aber macht wiederum die andere nothwendig, daß die Geschichte der Aequerkriege, wie sie von jenen besten Schriftstellern gegeben ward, auf wissenschaftlich ermittelter Wahrheit beruhte. Die Annahme, sie habe auf stark verfälschter Angabe beruht, würde nicht ausreichen zu einer Erklärung des Umstandes, daß unter 301 Jahren der Aequer und 448 Jahren der Herniker, also unter zusammen 749 Jahren Alles in Allem nur 24 Kriegsjahre verfälscht seien, und diese Verfälschung in ihrer an-

naliſtiſchen Vertheilung auf die 749 Jahre ſo ausnahmslos von den beſten Schriftſtellern für wahr gehalten ſei. Träte doch einer ſolchen Annahme außer den ſchon früher im Allgemeinen oft erwähnten Schwierigkeiten noch eine weitere ganz neue in dem entgegen, was uns über die Geſchichte der Aequer und Herniker nach dem galliſchen Brand erzählt wird. Nach dieſem nämlich, d. h. zu einer Zeit, als die kurz vor 363 d. St. beſtehenden Völkerverhältniſſe um Rom weſentlich umgeſtaltet ſind, treten die Aequer zwar gleich im erſten Jahr, 364 d. St., als Feinde Roms wieder auf, werden aber beſiegt, und erſcheinen dann — einen noch fraglichen Fall in 368 d. St. bei Livius VI, 12 ausgenommen — bis zum Jahre 449 d. St. gar nicht wieder; 449 d. St. werden ſie von neuem beſiegt. In der Zwiſchenzeit von 367 d. St. bis 447 d. St. treten die Herniker mehrmals als Feinde Roms auf, bis ſie endlich 447 d. St. gänzlich beſiegt und für immer zur Ruhe gebracht werden. Es iſt alſo unverkennbar, daß, gleichviel wie wir uns das übrigens im Einzelnen ausmalen, von 363 d. St. bis 449 d. St. ſo zu ſagen mit Rom friedliche Herniker, mit Rom feindliche Aequer, und umgekehrt mit Rom friedliche Aequer, mit Rom feindliche Herniker bedingen. Daſſelbe Verhältniß aber finden wir zwar nicht ganz genau im Einzelnen, aber den Grundzügen nach auch in der Geſchichte Roms vor 363 d. St. Vor 259 d. St. ſind nur die Herniker, ſeit 259 d. St. — mit Ausnahme von 266 und 267 d. St. — nur die Aequer Rom feindlich, gerade in dieſem der Hauptſache nach gleichen, in Detail abweichendem Verhältniß liegt aber meines Bedünkens ein ſtarker Grund gegen die Annahme einer Verfälſchung, einer argen Verfälſchung der römiſch-hernikiſch-äquiſchen Geſchichte.

Schließen wir dieſe Betrachtungen mit Hervorhebung nur noch Eines Punktes.

Geht man die Geſchichte Roms ſeit ſeinem Anfange bis zum Jahr 363 d. St. mit Rückſicht auf Volsker, Latiner, Etrusker und Sabiner durch, ſo wird man überall im Weſentlichen auf die gleichen Ergebniſſe ſtoßen, die wir ſoeben bei dieſer Geſchichte mit Rückſicht auf Aequer und Herniker gefunden haben. Es ſtimmen unſere Quellen, einige wenige, bei ſpecieller Unterſuchung meiſt ſehr leicht zu erklärende Fälle ausgenommen, über die Verhältniſſe, in denen jedes einzelne dieſer Völker zu Rom geſtanden hat, bei jedem König und bei jedem Jahr der Republik im Weſentlichen überein; es harmoniren z. B. alle unſere Quellen darin,

daß ſie von Berührungen Roms mit Volskern zur Königszeit, nur unter Ancus Marcius und Tarquinius Superbus reden, von feindlichem kriegeriſchen Zuſammentreffen der Römer mit Volskern in den Jahren 244 d. St. bis zum Jahr der regilliſchen Schlacht ſchweigen. Es bildet ferner die Kriegsgeſchichte Roms vor 363 d. St. den ſechs Völkern der Herniker, Aequer, Latiner, Sabiner, Volsker und Etrusker gegenüber, wenn man ſie in ihrer bunten Verkettung unter einander durchnimmt, ein in den Hauptzügen in ſich überall zuſammenhängendes, ſich gegenſeitig erläuterndes Ganze, wie es denn z. B. ganz natürlich iſt, daß nachdem Rom in der regilliſchen Schlacht die Emigranten und die Latiner niedergeworfen hat, nun in den folgenden Jahren die nächſten Umwohner Latiums: Herniker, Volsker, Sabiner und Aequer mit bisher nicht ſtattgehabter Einigkeit und Energie, den durch ſeine gleichzeitige Beſiegung der Latiner und emigrirten Royaliſten ſo mächtig aufſchwellenden Staat niederzudrücken ſtreben. Es werden außerdem in jedem einzelnen Kriege Roms von unſern Quellen außer den Namen der Conſuln und der bekämpften Völker regelmäßig mit voller Uebereinſtimmung Namen bald von einzelnen Orten, bald von feindlichen Heerführern, bald von römiſchen Legaten, Stadtpräfecten u. ſ. w. übereinſtimmend gemeldet; ebenſo regelmäßig übereinſtimmend wird gemeldet, daß in dem Einen Jahre der eine Conſul gegen dieſes, der andere Conſul gegen jenes Volk ausgezogen ſei und gekämpft habe, mit nicht minder großer regelmäßiger Uebereinſtimmung werden auch die übrigen Hauptzüge der einzelnen Feldzüge, ihr ganzer Gang und Verlauf berichtet. Selten, daß da, wo die eine Quelle den Feldzug als einen unbedeutenden oder für Rom unglücklichen bezeichnet, eine andere ihn als einen bedeutenden und für Rom ſehr glücklichen hinſtellt. Die Abweichungen und Widerſprüche der Schriftſteller, ſoweit ſie nicht geradezu als einander gegenſeitig ergänzende Abweichungen und als bloß formelle Widerſprüche nachgewieſen werden können, betreffen in der Regel nur jene minder wichtigen Einzelheiten, über die Schlachtberichte ſtets von einander abweichen, zumal wenn ſie durch die Hände nichtmilitäriſcher Schriftſteller gehen; und halten wir uns an das Wort Wellingtons, daß man die Einzelheiten einer Schlacht ſowenig ganz präciſe wiedergeben könne wie die Einzelheiten eines Ballabends, laſſen wir alſo demnach alle ſolchen minder wichtigen Details als minder wichtig bei Seite, ſo gibt es ſchwerlich im ganzen Alterthum und in einem großen Theil des Mittelalters eine Kriegs-

geſchichte eines Volkes von etwa hundert Jahren, welche von verſchiedenen von einander unabhängigen Schriftſtellern mit ſo wenig wichtigen Widerſprüchen berichtet wird, wie die Roms von 244 d. St. bis 301 d. St., ja man wäre verſucht zu ſagen, vom Jahre 1 d. St. bis 301 d. St. Iſt aber eine derartige Geſchichte weſentlich oder auch nur großentheils durch Fälſchung und Irrthum entſtanden, und von den Zeitgenoſſen Cicero's trotz der ihnen vorliegenden authentiſchen Quellen über Alt-Rom — mit oder ohne Bewußtſein der Fälſchung oder des Irrthums — weiter verbreitet worden, dann iſt es nach meiner Ueberzeugung unmöglich, von irgend einer anderen Geſchichte, von irgend einer von Menſchen geſchaffenen, von irgend einer unter Menſchen verbreiteten Inſtitution zu glauben, ſie beruhe weſentlich oder großentheils auf etwas Anderem als auf Betrug, Fälſchung und Irrthum.[4])

---

§ 2.

Die Triumphalfaſten von 260 d. St. bis 301 d. St.

Denken wir uns für die Zeit von 260 d. St. bis 301 d. St. folgende Triumphalfaſten (in denen der Ausdruck triumphus bloß den großen Triumph bezeichnet, der Ausdruck Triumph ſowohl den großen als den kleinen):

In den Jahren 260 d. St. bis 265 d. St. ward kein Triumph gefeiert.

Im Jahre 266 d. St. feierte der Conſul Sicinius einen triumphus wegen ſeiner Thaten gegen Volsci, ſein College Aquillius eine Ovation wegen ſeiner Thaten gegen Hernici.

Im Jahre 267 d. St. feierte der Conſul Sp. Cassius einen triumphus wegen ſeiner Thaten gegen Hernici und Volsci.

In den Jahren 268 d. St. bis 272 d. St. ward kein Triumph gefeiert.

Im Jahre 273 d. St. ward dem Conſul Fabius vom Senat ein triumphus wegen ſeiner Thaten gegen Etrusci angeboten, jedoch ſchlug er denſelben aus, weil in der entſcheidenden Schlacht ſowohl ſein Bruder Fabius als ſein College Manlius gefallen waren.

In den Jahren 274 d. St. bis 277 d. St. ward kein Triumph gefeiert.

Im Jahre 278 d. St. feierte der Conſul Valerius einen triumphus wegen ſeiner Thaten gegen Vejentes und Sabini.

Im Jahre 279 d. St. feierte der Conſul Manlius eine Ovation wegen ſeiner Thaten gegen Vejentes.

In den Jahren 280 d. St. bis 284 d. St. ward kein Triumph gefeiert.

Im Jahre 285 d. St. feierte der Conſul Quinctius ſeine Siege über Aequi, Volsci und Antiates durch einen triumphus.

Im Jahre 286 d. St. bis 290 d. St. ward kein Triumph gefeiert.

Im Jahre 291 d. St. feierte der Conſul Lucretius einen triumphus wegen ſeiner Thaten gegen Aequi und Volsci; ſein College Veturius eine Ovation wegen ſeiner Thaten gegen Volsci.

In den Jahren 292 und 293 d. St. ward kein Triumph gefeiert.

Im Jahre 294 d. St. feierte der Conſul Cornelius einen triumphus wegen ſeiner Thaten gegen Volsci und Antiates; ſein College Fabius einen triumphus wegen ſeiner Thaten gegen Volsci und Aequi.

Im Jahre 295 d. St. feierte der Dictator Quinctius einen triumphus wegen ſeiner Thaten gegen Aequi.

In den Jahren 296 d. St. bis 301 d. St. ward kein Triumph gefeiert.

Fragen wir uns dann, inwiefern die Quellen mit dieſen Faſten harmoniren oder ihnen widerſprechen, ſo ergibt ſich:

I. Die Bruchſtücke der capitoliniſchen Faſten lauten:

	Jun.
(Valerius Poplico)la	Ann. CCLXXIIX
	neisque K. Mai.
(Manlius ....ovan)s	Ann. CCLXXIX
	(Id)ibus Mar(t.)
(Quinctius)	A. CCXX(CV)

Lücke, die den Raumverhältniſſen nach durch zwei Triumphe (beide 291 d. St.) auszufüllen iſt.

(Fabius ..... de Ae)queis e(t Volsceis)	(CCXCIV)
	(N)on. Mai.
(L. Cornel)ius Ser. f. L. n. ....us Cos.	An. CCXCIV
de Volsceis (An)tiatib(us)	IV Id. Mai.
(L. Quin)ctius L. f. L. n. Cincinnatus	An. CCXCIV
de Aequeis	(I)dibus September.

Es harmoniren alſo dieſe Faſten ſoweit ſie erhalten ſind, vollkommen mit dem obigen Verzeichniß, und den Raumverhältniſſen nach können ſie ſchwerlich mehr oder weniger Triumphe als jenes Verzeichniß für die bezeichneten Jahre gerechnet haben, haben alſo jedenfalls mindeſtens in ſehr hohem Grade mit ihm übereingeſtimmt.

II. Dionys ſtimmt, wie man beſonders aus Dion. VIII, 66, 67, 68, 69, IX, 5—13, 35, 36, 57, 58, 69, 70, X, 20, 21, 25 erſieht, mit dem obigen Verzeichniß vollkommen überein.

III. Valerius Maximus harmonirt mit obigem Verzeichniß, ſobald wir uns dasſelbe rückwärts fortgeführt denken, inſofern völlig überein, als dann in dieſem Verzeichniß dem Sp. Caſſius zwei Triumphe beigelegt ſein würden, und Valerius VI, 3, § 1 von duo speciossimi triumphi des Sp. Caſſius ſpricht. Es folgt dabei Valerius Maximus, wie wir ſpäter ſehen werden, einer anderen Quelle als dem Livius. Darüber, daß der Conſul Fabius 273 d. St. den ihm angebotenen Triumph ausgeſchlagen habe, ſtimmen Oroſius II, 5 und Valerius Maximus V, 5, § 2 vollkommen mit obigem Verzeichniß überein. Darüber, daß der Dictator Quinctius 295 d. St. über die Aequer triumphirt habe, ſtimmen Aurel. Victor vv. ill. 17 und Joannes Antiochenus fgm. 48 mit obigem Verzeichniß völlig überein.

IV. Von dem Kriegshelden L. Siccius Dentatus, von dem bei ſeiner Berühmtheit und Tapferkeit anzunehmen iſt, er habe nach der Anſicht der Alten in jedem in ſeine Dienſtzeit fallenden Triumphjahre an einem Triumphe Theil genommen, ſagt Plinius hist. nat. VII, 29: Imperatores novem ipsius maxime opera triumphantes secutus; Gellius II, 11: Triumphavit cum imperatoribus suis triumphos novem, Valerius Maximus III, 2, 24: cuius opera honoresque operum ultra fidem veri excedere iudicari possent, nisi ea certi auctores, inter quos M. Varro, monumentis suis testata esse voluissent. Quem ... tradunt ... novem triumphales imperatorum currus secutum. Aus einer Vergleichung der eben angeführten Stellen, wenn man ſie mit ihren hier im Citat nicht angegeben Worten lieſt und dann wieder mit den Worten des Planciades Fulgentius (Roth, historr. vett. romm. rell. p. 427) vergleicht, geht hervor, daß die Angaben des Plinius und Gellius auf Varro beruhen. Es hat alſo dieſer den Siccius Dentatus neun Triumphe mitfeiern laſſen, wobei die Annahme gewiß als zuläſſig gelten darf, das currus des Valerius Maximus, welches ovationes

ausſchlöſſe und bloß triumphos in ſich begriffe, ſei eine rhetoriſche Wendung, die, da ſie ſich weder in Plinius noch in Gellius befindet, von Varro nicht gebraucht ſei: Varro habe von Triumphen nicht von triumphi geſprochen. Geſtorben iſt Siccius Dentatus nach Dion. IX, 27 und Livius III, 43 im Jahre 304 d. St. vor Vertreibung der Decemvirn; es können alſo auch ſeine neun Triumphe nur vor 297 d. St. fallen, da von 297 d. St. bis zur Vertreibung der Decemvirn kein Triumph fällt. Daß er zuerſt 258 d. St. Kriegsdienſte that, dürfen wir als ſicher annehmen. Gehen wir darnach das obige Verzeichniß durch, und ziehen dabei in Betracht, daß Siccius, der doch nicht in zwei verſchiedenen Heeren zugleich dienen konnte, nicht in Einem Jahr zwei Triumphe mitgefeiert haben wird, ſo haben wir nach obigem Verzeichniß von 260 d. St. an acht Triumphe (darunter, je nachdem man rechnet, eine oder zwei oder drei Ovationen), denen Siccius beigewohnt haben kann. Und führen wir das obige Verzeichniß rückwärts weiter, ſo würden wir von 258 d. St. an bis 260 d. St. gerade noch ein Jahre finden, in dem er mittriumphirt haben kann: 259 d. St., es finden ſich alſo die neun Triumphjahre für Siccius von 258 d. St. bis 304 d. St. in obigem Verzeichniß genau wieder. Unter dieſen Umſtänden aber darf es für ſo gut wie gewiß gelten, daß Varro über die Zahl der Triumphe mit obigem Verzeichniß völlig übereingeſtimmt hat [1]).

V. Was den Livius betrifft, ſo ſtimmt er mit obigem Verzeichniß in ſo weit völlig überein, als er kein einziges Mal einen Triumph in ein dem Verzeichniß zufolge triumphloſes Jahr verlegt; er ſtimmt ferner mit dem Verzeichniß vollkommen überein betreffs des Jahres 273 d. St. und betreffs der Triumphaljahre 291 und 295 d. St. Er weicht von ihm ab nur über die Jahre 266, 267, 278, 279, 285 und 294 d. St. Seine Abweichungen aber ſelbſt über dieſe Jahre, worin beſtehen ſie?

Zum Jahre 266 d. St. berichtet Dionys, es ſei das römiſche Heer τριχῇ getheilt worden, ſo daß der eine Theil unter dem Conſul Aquilius gegen die Herniker, der zweite unter dem Conſul Sicinius gegen die Volsker ausgerückt ſei, der dritte unter dem Stadtpräfecten Larcius die Umgegend der Stadt geſchützt habe, und außerdem hätten die ὑπὲρ τὸν στρατιωτικὸν κατάλογον, ὅσοι δύναμιν εἶχον ἔτι βαστάζειν ὅπλα eine Schaar gebildet, die die Stadt ſelbſt bewacht; Aquilius habe wegen ſeiner Thaten gegen die Herniker eine Ovation gefeiert; Sicinius habe den Volskern eine äußerſt blutige und hartnäckige Schlacht geliefert, die den

größten Theil des Tages hindurch unentſchieden ſchwankte, zuletzt aber mit einer völligen Niederlage der Volsker endete, und für welche dem Sicinius ein triumphus bewilligt ward, den er auch feierte. Etwas Uebereinſtimmendes mit dieſem Berichte des Halicarnaſſäers muß Lydus de mgg. I, da, wo er ſo vielfach eine treffliche Quelle benutzt, in dieſer Quelle gefunden haben, da er ſagt: im 23ſten Jahr der Republik, d. h. 266 d. St. εἰς τρεῖς μοίρας τὰ τῆς ἀρχῆς διῃρέθη, εἰς τοὺς ὑπάτους, εἰς τον τῆς πόλεως ὕπαρχον καὶ τὸν δῆμον. Ebenſo muß auch Verrius etwas Uebereinſtimmendes mit den Angaben des Halicarnaſſäers gemeldet haben, da Feſtus (v. Novem) ein Bruchſtück hat: (Novem trib. mil. in exercitu) T. Sicini, Volsci (cum rebellassent et atrox proelium) inissent adversus (Romanos in eo occisi . . .) . . .[2]) Und mit der Meldung des Halicarnaſſäers harmonirt endlich auch das, daß die Rom 264 und 265 d. St. ſo gefährliche Macht der Volsker in den nächſten Jahren nach 267 d. St. weit minder gefährlich erſcheint, dieſer Umſchwung aber ſchwerlich ohne Niederlage der Volsker durch die Römer erfolgt iſt. Daneben leſen wir Livius II, 40: Consules T. Sicinius et C. Aquilius. Sicinio Volsci, Aquilio Hernici (nam ii quoque in armis erant) provincia evenit. Eo anno Hernici devicti: cum Volscis aequo Marte discessum est. Es harmonirt alſo Livius mit Dionys darüber, daß Aquilius gegen die Herniker ausgerückt iſt und ſie beſiegt hat, ſowie darüber, daß Sicinius gegen die Volsker gezogen iſt und mit ihnen gekämpft hat.

Angenommen nun, Aquilius habe keine Ovation gefeiert, ſo müßte man, da die Aquilier von 267 d. St. bis 494 d. St. in den Faſten nicht wieder triumphiren und überhaupt nur ein einziges Mitglied von ihnen daſelbſt, und zwar bloß in der beſcheidenen Stellung eines Militärtribunen erſcheint — man müßte, ſage ich, falls die Angaben des Dionys falſch wären, ſagen: die Faſten ſeien zu Gunſten der Aquilier in der Weiſe verfälſcht, daß in ihnen nicht etwa ein rein erlogener Sieg gemeldet ward, auch nicht etwa ein triumphus erlogen war, ſondern eine nicht ſtattgehabte Ovation wegen eines ſtattgehabten Sieges erlogen war, alſo der Fälſcher höchſt beſcheiden geweſen wäre und Livius dießmal ſehr kritiſch. Angenommen dagegen, Dionys habe mit ſeiner Angabe über die Ovation des Aquilius Recht, ſo brauchte man nichts weiter vorauszuſetzen, als daß Livius, der ſo oft über etwas ſchweigt, ohne es damit läugnen zu wollen, über die Ovation geſchwiegen habe, ohne

damit ihre Wahrheit zu beſtreiten. Gewiß aber iſt von dieſen beiden Annahmen die letztere die bei Weitem wahrſcheinlichere.

Angenommen ferner, die Angaben des Livius über Sicinius ſei die richtigere, ſo würde man mit Rückſicht darauf, daß die Sicinii außer 266 d. St. nie wieder in den Faſten, weder in denen der Triumphe noch in denen der Conſuln, Conſulartribunen u. ſ. w. erſcheinen, ſagen müſſen: zu Gunſten dieſes ſpäter ſo unberühmten Geſchlechts ſei ein großer Sieg nebſt triumphus erfunden worden, was gleichfalls nicht ſo wahrſcheinlich iſt, als daß Livius, ſchlechteren Quellen folgend, einen wirklich erfochtenen Sieg und wirklich gehaltenen triumphus irrthümlich ausgelaſſen hat. Es iſt alſo Livius für 266 d. St. Allem nach als im Irrthum befindlich anzuſehen.

Zum Jahre 267 d. St. berichtet Dionys VIII, 68, es ſei Caſſius gegen die Herniker und Volsker gezogen; beide Völker wären ihm nicht mit einem Heere entgegengerückt, ſondern hätten ſich erſt darauf beſchränkt, in die Städte zu flüchten, und die Verwüſtungen ihres offenen Gebiets ruhig ertragen; nachher hätten die Volsker um Frieden gebeten und den erbetenen erlangt; dann hätten auch die Herniker um Frieden gebeten und ihn gleichfalls erlangt; Caſſius habe, obgleich er den Feind nicht in offener Feldſchlacht beſiegt und keine Stadt erobert, doch um einen triumphus nachgeſucht, es durch ſeinen Einfluß erlangt, daß ihm derſelbe zu Theil wurde, dadurch aber großen Anſtoß erregt. Daß dieſe Erzählung, mit Allem, was Dionys ſonſt berichtet, übereinſtimmt, iſt leicht zu zeigen. Sie harmonirt damit, daß ihm zufolge die Volsker 266 d. St. eine bedeutende Niederlage erlitten haben; damit, daß ihm und allen anderen Schriftſtellern zufolge die Herniker nach 267 d. St. viele Jahrzehnde hindurch nicht wieder feindlich gegen Rom auftreten; damit, daß ihm und allen andern Schriftſtellern zufolge Caſſius ſeit 266 d. St. als nach der Tyrannis ſtrebend bezeichnet wird. Ebenſo harmonirt mit Dionys, wie das ſchon erwähnt iſt, daß Valerius Maximus dem Caſſius zwei Triumphe beilegt; es bezieht ſich außerdem das Bruchſtück Jun. der capitoliniſchen Faſten wahrſcheinlich eben auf dieſen Triumph des Caſſius, und eine Erfindung des Triumphs iſt um ſo weniger wahrſcheinlich, da von 268 d. St. bis 581 d. St. ein Caſſius weder in den Triumphalfaſten, noch in den Faſten der Conſuln, Conſulartribunen u. ſ. w. auftritt. Nimmt man dazu, daß Livius II, 41 vom Kriege Roms 267 d. St. gänzlich ſchweigt, obgleich wegen des bekannten Offen-

ſtehens des Janustempels das Jahr nicht ohne Krieg vergangen ſein kann, ſo man hat Gründe genug, die Angaben des Dionys für richtig, das Schweigen des Livius für ein nichtsbeweiſendes Schweigen zu halten.

Zum Jahre 278 d. St. liefern Dionys und Livius eine ziemlich detaillirte, und in allen irgend wichtigen Einzelheiten völlig übereinſtimmende Kriegsgeſchichte; Livius berichtet II, 53 ebenſo wie Dionys, Valerius habe das ſabiniſche Lager erſtürmt, die Vejenter beſiegt: eademque hora, ſagt er, duo exercitus, duae potentissimae et maximae finitimae gentes superatae sunt. Unter dieſen Umſtänden aber kann die von Dionys und den capitoliniſchen Faſten beſtätigte Angabe, Valerius habe deßhalb einen triumphus gefeiert, durch das Schweigen des Livius über einen triumphus nicht ungültig gemacht werden.

Zum Jahre 279 d. St. berichtet Dionys IX, 37, Manlius ſei gegen die Vejenter geſchickt; dieſe hätten ihm nicht im offenen Felde widerſtanden, es ſei auch nicht zu Erſtürmung einer Stadt gekommen, ſondern die Vejenter hätten (nachdem ſie ſich vergebens an die Sabiner um Hülfe gewandt) an den Manlius Geſandte um Waffenſtillſtand geſchickt; dieſer hätte ihnen befohlen, *ἀργύριόν τ' εἰς ὀψωνιασμὸν ἐνιαυτοῦ τῇ στρατιᾷ καὶ διμήνου τροφὰς* zu geben; nachher hätte man römiſcherſeits den Vejentern einen Waffenſtillſtand auf 40 Jahre bewilligt, und Manlius habe alsdann eine Ovation gehalten. Wie man ſieht, harmonirt dieſe Erzählung vollkommen mit der Angabe, im Jahre 278 d. St. hätten die Vejenter und Sabiner eine große Niederlage erlitten. Ganz ebenſo wie Dionys erzählt Livius (ausgenommen den Umſtand, daß Manlius eine Ovation gefeiert habe): Manlio Veientes provincia evenit; non tamen bellatum; induciae in annos quadraginta petentibus datae, frumento stipendioque imperato. Und daß in früherer Zeit für Ertheilung eines Triumphes andere Maßſtäbe angelegt wurden als ſpäter, ergiebt ſich theils aus den ſchon früher beſprochenen Beiſpielen des Caſſius, theils aus Livius II, 17, wo es zu 251 d. St. heißt: Consules, magis ob iras graviter ultas, quam ob magnitudinem perfecti belli, triumpharunt. Man wird alſo, da ein Fälſcher doch wohl einen triumphus und nicht bloß eine Ovation für Manlius erfunden haben würde, und da, abgeſehen von dem vorliegenden Fall, Manlier in den Triumphalfaſten von 244 d. St. bis 700 d. St. nur noch 361, 413, 497, 512, 518, 566, 568 d. St. — alſo Alles in Allem

nur noch ſieben Mal — vorkommen, kaum umhin können, das Schweigen des Livius über die Ovation des Manlius für eben nicht mehr als ein Schweigen zu nehmen.

Zum Jahr 285 d. St. berichten Dionys IX, 57, 58 und Livius II, 64, 65 übereinſtimmend, es habe Rom gegen Sabiner, Aequer und Volsker gekämpft, gegen die Sabiner ſei der Conſul Servilius ausgezogen, habe dieſelben aber nicht zur Schlacht bringen können; der Conſul Quinctius ſei gegen die Aequer und Volsker ausgerückt, habe ſie glänzend (nach Livius egregie) beſiegt, ſei nach dieſem Siege vor Antium gerückt, und habe dieſes ohne Sturm, durch Uebergabe, in ſeine Hand bekommen. Bis hieher alſo harmoniren beide Schriftſteller vollſtändig. Und wenn dann Dionys dem Quinctius deßhalb einen Triumph beilegt, Livius aber von einem ſolchen ſchweigt, ſo darf das um ſo ſicherer für eine bloß formelle Differenz erklärt werden, da die Triumphalfaſten übrigens durchaus nicht zu Gunſten der Quinctier verfälſcht erſcheinen. Letztere treten von 244 d. St. bis 700 d. St. in ihnen, abgeſehen von dem vorliegenden Fall, nur zu den Jahren: 295, 373, 392, 559, 569 d. St., alſo nur fünf Mal auf.

Was endlich das Jahr 294 d. St. betrifft, ſo erzählt Dionys X, 20, 21, der Conſul Fabius habe die Volsker und Aequer, Cornelius die Volsker und Antiaten beſiegt, und von jedem der beiden Conſuln ſei ein Triumph gefeiert. Daß mit ihm die capitoliniſchen Triumphalfaſten übereingeſtimmt haben, iſt nach den Bruchſtücken letzterer anzunehmen. Livius beginnt III, 22 die Kriegsgeſchichte dieſes Jahrs mit den Worten: bellum ingens a Volscis et Aequis . . . iam Antii Volscorum legiones esse: et ipsam coloniam ingens metus erat defecturam; er ſchildert darnach, ohne von einem Antheil der Antiaten zu reden, ſo ſiegreiche Schlachten und Kämpfe der Römer gegen Aequer und Volsker, daß dieſelben wohl Triumphe verdienten (vgl. auch III, 23: ingenti certamine hinc Volscos, hinc Aequos), erwähnt aber nicht, daß in dieſem Jahr Triumphe gefeiert ſein. Es dreht ſich alſo die Differenz zwiſchen ihm und den anderen Quellen bloß um das Feiern von von Triumphen und um die Frage, ob die Antiaten, die in den capitoliniſchen Triumphalfaſten ſpeciell genannt ſind — ſie ſagen: (Cornel)ius . . . de Volsceis (et An)tiati(bus) . . . An. CCXCIV am Kriege gegen Rom Theil genommen haben. Bei Unterſuchung dieſer Punkte kommt in Betracht: Erſtens, daß die älteren Triumphalfaſten durchaus nicht zu

Gunſten der Cornelier verfälſcht erſcheinen, denn, abgeſehen von dem vorliegenden Fall, wird von 244 d. St. bis 367 d. St. Corneliern nur noch ein einziges Mal — 325 d. St. — ein Triumph beigelegt. Zweitens, daß die älteren Triumphalfaſten ebenſo wenig zu Gunſten der Fabier verfälſcht erſcheinen, denn, abgeſehen von dem vorliegenden Fall, wird von 244 d. St. bis 392 d. St. einem Fabius nie wieder ein triumphus, und ſelbſt eine Ovation nur ein einziges Mal — 332 d. St. — beigelegt. Drittens, daß Livius III, 23 die Kriegsgeſchichte von 294 d. St. mit den Worten ſchließt: Eodem anno descisse Antiates, apud plerosque auctores invenio. L. Cornelium consulem id bellum gessisse, oppidumque cepisse, certum affirmare, quia nulla apud vetustiores scriptores eius rei mentio est, non ausim. Denn, da in dieſen Worten klar ausgeſprochen iſt, daß die vetustiores von einer Einnahme Antiums nicht wiſſen, ſo müßte man, wenn dieſe vetustiores Recht hätten, annehmen, es ſei die Einnahme Antiums zur Zeit der mittleren Annaliſten erfunden und von den jüngſten dieſe Erfindung beibehalten, was bei Weitem unwahrſcheinlicher iſt, als daß die Einnahme ſtattgehabt hat, daß die älteren Annaliſten ſie aus Mangel an Quellen nicht gekannt, die mittleren aber ſie aus neuaufgefundenen Quellen als richtig ermittelten und deßhalb die plerique ſie annahmen. Alles das aber ſpricht mit größter Beſtimmtheit dafür, daß die Triumphe allerdings ſo gehalten ſind, wie Dionys ſie angibt, und wir entnehmen dieſer Stelle außerdem noch das, daß Livius, indem er die Glaubwürdigkeit der vetustiores der der neueren mindeſtens gleichſtellt, gar keine klare Einſicht in den Gang beſitzt, den die Entwicklung der Geſchichtswiſſenſchaft bei den Alten genommen hat. Bei klarer Einſicht hätte er wiſſen müſſen, daß die neueren Schriftſteller vielfach beſſer über die altrömiſche Geſchichte unterrichtet waren als die vetustiores.

Während ſo die Einzelunterſuchungen über jede Differenz der livianiſchen Triumphalfaſten von den dionyſianiſchen dahin führen, daß die erſteren falſch, die letzteren richtig ſeien, leitet auf das gleiche Reſultat auch eine allgemeinere Auffaſſung der fraglichen Faſten. Nach dem zu Anfang dieſes Paragraphen hypothetiſch aufgeſtellten Verzeichniß, mit dem Dionys vollkommen ſtimmt, ſind in dem 42jährigen Zeitraum von 260 d. St. bis 301 d. St., wenn man den ausgeſchlagenen Triumph von 273 d. St. als einen gehaltenen und gefeierten rechnet, wie das billig iſt, 33 Jahre, d. h. über drei Viertel aller, triumphloſe geweſen; ge-

feiert ſind in neun Jahren neun triumphi, drei Ovationen, Alles in Allem zwölf Triumphe. Daß das zu viele oder auch nur auffallend viele Triumphe ſeien, wird Niemand behaupten. Es gab in der fraglichen Zeit an Conſuln, ſuffecten Conſuln und Dictatoren zuſammen 88 triumphfähige Obrigkeiten, es wurde in jedem Jahr von mindeſtens Einem Conſul ein Feldzug geführt, gar nicht ſelten wurden von jedem Conſul mehrere Feldzüge geführt; es gab alſo Gelegenheiten zu etwa 200 Triumphen. Es wurden außerdem Triumphe nicht etwa bloß nach ſo ſcharfen Regeln wie ſpäterhin bewilligt, ſondern auch in Folge von Feldzügen, die nach den ſpäter geltenden Regeln keinen Triumph zur Folge gehabt hätten. Nichtsdeſtoweniger iſt die Zahl der Triumphe von 260 d. St. bis 301 d. St. weit geringer als die Zahl derſelben in dem gleich langen Zeitraum von z. B. 391 d. St. bis 432 d. St., denn in dieſem zählte man 30 Triumphe, alſo mehr als doppelt ſo viel. Und wollte man annehmen, es wären unter den 100 bis 200 Feldzügen der Jahre von 260 d. St. bis 301 d. St. nicht mindeſtens etwa zwölf von größeren Erfolgen für Rom begleitet geweſen, ſo würde ſchwerlich im dritten Jahrhundert d. St. der Unterbau zu Roms nachheriger Weltherrſchaft gelegt worden ſein. Es ſind alſo die Triumphalfaſten des obigen Verzeichniſſes an ſich ſo wahrſcheinlich wie möglich. Ganz anders dagegen ſteht es mit den livianiſchen: nach dieſen wären von den 42 Jahren 39, d. h. beinahe alle, triumphloſe geweſen; es wären in dieſen 42 Jahren drei triumphi und eine Ovation gefeiert: eine ſo geringe Zahl, daß ſchon allein mit Rückſicht darauf angenommen werden muß, Livius habe mehrere Triumphe ausgelaſſen.

Wir haben in den letzten Zeilen bereits nicht mehr bloß die Frage berührt, ob die livianiſchen Faſten falſch, ſondern auch die, ob die Faſten des oben hypothetiſch aufgeſtellten Verzeichniſſes richtig ſeien, und einige Gründe für die Richtigkeit letzterer angeführt, dieſen einigen laſſen ſich noch mehrere andere hinzufügen.

Es fallen die genannten zwölf Triumphe keineswegs bloß Mitgliedern eines oder zwei Geſchlechter zu, ſondern vertheilen ſich auf Mitglieder von zehn Geſchlechtern. Es fehlen unter dieſen zehn die Sulpicier, Julier, Furier, Aemilier, Servilier, Claudier, Poſtumier und noch manche andere Geſchlechter, die nicht bloß ſpäter Jahrhunderte lang blühen, ſondern auch in den Conſularfaſten von 260 d. St. bis 301 d. St. häufig vorkommen. Es ſind die erwähnten zehn Geſchlechter keines-

wegs etwa bloß später berühmte, sondern in bunter Mischung theils später hoch berühmte, theils später minder berühmte, theils später ganz verschollene, nämlich: Sicinii (die außer 266 d. St. nie wieder in den Fasten erscheinen), Lucretii (die von 372 d. St. bis 733 d. St. nie in den Fasten auftreten), Aquilii, Cassii, Veturii, Cornelii, Manlii, Valerii, Quinctii, Fabii; jedem der ersten acht Geschlechter ist nur Ein Triumph beigelegt, den Quinctii sind zwei, den Fabii, obgleich sie von 260 d. St. bis 301 d. St. zehn Mal in den Fasten auftreten, auch nicht mehr als zwei Triumphe beigemessen.

Es vertheilen sich sodann die Triumphe über die Zeit von 260 d. St. bis 301 d. St. durchaus nicht in unnatürlicher Weise, so daß sie z. B. alle in den Zeitraum von einigen wenigen auf einander folgenden Jahren fielen, sondern ganz natürlich auf die Jahre 266, 267, 273, 278, 279, 285, 291, 294, 295 d. St. Ebenso stehen sie in einem durchaus natürlichen Verhältniß zu den Pestjahren, denn da diese nach den Quellen 261, 263, 281, 287, 290, 300 d. St. gehören, so fallen Pestjahre und Triumphjahre niemals zusammen. Nicht minder ist bei den Triumphaljahren das Verhältniß natürlich, indem sie zu denjenigen Jahren stehen, die wir nach Anleitung der Quellen als für Rom mehr oder minder anhaltend militärisch unglückliche zu betrachten haben: keine unserer Quellen z. B. verlegt einen Triumph in die Jahre 263 oder 264 d. St., in denen der unglückliche Krieg gegen Coriolan geführt ward; keine einen Triumph in das Jahr 276 d. St., in dem nach dem übereinstimmenden Zeugniß des Dionys IX, 19, Livius II, 51, Gellius XVII, 21, § 13, Diodor XI, 53 und Dio Cassius ed. Bekker I, p. 20, fgm. 21 die Fabier an der Cremera geschlagen wurden und nach dem übereinstimmenden Zeugniß des Dionys IX, 24 und Livius II, 51 die Etrusker, nachdem sie die Fabier geschlagen, Rom aus nächster Nähe bedrohten, keine in das Jahr 282 d. St., in dem nach den übereinstimmenden Berichten des Dionys IX, 50 und Livius II, 59 Claudius sein Heer vor den Volskern zurückziehen mußte, weil dasselbe aus Erbitterung gegen ihn vinci voluit u. s. w. u. s. w.

Ebenso findet nirgends ein unnatürliches oder auch nur unwahrscheinliches Verhältniß statt, wenn man die Triumphaljahre mit dem vergleicht, was Dionys, Livius, Zonaras u. s. w. über die innern Verhältnisse und Parteikämpfe Roms von 260 d. St. bis 301 d. St. berichten. Die Triumphe fallen stets entweder in solche Jahre, die nicht

durch Unruhen heftig bewegt sind, oder es wird, theils durch von unseren Quellen ausdrücklich angeführte, theils durch in vollem Einklang mit unseren Quellen vorauszusetzende Detailumstände vollkommen erklärlich, wie Rom in einem und demselben Jahre, d. h. im Verlauf von zwölf Monaten, Zeit und Muße zu inneren Unruhen und zu äußeren Siegen fand, wie ich das freilich gleich so manchem Anderen mit Rücksicht auf den Raum hier nur andeuten, nicht ausführlich auseinandersetzen kann.

Es hängen ferner die Triumphalfasten mit Roms Kriegsgeschichte von 260 d. St. bis 301 d. St. auch insofern aufs Trefflichste zusammen, als in ihnen nie ein Triumph über ein anderes Volk als die nahen Aequer, Herniker, Volsker, Etrusker oder Sabiner angeführt wird. Und um endlich Alles kurz zusammen zu fassen, sind die Triumphalfasten von 260 d. St. bis 301 d. St. so eng und trefflich sowohl mit dem ganzen Gang als mit den zahllosesten Einzelheiten der traditionellen Kriegsgeschichte, Verfassungsgeschichte, Consularfasten u. s. w. Roms verwebt, daß die übereinstimmende Tradition unserer Quellen über sie, falls sie nicht auf Wahrheit beruhte — einen wenigstens für mich — völlig unbegreiflichen Entwicklungsgang der römischen Litteratur voraussetzte.

Man müßte alsdann nämlich annehmen, die so zahllosen Uebereinstimmungen in ihrer natürlichen Harmonie unter einander stammten, wenn nicht der Zufall den glänzendsten Verstand bewiesen haben sollte, nicht aus unabsichtlichen Irrthümern, sondern aus absichtlicher Fälschung; diese Fälschung die eine so in sich harmonische ist, daß sie nicht aus einem zufälligen Ineinanderfließen von einander unabhängigen Fälschungen entstanden sein kann, sei — um den mindestens unwahrscheinlichen Fall zu nehmen — von einem Fälscher ausgegangen; dieser Fälscher habe entweder die Consularfasten, die Kriegsgeschichte u. s. w. schon so vorgefunden wie sie uns vorliegen, und nur die Triumphe hinzugefügt, oder er habe Alles das erst selbst erfunden. Er habe seine Erfindungen bei allen Späteren nicht bloß zur Geltung, sondern auch zu solcher Alleinherrschaft gebracht, daß — wenigstens was die Hauptzüge der Kriegsgeschichte, Consularfasten u. s. w. anlangt — nach ihm derartige verfälschende Erfindungen entweder gar nicht mehr gemacht seien oder sich doch nicht mehr zu ausgedehnter Anerkennung durchgearbeitet haben. Als Lebenszeit dieses Fälschers hätte man spätestens die Zeit kurz vor dem

ältesten Annalisten Fabius zu denken, da ja, wenn er erst kurz vor der varronischen Zeit gelebt haben sollte, die einstimmige Annahme seiner Erfindungen zur varronischen Zeit vollends unbegreiflich würde. Damit sodann die eben gemachten Voraussetzungen als mögliche erschienen, müßte ferner vorausgesetzt werden, in der Zeit jenes ältesten Annalisten oder noch früher, also jedenfalls in einer Zeit, als in Rom Kritik und Geschichtsforschung noch in den Windeln lagen und dem Historiker nur erst verhältnißmäßig wenige Quellen der altrömischen Geschichte zu Gebot standen, habe ein Gelehrter entweder mit gründlicher Kenntniß der Consularfasten, der Pestjahre, der Kriegsgeschichte u. s. w. und mit genialem Tact für das historisch Mögliche die Triumphalfasten verfälscht und die verfälschten in den schon vorhandenen Nexus der Consularfasten u. s. w. hineingewebt, oder es habe ein Genie zugleich ersten Ranges und zugleich ohne die mindeste Wahrheitsliebe die Triumphalfasten, die Consularfasten, die Pestjahre u. s. w. erfunden und unter sich in Zusammenhang gebracht. Dabei habe dieses Genie so wenig belebenden Einfluß auf seine Zeitgenossen geübt, daß, trotz seines eminenten Geistes keine neue Periode der Geschichtsforschung mit ihm begonnen habe, und der Nachwelt sogar sein Name und sein Jahrhundert unbekannt geblieben seien; nichtsdestoweniger aber seien die Erfindungen dieses Genies von den Späteren mit so knechtischer Unselbständigkeit angenommen, daß ihr Zusammenhang mit den Consularfasten u. s. w. durch keine neuen Erfindungen gestört ward, und daß sie unbedingt selbst von den Gelehrten der varronischen Zeit angenommen wurden, obgleich diese die Blüthe der römischen Geschichtskritik repräsentirten, obgleich sie wußten, die Triumphalfasten seien vielfach verfälscht, und obgleich ihnen eine große Anzahl von Quellen über die Zeit von 260 d. St. bis 301 d. St. zu Gebote stand, die erst nach Fabius, also doch gewiß auch erst nach Lebzeiten jenes Erfinders entdeckt waren.

Unter diesen Umständen bleibt nur die Annahme haltbar, die in obigem Verzeichniß hypothetisch aufgestellten Triumphalfasten seien glaubwürdig und wahr; glaubwürdig und wahr in dem Sinne, in dem allein überhaupt analogerweise von Glaubwürdigkeit und Wahrheit der alten, mittleren oder neueren Geschichte die Rede sein kann. Es seien nämlich jene Triumphalfasten übrigens vollkommen richtig, dabei aber doch das möglich, daß sich eine kleine Anzahl von minder wichtigen Fehlern in-

sofern sich eingeschlichen habe, als unter den 33 triumphlosen Jahren vielleicht ein oder zwei seien, in denen ein Triumph gefeiert worden.

Das eben gewonnene Resultat, daß uns die Triumphalfasten des 42jährigen Zeitraums von 260 d. St. bis 301 d. St. richtig überliefert worden sind, ist schon an und für sich ein wichtiges, wird aber noch wichtiger durch die Schlüsse, die sich aus ihm auf die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte überhaupt ziehen lassen, und von diesen Schlüssen mögen wir endlich wenigstens einige hervorheben.

Erstens. Da nach den bestimmtesten früher erwähnten Aussagen der Alten die Triumphalfasten vielfach verfälscht worden sind, so kann die Richtigkeit der dionysianischen u. s. w. Triumphalfasten nicht aus einem bloßen Abschreiben nie verfälschter Triumphalfasten herrühren, sondern nur aus kritischer Bearbeitung ächter und unächter; eine solche kritische, schließlich zu einem richtigeren Resultat gelangende Bearbeitung kann nur von Gelehrten vorgenommen sein, die neben großer Wahrheitsliebe, Scharfblick und historisch-kritischem Sinn eine große Anzahl von glaubwürdigen Detailquellen über die Zeit von 260 d. St. bis 301 d. St. vor sich hatten; diese Gelehrten aber können, da Dionys seine Triumphalfasten nur aus Bearbeitungen der Urquellen, nicht aus den Urquellen selbst entnommen hat, keine anderen gewesen sein als die der varronischen (zum Theil vielleicht auch vorvarronischen) Zeit.

Zweitens. Nach unverkennbaren Andeutungen der Alten gehörten die Triumphalfasten gerade zu den am Meisten verfälschten Partien der altrömischen Geschichte, und der Natur der Sache nach zu denen, die ohne vorhergehende oder gleichzeitige ausgezeichnete, bis zur Wahrheit durchdringende kritische Bearbeitung der Consularfasten, der Kriegsgeschichte u. s. w. gar nicht ins Reine gebracht werden konnten; es ist also die Annahme, von den Gelehrten der varronischen Zeit seien die Triumphalfasten so richtig hergestellt worden, daß ein Schriftsteller wie Dionys, der die römische Geschichte nicht aus den Urquellen studirte und überhaupt nicht ein eigentlich gelehrter Kenner der altrömischen Geschichte war, sie richtig wiedergegeben hat, undenkbar ohne die Annahme, es seien von den Gelehrten der varronischen Zeit auch die Consularfasten, die Kriegsgeschichte u. s. w. von 260 d. St. bis 301 d. St. richtig dargestellt worden. Es gleicht mit Einem Wort die Geschichte von 260 d. St. bis 301 d. St. durch den Zusammenhang aller ihrer Beziehungen unter

einander einem Gewölbe, welches durch das Verhältniß ſeiner einzelnen Theile zu einander ſo getragen wird, daß in ihm entweder ein jeder Haupttheil alle anderen mithält, oder das ganze in einen Schutthaufen zuſammenbricht.

Drittens. Die Glaubwürdigkeit der Tradition über die Geſchichte und die Triumphalfaſten von 260 d. St. bis 301 d. St. iſt zugleich ein Beweis für die Glaubwürdigkeit der Tradition über die Geſchichte und die Triumphalfaſten von 244 d. St. bis 260 d. St., der zu ſeiner Vollgültigkeit nur noch weniger ergänzenden Unterlagen bedarf, da kein Grund zu der Annahme vorliegt, es habe in Rom die Anwendung der Schreibekunſt plötzlich vom Jahre 260 d. St. an eine vorher gar nicht vorhandene bedeutende Ausdehnung erhalten, oder es ſeien durch den galliſchen Brand gerade faſt bloß vor 260 d. St. abgefaßte Schriften vernichtet, es ſeien dieſe Schriften durch ihn auch nur in unverhältnißmäßig viel größerem Maße vernichtet als die nach 260 d. St. abgefaßten.

---

§ 3.

Die Triumphalfaſten von 244 d. St. (1 d. R.) bis 259 d. St. (16 d. R.)

Denken wir uns für die 16 Jahre von 244 d. St. bis 259 d. St. folgende Triumphalfaſten:

244 d. St. feierte der Conſul P. Valerius Publicola einen triumphus wegen ſeiner Thaten gegen Vejenter und Tarquinier.

In den Jahren 245 d. St. bis 247 d. St. ward von Niemanden ein Triumph gefeiert.

248 d. St. feierte der Conſul M. Valerius einen triumphus wegen ſeiner Thaten gegen Sabiner; der Conſul P. Poſtumius gleichfalls einen triumphus wegen ſeiner Thaten gegen Sabiner.

249 d. St. feierte der Conſul P. Valerius Publicola einen triumphus wegen ſeiner Thaten gegen Sabiner und Etrusker; der Conſul T. Lucretius einen triumphus gleichfalls wegen ſeiner Thaten gegen Sabiner und Etrusker.

250 d. St. feierte der Conſul Menenius einen triumphus wegen ſeiner Thaten gegen Sabiner, der Conſul P. Poſtumius eine Ovation gleichfalls wegen ſeiner Thaten gegen Sabiner.

251 d. St. feierte Sp. Caſſius einen triumphus wegen ſeiner Thaten gegen Sabiner.

In den acht Jahren von 252 d. St. bis 259 d. St. wurden von Conſuln gar keine Triumphe gefeiert, wohl aber zwei Mal Dictatorentriumphe: ein triumphus des Dictators A. Poſtumius wegen des Siegs am regilliſchen See über die Latiner; ein triumphus des Dictators Valerius 259 d. St. wegen ſeiner Thaten gegen Sabiner und Medulliner.

Und fragen wir zunächſt, in welchem Verhältniß dieſes Verzeichniß zu den Angaben unſerer Quellen ſteht, ſo findet ſich:

I. Dionys ſtimmt mit jenem Verzeichniß, wie man behaupten darf, vollkommen, denn wenn gleich er VI, 42, 43 nur von einem Siege und daraus hervorgehenden Triumphe des Dictators von 259 d. St. über Sabiner ſpricht, ſo beginnt er doch VI, 34 die Geſchichte des Jahres 259 d. St. mit den Worten: *Σαβῖνοι πάλιν ἐπὶ Ῥωμαίους στρατιὰν ἐξάγειν μείζονα παρεσκευάζοντο· καὶ Μεδυλλῖνοι Ῥωμαίων ἀποστάντες, πρὸς τὸ Σαβίνων ἔθνος ὅρκους ἐποιήσαντο περὶ συμμαχίας*, es fehlt alſo VI, 43 bei ihm der Name der Medulliner offenbar nur deßhalb, weil er die an ſich nicht wichtigen Medulliner noch ein Mal zu nennen für überflüſſig hielt. Daß Dionys VI, 30 erzählte, der Conſul Servilius habe 259 d. St. einen Triumphzug gehalten, obgleich ihm der Senat den Triumph abgeſchlagen, und obgleich kein Volksſchluß ihm den Triumph bewilligt, wird man ſchwerlich als Widerſpruch gegen obiges Verzeichniß betrachten können. Dieſer Triumph war ja ein geſetzlich vollkommen richtiger.

II. Von den capitoliniſchen Triumphalfaſten iſt uns erhalten:

P. Valer(ius . . . . . .) Cos.
M. Vale(rius . . . . . .) Cos.
P. Postu(mius . . . . .) Cos.
P. V(al)erius (. . . . . .) . . . Poplicol(a)
(de Sa)bine(is) et Veien(tibus) (Non)as Mai.
P. Postumius (. . . . Tubert)us Cos. II . . . . . Ann. CCL.
III Non. Apr.
Agrippa M(enenius . . . Lan)atus Cos. . . . . An. CCL.
de (Prid)ie Non. Apr.
Sp. Cassi(us Viscellinu)s Cos. d(e) . . . Ann. CCLI
A. Postu(mius . .) Regi(llensis)
M'. Vale(rius)

Da das erſte P. Valer(ius) unmittelbar auf einen Triumph des Königs Tarquinius folgt, ſo werden die capitoliniſchen Triumphalfaſten ebenſo wie das obige Verzeichniß den P. Valerius als erſten Triumphator der Republik betrachtet haben. Im Uebrigen ſtimmen ſie mit dem Verzeichniß vollkommen, wenn man das unbeachtet läßt, daß ſie vielleicht (ich ſage bloß vielleicht, weil ich nicht ſicher bin, inwieweit die Raumverhältniſſe im Abdruck dieſer Faſten einen unbeſtreitbaren Rückſchluß auf die Raumverhältniſſe im Originalexemplar derſelben geſtatten) den triumphus des T. Lucretius 249 d. St. nicht mit aufzählen. Angenommen übrigens, ſie hätten von einem Triumph des Lucretius im genannten Jahr geſchwiegen, ſo folgt daraus, beiläufig bemerkt, noch nicht, daß ſie über die Kriegsgeſchichte von 249 d. St. weſentlich von Dionys abgewichen ſeien, denn Dionys ſelbſt ſchildert die Niederlage der Sabiner 249 d. St. als durch P. Valerius und T. Lucretius in der Weiſe erfolgt, daß P. Valerius dabei die Hauptrolle, T. Lucretius eine bloße Nebenrolle geſpielt habe. Und wenn ſodann die capitoliniſchen Faſten 249 d. St. dem P. Valerius einen Triumph de Sabineis et Veientibus beilegen, Dionys aber V, 40—43 von Thaten des P. Valerius nicht gegen Sabiner und Veienter, ſondern gegen Sabiner und Fidenaten ſpricht, ſo iſt dieſe Abweichung zwiſchen beiden möglicherweiſe nur eine formelle, da die völkerrechtliche Stellung der Fidenaten offenbar frühzeitig eine vielfach wechſelnde war, und die Veienter vielfach Fidenä als ihnen unterthänig anſahen.

III. Livius harmonirt mit obigem Verzeichniß vollkommen über die Zeit von 244 d. St. bis 248 d. St. Wenn er zu 249 d. St. angibt (II, 16), die Conſuln P. Valerius, T. Lucretius hätten gegen die Sabiner gefochten und triumphantes Romam redierunt, ſo läßt er dabei den Kampf und Triumph derſelben gegen Etrusker allerdings ganz aus, aber ob er ihn deßhalb läugnet, iſt um ſo mehr die Frage, da Dionys den Hauptantheil am Kriege gegen Rom 249 d. St. auf den Sabinern ruhen läßt, Livius alſo, der die Geſchichte dieſes Jahres in wenigen Zeilen abmacht, gar wohl die Etrusker (d. h. nach Dionys: die Fidenaten) bloß in Folge der Kürze ſeiner Darſtellung ausgelaſſen haben kann. Zum Jahr 250 d. St. ſagt Livius II, 16: Et hoc anno Romae triumphatum; wenn er dabei in der Kriegsgeſchichte dieſes Jahres gar nicht von Sabinern, ſondern bloß von Pometia, Cora und Aurunkern ſpricht, ſo ſteht er hierbei in einem ſolchen Widerſpruch mit Dionys

und anderen zugleich zu erwähnenden Quellen, daß man annehmen darf, er gebe hier Angaben, die von den beſſeren Gelehrten der varroniſchen Zeit verworfen ſein, wie denn auch die Neueren faſt einſtimmig den Kriegsbericht des Pataviners über dieſes Jahr als auf einem Irrthum beruhend betrachten; und wenn Livius ferner nicht ausdrücklich eine Ovation nennt, ſo iſt dieß nur vielleicht ein materieller, vielleicht aber ein bloß formeller Widerſpruch gegen obiges Verzeichniß. Zu 251 d. St. gibt Livius an, es hätten beide Conſuln triumphirt, hat alſo einen Triumph mehr als das obige Verzeichniß, und ſpricht dabei wiederum nicht von einem Kampf gegen Sabiner, ſondern gegen Pometia und Aurunker: wie aus den Nebenumſtänden hervorgeht und wie von den Neuern faſt allgemein angenommen wird, mit Unrecht. Ueber die Zeit von 252 d. St. bis 259 d. St. harmonirt der Pataviner mit obigem Verzeichniß vollkommen, denn daß er II, 30, 31 die Medulliner ausläßt, iſt nach dem bereits über dieſen Punkt Geſagten, nicht als materielle Differenz zu betrachten.

IV. Plinius ſagt hist. nat. XXXVI, 24 ziemlich deutlich, und offenbar im Detail durchaus mit Dionys übereinſtimmend, 248 d. St. habe M. Valerius die Sabiner nicht bloß beſiegt, ſondern auch über ſie triumphirt. Er ſagt XV, 38 (in einem Buche, unter deſſen Quellen er lib. I. weder den Dionys noch den Licinius — vergl. unten —) aufzählt: triumphansque de Sabinis Postumius Tubertus in Consulatu (qui primus omnium ovans ingressus Urbem est, quoniam rem leviter sine cruore gesserat) myrto Veneris Victricis coronatus incessit. Er harmonirt alſo mit obigem Verzeichniß und mit Dionys, im Gegenſatz zu Livius, nicht bloß darüber, daß Poſtumius die Sabiner beſiegte, ſondern auch darüber, daß die erſte Ovation eben die von Poſtumius war.

V. Dionys gibt V, 47 zum Jahr 250 d. St. an, Poſtumius habe eine Ovation gefeiert, *τότε πρῶτον, ὡς Λικίνιος ἱστορεῖ, τοῦτον ἐξευρούσης τὸν θρίαμβον τῆς βουλῆς.* Hiernach darf als gewiß angenommen werden, daß Licinius über die Triumphalfaſten und die Kriegsgeſchichte von 250 d. St. mit Dionys und dem obigen Verzeichniß geſtimmt hat. Ja, man darf mit Rückſicht darauf, daß einerſeits Dionys hier den Licinius ſpeciell hervorhebt, andererſeits Livius den Licinius erſt IV, 7 zuerſt citirt, in Buch I. und II. aber nur ſolche Schriftſteller nennt, die älter ſind als Licinius (den Fabius I, 44, 55, II, 40; den

Piſo I, 55, II, 32, 58; außerdem berückſichtigt er, wie aus den Bruchſtücken Piſos hervorgeht, in den erſten beiden Büchern mehrmals von Piſo gemachte Angaben, ohne dabei den Piſo zu nennen) wohl auch die Vermuthung als eine keineswegs unwahrſcheinliche hinſtellen, es habe Livius die Geſchichte Roms in den beiden erſten Büchern mit vorzugsweiſer Berückſichtigung älterer Quellen geſchrieben, und ſeine Abweichung von Dionys über die Kriegsgeſchichte von 249 und 250 d. St. wärme bloß in älterern Schriftſtellern befindliche, von Licinius u. A. als falſch nachgewieſene Irrthümer auf.

VI. Zonaras geht allerdings auf Triumphe ſelten ein, ſagt aber VII, 12, P. Valerius habe (244 d. St.) zuerſt als Conſul triumphirt; VII, 13, 249 d. St. habe P. Valerius einen Triumph über die Sabiner gefeiert, und erzählt, beiläufig bemerkt, ebenſo wie Dionys, 250 d. St. habe Rom gegen die Sabiner gekämpft, 251 d. St. Frieden mit den Sabinern geſchloſſen.

VII. Das oft erwähnte Elogium ſagt: der Dictator Valerius habe über Sabiner und Medulliner triumphirt, ſtimmt alſo mit obigem Verzeichniß.

VIII. Valerius Maximus beſtätigt VI, 3, § 1, wie ſchon im vorigen Paragraphen bemerkt iſt, daß Caſſius 251 d. St. triumphirt habe.

IX. Aurelius Victor ſagt vv. ill. 15: **Publius Valerius ... primum de Veientibus, iterum de Sabinis, tertio de utrisque gentibus triumphavit**, er ſtimmt alſo übrigens mit unſeren Quellen überein, weicht aber darin von ihnen ab, daß er ihm drei Triumphe beilegt, während die übrigen Quellen nur von zwei Triumphen ſprechen: einem **de Veientibus**, einem **de Veientibus et Sabinis**. Hätte er Recht mit ſeinem **iterum de Sabinis**, ſo wären die Triumphalfaſten der übrigen Quellen verderbt, nicht zu Gunſten, ſondern zu Ungunſten des P. Valerius. Daß ein Irrthum der übrigen Quellen zu Ungunſten des P. Valerius nicht wahrſcheinlich ſei, wird man zugeben. Wir dürfen alſo das **iterum de Sabinis** als auf einem Irrthum beruhend bezeichnen, und die Veranlaſſung dieſes Irrthums liegt ziemlich offen zu Tage. Bei Eutrop heißt es I, 11: **Quarto anno post reges exactos, cum Sabini Romanis bellum intulissent, victi sunt, et de his est triumphatum.** Daß dieſer **quartus annus** auf falſchen Conſularfaſten beruht, und ſtatt ſeiner nach richtigen Conſularfaſten: **quinto anno** zu ſetzen iſt, damit aber dieſer Triumph über die Sabiner in das Conſulat des M. Va-

lerius, P. Postumius fällt, habe ich an einem frühern Ort gezeigt. Angenommen jedoch, es hätte Jemand die richtige Notiz quinto anno mit falschen Consularfasten, wie sie bei Eutrop befolgt sein müssen, verbunden, so wäre ihm ein Triumph über Sabiner in ein Consulatsjahr des P. Valerius gefallen, und hieraus scheint der Irrthum des Aurelius Victor, wenn auch vielleicht erst durch Vermittlung uns unbekannter Mittelglieder hervorgegangen zu sein. Bei Aurelius Victor vv. ill. 18 lesen wir: Memnius Agrippa . . . dux electus adversus Sabinos, de his triumphavit. Er harmonirt also über 250 der St. mit obigem Verzeichniß und mit dem dem Livius widersprechenden Dionys.

X. Plutarch berichtet, Publ. 9, P. Valerius Publicola habe 244 d. St. einen Triumph über Etrusker gefeiert, wird also materiell vollkommen mit der Angabe übereinstimmen, Publicola habe damals über Vejenter und Tarquinier triumphirt. In Publ. 20 berichtet Plutarch, M. Valerius habe 248 d. St. über die Sabiner triumphirt, in Publ. 23, P. Valerius habe 249 d. St. über die Sabiner triumphirt, es harmonirt also Plutarch durchaus mit obigem Verzeichniß.

Fragen wir nach dem Resultat der eben angeführten Einzelheiten, und lassen dabei die Angaben des Livius außer Acht, so steht zunächst das fest, daß unsere sämmtlichen Quellen, ausgenommen eine einzige offenbar auf einem Versehen beruhende Angabe des Aurelius Victor und ausgenommen eine möglicherweise vorhandene, möglicherweise nicht vorhandene Differenz über den Triumph des Lucretius 249 d. St., vollkommen mit dem obigen Verzeichniß über die Triumphalfasten von 244 d. St. bis 260 d. St. übereinstimmen. Diese Quellen sind, wenn auch allerdings nicht so reich, wie es zu wünschen wäre, doch so zahlreich und tüchtig, daß wir unbedingt berechtigt wären, in ihrer Uebereinstimmung den Ausdruck der von den besten Gelehrten der varronischen Zeit für ächt gehaltenen Triumphalfasten zu erblicken, wenn auch Livius mit ihnen übereinstimmte. Es fragt sich daher, welcher Werth dem Zeugniß des Patauviners beizulegen sei. Eine gründliche Untersuchung dieser Frage ist nun freilich nicht möglich ohne gründliche und tief eingehende Untersuchung der römischen Kriegsgeschichte von 244 d. St. bis 260 d. St., und zu einer solchen fehlt es uns hier an Raum. Indeß reichen für den Augenblick vielleicht schon folgende Bemerkungen aus.

So vielfach auch in unseren Quellen für die Kriegsgeschichte von 244 d. St. bis 260 d. St. Namen von Völkern, Städten u. s. w.

genannt werden, und ſo zahlreich auch jene Quellen ſind, ſo kommt doch nirgends in ihnen eine Stelle vor, in welcher ein römiſches Heer gegen Norden, Oſten und Süden zu weiter geht als Veji, Cures, Signia, Sueſſa Pometia; alle Kriegsthaten Roms bewegen ſich auf dem kleinen Schauplatz zwiſchen dieſen Orten und dem Meer; es erſcheint niemals Rom in Krieg mit einem andern Volke verwickelt als mit den nächſten Nachbarvölkern der Etrusker, Sabiner, Aurunker, Volsker, Herniker, Latiner; die Differenzen unſerer Quellen über die Chronologie der einzelnen Kriege bewegen ſich, wie das ſchon früher bemerkt iſt, in engen Gränzen; niemals wird auch nur von einer einzigen Quelle behauptet, die Schlacht am Regill falle vor den porſenniſchen Krieg, der porſenniſche Krieg falle ſpäter als das dritte Jahr der Republik. Es harmoniren unſere ganz verſchiedenartigen Quellen mit verhältnißmäßig wenigen Ausnahmen über die Grundzüge der Kriegsgeſchichte eines jeden Jahres, über zahlreiche wichtige Details, über die chronologiſche Reihenfolge und den materiellen Zuſammenhang dieſer Details, während ſich doch dieſe Details auf mehrere Hunderte belaufen, und alſo natürlich ſowohl ihre chronologiſche Reihenfolge wie ihr materieller Zuſammenhang in millionenfach verſchiedenen Combinationen gedacht werden könnten; unter den verhältnißmäßig wenigen Widerſprüchen unſerer Quellen ſind manche, von denen ſich zwar nicht mit voller Sicherheit mehr nachweiſen läßt, wie ſie zu löſen ſeien, wohl aber, daß ſie von uns nur deßhalb nicht gelöst werden können, weil unſere Quellen zu gering an Zahl und zu lückenhaft ſind, daß alſo mit anderen Worten eine Unlösbarkeit derſelben nur für uns beſteht, nicht auch für die Gelehrten der varroniſchen Zeit beſtanden hat; es iſt ferner von manchen jener Widerſprüche nachzuweiſen, daß ſie bloß formelle ſind; von manchen, daß ſie zwar materielle ſind, aber nichts deſtoweniger von uns gelöst werden können. Es zeigt ſich ferner da, wo uns lösbare materielle Widerſprüche vorliegen, daß die Angabe des Livius in der Regel auf einem Irrthum beruht. Es iſt außerdem die römiſche Kriegsgeſchichte der fraglichen ſechszehn Jahre in allen ihren wichtigeren Grundzügen in trefflichem Zuſammenhang mit ſich und mit der innern Geſchichte Roms, ſoweit wir bei dem lückenhaften Zuſtande unſerer Quellen nachweiſen können: entweder welcher Zuſammenhang zwiſchen den Begebenheiten ſtattgefunden hat, oder daß ein im Allgemeinen errathbarer Zuſammenhang ſtattgefunden hat, von dem uns einzelne Mittelglieder nur wegen des man-

gelhaften Zuſtandes unſerer Quellen fehlen. Und endlich unterliegt das keinem Zweifel, daß man zur varroniſchen Zeit wenigſtens einige ſichere Documente aus der Zeit von 244 d. St. bis 260 d. St. beſeſſen hat. Unter dieſen Umſtänden aber iſt es, wenigſtens für mich, vollkommen unbegreiflich, wie die Uebereinſtimmung unſerer Quellen über die traditionelle Geſchichte Roms von 244 d. St. bis 260 d. St. in Verbindung mit den vorhandenen Widerſprüchen über ſie entſtanden ſein könne, wenn nicht die Uebereinſtimmung in allen oder doch faſt allen irgend wichtigen Punkten auf wiſſenſchaftlicher Ermittelung der Wahrheit beruhte. Begreiflich dagegen ſind Uebereinſtimmung und Widerſpruch, ſobald man annimmt, die altrömiſche Geſchichte ſei von ältern Gelehrten mit zahlloſen Irrthümern überliefert worden, von denen ſich die Gelehrten der varroniſchen Zeit frei gemacht gehabt; die beſſern Gelehrten der varroniſchen Zeit hätten, wenn ſchon ſie als Menſchen zuweilen dem Irrthum erlagen, doch in ihren Werken die Geſchichte Roms von 244 d. St. bis 260 d. St. verhältnißmäßig ebenſo richtig und glaubwürdig dargeſtellt, wie trotz mancher Irrthümer im Einzelnen und trotz mancher Widerſprüche gegen einander die beſten Gelehrten unſerer Zeit die Geſchichte Europas in den letzten drei Jahrhunderten darſtellen; es ſeien Dionys und die capitoliniſchen Faſten ein ganz vortrefflicher, Livius ein bei Weitem weniger guter Abdruck dieſer richtigen und glaubwürdigen Darſtellung.

Kehren wir nun zu den Triumphalfaſten des Livius zurück, ſo findet ſich: Dieſe ſtimmen mit dem obigen Verzeichniß vollkommen über die fünf Jahre von 244 d. St. bis 248 d. St., und über die acht Jahre von 252 d. St. bis 259 d. St., es ſind alſo unter den ſechszehn Jahren dieſes Zeitraums dreizehn, mit denen der Pataviner harmonirt, nur drei, über die er differirt. Dabei aber ſind die Differenzen über dieſe drei Jahre derartig, daß ſich in ihnen neben den Differenzen auch Uebereinſtimmungen finden, und daß ſich aus Specialunterſuchungen ergibt, die Differenzen beruhen auf Flüchtigkeiten oder Irrthümern des Pataviners.

Daß unter dieſen Umſtänden anzunehmen iſt, Livius beſtätige die Anſicht, die Triumphalfaſten des obigen Verzeichniſſes ſeien die von den beſten Gelehrten der varroniſchen Zeit für richtig gehaltenen, ſcheint mir keinem gegründeten Zweifel zu unterliegen. Und es fragt ſich daher

ſchließlich nur noch, ob die Faſten jenes Verzeichniſſes etwas in ſich Unwahrſcheinliches bieten.

Wir wollen ſehen.

Es fallen nach ihnen in ſechszehn Jahren neun triumphloſe, ſieben Triumphaljahre; in die ſieben Triumphaljahre neun Triumphe und eine Ovation. Daß das eine bei den häufigen Kriegen Roms übertriebene Zahl ſei, wird man nicht behaupten können; ebenſowenig daß die Vertheilung dieſer Triumphe, inſofern ſechs triumphi und eine Ovation in die vier Jahre von 248 d. St. bis 251 d. St. fallen, etwas Unwahrſcheinliches bieten. Im Gegentheil. Wir finden in den achtzehn Jahren von 407 bis 424 d. St. zehn, in den achtzehn Jahren von 427 bis 444 d. St. zehn, in den vierzehn Jahren von 447 bis 460 d. St. dreizehn, in den neunzehn Jahren von 463 bis 481 d. St. achtzehn, in den achtzehn Jahren von 483 bis 500 d. St. 22, in den neun Jahren von 391 bis 399 d. St. gar zehn Triumphe gefeiert. Es fallen in die vier Jahre von 392 bis 395 d. St. ſechs, in die vier Jahre von 562 bis 565 d. St. ſieben, in die fünf Jahre von 459 bis 463 d. St. neun, in die drei Jahre von 495 bis 497 d. St. gar acht Triumphe. Und wenn in die vier Jahre von 248 bis 251 d. St. ſieben Triumphe verlegt werden, ſo harmonirt das mit den damaligen Verhältniſſen aufs Trefflichſte. Im Jahr 244 d. St. ward die Republik gegründet, und ſiegte in demſelben Jahre gegen die von dem vertriebenen Königshauſe aufgereizten Vejenter und Tarquinier. Gleich darnach rückte gegen ſie Porſenna heran, der ſich des vertriebenen Tarquinius in ähnlicher Weiſe annahm, wie heutzutage die Ruſſen der Griechen in der Türkei oder die Weſtmächte der Türken, d. h. ſo, daß ihm ſein eigenes Intereſſe gegen Rom in erſter Linie ſtand, das ſeines Schützlings Tarquinius in zweiter. Obgleich zwiſchen Porſenna und Rom keine ſo große entſcheidende Schlacht vorfiel, daß durch ſie Roms Macht auf Einen Schlag gebrochen wäre, wie ſpäter in der Schlacht an der Allia, fühlte ſich doch die junge Republik auf die Dauer dem etruskiſchen Fürſten nicht gewachſen, und es ward zwiſchen ihr und ihm ein Friede und ein Bündniß geſchloſſen, in dem Porſenna zwar nicht die Wiedereinſetzung der Tarquinier ausbedang, und in deſſen Formel zwar nur von Freundſchaft und Föderation Roms mit Porſenna die Rede war, das aber übrigens ein foedus iniquum für Rom war. Kurz darauf, 247 d. St., ward die porſenniſche Macht vor Aricia gebrochen. Mit dem Sturz derſelben ward

Rom jedenfalls wenigstens factisch seines foedus iniquum erledigt, und die Völkerverhältnisse um Rom erlagen einer bedeutenden Veränderung. Der vertriebene Tarquinius begann von Neuem die Nachbarn Roms gegen die Republik aufzureizen; es handelte sich um die Existenz Roms diesen Nachbarn gegenüber, und Rom wäre menschlicher Berechnung nach verloren gewesen, wenn auf seine Demüthigung durch Porsenna, Niederlagen durch die Sabiner gefolgt wären. Es konnte seine Freiheit und seine Herrschaft nur durch glänzende Siege gegen die Sabiner retten. Und da es nicht bloß dieselben in den Sabinerkriegen von 248 bis 252 d. St. gerettet hat, sondern auch die Sabiner sich in den nächsten fünf Jahren nach 252 d. St. völlig ruhig verhalten, und in den nächsten Jahren nach 257 d. St. nur im Verein mit anderen, ihnen energisch beistehenden Völkern wie Volsker, Aequer u. s. w. gegen Rom aufzutreten wagen, während sie von 248 bis 252 d. St. zum Theil ohne Mitwirkung Anderer, und stets ohne bedeutende Mitwirkung Anderer gegen Rom gestritten hatten, so wäre hier in der Kriegsgeschichte Roms Zusammenhangslosigkeit grade dann am Ehesten vorhanden, wenn die Triumphe der Jahre 248 bis 252 d. St. sämmtlich erfunden wären.

Es vertheilen sich ferner die zehn Triumphe von 244 bis 259 d. St. so, daß von ihnen zugeschrieben werden: 4 Valeriern, 3 Postumiern, 1 einem Menenier, 1 einem Cassius, 1 einem Lucretius: in dieser Vertheilung aber liegt, was die Valerier und Postumier betrifft, allerdings wohl etwas Ungewöhnliches, aber nichts Unwahrscheinliches. Ungewöhnlich ist auch, daß die von 363 bis 392 d. St. gefeierten sieben Triumphe sämmtlich Triumphe von Dictatoren sind; daß uns in den Triumphalfasten der sechszehn Jahre von 429 bis 444 d. St. der papirische Name drei Mal begegnet; in denen der zwölf Jahre von 476 bis 483 d. St. der junische drei Mal; in denen der sechszehn Jahre von 463 bis 478 d. St. der curische vier Mal, obgleich letzterer in den sämmtlichen Fasten Roms vor 463 und nach 479 d. St. nicht ein einziges Mal vorkommt. Ungewöhnlich ist noch manches Andere in der römischen Geschichte wie in jeder andern Geschichte. Daß das Ungewöhnliche abstract gefaßt als ein Unwahrscheinliches erscheint, liegt in der Natur der Sache, denn es ist ja nur deßhalb ein Außergewöhnliches, weil es über die Schranken des Gewöhnlichen, d. h. des abstract Wahrscheinlichen hinausgeht. Diese abstracte Unwahrscheinlichkeit aber kann nie einen entscheidenden Grund dafür abgeben, daß das Un-

gewöhnliche nicht wirklich geweſen iſt, da man ſonſt auch den Uebergang Hannibals über die Alpen und überhaupt alle Thaten des Genius aus der Weltgeſchichte zu ſtreichen hätte, und überdieß, indem man das Ungewöhnliche als ein Unwirkliches auffaßte, auch zugleich allen Maßſtab dafür verlöre, was denn eigentlich gewöhnlich ſei. Der concrete Begriff deſſen, was in der Geſchichte gewöhnlich, was in ihr ungewöhnlich iſt kann nie ohne Berückſichtigung der concreten Verhältniſſe der Zeit hergeſtellt werden, um die es ſich handelt, wie ja auch z. B. Niemanden einfallen wird, daraus, daß in Deutſchland, Schweden u. ſ. w. Jahrhunderte hindurch ſelten Jemand Valerius geheißen hat, einen Beweis dafür zu entnehmen, daß in Rom der Name Valerius ein ungewöhnlicher geweſen ſei. Und was nun die concreten Verhältniſſe Roms in den Jahren 244 bis 259 d. St. betrifft, ſo ſpielen in dieſen die Valerier und Poſtumier als Conſuln und Dictatoren eine Hauptrolle; wir begegnen in den Conſulen- und Dictatorenfaſten jener Zeit dem valeriſchen Namen fünf Mal, dem larciſchen vier Mal, dem poſtumiſchen vier Mal, allen übrigen nur drei, zwei oder ein Mal; es liegt alſo, ſo wie man dieſe Faſten für richtig hält, auch darin nichts Unwahrſcheinliches, daß Valerier und Poſtumier verhältnißmäßig oft triumphirt haben.

Es ſind ferner von den zehn Triumphen zweie Geſchlechtern zugeſchrieben (den **Menenii** und **Lucretii**), die nach dem galliſchen Brand faſt ganz aus der römiſchen Geſchichte verſchwinden; einer iſt den Cassii beigelegt, die von 268 bis 581 d. St. ganz in den Faſten fehlen; keiner iſt einem Fabier, Cornelier u. ſ. w. beigemeſſen; von keiner Quelle wird ein Triumph in die Zeit des porſenniſchen Kriegs geſetzt; von keiner ein Triumph über ein anderes als eins der nächſten Nachbarvölker Roms erwähnt — Alles das aber, wie will man es erklären unter der Vorausſetzung, die Triumphalfaſten des oben gegebenen Verzeichniſſes ſeien falſch, falſch in der Art, daß in ihnen eine tiefgreifende Verderbniß anzunehmen und ihre Glaubwürdigkeit noch in andern Punkten zu bezweifeln ſei, als in dem, ob der dem Lucretius vielleicht nicht von allen, ſondern nur von einigen der beſſern Gelehrten der varroniſchen Zeit beigelegte Triumph, wirklich gehalten worden?

Anmerkungen.

§ 1.

1) Cicero's Worte lauten vollſtändig: Deinde equitatum ad hunc morem constituit (sc. Tarquinius Priscus), qui usque adhuc est retentus: nec potuit Titiensium et Ramnensium et Lucerum mutare, quum cuperet, nomina, quod auctor ei summa augur gloria Attius Navius non erat. Atque etiam Corinthios video publicis equis assignandis et alendis, orborum et viduarum tributis, fuisse quondam diligentes. Sed tamen, prioribus equitum partibus secundis additis, ∞ ac CC fecit equites, numerumque duplicavit, postquam bello subegit Aequorum magnam gentem et ferocem et rebus populi Romani imminentem. Da die Römer vor Varro ſchwerlich die alt-corinthiſche Geſchichte genau genug kannten, um ſelbſtändig aus ihr die von Cicero gemachte Bemerkung zu ſchöpfen, ſo deutet auch dieſe Bemerkung auf Polyb als Quelle Cicero's zurück. Wenn Cicero mit dem ad hunc morem wirklich gemeint hat (ob er es gethan, laſſe ich dahingeſtellt), der equitatus ſei von Tarquinius Priscus bis auf Scipio und von Scipio bis auf Cicero unverändert geblieben, ſo beweist das freilich eine grobe Unkenntniß der römiſchen Geſchichte — eine Unkenntniß, die auf die Glaubwürdigkeit ſeiner Aequi kein günſtiges Licht wirft —, indeß wäre dieſe Unkenntniß nicht ſchlimmer als diejenige, die ſich in demſelben Buch de rep. findet: es ſei die Form der Centurienverfaſſung von Servius Tullius bis auf Scipio, von Scipio bis auf Cicero unverändert geblieben; es würden dieſe beiden Irrthümer vielmehr beide auf demſelben unkritiſchen Princip beruhen, ſich wichtige Einrichtungen als von ihrem Beginn an Jahrhunderte lang unverändert fortdauernd zu denken.

2) Daß Dionys nicht als bloßer Abſchreiber der capitoliniſchen Triumphalfaſten gedacht werden kann, geht ſchon daraus hervor, daß die Triumphalfaſten bei ihm weniger als den tauſendſten Theil ſeines Stoffs bilden, und er bei jedem Triumph eine Kriegsgeſchichte hat, die aus andern Quellen ſtammen muß als aus den, bloß das Factum des Triumphs meldenden capitoliniſchen Triumphalfaſten. Beſtätigt aber wird die Selbſtändigkeit des Halicarnaſſäers dieſen Faſten gegenüber noch dadurch daß, während capitoliniſche Magiſtratsfaſten und capitoliniſche Triumphalfaſten gleichen Urſprungs ſind, der Halicarnaſſäer von jenen (wenn auch ſelten, doch) hie und da abweicht. Zu 295 d. St. z. B. geben die capitoliniſchen Faſten: C. Nautius Sp. f. Sp. n. Rutilus II, ... n. Carven(tanus); in mag. mortuus est. In eius l. f. est, L. Minucius P. f. M. n. Esquilin(us) Augurin(us); Dionys aber beginnt X, 22 die Geſchichte des Jahres 295 d. St. mit den Worten: *Τῷ δ' ἑξῆς ἐνιαυτῷ Γάϊος Ναύτιος τὸ δεύτερον αἱρεθεὶς, καὶ Λούκιος Μινύκιος, παρέλαβον τὴν ὕπατον ἀρχήν*, er ſtellt alſo den Minucius keineswegs als ſuffecten Conſul hin; zu 300 d. St. ſagt Dionys X, 53, es ſeien Conſuln geweſen P. Horatius und Sept. Quinctilius, der letztere aber ſei noch im Amt geſtorben und ſtatt ſeiner Sp. Furius als ſuffecter Conſul erwählt worden, die capitoliniſchen Faſten dagegen wiſſen zu dieſem Jahre nichts von einem ſuffecten Conſul, und nennen als Collegen des Sept. Quinctilius: P. Curiatius Fistus Trigenien(us).

Die Uebereinſtimmung zwiſchen den Triumphalfaſten des Halicarnaſſäers und den capitoliniſchen betreffs der Zeit von 244 bis 301 d. St. wird im Verlauf dieſer Abhandlung näher heraustreten. Was die Triumphalfaſten der Königszeit anlangt, ſo ſteht es damit ſo:

Von den capitoliniſchen Triumphalfaſten der Königszeit iſt erhalten:

neis II

L. Tarquinius Dama(rati f.) Priscus Rex de Lati(neis)

L. Tarquinius Damarati f. Priscus Rex II de Etrus(ceis)

L. Tarquinius Damarati f. Priscus Rex III de Sabineis . . . . . Ann. CXX (. . .). Idib. Sext.

Ser. Tullius Rex de Etruscis . . . . . VI K. Dec. A. CXXCII.

Ser. Tullius Rex II de Etrusci(s) . . VIII K. Jun. A. CXXCVI.

Ser. Tullius Rex III de Etrusceis . . . . IIII Non. (. . .). Ann. CXXC (. . .).

L. Tarq(uinius L. f.) Dama(rati n.) . . . . . .

L. Tarqu(inius L. f. Damarati n.) Super(bus) . . . .

Es ſind alſo, wie man aus den beigeſetzten Zahlen ſieht, dem Tarquinius Priscus drei und ebenſo dem Servius Tullius drei Triumphe beigelegt (beiläufig bemerkt, nennen dieſe Faſten bei Servius Tullius weder Vater noch Großvater).

Von Dionys werden dem Tarquinius Priscus ebenso wie von den capitolinischen Fasten drei Triumphe beigelegt, und zwar über dieselben Völker wie von ihnen und in derselben Reihenfolge wie bei ihnen: der erste über die Latiner (III, 54), der zweite über die Etrusker (III, 59), der dritte über die Sabiner (III, 67: τρίτον). Ob Dionys mit den Fasten auch darüber gestimmt oder ihnen darüber widersprochen habe, in welche Regierungsjahre des Tarquinius Priscus die drei Triumphe desselben gefallen seien, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, da wir nicht wissen, wie (vorausgesetzt, das CXX... sei richtig gelesen) die Jahreszahl des dritten Triumphs in den capitolinischen Fasten zu ergänzen ist. Genaue Kenntniß der Größe des in letztern fehlenden Stücks würde hier vielleicht Auskunft geben können, jedoch würde man bei Schlüssen aus ihr deßhalb vorsichtig sein müssen, weil die Art, wie die Zahlen geschrieben werden, in den Fasten eine sehr oft ungleiche, und daher für den einzelnen Fall durch Hypothese keineswegs mit Sicherheit zu ergänzen ist. Beachtenswerth ist jedenfalls zweierlei. Einmal das, daß Allem nach die capitolinischen Fasten den Tod des Tarquinius Priscus schwerlich später als 175 oder 176 d. St. angesetzt haben. Sodann das, daß nach den capitolinischen Fasten der Triumph des Tarquinius über die Sabiner vermuthlich nicht in den Anfang, sondern an den Schluß seiner Regierung fällt, und daß er ebenso von Dionys gesetzt ist. Letzterer nämlich, der den Tarquin von 138 bis 175 d. St. regieren läßt, hat nach III, 65, 66, IV, 3, 6 den Triumph über die Sabiner in ein Jahr d. St. gesetzt, das zwar nicht ganz genau bestimmt werden kann, aber jedenfalls zwischen 170 und 173 d. St. fällt.

Dem Servius werden von Dionys ebenso wie von den capitolinischen Triumphalfasten drei Triumphe beigelegt (IV, 27 τρισὶν), und zwar ebenso wie von diesen über die Etrusker. Da Dionys IV, 27 den Krieg des Servius gegen die Etrusker, in welchen ihm jene drei Triumphe fallen, offenbar gleich oder doch bald nach des Tarquinius Tod beginnen, und im zwanzigsten Jahr enden läßt, so gehört nach ihm das Ende dieses Kriegs etwa 195 d. St., die drei Triumphe aber, deren Zeit er im Einzelnen nicht näher angibt, fallen ihm zwischen etwa 175 und etwa 195 d. St. Nach den capitolinischen Fasten gehören die Triumphe 182, 186 und 18(.) d. St., es ist also ein Widerspruch zwischen ihnen und dem Halicarnassäer über die Zeit dieser Triumphe nicht nachzuweisen. Ebenso wie von Dionys und von den capitolinischen Triumphalfasten werden dem Servius auch von Valerius Maximus III, 4, § 3 drei Triumphe beigelegt.

Das den Triumphen des Tarquinius Priscus vorangehende neis der capitolinischen Triumphalfasten bezieht sich Allem nach auf Ancus Marcius und kann ergänzt werden sowohl: Sabineis als Latineis. Dionys legt dem Ancus Marcius III, 41 in der ersten Zeit seiner Regierung einen Triumph

über die Vejenter bei; von einem weitern Triumphe deſſelben ſchweigt er. Haben die capitoliniſchen Triumphalfaſten den Triumph des Ancus Marcius über die Vejenter anerkannt, ſo muß er ihnen vor den de Latineis oder de Sabineis gefallen ſein. Und da Dionys III, 42 erzählt, nach dem Siege über die Vejenter habe Ancus Marcius auch einen über Sabiner gewonnen, ſo möchte zwiſchen ihm und den capitoliniſchen Triumphalfaſten nur eine formelle, keine materielle Differenz über den Sieg de . . . neis obwalten; er hat möglicherweiſe den Triumph deßhalb nicht ausdrücklich angegeben, weil er überhaupt nicht beabſichtigt, die Kriegsthaten des Ancus Marcius ganz genau zu erzählen, wie er das III, 42 a. E. in dem τοιαῖδέ τινες deutlich zu verſtehen gibt.

Während die capitoliniſchen Faſten dem Tarquinius Superbus zwei Triumphe beilegen, thut Dionys niemals von einem Triumphe deſſelben Erwähnung. Da er dabei aber mehrfache erfolgreiche Kriegsthaten des Superbus ſchildert, ſo würde er von den capitoliniſchen Triumphalfaſten jedenfalls nicht über die wichtige Frage, ob die Kriegsthaten ſtattgefunden, ſondern höchſtens über die untergeordnete Frage differiren, ob wegen derſelben Triumphe gefeiert ſeien; möglich iſt aber auch, daß die Triumphe des Superbus von den capitoliniſchen Faſten erwähnt ſind, weil ſie gehalten worden, von Dionys mit Stillſchweigen übergangen ſind, weil ſie ohne ausdrückliche Zuſtimmung des Senats, alſo geſetzwidrig gehalten worden ſind, und Dionys, da er die ganze Regierung des Superbus als eine geſetzwidrige ſchildert, es für überflüſſig gehalten hat, dieſe ſpeciellen Acte der Geſetzwidrigkeit ſpeciell hervorzuheben. Ob die capitoliniſchen Triumphalfaſten die factiſch gehaltenen und nur die factiſch gehaltenen Triumphe aufgezeichnet haben, läßt ſich nicht mit Sicherheit beſtimmen. Vermuthlich ward in dieſer Beziehung bei ihrer Abfaſſung nicht durchgreifend ein beſtimmtes Princip beobachtet. Im Jahre 273 d. St. ward dem Fabius vom Senat ein Triumph bewilligt, er feierte ihn aber nicht, und in den capitoliniſchen Triumphalfaſten war auch, nach den Raumverhältniſſen in den Ausgaben zu urtheilen, ein Triumph zum Jahr 273 d. St. nicht angegeben. Im Jahr 304 d. St. triumphirte Valerius, wie Dionys XI, 50 erzählt, nachdem ihm der Senat den Triumph abgeſchlagen, das Volk aber ihm denſelben durch ein Geſetz bewilligt hatte, wie Livius damit übereinſtimmend meldet (III, 63) sine auctoritate senatus, populi iussu, und dieſer Triumph iſt in den capitoliniſchen Faſten angegeben. Im Jahr 258 d. St. hielt Servilius, wie Dion. VI, 30 erzählt, einen Triumph, nachdem ihm derſelbe vom Senat abgeſchlagen war, und ohne daß ihm das Volk denſelben durch ein Geſetz bewilligt hatte, dieſer Triumph aber iſt in den capitoliniſchen Faſten, ſo weit ſich aus deren Raumverhältniſſen ein Schluß ziehen läßt, nicht angegeben geweſen.

Livius gibt in der ganzen Königszeit nur ein einziges Mal an, es sei ein Triumph gehalten (I, 38), gewiß aber wird Niemand daraus den Schluß ziehen, der Patavíner habe die Königszeit kritischer behandelt als unsere übrigen Quellen und alle Triumphe der Königszeit bis auf jenen einen, dem Tarquinius Priscus zugeschriebenen für erdichtet gehalten, sondern vielmehr den, daß der Patavíner mit Nennung und Nichtnennung von Triumphen höchst willkürlich verfährt und die Königszeit mit großer Fahrlässigkeit behandelt hat.

3) Der Beweis dafür, daß unsere Quellen einander über die Geschichte Coriolans trefflich vielfach ergänzen und nur selten und bloß in untergeordneten Punkten einander materiell widersprechen, gedenke ich bei einer andern Gelegenheit ausführlich und eingehend zu liefern, und erinnere hier einstweilen nur an das früher über Coriolans Tod Gesagte.

4) Eine eigenthümliche Schwierigkeit in der Kriegsgeschichte Roms bildet der Umstand, daß die Vejenter u. s. w. bald als Etrusker u. s. w. bald als Vejenter u. s. w. bezeichnet werden, und zur Lösung dieser Schwierigkeit bieten offenbar die capitolinischen Triumphalfasten den sichersten Faden. Wenn es in diesen z. B. heißt, es sei triumphirt (447 d. St.) de Anagninеis Herniceisque, so liegt darin, daß 447 d. St. die Anagniner politisch nicht ein unselbständiger Bestandtheil der Herniker gewesen sind, und dieser Unterschied ist für uns insofern wichtig, weil, wenn Herniker und Anagniner gleichbedeutend wäre, es allerdings Eine Stelle der Alten gäbe, in der ein (freundliches) Verhältniß der Herniker zu den Römern schon vor Tarquinius Superbus erwähnt würde, nämlich Festus v. Septimontium, wo aus Varro angeführt wird, während Tullus Hostilius Veji belagert, habe zum Schutze Roms der Anagniner Larvus Cispius mit seinen Truppen einen Theil des Esquilin besetzt gehalten. Ob übrigens Varro diese Notiz einfach als Notiz mitgetheilt oder sie als eine von ihm für wahr gehaltene Notiz gegeben hat; ob die Anagniner von Anfang an bis 447 d. St. stets in demselben rechtlichen Verhältniß zu den Hernikern standen, ob Anagnia stets von demselben Volksstamm bewohnt ward oder nicht, ob die Anagniner, und nicht auch die übrigen Herniker eine Colonie der Marser waren, das Alles sind Fragen, deren Lösung dahingestellt bleibe. Jedenfalls würde, selbst wenn in der angeführten Stelle die Herniker indirect erwähnt wären, das durchaus noch nicht beweisen, daß sie zu des Tullus Hostilius Zeit eine bedeutende Rolle spielten.

---

§ 2.

1) Dionys sagt X, 36 zum Jahr 298 d. St. Siecius Dentatus sei damals *δυοῖν δέοντα ἑξήκοντα γεγονὼς ἔτη*; er läßt ebendaselbst in eben

demſelben Jahre den Siccius in einer Rede ſagen: *τετταρακοστὸν μὲν ἔτος ἐστί μοι τοῦτο, ἐξ οὗ στρατεύομαι ὑπὲρ τῆς πατρίδος, τριακοστὸν* (Lapus: tricesimus autem secundus) *δ', ἐξ οὗ στρατιωτικῆς ἀεί τινος ἡγεμονίας τυγχάνω . . . . ἀρξάμενος ἀπὸ ὑπάτων Γαΐου Ἀχυλλίου καὶ Τίτου Σικκίου* (266 d. St.) . . . . *ἦμην γὰρ τότε ἑπταικαιεικοσαέτης.* Setzt man hiernach das Geburtsjahr des Siccius auf 240 d. St., ſo ſind die auf ſein Lebensalter ſich beziehenden Angaben des Halicarnaſſäers in vollem Einklang unter einander. Im Jahr 240 d. St. geboren, war Siccius 266 d. St. 26 Jahre alt und ſtand im 27ſten; war er 298 d. St. 58 Jahre alt und ſtand im 59ſten. Ebenſo ſteht die Angabe, ſein 40ſtes Dienſtjahr falle 298 d. St., in Einklang damit, daß — wenigſtens in der ſpätern Zeit — das dienſtpflichtige Alter mit vollendetem ſiebenzehnten, mit beginnendem achtzehntem Lebensjahre begann (Liv. XXII, 57, XXVI, 11, Gell. X, 28, Plut. C. Gracchus 5, Polyb VI, 19), denn 240 d. St. geboren, vollendete er ſein ſiebenzehntes Lebensjahr 257 d. St. (da er die Schlacht am regilliſchen See nicht mitgemacht hat, und dieſe nach Dion. VI, 3, Plut. Coriol. 3 an den Quintiliden geſchlagen ward, ſo vollendete Siccius ſein ſiebenzehntes Lebensjahr erſt nach den Quintiliden), ſein erſtes Dienſtjahr fiel 258 d. St., und ſein vierzigſtes 298 d. St. Die einzige Schwierigkeit, die die Angaben des Dionys bieten, liegt darin, daß in ihnen das Jahr 298 d. St. als das dreißigſte nach 266 d. St. bezeichnet iſt: vielleicht, weil bloß eine runde Summe angegeben werden ſollte, vielleicht weil, wie nach Lapus vermuthet werden kann, die Zahl dreißigſtes in unſeren Handſchriften des Halicarnaſſäers eine verſchriebene iſt.

Da Gellius a. a. O. und Feſtus v. **obsidionalis** angeben, Siccius ſei der römiſche Achilles genannt worden, und dergleichen Beinamen in der Regel ſchon zu Lebzeiten des Benannten aufkommen, ſo werden wir hierin den früheſten Beleg davon vor uns haben, daß die Römer den trojaniſchen Krieg kannten; und wollte man ſagen, ſie hätten den Siccius ſo benannt, weil ihnen der trojaniſche Krieg erſt ſeit Kurzem bekannt geworden, und deßhalb einen tiefen Eindruck auf ſie machte, ſo würde dieſe Vermuthung ſehr gut damit harmoniren, daß die Aeneasſage Allem nach gerade zur Zeit des Siccius in Rom aufgekommen iſt.

2) Wenn es in Feſtus a. a. O. heißt: **occisi et in Cir)co combusti feruntur**, ſo bezog ſich das **feruntur** im Verrius — wenn es überhaupt in Verrius ſtand und nicht bloß vom Excerptor herrührt — vermuthlich nur auf die Worte **in Circo combusti.**

Achte Abhandlung.

Betrachtungen über die Königsgeschichte.

Einleitung.

Die Ueberzeugung, unsere Ansicht über eine wichtige wissenschaftliche Frage sei richtig, darf selbst in ihrem wärmsten Glühen uns niemals zu dem Glauben verleiten, die Stärke unserer Ueberzeugung beweise mehr als deren subjective Wahrheit. Wir dürfen daher auch in einer wissenschaftlichen Schrift nie mehr wollen, als dem Publicum ruhig, leidenschaftslos, aber offen unsere Ueberzeugungen und deren Gründe auseinandersetzen. Und diese Pflicht der Offenheit in Betreff des zur Sache Gehörigen nöthigt uns denn auch an die Spitze dieser Abhandlung als unsere Ueberzeugung einen Satz hinzustellen, von dem diejenigen Leser, die mir bisher theilnehmend für oder gegen gefolgt sind, gewiß gerne zugeben werden, daß er nicht Folge persönlichen Dünkels, sondern einfache Consequenz alles Vorhergehenden ist: nämlich der, daß es trotz der vielen tüchtigen Untersuchungen, die über die Königszeit gemacht sind, doch noch zum größten Theil an den genügenden Vorarbeiten für ein abschließendes Urtheil über die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit jener Zeit im Einzelnen fehlt.

Verbinden wir mit diesem Satze den, daß die fehlenden Vorarbeiten von einem Einzelnen vielleicht nur zur kleinsten Hälfte und jedenfalls nicht auf einigen wenigen Seiten geliefert werden können, so haben wir den Zweck der nachfolgenden Zeilen indirekt, aber hoffentlich klar genug, bezeichnet. Sie sollen die Frage der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Königsgeschichte keineswegs etwa nach allen Seiten hin

gründlich erörteren, ſondern bloß kurze Fragmente, flüchtige Winke über einzelne Partien derſelben geben.

§ 1.

Dionys ſagt I, 74: Romulus herrſchte 37 Jahre; dann folgte ein Interregnum von einem Jahr; Numa regierte 43 Jahre, Tullus 32, Ancus Marcius 24, Tarquinius Priscus 38, Servius Tullius 44, Tarquinius Superbus bis ins 25ſte Jahr, die ganze Königszeit umfaßte 244 Jahre. Die einzelnen hier angegebenen Zahlen finden ſich auch in anderen Stellen des Dionys conſequent wieder, ausgenommen Dion. IV, 34, 40, wo es heißt, Servius Tullius habe 40 Jahre regirt. Da Dionys drei Mal (I, 74, IV, 7, 32) direct und noch öfter indirect erklärt, Servius Tullius habe 44 Jahre geherrſcht, ſo liefern ſeine Angaben IV, 34 und 40 nur einen neuen Beleg dafür, wie leicht man ſich irren kann, wenn man aus einzelnen Stellen eines Schriftſtellers deſſen Anſicht ermitteln will. Hätten wir von dem Halicarnaſſär nichts als IV, 34 und 40, ſo würden wir uns für vollkommen zu der Annahme berechtigt halten müſſen, er habe dem Servius 40 Regierungsjahre beigelegt. So wie aber jetzt die Sache ſteht, müſſen wir, zumal mit Rückſicht auf den Parallelismus zwiſchen IV, 32 und 34 (die Rede IV, 34 iſt die Antwort auf die Rede IV, 32) ſowie darauf, daß IV, 40 Lapus und Gelenius „44 Jahre" leſen, die Zahl 40 in IV, 34 und 40 für einen Schreibfehler erklären. Dabei iſt bei den Daten des Halicarnaſſäers noch das bemerkenswerth: er gibt in ſeiner Geſchichtserzählung an, daß von Romulus bis Servius Tullius zwiſchen dem Tode jedes Königs und dem Regierungsantritt ſeines Nachfolgers ein Interregnum beſtanden habe, ſagt aber von keinem Interregnum, ausgenommen von dem zwiſchen Romulus und Numa, wie lange es gedauert habe, ſondern rechnet die Interregnen in die Regierungsjahre der einzelnen Könige ein, ähnlich wie ſpäter von ihm die Interregnen in die einzelnen Conſulatsjahre eingerechnet werden. Es ſind alſo in dieſer Beziehung ſeine Angaben nicht ſo detaillirt, präcis wie wir es wünſchen möchten. Er nimmt außerdem, wie wir das auch ohne ſpeciellen Beweis vorausſetzen dürfen, keineswegs etwa von den römiſchen Königen an, ein jeder ſei an demſelben Monatstage geſtorben, an dem er vor ſo und ſo viel Jahren die Regierung angetreten habe (er erklärt z. B. V, 1 ausdrücklich, bei Tarquins Vertreibung hätten noch etwa vier Monate

am vollen Jahr gefehlt), ſondern er läßt, wie das alte und moderne Chronologen in ähnlichen Fällen zahllos thun, die am vollen Jahre fehlenden oder über das volle Jahr überſchüſſigen Monate und Tage formell unbeachtet, er gibt bloß volle Jahre an. Seine Jahre ſind alſo in gewiſſer Beziehung bloß in runder Summe angegeben: es iſt bei ihnen auf die Zwiſchenzeit der Interregnen und auf die bei den einzelnen Regierungen fehlenden oder überſchüſſigen Monate und Tage formell faſt gar keine Rückſicht genommen. Es machen mithin ſeine Angaben auch keinen Anſpruch darauf, bis auf Monat und Tag ſo formell genau zu ſein: ihnen genügt diejenige Art von Genauigkeit, mit der ſich, wie geſagt, Chronologen in ähnlichen Fällen unendlich oft begnügen, und nicht ſelten bei dem Zuſtande ihrer Quellen begnügen müſſen. Seine Zahlen ſind, um das noch einmal zu wiederholen: 37+1+43+32+24+38+44+25=244.

Livius ſagt I, 21 u. ſ. w.: Romulus regierte 37 Jahre, dann kam ein Interregnum von einem Jahr; Numa herrſchte 43 Jahre, Tullus 32, Ancus Marcius 24, Servius Tullius 44, Tarquinius Superbus 25; regnatum Romae ab condita urbe ad libertatem annos ducentos quadraginta quatuor. Von Tarquinius Priscus ſagt Livius nicht ausdrücklich, wie lange er regiert habe, muß demſelben aber nach den übrigen Daten 38 Jahre beigelegt haben, und damit ſtimmt es denn auch vollkommen, daß es in der Epitome von Buch I von Tarquinius Priscus heißt: Occisus est ab Anci filius, quum regnasset annos triginta octo, und daß Livius das 40ſte Capitel von Buch I, in dem er zuerſt die Verſchwörung der Söhne des Ancus und dann den dadurch hervorgerufenen Anfall auf Tarquin, der deſſen Tod herbeiführt, erzählt, mit den Worten beginnt: Duodequadragesimo ferme anno, ex quo regnare coeperat Tarquinius ... Tum Anci filii. Die Interregnen, mit Ausnahme des erſten, ſind, wie man ſieht, von Livius ebenſo wie von Dionys in die Königsjahre eingerechnet, die Königsjahre volle Jahre ohne formelle Berückſichtigung von Monaten und Tagen. Die Zahlen des Livius ſind: 37+1+43+32+24+38+44+25=244, alſo genau dieſelben, wie die des Dionys.

Solin ſetzt I die Gründung Roms auf Ol. VII, 1 und gibt ferner an: Romulus regierte 37 Jahre; Numa 43 Jahre und ſtarb in der 27ſten Olympiade; Tullus Hoſtilius 32 Jahre und ſtarb in der 35ſten Olympiade [1]); Ancus Marcius 24 Jahre und ſtarb in der 41ſten Olympiade; Tarquinius Priscus 37 Jahre; Servius Tullius 42 Jahre; Tarquinius Su-

perbus 25 Jahre; Rom regnatum est annis ducentis quadraginta tribus (bei den letzten Daten fehlen die Olympiaden offenbar, weil Solin zu träge war, sie aus der Quelle, die er excerpirte, und in der sie angegeben waren, abzuschreiben. In ähnlicher Weise hat auch Marianus Scotus die Olympiadenzählung nur zu Anfang seines Werks durchgeführt, später weggelassen; Eusebius die Zählung nach Jahren der Stadt nur anfangs durchgeführt, später weggelassen). Diese Angaben, die Solin ersichtlich aus einer sehr guten Quelle geschöpft hat [2]), sind in mehrfacher Beziehung beachtenswerth. Bei ihnen werden Interregnen, fehlende oder überschüssige Monate und Tage nicht ausdrücklich erwähnt. Ihre Daten stimmen mit Livius und Dionys vollkommen überein betreffs des Romulus, Numa, Tullus und Ancus, d. h. betreffs der vier ersten Könige; ebenso betreffs des letzten Königs Tarquinius Superbus; betreffs der Könige Tarquinius Priscus und Servius bieten sie Abweichungen, wenn auch allerdings nur sehr geringfügige: sie legen dem Priscus nicht 38, sondern 37; dem Servius nicht 44, sondern 42 Jahre bei. Ueber die Gesammtdauer der Königszeit bieten sie gleichfalls eine Abweichung, aber gleichfalls nur eine äußerst geringe: 243 Jahre statt 244. Dabei aber zeigen sie noch eine weitere, sehr eigenthümliche Erscheinung. Zählt man ihre einzelnen Daten zusammen, so erhält man: 37+43+32+24 +37+42+25=240, also nicht, wie Solin angibt, 243, sondern 240 Jahre. Dieser Unterschied zwischen der von Solin genannten Gesammtsumme und der aus seinen Einzelangaben hervorgehenden Gesammtsumme erklärt sich daraus, daß die in letzteren fehlenden drei Jahre auf Interregen (und überschüssige Monate) zu rechnen sind, die Solin — ähnlich wie bei den letzten Königen die Olympiaden — speciell anzugeben unterlassen hat, während sie doch in der von ihm entweder direct oder durch dritte Hand excerpirten Quelle speciell erwähnt waren, wie wir das theils nach Cicero, theils nach Solin selbst annehmen müssen. Cicero sagt de rep. II, 30, § 52: His ... regiis quadraginta annis et ducentis paullo cum interregnis fere amplius praeteritis, expulsoque Tarquinio ..., nennt also die Interregnen als besonderen Bestandtheil der Gesammtsumme der Königsjahre. Solin setzt seine Olympiadendaten in ihrer Parallelisirung mit den Stadtjahren sämmtlich um mindestens Ein Jahr zu tief, denn während er die Gründung Roms I, § 28—30 auf Ol. VII, 1 verlegt, ihm darnach also das Jahr 80 d. St. parallel läuft mit Ol. XXVI, 4, das Jahr 112 d.

St. parallel mit Ol. XXXIV, 4, das Jahr 136 d. St. parallel mit Ol. XL, 4, ſetzt er den Tod des Numa (37+43) auf 80 d. St. und Ol. XXVII, den Tod des Tullus (37+43+32) auf 112 d. St. und Ol. XXXV, der Tod des Ancus (37+43+32+24) auf 116 d. St. und Ol. XLI: dieſer Widerſpruch ſeiner Angaben unter einander aber iſt offenbar eben daraus herzuleiten, daß er die Interregnen (und überſchüſſigen Monate — oder doch mindeſtens das einjährige Interregnum zwiſchen Romulus und Numa) bei ſeinen in Olympiadenformel gegebenen chronologiſchen Daten mitzählt. Und fragen wir nun, wie darnach die Quelle Solins die Interregnen (und überſchüſſigen Monate) berechnet und angeſetzt hat, ſo iſt im Allgemeinen das klar, daß ſie nicht geſagt haben kann: die einzelnen Könige regierten 37+43+32+24+37+42+25=240 Jahre und zu dieſer Geſammtzahl 240 thun wir dann noch drei Supplementarjahre hinzu, ſondern daß ſie dieſe drei Interregnenjahre, in einzelne Jahre oder Monate vertheilt, zwiſchen die Zahlen 37, 43, 32 u. ſ. w. geſetzt hat, alſo mit anderen Worten dieſe drei Jahre für ſie mit den 240 Jahren organiſch zu einer chronologiſchen Einheit verwachſen waren, nicht bloß rein äußerlich als drei Jahre im Ganzen zu 240 hinzugerechnet. Sie hat alſo die Chronologie der Königszeit principiell ganz ebenſo behandelt gehabt, wie die genaueren Chronologen des Alterthums die Chronologie der macedoniſchen, ptolemäiſchen u. ſ. w. Königszeit behandelt haben [3]): mit Berückſichtigung von über die vollen Jahre jeder einzelnen Königsregierung hinausgehenden chronologiſchen Elementen. Ueber die Chronologie der Quellen Solins im Einzelnen aber kann man zwei Vermuthungen aufſtellen, von denen mir die erſtere die unwahrſcheinlichere iſt.

Nach dieſer erſteren hat die Chronologie der Königszeit in jenen Quellen ungefähr ſo gelautet: Romulus (der der Tradition zufolge die Stadt am 21. April gründet, und am 7. Juli ſtirbt) regierte 37 Jahre, zwei Monate und ſiebzehn Tage; dann folgte ein Interregnum von Einem Jahr; dann Numa 43 Jahre; darnach Interregnum von zwei Monaten; Tullus Hoſtilius 32 Jahre; ſeine überſchüſſigen Monate und das ihm mangelnde Interregnum vier Monate; dann Ancus Marcius; ſeine überſchüſſigen Monate und das ihm folgende Interregnum fünf Monate und vierzehn Tage; Tarquinius Priſcus 37 Jahre; ſeine überſchüſſigen Monate und die Reichsverweſerſchaft des Servius Tullius, ehe derſelbe von den Curien zum Könige erwählt ward, 14 Monate; Königs-

herrſchaft des Servius Tullius 42 Jahre; Tarquinius Superbus 25 Jahre weniger vier Monate = 243 Jahre.

Bei der zweiten mir wahrſcheinlicheren Vermuthung iſt davon auszugehen, daß nach Dionys, Cicero, Livius u. ſ. w. Servius Tullius nach dem Tode des Priscus eine lange Zeit factiſch regierte, ohne von den Curien zum König ernannt zu ſein und ohne von ihnen das Imperium erhalten zu haben, daß alſo Differenzen der Quellen über ſeine Regierungsdauer daher entſtanden ſein können, daß die eine Quelle in ihrer Angabe über des Servius Regierungsdauer bloß die juriſtiſche Königszeit desſelben berückſichtigte, die andere die juriſtiſche und factiſche. Wenn z. B. Servius zwei Jahre bloß factiſch regierte, dann von den Curien zum König ernannt ward und nun noch 42 Jahre regierte, ſo hatte die Quelle Solins, wenn ſie die Dinge juriſtiſch ſcharf nahm, ganz Recht, ihm nur 42 Jahre beizulegen, widerſprach aber materiell gar nicht dem Dionys und Livius, wenn dieſe die factiſche Regierungsdauer auf 44 Jahre anſetzten. Und darnach denke ich mir, die Quelle Solins wird ſich auf die überſchüſſigen Monate und die Interregnen von bloß einigen Wochen gar nicht eingelaſſen gehabt, ſondern einfach ſo gerechnet haben: Romulus 37 Jahre, Interregnum ein Jahr, Numa 43 Jahre, Tullus 32, Ancus 24, Priscus 37, Servius Tullius factiſcher Herrſcher zwei Jahre, regiert als von den Curien erwählter König 42 Jahre, Tarquinius Superbus 25 Jahre, alſo: 37+1+43+32+24+37+2+42 +25=243 Jahr.

Eutrop gibt die Geſammtdauer der Königszeit auf 243 Jahre an; er ſagt: Romae regnatum est per septem reges annis ducentis quadraginta tribus. Von den einzelnen Königen gibt er an: Romulus ... anno regni trigesimo septimo ad deos transisse creditus est et consecratus. Deinde Romae per quinos dies senatores imperaverunt et his regnantibus annus unus completus est. Numa... morbo decessit quadragesimo tertio imperii anno. Tullus Hostilius... cum triginta duobus annis regnasset, fulmine ictus cum domo sua arsit. Ancus Marcius ... vigesimo quarto anno imperii morbo periit. Priscus Tarquinius... trigesimo octavo imperii anno... occisus est. Servius Tullius occisus est XLV imperii anno. Tarquinius Superbus ... cumque imperrasset annos viginti quinque, cum uxore et liberis suis fugit. Auf die fehlenden oder überſchüſſigen Monate und Tage iſt hier alſo auch nicht näher eingegangen, obgleich ſchon das häu-

ſige Vorkommen der Ordinalzahlen an und für ſich beweist, daß die Jahre nicht alle als volle gedacht ſind. Faßt man die Ordinalzahlen als Cardinalzahlen, ſo iſt die Reihe: 37+1+43+32+24+38+45+25, es harmonirt alſo Eutrop betreffs der fünf erſten Könige ſowie betreffs des ſiebenten vollkommen mit Livius und Dionys; er weicht nur über Servius ab, und auch über dieſen nur um ein Jahr. Dabei aber ergeben ſeine Zahlen zuſammen 245 Jahre, alſo zwei Jahre mehr als die von ihm gewollte Geſammtſumme — eine Differenz von zwei Jahren, die nur dadurch erklärlich iſt, daß er (oder ſeine Quelle) bei Berechnung der in Ordinalzahlen angegebenen Jahre die fehlenden oder überſchüſſigen Monate ſo anſetzte, daß als Geſammtſumme 243 Jahre herauskamen[4]).

Zonaras gibt für die Dauer der Königszeit keine Geſammtſumme an. Von den einzelnen Königen ſagt er: Romulus ſoll im 38ſten Regierungsjahr verſchwunden ſein; Numa regierte 43 Jahre; Tullus 32; Ancus 24; Tarquinius Priscus 38; Servius 44; Tarquinius Superbus 25. Seine Zahlen ſind alſo, wenn wir die Ordinalzahlen bei Romulus als Cardinalzahl faſſen: 38+43+32+24+38+44+25=244. Da wir aber ſonſt nirgends eine ſichere Spur davon finden, daß jemals im Alterthum den Königen 245 Jahre beigelegt ſind, und doch jedenfalls den 244 Jahren des Zonaras noch das einjährige Interregnum zwiſchen Romulus und Numa beizufügen ſein wird, ſo iſt anzunehmen, daß ſeine Ordinalzahl 38 für Romulus für materiell identiſch mit der Cardinalzahl 37 zu nehmen iſt, als eine andere Ausdrucksweiſe für die Angabe: „Romulus ſtarb, nachdem er 37 Jahre (und einige Monate) regiert hatte", und es harmonirt mithin Zonaras betreffs der Zahlen für jeden einzelnen König vollkommen mit Dionys und Livius.

Von Tarquinius Priscus ſagt Dion. IV, 6: *ἔτη δὲ ὀκτὼ καὶ τριάκοντα τὴν βασιλείαν κατέσχεν, ὡς ἅπαντες ὁμολογοῦσιν.* — Vom Servius ſagt Dion. IV, 7: *ὡμολόγηται γὰρ ὅτι μετὰ τὴν Ταρκυνίου τελευτὴν παραλαβὼν τὴν βασιλείαν Τύλλιος ἐπ' ἔτη τετταράκοντα καὶ τέτταρα κατέσχεν*[5]).

Censorin ſagt de die nat. 17: ab urbis primordio ad reges exactos, annos CCXLIIII, und gibt im nämlichen Capitel noch eine Reihe von Daten an, die ſämmtlich darauf hinweiſen, daß ihm zufolge die Königszeit 244 Jahre gedauert hat. Von Caſtor Rhodius, dem bekannten Chronologen und Zeitgenoſſen Varro's erfahren wir durch Euſebius (p. 217), daß er die Königszeit auf 244 Jahre angegeben hat.

Von Polyb darf es als gewiß gelten, daß er die Königszeit auf 244 Jahre angegeben hat. Varro hat nach verſchiedenen Spuren (vgl. beſonders auch de r. r. I, 2) die Königszeit entweder auf 243 oder auf 244 Jahre veranſchlagt. Von Plinius gilt dasſelbe wie von Varro. Von Diodor, auf den wir ſpäter noch wieder zurückkommen, iſt es wahrſcheinlich, daß er mit ausdrücklichen Worten die Königszeit auf 244 Jahre angegeben hat. In den capitoliniſchen Faſten iſt, wie ſich aus den von ihnen zu den Conſulaten angegeben Jahren d. St. in Verbindung mit ihren Conſularfaſten mit voller Sicherheit ergibt, die Dauer der Königszeit auf 243 Jahre angegeben geweſen. Nach Oroſius, Joannes Lydus, Joannes Antiochenus, Sextus Rufus, nach den Quellen des Clemens Alexandrinus, des Euſebius, des Hieronymus, ſowie wahrſcheinlich auch nach Meſſala Corvinus und einem von Syncell citirten Abriß der römiſchen Chronologie bis Auguſtus hat die Königszeit 243 Jahre betragen. Auguſtinus ſagt C. D. III, 15: **Romanorum vita sub regibus ... per ducentos (ferme) quadraginta et tres annos.**

Daß der Annaliſt Piſo dem Numa 43 Jahre, d. h. ebenſo viele wie Dionys u. ſ. w. beilegte, iſt nach Plutarch Numa 21 verglichen mit Zonaras VII, 5 ſehr wahrſcheinlich. Von Diodor iſt gewiß (ſ. Diod. Excc. p. 533), daß er dem Servius 44 Jahre gab, d. h. ebenſo viele wie Dionys u. ſ. w. Von Joannes Antiochenus wiſſen wir, daß er über die Königsjahre des Romulus, Tarquinius Priscus und Servius Tullius eben dieſelben Zahlen angegeben hat, die Dionys u. ſ. w. angeben, und den Tarquinius Superbus nur ein Jahr weniger regieren läßt als Dionys u. ſ. w., nämlich 24 Jahre. Plutarch ſagt Rom. 29, Romulus ſei im 38ſten; Numa 2, Romulus ſei im 37ſten Regierungsjahre geſtorben, ſtimmt alſo in der einen dieſer Angaben mit Dionys u. ſ. w. vollkommen überein, weicht in der anderen von Dionys u. ſ. w. nur um ein ganz Weniges ab. Dem Numa gibt Plutarch de fort. Rom. 9 eine Regierungsdauer von 43 Jahren, d. h. von eben ſo vielen wie Dionys u. ſ. w. Daß er in der Lebensbeſchreibung des Numa dieſem mindeſtens 41, wahrſcheinlich aber 43 Jahre beigelegt hat, d. h. ebenſo viele wie Dionys u. ſ. w., ergibt ſich aus Plut. Num. 2, 3, 5, 21 und Zonaras VII, 5, oder vielmehr: es ergibt ſich aus dieſen Stellen, daß Plutarch über die Chronologie Roms bis auf Numas Tod zwar keine ſich gleichbleibende Anſicht gehabt hat, aber den-

noch dem Numa nie weniger als 41 Jahre beigelegt hat und ein Mal ihm 43 hat beilegen wollen [c]).

Während nach Dionys u. ſ. w. die Regierung des Tarquinius Priscus von 137—175 d. St., die des Servius Tullius von 176—219 d. St. geht, beſitzen wir einzelne Daten aus Feneſtella u. ſ. w., die mit dieſen Angaben wenigſtens ſo weit harmoniren, daß man darnach annehmen kann, Feneſtella u. ſ. w. haben mit der dionyſianiſchen u. ſ. w. Chronologie der einzelnen Königsregierungen ganz harmonirt, und annehmen muß, ſie haben keinesfalls ſehr bedeutend von derſelben differiren können. Von Feneſtella erſehen wir aus Plinius hist. nat. XV, 1, daß ihm das Jahr 173 d. St. unter Tarquinius Priscus gehörte. Von Varro darf nach Auguſtin. C. D. IV, 31, Arnob. adv. gent. VI, 11, Plut. Numa 8 u. ſ. w. angenommen werden, daß er den Tod des Tarquinius Priscus nicht ſehr lange nach 170 d. St. anſetzte. Die capitoliniſchen Triumphalfaſten verlegen, wie ſchon früher erörtert, die Jahre 182, 186, 18(.) d. St. in die Regierung des Servius Tullius, und zwar, Allem nach, in den Anfang derſelben. Daß Polyb den Tod des Servius Tullius 219 d. St. geſetzt hat, werden wir ſpäter ſehen. Theophilus ſagt ad Autol. s. f.: Cyro defuncto Ol. LXII fuit conditae u. a. 220, eo tempore regnavit Tarquinius Superbus. Plutarch rechnet de fort. Rom. von Numas Regierungsanfang bis auf die Conſuln T. Manlius, C. Atilius 480 Jahre, hat alſo, da dieſe Conſuln nach den capitoliniſchen Faſten 518 d. St. fallen, hier die Königszeit vor Numa mit dem einjährigen Interregnum, ſowie die Königszeit nach Numa offenbar übereinſtimmend mit der gewöhnlichen Tradition gerechnet.

Mit den bisher angeführten Daten iſt zwar noch keineswegs Alles erſchöpft, was über die Chronologie der Königszeit zu ſagen wäre, es ergibt ſich aber aus ihnen mit mindeſtens ſehr großer Wahrſcheinlichkeit ſo viel: Von den beſten Gelehrten der varroniſchen Zeit und noch lange nach der varroniſchen Zeit nahmen entweder gar keine oder doch jedenfalls nur ſehr wenige an, die Königszeit habe länger als 244 oder kürzer als 243 Jahre gedauert; ſie waren, abgeſehen von der Differenz Eines Jahres, über die Dauer der Königszeit vollkommen einig: einig, obgleich ſie bei ſynchroniſtiſcher Vergleichung der Jahre d. St. mit den Olympiaden um mehr als ein Jahr von einander differirten, da ſie die Gründung Roms auf Ol. VI, 3, VII, 1, VII, 2 ſetzten. Darüber, wie

die Regierungsjahre der einzelnen Könige in dieſen 243- oder 244jährigen Zeitraum zu vertheilen ſeien, fanden bei ihnen zwar Differenzen ſtatt, aber durchaus keine ſehr gewichtigen; ſie wären nicht größer — ja, zum Theil geringer — als die Differenzen der beſten alten Chronologen über die Regierungsdauer der einzelnen macedoniſchen u. ſ. w. Könige[7]), als die Differenzen tüchtiger neuerer Chronologen über die Regierungsdauer mancher dem beginnenden Mittelalter angehörigen Fürſten. Die Chronologie der einzelnen römiſchen Könige war, abgeſehen von allem Anderen, ſchon deßhalb ſchwer zu berechnen, d. h. mit anderen Worten: es konnten ſchon deßhalb ſehr leicht einzelne kleinere Differenzen über ſie entſtehen, weil bei ihr die den Römern ganz eigenthümlichen Interregnen mit in Betracht kamen. Eine Haupturſache der Differenzen über die Regierungsdauer der einzelnen Könige lag ferner darin, daß die einzelnen Forſcher, indem ſie die Regierungsjahre der Könige in voller Summe angaben; die überſchüſſigen oder fehlenden Monate und Tage nebſt den Interregnen auf verſchiedene Weiſe in die vollen Summen einrechneten. Daß ſie dadurch bei materieller Einheit zuweilen in formelle Differenzen geriethen, iſt natürlich, und durchaus nicht ein der römiſchen Chronologie ſpeciell anhaftender Mangel. Er findet ſich in gewiſſer Beziehung bei jeder Chronologie wieder, und die Beiſpiele, die ſich von ſeinem Vorhandenſein ſowohl aus der mittelalterlichen Chronologie als aus der Chronologie des unbeſtritten hiſtoriſchen Alterthums beibringen laſſen, ſind zahllos. Aus ihrer großen Menge hebe ich nur folgende hervor: Arrian gibt Anab. VIII, 28 an, Alexander der Große habe zwölf Jahre acht Monate regiert, ſetzt aber dabei die Regierung deſſelben nach Archontenjahren ſo an, daß wir, wenn in unſern Texten der Anabaſis die Stelle VIII, 28 fehlte, ſagen müßten: nach Arrian hat Alexander dreizehn Jahre regiert. Diodor ſagt XVII, 117 Alexander habe zwölf Jahre und ſieben Monate regiert, ſetzt aber nach Olympiadenjahren, Archontenjahren und Conſulatsjahren die Regierung ſo an, daß wenn in unſern Texten Diodors der Schluß von XVII, 117 ausgefallen wäre, wir ſagen müßten: nach Diodor hat Alexander zwölf Jahre regiert, ſo daß wir alſo bei Diodor und Arrian eine Differenz von Einem Jahre hätten, während, wie wir aus den angeführten Stellen erſehen, die Differenz in Wirklichkeit nur Einen Monat betragen hat. Euſebius legt dem Alexander zwölf Jahre ſechs Monate bei, läßt aber bei ſeiner tabellariſchen Synchroniſtik die ſechs Monate ganz unbeachtet, und zählt runde zwölf

Jahre. Hieronymus legt dem Alexander zwölf Jahre sieben Monate bei, läßt aber bei seiner tabellarischen Synchronistik die sieben Monate ganz unbeachtet, und zählt runde zwölf Jahre.

§ 2.

Diodor, dessen sechstes bis zehntes Buch bekanntlich verloren gegangen ist, hat Allem nach die Chronologie der Königszeit in ganz eigenthümlicher Weise behandelt. Wir sind für die Untersuchung über ihn auf drei Daten angewiesen.

Erstens: Er hat nach Exc. p. 553 dem Servius Tullius 44 Jahre beigelegt, also ebenso viele wie Dionys u. s. w.

Zweitens: Er setzt XI, 1 die Consuln Pr. Virginius, Sp. Cassius III auf Ol. LXXV, 1 (480 v. Chr.), hat also, da diese Consuln nach den richtigen Fasten des Dionys u. s. w. in das Jahr 24 d. R. gehören, wenn er den richtigen Fasten gefolgt ist, das Jahr 1 d. R. auf Ol. LXIX, 2 (503 v. Chr.) gesetzt; und da er, wie Eusebius p. 210 und Syncell p. 366 ed. bonn. angeben, Roms Gründung auf Ol. VII, 2 (751 v. Chr.) verlegt hat, so läuft für ihn Ol. LXIX, 2 (503 v. Chr.) mit dem Jahre 249 d. St. parallel. Dem gegenüber sind nur drei Fälle möglich: Entweder Diodor hat die Consuln Pr. Virginius, Sp. Cassius III, auf das Jahr 24 d. R. verlegt, und dann die Königszeit auf 248 Jahre veranschlagt; oder er hat die Königszeit auf 243 oder 244 Jahre veranschlagt, und dann von Vertreibung der Könige bis Pr. Virginius, Sp. Cassius mindestens 28, vielleicht 29 Consulatsjahre angenommen, d. h. mindestens vier, vielleicht fünf Consulpaare mehr gekannt, als die richtigen Fasten deren liefern; oder endlich Diodor ist mit seiner Chronologie in die ärgste Verwirrung gerathen. Nun aber ist das nicht zu glauben, daß er wirklich den Königen 248 Jahre beigelegt habe, denn so zahlreich auch unsere Quellen für die Chronologie der Königszeit sind, so gibt es doch keine unter ihnen, nach der man mit Sicherheit annehmen könnte, es habe irgend welcher angesehene Gelehrte den Königen mehr als 244 Jahre gegeben, keine, nach der man auch nur mit der geringsten Wahrscheinlichkeit vermuthen könnte, es seien den Königen jemals von irgend einem angesehenen Gelehrten mehr als 245 Jahre beigelegt. Daß Florus sagt, die Königszeit habe „fast 250 (Var. 400) Jahre" gedauert, wird man allgemein als eine bloß

runde Summe für 244 oder 243 betrachten. Ebenſo wenig kann man als wahrſcheinlich gelten laſſen, daß Diodor vom Anfang der Republik bis auf Pr. Virginius, Sp. Caſſius III 28 oder 29 Conſulpaare verzeichnet gehabt haben. Die uns bekannten Abweichungen der Alten von der richtigen, bei Dionys u. ſ. w. angegebenen Zahl der Conſulatsjahre beſtehen ſämmtlich darin, daß ſie eine geringere Zahl von Conſulatsjahren haben als Dionys u. ſ. w.: eine größere kommt nie vor. Es bleibt alſo nichts übrig, als daß Diodors Angaben über die Chronologie der Königszeit ein Chaos bildeten, und dieſe Annahme kann um ſo unbedingter für richtig gehalten werden, da Diodor ſehr häufig die größten chronologiſchen Abentheuerlichkeiten bietet: chronologiſche Widerſprüche, Zuſammenhangsloſigkeiten und Gedankenloſigkeiten, die man nicht für möglich halten würde, wenn ſie nicht ſchwarz auf weiß vorlägen.

Drittens: Euſebius citirt p. 210—215 aus Diodor folgende Bruchſtücke über die Königszeit: Romam conditam esse ... longum est inter Aeneam et Romulum reges intervallum; quandoquidem anno altero septimae olympiadis primordia Romae fuerunt, quo fit ut id aedificium quadringentesimo ac trigesimo tertio anno post Troicum bellum contigerit ... Romulus Romam condit regnatque septima olympiade. Porro ab Aenea ad Romulum anni sunt CCCCXLVIII. Ab Ilio autem capto anni CCCCXXXI. A Romulo, qui Romam condidit, hi reges habentur. Romulus annis XXXVIII. Numa Pompilius annis XLI. Tullus idemque Otilius annis XXX. Ancus Marcus annis XXXIII. Tarquinius annis XXXVII. Servilius annis XLIV. Tarquinius Superbus annis XXIV. Hi septem reges a Romulo extiterunt, eorumque dominatio sublata est post annos CCXLIV. Porro ab Ilio capto ad Romulum anni sunt CCCCXLI; summa igitur est annorum DCLXXV. Dieſe Zahlen bieten unter ſich einen wahren chronologiſchen Hexenſabbath, ähnlich wie er uns vielfach auch bei Euſebius, Hieronymus, Marianus Scotus begegnet. Es werden zwiſchen Ilions Zerſtörung und Roms Gründung gerechnet: 431 und 432 (das 433ſte) Jahr; es werden den Königen beigelegt 244 Jahre, 234 (was wohl nur Schreibfehler für 244 iſt) und 247: letzteres nämlich, wenn man die Detailzahlen der einzelnen Könige zuſammenzählt: 38+41+30+33 +37+44+24=247. Und außerdem iſt es nicht undenkbar, daß Diodor auch das einjährige Interregnum zwiſchen Romulus und Numa mitgerechnet hatte, ſo daß wir mit dieſem Interregnum die 248 Jahre bei-

ſammen hätten, die Diodor nach dem früher Geſagten für die Königszeit angegeben haben muß.

Unter dieſen Umſtänden iſt allerdings die Chronologie Diodors über die Königszeit nicht mehr mit Sicherheit herzuſtellen; mit Rückſicht darauf aber, daß Diodor in der Chronologie öfter ähnliche Ungeheuerlichkeiten begeht, wird man wohl das Richtige treffen, wenn man ſagt: Diodor hat ſich aus den Widerſprüchen ſeiner Quellen über die griechiſch-römiſche Synchroniſtik nicht herausfinden können, und deßhalb zwar da, wo er die Dauer der Königszeit in directen Worten ausdrücklich angab, dieſelbe auf 244 Jahre beſtimmt gehabt, im Uebrigen aber durch verkehrte griechiſch-römiſche Synchroniſtik eine Chronologie der Königszeit geſchaffen, die in ihren Abweichungen von der des Dionys u. ſ. w. nur auf eigenthümlichen Irrthümern, nicht auf eigenthümlichen Quellen beruht [s]).

---

§ 3.

Ueber Polybs Chronologie der Königszeit ſind wir zum Theil ziemlich genau unterrichtet.

Während nach bekannten Stellen des Dionys und Cicero der Megalopolitaner Roms Gründung auf Ol. VII, 2 (751 v. Chr) datirt hat, ſagt er III, 22 vom erſten Jahr d. R.: *ταῦτα δ' ἐστὶ πρότερα τῆς Ξέρξου διαβάσεως εἰς τὴν Ἑλλάδα τριάκοντ' ἔτεσι λείπουσι δυοῖν.* In welches Olympiadenjahr er den Uebergang des Xerxes ſetze, gibt er zwar nirgends ausdrücklich an, indeß führen eine Reihe von chronologiſchen Daten aus der griechiſchen Geſchichte, die ſich übrigens bei ihm finden, mit großer Sicherheit darauf hin, daß er jenen Uebergang übereinſtimmend mit ſo vielen alten Chronologen auf Ol. LXXV, 1 (480 v. Chr.) verlegt hat, d. h. wenn wir Roms Gründung Ol. VII, 2 ſetzen, auf das Jahr 272 d. St. Zieht man hiervon 28 Jahre ſo ab, daß man die termini a quo und ad quem beide nicht mitzählt, ſo erhält man als Dauer der Königszeit für Polyb 242 Jahre: eine Zahl, die an ſich höchſt unwahrſcheinlich iſt, da kein einziger Alter ſonſt dieſelbe angibt, und man berechnet außerdem die 28 Jahre in einer Weiſe, wie Polyb das nie thut. Zieht man die 28 Jahre ſo ab, daß man von den termini a quo und ad quem nur den einen mitzählt, ſo erhält man als Dauer der Königszeit für Polyb 243 Jahre, berechnet

aber die 28 Jahre in einer, gleichfalls dem Polyb fremden Weise. Zieht man endlich die 28 Jahre so ab, daß man die termini a quo und ad quem beide mitzählt, so erhält man als Dauer der Königszeit für Polyb 244 Jahre, und berechnet dabei die termini so wie Polyb das regelmäßig (vielleicht ausnahmslos) thut. Und dafür, daß diese letzte Berechnung richtig sei, findet sich noch ein weiterer Grund in Cicero de republica: ein Grund, dessen Erörterung wir am Passendsten in eine allgemeinere Untersuchung über des Megalopolitaners Königschronologie einflechten.

Cicero sagt de rep. II, 14, § 27: Numa .... Sic ille quum undequadraginta annos summa in pace concordiaque regnavisset: sequamur enim potissimum Polybium nostrum, quo nemo fuit in exquirendis temporibus diligentior. Er sagt de rep. II, 10, § 17: Nam si id quod Graecorum investigatur annalibus, Roma condita est secundo anno Olympiadis septimae, setzt also hier unter ausdrücklicher Berufung auf Griechen (die sich schwerlich bloß darauf beziehet, daß Olympiaden ein griechisches Zeitmaß sind) Roms Gründung ebenso an wie Polyb, obgleich er, wie wir aus Solin I, 27 erfahren, sie in einem andern Buch auf Ol. VII, 3 angegeben hat. Wir dürfen mithin die chronologischen Zahlen Cicero's de republica fast unbedenklich für sämmtlich dem Polyb entlehnt annehmen. Diese Zahlen nun, sofern sie uns hier noch weiter interessiren, lauten: (10, § 17) Romulus starb, quum septem et triginta regnasset annos; dann folgt (11, § 23) ein Interregnum, über das Cicero ausführlich redet, ohne seine Dauer genau zu bestimmen; dann Numa 39 Jahre; die Jahre des Tullus fehlen; dann kommt Ancus Marcius (18, § 33), der quum tres et viginti regnavisset annos, est mortuus; dann Tarquinius Priscus, der (20, § 36) gestorben ist, quum duodequadraginta regnavisset annos; 30, § 52 heißt es von der Gesammtdauer der Königszeit: His enim regiis quadraginta annis et ducentis paullo cum interregnis fere amplius praeteritis, expulsoque Tarquinio .....; ferner heißt es 31, § 53: Itaque illa praeclara constitutio Romuli quum ducentos annos et viginti fere firma mansisset; und 15, § 28 endlich sagt Cicero: quartum iam annum regnante Lucio Tarquinio Superbo, Sybarim et Crotonem et in eas Italiae partes Pythagoras venisse reperitur. Olympias enim secunda et sexagesima eadem Superbi regni initium et Pythagorae declarat adventum. Ex quo intelligi,

regiis annis dinumeratis, potest, anno fere centesimo et quadragesimo post mortem Numae primum Italiae Pythagoram attigisse, es ſetzt alſo in dieſer letzten Stelle Cicero den Regierungsantritt des Tarquinius Superbus auf Ol. LXII, 1 (532 v. Chr.), mithin, da er Roms Gründung auf Ol. VII, 2 (751 v. Chr.) verlegt, auf 220 d. St. Und wir haben für Polybs Chronologie im Ganzen folgende Daten: Romulus 37, Numa 39, Ancus 23, Tarquinius Priscus 38 (37+39 +23+38=137) Jahre; Regierungsantritt des Tarquinius Superbus 220 d. St.; Geſammtdauer der Königszeit mit den Interregnen mehr als 240 Jahre, nach den früher Erörterten wahrſcheinlich 244, keinesfalls weniger als 243 Jahre.

Vergleichen wir nun die Königschronologie des Megalopolitaners mit der unſerer andern Quellen, ſo finden wir:

Ueber die Geſammtdauer der Königszeit ſtimmt Polyb, inſofern er ſie auf 244 Jahre anſetzt, mit vielen unſerer beſten Quellen völlig überein, weicht von anderen beſten Quellen nur um Ein Jahr ab.

Ueber die Geſammtdauer der königlichen Regierungen bis zum Regierungsantritt des Tarquinius Superbus ſtimmt Polyb mit der Liſte des Dionys, Livius u. ſ. w. völlig überein, denn dieſe Liſte ſetzt (37+1+43+32+24+38+44=219) das erſte Jahr des Tarquinius Superbus in das 220ſte Jahr d. St., d. h. in daſſelbe, in das der Megalopolitaner es verlegt.

Dem Tarquinius Priscus gibt Polyb genau ebenſo viel Jahre wie viele unſerer beſten Quellen, weicht von anderen nur um Ein Jahr über ihn ab, denn während er ihm 38 Jahre beilegt, werden ihm von Dionys, Livius, Zonaras, Eutrop, Rufus, dem Chronicon Paſchale, dem Joannes Antiochenus, und — wie es Dion. IV, 6 heißt — von Allen, gleichfalls 38 Jahre beigelegt. Die einzige Abweichung, die wir in unſeren Quellen von Polyb finden, iſt die, daß Solin, die dem Meſſala Corvinus fälſchlich beigelegte Schrift de progenii Augusti Caesaris, Syncell, Marianus Scotus zu 3582 a. m., Caſſiodor, Hieronymus und Euſebius dem Tarquinius Priscus 37 Jahre, d. h. Ein Jahr weniger als Polyb, Dionys u. ſ. w. geben. Wenn Gellius XVII, 21 in einem Capitel, in dem er ſich auf Varro, Cornelius Nepos und Caſſius Gemina beruft, vom 33ſten Regierungsjahr des Tarquinius Priscus ſpricht, ſo liegt darin, daß er den letztern mindeſtens 33, vielleicht 38 Regierungsjahre beilegt.

Ueber Ancus Marcius harmonirt Polyb mit vielen unſerer beſten Quellen vollkommen, denn ebenſo wie er, legen ſie dieſem Könige 23 Jahre bei: Dionys, Livius, Solin, Zonaras, Eutrop, Rufus, das Chronicon Paſchale, Meſſala Corvinus. — Syncell, Marianus Scotus, Caſſiodor, Hieronymus, Euſebius weichen, indem ſie dem Ancus 24 Jahre geben, von Polyb nur um Ein Jahr ab. Völlig vereinzelt ſteht Aurelius Victor mit der ſonderbaren Angabe: Ancus Marcius . . . his rebus intra paucos dies confectis, immatura morte praereptus, non potuit praestare, qualem promisserat, regem.

Ueber Romulus harmonirt Polyb gleichfalls mit vielen unſerer beſten Quellen vollkommen, denn ebenſo wie er, legen ſie dem Romulus 37 Jahre bei: Dionys, Solin, Livius, Zonaras, Eutrop, Plutarch (Numa 2), Rufus, Meſſala. — Plutarch (Numa 29), Euſebius, Hieronymus, das Chronicon Paſchale, Caſſiodor, Pomponius, Joannes Antiochenus und eine Inſchrift aus Pompeji[9]) weichen, indem ſie dem Romulus 38 Jahre geben, nur um Ein Jahr von Polyb ab. Völlig vereinzelt ſteht die Angabe Macrobs, Somn. Scip. II, 11 da, Romulus habe 32 Jahre regiert.

Bis hierher alſo iſt überall entweder volle Harmonie oder bloß ganz geringe Abweichung des Polyb von ſämmtlichen irgend guten Quellen vorhanden. Anders ſteht es mit Numa. Dieſer regiert 43 Jahre nach der trefflichen Quelle Solins (eben derſelben, die den Königen ohne die Interregnen 240 Jahre beilegt), nach Dionys, Livius, Zonaras, Eutrop, Meſſala, Rufus, nach dem Chronicon Paſchale, nach ungenannten Schriftſtellern, die Auguſtinus C. D. III, 9 citirt, nach Plutarch de fort. Rom. 9, ſo wie wahrſcheinlich auch nach Plutarch Numa 21 und dem alten Annaliſten Piſo. — Wenn Auguſtinus C. D. III, 9 ſagt: quadraginta tres, vel ut alii volunt, triginta novem anni in tanta pace transacti sunt regnante Numa, ſo iſt er der einzige Schriftſteller, der außer Cicero de rep. und Polyb dem Numa 39 Jahre beilegt, und da er grade in der C. D. ganz ungemein ſtark den Cicero de rep. benutzt, ſo iſt es ſehr leicht möglich, daß er die 39 Jahre eben nur aus Cicero de rep. geſchöpft hat, alſo die vorhandenen Quellen, die außer Polyb dem Numa 39 Jahre geben, nur Abſchreiber des Megalopolitaners ſind. — Hieronymus ſagt p. 26: Romanis primus regnavit Romulus ann. XXXVIII. Interregnum anni unius. Romanis secundus regnavit, Numa, quid et Pompilius ann. XL.

Ganz dieſelben Angaben liefert er p. 116—120 in ſeiner ſynchroniſtiſch-tabellariſchen Ueberſicht der Geſchichte. — Euſebius legt p. 253 dem Romulus 38, dem Numa 41 Jahre bei; ganz daſſelbe thut er p. 321—325 in ſeiner ſynchroniſtiſch-tabellariſchen Ueberſicht der Geſchichte. Er gibt alſo dem Numa 1 Jahr mehr als Hieronymus; da er aber eben ſo wie Hieronymus von dem erſten Jahr des Romulus an bis zum erſten des Tullus Hoſtilius 79 Jahre verſtreichen läßt, und dabei das einjährige Interregnum, das Hieronymus angibt, ganz ausläßt, ſo iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß er das einjährige Interregnum und Numa's Regierung in einander gerechnet, alſo materiell ebenſo wie Hieronymus dem Numa nur 40 Jahre beigelegt hat. Es iſt dieß um ſo wahrſcheinlicher, da Caſſiodor gleichfalls ohne vom einjährigen Interregnum zu ſprechen, dem Romulus 38, dem Numa 41 Jahre beilegt: Caſſiodor, Hieronymus und Euſebius aber, wie man ſchon aus dem Vorhergehenden ſieht, und noch mehr aus dem Folgenden finden wird, über die Regierungsjahre eines jeden Königs, ausgenommen eben den Numa, völlig mit einander harmoniren, und der Liſte des Dionys u. ſ. w. gegenüber eine compacte Einheit bilden. — Syncell gibt dem Numa 41 Jahre, dem Romulus 38, ohne des einjährigen Interregnum zu erwähnen. Es gilt alſo von ſeinem Datum über Numa daſſelbe wie von dem des Euſebius. — Diodor hat nach der bereits oben beſprochenen, vielleicht ſtark corrupten Stelle des Euſebius p. 214 gleichfalls dem Numa 41, dem Romulus 38 Jahre beigelegt, ohne des einjährigen Interregnums Erwähnung zu thun.

Da Dionys, Solin, Livius u. ſ. w. durchaus nicht in einem ſolchen Abhängigkeitsverhältniß von einander ſtehen, wie Auguſtin von Cicero, Cicero von Polyb, Hieronymus von Euſebius u. ſ. w., ſo kann ſich die Uebereinſtimmung des Dionys, Solin u. ſ. w. im vorliegenden Fall nur darauf gründen, daß zur varroniſchen Zeit die Anſicht, Numa habe 43 Jahre regiert, eine weit verbreitete Geltung hatte, und damit iſt uns zur Beurtheilung der polybianiſchen Angabe eine Handhabe wenigſtens bis auf einen gewiſſen Grad geboten. Angenommen nämlich, Polybs Angabe, Numa habe 39 Jahre regiert, ſei eine vor, zu oder bald nach der Zeit des Megalopolitaners in römiſchen Schriftſtellern, in den annales maximi, den libri pontificii u. ſ. w. weit verbreitete geweſen, ſo machte das zwei höchſt unwahrſcheinliche Vorausſetzungen nöthig. Erſtens, Cicero, der ehe er de rep. ſchrieb, eine Menge von

Schriftſtellern über altrömiſche Geſchichte geleſen hatte, der in dem Werk de rep., trotzdem daß uns von demſelben nur wenig erhalten iſt, doch die annales maximi ein Mal (I, 16, § 25), den Ennius vier Mal (I, 16, § 25; 32, § 49; 41, § 64 und frr. inc. 12), die libri augurales zwei Mal (I, 40, § 63; II, 31, § 54), die libri pontificales ein Mal (II, 31, § 54) citirt und II, 1 § 3 das Geſchichtswerk des Cato nennt, alſo mit den Angaben der annales maximi u. ſ. w. jedenfalls wenigſtens bis auf einen gewiſſen Grad vertraut war, habe trotz deſſen nicht gewußt, daß die Angabe, Numa habe 39 Jahre regiert, in den annales maximi u. ſ. w. vorkam und weit verbreitet war. Denn, hätte er es gewußt, ſo hätte er ſich doch nicht grade ſpeciell für dieſe 39 Jahre auf den Griechen Polyb berufen, und noch viel weniger grade bei dieſer Gelegenheit, d. h. bei einer Gelegenheit, wo der Megalopolitaner eben nur eine weit verbreitete Angabe recipirt und abgeſchrieben gehabt hätte, deſſen chronologiſche Studien ſo rühmend mit den Worten: quo nemo fuit in exquerendis temporibus diligentior hervorgehoben. Zweitens: es wäre vor oder zu oder bald nach Polybs Zeit die Anſicht herrſchend geweſen, Numa habe 39 Jahre regiert, nichtsdeſtoweniger aber hätten Dionys, Livius, die treffliche Quelle Solins u. ſ. w., mit Einem Worte grade unſere beſten, zum Theil direct der varroniſchen Zeit angehörigen Quellen dem Numa 43 Jahre beigelegt. Es habe alſo mit anderen Worten in Rom frühzeitig eine höchſt gewichtige Autorität dem Numa 39 Jahre beigemeſſen, dieſe höchſt gewichtige Autorität ſei aber eben nur für Polyb, nicht auch für Livius, Dionys u. ſ. w. eine Autorität geweſen. Es bleibt alſo als wahrſcheinlich nur die Annahme übrig, daß Polyb mit ſeiner Anſicht über Numa im Alterthum ſehr vereinzelt dageſtanden, und dieſe Anſicht nicht aus römiſchen Quellen geſchöpft, ſondern aus ſynchroniſtiſcher Vergleichung der griechiſchen und römiſchen Geſchichte gewonnen hat [10]).

Fragen wir weiter, wie es mit Polybs Chronologie über Tarquinius Superbus, Servius Tullius und Tullus Hoſtilius geſtanden haben werden, ſo liegen uns hier folgende Daten vor.

Dem Tarquinius Superbus legen unſere beſten Quellen, nämlich: Dionys, Livius, Solin, Zonaras und Eutrop übereinſtimmend 25 Jahre bei; um ein Jahr weichen von ihnen ab Joannes Antiochenus, Rufus und Syncellus, da dieſe dem Superbus 24 Jahre geben; um zehn Jahre weichen von ihnen ab: Euſebius, Hieronymus, Caſſiodor, Marianus

Scotus zu 3647 a. m. und Meſſala Corvinus, da dieſe dem Superbus 35 Jahre beilegen. Was den Polyb betrifft, ſo hat dieſer nach dem oben Erörterten das erſte Regierungsjahr des Superbus auf Ol. LXII, 1 (532 v. Chr.) und 220 d. St. geſetzt, kann alſo demſelben nicht 35 Jahre gegeben haben, da er ſonſt die Königszeit auf 254 Jahre veranſchlagt hätte. Ebenſo wenig kann er ihm überhaupt mehr als 25 oder weniger als 24 Jahre beigelegt haben, denn im erſteren Fall hätte er die Königszeit auf mehr als 244, im letzteren auf weniger als 243 Jahre berechnet. Wahrſcheinlich hat er ihm, übereinſtimmend mit Solin, Dionys u. ſ. w. 25 Jahre gegeben, d. h. alſo den Königen zuſammen 244 Jahre.

Da Polyb dem Romulus 37, dem Numa 39, dem Ancus 23, dem Tarquinius Priscus 38, dem Tarquinius Superbus 25, alſo dieſen fünf Königen zuſammen 162 Jahre gegeben hat, ſo fehlen an den 244 Jahren, die er als Geſammtdauer der Königszeit annimmt, noch 82 Jahre. Wie er dieſe vertheilt hat, wiſſen wir nicht genau, indeß iſt mit Rückſicht darauf das zu bemerken:

Dem Tullus Hoſtilius legen unſere ſämmtlichen Quellen mit Ausnahme des Chronicon Paſchale und des Abulfaradſch in ſeinem (von den römiſchen Königen nur den Tullus Hoſtilius nennenden, aber bei Vergleichung mit dem Chronicon Paſchale und dem Syncell für die ſpäteren Verzweigungen der chronologiſchen Wiſſenſchaft oder vielmehr Unwiſſenſchaft ſehr lehrreichen) Chronicon Syriacum, die ihm 33 Jahre geben, 32 Jahre bei, und dieſe Quellen ſind: Dionys, Livius, Zonaras, Solin, Eutrop, Rufus, Meſſala, Euſebius, Hieronymus, Caſſiodor, Syncell, Marianus Scotus. Es finden ſich alſo über die Regierungszeit des Hoſtilius bei Weitem nicht ſo viele Differenzen wie über die des Numa, des Tarquinius Superbus, des Ancus Marcius, des Romulus, des Tarquinius Priscus und — wie wir ſogleich ſehen werden — des Servius Tullius. Es iſt alſo mit einiger, wenn auch allerdings nicht entſcheidender Wahrſcheinlichkeit anzunehmen, auch Polyb habe dem Tullus Hoſtilius 32 Jahre gegeben, es ſeien mithin von der Königschronologie des Megalopolitaners nun noch 50 Jahre von uns zu berechnen.

Daß von dieſen 50 die meiſten auf Servius Tullius fallen, verſteht ſich von ſelbſt. Dem Servius Tullius werden 44 Jahre beigelegt von Dionys, Livius, Zonaras, Diodor, Rufus, Syncell, Joannes Antiochenus, und, wie es Dion. IV, 7 heißt, von der allgemeinen Annahme;

45 (d. h. nach dem oben Erörterten wohl nur formell, materiell 44) von Eutrop, 42 (d. h. nach dem oben Erörterten vielleicht nur formell, materiell 44 oder 43 und einige Monate) von Solin; 34 von Eusebius, Hieronymus, Cassiodor und Messala, wobei sich aus der Vergleichung mit den Daten über Tarquinius Superbus ergibt, daß in Eusebius u. s. w. dem letztern 10, dem Servius Tullius abgenommene Jahr zugelegt sind, so daß, wenn man diese 10 Jahre den Servius Tullius wieder gibt, er auch nach Eusebius u. s. w. 44 Jahre regiert hat. Marianus Scotus legt zu 3617 a. m. dem Servius Tullius 24 Jahre bei [1]). Es bleibt also kaum eine andere Vermuthung als wahrscheinlich übrig, als die, daß Polyb dem Servius Tullius 46 Jahre beigelegt habe, denn gesetzt, er hätte ihm 44 gegeben, so müßte er, damit die noch fehlenden 50 Jahre herauskämen, die Interregnen und überschüssigen Monate auf 6 Jahre berechnet haben, was nicht wahrscheinlich erscheint.

Eine bestimmtere Antwort als darauf, wie Polyb die Regierung des Servius Tullius berechnete, können wir endlich auf die Frage geben, wie er die Interregnen und die überschüssigen Monate vertheilte. Denken wir uns, der Megalopolitaner hätte dem Tullus Hostilius 32, dem Servius Tullius 44 Jahre gegeben, und der Summe der in runden Zahlen angegebenen Regierungsjahre der einzelnen Könige die Interregnen und überschüssigen Monate im Ganzen als eine Supplementarzeit hinzugefügt, so wäre seine Rechnung gewesen: 37+39+32+23+38+44+25=238 Jahre, so daß er die Interregnen und überschüssigen Monate auf 6 Jahre berechnet, und bis auf Tarquinius Superbus 213 Jahre gerechnet hätte, während er doch nach dem oben Erörterten bis auf Tarquinius Superbus 219 Jahre gezählt hat. Denken wir uns, er hätte dem Tullus Hostilius 32, dem Servius Tullius 46 Jahre gegeben, so hätte er bis auf Tarquinius Superbus 215 Jahre gezählt, was wiederum vier Jahre weniger ist als die von ihm angegebene Summe. Er kann also die Interregnen und überschüssigen Monate nicht in der Gesammtsumme von vier oder sechs Jahren an den Schluß der Königszeit gesetzt haben, sondern er muß sie in die Zeit vor dem Regierungsantritt des Tarquinius, vor 220 d. St. eingerechnet haben; es sind ihm mit andern Worten die Interregnen und überschüssigen Monate mit den vollen Jahren der einzelnen Regierungen organisch zu einer chronologischen Einheit für die Zeit vor 220 d. St. verwachsen gewesen; er hat sie ähnlich wie die Quelle Solins zwischen die runden Jahre der einzelnen Regierungen eingefügt.

Schließen wir dieſen Abſchnitt mit der Bemerkung, daß, wie ſchon erwähnt iſt, Euſebius, Hieronymus und Caſſiodor in ihren Angaben über die Königszeit der Liſte des Dionys u. ſ. w. gegenüber eine compacte Einheit bilden, und daß die größte Differenz, die Euſebius u. ſ. w. den übrigen Quellen gegenüber bieten, nicht die fünf erſten, ſondern die zwei letzten Könige betrifft.

§ 4.

Mehrere Angaben des Hieronymus, Euſebius, Caſſiodor, ſo wie größtentheils auch des Marianus Scotus und Syncell über die Regierungsdauer der einzelnen Könige ſtimmen vollkommen unter einander, und weichen faſt bei jedem Könige von den Angaben des Dionys u. ſ. w. ab. Es bilden dieſe Angaben ſo zu ſagen eine compacte Einheit. In Zuſammenhang damit ſteht, daß Angaben der genannten Schriftſteller auch über die Dauer der Königszeit überhaupt eine compacte Einheit bilden, die den bei Dionys, Solin u. ſ. w. vorkommenden Angaben über ſie widerſpricht. Einzelzahlen des Euſebius, Hieronymus und Caſſiodor ergeben zuſammen 240 Jahre; Hieronymus ſagt p. 129: **Romanorum reges septem a Romulo usque ad Tarquinium Superbum, imperaverunt, ann. CXCL (leg. CCXL), sive, ut quibusdam placet, CCXLIII.**

Genauer auf dieſe Zahlen einzugehen, iſt hier nicht meine Abſicht. Ich begnüge mich hier betreffs ihrer mit folgenden Andeutungen.

Die älteſte Spur davon, daß irgend Wer im Alterthum die Königszeit auf 240 Jahre geſetzt habe, findet ſich in Euſebius, d. h., da Euſebius ſein Werk ungefähr 325 n. Chr. abfaßte, beinahe vier Jahrhunderte nach der varroniſchen Zeit. Und da Marianus Scotus, Caſſiodor, Hieronymus und Syncell, die mit Euſebius jene compacte Einheit bilden, ſämmtlich nachweisbar mittelbar oder unmittelbar in hohem Grade von Euſebius oder von chronologiſchen Anhängern des Euſebius abhängig ſind, ſo iſt es leicht möglich, daß die Chronologie jener Schriftſteller über die Königszeit, ſo weit ſie mit Euſebius übereinſtimmt, aus dieſem entlehnt iſt. Trotz dem iſt es natürlich nicht unmöglich, ja es iſt nach dem was wir ſonſt über die litterariſchen Verzweigungen der Quellen wiſſen, ſogar ſehr wahrſcheinlich, daß die Chronologie des Euſebius vielfach älter iſt als Euſebius. Aber wollte man deßhalb ihren

Ursprung etwa gleich bis auf die ältesten Zeiten der Annalisten, bis auf Fabius u. s. w. zurückdatiren, so wäre das eine Vermuthung, für die nichts spricht, gegen die aber sehr gewichtige Gründe angeführt werden können. Einmal, daß, wie später gezeigt werden wird, Fabius wahrscheinlich die Regierungsjahre der einzelnen Könige noch gar nicht chronologisch in Zahlen berechnet gehabt hat, und daß sich eine wenigstens in den Hauptfragen übereinstimmende Ansicht der antiken Gelehrten über die Chronologie der Königszeit vermuthlich erst in der Zeit von ungefähr Fabius an entwickelt und fixirt hat. Sodann das: Die einzigen, in Zahlen ausgedrückten chronologischen Daten über die Königszeit, die wir von den beiden ältesten Annalisten besitzen, sind: Fabius setzte Roms Gründung auf Ol. VIII, 1 und den Raub der Sabinerinnen in den vierten Monat des ersten Jahres d. St.; Cincius setzte Roms Gründung auf ungefähr Ol. XII, 4, mit diesen drei Daten aber stehen sowohl Eusebius wie Hieronymus in vollem Widerspruch. Letzterer setzt Roms Gründung auf Ol. VII, 1, den Raub der Sabinerinnen anno ab urbe condita tertio, Ol. VII, 3. Ersterer setzt Roms Gründung auf Ol. VII, 1, und bemerkt zwar zu Ol. VI, 3, nicht aber auch zu Ol. VIII, 1 oder XII, 4: Romam aliquot romani scriptores conditam dicunt; vom Sabinerinnenraub spricht er gar nicht.

Marianus Scotus gibt über die Königszeit ein solches Gemenge von gedankenlos neben einander hingestellten Angaben, daß wir über seine Königschronologie in noch höherem Grade als über seine Chronologie der Republik das Urtheil fällen müssen: die Angaben des mittelalterlichen Mönchs sind zwar äußerst beachtenswerth, weil und insofern von ihnen bewiesen oder wahrscheinlich gemacht werden kann, daß sie auf älteren Quellen beruhen und weil und insofern sie in Verbindung mit Angaben des Eusebius, Hieronymus, Orosius u. s. w. uns höchst schätzbare Einblicke in die Geschichte der antiken Chronologie gestatten, aber übrigens verrathen sie eine ebenso traurige Verkommenheit der historischen Wissenschaft wie die Arbeiten der mittelalterlichen Byzantiner. Die Gründung Roms setzt Marianus Scotus 3443 a. m., daneben den Regierungsantritt des Romulus ein Jahr später, 3444 a. m.; zu dem zweiten und dritten Consulatsjahre gibt er Daten, deren Inhalt nicht in ein Consulatsjahr, sondern an den Schluß der Königszeit gehört; die Dauer der Königszeit berechnet er wenigstens Ein Mal auf 239 Jahre, da er die ersten Consuln auf 240 d. St. verlegt. Diese traurige Ver-

kommenheit der hiſtoriſchen Wiſſenſchaft iſt aber keineswegs dem mittelalterlichen Mönch allein zur Laſt zu legen; die meiſten groben Spuren derſelben laſſen ſich ſchon bei ſeinen Vorgängern, Euſebius und Hieronymus nachweiſen. Euſebius ſetzt Roms Gründung 1264 Abrah., daneben den Regierungsantritt des Romulus ein Jahr ſpäter, 1265 Abrah.; Hieronymus gibt p. 129 zum zweiten oder dritten Conſulatsjahre wörtlich genau daſſelbe an den Schluß der Königszeit gehörige Datum, das Marianus Scotus (es aus ihm entlehnend) zum zweiten und dritten Conſulatsjahr gibt; und was die innere Einheit oder innere Uneinheit der Daten des Hieronymus und Euſebius über die Dauer der Königszeit anbetrifft, ſo ſteht es damit ſo: Hieronymus ſagt p. 219: **Romanorum reges septem a Romulo, usque ad Tarquinium Superbum, imperaverunt ann. CXCL (l. CCXL), sive, ut quibusdam placet, CCXLIII.** Da er Roms Gründung Ol. VII, 1 (752 v. Chr.) ſetzt und dabei auf Ol. LXVII, (2 oder) 3 (510 v. Chr.) ein Datum ſetzt, das materiell entſchieden an den Schluß der Königszeit gehört, ſo rechnet er hier unverkennbar für die Königszeit 243 Jahre. Daneben rechnet er, da er „initium consulum“ direct auf Ol. LXVI, 4 (513 v. Chr.) folgen läßt, für die Königszeit 240 Jahre; und da er in dieſe 240 Jahre das einjährige Interregnum nach des Romulus Tode einrechnet, ſo berechnet er die Geſammtſumme aller einzelnen Königsregierungen ohne die Interregnen nicht auf 240, ſondern bloß auf 239 Jahre, wie ja denn auch dieſe einzelnen Königsregierungen bei ihm ſind: 38+40+32+23+37+34+35=239. Euſebius ferner beweiſt p. 214—217 ausführlich, daß die Königszeit 244 Jahre gedauert habe; er gibt p. 253 eine Detailrechnung der Königszeit, bei der er von Interregnen ganz ſchweigt, als Regierungsdauer der einzelnen Könige aber angibt: 38+41+32+23+38+34+35, was als Geſammtzahl für die Königszeit weder 244 noch 240, ſondern 241 Jahre ergibt; er ſetzt in ſeiner tabellariſch-ſynchroniſtiſchen Ueberſicht der Geſchichte p. 320 Roms Gründung 1264 Abrah., des Romulus erſtes Regierungsjahr 1265 Abrah., p. 336 des Tarquinius Superbus letztes Regierungsjahr 1504 Abrah., berechnet alſo hiernach die Königszeit zwar von dem erſten Jahr des Romulus an (dieſes erſte Jahr incluſive) auf 240, aber von Roms Gründung an auf 241 Jahre. Ferner knüpft er p. 336 an das letzte Regierungsjahr des Tarquinius Superbus, das er hier (p. 336) auf Ol. LXVII, 1 ſetzt, die Bemerkung an: **Romae post reges ex-**

titerunt Brutiani consules, deinde tribuni, mox dictatores, atque iterum consules: qui simul cuncti annos occupant CCCCLX usque ad Julii Caesaris dominationem etc.: während, wie er p. 217 berechnet und bewieſen hat, Tarquinius Superbus olympiade sexagesima septima expleta (d. h. Ol. LXVII, 4) vertrieben iſt, und von des Tarquinius Sturz bis auf Julius Cäſar nur dann 460 Jahre fallen, wenn Tarquinius Ol. LXVII, 4 (509 v. Chr.) vertrieben iſt, d. h. wenn man bei der von Euſebius p. 320 aufgeſtellten Anſicht, Roms Gründung gehöre Ol. VII, 1 (752 v. Chr.), für die Königszeit 244 Jahre rechnet — indeß genug; das Geſagte reicht hin, um zu zeigen, daß wir bei einem genaueren Eingehen auf die Königschronologie des Euſebius, Hieronymus und Marianus Scotus bald nicht mehr wiſſen, wo hinaus vor Verwirrung und Widerſpruch.

Woher nun aber dieſe Verwirrung und dieſer Widerſpruch ſtammen?

Euſebius, Hieronymus, Marianus Scotus geben ſämmtlich nicht eine eigentliche Geſchichte Roms, ſondern bloß eine tabellariſche Ueberſicht derſelben; ſie geben dieſe tabellariſche Ueberſicht nicht als ein ſelbſtändiges Werk, ſondern als Theil einer ſynchroniſtiſchen Ueberſicht über die Weltgeſchichte; es iſt ihnen die Ueberſicht über die römiſche Geſchichte nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil ihres Tabellenwerks; eine Hauptgrundlage des letzteren bilden ihnen die Berechnungen nach Olympiadenjahren, und es lagen ihnen eine Menge von Quellen vor, von denen mehrere, während ſie die Geſchichte Roms chronologiſch nicht nach Jahren der Stadt, ſondern wie Diodor (der nie nach Jahren der Stadt rechnet) nur nach Olympiadenjahren, Archontenjahren, nach Jahren von Trojas Fall, und für die ſpätere Zeit nach Conſulatsjahren datirten, in ihren Angaben über die Dauer einzelner Zeiträume der römiſchen Geſchichte materiell vielleicht völlig übereinſtimmten, aber formell, inſofern ſie ſie nach Olympiadenjahren, nach Jahren von Trojas Fall u. ſ. w. fixirten, um 1, 2, 3, 4 und mehr Jahre auseinandergingen, weil ſie um ebenſo viel über das Gründungsjahr Roms nach Olympiadenjahren, nach Jahren von Trojas Fall u. ſ. w. von einander differirten. Wer mit Varro Roms Gründung auf Ol. VI, 3 (754 v. Chr.) ſetzte, dabei aber die Dauer der Königszeit auf 243 Jahre berechnete, kam mit dem Schlußjahr derſelben auf Ol. LXVII, 1 (512 v. Chr.), d. h. auf dasjenige Olympiadenjahr, in das Euſebius in ſeiner ſynchroniſtiſchen Ueberſicht p. 336 dieſes Schlußjahr ſetzt. Wer Roms Gründung auf Ol. VII, 1

(752 v. Chr.) verlegte, wie Euſebius das thut, damit aber Varro's Angabe combinirte, das Schlußjahr der Königszeit falle Ol. LXVII, 1 (512 v. Chr.), dem mußte die Königszeit 241 Jahre dauern. Wer wie Euſebius den Diodor eifrig benutzte, in dieſem Roms Gründung auf Ol. VII, 2 (751 v. Chr.) angegeben fand, und damit die Angabe combinirte, das Schlußjahr der Königszeit falle Ol. LXVII, 1 (512 v. Chr.), dem mußte die Königszeit 240 Jahr dauern u. ſ. w. Und in dieſen Verhältniſſen hat vermuthlich die chronologiſche Verwirrung des Euſebius u. ſ. w. ihren Urſprung genommen. Die Fixirung der Königszeit auf 241 oder 240 oder 239 Jahre ſtammt wahrſcheinlich nur aus den Verſchiedenheiten der in Olympiadenformel angegebenen Daten über die Chronologie der Königszeit her. Ob und in wiefern dabei auch noch andere Umſtände einwirkten, iſt ſchwer zu ſagen, indeß mögen wir ſchließlich noch zwei Punkte hervorheben, die bei Beantwortung dieſer Frage in Betracht kommen.

Einmal der: Solin hat, wie früher nachgewieſen iſt, eine Quelle vor ſich gehabt, in welcher die Interregnen und überſchüſſigen Monate ſo berechnet waren, daß ſie mit den Jahren der Einzelregierungen zuſammen organiſch eine Einheit von 243 Jahren bildeten, während doch die Einzelregierungen ohne ſie nur 240 Jahre betrugen. Wer nun, wie Euſebius u. ſ. w. eine ſynchroniſtiſch-tabellariſche Ueberſicht der Geſchichte Roms gab, und dabei, wie Euſeb in dieſer tabellariſchen Ueberſicht das nicht bloß mit den römiſchen, ſondern auch mit den macedoniſchen, perſiſchen u. ſ. w. Königen thut, jedem König nur volle Jahre ohne Namhaftmachung der überſchüſſigen Monate und Tage beilegte, der konnte, wenn er eine nach gleichen oder ähnlichen Grundſätzen wie die Quelle Solins bearbeitete Quelle benutzte, und aus ihr in ſein Tabellenwerk immer nur die vollen Jahre der einzelnen Könige aufnahm, ſehr leicht dahin kommen, daß er nach Ablauf einiger Jahrhunderte um einige Jahre zu kurz kam, und dieſe nun per fas et nefas einzubringen ſuchte, wie Euſebius denn auch für die ſpäteren Zeiten offenbar dadurch oft in die ärgſten chronologiſchen Abentheuerlichkeiten geräth, daß nach Ablauf eines längeren Zeitraums ſeine Daten für die macedoniſchen, ägyptiſchen u. ſ. w. Könige nicht mehr mit der factiſchen Synchroniſtik der Begebenheiten harmoniren, weil er den einzelnen Königen nur volle Jahre beigelegt hat.

Zweitens das. Während es feststeht, daß 413 d. St. T. Manlius Imperiossus Torquatus III, P. Decius Mus Consuln waren, und in ihr Consulatsjahr die berühmte Schlacht gegen die Latiner fiel, bei der Decius Mus sich aufopferte, vor der T. Manlius nach mehreren Angaben seinen Sohn hinrichtete; daß ferner 414 d. St. Ti. Aemilius Mamercinus, Q. Publilius Philo, und 415 d. St. L. Furius Camillus, C. Maenius Consuln waren, finden wir in Marianus Scotus: 3860 a. m., 1 a. Dar. T. Manlius 3, P. Decius. — 3861 a. m., 2 a. Dar. T. Aemilius, Q. Publilius. — 3862 a. m., 3 a. Dar. L. Furius 2, C. Menius. His consulibus rostra navium de Antiatibus in foro fixa sunt. Romanorum consul Manlius Torquatus (hier steht der Beiname Torquatus, der 3860 a. m. fehlt) filium suum, quia contra imperium in hostes pugnaverat, virgis caesum securi percussit, teste Cassiodoro. Wenn man das liest, so traut man zuerst kaum seinen Augen. Die Schlacht gegen die Latiner ist unter Consuln gesetzt, die zwei Jahre nach den Consuln ihres Jahres gehören, und dabei doch in ihre Erwähnung (oder vielmehr Andeutung) der Name des einen der Consuln verflochten, unter denen sie stattgefunden hat. Es ist also die römische Chronologie so zu sagen förmlich in zwei Theile gerissen: in einen formellen, der durch die Consularfasten vertreten wird, und in einen materiellen, der chronologisch unbekümmert um die Consularfasten neben den letztern hergeht; die Namen der Consuln in den Consularfasten haben alle materielle Bedeutung verloren, sie sind nur noch Repräsentanten für eine chronologische Zahl, die mit der materiellen Chronologie der römischen Geschichte in keinem unmittelbaren Zusammenhange steht. Man glaubt zunächst, man habe es nur mit der Gedankenlosigkeit eines mittelalterlichen Schriftstellers zu thun. Benutzt man aber den von Marianus Scotus gegebenen Fingerzeig, so findet man sehr bald die überzeugendsten Beweise dafür, daß diese Reducirung der Consulnnamen auf die Bedeutung einer chronologischen Zahl ohne materiellen Inhalt eine im Alterthum weit und früh verbreitete Erscheinung gewesen ist. Ihr Dasein läßt sich mit voller Sicherheit nachweisen bei Hieronymus, Eusebius, Eutrop, Cassiodor, Orosius und Florus, mit großer Wahrscheinlichkeit bei Vellejus, Livius, Diodor und deren Quellen. Daneben läßt sich von den Olympiadenjahren mit Wahrscheinlichkeit nachweisen, daß auch sie bei manchen Chronologen des Alterthums eine analoge Werthverringerung erlitten haben wie die Consulnamen, und

geht man dann weiter, so stellt sich diese anfangs überraschende Erscheinung zuletzt doch wieder als eine solche heraus, die in der geschichtlichen Entwicklung der antiken Chronologie ihre sehr natürliche Begründung hatte, ja, die sich in analoger Weise auch sonst in der Wissenschaft der Chronologie wiederfindet, und keineswegs die Annahme nothwendig macht, es habe der Chronologie der Alten überhaupt an materieller Sicherheit gefehlt — indeß, in eine weitere Erörterung dieses Gegenstandes können wir für jetzt nicht eingehen [12]).

§ 5.

Auf Untersuchungen darüber, welches das erste Jahrhundert oder halbe Jahrhundert der Republik sei, von dem wir nachweisen können, daß in ihm die Urgeschichte und Königsgeschichte Roms in ihren Grundzügen (natürlich also abgesehen von einzelnen Nebenzügen) schriftstellerisch im Wesentlichen ebenso dargestellt worden sei, wie wir sie in der varronischen Zeit von den besseren Autoren dargestellt finden, können wir hier schon deßhalb nicht eingehen, weil wir bei ihnen uns tief in die größten Specialitäten der griechischen Litteraturgeschichte verschiedener Jahrhunderte einlassen müßten [13]). Wohl aber mögen wir hier die Fragen besprechen, wann zuerst im Alterthum die Ansicht eine weit verbreitete, eine in allgemeinem Ansehen stehende war, es seien für die Königszeit 243 oder 244 Jahre zu rechnen, und wann zuerst im Alterthum die Ansicht eine weit verbreitete, eine in allgemeinem Ansehen stehende war, es sei die Regierungsdauer der einzelnen Könige im Wesentlichen, d. h. abgesehen von Differenzen betreffs weniger Jahre, so anzusetzen, wie wir sie in Dionys, Solin, Livius u. s. w. angesetzt finden. Bei diesen Fragen können wir zwar die griechische Litteraturgeschichte nicht ganz umgehen, wir können uns aber damit begnügen, sie nur eben auf der Oberfläche zu streifen.

Timäus, der in seine allgemeine Geschichte eine Uebersicht über die römische Geschichte einflocht, schrieb diese Uebersicht ungefähr 480 oder 490 d. St. Er verfaßte dieselbe, wie mit großer Bestimmtheit nachgewiesen werden kann, entweder ganz oder größtentheils nach römischen Quellen. Er stellte, wie mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann, in dieser Uebersicht die Charactere und Ereignisse der Königszeit — wenn auch vielleicht nur kurz von ihnen redend —

doch im Wesentlichsten so dar, wie die nach 480 und 490 d. St. lebenden römischen Annalisten sie auch darstellten. Er war endlich ein äußerst gelehrter und beleſener Schriftsteller, der die Chronologie und Synchronistik der alten Geschichte zu seinem Hauptaugenmerk machte. Nun setzte er auf das Jahr 38 vor Ol. I, also 814 v. Chr., die Gründung Roms, wie wir wissen, also ungefähr 60 Jahre früher als die varronischen Zeitgenossen das thun; es muß also auch das Jahr 490 d. St. nach den capitolinischen Fasten für ihn ungefähr 550 d. St. gewesen sein. Welche Rückschlüsse aber haben wir hieraus auf den Zustand der chronologischen Studien zu seiner Zeit (so weit uns derselbe hier angeht) zu machen? Ich denke, wenn auch nicht mit voller Sicherheit, doch mit hoher Wahrscheinlichkeit folgende:

Erstens, um 490 d. St. kann die Ansicht, Rom sei Ol. VI oder VII oder VIII gegründet, es seien also seit Roms Gründung bis zum Anfang des ersten punischen Kriegs etwa 488 d. St. verflossen, noch durchaus nicht eine allgemein verbreitete, herrschende gewesen sein. Zweitens, Timäus hat entweder nach längeren Abschnitten gemachte chronologische Eintheilungen der römischen Geschichte seit der Gründung bis zum ersten punischen Krieg so gut wie gar nicht gekannt; oder er hat die Zeit von der Vertreibung der Könige bis zum Anfang des ersten punischen Kriegs statt, wie die späteren Römer das thun auf 244 oder 245, auf 304 oder 305, d. h. auf 60 Jahre mehr angeschlagen als diese späteren Römer; oder endlich er hat die Zeit von der Gründung bis zur Vertreibung der Könige, d. h. eben die Königszeit, statt, wie die späteren Römer das thun auf 244 oder 243, auf 304 oder 303 Jahre angeschlagen [14]). Von diesen drei hypothetisch aufgestellten Annahmen aber würde die erste, wenn sie richtig wäre, beweisen, daß zu des Tauromeniten Zeit eine chronologische Eintheilung der römischen Geschichte, wie sie uns bei den varronischen Gelehrten und bei Polyb begegnet, selbst in ihren Grundzügen noch nicht irgendwie verbreitet und allgemein anerkannt war. Die zweite Annahme, wenn sie richtig wäre, würde beweisen, daß zu des Tauromeniten Zeit die Chronologie Roms seit Vertreibung der Könige bis zu Anfang des ersten punischen Kriegs noch entweder fast gar nicht bekannt oder doch noch keineswegs allgemein so fixirt war wie später. Da aber hiermit die feststehenden Thatsachen in Widerspruch stehen, daß, wie früher erörtert ist, nicht bloß in den Censuslisten vor, um und bald nach 361 d. St., sondern

auch 450 d. St., d. h. zu einer Zeit als Timäus längſt erwachſen war, auf der Inſchrift des Flavius für den Concordientempel die Jahre von Vertreibung der Könige an bis zu den genannten Jahren d. St. ebenſo berechnet waren, wie ſie in ſpäterer Zeit berechnet wurden, ſo erweiſt ſich dieſe zweite hypothetiſche Annahme als unzuläſſig. Und da hiermit zugleich die erſte hypothetiſche Annahme als unzuläſſig nachgewieſen iſt, ſo bleibt nichts übrig als die dritte Annahme (die, daß Timäus die Königszeit auf 303 oder 304 Jahre anſchlug) für richtig zu halten. Iſt aber dieſe dritte Annahme für richtig zu halten, ſo liegt eben darin, daß zu des Tauromeniten Zeit die Anſicht, die Königszeit habe 244 oder 243 Jahre gedauert — wenn ſie, was allerdings wahrſcheinlich iſt, überhaupt ſchon in Schriften, die nach Vertreibung der Könige abgefaßt waren, exiſtirte — doch keinesfalls ſich eines großen Anſehens, einer großen Verbreitung erfreute, und daß folglich auch die Regierungsdauer der einzelnen Könige noch keineswegs allgemein ſo fixirt war wie wir ſie bei den varroniſchen Zeitgenoſſen fixirt finden.

Auf daſſelbe Reſultat, auf das uns Timäus führt, leitet uns Ennius. Dieſer, der 514 d. St. (239 v. Chr.) geboren war, der 584 (169 v. Chr.) oder 585 (168 v. Chr.) d. St. ſtarb, und Allem nach jede ſeiner Arbeiten in kurzer Zeit vollendete, ſchrieb 580 d. St. (173 v. Chr.) das zwölfte Buch ſeiner Annalen. In dieſen Annalen behandelte er die römiſche Geſchichte in chronologiſcher Reihenfolge, und ſtellte die Ereigniſſe und Charactere der Königszeit, wie wir aus den Bruchſtücken derſelben erſehen, im Weſentlichen ebenſo dar wie die ſpäteren Schriftſteller. Als er ſeine Annalen verfaßte, hatten die beiden älteſten Annaliſten, Fabius und Cincius ihre Werke offenbar ſchon längſt herausgegeben, hatte Fulvius, der Conſul von 564 d. St., ſeine fasti gewiß gleichfalls ſchon lange veröffentlicht. Daß Ennius mit den Studien ſeiner älteren Zeitgenoſſen über altrömiſche Geſchichte genau bekannt war, kann keinem Zweifel unterliegen. Er gehörte zu den Gebildetſten ſeiner Zeit; mit dem Conſul Fulvius, dem Verfaſſer der fasti, war er ſo vertraut, daß dieſer ihn 564 d. St. mit ſich nach Aetolien nahm; den Stoff ſeiner Annalen kann Ennius, da derſelbe ſo durchaus im Weſentlichen mit der Tradition harmonirt, nur aus den Schriften entweder des Fulvius, Cincius und Fabius oder aus den Quellen dieſer oder aus dieſen beiden Arten von Schriften zuſammen geſchöpft haben.

Nun aber wiſſen wir von ihm, daß er, und zwar wahrſcheinlich grade in den Annalen ſchrieb:

Septingenti sunt paullo plus vel minus anni
Augusto augurio postquam inclyta condita Roma est,

er hat alſo Roms Gründung ungefähr 873 v. Chr., d. h. etwa ein gutes Jahrhundert früher angeſetzt, als das ſeine älteren Zeitgenoſſen Fabius und Cincius gethan haben, als das die varroniſchen Zeitgenoſſen thun. Wir werden alſo bei ihm zu denſelben hypothetiſchen Annahmen hingetrieben wie bei Timäus. Wollen wir uns die Erſcheinung, daß ein offenbar nicht bloß gebildeter, ſondern auch gelehrter Schriftſteller, der die römiſche Geſchichte jedenfalls bis zu einem gewiſſen Grade ſtudirt hat, über deren chronologiſchen Anfangspunkt ſehr weit von Zeitgenoſſen und Späteren abweicht, erklären, ſo können wir das — ſoweit die allerdings nur ſpärlich vorliegenden, und deßhalb möglicherweiſe auf einen Irrweg hinführenden Quellen ein Urtheil geſtatten — nur durch die Vorausſetzung, zu ſeiner Zeit, d. h. hier zur Zeit des Ennius habe die zur varroniſchen Zeit geltende Chronologie der Königszeit weder im Einzelnen noch im Ganzen eine allgemeine Geltung gehabt: ſie habe entweder noch gar nicht exiſtirt oder ſei nur erſt von Einzelnen für richtig gehalten worden. Im Allgemeinen habe über der Chronologie der Königszeit noch ein ſolches Dunkel, eine ſolche Unbeſtimmtheit und Unſicherheit gelegen, daß man ohne ſich lächerlich zu machen, die Königszeit auf 300 bis 400 Jahre anſchlagen konnte.

Mit den aus Ennius und Timäus gezogenen Ergebniſſen ſtimmt es vollkommen überein, daß der zweitälteſte Annaliſt, Cincius, wie wir aus Dionys erfahren, Roms Gründung auf „ungefähr Ol. XII, 4" geſetzt hat, denn darnach iſt er von der zu varroniſcher Zeit geltenden Anſicht nicht etwa um vier oder ſechs Jahre, ſondern um mehr als zwanzig Jahre abgewichen, und ſchwerlich hat dieſe bedeutende Abweichung bei ihm die Zeit der Republik betroffen: er wird für die Königszeit entweder gar keine beſtimmte Summe, oder nur etwa 220 Jahre angegeben haben.

Und Fabius? Dionys ſpricht ſich an drei verſchiedenen Stellen (IV, 6, 30, 64), jedes Mal mit Nennung von des Fabius Namen, tadelnd darüber aus, daß der älteſte Annaliſt in ſeinen Erzählungen über die letzten Könige alle chronologiſche Wahrſcheinlichkeit und Möglichkeit aus den Augen laſſe. Er berechnet, daß dem Fabius zufolge

Tanaquil 115 Jahre alt geworden ſein müßte, Tarquinius Superbus die Regierung mit 70 Jahren angetreten haben müßte u. ſ. w. Bei allen dieſen Berechnungen aber führt er, trotzdem daß ſeine Polemik direct gegen Fabius geht, doch nie eine von dieſem angegebene chronologiſche Zahl ins Feld, ſondern beruft ſich immer nur auf die chronologiſchen Zahlen des Gellius, Licinius und der Annalen. Er polemiſirt alſo gegen die Erzählung des Fabius, ſo weit wir nachkommen können, nur mit den chronologiſchen Zahlen lange nach Fabius lebender Schriftſteller. Dieſes Schweigen über die Zahlen des Fabius aber läßt ſich bei einem dialectiſch ſo gut geſchulten Schriftſteller wie dem Halicarnaſſäer meines Erachtens nur dadurch erklären, daß Fabius die Regierungen und Begebenheiten des Tarquinius Priscus, des Servius Tullius und Tarquinius Superbus nur in chronologiſcher Reihenfolge, aber ohne Angabe chronologiſcher Zahlen für die Dauer ihrer einzelnen Regierungen u. ſ. w. erzählt hat.

Mit dem eben gewonnenen Ergebniß, daß zur Zeit des Timäus, Fabius, Cincius und Ennius die Chronologie der Königszeit noch nicht eine nach allgemeiner Anſicht fixirte war, noch ſich nicht nach allgemeiner Anſicht an beſtimmte chronologiſche Zahlen band, ſondern die Begebenheiten der Königszeit theils noch im Weſentlichen chronologiſch arg beſtritten waren, theils chronologiſch nur erſt ganz im Allgemeinen durch ihre Aufeinanderfolge in der Erzählung, und außerdem etwa noch indirect durch genealogiſche (nicht auf Zahlen reducirte) Angaben über die Verwandtſchaftsverhältniſſe einzelner Perſonen beſtimmt waren, ſtimmt endlich außer einem in § 9 zu erörternden Umſtande auch das vollkommen, daß nach Dionys der jüngere Zeitgenoſſe Polybs, Piſo, der erſte Schriftſteller war, der darauf aufmerkſam machte, daß aus genealogiſch-chronologiſchen Gründen Tarquinius Superbus nicht der natürliche Sohn, ſondern nur der Adoptivſohn des Tarquinius Priscus ſein könne. Und es fragt ſich daher nun nur noch, ob es bisher nicht berührte Gründe gibt, die obigem Ergebniß widerſprechen.

Meines Wiſſens ließen ſich gegen dieſes Ergebniß nur vier Stellen der Alten anführen: eine des Livius, eine des Plutarch, eine des Diodor, eine des Dionys, alle vier aber ſind meines Erachtens nicht darnach angethan, das gewonnene Ergebniß umzuſtoßen.

Bei Livius ſagt Appius Claudius im Jahr 386 d. St., in einer Rede gegen das licinische Geſetz (VI, 41): **Omitto Licinium Sextium-**

que, quorum annos in perpetua potestate, tamquam regum in Capitolio, numeratis, und es würde aus dieſer Stelle, wenn ſich in ihr eine wirklich gehaltene Rede des Claudius abprägte, folgen, daß 386 d. St. auf dem Capitol Statuen der Könige ſtanden, auf deren jeder einzelner die Zahl der Regierungsjahre des Königs angegeben war, den ſie darſtellte. Daß aber das der Fall geweſen ſei, iſt ſchwer zu glauben. Wann nämlich ſollte man Statuen mit dieſer chronologiſchen Genauigkeit geſetzt haben? In der Zeit von 363 d. St. bis 386 d. St., d. h. in den bis dahin verfloſſenen 23 Jahren ſeit der galliſchen Eroberung? Aber in dieſer Zeit kümmerte man ſich, wie wir früher geſehen haben, ſo wenig um Geſchichte, daß die Faſten derſelben die allerzerrüttetſten ſind, die die römiſche Geſchichte kennt. In der Zeit von 244 bis 363 d. St.? oder gar ſchon in der Königszeit ſelbſt? Aber wie hätten wir uns dann den Entwicklungsgang der römiſchen Chronologie zu denken? So, daß öffentlich an einem Ort, den jeder Römer kannte und zahllos beſuchte, ſchon lange vor Ennius, Timäus u. ſ. w. die Chronologie nicht bloß indirect der Königszeit im Allgemeinen, ſondern direct der Regierung eines jeden einzelnen Königs angegeben war, daß man daneben ſchon ſeit ſehr Langem über die Zahl der ſeit Vertreibung der Könige verfloſſenen Jahre bis vor, um und bald nach 361 d. St., ſo wie bis 450 d. St. einig war, und doch nichtsdeſtoweniger über Roms Gründungszeit um 60, 100 und mehr Jahre von einander differirte. Und wie hätten wir uns außerdem den Gang der Präciſion des chronologiſchen und ſonſtigen Ausdrucks auf Statuen, Grabinſchriften u. ſ. w. in Rom zu denken? So, daß bei den Königen ſchon ſehr früh nicht bloß der Name, ſondern auch die Regierungszeit genau angegeben war, dagegen ſonſt — ſo weit wir nachkommen können — eine ſolche Präciſion der älteren Zeit fehlte, und es in Rom eine Menge hoch berühmter Statuen gab, die gar keinen Namen trugen. Ich denke, wir können ruhig die fragliche Stelle in der Rede des Claudius als eine erſt lange nach 386 d. St. von einem Annaliſten abgefaßte betrachten [15]).

Plutarch ſagt Rom. 14: *Τετάρτῳ δὲ μηνὶ μετὰ τὴν κτίσιν, ὡς Φάβιος ἱστορεῖ, τὸ περὶ τὴν ἁρπαγὴν ἐτολμήθη τῶν γυναικῶν.* Diodor berichtet (nach einem Excerpt bei Syncell und bei Euſebius p. 210, 211), nachdem er von Alba longa geſprochen: *Περὶ δὲ τῆς προσηγορίας ταύτης Φάβιος, ὁ τὰς Ῥωμαίων πράξεις ἀναγράψας, ἄλλως μεμυθολόγηκε· φησὶ γὰρ Αἰνείᾳ γενέσθαι λόγιον, τετράπουν*

αὐτῷ καθηγήσεσθαι πρὸς κτίσιν πόλεως, μέλλοντος αὐτοῦ θύειν, ὖν ἔγκυον τῷ χρώματι λευκὴν, ἐκφυγεῖν δὲ ἐκ τῶν χειρῶν, καὶ καταδιωχθῆναι πρός τινα λόφον, πρὸς ὃν κομισθεῖσαν τεκεῖν λ' χοίρους· τὸν δὲ Αἰνείαν τό τε παράδοξον θαυμάσαντα, καὶ τὸ λόγιον ἀνανεούμενον, ἐπιχειρῆσαι μὲν οἰκῆσαι τὸν τόπον· ἰδόντα δὲ κατὰ τὸν ὕπνον ὄψιν ἐναργῶς διακωλύουσαν, καὶ συμβουλεύουσαν μετὰ λ' ἔτη κτίζειν, ὥσπερ ὁ τῶν τεχθέντων ἀριθμὸς ἦν, ἀποστῆναι τῆς προθέσεως. (Die letzten Worte lauten bei Eusebius in der lateinischen Ueberſetzung aus dem Armeniſchen: eidemque iussisse ut post annos triginta, pro triginta porcellorum numero, aedificium moliretur. Eum igitur a proposito interim destitisse.)

Nach Dionys I, 74 ſetzte Fabius Roms Gründung Ol. VIII, 1 an. In dieſen drei Stellen ſind, wie man ſieht, von Fabius chronologiſche Zahlen für Albas Gründung, für Roms Gründung und für den Raub der Sabinerinnen gebraucht, und es liegt daher der Schluß nahe, der älteſte Annaliſt habe für die Königszeit überhaupt durchgehend chronologiſche Zahlen angegeben gehabt, indeß iſt dieſer Schluß doch immer noch unſicher. Fabius, der nach Dionys grade die Gründungsgeſchichte Roms verhältnißmäßig ſehr weitläuftig durchnahm, kann für die Gründungsgeſchichte Roms (zu der der Raub der Sabinerinnen für Jemand, der ihn in den vierten Monat nach der Gründung ſetzte, doch wohl mitgehört haben wird) und für die Gründungsgeſchichte Albas chronologiſche Zahlen angegeben haben, ohne deßhalb auch die Chronologie der Geſchichte Albas nach ſeiner Gründung, und Roms nach ſeiner Gründung in chronologiſchen Zahlen durchgreifend oder auch nur häufig anzugeben. Und geſetzt ſelbſt, man fände dieſe Annahme für Fabius bedenklich, ſind denn die von Fabius angegebenen Zahlen und als hiſtoriſch hingeſtellten Daten diejenigen, die uns die Tradition der varroniſchen Zeitgenoſſen bietet? Keineswegs. Das Bruchſtück des Diodor, das leider ein abgeriſſenes und noch dazu ein uns nur im Excerpt überliefertes iſt, läßt ziemlich deutlich erkennen, daß Fabius die Aeneasſage ganz anders berichtet hat, als die uns aus anderen Schriftſtellern, wie Dionys u. ſ. w. bekannte herrſchende Tradition lautet. Nach dieſer hat Aeneas auf dem Hügel, auf den das Opferthier flüchtete, Lavinium gegründet, und Alba longa iſt ſpäter von Ascanius gebaut; nach Fabius dagegen hat Aeneas auf jenem Hügel offenbar eine Stadt nicht gegründet, und Alba longa iſt von Aeneas ſelbſt, nicht erſt von Ascanius gebaut [16]). Das von

Fabius angegebene Gründungsjahr Roms ferner, Ol. VIII, 1, weicht von der zur varronischen Zeit herrschenden Tradition allerdings nicht sehr weit ab, aber doch immer um drei, vier, sechs Jahre; zur varronischen Zeit scheint kein einziger bedeutender Gelehrter die Gründung der Stadt auf Ol. VIII, 1 verlegt zu haben. Den Raub der Sabinerinnen endlich, den Fabius in den vierten Monat des ersten Jahres d. St. setzt, verlegen der Annalist Cn. Gellius (bei Dion. II, 31) und Dionys (II, 31) in das vierte, Hieronymus (p. 116) in das dritte Jahr d. St. In dieser fast durchgehenden Differenz der von Fabius angegebenen chronologischen Zahlen von den uns von späteren Schriftstellern überlieferten chronologischen Zahlen aber liegt offenbar weniger eine Widerlegung, als eine Bestätigung des oben gefundenen Ergebnisses, denn dieses Ergebniß lautete: zur Zeit des Timäus, Fabius, Cincius und Ennius war die Ansicht, die Königszeit habe 244 oder 243 Jahre gedauert (wenn gleich sie von Einzelnen schon damals festgehalten sein mag, doch) keine weit verbreitete, keine in allgemeinem Ansehen stehende; und ebenso war damals die Ansicht, die Regierungsdauer der einzelnen Könige sei im Wesentlichen so anzusetzen, wie wir sie in Dionys, Solin u. s. w. angesetzt finden (wenn gleich sie von Einzelnen schon damals festgehalten sein mag, doch) keine weit verbreitete, keine in allgemeinem Ansehen stehende.

Der älteste Schriftsteller, der nachweislich die Königszeit auf 244 Jahre bestimmt und die Regierungsdauer der einzelnen Könige im Wesentlichen so angegeben hat, wie Dionys u. s. w. das thun, ist Polyb. Ob die von Cicero so sehr gerühmten Verdienste des Megapolitaners um die römische Chronologie darin bestanden haben, daß er zuerst häufig und durchgreifend die alt-römische Chronologie synchronistisch mit der griechischen verglich, sich nicht bloß damit begnügte, wie etwa Timäus und Fabius und Cincius bloß ein einziges Datum derselben: das Gründungsjahr, synchronistisch nach Olympiadenjahren anzugeben — darüber steht uns keine bestimmte Entscheidung zu. Wohl aber ist nach all dem bisher Gesagten, wenn man damit verbindet, daß Piso, der Annalist Gellius, Licinius u. s. w. eine genaue, mit Dionys u. s. w. im Wesentlichen übereinstimmende Chronologie der Königszeit angegeben haben [17]), das als mindestens sehr wahrscheinlich anzunehmen, daß sich die Chronologie der Königszeit, so wie sie von den varronischen Zeitgenossen angenommen ward, erst in dem Zeitraum von ungefähr Fabius an bis

etwa Licinius allmälig zu allgemeiner Anerkennung, zu allgemeiner Verbreitung durchgearbeitet hat.

---

§ 6.

Während unsere Quellen der griechischen Geschichte über das Jahr, in dem Kypselos die Herrschaft in Corinth erlangte, nicht ganz genau mit einander übereinstimmen, kommen sie doch sämmtlich dahin überein, daß dasselbe entweder in Ol. XXX oder in Ol. XXXI zu setzen sei. Dionys sagt III, 46, Tarquinius Priscus habe die Regierung um das zweite Jahr von Ol. XLI angetreten, *γονέων δ' ὁπoίων τινῶν οὗτος ὁ Ταρκύνιος ἦν, καὶ πατρίδος ἐξ ἧς ἔφυ, καὶ διὰ τίνας αἰτίας εἰς Ῥώμην ἀφίκετο, καὶ δι' οἵων ἐπιτηδευμάτων εἰς τὴν βασιλείαν παρῆλθεν, ὡς ἐν ταῖς ἐπιχωρίαις γραφαῖς εὗρον, ἐρῶ*, und berichtet dann die bekannte Erzählung, Tarquinius sei Sohn des Demarat von Corinth gewesen, der in Folge davon, daß Kypselus in Corinth zur Herrschaft gelangte, seiner Heimath entsagte und sich zu Tarquinii in Etrurien niederließ. Wir haben also hier eine synchronistische Verkettung der griechischen und römischen Geschichte um Ol. XXXI und Ol. XLI vor uns, deren einzelne Elemente vortrefflich in einander eingreifen.

Angenommen nun, diese Verkettung der Synchronistik beruhte in allen ihren Elementen auf Wahrheit, so ist die Entstehung derselben und ihre bekannte Verbreitung bei den Alten leicht zu begreifen. Angenommen dagegen, sie beruhte nicht in allen ihren Elementen auf Wahrheit, so könnte ihre Entstehung nicht wohl anders als durch absichtlichen Betrug, ihre Verbreitung bei den Alten nicht wohl anders als durch großen Irrthum gedacht werden. Sind aber ein solcher Betrug, ein solcher Irrthum wahrscheinlich? Wir wollen sehen.

Von den drei Elementen jener Synchronistik: dem chronologischen Datum des Beginns der Kypselosherrschaft, der Abstammung des Tarquinius von Demarat, und dem chronologischen Datum von des Tarquinius Regierungsantritt, ist das erste, wie man allgemein zugibt, entschieden wahr. Der Betrug und Irrthum könnte also nur in den beiden letzteren, oder in einem dieser beiden letzteren liegen.

Nun sagt uns Dionys, er erzähle die Abstammung u. s. w. des Tarquinius so wie er sie in *ταῖς ἐπιχωρίαις γραφαῖς* finde. Es findet sich ferner mehr oder minder umständlich und bestimmt auch von

den capitoliniſchen Triumphalfaſten (ſie nennen den Tarquinius Damarati f.), von Livius, Cicero, Zonaras, von Plinius (hist nat. XXXIII, 4, XXXV, 43) von Cornelius Nepos (bei Plin. hist. nat. XXXV, 5) und von einigen anderen Schriftſtellern, zu denen auch der ſchon ſo früh lebende Polyb gehört, angegeben, Tarquinius ſei Sohn des durch Kypſelus (indirekt) aus Corinth vertriebenen Demarat geweſen. Nirgends findet ſich die geringſte Spur davon, daß jemals irgend ein Alter über den Tarquinius eine andere genealogiſche Anſicht aufgeſtellt habe als die, er ſei Sohn des Demarat geweſen, obgleich unſere Quellen doch ſonſt an Widerſprüchen über Einzelheiten der Königszeit, z. B. über die Herkunft des Servius Tullius u. ſ. w. nicht arm ſind. Es muß alſo jene Anſicht als eine in Rom ſeit mindeſtens ſchon einigen Jahrhunderten vor Varro weit verbreitete und herrſchende betrachtet werden, da ohne das ihre allgemeine und widerſpruchsloſe Verbreitung in unſeren Quellen unbegreiflich wäre. Ja, wir dürfen ſogar mit großer Sicherheit auch das behaupten, daß jene Anſicht ſchon frühzeitig auch in Etrurien geherrſcht hat. Denn während Demarat nicht nach Rom, ſondern nach Tarquinii in Etrurien ging, während Tarquinius nicht eine Römerin, ſondern eine Etruskerin zur Gattin gehabt haben ſoll, während die Alten annahmen, die Etrusker hätten die Buchſtabenſchrift u. ſ. w. von Demarat und deſſen Begleitern gelernt, während mit anderen Worten Demarat auch in die etruskiſche Geſchichte bedeutſam eingreift, und wir alſo ſelbſt in unſeren für Etruriens Geſchichte ſo ſparſamen und abgeriſſenen Quellen in Tarquinius und Demarat eine ſynchroniſtiſche Verkettung nicht bloß der römiſchen und griechiſchen, ſondern der römiſchen, griechiſchen und etruriſchen Geſchichte vor uns haben, heißt es in der bekannten Rede des Kaiſers Claudius: **Priscus Tarquinius. Is propter temeratum sanguinem, quod patre Demarato Corinthio natus erat et Tarquiniensi matri generosa sed inopi, ut quae tali marito necesse habuerit succumbere, cum domi repelleretur a gerendis honoribus, postquam Romam migravit, regnum adeptus est. Huic quoque et filio nepotive eius (nam et hoc inter auctores discrepat) insertus Servius Tullius, si nostros sequimur, captiva natus Ocresia; si Tuscos, Caeli quondam Vivennae sodalis ... postquam ... Etruria excessit ... mutatoque nomine (nam Tusce Mastarna ei nomen erat) ita appelatus est ut dixi, et regnum summa cum rei p. utilitate obtinuit.** Darin aber, daß Claudius, der bekanntlich 20 Bücher etrus-

kiſcher Geſchichte ſchrieb, hier von Abweichungen der etruskiſchen Quellen über Servius Tullius ſpricht, von Abweichungen derſelben über Tarquinius und Demarat dagegen ſchweigt, liegt ein ziemlich ſicherer Beweis dafür, daß auch die Etrusker die Geſchichte des Demarat und Tarquinius ebenſo darſtellten wie die Römer. Wir müſſen alſo annehmen, daß ſchon ungefähr um 435 d. St., d. h. ungefähr um die Zeit Alexanders des Großen, die Geſchichte des Tarquinius, ſo wie ſie die Alten erzählen, bei Römern und Etruskern verbreitet war.

Wer ſoll aber unter dieſen Umſtänden die ſynchroniſtiſche Verkettung der griechiſchen, römiſchen und etruskiſchen Geſchichte um Ol. XXXI und XLI mit ſolchem Erfolg betrügend in die Geſchichte eingeführt haben, daß die ſpäteren Schriftſteller ihm darin blindlings folgten?

Ein Grieche? Aber von den Griechen läßt ſich mit Beſtimmtheit nachweiſen, daß ſie erſt ſeit ungefähr 440 d. St. anfiengen, von Rom mehr zu erzählen als eine Gründungsſage und eine kurze Notiz über Roms Eroberung durch die Gallier. Ueberdieß müßte ein Grieche, der dieſen Betrug verübt hätte, doch entweder ſchon die Chronologie der römiſchen Königsgeſchichte ſo im Detail ausgearbeitet vorgefunden haben, daß ihm des Tarquinius Regierungsantritt Ol. XLI fiel, oder er müßte mindeſtens doch dieſe Chronologie (wo nicht gar auch die römiſche Königsgeſchichte überhaupt) erfunden haben und dann für die ſpäteren Schriftſteller eine ſolche Autorität geworden ſein, daß ſie ihm in allen dieſen Stücken blindlings folgten. Ein Grieche alſo kann der Urheber des Betrugs nicht geweſen ſein.

Ein Etrusker? Aber dann müßten die Etrusker ſchon um 435 d. St. ſich mit ſynchroniſtiſchen Studien ſehr ſpeciell beſchäftigt haben, und es müßte dieſer Etrusker ebenſo wie jener Grieche die römiſche Königsgeſchichte, ſowie ſie zur varroniſchen Zeit für wahr galt, entweder ſchon vorgefunden, ja ſchon bis in das chronologiſche Detail verarbeitet vorgefunden, oder das Alles ſelbſt erfunden und den ſpäteren Schriftſtellern imponirt haben: Vorausſetzungen, bei denen die Entwicklung der zur varroniſchen Zeit herrſchenden Tradition völlig unbegreiflich wäre.

Alſo ein Römer? Aber die Römer haben um 435 d. St. Allem nach von der griechiſchen Geſchichte um Ol. XXXI ſo wenig gewußt, daß es bei Weitem wahrſcheinlicher iſt, ſie hätten (vorausgeſetzt eben, die Abſtammung des Tarquinius von Corinth ſei eine Unwahrheit) nichts von der Exiſtenz der Bacchiaden in Corinth gewußt, als es ſei ihnen

bekannt gewesen, daß Kypselos um Ol. XXXI zur Herrschaft gelangte. Wenn die älteren Annalisten den Numa einen Schüler des Pythagoras nannten, wenn Gellius, Licinius und Andere den sicilischen Tyrannen Dionys synchronistisch im Verhältniß zur römischen Geschichte um ungefähr 85 Jahre falsch ansetzten, wenn — wie das aus Livius XL, 29 und Plinius hist. nat. XIII, 13 mit voller Sicherheit hervorgeht — Numa als Zeitgenosse des Pythagoras nicht etwa bloß von den allerältesten, sondern auch noch von so spätlebenden Annalisten wie Piso, Cassius Hemina, Valerius Antias hingestellt ward, so müßte es merkwürdig zugegangen sein, wenn unter diesen Umständen schon um 440 d. St. ein Römer aus Gelehrsamkeit oder aus Zufall den Kypselos richtig angesetzt hätte. Und überdieß ist ja, wie schon mehrfach angedeutet ist, das Datum, es habe Tarquinius die Regierung um Ol. XLI angetreten, kein vereinzelt dastehendes. Wenn wir nicht zu den unwahrscheinsten und leicht als falsch nachzuweisenden Hypothesen greifen wollen, so kann jener Regierungsantritt synchronistisch nur von einem solchen Schriftsteller auf etwa Ol. XLI gesetzt sein, der die römische Königsgeschichte in ihren Grundzügen, und zwar ganz speciell in ihren chronologischen Grundzügen ebenso ansetzte, wie die varronischen Schriftsteller. Denkt man sich einen Schriftsteller, der Roms Gründung wie Ennius auf ungefähr 100 Jahre vor Ol. I setzte, und den Tarquinius auf Ol. XLI, so muß derselbe entweder mehr als vier Könige von Romulus bis Tarquin gerechnet oder den vier Königen Romulus u. s. w. zusammen etwa 260 Jahre beigelegt haben. Denkt man sich einen Schriftsteller, der den Tarquinius Priscus die Regierung Ol. XLI antreten ließ, ohne auf ihn den Servius Tullius und ohne auf diesen den Tarquinius Superbus folgen zu lassen, und ohne die Königszeit von des Tarquinius Priscus Regierungsantritt an bis zur Republik ungefähr ebenso lang zu denken, wie das die varronischen Schriftsteller thun — wie hat man sich dann dessen Angaben über die Königszeit zu denken? wie kann man alsdann, worauf doch hier Alles ankommt, sich das erklären, daß ein solcher Schriftsteller für die späteren Schriftsteller eine derartige Norm gebende Autorität ward, daß sie, blindlings ihm folgend, ausnahmslos den Tarquinius die Regierung Ol. XLI antreten ließen, und die ganze übrige Chronologie sowohl der Königszeit als des Anfangs der Republik so datirten, sie so ganz mit ausschließlicher Rücksicht auf jenes eine falsche und betrügerischerweise aufgestellte Datum berechneten, oder viel-

mehr erfindend berechneten, daß ſie mit demſelben zu einem vollſtändig harmoniſch in ſich abgeſchloſſenen chronologiſchen Ganzen verſchmolz?

Die Entſtehung und Verbreitung der Tradition, daß die römiſche, griechiſche und etruriſche Geſchichte um Ol. XXXI und XLI durch Tarquinius, Demarat und Kypſelos ſynchroniſtiſch in einander greifen, iſt, meines Erachtens, vollkommen unbegreiflich, ſowie man annimmt, jene Tradition beruhe auf etwas Anderem als auf Wahrheit [15]). Nimmt man aber an, Tarquinius Priscus habe wirklich um Ol. XLI den Thron beſtiegen, ſo folgt daraus zwar noch nicht, daß alle und jede Einzelheit, die die Alten über die Königsgeſchichte berichten, wahr ſei, wohl aber, daß es ſehr ſtarker Beweisgründe bedürfte, wenn man annehmen wollte, mit Ausnahme bloß dieſes Einen, zufällig mit Sicherheit als richtig nachweisbaren Punktes ſei die Königszeit unwahr. Man kann vielmehr darnach z. B. das für ſo gut wie gewiß halten, daß wirklich Tarquinius Priscus, Servius Tullius und Tarquinius Superbus zuſammen etwa 108 Jahre, d. h. durchſchnittlich jeder von ihnen 36 Jahre, regiert haben. Und ebenſo kann man darnach ſagen: wenn man im ſpäteren Rom aus dem Anfang von des Tarquinius Priscus Regierung noch ſo glaubwürdige Berichte beſaß, daß man darnach dieſen Anfang richtig nach Olympiadenjahren berechnen konnte, ſo wird man wohl auch noch ſo viel Dokumente aus der Zeit vor dieſem Anfange beſeſſen haben, daß man darnach allermindeſtens wenigſtens das mit Sicherheit berechnen konnte, der Vorgänger des Tarquinius Priscus habe etwa 24 Jahre regiert, die Regierungszeit der vier letzten Könige habe alſo zuſammen etwa 132 Jahre betragen; und vermuthlich auch das, der Vorgänger des Ancus Marcius habe 32 Jahre regiert, die Regierungszeit der fünf letzten Könige habe alſo zuſammen etwa 164 Jahre gedauert.

§ 7.

Wenn Dionys IV, 7 behauptet, vor ihm habe kein Schriftſteller, mit Ausnahme Piſo's, den Tarquinius Superbus in einem anderen Verhältniß zum Tarquinius Priscus gedacht und dargeſtellt als dem eines Sohnes zu ſeinem natürlichen Vater, ſo iſt das eine jener unwahren Uebertreibungen, die einem Schriftſteller, der wie Dionys eifrigſt bemüht iſt, ſeine Vorzüge herauszuſtreichen, gar leicht in die Feder kom-

men. Wollte man alle die Stellen, in denen im Alterthum Schriftſtellereitelkeit (hie und da verbunden mit Unwiſſenheit, vgl. unten) pathetiſch einen wirklichen oder ſcheinbaren Ignoranz-Froſch der Vorgänger bis zu einem Ignoranz-Ochſen aufblähte, ſammeln, ſo würde man finden, daß die Pflicht der Gerechtigkeit eines Schriftſtellers gegen Vorgänger im Alterthum nur ſehr ſelten geübt ward. Polyb ſpricht faſt von ſeinen ſämmtlichen Vorgängern auf jedem Felde ſo, daß wenn ſeine Urtheile über ſie buchſtäblich gerecht wären, wir uns keine unwiſſendere, verderbtere und lügneriſchere Schriftſtellerwelt zu denken hätten als eben jene Vorgänger des Megalopolitaners. In Livius heißt es I, 46 über das Verwandtſchaftsverhältniß des Tarquinius Superbus zum Priscus: **Hic L. Tarquinius (Prisci Tarquinii regis filius neposne fuerit, parum liquet; pluribus tamen auctoribus filium ediderim)**; es war alſo nach Livius nur die Mehrzahl der Schriftſteller, oder vielmehr nur die Mehrzahl der dem Livius I, 46 vorliegenden Schriftſteller, die den Superbus als filius bezeichneten, während doch Livius I, 46, wie wir mit Sicherheit annehmen dürfen, nur Annaliſten nicht auch Archäologen und Grammatiker, ja wahrſcheinlich weit mehr ältere als neue Annaliſten benutzt hat. Und Kaiſer Claudius ſagt in der ſchon erwähnten Rede: **Priscus Tarquinius ... Huic quoque et filio nepotive eius (nam et hoc inter auctores discrepat) ...** Wir können daher über die Angaben der Alten betreffs des Verwandtſchaftsgrades zwiſchen Priscus und Superbus mit Sicherheit nur das behaupten, daß die Vorgänger des Piſo den Superbus für einen Sohn des Priscus erklärten, daß Piſo ihn für einen Enkel erklärte, daß eine Minderzahl von Annaliſten ſich dem Piſo anſchloß, die Mehrzahl der Annaliſten aber dabei beharrte, ihn als Sohn des Priscus hinzuſtellen, während doch allerdings, wie Dionys das zur Genüge auseinanderſetzt, Superbus aus genealogiſch-chronologiſchen Gründen nur der Enkel, nicht der Sohn des Priscus geweſen ſein kann. Was die Archäologen anlangt, ſo kennen wir deren Anſicht um ſo weniger, da ja Dionys (wenn wir von ſeiner Benutzung der varroniſchen Antiquitäten abſehen) die Schriften der Archäologen ebenſo wenig zu Rathe gezogen hat wie Livius.

Machen wir zu dem eben Geſagten einige flüchtige Randgloſſen.

Erſtens. Wenn man daraus, daß die Mehrzahl der Annaliſten, trotz des Widerſpruchs des ſo viel geleſenen Piſo und trotz der ſo klar vorliegenden Unmöglichkeit, Superbus ſei natürlicher Sohn des Priscus

geweſen, doch denſelben einen Sohn des Priscus nannte, den Schluß ziehen wollte, die Mehrzahl der Annaliſten habe aus gedankenlos unkritiſchen Schriftſtellern beſtanden, ſo wäre das voreilig. Die Geſchichte aller Wiſſenſchaften zeigt, daß die Kritik ſowohl von einzelnen Schriftſtellern wie von ganzen Claſſen derſelben nie nach allen Seiten hin gleichförmig ausgeübt wird. Bei einem für gewöhnlich unkritiſchen Schriftſteller und in einer für gewöhnlich unkritiſchen Zeit begegnen uns doch hier und da auf einzelnen Gebieten der Wiſſenſchaft, auf einzelnen Stellen der einzelnen Gebiete kritiſche Gedankenblitze, deren mächtige Klarheit uns in Erſtaunen ſetzt. Bei für gewöhnlich kritiſchen Schriftſtellern und in einer für gewöhnlich kritiſchen Zeit ſtoßen wir auf einzelnen Gebieten der Wiſſenſchaft, auf einzelnen Stellen der einzelnen Gebiete auf einen Mangel an Kritik, der dem ſchärfſten Tadel unterworfen werden müßte, wenn nicht die Weltgeſchichte, darin wie in ſo vielem Anderen eine unerbittliche und unverbrüchliche Lehrerin der Gerechtigkeit, uns zeigte, daß ein bedeutender Fortſchritt der Kritik in einem gegebenen Zeitalter nach der einen Seite hin ſtets mit einem an ſich allerdings bedeutenden, aber im Verhältniß zu jenem Fortſchritt unbedeutenden Rückſchritt der Kritik nach einer anderen Seite hin verbunden iſt, ja, bei der Unvollkommenheit menſchlicher Kräfte, gar nicht ohne dieſen gedacht werden kann. Denn während in jedem menſchlichen Individuum der Keim zu Allem liegt, was jemals ein Menſch gedacht oder geſchaffen hat und erdenken wird oder erſchaffen, nimmt die Entwicklung des Einen Keimes in ihm ſtets einem anderen Keime das Licht, die Luft und den Boden, deren er zu ſeinem Aufblühen bedürfte. Begrenztheit des Individuums gehört ſo unausweichbar zum Weſen der Menſchennatur, daß weder Homer mit ſeiner poetiſchen Phantaſie es vermocht hätte, das Dampfſchiff zu erſinnen, noch Plato mit ſeiner philoſophiſchen Phantaſie, den Jacquard'ſchen Webſtuhl erfindend einzureihen in die Fortſchritte der Menſchheit. Eben deßhalb beruht ja auch das Fortſchreiten der Menſchheit nicht darin, daß vollkommenere Individuen auftreten, ſondern darin, daß in immer größeren Maſſen verſchiedenartig unvollkommene Individuen in ihren Leiſtungen eines das andere ergänzen, und aus dem Ineinandergreifen Aller ein Vorwärts der Geſammtheit entſteht. Und dieſes Vordringen der Geſammtheit zeigt ſich nicht etwa bloß hier und da planlos und zerſtreut in einzelnen Epochen auf einzelnen Gebieten der Weltgeſchichte, ſondern planvoll und zuſammenhängend in jedem Abſchnitt und

Zeitraum derſelben, ſobald man ſeinen Inhalt losſchält von dem Minderweſentlichen, das ihm anklebt, und in ſeinem innerſten Kerne ihn ſich vorhält. Was in einzelnen Epochen auf dem Felde der Wiſſenſchaft oder Kunſt, der Religion, der Politik oder des ſocialen Lebens, durch den Nebel der Unkunde hin erblickt, bloß als ein Rückſchritt im Entwicklungsgange der Menſchheit erſcheint, wird bei der Beobachtung aus dem reineren Geſichtskreis der Kunde heraus immer nur dem rückſchreitenden Anlaufnehmen des Springers gleichen zum Wegſetzen über eine neue höhere Schranke.

Indeß — wir haben es hier ja nicht mit der Aufgabe des Studiums der Weltgeſchichte und mit den Geſetzen der Weltentwicklung zu thun. Unſere Aufgabe iſt eine kleinere, unſere Pflicht uns innerhalb der Gränzen dieſer Aufgabe zu halten, und ſo mögen wir dem eben Geſagten nur noch das hinzufügen. Der Irrthum der meiſten Annaliſten über das Verwandtſchaftsverhältniß des Superbus zum Priscus bewieſe zunächſt nur ihre Kritikloſigkeit für dieſen einzelnen Fall, noch nicht ihre Kritikloſigkeit der altrömiſchen Geſchichte überhaupt gegenüber. Geſetzt aber, er bewieſe wirklich die letztere und wir hätten demnach wirklich die Mehrzahl der Annaliſten für kritikloſe Hiſtoriker zu halten, für Schriftſteller, die ſelbſt dann noch unfähig dazu waren, den richtigen Pfad der Kritik zu wandeln, nachdem Einer von ihnen (im vorliegenden Fall Piſo) ihnen denſelben gewieſen und vorgezeichnet hatte: was würde daraus für die Frage der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der altrömiſchen Geſchichte im Allgemeinen folgen? Mich dünkt einfach das: je unkritiſcher die Annaliſten waren, deſto weniger iſt es denkbar, daß die zahlreichen inneren Harmonieen der Tradition über die Chronologie, die äußere Geſchichte, die Verfaſſungsgeſchichte, die Religionsgeſchichte, die Culturgeſchichte der Königszeit von den Annaliſten oder deren Vorgängern erfunden oder erſonnen oder (abſichtlich oder unabſichtlich) verfälſcht ſeien; deſto nothwendiger wird der Schluß, daß eine im Weſentlichen erfundene oder erſonnene oder verfälſchte Geſchichte der 244 oder 243 Jahre der Königszeit von Unmöglichkeiten, Unwahrſcheinlichkeiten und craſſen Widerſprüchen über Chronologie, Genealogie, Religion, Cultur u. ſ. w. in einem Grade ſtarren müßte, wie das die uns überlieferte Tradition nicht thut. Je weniger entwickelt man ſich daher im Alterthum die Kunſt der hiſtoriſchen Kritik, je weniger erkannt man ſich damals die Geſetze geſchichtlicher Entwicklung denkt, deſto

ſtärker wird man hingetrieben zu der Ueberzeugung, daß da wo die überlieferte Geſchichte in ihren größeren Zügen uns Einheit, inneren Zuſammenhang und allmähligen Uebergang von einer Culturſtufe zur anderen, von einer Religionsſtufe zur anderen, von einer politiſchen Stufe zur anderen zeigt, nicht die täppiſche Hand ungeſchickter Erfinder und Verfälſcher formend gewirkt hat, ſondern Wahrheit und Wirklichkeit uns aus den Händen ehrlicher und gut unterrichteter Gelehrten geboten werden.

Zweitens. Bei den Römern war es unendlich viel häufiger als bei uns, daß Kinder adoptirt wurden, und Allem nach gar nicht ſelten, daß der Großvater nach dem Tode ſeines Sohnes die Söhne desſelben als ſeine Söhne adoptirte. Es iſt alſo auch keineswegs unwahrſcheinlich, daß, wie Dionys nach Piſo annimmt, Tarquinius Superbus zwar ein natürlicher Enkel, aber zugleich auch ein Adoptivſohn des Priscus war (wäre nicht zu Piſo's Zeit der Fall, daß Enkel nach ihres Vaters Tode vom Großvater adoptirt wurden, öfter vorgekommen, ſo würde Piſo ſchwerlich eine ſolche Anſicht aufgeſtellt haben). Und fragen wir dann weiter, wie die Alten in ſolchen Fällen die genealogiſchen Verhältniſſe bezeichneten, ſo iſt die Antwort hierauf zum Theil ſchon früher gegeben worden. Wir finden in den capitoliniſchen Faſten bei Adoptivſöhnen als Vornamen ihres Vaters niemals den Vornamen ihres natürlichen Vaters, ſondern immer nur den ihres Adoptivvaters angegeben. Ebenſo bezeichnen, ſoweit meine Beobachtungen reichen, auch andere Quellen da wo ſie nicht ganz ſpecielle Gründe haben, die natürlichen Verwandtſchaftsverhältniſſe hervorzuheben, die Verwandtſchaftsverhältniſſe von Adoptivkindern nur nach ihrem Adoptivvater, nicht nach ihrem natürlichen Vater. Der juriſtiſche Sinn der Römer hält ſich, ſtatt an das natürliche, an das juriſtiſche Factum. Es exiſtirt für ihn gewiſſermaßen nur dieſes. Demgemäß werden denn auch eine Menge Annaliſten, indem ſie den Superbus filius Tarquinii Prisci nannten, gar nicht damit das haben ausdrücken wollen, daß er deſſen natürlicher Sohn war, ſondern nur, daß er deſſen Adoptivkind. Dionys möchte, indem er behauptet, alle Schriftſteller (d. h. alle Annaliſten) vor ihm, mit Ausnahme des Piſo, hätten den Superbus Sohn des Priscus genannt, den Ausdruck filius wenigſtens bei einem Theil jener Schriftſteller falſch verſtanden haben. Und da (wie das, wie geſagt, anzunehmen iſt) Superbus zugleich natürlicher Enkel und Adoptivſohn des Priscus war, ſo werden die den

Tarquiniern gleichzeitig geſchriebenen Quellen, und unter ihnen ganz beſonders diejenigen, die ähnlich wie ſpäter die capitoliniſchen Faſten einen officiellen oder halbofficiellen Character trugen, eben nur das juriſtiſche Verhältniß ausgedrückt, alſo mit vollem Recht den Superbus Sohn des Tarquinius Priscus genannt haben.

Drittens. Wir nahmen ſo eben, um unſere Anſicht über die Genealogie der Tarquinier in kürzeſter Form ausdrücken zu können an, die den Tarquiniern gleichzeitig geſchriebenen Quellen hätten dem Vorgänger des Servius Tullius den Beinamen Priscus, dem Nachfolger des Servius Tullius den Beinamen Superbus gegeben; dieſe Annahme iſt aber durchaus keine wahrſcheinliche. Wir finden in unſeren Quellen gar nicht ſelten den Priscus einfach als L. Tarquinius ohne jenen Beinamen, den Superbus einfach als L. Tarquinius ohne jenen Beinamen bezeichnet, wie es z. B. im präneſtiniſchen Kalendarium heißt: neque Tarquinius abiit ex comitio; wie Macrobius Satt. I, 8 ſagt: quamvis Varro libro sexto, qui est de sacris aedibus, scribat, aedem Saturni ad forum faciendam locasse L. Tarquinium regem. Eine Reihe von Fällen, in denen einige unſerer Quellen offenbar den Superbus und Priscus mit einander verwechſeln, laſſen ſich dadurch, und nur dadurch erklären, daß im Alterthum häufig ſtatt L. Tarquinius Priscus bloß L. Tarquinius, ſtatt L. Tarquinius Superbus bloß L. Tarquinius geſchrieben und dies die Veranlaſſung zu einem Verwechſeln des Vorgängers des Servius Tullius mit deſſen Nachfolger geworden iſt [19]). Es iſt ferner das mit Sicherheit anzunehmen, daß Tarquinius Superbus ſeinen Beinamen erſt nach der Thronbeſteigung, mit Wahrſcheinlichkeit, daß er ihn erſt nach der Vertreibung erhalten hat: er wird alſo auch in den gleichzeitigen Quellen, mindeſtens für die Zeit vor ſeiner Thronbeſteigung nicht anders als L. Tarquinius, d. h. ſo unbeſtimmt wie möglich bezeichnet geweſen ſein. Und was den Vorgänger des Servius Tullius betrifft, ſo ſtellt allerdings Livius I, 34 die Sache ſo dar, als habe ſich derſelbe gleich bei ſeiner Niederlaſſung in Rom L. Tarquinius Priscus genannt, dieſer Anſicht aber widerſprechen ſowohl Dionys als Feſtus; nach ihrer höchſt wahrſcheinlich vollkommen richtigen Angabe hat Priscus den Beinamen Priscus erſt lange nach ſeinem Tode, zum Unterſchied von Superbus, erhalten [20]), iſt alſo in den zu ſeinen Lebzeiten geſchriebenen Quellen gleichfalls einfach L. Tarquinius genannt worden. Außerdem endlich ergibt ſich aus Livius III, 25: Cum M. Va-

lerio, Valerii filio, Volesi nepote, mit einiger Wahrſcheinlichkeit, daß ältere Schriftſteller zuweilen die Abſtammung eines Sohnes ſelbſt da, wo der Vater drei Namen führte, doch bloß durch den Gentilnamen des Vaters bezeichneten. Es iſt alſo mit einem Worte anzunehmen, daß in den den Tarquiniern gleichzeitig geſchriebenen Quellen regelmäßig, oft, faſt immer Tarquinius Superbus bloß als Tarquinii filius oder als L. Tarquinii filius oder als L. filius bezeichnet war.

Daneben weist Alles darauf hin, daß der bei den ſpäteren Römern ſo häufig vorkommende Brauch, dem älteſten Sohn den Vornamen des Vaters beizulegen, ſchon in der früheſten Zeit herrſchte, ja in dieſer vielleicht ausnahmslos herrſchte. Wie es ſcheint rührt eine Menge chronologiſch-genealogiſcher Schwierigkeiten, mit denen die Römer bei Bearbeitung der älteren Königsgeſchichte zu kämpfen hatten, aus dem Doppelumſtande, daß, während der älteſte Sohn dem Vater im Vornamen gleich war, vor etwa Servius Tullius faſt Niemand mehr als zwei Namen führte: einen Vornamen und einen Gentilnamen, die Sitte, drei Namen zu tragen, erſt ſeit etwa Tarquinius Priscus aufkam [21]), ſo daß alſo Stammbäume z. B. der Marcier, der Hoſtilier u. ſ. w. lauteten:

M. Marcius
|
M. Marcius
|
M. Marcius
M. Marcius — Ancus Marcius

oder:

Hostus Hostilius
|
Hostus Hostilius
Hostus Hostilius — Tullus Hostilius,

mithin der Grad der Verwandtſchaft von Descendenten und Ascendenten einer Gens nur aus Nebenumſtänden zu ermitteln war, und wo ſolche Nebenumſtände entweder fehlten oder zweideutig waren, gar leicht ein ſpäterer Bearbeiter in den Irrthum verfiel, Vater und Sohn für Eine Perſon zu halten und ſo eine Genealogie herzuſtellen, deren Falſchheit nicht auf Fiction, ſondern auf Irrthum beruhte. Iſt doch ähnlicher Irrthum ſelbſt in der Bearbeitung der geſchichtlich helleren Zeiten Roms ſowohl bei Neuen als bei Alten gar nicht ſelten. Der Streit der Alten darüber, ob Q. Fabius Maximus Cunctator Enkel oder Urenkel des

Q. Fabius Maximus Rullianus war, hängt offenbar damit zusammen, daß bei den Fabii Maximi die ältesten Söhne stets den Vornamen Q. führten. Und die nachweisbar falsche Angabe der Quellen, der Consul des Jahres 502 d. St. L. Caecilius L. f. Metellus sei 100 Jahre alt geworden, wird einfach daraus entstanden sein, daß ein Annalist oder Archäologe ihn unvorsichtigerweise mit seinem gleichnamigen Vater zu Einer Person zusammenschmolz, denn jener Consul starb 532 d. St., sein Vater L. Cäcilius aber ist höchst wahrscheinlich identisch mit dem Prätor L. Cäcilius, der 470 d. St. von den Galliern erschlagen ward, dessen Geburtsjahr also jedenfalls in die Zeit von ungefähr 432 d. St. gehört [22]).

Ziehen wir das Resultat des eben Gesagten, so ist es das: wenn Tarquinius Superbus, wie mit Recht anzunehmen ist, ein natürlicher Enkel des L. Tarquinius Priscus von Vaters Seite her und zugleich ein Adoptivsohn des L. Tarquinius Priscus war, so wird sein natürlicher Vater ebenso wie sein Adoptivvater und natürlicher Großvater in den gleichzeitigen Quellen L. Tarquinius geheißen haben, so daß die genealogische Bezeichnung des Superbus als L. Tarquinii filius zugleich auf seine natürliche und auf seine juristische Verwandtschaft paßte, gerade dieser Umstand aber muß den früheren Bearbeitern der altrömischen Geschichte die klare Einsicht in sein Verwandtschaftsverhältniß äußerst erschwert haben.

Viertens. Daß man in Rom zur Zeit der Tarquinier bei schriftlichen Abfassungen sich im Durchschnitt stets auf das beschränkte, was man für wichtig oder interessant hielt, ist gewiß. Eine solche Verbreitung der Schreibekunst wie bei uns, denen Schreiben fast eben so geläufig und naturgemäß ist wie Sprechen, war damals noch nicht vorhanden. Was aber hielt man wohl damals für wichtig und interessant? Cicero sagt uns de rep. II, 18, § 3, man kenne von Ancus Marcius bloß die Mutter, nicht auch den Vater. Angenommen, diese Notiz wäre eine historisch wahre, so würde man daraus, da des Marcius Mutter eine Tochter Numas war, ganz einfach das zu schließen haben, daß die gleichzeitigen Schriftsteller zu des Ancus Marcius Zeiten selbst von den hochstehenden Personen die Verwandtschaftsverhältnisse durchaus nicht allseitig und vollständig angaben. Sie nannten die Mutter des Königs, weil er durch sie an den berühmten Numa anknüpfte, und dadurch indirect erklärt ward, daß er schon vor seiner Thronbesteigung einer höchst angesehenen Familie angehört habe; von seinem Vater schwiegen sie ganz, weil

ſich an deſſen Namen nur das nackte genealogiſche Verhältniß anknüpfte, das an und für ſich keinen beſonderen Werth für ſie hatte. Ebenſo wenig großen Werth wird in den Augen der zu des Superbus Zeit lebenden Römer der Umſtand gehabt haben, daß Superbus (als Enkel des Priscus genommen) der Sohn des in die Geſchichte nirgends eingreifenden, ſchon vor des Priscus Tode geſtorbenen L. Tarquinius (des natürlichen Sohnes von Priscus) war. Ihnen war von der Genealogie des Superbus vor Allem das wichtig, daß er in gerader Linie von Priscus abſtammte, denn das war das eigentlich geſchichtliche, das bedeutſam eingreifende Moment ſeiner Genealogie, das war alſo auch dasjenige, was ſie von ſeiner Genealogie beſonders hervorhoben; auf den Grad ſeiner Abſtammung von Priscus legten ſie nur wenig Gewicht, dachten alſo auch nicht daran, den beſonders hervorzuheben, alſo etwa, indem ſie ihn als filius L. Tarquinii regis bezeichneten, ſpeciell hinzuzufügen: „bloß Adoptivſohn". Hätte man ihnen geſagt: „ihr müßt das ausdrücklich bemerken, daß er nicht natürlicher, ſondern bloß adoptirter Sohn des Königs iſt, denn ſonſt können ſpätere Leſer eurer Aufzeichnungen leicht auf den Gedanken kommen, er ſei natürlicher Sohn des Königs geweſen", ſo hätten ſie darüber wahrſcheinlich gelacht. Sie hätten erwidert entweder: „darauf ob er natürlicher oder adoptirter Sohn iſt, kommt wenig an, denn ſeine Stellung in Rom iſt aus ſeiner Abſtammung, nicht aus der Art ſeiner Abſtammung vom Könige erwachſen;" oder: „daß er nicht Sohn oder Urenkel oder gar Vater oder Großvater des Priscus iſt, das verſteht ſich von ſelbſt, das weiß jedes Kind in Rom; ſo dumm, das nicht zu wiſſen, werden unſere Nachkommen nicht ſein", ohne zu bedenken, daß was zu ihrer Zeit jedes Kind in Rom vom Hörenſagen wußte, hundert Jahre nachher in Rom Niemand anders als aus ſchriftlichen Quellen entnehmen konnte. Wer jemals das Werden der Gedanken in ſeiner eigenen Bruſt beobachtet und die Urſachen der Mißverſtändniſſe unter Menſchen durchforſcht hat, wird meines Erachtens es als tief in der Menſchennatur begründet erklären müſſen, daß die meiſten Mißverſtändniſſe und Widerſprüche unter den Menſchen, die meiſten Streitigkeiten und Irrthümer in der Wiſſenſchaft wie im Leben daher rühren, daß wir in der Regel mit oder ohne klares Bewußtſein über dieſen Punkt von Fundamentalſätzen und Fundamentalthatſachen annehmen, ſie „verſtehen ſich von ſelbſt", ſie deßhalb ſtillſchweigend als auch von Anderen angenommen betrachten und gar nicht

näher auf ſie eingehen, bis endlich die Erfahrung uns gelehrt hat, daß dasjenige, was „ſich von ſelbſt verſteht", eigentlich immer dasjenige iſt, was am meiſten des Beweiſes bedarf, und was die eigentliche Wurzel divergirender Anſichten bildet.

Fünftens. Das Latein der Königszeit iſt etwas uns ſo völlig Unbekanntes, daß darüber faſt jede Conjectur freiſteht. Und man wird wenigſtens die Möglichkeit (ich ſage bloß: Möglichkeit) nicht abſtreiten können, daß in den älteſten Zeiten, in denen die väterliche Gewalt noch eine viel ſchroffere geweſen ſein wird als in ſpäteren, im täglichen Leben alle diejenigen, die unter der patria potestas Eines paterfamilias ſtanden, deſſen filii genannt worden ſeien, einerlei ob ſie ſeine Söhne oder Enkel waren, daß für die Söhne in der früheſten Zeit etwa sui üblich war, und daß die Beſchränkung des Ausdrucks filii auf die Söhne, ſowie eine etwaige Verdrängung des Ausdrucks sui durch filii, erſt im Lauf der Zeit ſtattfand, und die älteren Annaliſten, die den Sprachgebrauch der Königszeit noch nicht ſo gut kannten, wie die varroniſchen Gelehrten dadurch gar oft verleitet ſein mögen, den Ausdruck filius in den Schriften der Königszeit fälſchlich für Sohn ſtatt für Enkel zu nehmen [23]).

Es beweiſen alſo die Differenzen unſerer Quellen über den Grad der Verwandtſchaft zwiſchen Superbus und Priscus nicht, daß den Annaliſten und Archäologen keine Quellen für die Zeit der Tarquinier vorgelegen haben, ſondern nur daß die ihnen für den einen fraglichen Punkt vorliegenden Quellen für Manche von ihnen dunkel und zweideutig waren, daß aber das für Manche Dunkle und Zweideutige es eben nur für Manche, nicht für Alle war [21]).

---

§ 8.

Unſere Quellen für die Geſchichte des zweiten puniſchen Krieges ſind faſt nur ſolche Schriftſteller, die entweder ſelbſt kritiſche Köpfe ſind oder wenigſtens die Reſultate fremder Kritik in ziemlichem Grade benutzten, wie Polyb, Livius, in gewiſſem Sinne auch Zonaras, Appian und Plutarch. Es beſtehen dieſe Quellen faſt nur in ſolchen Werken, die ausführlich auf die fragliche Zeit eingehen, und uns entweder vollſtändig oder doch in größeren zuſammenhängenden Stücken erhalten ſind; wir beſitzen über den genannten Krieg nur wenige und nur unbedeutende

abgeriſſene Bruchſtücke von bloß einigen Zeilen. Ganz anders ſteht es mit unſeren Quellen für die Königszeit. Für dieſe beſitzen wir nur einen einzigen Schriftſteller, der ſie ausführlich behandelt: den Dionys. Livius, der auf die achtzehn Jahre des zweiten puniſchen Kriegs zehn Bücher verwendet, macht die 244 Jahre der Königszeit in einem einzigen, noch dazu ſehr tumultuariſch geſchriebenen Buch ab. Zonaras widmet dem zweiten puniſchen Krieg beinahe doppelt ſo viel Raum als der Zeit von Aeneas bis zur Vertreibung des Superbus. Und neben den Schriften des Halicarnaſſäers, des Pataviners, des ziemlich kritikloſen Chäronäers und des Zonaras über die Königszeit beſitzen wir eine Unzahl von Quellen für dieſe Zeit in ganz abgeriſſenen, daher oft ſchwer richtig zu verſtehenden Bruchſtücken guter Schriftſteller, und in den Angaben ſolcher Schriftſteller, die wie Servius, Aurelius Victor, Florus, Syncell, Euſebius u. ſ. w. faſt ohne die mindeſte Kritik Alles zuſammenraffen, was ſie finden, ja bei der eigenthümlichen Richtung ihres Geiſtes und Wiſſens am Liebſten grade dasjenige mittheilen und hervorheben, was eben weil es Fabel, Erfindung und Irrthum iſt, pikant und intereſſant erſcheint. Es iſt daher auch der Totaleindruck, den die Tradition über die Königszeit auf uns macht, ſo lange wir uns demſelben ohne Rückſicht auf die verſchiedene Natur der Quellen hingeben, ein ganz anderer als derjenige, den die Tradition über den zweiten puniſchen Krieg auf uns übt. Man denke ſich, es wären uns neben den guten Quellen für die hannibaliſche Zeit auch noch bedeutendere Bruchſtücke des Valerius Antias, oder gar die von Plutarch citirten auch noch über die hannibaliſche Zeit mährchenhaften Schriften des Ariſtides Mileſius, des Dorotheus u. ſ. w. in längeren und häufigeren Bruchſtücken erhalten, oder es wären uns die, von uns Modernen bei Behandlung der hannibaliſchen Zeit meiſtens faſt ganz unbeachtet gelaſſenen theils falſchen, theils fabelhaften Notizen des Cicero, Eutrop, Euſebius, Servius u. ſ. w. über ſie eben ſo geläufig wie die theils falſchen, theils fabelhaften Notizen eben derſelben Schriftſteller über die Königszeit, ſo würden wir gewiß ein ganz anderes Bild von der Glaubwürdigkeit der Tradition über den zweiten puniſchen Krieg in uns tragen als wir das jetzt thun. Und umgekehrt denke man ſich, es läſe Jemand, der nie etwas von römiſcher Geſchichte gehört hätte, die Darſtellungen der Königszeit bloß in Dionys, Livius und Zonaras, ohne die erwähnten Notizen in Aurelius Victor, in einzelnen Schriften Cicero's u. ſ. w. zu-

zuziehen, ſo würde derſelbe ſicherlich die Frage der Glaubwürdigkeit der Tradition der Königszeit bei Weitem weniger ſcharf und ſchneidend in ſich eindringen fühlen als wir das thun, über die ſchon in unſeren jüngeren Jahren das ganze Füllhorn der Widerſprüche möglichſt aller Quellen über jene Zeit ausgeſchüttet ward[25]).

Unter dieſen Umſtänden tritt daher die Frage der Glaubwürdigkeit der Königszeit ebenſo wie die Frage der Glaubwürdigkeit der Anfänge der Republik für uns in zwei Fragen auseinander, die zwar nicht practiſch, wohl aber theoretiſch ſcharf von uns getrennt gehalten werden müſſen: die, ob (und in wieweit) für uns aus den uns erhaltenen Quellen die Geſchichte der Königszeit glaubwürdig ermittelt werden kann, und die, ob (und in wieweit) die Geſchichte der Königszeit, ſo wie ſie von den beſten Gelehrten der varroniſchen Zeit geglaubt ward, wahr war?

Bei Löſung dieſer Doppelfrage iſt außer vielem Andern auch das Verhältniß zu beachten, in dem die Tradition über die römiſche Königsgeſchichte zu der Tradition über die albaniſche Königsgeſchichte ſteht.

Ueber die Zahl der römiſchen Könige nämlich beſitzen wir eine Unmaſſe von Quellen, aber keine von ihnen kennt mehr oder weniger als ſieben Könige (abgeſehen von Titus Tatius). Ueber die Zahl der albaniſchen Könige dagegen beſitzen wir nur wenige Quellen, und dieſe wenigen Quellen weichen um ein nicht Unbedeutendes von einander ab.

Ueber die Namen und die Reihenfolge der römiſchen Könige ferner beſitzen wir eine Unmaſſe von Quellen, aber daß beachtenswerthe, bedeutendere Abweichungen derſelben ſtattfinden, wird man ſchwerlich behaupten. Die einzigen Abweichungen nämlich von der gewöhnlichen Liſte finden ſich in der origo gentis Romanae, ex quo etc. (ed. Mommsen, Abhh. der kön. ſächſ. Acad. d. W.), in Syncell, in Appian und im Scholion zu Lycophron. In der origo iſt ſtatt des Ancus Marcius genannt: Marcius Philippus, was Niemand für eine alte Differenz erklären wird. Syncell ſagt I, p. 398 ed. bonn.: *Ῥωμαίων ιή ἐβασίλευσε Τοῦλλος Ὁστίλιος ἔτη λβ'... Οὗτος καὶ Σίλβιος παρά τισι λέγεται .... ἄλλοι δέ τινες τῶν ἱστορικῶν τέταρτον αὐτὸν ἀπὸ Ῥωμύλου τάττουσιν ἢ ἐ Ἀγκῶνα Μαρκίωνα μετὰ Νουμᾶν προτάττοντες αὐτοῦ καὶ Πρίσκον Ταρκύνιον καὶ Σίλβιον Τοῦλλον, καὶ μετὰ τούτους τὸν Τοῦλλον Ὁστίλιον.* Wie kaum zu verkennen, geht hier eine Verwechslung von Servius und Silvius, ein Zuſammenwerfen des Tullius in Servius Tullius mit dem faſt gleichlautenden Tullus in

Tullus Hostilius bunt durcheinander, und es betrifft die Differenz überdieß vorzugsweise gerade die späteren, d. h. die schon im helleren Lichte der Historie stehenden Könige, so daß wir berechtigt sind zu sagen: die Angabe Syncells erscheint nicht als eine Differenz von Gelehrten zur varronischen Zeit, sondern als eine Differenz sehr später Zeit, die vermuthlich zum Theil daraus entsprang, daß Jemand, der verschiedene synchronistische Angaben vor sich hatte und in der einen z. B. den Numa als Zeitgenossen des Pythagoras, in den andern den Tarquinius Priscus als Zeitgenossen des Pythagoras, in der dritten den Tarquinius Superbus als Zeitgenossen des Pythagoras angegeben fand, durch dieses synchronistische Chaos zu einem chaotischen Durcheinanderwerfen der römischen Königsnamen unter einander verleitet ward. In Appian, oder vielmehr in einem Excerpt aus Appian (I, 2) heißt es: *Τῶν ἑπτὰ βασιλέων (Ῥωμύλου, Νουμᾶ Πομπιλίου, Ἄγκου Ὁστιλίου, καὶ Ἄγκου ἑτέρου τοῦ καὶ Μαρκίου, ἐπιγόνου Νουμᾶ, Ταρκυνίου, Σερουΐου Τυλλίου, καὶ Ταρκυνίου Λευκίου τοῦ Ταρκυίου)*; es ist also hier für Tullus Hostilius „Ancus Hostilius" gesetzt, indeß ist es sehr die Frage, ob diese Differenz in Appian selbst erwähnt war, oder erst vom Excerptor in ihn hineingetragen ist. Im weiteren Verlauf des Excerpts wird die Geschichte der einzelnen Könige (ohne Nennung ihrer Namen, bloß mit der Bezeichnung: der erste, zweite u. s. w.) ganz ebenso angegeben wie nach der aus Livius und Dionys bekannten Tradition, und die übrigen, allerdings sehr kurzen Bruchstücke Appians über die Königsgeschichte deuten darauf hin, daß der Alexandriner betreffs letzterer mit Dionys, Livius u. s. w. durchaus harmonirt hat. Tzetzes zu Lycophron V. 1446 endlich heißt es: *ὁ δὲ λόγος περὶ Ταρκυνίου, τοῦ Ῥωμαίων βασιλέως· οὗτος γὰρ ἀπὸ Ῥωμύλου, ὡς φλυαροῦσιν, οἱ τὰ τοῦ Αυκόφρονος πρὸ ἡμῶν σχολιάσαντες, ἕκτος ἦν. Ἐγὼ δὲ πρῶτον γινώσκω Ῥωμύλον, εἶτα Νουμᾶν, Τοῦλλον Ὁστίλλιον τρίτον, τέταρτον Ἄγκον Μάρκιον, πέμπτον Ταρκύνιον Πρίσκον, ἕκτον Σέρβιον Τούλλιον, ἕβδομον Ταρκύνιον τὸν ὑπερήφανον, εἶτα Βροῦτον καὶ ἑτέρους. Ἐκεῖνοι δέ φασι· Ῥωμύλος, εἶτα Πομπήϊος Λίος, τρίτος Ὁστίλλιος Ἄπυς* (Var. *Ὁστίνιος, Ἄμπυς, Ἄπις*), *τέταρτος Μάρκος Καρπίνιος* (Var. *Καρσίνιος, Ταρτάνιος*), *πέμπτος Πρίσκος Ὀρπίνιος* (Var. *ὁ ἐρπίνιος*), *ἕκτος Ταρκύνιος Τούλλιος* (Var. *Ταρπίνιος, Τούλιος ἢ Ἰούλλιος Ταρπίνιος*) (*Ἕκαστος γὰρ αὐτῶν δυσὶ καὶ πλείοσιν ἐχρᾶτο τοῖς ὀνόμασιν*) *ἕκτος οὖν ἐστὶ, φησὶν,*

ἀπὸ Ῥωμύλου ὁ Ταρκύνιος. Beachtet man, daß hier Pompilius in den, der älteren römiſchen Geſchichte ganz unbekannten, aber den Späteren ſo geläufigen Namen Pompejus verwandelt iſt, und dabei, damit ſeine Endſylbe nicht unbeachtet bleibe, den Beinamen Lius erhalten hat, und daß das unbekanntere Ancus wenigſtens in einer Handſchrift in den bekannten Apis übergegangen iſt, ſo wird man ſchwerlich geneigt ſein, in dieſem räthſelhaften Verzeichniß mehr zu ſehen, als eine aus Mißverſtändniſſen und Unkenntniß hervorgegangene Corruptel der traditionellen römiſchen Königsliſte durch ſpäte Byzantiner, oder durch vor den Byzantinern lebende Griechen oder nichtrömiſche Italiäner, die mit den römiſchen Namen ebenſo willkührlich umſprangen, wie ſelbſt die beſſeren griechiſchen Schriftſteller das häufig mit den aſiatiſchen Namen thun, indem ſie dieſelben durch Umänderungen ſich und ihren helleniſchen Zeitgenoſſen mundgerecht machen. Was dagegen die Namen und ganz beſonders die Reihenfolge der einzelnen albaniſchen Könige betrifft, ſo bieten ſelbſt unſere nur ſparſamen Quellen über dieſe die größten Differenzen.

Die Regierungsdauer der einzelnen albaniſchen Könige ferner iſt, wie das früher auseinandergeſetzt wurde, urſprünglich nach dem einfachen Princip fingirt worden, daß je zwei auf einander folgende Könige zuſammen 60 oder 90 Jahre regieren. In der Regierungsdauer der einzelnen römiſchen Könige dagegen iſt ein derartiges Princip nicht zu erkennen. Romulus und Numa regieren nach der für uns häufigſten Tradition mit dem Interregnum zuſammen 81 Jahre, Tullus Hoſtilius und Ancus Marcius zuſammen 56, Priscus und Servius Tullius zuſammen 82 u. ſ. w. Ebenſo wenig läßt ſich, ſoweit ich ſehe, irgend ein anderes Fictionsprincip für die Regierungsdauer der einzelnen römiſchen Könige nachweiſen.

Unter den albaniſchen Königen endlich iſt keiner, der ſeinem Character, ſeiner Individualität nach in einigermaßen präciſen, feſten Umriſſen vor uns ſtünde; keiner — mit Ausnahme höchſtens des Amulius, des Aſcanius und des Aeneas — deſſen Name mit wichtigen oder auch nur intereſſanten Begebenheiten und Ereigniſſen verknüpft wäre. Es ziehen alle jene Fürſten an uns wie Schattenbilder vorüber, deren Exiſtenz in dem Unweſentlichſten beruht, was der Menſch beſitzt: in ihrem Namen, deren Geſchichte abgeſchloſſen iſt in zwei bis vier Sylben. Ganz anders dagegen treten uns die römiſchen Könige entgegen. Von ihnen

hat jeder eine, wenn auch nicht im Einzelnen ausgeführte, doch in den Umriſſen ſcharf beſtimmte Individualität [26]), und jeder iſt mit ſeinem Daſein in eine Reihe von wichtigen Ereigniſſen verwachſen. Tullus Hoſtilius z. B. iſt in den Kampf Roms gegen Alba ſo feſt eingefugt wie Napoleon in die Schlachten bei Leipzig und Belle Alliance. Die Einführung der Centurienverfaſſung iſt mit Servius Tullius ſo unauflöslich verſchmolzen wie mit Louis Philippe die Entwicklung deſſen, wofür ſich der Ausdruck Bourgeoiſie und Parlamentarismus immer mehr feſtſetzt. An Numa hangen zahlreiche kirchliche, an Romulus grundlegende politiſche Satzungen ſo unverbrüchlich feſt, wie die einzelnen Phaſen der franzöſiſchen Revolution an den Namen Mirabeau, Robespierre, Napoleon, Lamartine, Cavaignac u. ſ. w., wie die Anfänge des Muhammedanismus an der mit Fabeln aller Art durchwachſenen Tradition über die Perſon Muhammeds.

Erinnern wir uns nun vergleichend an die Unterſuchungen zu Anfang dieſes Buchs, ſo fanden wir dort, daß der Tenor unſerer Tradition durch das Jahr und Jahrzehent des galliſchen Brandes nicht im Mindeſten weſentlich veränder wird. Die Begebenheiten der letzten fünfzig Jahre vor 363 d. St. werden uns mit einem gleichen Reichthum an Ereigniſſen und Einzelheiten, mit nicht mehr Widerſprüchen, Unſicherheiten oder Zuſammenhangsloſigkeiten erzählt, als die Begebenheiten der erſten fünfzig Jahre nach 363 d. St. Es ſcheidet, wie wir uns früher ausdrückten, der galliſche Brand die Tradition keineswegs etwa in zwei Hälften von weſentlich verſchiedenem Character. Ganz anders aber ſteht es, wie man aus dem eben Erörterten ſieht, mit der Gründung Roms. In dieſer haben wir ein Ereigniß vor uns, jenſeits deſſen die Tradition aus Schatten, dieſſeits deſſen ſie aus Fleiſch und Blut beſteht, jenſeits deſſen die Tradition auf einfachen Fictionen beruht, die ihr dieſſeits fehlen, jenſeits deſſen die Zahl der Widerſprüche über die das Knochengerüſt der damaligen Zeit bildenden Namen und chronologiſchen Verkettungen der Fürſten unendlich groß iſt, dieſſeits deſſen dieſe Zahl ſich auf ein ganz unbeachtenswerthes Minimum reducirt. Will man hieraus eine Folgerung ziehen, ſo wüßte ich nicht, welche andere es ſein könnte als die, daß die Gründung Roms der Moment iſt, wo ſich in unſerer Tradition eine in ihren Grundzügen unwahre und eine in ihren Grundzügen wahre Geſchichte von einander ſcheiden, wo Fabel und Hiſtorie mit einer Schroffheit und Plötzlichkeit, die uns

in den Traditionen über die ältere Geſchichte anderer Völker ſehr ſelten wieder begegnet, ihre gegenſeitigen Gränzſteine, wenn auch hie und da allerdings noch durch einander, doch im Weſentlichen nur neben einander aufgepflanzt haben. Und wenn wir dann endlich dieſen Schluß — bei dem es ſich, wie geſagt, nicht um die Tradition über Einzelheiten, ſondern nur um die über die Gründzüge handelt — ziehen, ſo ſtehen wir dabei Allem nach in voller Uebereinſtimmung mit Anſichten, die von den varroniſchen Zeitgenoſſen zwar nicht ſtets ſcharf formulirt, wohl aber meiſtentheils für eigentlich maßgebend gehalten wurden. Cicero beginnt, wie ſchon früher geſagt iſt, in ſeiner Republik die Geſchichte Roms erſt mit der Gründung Roms und behandelt ſelbſt die der Tradition zufolge der Gründung zunächſt vorhergehenden Ereigniſſe und Perſonen, wie Amulius, mit theilweiſe unverholenem Unglauben an die Wahrheit der Tradition. Er ſagt: Romulus . . . . ut iam a fabulis ad facta veniamus, oppressisse Longam Albam . . . Amuliumque regem interemisse fertur. Livius äußert in ſeiner Vorrede: Quae ante conditam condendamve urbem, poëticis magis decora fabulis, quam incorruptis rerum gestarum monumentis traduntur, ea nec affirmare, nec refellere, in animo est. Datur haec venia antiquitati, ut, miscendo humana divinis, primordia urbium augustiora faciat, und ſpricht, indem er ſo die Gründung Roms als den Kreuzweg bezeichnet, auf dem Fabel und Hiſtorie, ſich die Hand drückend, Abſchied von einander nehmen, ſchwerlich bloß ſeine Privatmeinung, ſondern die allgemeine Anſicht ſeiner gebildeteren und gelehrteren Zeitgenoſſen aus. Varro endlich, indem er (Cenſorin. de die nat. 21) ganz im Allgemeinen, mit Rückſicht auf alle Völker die Zeit vor Ol. I als theils ἄδηλον, theils μυθικόν bezeichnet, dagegen die von Ol. I an als ἱστορικόν, gibt als Reſultat ſeiner tiefgelehrten Forſchungen, da ihm Roms Gründung Ol. VI ſtattfindet, offenbar das an, daß auch für ihn die „hiſtoriſche Geſchichte Roms" erſt entweder mit deſſen Gründung oder mit den der Gründung kurz voran gehenden Begebenheiten beginne[27]).

§ 9.

Nach der in der varroniſchen Zeit geltenden Tradition haben die ſieben römiſchen Könige zuſammen 244 oder 243 Jahr regiert; es ſind von der Geburt des erſten Königs, der den Thron im achtzehnten Le-

bensjahr beſtiegen haben ſoll, bis zum Tode des letzten, der vierzehn Jahre nach ſeiner Vertreibung geſtorben ſein ſoll, 276 oder 275 Jahre verfloſſen. Und während das allerdings von Niemanden behauptet wird, daß dieſe Angabe etwas geradezu Unmögliches enthalte, wird doch faſt allgemein erklärt, ſie biete etwas im höchſten Grad Unwahrſcheinliches. Ja, es iſt dieſe lange Dauer der Königszeit bei nur ſieben Königen, wenn auch keineswegs die einzige, doch eine der Haupturſachen, um derentwillen man die Glaubwürdigkeit der Tradition über die Königszeit verwirft.

Machen wir zu dieſem Text einige Anmerkungen: Anmerkungen, die ihren Gegenſtand freilich nicht erſchöpfen ſollen, und deßhalb auch, ohne unredlich zu ſein, Einzelnes übergehen können, was bei einer gründlicheren und umfaſſenderen Behandlung des Gegenſtandes erörtert werden müßte.

I. Vergleichen wir die zweite Hälfte der Königszeit mit der erſteren, indem wir als zweite die von Tarquinius Priscus an betrachten, ſo findet ſich hier zweierlei:

Erſtens: Von Romulus berichtet die Tradition, er habe den Thron mit achtzehn Jahren beſtiegen, und 37 oder 38 Jahre regiert, ſie läßt ihn alſo mit 54 oder 55 Jahren ſterben. Von Numa ſagt die Tradition, er ſei 83 Jahre alt geworden. Von Tullus Hoſtilius gibt uns Niemand an, wie alt er geworden ſei, dafür aber, daß er der Tradition zufolge kein ſehr hohes Alter erreicht hat, ſprechen verſchiedene Gründe. Livius gibt in einer Stelle (I, 22), in der er das Alter des Tullus bei ſeiner Thronbeſteigung weder in einer beſtimmten Zahl noch mit Rückſicht auf ſeinen Stammbaum bezeichnet, und die deßhalb nach meiner Anſicht als treuer Abdruck einer ſehr alten, noch nicht durch Berechnungen in Zahlen fixirten Tradition betrachtet werden darf, an, Tullus habe den Thron noch in jungen Jahren beſtiegen. Er ſagt a. a. O.: **Tullum Hostilium .... regem populus iussit .... Hic non solum proximo regi dissimilis, sed ferocior etiam Romulo fuit; tum aetas viresque, tum avita quoque gloria animum stimulabat.** Nach dieſer **aetas viresque** können wir nicht annehmen, Tullus habe den Thron als Fünfziger oder Sechsziger beſtiegen, ſondern wir haben ihn uns bei der Thronbeſteigung als höchſtens etwa 30—40 Jahre alt zu denken, ſo daß er, da er nach 32jähriger Regierung ſtarb, bei ſeinem Tode höchſtens etwa 62—72 Jahre alt war. Mit dieſer Zeitbeſtimmung für Tullus

aber harmonirt nicht bloß der ganze Tenor der Tradition über ſeine Regierung (Dion. III, 12 will Tullus im achten Jahre ſeiner Regierung die Frage über Roms oder Albas Oberherrſchaft durch einen Zweikampf entſchieden ſehen, in dem er und Mettus Fuffetius gegen einander kämpfen: ſchwerlich aber hätte ihm der Halicarnaſſäer einen ſolchen Gedanken in den Mund gelegt, wenn er ihn für damals ſchon ungefähr 68jährig gehalten hätte), ſondern es ſtimmt auch mit ihr das überein, daß dem Tullus nirgends ein beſonders langes Leben beigelegt wird, nicht einmal in Lucian Macrob. 8, wo von den römiſchen Königen nur Numa, Servius Tullius und Tarquinius Superbus als Beiſpiele Altgewordener angeführt werden [28]). Von Ancus Marcius ferner berichtet Plutarch Numa 21, er ſei, *ὡς λέγεται*, beim Tode Numa's fünf Jahre alt geweſen; wir haben ihn alſo demnach, da Tullus Hoſtilius 32, Ancus Marcius 24 Jahre regiert, bei ſeinem Tode 61jährig zu denken. Tarquinius Priscus iſt nach den Berechnungen des Dionys IV, 6 bei ſeinem Tode etwa 80 Jahre alt geweſen, und wenn auch dieſe Zahl von Jahren dem Priscus nicht einſtimmig von der Tradition gegeben ſein möchte, ſo weiſt doch Alles darauf hin, daß die zu Varro's Zeit herrſchende Tradition dem Priscus bei ſeinem Tode ein bedeutend höheres Alter gegeben hat, als dem Ancus Marcius, dem Tullus Hoſtilius oder dem Romulus. Servius Tullius war bei ſeinem Tode nach Dionys 74 Jahre alt, nach Lucian Macrob. 8 *Σέρβιος δὲ Τούλλιος . . . ὑπὲρ τὰ ὀγδοήκοντα ἔτη καὶ αὐτὸς βιώσας ἱστορεῖται*, und wir irren ſchwerlich, wenn wir ſagen, nach der zur varroniſchen Zeit herrſchenden Tradition erreichte Servius ein höheres Alter als Ancus Marcius, Tullus Hoſtilius oder Romulus. Und das Gleiche wie von Servius Tullius endlich gilt von Tarquinius Superbus, von dem Dionys (VI, 11, 21) ſagt, er ſei etwa 90 Jahre alt geworden, von dem es Lucian Macrob. 8 heißt: *ὑπὲρ τὰ ἐνενήκοντα ἔτη λέγεται . . . βιῶσαι*. Wir irren alſo ſchwerlich, wenn wir ſagen, der zu Varro's Zeit herrſchenden Tradition zufolge iſt gerade von den drei letzten Königen Roms ein jeder älter geworden als — mit Ausnahme Numa's — ein jeder der vier erſten Könige. Es liegt alſo, wenn das hohe Alter der Könige die Königsgeſchichte unwahrſcheinlich machen ſoll, die Unwahrſcheinlichkeit bei Weitem mehr in der zweiten als in der erſten Hälfte der Königszeit.

Zweitens ſind die traditionellen Zahlen für die Regierungsdauer der einzelnen Könige: Romulus 37 oder 38 Jahre, Numa 43, Tullus

Hoſtilius 32, Ancus Marcius 24, Tarquinius Priscus 38, Servius Tullius 44, Tarquinius Superbus 25, oder vielmehr, wenn wir ſeine vierzehn Verbannungsjahre mitrechnen, wie das bei einem Einlaſſen auf derartige Rechnungen doch geſchehen müßte, 39 Jahre. Es iſt alſo, wenn die lange Dauer der Regierungsjahre für unwahrſcheinlich gehalten wird, auch hier wiederum die Unwahrſcheinlichkeit vorzugsweiſe in der letzten Hälfte der Königszeit zu ſuchen: Tullus Hoſtilius und Ancus Marcius haben zuſammen nur 56, Priscus und Servius Tullius zuſammen dagegen 82 Jahre regiert. Die drei letzten Könige haben zuſammen 121, alſo durchſchnittlich ein jeder 40 Jahre regiert, die vier erſten zuſammen nur 137, alſo durchſchnittlich ein jeder nur 34 Jahre [29]).

Und während ſo die chronologiſchen Unwahrſcheinlichkeiten ihren Hauptſitz eben in dem Theile der Königszeit haben, der am nächſten an die hiſtoriſch ſichere Zeit der Republik heranreicht, alſo ſchon deßhalb als der vorzugsweiſe hiſtoriſch ſichere zu betrachten wäre, iſt es in meinen Augen durch das früher über die Synchroniſtik des Demarat und Kypſelos Erörterte gewiß, daß die Chronologie eben dieſer ſelben zweiten Hälfte der Königszeit inſofern nachweisbar glaubwürdig iſt, als nach jener Synchroniſtik und nach dem früher über die Anfänge der Republik Geſagten allerdings die drei Könige: Priscus, Servius und Superbus zuſammen 107 oder (die vierzehn Verbannungsjahre mitgerechnet) 121 Jahre Könige geweſen ſein müſſen.

II. So dunkel uns auch Vieles in der Tradition über die Königszeit iſt, ſo tritt uns doch das mit großer Klarheit entgegen, daß unter den Traditionen über die Königszeit eine war, die (höchſt wahrſcheinlich ohne auf Zahlenberechnungen einzugehen) indirect die Chronologie der Könige unter einander nach genealogiſchen Verhältniſſen angab, eine andere, die die Chronologie der Könige direct nach Jahreszahlen angab, und dabei die von der erſteren angegebenen genealogiſchen Verhältniſſe wenigſtens zum Theil verwarf, alſo andere Fundamente für ihre chronologiſchen Anſätze hatte als die von den erſteren angegebenen genealogiſchen Verhältniſſe; daß die zweite dieſer Traditionen, die ſich in den Zahlen 38, 44, 25 (39) für die Regierungen des Priscus, Servius und Superbus, ſo wie in der Annahme, Superbus ſei des Priscus Enkel geweſen, ausſpricht, in der varroniſchen Zeit die herrſchende war, die erſtere dagegen vor der varroniſchen Zeit einer großen Verbreitung ſich erfreute. Dionys ſagt ganz ausdrücklich, die Schriftſteller vor Piſo

hätten den Superbus für einen Sohn des Priscus gehalten, er tadelt IV, 64 den Fabius, daß er den Lucius Tarquinius zum Sohn des Egerius mache, während er doch der Zeitrechnung nach Enkel desselben gewesen sein müsse; und in dem, was Dionys über die genealogischen Verhältnisse des Brutus angibt, finden sich die deutlichsten Spuren davon, daß er die genealogischen Angaben der älteren (die Chronologie wesentlich in genealogischen Daten ohne Zahlen gebenden) Tradition mit den auf Zahlenrechnungen beruhenden Angaben der jüngeren Tradition vermengt und dadurch sich selbst in Widersprüche verwickelt hat.

Angenommen nun, die ältere Tradition hätte auf falschen Auslegungen glaubwürdiger aber unvollständiger und unpräcis geschriebener Quellen beruht, die neuere, zur varronischen Zeit herrschende auf richtiger Benutzung vollständigerer glaubwürdiger Quellen, so würde der Umstand, daß die ältere durch die neuere allmälig fast ganz verdrängt ward, im Allgemeinen leicht zu erklären sein. Man hätte sich die Sache ungefähr so zu denken: In den Urquellen war das genealogische Verhältniß des Brutus zu Priscus, und das des L. Tarquinius Collatinus zu jenem Egerius, der den Quellen zufolge in späteren Lebensjahren den Namen Collatinus erhielt, nicht näher angegeben. Brutus war bezeichnet als Tarquiniae f. (die Quellen führten bei ihm die Verwandtschaft von Mutterseite her aus einem analogen Grunde an wie bei Ancus Marcius — weil sie die vornehmere war), L. Tarquinius Collatinus als Collatini f., und außerdem ging aus directen oder indirecten Anzeichen der Quellen hervor, daß Brutus, L. Tarquinius Collatinus und die Söhne des Superbus sämmtlich von ungefähr gleichem Alter gewesen seien. Es konnte also der Grad der Verwandtschaft für Brutus und L. Tarquinius Collatinus nur durch Schlüsse ermittelt werden, und derjenige Punkt, auf den die ältesten Bearbeiter der Urquellen der Sachlage nach hauptsächlich hingewiesen waren, um diesen Verwandtschaftsgrad zu ermitteln, war das genealogische Verhältniß des Superbus zum Priscus. Dieses fanden sie in den Urquellen so bezeichnet: L. Tarquinius (Superbus) L. f. Demarati nepos. Ohne zu ahnen, daß in dieser Angabe nicht das natürliche, sondern bloß das juristische Verwandtschaftsverhältniß beachtet sei, schlossen sie, L. Tarquinius Superbus sei, wenn die Urquellen ihn als Enkel Demarats bezeichneten, Sohn des Priscus gewesen, und entwarfen demnach folgenden Stammbaum:

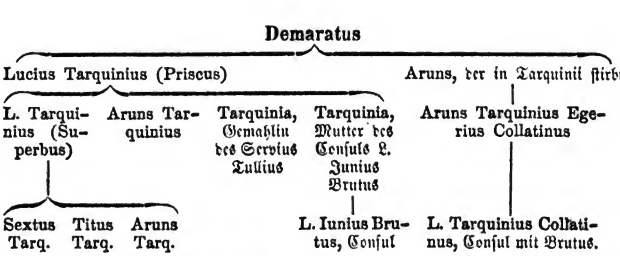

Nach dieſem Stammbaum, in dem die Söhne des Superbus, Junius Brutus und L. Tarquinius Collatinus ſämmtlich als Urenkel Demarats erſcheinen, berechneten ſie dann vielleicht auch im Einzelnen nach dem ungefähren Ueberſchlag von 30 oder 33 Jahren für jede Generation einzelne chronologiſche Daten, z. B. das Alter des Junius Brutus bei Vertreibung der Könige u. ſ. w. Dieſe Angaben, die vielleicht, da die römiſche Geſchichtſchreibung vor Piſo und beſonders vor der varroniſchen Zeit in verſchiedenen Händen war, ſich erſt allmälig veräſteten und zu allmälig weiter greifenden genealogiſchen oder chronologiſch-genealogiſchen Beſtimmungen führten, erwieſen ſich denjenigen Gelehrten, die eine richtige Synchroniſtik der griechiſchen und römiſchen Geſchichte aufſtellten, als falſch, wenn auch natürlich in allen ihren Einzelheiten nur erſt allmälig als falſch. Kann doch ſelbſt die richtige Synchroniſtik altgriechiſcher und altrömiſcher Geſchichte nicht auf Einen Schlag hergeſtellt, ſondern nur allmälig ermittelt worden ſein, da ein Umſchwung der Anſichten auf einem etwas weiteren Gebiet der Wiſſenſchaft zuerſt nur auf Einem Punkte beginnen und erſt von dieſem Punkte aus erobernd bloß allmälig auch andere in ſeinen Bereich ziehen kann. Der erſte Schriftſteller, der herausbrachte, daß Priscus als Sohn Demarats nach den griechiſchen Daten über Kypſelos die Regierung ungefähr Ol. XLI angetreten haben müſſe, und daß Superbus als Zeitgenoſſe von des Pythagoras Ankunft in Italien Ol. LXII zu regieren begonnen habe, dachte vielleicht noch gar nicht daran, aus der Zuſammenſtellung dieſer Daten mit dem ſonſt über die Königszeit Berichteten den Schluß zu ziehen, daß Superbus nicht Sohn, ſondern Enkel des Priscus geweſen ſei. Der erſte, der aus dieſer Synchroniſtik entnahm, Priscus ſei Großvater des Superbus geweſen, dachte vielleicht noch gar nicht daran, daß nun auch der Conſul L. Tarquinius Collatinus als Enkel des Aruns

Tarquinius Egerius Collatinus zu faſſen ſei. Der erſte, der den Egerius zum Großvater des Conſuls L. Tarquinius Collatinus machte, ließ vielleicht — entweder in ſeiner dem Publicum mitgetheilten Beweisführung oder ſelbſt in ſeinen eigenen Gedanken — die Frage ganz unberührt, ob dann nicht conſequenterweiſe auch L. Junius Brutus um einen Grad tiefer von Demarat abzurücken ſei. Während ſich, wie wir aus früher Erörtertem erſehen, die richtige Anſicht ſelbſt über den genealogiſchen Hauptpunkt: den Verwandtſchaftsgrad zwiſchen Priscus und Superbus nur ſehr ſchwer Bahn brach, wucherte die falſche Anſicht über die genealogiſchen Nebenpunkte lange Zeit unbeachtet fort. Erſt in der varroniſchen Zeit nahmen die beſten Gelehrten eine durchgreifende Umwandlung der Chronologie und Genealogie vor, theils auf die jetzt völlig ins Klare gebrachte und allgemein anerkannte richtige Synchroniſtik der griechiſchen und römiſchen Geſchichte geſtützt, theils auf Benutzung neuer Documente und richtigerer Auslegung älterer Documente über die Königszeit bauend, und brachten nun folgenden Stammbaum heraus:

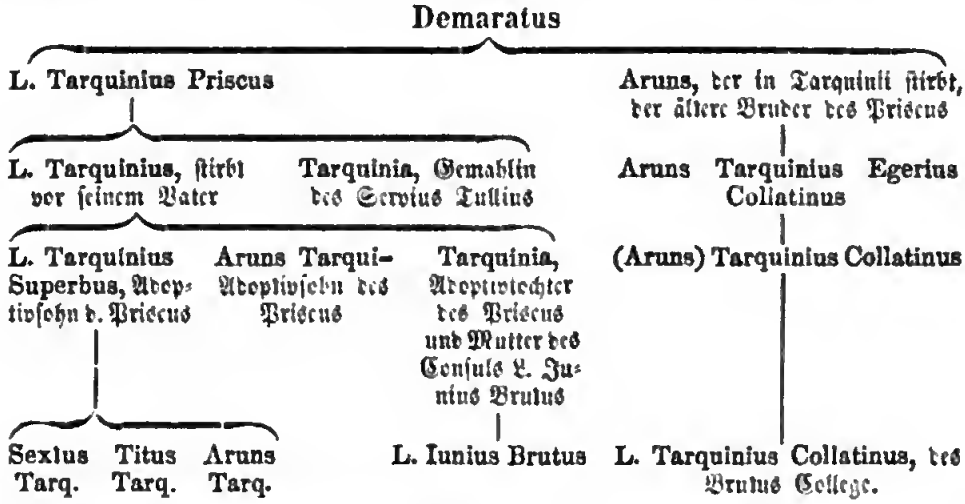

Betrachtet man dieſen Stammbaum, in dem die Söhne des Superbus, ſowie Junius Brutus und L. Tarquinius Collatinus Urureukel des Demarat ſind, und bedenkt dabei, daß in den Urquellen die Beinamen Priscus und Superbus gefehlt haben werden, ſo iſt, um das beiläufig zu bemerken, ſehr leicht zu denken, daß die älteſten Bearbeiter der Urquellen letztere, wenn dieſelben nicht ganz genau und detaillirt über die genealogiſchen Verhältniſſe ſprachen, mißverſtanden, denn ſie hatten drei Lucius Tarquinius, außerdem zwei Tarquinia und drei bis

fünf Aruns Tarquinius auseinander zu halten, von denen zwei Lucius dem natürlichen Verhältniß nach Vater und Sohn, dem juriſtiſchen nach Brüder waren, von denen die zwei Tarquinia dem natürlichen Verhältniß nach Tante und Nichte, dem juriſtiſchen nach Schweſtern waren und die drei bis fünf Aruns in mehrfach verſchiedenen, theils natürlichen, theils juriſtiſchen Verwandtſchaftsverhältniſſen zu einander ſtanden.

Angenommen dagegen: entweder es hätten weder die ältere noch die jüngere Tradition über den Stammbaum der Tarquinier auf etwas Anderem als auf Erfindungen beruht, oder es ſei die ältere Tradition die richtige, die jüngere, zu varroniſcher Zeit herrſchende eine falſche, auf Irrthum oder Erfindung beruhende, geweſen: wie könnte man ſich dann den Entwicklungsgang der Anſichten denken? Wie könnte man ſich dann das, wie mir ſcheint, nach allem Vorhergehenden unbeſtreitbare Factum erklären, daß die ältere ſo feſtgewurzelte Tradition doch zur varroniſchen Zeit bei den beſten Gelehrten vermuthlich in allen Stücken entwurzelt war; daß ſie bei Dionys wenigſtens in Allem, was auf die chronologiſchen Zahlen und die genealogiſchen Verzweigungen der männlichen Linie Bezug hat, entwurzelt erſcheint (Dionyſens Angaben widerſprechen ſich nur in dem, was er über die Verzweigung der weiblichen Linie, über Brutus, den Sohn der Tarquinia, ſagt); daß bei Livius jene ältere Tradition in den chronologiſchen Zahlenangaben gleichfalls entwurzelt erſcheint (er gibt dem Priscus 38 Regierungsjahre, dem Servius 44 und läßt den Superbus von ſeinem Regierungsantritt an noch 39 Jahre leben), dagegen in den genealogiſchen Verhältniſſen ohne Zahlangaben ſich erhalten hat (Livius faßt den Conſul L. Tarquinius als Sohn des Egerius, den Superbus als Sohn des Priscus, und ſtellt den Superbus als beim Tode des Priscus ſchon erwachſen hin, indem er ihn I, 42 gleich nach dem Regierungsantritt des Servius, noch vor dem Krieg gegen die Vejenter, noch vor Einſetzung der Centurienverfaſſung u. ſ. w. die Tochter des Servius heirathen läßt) — daß alſo im Pataviner neue und alte Tradition zwar durch einander gemengt ſind, dabei aber doch die alte Tradition nur in den ohne Zahlen bezeichneten, die neue Tradition nur in den mit Zahlen bezeichneten Verhältniſſen befolgt iſt?

Ich ſehe nicht ab, wie man ſich den Entwicklungsgang der Anſichten denken kann, wenn man nicht annimmt, die jüngere Tradition beruhe auf Ermittlung der Wahrheit. Iſt aber das der Fall, ſo iſt für unſere

Frage von entſcheidender Wichtigkeit das, daß die ältere Tradition, indem ſie den Superbus als Sohn des Priscus, die erſten Conſuln als Urenkel Demarats u. ſ. w. faßte — wenn ſie überhaupt ſich in Betrachtungen über die Chronologie der Königszeit einließ — die Dauer der Königszeit um eine ganze Generation kürzer dachte als die jüngere Tradition, die den Superbus Enkel des Priscus, die erſten Conſuln Ururenkel Demarats u. ſ. w. nennt, daß alſo mit anderen Worten die ältere Tradition für die Königszeit gar nicht eine ſo lange Dauer annahm wie die jüngere, ſie nur auf etwa 214 Jahre anſchlug (vielleicht, wie Cincius das gethan zu haben ſcheint, auf ungefähr 220; wenn Cincius zu dieſen ungefähr 220 noch die 14 Jahre hinzurechnete, die Tarquinius Superbus noch nach ſeiner Verbannung lebte, ſo hatte er ſieben Könige mit ungefähr 234 Jahren, d. h. durchſchnittlich jeden König zu 33⅓ Jahren, d. h. zu ſo viel Jahren als die Alten auf eine Generation rechnen): ſo daß wir alſo annehmen müſſen, das, was man die unwahrſcheinlich lange Dauer der Königszeit nennt, ſei das Reſultat nicht der Irrthümer der ältern, ſondern der auf Quellen beruhenden Berichtigungen der jüngeren Tradition [30]).

III. Plutarch erzählt Numa 21, Numas Schwiegerſohn habe ſich nach Numas Tod um die Krone beworben, und weil ihm dieſelbe nicht zu Theil geworden ſei, ſich ſelber getödtet. Bei der Ernennung des Ancus Marcius haben wir uns nach der Tradition die Abſtammung desſelben von Numa als ein nicht ganz unwichtiges Moment zu denken. Die Söhne des Ancus tödten den Tarquinius Priscus, weil ſie durch ihn nach ihrer Anſicht der Krone beraubt ſind, und weil die Hoffnung, die ſie hegten, nachdem der Sohn des Priscus mit Hinterlaſſung bloß unmündiger Kinder geſtorben war, beim Abſterben des Priscus den Thron zu erlangen, ihnen dadurch vereitelt zu werden droht, daß Priscus ſeinem Schwiegerſohn Servius Tullius die Krone zu verſchaffen, d. h. das Reich zu vererben ſtrebte. Tarquinius Superbus bemächtigt ſich des Reiches unter Berufung auf ſeine Abſtammung von Priscus. Ueberall ſchimmert in unſerer Tradition die Idee durch, daß die Söhne des Königs ſich als geborne Thronerben betrachten, und, ſoweit die Tradition hierüber Andeutungen gibt, auch eine Partei finden, die ihre Erbanſprüche anerkennt, indem ſie ſie begünſtigt. Es iſt alſo das königliche Rom der Tradition zufolge factiſch weder ein bloßes Wahlreich noch ein bloßes Erbreich, ſondern fällt in jene große Claſſe von Rei-

chen, die zugleich ein Erb- und ein Wahlreich sind, bald mit einem Vorwiegen des Erbelements, bald mit einem Vorwiegen des Wahlelements: eine Classe von Reichen, die im Alterthum in der vorvarronischen Zeit meines Wissens nur durch das königliche Rom vertreten wird, dagegen im endenden Alterthum und beginnenden Mittelalter uns unendlich oft begegnet, und auch noch später, ja in Frankreich selbst noch in der Gegenwart entgegentritt. Mit dieser Mischung von Wahl- und Erbelement verbindet das königliche Rom, der Tradition zufolge, factisch noch ein drittes Element, das sich bei den Monarchien des Alterthums meines Wissens sonst nie findet, und für das wir, da es in der Geschichte überhaupt nur äußerst selten und vereinzelt vorkommt, gar keinen terminus technicus bei uns ausgebildet haben. Als Numa stirbt, wird statt seines Schwiegersohnes oder seines noch unmündigen Enkels Tullus Hostilius gewählt, nach dem Tode des letzteren besteigt dann jener Enkel den Thron. Als Priscus stirbt, wird statt seines noch unmündigen Enkels Servius Tullius gewählt, und als letzterer 44 Jahre den Thron besessen, bemächtigt sich jener Enkel desselben. Es werden also bei factischer Berücksichtigung einer Erbfolge doch die unmündigen Nachkommen eines Fürsten nicht auf den Thron gehoben, und es ist je eine Generation bei der Thronfolge überschlagen. Dieser Umstand aber ist bei Untersuchung der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Königszeit in dreifacher Beziehung beachtungswerth.

Einmal wird, sobald man diese Eigenthümlichkeiten der altrömischen Königsgeschichte beachtet, eine ungewöhnlich lange Dauer der Königsregierungen, wenigstens zum Theil, aus den concreten Verhältnissen erklärlich. Während in reinen Erbmonarchien auf eine ungewöhnlich lange Regierung des Vaters meistens eine um so kürzere des Sohnes folgt, fällt diese verhältnißmäßig kürzere des Sohnes hier aus der Berechnung fort: dem langlebenden Vater folgt z. B. bei den Tarquiniern ein langlebender Schwiegersohn, und diesem ein Enkel des Vaters nicht von Tochters-, sondern von Sohnesseite her. Wir haben ein Verhältniß vor uns, das in gewisser Weise an Frankreich erinnert, als hier der neunjährige Ludwig XIII 1610 den Thron besteigt, sein fünfjähriger Sohn Ludwig XIV 1643, dessen fünfjähriger Urenkel Ludwig XV 1715, und so, da letzterer 1774 stirbt, drei auf einander folgende Könige das selbst in Erbmonarchien sonst vielleicht unerhörte Schauspiel einer 164jährigen Gesammtregierung bieten: einer Regierung, deren Dauer 44 Jahre

länger iſt als der Zeitraum von der Thronbeſteigung des Priscus bis zum Tode des Superbus, und wir ſomit in Frankreich eine Königszeit haben, die chronologiſch reichlich ebenſo beiſpiellos, und abſtract gefaßt ebenſo unwahrſcheinlich iſt, wie die der letzteren Hälfte der römiſchen Königszeit, deren Wirklichkeit wir aber nichtsdeſtoweniger nicht im Mindeſten beſtreiten, ſondern aus den concreten Verhältniſſen heraus erklärlich finden[31]).

Zweitens ergibt ſich aus dieſem ganz individuellen Character des römiſchen Königthums, daß — vorausgeſetzt, es gäbe überhaupt andere allgemeine ausnahmsloſe Regeln über die Geſammtdauer mehrerer auf einander folgenden Regierungen als ſolche, die aus den unabänderlichen Geſetzen der Natur folgen — daß, ſage ich, Wahrſcheinlichkeitsrechnungen aus der Geſammtdauer mehrerer auf einander folgenden Regierungen in Erbmonarchien, Wahlmonarchien oder gemiſchten Monarchien deßhalb nur mit äußerſter Vorſicht und nur mit ſehr ſecundärer, nicht mit durchſchlagender Kraft des Beweiſes auf die römiſche Königszeit angewendet werden dürften, weil in den dabei zur Sprache kommenden Verhältniſſen keine jener Monarchien genau denſelben individuellen Character hat wie die römiſche.

Drittens iſt unſere Tradition über jenen individuellen Charakter der Königszeit in den Grundzügen in ſich völlig zuſammenhängend und in Harmonie mit den Geſetzen geſchichtlicher Entwicklung, ſoweit wir ſie aus der Geſchichte der Wahlmonarchien kennen. Daß der Sohn des Königs ſich als Erbe des Reichs betrachtet und eine Partei findet, die ſeine Anſprüche unterſtützt, kommt in jeder Wahlmonarchie vor. Daß trotz deſſen nicht ſtets gleich die Söhne oder Enkel, ſondern Andere, zuweilen der Familie ganz Fremde folgen, erklärt ſich, auch abgeſehen von der Hypotheſe, daß der praktiſche Sinn der Römer aus praktiſchen Rückſichten Unmündige vom Throne fern gehalten habe, zur Genüge aus den Nebenumſtänden, mit denen der Tradition zufolge die einzelnen Thronwechſel begleitet waren. Ja, es iſt die Tradition ſo in ſich zuſammenhängend, daß ſie ſo zu ſagen im Voraus die Frage beantwortet: woher es komme, daß als Thronprätendenten weder Nachkommen des Romulus (oder Remus) noch Nachkommen des Tullus Hoſtilius auftreten. Den Romulus (und Remus) läßt ſie ohne Nachkommen ſterben, die Familie des Tullus Hoſtilius mit dieſem in einem Hausbrande umkommen. Es entſteht daher (ſelbſt wenn wir die übrigen Züge, die das römiſche Kö-

nigthum individualiſiren, ganz außer Acht laſſen) die Frage: woher kommt dieſer individuelle, in ſich zuſammenhängende Charakter des römiſchen Königthums? Und beantwortet man dieſe Frage damit, daß man ſagt: er beruht auf Wahrheit, auf glaubwürdiger, wahrhafter Ueberlieferung, ſo iſt jene Frage einfach gelöst, jede andere Beantwortung derſelben dagegen führt meines Erachtens unüberſteigliche Schwierigkeiten mit ſich.

Da nämlich ein ſolcher individueller und in ſich harmoniſcher Character eines Jahrhunderte lang fortdauernden und in ſeinen Trägern mehrfach wechſelnden Inſtituts doch unmöglich aus von einander unabhängigen Erfindungen, Irrthümern oder Lügen Einzelner entſtanden gedacht werden könnte, ſo müßte man ſchon annehmen, die Details über die Thronwechſel, die Abſtammungen u. ſ. w., in denen ſich dieſer Character ausſpricht, ſeien von einem Einzelnen erfunden. Dieſer Einzelne müßte, da ohne das die Verbreitung ſeiner Erfindung bei den Späteren unbegreiflich wäre, ſchon frühe, ſchon lange vor Fabius gelebt haben. Seine Erfindung müßte nach dem früher über die ältere und neuere Tradition über die drei letzten Könige Bemerkten von den älteren Forſchern nur zum Theil, nur in ihrem abſtract wahrſcheinlichen Theil, angenommen ſein, von den neueren entweder gerade in ihrem abſtract unwahrſcheinlichern Theile angenommen oder durch neue Erfindungen noch unwahrſcheinlicher gemacht ſein. Es müßte außerdem jener Erfinder bei ſeiner Erfindung eine tiefe Kenntniß der Geſetze der menſchlichen Natur, des geſchichtlichen Entwicklungsganges bedeutender Inſtitute gezeigt haben. Dieſe Kenntniß könnte er, ſoweit wir nachkommen können, nicht aus Abſtractionen aus dem Entwicklungsgange der griechiſchen oder carthagiſchen u. ſ. w. Geſchichte geſchöpft haben, denn die uns bekannte alte Geſchichte zeigt vor Fabius meines Wiſſens (ich füge hinzu: meines Wiſſens, da man bei negativen Behauptungen dieſer Art nur gar zu leicht irrt und ſelbſt bekannte Facten überſieht) nie eine Monarchie, in der Erbelement, Wahlelement und Ueberſpringen einer Generation ſich auch nur im Entfernteſten ſo mit einander verbinden, wie ſie das in der römiſchen thun. Es müßte alſo jener Einzelne ſeine Erfindung entweder ganz aus der Phantaſie geſchöpft, oder aus der Analogie der uns unbekannten alten Geſchichte, alſo etwa aus der Etruriens oder anderer italiſcher Völker geborgt haben: die erſtere Annahme aber wäre eine höchſt unglaubwürdige, und letztere Annahme würde vorausſetzen:

Erſtens, daß das Königthum in Etrurien oder in anderen Theilen Italiens denſelben Character getragen habe wie das traditionelle Königthum Roms, was zwar möglich aber noch keineswegs bewieſen iſt. Zweitens, da die Tradition über das römiſche Königthum doch jedenfalls, wenn ſie erfunden wäre, erſt längere Zeit nach Vertreibung des Superbus erfunden ſein könnte, daß entweder noch um etwa 300 oder 400 d. St. in Etrurien oder anderen Theilen Italiens ein dem traditionellen römiſchen entſprechendes Königthum beſtanden habe, was nicht ſehr wahrſcheinlich iſt, oder daß um etwa 300 oder 400 d. St. die Geſchichte Etruriens u. ſ. w. vor 244 d. St. nicht bloß in Etrurien, ſondern auch in Rom genau bekannt geweſen ſei, es alſo zwar von anderen Gegenden Italiens, nicht aber auch von Rom eine wahre und in Rom bekannte Geſchichte der älteren Zeit gegeben habe, was zwar nicht unbedingt unmöglich, wohl aber in hohem Grade unwahrſcheinlich iſt. Eine wahre und in Rom um 300 oder 400 d. St. bekannte Geſchichte Etruriens vor 244 d. St. iſt nur mit einer in einzelnen Details, nicht auch mit einer in den Grundzügen unwahren Geſchichte Roms vor 244 d. St. vereinbar.

§ 10.

So erklärlich es auch iſt, daß ein Factum, das ſich in der Geſchichte häufig wiederholt und damit in den Kreis der uns geläufigen und gewohnten Erfahrungen eintritt, uns an und für ſich wahrſcheinlicher erſcheint als ein Factum, das, indem es vereinzelt in der Geſchichte auftritt, in unſerer Erfahrung keinen Anknüpfungspunkt für ſein Daſein findet, ſo wenig darf doch die Frage der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit eines berichteten Factums einzig und allein oder auch nur in irgend höherem Grade davon abhängig gemacht werden, ob dasſelbe in der Geſchichte häufig, ſelten oder mit Ausnahme des fraglichen Falls gar nicht vorkommt. Wäre dem anders, ſo folgte daraus conſequenterweiſe, daß alle diejenigen geſchichtlichen Thatſachen der Gegenwart oder Zukunft, die ſich nicht bereits mehrere Male in der Geſchichte zugetragen haben, von vornherein den Stempel der Unglaubwürdigkeit an ſich tragen und daß wir den höchſten Richter über Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit einer Thatſache der Vergangenheit vorzugsweiſe in der rein zufälligen Summe unſeres hiſtoriſchen Wiſſens

analoger Thatsachen der Vergangenheit zu suchen haben. Daß aber ein Grundsatz, der zu solchen Consequenzen führe, nicht ein theoretisch richtiger sein könne, wird gewiß Jedermann zugeben. Und es kann daher auch in meinen Augen die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der römischen Königsgeschichte nur sehr wenig dadurch verlieren oder gewinnen, ob man nachweisen kann, es komme eine längere Folge von Regenten, die zusammen durchschnittlich ein jeder etwa 35 Jahre geherrscht haben, in der Geschichte öfter oder nie vor. Immerhin aber wird es keine verlorene Mühe sein, von den sehr leicht zu vervielfältigenden Thatsachen der Geschichte, die betreffs langer Regierungsdauer mehrerer auf einander folgenden Herrscher der römischen Königszeit so zu sagen parallel laufen, wenigstens einige hervorzuheben [32]).

In Pontus regieren nach der Untersuchung früherer Gelehrter neun, nach den — wie ich glaube jetzt allgemein herrschenden — Resultaten der auf Münzen beruhenden Untersuchungen späterer Gelehrten acht Fürsten zusammen etwa 340 Jahre (von ungefähr 400 bis 64 v. Chr.), also nicht sieben, sondern acht auf einander folgende Fürsten durchschnittlich ein jeder etwa 42½ Jahre.

In Anhalt (vgl. u. A. Stenzel, Handbuch der Anhaltischen Geschichte) überläßt 1562 n. Chr. Wolfgang, der 1492 geboren war und 1508 die Regierung angetreten hatte, nach 54jähriger Regierung sein Land seinen Vettern Joachim Ernst und Bernhard VII. Bernhard VII stirbt 1570, Joachim Ernst, der 1536 geboren war und mit seinen Brüdern Bernhard VII und (dem schon 1561 gestorbenen) Karl seinem 1551 gestorbenen Vater Johann II (geb. 1504, folgt seinem Vater 1516, regiert also 35 Jahre) 1551 gefolgt war, wird 1570 Besitzer von ganz Anhalt, und stirbt 1586 nach 16jähriger, respective 24jähriger, respective 35jähriger Regierung. Er hinterläßt mehrere Söhne, von denen der älteste Johann Georg 1567 geboren, also bei des Vaters Tode neunzehn Jahre alt ist, der zweitälteste Christian 1568 geboren, also bei des Vaters Tode achtzehn Jahre alt ist. Anfangs regieren die Brüder gemeinschaftlich, dann, 1603 theilen sie und Johann Georg erhält Anhalt-Dessau, Christian Anhalt-Bernburg. Auf Johann Georg folgt in Anhalt-Dessau dessen Sohn Johann Casimir; auf diesen dessen Sohn Johann Georg II; auf diesen dessen Sohn Leopold; auf diesen dessen Sohn Leopold Maximilian; auf diesen dessen Sohn Leopold Friedrich Franz; auf diesen dessen Enkel Leopold Friedrich, der noch jetzt regiert,

und da er 1784 geboren iſt, ſehr wohl noch mehrere Jahre regieren kann. Es regieren alſo in Anhalt-Deſſau, wenn man von 1551 an rechnet, in mehr als 304 Jahren nur acht auf einander folgende Fürſten, alſo jeder durchſchnittlich etwa 38 Jahre. Dabei befindet ſich unter ihnen Einer (Leopold Maximilian), der nur vier Jahre (1747—51) regiert; es kommt mit Ausnahme des Leopold Friedrich Franz, der bei ſeines Vaters Tode eilf Jahre alt iſt, keiner mit weniger als ſiebzehn Jahren auf den Thron; es erreicht faſt keiner ein auffallend hohes Alter, denn Joachim Ernſt ſtirbt mit 50 Jahren, Johann Georg I mit 51, Johann Caſimir mit 64, Johann Georg II mit 66, Leopold mit 71, Leopold Maximilian mit 51, Leopold Friedrich Franz mit 77, Leopold Friedrich iſt jetzt 61 Jahre alt. Daneben aber ſteht es mit den Fürſten von Anhalt-Bernburg ſo: Hier folgt auf Chriſtian, der 1630 ſtirbt, deſſen Sohn Chriſtian II; auf dieſen deſſen Sohn Victor Amadäus; auf dieſen deſſen Sohn Karl Friedrich; auf dieſen deſſen Sohn Victor Friedrich; auf dieſen deſſen Sohn Friedrich Albrecht; auf dieſen deſſen Sohn Alexius Friedrich Chriſtian; auf dieſen deſſen Sohn Alexander Karl, der noch jetzt regiert, und da er 1805 geboren iſt, ganz wohl noch ſehr lange regieren kann. Es regieren alſo in Bernburg, wenn man von 1551 an rechnet, in mehr als 304 Jahren nur neun Fürſten, d. h. durchſchnittlich ein jeder etwa 34 Jahre, was Alles, abſtract gefaßt, gewiß ebenſo unwahrſcheinlich iſt als daß in Rom ſieben Fürſten zuſammen 244, oder wenn man bis zu des Superbus Tode rechnet, 260 Jahre regieren. Dabei befindet ſich unter dieſen Fürſten Einer, der nur drei Jahre regiert (Karl Friedrich von 1718—21); keiner von ihnen (wenn wir Joachim Ernſt abrechnen, der beim Regierungsantritt 15 Jahre alt iſt) tritt die Regierung jünger an als der Tradition zufolge Romulus das gethan hat, denn ſie ſind beim Regierungsantritt alt: 18, 31, 22, 50, 21, 30, 31 und 29 Jahre; und nur Einer von ihnen erreicht ein ungewöhnlich hohes Alter, denn während der noch lebende Alexander Karl erſt 50 Jahre alt iſt, ſterben ſeine Vorgänger mit 50, 62, 57, 84, 53, 65, 61 und 67 Jahren.

Zählt man den Wolfgang, der 1508 die Regierung antrat, mit ein, und rechnet ſeine Regierung bis 1551, oder zählt man Johann II mit, der 1516 ſeinem Vater folgte, ſo hat man in der einen Reihe neun, in der andern zehn Fürſten, die zuſammen je mehr als 339 oder 347 Jahre regieren. Und rechnet man die chronologiſchen Verhältniſſe ſo,

daß man mit Georg I, dem von 1405 bis 1470 regierenden Urgroß-vater von Joachim Ernſt beginnt (der Vater von Joachim Ernſt regiert von 1516—1551, anfangs gemeinſchaftlich mit ſeinen Brüdern; der Groß-vater von Joachim Ernſt regiert von 1470—1516 gleichfalls anfangs gemeinſchaftlich mit ſeinen Brüdern; der Urgroßvater von Joachim Ernſt, Georg I, der 1470 die Regierung niederlegte, aber erſt 1474 ſtarb, wird ungefähr 80 Jahre alt geworden ſein) ſo hat man in 450 Jahren in der Linie Anhalt-Bernburg zwölf, und gleichzeitig in der Linie Anhalt-Deſſau eilf nach einander regierende Fürſten, d. h. in der einen Linie nach einander zwölf Fürſten mit durch-ſchnittlich 37—38jähriger Regierungsdauer, in der andern Linie nach einander eilf Fürſten mit durchſchnittlich 41jäh-riger Regierungsdauer.

Verwandelt man die Namen Anhalt, Leopold, Friedrich u. ſ. w., die durchaus hiſtoriſch klingen und, weil ſie uns im täglichen Leben be-gegnen, uns durchaus nicht an Fremdartiges und eben deßhalb unſere Aufmerkſamkeit Erregendes erinnern, in Alba, Numitor u. ſ. w., und denkt ſich, die Tradition lautete: Numitor hatte zwei Söhne: Romulus und Remus, von denen jener Ahnherr einer in Rom, dieſer Ahnherr einer in Alba regierenden Herrſcherfamilie ward; in Rom folgten ſich vom Urgroßvater des Numitor an in 450 Jahren eilf, in Alba von eben da an in 450 Jahren zwölf Fürſten, ſo würde dieſe Tradition uns gewiß nicht wahrſcheinlicher, vielmehr noch unwahrſcheinlicher klingen als die Tradition der varroniſchen Zeitgenoſſen über die Chronologie der römi-ſchen Königszeit.

Von den vielen Belegen, die die Geſchichte des anhaltiſchen Hauſes dafür bietet, daß Mangelhaftigkeit der Berichte, Widerſprüche und Irr-thümer der Bearbeiter der Urquellen Erbtheil einer jeden Geſchichte ſind, hebe ich hier beiläufig folgende hervor: Unter den vielen, theils regierenden, theils nichtregierenden Mitgliedern des anhaltiſchen Hauſes, die vor un-gefähr 1485 n. Chr. geboren ſind, finden ſich nur ſehr wenige, von denen das Geburtsjahr anders als ungefähr (oft nur ganz ungefähr) angege-ben werden kann; unter den regierenden anhaltiſchen Fürſten ſelbſt noch des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts n. Chr. ſind einige, von denen ſich das Todesjahr nur ungefähr angeben läßt, obgleich es ſich hier doch nicht um Privatleute, ſondern um Fürſten handelt, und ob-gleich das dreizehnte, vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert keineswegs

zu den hiſtoriſch-dunkeln Zeiten gehören. — Bei Genealogen und Hiſtorikern des vorigen, und zum Theil ſelbſt noch des jetzigen Jahrhunderts, darunter ſolche, die ſpeciell die anhaltiſche Geſchichte und Genealogie mit Benutzung der anhaltiſchen Archive bearbeiteten, kommen u. A. folgende Irrthümer vor: das Geburtsjahr von Emanuel Leberecht (regierender Fürſt) wird ſtatt auf 1671, auf 1670 geſetzt. Das Geburtsjahr von Johann (regierender Fürſt; ſeine Regierung eine der merkwürdigſten für Anhalt) wird ſtatt auf 1621, auf 1623 geſetzt; das Todesjahr ſeiner Gemahlin ſtatt auf 1680, auf 1681. Von Henriette Amalie, der Tochter des Johann Georg II (regierender Fürſt) wird angegeben, ſie habe 1683 den Fürſten Heinrich Caſimir von Naſſau-Diez geheirathet, während ſie doch ſchon 1662 geſtorben iſt. Das Geburtsjahr von Viktor Amadeus (reg. F.) wird ſtatt auf 1634, auf 1643 geſetzt. Von Sophia Margaretha, der Tochter von Chriſtian I (reg. F.) und der Gemahlin von Johann Caſimir (gleichfalls reg. F.) wird das Geburtsjahr ſtatt auf 1615, auf 1605, das Todesjahr ſtatt auf 1673, auf 1678, der Hochzeitstag ſtatt auf den 14. Juli, auf den 28. Mai 1651 geſetzt. Das Geburtsjahr von Bernhard, einem Sohn des berühmten Joachim Ernſt, das wahrſcheinlich 1571 fällt, wird auf 1570 und auf 1572 geſetzt, ſein Tod auf den 25. Sept., den 24. Nov. und den 29. Nov. 1506. Von Wolfgang (reg. F., 1566) wird angegeben, er habe die Schweſter des Churfürſten Joachim von Brandenburg zur Gemahlin gehabt, während doch dieſe nicht ſeine Gemahlin, ſondern die ſeines Vetters Johannes, und er ſelbſt nie vermählt war. Die Geburt von Joachim (reg. F.) wird ſtatt auf 1. Auguſt 1509 auf 8. Auguſt 1503 geſetzt, ſeine Vermählung ſtatt auf 1530, auf 1532. Die Vermählung von Ernſt (reg. F.) mit der Enkelin des berühmten Böhmenkönigs Georg Podiebrad wird auf 1502, ſtatt auf 1494 geſetzt. Von dem vielgenannten Georg I (reg. F.), der 1474, alſo keine 50 Jahre vor der Reformation ſtarb, wird angegeben, er ſei über 100 Jahre alt geworden, während er ein ſo hohes Alter keinesfalls erreicht hat und vermuthlich nur ungefähr 80 Jahre alt geworden iſt. — Der Beiname „der ältere", den einzelne anhaltiſche Fürſten theils in früheren Jahrhunderten, theils noch im fünfzehnten Jahrhundert zur Unterſcheidung von ihren Söhnen oder Vettern führen, iſt mehrfach ſo mißverſtanden, als wären diejenigen, die ihn tragen, die älteſten von mehreren Brüdern, was denn natürlich vielfache genealogiſche Irrthümer zur Folge gehabt hat. Als Gemahlin des

ungefähr 1252 geſtorbenen Heinrich I (reg. F.) wird Mechtild genannt, die Tochter des berühmten, 1203 geborenen und 1228 vermählten Otto des Kindes, während doch dieſe Mechtild die Gemahlin des vor ungefähr 1218 und nach ungefähr 1210 gebornen und 1266 oder 1267 geſtorbenen Heinrichs II (gleichfalls reg. F., und Sohn von Heinrich I) war, und die älteſten Kinder Heinrichs I bald nach 1203, d. h. bald nach dem Geburtsjahr von Mechtildens Vater geboren ſein müſſen. Es iſt alſo hier der Vater Heinrich mit dem gleichnamigen Sohne verwechſelt, und Verwechslungen von Heinrich I und Heinrich II kommen auch noch in anderen Beziehungen vor. Als Gemahlin des 1287 geſtorbenen Bernhard I (reg. F., ſein Geburtsjahr völlig unbekannt) wird Agnes, eine Tochter des Herzogs Leopold von Oeſterreich genannt, während doch dieſe Agnes Gemahlin des Herzogs Albrecht von Sachſen war, und Bernhard I an eine Sophie, Tochter des Dänenkönigs Abel, vermählt war. Als Sterbejahr des ſogenannten Erichs II (Herzog zu Sachſen-Lauenburg aus dem ascaniſchen Hauſe, führt den Titel Churfürſt; ſein Geburtsjahr völlig unbekannt) wird 1370, 1376, 1411 angegeben. Ueberhaupt laſtet auf den verſchiedenen Erichen von Sachſen-Lauenburg aus dem ascaniſchen Hauſe, die von etwa 1322 bis 1435 als regierende Fürſten lebten, ein genealogiſches Dunkel, das bis jetzt ſo viel ich finde, noch all den zahlreichen Bemühungen zu ſeiner Aufhellung widerſtanden hat.

Der Herzog Ernſt I der Fromme, der 1675 ſtarb, war ein jüngerer Sohn des 1605 geſtorbenen Johann von Weimar. Letzterer hinterließ bei ſeinem Tode acht Prinzen, die gemeinſchaftlich regieren ſollten; und wenn gleich dieſer Verfügung nicht immer nachgelebt ward, ſo können wir doch von Ernſt, der 1621 in Abweſenheit ſeiner älteren Brüder eine Zeit lang die Regierung führte, behaupten, er ſeie 1621 mit 21 Jahren zur Regierung gekommen. Im Jahr 1640 theilte er mit ſeinen Brüdern ab, und erhielt Gotha. Im Jahr 1674 übertrug er aus Altersſchwäche die Regierung ſeinem älteſten Prinzen Friedrich, der ſie in ſeinem (Ernſts) Namen bis 1675 führte, in welchem Jahre Ernſt ſtarb. Bei ſeinem Tode hinterließ Ernſt ſieben Söhne (von denen der jüngſte ſiebenzehn Jahre alt war), die anfangs ſeiner Verfügung zufolge gemeinſchaftlich regierten, dann 1680 das Land theilten. Dieſe Söhne waren: Friedrich I von Gotha, der 1691 ſtarb, alſo ſechzehn Jahre regierte; Albrecht von Coburg, der 1699 ſtarb, alſo 24 Jahre regierte;

Bernhard I von Meiningen, der 1706 ſtarb, alſo 31 Jahre regierte; Heinrich von Römhild, der 1710 ſtarb, alſo 35 Jahre regierte; Chriſtian von Eiſenberg, der 1707 ſtarb, alſo 32 Jahre regierte; Ernſt von Hildburghauſen, der 1715 ſtarb, alſo 40 Jahre regierte; Johann Ernſt von Saalfeld, der 1729 ſtarb, alſo 54 Jahre regierte, ſo daß alſo dieſe ſieben Brüder zuſammen 232 Jahre regierten, und wenn man die 54 Regierungsjahre Ernſt des Frommen hinzufügt, acht aufs Engſte mit einander verwandte Glieder Eines Hauſes zuſammen 286 Jahre regierten. Dieſer Fall gibt an Eigenthümlichkeit den 244 Jahren der römiſchen Könige wenig oder nichts nach: ſeine Eigenthümlichkeit aber wird noch viel größer, wenn man die Geſchichte derjenigen vier Söhne Ernſts des Frommen durchnimmt, die Nachkommen hinterließen. Dann nämlich findet ſich:

a) Friedrich I von Gotha, der in ſeinem Hauſe das Recht der Erſtgeburt einführte, ſtarb 1691; ihm folgte ſein Sohn Friedrich II (bei des Vaters Tode 15 Jahre alt), geſtorben 1732; dieſem deſſen Sohn Friedrich III (b. d. V. T. 33 J. a.), geſtorben 1772; dieſem deſſen Sohn Ernſt II (b. d. V. T. 27 J. a.), geſtorben 1804; dieſem deſſen Sohn Emil Leopold Auguſt (b. d. V. T. 32 J. a.), geſtorben 1822, ſo daß hier von 1621 an bis 1822 in 201 Jahren zuſammen ſechs Fürſten regieren, von 1675 bis 1822 in 147 Jahren zuſammen fünf, von 1691 bis 1804 in 113 Jahren zuſammen drei.

b) Ernſt von Hildburghauſen, der in ſeinem Hauſe das Recht der Erſtgeburt einführte, ſtarb 1715; ihm folgte ſein Sohn Ernſt Friedrich I (b. d. V. T. 34 J. a.), geſtorben 1724; dieſem deſſen Sohn Ernſt Friedrich II (b. d. V. T. 17 J. a.), geſt. 1745; dieſem deſſen Sohn Friedrich Carl (b. d. V. T. 18 J. a.), geſt. 1780; dieſem deſſen Sohn Friedrich (b. d. V. T. 17 J. a.), geſt. 1834; dieſem deſſen Sohn Joſeph Friedrich (b. d. V. T. 45 J. a.), der 1848 die Regierung niederlegte, aber noch lebt, ſo daß hier von 1621 bis 1848 in 227 Jahren zuſammen ſieben Fürſten regieren, obgleich von dieſen der eine nur neun Jahre regiert, der andere mehrere Jahre vor ſeinem Tode abdankt; von 1724 bis 1834 regieren in 110 Jahren zuſammen drei.

c) Johann Ernſt von Saalfeld (Stifter des Hauſes Coburg) ſtarb 1729; er hinterließ zwei Söhne: Franz Joſias (b. d. V. T. 34 J. a.) und Chriſtian Ernſt, die gemeinſchaftlich die Regierung über-

nahmen; als Christian Ernst 1745 ohne Nachkommen starb, führte Franz Josias die Regierung allein bis an seinen 1764 erfolgten Tod weiter; ihm folgte, da er das Recht der Erstgeburt eingeführt hatte, als alleiniger Fürst, sein Sohn Ernst Friedrich (b. d. V. T. 40 J. a.), gest. 1799 (man sollte solche chronologische Widersprüche kaum für möglich halten, aber außer 1799 findet sich als Todesjahr auch 1800 angegeben); diesem dessen Sohn Franz Friedrich Anton (b. d. V. T. 49 J. a.), der schon 1806 starb; diesem dessen Sohn Ernst I Anton Carl Ludwig (b. d. V. T. 22 J. a.), gest. 1844, so daß — wenn man wie billig Christian Ernst nicht mitrechnet — in dieser Linie von 1621 bis 1844 in 223 Jahren zusammen sechs Fürsten regieren, obgleich einer von ihnen nur sieben Jahre herrschte (der jetzige Herzog von Coburg, Ernst II, der seinem Vater 1844 folgte, ist 1818 geboren, kann also noch lange regieren).

d) Bernhard von Meiningen starb 1706 und hinterließ drei Söhne im Alter von 34, 27, 19 Jahren, die nach seiner Anordnung gemeinschaftlich regieren sollten. Da in seinem Hause das Erstgeburtsrecht erst 1801 eingeführt ward, so waren die Regierungsverhältnisse desselben im vorigen Jahrhunderte zum Theil sehr verwickelt. Hält man sich daran, daß Vater und Großvater des jetzt regierenden Herzogs Bernhard Erich theils allein, theils mit den nächsten Verwandten gemeinschaftlich regiert haben, und daß der jetzt regierende Herzog Bernhard Erich der Urenkel des 1706 gestorbenen Bernhard ist, so regieren in dieser Linie von 1621 an in mehr als 230 Jahren zusammen (allerdings mit Minderjährigkeiten) fünf Fürsten.

Sieht man bei diesen Regierungen davon ab, daß sie sich in den uns als historisch sicher erscheinenden und deßhalb unsere kritische Aufmerksamkeit weniger herausfordernden letzten Jahrhunderten zutragen, und daß bei ihnen die uns als historisch anheimelnden und deßhalb unserer kritischen Aufmerksamkeit nicht fremdartig entgegentretenden Namen Franz, Bernhard, Gotha, Coburg, u. s. w. vorkommen, und denkt man sich statt des Herzogs Ernst u. s. w. Numitor u. s. w., statt Gotha u. s. w. Alba, Rom, Gabii u. s. w., und statt der Zeit von 1621 bis jetzt die Zeit vom achten bis sechsten Jahrhundert v. Chr., so fühlt man meines Erachtens augenblicklich, daß consequenterweise die 244 Jahre der römischen Könige nur dann als gewichtiges Argument gegen die Glaubwürdigkeit der römischen Königszeit geltend gemacht werden könnten,

wenn die 286 Jahre des Herzogs Ernſt und ſeiner ſieben Söhne, ſo wie die 201 Jahre von Gotha, die 227 von Hildburghauſen, die 223 von Saalfeld-Coburg und die mehr als 230 von Meiningen als gewichtiges Argument gegen die Glaubwürdigkeit der gothaiſchen, hildburghauſiſchen, ſaalfeldiſchen u. ſ. w. Geſchichte von 1621 an geltend gemacht werden könnten.

In Mecklenburg-Schwerin regieren von 1592 bis 1837 n. Chr. ſieben Fürſten zuſammen 245 Jahre, alſo jeder durchſchnittlich 35 Jahre, und zwar unter Umſtänden, die dieſen Fall ebenſo abſtract unwahrſcheinlich machen wie den der ſieben römiſchen Könige. Es waren nämlich unter dieſen ſieben Fürſten dreie Brüder zu einander (Friedrich Wilhelm 1692—1713, Carl Leopold 1713—1747, Chriſtian Ludwig 1747—1756); der Fall, daß der Nachfolger Enkel oder Urenkel des Vorgängers geweſen wäre, kommt bei ihnen gar nicht vor; der Nachfolger iſt ſtets entweder Bruder oder Neffe oder Sohn des Vorgängers; bei der Thronbeſteigung war von dieſen ſieben Fürſten nur Einer ein Kind (Adolf Friedrich I, als er ſeinem Vater folgt, vier Jahre alt), die anderen waren bei der Thronbeſteigung 35, 17, 35, 64, 39, 29 Jahre alt; nur Einer von dieſen ſieben Fürſten erreichte ein ungewöhnlich hohes Alter, denn ſie ſtarben mit 70, 69, 38, 69, 73, 68, 82 Jahren, und bei Alle dem regierte Einer von ihnen (Chriſtian Ludwig) nur 9 Jahre, während unter den römiſchen Königen keiner iſt, der nicht mindeſtens 24 Jahre regiert haben ſoll.

In Preußen regieren von 1619—1840 n. Chr. ſieben Fürſten zuſammen 221 Jahre, alſo jeder durchſchnittlich 31—32 Jahre. Dabei regiert Einer von ihnen nur eilf Jahre, keiner iſt bei der Thronbeſteigung jünger als 20 Jahre, keiner erreicht ein ungewöhnlich hohes Alter, denn ſie ſterben mit 45, 68, 56, 52, 74, 53, 70 Jahren, ſo daß nur dreie von ihnen über 56 Jahre alt werden.

In Spanien herrſchen, wenn man von Arragonien ausgeht, von 1479 oder eigentlich ſchon 1469 (Ferdinand der Katholiſche ward ſchon 1469 von ſeinem 1479 geſtorbenen Vater den Ständen als Regierungsgehülfe vorgeſtellt, und beſorgte in den letzten Lebensjahren ſeines Vaters die Regierungsgeſchäfte faſt ganz allein) bis 1746 n. Chr., d. h. in 268, reſpective 278 Jahren nur ſieben Fürſten nach einander.

In Savoyen regieren von 1504 bis 1773 n. Chr., alſo in 269 Jahren, nur acht Fürſten nach einander, obſchon von dieſen Einer ab-

dankt, ein Anderer nur ſieben Jahre, ein Dritter gar nur ein Jahr regiert.

In Frankreich herrſchen von 996 (da Robert, der von 996—1031 regiert, ſchon 988 von ſeinem Vater als Mitregent gekrönt ward, ſo kann man auch ſagen: von 988) bis 1270 n. Chr., alſo in 274 (oder gar 282) Jahren nach einander nur acht Fürſten, obſchon Einer von ihnen nach nur dreijähriger Herrſchaft ſtirbt.

In Augsburg finden wir von 1598 bis 1802 (1812) n. Chr. in 204 (214) Jahren nur ſieben Biſchöfe, obſchon von dieſen ſieben Einer, in ſeinem 79ſten Jahre ernannt, ſchon nach drei Jahren ſtirbt, ein Anderer nach 19 Jahren reſignirt, und Clemens Wenceslaw Auguſt, unter dem das Stift 1802 ſäculariſirt wird, erſt 1812 ſtirbt.

In Cölln folgen ſich von 1583 n. Chr. an ſechs Erzbiſchöfe in 202 Jahren, ſieben in 219, und wenn man Anton Victor mitrechnet, acht in 255 Jahren.

In Freiſingen folgen ſich von 1566 bis 1763 n. Chr. in 197 Jahren nur ſieben Biſchöfe, obgleich von dieſen ſieben Einer ſchon nach ſechs Jahren ſtirbt, ein Anderer ſchon nach neun Jahren das Bisthum abgeben muß, dabei aber ſo rüſtig iſt, daß er noch 29 Jahre darnach lebt, und 1763 folgt als achter Clemens Weneeslaw Auguſt, der 1768 reſignirt, aber erſt 1812 ſtirbt, d. h. 246 Jahre nach 1566.

Als Aebtiſſinnen von Fontevrauld folgten ſich: Renata von Bourbon (geboren um 1466, geſt. etwa 67 Jahre alt) von 1491 bis 1534. Louiſe von Bourbon, Nichte der vorhergehenden (geb. 1495, geſt. 80 Jahre alt) von 1534—1575. Eleonore von Bourbon, Nichte der vorhergehenden (geb. 1532, geſt. 79 Jahre alt) von 1575—1611. Zur Nachfolgerin dieſer war ſchon vor ihrem am 26. März 1611 erfolgten Tode vom Papſt beſtimmt: Antoinette von Orleans, indeß weigerte ſich letztere gleich nach dem Tode Eleonorens die Aebtiſſinnenwürde anzutreten, und blieb trotz vielen Zuredens ſtandhaft bei ihrer Weigerung, ſo daß ſtatt ihrer eine andere Nachfolgerin Eleonorens gewählt werden mußte, und dieſe Wahl ging denn auch ſo raſch von Statten, daß ſchon am 1. Juni 1611 das königliche Patent für Louiſe II von Bourbon-Lavedan erfolgte, die (1548 geboren, 89 Jahre alt geſtorben) von 1611—1637 Aebtiſſin von Fontevrauld war. Dieſer folgte Johanna Baptiſta von Bourbon (geb. 1608, geſt. 62 Jahre alt) von 1637—70; dieſer Maria von Rochechouart (geb. 1645, geſt. 59 Jahre alt) von

1670—1704; dieſer ihre Nichte Louiſe Franciſca von Rochechouart (geb. etwa 1674, geſt. etwa 68 Jahre alt) von 1704—1742. Es folgten ſich alſo hier von 1491—1742 in 251 Jahren ſieben Aebtiſſinnen; es erlangte von dieſen ſieben eine die Aebtiſſinnenwürde erſt in ihrem 63ſten, eine in ihrem 43ſten, eine in ihrem 39ſten, eine etwa in ihrem 30ſten, eine in ihrem 29ſten Jahre, keine mit weniger als 25 Jahren; es erreichte außerdem von dieſen ſieben nur eine ein Alter von mehr als 80 Jahren, eine ſtarb mit weniger als 60, eine mit 62, eine mit 67, eine mit 68 Jahren, es fand alſo bei ihnen weder eine Reihenfolge außerordentlich hoher Lebensalter, noch eine Uebernahme der Aebtiſſinnenwürde in ganz jungen Jahren ſtatt.

Mit Clugny endlich (vgl. u. A. Mabillon Annales ordinis Sti. Benedicti) ſteht es ſo: Das Kloſter ward 910 gegründet. Sein erſter Abt Berno, der bei Uebernahme ſeiner Würde mindeſtens etwa 50 Jahre alt geweſen ſein wird, da wir ihn ſchon um 889 als Abt eines anderen Kloſters finden, ſtarb 927. Sein Nachfolger war Odo, welcher die Abtswürde von Clugny im 48ſten Lebensjahre erhielt (er war 879 geboren) und 942 ſtarb. Dieſem folgte Aymard, der 942 ſchon in den Sechzigern geſtanden haben wird, da er ſich in einem 948 verfaßten Schreiben als aetate confectum bezeichnet, und 948 den Mayolus als Coadjutor annimmt. Als Aymard 965 ſtarb, ward Mayolus Abt, der 965 mindeſtens in den Vierzigern geſtanden haben muß, da er 948 Coadjutor ward, und ſchon 939, wo nicht gar ſchon vor 939 Archidiaconus war. Als Mayolus 994 ſtarb, ward der 27jährige Odilo zu ſeinem Nachfolger erwählt, und regierte bis zu ſeinem 1049 erfolgten Tode. Ihm folgte der damals 25- oder 26-jährige Hugo, der 1109 ſtarb. Dem folgte Pontius, der 1122 abdankte; deſſen Nachfolger Hugo II ſtarb ſchon drei Monate nach ſeiner Wahl, und nun ging die Abtswürde an den 28- oder 30-jährigen Peter den Ehrwürdigen über, der ſie bis zu ſeinem 1156 erfolgten Tode behielt. Wie alt Pontius und Hugo II bei Uebernahme der Abtswürde waren, weiß ich nicht (von dem mir zu Gebote ſtehenden Exemplar von Mabillon Annales ordinis Sti. Benedicti fehlt der ſechſte Theil), indeß iſt nach den damals in Clugny herrſchenden Regeln gewiß, daß keiner von ihnen vor etwa ſeinem 25ſten Lebensjahr zum Abt erhoben worden iſt. Wir haben alſo hier neun auf einander folgende Aebte vor uns, von denen keiner vor etwa dem 25ſten Lebensjahre die Abtswürde erhalten hat, von denen

mindeſtens vier bei Uebernahme der Abtswürde nahezu 50 Jahre oder darüber alt waren, von denen Einer ſchon nach 17 Jahren, ein Anderer ſchon nach 15 Jahren, ein Dritter gar ſchon nach drei Monaten ſtirbt, ein Vierter nach 13 Jahren abdankt, die aber nichtsdeſtoweniger zuſammen 246 Jahre füllen. Von dieſen neun regieren 3 aufeinanderfolgende zuſammen 144, in gewiſſem Sinne ſogar (wenn man von dem Jahre 965 an rechnet, in dem Mayolus Coadjutor ward) 161 Jahre, alſo länger als die 4 Könige Ancus, Priscus, Servius und Superbus zuſammen, da von des Ancus Thronbeſteigung bis zu des Superbus Tode nur 146 Jahre verfließen [32]). Es wird von dieſen neun Aebten einer 85 oder 86, einer 82, einer etwa 83, einer etwa 70, einer etwa 67, einer etwa 64, einer 63 Jahre alt, nichts deſtoweniger aber ſind mit Ausnahme Aymards alle noch in ihren letzten Lebensjahren ſo rüſtig, daß ſie in ihnen höchſt beſchwerliche Reiſen unternehmen u. ſ. w. Es gehört ferner Berno zu den tüchtigeren, es gehören Odo, Aymard, Mayolus, Odilo, Hugo und Peter der Ehrwürdige zu den ausgezeichnetſten Perſönlichkeiten ihrer Zeit, die nicht bloß auf Clugny, ſondern auf die ganze katholiſche Welt mächtig einwirken, und ihren gewaltigen, weitgreifenden Einfluß auf ihre Zeitgenoſſen (die Congregation von Clugny zählte im zwölften Jahrhunderte in Frankreich, Deutſchland, Italien, England, Spanien und Polen an 2000 Klöſter, die alle mehr oder weniger in einem Unterwürfigkeitsverhältniß zu dem Stammort der Congregation ſtanden) niemals geübt haben würden, wenn ihre Geiſtesgaben an Tiefe und Kraft denen der bedeutenderen römiſchen Könige nicht mindeſtens ſehr nahe geſtanden hätten. Unter dieſen Umſtänden aber wird man ſchwerlich behaupten können, es ſei, Eins ins Andere gerechnet, die Geſchichte Clugnys von 910—1156 in ihren chronologiſchen Beziehungen wahrſcheinlicher als die Geſchichte der römiſchen Königszeit in ihren chronologiſchen Beziehungen, nichts deſtoweniger aber iſt jene Geſchichte vollkommen wahr, und, ſoviel mir bekannt, von Niemanden für unwahrſcheinlich erklärt.

Anmerkungen.

§ 1.

1) Solin I, 21 hat (wie es ſcheint, in allen Handſchriften) eine ſonderbare Verſchiebung von Worten ſtattgefunden; das **septima et vicesima Olympiade hominem exivit** gehört, wie aus dem Zuſammenhang hervorgeht, nicht zu Tatius, ſondern zu Numa.

2) Solin beruft ſich I, 29 für ſeine ſynchroniſtiſche Zuſammenſtellung der Jahre der Stadt mit Olympiadenjahren darauf, daß dieſelbe in **actis publicis** ebenſo gemacht werde. Er fährt nach dem: **regnatum est annis ducentis quadraginta tribus fort: Decemviri creati anno trecentesimo secundo. Primum punicum bellum anno quadringentesimo octogesimo nono. Secundum quingentesimo tricesimo quinto. Tertium sexcentesimo quarto. Sociale sexcentesimo sexagesimo secundo. Ad Hirtium et Cajum Pansam consules anni septingenti et decem.** Dieſe Daten harmoniren ſämmtlich vollkommen mit denen der capitoliniſchen Faſten, ausgenommen merkwürdigerweiſe das über den Bundesgenoſſenkrieg, der doch in eine vollkommen hiſtoriſche Zeit fällt (von dieſem nämlich ſagen die capitoliniſchen Faſten, die ihn nicht **bellum Sociale**, ſondern **bellum Marsicum** nennen, er habe 663 d. St. begonnen), und außerdem geben die capitoliniſchen Faſten ebenſo wie die Quelle Solins den Königen 243 Jahre, ſo daß die Quelle Solins und jene Faſten einander in ihren Anſichten ganz ungemein nahe ſtehen, mithin ſchon deßhalb die Quelle Solins für eine ſehr gute zu erklären iſt.

3) Vergl. den Schluß dieſes Paragraphen.

4) Sichere Spuren davon, daß jemals im Alterthum die Königszeit auf 245 Jahre angeſchlagen ſei, beſitzen wir nicht. Angenommen, früher beſprochene Stellen des Sulpicius Severus und der Commentarien der Fünfzehnmänner wären ſo aufzufaſſen, daß nach ihnen die Königszeit 245 Jahre dauerte, ſo könnten dieſe 245 Jahre möglicherweiſe bloß durch falſches Ineinanderrechnen von Ordinalzahlen und Cardinalzahlen entſtanden ſein.

5) Darüber, daß zwiſchen dieſer Angabe und der des Solin keineswegs ein unauflöslicher Widerſpruch beſteht, ſ. oben den Text zu Anm. 3.

6) Für die Frage, ob Zonaras da wo er mit Plutarch faſt wörtlich übereinſtimmt, dieſen einfach abgeſchrieben habe, oder ob nicht ſeine Uebereinſtimmung mit dem Chäronäer (wenigſtens zuweilen) daher rühre, daß beide Schriftſteller eine und dieſelbe Quelle abgeſchrieben haben, iſt die Vergleichung von Plut. Numa 21 mit Zonaras VII, 5 von entſcheidender Wichtigkeit.

7) Die bedeutenden chronologiſchen Differenzen der Quellen über Philipp, Alexander, Antigonus Gonatas, über die einzelnen Seleuciden, Ptolemäer u. ſ. w. ſind — wenigſtens zum Theile — bekannt. Die Regierungszeit Alexanders des Großen wird berechnet u. A. von Gellius in einer Stelle, in der er offenbar gute Quellen benutzt, auf eilf Jahre, von verſchiedenen Alten, z. B. von Eratoſthenes auf zwölf Jahre; von Euſebius auf zwölf Jahre ſechs Monate; von Diodor und Hieronymus auf zwölf Jahre ſieben Monate; von Ariſtobulus auf zwölf Jahre acht Monate; von Cornelius Nepos und Livius auf dreizehn Jahre; von Juſtin auf dreizehn oder gar auf vierzehn Jahre; daß einzelne frühe Chronologen des Alterthums Alexander dem Großen achtzehn Regierungsjahre beilegten, darf für beinahe gewiß gelten. Für ganz gewiß kann es gelten, daß Dionys von Halicarnaß die Geſchichte Alexanders des Großen chronologiſch mehrfach anders beſtimmte als unſere übrigen beſten Quellen das thun.

Einzelne Differenzen der Quellen über die Chronologie der Königszeit hatten, wie ſchon früher angedeutet iſt, ihren Urſprung nicht in der römiſchen Chronologie, ſondern in der griechiſchen, deren Unſicherheiten und Widerſprüche verwirrend auf die römiſche einwirken mußten, ſobald man anfing beide ſynchroniſtiſch mit einander zu vergleichen und zuſammenzuſtellen.

Die Unterſuchungen von Clinton und manchen anderen Neueren über griechiſche Chronologie leiden bei allem Trefflichen was ſie übrigens leiſten, doch inſofern an einem Hauptgebrechen, als ſie mit großer Gründlichkeit die Aufgabe verfolgen, eine richtige Chronologie herzuſtellen, ohne daß ſie daneben mit gleicher Gründlichkeit der Aufgabe nachgehen: die Geſchichte der antiken Studien über griechiſche Chronologie darzulegen. Die letztere Aufgabe iſt nicht ein Supplement, ſondern unerläßliche Vorbedingung der erſteren, oder

vielmehr: keine von beiden Aufgaben kann allein ohne die andere gelöst werden, wie das analogerweiſe ja auch von allen anderen Zweigen der Alterthumswiſſenſchaft gilt.

Die modernen Chronologen ſetzen, wenn ich nicht irre einſtimmig, die Schlacht bei Marathon auf Ol. LXXII, 3 (490 v. Chr.), und faſt einſtimmig den Uebergang des Xerres nach Griechenland auf Ol. LXXV, 1 (480 v. Chr.), ſo daß ihnen dieſe beiden Begebenheiten um zehn Jahre auseinanderliegen. Ebenſo ſcheinen die Begebenheiten von den älteren griechiſchen Chronologen und denjenigen ſpäter lebenden griechiſchen Geſchichtſchreibern, die dieſen unbedingt folgten, datirt zu ſein. Dionys dagegen hat dieſelben, wenigſtens zum Theil, anders berechnet. Er ſetzt nämlich zwar den Uebergang des Xerres (IX, 1) gleichfalls auf Ol. LXXV, 1, aber die Schlacht bei Marathon früher, denn er ſagt V, 17: *ὑστερεῖ δὲ καὶ τὰ Μαραθώνια τῆς Βρούτου ταφῆς .... ἐκκαίδεκα ἔτεσιν*, er ſetzt alſo die marathoniſche Schlacht entweder 260 oder 261 d. St., d. h., da ihm Roms Gründung VII, 1 (752 v. Chr.), das erſte Jahr der Republik — 245 d. St. nach ſeiner Rechnung — LXVIII, 1 (508 v. Chr.) fällt, entweder Ol. LXXI, 4 (493 v. Chr.) oder Ol. LXXII, 1 (492 v. Chr.). Und daß der Halicarnaſſäer mit dieſer Angabe nicht vereinzelt da ſtand, darf nach Sulpicius Severus hist. sacr. II, 13, Hieronymus und Gellius XVII, 21 für beinahe gewiß gelten. Sulpicius Severus ſetzt a. a. O., in dem er mehrere ſehr beachtenswerthe chronologiſche Daten gibt, die Schlacht bei Marathon auf fere 260 d. St.; Hieronymus ſetzt p. 130 bellum quod in Marathone gestum est auf Ol. LXXII, 1; Gellius gibt XVII, 21 eine ſynchroniſtiſche Ueberſicht der griechiſchen und römiſchen Geſchichte, die er aus den libri, qui Chronici appellantur, geſchöpft hat, und in der er den Caſſius ein Mal, den Cornelius Nepos drei Mal, den Varro drei Mal citirt, die alſo jedenfalls nicht ohne Kenntniß von zur varroniſchen Zeit geltenden Anſichten über griechiſche Chronologie geſchrieben iſt; in dieſer Ueberſicht aber ſagt er: Ducentesimo deinde et sexagesimo anno post Romam conditam, aut non longe amplius, victos esse ab Atheniensibus Persas, memoriae traditum est, pugna illa inclyta Marathonia.

Daß Dionys die Schlacht bei Marathon anders datirt hat als andere Quellen, legt den Gedanken nahe, daß auch die von ihm (VII, 1) angegebene Zeit Gelos in Sicilien, inſofern ſie indirect der Angabe anderer Quellen widerſpricht, auf eigenthümlicher chronologiſcher Berechnung beruhe.

Gellius ſagt a. a. O.: Xerxes . . . navali proelio, quod ad Salamina factum est, victus fugatusque est. Atque inde anno fere quarto, Menenio Agrippa, M. Horatio Pulvillo consulibus . . . apud Cremeram Fabii . . . perierunt. Ganz dieſelbe Synchroniſtik bietet Dio-

nys, denn IX, 1 ſetzt er den Uebergang des Xerres auf Ol. LXXV, 1, und IX, 19 auf Ol. LXXVI, 1 die Conſuln Horatius und Menenius ſo wie den Kampf an der Cremera.

Gellius gibt a. a. O. mindeſtens drei Daten über die griechiſche Geſchichte an, die nach der bei den neueren Chronologen herrſchenden Anſicht falſch ſind. Er ſetzt die Schlacht bei Marathon 260 a. u.; er ſagt von Alexander dem Großen: cum annos regnavisset undecim, obiit mortis diem; er berechnet den peloponneſiſchen Krieg auf weniger als 27 Jahre, denn er ſagt: Bellum . . . Peloponnesiacum . . . coeptum est, circa annum fere, post conditam Romam, trecentesimum vicesimum tertium . . . ad annum fere conditae urbis trecentesimum quadragesimum septimum, triginta illi tyranni praepositi sunt a Lacedaemoniis Atheniensibus. Daß er mit ſeiner Angabe über die marathoniſche Schlacht nicht vereinzelt daſtanden hat, denke ich ſchon gezeigt zu haben; daß er mit ſeiner Angabe über den peloponneſiſchen Krieg nicht vereinzelt daſtanden habe, läßt ſich gleichfalls nachweiſen. Seine Daten ſind für die Geſchichte der antiken Studien über Chronologie um ſo beachtenswerther, da ſie nach dem Geſagten wahrſcheinlich zur varroniſchen Zeit verbreitete Anſichten abſpiegeln.

Daß die Alten bei Berechnungen von Mond- und Sonnenfinſterniſſen, die in ihren chronologiſchen Studien eine ſo wichtige Rolle ſpielten, oft einander widerſprachen, hat nichts Auffallendes. Geht es doch den Neueren ebenſo. Die ſogenannte Sonnenfinſterniß des Thales wird geſetzt von: Volney 625 v. Chr. 3. Febr.; Bailly, Oltmann 610 v. Chr. 30. Sept.; von Calviſius 607 v. Chr. 2. Febr.; von Baier 603 v. Chr. 17. Mai; von Uſher 601 v. Chr. 19. Sept.; von Petavius, Corſini, Larcher 597 v. Chr. 9. Juli; von Salmaſius, Newton, Hind, Airy 585 v. Chr. 28. Mai; von Scaliger 583 v. Chr. 1. Oct. Es variiren alſo die Berechnungen der Modernen um 42 Jahre. — Die Sonnenfinſterniß zur Zeit als Xerres von Sardes nach Griechenland aufbrach, wird geſetzt von: Zech 478 v. Chr. 16. Febr.; von Airy 479 v. Chr. 14. März; von den meiſten Gelehrten, wenigſtens indirect, in den Anfang des Jahres 480 v. Chr.

§ 2.

8) Nach Lydus de menss. I, 14 haben einige Schriftſteller Roms Gründung auf Ol. VIII, 2 (747 v. Chr.) geſetzt; ihnen fiel das Jahr 1 d. R., wenn ſie die Königszeit auf 244 Jahre veranſchlagten, auf Ol.

LXIX, 2 (503 v. Chr.). Ob Schriftſteller dieſer Art mit zu den Quellen Diodors gehörten, und einen Theil ſeiner Verwirrung veranlaßten?

---

§ 3.

9) Dieſe Inſchrift bietet einen intereſſanten Beleg dafür, wie leicht bei den Alten einander widerſprechende Angaben bloß aus verſchiedener Leſung einer Zahl in einer und derſelben Stelle entſtehen konnten; von dieſer Inſchrift nämlich heißt es bei Orelli Inscrr. I, p. 145, es ſtehe auf ihr: **Romulus . . . . reg(n)avit annos quadraginta**; Leclerc aber behauptet, und zwar, wie Orelli ſelbſt ſpäter anerkannt hat, mit Recht, daß in ihr dem Romulus 38 Jahre beigelegt werden.

10) Von den aus ſynchroniſtiſcher Vergleichung der römiſchen und griechiſchen Geſchichte hervorgegangenen Differenzen der Alten über die Chronologie der älteren römiſchen Geſchichte hingen einige wahrſcheinlich mit Differenzen über den Regierungsanfang des lydiſchen Königs Gyges zuſammen. Clemens Alex. ſetzt den Regierungsanfang des Gyges auf Ol. XVIII; Plinius ſagt **hist. nat. XXXV, 8: Circa Romuli id aetatem acciderit, necesse est; duo enim de vicesima olympiade interiit Candaules, aut, ut quidem tradunt, eodem anno quo Romulus.** Dionys ſetzt **de Thucyd. histor. iud. 5** indirect den Tod des Candaules wahrſcheinlich auf Ol. XV, 3, den Tod des Romulus auf Ol. XVI, 1; bei Euſebius fällt der Tod des Candaules Ol. XX, 2, in das fünfzehnte Regierungsjahr Numas, der Tod des Romulus Ol. XVI, 3. Außerdem war vermuthlich auch die verſchiedene Chronologie über Archilochus und die damit chronologiſch verbundene Gründung von Thaſos eine Urſache von Differenzen über Roms Chronologie, denn während in unſeren Quellen auffallend oft die Lebenszeit des Archilochus mit Daten der römiſchen Geſchichte zuſammengeſtellt wird, ſetzt Dionys die Gründung von Thaſos nicht wie andere Quellen in Ol. XVIII, ſondern in Ol. XV, was ſchwerlich ohne Zuſammenhang damit iſt, daß er auch den Tod des Candaules nicht Ol. XVIII, ſondern Ol. XV datirt. Eine weitere Urſache von Differenzen über die römiſche Chronologie, wenn dieſelbe nach der Olympiadenformel angegeben ward, lag vermuthlich in den Differenzen der Alten über die Liſten der olympiſchen Sieger. Orbotas wird als Sieger für Ol. VI genannt, nach Philiſtus aber war er Ol. VIII Sieger (eine Differenz, die um ſo beachtenswerther iſt, da ja gerade Ol. VI und VIII als Gründungszeit Roms angegeben werden); Antimachus wird als Sieger für Ol. II genannt, nach Phlegon aber war er Sieger Ol. IV.

11) Daß das viginti quatuor des Marianus Scotus in der Quelle des letztern 34 geheißen hat, ist wohl sicher; ebenso sicher, daß es nicht in Folge eines einfachen Schreibfehlers an die Stelle des 34 gekommen ist. Da Marianus Scotus den Servius Tullius bis 3647 a. m. regieren läßt, so legt er ihm indirect 30 Regierungsjahre bei, und was die dann noch an 34 fehlenden vier Jahre betrifft, so möchte deren Abwesenheit damit zusammenhängen, daß Marianus Scotus den Abschnitt von l. I, aetas IV mit 3600 a. m., 157 a. u. schließt, den von l. I, aetas V mit 3604 a. m., 161 a. u. beginnt, also — wenigstens formell — vier Jahre ganz übersprungen hat.

---

§ 4.

12) Marianus Scotus hat in sein Werk zwei keineswegs identische Uebersichten über die Königszeit aufgenommen, von denen die erste sich bei ihm p. 321—331, die zweite p. 332 findet. Die zweite ist eine wörtliche Abschrift der von Cassiodor gegebenen Uebersicht; die erste scheint eine (von Marianus Scotus herrührende?) Verarbeitung verschiedener Quellen zu sein, zu denen ganz besonders auch Hieronymus gehörte. In dieser ersten findet sich die schon früher (S. 337) besprochene Angabe über das Regierungsjahr des Tullus Hostilius, in dem Alba zerstört ward.

In der Chronik Samuelis Presbyteri Aniensis, p. 23, finden wir die sonderbare Notiz: **Romulus annis XXXVIII. Hic anno suo decimo nono, qui fuit olympiadis undecimae quartus, templa et moenia Romae fundavit. Hinc anni urbis conditae putari incipiunt, qui anno primo Philippi numerantur.** Diese Angabe ist, wenigstens zum Theil, nachweisbar älter als der Presbyter Samuel. Eine ausführlichere Erörterung derselben würde uns indeß zu Erörterungen über Stellen in Ausonius, Theophilus, Eusebius, Syncell u. s. w., so wie über einige der dunkelsten Partieen der alten Chronologie nöthigen, die mindestens Eine eigene Abhandlung für sich in Anspruch nähmen. Ich glaube daher Alles was hiermit zusammenhängt, in diesem Buch mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, ohne mich damit dem Vorwurf eines unehrlichen Verfahrens auszusetzen.

---

§ 5.

13) Beiläufig bemerkt, finden wir in den capitolinischen Fasten angegeben: zu 441 d. St.: **C. Plautius, qui in hoc honore Venox appellatus est**; zu 443 d. St.: **C. Marcius Rutilus, qui postea Censorinus**

appellatus est; zu 459 d. St. nach den vorhandenen Bruchstücken dasselbe wie zu 443 d. St.; zu 488 d. St.: C. Marcius Rutilus II qui in hoc honore Censorin(us) appel. e.; zu 490 d. St.: M' Valerius Maximus qui in hoc honore Messall(a) appell. e.; zu 548 d. St.: P. Cornelius Scipio qui postea African(us) appell. est; zu 563 d. St.: L. Cornelius S(ci)pio qui postea Asiaticus appellatus est; zu 665 d. St.: (L. Cornelius Sulla) qui postea (Felix appellatus est); zu 710 d. St.: C. Iulius (Caesar Octavianus, qui) postea Impe(rator Caesar Augustus appell.) est. Bei dieser Sorgfalt der capitolinischen Fasten, Niemanden ohne Anmerkung einen Beinamen eher beizulegen als bis er ihn wirklich getragen hat, müssen wir daraus, daß diese Fasten den einen Consul von 300 d. St. (57 d. R.) P. Curiati(us . . f. . . .)n. Fistus Trigemin(us) nennen (und zwar ohne analoge Anmerkung nennen), schließen, daß ihnen zufolge dieser Curiatius den Beinamen Trigeminus wirklich schon 300 d. St. getragen hat; und zugleich läßt sich aus Spezialuntersuchungen gerade über die Fasten von 292 d. St. bis 302 d. St. der Beweis führen, daß den einzelnen Consuln dieser Jahre ihre Beinamen von den capitolinischen Fasten nicht ohne gute Gründe beigelegt sind. Es kann also für gewiß gelten, daß es schon im Jahr 57 d. R. einen Curiatius Trigeminus gegeben hat (vgl. unten). Nimmt man dazu, daß der Beiname Trigeminus, den wir Curiatiern auch auf Münzen beigelegt finden, außer eben bei den Curiatiern niemals vorkommt (selbst nicht bei den Horatiern, wenn wir von Val. Mar. VIII, 1 absehen, über welche Stelle Anm. 21 zu vergleichen), so liegt die Vermuthung nahe, derselbe habe sich 300 d. St. (57 d. R.) auf den Kampf der trigemini unter Tullus Hostilius bezogen, es habe also schon 300 d. St. (57 d. R.) in Rom die Tradition des Kampfs der trigemini und damit denn auch die Tradition über Albas Zerstörung und über die Regierung des Tullus Hostilius in den Grundzügen ebenso bestanden wie sie später bestand — eine Vermuthung, die wir allerdings wie eben geschehen für nahe liegend erklären können, ohne damit noch ein Urtheil über die Wahrheit oder Unwahrheit jener Tradition in jedem Detail, das ein einzelner Schriftsteller über sie angibt (s. unten) ausgesprochen zu haben.

Daß der Beiname Trigeminus ein sehr alter war, wird einigermaßen auch dadurch bestätigt, daß nach den uns vorliegenden Quellen die mit Tri gebildeten Beinamen wie Tricipitinus, Tricostus, in der ältern Zeit der Republik offenbar wenigstens verhältnißmäßig viel häufiger vorkommen als in der jüngern. Die (Lucretii) Tricipitini erscheinen in den Fasten zuletzt 372 d. St.; die (Virginii) Tricosti zuletzt 364 d. St.

Wenn Livius I, 24, 26 sagt: Forte in duobus tum exercitibus erant trigemini fratres, nec aetate, nec viribus dispares. Horatios

Curiatiosque . . Horatius . . . cui soror virgo, quae desponsa uni ex Curiatiis fuerat, ſo iſt das allerdings etwas ſehr Ungewöhnliches, aber noch nicht etwas in hohem Grad Unglaubwürdiges, daß in jedem Heer Drillinge ſind, die nicht aetate dispares, und von denen einer mit der Schweſter der im feindlichen Heer ſtehenden Drillinge verlobt iſt. Anders ſteht die Sache bei Dionys. Dieſer ſagt III, 13: *Ὁρατίῳ γάρ τινι Ῥωμαίῳ, καὶ Κορατίῳ τὸ γένος Ἀλβανῷ κατὰ τὸν αὐτὸν χρόνον ἐνεγγύησε θυγατέρας διδύμους Σεκιήνιος Ἀλβανός· τούτοις ἀμφοτέροις αἱ γυναῖκες ἐγκύμονες ἅμα γενόμεναι, τὰς πρωτοτόκους ἐκφέρουσι γονὰς ἄῤῥενα βρέφη, τρίδυμα καὶ αὐτά*, und fügt III, 21 hinzu, einer der Curiatier ſei mit einer Schweſter der Horatier verlobt geweſen. Hier wird uns allerdings nichts abſolut Unmögliches erzählt, es häufen ſich aber die Ungewöhnlichkeiten in ſolchem Maße, daß wir mit Rückſicht auf Art und Zahl unſerer Quellen den Bericht des Dionys in dem was er über die genealogiſchen Verhältniſſe mehr enthält als der des Livius, als abſolut unglaubwürdig zu bezeichnen haben. Aber dadurch daß wir das thun, ſind wir keineswegs auch genöthigt, die übrigen Theile des Dionyſianiſchen Berichts über den Kampf und den Krieg als unglaubwürdig zu verwerfen. Wir dürfen nach dem Schweigen des Livius mit einiger Wahrſcheinlichkeit annehmen, daß nicht alle Gelehrten der varroniſchen Zeit die Geſchichte des Kriegs ſo mit Ungewöhnlichkeiten überluden wie Dionys das thut. Es betrifft außerdem — und das iſt die Hauptſache — das abſolut Unglaubwürdige im Bericht des Halicarnaſſäers nicht die Hauptpunkte des Kriegs, ſondern einen ſehr untergeordneten Punkt: das genealogiſche Verhältniß der ſechs Kämpfer, und während der Satz vollkommen richtig iſt, daß die Unglaubwürdigkeit oder Unwahrheit einer Begebenheit in ihren Hauptzügen mit Nothwendigkeit die Unwahrheit oder Unglaubwürdigkeit aller in die Begebenheit eingeflochtenen Nebenzüge auch dann nach ſich zieht, wenn dieſe Nebenzüge an ſich nichts Unwahrſcheinliches bieten, iſt doch keineswegs auch das Umgekehrte richtig. Die Unwahrheit oder Unglaubwürdigkeit der Nebenzüge beweiſt noch nicht die Unwahrheit oder Unglaubwürdigkeit der Hauptzüge einer Begebenheit; ſie nöthigt uns bloß dazu, die Wahrheit oder Glaubwürdigkeit dieſer Hauptzüge ſchärfer zu prüfen, ihnen von Vornherein — ehe wir ſie geprüft haben — mit mehr Mißtrauen entgegenzutreten als wir das da zu thun gewohnt ſind, wo die Nebenzüge nichts Unwahrſcheinliches bieten. Wäre dem anders, ſo würde — um von zahlloſen Beiſpielen der älteren und neueren Geſchichte nur eines zu nehmen — der Uebergang Hannibals über die Alpen deßhalb unwahr oder unglaubwürdig ſein, weil er in Quellen mit dem unwahren Nebenzuge berichtet war, Hannibal habe die Felſen durch Eſſig geſprengt. Drittens endlich iſt der unter-

geordnete Punkt, über den Dionys ſo Unglaubwürdiges berichtet, gerade einer von denen, die am Leichteſten durch die Phantaſie der Sage oder eines einzelnen Dichters romanhaft ausgeſchmückt werden konnten, ohne daß dadurch die Wahrheit der Hauptpunkte alterirt ward. Wollte man aus der Geſchichte der franzöſiſchen Revolution oder der napoleoniſchen u. ſ. w. Kriege alle diejenigen Begebenheiten als unglaubwürdig oder unwahr entfernen, die in einzelnen Nebenzügen irgendwie rhetoriſch oder poetiſch ausgeſchmückt worden ſind und in dieſer Ausſchmückung in zahlloſe Geſchichtswerke, zum Theil ſogar treffliche Geſchichtswerke, übergegangen ſind, ſo würde nur ein ſehr kleiner, ja ſchließlich wohl gar kein Reſt der Geſchichte der franzöſiſchen Revolution u. ſ. w. als wahr oder glaubwürdig übrig bleiben. Die Aufgabe der Kritik aber kann meines Erachtens nicht darin beſtehen, für die alte Geſchichte andere Geſetze der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit aufzuſtellen als für die neuere und mittlere, ſondern darin: aus dem Studium der neueren und mittleren Geſchichte, d. h. derjenigen Geſchichte, die uns des reicheren Materials wegen am Leichteſten zu feſten Entſcheidungen und erkennbaren Geſetzen durchzudringen erlaubt, Geſetze der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit zu ermitteln, die für jede Geſchichte maßgebend ſind.

Livius ſagt I, 24 von dem Kampf der Horatier und Curiatier: **Horatios Curiatiosque fuisse, satis constat, nec ferme res antiqua alia est nobilior; tamen in re tam clara nominum error manet, utrius populi Horatii, utrius Curiatii fuerint. Auctores utroque trahunt: plures tamen invenio, qui Romanos Horatios vocent; hos ut sequar, inclinat animus.** Er entſcheidet ſich alſo dafür, daß die Horatier die Kämpfer Roms waren; und daß zur varroniſchen Zeit, ja vermuthlich ſchon lange vor der varroniſchen Zeit die Anſicht, die Horatier ſeien die Kämpfer Roms geweſen, die herrſchende war, iſt nicht zu bezweifeln. Der einzige Schriftſteller, durch den wir erfahren, es ſeien auch die Curiatier für die Kämpfer Roms gehalten worden, iſt Livius. Die Horatier werden für die Kämpfer Roms erklärt außer von Livius, von Dionys, von Feſtus v. Sonorium, von Cicero de Inv. II, 26, von Zonaras VII, 6 (wo in Folge eines leicht erklärbaren, aber nicht unintereſſanten Irrthums nicht von Horatiern die Rede iſt, ſondern von *Πουπλιοράτιοι*) u. ſ. w. Und daß die bekannten pila in Rom nicht den Namen **pila Curiatia**, ſondern **pila Horatia** führten, während doch die Benennung derſelben wahrſcheinlich von Namen des Siegers entlehnt war, geht aus Livius, Properz und dem **Schol. Bob.** zu **Cic. pr. Mil.** hervor. Wollte man nun aber ſagen, die Anſicht, die Horatier ſeien die Kämpfer Roms geweſen, ſei deßhalb die herrſchende geworden, weil die Horatier als das berühmtere Geſchlecht die ihnen günſtigere Anſicht durchſetzten, ſo ſteht dem zweierlei entgegen. Einmal, daß die Blüthe

der Horatier bekanntlich nicht in die ſpätere, ſondern in die frühere Zeit der Republik, noch vor den galliſchen Brand fällt (nach dem Jahre 375 d. St. erſcheint kein einziger Horatier mehr in den Faſten); daß alſo die herrſchende Anſicht, wenn ſie in Folge der Berühmtheit der Horatier herrſchend geworden wäre, doch wohl ſchon vor dem galliſchen Brand zur Herrſchaft gelangt wäre, was Allem nach nicht der Fall geweſen iſt. Sodann, daß eine analoge Unſicherheit wie über die Horatier und Curiatier zur Zeit des Hoſtilius, auch über die Horatier und Curiatier um 300 d. St. ſtattgefunden hat. Der College des Conſuls Quinctilius 300 d. St. wird von einigen Quellen **Horatius**, von anderen **Curiatius** genannt, wurde aber von den beſten varroniſchen Gelehrten wahrſcheinlich als **Curiatius** bezeichnet. Es nennen ihn **Curiatius** die capitoliniſchen Faſten, Livius, Caſſiodor, ſo wie aller Wahrſcheinlichkeit nach auch eine Quelle des Diodor, des Anonymus Norisianus und das griechiſche Faſtenverzeichniß. **Horatius** heißt er bloß bei Dionys und bei Marianus Scotus, und da Dionys ſagt, es ſei ihm, weil er im Amt geſtorben, als Conſul ſuffectus **Sp. Furius** gefolgt, während die übrigen Quellen von einem Conſul ſuffectus des Jahres 300 d. St. ſchweigen, ſo ſcheint Dionys hier mit ſeinem Horatius ebenſo wie mit ſeinem Sp. Furius einer Angabe zu folgen, die von den beſten Gelehrten ſeiner Zeit verworfen ward. Hat aber die Berühmtheit des horatiſchen Geſchlechts nicht gehindert, daß für 300 d. St. bei den beſten Gelehrten **Curiatius** an die Stelle des **Horatius** trat, ſo iſt es nicht wahrſcheinlich, daß dieſe für 300 d. St. wirkungsloſe Berühmtheit für die Zeit des Hoſtilius von entſcheidendem Einfluß geweſen ſei.

Daß, und warum die Namen **Curiatii** oder **Curatii** und **Horatii** von den Alten leicht verwechſelt werden konnten, habe ich in der vierten Abhandlung dieſes Buchs gezeigt, und füge dem dort Geſagten hier noch das hinzu, daß Plutarch qq. rr. 4 von einem Sabiner *Ἀντρωνι Κοριάλῳ* zur Zeit des Servius Tullius ſpricht.

Auf einen Grund für die Annahme, daß die Urkunde des von Livius I, 24 erwähnten Vertrags des Hoſtilius mit den Albanern, der dem Kampf der Horatier und Curiatier voranging, ſich wahrſcheinlich bis in ſehr ſpäten Zeiten erhalten hat, habe ich in meiner Geſchichte des erſten puniſchen Kriegs S. 150, Anm. 5 hingewieſen.

Daß, während Cluilius (oder Clölius) und Mettus Fuffetius die auf einander folgenden Häupter Albas zur Zeit des Tullus Hoſtilius waren, Cato (Roth fgmta histt., p. 274) in ſeinen Origines den Cluilius als **praetor Albanus** bezeichnete, Livius I, 23 den Cluilius **rex**, den Fuffetius **dictator** nennt, I, 24 den Fuffetius als **rex** bezeichnet (**cum trigeminis agunt reges**, d. h. Tullus Hoſtilius und Mettus Fuffetius), und dann

wieder I, 24 und 27 ihn dictator nennt, sind Widersprüche, die ohne Bedeutung für die Frage der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit des die römische Geschichte betreffenden Theils in des Cato und des Livius Erzählung sind. Die älteren (noch nicht wissenschaftlich durchgebildeten) römischen Schriftsteller, denen sich in der fraglichen Beziehung auch Livius öfter anschließt, gebrauchen zur Bezeichnung der Würden, Aemter u. s. w. in nichtrömischen Staaten gar oft ganz speciell römische Titel u. s. w., und wählen dann denjenigen Titel u. s. w. der ihnen dem factischen Verhältniß am Meisten zu entsprechen scheint, obgleich sie recht gut wissen, daß er dem Verhältniß nicht völlig entspricht. So z. B. schrieb Cato in seinen Origines von Hannibal und Maharbal nach der Schlacht bei Cannä, obgleich er recht gut wußte, daß Hannibal nicht ein dictator im römischen Sinne des Worts, und Maharbal nicht sein magister equitum im römischen Sinne des Worts war, doch (Gell. X, 24, II, 9, Macrob. Satt. I, 4): Igitur dictatorem Carthaginiensium magister equitum monuit: Mitte mecum Romam equitatum etc. . . . . Deinde dictator iubet postridie magistrum equitum arcessi. Mittam te, si vis, inquit, cum equitibus. Sero est, inquit magister equitum: iam rescivere. Livius nennt zwar meines Wissens nie den Hannibal dictator, oder einen Carthager magister equitum, ist aber übrigens in ähnlicher Weise ungenau wie Cato. Er sagt XXIII, 13, nach der Schlacht bei Cannä hätte der carthagische Senat beschlossen, dem Hannibal nach Italien Truppen zu schicken: Dictatorque cum Magone in Hispaniam praemissus est ad conducenda viginti milia peditum, quatuor equitum, quibus exercitus, qui in Italia, quique in Hispania erant, supplerentur, natürlich ohne zu meinen, daß dieser carthagische Dictator (dessen Namen er nicht nennt), den man auf Truppenwerbung aussendet, ein Dictator im römischen Sinne des Worts gewesen sei. Buch XXXIII, 46 erzählt Livius von Carthago: praetor factus Hannibal vocare ad se quaestorem . . . . quia (in Carthago) ex quaestura in iudices . . . referebantur . . . . ad quaestorem, unbekümmert darum, daß Prätor und Quästor zunächst nur speciell römische Würden bezeichnen. Von Gades erzählt Livius, den carthagischen Titel Suffeten und den römischen Titel Quästor höchst naiv nebeneinander stellend, XXVIII, 37: Mago, cum Gades repetisset . . . . ad colloquium Suffetes eorum, qui summus Poenis est magistratus, cum quaestore elicuit. Livius XXVIII, 30 heißt es: Mago Adherbali praetori. Cornelius Nepos ferner, nachdem er Hann. 3 erklärt hat, Hannibal imperator factus, sagt Hann. 7: Hannibalem . . . . praetor factus est, postquam rex fuerat, anno secundo et vicesimo. Ut enim Romae consules, sic Carthagine quotannis annui bini reges creabantur. Und auf der duilischen columna

rostrata leſen wir, Duillius habe die carthagiſche Flotte und copias cartaciniensis praesente(d) dictatored ol(or)om in altod marid beſiegt, ſo daß man ſchwerlich irrt, wenn man ſagt: zur Zeit des erſten und zweiten puniſchen Kriegs, als ſie das carthagiſche Leben aus eigener Anſchauung kannten, gebrauchten die Römer zur Bezeichnung der carthagiſchen Feldherrnwürde den in vielen Beziehungen ganz unpaſſenden Ausdruck dictator; ſpäter vermieden ſie dieſen Ausdruck, und gerade das, daß auf der columna rostrata weder imperator noch dux, ſondern dictator gebraucht iſt, beweist, daß auf ihr auch wenn ſie bloß eine Copie ſein ſollte, doch der Sprachgebrauch der älteren Zeit ſtreng beibehalten wäre.

Licinius Macer (bei Dion. V, 74) berichtete, die Albaner nach dem Tode des Aemulius und Numitor *ἐνιαυσιαίους ἄρχοντας ἀποδεῖξαι, τὴν αὐτὴν ἔχοντας ἐξουσίαν τοῖς βασιλεῦσι, καλεῖν δ' αὐτοὺς δικτάτωρας.* Wenn dieſe Nachricht, wie es ſcheint, richtig iſt, ſo war es allerdings für die Römer ſehr ſchwer, einen paſſenden Namen für die höchſten Magiſtrate der Albaner zu wählen, oder vielmehr, ſie konnten dieſelben mit gleichem Rechte dictatores, reges und praetores nennen, je nach dem ſie die Sache auffaßten. Sie konnten ſie dictatores nennen, weil ſie ſo bei den Albanern hießen; ſie konnten den Ausdruck dictator vermeiden, weil dieſer Ausdruck bei dem Römer nicht einen regelmäßigen und auf ein ganzes Jahr, ſondern nur einen außerordentlichen und auf höchſtens ſechs Monate ernannten Magiſtrat bezeichnet, alſo auf albaniſche Verhältniſſe angewandt, ohne ſpecielle Erklärung, dem römiſchen Leſer einen ganz falſchen Begriff von der Stellung des albaniſchen Magiſtrats gab; ſie konnten, wenn ſie den Ausdruck dictator vermieden, rex ſagen, weil die *ἐξουσία* die eines rex war; ſie konnten, zumal mit Rückſicht darauf, daß praetor die altrömiſche Bezeichnung für consul, d. h. für eine regelmäßige, ein Jahr lang im Amt befindliche Obrigkeit war, die albaniſchen Obrigkeiten praetores nennen, weil das ein ſehr paſſender Ausdruck für deren factiſche Stellung war.

Dionys zeigt jene formelle Präciſion und Umſicht, die wir ſo oft an ihm zu loben haben; auch in der Art, wie er den Cluilius und Mettus Fuffetius bezeichnet. Er ſagt III, 2: *ἀνὴρ Ἄλβανὸς ἐγένετο Κλοίλιος ὄνομα, τῆς μεγίστης ἀρχῆς ἀξιωθείς;* 5: *Κλοίλιος . . . τοιαύτης τελευτῆς ἔτυχεν. εἰς δὲ τὸν ἐκείνου τόπον ἀποδείκνυται στρατηγὸς αὐτοκράτωρ ὑπὸ τῶν ἐπὶ τοῦ στρατοπέδου Μέτιος Φουφέτιος . . . ὃς . . . τῆς ἀρχῆς μετὰ τὸν Κλοιλίου θάνατον ἀξιωθείς, ἐπειδὴ τῆς ἡγεμονίας ἔτυχε;* er läßt 7 den Mettus Fuffetius von ſich ſelbſt ſagen: *ἐγὼ στρατηγὸς ἀποδειχθεὶς ὑπὸ τῆς πατρίδος αὐτοκράτωρ;* er läßt 9 den Tullus Hoſtilius zu den Albanern ſagen: *ὁ στρατηγὸς ὑμῶν Κλοίλιος;* er ſpricht 12 und 13 indem er den Tullus Hoſtilius und Mettus

Fuffetius zuſammenfaßt, nicht wie Livius I, 24 von reges, ſondern von ἀμφοτέρων τῶν στρατηγῶν, von οἱ στρατηγοὶ u. ſ. w.; er vermeidet offenbar abſichtlich die Ausdrücke: rex, praetor oder dictator. Ebenſo vorſichtig wie der Halicarnaſſäer ſcheint auch Verrius in der Bezeichnung des Mettus Fuffetius geweſen zu ſein, denn Feſtus v. Sonorium heißt es: ex conventione Tulli Hostili regis, et Metti Fufitii ducis Albanorum. Und Valerius Maximus de nom. ratione ſcheidet ſcharf die superiores Albanorum reges von den posteriores duces Metium Suffetium et Tutorem Coelium (offenbar identiſch mit dem Cloelius oder Cluilius unſerer anderen Quellen).

Daß Tullus Hoſtilius den Mettus Fuffetius von Pferden zerreiſſen läßt, daß Horatius ſeine Schweſter tödtet, und daß zukünftige Schwäger unter Zuſtimmung beider Heere mit einander kämpfen, ſind Einzelheiten, die alle derſelben Culturſtufe entſprechen, ſo daß die Tradition uns ein in ſich vollkommen einheitliches Bild der damaligen Culturſtufe Roms und der Nachbarländer liefert. Es fehlt in ihm alle Weichheit und noch vielmehr alle Sentimentalität, ebenſo wie in der Tradition über Romulus, der ſeinen Bruder erſchlägt, über Tarquinius Superbus, der ſeinen Schwiegervater aufs Pflaſter wirft u. ſ. w., über das Auftreten des Sextus Tarquinius gegen Lucretia, über den Selbſtmord der Lucretia, über das Verfahren des Brutus gegen ſeine Söhne, über das Handabſengen des Mucius Scävola. Wären alle dieſe Züge erfunden, ſo wären nicht einzelne einander widerſprechende Züge, ſondern eine ganze einheitliche Culturepoche erfunden.

14) Obwohl bei den Alten die Annahme, die Königszeit habe genau ebenſo lange gedauert wie die Zeit von Vertreibung der Könige bis zum erſten puniſchen Krieg, weit verbreitet oder auch nur überhaupt vorhanden war? Nach den capitoliniſchen Faſten beträgt die Königszeit 243, die Zeit der Republik bis zum Anfang des erſten puniſchen Kriegs 245 Jahre; nach Dionys beträgt die Königszeit 244, die fragliche Zeit der Republik 242 Jahre; nach Polyb beträgt die Königszeit 244, die fragliche Zeit der Republik 243 Jahre; Gellius ſetzt XVII, 21 den Anfang des erſten puniſchen Kriegs 490 d. St., hat alſo bis dahin jedenfalls nicht 488, ſondern 489 Jahre gezählt, und wahrſcheinlich 244 Jahre auf die Königszeit, 245 Jahre auf die fragliche Zeit der Republik gerechnet; Fabius, der die Gründung Roms Ol. VIII, 1 anſetzte, hat die Zeit von da bis zum Anfang des erſten puniſchen Kriegs wahrſcheinlich auf 484 Jahre berechnet; nach Cincius belief ſich der fragliche Zeitraum vermuthlich auf 472 Jahre; in Eutrop finden wir denſelben (allen Spuren zufolge nach älteren Quellen) auf 477 Jahre angeſchlagen. Alle dieſe Schriftſteller alſo und offenbar noch mehrere andere haben entweder die Zeit bis zum Anfang des Kriegs nicht auf 488 Jahre berechnet, oder, wenn

ſie das thaten, ſie nicht chronologiſch ſo getheilt, daß die eine Hälfte genau auf die Königszeit, die andere genau auf die Zeit der Republik fiel. Ein Schriftſteller, von dem mit voller Sicherheit nachgewieſen werden könnte, er habe die fragliche Zeit auf 488 Jahre fixirt, und davon die erſten 244 der Königszeit, die zweiten 244 der Zeit der Republik zugewieſen, iſt mir unbekannt. Von Varro iſt es möglich, daß er 488, möglich daß er 489 Jahre auf die fragliche Zeit rechnete. Das aber, daß die ſo nahe liegende Theilung der Zeit bis zum erſten puniſchen Krieg in zwei gleiche chronologiſche Hälften in unſeren Quellen nirgends vorkommt, deutet darauf hin, daß die Römer überhaupt nicht darauf gedacht haben, die Geſchichte von Gründung der Stadt an nach künſtlichen chronologiſchen Schematen in einander entſprechende chronologiſche Theile zu bringen.

15) Auf eine nähere Erörterung der Frage, wie es mit der Bearbeitung der altrömiſchen Geſchichte, ſei es im Ganzen, ſei es im Einzelnen, durch vor Fabius lebende Römer geſtanden habe, bin ich in dieſem Buche nur ſehr ſelten eingegangen, weil dieſe Frage nicht wohl getrennt werden kann von der äußerſt weitſchichtigen Unterſuchung darüber, wie es mit der Erwähnung Roms bei den vor dem Anfang des zweiten puniſchen Kriegs lebenden griechiſchen Schriftſtellern ſtand. Ich begnüge mich daher auch hier damit, an die Rede des Claudius folgende Bemerkungen anzuknüpfen. Erſtens, wenn man aus der fraglichen Stelle den Schluß zöge, es ſeien ſchon 386 d. St. den Statuen auf dem Capitol die Regierungsjahre beigeſetzt geweſen, ſo müßte man ſich die Conſequenzen dieſes Schluſſes nach zwei Vorausſetzungen hin ausmalen: nach der Vorausſetzung, dieſe Zahlen hätten mit der Liſte des Dionys u. ſ. w. übrigens harmonirt, jedoch, weil auf ihnen für das Interregnum zwiſchen Romulus und Numa kein Platz war, zuſammen nur 243 Jahre ergeben; und nach der Vorausſetzung, dieſe Zahlen hätten mit der Liſte des Dionys u. ſ. w. in ſtarkem Widerſpruch geſtanden. Zweitens, in der Rede des Claudius finden ſich außer den angeführten Worten noch die (40, 41): **Claudiae gentis . . . nos ex quo adsciti sumus simul in civitatem et Patrem . . Obsecro vos, Tarquinii tribuni plebis . . . Si hodie bella sint, quale Etruscum fuit, cum Porsena Janiculum insedit . . . Sextius et Licinius, tamquam Romulus ac Tatius, in urbe Romana regnent,** wir finden alſo in dieſer Rede die altrömiſche Geſchichte ihren allgemeinen Umriſſen nach ebenſo dargeſtellt, wie in den Schriftſtellern der varroniſchen Zeit.

16) Dio Caſſius mochte außer Fabius der einzige uns erhaltene Schriftſteller ſein, der (ed. **Bekker**, tom. I, p. 3, 4) das Opferthier auf denjenigen Hügel laufen läßt, auf dem nachher Alba gegründet wird; abgeſehen davon, weicht auch die Erzählung des Dio Caſſius von der des Fabius ab. Sucht man ſich aber in den Ideengang derer hinein zu verſetzen, die wie Fa-

bius u. ſ. w. das Wunder, um das es ſich hier handelt, glaubten, ſo findet man, daß für ſie die Frage, ob das Opferthier auf den Hügel lief, auf dem Lavinium gegründet ward, oder auf den, auf dem Alba gegründet ward, von größter Wichtigkeit war, daß es ſich für ſie dabei um eine Controverſe erſten Ranges handelte. Um ſo beachtenswerther iſt es alſo, daß Fabius mit ſeiner Angabe über dieſen Punkt ſo vereinſamt geblieben iſt.

17) Die in chronologiſchen Zahlen gegebenen chronologiſchen Angaben der Alten über die Königszeit haben ſich offenbar keineswegs darauf beſchränkt, die Dauer der Königszeit im Allgemeinen und die Dauer der Regierung jedes einzelnen Königs zu bezeichnen, ſondern ſie haben auch die Begebenheiten, die ſich unter jedem einzelnen König zutrugen, auf beſtimmte Regierungsjahre desſelben geſetzt. Die capitoliniſchen Triumphalfaſten gaben, wie ſchon früher erwähnt iſt, von den einzelnen Triumphen des Servius Tullius, des Tarquinius Priscus, ſowie offenbar auch des Ancus Marcius u. ſ. w. genau an, in welches Jahr d. St., in welchen Monat, auf welchen Tag ſie gefallen ſeien. Daß Dionyſens Angaben über die Kriege u. ſ. w. der einzelnen Könige ganz beſtimmte, einzelne Jahre nennende chronologiſche Angaben zu Grunde liegen, iſt früher gezeigt (vgl. auch Dion. III, 34: *ἐτῶν γὰρ διαγενομένων πεντεκαίδεκα μετὰ τὸν ἀφανισμὸν τῆς Ἄλβας*; III, 60: *αἱ γὰρ ἐξαετεῖς αὐτοῖς περὶ τῆς εἰρήνης πρὸς Ταρκύνιον ἀνοχαὶ* u. ſ. w.). Daß Marianus Scotus die Zerſtörung von Alba lange auf ein ganz beſtimmtes Regierungsjahr des Tullus Hoſtilius ſetzt und hierbei den Angaben varroniſcher Zeitgenoſſen folgt, iſt gleichfalls früher erörtert. Dionys IV, 30 heißt es von Arnus, dem Schwiegerſohn des Servius Tullius: *ἐν γὰρ ταῖς ἐνιαυσίαις ἀναγραφαῖς κατὰ τὸν τεσσαρακοστὸν ἐνιαυτὸν τῆς Τυλλίου ἀρχῆς τὸν Ἀρούνταν τετελευτηκότα παρειλήφαμεν.* Von Tarquinius Priscus heißt es Dion. IV, 6: *παραγίνεται δ' εἰς Ῥώμην Ἄγκου Μαρκίου βασιλεύοντος, ὡς μὲν Γέλλιος ἱστορεῖ, κατὰ τὸν πρῶτον ἐνιαυτὸν τῆς βασιλείας· ὡς δὲ Λικίνιος γράφει, κατὰ τὸν ὄγδοον.* Gellius ſagt XVII, 21 in der ſchon mehrfach erwähnten ſynchroniſtiſchen Ueberſicht der römiſchen und griechiſchen Geſchichte, für die er Varro, Cornelius Nepos, Caſſius Hemina u. ſ. w. benutzt hat: **Solonem ergo accepimus ... leges scripsisse Atheniensium, Tarquinio Prisco Romae regnante, anno regni eius tricesimo tertio.** Nach Plutarch Numa 13 ſetzte Numa die Salier in ſeinem achten Regierungsjahre ein. In Plinius hist. nat. XVIII, 29 leſen wir: **Rubigalia Numa constituit anno regni sui XI**, und zwar iſt nach den bei Plinius folgenden Worten dieſe Notiz wahrſcheinlich aus Varro entlehnt.

Aehnliche chronologiſche Detailangaben über die Königszeit finden wir in unſeren Quellen noch vielfach, und wollen wir die Frage der Glaubwür-

digkeit oder Unglaubwürdigkeit der Königszeit im Einzelnen soweit erledigen, als das nach dem Stande der Quellen möglich ist, so müssen wir u. A. alle derartige chronologische Detailangaben zuerst sammeln, dann sowohl unter einander als auch mit dem, was wir sonst über die Königszeit wissen, vergleichen.

§ 6.

18) Die Verbindung zwischen Kypselos, Demarat und Tarquinius Priscus ist übrigens keineswegs der einzige Punkt, auf dem der Tradition zufolge die römische und griechische Geschichte zur Zeit des Tarquinius Priscus synchronistisch in einander eingreifen. Justin sagt XLIII, 3: **Temporibus Tarquinii regis ex Asia Phocaeënsium iuventus ostio Tiberis invecta amicitiam cum Romanis iunxit: inde in ultimos Galliae sinus navibus profecta Massiliam ... condidit** (vgl. Cassiodor: **Tarquinius Priscus regnavit annos triginta septem. Huius temporibus Massilia in Gallia condita est**), und wie wir aus der griechischen Geschichte ersehen, fällt die Gründung von Massilia Ol. XLV, es harmonirt also auch hier die Synchronistik vollkommen. Und nimmt man nun hinzu, daß seit Tarquinius Priscus nach der Tradition der Alten unverkennbar griechisches Wesen mächtig in Rom eindringt, so müßte man sich, falls das synchronistische Eingreifen zwischen Kypselos, Demarat und Tarquinius erfunden wäre, den Lauf der Dinge so denken: Entweder, es hätte Jemand die synchronistische Verkettung zwischen Kypselos und Tarquinius erfunden, dann entweder derselbe oder ein Anderer die synchronistische Verkettung zwischen Marseille und Tarquinius erfunden, und dann entweder derselbe oder ein Anderer die Specialitäten des Eindringens griechischen Wesens in Rom seit Tarquinius erfunden, es wäre also mit andern Worten ein in sich völlig zusammenhängendes Stück altrömischer Culturgeschichte nebst einigen sowohl damit als unter sich völlig zusammenhängenden Stücken altrömischer politischer Geschichte und Chronologie erfunden. Oder das synchronistische Ineinandergreifen von Marseille und Tarquinius nebst dem Eindringen griechischen Wesens wäre wahr, das synchronistische Ineinandergreifen von Kypselos und Tarquinius durch das Mittelglied Demarat wäre erfunden, d. h. mit andern Worten: dasjenige, was für die römische Geschichte bei der Untersuchung über Tarquinius und Kypselos die Hauptsache ist: das synchronistische Verhältniß dieser beiden sei vollkommen wahr, unwahr sei nur das, was für die römische Geschichte im großen Ganzen Nebensache ist: der Stammbaum des Tarquinius Priscus in aufsteigender Linie.

§ 7.

19) Solin II, 6 heißt es: Sibyllae, quae rebus Romanis quinquagesima Olympiade interfuit ... Tarquinio Superbo parcius pretium offerente ... Da nach der traditionellen Chronologie Tarquinius Superbus die Regierung um Ol. LXI, 4 antritt, Tarquinius Priscus aber von etwa Ol. XLI, 1 bis etwa Ol. L, 2 regiert, so sind hier Priscus und Superbus mit einander verwechselt.

Eine zweite, noch viel interessantere Verwechslung beider Könige begeht Solin I, 77, indem er sagt: Milon porro Tarquinii Prisci temporibus emicuit. Da nämlich Milo, der von den Alten als Schüler des Pythagoras bezeichnet wird, Ol. LXII als Olympiadensieger auftritt und noch Ol. LXVII lebt, so ist hier Priscus von Solin indirekt als Zeitgenosse des Pythagoras bezeichnet, während doch letzterer nach den besten Quellen Zeitgenosse des Superbus war und Ol. LXII, d. h. im Anfang von des Superbus Regierung nach Italien kam. Und wenn es dann Plinius hist. nat. II, 8 heißt: Quam naturam eius Pythagoras Samius primus deprehendit olympiade circiter XLII, qui fuit annus urbis CXLII, während doch der traditionellen Chronologie zufolge Ol. XLII und CXLII d. St. Priscus regiert, so ist klar, daß Plinius hier ebenso wie Solin den Pythagoras zum Zeitgenossen des Priscus macht. Ja, es wird die Identität der plinianischen und solinischen Synchronistik, sowie die in ihr vorkommende Verwechslung des Superbus und Priscus noch dadurch bestätigt, daß 141—142 d. St. der traditionellen Chronologie zufolge das vierte Regierungsjahr des Priscus ist, Cicero aber de rep. II, 15, § 28 sagt: quartum iam annum regnante Lucio Tarquinio Superbo, Sybarim et Crotonem et in eas Italiae partes Pythagoras venisse reperitur, so daß die ältesten (den Begebenheiten gleichzeitig niedergeschriebene?) synchronistische Angabe unverkennbar gelautet hat: „im vierten Jahr des L. Tarquinius kam Pythagoras nach Italien," und dann einige Gelehrte dieses L. Tarquinius irrthümlich auf den Priscus, andere es mit Recht auf den Superbus bezogen. Bei dem Verhältniß aber, das zwischen Plinius und Solin existirt, kann es nicht zweifelhaft sein, daß die zuletzt erwähnten irrigen Angaben beider Schriftsteller aus einer und derselben synchronistischen Urquelle stammen. Zugleich darf als wahrscheinlich angenommen werden, daß diese Urquelle älter als Varro und Cicero ist, da allen Spuren zufolge die Ansicht, Pythagoras und Superbus seien Zeitgenossen, spätestens seit etwa Cicero's Tagen die herrschende war. Und um so auffallender und beachtenswerther ist dann endlich Folgendes: nach Dionys VII, 1 gaben Gellius, Licinius (die beide vor Varro, oder doch lange vor dem Erscheinen der chronologischen Hauptwerke Varro's lebten) und viele andere Annalisten an, bei der Hungersnoth 261 d. St. seien die

Römer von dem ſiciliſchen Tyrannen Dionys mit Korn unterſtützt worden, es ſetzten alſo dieſe Annaliſten, wenn ſie wie Plinius den Pythagoras unter Priscus, im Jahre 141—142 d. St. nach Italien kommen ließen, den Dionys etwa 120 Jahre ſpäter an als die Ankunft des Pythagoras in Italien, die Dauer dieſes Zeitraums aber harmonirt bis auf ein Geringes mit der Dauer des Zeitraums, der in Wirklichkeit zwiſchen der Ankunft des Pythagoras und dem Regierungsantritt des Dionys verfloſſen iſt, denn jene fällt Ol. LXII, 4 (529 v. Chr.), dieſe Ol. XCIII, 3 (406 v. Chr.), es beträgt alſo die Dauer etwa 123 Jahre. Welche Conjecturen ſich an dieſen Umſtand anknüpfen ließen, brauche ich nicht erſt auseinander zu ſetzen.

20) Dionys zeigt in der Art wie er von den Tarquiniern redet, wieder ein Mal aufs Glänzendſte, mit welch formeller Umſicht er gearbeitet hat. Er gibt IV, 41 an: *Μετὰ δὲ τοῦτον* (sc. Servius Tullius) *παραλαμβάνει Λεύκιος Ταρκύνιος τὴν Ῥωμαίων δυναστείαν ..... διὰ ταῦτα ἐπωνυμίαν τίθενται αὐτῷ Ῥωμαῖοι τὸν Σοῦπερβον. τοῦτο δὲ δηλοῦν βούλεται κατὰ τὴν ἡμετέραν γλῶτταν τὸν ὑπερήφανον. τὸν δὲ πάππον αὐτοῦ Πρίσκον ἐκάλουν. ὡς δὲ ἡμεῖς ἂν εἴποιμεν, τὸν προγενέστερον. ὁμώνυμος γὰρ ἦν τῷ νεωτέρῳ κατ' ἄμφω τὰ ὀνόματα.* Und ganz conſequent damit nennt er die Vorgänger des Servius Tullius, da wo er deſſen Abſtammung, Thronbelangung und Regierung erzählt (III, 46—73), nie Priscus, ſondern immer nur Tarquinius oder L. Tarquinius. Ebenſo formell präcis wie über den Vorgänger drückt ſich Dionys auch über den Nachfolger des Servius Tullius aus, denn, während er von IV, 41—85 die Regierungsgeſchichte des Superbus erzählt, nennt er in dieſen 45 Capiteln (ausgenommen in der aus IV, 41 ſo eben angeführten Stelle) den Superbus nie Superbus, ſondern immer nur Tarquinius. Paulus Diaconus ſagt v. Priscus, p. 226: Priscus Tarquinius est dictus, quia prius fuit quam Superbus Tarquinius. Vgl. Anm. 21.

21) In der traditionellen Geſchichte der Königszeit und Republik begegnen uns ſehr beſtimmte Spuren davon, daß das Princip der Namengebung mehrmals gewechſelt hat, und daß — wenn gleich natürlich ſcharfe, mit einem beſtimmten Jahr abgeſchloſſene Gränzen für das Vorkommen des einen und des anderen Princips nicht gezogen werden können, weil in ſolchen Dingen das alte Princip einem neuen nur ſehr allmählig weicht — doch u. A. eine Gränze um die Zeit des Numa Pompilius und Tullus Hoſtilius, eine andere um die Zeit des Tarquinius Priscus fällt.

Die römiſchen Könige vor Priscus führen (wenn wir von dem Sabiner Titus Tatius abſehen) entweder gar keine Vornamen oder die Vornamen: Numa, Tullus, Ancus; die römiſchen Könige nach Hoſtilius führen die Vornamen: Lucius (Priscus), Servius (Tullius), Lucius (Superbus). Die Vorna-

men der ſpäteren Könige Lucius und Servius begegnen uns in der Zeit des Superbus (L. Junius Brutus, L. Tarquinius Collatinus) und der beginnenden Republik öfter, in der Zeit der Könige vor Superbus — wenn wir von den Königen und von dem L. Tarpejus bei Feſtus v. Saxum Tarpejum, p. 243 abgeſehen — nie, obgleich uns aus dieſer Zeit die Namen ziemlich vieler Perſonen genannt werden, nämlich Pompus Pompilius als Vater des Numa Pompilius, Marcus Marcius (Liv. I, 20), Numa Marcius (Liv. I, 20), Proculus Julius, Sp. Vettius (Plut. Num. 7), Hostus Hostilius als Vater des Tullus Hoſtilius, M. Horatius, P. Horatius, Metius Curtius, Tullus Tyrannus (Dion. II, 46), Volessus Valerius, Sp. Tarpejus, Sp. Fusius (Liv. I, 24), M. Valerius (Liv. I, 24), C. Papirius (Dion. III, 36), Aruns Tarquinius, Attius Navius u. ſ. w. Ganz Anders ſteht es mit den Vornamen der älteren Könige Numa, Tullus, Ancus. Der Vorname Numa kommt in der Zeit des Numa Pompilius und Tullus Hoſtilius drei Mal vor: außer bei dem Könige auch bei dem Prieſter Numa Marcius (Liv. I, 20) und dem Stadtpräfecten Numa Marcius, der der Zeit nach als Sohn des Vorhergehenden gedacht werden kann (Tacit. Ann. VI, 11), ſpäter nie wieder, ſelbſt nicht bei denjenigen vier Gentes, die ſich der Abſtammung von Numa rühmten, obgleich uns von dieſen vier Gentes über 130 Mitglieder bekannt ſind. Der Vorname Tullus kommt, wenn ich richtig beobachtet habe, in der Republik nur noch ein einziges Mal vor, nämlich bei einem Hoſtilier, und unter etwa vierzehn Hoſtiliern, die wir aus der Zeit der Republik kennen, führt bloß einer — der eben angedeutete — den Vornamen Tullus. Der Vorname Ancus erſcheint außer bei dem Könige Ancus Marcius auch bei dem mit dieſem gleichzeitig lebenden Ancus Publicius aus Cora (Dion. III, 34), nachher nie wieder, weder unter den Königen, noch zur Zeit der Republik; und ſelbſt von mehr als 20 Marciern, die wir aus der Zeit der Republik kennen, führt jeder einen andern Vornamen als Ancus. Und das Gleiche oder doch etwas ſehr Aehnliches, was von dieſen Vornamen der erſten Könige gilt, gilt auch von mehreren anderen Vornamen, die uns aus der älteren Königszeit überliefert werden. Als Vater des Tullus Hoſtilius wird Hostus Hostilius genannt; der Vorname Hostus aber findet ſich meines Wiſſens zwar noch in den erſten Zeiten der Republik (Hostus Lucretius, Cſ. 324 d. St., P. Lucretius, Hosti f., Cſtr. 336 d. St.), ſpäter jedoch nicht mehr, und ſelbſt von etwa vierzehn Hoſtiliern, die wir aus der Zeit der Republik kennen, führt jeder einen andern Vornamen als Hostus. Der Vorname Proculus, den der zur Zeit des Romulus und Numa erwähnte Julius führt, kommt auch noch in den erſten Zeiten der Republik vor (Proculus Virginius Tricostus Rutilus, Cſ. 267 d. St.; Proculus Geganius Macerinus, Cſ.

313 d. St.), ſpäter erſcheint Proculus zwar als Beiname, nie aber meines Wiſſens als Vorname, und Valerius Max. de nom. rat. heißt es ausdrücklich: Quae olim praenomina fuerunt, nunc cognomina sunt: ut .... Proculus ... Der Vorname Pompus, den der Vater des Numa Pompilius geführt haben ſoll, kommt nach Numa meines Wiſſens in Rom nie wieder vor, ſelbſt nicht unter den mehr als 130 Mitgliedern der vier Gentes, die von Numa abzuſtammen behaupteten. Der Vorname Denter, den nach Tacitus Ann. VI, 11 ein Stadtpräfect unter Romulus führte (Denter Romulius), kommt ſpäter meines Wiſſens nie wieder als Vorname vor, als Beiname in den Faſten (d. h. hier, wie gewöhnlich in dieſem Buch: Faſten der Conſuln, Dictatoren, Magiſtri Equitum, Cenſoren und Conſulartribunen — die Faſten der Prätoren u. ſ. w. ſind ausgeſchloſſen) nicht mehr nach 462 d. St. In Feſtus v. Septimontium p. 351 finden wir erzählt, daß zur Zeit des Tullus Hoſtilius ein Tusculaner Opita (l. Opiter) Oppius den Römern zu Hülfe gekommmen ſei, dieſen Vornamen Opiter aber (der hier allerdings nicht einem Römer, ſondern einem Tusculaner beigelegt iſt) finden wir zwar noch in den Anfängen der Republik als römiſcher Vornamen (Opiter Virginius, Cſ. 251 d. St., Opiter Virginius, Cſ. 275 d. St.), ſpäter aber meines Wiſſens nie.

In der Republik finden wir von Vorn herein die Sitte herrſchend, daß jeder Römer, oder doch wenigſtens jeder angeſehene Römer drei oder vier Namen führt (Vornamen, Gentilnamen, ein oder zwei Beinamen), wenn gleich in den erſten Anfängen der Republik auch noch die Fälle vorkommen, daß, ſoweit unſere in dieſer Beziehung allerdings ungenügenden Quellen ein Urtheil erlauben, ein vornehmer Römer urſprünglich nur zwei Namen hat, und einen dritten erſt ſpät erhält. Unter den mehr als 120 Conſuln, Dictatoren und Magiſtri Equitum von 244 d. St. bis 301 d. St. iſt keiner, der nicht in unſeren Quellen drei oder vier Namen beſitzt, wenn gleich L. Junius Brutus, P. Valerius Publicola, alſo gerade Conſuln des erſten Jahres der Republik ihren dritten Namen der Tradition zufolge erſt in ſpäteren Lebensjahren erhielten. Ganz anders ſteht es in der Königszeit. Laſſen wir Romulus und Remus, die als zweiten Namen Silvius geführt haben ſollen und jedenfalls nicht mehr als zwei Namen beſaßen, bei Seite, ſo finden wir: die Könige Numa Pompilius, Tullus Hoſtilius, Ancus Marcius, Servius Tullius führen ein jeder nur zwei Namen, L. Tarquinius Priscus und L. Tarquinius Superbus haben ihren dritten Namen Allem nach erſt ſpäter erhalten. Es ergiebt ſich alſo, daß ſelbſt die hervorragendſten Perſonen der Königszeit (vor Priscus) nur zwei Namen beſitzen; aus dieſer Thatſache aber darf man den Schluß ziehen, daß ſich die Sitte der drei Namen, die uns am Anfang der Republik als eine ſehr ausgebildete entgegentritt, erſt in der letzten Hälfte der Königszeit entwickelt habe, und mit dieſem Schluß harmoniren un-

sere Quellen vortrefflich. Von dem Aruns, der zur Zeit des Priscus lebte, sagt Dion. III, 50, weil er von dem Vermögen des Vaters und Großvaters nichts geerbt habe, Ἠγέριος ἐπωνομάσθη, später, als Statthalter von Collatia geworden, Κολλατῖνος ἐπεκλήθη, καὶ πάντες οἱ ἀπ' ἐκείνου γενόμενοι; hier also haben wir aus der Zeit des Priscus ein Beispiel von drei Namen vor uns. Was aber die übrigen aus der Königszeit genannten Römer betrifft, so steht es mit ihnen so: Bei Valerius Max. VIII, 1 wird in der Ueberschrift, nicht aber in Contexte, der Sieger unter Tullus Hostilius M. Horatius Tergeminus genannt, ein Beiname, der wie gesagt, nur in der Ueberschrift vorkommt, und in der Form Tergeminus jedenfalls jünger sein wird als selbst der Anfang der Republik, da die ältere Form Trigeminus gelautet zu haben scheint (vgl. oben Anm. 13). Ob aus Plutarch Numa 21 zu entnehmen sei, daß nach einigen Quellen Numas Söhne drei Namen führten, wage ich nicht zu entscheiden. Alle übrigen Römer der Königszeit dagegen werden uns stets nur mit zwei Namen genannt, und wenn gleich bei manchem von ihnen in unseren Quellen der dritte Name nur aus Zufall weggelassen sein kann, so ist doch schwer zu glauben, daß Proculus Julius, Attius Navius, oder die Söhne des Superbus, die so oft von so verschiedenen Quellen genannt werden, bloß zufälligerweise immer und mit zwei Namen genannt worden seien, wenn sie der traditionellen Geschichte nach deren drei getragen hätten. Endlich aber darf als entscheidendes Argument dafür, daß die Sitte der zwei Namen durch die der drei Namen erst in der zweiten Hälfte der Königszeit verdrängt worden ist, wohl auch das gelten, daß es Valerius Max. de nom. rat. heißt: Varro simplicia in Italia fuisse nomina ait, existimationisque suae argumentum refert, quod Romulus et Remus et Faustulus neque praenomen ullum, neque cognomen habuerunt. Qui ab eo dissentiunt, aiunt matrem eorum Rheam Silviam vocatam; avum Silvium Numitorem; fratrem eius Amulium Silvium: et superiores Albanorum reges, Capetum Silvium, Agrippam Silvium; posterioresque duces Metium Suffetium et Tutorem Coelium vocatos. Nec contenti his ad Sabinos transgrediuntur, et Titium Tatium, Numam Pompilium et patrem eius Pompum Pompilium; eius denique regionis principes ennumerant, Pirtilianum Lavianium, Volesum Valesium, Metium Curtium, Album Funnisillaticum. Ex Tuscis recitant Lartem Porsennam; ab Aequicolis Septimum Modium, primum regem eorum, et Sertorem Resium, qui primus ius feciale instituit, so daß also Varro für die erste Zeit Roms gar nur einen Namen annahm, und seine Gegner, obgleich sie nicht bloß die Namen von hochstehenden Personen, wie Fürsten, sondern auch die Namen von erst in des Tullus Hostilius Zeit fallenden Personen, wie

Metius Suffetius und Tutor Coelius gegen ihn geltend machten, doch immer nur Beiſpiele von zwei, nicht auch welche von drei Namen, anführten (beiläufig bemerkt, beweist dieſe Stelle auch, daß die Alten bei ihren Unterſuchungen über die Culturgeſchichte Roms ſich nicht bloß auf die Geſchichte Roms beſchränkten, ſondern auch die Geſchichte der Albaner, der Sabiner, der Etruſker, der Aequicoler, d. h. der Nachbarſtaaten Roms, zu Rath zogen).

Im Anfange der Republik kommen zuweilen die Fälle vor, daß der Gentilname und der Beiname aus einer und derſelben Wurzel abſtammen, wie bei C. Julius Julus, Sex. Fusius Fusus, C. Valesius Volusus (oder Volesus, was, wenn der Name ebenſo wie Valesius in Valerius modernisirt wäre, doch wohl Valerus geworden wäre, vgl. unten), ſpäter verſchwinden dieſe, ſelbſt im Anfang der Republik ſeltneren Fälle ganz. Der letzte Julius Julus, deſſen die Faſten gedenken, fällt 401 d. St., während von 264 d. St. bis 401 d. St. zwölf Julii Juli vorkommen; der letzte Fusius Fusus 362 d. St., während von 265 d. St. bis 362 d. St. zehn Fusii Fusi vorkommen; der letzte Valesius Volusus (wenn wir vom Conſul von 757 d. St. abſehen) 343 d. St., während bis dahin mindeſtens drei Valesii Volusi vorkommen. Wir werden aber mit Rückſicht auf einen andern, gleich zu erörternden Umſtand, ſchwerlich irren, wenn wir in dieſer Abſtammung des Gentilnamens und Beinamens aus einer und derſelben Wurzel die letzten Reſte und Ausläufer eines Princips der Namengebung erblicken, von deſſen Entſtehen bis zu deſſen Abſterben Jahrhunderte verfloſſen ſein werden.

Daß Vorname und Gentilname aus einer und derſelben Wurzel entſprungen, kommt in der Zeit der Republik meines Wiſſens nur bei ſolchen Vornamen vor, die damals ganz üblich ſind, wie z. B. Lucius Lucilius, Titus Titius, Publius Poblilius. Es entſprechen dieſe Namen, was das Princip der Namengebung betrifft, den Namen Jacob Jacobſen, Chriſtian Chriſtianſen u. ſ. w. In der Königszeit nach Tullus Hoſtilius finden wir ſolche Namen nicht, ſchwerlich aber iſt das bloßer Zufall, denn in der Königszeit vor und unter Tullus Hoſtilius begegnen ſie uns ſelbſt unter den ſpärlich erhaltenen Namen dieſer Zeit verhältnißmäßig häufig. Wir haben Pompus Pompilius, den Vater des Numa; Marcus Marcius, einen Verwandten des Numa (Liv. I, 20); Hostus Hostilius, den Vater des Tullus Hoſtilius; Opiter Oppius, den Tuſculaner aus der Zeit des Tullus Hoſtilius; unter den Begleitern des Titus Tatius den Οὐόλεσσος Οὐαλερίος, wie ihn Dion. II, 46, Οὐέλεσος, wie ihn Plut. Numa 5 nennt, was bei der urſprünglichen Identität des s und r ſchwerlich etwas Anderes iſt als Valerus Valerius (ob der Ahnherr der Horatier in der Tradition Horatus Horatius hieß, ob der Ahnherr der Vibier in der Tradition Vibus Vibius hieß? vgl. Dion. V, 14 die Faſten zu 301 d. St.: P. Lestius Q. f.

Vibi n., und den bekannten Beinamen der Fabier Vibulanus, der 346 d. St. aus den Faſten verſchwindet, während er bis dahin acht Mal vorkommt).

Die Mangelhaftigkeit unſerer Quellen erlaubt uns allerdings nicht, eine vollſtändige Geſchichte der Namengebung bei den Römern herzuſtellen, aber das ſcheint mir nach dem Vorgebrachten unbeſtreitbar, daß ſich in unſerer traditionellen Geſchichte die deutlichſten Spuren von Umwandlungen der Namengebung in der Königszeit, und zwar nicht bloß in der ſpäteren Königszeit, ſondern auch in der früheren, in der des Numa entgegentreten. Iſt aber das der Fall, ſo kann ich mir das Daſein dieſer Spuren in keiner anderen Weiſe erklären als dadurch, daß dieſe Spuren auf wahrhafter, glaubwürdiger Ueberlieferung beruhen. Römer aus der Zeit der Republik würden bei Erfindung von Namen für die Königszeit einerſeits der Sitte ihrer Zeit gemäß den Perſonen nicht zwei, ſondern drei Namen gegeben haben, andererſeits Vornamen gewählt haben, die in ihrer Zeit vorkommen wie Lucius, Caius u. ſ. w., nicht Pompus, Hostus u. ſ. w.

Ich kann hier nicht auf Alles eingehen, was über die Namen der Königszeit zu ſagen wäre, bemerke aber noch Folgendes.

Diejenigen Namen von Römern oder Römerinnen, die uns aus der Königszeit genannt werden, zerfallen in drei Claſſen: 1) die Namen der Könige, der Vorfahren oder Frauen oder Kinder, oder ſonſtigen nahen Verwandten der Könige; 2) die Namen von Prieſtern oder Prieſterinnen; 3) die Namen von Perſonen, die keiner der erſten beiden Claſſen angehören. Die Namen der erſten Claſſe ſind bekanntlich ziemlich zahlreich. Ebenſo die der zweiten Claſſe. Es werden uns aus ihr genannt: Gegania, Verenia, Canuleja, Tarpeja, die vier erſten Veſtalinnen, die Numa ernannte (Plut. Numa 10); Pinaria, P. f., Veſtalin unter Tarquinius Priscus (Dion. III, 67); Numa Marcius, Marci f.; Pontifex unter Numa (Liv. I, 20); M. Valerius, Fetial unter Tullus Hoſtilius (Liv. I, 24); Sp. Fusius, Pater patratus unter Tullus Hoſtilius (Liv. I, 24); C. Papirius, Pontifex maximus unter Tullus Hoſtilius (Dion. III, 36); Attius Navius, Augur unter Priscus; Cornelius, Prieſter oder Angeſtellter am Dianentempel auf dem Aventin unter Servius Tullius (Plut. qq. rr. 4); M. Attilius, Bewahrer der ſibylliniſchen Bücher unter Superbus (Dion. III, 70). Alſo im Ganzen zwölf prieſterliche Perſonen. Verhältnißmäßig am Wenigſten zahlreich ſind die Namen der dritten Claſſe. Wenn wir die aus den Anfängen Roms bis nach der Vereinigung der Sabiner mit den Römern weglaſſen, ſo werden uns an Namen dieſer Claſſe genannt: kein einziger Feldherr oder höherer Officier; vier Obrigkeiten, die ihr Amt in Abweſenheit der Könige zu verwalten hatten, alſo gerade deßhalb auch in ſolchen Urquellen genannt ſein konnten, die ſonſt wenig Namen erwähnten, näm-

lich der Interrer Sp. Vettius zwischen Romulus und Numa (Plut. Numa 7) und die von Tacitus Ann. VI, 11 genannten Stadtpräfecten: ad Romulo Dentrem Romulium, post ab Tullo Hostilio Numam Marcium, et ab Tarquinio Superbo Spurium Lucretium. Außerdem noch Proculus Julius, die Horatii Volesus (Plut. Numa 5), und zur Zeit des Tarquinius Superbus Pinarius, dessen Frau Thalaea und dessen Mutter Gegania. Der ganze Tenor der Königszeit ist aber offenbar der, daß die Mitglieder der königlichen Familien und die Priester sowie etwa noch die in Abwesenheit der Könige fungirenden Obrigkeiten als Hauptpersonen gedacht werden müssen; es harmonirt also das mehr oder weniger häufige Vorkommen von Namen einzelner Personen vortrefflich mit dem Tenor der ganzen Königszeit. Außerdem sind aber die einzelnen Namen, die uns außer denen aus den Königsfamilien genannt werden, in voller Harmonie mit dem was wir sonst über die Geschichte der einzelnen römischen Familien wissen, und es ist unmöglich zu glauben, dieselben seien in späterer Zeit, wohl gar bloß nach den Namen vornehmer Geschlechter erfunden. Nehmen wir die vier ersten Vestalinnen, so erscheinen die Geganii in den Fasten bis 386 d. St. fünf Mal, nachher nie wieder. Die Verenii kommen in der römischen Geschichte (diese Vestalin ausgenommen) nie vor, und die Veranii — wenn man bei Plutarch a. a. O. Verania lesen will — vor der Kaiserzeit fast gar nicht; die Canuleji spielen mit Ausnahme des bekannten Volkstribunen eine so unbedeutende Rolle, daß ihrer Alles in Allem (inclusive des Volkstribunen) nur vier genannt werden; die Tarpeji, deren Name auch in die Geschichte des Romulus verflochten ist, sind in den Zeiten der Republik so unbedeutend, daß sie nur ein einziges Mal in den Fasten auftreten, und zwar lange vor dem gallischen Brande: 299 d. St. Die fünfte Vestalin Pinaria gehört einer Gens an, die in den Fasten bis 390 d. St. fünf Mal erscheint, nachher nie wieder. Wie hätten wir uns also, wenn alle diese Namen erfunden wären, den litterarischen Entwicklungsgang in Rom zu denken? Offenbar so, daß alle diese Einzelheiten mit tief gelehrter Kenntniß sowohl des Tenor der Königsgeschichte als der Geschichte der Namen erfunden wären, erfunden wären von genialen aber sich um Wahrheit gar nicht kümmernden Historikern; erfunden zu einer Zeit, die wir gar nicht mehr bestimmen können; für wahr gehalten von Gelehrten Roms, die bei Weitem mehr äußere Hülfsmittel zur Prüfung der Wahrheit der alten Tradition hatten als wir — das Alles aber ist in meinen Augen so unwahrscheinlich, daß ich bei aller Anerkennung des Satzes, daß das Wahrscheinliche keineswegs auch immer das Wahre ist, doch mich zu der Ueberzeugung gedrängt und genöthigt sehe, die Namen der vier ersten Vestalinnen unter Numa seien authentisch. Sind aber diese Namen wahr, so kann sich unsere Traditon über sie nur darauf stützen,

daß man in Rom entweder vollständige oder unvollständige Verzeichniſſe der prieſterlichen Perſonen zu Numas Zeit beſaß, daß alſo auch nicht bloß Numa entſchieden als hiſtoriſche Perſon zu faſſen iſt, ſondern auch dem, was übrigens über ſeine kirchlichen Einrichtungen berichtet wird, glaubwürdige ihm gleichzeitig niedergeſchriebene und bis in ſpäter Zeit erhaltene Quellen zu Grunde liegen.

Der Vorname **Proculus** des **Proculus Julius** wird etymologiſch mit **Procas** zuſammenhängen, einem Namen, der bekanntlich die albaniſche Königsliſte aufweiſt, und zwar in demjenigen ihrer Theile, der betreffs der in ihm vorkommenden Namen wahr ſein mögte. Der Name **Egerius**, den die Alten als Name des nachherigen Collatinus von egere ableiten, mögte etymologiſch mit dem Namen **Egeria** zuſammenhängen, den die Tradition, wenn auch nur als Name einer Nymphe, in die römiſche Königszeit verlegt.

22) Wenn Dionys V, 4 von der Schlacht am regilliſchen See (257 d. St.) ſagt, die Anführer der Latiner ſeien geweſen: Sertus Tarquinius und *Ὀκταυΐος τε ὁ Τουσκλανὸς, Ταρκυνίου τοῦ βασιλέως γαμβρὸς, ὡς δέ τινες γράφουσιν, υἱὸς τοῦ γαμβροῦ*, ſo hat man hier aus der tusculaniſchen Geſchichte einen Fall, in dem die Schriftſteller nicht wiſſen, ob unter einem und demſelben Namen Eine Perſon ſteckt oder ob unter ihm ein Vater mit ſeinem gleichnamigen Sohn zu verſtehen iſt. Und es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß ſowohl in Tusculum wie in andern Nachbarſtädten Roms gar oft der Sohn mit dem Vater gleichnamig war, alſo bei Bearbeitung der Geſchichte dieſer Städte die Gelehrten vielfach mit denſelben Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, wie die Gelehrten bei Bearbeitung der altrömiſchen Geſchichte. Dieſer Umſtand aber muß das genealogiſche Studium der altrömiſchen, altlatiniſchen u. ſ. w. Geſchichte ſehr erſchwert haben.

Aurel. Victor de vv. ill. 4 heißt es: **Tullus Hostilius, quia bonam operam adversum Sabinos navaverat, rex creatus.** Livius ſagt I, 22: **Tullum Hostilium, nepotem Hostilii, cuius in infima arce clara pugna adversus Sabinos fuerat, regem populus iussit.** Dionys gibt III, 1 an, der Großvater des Tullus Hoſtilius habe die beim Sabinerinnenraub geraubte Herſilia geheirathet und *ἐν ταῖς πρὸς Σαβίνους μάχαις ἀποθνήσκει, καταλιπὼν παιδίον μονογενές*; er denkt ſich alſo den Großvater des Tullus zwiſchen den Jahren 4 d. St. und 7 d. St. geſtorben. Plinius ſagt hist. nat. XVI, 4: **Romulus frondea coronavit Hostum Hostilium, quod Fidenam primus irrupisset. Avus hic Tulli Hostilii fuit.** Glaubt man, man habe in dieſen Angaben über die Vorfahren des Tullus Hoſtilius Angaben vor ſich, deren Widerſpruch nicht daher rührt, daß ſie alle erfunden ſind, ſondern daher, daß eine von ihnen wahr iſt und die übrigen auf Mißverſtändniſſen beruhen — ein Glaube, deſſen Grund oder

Ungrund ich dahin gestellt lasse — so kann man mit Rücksicht darauf, daß die Eroberung Fidenäs durch Romulus der Tradition zufolge in die letztere Hälfte vor des Romulus Regierung, zwischen etwa 28 und 38 d. St. fällt, sagen: die von Dionys vertretene Angabe ist richtig; Plinius hat den Vater und Großvater des Tullus, Aurelius gar den Tullus selbst, dessen Vater und Großvater zu Einer Person zusammengeschmolzen.

23) Daß bei den Römern noch sehr spät im täglichen Leben der Großvater vom Enkel mit Vater angeredet ward, ersieht man aus Plinius hist. nat. VII, 13: Q. Metellus Macedonicus, cum sex liberos relinqueret, undecim nepotes reliquit, nurus vero generosque et omnes, qui se patris appellatione salutarent, viginti septem.

Livius I, 42 lesen wir: Servius ... ne qualis Anci liberûm animus adversus Tarquinium fuerat, talis adversus se Tarquinii liberûm esset. Diese Worte, so wie sie da stehen, lassen es bei der Zweideutigkeit des Ausdrucks liberi völlig unklar, ob Livius von Söhnen oder Enkeln des Ancus und des Tarquinius rede; nur aus Nebenumständen ersieht man, daß der Patavíner Söhne meint. Aehnliche Stellen, aber ohne erklärende Nebenumstände, können gar wohl in den den Tarquiniern gleichzeitig niedergeschriebenen Aufzeichnungen gestanden haben.

24) Eins der merkwürdigsten Beispiele, wie nahe die Gränzen und Wirkungen einer bei ungenügenden Quellen ehrlichen aber unbesonnenen Kritik sich mit denen einer absichtlichen Betrügerei berühren, wie sie sogar fast ganz mit ihnen zusammenfallen können, bietet Pighius in seinen Annalen, indem er I, 94 zu gewissenhaft ist, um für die ersten Aedilen den durch einen einzigen erfundenen Buchstaben zu gewinnenden Großvater zu erfinden, aber nichts destoweniger — jedoch, man höre ihn selbst. Nachdem er a. a. O. gesagt hat: Aediles plebis primi: C. Mucius C. f. . . . n. Condus Scaevola, Q. Mucius C. f. . . . n. Condus Scaevola, fügt er hinzu: Non invenio quemquam veterum primos plebis aediles nominasse. Cogit nos igitur instituti ratio vacua loca magistratuum qualicumque modo supplere, et fingere primos aediles C. Muci Cordi primi Scaevolae duos filios: cuius familiae posteritas multis saeculis Romae continua serie floruit.

---

§ 8.

25) Wie vielfach und in wie hohem Grade unsere kritische Aufmerksamkeit auf Widersprüche und unser Urtheil über die Bedeutsamkeit oder Bedeutungslosigkeit von sogenannten inneren Widersprüchen durch diejenigen uns selber unbewußt in uns waltenden Voraussetzungen bedingt wird, die wir durch die von uns nicht cum beneficio angetretenen Erbschaft des

Wiſſensſtandes und der Anſchauungsweiſe unſerer Zeit zur Beurtheilung der Dinge mitbringen, ſieht man auch an der Verſchiedenheit des Maßſtabes, mit dem wir oft ganz unwillkührlich die litterariſchen Werke verſchiedener Zeitalter meſſen. Von Goethe erſcheint es uns ſo natürlich, daß derſelbe neben dem Ausgezeichnetſten auch manches Unbedeutende geſchrieben hat, daß es uns kaum je einfällt, von einem minder guten Gedicht, das wir unter ſeinen Werken antreffen, zu vermuthen, es ſeie nicht von ihm verfaßt, oder das, was man den inneren Zuſammenhang nennt, zum Maßſtab für die Aechtheit oder Unächtheit göthiſcher Gedichte zu machen. Bei Schiller beirren uns die vielen und ſtarken inneren Widerſprüche, die in manchen ſeiner Dramen nicht bloß in Einzelheiten, ſondern ſelbſt im Plane zu Tage treten, keinen Augenblick in dem Glauben, ſein Don Carlos u. ſ. w. ſeie von ihm allein geſchrieben. Treffen wir aber in der Ilias oder in ciceroniſchen Schriften Widerſprüche und Unbedeutendheiten, die verhältnißmäßig nicht im Mindeſten größer ſind als die im Göthe und Schiller von uns als etwas ganz Natürliches hingenommenen, ſo ſind wir nur zu geneigt, darin Beweiſe für die Unächtheit ciceronianiſcher Reden oder für eine Mehrheit von Verfaſſern der Ilias zu ſehen.

Wollten wir die Aechtheit oder Unächtheit einzelner Werke von Corneille, Moliere u. ſ. w. bloß oder hauptſächlich nach den inneren Merkmalen derſelben entſcheiden, ſo würden wir in ſehr vielen Fällen gewiß zu durchaus irrigen Urtheilen über deren Aechtheit gelangen. Es würden z. B., wenn die Frage bloß nach dem, was man die inneren Gründe nennt, entſchieden werden ſollte, wahrſcheinlich alle Kritiker ſich dahin erklären, es ſeien les plaideurs nicht von Racine verfaßt.

26) Wie bekannt, treten uns von den bedeutenderen Perſönlichkeiten der römiſchen Geſchichte vor dem zweiten puniſchen Krieg die meiſten, wie z. B. ſelbſt ein M. Furius Camillus, M. Valerius Corvus u. ſ. w. nicht als im Einzelnen ausgeführte, ſondern bloß als in den Umriſſen beſtimmte Individualitäten entgegen, und ähnlich wie die Menſchen des alten Roms treten auch deſſen Götter vorzugsweiſe nicht als Individuum, ſondern als Kraft auf. Eine freiere, reichere Entfaltung der menſchlichen Individualitäten bricht ſich in Rom erſt gleichzeitig damit Bahn, daß die mehr allgemein gehaltenen Geſtalten der alt-italiſchen Götterwelt im Volksglauben durch die individuelleren Geſtalten der griechiſchen Götterwelt verdrängt werden.

27) Da die für uns herrſchende Tradition den Romulus Rom in ſeinem achtzehnten Lebensjahr gründen läßt, ſo hätte es den Alten nahe genug gelegen, den Anfang der römiſchen Geſchichte mit dem der Olympiaden gleichzeitig zu ſetzen, indem ſie entweder das Geburtsjahr des Romulus in Ol. I, 1 und Roms Gründung in Ol. V, 2 ſetzten oder umgekehrt die Gründung

Roms als Ol. VI, 3 oder VII, 1 oder VII, 2 geſchehen annahmen, ſie aber im 23ſten oder 25ſten oder 26ſten Lebensjahr des Romulus vor ſich gehen ließen. Davon aber, daß dergleichen je Einem von ihnen eingefallen ſei, findet ſich keine Spur (ausgenommen vielleicht eine Stelle im Vincenz von Beauvais, die ich trotz alles Suchens nicht wiederfinden kann, von der mir aber dunkel vorſchwebt, ich hätte früher in ihr indirect des Romulus Geburtsjahr auf Ol. I, 1 angeſetzt gefunden), und es iſt dieſes Fehlen eines ſynchroniſtiſchen Zuſammentreffens zwiſchen Ol. I, 1 und dem Geburtsjahr des Romulus in der Tradition ein immerhin beachtenswerther Umſtand, inſofern es zeigt, wie wenig die Römer auf eine fictive Synchroniſtik der altrömiſchen und altgriechiſchen Geſchichte ausgingen, da ſie eine ſo nahe liegende ſynchroniſtiſche Combination verſchmähten.

Während für die Griechen bekanntlich ein großer Reiz in dem Gedanken lag, es hätten wichtige Begebenheiten, die ſich in von einander entfernten Gegenden zutrugen, ſich am ſelben Tag oder doch im ſelben Jahr zugetragen, und während griechiſche Schriftſteller unverkennbar die griechiſche, römiſche und carthagiſche Geſchichte dadurch ſynchroniſtiſch mit einander zu verknüpfen ſuchten, daß ſie angeben, es ſeie ſowohl Rom wie Carthago Ol. I gegründet (oder wie Timäus, es ſeien ſowohl Rom wie Carthago im Jahre 38 vor Ol. I gegründet), findet ſich bei keinem mir bekannten Römer die Gründung Roms auf Ol. I geſetzt.

---

§ 9.

28) Es fehlt hier freilich auch Tarquinius Priscus.

29) Rechnen wir die albaniſchen Könige von der Gründung Laviniums durch Aeneas an, ſo folgen ſich dieſelben nach Dionys ſo: Aeneas 5 Jahre, Ascanius 38, Silvius 29, Aeneas 31, Latinus 51, Alba's 39, Capetus 26, Capys 28, Calpetus 13, Tiberius 8, Agrippa 41, Allades 19, Aventinus 37, Procas 23, Amulius 42, alſo 15 Könige zuſammen 430 Jahre, d. h. jeder durchſchnittlich 28—29 Jahre. Es iſt alſo die Regierungszeit der albaniſchen Könige kürzer als die der römiſchen, und dieſer Umſtand iſt inſofern beachtenswerth, als darnach die durchſchnittliche Regierungsdauer der römiſchen Könige abſtract unwahrſcheinlicher erſcheint als die der albaniſchen, welche letztere entſchieden fingirt iſt (als wirklich hiſtoriſche Perſönlichkeiten der albaniſchen Königsreihe können meiner Anſicht nach höchſtens Procas, Amulius und Numitor betrachtet werden), und es doch ſchwer zu glauben iſt, bei Fiction der Chronologie der römiſchen und albaniſchen Könige hätte man für die albaniſchen Könige, wie ſie im Dionys vorliegen (über die älteſte albaniſche

Königsliſte ſprachen wir früher), eine wahrſcheinlichere Geſammtſumme gewählt, als für die römiſchen.

30) Da Superbus bald nach dem Antritt ſeiner Regierung (Dion. IV, 45, vgl. auch Liv. I, 49) ſeine Tochter an dem Tusculaner Mamilius verheirathet, ſo müſſen ſeine Söhne, wenn man nicht einen großen Altersabſtand derſelben von ihrer Schweſter annehmen will, zur Zeit der Vertreibung des Superbus etwa hoch in den dreißiger Jahren oder im Anfang der vierziger geſtanden haben, und ungefähr in gleichem Alter mit ihnen ſollen auch M. Junius Brutus und L. Tarquinius Collatinus geweſen ſein. Wenn mit dieſen Daten und Angaben andere Daten und Angaben unſerer Quellen theils wirklich nicht harmoniren, theils nicht zu harmoniren ſcheinen (z. B. daß bei der Geſandtſchaft nach Delphi, die dem Sturz des Superbus offenbar als nicht lange vorangehend gedacht wird, Dionys den Brutus, Titus und Aruns als *νεανίσκοι* bezeichnet), ſo iſt darüber u. A. zu bemerken: Erſtens, es hat, wie erwähnt, die ältere Tradition den verwickelten Stammbaum der Tarquinier offenbar vielfach verkehrt aufgefaßt, und von den Irrthümern dieſer älteren Tradition, deren Zahl und Ausdehnung wir gar nicht mehr genau erkennen können, ſind nicht bloß bei Livius, ſondern auch bei Dionys nachweisbar noch Reſte übrig geblieben, weil ſowohl Dionys wie Livius die älteren Annaliſten vielfach benutzten. Es iſt daher bei dieſem Zuſtande unſerer Quellen unmöglich, alle einzelnen chronologiſch-genealogiſchen Angaben derſelben in Harmonie zu bringen. Daraus aber daß wir auf dieſe Unmöglichkeit ſtoßen, folgt noch keineswegs, daß nun auch die Geſchichte jener Zeit unglaubwürdig ſei. Auch in der ſpäteren Zeit Roms, im hannibaliſchen Kriege, in der ciceronianiſchen Zeit u. ſ. w. iſt es uns zuweilen unmöglich, die einander widerſprechenden chronologiſch-genealogiſchen Angaben der Quellen vollſtändig und ohne Reſt zu löſen. Zweitens iſt das Wort gleichalterig von ſehr dehnbarem Sinn, und ebenſo dehnbar und unbeſtimmt ſind die Ausdrücke juvenes, adolescentes, die Dionys in ſeinen lateiniſchen Quellen da gefunden haben wird, wo er von *νεανίσκοι* redet. Bei Cenſorin de die nat. 14 leſen wir (um von vielen bekannten Stellen nur zweie anzuführen): Varro quinque gradus aetatis aequabiliter putat esse divisos, unumquemque scilicet praeter extremum in annos XV. Itaque primo gradu usque ad annum XV pueros dictos . . . secundo ad tricensimum annum adulescentes . . . in tertio gradu qui erant usque quinque et quadraginta annos, juvenes appellatos. Vellejus Paterculus ſtellt II, 9 als eodem tractu temporum berühmt zuſammen: Pacuvius, geb. 534 d. St.; Lälius, geb. um 566 d. St.; Scipio Aemilianus, geb. um 568 d. St.; Attius, geb. 583 d. St.; Tib. Gracchus, geb. um 591 d. St.; Lucilius, geb. um 605 d. St.; M. Antonius, geb. 610 d.

St.; L. Craſſus, geb. 613 d. St. Varro r. r. III, 1 ſagt: Nam in hoc nunc denique est, non quum Ennius scripsit:

Septingenti sunt paullo plus vel minus anni
Augusto augurio postquam inclyta condita Roma est,

ſo dehnt er, obgleich er als Chronologe an chronologiſche Präciſion gewohnt war, das paullo post doch auf nicht weniger als etwa neunzehn Jahre aus, denn er ſchrieb die fraglichen Worte nicht 700, ſondern etwa 719 d. St. n. d. varron. Aera.

31) Von des Priscus Thronbeſteigung bis zur Vertreibung des Superbus vergehen 106 Jahre, bis zum Tode des Superbus 120 Jahre. Abſtract gefaßt, mag man es immerhin unglaubwürdig finden, daß drei auf einander folgende Wahlfürſten zuſammen 106 oder 120 Jahre regieren; im Concreten aber ſind die Fälle einer ungefähr eben ſo langen Geſammtdauer von drei auf einander folgenden Wahlregierungen nicht einmal ſehr ſelten. In Clugny — und dieß iſt allerdings das merkwürdigſte Beiſpiel der Art, das ich kenne — regieren drei auf einander folgende Aebte 144, ja in gewiſſem Sinne 161 Jahre: Mayolus (der ſchon 948 Coadjutor ſeines Vorgängers wird) von 965 bis 994; Odilo von 994 bis 1049; Hugo von 1049 bis 1109, und dabei gehören dieſe drei Aebte zu den bedeutendſten, die Clugny jemals beſeſſen hat, Hugo iſt, als er die Abtswürde erhält, 25 oder 26 Jahre alt, Odilo 27 Jahre, Mayolus jedenfalls ſchon tief in den Vierzigen, ſo daß man nicht ſagen kann, es handle ſich hier um unbedeutende Perſönlichkeiten oder um Regenten, die faſt noch als Knaben die Herrſchaft erlangt haben. In Freiſingen regiert Biſchof Johann Franz von 1695—1727; ihm folgt Johann Theodor von 1727—1763; dieſem Clemens Wenzeslaw, der allerdings ſchon 1768 reſignirt, aber erſt 1812 (1695—1812=117 Jahre) ſtirbt. In Cöln folgen ſich als Erzbiſchöfe: Friedrich III von 1370—1414, Dietrich II von 1414—1463, Robert von 1463—1480, alſo zuſammen 110 Jahre (der Nachfolger Roberts regiert 28 Jahre, von 1480—1508); ferner: Ferdinand von 1612—1650, Maximilian Heinrich von 1650—1688, Joſeph Clemens von 1688—1723, zuſammen 113 Jahre. In Breslau folgen ſich als Biſchöfe: Franz Ludwig von 1683—1732, Philipp Ludwig von 1732—1747, Philipp Gotthard von 1747—1795, zuſammen 112 Jahre. In Minden folgen ſich als Biſchofe: Wilbrand von 1406—1436, Albert II von 1436—1473, Heinrich III von 1473—1508, zuſammen 102 Jahre (auf Heinrich III folgt Franz I von 1508—1529, auf dieſen Franz II von 1529—1533, welcher letztere reſignirt, alſo trotz dieſer Reſignation in 147 Jahren nur fünf Biſchöfe). In Straßburg folgen ſich als Biſchöfe: Rupert von 1440—1478, Albert von 1478—1506, Wilhelm II von 1506—1541, zuſammen 101 Jahre (auf Wilhelm II folgt

Erasmus 1541—1568, auf dieſen Johann IV von 1568—1592, alſo in 152 Jahren nur fünf Biſchöfe). In Quedlinburg folgen ſich als Aebtiſſinnen: Adelheid IV von 1405—1435, wo ſie reſignirt, Anna I von 1435—1458, Hedwig 1458—1511, alſo trotzdem, daß die eine reſignirt, doch noch zuſammen 106 Jahre. In Stablo folgen ſich als Aebte: Kasper von 1460—1499, Wilhelm I von 1499—1546, Chriſtopher von 1546—1576, alſo zuſammen 116 Jahre. In Thorn folgen ſich als Aebtiſſinnen: Eva von 1486—1531, Margarethe IV von 1531—1577, Joſina von 1577—1604, alſo zuſammen 118 Jahre.

§ 10.

32) Unter den vielen Belegen dafür, daß allgemeine Durchſchnittszahlen von Regentenjahren keineswegs als irgendwie maßgebend für Beurtheilung concreter Fälle angenommen werden können, ließe ſich vielleicht auch das anführen, daß die Fälle von drei aufeinanderfolgenden Erzbiſchöfen oder Biſchöfen, die zuſammen ungefähr 100 Jahre und darüber regieren, in Deutſchland ſehr häufig ſind, dagegen in England (ſoweit meine, allerdings nicht ganz genügenden, Quellen hierfür reichen) nur zwei Mal vorkommen, und zwar beide Male an einem und demſelben Biſchofsſitz.

Bei vielen Biſchofsſitzen u. ſ. w. findet ſich, daß die Durchſchnittszahlen für die Regierungen vor etwa 1500 n. Chr. bedeutend viel kürzer ausfallen als die Durchſchnittszahlen für die Regierungen von etwa 1500—1800.

Während die nach mehreren Jahrhunderten berechneten Durchſchnittszahlen für die Regierungsdauer der Erbfürſten aus manchen Regentenhäuſern auffallend lang ſind, ſind ſie aus anderen Regentenhäuſern auffallend kurz.

Während in manchen Regentenhäuſern die Beiſpiele von langem Leben ſowohl regierender als nichtregierender Mitglieder des Hauſes ungemein häufig ſind, kommen ſie in andern Regentenhäuſern ungemein ſelten vor.

33) Wie bekannt, weicht die durchſchnittliche Lebensdauer des Menſchen in verſchiedenen Gegenden, verſchiedenen Zeiten und verſchiedenen Ständen um zehn und mehr, nach einigen Statiſtikern ſogar um zwanzig und mehr Jahre von einander ab, und daß in den Republiken des Alterthums, in denen alljährlich die in den mittleren Lebensjahren ſtehenden Bürger ihr Leben dem Schlachtentod preisgaben, das ſtatiſtiſche Verhältniß der Altersklaſſen der Bürger unter einander ein ganz anderes geweſen ſein wird, als in modernen Staaten, in denen oft ein langer Friede herrſcht, darf mit Sicherheit angenommen werden. Die ſtatiſtiſchen Verhältniſſe in Rom, Sparta und Athen werden ähnlich (natürlich nur ähnlich, nicht gleich) geweſen ſein wie in Frankreich nach den napoleoniſchen Kriegen, in Deutſchland nach dem dreißigjährigen

Kriege, wo die Zahl der Knaben und Greiſe unverhältnißmäßig viel größer war als die der Männer in mittleren Lebensjahren. Ebenſo wird vermuthlich auch die mittlere Lebensdauer eines römiſchen Patriciers weit länger geweſen ſein als die eines Sclaven. Und es wäre zu wünſchen, daß das für dieſe ſtatiſtiſch-culturhiſtoriſchen Fragen in den Conſularfaſten und anderen Quellen vorhandenen reiche Material noch vollſtändiger ausgebeutet würde als bisher. Wir würden alsdann von manchen Erſcheinungen des Alterthums eine andere Anſicht gewinnen als wir ſie jetzt haben.

Abſtract genommen klingt es allerdings unwahrſcheinlich, daß drei aufeinander folgende Könige, von denen zweie ermordet werden, zuſammen ein Alter von etwa 244 Jahren erreichen (Priscus etwa 80, Servius etwa 74, Superbus etwa 90). Aber abſtract genommen klingt es nicht minder unwahrſcheinlich, daß von den Generalen Alexanders des Großen, die ihr Leben ſo oft aufs Spiel ſetzten und die aufreibendſten Strapatzen durchmachten, vier zuſammen ein Alter von etwa 322 Jahren erreicht haben, und dabei von dieſen vieren nicht bloß dreie gewaltſam ums Leben gekommen, ſondern auch dreie noch im Alter von etwa 77, 80 und 81 Jahren als Anführer großer Heere in den Krieg und in die Schlacht gezogen ſind, und doch hat ſich das Alles in den Generalen Seleucus, Lyſimachus, Antigonus, Ptolemäus zugetragen. Und außerdem endlich regieren Seleucus, Lyſimachus und Ptolemäus, wenn man vom Tod Alexanders des Großen an rechnet, zuſammen 123 oder 125 Jahre (je nachdem man die beiden letzten Lebensjahre des Ptolemäus als Privat- oder als Regentenjahre zählt), d. h. noch drei oder fünf Jahre mehr als vom Regierungsantritt des Priscus bis zum Tod des Superbus verfließen.

Abſtract genommen, klingt es gewiß nicht gerade wahrſcheinlich, daß neun Mitglieder eines ſehr engen Familienkreiſes zuſammen ein Alter von etwa 600 Jahren erreichen, und doch ſtößt man bei Unterſuchung von Stammbäumen gar nicht ſo ganz ſelten auf derartige oder doch ihnen ſehr ähnliche Fälle. In Mecklenburg-Strelitz z. B. ward Karl Ludwig Friedrich II, der von 1794—1816 regierte, 75 Jahre alt; ſein Bruder Ernſt 72, ſein Bruder Adolf 58, ſeine Schweſter Sophie 74, ſeine Schweſter Chriſtiane 59, ſeine Tochter Thereſe 66, ſeine Tochter Friederike Caroline 63, ſein Sohn Karl Friedrich Auguſt 52, ſein 1779 geborener Sohn, Georg Friedrich Karl Joſeph, lebt noch jetzt als regierender Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, ſo daß hier neun Mitglieder eines ſehr engen Familienkreiſes zuſammen ein Alter von mehr als 594 Jahren erreichen.

Daß in einer Republik, in der die höchſten Aemter durch Wahl beſetzt werden, das Schultheißenamt vom Sohn 73 Jahre nach dem Vater bekleidet wird, iſt an und für ſich auch nicht wahrſcheinlich, nichts deſtoweniger finden

wir in Bern (Tillier, Geschichte des eidg. Freist. Bern, I, S. 320, 321), daß von 1302 bis 1319 Lorenz Münzer ununterbrochen durch jährliche Bestätigung im Schultheißenamt bleibt; daß es dann dem Johann von Bubenberg gelingt, ihn von seiner Stelle zu verdrängen; daß darauf längere Zeit Johann von Bubenberg ein Jahr ums andere die Stelle erhält; daß 1334 Philipp von Kien sie erhält und fünf Jahre hindurch behauptet; daß der schon genannte Johann von Bubenberg, nachdem er von 1339 bis 1350 ununterbrochen die Schultheißenstelle bekleidet hat, 1350 wegen Mißbrauchs der Gewalt und Bestechung von der höchsten Stelle entsetzt und auf Lebenszeit aus seiner Vaterstadt verbannt wird; daß dann von 1350 bis 1364 die Schultheißenwürde jährlich wechselt, hernach Johann von Bubenberg aus der Verbannung zurückgerufen wird, alsdann die (ihm von Neuem angebotene, aber von ihm ausgeschlagene) Schultheißenwürde fast ohne Unterbrechung bis zum Jahre 1393 seinen drei Söhnen Johann, Ulrich und Otto von Bubenberg, einem nach dem anderen, zu Theil wird; vom Jahr 1394 an aber der Edelknecht Ludwig von Seftigen Schultheiß bis an seinen Tod bleibt: — beiläufig bemerkt, eine Geschichte des Schultheißenamts im Lauf von 92 Jahren, die Eins ins Andere gerechnet, ebenso viel Eigenthümliches, nur aus den concreten Umständen heraus zu Erklärendes, also auch ohne die concreten Umstände unwahrscheinlich klingendes enthält wie die Geschichte des Consulats und der Dictatur in den ersten 92 Jahren der römischen Republik.

Von den vielen Fällen der historisch hellen Zeit der römischen Republik, in denen eine hohe Würde des Sohnes von einer hohen Würde des Vaters durch einen unverhältnißmäßig langen und deßhalb höchst unwahrscheinlich klingenden Zeitraum getrennt ist, hebe ich hier wenigstens Einen heraus: C. Marcius L. f. C. n. Rutilus ist Consul 396 d. St.; 92 Jahre, also beinahe ein volles Jahrhundert später, 488 d. St. ist sein Sohn C. Marcius C. f. L. n. Rutilus Censor.

Als Marcius 488 d. St. Censor war, wird er in den achtziger Jahren gewesen sein, denn er bekleidet das Consulat 443 d. St., also 45 Jahre vor 488 d. St. Cato war, obgleich er erst im 85sten Lebensjahr starb, doch selbst noch in seinen letzten Lebensjahren ein gefürchteter Redner und einflußreicher Staatsmann; Fabius Cunctator war, als er für 544 d. St., noch in den gefährlichsten Zeiten des hannibalischen Kriegs, zum Consul ernannt ward, mindestens etwa 82—86 Jahre alt; Quinctius Cincinnatus zählte, als man ihn 314 d. St. zum Dictator gegen die drohendsten inneren Unruhen ernannte, 80 Jahre; Camill war, als man ihn 386 d. St. zum Dictator gegen die gefürchteten Gallier erwählte, und er einen glänzenden Sieg über diese erfocht, über 80 Jahre alt.

Unter den vielen analogen Beispielen der mittleren und neueren Geschichte von Feldherren und Staatsmännern, die noch in sehr hohen Lebensjahren mit großer Rüstigkeit einem ausgedehnten schwierigen Wirkungskreis vorstehen, ist eines der merkwürdigsten Papst Gregor IX, dem, als er 1239 mit voller Klarheit und Energie des Geistes den Bannfluch über Kaiser Friedrich aussprach, zu einem Alter von hundert Jahren nur sehr wenige Jahre fehlten. Ueberhaupt bietet die Geschichte der modernen Wahlfürsten in Rom so viele Beispiele von Regenten, die noch in den höchsten Lebensjahren ihr Amt verwalten, daß uns schon allein dem gegenüber der Umstand, daß die drei letzten der altrömischen Wahlfürsten (Priscus, Servius und Superbus) zusammen etwa 244 Jahre alt werden, nicht als etwas sehr Ungewöhnliches erscheinen kann. Nehmen wir nun z. B. die zehn letzten Päpste vor Pius IX, so ward Benedict XIII († 1730) 81, Clemens XII († 1740) 88, Benedict XIV († 1758) 83, Clemens XIII († 1769) 76, Clemens XIV († 1774) 69, Pius VI († 1799) 82, Pius VII († 1823) 81, Leo XII († 1829) 69, Pius VIII († 1830) 69, Gregor XVI († 1846) 81 Jahre alt, also zehn Päpste zusammen 779 Jahre, und von diesen zehnen die drei ersten zusammen 252 Jahre.

Druckfehler*), Zusätze und Berichtigungen.

Erste Abhandlung.

S. 1, Z. 6 v. o. l.: Zeugnisse drei verschiedener Schriftsteller
S. 2, Z. 8 und 9 v. o. l.: in unseren Quellen erhaltenen
S. 3, Z. 2 und 3 v. u. l.: Angabe der Quellen.
S. 7, Z. 20 und 21 v. o. l.: mehr angewendet sein mögten
S. 9, Z. 18 v. o. l.: für den möglich und rathsam,
S. 10, Z. 2 v. u. l.: dem vierten Jahr von Ol. 96
S. 12, Z. 11 v. u. l.: Neben ihnen, und wenigstens
S. 13, Z. 2 v. u. l.: haben mögte, da letzterer
S. 31, Z. 9 v. u. l.: der Fall gewesen sein mögte.
S. 34, Z. 12 v. u. l.: Wie ärmlich diese Quellen sind,

Zweite Abhandlung.

S. 42, Z. 6 v. o. l.: drittehalb Jahrhunderte nach jenem Frager

S. 44, Z. 16 und 15 v. u. soll es heißen: „überein, daß Livius vom Anfang seiner dritten Decade an bis 562 d. St. nie eine Intercalation erwähnt," — Auch ist dem auf S. 44 Gesagten hinzuzufügen, daß die letzte uns bekannte Intercalation vor 562 d. St. eben die von 517 d. St. ist.

Dem S. 48 Erörterten ist hinzuzufügen: Valerius Antias schrieb das zweite Buch seines Geschichtswerks — wahrscheinlich dasselbe, in dem er die Einführung der Intercalation dem Numa zuschrieb — Allem nach vor dem sullanischen Bürgerkriege; Licinius Macer verfaßte sein Geschichtswerk wahrscheinlich erst nach dem sullanischen Bürgerkriege. — Das Geburtsjahr des

*) Druckfehler, die sich gleich selbst als solche verrathen, sind in dieses Verzeichniß nicht aufgenommen worden.

Licinius Macer ist nach Cicero's Brutus (besonders LXVII, 238) zwischen 639 und 646 d. St. zu setzen.

S. 49, Z. 7 v. o. l.: und damit die letztere,

„ — Z. 9 v. o. l.: zwecklosen Räthselspiels würde.

S. 53, Z. 15 und 16 v. o. l.: auf dem bis jetzt betretenen Pfade

S. 60, Z. 9 bis 7 v. u. soll es heißen: „sicheren Spuren zufolge (wenn sie auch oft bloß aus wenigen Druckbögen bestanden) doch auch sehr häufig ihrer äußeren Erscheinung nach stattliche Bücher bildeten,"

S. 64, Z. 9 bis 11 v. o. soll es heißen: „ist im höchsten Grade verdächtig. Sie findet sich in einer Rede,"

S. 70, Z. 15 v. o. l.: die Königsgeschichte ward kürzer, weil

S. 72, Z. 9 v. o. l.: Revolutionen im modernen Sinne

S. 73, Z. 20 v. o. l.: es müßte also in ihren Händen auch

S. 78, Z. 12 v. o. l.: aus denen sie die richtigeren Angaben

S. 79, Z. 3 v. o. l.: selbst wenn Licinius hier wirklich gelogen,

„ — Z. 15 v. u. l.: tradirten Geschichte und für die Annahme,

Dem S. 74 bis 79 Gesagten ist hinzuzufügen: Einen schlagenden Beleg dafür, daß die Historiker schon früh der Glaubwürdigkeit der laudationes mißtrauten, liefert Livius XXVII, 27: de Marcelli morte (545 d. St.) .... L. Coelius (der bald nach 630 d. St. schrieb) triplicem rei gestae ordinem edit: unam traditam fama; alteram scriptam laudatione filii, qui rei gestae interfuerit; tertiam, quam ipse pro inquisita ac sibi comperta affert.

Wenn Livius über Lügen des Valerius Antias klagt, so ist darüber zu bemerken: 1) Livius sagt nirgends in unzweideutiger Weise, Valerius habe seine Lügen erfunden, und während er XL, 29 über angeblich in Numa's Sarg aufgefundene Bücher äußert: Adiicit Valerius Antias, Pythagoricos fuisse, vulgatae opinioni, qua creditur, Pythagorae auditorem fuisse Numam, mendacio probabili accommodata fide, erfahren wir aus Plinius hist. nat. XIII, 13, daß schon L. Piso und Cassius Hemina — die beide lange vor dem Antiaten schrieben — jene Bücher Pythagoricos genannt hatten. Es ist also gar nicht unwahrscheinlich, daß mindestens in vielen Fällen, in denen Livius dem Valerius Lügen vorwirft, die Angaben des letzteren sich auf Vorgänger, auf laudationes u. s. w. gründeten, Livius ihm also nur Leichtgläubigkeit und Unkritik, nicht Lügenhaftigkeit hätte vorwerfen sollen. (Auffallend ist übrigens, daß nach Plinius — vergl. Plut. Numa 22 — der Antiate bloß von libros .... Graecos praecepta philosophiae continentes gesprochen hat, und der Zusammenhang der plinianischen Stelle darauf hinführt, der Antiate habe den Ausdruck Pythagoricos gar nicht gebraucht: hat Livius ihm hier Unrecht gethan?) 2) Da

Livius dem Valerius sehr häufig, nie aber meines Erinnerns einem anderen Annalisten Lügen vorwirft, so muß seine Beschränkung dieses Vorwurfs auf den Antiaten einen besonderen Grund haben. Welchen, läßt sich nicht mehr errathen. Hat sie aber den gehabt, daß Valerius erwiesenermaßen Lügen erfunden hatte, so beweist sie indirect, daß nach der Ansicht des Pataviners und seiner Quellen die übrigen Annalisten nie oder doch nur sehr selten Lügen erfunden haben, denn sonst würde Livius jenen Vorwurf nicht dem Antiaten so häufig und anderen Annalisten so gar nicht gemacht haben. 3) Es ist unter den Angaben, die Livius dem Valerius als Lügen vorhält, keine einzige zu Gunsten der valerischen Gens, also keine einzige aus nachweisbarer Familieneitelkeit entsprungene. 4) Valerius hat, während die meisten der ihm von Livius vorgeworfenen Lügen bloß in Uebertreibung von Zahlen bestehen, Zahlen ebensowohl zu Ungunsten als zu Gunsten der Römer übertrieben, s. z. B. Livius III, 5, Orosius V, 16. — 5) Die Uebertreibungen und Lügen, deren Livius den Antiaten anklagt, betreffen, eine einzige Ausnahme abgerechnet (Liv. III, 5), nie die altrömische Geschichte, sondern immer nur die Zeit während des zweiten punischen Krieges und nach demselben. 6) Aus dem Tadel, mit dem Livius den Antiaten überschüttet, geht hervor, daß es zur varronischen Zeit mit den unwahren Angaben des letzteren ebenso stand wie mit denen der laudationes und tituli: sie waren als unwahr anerkannt und wurden von den besonneneren Schriftstellern nicht als wahr in die Geschichte aufgenommen, sondern entweder ausgemerzt oder als unwahr gebrandmarkt. Es beweist also auch der Tadel des Livius mittelbar die kritische Umsicht der nach dem Antiaten lebenden Forscher, und spricht insofern nicht gegen, sondern für die Glaubwürdigkeit der uns von Livius und Dionys tradirten Geschichte.

S. 84, Anm. 1 ist hinzuzufügen: Dieselbe Ehrlichkeit zeigt auch Messala bei Festus v. Marspedis . . . . quid significet, ne Messala quidem Augur in explanatione auguriorum reperire se potuisse ait, und Varro gibt wie bekannt mit gleich großer Ehrlichkeit sehr oft an, er könne diese oder jene Frage nicht mit Sicherheit lösen.

S. 86, Anm. 12, Z. 2 l.: von sämmtlichen Gelliern

S. 87, Anm. 13, Z. 6 l.: antiken Litteratur überhaupt mögten

Dritte Abhandlung.

S. 91, Z. 1 v. u. und S. 92, Z. 1 v. o. l.: der Wissenschaft den ältesten Annalisten und Forschern Roms

S. 96, Z. 3 v. u. l.: Angabe Varro's aber die Römer

S. 97, Z. 16 v. o. l.: um 634 d. St. oder noch etwas später schriftstellernde

S. 102, Z. 20—26 v. o. iſt hinzuzufügen: Nach Plinius hist. nat. XIII, 13 und Livius XL, 29 haben L. Piſo, Caſſius Hemina und Valerius Antias den Numa für einen Schüler des Pythagoras gehalten; nach Auguſtin C. D. VII, 35 hat Varro den Pythagoras für jünger erklärt als den Numa.

S. 111, Z. 7 v. o. l.: von 498 d. St. auf dem Capitol errichtete

S. 113, Z. 15 v. u. l.: vier, alſo über ein Viertel

S. 114, Z. 8 v. o. l.: eine Ueberſicht der galliſch-römiſchen

S. 118, Z. 8 v. u. l.: andere finden, die aber im Uebrigen

S. 120, Z. 4 v. o. l.: Abh. I, S. 11

„ — Z. 8 v. o. l.: Und endlich iſt ſie auch inſofern,

S. 121, Z. 14 und 15 v. o. l.: ſagt Plutarch am angeführten Orte, Ariſtoteles nenne

S. 135, Z. 3 v. u. l.: denkbar wäre, es wäre 244 d. St.

S. 137, Z. 3 v. u. l.: die Septemberiden von 244 d. St.

S. 139, Z. 1 v. u. und S. 140, Z. 1 v. o. l.: Brutus und Horaz in jenem Vertrag

S. 140, Z. 10 v. u. l.: ehrliche aber in dem fraglichen Punkt

S. 144, Z. 1 v. o. l.: Verhältniß zu der griechiſchen Geſchichte

S. 147, Z. 3 v. o. l.: ſei, ſo mögte die ſich

S. 149, Z. 13 v. u. l.: dieſen oder ihrer Zeit

S. 150, Z. 10 und 11 v. u. l.: nur auf ihm perſönlichen Mängeln

Dem S. 152 über das Verhältniß der früheren und ſpäteren Gelehrten zu einander Geſagten iſt noch hinzuzufügen: Ob man aus den Worten des Hiſtorikers Sempronius (der um und nach 620 d. St. lebte): **Scribere autem bellum initum quo consule et quo confectum sit et quis triumphans introierit et eo libro quae in bello gesta sint iterare, non praedicare aut interea quid senatus decreverit aut quae lex rogatione lata sit, neque quibus consiliis ea gesta sint: id fabulas pueris est narrare, non historias scribere** (bei Gell. V, 18) ſchließen darf, die älteſten römiſchen Annaliſten und Hiſtoriker hätten ihre Werke hauptſächlich mit Kriegsgeſchichte angefüllt, die Verfaſſungsgeſchichte nur ſehr ſelten berührt, bald nach 620 d. St. aber ſei es allmälig üblich geworden, in erzählenden Geſchichtswerken die Verfaſſungsgeſchichte im Verhältniß zur Kriegsgeſchichte häufiger und ausführlicher zu behandeln? Daß ein derartiger Entwicklungsgang ſtattgefunden habe, wäre ſelbſt ohne die Worte des Sempronius wahrſcheinlich, und von zwei der vor Sempronius lebenden Hiſtoriker darf es für gewiß gelten, daß ihre Werke allerdings weſentlich die Kriegsgeſchichte, die äußere Geſchichte Roms erzählten. Cato, der in den drei erſten Büchern ſeiner Origines bloß Urgeſchichten behandelte, ſchrieb, wie aus Nepos Cato 3 hervorgeht **(in quarto autem bellum poenicum primum; in quinto se-**

cundum . . . reliquaque bella pari modo persecutus est), in den vier letzten Büchern hauptſächlich die Geſchichte einzelner Kriege. Caſſius Hemina gab dem vierten Buch ſeiner Annalen die Ueberſchrift: bellum punicum posterior (Priscian bei Roth, histt. vett. romm. rell. p. 293).

S. 159, Z. 1 v. u. l.: Dieſer Umſtand aber mögte den

S. 169, Z. 12 und 13 v. u. l.: alſo auch vor der Vertreibung

Dem S. 170 und 171, Anm. 23 Geſagten iſt hinzuzufügen, daß Tertullian ausdrücklich behauptet, das Capitol ſei erobert; Apologet. 40: Omnes dei vestri ab omnibus colebantur, cum ipsum Capitolium Senones occupaverant.

Dem S. 178 Geſagten iſt hinzuzufügen, daß nach Feſtus v. Rutundam Verrius die Einführung des Veſtadienſtes gleichfalls dem Numa zugeſchrieben haben wird.

Dem S. 179 Geſagten iſt hinzuzufügen: Bei Cicero leſen wir Brutus XXVI, 99, 100: duo C. Fannii . . . quorum C. filius . . . unam orationem de sociis et nomine Latino contra Gracchum reliquit sane et bonam et nobilem. Tum Atticus: Quid ergo? estne ista Fannii? nam varia opinio pueris nobis erat. Alii a C. Persio, literato homine, scriptam esse aiebant, illo, quem significat valde doctum esse Lucilius, alii multos nobiles, quod quisque potuisset, in illam orationem contulisse. Tum ego, Audivi equidem ista, inquam, de maioribus natu, sed nunquam sum adductus, ut crederem, eamque suspicionem propter hanc causam credo fuisse, quod Fannius in mediocribus oratoribus habitas esset, oratio autem vel optima esset illo quidem tempore orationum omnium. Sed nec eiusmodi est, ut a pluribus confusa videatur, unus enim sonus est totius orationis, et idem filum, nec de Persio reticuisset Gracchus, cum et Fannius de Menelao Maratheno et de ceteris obiecisset, praesertim cum Fannius nunquam sit habitus elinguis. Es ſpielen alſo demnach bei Cicero ebenſo wie bei Varro „die inneren Kriterien“ für Beurtheilung der Aechtheit von Schriften eine Hauptrolle.

S. 180, Z. 3 v. o. l.: behauptet haben mögte,

Vierte Abhandlung.

S. 181, Z. 18 und 17 v. u. l.: in dieſen prägt . . . . in jenen vorwiegend

S. 183, Z. 11 v. u. l.: richtig ſein mögte,

S. 193, Z. 6 v. o. l.: in unſeren Quellen erwähnt werden,

S. 195, Z. 2 und 1 v. u. l.: Cenſusliſte von 361 d. St.

S. 196, Z. 1 v. o. l.: Cenſusliſte von 361

S. 198, Z. 7 v. o. l.: die in letzteren vorgefundene Datirung
S. 201, Z. 3 v. u. l.: eine von der unsrigen durchaus
S. 203, Z. 11 v. u. l.: auf den Münzen vor Augustus nie;
S. 206, Z. 6 v. o. l.: aber (wie in den Senatsschlüssen
S. 207, Z. 4 v. o. l.: aus den Tagen vor Augustus erhalten
S. 216, Z. 6 v. u. Geschichte den varronischen Zeitgenossen bot,
S. 227, Z. 13 v. o. l.: der Beiname Rullianus
„ — Z. 14 v. o. l.: Rullianus) zuerst in Rullus
S. 228, Z. 10 v. o. l.: wie ich meinestheils
S. 236, Z. 19 v. o. l.: es habe vor dem publilischen Gesetz
S. 246, Z. 13 v. o. l.: als wie sie ihm anfangs erschienen

Fünfte Abhandlung.

S. 259, Z. 8 v. u. l.: wiener Handschrift des Anonymus
S. 260, Z. 1 v. o. und 5 v. u. l.: Olympias π
„ — Z. 10 v. o. l.: so haben wir uns die Fasten
S. 263, Z. 10 v. u. l.: Sempronius Sophus nennen,
S. 270, Z. 7 v. o. l.: zeitgenössisch war, der ältere
S. 283, Z. 7 v. u. l.: also, da Rufus, wie früher
S. 286, Z. 3 v. u. l.: so stimmt er allen Nebenumständen
S. 288, Z. 14 v. o. l.: zu Grunde gelegen haben mögte,
S. 290, Z. 2 v. u. l.: Jahr 1 bis **16** d. R.
S. 291, Z. 3 und 4 v. o. l.: zwischen 1 und **16** d. R. fehlende
S. 302, Z. 12 und 13 v. o. soll es heißen: Was andrerseits endlich diejenigen im oft erwähnten Fastenverzeichniß vorkommenden Consuln betrifft, deren Gentilnamen in der römischen Geschichte auch noch nach 387 d. St. öfter vorkommen, so steht es mit ihnen so: die Junii Bruti, die im
S. 304, Z. 4 und 5 v. o. l.: Valerius vorkommt, von **423** d. St. bis **425** d. St.
S. 304, Z. 8 v. u. l.: erfand, dennoch darin so
S. 313, Z. 8 v. o. l.: die Begebenheiten von zehn Jahren
S. 315, Z. 18 v. o. l.: Dictatorenfasten statt: Dictatorenjahren
S. 319, Z. 7 v. o. l.: verhältnißmäßig wenigen
S. 322, Z. 5 v. o. l.: Piso auf unsere Quellen
S. 334, Z. 15 v. o. l.: C. Julius Julus,
S. 335, Z. 3 und 4 v. o. l.: im Allgemeinen kennte und wüßte,

Dem S. 336, Anm. 12 Gesagten ist hinzuzufügen, daß die Abweichung der idatianischen Fasten von den capitolinischen Fasten und von Livius über das Jahr 452 d. St. einen der mehreren Belege für die Unabhängigkeit der erstgenannten Quelle von den beiden letztgenannten bietet.

S. 339, Anm. 3, S. 369, 372, 373, S. 397, Anm. 10, S. 400, Anm. 12 ist Aruns zu lesen statt: Arnus

S. 341, Z. 2 v. u. l.: sondern den Namen der Consuln

S. 347, Z. 3 v. o. l.: irgendwie durch eine gräcisirende Hand

Sechste Abhandlung.

S. 349, Z. 12 v. u. l.: Dictatoren genannt waren oder nicht;

S. 352, Z. 18 v. o. l.: so würde auch dieser

S. 361, Z. 9 v. o. l.: fallen auch drei Dictaturen

S. 364, Z. 16 v. o. l.: M. Valerius, den dem Livius zufolge

S. 368, Z. 16 v. o. l.: identisch mit dem Consul von 254

S. 374, Z. 10 v. o. l.: 9. d. R. n. d. cap. Fasten

„ — Z. 20 v. o. l.: 14 d. R. n. d. cap. Fasten

S. 375, Z. 1 und 2 v. o. l.: 14 d. R.; — 9 d. R. und 11 d. R.

S. 388, Z. 5 v. u. soll es heißen: Fasten, was unbedeutendere chronologische Streitfrage

S. 400, Z. 3 v. o. l.: von juvenis Tarquinius spricht,

S. 400, Anm. 14, Z. 8 und 7 v. u. l.: Verhältnisse nur von

Siebente Abhandlung.

S. 412, Z. 14 v. o. l.: mächtig aufschnellender Staat

S. 425, Z. 1 v. u. und S. 426, Z. 1 v. o. l.: insofern in sie eingeschlichen.

S. 428, Z. 14 v. u. l.: gesetzlich vollkommen richtiger.

S. 430, Z. 1 v. o. l.: anderen sogleich zu erwähnenden

S. 432, Z. 15 v. u. l.: vorhandene Differenz der capitolinischen Triumphalfasten über

S. 439, Z. 17 und 21 v. o. l.: statt Sept. Quinctilius, Ser. Quinctilius, und ebenfalls Z. 21 l.: Trigemin(us)

S. 440, Z. 23 v. o. l.: und **175** d. St. fällt.

S. 442, Z. 15 v. u. l.: v. Septimontio,

„ — Z. 13 v. u. l.: Laevus Cispus

Achte Abhandlung.

S. 446, Z. 22 v. o. l.: Anci filiis,

S. 448, Z. 5 v. u. l.: ihm folgende Interregnum

Digitized by Google